ARISTOTELES WERKE

in deutscher Übersetzung

begründet von
ERNST GRUMACH

herausgegeben von
HELLMUT FLASHAR

1. I. Kategorien
   (K. Oehler, Hamburg)
   2. Auflage 1986
   II. Peri hermeneias
   (H. Weidemann, Bonn)
   1. Auflage 1994

2. Topik
   Sophistische Widerlegungen
   (O. Primavesi, Frankfurt/M.)

3. I. Analytica priora
   (G. Striker, Cambridge, MA)
   II. Analytica posteriora
   (W. Detel, Frankfurt/M.)
   1. Auflage 1993

4. Rhetorik
   (Chr. Rapp, Tübingen)

5. Poetik
   (A. Schmitt, Marburg)

6. Nikomachische Ethik
   (F. Dirlmeier†, Heidelberg)
   9. Auflage 1991

7. Eudemische Ethik
   (F. Dirlmeier†, Heidelberg)
   4. Auflage 1985

8. Magna Moralia
   (F. Dirlmeier†, Heidelberg)
   5. Auflage 1983

9. Politik
   I. Buch I
   (E. Schütrumpf, Boulder)
   1. Auflage 1991
   II. Buch II und III
   (E. Schütrumpf, Boulder)
   1. Auflage 1991
   III. Buch IV–VI
   (E. Schütrumpf, Boulder;
   H.-J. Gehrke, Freiburg)
   1. Auflage 1996
   IV. Buch VII und VIII
   (E. Schütrumpf, Boulder)

10. I. Staat der Athener
    (M. Chambers, Los Angeles)
    1. Auflage 1990
    II. Ökonomik

11. Physikvorlesung
    (H. Wagner, Bonn)
    5. Auflage 1995

Aristoteles

ARISTOTELES

POLITIK

BUCH IV–VI

ARISTOTELES
WERKE
IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG

BEGRÜNDET VON

ERNST GRUMACH

HERAUSGEGEBEN VON

HELLMUT FLASHAR

BAND 9

POLITIK

TEIL III



AKADEMIE VERLAG

ARISTOTELES

POLITIK
BUCH IV–VI

ÜBERSETZT UND EINGELEITET VON

ECKART SCHÜTRUMPF

ERLÄUTERT VON

ECKART SCHÜTRUMPF UND HANS-JOACHIM GEHRKE



AKADEMIE VERLAG

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Aristoteles:
Werke in deutsche Übersetzung / Aristoteles.
Begr. von Ernst Grumach. Hrsg. von Hellmut Flashar.
– Berlin : Akad. Verl.
ISBN 3-05-000011-2
NE: Grumach, Ernst [Hrsg.]; Aristoteles [Sammlung <dt.>]

Bd. 9. Politik.
Teil 3. Buch IV–VI / übers. und eingeleitet
von Eckart Schütrumpf. Erl. von Eckart Schütrumpf
und Hans-Joachim Gehrke – 1996
ISBN 3-05-002521-2
NE: Schütrumpf, Eckart [Übers.]

Der Akademie Verlag ist ein Unternehmen der VCH-Verlagsgruppe.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.
Das eingesetzte Papier entspricht der amerikanischen Norm ANSI Z.39.48 – 1984
bzw. der europäischen Norm ISO TC 46.

Druckvorlage erstellt von Eckart Schütrumpf
Druck und Bindung: Paderborner Druck Centrum, Paderborn

Printed in the Federal Republic of Germany

INHALT

Vorwort

In seiner Satire akademischer Bemühungen, besonders von Philosophie und Chemie, läßt Goethe Mephistopheles sagen: „... dann hat er die Theile in der Hand,/ fehlt leider! nur das geistige Band" (Faust, Erster Teil). Ein Kommentar erliegt leicht einer solchen Gefahr. Die Einleitung zur gesamten P o l i t i k in Band 1, die Einleitung zu den jeweiligen Büchern, die Vorbemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und schließlich die Erklärung vieler Einzelstellen versuchen sicherzustellen, daß der Argumentationszusammenhang nicht verloren geht. Der Leser heute braucht auch Hilfe, um die theoretischen Annahmen, die Aristoteles' Darstellung zugrunde liegen, und, wenn möglich, ihre Voraussetzungen in der philosophischen Tradition, zu verstehen. Denn ein zweites ‚geistiges Band' verbindet die P o l i t i k mit der so lebhaften griechischen Diskussion um die Bedingungen des politischen Gemeinwesens. Der Kommentar versucht diesen Anregungen nachzugehen und damit zu verdeutlichen, daß Aristoteles, der seine P o l i t i k schrieb, als die autonome griechische polis ihrem Ende entgegenging, das frühere reiche Nachdenken über ihre Organisation und Probleme voraussetzte.

In den Büchern IV–VI, besonders bei der Darstellung innerer Unruhen und der Vielzahl der Möglichkeiten von Verfassungswechseln in Buch V, verweist Aristoteles für seine Analyse und Erklärung der Ursachen auch ständig auf Erfahrungen und Vorgänge in griechischen Staaten. H.-J. Gehrke hat die Kommentierung dieser Partien übernommen (sein Kommentar nimmt etwa 110 Seiten des Anmerkungsteils ein). Eine so intensive Diskussion aller historischen Verweise, der antiken Quellen und modernen Forschung hat bisher noch nie in einen Gesamtkommentar der P o l i t i k Eingang gefunden. Sie erlaubt, die Leistung des Aristoteles besser zu würdigen.

Die Thyssen Stiftung hat durch ihre finanzielle Förderung ermöglicht, daß ich ein Semester freigestellt wurde, um an diesem Band zu arbeiten. Dafür sei hier Dank ausgesprochen.

Der Verlag hat freundlicherweise einer Änderung im Format zugestimmt: Um das Auffinden bestimmter Passagen zu erleichtern, sind in den lebenden Kolumnentiteln des Anmerkungsteils die Seitenzahlen der griechischen Ausgabe von I. Bekker (Berlin 1831), auf dessen Zählung sich ja auch die Anmerkungen beziehen, aufgenommen.

Boulder, Colorado, November 1995 E. Schütrumpf

BUCH IV

1. In allen sachkundigen Tätigkeiten und Kenntnissen, die sich nicht 1288 b 10 nur auf Teilgebiete beschränken, sondern einen bestimmten Bereich in seinem vollen Umfang behandeln, hat eine einzige (Tätigkeit und Kenntnis) die Aufgabe zu untersuchen, was jeder Klasse (ihres Gegenstandes) angemessen ist; z.B. betrachtet (die Gymnastik) nicht nur, welche Art von Training welcher bestimmten (Konstitution eines) Körpers nützt, sondern auch, welches Training das beste ist - denn bei jemand, der die beste Anlage besitzt und über die entsprechenden Mittel verfügt, ist notwendigerweise auch das beste Training angebracht; da- b 15 neben betrachtet sie, welche eine Form von Training für die größte Zahl in ihrer Gesamtheit (am besten ist) - denn auch dies ist eine Aufgabe der Gymnastik. Und wenn jemand weder die ihm erreichbare Kondition noch die Kenntnis wünscht, wie sie für den Wettkampf verlangt werden, dann haben Trainer und Sportlehrer trotzdem die Aufgabe, auch diese (mindere) Fähigkeit hervorzubringen. Wir können ja beobachten, daß auch bei Medizin, Schiffsbau, (Anfertigung von) Klei- b 20 dern und jeder anderen technischen Fertigkeit die gleiche (Vielfalt) besteht.

Das gilt dann offensichtlich auch bei der Verfassung: ein und dieselbe Kenntnis hat einmal die Aufgabe zu untersuchen (1), was das Wesen der besten Verfassung ist und wie sie beschaffen sein muß, um am ehesten alle Wünsche zu erfüllen, wenn man sich einmal vorstellt, es stünden keine äußeren Umstände hindernd entgegen; daneben untersucht sie auch (2), welche Verfassung zu welchen Menschen paßt, denn für viele bleibt die beste Verfassung vielleicht unerreichbar. Aus diesem Grun- b 25 de dürfen der gute Gesetzgeber und der wahre Staatsmann sich nicht über die absolut beste und die unter den gegebenen Voraussetzungen beste Verfassung im unklaren sein. (Diese eine Kenntnis) hat außerdem die Aufgabe, als dritte Möglichkeit (3) die jeweils existierende Verfassung (zu betrachten); denn man muß auch untersuchen können, wie es wohl am Anfang zur Entstehung der vorgegebenen Verfassung kommt und durch welche Mittel sie, wenn sie einmal in Kraft ist, für die läng- b 30 ste Zeit erhalten werden könnte - ich meine z.B. wenn es sich so

fügt, daß ein Staat nicht nach der besten Verfassung regiert wird (1) und ihm auch die Ausstattung mit den notwendigen Mitteln fehlt und er auch nicht nach einer Verfassung, die sich unter den gegebenen Bedingungen verwirklichen ließe (2), sondern einer schlechteren regiert wird. Neben allen genannten Möglichkeiten muß man auch die Verfassungsform kennen, die am ehesten zu allen Staaten paßt (4).

b 35 Weil (die Aufgabe der Staatskunde so umfassend ist), verfehlen die meisten, die ihre Vorstellungen über Verfassung dargelegt haben, das wenigstens, was von praktischem Nutzen ist, auch wenn sie in anderer Hinsicht treffende Festellungen machen. Denn man darf nicht allein die beste Verfassung (1) untersuchen, sondern (muß sich) auch die, die verwirklicht werden kann, (vornehmen,) genauso dann auch die, die leichter einzurichten ist und eher die gemeinsame Grundlage für (die politische Ordnung) aller Staaten bilden kann (4). Wie die Dinge jedoch liegen, sucht eine Gruppe von Staatsdenkern nur die beste Verfassung, die eine äußere Ausstattung großen Umfanges erfordert, während
b 40 die anderen eine Verfassung beschreiben, die eher (in einer größeren Zahl von Staaten) gemeinsam gelten kann; dabei verwerfen sie allerdings die bestehenden Verfassungen (2) und preisen diejenige Spartas
1289 a oder irgendeine andere. Dies ist jedoch (kurzsichtig; denn) man muß eine solche Ordnung einführen, daß die (Bürger) leicht dafür gewonnen werden können und auch in der Lage sein werden, von den jeweils vorherrschenden Verfassungen aus (an dieser neuen Ordnung) †mitzuwirken†. Daraus ergibt sich, daß es keine geringere Aufgabe ist, eine Verfassung wieder aufzurichten als eine von Grund auf neu zu schaffen,
a 5 wie es auch (keine leichtere Aufgabe) ist, etwas umzulernen als völlig neu zu lernen. Daher muß der Staatsmann zusätzlich zu den vorher genannten Aufgaben auch die Fähigkeit besitzen, den jeweils bestehenden Verfassungen (2) zu helfen.

Diese Aufgabe kann er aber nur dann meistern, wenn er die Zahl der Arten einer Verfassung kennt. Nun glauben aber einige Leute, es gebe nur eine (Form von) Demokratie und eine (Form von) Oligarchie,
a 10 aber das ist unzutreffend. Daher muß man wissen, wieviele unterschiedliche Formen es bei Verfassungen gibt und auf wieviele Arten sie gebildet werden.

Zu der gleichen Kenntnis gehört auch zu verstehen, welches die besten Gesetze sind und welche Gesetze zur jeweiligen Verfassung passen. Denn wenn man Gesetze erläßt, muß man sich an den Verfassungen orientieren, und alle tun dies auch; man darf sich dagegen nicht
a 15 an den Gesetzen orientieren, wenn man Verfassungen gibt. Denn eine Verfassung ist die Ordnung für Staaten, (die festlegt,) wie die Staatsämter verteilt sind, wer der Souverän der Verfassung ist und was das

Ziel jeder Gemeinschaft ist. Verschieden von den (Bestimmungen), die
(den Charakter der) Verfassung angeben, sind dagegen die Gesetze, in
Übereinstimmung mit denen die Amtsträger die Ämter führen und Ge-
setzesübertreter in Schranken halten müssen. Daraus geht klar hervor, a 20
daß man auch zum Zweck der Gesetzgebung bei jeder Verfassung die
Unterarten und ihre Anzahl kennen muß. Denn es ist ausgeschlossen,
daß die gleichen Gesetze allen Formen von Oligarchie oder Demokratie
nützen, da es ja eine größere Anzahl, und nicht nur eine einzige Form
von Demokratie oder Oligarchie gibt. a 25

2. In der ersten Untersuchung über die Verfassungen haben wir fol-
gende Unterscheidung getroffen: drei Verfassungsformen, nämlich Kö-
nigtum, Aristokratie und Politie, sind richtig, während drei ihre Entar-
tungsformen bilden: Tyrannis ist die Entartungsform des Königtums,
Oligarchie die Entartungsform der Aristokratie und Demokratie die der
Politie. Aristokratie und Königtum sind nun behandelt; denn eine Un- a 30
tersuchung der besten Verfassung bedeutet, die gleichen Aussagen auch
über die (beiden) Verfassungsformen zu machen, die die genannten Be-
zeichnungen tragen; jede von ihnen hat ja die Intention, nach der Norm
persönlicher Trefflichkeit, die mit äußeren Mitteln wohl ausgestattet
ist, geordnet zu sein. Es ist außerdem früher erörtert worden, worin
der Unterschied zwischen Aristokratie und Königtum besteht und wann
es angebracht ist, daß ein Königtum die geltende Verfassung sein soll. a 35
Es steht daher noch aus, die Verfassungsform zu behandeln, die mit
dem (allen Verfassungen) gemeinsamen Namen (‚Politie') bezeichnet
wird, und (dann) auch die übrigen Verfassungen, das sind Oligarchie,
Demokratie und Tyrannis.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, welche der gerade genannten Ent-
artungsformen die schlimmste ist und welche den zweiten Rang ein-
nimmt: die schlechteste Verfassung muß diejenige sein, die die Entar-
tung der ersten und göttlichsten Verfassung ist – (diese ist) das König- a 40
tum; denn es ist entweder nur ein bloßer Name, ohne wirklich König-
tum zu sein, oder es muß auf die überragende Überlegenheit dessen, 1289 b
der die Königsmacht innehat, gegründet sein. Daraus geht hervor, daß
die Tyrannis, die die schlechteste Verfassung ist, am meisten von dem
entfernt ist, was eine Verfassung ausmacht; an zweiter Stelle folgt dann
die Oligarchie, denn es besteht ein großer Unterschied zwischen dieser
Verfassung und der Aristokratie; die gemäßigtste (Entartungsform) ist
aber die Demokratie. b 5

Gewiß hat auch schon einer der Früheren (die Rangfolge der Verfas-
sungen) so angegeben, jedoch nicht unter dem gleichen Gesichtspunkt
wie wir. Denn nach seinem Urteil ist die Demokratie die schlimmste
aller guten Verfassungen, ich meine wenn man Oligarchie und die an-

deren zu den guten Verfassungen rechnet; in der Gruppe der schlechten
Verfassungen sei sie aber die beste. Wir behaupten dagegen, daß diese
b 10 schlechthin verfehlt sind und daß es nicht richtig ist zu sagen, eine
Oligarchie sei besser als eine andere Verfassung, man muß sie viel-
mehr als weniger schlecht bezeichnen.

Aber diese Beurteilung (der Qualität der Verfassungen) soll für den
Augenblick beiseite bleiben. Stattdessen müssen wir zuerst abgrenzen,
wieviele Formen von Verfassungen unterschieden werden können, da
es ja mehrere Arten von Demokratie und Oligarchie gibt; danach wel-
che Verfassung am ehesten die gemeinsame Grundlage (für eine größe-
re Zahl von Staaten) bilden kann und welche Verfassung nach der be-
b 15 sten am ehesten gewählt zu werden verdient, ferner was das Wesen ei-
nes weiteren Verfassungstyps ist, der aristokratischen Charakter besitzt
und wohlgeordnet ist, zugleich aber zu (den Bedingungen in) den mei-
sten Staaten paßt – falls es einen solchen (Verfassungstyp) gibt; weiter-
hin (müssen wir) auch (bestimmen), welche andere Verfassung bei wel-
cher Bevölkerung den Vorzug verdient; denn vielleicht ist für bestimm-
te Menschen eine Demokratie geradezu eine Notwendigkeit, eher als
eine Oligarchie, für andere dagegen umgekehrt. Danach (soll behandelt
b 20 werden), wie man vorgehen soll, wenn man sich vornimmt, diese Ver-
fassungen einzurichten, ich meine jede Form von Demokratie und ent-
sprechend von Oligarchie. Wenn wir auf alle diese Dinge, so wie es
möglich ist, kurz eingegangen sind, müssen wir schließlich sowohl ge-
nerell (für alle) als auch gesondert für jede einzelne Verfassungsform
b 25 zu behandeln versuchen, was jeweils die Formen ihrer Zerstörung und
die Methoden ihrer Erhaltung sind, und warum es in der Natur der
Dinge liegt, daß am ehesten diese Entwicklungen eintreten.

3. Es gibt eine Vielzahl von Verfassungen, und der Grund dafür ist
darin zu finden, daß jeder Staat eine Vielzahl von Teilen aufweist: Zu-
nächst sind, wie wir beobachten können, alle Staaten aus Haushalten
gebildet; aus deren Zahl sind notwendigerweise dann wieder die einen
b 30 wohlhabend, die anderen arm, und der Rest liegt in ihren Besitzverhält-
nissen in der Mitte; bei den Begüterten und Armen sind die einen mit
schweren Waffen ausgerüstet, die anderen dagegen nicht.

Wir sehen auch, daß der Demos sich zum Teil aus Bauern, zum Teil
aus Händlern, zum Teil aus Handwerkern zusammensetzt. Auch unter
den Angesehenen gibt es Unterschiede, einmal nach dem Reichtum,
d.h. dem Umfang von Besitz, der z.B. in Pferdezucht bestehen kann;
b 35 denn man kann sie nicht leicht betreiben, wenn man nicht begütert ist.
In früheren Zeiten pflegten deswegen auch in den Staaten, in denen die
militärische Stärke auf der Reiterei beruhte, Oligarchien vorzuherr-
schen. Man setzte gewöhnlich Pferde in den Kriegen gegen die Nach-

barn ein, wie z.B. die Bewohner von Eretria, Chalkis und Magnesia
am Mäander und viele andere in Asien. Neben den Unterschieden (un- b 40
ter den Angesehenen) nach dem Besitz gibt es außerdem einen nach der
Herkunft, einen anderen nach besonderer charakterlicher Qualität und 1290 a
(weitere Unterschiede), wenn bei den Erörterungen über die Aristokra-
tie noch ein anderer Teil dieser Art aufgeführt wurde; dort haben wir
ja auseinandergesetzt, aus wievielen notwendigen Teilen jeder Staat be-
steht. Von diesen Teilen haben nun bald alle an der Verfassung teil,
bald eine geringere, bald eine größere Zahl. a 5

Es ist damit klar, daß es notwendigerweise eine größere Zahl von
Verfassungen gibt, die sich der Art nach voneinander unterscheiden.
Denn auch jene Teile (von denen einige oder alle an der Verfassung
teilhaben) sind der Art nach voneinander unterschieden. Eine Verfas-
sung ist nämlich die Ordnung, die die Staatsämter regelt; alle verteilen
aber diese Ämter entweder nach dem überragenden Einfluß derjenigen,
die (an der Verfassung) teilhaben, oder nach einer bestimmten Form
von Gleichheit, die für sie gemeinsam gilt, ich meine damit z.B. (nach a 10
dem Einfluß) der Armen oder der Begüterten oder einer bestimmten
unter ihnen gemeinsam geltenden (Machtverteilung). Notwendigerweise
muß es danach ebenso viele Formen von Verfassungen geben, wie Ord-
nungen (für die Besetzung der Ämter) nach den Bedingungen von
Überlegenheit und nach den Unterschieden zwischen den Teilen (des
Staates) gebildet werden können.

Am meisten aber herrscht die Auffassung vor, es gebe (nur) zwei
Verfassungen; wie man auch bei den Winden sagt, es gebe entweder
Nord- oder Südwinde und die anderen seien Abweichungen davon, so a 15
nimmt man auch nur zwei Verfassungen, Demokratie und Oligarchie,
an. Denn die Vertreter dieser Auffassung bestimmen die Aristokratie
als eine Form von Oligarchie, so als sei sie eine Art Oligarchie; und
die sogenannte Politie deuten sie als eine Form von Demokratie, wie
man bei Winden den Westwind als eine Form des Nordwindes und den
Südostwind als Form des Südwindes angibt. Das gleiche gelte auch für
die Tonarten, wie einige behaupten; denn auch hier nimmt man zwei a 20
Arten an, die dorische und die phrygische Tonart, die anderen be-
zeichnet man Tonreihen mit entweder dorischem oder phrygischem
Charakter.

Es sind hauptsächlich Vorstellungen dieser Art, die man von den
Verfassungen zu hegen pflegt. Wahrer und besser ist aber eine Eintei-
lung, wie wir sie vorgenommen haben, nämlich daß es zwei oder eine
wohlgeordnete Verfassung gibt und daß (alle) anderen deren Entar- a 25
tungsformen darstellen; so wie die Tonarten Entartungsformen der ei-
nen wohl temperierten sind, so sind die Verfassungen Entartungsfor-

men der besten Verfassung: die straffer geführten und eher despoti-
schen sind oligarchisch, die undisziplinierten und lockeren dagegen de-
mokratisch.
a 30 **4.** Man darf nun aber nicht, wie das jetzt einige zu tun pflegen, als
Demokratie so ohne weiteres (die Verfassung) angeben, in der die
Menge der Souverän ist; denn auch in Oligarchien und allen anderen
Verfassungen bildet jeweils die Mehrheit den Souverän; noch darf man
als Oligarchie (die Verfassung) angeben, in der eine Minderheit Souve-
rän ist. (Zur Verdeutlichung wollen wir folgende Möglichkeiten be-
trachten): angenommen (der Staat bestünde aus) insgesamt eintausend-
dreihundert Männern und davon wären eintausend wohlbegütert und
a 35 diese schlössen die (übrigen) dreihundert, die arm und freigeboren, in
allen übrigen Dingen aber gleich sind, von der Bekleidung eines Amtes
aus, dann würde niemand behaupten, diese hätten eine demokratische
Ordnung. Das gleiche gilt auch für die Annahme, daß die Armen zwar
nur eine kleine Zahl bilden, aber stärker als die Reichen, die die Mehr-
zahl bilden, sind: niemand dürfte eine solche Verfassung Oligarchie
nennen, wenn (in ihr) den übrigen, die wohlbegütert sind, der Zugang
a 40 zu den Staatsämtern verschlossen bliebe. Eher soll man daher sagen,
1290 b daß eine Demokratie dann vorliegt, wenn die Freigeborenen, und eine
Oligarchie, wenn die Begüterten Souverän sind, aber es geht damit ein-
her, daß die erst genannte Gruppe eine große Zahl, die andere eine
Minderheit bildet; denn freigeboren sind viele, aber nur wenige sind
wohlbegütert. (Ignoriert man dies), dann müßte man auch von einer
Oligarchie sprechen, wenn man die Staatsämter Männern nach der Kör-
b 5 pergröße zuteilte, wie es nach dem Bericht einiger in Äthiopien ge-
schieht, oder nach schönem Aussehen; denn die Zahl derjenigen, die
gut aussehen und groß sind, ist gering.

Aber auch mit diesen Angaben allein sind die beiden Verfassungen
noch nicht hinreichend bestimmt. Da es eine größere Zahl von Teilen
in der Demokratie und Oligarchie gibt, muß man vielmehr eine zusätz-
liche Präzisierung vornehmen: es ist keine Demokratie, wenn die Frei-
b 10 geborenen, die die Minderheit bilden, über die Mehrheit, die nicht frei-
geboren ist, regieren – so ein Fall lag in Apollonia am jonischen Meer
und auf Thera vor: in beiden Staaten bekleideten Männer, die sich
durch ihre Herkunft auszeichneten und als erste die Kolonien besiedelt
hatten, die Staatsämter – als Minderheit (regierten sie über) eine große
Zahl. Und man kann auch dann nicht von einer Demokratie reden,
b 15 wenn die Begüterten (die Regierung innehaben), weil sie an Zahl über-
legen sind, so wie es in alter Zeit in Kolophon der Fall war: dort besaß
die Mehrheit viel Vermögen, bevor der Krieg gegen die Lyder aus-
brach. Eine Verfassung ist vielmehr dann eine Demokratie, wenn die

Freigeborenen und Armen, die die Mehrzahl bilden, als Souverän die Macht innehaben, und eine Oligarchie, wenn die Reichen und Männer aus vornehmeren Familien, die die Minderheit bilden, (regieren). b 20

Es ist damit erklärt, daß es eine größere Anzahl von Verfassungen gibt und warum dies der Fall ist.

† [Daß es aber eine größere Anzahl von Verfassungen als die genannten gibt, welche dies sind und warum dies der Fall ist, wollen wir nun darlegen und dabei den oben beschriebenen Ausgangspunkt wählen. Wir sind uns ja darüber einig, daß jeder Staat nicht (nur) einen, sondern eine Vielzahl von Teilen aufweist. (Zur Erläuterung benutzen wir folgende Analogie): Wenn wir uns die Aufgabe stellen würden, die b 25 Klassen von Lebewesen herzuleiten, dann würden wir zunächst bestimmen, welche (Organe) jedes Tier haben muß, z.B. einige Sinnesorgane, das Organ zur Verdauung und Aufnahme von Nahrung, d.h. Mund und Bauchhöhle, außerdem die Körperteile, mit denen sich jedes Lebewesen fortbewegt. Wenn man nun annimmt, daß damit die Zahl der lebensnotwendigen Organe vollständig angegeben ist, daß sie aber in unterschiedlichen Formen auftreten, ich meine in mehreren Arten von b 30 Mund, Magen, Sinnes- und Bewegungsorganen, dann wird die Anzahl der Kombinationen dieser Organe notwendigerweise eine Mehrzahl von Arten von Lebewesen konstituieren; denn ein und dieselbe (Gattung von) Lebewesen kann nicht zugleich mehrere unterschiedliche Formen von Mund oder Ohren aufweisen. Wenn nun alle möglichen Verbin- b 35 dungen zwischen diesen (unterschiedlich augebildeten lebensnotwendigen Organen) erfaßt sind, werden diese die Arten von Lebewesen begründen, und die Zahl der Tierarten wird ebenso groß sein, wie es Verbindungen von notwendigen Körperteilen gibt.

Das gleiche gilt aber auch für die genannten Verfassungen; denn die Staaten (deren Ordnungen die Verfassungen sind) bestehen nicht (nur) aus einem einzigen, sondern aus vielen Teilen, wie schon häufig dargelegt wurde: Ein Teil, die sogenannten Landwirte, hat die (Beschaffung b 40 von) Nahrung zur Aufgabe; den zweiten bilden die sogenannten Hand- 1291 a werker; sie üben die handwerklichen Fachkenntnisse aus, ohne die man in einem Staat nicht wohnen kann - einige dieser Fachkenntnisse sind völlig unverzichtbar, während andere den Annehmlichkeiten des Lebens oder seiner vollkommenen Form dienen. Einen dritten Teil stellen die Händler auf dem Markt dar - ich meine mit Händler auf dem Markt Leute, die in Verkauf und Kauf, Fernhandel und ortsgebundenem a 5 Handel beschäftigt sind; der vierte Teil sind die Lohnarbeiter. Die fünfte Gruppe bilden diejenigen, die im Krieg für das Land kämpfen sollen; sie müssen genauso dringlich wie die eben genannten Gruppen im Staat vorhanden sein, wenn dessen Bewohner nicht Sklaven der An-

greifer werden sollen. Es ist ja doch wohl ein Ding der Unmöglichkeit,
daß eine Gemeinschaft die Bezeichnung Staat verdient, wenn sie ihrem
a 10 Wesen nach Sklave ist; denn ein Staat ist autark, was aber versklavt
ist, ist nicht autark.

Aus diesem Grunde ist die Darstellung in der Politeia zwar
geistreich, aber unbefriedigend. Denn Sokrates behauptet (dort), der
Staat bestehe aus den vier allernotwendigsten Personen, und als diese
gibt er Weber, Landwirt, Schuster und Hausbauer an. Weil ihm aber
offensichtlich diese eben genannten nicht allein zur Befriedigung der
a 15 Bedürfnisse ausreichten, fügt er dann noch Schmied und Hirten von
Weidetieren, die unentbehrlich sind, hinzu, außerdem denjenigen, der
Fernhandel treibt, und den ortsgebundenen Händler. Sie alle bilden die
Gesamtzahl des ersten Staates, so als bestehe jeder Staat zur (Befriedi-
gung) notwendiger (Bedürfnisse), und nicht vielmehr um eines Zwek-
kes willen, der seine Vollendung in sich findet, und so als benötige er
Schuster genau so dringend wie Landwirte. Die Kriegerschicht weist er
a 20 aber (dem Staat) nicht eher zu, als bis seine Bewohner in einen Krieg
verwickelt wurden, nachdem ihr Gebiet ausgeweitet wurde und das der
Nachbarn verletzte. Aber selbst in einer Gemeinschaft von vier Mit-
gliedern oder jeder anderen Zahl muß es jemanden geben, der die Auf-
gabe hat, Recht zu erteilen und zu richten. Wenn man nun die Seele in
höherem Maße als Teil eines Lebewesens angibt als den Körper, so
a 25 muß man auch bei den Staaten Gruppierungen dieser Art eher (als ihre
eigentlichen Bestandteile ansehen) als diejenigen, die (nur) zur (Befrie-
digung) notwendiger Bedürfnisse beitragen - (zu den eigentlichen Be-
standteilen rechne ich:) die Kriegerschicht und den Teil (des Staates),
der an dem durch Gerichte gesprochenen Recht mitwirkt; hinzukommt
der Teil, der politische Entscheidungen trifft und eine Aufgabe erfüllt,
die politische Klugheit erfordert. Für das gegenwärtige Argument ist es
allerdings unerheblich, ob diese Aufgaben je gesondert von bestimmten
a 30 oder von den gleichen Leuten ausgeübt werden; es kommt ja häufig
vor, daß die gleichen Leute als Schwerbewaffnete kämpfen und Land-
wirte sind. Wenn nun diese und jene Gruppierungen als Teile des Staa-
tes anzusehen sind, so folgt daraus, daß jedenfalls die Gruppe, die mit
schweren Waffen kämpft, ein unentbehrlicher Teil des Staates ist.

Der siebte Teil ist derjenige, der mit seinem Vermögen (der Gemein-
schaft) dient, den wir die Begüterten nennen. Der achte ist die Gruppe
der Gemeindebeamten und derer, die in den öffentlichen Ämtern die-
a 35 nen, zumal ohne Regierende ein Staat nicht bestehen kann; es ist daher
unerläßlich, daß einige Personen die Fähigkeit besitzen, ein Staatsamt
zu bekleiden und dem Staat diesen Dienst entweder auf Dauer oder in

turnusmäßigem Wechsel zu leisten. Übrig bleiben die Teile, die wir
eben abgegrenzt haben, derjenige, der politische Entscheidungen trifft,
und (derjenige, der) denen ein Urteil spricht, die um ihre Rechte strei- a 40
ten. Wenn nun diese Aufgaben in den Staaten wahrgenommen und gut
und gerecht wahrgenommen werden müssen, dann muß es auch einige
Bürger geben, die hervorragende menschliche Qualität besitzen. 1291 b 1

Nach der Auffassung vieler besteht nun durchaus die Möglichkeit,
daß ein und dieselben Leute sehr wohl (alle) diese Fähigkeiten besit-
zen; so könnten die gleichen Leute Krieger, Landwirte und handwerkli-
che Fachkräfte sein und außerdem politische Entscheidungen treffen
und (Rechtsfragen) entscheiden. Alle beanspruchen auch hervorragende b 5
menschliche Qualität für sich und glauben, sie seien imstande, die mei-
sten Ämter zu führen. Es sei jedoch unmöglich, daß die gleichen Leute
sowohl arm als auch reich sind. Deswegen werden diese Gruppierun-
gen, ich meine die Begüterten und die Armen, auch am ehesten für die
Teile des Staates gehalten. Und weil in der Mehrzahl der Fälle die Be-
güterten eine geringe Zahl bilden, die Armen jedoch eine große Zahl,
scheinen sie unter den Teilen, die der Staat hat, die entgegengesetzten
Teile zu sein. Entsprechend setzt man auch die Verfassungen nach dem b 10
jeweiligen Übergewicht dieser Gruppen ein, und es scheint (nur) zwei
Verfassungen zu geben, Demokratie und Oligarchie.

Daß es nun eine größere Anzahl von Verfassungen gibt und aus wel-
chen Gründen, ist vorher erklärt worden.]† Wir wollen aber darlegen,
daß es auch bei Demokratie und Oligarchie eine Mehrzahl von Arten b 15
gibt. Diese Tatsache ist aber auch nach den vorherigen Erörterungen
klar; denn Demos und die sogenannten Angesehenen untergliedern sich
in eine größere Anzahl von Gruppierungen: die Landwirte bilden eine
der Gruppen des Demos, diejenigen, die sich handwerklichen Fach-
kenntnissen widmen, eine andere, eine weitere die, die auf dem Markt
mit Kauf und Verkauf beschäftigt sind; eine weitere die, deren (Tätig-
keiten) mit dem Meer zu tun haben - dazu gehören einmal Männer, die b 20
in Kriegen eingesetzt werden, dann Handeltreibende, Leute, die zu
Schiff Personen befördern, und Fischer; jede dieser Gruppen bildet vie-
lerorts eine große Zahl, z.B. die Fischer in Tarent und Byzanz, die Be-
satzung auf den Schiffen mit drei Reihen von Rudern in Athen, die
Fernhändler auf Ägina und Chios, und Leute, die Beförderung von
Personen und Gütern zu Schiff betreiben, auf Tenedos; (zu den Grup-
pen, die den Demos bilden, gehören) außerdem Handarbeiter, die nur b 25
über geringes Vermögen verfügen, so daß sie es sich nicht leisten kön-
nen, müßig zu gehen; hinzukommt die Gruppe von Freien, die nicht
sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits Bürger waren, und eine wei-
tere ähnliche Gruppierung aus der Menge, wenn wir eine ausgelassen

haben. Bei den Angesehenen (bilden) dagegen Reichtum, vornehme
Abkunft, persönlich herausragende Qualität, Bildung und, was man
(sonst) in der gleichen Klasse mit den genannten Eigenschaften angibt,
b 30 (die unterschiedlichen Gruppen).

Die Demokratie, die im höchsten Maße nach dem Prinzip von
Gleichheit beschrieben wird, ist ihre erste Form. Das Gesetz dieser De-
mokratie bestimmt ja als Gleichheit, daß die Armen nicht mehr Macht
ausüben als die Reichen, und daß keine von beiden Gruppen den Sou-
verän stellt, sondern daß beide gleich sind. Denn wenn, wie einige
b 35 glauben, freie Geburt am ehesten in der Demokratie zur Geltung
kommt und zusätzlich Gleichheit, dann dürften diese (Ziele) am ehesten
verwirklicht werden, wenn alle möglichst in gleichem Umfang an der
Verfassung teilhaben. Da aber der Demos die Mehrheit bildet und da
die Beschlüsse der Mehrheit letztlich Gültigkeit besitzen, muß diese
Verfassung eine Demokratie sein. Dieses ist nun die eine Form von
Demokratie.

Eine andere Form (schreibt vor), daß die Staatsämter aufgrund von
b 40 Vermögensqualifikationen besetzt werden, deren Höhe aber niedrig
festgelegt ist. Wer (das vorgeschriebene Vermögen) besitzt, muß das
Recht haben, (zu den Ämtern) zugelassen zu werden, während derjeni-
ge, der das Mindestvermögen verliert, keinen Zugang hat.

1292 a Eine weitere Form von Demokratie (bestimmt), daß alle Bürger, de-
ren Abstammung nicht bestritten werden kann, Zugang (zu den Äm-
tern) haben, daß aber das Gesetz regiert. Eine andere Form von Demo-
kratie (sieht vor), daß jeder Zugang zu den Ämtern hat, wenn er nur
Bürger ist, daß aber das Gesetz regiert.

Eine weitere Form von Demokratie regelt, daß alles andere genauso
a 5 gilt (wie in der gerade genannten Demokratie), daß aber die Menge und
nicht das Gesetz der Souverän ist. Dies ist dann der Fall, wenn Volks-
beschlüsse, und nicht das Gesetz, souveräne Geltung haben. Zu einer
solchen Entwicklung kommt es durch das Treiben der Demagogen; in
demokratischen Staaten, die nach dem Gesetz regiert werden, erlangt ja
kein Demagoge Einfluß, sondern die besten Bürger nehmen die führen-
a 10 de Stellung ein. Wo dagegen nicht die Gesetze souveräne Geltung
haben, da kommen Demagogen auf; denn der Demos wird ein Allein-
herrscher, eine einzige Person, die aus vielen zusammengesetzt ist –
die Menge bildet ja den Souverän nicht als Einzelpersonen, sondern als
ein Kollektiv. Es ist nun nicht klar, ob sich Homer auf die eben be-
schriebene Demokratie bezog oder auf die Form, bei der eine Vielzahl
von Männern jeweils als Einzelpersonen herrscht, wenn er sagte, Viel-
a 15 herrschaft sei nicht gut. Da der Demos, wie er gerade beschrieben wur-
de, Alleinherrscher ist, sucht er jedenfalls auch wie ein Alleinherrscher

zu regieren; denn er wird nicht vom Gesetz regiert. Und er nimmt einen despotischen Charakter an, sodaß sich Schmeichler seiner hohen Wertschätzung erfreuen.

Unter den Monarchien hat eine solche Demokratie ihr Gegenstück in der Tyrannis. Deswegen ist auch der Charakter (den die Regierenden in beiden Verfassungen annehmen) der gleiche, und beide haben die Eigentümlichkeit, die Besseren gewaltsam zu unterdrücken, und die
Volksbeschlüsse (in der Demokratie) entsprechen den Anordnungen des a 20
Tyrannen. Demagoge und Schmeichler stellen auch einen und denselben (Typ von) Menschen dar und entsprechen sich völlig: jeder von beiden hat bei seinem jeweiligen (Herren) am meisten Einfluß, die Schmeichler bei den Tyrannen, die Demagogen bei einer Volksmenge
der beschriebenen Art. Indem sie alle Angelegenheiten an das Volk a 25
verweisen, sind sie dafür verantwortlich, daß die Volksbeschlüsse, und nicht die Gesetze, die höchste Autorität haben; denn es gelingt ihnen, Einfluß zu gewinnen, weil bei der Menge die oberste Entscheidung über alle Angelegenheiten liegt, während sie ihrerseits (die Macht) über die Meinung der Menge ausüben; denn die Menge folgt ihnen. Außerdem fordern diejenigen, die (den Einfluß der) politischen Ämter kritisieren, daß der Demos die Entscheidungen fällen müsse, und dieser
nimmt diese Aufforderung gerne an; so kommt es denn dazu, daß alle a 30
Ämter beseitigt werden.

Jemand, der behauptet, eine solche Demokratie sei überhaupt keine Verfassung, hat wohl Recht mit dieser Kritik. Denn wo nicht die Gesetze regieren, besteht keine Verfassung. Das Gesetz muß als Herrscher alle Angelegenheiten <von allgemeinem Charakter> regeln, die Ämter dagegen die individuellen Fälle, und (eine Ordnung, die so verfährt,) muß man als eine Verfassung ansehen. Wenn nun auch die De-
mokratie zu den Verfassungen zu zählen ist, dann folgt offensichtlich, a 35
daß die beschriebene politische Einrichtung, in der alle Angelegenheiten auf der Grundlage von Volksbeschlüssen verwaltet werden, auch nicht eine Demokratie im eigentlichen Sinne ist. Denn kein Volksbeschluß kann Regelungen von allgemeiner Gültigkeit treffen.

Mit dieser Abgrenzung der verschiedenen Formen von Demokratie soll es damit sein Bewenden haben.

5. Unter den Formen von Oligarchie ist eine (dadurch gekennzeichnet), daß die Staatsämter nach Vermögensqualifikationen besetzt wer-
den; sie sind in einer solchen Höhe festgelegt, daß gerade die Armen, a 40
die die Mehrheit bilden, keinen Zugang (zu den Ämtern) haben, während derjenige, der das (Mindestvermögen) besitzt, an der Verfassung
teilhat. Eine zweite Form liegt vor, wenn die Ämter nach einer hohen 1292 b
Vermögensqualifikation besetzt werden und die (so qualifizierten) sel-

ber die (Nachfolger der) ausscheidenden Mitglieder wählen - wenn man sie aus der Gesamtheit der in Frage kommenden Personen wählt, so scheint dies eine eher aristokratische Regelung zu sein, wenn dagegen aus einer bestimmten begrenzten Gruppe, dann eine oligarchische. Eine andere Form von Oligarchie liegt vor, wenn der Sohn Nachfolger b 5 seines Vaters (in der Bekleidung eines Staatsamtes) wird; eine vierte, wenn das eben Gesagte gültig ist und nicht das Gesetz, sondern die Amtsinhaber die Macht ausüben. Unter den Oligarchien hat diese Form eine entsprechende Stellung wie die Tyrannis unter den Formen von Alleinherrschaft und unter den Demokratien die Form, die wir als letzte behandelt haben. Man pflegt eine solche Oligarchie Willkürherr- b 10 schaft weniger mächtiger Männer zu nennen. Damit ist nun die Zahl der Arten von Oligarchie und Demokratie angegeben.

Man darf sich aber über eines nicht im unklaren bleiben: es kommt in vielen Staaten vor, daß die Verfassung in ihren gesetzlichen Regelungen nicht demokratisch ist, während (die Bürger) nach Gewohnheit und Erziehung demokratischen Grundsätzen folgen. Und genauso kann b 15 bei anderen der umgekehrte (Widerspruch) bestehen: die Verfassung ist ihren Gesetzen nach eher demokratisch ausgerichtet, während in Erziehung und Gewohnheit eher oligarchische Züge vorherrschen. Ein solcher (Widerspruch) tritt meistens nach Verfassungswechseln ein; denn (die jeweils siegreiche Gruppe) vollzieht den Wandel nicht auf ein Mal, sondern gibt sich zunächst damit zufrieden, ihre Vormacht nur zu einem geringen Maße auszunutzen. So bleiben die vorher gültigen Geset- b 20 ze in Kraft, während die Männer, die den Umsturz der Verfassung betrieben, die Macht in Händen halten.

6. Aus unseren Ausführungen geht schon klar hervor, daß die Zahl der Arten von Oligarchie und Demokratie so anzugeben ist: (es gibt mehrere Arten), weil entweder alle genannten Teile des Demos an der Verfassung teilhaben müssen oder nur einige, während andere nicht b 25 teilhaben. Wenn nun der Teil des Demos, der der Landwirtschaft nachgeht und der über mäßigen Besitz verfügt, Souverän der Verfassung ist, dann verwalten diese (Bürger) ihre staatlichen Angelegenheiten getreu den gesetzlichen Vorschriften; denn solange sie arbeiten, haben sie (hinreichend) zum Leben; sie können es sich aber nicht leisten, müßig zu gehen, so daß sie das Gesetz als Herrscher einsetzen und selber (nur) die notwendigen Volksversammlungen besuchen. Die anderen (Bürger) haben das Recht, (an politischen Entscheidungen) mitzuwir- b 30 ken, wenn sie das von den Gesetzen festgelegte Mindestvermögen besitzen. Daher haben (in dieser Verfassung) alle, die den vorgeschriebenen Betrag besitzen, das Recht zur Mitwirkung. Denn während es eine oligarchische Regelung ist, daß nicht alle schlechthin dieses Recht ha-

ben, besitzen <in Demokratien alle> dieses Recht; <aber nicht alle,
die das Recht haben, wirken auch tatsächlich am Staatsleben mit, weil
sie> ohne Einkünfte keine freie Zeit dafür haben. Aus den genannten
Gründen bildet die eben beschriebene Art eine Form von Demokratie.

Eine zweite Form ergibt sich nach der sich anschließenden Unter-
gliederung (des Demos). Alle Männer, deren Abkunft nicht beanstandet b 35
werden kann, haben das Recht (an politischen Entscheidungen) mitzu-
wirken, aber sie wirken nur dann tatsächlich mit, wenn sie ein Leben
der Muße führen können. Und so haben in dieser Verfassung die Ge-
setze die oberste Autorität, weil es keine Einkünfte (für politische Tä-
tigkeit) gibt. Die dritte Form (ist dadurch gekennzeichnet,) daß alle
Freigeborenen das Recht haben, an der Verfassung teilzuhaben, dies
aber aus dem vorher genannten Grunde nicht tun. Notwendigerweise b 40
regiert daher auch in dieser Form von Demokratie das Gesetz.

Die vierte Form von Demokratie ist diejenige, die historisch als letz- 1293 a
te in den Staaten aufgekommen ist. Denn da die (Bürgerschaft in den)
Staaten weit über den ursprünglichen Umfang hinaus angewachsen ist
und Einkünfte in reichlichem Maße zur Verfügung stehen, haben we-
gen der überlegenen (Zahl) der Menge alle an der Verfassung teil, und
sie wirken auch aktiv mit und sind politisch tätig; denn auch die Armen a 5
können sich Müßiggang leisten, da sie Bezahlung (für öffentliche Tä-
tigkeit) empfangen. Und diese Gruppe lebt am ehesten in Muße, denn
keine Sorge um persönliche Angelegenheiten hält sie (von politischer
Tätigkeit) ab, sie hält aber die Begüterten fern, so daß diese häufig an
(den Beratungen) der Volksversammlung und an richterlichen Entschei-
dungen nicht teilnehmen. Auf diese Weise wird die Menge der Armen
Souverän in der Verfassung, und nicht die Gesetze. a 10

Aus den dargelegten Gründe gibt es notwendigerweise Arten von
Demokratie in der angegebenen Zahl und Qualität.

Die Oligarchie weist dagegen folgende Formen auf: Wenn eine grös-
sere Anzahl (von Bürgern) über Besitz verfügt, der von eher geringem
Umfang und nicht zu groß ist, liegt die Form der ersten Oligarchie
vor. In ihr gibt man das Recht zur Teilnahme (an der Verfassung) al-
len, die Besitz (in der angegebenen Höhe) haben; weil die Mitglieder a 15
der Bürgerschaft eine größere Zahl bilden, folgt mit Notwendigkeit,
daß nicht Menschen die oberste Autorität ausüben, sondern das Gesetz.
Denn je weiter sie (in ihrer Verfassungsordnung) von der Alleinherr-
schaft entfernt sind und je weniger sie so vermögend sind, daß sie ein
Leben der Muße ohne Sorge (um ihre persönlichen Angelegenheiten)
führen können, und je weniger sie so bedürftig sind, daß sie ihren Un-
terhalt vom Staat erhalten, (umso mehr) müssen sie darauf bestehen, a 20
daß das Gesetz ihr Herrscher ist, und nicht sie selber.

Wenn dagegen die Zahl der Vermögenden geringer ist als bei den Bürgern der früheren Oligarchie, sie aber mehr Besitz haben, dann ergibt sich die Form der zweiten Oligarchie. Denn da sie über mehr Macht verfügen, fordern sie auch Vorrechte; deswegen wählen sie selber die Inhaber der Regierungsämter aus den übrigen. Weil sie aber
a 25 noch nicht so viel Macht besitzen, daß sie ohne Gesetze regieren können, regeln sie ein solches Verfahren (der Ämterwahl) durch Gesetz. Wenn sie aber (die politischen Verhältnisse) dadurch verschärfen, daß sie mehr Vermögen in noch weniger Händen vereinigen, dann entsteht die dritte Stufe von Oligarchie. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß diese (wenigen Reichen) die Staatsämter fest in Händen halten, aber einem Gesetz folgen, das bestimmt, daß die Söhne die Nachfolge (ihrer Väter) nach deren Tod antreten. Wenn es aber so weit kommt,
a 30 daß (einzelne) durch den Umfang ihres Besitzes und die große Zahl ihrer politischen Freunde erheblich dominieren, dann kommt eine solche Willkürherrschaft weniger mächtiger Männner einer Alleinherrschaft nahe; in ihr übernehmen Menschen die souveräne Gewalt, und nicht das Gesetz. Dies ist die vierte Form von Oligarchie, das Gegenstück zur letzten Form von Demokratie.

a 35 7. Neben Demokratie und Oligarchie gibt es noch zwei (weitere) Verfassungen. Die eine von ihnen pflegen alle anzugeben, und sie wird unter den (allgemein angenommenen) vier Verfassungen als eine Form aufgeführt - diese vier Verfassungen, die man gewöhnlich nennt, sind Monarchie, Oligarchie, Demokratie und als vierte die, die man Aristokratie bezeichnet. Es gibt aber eine fünfte, die den allen Verfas-
a 40 sungen gemeinsamen Namen trägt, man nennt sie ‚Politie'; weil sie aber nicht häufig vorkommt, wird sie von denen übersehen, die die Zahl der Arten von Verfassungen anzugeben versuchen, und bei den
1293 b (von ihnen behandelten) Verfassungen berücksichtigen sie allein die vier (genannten), so wie Platon.

Die Verfassung, die wir in unseren ersten Untersuchungen behandelt haben, nennt man zweifellos zurecht Aristokratie. Denn wenn eine Bürgerschaft aus Leuten gebildet wird, die an herausragender persönlicher Qualität schlechthin die besten Männer sind und nicht nur nach einer bestimmten anderen Norm als gut gelten, dann verdient allein eine
b 5 solche Verfassung zurecht den Namen Aristokratie; in ihr allein ist ja der gute Mann uneingeschränkt zugleich guter Bürger, während die (Bürger) in den übrigen Verfassungen nur nach (den Erfordernissen) ihrer jeweiligen Verfassung gut sind.

Es gibt aber auch einige Verfassungen, die Aristokratien genannt werden und Unterschiede sowohl zu den oligarchischen Verfassungsordnungen als auch zu der sogenannten Politie aufweisen; denn wo

man die Wahl zu den Ämtern nicht nur nach dem Vermögen, sondern auch nach der herausragenden persönlichen Qualität vornimmt, da ist eine solche Verfassung von den beiden genannten verschieden und wird als aristokratisch bezeichnet. Auch in Verfassungen, die die Förderung herausragender persönlicher Qualität nicht zu einer öffentlichen Aufgabe machen, gibt es ja doch einzelne, die sich eines hervorragenden Rufes erfreuen und das Ansehen geniessen, gute Männer zu sein. Wo nun eine Verfassung auf Reichtum, herausragende persönliche Qualität und den Demos ausgerichtet ist, wie in Karthago, da ist sie aristokratisch; genauso hat die Verfassung auch dort einen aristokratischen Charakter, wo sie, wie in Sparta, nur auf zwei Bestandteile ausgerichtet ist, auf herausragende persönliche Qualität und den Demos, und wo eine Mischung zwischen den beiden, nämlich Demokratie und herausragender persönlicher Qualität, stattfindet. Neben der ersten und besten Form gibt es diese beiden Arten von Aristokratie, und als dritte diejenigen Formen der sogenannten Politie, die eher zur Oligarchie neigen.

8. Es steht noch aus, die sogenannte Politie und die Tyrannis zu behandeln. Wir haben (für die Behandlung der Politie), die - ebenso wenig wie die gerade genannten Aristokratien - eine Entartungsform von Verfassungen darstellt, diese Anordnung gewählt, weil in Wahrheit sie alle die richtigste Verfassung verfehlen und dann (entsprechend) mit jenen (Verfassungen) aufgeführt werden, welche ihre Entartungsformen sind, wie wir in unseren einführenden Erörterungen dargelegt haben. Es ist aber wohlbegründet, (erst) am Ende auf die Tyrannis einzugehen, weil sie unter allen am wenigsten eine Verfassung ist, während unsere Untersuchung die Verfassung zum Gegenstand hat. Aus welchem Grunde diese Reihenfolge gewählt wurde, ist damit erklärt.

Jetzt soll zunächst unsere Behandlung der Politie folgen, denn ihre Bedeutung ist nun leichter verständlich, nachdem wir die angemessenen Bestimmungen über Demokratie und Oligarchie getroffen haben. Allgemein gesagt ist die Politie eine Mischung von Oligarchie und Demokratie. Es ist aber weitverbreitet, (Misch-)verfassungen mit Neigung zur Demokratie Politien zu bezeichnen, dagegen (Mischverfassungen) mit einer Neigung eher zur Oligarchie Aristokratien, weil Bildung und edle Geburt sich eher bei Männern von größerem Vermögen finden. Außerdem glaubt man, daß die Begüterten die Dinge schon besitzen, die sich Leute, die Unrecht begehen, erst durch Unrecht aneignen wollen. Aus diesem Grunde nennt man die Reichen auch Männer von vornehmer und guter Wesensart und Angesehene. Da nun die Aristokratie den Anspruch erhebt, den besten Bürgern den höchsten politischen Einfluß zuzuweisen, behauptet man, daß auch die (Bürgerschaft der) Oligarchien eher aus Männern von vornehmer und guter Wesensart besteht.

1294 a (Uns) scheint es dagegen ein Ding der Unmöglichkeit zu sein, daß
ein Staat, der nicht von den besten, sondern von schlechten Führern re-
giert wird, sich einer trefflichen gesetzlichen Ordnung erfreut, und ge-
nauso auch daß ein Staat, der keine gute gesetzliche Ordnung hat, ari-
stokratisch regiert ist; denn als gute gesetzliche Ordnung kann nicht
gelten, wenn zwar gute Gesetze erlassen wurden, man ihnen aber nicht
gehorcht. Deswegen muß man davon ausgehen, daß es zwei Formen
a 5 guter gesetzlicher Ordnung gibt: in der einen gehorchen die (Bürger)
den geltenden Gesetzen, während in der zweiten gute Gesetze erlassen
sind, denen die Bürger dann auch gehorchen – es ist ja auch möglich,
schlechten Gesetzen zu gehorchen. Bei dieser zweiten Form einer guten
gesetzlichen Ordnung gibt es die Alternative, daß die Bürger entweder
den besten für sie erreichbaren Gesetzen gehorchen oder den absolut
besten.

Es gilt am ehesten als Merkmal der Aristokratie, daß die Ämter nach
a 10 herausragender persönlicher Qualität zugeteilt werden; denn das be-
stimmende Kennzeichen der Aristokratie ist herausragende persönliche
Qualität, das der Oligarchie Vermögen und das der Demokratie freie
Geburt. Dagegen hat in allen Verfassungen Gültigkeit, was immer die
Mehrheit beschließt; denn in einer Oligarchie, Aristokratie und den
(verschiedenen) Formen von Demokratie sind die Regelungen gültig,
die von der Mehrheit derer beschlossen wurde, die voll an der Verfas-
sung teilhaben.

a 15 In den meisten Staaten herrscht nun die Verfassungsform vor, die
Politie genannt wird; denn (in ihnen) zielt die Mischung nur auf Wohl-
habende und Arme, auf Vermögen und Freiheit. Bei den meisten schei-
nen nämlich die Begüterten die Stelle einzunehmen, die Männern von
vornehmer und guter Wesensart zusteht.

Es gibt aber (in Wirklichkeit) drei Qualitäten, mit denen man einen
a 20 Anspruch auf Gleichheit in der Verfassung erheben kann: Diese sind
freie Geburt, Besitz und hervorragende persönliche Qualität – vor-
nehme Abkunft, die man als die vierte Qualität angibt, geht dagegen
mit zwei der genannten Eigenschaften einher; denn vornehme Abkunft
ist altererbter Reichtum und hervorragende persönliche Qualität. Da-
nach ist klar, daß man eine Mischung von zwei der so beschriebenen
(Gruppen), nämlich von Vermögenden und Armen, als Politie bezeich-
nen muß, dagegen als Aristokratie – nach der wahren und ersten Ari-
a 25 stokratie – am ehesten von allen Verfassungen die Mischung von allen
drei.

Es ist damit geklärt, daß es neben Monarchie, Demokratie und Olig-
archie auch noch weitere Arten von Verfassungen gibt und welche
Qualität diese Verfassungen besitzen. Es ist jetzt auch klar, worin sich

die Aristokratien voneinander unterscheiden und worin die Politien von
der Aristokratie und daß der Unterschied nicht weitreichend ist.

9. Im Anschluß an diese Ausführungen wollen wir darlegen, wie ne- a 30
ben Demokratie und Oligarchie die sogenannte Politie zustande kommt
und wie man sie einrichten muß. Dies wird zugleich auch mit den
(Merkmalen), durch welche man Demokratie und Oligarchie bestimmt,
deutlich werden; denn man muß die Unterschiede zwischen ihnen ken-
nen und von ihnen ausgehend von jeder der beiden Verfassungen (die
jeweiligen Verfahrensweisen) wie ein Kennzeichen der Identifizierung a 35
nehmen und sie dann verbinden.

Es gibt drei spezifische Formen, eine solche Verbindung und Mi-
schung herzustellen. Die erste besteht darin, daß man beide Regelun-
gen, die die (Verantwortlichen) in jeder der beiden Verfassungen ge-
setzlich festlegen, übernehmen muß. So verhängt man zum Beispiel in
Oligarchien im Bereich der Gerichtsbarkeit Strafen für die Vermögen-
den, wenn sie nicht an der Rechtssprechung teilnehmen, während man
für die Armen keine Entlohnung (für die Teilnahme) vorsieht; in De-
mokratien bestimmt man umgekehrt, daß die Armen eine Entlohnung a 40
(für die Teilnahme an der Rechtssprechung) erhalten, während die Ver-
mögenden vor Strafen verschont bleiben (wenn sie fernbleiben). Beide
Regelungen (zu verbinden) dient aber dem gemeinsamen Interesse und
stellt einen Mittelweg zwischen den jeweiligen Vorschriften dar; des-
wegen paßt dies auch zu einer Politie, denn es ist das Ergebnis einer 1294 b
Mischung der Verfahrensweisen beider. Dies ist die eine Form der
Verbindung.

Bei der zweiten wählt man die Mitte zwischen den Regelungen, die
die Anhänger jeder der beiden Verfassungen treffen; zum Beispiel ma-
chen die einen (den Zugang zur) Volksversammlung von keiner oder
einer sehr niedrigen Vermögensqualifikation abhängig, die anderen da-
gegen von einer hohen. Keine dieser beiden Regelungen dient den In-
teressen beider Gruppen, aber eine Vermögensqualifikation in einer b 5
Höhe, die in der Mitte zwischen beiden Beträgen festgesetzt ist (liegt
im Interesse beider).

Die dritte Form besteht darin, aus beiden Ordnungen (eine Auswahl
zu treffen), nämlich einiges aus dem oligarchischen, anderes aus dem
demokratischen Gesetz zu übernehmen. Ich meine damit folgendes: es
gilt als demokratisch, die Ämter durch Los zu besetzen, dagegen als
oligarchisch, die Inhaber zu wählen; und demokratisch ist, daß der Zu-
gang nicht durch eine Vermögensqualifikation beschränkt wird, wäh- b 10
rend es oligarchisch ist, daß eine Vermögensqualifikation zur Voraus-
setzung gemacht wird. Es paßt daher zu einer Aristokratie und Politie,
aus jeder der beiden Verfassungen jeweils eine Regelung auszuwählen:

aus der Oligarchie die Besetzung der Ämter durch Wahl, und aus der Demokratie ihre Besetzung ohne Vermögensqualifikation. Das ist diese Form der Mischung.

Es gibt einen Maßstab für eine gelungene Mischung von Demokratie
b 15 und Oligarchie, nämlich wenn man ein und dieselbe Verfassung Demokratie und Oligarchie nennen kann. Denn wer sie so beschreibt, gewinnt offensichtlich diesen Eindruck wegen der guten Mischung (der beiden Verfassungen). Auch bei der Mitte macht man diese Erfahrung, da in der Mitte jedes der beiden Extreme erkennbar ist.

Bei der (Beurteilung der) spartanischen Verfassung erlebt man diesen
b 20 Vorgang: denn viele versuchen (tatsächlich), von ihr als einer Demokratie zu reden, weil ihre Ordnung viele demokratische Züge aufweist. Dazu gehört zunächst einmal das Aufziehen der Kinder; denn die Söhne der Reichen werden genau so wie die der Armen aufgezogen, und sie erhalten eine Ausbildung, wie sie auch die Söhne der Armen erhalten könnten; (die Söhne der Reichen und Armen) werden dann auch auf
b 25 der nächsten Altersstufe gleich behandelt, und genauso dann, wenn sie volljährig geworden sind; denn so läßt sich nicht ausmachen, wer reich und wer arm ist; so ist (auch) bei den gemeinsamen Mahlzeiten die Nahrung für alle gleich, und die Begüterten tragen Kleidung, wie sie sich auch jeder Arme beschaffen könnte. Außerdem (sei die spartanische Verfassung eine Demokratie, weil) der Demos (die Inhaber des)
b 30 einen der zwei wichtigsten Ämtern durch Wahl ernenne, während ihm die Bekleidung des anderen offenstehe; denn sie wählen die Geronten und bekleiden (selber) das Ephorat. Eine andere Gruppe von Leuten bezeichnet (Spartas Verfassung) dagegen als eine Oligarchie, weil sie viele oligarchische Züge aufweise, zum Beispiel daß alle Ämter durch Wahl besetzt werden, aber keines nach dem Losverfahren, und daß eine kleine Zahl von Männern die Entscheidung über Leben und Tod und über Verbannung treffe, und viele andere Regelungen dieser Art.

b 35 Bei einer Politie, die in der richtigen Weise gemischt ist, muß man den Eindruck haben, daß sie (die Regelungen) beider (Verfassungen) und nicht nur der einen aufweist und daß sie ihr Überleben ihrer eigenen (Stabilität) und nicht der Hilfe von außen verdankt; und sie soll (ihre Dauer) nicht dadurch sich selbst verdanken, daß die Mehrheit [von außen] diese Verfassung wünscht - denn auch in einer schlechten Verfassung könnte dies der Fall sein - sondern dadurch, daß überhaupt kein Teil des Staates eine andere Verfassung wünscht.

b 40 Wie man eine Politie und die sogenannten Aristokratien einrichten soll, ist damit behandelt.

1295 a **10**. Es bleibt uns noch, wie wir sagten, die Aufgabe, auf die Tyrannis einzugehen, nicht etwa weil es darüber viel zu sagen gibt, sondern

damit auch sie ihren Teil der Untersuchung erhält, denn wir geben ja auch sie als eine Form von Verfassung an. In den ersten Erörterungen haben wir unsere Bestimmungen über das Königtum getroffen, als wir untersuchten, ob das am ehesten diese Bezeichnung verdienende Königtum für die Staaten von Nachteil oder von Vorteil ist, wen man als König einsetzen soll und woher und auf welche Weise.

In jener Erörterung über das Königtum unterschieden wir auch zwei Formen von Tyrannis, da sie sich ja im Gebrauch ihrer Macht in gewissem Maße auch mit dem Königtum überschneiden; denn beide regieren im Einklang mit dem Gesetz; bei einigen barbarischen Stämmen wählt man ja Alleinherrscher mit unbeschränkten Vollmachten; und in der Vorzeit kamen auch bei den früheren Griechen auf diese Weise einige Monarchen, die man Aisymneten zu nennen pflegte, an die Macht. Diese Formen (von Tyrannis) weisen zwar auch zueinander gewisse Unterschiede auf, sie besaßen aber königlichen Charakter, weil (diese Tyrannen) nach dem Gesetz regierten und die Untertanen, über die sie allein herrschten, sich willig fügten; einen tyrannischen Charakter hatten sie jedoch, weil sie nach eigenem Gutdünken despotisch regierten. Es gibt aber eine dritte Form von Tyrannis, die das Gegenstück zum absoluten Königtum bildet und am ehesten als tyrannisches Regime gilt. Diese Form von Tyrannis muß dann vorliegen, wenn eine Alleinherrschaft, ohne einer Rechenschaft zu unterliegen, über Untertanen regiert, die alle gleich oder sogar besser sind, und wenn sie dies zum eigenen Vorteil und nicht dem der Untertanen tut. Deswegen wird sie auch nur widerwillig hingenommen; denn kein Freier erträgt freiwillig eine solche Herrschaft.

Dies sind nun die Gründe dafür, daß es die beschriebenen Arten von Tyrannis in der angegeben Zahl gibt.

11. Was ist nun die beste Verfassung und was ist das beste Leben für die größte Zahl von Staaten und die größte Zahl von Menschen? (Bei der Suche danach) wollen wir nicht eine Form persönlicher Vorzüglichkeit, die über (die Möglichkeiten) gewöhnlicher Menschen hinausgeht, als Maßstab wählen, auch nicht eine (Form von) Bildung, die eine (besondere) Naturanlage und vom Glück begünstigte Ausstattung verlangt, und auch nicht eine Verfassung, die nur auf Wunschvorstellungen beruht; Maßstab soll vielmehr eine Lebensform sein, an der die meisten Leute teilhaben können, und eine Verfassung, die die meisten Staaten verwirklichen können. Denn die sogenannten aristokratischen Verfassungen, die wir gerade besprochen haben, fallen teils außerhalb (der Möglichkeiten) der meisten Staaten, teils kommen sie der sogenannten Politie nahe – aus diesem Grunde sollen beide so behandelt werden, als seien sie eine Verfassung.

a 35 Die Entscheidung in allen gerade aufgeworfenen Fragen baut auf ein
und denselben Elementen auf. Denn wenn in den ethischen Abhandlun-
gen zutreffend behauptet wurde, daß das glückliche Leben mit hervor-
ragender persönlicher Qualität und ohne Hemmnisse (durch äußere
Umstände geführt wird), und daß hervorragende persönliche Qualität
eine Mitte darstellt, dann muß auch ein Leben der Mitte am besten
sein, ich meine einer Mitte, die für alle erreichbar ist. Notwendiger-
a 40 weise gelten diese gleichen Bestimmungen auch für die gute und
schlechte Qualität eines Staates und einer Verfassung. Denn die Verfas-
b 1 sung ist die bestimmte Lebensform des Staates.

In allen Staaten gibt es drei Teile des Staates: die sehr Reichen, die
sehr Armen und als dritten diejenigen, die (in ihrem Vermögen) in der
Mitte zwischen diesen liegen. Es herrscht nun aber Einigkeit darüber,
daß Maß und Mitte am besten sind; daher ist offensichtlich auch der
b 5 mittlere Besitz unter allen Glücksgütern am besten; denn (dies sind
Verhältnisse), die es am leichtesten machen, der Vernunft zu gehor-
chen; dagegen ist es für jemanden, der an Schönheit, Kraft, vornehmer
Geburt oder Besitz weit herausragt, oder umgekehrt für den, der über-
mäßig bedürftig, schwach oder ohne Ansehen ist, schwer, der Vernunft
zu folgen. Denn die zuerst genannten entwickeln sich zu Menschen, die
Unrecht zufügen, um andere zu erniedrigen, und zu Verbrechern gros-
b 10 sen Stiles, die anderen dagegen zu Spitzbuben, die andere übervortei-
len, und zu Übeltätern kleineren Formates; Unrecht begeht man ja ent-
weder aus Übermut, um andere zu erniedrigen, oder um zu übervortei-
len. [Außerdem entziehen sich diese Leute (mittleren Besitzes) am we-
nigsten der Bekleidung eines Amtes, sie suchen aber auch nicht ehrgei-
zig nach Ämtern] Beides ist aber für die Staaten verhängnisvoll.

Außerdem sind diejenigen, die sich eines Übermaßes von Glücksgü-
b 15 tern, wie Kraft, Reichtum, Freunden und anderer Vorzüge dieser Art
erfreuen, weder willens, sich beherrschen zu lassen, noch verstehen sie
dies – und diese Haltung beginnt bei ihnen schon in der Kindheit gleich
im Elternhaus; weil sie verwöhnt wurden, fehlt ihnen selbst die
Gewohnheit, sich in den Schulen (Weisungen) zu fügen; umgekehrt
sind diejenigen, die übermäßigen Mangel an diesen Dingen leiden, all-
zu untertänig. So kommt es denn dazu, daß die einen nicht verstehen,
ein Amt zu führen, sondern nur sich in einer sklavischen Weise regie-
b 20 ren zu lassen, während die anderen es nicht verstehen, sich irgend ei-
ner Herrschaft zu fügen, sondern (nur) in despotischer Weise zu regie-
ren. Dies wird so ein Staat, der nicht aus Freien, sondern aus Sklaven
und despotischen Herren besteht, wobei die einen von Neid erfüllt
sind, während die anderen nur Verachtung übrig haben. (Solche Bezie-
hungen) sind am weitesten von einem freundschaftlichen Verhältnis

und einer Gemeinschaft von Bürgern entfernt; denn eine staatliche Gemeinschaft ist auf freundschaftliche Beziehungen gegründet, während man mit Feinden nicht einmal eine Strecke Weges zusammen gehen will.

Ein Staat strebt danach, aus Mitgliedern zu bestehen, die soweit wie möglich gleich sind; das ist aber am ehesten dann der Fall, wenn sie ein Vermögen mittleren Umfanges haben. Daher muß sich dieser Staat der besten politischen Verhältnisse erfreuen, <dessen> (Bürgerschaft) aus den (Leuten) besteht, aus denen, wie wir behaupten, die staatliche Gemeinschaft der Natur entsprechend zusammengesetzt ist.

Diese (Angehörigen der Mittelklasse) leben auch von allen Bürgern in den Staaten am sichersten. Denn weder trachten sie selber nach fremdem Besitz, wie die Armen, noch trachten andere nach ihrem Besitz, wie die Armen nach dem der Reichen. Und weil man ihnen nicht nachstellt und sie anderen nicht nachstellen, leben sie gefahrlos. Deswegen hat auch Phokylides zurecht den Wunsch ausgesprochen: „Für die Mittelklasse gibt es viele sehr große Vorzüge; ich will zur Mitte in der Stadt gehören".

Offensichtlich ist also auch die staatliche Gemeinschaft die beste, die sich auf die Mittelklasse stützt; und die Staaten können sich einer guten politischen Ordnung erfreuen, in denen die Mittelklasse zahlreich und, im besten Falle, stärker als die beiden anderen Klassen ist, andernfalls wenigstens stärker als die eine der beiden. Denn wenn sich die Mittelklasse (mit einer anderen) verbündet, verändert sie das Gewicht (der politischen Gruppierungen) und verhindert, daß die beiden entgegengesetzten Extreme sich durchsetzen. Deswegen ist es der größte Glücksumstand, wenn die Männer, die sich als Bürger aktiv einsetzen, Vermögen von mittlerem und ausreichendem Umfang besitzen; denn wenn in einem Staat die einen sehr viel, die anderen dagegen nichts besitzen, kommt es entweder zur extremen Demokratie oder zur Oligarchie in ihrer reinen Form oder wegen beider extremen Entartungsformen zur Tyrannis; denn aus der radikalsten Demokratie und Oligarchie entsteht die Tyrannis, weit weniger jedoch aus den mittleren (Verfassungen) und denen, die ihnen am nächsten kommen. Die Ursache dafür werden wir später bei unseren Erörterungen über die Arten von Verfassungswechsel angeben.

Daß aber die mittlere Verfassung am besten ist, zeigt sich auch darin, daß sie als einzige von Aufständen verschont bleibt. Denn wo die auf die Mittelklasse gestützte Bürgerschaft zahlreich ist, kommt es am wenigsten zu Aufständen und Spaltungen unter den Bürgern. Aus dem gleichen Grunde bleiben große Staaten eher von Unruhen verschont, weil in ihnen die Mittelklasse zahlenmäßig stark ist. In kleinen

Staaten ist es dagegen leicht, alle (Bürger) in zwei (Lager) auseinander-
zudividieren, so daß in der Mitte nichts erhalten bleibt, sondern so
ziemlich alle arm oder vermögend sind. Und Demokratien verdanken
es der Mittelklasse, daß sie stabiler und dauerhafter als Oligarchien
a 15 sind; denn sie bilden die Mehrheit, und sie finden eher in den Demo-
kratien Zugang zu den Ämtern als den Oligarchien; wenn dagegen die
Armen ohne die Mittelklasse an Zahl überlegen sind, reißen Mißstände
ein und sie gehen schnell zugrunde. Als ein Indiz (für die Richtigkeit
dieser Einschätzung) muß man auch die Tatsache betrachten, daß die
besten Gesetzgeber der Mittelklasse innerhalb der Bürgerschaft ange-
hörten: Solon war einer von ihnen, wie dies aus seiner Dichtung her-
a 20 vorgeht, auch Lykurgos – denn er war nicht König –, daneben Cha-
rondas und so ziemlich die meisten anderen Gesetzgeber.

Diese Darlegungen können aber auch erklären, warum die meisten
Verfassungen entweder demokratischen oder oligarchischen Charakter
haben. Denn weil in ihnen häufig die Mittelklasse nur schwach vertre-
ten ist, zieht jeweils die Vermögensklasse, die stärker ist, seien es die
a 25 Vermögenden oder der Demos, also die Gruppe, die außerhalb der
Mitte steht, die politische Macht an sich, und so wird entweder eine
Demokratie oder eine Oligarchie eingerichtet. Hinzukommt folgendes:
weil Demos und Reiche gewaltsame Auseinandersetzungen und Kämpfe
gegeneinander austragen, richten diejenigen, denen eher ein Sieg über
ihre Gegner zufiel, nicht eine Verfassung ein, die die Interessen der
a 30 Gemeinschaft verfolgt oder Gleichheit herstellt, sondern sie sichern
sich als Siegespreis den beherrschenden Einfluß in der Verfassung, und
die einen richten eine Demokratie, die anderen eine Oligarchie ein.
Außerdem: jeder der beiden in Griechenland führenden Staaten nahm
jeweils die Verfassung, die bei ihnen in Kraft war, zum Vorbild und
die einen setzten in den abhängigen Staaten Demokratien, die anderen
a 35 Oligarchien, ein. Dabei sahen sie nicht auf den Vorteil dieser Staaten,
sondern ihren eigenen. Aus (allen) diesen Gründen hat es die mittlere
Verfassung entweder nie oder nur selten und bei wenigen gegeben. Un-
ter den früheren Führern konnte nämlich nur ein einziger dafür gewon-
a 40 nen werden, diese Staatsordnung zu geben; und bei den (Bürgern) in
den Staaten selber ist schon die Gewohnheit verwurzelt, nicht einmal
1296 b Gleichheit zu wünschen, sondern entweder die Macht zu suchen oder
sich damit abzufinden, beherrscht zu werden.

Aus diesen Darlegungen geht klar hervor, welches die beste Verfas-
sung ist und warum sie dies ist. (Wir wollen auch auf den Rang) der
anderen Verfassungen (eingehen – wir sprechen von den ‚anderen‘), da
wie ja behaupten, daß es eine Mehrzahl von Formen von Demokratien
und eine Mehrzahl von Oligarchien gibt. Nach der Bestimmung der

besten ist leicht zu erkennen, welche Verfassung man aufgrund ihrer besseren oder schlechteren Qualität als die erste, zweite und die nach diesem Prinzip nächstfolgende angeben muß. Denn die Verfassung, die der besten am nächsten kommt, muß jeweils auch die bessere sein, schlechter dagegen diejenige, die weiter von der Mitte entfernt ist - außer wenn man (seiner Beurteilung) die gegebenen Bedingungen zugrunde legt. Ich meine mit ‚die gegebenen Bedingungen zugrunde legen' eine in vielen Fällen (auftretende Möglichkeit): zwar verdient an sich die eine Verfassung eher den Vorzug, und doch steht dem nichts im Wege, daß für eine bestimmte Bürgerschaft eine andere mehr von Nutzen ist.

12. In engem Zusammenhang mit diesen Ausführungen steht die Behandlung der Frage, welche Verfassung welcher (Bürgerschaft) nützt und welche Art einer Verfassung welcher Art von Bürgerschaft nützt. Zunächst müssen wir für alle Verfassungen in allgemeiner Form das gleiche (Prinzip) feststellen: der Teil des Staates, der den Fortbestand der Verfassung wünscht, muß dem, der dies nicht wünscht, überlegen sein. Jeder Staat besteht aber aus qualitativen und quantitativen (Faktoren) - als qualitativ bezeichne ich freie Geburt, Reichtum, Bildung und edle Abkunft, als quantitativ dagegen die zahlenmäßige Überlegenheit der Menge. Es kommt nun vor, daß Qualität bei einem der Teile, aus denen der Staat zusammengesetzt ist, vorliegt, Quantität dagegen bei einem anderen - ich meine damit z.B. den Fall, daß Leute von niedriger Geburt zahlenmäßig stärker sind als die von vornehmer Abkunft und die Armen zahlenmäßig stärker als die Wohlhabenden, daß sie in ihrer Quantität aber nicht so überlegen sind, wie sie an Qualität zurückbleiben. Deswegen muß man diese (beiden Faktoren) gegeneinander abwägen. Wo nun die Klasse der Armen (vollständig) in dem angegebenen Verhältnis überlegen ist, da ist es von Natur angebracht, daß eine Demokratie besteht - und jede Unterart von Demokratie entsprechend der jeweiligen Überlegenheit einer jeden Gruppierung des Demos. So besteht der Natur entsprechend die erste Demokratie, wenn die Gruppe der Bauern (so) überlegen ist, dagegen die letzte Form, wenn die Gruppe der Handwerker und Lohnarbeiter überlegen ist, und nach dem gleichen (Prinzip) auch die anderen Verfassungen, die zwischen diesen beiden anzusiedeln sind. Wo dagegen die Gruppe der Vermögenden und Angesehenen mehr an Qualität überlegen ist, als sie an Quantität zurücksteht, da besteht der Natur entsprechend eine Oligarchie, und jede einzelne Art von Oligarchie nach dem gleichen Prinzip gemäß dem Vorherrschen der jeweiligen oligarchischen Gruppierung.

In allen Fällen muß aber der Gesetzgeber zusätzlich auch die Mittelklasse in die politisch entscheidende Schicht einschließen: Wenn er

oligarchische Gesetze gibt, muß er auf die Mittelklasse zielen, und
wenn demokratische, muß er durch seine Gesetze die Mittelklasse zu
gewinnen versuchen. Wo aber die Mittelklasse entweder die beiden ex-
tremen Gruppierungen oder auch nur die eine (an Stärke) übertrifft, da
b 40 kann eine Verfassung dauerhaft sein. Man braucht ja nicht zu befürch-
1297 a ten, daß die Reichen sich irgendwann einmal mit den Armen gegen die
Mitte verbünden; denn keine der beiden Gruppen wird sich bereitfin-
den, der anderen wie Sklaven zu dienen; wenn sie aber eine andere
Verfassung suchen sollten, die mehr die Interessen aller verfolgt als
diese, werden sie keine finden. Denn (Arme und Reiche) werden we-
gen ihres gegenseitigen Mißtrauens es nicht hinnehmen, die Ämter im
a 5 Wechsel zu bekleiden. Dagegen genießt überall der Vermittler am mei-
sten Vertrauen, der Mann der Mitte ist aber Vermittler.

Je besser eine Verfassung gemischt ist, umso dauerhafter ist sie.
Wenn viele (Verfassungsgeber), selbst solche, die aristokratische Ver-
fassungen einrichten wollen, nicht nur den Reichen größeren Einfluß
einräumen, sondern auch den Demos betrügen, dann begehen sie einen
a 10 schweren Fehler. Denn es läßt sich nicht vermeiden, daß irgendwann
im Laufe der Zeit falsches Wohl zu einem tatsächlichen Übel wird. Die
Bemühungen der Reichen, sich einen Vorteil zu sichern, ruinieren ja
mehr die Verfassung als diejenigen des Demos.

13. Es gibt fünf Bereiche, in denen man sich in den Verfassungen
a 15 Maßnahmen gegenüber dem Demos ausdenkt, um einen schönen Schein
zu erwecken: dies sind Maßnahmen, die die (Teilnahme an der) Volks-
versammlung, die (Bekleidung der) Ämter, den (Zugang zu den) Ge-
richten, die Ausrüstung mit schweren Waffen und die (Teilnahme an)
gymnastischen Übungen betreffen.

Bei der Volksversammlung (erläßt man die Vorschrift), daß alle
zwar das Recht zur Teilnahme an der Volksversammlung haben, daß
aber bei den Reichen das Fernbleiben von Sitzungen mit einer Strafe
geahndet wird - entweder bei ihnen allein oder mit einer Strafe, die be-
trächtlich schwerer ist; bei den Ämtern (trifft man die Regelung), daß
a 20 diejenigen, die ein bestimmtes Mindestvermögen besitzen, nicht unter
Eid die Annahme eines Amtes ablehnen dürfen, während die Armen
dies können; bei den Gerichten, daß den Reichen für das Fernbleiben
von Sitzungen eine Strafe verhängt ist, die Armen dagegen straffrei
bleiben, oder daß jenen eine schwere, diesen aber nur eine geringfügi-
ge Strafe festgelegt ist, so wie das in den Gesetzen des Charondas vor-
gesehen war. In manchen Staaten haben alle, die sich in ein Register
a 25 eintragen ließen, das Recht, an den Sitzungen der Volksversammlung
und Gerichte teilzunehmen. Wenn sie sich aber eintragen ließen und
dann doch den Sitzungen der Volksversammlung oder Gerichte fern-

bleiben, dann steht darauf eine schwere Bestrafung. Man will damit erreichen, daß sie wegen dieser Strafe darauf verzichten, sich eintragen zu lassen, und weil sie nicht eingetragen sind, dann auch nicht an den Sitzungen der Gerichte und Volksversammlung teilnehmen. In der gleichen Weise erläßt man auch Gesetze für den Besitz schwerer Waffen und für gymnastische Übungen: den Armen ist es freigestellt, keine schweren Waffen zu besitzen, für die Vermögenden ist es dagegen ein strafbares Delikt, keine schweren Waffen zu besitzen. Und der einen Klasse ist keine Strafe verhängt, wenn sie nicht an den gymnastischen Übungen teilnehmen, bei den Begüterten ist das dagegen ein strafbares Delikt; man will damit erreichen, daß die einen wegen der verhängten Strafe teilnehmen, die anderen dagegen fernbleiben, weil sie nichts zu fürchten haben. Damit sind nun die ausgeklügelten Maßnahmen oligarchischen Charakters bei der Gesetzgebung aufgezählt.

In demokratischen Verfassungen ersinnt man folgende Gegenmaßnahmen: den Armen bietet man für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Volksversammlung und Gerichte eine Besoldung, verhängt aber den Reichen keine Bestrafung (für Nichtteilnahme).

Aus dieser (Gegenüberstellung) wird deutlich, daß ein (Gesetzgeber), der eine gerechte Mischung vornehmen will, die bei beiden üblichen Maßnahmen verbinden und den einen Besoldung gewähren, für die anderen eine Strafe verhängen muß. Eine solche Regelung könnte bewirken, daß alle (am Staatsleben) teilnehmen; nach jenen beschriebenen Maßnahmen wird dagegen die Verfassung von nur einer Gruppierung kontrolliert.

Die Politie soll ausschließlich aus Männern bestehen, die schwere Waffen besitzen. Die Vermögensqualifikation kann man aber nicht absolut festsetzen, indem man etwa festlegt, daß sie eine bestimmte Höhe betragen müsse; man muß vielmehr untersuchen, welches die höchstmögliche Vermögensqualifikation ist, bei der die Zahl derer, die voll an der Verfassung Anteil haben, größer ist als derjenigen, die ausgeschlossen bleiben; diesen Betrag muß man dann festlegen. Denn wenn auch die Armen (bei einer solchen Regelung) nicht zu den politischen Ämtern zugelassen sind, so sind sie doch bereit, dies ruhig hinzunehmen, wenn man nur ihnen nicht in erniedrigender Weise Unrecht zufügt oder ihnen von ihrem Besitz wegnimmt. Aber dies läßt sich nicht leicht garantieren; denn nicht immer ist es der Fall, daß die Machthaber anständig genug sind. Und (weil in einer solchen Politie) die Armen (von der Bürgerschaft ausgeschlossen sind), pflegen sie sich im Kriegsfalle (der Teilnahme an militärischen Aktionen) zu entziehen, wenn sie keinen Unterhalt empfangen; wenn man ihnen jedoch Unterhalt anbietet, dann wollen sie an den Kämpfen teilnehmen.

Bei einigen umfaßt die Bürgerschaft nicht nur diejenigen, die mit schweren Waffen dienen, sondern auch diejenigen, die gedient haben. In Malis bestand die Bürgerschaft aus dem gerade beschriebenen Personenkreis, während man die Ämter nur aus denen besetzte, die aktiv im Heer dienten.

Bei den Griechen wurde die erste Verfassung, die auf das Königtum folgte, aus den Kriegern gebildet, und zwar in ihrem frühesten Stadium aus den Rittern; denn im Krieg verdankte man damals Stärke und Überlegenheit der Reiterei; die Schwerbewaffneten konnten ja ohne Schlachtordnung nichts ausrichten, und die Erfahrungen in diesen Dingen und die Regeln der Aufstellung der Truppen waren den Männern der Vergangenheit noch unbekannt; daher beruhte ihre militärische Stärke auf der Reiterei. Als dann aber die (Bevölkerung in den) Staaten zunahm und diejenigen, die schwere Waffen trugen, stärkeren Einfluß gewonnen hatten, erhielt eine größere Anzahl Bürgerrechte - aus diesem Grunde verwendeten die Männer früherer Generationen für die Verfassungen, die wir jetzt Politien nennen, die Bezeichnung Demokratien. Daß die Verfassungen der Frühzeit dagegen einen oligarchischen oder königlichen Charakter hatten, läßt sich sinnvoll erklären; denn wegen der geringen Zahl von Bürgern verfügten sie auch nur über eine Mittelklasse von geringer Zahl. Weil sie nur eine kleine Zahl bildeten und an militärischer Organisation unterlegen waren, fügten sie sich der Herrschaft anderer.

(In unserer Erörterung) haben wir damit folgende Themen behandelt: die Gründe dafür, daß es eine größere Anzahl von Verfassungen gibt und dafür, daß neben den Verfassungen, die man allgemein nennt, noch weitere vorkommen - denn die Demokratie weist nicht nur eine Form auf und entsprechend die anderen Verfassungen (auch nicht nur eine); außerdem (haben wir) die Unterschiede zwischen ihnen und die Gründe dafür (behandelt), zusätzlich die Frage, welches für die meisten Fälle die beste Verfassung ist und welche andere Verfassung zu welchen Menschen paßt.

14. Wir wollen nun zusätzlich sowohl allgemein als auch für jede Verfassung gesondert einen verwandten Gegenstand behandeln und dabei den dafür passenden Ausgangspunkt wählen.

Es gibt bei allen Verfassungen drei Elemente; der gute Gesetzgeber muß nun verstehen, wie man mit ihnen zum Nutzen jeder Verfassung (verfahren muß). Denn wenn diese Dinge richtig geregelt sind, muß sich auch die Verfassung einer guten Ordnung erfreuen; und die Unterschiede zwischen den Verfassungen müssen darin bestehen, daß jedes dieser Elemente verschieden ausgebildet ist. Einen dieser drei (Teile) bildet die Körperschaft, die über öffentliche Angelegenheiten berät;

der zweite (Teil) ist dann der Komplex öffentliche Ämter - damit ist 1298 a
gemeint, was für Ämter es geben muß, welches ihre Befugnisse sein
und wie ihre (Inhaber) gewählt werden sollen; als drittes (gehört dazu),
welche Körperschaft die richterlichen Entscheidungen trifft.

Die beratende Körperschaft hat souveräne Entscheidungsbefugnisse
über Krieg und Frieden, über den Abschluß und die Auflösung militä- a 5
rischer Bündnisse, über Gesetz(gebung), über Todesstrafe, Verbannung
und Konfiskation von Eigentum und über die Wahl (der Inhaber) von
Ämtern und ihre abschließende Rechenschaftsablegung.

Zwangsläufig (kann es bei ihrer Organisation nur drei Möglichkeiten
geben): Entweder (A) sind allen Bürgern alle diese Entscheidungen
übertragen, oder (B) nur einem bestimmten Kreis der Bürger alle Ent-
scheidungen - ich meine damit, daß diese Entscheidungen einem ein-
zelnen bestimmten Amt oder mehreren Staatsämtern vorbehalten sind
oder daß Entscheidungen bestimmter Art jeweils bestimmten Ämtern
zugewiesen wurden - oder (C) bestimmte Entscheidungen sind der
Gesamtheit der Bürger übertragen, während andere einem bestimmten
Kreis von Bürgern (vorbehalten bleiben).

Daß alle Bürger über alle Angelegenheiten (entscheiden) (A), ist der a 10
Demokratie eigentümlich; denn diese Form von Gleichheit sucht der
Demos.

Es gibt nun aber mehrere Alternativen dieses Falles (A), daß alle
(beraten): eine (A1) besteht darin, daß sie dies in turnusmäßigem
Wechsel, aber nicht alle in einer gemeinsamen Versammlung (tun); so
ist es in der Verfassung des Milesiers Telekles geregelt; und auch in
anderen Verfassungen berät eine Versammlung der Beamtenkollegien
in gemeinsamen Sitzungen, alle bekleiden aber die Ämter in turnusmäs- a 15
sigem Wechsel nach der Zugehörigkeit zu Phylen oder den kleinsten
Gruppierungen, bis jeder an die Reihe kam; (die gesamte Bürgerschaft)
tritt dagegen nur zusammen, um über Gesetzgebung und Regelungen,
die die Verfassung betreffen, zu beraten und um die Berichte der Inha-
ber der Staatsämter anzuhören. Eine andere Möglichkeit besteht darin,
daß (A2) zwar die versammelte Bürgergemeinde (Entscheidungen a 20
trifft), daß sie aber nur zur Wahl der Inhaber der Staatsämter, zur Ge-
setzgebung, (zu Entscheidungen) über Krieg und Frieden und zur ab-
schließenden Rechenschaftsablegung (der Amtsinhaber) zusammentritt,
während in den anderen Angelegenheiten die Staatsämter, denen die je-
weiligen Aufgaben zugewiesen sind, entscheiden - diese Ämter wer-
den aus der Gesamtheit durch Wahl oder durch Los besetzt. Eine wei-
tere Möglichkeit besteht darin, daß (A3) (alle) Bürger in Sitzungen zur a 25
(Wahl der) Staatsämter und abschließenden Rechenschaftsablegung zu-
sammentreten und auch, um über Krieg oder militärisches Bündnis zu

beraten, daß aber die Verwaltung der übrigen Angelegenheiten bei den Staatsämtern liegt, die durch Wahl besetzt werden, soweit das möglich ist – das gilt für alle Ämter, die Sachverständige bekleiden müssen. Die vierte Alternative sieht vor, daß (A4) alle Bürger zu Sitzungen zusammentreten, um über alle Angelegenheiten zu beschließen, daß die a 30 Staatsämter dagegen keine Entscheidung in irgendeiner Angelegenheit treffen, sondern nur eine Voruntersuchung vornehmen; in dieser Weise führt jetzt die letzte Form von Demokratie die Geschäfte, die, wie wir sagen, ein Gegenstück zu der Form von Oligarchie, die Willkürherrschaft weniger mächtiger Männer ist, und zur tyrannischen Form der Alleinherrschaft darstellt.

Alle diese Formen (der Verteilung der Entscheidungsbefugnisse) sind demokratisch; oligarchisch ist dagegen, daß (B) ein bestimmter Kreis über alle Angelegenheiten (entscheidet). Auch diese (Kompetenz- a 35 verteilung) läßt mehrere Unterschiede zu: Wenn (B1) die (Bürger) auf der Grundlage einer eher maßvollen Vermögensgrenze zu (dem politischen Entscheidungsgremium) zugelassen werden können und wenn sie wegen der mäßigen Höhe der Vermögensqualifikation eine größere Zahl bilden und die gesetzlichen Verbote nicht umstoßen, sondern sich an sie halten, und wenn es jedem, der das festgelegte Mindestvermögen besitzt, erlaubt ist, (an der Verfassung) teilzuhaben, dann ist diese Verfassung eine Oligarchie, wegen ihrer Mäßigung besitzt sie jedoch a 40 Merkmale der Politie. Wenn dagegen (B2) nicht alle (die das Mindest- 1298 b vermögen besitzen) an den Beratungen teilnehmen können, sondern nur eine Gruppe durch Wahl bestellter Männer, die aber ihre politische Verantwortung im Einklang mit den Gesetzen wahrnehmen, so wie das in der vorherigen Form der Fall war, dann ist das oligarchisch. Wenn aber (B3) diejenigen, die die politischen Entscheidungen kontrollieren, selber ihresgleichen (in das Entscheidungsgremium) wählen, und wenn der Sohn Nachfolger seines Vaters wird und sie sich zu Herren über b 5 die Gesetze aufwerfen, dann muß diese Ordnung oligarchisch in der radikalsten Form sein.

(Dann gibt es noch die Möglichkeit (C), daß) ein bestimmter Kreis über bestimmte Angelegenheiten (zu beschließen die Vollmacht hat). Wenn z.B. (C1) die Gesamtheit zwar über Krieg, Frieden und die abschließende Rechenschaftsablegung (der Amtsinhaber entscheidet), die Inhaber der Staatsämter aber über die anderen Angelegenheiten (beschließen) und diese gewählt oder durch Los bestellt sind, dann ist dies eine Aristokratie oder eine Politie. Wenn dagegen (C2) über einige Angelegenheiten gewählte, über andere durch Los bestellte (Amtsträger) – die entweder direkt durch Los ermittelt oder aus einem Kreis von gewählten Kandidaten erlost werden – (entscheiden), oder wenn sowohl

durch Wahl wie Los bestellte Männer gemeinsam (entscheiden), so ge- b 10 hören die einen Regelungen zu einer Politie aristokratischen Charakters, die anderen zur Politie im eigentlichen Sinne.

In der hier beschriebenen Weise ist die beratende (Körperschaft) nach den (Intentionen der) jeweiligen Verfassungen unterschieden, und jede Verfassung führt ihre Geschäfte entsprechend der gerade gegebenen Bestimmung.

Um die Beratung zu verbessern, nützt es der Demokratie, die jetzt am ausgeprägtesten die Demokratie zu verkörpern scheint - ich meine damit die Form, in der der Demos sich zum Herren auch über die Ge- b 15 setze aufgeworfen hat -, die gleichen Regelungen für die Volksversammlungen einzuführen, die man in Oligarchien bei den Gerichten erläßt: sie verhängen denjenigen eine Strafe (für Fernbleiben), deren Mitwirkung an der Richtertätigkeit sie wünschen, um zu erreichen, daß sie ihr Richteramt ausüben, während die Demokraten (mit der gleichen Absicht) Richtertätigkeit entlohnen. Denn wenn (auf diese Weise) alle b 20 miteinander, der Demos mit den Angesehenen und diese mit der Menge, die Entscheidungen treffen, dann werden sie besser entscheiden. Von Nutzen ist es auch, daß die Mitglieder beratender Körperschaften durch Wahl ernannt oder in gleicher Zahl aus den politischen Gruppierungen durch Los bestimmt werden; wenn in der Bürgerschaft die Anhänger der Demokratie an Zahl weit überwiegen, ist es auch von Vorteil, entweder nicht allen Besoldung (für die Teilnahme an den Beratun- b 25 gen) zu geben, sondern nur so vielen, daß ihre Zahl in einem angemessenen Verhältnis zu der der Angesehenen steht, oder die, die über diese Zahl hinausgehen, durch Los (von der Beratung) auszuschließen.

In Oligarchien nützt es umgekehrt, entweder bestimmte Mitglieder des Demos (in die beratenden Gremien) hinzuzuwählen oder eine Körperschaft einzurichten, wie sie in einigen Verfassungen unter der Bezeichnung vorberatender Ausschuß oder Hüter der Gesetze existiert; nur über Angelegenheiten, über die diese zuvor beraten haben, darf b 30 dann (die Bürgerversammlung) verhandeln; so läßt sich erreichen, daß der Demos an den Beratungen Anteil hat und doch keinen Teil der Verfassung aufheben kann; weiterhin (ist es von Nutzen,) daß der Demos entweder (nur) den (von einem solchen Gremium) vorgelegten Anträgen zustimmen oder nichts, was ihnen zuwiderliefe, beschließen darf; oder daß zwar alle an einer Empfehlung mitwirken können, daß aber nur die Amtsinhaber einen Beschluß fassen. Man soll auch das Gegenteil von dem tun, was gewöhnlich in den Verfassungen geschieht: man b 35 muß nämlich bestimmen, daß die Menge sich durchsetzt, wenn sie Anträge zurückweist, aber nicht wenn sie selber Beschlüsse formuliert, vielmehr muß (in einem solchen Fall die Angelegenheit) an die Inhaber

der Ämter zurückverwiesen werden. In den Verfassungen verfährt man genau umgekehrt: die Minderheit behauptet sich, wenn sie Anträge zu- b 40 rückverweist, aber sie hat nicht die Vollmacht, selber Beschlüsse zu formulieren, sondern (wenn keine Einigkeit zustande kommt) wird die Angelegenheit jeweils an die Mehrheit zurückverwiesen.

1299 a Damit soll nun die Behandlung der beschließenden Körperschaft, die auch der Souverän in der Verfassung ist, abgeschlossen sein.

15. In engem Zusammenhang mit dieser Behandlung steht die Untergliederung bei den politischen Ämtern, denn auch dieser Teil der Verfassung weist viele unterschiedliche Ausbildungen auf (nämlich nach a 5 den Gesichtspunkten:) wieviele Ämter gibt es, welches sind ihre Befugnisse, und auf welche Zeit soll man jedes Amt bekleiden? Denn einige richten Ämter ein, die sechs Monate lang bekleidet werden, andere dagegen Ämter für eine kürzere Frist, wieder andere auf ein Jahr und andere für eine längere Zeitdauer. Außerdem (ergeben sich Unterschiede danach), ob die Ämter auf Lebenszeit oder über einen langen Zeitraum bekleidet werden sollen; oder ob keine dieser beiden Regelungen gewählt werden, sondern derselbe (Bürger) mehrmals Ämter bekleiden a 10 soll; oder ob ein und derselbe nicht zweimal, sondern nur einmal ein Amt bekleiden darf. Außerdem (ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten) bei der Besetzung der Ämter nach dem Kreis der Personen, die für die Ämter wählbar sind bzw. die Wahl vornehmen, und dem dabei befolgten Verfahren. Für alle diese Fragestellungen muß man festlegen können, auf wieviele Arten (Regelungen) getroffen werden können; im Anschluß danach muß man in eine angemessene Relation setzen, welche Ämter welchen Verfassungen nützen.

Es läßt sich aber nicht einmal leicht entscheiden, welche (Körper- a 15 schaften) man politische Ämter nennen soll. Denn die staatliche Gemeinschaft ist auf eine große Zahl von Personen angewiesen, denen die Verantwortung für bestimmte Aufgaben übertragen ist; deswegen darf man <nicht> sie alle, auch nicht die durch Wahl oder Los bestellten, schon als Inhaber eines politischen Amtes gelten lassen, wie zum Beispiel zunächst die Inhaber eines Priesteramtes – denn es ist von den politischen Ämtern zu unterscheiden –, außerdem Choregen und He- a 20 rolde; durch Wahl werden aber auch Gesandte ernannt (ohne Inhaber eines politischen Amtes zu sein).

Ein Teil der öffentlichen Tätigkeiten ist politischer Art; sie sind entweder für alle Bürger zuständig, um eine spezifische Aufgabe zu erledigen, z.B. (das Amt des) Strategen für alle, die im Heer dienen, oder nur für eine Gruppe, so wie das Amt des Frauen- oder Kinderbeauftragten. Eine andere Gruppe von Verwaltungsaufgaben ist ökonomischer Natur; so wählt man häufig Getreidemeßbeamte. Andere Funktio-

nen sind untergeordnet, sodaß man sie sogar Sklaven überträgt, wenn
man dafür reichlich Geldmittel hat.

Allgemein gesagt muß man am ehesten diejenigen Institutionen als a 25
Staatsämter bezeichnen, denen die Vollmacht übertragen ist, über be-
stimmte Angelegenheiten zu beraten, zu entscheiden und Anordnungen
zu erlassen, und besonders diejenigen, denen die zuletzt genannte Be-
fugnis übertragen ist; denn Anordnungen zu erlassen kennzeichnet eher
die Aufgabe eines Amtes. Aber dieses Problem (der Abgrenzung von
Ämtern) macht für die Praxis sozusagen keinen Unterschied; denn im
Meinungsstreit über den Begriff ist es noch nicht zu einer Entscheidung
gekommen, die Frage bietet aber Stoff für eine andere Betrachtung, ei- a 30
ne theoretischer Art.

Mit größerer Berechtigung könnte man schon untersuchen, was für
Ämter und wieviele unerläßlich sind, wenn ein Staat bestehen soll, und
was für Ämter zwar nicht unerläßlich, aber doch für eine gute Ordnung
des Staatslebens von Nutzen sind; dabei sollte man sein Augenmerk so-
wohl generell auf jeden Verfassungstyp richten als auch im besonderen
auf kleine Staaten. In großen Staaten ist es ja möglich und erforderlich, a 35
jeweils einer staatlichen Aufgabe auch ein Staatsamt zuzuordnen; denn
weil die Bürgerzahl groß ist, können viele die Ämter bekleiden; daher
vergeht viel Zeit (bevor sie ein Amt zum zweiten Mal innehaben), oder
sie bekleiden es überhaupt nur einmal. Jede Aufgabe wird auch besser
verrichtet, wenn man ihr allein seine Aufmerksamkeit widmen kann als
wenn man sich um viele kümmern muß. In kleinen Staaten muß man 1299 b
dagegen viele Ämter in den Händen weniger Männer vereinigen; we-
gen der geringen Zahl von Bürgern kann ja nicht leicht eine große Zahl
die Ämter innehaben; wer sollte denn auch nach ihrem Ausscheiden ih-
ren Platz einnehmen?

In einigen Fällen brauchen kleine Staaten die gleichen Staatsämter b 5
und Gesetze wie die großen, mit dem Unterschied, daß die großen
Staaten die gleichen Ämter häufig brauchen, während in kleinen Staa-
ten ein Bedürfnis dafür nur nach Ablauf langer Zeit einmal eintritt.
Aus diesem Grunde steht dem nichts entgegen, (in ihnen) viele Aufga-
ben zugleich (denselben Ämtern) zu übertragen; denn solche vielfälti-
gen Aufgaben behindern sich nicht gegenseitig; hier soll man ange-
sichts der geringen Zahl von Bürgern die (Kompetenzen der) Ämter so
wie bei Bratspießen, die auch als Leuchter dienen, regeln. Wenn wir b 10
angeben können, wieviele Staatsämter jeder Staat braucht und wieviele
zwar nicht unverzichtbar sind, aber doch vorhanden sein sollten, dann
könnte jemand mit diesem Wissen leichter entscheiden, bei welchen
Staatsämtern es der Sache angemessen ist, sie zu einem einzigen zu-
sammenzufassen.

Auch folgender Gesichtspunkt darf nicht ignoriert werden: was für
b 15 Aufgaben soll eine Vielzahl von Behörden, die je nach den Orten ihres
Wirkens unterschieden sind, übernehmen und welche Aufgaben soll
eine einzige (Zentral-)Behörde an allen Orten kontrollieren? Soll z.B.
für das ordentliche Geschäftsgebahren auf dem Markt ein Marktaufse-
her verantwortlich sein und an einer anderen Stelle ein anderer Beamter
oder ein und derselbe überall zugleich? Weiterhin: soll man die Staats-
ämter nach ihrer Aufgabe oder nach den Personengruppen (für die sie
zuständig sind) gliedern? Ich meine damit: soll man einen einzigen
Mann mit der Sorge um die Einhaltung guter Ordnung betrauen oder
b 20 einen Beamten mit der der Kinder, einen anderen mit der von Frauen?
(Solche Fragen müssen) auch in Zuordnung zu den Verfassungen (auf-
geworfen werden): Gehört zu jeder Verfassung auch eine je verschie-
den ausgeprägte Form von Ämtern oder nicht? Ich meine damit: haben
in Demokratie, Oligarchie, Aristokratie und Monarchie zwar die glei-
chen Behörden die entscheidenden Vollmachten, werden jedoch nicht
von Leuten besetzt, die völlig gleich sind, sondern in den verschiede-
b 25 nen Verfassungen von je Verschiedenen? Haben z.B. in den Aristokra-
tien die Gebildeten, in den Oligarchien die Reichen, in den Demokrati-
en die Freien die Ämter inne? Oder trifft es sich so, daß einige Unter-
schiede bei den Ämtern schon mit (dem besonderen Charakter der)
Verfassungen gegeben sind, während es mancherorts von Nutzen ist,
daß man die gleichen Ämter hat, und anderenorts wieder verschiedene?
Denn in einem Staat ist es angebracht, daß Ämter einflußreich sind, in
b 30 einem anderen dagegen, daß die gleichen Ämter wenig Macht besitzen.

Es gibt jedoch auch Ämter, die spezifisch zu (bestimmten Verfassun-
gen) gehören, wie z.B. das des vorberatenden Kollegiums; denn dies
ist keine demokratische Einrichtung, während der Rat demokratisch ist.
Es muß aber ein Gremium geben, dem die Aufgabe übertragen ist (Be-
schlüsse, die der) Demos (zu fassen hat), vorher zu beraten, damit
dieser seiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Wenn dieses Gremium
nur wenige Mitglieder umfaßt, ist es oligarchisch; die Zahl der Mit-
b 35 glieder des vorberatenden Kollegiums ist aber zwangsläufig klein, wes-
halb diese Einrichtung oligarchisch ist. Wo es aber diese beiden Gre-
mien zugleich gibt, da ist das vorberatende Kollegium dem Rat als
Kontrollinstanz vorgesetzt; denn das Mitglied des Rates nimmt eine
Amtsstellung wahr, die zur Demokratie gehört, das des vorberatenden
Kollegiums dagegen zur Oligarchie. Aber selbst der Einfluß des Rates
wird in denjenigen Demokratien beseitigt, in denen der Demos zusam-
1300a mentritt, um selber alle Geschäfte zu führen. Dies pflegt dann einzutre-
ten, wenn den Mitgliedern der Volksversammlung reichlich Tagegelder
zur Verfügung stehen. Denn da sie jetzt müßig gehen können, treten

sie häufig zu Sitzungen zusammen und entscheiden selber über alle Angelegenheiten.

Kinder- und Frauenbeauftragter und jeder andere Amtsträger, dem eine solche Aufgabe übertragen ist, wenn es einen gibt, sind eine aristokratische, keine demokratische Einrichtung - denn wie sollte es auch nur möglich sein, den Frauen der Armen zu verbieten, das Haus zu verlassen? Sie sind auch keine oligarchische Einrichtung, denn die Frauen der in einer Oligarchie regierenden Männer führen ein Leben weichlicher Verwöhnung.

Soviel soll hier zu diesem Thema genügen; es soll aber der Versuch gemacht werden, von Grund aus die (mannigfaltigen) Möglichkeiten der Ernennung (der Inhaber) der Ämter zu behandeln. Die dabei auftretenden Unterschiede ergeben sich aus den drei Elementen, durch deren (vielfältige) Verbindungen notwendigerweise alle Modalitäten (der Besetzung der Ämter) erfaßt sind. Von diesen drei Elementen ist eines der Personenkreis, der die Inhaber der Ämter ernennt, das zweite der Personenkreis, aus dessen Mitte, und drittens das Verfahren, nach dem sie ernannt werden. Innerhalb jeder dieser drei Elemente gibt es (wiederum) drei unterschiedliche Möglichkeiten: entweder ernennen alle oder einige Bürger (die Amtsträger), und sie ernennen sie entweder aus der Gesamtheit oder aus einigen, die in einer bestimmten Weise abgegrenzt sind, z.B. entweder durch eine bestimmte Vermögensqualifikation oder Abkunft, durch persönlich herausragender Qualität oder ein anderes Merkmal dieser Art; man ernannte z.B. in Megara die Amtsinhaber aus dem Kreis derjenigen, die aus der Verbannung zurückgekehrt waren und an dem Kampf gegen den Demos teilgenommen hatten. Und man besetzt die Ämter entweder durch Wahl oder Los. Die genannten Möglichkeiten lassen sich wieder miteinander verbinden, ich meine damit: daß eine abgegrenzte Schicht die (Mitglieder der) einen Gruppe von Ämtern ernennt, die Gesamtheit dagegen die (der) anderen, und daß man die eine Gruppe von Ämtern aus der Gesamtheit, die andere dagegen aus einer abgegrenzten Schicht besetzt, und die eine Gruppe durch Wahl, die andere durch Los bestellt.

Bei jeder Variante der genannten Elemente (des Ernennungsprozesses) sind wiederum †sechs† alternative Formen möglich: Entweder (1) ernennt die Gesamtheit (die Amtsträger) aus der Gesamtheit durch Wahl, oder (2) die Gesamtheit aus der Gesamtheit durch Los, <oder (4) die Gesamtheit aus einer abgegrenzten Schicht durch Wahl oder (5) die Gesamtheit aus einer abgegrenzten Schicht durch Los>; und falls man die Amtsträger aus der Gesamtheit ernennt, dann so, daß diese entweder in einem bestimmten Turnus, z.B. nach Phylen, Demen oder Geschlechterverbänden (ein Amt übertragen bekommen), bis alle Bür-

ger berücksichtigt wurden, oder immer aus der Gesamtheit; oder (3; 6) man benutzt für eine Gruppe (von Ämtern) das eine Verfahren, für die andere das andere.

Wenn dagegen eine abgegrenzte Schicht (die Inhaber der Ämter) ernennt, so tut sie dies entweder (10) aus der Gesamtheit durch Wahl oder (11) aus der Gesamtheit durch Los oder (13) aus einer abgegrenzten Schicht durch Wahl oder (14) aus einer abgegrenzten Schicht durch Los; oder sie verfährt bei einer Gruppe (von Ämtern) nach der einen, bei der anderen nach der anderen Methode – ich meine damit, daß sie
a 30 (12) eine Gruppe von Ämtern aus der Gesamtheit durch Wahl besetzt, die andere Gruppe von Ämtern dagegen durch Los <und (15) eine Gruppe von Ämtern aus einer abgegrenzten Schicht durch Wahl, eine andere durch Los>. Auf diese Weise ergeben sich zwölf Arten, die verschiedenen Möglichkeiten zu arrangieren, nicht gerechnet die beiden Kombinationsweisen (beim Kreis der Wähler bzw. Wählbaren).

Von diesen sind †drei† Organisationsweisen demokratisch, nämlich daß (1) die Gesamtheit (die Ämter) aus der Gesamtheit durch Wahl oder (2) durch Los oder (3) nach beiden Verfahren, nämlich einige (Ämter) durch Los, andere durch Wahl ernennt. Zu einer Politie paßt
a 35 dagegen, daß zwar nicht alle zugleich die Ernennung der Amtsinhaber vornehmen, daß die (jeweils ernennende Versammlung) dies jedoch entweder aus der Gesamtheit oder aus einer abgegrenzten Schicht entweder (2α; 5α) durch Los oder (1α; 4α) durch Wahl oder (3α; 6α) nach beiden Verfahren tut, oder daß sie einige Ämter aus der Gesamtheit, andere dagegen aus einer abgegrenzten Schicht besetzt, <entweder (8) durch Los oder (7) durch Wahl oder (9)> nach beiden Verfahren – mit ‚nach beiden Verfahren' meine ich, einige Ämter durch Los andere durch Wahl zu besetzen; und oligarchisch ist, daß eine abgegrenzte Schicht die Ämter aus der Gesamtheit entweder (10) durch
a 40 Wahl oder (11) durch Los oder (12) nach beiden Verfahren, nämlich einige Ämter durch Los, andere dagegen durch Wahl, besetzt – noch oligarchischer ist aber (die Regelung), sie †aus beiden† (zu besetzen); daß dagegen (16) eine abgegrenzte Schicht einige Ämter aus der Gesamtheit besetzt, andere Ämter jedoch aus einer abgegrenzten
1300 b Schicht, ist eine Regelung der Politie mit aristokratischer Neigung, oder auch (18) daß sie einige Ämter durch Wahl, andere dagegen durch Los besetzt. Oligarchisch ist dagegen die Regelung, daß (13) eine abgegrenzte Schicht (die Ämter) aus einer abgegrenzten Schicht <durch Wahl> (besetzt), und auch (14) daß eine abgegrenzte Schicht aus einer abgegrenzten Schicht die Ernennung durch Los vornimmt – †obwohl dies nicht die gleiche Auswirkung hat† –, und daß (15) eine abgegrenzte Schicht aus einer abgegrenzten Schicht nach beiden Verfahren

(die Amtsinhaber bestellt). Aristokratisch ist dagegen, daß (10) eine ab- b 5
gegrenzte Schicht aus allen und (4) daß alle aus einer abgegrenzten Schicht durch Wahl (die Amtsinhaber bestellen).

Damit haben wir nun die Anzahl der (Möglichkeiten bei der Ernennung der Inhaber von) Staatsämtern angegeben; sie sind in der beschriebenen Weise nach der Zuordnung zu den jeweiligen Verfassungen klassifiziert. Welche (Organisationsweisen der Ämter) wem nützen und wie man die Ämter einrichten muß, wird zugleich mit (der Bestimmung) ihrer Befugnisse verständlich werden - mit Befugnissen eines Amtes meine ich z.B. die verantwortliche Kontrolle über Staatseinkünfte oder über den Schutz (der Stadt); denn das Strategenamt und das b 10
Amt, das die Kontrolle über private Vereinbarungen auf dem Markt ausübt, haben eine je verschiedene Art von Befugnissen.

16. Unter den drei (Teilen der Verfassung) steht noch die Behandlung des Gerichtswesens aus. Auch dessen vielfältige Formen muß man nach der gleichen Methode (wie bei den anderen Teilen der Verfassung) bestimmen. Die Unterschiede bei (der Organisation) der Gerichte b 15
ergeben sich aus drei Elementen: (a) dem Personenkreis, aus deren Mitte (sie besetzt werden), (b) den Gegenständen, mit denen sie befaßt sind, und (c) dem Verfahren (nach dem man die Richter ernennt). Ich meine mit dem Personenkreis (a) die Alternative, ob sie aus der Gesamtheit bzw. aus einer abgegrenzten Schicht ernannt werden; mit den Gegenständen (b) meine ich die Anzahl der Arten von Gerichten und mit dem Verfahren (c) die Alternative (der Ernennung) durch Los oder durch Wahl.

Zunächst muß die Anzahl der Arten von Gerichtshöfen bestimmt werden: es gibt deren acht: einer ist mit der abschließenden Kontrolle (der Inhaber von Staatsämtern) befaßt; der zweite entscheidet in Fällen, b 20
wenn jemand ein Unrecht gegen die Gemeinschaft begeht; ein weiterer (bei Vergehen), die sich gegen die Verfassung richten; ein vierter zwischen Amtsträgern und Privatleuten in Fällen, in denen diese gegen Strafen Einspruch erheben; ein fünfter über private Abmachungen von höherem Wert; neben diesen entscheidet einer über Handlungen mit Todesfolge und einer über Angelegenheiten, die Ausländer betreffen - bei dem Gericht, das mit Handlungen mit Todesfolge befaßt ist, gibt es mehrere Arten (von Fällen), unabhängig davon, ob sie vor den gleichen oder vor verschiedenen Richtern verhandelt werden: eine betrifft vor- b 25
sätzlich und (eine) nicht vorsätzlich begangene Handlungen, eine weitere Handlungen, bei denen man sich zwar (über die Tat) einig ist, deren rechtliche Würdigung jedoch umstritten ist, und die vierte betrifft Leute, die wegen Tötungsdelikten verbannt waren, wenn gegen sie nach ihrer Rückkehr (neue) Anklagen (wegen vorsätzlicher Tötung) erhoben

werden, wie es in Athen (für solche Fälle) einen Gerichtshof unter dem Namen Phreatto gibt; aber selbst in großen Staaten kommen Fälle die-
b 30 ser Art im gesamten Ablauf der Zeit nur selten vor. Eine Abteilung des Ausländergerichtes ist für (Streitigkeiten) von Fremden mit Fremden zuständig, eine andere von Fremden mit Einheimischen; neben allen diesen Gerichtshöfen gibt es einen mit Zuständigkeit für Vereinbarungen von geringem Wert, z.B. in der Höhe von einer oder von fünf Drachmen oder einem geringfügig höheren Betrag. Es muß ja auch in solchen Streitigkeiten eine gerichtliche Entscheidung geben, sie werden
b 35 aber nicht einer großen Zahl von Richtern vorgelegt.

(Gerichtshöfe), die über diese Fälle entscheiden und über Handlungen mit Todesfolge oder über (Streitigkeiten, an denen) Ausländer (beteiligt sind), sollen aber hier beiseite bleiben; wir wollen vielmehr die (Gerichtshöfe) behandeln, die für Fälle zuständig sind, welche den Staat betreffen. Denn wenn (Entscheidungen) darüber nicht richtig gefällt werden, pflegt es zu Auseinandersetzungen und Sturz der Verfassungen zu kommen.

(Wenn) die Gesamtheit über alle (eben) unterschiedenen Streitfälle
b 40 entscheidet, (ergeben sich folgende Möglichkeiten): entweder (1) wird die Gesamtheit durch Wahl oder (2) durch Los zu Richtern bestellt, oder (3) sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die Richter sind jedoch für einige Prozesse durch Los, für andere durch Wahl ernannt; oder (4) die Gesamtheit entscheidet in einem Teil der Prozesse bei ein und denselben Streitfällen durch Richter, von denen einige durch Los,
1301 a die anderen durch Wahl ernannt werden. Dies ergibt vier Formen.

Ebensogroß ist die Zahl (5–8) in dem Falle, wenn die Richter (aus der Gesamtheit) nach einem bestimmten Turnus (ernannt werden). Dann (gibt es) noch (die Möglichkeiten, daß) (9) die Richter, die über alle Angelegenheiten entscheiden, durch Wahl aus einer abgegrenzten Schicht ernannt wurden, oder (10) daß sie über alle Angelegenheiten entscheiden, aber durch Los aus einer abgegrenzten Schicht ernannt sind, oder (11) daß sie für einige Prozesse durch Los, für andere dagegen durch Wahl ernannt werden, oder (12) daß einige Gerichtshöfe, die
a 5 mit den gleichen Streitfällen befaßt sind, durch Los und durch Wahl besetzt werden.

Die Organisationsformen, wie sie hier aufgezählt wurden, <entsprechen> den zuvor genannten. Außerdem können die gleichen Regelungen miteinander verbunden werden, ich meine damit, daß (13) einige Gerichte mit Richtern aus der Gesamtheit besetzt werden, andere aus einer abgegrenzten Schicht, andere mit Richtern aus beiden – ich meine damit den Fall, daß die Richter eines einzigen Gerichtshofes z.T. aus der Gesamtheit, z.T. aus einer abgegrenzten Schicht ernannt werden,

und daß sie entweder durch Los oder Wahl oder nach beiden Verfahren a 10
ernannt werden.

Es ist damit behandelt, wieviele Möglichkeiten der Besetzung von Gerichten existieren. Davon sind die zuerst genannten (1–8), nämlich die Gerichte, die aus der Gesamtheit besetzt werden und über alle Angelegenheiten entscheiden, demokratisch, die an zweiter Stelle aufgeführten Gerichte (9–12), die aus einer abgegrenzten Schicht ernannt werden und über alle Angelegenheiten richten, oligarchisch; die an dritter Stelle beschriebenen (13), von denen einige aus allen, die anderen aus einer bestimmten Gruppe besetzt sind, gehören spezifisch zu einer Aristokratie und Politie. a 15

BUCH V

1. So ziemlich alle anderen Gegenstände, die wir uns vorgenommen
hatten, sind damit behandelt. Im Anschluß an diese Darlegungen muß 1301 a 20
man aber noch folgende Fragen untersuchen: welches sind die Gründe
für Verfassungsänderungen, wieviele Gründe gibt es und von welcher
Art sind sie? Welche Formen von Zerstörung gibt es bei jeder Verfas-
sung? Und von welchen Verfassungen kommt es am ehesten zu einem
Umschlag zu welchen anderen? Außerdem: welche Methoden der Ver-
fassungserhaltung gibt es sowohl allgemein als auch spezifisch für jede
einzelne Verfassung? Außerdem: wodurch könnte am ehesten jede Ver-
fassung erhalten werden? a 25

Man muß aber als Ausgangspunkt zunächst verstehen, daß viele Ver-
fassungen dadurch entstanden sind, daß alle, die über Gerechtigkeit,
d.h. proportionale Gleichheit, einer Meinung sind, diese aber dann
doch falsch bestimmen, wie auch früher dargelegt wurde. Die Demo-
kratie entstand so daraus, daß (ihre Anhänger), die in einer bestimmten
Beziehung gleich sind, annehmen, sie seien schlechthin gleich; denn
weil sie alle in gleicher Weise frei geboren sind, glauben sie, sie seien a 30
schlechthin gleich. Die Oligarchie entstand dagegen daraus, daß (ihre
Anhänger), die in einer Beziehung ungleich sind, annehmen, sie seien
schlechthin ungleich; denn aufgrund ihrer Überlegenheit in Besitz glau-
ben sie, schlechthin überlegen zu sein. Als Folge davon verlangen nun
die einen, in der Überzeugung, gleich zu sein, an allen Dingen in glei-
chem Umfang beteiligt zu werden, die anderen suchen dagegen in der
Überzeugung, überlegen zu sein, einen größeren Anteil zu bekommen; a 35
denn ein größerer Anteil bedeutet Überlegenheit.

Alle (diese) Verfassungen besitzen zwar eine gewisse Rechtsgrund-
lage, müssen aber doch schlechthin betrachtet als verfehlt gelten. Wenn
nun jede der beiden Gruppierungen nicht entsprechend ihren Vorstel-
lungen an der Verfassung beteiligt ist, zettelt sie aus diesem Grunde in-
nenpolitische Unruhen an. Wenn auch diejenigen, die sich durch her-
vorragende persönliche Qualität auszeichnen, am wenigsten innenpoliti- a 40
sche Auseinandersetzungen beginnen, so dürften von allen gerade sie b 1

am ehesten das Recht für eine solche Handlung haben; denn die Auffassung, daß sie allein schlechthin überlegen sind, macht am ehesten Sinn. Es gibt aber auch (andere), die aus vornehmen Familien kommen und aufgrund dieser Überlegenheit glauben, sie verdienten nicht nur gleiche Rechte; denn als vornehm gelten diejenigen, die hervorragende persönliche Qualität und Reichtum ihrer Vorfahren vorweisen können.

Dies sind sozusagen die Ursprünge und Quellen, die zu politischen Auseinandersetzungen führen.

Aus diesem Grunde gibt es auch zwei verschiedene Formen von Verfassungsänderungen: im einen Falle (erheben sich Männer) gegen die Verfassung, um die bestehende durch eine andere abzulösen, z.B. die Demokratie durch eine Oligarchie oder die Oligarchie durch eine Demokratie, oder (eine) dieser (beiden) durch eine Politie oder Aristokratie, oder diese (beiden) durch jene zuvor genannten. Im anderen Falle (beginnen sie politische Auseinandersetzungen) nicht gegen die bestehende Verfassung, sondern sie möchten zwar lieber an der gleichen Verfassung festhalten, wollen aber selber in ihr die Macht innehaben, z.B. in der Oligarchie oder Monarchie. Außerdem (gibt es innenpolitische Kämpfe) um die stärkere oder schwächere Ausprägung (des Verfassungscharakters), z.B. damit eine Oligarchie stärker oder schwächer oligarchisch oder eine Demokratie stärker oder schwächer demokratisch ausgeprägt ist, und ebenso auch bei den übrigen Verfassungen, damit ihr Charakter verschärft oder abgemildert wird. Außerdem (unternimmt man solche Aktionen), um einen Teil der Verfassung zu verändern, z.B. um ein bestimmtes Staatsamt einzuführen oder zu beseitigen; so behaupten einige, in Sparta habe Lysander versucht, das Königtum, und der König Pausanias, das Ephorat abzuschaffen; und in Epidamnos wurde die Verfassung in einem Teil verändert; denn sie ersetzten die Phylarchen durch einen Rat, während die Verpflichtung fortbesteht, daß unter den Mitgliedern der Bürgerschaft die Inhaber der Ämter an (den Sitzungen) der Volksversammlung teilnehmen, wenn (dort über die Ernennung der Inhaber) eines Amtes abgestimmt wird; oligarchisch war in jener Verfassung auch die Einrichtung, daß ein einziger Mann allein die Staatsverwaltung leitete.

Überall kommt es ja wegen Ungleichheit zu politischen Auseinandersetzungen, außer <wenn> den Ungleichen ein proportionaler Anteil (an politischen Rechten) zugewiesen wird; denn das Königtum auf Lebzeiten ist ein Verstoß gegen die Gleichheit, wenn es unter Gleichen aufgerichtet ist (und wird daher von ihnen nicht akzeptiert). Denn generell zettelt man politische Auseinandersetzungen an, weil man Gleichheit sucht. Es gibt aber zwei Arten von Gleichheit, eine der Zahl, die andere dem Wert nach: als (gleich) der Zahl nach bezeichne

ich, was der Anzahl oder Größe nach identisch und gleich ist, als (gleich) dem Wert nach, was in der Proportion identisch ist; z.B. ist ‚drei' um den gleichen Betrag der Zahl nach größer als ‚zwei' und ‚zwei' als ‚eins'; dagegen ist ‚vier' in der Proportion (um den gleichen Betrag) größer als ‚zwei' und ‚zwei' als ‚eins'. Denn ‚zwei' bildet den gleichen Bruchteil von ‚vier' wie ‚eins' von ‚zwei'; beide Zahlen sind b 35 ja jeweils die Hälfte.

Man ist sich zwar darüber einig, daß (Gleichheit) dem Wert nach schlechthin gerecht ist, liegt aber trotzdem miteinander im Streit, wie vorher erklärt wurde: die einen, weil sie glauben, sie seien schlechthin gleich, wenn sie in einer bestimmten Beziehung gleich sind; die anderen, weil sie beanspruchen, in allen Dingen mehr zu verdienen, wenn sie in einer bestimmten Beziehung überlegen sind.

Aus diesem Grunde werden auch meistens nur zwei Verfassungen b 40 eingerichtet, Demokratie und Oligarchie; denn vornehme Abkunft und herausragende persönliche Eigenschaft finden sich (nur) bei wenigen, 1302 a jene Eigenschaften (auf die sich die Anhänger von Demokratie und Oligarchie berufen) dagegen bei einer größeren Zahl; denn nirgendwo gibt es einhundert Männer, die vornehme Abkunft und gute persönliche Eigenschaft besitzen, Reiche <und Arme> gibt es dagegen überall in großer Zahl.

Es ist aber eine nachteilige Regelung, wenn (der Staat) schlechthin in jeder Hinsicht nur nach einer der beiden Formen von Gleichheit geordnet ist. Die Folgen (solcher Einseitigkeit) zeigen das klar: keine Verfassung dieser Art ist dauerhaft. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, a 5 daß Fehler, die zuerst und am Anfang gemacht wurden, unvermeidlich zu einem verhängnisvollen Ende führen. Aus diesem Grund soll man für einige Angelegenheiten die Gleichheit der Zahl nach anwenden, für andere dagegen die nach dem Wert.

Ungeachtet dessen ist die Demokratie doch stabiler und bleibt eher von politischen Auseinandersetzungen verschont als die Oligarchie. Denn in den Oligarchien gibt es zwei Formen politischer Auseinander- a 10 setzungen, die zwischen den Oligarchen untereinander und zusätzlich die mit dem Demos; in den Demokratien gibt es dagegen nur diejenige gegen die Oligarchie; bei dem Demos kommt es aber nicht zu Auseinandersetzungen innerhalb seiner eigenen Reihen (in einem Maße), das Erwähnung verdiente. Außerdem steht die Verfassung, die sich auf die Mittelklasse stützt, der Demokratie näher als die der Oligarchen, und diese (mittlere Verfassung) ist die stabilste unter den Verfassungen die- a 15 ser Art.

2. Da wir untersuchen, was zu politischen Auseinandersetzungen und Verfassungswechseln führt, müssen wir zuerst in allgemeiner

Form die Anlässe und Gründe dafür bestimmen. Man trifft so ziemlich das Richtige, wenn man ihre Zahl mit drei angibt; sie (alle) sollen zunächst für sich im Umriß näher bestimmt werden. Denn man muß ver-
a 20 stehen, aus was für einer Einstellung heraus und für welches Ziel man politische Auseinandersetzungen anzettelt, und drittens, was die Unruhen unter Bürgern und Kämpfe gegeneinander auslöst.

Man muß davon ausgehen, daß, allgemein gesprochen, der Grund, den wir schon erwähnt haben, am ehesten die bestimmte Einstellung prägt, die man zu Verfassungswechsel einnimmt; denn einige, die Gleichheit gewinnen wollen, zetteln politische Auseinandersetzungen
a 25 an, wenn sie glauben benachteiligt zu sein, obwohl sie denen, die Vorrechte besitzen, gleich seien; dagegen tun diejenigen, die eine ungleiche und überlegene Stellung gewinnen wollen, dies, wenn sie glauben, daß sie als Ungleiche nicht eine überlegene, sondern nur eine gleiche oder gar eine unterlegene Stellung einnehmen. Beim Verfolgen ihrer Absichten können sie entweder im Recht oder im Unrecht sein: so zetteln z.B. Unterlegene politische Auseinandersetzungen an, um gleich
a 30 zu sein, und Gleiche, um überlegen zu sein.

Damit ist erläutert, aus welcher Einstellung heraus man sich in innenpolitischen Auseinandersetzungen entzweit. Die Ziele, die man in solchen Auseinandersetzungen verfolgt, sind materieller Gewinn und öffentliche Ehrenstellung - und deren Gegenteil: denn man beginnt Auseinandersetzungen in den Staaten, um Ehrlosigkeit und Benachteiligung für sich selber oder für seine Anhänger zu entkommen.

a 35 Es gibt in gewisser Weise sieben Ursachen und Anlässe, die dazu führen, daß (einige Bürger) selber eine Einstellung in der beschriebenen Weise und bezogen auf die genannten Ziele entwickeln, in gewisser Weise gibt es sie auch in größerer Zahl. Zwei von ihnen sind mit den vorher genannten identisch, aber sie (wirken) nicht in derselben Weise. Denn (Bürger) werden aufgrund von materiellem Gewinn und dem Ansehen in der Öffentlichkeit gegeneinander aufgebracht, aber
a 40 nicht um diese für sich zu gewinnen, wie das vorher ausgeführt wurde,
1302 b sondern weil sie sehen, daß andere - einige zu Recht, andere zu Unrecht - mehr davon besitzen. Weiterhin (kommt es zu diesen Reaktionen) wegen Unrecht, das zugefügt wurde, um zu erniedrigen, aus Furcht, wegen einer überlegenen Stellung, wegen Verachtung und wegen Machtzuwachs, der die Verhältnisse sprengt; außerdem, in davon verschiedener Weise, wegen Amtserschleichung, Unaufmerk-
b 5 samkeit, Geringfügigkeit und mangelnder Homogeneität.

3. Welche Wirkung unter allen diesen Ursachen Unrecht, das zugefügt wird, um andere zu erniedrigen, und Gewinnsucht haben und in welcher Weise sie Ursachen (politischer Auseinandersetzungen) sind,

ist so ziemlich klar. Denn wenn diejenigen, die die Ämter bekleiden, erniedrigendes Unrecht begehen und sich bereichern, werden (die Bürger) in politische Auseinandersetzungen gegeneinander und gegen die Verfassungen, die dies ermöglichen, verstrickt - wenn Ämter sich bereichern, so tun sie dies bisweilen vom Privatvermögen (der Bürger), bisweilen von öffentlichem Besitz.

Es ist aber auch klar, was das Ansehen in der Öffentlichkeit ausrichten kann und in welcher Weise es Ursache (politischer Auseinandersetzungen) ist. Denn Menschen zetteln politische Auseinandersetzungen an, sowohl wenn sie selber zurückgesetzt werden als auch wenn sie mitansehen, wie andere mit Ehrungen überhäuft werden - solche Verhältnisse herrschen dann zu Unrecht, wenn einige entgegen ihrem Wert Ehrungen empfangen oder ihres Ansehens beraubt werden, zurecht dagegen, wenn dies ihrem Wert entspricht.

Wegen einer überlegenen Stellung (kommt es) dagegen (zu Unruhen), wenn ein einziger oder eine größere Zahl zu mächtig im Verhältnis zum Staat oder der Macht seiner regierenden Körperschaft ist. Denn es kommt häufig vor, daß von solchen (Männern ein Umsturz zur) Monarchie oder Willkürherrschaft weniger Männer ausgeht. Deswegen pflegt man auch in einigen Staaten, wie in Argos und Athen, Verbannung durch Scherbengericht vorzunehmen. Es ist jedoch vorzuziehen, von Anfang dafür zu sorgen, daß sich Männer mit dieser Überlegenheit nicht (in der Bürgerschaft) finden, anstatt dies zuerst zuzulassen und danach (den Schaden) zu heilen versuchen.

Aus Furcht beginnen diejenigen politische Auseinandersetzungen, die unrecht gehandelt haben und dann Strafe fürchten, wie auch diejenigen, denen bevorsteht, Opfer von Unrecht zu sein, weil sie (mit dem Aufstand) dem drohenden Unrecht zuvorkommen wollen. So setzten sich auf Rhodos die Vornehmen wegen der gegen sie eingeleiteten Prozesse gegen den Demos zur Wehr.

Aus Verachtung beginnen (Menschen) politische Auseinandersetzungen und unternehmen einen Angriff, z.B. in Oligarchien, wenn diejenigen, die von der Verfassung ausgeschlossen sind, die Mehrheit bilden - denn sie glauben, stärker zu sein; und in Demokratien beginnen die Begüterten aus Verachtung für das Fehlen von Ordnung und die Anarchie den inneren Krieg. So wurde z.B. die Demokratie in Theben nach der Schlacht bei Oinophyta, als schlimme politische Verhältnisse vorherrschten, gestürzt, und die in Megara, nachdem sie wegen des Fehlens von Ordnung und wegen Anarchie eine Niederlage hinnehmen mußten, und die in Syrakus vor der Tyrannis des Gelon; und so (zog) der Demos auf Rhodos (Verachtung auf sich), bevor sich (die Vornehmen) gegen ihn erhoben.

Zum Verfassungswandel kommt es aber auch wegen eines Machtzu-
wachses, der die Verhältnisse sprengt. Dies läßt sich an einem Körper
b 35 verdeutlichen: er ist aus Teilen zusammengesetzt und muß (überall) im
gleichen Verhältnis wachsen, damit die Symmetrie erhalten bleibt; an-
dernfalls geht er zugrunde, (z.B.) wenn der Fuß vier Ellen, aber der
Rest des Körpers nur zwei Spannen groß ist; bisweilen könnte er auch
die Form eines anderen Lebewesens annehmen, wenn er nicht nur in
seinen Ausmaßen, sondern auch der Beschaffenheit (seiner Glieder) un-
b 40 verhältnismäßig wächst.

In der gleichen Weise ist auch der Staat aus Teilen zusammengesetzt,
1303 a von denen häufig ein Teil unbemerkt anwächst, wie z.B. die Zahl der
Armen in Demokratien und Politien. Manchmal tritt dies auch aufgrund
von Unglücksfällen ein; z.B. wurde in Tarent nach der Niederlage (der
Stadt), als viele Vornehme nicht lange nach den Perserkriegen von den
a 5 Japygen getötet worden waren, die Politie von einer Demokratie abge-
löst; in Argos wurden (die Bürger) nach der Vernichtung der Männer
in der (Schlacht am) Siebten durch den Spartaner Kleomenes gezwun-
gen, einige Periöken (in die Bürgerschaft) aufzunehmen; und in Athen
(änderte sich der Charakter der Verfassung), als die Zahl der Vorneh-
men nach den Niederlagen der Fußtruppen dezimiert wurde, weil wäh-
rend des Krieges mit Sparta (die Truppen) nach einem Verzeichnis der
a 10 für den Waffendienst Tauglichen auf Feldzüge entsandt wurden. Dieser
(Verfassungswechsel wegen unverhältnismäßigen Anwachsens) kommt
auch, jedoch in einem geringeren Maße, in Demokratien vor; denn
wenn sich die Zahl der Reichen erhöht oder ihr Vermögen zunimmt,
tritt ein Wechsel (von der Demokratie) zur Oligarchie oder Willkür-
herrschaft weniger Männer ein.

Der Wechsel von Verfassungen findet auch ohne politische Ausein-
andersetzungen (aus folgenden Ursachen) statt: wegen unrechtmäßiger
a 15 Wahlbeeinflussung wie in Heraia, (wo) man die durch Wahl besetzten
Staatsämter durch Losämter ersetzte, weil man Männer in die Ämter zu
wählen pflegte, die mit unredlichen Mitteln um diese Stellen kämpften;
aus Unaufmerksamkeit, wenn man zuläßt, daß Männer, die der Verfas-
sung nicht freundlich gesonnen sind, Zugang zu den einflußreichsten
Ämtern gewinnen; so wurde in Oreos die Oligarchie gestürzt, nachdem
Herakleodor unter die Inhaber der Ämter aufgenommen wurde; er be-
a 20 werkstelligte, daß aus der Oligarchie eine Politie bzw. Demokratie
wurde; oder wegen Geringfügigkeit (einer Änderung) – ich meine mit
Geringfügigkeit, daß häufig unbemerkt eine tiefgreifende Veränderung
gesetzlicher Regelungen eintritt, wenn man das Unbedeutende über-
sieht; so war z.B. in Ambrakia die Vermögensqualifikation niedrig an-
gesetzt, bis die (Bürger) schließlich ohne eine Vermögensqualifikation

ein Amt bekleiden konnten, da ‚ohne eine' und ‚niedrig' sich nahe kämen oder keinen Unterschied machten. a 25

Anfällig für politische Auseinandersetzungen ist auch eine Bürgerschaft, die nicht aus einem Volksstamm gebildet ist, bis sie zu einer Einheit zusammengewachsen ist. Wie ein Staat nicht aus einer Menschenmenge von beliebiger Art gebildet wird, so auch nicht in einer beliebigen Frist; daher kam es dazu, daß die meisten derjenigen, die bei der Gründung Mitsiedler (aus einem anderen Staat beteiligten) oder (später) Ansiedler aufnahmen, sich in politischen Auseinandersetzungen entzweit haben. So besiedelten die Bewohner von Achaia zusammen mit den Einwohnern von Troizen Sybaris; als dann die Achaier die Mehrheit bildeten, vertrieben sie die Troizener, ein Vorgang, in dessen a 30 Folge dann auch die Sybariten die Blutschuld auf sich zogen. Und in Thurioi kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Sybariten und den (übrigen) Siedlern; in deren Folge wurden die aus Sybaris, die Vorrechte beanspruchten, da das Territorium (von Thurioi) ihnen gehöre, vertrieben. Und gegen die Byzantier planten die dort aufgenommenen Siedler einen Anschlag; nachdem er aufgedeckt wurde, wurden die Siedler durch Waffengewalt vertrieben. Und die Bürger von Antissa, die die Verbannten aus Chios aufgenommen hatten, vertrieben sie wie- a 35 der nach einer militärischen Auseinandersetzung. Dagegen wurden die Bürger von Zankle, die Siedler von Samos aufgenommen hatten, selber aus dem Lande verjagt. Und die Bürger aus Apollonia am Pontos wurden in politische Auseinandersetzungen verwickelt, nachdem sie Siedler (in ihr Staatsgebiet) geholt hatten. Die Bürger von Syrakus, die nach dem Sturz der Tyrannen Fremde und Söldner zu Bürgern gemacht 1303 b hatten, wurden in politische Auseinandersetzungen verstrickt und kämpften (gegen sie) in offener Feldschlacht. Die Mehrzahl der Bürger von Amphipolis wurde von den chalkidischen Siedlern, die sie aufgenommen hatten, vertrieben.

In Oligarchien zettelt die Menge politische Auseinandersetzungen aus dem Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, an, da sie nicht an den gleichen (Rechten) teilhat, obwohl sie doch gleich sei, wie schon vor- b 5 her dargelegt wurde; in den Demokratien (tun dies) die Vornehmen, weil sie (nur) gleiche Rechte haben, obwohl sie nicht gleich seien.

Auch wegen ihrer geographischen Lage sind Staaten bisweilen in politische Auseinandersetzungen verstrickt, wenn ihr Territorium seiner Natur nach die Einheit des Staates nicht begünstigt, wie z.B. in Klazomenai die Bewohner in Chytos mit denjenigen auf der Insel (verfeindet waren) und wie die Bürger von Kolophon und Notion. Und in Athen b 10 haben die Bewohner des Piräus nicht die gleiche demokratische Einstellung wie die der Stadt, sondern eine radikalere. Wie in kriegerischen

Auseinandersetzungen das Überqueren von Gräben, mögen sie auch
noch so schmal sein, die Kampfreihen auseinanderreißt, so scheint auch
(im Staat) jeder Unterschied eine Spaltung zu verursachen. Der bedeu-
b 15 tendste Gegensatz ist wohl der zwischen hervorragender und schlechter
persönlicher Qualität, danach der zwischen reich und arm, und in ent-
sprechender Weise (wirkt) der eine Gegensatz in stärkerem Maße als
der andere, und der eben behandelte (der geographischen Lage) gehört
hierzu.

4. Zu politischen Auseinandersetzungen kommt es nicht wegen unbe-
deutender Angelegenheiten, sondern aus geringfügigen Anlässen; aber
es sind wichtige Belange, um die Menschen bei ihren politischen Aus-
einandersetzungen kämpfen.

Selbst geringfügige Auseinandersetzungen haben sehr starke Auswir-
kungen, wenn sie unter einflußreichen Männern stattfinden. Dafür
b 20 bietet auch ein Ereignis in alter Zeit in Syrakus ein Beispiel: als zwei
junge Männer, die Staatsämter bekleideten, sich wegen einer Verwick-
lung erotischen Charakters zerstritten, kam es zu einem Wechsel der
Verfassung. Denn während der eine außer Landes weilte, gewann einer
seiner Freunde dessen Geliebten für sich; darauf wurde jener erbost
b 25 und brachte dessen Frau dazu, sich mit ihm einzulassen. Das führte
dazu, daß sie die Mitglieder der Bürgerschaft jeweils (auf die eine oder
andere Seite) zogen und so alle gegeneinander aufbrachten. Deswegen
muß man solche Vorgänge gleich bei ihrem Anfang ernst nehmen und
Auseinandersetzungen der Führer und mächtigen Männer schlichten;
denn am Anfang wird der Fehler begangen, der Anfang gilt aber als
b 30 die Hälfte des Ganzen, und daher ist ein geringfügiger Fehler, der zu
Beginn gemacht wird, so schwerwiegend wie die in den späteren Sta-
dien (zusammengenommen).

Allgemein bewirken die Streitigkeiten unter den Angesehenen, daß
auch der ganze Staat in Mitleidenschaft gezogen wird. So hat es sich
z.B. in Hestiaia nach den Perserkriegen abgespielt, als zwei Brüder
über die Aufteilung des väterlichen Erbes in Streit gerieten. Als der ei-
ne das Vermögen und den Schatz, den der Vater gefunden hatte, ver-
b 35 borgen hielt, gewann der Ärmere diejenigen, die volksfreundlich ge-
sonnen waren, für seine Sache, der andere, der viel Vermögen besaß,
dagegen die Reichen. Und in Delphi entwickelte sich aus einer Heirats-
angelegenheit ein persönlicher Zwist, der dann den Ausgangspunkt al-
ler späteren politischen Auseinandersetzungen bildete. Denn der Bräuti-
1304 a gam deutete einen bestimmten Vorfall, als er zu seiner Braut gekom-
men war, als ungünstiges Vorzeichen und kehrte um, ohne sie zu heira-
ten; da die Mitglieder der Familie der Braut sich als Opfer erniedrigen-
den Unrechts fühlten, steckten sie ihm, als er beim Opfern war, einige

Besitzstücke vom Tempel zu und brachten ihn dann als einen Tempelräuber um. Und als es in Mytilene wegen Erbtöchtern zu einer Auseinandersetzung kam, wurde diese der Ausgangspunkt vieler verhängnisvoller Ereignisse und auch des Krieges gegen Athen, in dem Paches ihre Stadt besetzte: ein gewisser wohlhabender Bürger Timophanes hinterließ zwei (unverheiratete) Töchter; Dexandros, der abgewiesen wurde und sie nicht für seine Söhne gewann, zettelte daraufhin politische Auseinandersetzungen an und stachelte auch die Athener auf (einzugreifen), da er ein Staatsgastfreund Athens war. Und als es in Phokis wegen einer Erbtochter zu einem Zerwürfnis zwischen Mnaseas, dem Vater des Mnason, und Euthykrates, dem Vater des Onomarchos, kam, entwickelte sich diese Auseinandersetzung für die Phokäer zum Beginn des heiligen Krieges. Auch in Epidamnos waren es Heiratsangelegenheiten, die zu einem Wechsel der Verfassung führten. Denn ein Vater, der seine Tochter heimlich mit einem jungen Mann verlobt hatte, wurde von dem Vater des jungen Mannes, der verlobt war, bestraft, als dieser Mitglied der regierenden Behörde geworden war; da jener andere nun das Gefühl hatte, er sei von diesem in böswilliger Absicht schmählich behandelt worden, holte er sich diejenigen, die außerhalb der Verfassung standen, zu seiner Unterstützung.

Verfassungswechsel zur Oligarchie, Demokratie und Politie finden aber auch deswegen statt, weil ein bestimmtes Staatsamt oder ein Teil des Staates hohes Ansehen oder zusätzlichen Einfluß gewinnt. So scheint der Rat auf dem Areiopag, der während der Perserkriege sich hohe Achtung erwarb, erreicht zu haben, daß die Verfassung straffer geführt wurde; und umgekehrt hat die Masse, die die Schiffe bemannte, zur Stärkung der Demokratie beigetragen, da man ihr den Sieg bei Salamis und wegen dieses Sieges aufgrund der Vormacht zur See die Führungsposition zu verdanken hatte. In Argos haben die Angesehen, die sich in der Schlacht gegen die Spartaner bei Mantinea ausgezeichnet hatten, versucht, die Demokratie zu beseitigen; und in Syrakus hat der Demos, dem der Sieg im Krieg gegen die Athener zuzuschreiben war, die Politie in eine Demokratie umgewandelt. In Chalkis hat der Demos, der zusammen mit den Angesehenen den Tyrannen Phoxos beseitigt hatte, sofort die Verfassung an sich gerissen. Wiederum hat genau so in Ambrakia der Demos, der zusammen mit den Verschwörern den Tyrannen Periander vertrieben hatte, sich selber die Verfassung übertragen.

Überhaupt darf einem nicht die Tatsache entgehen, daß diejenigen politische Auseinandersetzungen auslösen, denen (ein Staat) seine Stärke zu verdanken hat, seien es Privatleute, staatliche Ämter, Phylen oder generell jeder Teil oder Gruppe; denn entweder zetteln diejenigen,

die diesen ihr Ansehen mißgönnen, die Unruhen an, oder die anderen
sind wegen ihrer überlegenen Leistung nicht bereit, auf einer Position
der Gleichheit stehen zu bleiben.

Verfassungen werden auch dann gestürzt, wenn die Teile des Staa-
tes, die als entgegengesetzt gelten, sich (an Einfluß) gleichkommen,
1304 b wie die Reichen und der Demos, während es entweder gar keine oder
(nur) eine ganz unbedeutende Mittelschicht gibt. Denn wo eine Grup-
pe, welche es auch immer ist, beträchtlich überlegen ist, da ist die an-
dere nicht bereit, sich auf eine riskante Aktion gegen die offensichtlich
stärkere einzulassen; aus diesem Grunde zetteln auch die an persönli-
cher Qualität Herausragenden sozusagen nie politische Auseinanderset-
b 5 zungen an; denn als eine kleine Zahl stehen sie den vielen gegenüber.

In der beschriebenen Weise sind allgemein gesprochen die Anlässe
und Gründe der politischen Auseinandersetzungen und Verfassungs-
wechsel für alle Verfassungen anzugeben.

Man betreibt den Umsturz der Verfassungen bald mit Gewalt, bald
durch Betrug – mit Gewalt, indem man entweder sofort von Anfang an
oder erst später Zwang ausübt. Denn auch bei Betrug gibt es zwei
b 10 Möglichkeiten: im einen Falle täuschen die Umstürzler zuerst die Bür-
gerschaft und ändern so die Verfassung mit ihrer Zustimmung, halten
aber dann später mit Gewalt gegen den Willen der Bürger (an der neu-
en Verfassung) fest. So täuschten unter dem Regime der Vierhundert
(die Umstürzler) den Demos, indem sie verhießen, der Großkönig wer-
de Geld für den Kampf gegen die Spartaner bereitstellen (wenn sie die
Demokratie abschwächten); nachdem sie ihn aber so getäuscht hatten,
b 15 versuchten sie, an der geänderten Verfassung festzuhalten. Im anderen
Falle gewinnen (die Umstürzler die Bürger) zunächst durch Überre-
dung und, nachdem diese sich später erneut überzeugen ließen, herr-
schen sie über sie mit ihrer Zustimmung.

Es hat sich nun ergeben, daß bei allen Verfassungen der Wechsel all-
gemein gesagt aus den genannten Gründen eintritt.

5. Auf der Grundlage dieser Darlegungen muß man nun (das Allge-
b 20 meine) in seine spezifischen Bestandteile zerlegen und untersuchen,
was bei jeder einzelnen Verfassungsform eintritt.

Den Sturz der Demokratien verursacht im stärksten Maße die scham-
lose Frechheit der Demagogen. Sie bewirken, daß sich die Vermögen-
den zusammenschließen, indem sie entweder falsche Anklagen gegen
einzelne persönlich erheben – denn gemeinsame Furcht führt selbst die
erbittertsten Feinde zusammen – oder indem sie das Volk gegen die
Reichen als Gruppe aufhetzen. Man kann leicht bemerken, daß dies bei
b 25 vielen in der beschriebenen Weise abläuft: auf Kos wurde die Demo-

kratie abgelöst, als schlimme Demagogen in ihr aufgetreten waren;
denn die Vornehmen setzten sich gegen sie zur Wehr. Und auf Rhodos
(trat das gleiche ein): die Demagogen setzten durch, daß (der Demos
für politische Tätigkeit) Bezahlung empfing, und verhinderten, den Tri-
erarchen die geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Diese setzten sich
aber wegen der ihnen drohenden Prozesse zur Wehr und sahen sich b 30
gezwungen, die Demokratie zu stürzen. Auch in Herakleia wurde un-
mittelbar nach der Gründung der Kolonie wegen der Demagogen die
Demokratie gestürzt; denn weil den Angesehen von diesen Unrecht zu-
gefügt worden war, verließen sie das Land; dann aber schlossen sich
diese Männer im Exil zusammen, kehrten zurück und beseitigten die
Demokratie. In einer ähnlichen Weise wurde auch die Demokratie in
Megara gestürzt: die Demagogen trieben viele Angesehene außer Lan- b 35
des, um so ihre Besitztümer konfiszieren zu können, bis durch ihre Ak-
tionen die Zahl der Verbannten erheblich angestiegen war; diese kehr-
ten dann zurück, besiegten in einer Schlacht den Demos und etablierten
eine Oligarchie. Das gleiche trat auch in Kyme unter der Demokratie, 1305 a
die dann Thrasymachos stürzte, ein.

Jeder, der dies untersucht, dürfte erkennen, daß auch bei den ande-
ren der Sturz der Demokratien so ziemlich in der beschriebenen Weise
abläuft: die Demagogen bringen die Angesehenen (als politischen Geg-
ner) gegen sich auf, indem sie in einigen Fällen, um sich (beim Volk)
beliebt zu machen, Unrechttaten gegen sie begehen: entweder verteilen
sie ihre Besitztümer neu oder sie (zehren) ihre Einkünfte durch kost- a 5
spielige öffentliche Leistungen (auf); in anderen Fällen (bringen die
Demagogen die Angesehenen gegen sich auf), indem sie Anschuldigun-
gen gegen die Vermögenden erheben, um ihre Besitztümer konfiszieren
zu können.

Immer wenn in der Vergangenheit ein und dieselbe Person Demago-
ge und Feldherr war, kam es zu einem Verfassungswechsel zur Tyran-
nis. So sind so ziemlich die meisten Tyrannen der Vorzeit aus der Stel-
lung als Demagogen in diese Machtposition gelangt. Der Grund dafür,
daß dies zwar in der Vergangenheit der Fall war, aber nicht mehr heut- a 10
zutage, liegt darin, daß damals die Demagogen aus den Reihen der
Feldherrn kamen - denn sie besaßen noch nicht die Kraft rednerischer
Überzeugungsgabe -, während jetzt, nachdem die Redekunst solche
Fortschritte gemacht hat, bedeutende Redner zwar Demagogen sind,
aber wegen ihres Mangels an militärischer Erfahrung nicht (mit Waf-
fengewalt nach der Alleinherrschaft) zu greifen versuchen, mit der
Ausnahme von wenigen solcher Fälle.

Tyrannische Regime pflegten in der Vergangenheit häufiger als heut- a 15
zutage an die Macht zu kommen, weil (damals) einigen Männern ein-

flußreiche Ämter übertragen wurden; so entwickelte sich (die Tyrannis) in Milet aus dem Amt des Prytanen, denn der Prytane hatte viele bedeutende Befugnisse. Weil außerdem damals die Städte noch nicht von vielen Menschen bewohnt waren, sondern der Demos auf dem Land a 20 wohnte, wo er beschäftigt war, seinen Arbeiten nachzugehen, griffen Anführer des Volkes, wenn sie eine kriegerische Natur hatten, nach tyrannischer Macht. Alle taten dies, da sie sich des Vertrauens des Volkes sicher waren - ihr Vertrauen bestand in der Feindschaft gegen die Reichen. Dies war der Fall in Athen, als Peisistratos sich gegen die Bewohner der Ebene erhob, und in Megara, als Theagenes die Herden der a 25 Wohlhabenden abschlachtete, als er sie entlang dem Fluß weidend vorfand, und als Dionysios nach seiner Anklage gegen Daphnaios und die Reichen als würdiger Inhaber der Tyrannis angesehen wurde, da man ihm wegen seiner Feindseligkeit gegen die Reichen vertraute, er vertrete die Interessen des Volkes.

Ein Verfassungswechsel findet auch von der Demokratie der Väter zur letzten Demokratie statt; denn wo die Ämter zwar durch Wahl be- a 30 setzt werden, jedoch keine Beschränkung durch eine Vermögensqualifikation auferlegt wird, und wo der Demos (die Inhaber der Ämter) wählt, da bringen es diejenigen, die sich nach den Ämtern drängen, durch demagogische Machenschaften so weit, daß der Demos die absolute Gewalt selbst über die Gesetze ausübt. Ein Heilmittel, um zu erreichen, daß dies überhaupt nicht oder weniger häufig eintritt, besteht darin, daß die Phylen, und nicht der gesamte Demos, die Inhaber der Ämter ernennen.

a 35 So ziemlich alle Fälle der Ablösung von Demokratien (durch andere Verfassungen) treten wegen der hier behandelten Gründe ein.

6. Oligarchien erfahren dagegen am ehesten zwei Formen des Verfassungswechsels, die am offensichtlichsten sind: die eine liegt vor, wenn man den Demos ungerecht behandelt; denn in einem solchen Falle erweist sich jeder als geeigneter Führer, besonders wenn es sich er- a 40 gibt, daß der Anführer aus (den Reihen) der Oligarchie selber kommt, so wie Lygdamis auf Naxos, der auch später die Tyrannis über die Na- 1305 b xier gewann. Aber auch die politischen Unruhen, die von anderen Personen ausgehen, weist verschiedene Alternativen auf. So wird bisweilen eine Oligarchie durch die Reichen selber, die aber nicht zu den Ämtern zugelassen sind, gestürzt, wenn die Inhaber der Ämter nur eine ganz geringe Zahl bilden, wie es zum Beispiel in Massalia, Istros, He- b 5 rakleia und anderen Staaten sich abspielte. Denn diejenigen, die von den Ämtern ausgeschlossen waren, wirkten auf eine Veränderung der Verfassung hin, bis zuerst (wenigstens) die älteren Brüder, später dann auch die jüngeren Zugang erhielten. In einigen (oligarchisch regierten)

Staaten haben ja nicht Vater und Sohn zur gleichen Zeit Ämter inne, in
anderen nicht zugleich älterer und jüngerer Bruder. Dort (in Massilia) b 10
nahm die Oligarchie einen Charakter an, der eher der Politie nahe
kommt; in Istros endete (der Verfassungswechsel) mit einer Demokra-
tie, während in Herakleia (die Zahl derer, die Zugang zu den Ämtern
hatte) von ziemlich wenigen auf sechshundert anwuchs. Auch auf Kni-
dos wurde die Oligarchie gestürzt, nachdem die Angesehenen selber
sich untereinander in Kämpfe verstrickt hatten, weil nur eine geringe
Zahl (zu den politischen Ämtern) Zugang hatte und, wie gesagt, der
Sohn ausgeschlossen war, wenn der Vater Zugang hatte, und wenn es b 15
mehrere Brüder gab, nicht alle, sondern nur der älteste Zugang hatte.
Während sie in ihre Auseinandersetzungen verwickelt waren, griff der
Demos ein, und nachdem er aus der Gruppe der Angesehenen einen
Führer gewonnen hatte, griff er sie an und siegte; denn wer in Ausein-
andersetzungen verwickelt ist, ist schwach. Und in Erythrai unter der
Oligarchie der Basiliden in der Vorzeit stürzte der Demos die Verfas-
sung; obwohl diejenigen, die die vollen Rechte der Verfassung besas- b 20
sen, die Staatsgeschäfte vorbildlich führten, fand sich trotzdem der De-
mos nicht damit ab, da er von einer so kleinen Zahl regiert wurde.

Aus sich heraus werden dagegen Oligarchien einmal wegen der
Machtgier der Demagogen gestürzt - solche Demagogie gibt es in zwei
Formen: die eine wird innerhalb der wenigen selber praktiziert, denn
ein Demagoge kann ja auch dann auftreten, wenn der Kreis (derer, die
er beeinflußt) nur sehr klein ist; so gewannen in Athen unter (dem Re- b 25
gime der) Dreißig Charikles und seine Anhänger dadurch Einfluß, daß
sie die Dreißig demagogisch beeinflußten, und in gleicher Weise gin-
gen unter den Vierhundert Phrynichos und sein Kreis vor. Oder (nach
der zweiten Form von Demagogie) wenn die (Machthaber) in der Olig-
archie Einfluß bei der Masse zu gewinnen suchen; so buhlten in Larisa
die Bürgerwächter um die Gunst des Volkes, weil dieses sie in das Amt
wählte, und so ist es in allen Oligarchien der Fall, in denen nicht dieje- b 30
nigen, aus deren Mitte die Amtsinhaber kommen, auch selber die Äm-
ter wählen, sondern wo die Inhaber der Ämter aus Klassen mit großem
Vermögen oder aus politischen Vereinigungen gewählt werden, wäh-
rend die Schwerbewaffneten oder der Demos sie wählt - das waren die
Bedingungen für die Ereignisse in Abydos; und (es kommt dort zu De-
magogie), wo die Gerichte nicht aus der regierenden Schicht besetzt
werden; denn man sucht die Gunst (der Richter), um die Urteile zu be- b 35
einflussen, und ändert so die Verfassung, wie es in Herakleia am Pon-
tos eintrat.

(Ein Verfassungswechsel tritt) auch dann ein, wenn einige Männer
die (Zahl der Vollbürger in einer) Oligarchie verringern; denn die

(Ausgeschlossenen) sind bei ihrem Streben nach Gleichheit gezwungen,
den Demos als Verbündeten auf ihre Seite zu ziehen.

Oligarchien werden auch dann gestürzt, wenn (einzelne) durch ein
b 40 Leben maßloser Begierden ihr Eigentum verschwenden. Denn Leute
dieser Art sind auf Umsturz aus und entweder versuchen sie selber, für
sich die Tyrannis zu gewinnen, oder sie setzen einen anderen als Ty-
1306 a rannen ein, so wie Hipparinos den Dionysios in Syrakus, und in Am-
phipolis ein Mann mit dem Namen Kleotimos Siedler aus Chalkis her-
beirief und sie nach ihrer Ankunft in Auseinandersetzungen mit den
Begüterten verwickelte, und in Aigina der Mann, der die Abmachung
a 5 mit Chares traf, aus einem solchen Grunde die Verfassung zu stürzen
versuchte. In einigen Fällen versuchen (diese Männer) ohne weiteren
Verzug einen Wandel herbeizuführen, in anderen bereichern sie sich
widerrechtlich aus öffentlichem Besitz, und als Folge davon zetteln ent-
weder sie selber politische Unruhen gegen die (oligarchischen Macht-
haber) an oder die (anderen), die sich gegen jene Diebe öffentlichen Ei-
gentums zur Wehr setzen, tun dies, wie es in Apollonia am Pontos ein-
trat.

a 10 Solange eine Oligarchie sich Eintracht erfreut, läßt sie sich dagegen
nicht leicht aus sich selber zerstören. Ein Indiz für (die Richtigkeit die-
ser Auffassung) bietet die Verfassung in Pharsalos: ihre Bürger, die
nur eine kleine Zahl bilden, üben absolute Gewalt über viele aus, weil
sie miteinander gut umgehen.

(Diese Verfassungen) werden aber auch dann gestürzt, wenn man in
der Oligarchie eine zweite Oligarchie einrichtet. Dies ist dann der Fall,
wenn von der gesamten Aktivbürgerschicht, die nur wenige umfaßt,
a 15 nicht alle diese wenigen Zugang zu den wichtigsten Ämtern haben, wie
es einmal in Elis eintrat. Denn während die Verfassungsgewalt schon
nur in den Händen weniger lag, hatte nur eine ganz geringe Zahl Zu-
gang zum Amt der Geronten, weil dieses nur neunzig Mitglieder um-
faßte, die auf Lebenszeit ernannt wurden; ihre Wahl wies den Charak-
ter der Willkürherrschaft weniger mächtiger Männer auf und wurde
ähnlich wie die der Geronten in Sparta (durchgeführt).

a 20 Oligarchien werden im Krieg wie im Frieden gestürzt, im Krieg,
wenn die (Bürger der Oligarchie) wegen ihres Mißtrauens gegenüber
dem Demos gezwungen sind, Söldner anzuheuern; wem sie (das Kom-
mando über) diese übertragen, der erhebt sich häufig zum Tyrannen,
wie Timophanes in Korinth; wenn sie aber mehreren (das Kommando
übertragen), dann richten diese eine Willkürherrschaft weniger mächti-
a 25 ger Männer ein. In manchen Fällen fürchten sie sich aber davor und
beteiligen den Demos an den politischen Rechten, da sie auf seine Un-
terstützung nicht verzichten können. Im Frieden übertragen sie dagegen

wegen ihres gegenseitigen Mißtrauens den Schutz (des Landes) Söldnern und einem als hohem Beamten ernannten neutralen Vermittler, der dann bisweilen die absolute Gewalt über beide Gruppen an sich zieht, wie es sich in Larisa unter der Regierung des Simos aus der Familie a 30
der Aleuaden und in Abydos während der Vorherrschaft der politischen Vereinigungen ereignete, von denen eine die des Iphiades war.

Zu Auseinandersetzungen kommt es auch, wenn unter den (Bürgern) in der Oligarchie selber die einen von den anderen erniedrigend zurückgewiesen und wegen Heiraten oder Prozessen in feindselige Streitereien verwickelt werden, so wie die vorher genannten Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang mit Heiratsangelegenheiten ausgebrochen waren. In Eretria brachte Diagoras die auf die Ritter gestützte a 35
Oligarchie zu Fall, nachdem man ihn im Zusammenhang mit einer Heirat ungerecht behandelt hatte. Die politischen Auseinandersetzungen in Herakleia und Theben war die Folge einer Gerichtsentscheidung: in Herakleia, als (einige Oligarchen) auf eine Anklage wegen Ehebruchs hin zwar verdient, aber doch in parteiisch provozierender Weise gegen Eurytion eine Strafe verhängten, und in Theben, als man so mit Ar- 1306 b
chias verfuhr; denn ihre Feinde wollten ihren Triumph als Sieger so sehr auskosten, daß sie diese auf dem Marktplatz an den Pranger binden ließen.

Weil Oligarchien einen zu despotischen Charakter hatten, sind viele von ihnen, wie z.B. die Oligarchie auf Knidos und die auf Chios, durch Männer gestürzt worden, die zwar zur Verfassung gehörten, aber sich (mit diesem despotischen Charakter) nicht abfinden konnten. b 5

Wegen zufälliger Entwicklungen kommt es aber auch zum Umsturz sowohl der sogenannten Politie wie derjenigen Oligarchien, in denen eine Vermögensqualifikation die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Rat, das Mitwirken an der Rechtssprechung und andere (Rechte wie) das Bekleiden von Staatsämtern ist. Wenn nämlich zuerst eine Vermögensqualifikation entsprechend den vorliegenden Verhältnissen b 10
festgelegt wurde, sodaß in der Oligarchie wenige, in der Politie die Mittelklasse (an den politischen Rechten) teilhat, und wenn dann aufgrund von Frieden oder einer anderen glücklichen Fügung eine (wirtschaftliche) Blüte eintritt, dann kommt es häufig vor, daß der gleiche Besitz den Gegenwert eines Vielfachen der vorgeschriebenen Vermögensqualifikation erreicht. In einem solchen Falle haben dann alle an allen (politischen Rechten) teil, wobei der Wechsel bald allmählich und in kleinen Schritten vor sich geht und unbemerkt bleibt, in anderen b 15
Fällen aber auch schneller abläuft.

Dies sind nun die Gründe, aus denen Oligarchien gestürzt oder von politischen Unruhen heimgesucht werden.

Generell vollzieht sich der Verfassungswandel bei Demokratien und Oligarchien bisweilen nicht zu den entgegengesetzten Verfassungen, sondern zu denen innerhalb der gleichen Art. Z.B. gehen gesetzmäßige
b 20 Demokratien und Oligarchien zu solchen, die unumschränkt Macht ausüben, und diese in jene über.

7. In den Aristokratien kommt es teils zu politischen Unruhen, weil nur wenige Zugang zu den Ämtern haben; dieser Umstand ist auch für den Sturz der Oligarchien verantwortlich, wie zuvor dargelegt wurde, da ja auch die Aristokratie in gewisser Hinsicht eine Oligarchie ist;
b 25 denn in beiden Verfassungen ist die Anzahl der Amtsinhaber gering, aber sie ist nicht aus dem gleichen Grund klein; jedoch gilt wegen dieser (Gemeinsamkeit) auch die Aristokratie als eine Oligarchie.

Am ehesten muß es aber zu solchen Ereignissen kommen, wenn es (in der Aristokratie) eine Gruppe von Leuten gibt, die das Selbstbewußtsein besitzen, sich in herausragender persönlicher Qualität als gleich zu betrachten, so wie in Sparta die sogenannten Partheniai, die
b 30 ja Abkömmlinge ‚der Gleichen' waren; nachdem ihre Verschwörung aufgedeckt war, sandte man sie aus, Tarent zu besiedeln. (Solche Verwicklungen sind auch dann unvermeidlich), wenn bedeutende Männer, die in ihrer herausragenden persönlichen Qualität hinter niemand zurückstehen, von anderen, die höhere öffentliche Ehren genießen, in ihrem Rang zurückgesetzt werden, wie Lysander von den Königen; oder wenn jemand mit männlicher Tatkraft von öffentlichen Ehrenstellungen
b 35 ferngehalten wird, wie Kinadon, der der Rädelsführer des Aufstandes gegen die Spartiaten zur Zeit des Königs Agesilaos war. Außerdem (kommt es zu politischen Auseinandersetzungen), wenn die Not der einen zu groß ist, während die anderen sehr vermögend sind; eine solche (Situation) tritt besonders in Kriegen ein. Auch dies ereignete sich in Sparta zur Zeit des Messenischen Krieges; das läßt sich auch deut-
1307 a lich aus dem Gedicht des Tyrtaios mit dem Titel ‚Eunomia' entnehmen; denn als einige infolge des Krieges in schwere wirtschaftliche Bedrängnis geraten waren, forderten sie eine Neuaufteilung des Landes. (Unruhen werden) außerdem dann (angezettelt), wenn jemand einflußreich ist und Mittel und Wege hat, noch mächtiger zu werden, weil er damit das Ziel der Alleinherrschaft verfolgt. So scheinen es in Sparta Pausanias, der während der Perserkriege das Heer führte, und in Karthago Hanno (versucht zu haben).

a 5 Politien und Aristokratien werden besonders gestürzt, weil in der Verfassungsordnung selber Gerechtigkeit verletzt wird. Denn der Anfang (einer Entwicklung, die schließlich zum Verfassungssturz führen kann) liegt darin, daß die Mischung nicht richtig getroffen wurde, in der Politie die von Demokratie und Oligarchie, in der Aristokratie die

dieser (beiden) und zusätzlich von herausragender persönlicher Qualität, in der Hauptsache aber der beiden, ich meine Demokratie und Oligarchie; denn die Politien und viele der sogenannten Aristokratien versuchen eine Mischung (nur) dieser beiden, und in der (Art der Mischung) unterscheiden sich diese Aristokratien von den sogenannten Politien und wegen der (Art der Mischung) sind die einen weniger stabil, während sich die anderen einer längeren Dauer erfreuen. Denn man nennt die (Mischungsformen), die mehr zur Oligarchie hinneigen, Aristokratien, Politien dagegen diejenigen, die zur Demokratie neigen. Aus diesem Grunde sind auch (Mischverfassungen) dieser Art stabiler als jene anderen; denn die größere Zahl verfügt über mehr Macht, und die (Mitglieder der Mehrheit) geben sich eher damit zufrieden, gleichen Anteil zu haben; wenn dagegen die Verfassung denjenigen, die reichlich Vermögen besitzen, eine Vormachtstellung einräumt, dann sind diese darauf aus sind, anderen Unrecht zuzufügen, um sie zu erniedrigen, oder darauf, sich einen Vorteil zu verschaffen.

Generell gesagt, verläuft der Wandel einer Verfassung in die Richtung, zu der die (Mischung der) Verfassung hinneigt, da jede der (jeweils dominierenden) Gruppen ihren Einfluß zu stärken versucht; so (schlägt) die Politie zur Demokratie (um), die Aristokratie dagegen zur Oligarchie. Oder (der Verfassungswechsel verläuft) zur entgegengesetzten Verfassungsordnung, z.B. von der Aristokratie zur Demokratie – die Ärmeren, die sich (unter der Aristokratie) ungerecht behandelt fühlen, vollziehen (in der Wahl der Verfassung) eine Kehrtwendung zum Gegenteil –, und von den Politien zur Oligarchie, denn die einzige dauerhafte (Grundlage einer Verfassung) ist proportionale Gleichheit und (die Garantie,) daß jeder das besitzt, was ihm zukommt. Der beschriebene Fall trat in Thurioi ein; denn weil die Vermögensqualifikation für die Besetzung der Ämter zu hoch war, wurde sie herabgesetzt und führte zur Einrichtung einer größeren Zahl von Ämtern; weil sich aber die Vornehmen in gesetzwidriger Weise das gesamte Land aufgekauft hatten – denn die Verfassung war stärker oligarchisch ausgebildet, sodaß sie die Möglichkeit hatten, sich zu bereichern –, gewann der Demos, der im Krieg geübt war, die Oberhand über die Wachmannschaften, bis diejenigen, die zuviel besaßen, einen Teil des Landes abtraten. Außerdem: da alle aristokratischen (Misch-)Verfassungen einen eher oligarchischen Charakter besitzen, sind es die Angesehenen, die sich bereichern, wie auch in Sparta die Besitztümer in die Hände weniger übergegangen sind. Und die Angesehenen haben eher die Freiheit zu tun, was ihnen gefällt, und ihre Töchter den Männern ihrer Wahl zur Frau zu geben; deswegen führte auch die Verheiratung (der Tochter eines Bürgers) mit Dionysios zum Untergang des Staates von Lokroi,

was in einer Demokratie nie eingetreten wäre und auch nicht in einer
a 40 Aristokratie, die richtig gemischt ist.

Zum Verfassungswechsel von Aristokratien kommt es meistens un-
1307 b bemerkt, da die Auflösung sich nur in kleinen Schritten vollzieht, so
wie früher generell für alle Verfassungen dargelegt wurde, daß auch
geringfügige Vorkommnisse Verfassungswechsel auslösen. Wenn man
nämlich bei Regelungen, die sich auf die Verfassung beziehen, einen
b 5 Teil preisgibt, dann ändert man leichter anderes, was schon ein wenig
bedeutsamer ist, bis man schließlich die gesamte Ordnung stürzt. Dies
trat ebenfalls bei der Verfassung von Thurioi ein. Dort schrieb ein Ge-
setz vor, daß man das Amt des Strategen nur nach Ablauf von fünf Jah-
ren (erneut) bekleiden durfte; unter den jüngeren Männern hatten aber
einige, die sich auch bei der Mehrheit der Wachmannschaften hohen
Ansehens erfreuten, militärische Aspirationen; sie hatten eine sehr ge-
ringe Meinung von den offiziellen Machthabern und glaubten, sie
b 10 könnten ihre Absichten leicht durchsetzen; nachdem sie sich vergewis-
sert hatten, daß der Demos bereit wäre, sie zu wählen, versuchten sie
zuerst, das genannte Gesetz außer Kraft zu setzen, sodaß ein und die-
selben Männer ununterbrochen das Strategenamt innehaben könnten.
Die Inhaber des Amtes, in deren Verantwortung diese Angelegenheit
fiel, die sogenannten ‚Berater', versuchten zwar zuerst, sich dem zu
b 15 widersetzen, ließen sich aber dann (für die Änderung) gewinnen, weil
sie hofften, diese Männer würden den Rest der Verfassung unangetastet
lassen, nachdem sie dieses eine Gesetz außer Kraft gesetzt hatten. Als
sie aber zu einem späteren Zeitpunkt andere Änderungen verhindern
wollten, richteten sie nichts mehr aus, sondern die gesamte Verfas-
sungsordnung wurde durch eine Willkürherrschaft derer, die den politi-
schen Umsturz betrieben hatten, ersetzt.

Alle Verfassungen werden aber entweder aus sich selber heraus ge-
b 20 stürzt oder von außen – dies tritt dann ein, wenn (ein) benachbarter
(Staat) oder ein entfernter, der jedoch mächtig ist, eine entgegengesetz-
te Verfassung hat. Solche (Verfassungswechsel) pflegten zur Zeit der
athenischen und spartanischen Hegemonie stattzufinden, denn die Athe-
ner stürzten überall die Oligarchien, die Spartaner dagegen die Demo-
kratien.

Damit sind so ziemlich die Ursachen, aus denen sich die verschiede-
b 25 nen Formen des Wandels der Verfassungen und die politischen Unru-
hen ergeben, behandelt.

8. Hieran schließt sich nun eine Behandlung der Erhaltung sowohl
generell (aller) Verfassungen als auch gesondert jeder einzelnen an.
Zunächst ist zweifellos folgendes klar: wenn wir wissen, durch welche
Einflüsse die Verfassungen zerstört werden, wissen wir auch, durch

welche sie erhalten werden können. Denn entgegengesetzte Ursachen
haben entgegengesetzte Wirkungen, Zerstörung bildet aber den Gegen-
satz zur Erhaltung. b 30

In den wohlgemischten Verfassungen muß man besonders streng dar-
über wachen, daß (die Bürger) nicht gegen die Gesetze verstoßen, und
hierbei man muß besonders auf die geringfügigen (Übertretungen) ach-
ten; denn Gesetzlosigkeit schleicht sich unvermerkt ein, so wie die
Ausgabe eines kleinen Betrages, wenn sie nur häufig genug stattfindet,
Besitztümer vollständig aufzehrt; die Ausgabe fällt ja nicht auf, da sie
keinen großen Betrag ausmacht. Man wird dadurch in seiner Beurtei- b 35
lung getäuscht, so wie bei dem sophistischen Schluß: „wenn jedes klein
ist, dann ist auch alles klein". Dies ist zwar in einer bestimmten Hin-
sicht richtig, in einer anderen jedoch nicht, denn das Gesamte und das
Ganze ist nicht klein, sondern ist aus Kleinem zusammengesetzt.

Dies ist die eine Vorsichtsmaßregel, die man gegen die Anfänge (der
Zerstörung von Verfassungen) treffen muß. Hinzukommt, daß man b 40
nicht den Erfindungen trauen darf, die zur Täuschung des Volkes er-
sonnen wurden, denn sie werden durch die Tatsachen entlarvt - es ist 1308 a
aber früher erläutert worden, was wir mit den trügerischen Erfindun-
gen der Verfassungen meinen.

Außerdem muß man folgendes beachten: nicht nur einige Aristokra-
tien, sondern auch Oligarchien sind dauerhaft, nicht etwa weil diese
Verfassungen stabil sind, sondern weil diejenigen, die die Ämter inne- a 5
haben, in umsichtiger Weise sowohl mit denen, die sich außerhalb der
Bürgerschaft befinden, als auch denen innerhalb richtig umgehen. (Ich
meine damit, daß) sie denjenigen, die nicht an den politischen Rechten
teilhaben, kein Unrecht zufügen und diejenigen unter ihnen, die die
Qualitäten von Führern besitzen, in die Bürgerschaft aufnehmen; (ihre
Dauer verdanken sie auch der Tatsache), daß sie gegen die, die auf ihr
Ansehen bedacht sind, kein Unrecht begehen, das zum Verlust von Eh-
re führt, und gegen die Menge kein Unrecht gegen ihre materiellen In- a 10
teressen; (dazu gehört auf der anderen Seite), daß sie in den Beziehun-
gen zueinander, d.h. denen, die an den politischen Rechten teilhaben,
miteinander wie in einer Demokratie umgehen. Denn Gleichheit, die
die Befürworter der Demokratie bei der Menge (durchzusetzen) versu-
chen, ist in den Beziehungen unter Gleichen nicht nur gerecht, sondern
auch von Vorteil. Wenn daher (in Aristokratien und Oligarchien) die
Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft relativ groß ist, sind viele Ele-
mente der demokratischen Gesetzgebung von Nutzen, z.B. daß die Äm-
ter nur für eine Dauer von sechs Monaten bekleidet werden, damit alle a 15
Gleichen Zugang dazu haben; denn diese Gleichen bilden schon gleich-
sam einen Demos; deswegen treten auch unter ihnen häufig Demago-

gen auf, wie vorher dargelegt wurde. Außerdem werden (bei einer solchen Regelung) Aristokratien und Oligarchien weniger von einem Umsturz zur Willkürherrschaft betroffen; denn wenn man nur für eine kur- a 20 ze Zeit ein Amt bekleidet, ist es weniger leicht, Schaden anzurichten, als wenn man es lange innehat. Und dies ist der Grund, weshalb in Oligarchien und Demokratien (in denen Beamte auf eine lange Zeit ein Amt bekleiden) Tyrannen zur Macht kommen; denn es sind entweder die mächtigsten Männer in beiden Verfassungen, in dieser die Demagogen, in jener die Führer der Oligarchen, die versuchen, die Stellung als Tyrann zu gewinnen, oder die Inhaber der einflußreichsten Ämter, wenn sie diese für lange Zeit innehaben, (greifen nach der Tyrannis).

a 25 Verfassungen werden aber nicht nur dadurch erhalten, daß man weit von denen entfernt ist, die sie zerstören könnten, sondern manchmal auch, weil man sie in der Nähe hat; denn aus Furcht vor ihnen hält man mit aller Kraft an der Verfassung fest. Deswegen sollen diejenigen, die sich um den Erhalt der Verfassung sorgen, ein Klima der Furcht schaffen, damit (die Bürger) wachsam bleiben und die strikte Überwachung der Verfassung genau so wenig wie die Nachtwache aus- a 30 setzen, und sie sollen eine ferne (Bedrohung) als nahe darstellen.

Ferner muß man die Rivalitäten der Angesehenen und ihre Auseinandersetzungen auch durch Gesetze zu kontrollieren versuchen, bevor auch diejenigen, die noch nicht von dem Machtkampf erfaßt sind, wie auch sie selber hineingezogen werden; denn nicht jedermann, sondern nur der Staatsmann kann das Unheil, das sich noch im Keime entwik- a 35 kelt, entdecken.

Wegen der Festlegung der Vermögensqualifikationen können Oligarchie und Politie gestürzt werden; wenn es zu einer solchen (Gefährdung der Verfassung) kommt, weil zwar die Vermögensgrenzen unverändert geblieben sind, aber Geld in reichlicher Menge (den Bürgern) zur Verfügung steht, dann ist es angebracht, die Gesamtmenge des neuen Vermögensbetrages mit dem zuletzt festgestellten zu vergleichen, a 40 und zwar jährlich in den Staaten, in denen die Bürger in dieser Frist 1308 b veranlagt werden, in größeren Staaten dagegen nach Ablauf von zwei oder vier Jahren. Wenn sich dabei herausstellt, daß der Vermögensbetrag ein Vielfaches oder einen Bruchteil des Betrages ausmacht, der früher festgestellt wurde, als die Vermögensveranlagungen für die (Zulassung zur) Bürgerschaft durchgeführt wurden, dann nützt es, durch Gesetz auch die Vermögensqualifikationen zu verschärfen oder zu lokkern: wenn (die Gesamtmenge des neuen Vermögensbetrages den alten) b 5 erheblich übersteigt, dann soll man die Vermögensqualifikation entsprechend der Steigerung erhöhen, wenn sie dagegen zurückbleibt, soll man sie lockern und herabsetzen. Denn wenn man dies in Oligarchien

und Politien versäumt, kommt es dazu, daß in dem einen Falle (der Verschärfung der Vermögensqualifikation) hier eine Oligarchie, dort die Willkürherrschaft einer kleinen Zahl zur Macht kommt, während in dem anderen Falle (der Lockerung der Vermögensqualifikation) die Politie von einer Demokratie und die Oligarchie von einer Politie oder Demokratie abgelöst wird. b 10

Gemeinsam für Demokratie, Oligarchie, Monarchie und (überhaupt) jede Verfassung gilt die Warnung, nicht einen Mann unverhältnismäßig einflußreich zu machen; man muß eher versuchen, Ämter mit geringen Befugnissen aber langer Amtszeit zu vergeben als für ein kurze Zeit Ämter mit viel Macht; denn (Amtsinhaber mit großen Vollmachten) werden leicht korrumpiert, und nicht jeder Mann ist (den Versuchungen) einer solchen Begünstigung durch das Glück gewachsen. Wenn man sich aber nicht (an diesen Grundsatz hält), dann sollen Leute, die b 15 Ämter mit großer Machtfülle übertragen, nicht auf einmal diese Machtfülle wieder entziehen, sondern nur allmählich. Besonders muß man versuchen, durch Gesetze so ausgeglichene Verhältnisse zu schaffen, daß es niemanden gibt, der durch seinen Einfluß an Freunden oder Reichtum weit herausragt, und wenn dies doch der Fall sein sollte, veranlassen, daß sie außer Landes entfernt werden.

Da Männer auch wegen ihrer persönlichen Lebensführung auf eine b 20 Änderung der politischen Verhältnisse hinarbeiten, muß man auch ein Amt schaffen, das diejenigen überwachen soll, die ein Leben gegen die Interessen der Verfassung führen, in der Demokratie gegen die Demokratie, in der Oligarchie gegen die Oligarchie und genauso bei jeder der anderen Verfassungen. Aus den gleichen Gründen muß man auch ein wachsames Auge auf den Teil des Staates haben, dem es jeweils be- b 25 sonders gut geht. Ein Mittel gegen (die von dort drohenden Gefahren) besteht darin, wichtige öffentliche Aufgaben und die Ämter den jeweils entgegengesetzten Gruppen zu übertragen – als entgegengesetzte Gruppen verstehe ich die Guten und den Demos bzw. die Armen und die Vermögenden – und entweder zu versuchen, die Klasse der Armen und der Reichen miteinander zu verschmelzen oder die Mittelklasse zu stär- b 30 ken, da eine solche Maßnahme auch die Unruhen, die wegen Ungleichheit ausbrechen, beendet.

Am wichtigsten ist aber in jeder Verfassung, daß man durch Gesetze und andere Regelungen, wie solche über Erwerb, verhindert, daß (Inhaber von) Ämtern sich bereichern. Darauf muß man besonders in Oligarchien achten. Denn die Menge nimmt es nicht so übel, vom Herrschen ausgeschlossen zu werden, sondern ist sogar dankbar dafür, b 35 wenn man ihr nur ermöglicht, in Ruhe ihren persönlichen Angelegenheiten nachzugehen. Wenn diese Leute aber den Eindruck haben, daß

die Amtsinhaber öffentliche Mittel unterschlagen, dann schmerzt beides, von der Ehre öffentlicher Ämter und von Gewinn ausgeschlossen zu sein.

Nur auf eine Weise, nämlich wenn jemand die eben genannte (Empfehlung) verwirklicht, läßt sich außerdem erreichen, daß zugleich eine
b 40 Demokratie und Aristokratie in Kraft sind; denn dabei dürfte es mög-
1309 a lich sein, daß beide, sowohl die Angesehenen wie die Menge, erhalten, was sie wünschen. Es ist ja eine demokratische Forderung, daß alle das Recht zum Bekleiden der Ämter haben, während es aristokratisch ist, daß die Angesehenen die Ämter innehaben, und beides wird dann erreicht, wenn man keinen Gewinn aus der Bekleidung von Ämtern zieht.
a 5 Denn die Armen werden dann nicht den Wunsch haben, ein Amt zu bekleiden, da sie ja nichts dabei gewinnen können, sondern sie werden es vorziehen, sich ihren eigenen Angelegenheiten zu widmen; die Begüterten werden dagegen in der Lage sein, (Ämter zu bekleiden) da sie nicht auf öffentliche Gelder angewiesen sind. Und so wird es dazu kommen, daß die Armen reich werden, da sie sich ganz um ihre Arbeit kümmern können, und die Angesehenen nicht von dem ersten Besten beherrscht werden.

a 10 Um nun zu vermeiden, daß öffentliche Gelder unterschlagen werden, sollen die Gelder in Anwesenheit aller Bürger (von den Beamten an ihre Nachfolger) übergeben werden, und Abschriften der Finanzurkunden sollen bei Phratrien, Heeresabteilungen und Phylen deponiert werden. Um zu fördern, daß man das Amt ohne persönlichen Gewinn führt, sollen öffentliche Auszeichnungen für alle, die sich hierin besonders bewähren, durch Gesetz vorgesehen sein.

In demokratischen Verfassungen muß man die Reichen schonen,
a 15 nicht nur, indem man ihren Besitz nicht neu verteilt, sondern auch nicht desen Erträge, wie das in einigen Verfassungen unbemerkt geschieht. Noch besser ist aber, (die Reichen), selbst wenn sie dies wünschen, daran zu hindern, öffentliche Leistungen zu übernehmen, die zwar aufwendig, aber (für die Gemeinschaft) nicht von Nutzen sind, wie die Ausstattung von Chören und von Fackelläufen und andere Leistungen dieser Art.

a 20 In der Oligarchie muß man sich besonders um das Wohl der Armen kümmern und ihnen die Ämter, die Einkünfte bringen, überlassen; und falls einer der Vermögenden gegen sie Unrecht begeht, um sie zu erniedrigen, dann soll dafür eine höhere Strafe vorgesehen sein, als wenn sie so gegen einen ihres gleichen handeln. Erbgüter sollen nicht frei nach dem Wunsch des Erblassers weitergegeben werden, sondern so,
a 25 daß die Familie (Vorrang hat), und eine Person soll nicht mehr als ein Erbe antreten. Auf diese Weise dürften die Vermögen in ein ausgegli-

cheneres Verhältnis gebracht werden und eine größere Zahl von Armen reich werden.

Während man in einer Demokratie und Oligarchie die Ämter, die souveräne Macht in der Verfassung haben, allein den Vollmitgliedern der Bürgerschaft oder doch der Mehrheit von ihnen übertragen soll, ist es vorteilhaft, in anderen Angelegenheiten denen, die zu einem geringeren a 30 Grade an der Verfassung teilhaben, den gleichen Rang oder gar den Vorsitz einzuräumen, in einer Demokratie den Reichen, in der Oligarchie den Armen.

9. Männer, die die höchsten Ämter bekleiden sollen, müssen im wesentlichen drei Voraussetzungen erfüllen: zunächst müssen sie Anhänger der bestehenden Verfassung sein, dann die höchste Befähigung für a 35 die Aufgaben des Amtes besitzen, drittens müssen sie in jeder Verfassung die Form von persönlicher Qualität und Gerechtigkeit besitzen, die (der Besonderheit) der jeweiligen Verfassung angemessen ist - denn wenn Recht nicht in allen Verfassungen identisch ist, dann muß es auch bei der Gerechtigkeit entsprechende Unterschiede geben.

Es stellt sich jedoch die Frage, nach welchen Kriterien man (die Amtsinhaber) auswählen soll, wenn ein und derselbe Mann nicht alle diese Qualitäten besitzt. Nehmen wir z.B. an, daß einer zwar ein fähiger a 40 Heerführer, aber verrucht und kein Freund der Verfassung ist, während ein anderer gerecht und der Verfassung freundlich gesonnen 1309 b ist (ohne militärische Eignung zu besitzen), wie soll man in einem solchen Falle die Wahl treffen? Es scheint so, daß man sich an zwei Kriterien orientieren (und prüfen) muß: welche Qualität haben alle in einem größeren Maße und welche in einem geringeren? Deswegen muß man bei der Ernennung eines Feldherrn mehr auf seine militärische Erfahrung b 5 als seine persönliche Qualität achten; denn gewöhnlich haben Männer weniger die Fähigkeit eines Feldherren, jedoch besitzen sie eher gute persönliche Qualität; umgekehrt dagegen bei der Kontrolle und Verwaltung von Geldern; dies erfordert mehr persönliche Integrität, als die meisten Leute haben, während alle die dafür erforderliche Sachkenntnis besitzen.

Jemand könnte aber auch folgende Frage aufwerfen: wozu braucht (der Amtsinhaber) überhaupt gute persönliche Qualität, wenn er schon die erforderliche Fähigkeit besitzt und ein Anhänger der Verfassung ist? Denn diese zwei Eigenschaften werden schon ausrichten, was (für b 10 die Aufgabe) zuträglich ist. Oder (ist gute persönliche Qualität doch unerläßlich), weil ja Männer, die nur die beiden genannten Eigenschaften besitzen, an einem Mangel an Selbstbeherrschung leiden können? Wie solche Männer nicht einmal ihrem eigenen Wohl dienen, obwohl sie (es) doch kennen und ihre eigene Person lieben, so ist nicht auszu-

schließen, daß einige sich genauso auch gegenüber der Gemeinschaft
verhalten.

Allgemein gesagt, erhält alles, was wir bei den Gesetzen als für die
b 15 Verfassungen vorteilhafte Regelungen bezeichnen, die Verfassungen;
außerdem (trägt) das häufig erwähnte wichtigste Prinzip, nämlich daß
man streng darüber wachen muß, daß der (Teil der Bürgerschaft), der
die Verfassung wünscht, stärker ist als der, der sie nicht wünscht, (zu
ihrer Erhaltung bei).

Neben all diesem darf man nicht unbeachtet lassen, was jetzt die ver-
fehlten Verfassungen übersehen: Mitte (und Maß). Denn viele als
b 20 volksfreundlich geltende Maßnahmen zerstören die Demokratien und
als oligarchisch geltende Maßnahmen zerstören die Oligarchien. Dage-
gen glauben die Anhänger (dieser Verfassungen, die Einführung aller
demokratischen bzw. oligarchischen Maßnahmen) sei die einzige richti-
ge Haltung, und sie treiben (die Verfassung) zur Übersteigerung (ihres
Prinzips). Z.B. kann eine Nase von der schönsten Geradlinigkeit eher
zur Form einer Hakennase oder Stupsnase abweichen und trotzdem
b 25 schön und hübsch anzusehen sein; wenn aber jemand diese (Formen)
noch weiter zum Extrem treibt, dann wird er zuerst die Proportion die-
ses Körperteils verlieren und es am Ende so entstellen, daß es nicht
einmal mehr wie eine Nase aussieht, weil die entgegengesetzten Züge
auf der einen Seite so übertrieben sind und auf der anderen ganz feh-
b 30 len. Daß dies bei anderen Teilen genau so gilt, wissen Leute (die mit
der Verfassung so verfahren) nicht, und ein solcher Prozess findet auch
bei [anderem wie] den Verfassungen statt; denn Oligarchie und Demo-
kratie können sich annehmbarer Bedingungen erfreuen, obwohl jede
außerhalb der besten Ordnung steht. Wenn aber jemand (den Charak-
ter) jeder dieser beiden Verfassungen weiter verschärft, dann wird er
zuerst die Qualität dieser Verfassung verschlechtern und schließlich
bewirken, daß sie gar keine Verfassung mehr ist. Aus diesem Grunde
b 35 muß der Gesetzgeber und leitende Staatsmann wohl wissen, welche de-
mokratischen Maßnahmen die Demokratie erhalten und welche sie zer-
stören, und welche oligarchischen Maßnahmen die Oligarchie (er-
halten oder zerstören); denn keine von beiden kann ohne die Reichen
und die Menge existieren und Bestand haben, sondern wenn ein Aus-
b 40 gleich in der Vermögensverteilung stattfindet, dann ist notwendigerwei-
se danach diese Verfassung nicht mehr die gleiche. Es ist also festzu-
1310 a halten, daß Leute, die die (bestehenden Verhältnisse) durch extreme
Gesetze zerstören, damit die Verfassungen zerstören.

Falsch verhält man sich sowohl in Demokratien wie Oligarchien – in
den Demokratien die Demagogen, wenn die Menge absolute Gewalt
über die Gesetze hat; denn da sie gegen die Reichen kämpfen, zerreis-

sen sie den einen Staat immer in zwei. Sie sollten aber genau umgekehrt immer den Eindruck erwecken, im Interesse der Reichen zu sprechen, wie in Oligarchien die Oligarchen im Interesse des Demos; und sie sollten Eide schwören, die den jetzt üblichen oligarchischen entgegengesetzt sind. Denn jetzt schwört man in einigen Oligarchien: „Ich werde dem Demos feindlich gesinnt sein und planen, ihm zu schaden, wie immer ich kann“. Man soll dagegen das Gegenteil sowohl glauben als auch zur Schau stellen, indem man in den Eiden zum Ausdruck bringt: „Ich werde dem Demos kein Unrecht zufügen.“

Die wichtigste unter allen genannten Maßnahmen, die zur Dauer der Verfassungen beitragen, die aber jetzt alle vernachlässigen, ist die Erziehung auf die jeweiligen Verfassungen hin. Denn die besten Gesetze, die von allen Bürgern gemeinsam beschlossen sind, nützen nichts, wenn nicht die Bürger im Geiste der Verfassung Gewohnheiten angenommen und eine entsprechende Erziehung erhalten haben - falls ihre Gesetze demokratisch sind, eine Erziehung in demokratischer Weise, wenn sie oligarchisch sind, in oligarchischer Weise; denn wenn es Unbeherrschtheit bei einer Person gibt, dann findet sie sich auch beim Staat. Im Geiste der Verfassung erzogen sein heißt aber nicht, das zu tun, woran die Oligarchen oder die, die die Demokratie wollen, Gefallen finden, sondern das, wodurch die einen dauerhaft in einer Oligarchie, die anderen in einer Demokratie leben können.

Wie die Dinge jedoch liegen, führen in den Oligarchien die Söhne der Regierenden ein Leben verwöhnten Genießens, während die der Armen wohl trainiert und an Anstrengungen gewöhnt sind; so kommt es, daß sie eher den Wunsch und die Fähigkeit haben, auf die Veränderung der politischen Verhältnisse hinzuarbeiten. Aber in den Demokratien, die im höchsten Maße als Demokratien gelten, hat sich das Gegenteil von dem, was nützlich ist, durchgesetzt; dafür muß man die Tatsache verantwortlich machen, daß sie Freiheit falsch bestimmen. Denn es sind zwei Prinzipien, durch die nach allgemeiner Auffassung die Demokratie bestimmt ist, einmal dadurch, daß die Mehrheit den Souverän bildet, dann durch Freiheit. Denn Recht besteht nach dieser Auffassung in Gleichheit, Gleichheit bedeute aber, daß die Beschlüsse der Menge die oberste Autorität bilden; und Freiheit und Gleichheit sei, daß jeder tut, was er will. Daher lebt in solchen Demokratien jeder, wie es ihm gefällt, und für das, worauf er Lust hat, wie Euripides sagt. Dies ist aber eine verhängnisvolle (Einstellung). Denn man soll nicht glauben, daß ein Leben, das auf die Verfassung ausgerichtet ist, Sklaverei ist, sondern, daß es das Überleben (der Verfassung) garantiert.

Soviele Gründe gibt es nun allgemein gesagt, aus denen es zu Um-

sturz und Zerstörung der Verfassungen kommt und aus denen sie erhal-
ten werden und Bestand haben.

10. Es steht noch aus, auch zu behandeln, was zur Zerstörung der
a 40 Monarchie führt und was sie naturgemäß erhält. Die Vorgänge, die bei
1310 b den verfassungsmäßig geordneten Staatsformen beschrieben wurden,
kommen dem ziemlich nahe, was in königlich oder tyrannisch regierten
Staaten einzutreten pflegt; denn das Königtum ist der Aristokratie zuge-
ordnet, während die Tyrannis aus der extremen Oligarchie und Demo-
kratie zusammengesetzt ist; aus diesem Grunde richtet sie auch bei den
b 5 Untertanen am meisten Schaden an, da sie aus zwei Übeln zusammen-
gesetzt ist und die Abweichungen vom Richtigen und die Verfehlungen
dieser beiden Verfassungen vereinigt.

Jede dieser beiden monarchischen Staatsformen verdankt ihre Entste-
hung von vornherein entgegengesetzten Ursachen. Das Königtum wur-
de zum Schutz der Guten gegen den Demos eingerichtet, und der Kö-
b 10 nig wird aus den Reihen der Guten aufgrund seiner herausragenden
persönlichen Qualität, aufgrund von Leistungen, die mit herausragen-
der persönlicher Qualität vollbracht wurden, oder aufgrund der Zuge-
hörigkeit zu einer in dieser Weise herausragenden Familie ernannt; da-
gegen wird ein Tyrann aus der Mitte des Demos und der Menge (zu ih-
rem Schutz) gegen die Angesehenen an die Macht gebracht, damit der
Demos von ihnen kein Unrecht zu erleiden hat. Dies ergibt sich deut-
b 15 lich aus den Vorgängen: so ziemlich die meisten Tyrannen sind aus der
Stellung als Demagogen, die sich das Vertrauen (des Volkes) erworben
hatten, an die Macht gekommen, da sie die Angesehenen in Mißkredit
gebracht hatten.

Diese tyrannischen Regierungen wurden in der beschriebenen Weise
eingesetzt, als die (Bevölkerung der) Staaten schon angewachsen war;
diejenigen vor ihnen (kamen) dagegen entweder aus der Stellung als
Könige, die die überlieferten Satzungen nicht länger befolgten und eine
b 20 despotischere Form (der Herrschaft) wollten, (zur Macht) oder als In-
haber höchster Ämter, in die man sie gewählt hatte; denn in der Vor-
zeit pflegte die freie Bevölkerung die Ämter des Demiurgen und Theo-
ros für eine längere Amtsdauer zu besetzen; andere tyrannische Regime
entstanden aus Oligarchien, in denen (die Bürger) einen einzigen Mann
mit souveränen Vollmachten in die höchsten Ämter wählten. Ihnen war
b 25 es möglich, (diese Stellung) auf alle beschriebenen Weisen leicht zu ge-
winnen, wenn sie nur wollten, weil sie zuvor schon über Macht verfüg-
ten, die einen die der Königsherrschaft, die anderen die des hohen Am-
tes. So waren Pheidon in Argos wie auch andere schon Könige, bevor
sie sich zu Tyrannen aufwarfen, dagegen gelangten die Tyrannen in Jo-
nien und Phalaris aus ihrer hohen Amtsstellung zur Macht, und Panai-

tios in Leontini, Kypselos in Korinth, Peisistratos in Athen, Dionysios b 30
in Syrakus und andere in der gleichen Weise aus ihrer Stellung als Demagogen.

Wie wir schon feststellten, ist das Königtum neben der Aristokratie eingeordnet; denn es wird nach dem Verdienst besetzt, das in herausragender persönlicher Qualität (des Inhabers) oder seiner Familie, in Leistungen zum Wohle (der Bevölkerung) oder diesen Eigenschaften
und der Befähigung (solches zu vollbringen) besteht; denn alle erhiel- b 35
ten die Königswürde entweder wegen solcher Leistungen zum Wohle (der Bevölkerung) oder weil sie die Befähigung hatten, den Staaten oder Völkern gute Dienste zu leisten. So bewahrten einige in Kriegen (ihr Volk) davor, (dem Gegner) als Sklave zu dienen, wie Kodros, oder befreiten es, wie Kyros, oder besiedelten oder gewannen ein Gebiet
wie die Könige der Spartaner, der Makedonen und Molosser. Denn der b 40
König hat es sich zum Ziel gesetzt, darüber zu wachen, daß die 1311 a
Vermögenden kein Unrecht zu erleiden haben und daß der Demos nicht das Opfer von erniedrigender ungerechter Behandlung wird; die Tyrannis verfolgt dagegen, wie schon häufig dargelegt wurde, überhaupt nicht das Wohl der Gesamtheit - es sei denn dies dient (zu-
gleich) dem eigenen Vorteil. Das Ziel, das sich der Tyrann setzt, ist a 5
Lustbefriedigung, das des Königs dagegen richtiges Handeln. Aus diesem Grunde zielen auch die Anstrengungen eines Tyrannen, mehr zu gewinnen, auf Besitz, bei einem König dagegen eher auf hohes Ansehen; und die Leibwache des Königs ist aus Bürgern, die des Tyrannen aus Söldnern gebildet.

Es bedarf keines Nachweises, daß die Tyrannis sowohl die Mißstän-
de der Demokratie wie der Oligarchie aufweist: aus der Oligarchie a 10
stammt ihr Ziel: Reichtum, denn (reichliche Geldmittel) sind unverzichtbar, um Leibwache und luxuriösen Lebensstil beizubehalten; daneben ist es ein gemeinsamer Zug beider Staatsformen, der Oligarchie und der Tyrannis, der Menge nicht zu trauen - deswegen entwaffnen
sie sie auch -, und die Menge übel zu behandeln, sie aus der Stadt zu a 15
entfernen und verstreut anzusiedeln. Aus der Demokratie stammt dagegen das Verhalten, gegen die Angesehenen zu kämpfen, sie versteckt und offen zu beseitigen und als Rivalen und als hinderlich für die (Ausübung der Allein-)Herrschaft zu verbannen. Daher kommt es auch zu den Anschlägen gegeneinander, da die einen selber die Macht innehaben
wollen, während die anderen nicht bereit sind, die Stellung von a 20
Sklaven einzunehmen. Dies ist auch der Hintergrund für den Rat des Periander an Thrasybul (der darin bestand), die herausragenden Getreidehalme abzuhauen, weil man seiner Auffassung nach immer die überragenden Bürger beseitigen müßte.

Wie nun so ziemlich (genügend) erklärt wurde, muß man davon aus-
gehen, daß die Änderungen der verfassungsmäßig geordneten Staatsfor-
a 25 men auf den gleichen Ursachen beruhen wie die der monarchischen
Staatsformen; denn viele Untertanen kämpfen gegen Monarchien wegen
Unrechts, das man ihnen angetan hat, und aus Furcht und wegen Ver-
achtung - bei Unrecht ist es meistens die Form, die begangen wird, um
zu erniedrigen, in manchen Fällen aber auch, um das Vermögen weg-
zunehmen. Aber auch die Ziele (bei Umsturzversuchen) sind die glei-
chen bei den verfassungsmäßig geordneten Staatsformen und den tyran-
nischen und königlichen Regierungsformen; denn Monarchen verfügen
a 30 über ein großes Maß von Reichtum und hohem Ansehen - beides sind
die Ziele, nach denen jedermann strebt.

Die Angriffe richten sich bald gegen die Person der Herrscher, bald
gegen das Regime; auf die Person des Monarchen zielen Anschläge,
die wegen erniedrigenden Unrechts unternommen werden - erniedri-
gendes Unrecht hat nun mehrere Formen, und jede von ihnen provo-
ziert den Zorn (des Erniedrigten). So ziemlich die meisten, die Zorn
a 35 hegen, unternehmen einen Anschlag, um sich zu rächen, und nicht um
eine überlegene Stellung zu erringen. So kam es zum Anschlag gegen
die Söhne des Peisistratos, weil sie die Schwester des Harmodios in ih-
rer Ehre schwer kränkten und Harmodios böswillig mit Verachtung be-
handelten - Harmodios unternahm ihn wegen seiner Schwester, Aristo-
geiton dagegen wegen Harmodios. Einen Anschlag wagte man auch ge-
a 40 gen Periander, den Tyrannen von Ambrakia, weil er bei einem Gelage
1311 b mit seinem Geliebten ihn fragte, ob er schon von ihm schwanger sei.
Pausanias führte seinen Mordanschlag gegen Philipp aus, weil dieser es
zuließ, daß Attalos ihm erniedrigendes Unrecht zufügte, und Derdas
unternahm einen Anschlag gegen Amyntas den Kleinen, weil er öffent-
lich damit prahlte, dessen Jugendschönheit (genossen zu haben). Und
b 5 der Eunuch griff Euagoras von Zypern an und tötete ihn aus Verbitte-
rung über die erniedrigende Behandlung, weil dessen Sohn seine Frau
entführt hatte.

Viele Anschläge wurden auch deswegen ausgeführt, weil einige
Monarchen (mit Untertanen) in schändlicher Weise körperlich umgin-
gen, z.B. der des Krataios gegen Archelaos; denn immer verabscheute
er den sexuellen Verkehr mit ihm, sodaß (für einen Anschlag) auch
b 10 schon ein geringerer Grund ausgereicht hätte als der, daß Archelaos
gegen sein Versprechen ihm keine seiner Töchter zur Frau gab; viel-
mehr, als er in dem Krieg mit Sirras und Arrabaios in eine schwierige
Lage geriet, gab er die ältere dem König von Elimeia, die jüngere da-
gegen seinem Sohn Amyntas, weil er sich ausrechnete, daß auf diese
b 15 Weise dieser und der Sohn der Kleopatra am wenigsten feindselige Be-

ziehungen entwickeln würden. Es war jedoch seine Abscheu gegen die Liebesdienste, die er ihm gewähren mußte, die seine Abneigung auslöste. Aus dem gleichen Grunde beteiligte sich Hellanokrates aus Larisa an dem Anschlag; denn als Archelaos zwar dessen Jugenschönheit genoß, ihn aber gegen sein Versprechen nicht nach Hause zurückkehren ließ, glaubte er, daß jener die sexuelle Beziehung nicht aus Verlangen eingegangen sei, sondern um ihn in ungerechter Weise zu erniedrigen. Python und Herakleides von Ainos brachten Kotys um, um Rache für ihren Vater zu nehmen, und Adamas fiel von Kotys ab; denn er fühlte sich in beleidigender Weise ungerecht behandelt, da er als Kind von ihm kastriert worden war.

Viele Männer sind aber auch in Zorn geraten, weil sie mit Schlägen körperlich mißhandelt wurden, und haben aus dem Gefühl, Opfer entehrenden Unrechts zu sein, entweder (die Täter) umgebracht oder es versucht, und dazu gehörten auch die Inhaber hoher Ämter oder Männer aus dem engsten Machtkreis um den König. In Mytilene hat so Megakles mit seinen Anhängern die Penthiliden, die herumzogen und mit Keulen Schläge austeilten, angegriffen und getötet. Und später hat Smerdis, der verprügelt und aus den Armen seiner Frau weggerissen worden war, Penthilos getötet. Und Anführer des Anschlages gegen Archelaos wurde Dekamnichos, der auch die Angreifer ganz besonders aufstachelte. Grund seines Zornes war die Tatsache, daß Archelaos ihn dem Dichter Euripides zum Verprügeln übergeben hatte; Euripides war aber über Dekamnichos verärgert, weil dieser etwas über seinen üblen Mundgeruch gesagt hatte. Viele andere wurden aus solchen Gründen entweder umgebracht oder wurden Opfer von Anschlägen.

Genauso kommt es aber auch aus Furcht (zu Anschlägen gegen Monarchen); Furcht war ja eine der Ursachen (von Verfassungswechseln) bei den Monarchien genauso wie bei den verfassungsmäßig geordneten Staatsformen. So hat auch Artapanes (einen Anschlag) gegen Xerxes (unternommen), weil er sich vor Anschuldigungen in Verbindung mit Dareios fürchtete; er hatte ihn nämlich erhängen lassen, ohne daß Xerxes ihm dies aufgetragen hatte, im Glauben, er würde es ihm nachsehen, da er sich wegen des Mahles an nichts erinnern könnte.

Anschläge einer anderen Art werden aus Verachtung unternommen, so z.B. der gegen Sardanapal, nachdem jemand gesehen hatte, wie dieser zusammen mit den Frauen Wolle krempelte – sofern die, die solche Geschichten erzählen, die Wahrheit berichten; und wenn nicht in seinem Falle, so könnte sich so etwas doch bei einem anderen wirklich ereignen. Und Dion unternahm aus Verachtung einen Anschlag gegen Dionysios den Jüngeren, weil er feststellte, daß die Bürger genauso empfanden und jener ständig betrunken war. Und manche Vertraute

(der Monarchen) unternehmen einen Anschlag, weil sie (das Risiko) als gering einschätzen; denn weil man ihnen Vertrauen schenkt, nehmen sie (die Chance eines Fehlschlages) nicht ernst, da sie darauf bauen, unentdeckt zu bleiben. Und diejenigen, die glauben, sie besäßen die Mittel, die Machtstellung des Monarchen auf irgendeine Weise zu gewinnen, unternehmen einen Anschlag, weil sie (das Risiko) für gering
a 10 halten; denn weil sie sich stark fühlen und wegen ihrer Macht die Gefahr nicht ernst nehmen, schlagen sie unbedenklich los, wie etwa Heerführer gegen Monarchen. So unternahm z.B. Kyros einen Anschlag gegen Astyages, weil er eine geringe Meinung von seinem Lebenswandel und seiner Macht hatte - seine Macht hatte ihre Bedeutung eingebüßt, und Astyages lebte in weichlichem Luxus; auch der Thraker Seuthes, der Befehlshaber war, unternahm einen Anschlag gegen Amadokos.

a 15 Andere führen Anschläge aus mehreren Gründen zusammengenommen aus, etwa aus Geringschätzung und Gewinnstreben, so wie Mithridates gegen Ariobarzanes. Aus dem hier behandelten Grunde unternehmen am ehesten Leute mit einer draufgängerischen Natur, die überdies bei den Monarchen eine hohe militärische Stellung bekleiden, Anschläge. Denn Mut, dem die Machtmittel zur Verfügung stehen, wird zu Draufgängertum; gestützt auf diese beiden (Voraussetzungen) und in
a 20 der Erwartung, leicht die Oberhand zu gewinnen, unternehmen sie die Anschläge.

Männer, die aus Verlangen nach Ruhm Monarchen angreifen, haben dafür einen Grund, der eine eigene Kategorie neben den vorher behandelten bildet. Denn während einige Männer einen Anschlag auf Tyrannen ausführen, weil sie sehen, daß diese großes Vermögen und großes Ansehen besitzen, entscheidet sich jeder, der aus Verlangen nach Ruhm
a 25 einen solchen Anschlag unternimmt, nicht in dieser Weise für das gefährliche Unternehmen; die erste Gruppe von Männern tut es aus dem genannten Grunde, diese trachten dagegen nach dem Leben eines Monarchen, so wie sie auch jede andere außergewöhnliche Handlung vollziehen könnten, durch die sie sich einen Namen machen und hohes Ansehen bei anderen gewinnen können. Sie wollen nicht die Monarchie,
a 30 sondern Ruhm gewinnen. Aber Männer, die aus einem solchen Grunde losschlagen, bilden eine sehr kleine Zahl; denn sie brauchen die Einstellung, sich um den Erhalt des Lebens nicht zu scheren, falls ihrer Aktion kein Erfolg beschieden ist. Sie müssen die Auffassung eines Dion haben, aber nur schwer kann sie sich bei vielen finden; Dion zog
a 35 nämlich mit nur wenigen Begleitern gegen Dionysios zu Felde; er erklärte, es sei seine Einstellung, daß wieweit er immer vorrücken könnte, ein so großer Teil seiner Aktion ihm genüge. Wenn ihn z.B. der Tod treffe, nachdem er nur wenige Schritte auf das Land gesetzt habe, so gereiche ihm ein solcher Tod zur Ehre.

Eine Form des Sturzes der Tyrannis wie jeder anderen Verfassung a 40
erfolgt von außen, wenn ein an Macht überlegener (Staat eine) entge- 1312 b
gengesetzte Verfassung hat; denn den Wunsch (zum Sturz) wird er we-
gen des Gegensatzes in der Zielsetzung haben; und was sie wollen,
pflegen alle Menschen auch zu tun, wenn sie dazu in der Lage sind.
Unter den Verfassungen ist nun die Demokratie der Tyrannis entgegen-
gesetzt, so wie nach dem Vers des Hesiod der Töpfer dem Töpfer, b 5
denn die äußerste Form von Demokratie ist Tyrannis; und Königtum
und Aristokratie sind wegen der Gegensätzlichkeit ihrer Verfassung
(der Tyrannis) entgegengesetzt - aus diesem Grunde haben auch die
Spartaner die meisten tyrannischen Regime gestürzt und die Syrakusa-
ner während der Zeit, als sie sich einer guten politischen Ordnung er-
freuten.

Eine andere Form (des Sturzes der Tyrannis) findet von innen heraus
statt, wenn diejenigen, die das tyrannische Regime mit tragen, sich ge-
geneinander erheben, so wie die Tyrannis des Gelon und seiner Anhän- b 10
ger und in der jüngeren Vergangenheit die des Dionysios und seiner
Anhänger gestürzt wurde: die Tyrannis des Gelon wurde gestürzt, als
Thrasybul, der Bruder des Hieron, wie ein Demagoge Einfluß über den
Sohn des Gelon ausübte und ihn zu einem Leben der Vergnügungen
verführte, um selber die Macht auszuüben; dagegen brachten seine An-
gehörigen eine Gruppe von Verschwörern zusammen, nicht mit der
Absicht, die Tyrannis überhaupt, sondern nur Thrasybul zu beseitigen;
als sich eine günstige Gelegenheit dafür bot, vertrieben diejenigen von b 15
ihnen, die an der Verschwörung teilhatten, aber alle (die mit der Ty-
rannis verbunden waren). Und Dion wagte eine militärische Unterneh-
mung gegen Dionysios, mit dem er durch Heirat verwandt war; er hat-
te sich die Unterstützung des Volkes gesichert, wurde aber getötet,
nachdem es ihm gelungen war, jenen zu vertreiben.

Es gibt zwei Ursachen, deretwegen man meisten einen Anschlag ge-
gen tyrannische Regime verübt, Haß und Verachtung. Haß wird Tyran-
nen immer entgegengebracht, aber es ist Verachtung, die in vielen Fäl- b 20
len zu ihrem Sturz führt. Als Indiz dafür (kann folgendes dienen): die
meisten, die sich die Machtstellung (als Tyrann) selber erobern muß-
ten, haben sie auch behalten, während alle, die sie ererbt haben, sie so-
zusagen gleich beim Antritt verloren haben; denn da sie ein Leben des
Genusses führen, werden sie leicht Gegenstand der Verachtung und
bieten ihren Angreifern zahlreiche Gelegenheiten. b 25

Als eine Form von Haß muß man auch den Zorn ansetzen, denn in
gewisser Hinsicht führt er zu den gleichen Handlungen; Zorn ist aber
(ein Affekt, der) in vielen Fällen sogar mehr das Handeln provoziert
als Haß; denn mit grimmigerer Härte greifen Männer im Zorn an, weil

bei diesem Affekt keine Überlegung im Spiele ist – daß man Zornes-
aufwallungen nachgibt, ist meistens die Reaktion gegen erniedrigende
b 30 ungerechte Behandlung; aus diesem Grunde wurde auch die Tyrannis
der Söhne des Peisistratos gestürzt und viele andere tyrannischen Re-
gime–; Haß gehorcht dagegen eher der Vernunft; denn während Zorn
von schmerzlicher Kränkung begleitet ist, sodaß es schwer fällt, ver-
nünftig zu überlegen, ist Feindseligkeit nicht von einem solchen
Schmerzgefühl begleitet (weshalb bei dieser Empfindung Vernunft zur
Geltung kommt).

Um die Hauptpunkte zusammenzufassen: alle Ursachen, die wir (für
b 35 den Sturz) der radikalen und letzten Form von Oligarchie und der ex-
tremen Demokratie genannt haben, muß man auch als Ursachen (für
den Sturz) der Tyrannis angeben. Denn diese beiden Regierungsformen
sind tyrannische Systeme, deren Machtausübung lediglich auf viele
Menschen verteilt ist.

Eine Königsherrschaft wird am wenigsten von außen gestürzt, des-
wegen ist sie auch dauerhaft; in den meisten Fällen wird sie aber von
b 40 innen heraus zu Fall gebracht. Ihr Sturz läuft aber in zwei verschiede-
1313 a nen Formen ab: im einen Falle, wenn diejenigen, die die Königsherr-
schaft mit tragen, sich gegeneinander erheben, im anderen dann, wenn
(die Könige) versuchen, in einer zu stark tyrannischen Weise zu regie-
ren, (und dies ist der Fall) wenn sie beanspruchen, wider das Recht ab-
solute Macht über eine zu große Zahl von Angelegenheiten zu haben.
Königsherrschaften werden aber heutzutage nicht mehr eingerichtet,
sondern wenn überhaupt (solche Staatsformen) entstehen, dann eher
a 5 monarchische und tyrannische Regierungsformen; denn das Königtum
ist eine Herrschaftsform, die zwar freiwillig (von den Regierten akzep-
tiert wird), aber absolute Macht über eine größere Zahl von Angele-
genheiten besitzt; da nun viele (in ihrer Qualifikation) gleich sind und
niemand sich so auszeichnet, daß er der Bedeutung und dem Anspruch
dieses Amtes gewachsen ist, fügt man sich nicht freiwillig (der Herr-
schaft eines einzigen). Wenn jemand aber durch Trug oder Gewalt die
a 10 Herrschaft an sich reißt, so gilt das schon als eine Tyrannis. In König-
tümern, die nach der Zugehörigkeit zu einer Familie besetzt werden,
muß man als Grund für ihren Sturz neben den vorher aufgeführten Ur-
sachen noch angeben, daß viele Könige leicht Opfer von Verachtung
werden, und daß sie als Inhaber königlicher Würde, aber nicht von ty-
rannischer Gewalt (den Untertanen) in erniedrigender Weise Gewalt
antun; in diesem Fall hörte das Königtum leicht auf zu existieren. Denn
wenn die Regierten die Herrschaft eines Königs nicht mehr akzeptie-
a 15 ren, ist es sofort mit der Königsherrschaft zu Ende, ein Tyrann
herrscht dagegen auch ohne ihre Zustimmung.

Es sind diese Gründe und weitere dieser Art, die zum Sturz der Monarchien führen.

11. Ihre Erhaltung verdanken Monarchien aber allgemein gesagt den entgegengesetzten Gründen, und im einzelnen werden die königlichen Verfassungen durch Maßnahmen erhalten, durch die man sie auf eine
maßvollere Form zurückführt. Denn je weniger Angelegenheiten sie a 20
kontrollieren, umso länger muß ihre Herrschaft als ganzes erhalten bleiben. Die Regierenden werden ja so weniger despotisch und in ihren Verhaltensweisen eher (ihren Untertanen) gleich sein und werden von diesen weniger beneidet. Aus diesem Grunde behauptete sich auch bei den Molossern das Königtum auf lange Zeit; und das gleiche gilt für
die Königsherrschaft der Spartaner; denn ihre Machtbefugnisse waren a 25
von Anfang an auf zwei (Könige) aufgeteilt, und Theopomp schränkte sie dann zusätzlich ein, indem er einige Maßnahmen einführte, besonders aber indem er das Amt der Ephoren neben den Königen einsetzte. Denn dadurch, daß er von ihren Machtbefugnissen wegnahm, stärkte er das Königtum auf Dauer, sodaß er es in gewisser Weise nicht schmä-
lerte, sondern mehrte. In diesem Sinne soll er auch seiner Frau geant- a 30
wortet haben, als sie ihn fragte, ob er sich nicht schäme, die Königsherrschaft an seine Söhne mit geringerer Macht weiterzugeben, als er sie von seinem Vater übernommen habe: „Keineswegs“, soll er gesagt haben; „ich hinterlasse ihnen ja eine dauerhaftere Königsherrschaft“.

Tyrannische Regierungen werden auf zwei Arten erhalten, die einan-
der völlig entgegengesetzt sind. Eine ist die traditionelle Form, nach a 35
der auch die meisten Tyrannen regieren. Die meisten dieser Maßnahmen soll Periander von Korinth eingeführt haben; man kann aber auch vieles dieser Art der Persischen Regierungsweise entnehmen. Es sind dies die früher beschriebenen Maßnahmen, die Tyrannen zum Erhalt
ihrer Herrschaft anwenden, soweit das möglich ist, nämlich die überra- a 40
genden Männer zu erniedrigen und die selbstbewußten zu beseitigen, gemeinsame Mahlzeiten, Zusammenschluß zu einem Klub, Erziehung
oder Ähnliches nicht zu gestatten, sondern alles genau zu überwachen, 1313 b
was gewöhnlich zwei Auswirkungen hat: Selbstbewußtsein und gegenseitiges Vertrauen; (zu tyrannischen Maßnahmen gehört auch, den Untertanen) Treffen, die der Bildung gewidmet sind, oder andere Zusammenkünfte zu geselligem Zeitvertreib nicht zu erlauben und alles in ihrer Kraft zu tun, sodaß die Untertanen, soweit es möglich ist, sich
nicht näher kennen lernen; denn Bekanntschaft bewirkt, daß sie eher b 5
Zutrauen zueinander fassen. (Zum Erhalt der Tyrannis trägt auch bei), daß alle, die sich im Lande aufhalten, immer in der Öffentlichkeit sichtbar sind und ihre Zeit vor den Türen verbringen; so können sie ihr Treiben am wenigsten verheimlichen und dürften die Gewohnheit an-

nehmen, gering von sich selber zu denken, da sie sich ständig servil
aufführen müssen. (Dem gleichen Zweck dienen) auch die anderen ty-
b 10 rannischen Maßnahmen, die bei den Persern oder Barbaren im Brauch
sind; denn sie haben alle die gleiche Wirkung. Dazu gehört auch zu
versuchen, daß nichts geheim bleiben kann, was ein Untertan sagt oder
spricht, sondern daß es Spitzel gibt, so wie in Syrakus die sogenannten
‚Zuträgerinnen' und die Lauscher, die Hieron überall hinschickte, wo
immer es ein Treffen oder eine Versammlung gab; denn aus Angst vor
b 15 ihnen reden die Untertanen weniger offen, und wenn sie sich frei aus-
sprechen, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, daß sie unentdeckt blei-
ben. Weiter gehört dazu, Leute gegeneinander aufzubringen und Zwie-
tracht unter Freunden, zwischen dem Demos und den Angesehenen und
zwischen den Reichen untereinander zu säen. Zu den tyrannischen
Maßnahmen gehört auch, daß man die Untertanen in Armut stürzt, da-
b 20 mit man (von ihren Abgaben) die Leibwache unterhalten kann und da-
mit die Untertanen, die ihren täglichen Verpflichtungen nachgehen
müssen, keine freie Zeit haben, um einen Anschlag (gegen den Tyran-
nen) zu unternehmen - ein Beispiel für ein solches Vorgehen bieten die
Pyramiden in Ägypten, die Weihgeschenke der Kypseliden, der Bau
des Olympieion durch die Peisistratiden und die Bauten des Polykrates
b 25 auf Samos; denn sie haben alle die gleiche Wirkung: sie rauben den
Untertanen die freie Zeit und machen sie arm. Auch das Eintreiben von
Steuern (verfolgte diesen Zweck), wie z.B. in Syrakus: unter der Ty-
rannis des Dionysios wurde im Laufe von fünf Jahren das ganze Ver-
mögen als Steuer abgeführt. Ein Tyrann bricht aber auch gewohnheits-
mäßig Kriege vom Zaun, damit seine Untertanen durch Tätigkeiten an-
gespannt bleiben und dauernd auf einen Führer angewiesen sind. Und
b 30 während eine Königsherrschaft durch die Freunde des Königs geschützt
wird, ist es bei Tyrannen üblich, gerade ihren Freunden zu mißtrauen,
wohlwissend daß alle (einen Anschlag gegen sie) unternehmen wollen,
die Freunde aber am ehesten die Möglichkeit dazu haben.

Alle Erscheinungen der extremen Demokratie sind auch der Tyrannis
eigentümlich, nämlich die dominierende Stellung der Frauen in den
Haushalten, damit sie gegen ihre Männer Aussagen machen, und aus
b 35 dem gleichen Grunde die Lockerung der Kontrolle über die Sklaven;
denn Sklaven und Frauen zetteln keinen Anschlag gegen Tyrannen an;
und weil es ihnen (unter diesen Verfassungen) gut geht, mögen sie
zwangsläufig tyrannische und demokratische Regime; denn der Demos
wünscht, Alleinherrscher zu sein. Deswegen erfreuen sich bei beiden
b 40 Schmeichler einer hohen Wertschätzung, beim Volk der Demagoge -
denn der Demagoge ist der Schmeichler des Volkes -, bei den Tyran-
nen dagegen diejenigen, die als Kriecher mit ihnen Umgang pflegen -

denn das ist, was Schmeichler tun. Aus diesem Grunde umgeben sich 1314 a
Tyrannen auch typischwerweise mit schlechten Freunden; denn sie ha-
ben es gern, daß man ihnen schmeichelt; dazu könnte sich aber nie-
mand, der einen freien Sinn hat, bereitfinden. Männer von Wert pfle-
gen dagegen Freundschaften oder treten wenigstens nicht als Schmeich-
ler auf. Und schlechte Leute (wie die, mit denen sich der Tyrann um-
gibt) sind nützlich für schlechte Vorhaben, wie nach dem Sprichwort a 5
ein Keil den anderen (treibt).

Es ist aber auch typisch für einen Tyrannen, daß er kein Gefallen an
Männern finden kann, die Würde und Freiheit bewahren; denn der Ty-
rann beansprucht diese Qualität allein für sich; wer aber ihm gegenüber
Würde und Freiheit zeigt, der mindert seinen überlegenen Rang und
den absoluten Anspruch der Tyrannis; solche Leute werden von Tyran-
nen mit Haß verfolgt, als würden sie ihr Regime stürzen.

Ein Tyrann pflegt auch Tischgenossen und Gefährten für den tägli- a 10
chen Umgang eher aus der Fremde als aus den Bürgern seines Staates
zu wählen, da er in diesen persönliche Gegner vermutet, während jene
ihm seine Herrschaft nicht streitig machten. Alle diese Maßnahmen ge-
hören zur Tyrannis, sie verleihen dem Regime Dauer, es gibt aber kei-
ne Ruchlosigkeit, die nicht benutzt würde.

Die aufgezählten Maßnahmen werden alle sozusagen unter drei
Hauptbegriffen erfaßt, denn die Tyrannis verfolgt drei Ziele: erstens a 15
das Selbstvertrauen der Untertanen zu brechen – denn ein Mann, der
gering von sich selber denkt, wird keinen Anschlag gegen irgendje-
mand verüben; zweitens zu erreichen, daß sie einander mißtrauen –
denn eine Tyrannis wird nicht eher gestürzt, als bis einige zueinander
Vertrauen fassen; deswegen verfolgen Tyrannen auch rechtschaffene
Männer mit Feindseligkeit, da sie in ihnen eine Bedrohung ihres Regi-
mes fürchten, nicht nur weil diese es ablehnen, sich despotisch regieren a 20
zu lassen, sondern weil sie untereinander und bei den anderen Unterta-
nen Vertrauen genießen und weder gegen Männer aus den eigenen Rei-
hen noch gegen andere Anklagen erheben; drittens (ist ihr Ziel) die
Ohnmacht (der Untertanen), effektiv zu handeln – denn niemand ver-
sucht Unmögliches, daher auch nicht den Sturz einer Tyrannis, wenn
die Machtmittel dazu fehlen. Dies sind somit die drei leitenden Ge- a 25
sichtspunkte, auf die sich die Machenschaften der Tyrannen zurückfüh-
ren lassen; denn alle tyrannischen Maßnahmen könnte man auf die fol-
genden Grundsätze zurückführen: entweder, daß die Untertanen einan-
der mißtrauen oder daß sie ohnmächtig sind oder daß sie kein Selbst-
vertrauen besitzen.

Damit ist nun die eine Methode, durch die Tyrannen das Überleben a 30
ihrer Herrschaft erreichen, behandelt. Bei der anderen trifft man für-

sorgende Maßnahmen, die den eben beschriebenen so ziemlich genau
entgegengesetzt sind. Man kann sie aus (der Beschreibung der Ursa-
chen) des Sturzes der Königsherrschaft gewinnen. Denn wie eine Me-
thode, die Königsherrschaft zu zerstören, darin besteht, daß man der
Herrschaftsform zu sehr ein tyrannisches Gepräge gibt, so läßt sich
a 35 (umgekehrt) der Erhalt einer Tyrannis sichern, indem man ihr stärker
einen königlichen Charakter verleiht. Nur darf der Tyrann dabei eines
nicht aufgeben, ich meine seine Machtstellung, damit er seine Herr-
schaft nicht nur mit der Zustimmung der Bürger, sondern auch gegen
ihren Widerstand behaupten kann; denn wenn er diese preisgibt, dann
gibt er auch die Herrschaft als Tyrann auf; (an ihr festzuhalten) muß
als die unaufgebbare Grundlage (seiner Macht) gelten. In allen anderen
Angelegenheiten muß er einige Handlungen wie ein König ausführen,
a 40 andere so auszuführen den Eindruck erwecken, indem er dessen Rolle
geschickt spielt.

1314 b Zu allererst muß er den Eindruck erwecken, er kümmere sich um
das öffentliche Wohl; er soll keine Ausgaben für Geschenke machen,
über die sich die Menge empört, (z.B.) wenn (Tyrannen) von ihnen,
die arbeiten und sich abplagen müssen, Abgaben abpressen und davon
dann an Hetären, Fremde und Künstler großzügige Geschenke machen;
b 5 er soll auch Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ablegen, wie
es schon einige Tyrannen getan haben; denn wenn er die öffentlichen
Mittel so verwaltet, könnte er eher den Eindruck eines Hausverwalters
und nicht eines Tyrannen machen. Er darf aber nicht die Furcht hegen,
daß ihm die Geldmittel ausgehen könnten; denn er hat ja die absolute
Macht im Staate inne. Vielmehr ist für Tyrannen, die außer Landes
b 10 weilen, das beschriebene Vorgehen eher von Vorteil, als Schätze aufzu-
häufen und zurückzulassen; denn dann haben die, denen das Geld an-
vertraut ist, weniger Grund zu versuchen, die Macht an sich zu reißen;
für Tyrannen, die außer Landes weilen, sind ja die Männer, die die
Gelder überwachen, mehr zu fürchten als die Bürger; denn diese ziehen
mit ihnen aus, jene aber bleiben im Land zurück. Außerdem muß allge-
mein deutlich werden, daß der Tyrann Steuern und öffentliche Leistun-
b 15 gen für die Bestreitung notwendiger Aufgaben und für möglichen Be-
darf in Kriegszeiten einfordert. Und generell muß er sich (in der Ver-
waltung von Geldern) als Hüter und Treuhänder darstellen, so als ge-
hörten sie die Allgemeinheit und seien nicht sein Privatvermögen.

Und er soll nicht als ein Mann erscheinen, mit dem schwer umzuge-
hen ist, sondern der Würde hat; und er soll so auftreten, daß alle, die
b 20 mit ihm zu tun haben, ihn nicht fürchten, sondern eher achten. Solchen
Respekt bringt man ihm aber nicht leicht entgegen, wenn er sich der
Verachtung aussetzt. Wenn der Tyrann schon die anderen wertvollen

Eigenschaften nicht besitzen kann, so soll er sich aus diesem Grunde
doch um kriegerische Tüchtigkeit bemühen, und er muß eine solche
Auffassung über sich verbreiten.

Ferner darf weder er selber noch irgend jemand aus seiner Umge-
bung dabei gesehen werden, wie er in erniedrigender Weise einem Un-
tertanen, sei es ein junger Mann oder eine junge Frau, Unrecht zufügt. b 25
Die Frauen aus der Familie des Tyrannen müssen sich entsprechend ge-
genüber den übrigen Frauen verhalten, da Unrecht in erniedrigender
Absicht schon den Untergang vieler tyrannischer Regime verursacht
hat. Und beim Verfolgen sinnlicher Genüsse müssen Tyrannen das Ge-
genteil von dem tun, was einige von ihnen tatsächlich zu tun pflegen:
diese gehen ihrer Genußsucht nicht nur vom frühen Morgen an und un- b 30
unterbrochen über viele Tage hin nach, sondern sie wollen auch noch,
daß anderen solche Taten bekannt werden, damit diese sie als glücklich
und gesegnet bewundern; vielmehr sollen sie am besten in diesen Din-
gen Mäßigkeit üben, und wenn sie das nicht können, wenigstens bei
anderen den Eindruck (von Genußleben) vermeiden. Denn nicht der
Nüchterne, sondern der Trunkene, und nicht der Wachende, sondern b 35
der Schlafende ist leicht das Ziel von Angriffen und Verachtung.

(Als Tyrann) muß man aber das Gegenteil von so ziemlich allem tun,
was vorher ausgeführt wurde. Man muß nämlich die Stadt ausbauen
und verschönern wie jemand, dem die Sorge dafür übertragen wurde,
und nicht wie ein Tyrann. Und er muß den Eindruck erwecken, er neh-
me die Verpflichtungen gegenüber den Göttern besonders ernst; denn
wenn die Untertanen glauben, der Herrscher sei gottesfürchtig und es
sei ihm mit den Göttern ernst, werden sie weniger fürchten, daß sie b 40
von solchen Männern Widerrechtliches leiden müssen, und sie werden 1315 a
weniger einen Anschlag gegen ihn planen, da sie sich vorstellen, er
habe die Götter zu Verbündeten; in seiner Frömmigkeit darf er aber
nicht einfältig erscheinen.

Er muß auch alle, die sich in irgend einer Form verdient gemacht
haben, so ehren, daß diese sich nicht vorstellen könnten, sie könnten
von freien Bürgern größere Ehren empfangen. Und solche Ehrungen a 5
muß er selber verleihen, Bestrafungen jedoch durch andere, nämlich
Ämter oder Gerichte, vollziehen lassen.

Für jede Form von Monarchie gilt in gleicher Weise eine Vorsichts-
maßnahme, nämlich nicht (neben dem Monarchen) einen einzelnen in
eine mächtige Position zu erheben, sondern wenn überhaupt, dann eine
größere Anzahl; denn diese werden sich gegenseitig überwachen. Wenn
man aber schon einen einzigen herausheben muß, dann nicht jemanden a 10
mit entschlossener Kühnheit; denn ein Mann mit einem solchen Cha-
rakter neigt am ehesten dazu, in allen Angelegenheiten rücksichtslos

anzugreifen. Und wenn der Monarch jemandem Machtbefugnisse abnehmen muß, dann soll er dies Schritt für Schritt tun und ihm nicht allen Einfluß auf einmal wegnehmen.

Der Tyrann muß sich vor jeder Form von Unrecht, das zugefügt
a 15 wird, um andere zu erniedrigen, hüten, vor allem aber vor zwei Arten
entehrender Angriffe, solchen [Schlägen] gegen die körperliche Unver-
sehrtheit und gegen die Jugend. Diese Vorsicht und Zurückhaltung
muß er besonders gegenüber denjenigen üben, denen ihre Ehre viel be-
deutet; denn wie Leute, die Geld lieben, Mißachtung ihrer Be-
sitz(interessen) nur schwer ertragen, so nehmen die, denen ihre Ehre
viel bedeutet, und rechtschaffene Menschen nicht leicht rücksichtsloses
Verhalten, das ihr Ansehen schädigt, hin. Deswegen soll der Tyrann
a 20 solche Leute entweder ganz meiden oder aber es deutlich werden las-
sen, daß er Strafen wie ein Vater verhängt und nicht aus Geringschät-
zung; und er soll den Eindruck erwecken, daß er sexuelle Beziehungen
zu Jüngeren aus erotischer Anziehung pflegt und nicht weil er Macht
besitzt; und überhaupt muß er eine Behandlung, die als ehrenrührig
empfunden werden könnte, durch größere Ehrenbezeigungen aus-
gleichen.

a 25 Unter denen, die dem Tyrannen nach dem Leben trachten, sind die
Männer am gefährlichsten, die bereit sind, ihr Leben zu opfern, wenn
sie nur zuerst das des Tyrannen genommen haben; gegen sie muß er
am meisten Vorkehrungen treffen. Deswegen muß er sich besonders
vor denen in acht nehmen, die glauben, entweder sie selber oder ande-
re, deren Wohl ihnen am Herzen liegt, seien die Opfer seines entehren-
den Unrechts. Denn wer aus Zorn angreift, schont nicht sein Leben,
a 30 wie auch Heraklit aussprach, wenn er sagte, daß es schwierig sei, ge-
gen Leidenschaft zu kämpfen, denn sie kaufe sich (was sie begehrt) um
den Preis der Seele.

Da aber die Staaten aus zwei Gruppen zusammengesetzt sind, den
Armen und den Reichen, müssen am besten beide glauben können, daß
sie ihre Sicherheit der Macht des Tyrannen verdanken und nicht (sei-
a 35 netwegen) die einen Opfer von Unrecht, das die anderen gegen sie be-
gehen, werden. Er muß aber jeweils die Gruppe, die stärker ist, beson-
ders an sein Regime binden; denn wenn der Tyrann eine solche Unter-
stützung für seine Macht hat, dann braucht er nicht Sklaven zu befreien
oder (den Bürgern) die Waffen abzunehmen; wenn diese eine Gruppe
seiner Macht hinzugefügt wird, reicht sie aus, um ihre Überlegenheit
über die Angreifer zu sichern.

a 40 Es würde zu weit führen, jede dieser Maßnahmen im einzelnen zu
behandeln; denn das allgemeine Ziel ist auch so schon klar: der Tyrann
darf bei den Untertanen nicht den Eindruck erwecken, daß er tyran-
1315 b nisch regiere, sondern als Verwalter eines Hauses und wie ein König,
und daß er nicht (ihre Güter) plündert, sondern sich (um sie) sorgt; und

er muß in seiner Lebensführung Maß statt der Extreme verfolgen und sich außerdem die besseren Kreise durch persönlichen Umgang verpflichten, die Menge aber als Demagoge gewinnen.

Als Ergebnis solcher Maßnahmen wird seine Herrschaft bewundernswerter und erstrebenswerter sein, da er über bessere Untertanen herrscht anstatt solche, die gedemütigt sind; er wird nicht verhaßt und voller Furcht leben, und sein Regime wird dauerhafter sein. Er selber wird in seiner Charakterhaltung entweder richtig menschliche Vorzüglichkeit anstreben, oder doch halbwegs gut sein, und keinesfalls ruchlos, sondern nur halbwegs schlecht.

12. Trotzdem sind unter allen Verfassungen Oligarchie und Tyrannis am kurzlebigsten; die Tyrannis des Orthagoras und seiner Söhne in Sikyon, die sich hundert Jahre lang hielt, erfreute sich noch der längsten Dauer, und dafür gibt es mehrere Gründe: sie gingen mit den Untertanen maßvoll um und unterwarfen sich in vielen Angelegenheiten ganz den Gesetzen; Kleisthenes setzte sich nicht leicht der Verachtung aus, da er sich in Kriegen hervortat, und sie gewannen das Volk durch vielseitige fürsorgende Maßnahmen für sich. Man berichtet auch, Kleisthenes habe den Kampfrichter, der ihm einen Sieg absprach, mit einem Kranz ausgezeichnet. Einige behaupten aber auch, daß das Standbild eines sitzenden Mannes auf dem Markt diesen Richter darstelle. Man sagt auch, daß Peisistratos Folge geleistet habe, als er einmal vor den Areiopag in einem Rechtsstreit vorgeladen wurde.

An zweiter Stelle folgt die Tyrannis der Kypseliden in Korinth; denn sie hielt sich dreiundsiebzig Jahre und sechs Monate. Kypselos regierte nämlich als Tyrann dreißig Jahre lang, Periander vierzig einhalb und Psammitich, der Sohn des Gorgos, drei Jahre lang. Diese (Dauer ihrer Herrschaft) verdankte Kypselos den gleichen Maßnahmen wie die vorher beschriebene Tyrannis: er trat als Führer des Volkes auf und ließ sich während seiner ganzen Regierungszeit nicht von einer Leibwache schützen, während Periander zwar wie ein Tyrann regierte, aber sich im Kriege auszeichnete. An dritter Stelle folgt die Tyrannis der Peisistratiden in Athen. Diese regierten aber nicht ununterbrochen; denn zweimal mußte Peisistratos als Tyrann außer Landes gehen; so kam es, daß er in einem Zeitraum von 33 Jahren nur siebzehn Jahre regierte, dazu kamen achtzehn Jahre seiner Söhne, sodaß ihre gesamte Regierungszeit fünfunddreißig Jahre betrug. Unter den übrigen tyrannischen Regimen (hielt sich noch am längsten) das des Hieron und Gelon in Syrakus. Aber auch ihre Tyrannis dauerte nicht lange, sondern alles in allem achtzehn Jahre. Denn nach sieben Jahren tyrannischer Herrschaft starb Gelon im achten Jahr, während Hieron zehn Jahre regierte und Thrasybul im elften Monat seiner Regierung vertrieben wurde.

Sieht man sich aber die Mehrzahl tyrannischer Regierungen an, so
konnten sich alle nur ganz kurze Zeit behaupten.
b 40 Damit sind so ziemlich alle Ursachen behandelt, die zum Sturz oder
zur Erhaltung verfassungsmäßig geordneter und monarchischer Regie-
rungsformen führen.
1316 a In der Politeia hat Sokrates zwar die (Verfassungs-)änderungen
besprochen, aber nicht in befriedigender Weise. Denn bei der besten
Verfassung, die auch den ersten Rang einnimmt, beschreibt er den
Wechsel nicht in spezifischer Weise, da er als Ursache angibt, daß
a 5 nichts Bestand habe, sondern alles sich in einem gewissen Zeitumlauf
wandle, und daß der Beginn (des Wandels) von solchen (Dingen) aus-
gehe, „bei denen das Grundverhältnis 3 zu 4 verbunden mit 5 zwei
Harmonien ergibt“; damit meint er den Fall, wenn die Zahl dieser Fi-
gur zum Körper potenziert wird, weil, wie er annimmt, die Natur
manchmal Menschen hervorbringt, die schlecht ausgestattet sind und
allen Versuchen der Erziehung widerstehen. Diese Erklärung ist an
a 10 sich vielleicht nicht unrichtig, denn es kann ja Männer geben, bei de-
nen es ein Ding der Unmöglichkeit ist, daß sie erzogen oder gut wer-
den. Aber in welcher Beziehung gilt diese (Ursache des) Wechsels spe-
zifisch eher für die von ihm beschriebene beste Verfassung als für alle
anderen Verfassungen oder für alles, was entsteht? Und verändern sich
a 15 unter der Einwirkung der Zeit, der er jede Änderung zuschreibt, auch
Dinge zugleich, die nicht zugleich entstanden sind? Wird z.B. was am
Vortag der Wende entstand, sich zugleich (mit früher Entstandenem)
verändern?

Warum findet außerdem der Verfassungswechsel vom (besten Staat)
zur spartanischen Verfassung statt? Denn alle Verfassungen schlagen
häufiger in die entgegengesetzte als die nahe verwandte um. Dieser
a 20 gleiche Einwand gilt aber auch für die anderen (in der Politeia be-
schriebenen) Verfassungsänderungen. Denn (Sokrates) behauptet, daß
von der spartanischen Verfassung ein Umschlag zur Oligarchie stattfin-
de, und von dieser zur Demokratie, und zur Tyrannis aus der Demo-
kratie. Jedoch vollziehen sich Verfassungswechsel auch in die entge-
gengesetzte Richtung, ich meine von der Demokratie zur Oligarchie,
und das häufiger als zur Monarchie.
a 25 Außerdem legt er nicht dar, ob die Tyrannis ihrerseits in eine andere
Verfassung umschlagen wird oder nicht, <und wenn sie umschlägt>,
aus welchem Grunde und zu welcher Verfassung. Die Erklärung für
dieses (Versäumnis) liegt darin, daß er dies nur schwer hätte ausführen
können; denn dies entzieht sich genauer Bestimmungen, während nach
seiner Darstellung die Tyrannis in seine erste und beste Verfassung
übergehen müßte; denn so würde sich die (von ihm vorausgesetzte) un-
unterbrochene Entwicklung und ein Kreislauf ergeben. Aber eine Ty-

rannis schlägt auch in eine Tyrannis um, wie in Sikyon die des Myron a 30
in die des Kleisthenes, und in eine Oligarchie wie in Chalkis die des
Antileon, und zur Demokratie wie die des Gelon und seiner Familie in
Syrakus, und zur Aristokratie wie die des Charillos in Sparta und die
in Karthago. Und ein Verfassungswechel findet auch von der Oligar-
chie zur Tyrannis statt, so wie es in Sizilien so ziemlich den meisten a 35
der früheren Oligarchien widerfuhr: In Leontini (führte der Sturz der
Oligarchie) zur Tyrannis der Panaitios und in Gela zu der des Klean-
dros und in Rhegion zu der des Anaxilaos und in vielen anderen
Städten genauso.

Es macht außerdem keinen Sinn anzunehmen, ein Verfassungsum-
sturz zur Oligarchie trete deswegen ein, weil die Amtsinhaber geldgie- a 40
rig sind und einträglichen Tätigkeiten nachgehen; der Grund ist viel- 1316 b
mehr, daß diejenigen, die weit mehr besitzen, es nicht für gerecht hal-
ten, daß die, die nichts besitzen, den gleichen Anteil an den politischen
Rechten haben wie die Begüterten. In vielen Oligarchien ist es außer-
dem (den Bürgern) untersagt, einer gewinnbringenden Tätigkeit nach-
zugehen; ihre Gesetze verbieten dies, während im demokratisch regier- b 5
ten Karthago (Bürger) einträglichen Tätigkeiten nachgehen und noch
nicht einen Verfassungswechsel erfahren haben.

Es macht auch keinen Sinn zu sagen, ein oligarchisch regierter Staat
sei in Wirklichkeit zwei Staaten, einer der Reichen und einer der Ar-
men. Denn wieso ist eine Oligarchie dem mehr ausgesetzt als die spar-
tanische Verfassung oder irgendeine andere, in denen nicht alle gleich-
viel Eigentum besitzen oder nicht alle in gleicher Weise gut sind? Und b 10
ohne daß einzelne ärmer werden als vorher, kommt es doch zu einem
Verfassungsumsturz von der Oligarchie zur Demokratie, wenn die Zahl
der Armen zunimmt; und von der Demokratie zur Oligarchie, wenn die
Begüterten politisch stärker sind als die Menge und die eine Gruppe
(ihre Interessen) vernachlässigt, während die andere (die sich bietenden
Gelegenheiten) nutzt.

Während es viele Ursachen gibt, die zum Umsturz (der Oligarchie)
führen, nennt er überhaupt nur eine einzige, nämlich daß Männer infol- b 15
ge von Verschwendung und Verschuldung in Armut geraten - so als ob
am Anfang alle oder die meisten reich gewesen wären. Aber diese (Er-
klärung des Umsturzes der Oligarchie) ist falsch. Vielmehr, nur wenn
einige der führenden Männer ihren Besitz verlieren, arbeiten sie auf
den Sturz der Verfassung hin, während es keine schlimmen Folgen hat,
wenn sonst jemand seinen Besitz verliert - und auch dann vollzieht sich b 20
der Umsturz nicht eher zur Demokratie als zu (jeder) anderen Verfas-
sung. Außerdem zetteln (Männer) politische Unruhen an und stürzen
die Verfassungen, wenn sie von politischen Rechten ausgeschlossen

oder wenn sie Opfer von Unrecht oder erniedrigenden Angriffen sind, auch wenn sie nicht ihr Vermögen verschwenden, weil ihnen (unter der Verfassung) freisteht zu tun, was immer sie wollen - als Grund für diese Haltung gibt er das Übermaß an Freiheit an.

b 25 Und während es doch eine größere Anzahl von Oligarchien und Demokratien gibt, behandelt Sokrates ihren Verfassungswechsel so, als weise jede dieser Verfassungen nur eine Form auf.

BUCH VI

1. Wieviele unterschiedliche Formen es bei der beschließenden Körper-
schaft, die auch das höchste Organ der Verfassung ist, gibt und welche
dies sind, wurde früher behandelt; (die gleichen Fragen wurden auch
für) die Ordnung der Ämter und die Gerichte (aufgeworfen), zusätzlich
auch die Frage, welche besondere Form (dieser drei Einrichtungen)
welcher Verfassung zugeordnet ist. Außerdem wurde früher dargelegt,
durch was für (Vorgänge) und aus welchen Gründen Verfassungen ge- 1316 b 35
stürzt oder erhalten werden.

Da es aber eine Vielzahl von Unterarten bei Demokratie und genauso
auch bei den anderen Verfassungen gibt, ist es vielleicht kein übler Ge-
danke, auch darüber eine Untersuchung durchzuführen, falls davon
noch etwas unerledigt geblieben ist, und die für jede (dieser Verfassun-
gen) passende und vorteilhafte (Organisations)weise anzugeben. Man
muß außerdem auch die verschiedenen Möglichkeiten, alle behandelten b 40
Organisationsformen zu verbinden, untersuchen; denn ihre Verbindung 1317 a
bewirkt, daß Verfassungen sich überschneiden und Aristokratien einen
oligarchischen Charakter oder Politien einen stärker demokratischen
haben – mit den Verbindungen, die man untersuchen muß, die aber bis-
her noch nicht betrachtet wurden, meine ich z.B. den Fall, daß die be-
ratende Körperschaft und die Ernennung der Beamten in oligarchischer a 5
Weise organisiert sind, die Gerichte dagegen aristokratisch; oder den
Fall, daß diese und die beratende Körperschaft oligarchisch geregelt
sind, die Beamtenwahl dagegen aristokratisch, oder daß in irgend einer
anderen Form nicht alle Institutionen, die spezifisch zu einer bestimm-
ten Verfassung gehören, verbunden werden.

Es wurde vorher erörtert, welche Form von Demokratie zu welcher a 10
(Zusammensetzung des) Staates paßt und genauso welche Oligarchie zu
welcher Gruppierung paßt und welche der übrigen Verfassungen wel-
cher (Bürgerschaft) nützt. Und trotzdem (bedarf diese Erörterung einer
Ergänzung:) Da nicht nur geklärt werden muß, welche dieser Verfas-
sungen am meisten den Staaten nützen, sondern auch wie man sie und
die übrigen einrichten soll, wollen wir uns dem kurz zuwenden. Laßt a 15
uns zuerst die Demokratie behandeln; damit werden (die entsprechen-

den Folgerungen) zugleich auch für die entgegengesetzte Verfassung,
die manche Oligarchie nennen, deutlich sein. Für diese Untersuchung
muß man alle Elemente, die demokratisch sind und nach allgemeiner
a 20 Auffassung mit den Demokratien einhergehen, erfassen; denn ihre Ver-
bindung führt dazu, daß Unterarten von Demokratie zu finden sind und
die Demokratie mehr als nur eine einzige Form, von denen jede ver-
schieden ist, aufweist.

Es sind ja zwei Ursachen, weshalb es eine größere Zahl von Demo-
kratien gibt; zunächst ist da der früher angegebene Grund, daß beim
Demos mehrere Gruppierungen unterschieden werden; denn die eine
a 25 Gruppe der Menge besteht aus Bauern, die andere aus Handwerkern
und Tagelöhnern; wenn nun (bei der Bürgerschaft der Demokratie) die
zuerst genannte Gruppe zur zweiten hinzutritt und die dritte wiederum
zu den beiden vorher genannten, dann besteht der Unterschied nicht
nur darin, daß die (jeweilige Form von) Demokratie besser oder
schlechter ist, sondern daß sie nicht mehr die gleiche ist. Die zweite
Ursache (für die Mehrzahl der Demokratien) ist die, die wir jetzt ge-
a 30 rade behandeln; denn die Einrichtungen, die mit den Demokratien ein-
hergehen und nach allgemeiner Auffassung spezifisch zu dieser Verfas-
sung gehören, bewirken durch ihre (unterschiedlichen) Kombinationen,
daß die Formen von Demokratien voneinander verschieden sind: zur
einen wird eine geringere Zahl, zur anderen eine größere, zu einer drit-
ten die Gesamtheit dieser (der Demokratie eigentümlichen Einrichtun-
gen) gehören.

Wenn man vorhat, irgendeine dieser Verfassungsformen einzurichten
a 35 oder eine bestehende zu verbessern, ist es von Vorteil, jedes dieser
Elemente zu kennen. Denn diejenigen, die Verfassungen einrichten,
versuchen alle Institutionen, die dem Grundprinzip (der jeweiligen Ver-
fassung) eigentümlich sind, zu verbinden; aber indem sie dies tun, be-
gehen sie einen großen Fehler, wie zuvor in unseren Erörterungen der
Zerstörung und Erhaltung der Verfassungen ausgeführt wurde.

Jetzt wollen wir aber die Forderungen (die man in der Demokratie
erhebt), die Charakterhaltungen (die dort vorherrschen), und die Ziele,
die man (dort) verfolgt, behandeln.

a 40 2. Freiheit ist das Grundprinzip der demokratischen Verfassung; die-
se Auffassung vertritt man ja dauernd, so als könnten nur in dieser
1317 b Verfassung (die Bürger) an der Freiheit teilhaben; denn man sagt, daß
danach jede Demokratie strebe. Ein Aspekt von Freiheit ist, daß man
sich im Wechsel beherrschen läßt und herrscht; denn das demokrati-
sche Verständnis von Recht enthält die Forderung, daß (die Bürger) der
Zahl und nicht dem Verdienst nach Gleichheit besitzen. Aus diesem
b 5 Rechtsverständnis folgt notwendigerweise, daß die Menge alle Macht

innehat und daß der Beschluß der Mehrheit, wie immer er ausfällt, oberste Gültigkeit besitzt und die Rechtsnorm bildet; denn (die Anhänger der Demokratie) sagen, daß jeder Bürger Gleiches besitzen muß. So ergibt sich, daß in den Demokratien die Armen größere Macht ausüben als die Begüterten; denn jene bilden die Mehrheit, der Beschluß der Mehrheit hat aber absolute Gültigkeit.

Dies ist das eine Kennzeichen der Demokratie, das alle demokratisch b 10
Gesinnten als bestimmendes Merkmal dieser Verfassung angeben. Das zweite ist, daß man lebt, wie man will; denn man sagt, daß Freiheit dies gewährleiste, wenn es denn zutrifft, daß es für einen Sklaven charakteristisch ist, nicht leben zu können, wie er möchte. Damit haben wir das zweite Merkmal der Demokratie beschrieben. Als eine Folge (dieses Verständnisses von Freiheit) kam es dazu, daß man es nicht b 15
hinnimmt, sich beherrschen zu lassen, am besten von gar niemand, oder wenn schon, dann (nur) im Wechsel, und auf diese Weise unterstützt diese (Einstellung) den (ersten) Aspekt von Freiheit, der die Verwirklichung der Gleichheit der Zahl nach zum Ziel hat.

Von dieser Grundlage und diesem Prinzip (der Demokratie) her ergibt sich, daß folgende Einrichtungen als demokratisch zu gelten haben: die Gesamtheit wählt die (Inhaber der) Ämter aus der Gesamtheit; die Gesamtheit regiert über jeden einzelnen, jeder einzelne aber im b 20
Wechsel über die Gesamtheit; die Ämter werden durch Los besetzt – entweder alle oder wenigstens die, für die man keine Erfahrung oder Sachkenntnis braucht; der Zugang zu den Ämtern hängt nicht von einer Vermögensqualifikation oder nur der allerniedrigsten ab; ein und derselbe Mann kann kein Amt zweimal bekleiden oder nur wenige Male oder nur wenige Ämter mit der Ausnahme der militärischen; alle Ämter werden nur für eine kurze Zeitspanne bekleidet oder wenigstens b 25
die, bei denen das möglich ist; die Gesamtheit oder (eher) ein aus der Gesamtheit bestelltes Gericht entscheidet über sämtliche (Rechtsfälle) oder doch über die meisten und schwerwiegendsten oder die, die von höchster Bedeutung sind, wie z.B. über Rechenschaftsablegungen, (Vergehen gegen die) Verfassung und private Vereinbarungen; die Volksversammlung hat souveräne Befugnis in allen oder den wichtigsten Angelegenheiten, während kein Amt eine definitive Entscheidung in irgendeiner Sache trifft oder höchstens in ganz wenigen – unter den b 30
Ämtern ist der Rat dort die am meisten demokratische Einrichtung, wo nicht reichlich Besoldung für alle zur Verfügung steht; denn wo dies der Fall ist, nimmt man auch diesem Amt seine Befugnisse; wenn der Demos reichlich Tagegelder erhält, dann zieht er ja alle Entscheidungen an sich, wie zuvor in der vorausgehenden Abhandlung dargelegt wurde. Besoldung (für die Teilnahme an politischen Versammlungen) b 35

erhalten im besten Falle alle (Einrichtungen, nämlich) die Volksversammlung, Gerichte und Staatsämter, und wenn nicht (alle), dann die Staatsämter, Gerichte, der Rat und die Hauptversammlungen des Volkes oder diejenigen Staatsämter, die miteinander gemeinsam Mahlzeiten einnehmen müssen.

Da aber die Oligarchie durch die Merkmale vornehme Abkunft, Reichtum und Bildung bestimmt ist, scheinen die diesen entgegenge-
b 40 setzten Eigenschaften: niedrige Abkunft, Armut und geistige Beschränktheit körperlich Arbeitender zur Demokratie zu gehören; ferner die Regelung, daß kein Amt auf unbegrenzte Dauer bekleidet wird; und
1318 a wenn ein solches eine frühere Verfassungsänderung überdauerte, (so gehört zur Demokratie,) daß man seine Macht einschränkt und (seine Inhaber) durch Los anstelle von Wahl besetzt.

Dies sind nun die Merkmale, die Demokratien gemeinsam haben. Das Rechtsverständnis, das übereinstimmend als demokratisch angese-
a 5 hen wird - es besteht darin, daß alle der Zahl nach Gleichheit besitzen - führt zur Demokratie, die am ehesten als diese Verfassung gilt, und (zur Herrschaft des) Demos. Denn es (gilt als) ein Gebot der Gleichheit, daß die Armen nicht in höherem Maße Herrschaft ausüben als die Reichen und sie nicht allein die Macht innehaben, sondern alle in gleicher Weise entsprechend der Zahl. Wenn dies erreicht wird, können sie ja wohl annehmen, daß die Verfassung Gleichheit und Freiheit ver-
a 10 wirklicht.

3. Danach stellt sich aber die Frage, wie (Arme und Reiche) Gleichheit bekommen können. Soll man die Vermögensbeträge so aufteilen, daß (der Gesamtbetrag des Vermögens) von fünfhundert (Begüterten) dem von tausend (weniger Besitzenden) <gleichkommt>, und sollen die tausend den gleichen politischen Einfluß wie die fünfhundert haben? Oder soll man die Gleichheit, die dem (demokratischen Selbstverständnis) entspricht, nicht in der beschriebenen Weise herstellen,
a 15 sondern zwar die Vermögen, wie eben dargestellt, aufspalten, aber dann aus (beiden Gruppen,) den fünfhundert und den tausend, die gleiche Anzahl von Männern auswählen und ihnen alle Vollmacht bei der Wahl der Beamten und in den Gerichten übertragen? Ist es nun diese Verfassung, die im höchsten Maße Recht nach dem demokratischen Rechtsbegriff verwirklicht, oder eher die Verfassung, die nach der zahlenmäßigen Überlegenheit entscheidet? Denn die demokratisch Gesinnten behaupten, daß der Beschluß der Mehrheit, wie immer er ausfällt,
a 20 geltendes Recht sei; die oligarchisch Gesinnten betrachten dagegen jeden Beschluß der (Bürger mit dem) größeren Vermögen als rechtskräftig; denn nach dem Umfang des Vermögens müßten die Entscheidungen getroffen werden. Beide (Verfahren) bringen aber Ungleichheit und

Unrecht mit sich. Denn wenn der Beschluß der wenigen (Rechtsnorm
wird), dann kommt das einer Tyrannis gleich; nach dem oligarchischen
Rechtsprinzip hat ja ein einzelner, wenn er mehr als die übrigen Begü-
terten besitzt, das Recht, allein zu herrschen; wenn aber jeder Beschluß
der zahlenmäßigen Mehrheit rechtskräftig ist, dann werden sie Unrecht a 25
begehen: sie werden den Besitz der begüterten Minderheit konfiszieren,
wie oben ausgeführt wurde.

Wie könnte nun die Gleichheit aussehen, auf die sich beide Gruppen
einigen können? Man muß diese Frage auf der Grundlage der Rechts-
bestimmungen, die beide treffen, untersuchen. Sie behaupten, daß je-
weils der Beschluß gültig sein müsse, den die Mehrheit der Bürger
faßt. Dieser Grundsatz soll nun zwar gelten, aber nicht schlechthin. Da a 30
es sich so ergibt, daß der Staat aus zwei Gruppen zusammengesetzt ist,
den Reichen und Armen, soll vielmehr der Beschluß Gültigkeit haben,
der von beiden oder (ihrer) Mehrheit gefaßt wurde. Falls sich dagegen
beide Seiten für entgegengesetzte Maßnahmen entscheiden, dann soll
der Beschluß gültig sein, den die Mehrheit, d.h. diejenigen, die den
größeren Betrag geschätzten Vermögens auf sich vereinigen, faßt.
Nimmt man z.B. an, daß die eine Gruppe aus zehn, die andere aus
zwanzig Mitgliedern besteht und daß aus der Gruppe der Reichen sechs
Mitglieder einen Antrag befürworteten, dagegen fünfzehn Ärmere (an- a 35
ders) entscheiden, daß also vier Reiche sich den Armen anschlossen,
während fünf Arme sich auf die Seite der Reichen schlugen, dann soll
der Beschluß der Seite gültig sein, deren geschätztes Vermögen den
größeren Betrag ausmacht, wenn auf jeder Seite (die Vermögen) beider
Gruppen zusammengezählt werden. Wenn aber (aus der Abstimmung)
beide Seiten gleich stark hervorgehen, dann muß man diese Schwierig-
keit nicht anders einschätzen als jetzt, wenn Stimmengleichheit in der
Volksversammlung oder einem Geschworenengericht auftritt: man muß a 40
entweder eine Losentscheidung herbeiführen oder etwas anderes dieser 1318 b
Art unternehmen.

Wenn es um Gleichheit und Recht geht, ist es in der Tat schwer, die
Wahrheit zu finden. Aber dies ist immer noch einfacher zu erreichen
als Leute dafür zu gewinnen, (sich mit Gleichheit und Recht zufrieden
zu geben), wenn sie die Mittel haben, einen Vorteil zu gewinnen. Denn
es sind immer die Unterlegenen, die Gleichheit und Recht suchen, wäh- b 5
rend die Mächtigen sich darum nicht scheren.

4. Es gibt vier Formen von Demokratien; diejenige, die in der
Reihenfolge an erster Stelle steht, ist auch die beste, wie in den hier
vorausgehenden Untersuchungen dargelegt wurde; sie ist aber auch die
älteste von allen. Als erste bezeichne ich sie aber in dem Sinne, in dem
man auch die Gruppen des Demos unterteilen (und in eine Rangord-

nung bringen) könnte: die beste (Gruppierung des) Demos bilden die
b 10 Bauern. Es bietet sich damit die Möglichkeit, dort eine Demokratie
einzurichten, wo die Menge von Ackerbau oder Weidewirtschaft lebt.
Denn diese Gruppe verfügt nicht über viel Vermögen und kann sich da-
her keine Muße leisten, sodaß sie nicht häufig Volksversammlungen
besucht. Weil diese Leute andererseits nicht das Notwendige besitzen,
verbringen sie ihre Zeit damit zu arbeiten und sie sind nicht darauf aus,
sich fremdes Gut anzueignen; Arbeit bereitet ihnen mehr Vergnügen
b 15 als politische Aktivität und die Bekleidung eines Amtes, (zumindest)
wo Amtsinhaber nicht hohe Einnahmen von der Bekleidung von Äm-
tern haben; denn die Menge ist mehr auf Gewinn als auf Ehrenstellung
aus; als Indiz dafür sei angeführt, daß man die tyrannischen Regime
der Vergangenheit hinnahm und jetzt Oligarchien hinnimmt, solange
man nicht den Untertanen verwehrt zu arbeiten oder ihnen etwas weg-
b 20 nimmt. Denn (durch Arbeit) werden die einen von ihnen in kurzer Zeit
reich, während die anderen wenigstens keine Not leiden.

Außerdem befriedigt eine Regelung, bei der diese (Gruppe des De-
mos) die Wahl (der Beamten) und die Rechenschaftsablegung vollstän-
dig kontrolliert, ihr Bedürfnis nach öffentlicher Anerkennung, falls sie
ein solches Verlangen besitzt; denn in einigen Demokratien gibt sich
die Menge mit (der Verfassungsordnung) zufrieden, wenn sie voll-
ständig die Beratung kontrolliert, selbst wenn sie nicht die Beamten
wählen kann, sondern deren Wahl einigen übertragen ist, die im Tur-
b 25 nus aus der Gesamtheit gewählt wurden, wie in Mantinea. Man muß ei-
ne solche Verfassungsordnung, wie sie einmal in Mantinea in Kraft
war, auch als eine Form der Demokratie ansehen.

Aus diesem Grunde ist für die zuvor beschriebene Demokratie eine
Regelung von Vorteil und pflegt auch (dort) in Kraft zu sein, bei der
die Gesamtheit die Beamten wählt, über deren Rechenschaftsablegung
b 30 entscheidet und die Gerichtsentscheidungen fällt, während Männer, die
durch Wahl und auf der Grundlage von Vermögensqualifikationen er-
nannt sind, die wichtigsten Ämter bekleiden – und jeweils die wichtige-
ren Ämter auf der Grundlage einer höheren Vermögensqualifikation –,
oder bei der es keine Vermögensqualifikation für ein Amt gibt, sondern
die dazu Befähigten (die Ämter innehaben).

Wenn sie auf diese Weise ihre politischen Verhältnisse ordnen, müs-
sen sie sich einer guten politischen Ordnung erfreuen; denn die Ämter
werden immer von den Besten besetzt sein, während der Demos dies
b 35 willig hinnimmt und keinen Neid gegen die Besseren hegt. Den Besse-
ren und Angesehenen wird diese Verfassungsordnung genügen; denn
sie werden nicht von anderen, die schlechter sind, beherrscht. Sie wer-
den selber gerecht herrschen, weil andere die Rechenschaftsablegung

kontrollieren; die Tatsache, daß sie abhängig sind und nicht die Möglichkeit haben, alles zu tun, was ihnen jeweils gut scheint, ist ja von Vorteil. Denn die Möglichkeit zu tun, was immer man will, kann nicht das in jedem Menschen liegende Schlechte unter Kontrolle halten. So muß als Resultat dieser Regelung der bei den Verfassungen vorteilhafteste Zustand eintreten: die Besseren, die (durch Kontrollen) vor Fehlern bewahrt werden, haben die Ämter inne, ohne daß die Menge in irgendeiner Weise benachteiligt ist.

Es ist damit geklärt, daß die eben beschriebene Verfassungen die beste unter den Arten von Demokratie ist; auch der Grund dafür ist klar, nämlich daß der Demos diese bestimmte Qualität besitzt. Um aber zu erreichen, daß der Demos aus Bauern besteht, sind einige Gesetze, die bei vielen in alter Zeit gültig waren, sehr nützlich, nämlich daß der Besitz von Land überhaupt oder von Land, das zwischen einem bestimmten Punkt und der städtischen Ansiedlung oder Befestigung gelegen ist, eine bestimmte Größe nicht übersteigen darf. Es gab wenigstens vor langer Zeit Gesetzgebung, die die Möglichkeit unterband, die ersten Ackerlose zu verkaufen. Es gibt aber auch das dem Oxylus zugeschriebene Gesetz, das eine ähnliche Wirkung hat; es untersagt, Geld zu verleihen und als Sicherheit dafür einen bestimmten Teil des jedem gehörenden Landes zu verpfänden. Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge muß man aber auch Abhilfe nach dem Gesetz der Aphytäer suchen, es fördert nämlich den Zweck, den wir hier nennen; denn obwohl sie eine große Zahl bilden und nur wenig Land besitzen, gehen sie doch alle dem Ackerbau nach; denn sie veranlagen für die Vermögenserhebung nicht den gesamten (Land-)Besitz, sondern zerteilen ihn in so viele Teile, daß auch die Armen bei den Vermögenserhebungen ihres Grundbesitzes (die Mindestgrenze) übertreffen können.

Die beste Gruppierung des Demos nach den Bauern findet man dort, wo es (reichlich) Hirten gibt und (der Demos) von Weidetieren lebt. In vieler Hinsicht ähnelt diese Lebensweise ja derjenigen der Bauern, und für die kriegerischen Aufgaben sind sie nach ihren Lebensgewohnheiten am besten trainiert und körperlich einsetzbar, und sie können unter freiem Himmel leben.

So ziemlich alle anderen Gruppierungen, die die tragende Schicht der übrigen Demokratien darstellen, sind diesen weit unterlegen. Denn sie führen ein ordinäres Leben, und keine Tätigkeit, der die große Zahl der Handwerker, der auf dem Markt tätigen Männer und Tagelöhner nachgeht, verlangt charakterliche Qualität. Weil sie sich außerdem dauernd um den Markt und in der Stadt herumtreiben, ist sozusagen jede dieser Gruppen leicht geneigt, Volksversammlungen zu besuchen. Die Bauern nehmen dagegen nicht häufig an solchen Versammlungen teil

und empfinden auch nicht in gleicher Weise ein Bedürfnis dafür, weil
sie vereinzelt über das Land hin verstreut wohnen. Wo es sich aber
auch noch trifft, daß das (landwirtschaftlich genutzte) Land weit von
der Stadt entfernt gelegen ist, läßt sich leicht eine gute Demokratie und
a 35 eine Politie einrichten; denn der Demos ist gezwungen, seinen Wohn-
sitz auf dem Lande zu nehmen. Aus diesem Grunde darf man daher in
solchen Demokratien, auch wenn es hier eine Anzahl von Leuten gibt,
die auf dem Markt tätig sind, doch keine Volksversammlungen einbe-
rufen, ohne daß der auf dem Lande wohnende Demos teilnimmt.

Wie man nun die beste und erste Demokratie einrichten soll, ist da-
mit behandelt. Es ist aber damit auch deutlich, wie man bei den übri-
a 40 gen vorgehen muß. Man muß sich nämlich (von dieser besten Demo-
1319 b kratie) Schritt für Schritt entfernen und die jeweils schlechtere Gruppe
ausschließen. Weil in der letzten Demokratie alle (an den politischen
Entscheidungen) teilhaben, ist nicht jeder Staat einer solchen Verfas-
sung gewachsen; sie kann sich, außer wenn ihr Bestand durch Gesetze
und gewohnheitsmäßige Haltungen gut gesichert ist, nicht leicht einer
langen Dauer erfreuen - so ziemlich die meisten Ursachen, die zur
b 5 Zerstörung dieser und der anderen Verfassungen führen, sind aber vor-
her behandelt worden. Um diese Demokratie einzurichten und den De-
mos zu stärken, pflegen seine Führer eine möglichst große Zahl (in die
Bürgerschaft) aufzunehmen und das Bürgerrecht nicht nur denjenigen
mit vollgültiger Abkunft zu verleihen, sondern auch Abkömmlingen
aus nicht vollgültiger Ehe und solchen, bei denen nur ein Elternteil,
b 10 also Vater oder Mutter, Bürger ist. Denn alle solche Personengruppen
passen eher zu einer solchen Demokratie.

Die Demagogen pflegen in der beschriebenen Weise vorzugehen.
Man soll aber zusätzliche (Bürger) nur so weit zulassen, bis die Menge
die (Zahl der) Angesehenen und der mittleren Besitzklasse (gerade)
übersteigt, und man soll über diese Grenze nicht hinausgehen. Denn
b 15 wenn sie zu zahlreich sind, schaffen sie in der Verfassung eher ein Kli-
ma der Unordnung und sie verbittern die Vornehmen, sodaß diese we-
niger geneigt sind, die Demokratie hinzunehmen; in Kyrene kam es
dazu, daß eine solche Entwicklung zur Ursache für innenpolitische
Auseinandersetzungen wurde. Denn ein geringes Maß von Übel ist
man bereit zu übersehen, wenn es aber überhand nimmt, dann fällt es
umso mehr in die Augen.

b 20 Außerdem sind für diesen Typ von Demokratie Maßnahmen von
Nutzen, wie sie Kleisthenes in Athen ergriff, als er die Demokratie
stärken wollte, und wie in Kyrene diejenigen, die die Demokratie ein-
richten wollten: man muß neue Phylen und Phratrien in größerer Zahl
bilden und die (Vielzahl) privater Kulte auf wenige reduzieren, zu de-

nen die Allgemeinheit Zugang hat. Überhaupt muß man sich alle er- b 25
denklichen Mittel aussinnen, die so weit wie möglich zu einer Verschmelzung aller Bürger miteinander führen, während früher zwischen ihnen bestehende Verbindungen zerrissen werden.
Außerdem scheinen Verhaltensweisen, die sich unter tyrannischen Regimen finden, sämtlich die Demokratie zu fördern, ich meine damit daß die Sklaven sich keiner Autorität fügen müssen - denn das ist bis zu einem gewissen Grade nützlich - und ebenso wenig daß Frauen und
Kinder sich irgendjemand unterordnen müssen; im Sinne der De- b 30
mokratie ist es auch zu dulden, daß jeder lebt, wie er will. Denn damit wird eine solche Verfassung breite Unterstützung finden; der Menge bereitet es ja mehr Vergnügen, ohne strikte Ordnung als mit maßvoller Selbstbeherrschung zu leben.

5. Für einen Gesetzgeber und alle, die eine Verfassung dieser Art
einrichten wollen, ist es aber nicht die bedeutendste oder einzige Auf- b 35
gabe, sie zustande zu bringen, sondern eher zu erreichen, daß sie erhalten bleibt; denn man kann mit jeder vorstellbaren Verfassung ohne größere Schwierigkeiten wohl einen, zwei oder drei Tage überleben, (aber nicht länger). Ausgehend von unser früheren Untersuchung der verfassungserhaltenden und -zerstörenden Faktoren muß man deswegen
versuchen, der Verfassung Stabilität zu geben. Dabei soll man alles, b 40
was sie zerstören könnte, vermeiden, während man Gesetze erläßt,
ungeschriebene und geschriebene, die besonders verfassungsbewahren- 1320 a
de Regelungen enthalten. Man darf auch nicht die Auffassung hegen, demokratisch oder oligarchisch sei alles, was dazu führt, daß ein Staat im radikalsten Sinne demokratisch oder oligarchisch regiert wird, sondern was ermöglicht, daß er für die längste Zeit so regiert wird. Dage-
gen geben die heutigen Demagogen den Wünschen der Menge nach a 5
und benutzen häufig die Gerichte, um (den Besitz der Verurteilten) zu konfiszieren. Diejenigen, denen die (Dauer der) Verfassung am Herzen liegt, müssen Vorkehrungen gegen diesen Praktiken treffen, indem sie durch Gesetze vorschreiben, daß das Eigentum Verurteilter nicht der Allgemeinheit gehören und an die Staatskasse fallen dürfe, sondern an den Tempelschatz. Bei einer solchen Maßnahme werden sich (mögli-
che) Übeltäter nicht weniger vorsehen - denn sie werden nach wie vor a 10
bestraft werden -, aber die Menge wird weniger darauf aus sein, Angeklagte zu bestrafen, da sie davon keinen Vorteil zieht.

Außerdem muß man die Zahl von Prozessen (wegen Vergehen) gegen die Gemeinschaft immer auf ein Mindestmaß beschränken, indem man durch hohe Strafen die abschreckt, die ohne Grund solche Klagen erheben; denn sie pflegen nicht die Anhänger des Demos, sondern die Angesehenen anzuklagen. (Aber dies beeinträchtigt das Verfassungsle-

a 15 ben), denn im besten Falle müssen alle Bürger die Verfassung befür-
worten, oder wenn das unmöglich ist, muß man doch wenigstens ver-
hindern, daß (man) die Inhaber der Macht als Feinde ansieht.

Die radikalen Demokratien stützen sich auf eine große Zahl von Bür-
gern, aber es läßt sich nur schwer erreichen, daß diese an Volksver-
sammlungen teilnehmen, wenn man sie nicht dafür entlohnt. Wenn der
Staat keine Einkünfte hat, ist diese Entlohnung aber eine gegen die Rei-
chen gerichtete feindselige Maßnahme; denn (die erforderlichen Geld-
a 20 mittel) muß man durch ihre Besteuerung, Konfiskation oder (Urteile)
parteiischer Gerichte gewinnen, was schon zum Sturz vieler Demokra-
tien geführt hat. Wenn daher solche (anderen) Einkünfte fehlen, muß
man die Zahl der Volksversammlungen klein halten und Gerichte zwar
mit vielen Geschworenen besetzen, aber nur an wenigen Tagen einbe-
rufen. Eine solche Regelung trägt auch dazu bei, daß die Reichen nicht
a 25 die Ausgaben dafür fürchten, zumal wenn sie als die Begüterten keinen
Richtersold empfangen, sondern nur die Armen. Diese Regelungen
werden aber auch dazu führen, daß (durch die Teilnahme der Reichen)
in Prozessen viel bessere Urteile gefällt werden; denn sie sind bereit,
für eine kurze Zeit die Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten
aussetzen, nicht aber viele Tage lang.

Wo aber der Staat Einkünfte hat, darf man nicht tun, was jetzt die
a 30 Demagogen praktizieren, die die Überschüsse (an die Armen) verteilen;
diese empfangen sie und leiden doch im selben Augenblick schon wie-
der Mangel an den gleichen Mitteln; eine solche Unterstützung der Ar-
men ist ja ein Faß ohne Boden.

Der Mann, der wirklich das Wohl des Demos verfolgt, muß viel-
mehr Vorkehrungen dagegen treffen, daß der Demos nicht zu viel Not
leidet; denn sie ist der Grund für den schlimmen Zustand der Demo-
a 35 kratie. Man muß Mittel und Wege ersinnen, die dem Demos zu dauern-
dem Wohlstand verhelfen. Da dies auch im Interesse der Reichen liegt,
muß man die Erträge der Einnahmen sich ansammeln lassen und dann
in größeren Beträgen an die Armen verteilen. Am besten wäre es,
wenn man so viel ansammeln kann, wie für den Erwerb eines kleinen
Landgutes benötigt wird, oder wenn das unmöglich ist, so viel, um den
Grundstock für (eine Existenz in) Handel oder Landwirtschaft bereitzu-
1320 b stellen.

Und wenn man (solche Mittel) nicht an alle verteilen kann, dann soll
man in einem bestimmten Turnus nach der Gliederung der Bürgerschaft
in Phylen oder einer anderen sozialen Gruppierung vorgehen, während
die Reichen in dieser Zeit die Mittel für die Besoldung der notwendi-
gen Versammlungen beisteuern, aber von den finanziellen Verpflich-
tungen für nutzlose Aufgaben befreit sind. So sicherten sich die Kar-

thager auf Dauer eine freundliche Einstellung des Demos, indem sie b 5 mit solchen Maßnahmen den Staat verwalteten. Denn indem sie immer einige Mitglieder des Demos in die umliegenden Staaten entsenden, verhelfen sie ihnen zu Reichtum. Die Mitglieder der Oberschicht beweisen Einfallsreichtum und gutes Urteil, wenn sie die Armen in Gruppen aufteilen und (jeder den Mitgliedern seiner Gruppe) einen Grundstock von Mitteln bereitstellt und sie so dazu bringt, einer Beschäftigung nachzugehen.

Es empfiehlt sich aber auch, die Maßnahmen der Bürger von Tarent nachzuahmen. Diese stellen ihren Besitz den Armen wenigstens zur b 10 Nutzung zur Verfügung und erwerben sich so das Wohlwollen des Demos. Außerdem schufen sie für das gesamte Ämterwesen zwei Formen (der Ernennung der Beamten): die eine Gruppe besetzten sie durch Wahl, die andere durch Los - die Losämter, damit der Demos Zugang zu ihnen hat, die Wahlämter, damit man bessere Politik macht. Man kann ein solches Bestallungsverfahren auch anwenden, indem man bei ein und demselben Amt zwei Gruppen von Amtsinhabern schafft, die b 15 einen, die durch Los, die anderen, die durch Wahl benannt werden.

Damit ist behandelt, wie man Demokratien einrichten muß.

6. Aus diesen Erörterungen sollte aber auch so ziemlich deutlich hervorgehen, wie man bei den Oligarchien verfahren muß. Man muß (die Einrichtungen) jeder Oligarchie nach einer genauen Gegenüberstellung mit der entgegengesetzten Demokratie aus den ihr entgegengesetzten b 20 Einrichtungen zusammenstellen; bei der in ihrer Mischung ausgeglichensten und ersten Oligarchie, ich meine damit die Form, die der sogenannten Politie nahekommt, muß man bei der Vermögensqualifikation unterschiedliche Beträge festsetzen, die einen niedriger, die anderen höher - niedriger diejenigen, die den Zugang zu den unverzichtbaren Ämtern eröffnen werden, höher diejenigen für die wichtigeren Äm- b 25 ter. Wer das vorgeschriebene Vermögen besitzt, soll das Recht zur Teilnahme an der Staatsverwaltung haben. Dabei soll man vermittels der Vermögensqualifikation aus dem Demos Männer in der Anzahl hinzunehmen, daß zusammen mit ihnen die (Bürger) denen überlegen sind, die nicht an der Staatsverwaltung mitwirken. Diese (zusätzlichen) Mitglieder (der Bürgerschaft) muß man jeweils aus der besseren Gruppe des Demos auswählen. In gleicher Weise muß man auch die nächst fol- b 30 gende Oligarchie einrichten, indem man sie etwas enger beschränkt.

Die Form von Oligarchie, die das Gegenstück zur äußersten Demokratie bildet, ist am ehesten eine Willkürherrschaft weniger und kommt unter allen Oligarchien einer Tyrannis am nächsten. Sie erfordert umso größere Anstrengung zu ihrem Schutze, als sie die schlimmste Verfassung ist. Denn Körper in guter gesundheitlicher Verfassung und see-

tüchtige Schiffe mit einer guten Besatzung erlauben Fehler in größerer
Zahl, ohne daran zugrundezugehen; dagegen überstehen kränkelnde
Körper und Schiffe mit losen Planken und einer unfähigen Mannschaft
nicht einmal die kleinsten Irrtümer. In der gleichen Weise brauchen
auch die schlechtesten Verfassungen (zu ihrem Überleben) die größte
1321 a Wachsamkeit.

Allgemein gesagt, schützt die große Zahl der Bürger den Bestand der
Demokratien - die entsprechende Form von Recht ist dem nach der
Leistung entgegengesetzt. Damit ist aber auch klar, daß im Gegensatz
(zu den verfassungserhaltenden Faktoren der Demokratie) der Bestand
der Oligarchie darauf beruht, daß sie sich einer guten Ordnung erfreut.

a 5 7. Am ehesten sind es vier Gruppen, die man bei der Menge angeben
kann: Bauern, Handwerker, Händler und Tagelöhner; und es gibt auch
vier Gattungen, die im Krieg eingesetzt werden: die Reiterei, Schwer-
bewaffneten, Leichtbewaffneten und die Flotte. Es entspricht nun der
Natur (der Gegebenheiten) sehr gut, die Oligarchie dort stark auszubil-
den, wo das Land für den Einsatz der Reiterei geeignet ist; denn die Si-
a 10 cherheit seiner Bewohner wird durch die Reiterei garantiert, und nur
die sehr Begüterten können sich Pferdezucht leisten. Wo aber das Land
den Einsatz von Schwerbewaffneten begünstigt, da entspricht es der
Natur, die nächst folgende Oligarchie einzurichten - denn es sind eher
die Wohlbegüterten, die das Hoplitenheer bilden, als die Armen. Die
leichtbewaffneten Truppen und die Flotte werden dagegen ganz und gar
vom Demos gestellt. Bei diesen Gegebenheiten, wo Leichtbewaffnete
a 15 und Flotte zahlenmäßig sehr stark sind, kämpfen aber (die Oligarchen)
häufig von einer unterlegenen Position aus, wenn es zu inneren Ausein-
andersetzungen kommt. Die Abhilfe dagegen muß man von kriegser-
fahrenen Heerführern übernehmen, die der Reiterei und dem Schwerbe-
waffnetenherr Leichtbewaffnete in angemessener (Zahl) angliedern. Al-
lerdings gewinnen auf diese Weise die Gruppen des Demos bei Ausein-
a 20 andersetzungen die Oberhand über die Reichen; denn als Leichtbewaff-
nete behaupten sie sich leicht in Kämpfen gegen Reiterei und Schwer-
bewaffnete. Solche (Leichtbewaffnete) aus den Reihen (des Demos) zu
rekrutieren heißt (für die Oligarchen) nichts anderes als deren Waffen-
kraft gegen sich aufzustellen. Da wir aber mehrere Altersstufen unter-
scheiden, nämlich die Älteren und die Jüngeren, sollen (Oligarchen)
dafür sorgen, daß ihre Söhne noch in jugendlichem Alter die verschie-
a 25 denen Aufgaben in leichtbewaffneten oder beweglichen Truppenteilen
lernen; sobald sie aber aus der Altersgruppe der Knaben ausgeschieden
sind, sollen sie diese Aufgaben dann vollständig beherrschen.

(In diesen Oligarchien) sollen die Mitglieder des Demos das Recht
zum Zugang zu den Ämtern entweder unter der vorher beschriebenen

Bedingung erhalten, d.h. wenn sie das erforderliche Mindestvermögen
besitzen, oder wie man es in Theben verleiht, nämlich wenn sie für ei-
ne bestimmte Zeit keiner handwerklichen Tätigkeit nachgegangen sind, a 30
oder wie in Massalia, indem man aus der Zahl derer, die zur Bürger-
schaft gehören bzw. außerhalb stehen, die auswählt, die (zur Bürger-
schaft zu gehören) verdienen. Außerdem sollen den Ämtern mit den
wichtigsten Vollmachten, die nur Mitglieder der Bürgerschaft inneha-
ben dürfen, finanzielle Leistungen auferlegt werden. Diese Regelung
soll bewirken, daß sie der Demos aus freien Stücken nicht bekleiden
will, sondern die Amtsinhaber ihm eher leid tun, weil sie einen hohen
Preis für ihr Amt zahlen. Es ist aber auch angebracht, daß sie bei ih- a 35
rem Amtsantritt großzügige Opfer darbringen und öffentliche Bauten
errichten, damit der Demos, der öffentliche Speisungen empfängt und
die Stadt durch Standbilder und Bauten geschmückt sieht, auch gerne
sieht, daß die Verfassung erhalten bleibt; zugleich wird dadurch er-
reicht, daß die Vornehmen sich Denkmäler für ihre großzügigen Auf- a 40
wendungen errichten. Nun handeln allerdings die Machthaber in den
Oligarchien nicht so, sondern genau umgekehrt: sie jagen persönlichem
Gewinn genau so wie Ansehen in der Öffentlichkeit nach. Deswegen ist
es angebracht, diese Oligarchien kleine Demokratien zu bezeichnen. 1321 b

Wie man Demokratien und Oligarchien einrichten muß, soll hiermit
in der beschriebenen Weise behandelt sein.

8. An diese Erörterung schließt sich die Aufgabe an, im einzelnen
angemessen festzulegen, wieviele Staatsämter es gibt, wie sie bestimmt b 5
sind und welche Kompetenzen ihnen übertragen sind, wie auch vorher
ausgeführt wurde. Denn ohne die unverzichtbaren Ämter kann ein Staat
nicht existieren, während er ohne diejenigen Ämter, die seine gute
Ordnung und das Wohlbetragen (seiner Mitglieder) fördern, nicht rich-
tig geführt werden kann. Außerdem gibt es in kleineren Staaten not-
wendigerweise weniger, in den großen dagegen mehr Ämter, wie vor-
her erwähnt wurde. Bei welchen Ämtern es angebracht ist (sie zu einer b 10
einzigen Behörde) zusammenzufassen und welche man getrennt lassen
muß, darf nicht unbekannt bleiben.

Der erste Bereich der öffentlichen Sorge um lebensnotwendige Ange-
legenheiten ist der Markt, für den eine Behörde eingerichtet sein muß,
die Vereinbarungen und ordentliches Geschäftsgebahren überwacht.
Denn so ziemlich in allen Staaten besteht die Notwendigkeit, einige
Güter zu kaufen oder zu verkaufen, um den unter seinen Bewohnern b 15
bestehenden Bedarf an notwendigen Gütern zu befriedigen; und (Han-
del) ist das Mittel, das am unmittelbarsten zur Autarkie beiträgt, um
derentwillen, wie man weithin annimmt, Menschen sich zu einem Staat
zusammengeschlossen haben.

Daran schließt sich eine weitere öffentliche Aufgabe an, die mit der
eben behandelten eng zusammenhängt: die Sorge für den ordentlichen
und ansprechenden Zustand der öffentlichen und privaten Gebäude im
Stadtbereich und die Instandhaltung und Ausbesserung vom Einsturz
b 20 bedrohter Gebäude und (reparaturbedürftiger) Wege und die Aufsicht
über die gegenseitigen Grundstücksgrenzen, um zu vermeiden, daß die-
se angefochten werden, und andere ähnliche Aufgaben. Die meisten
nennen eine solche Behörde städtisches Aufsichtsamt, sie umfaßt aber
b 25 mehrere Abteilungen, so daß man in Städten mit einer größeren Bevöl-
kerung für jeweils besondere Aufgaben auch eigene Beamte einsetzt,
wie die Bauaufsicht über die Befestigungsmauern, die Aufseher über
Brunnen und die Hafenaufsicht.

Es gibt ein weiteres unverzichtbares Amt, das dem gerade behandel-
ten sehr nahekommt; es hat nämlich die gleichen Aufgaben, nimmt sie
aber im Hinterland und außerhalb des Stadtbereichs wahr. Diese Beam-
b 30 ten nennen einige Landpolizei, andere Forstaufsichtsbeamte. Soweit ha-
ben wir damit drei Aufgabenbereiche behandelt.

Eine vierte Behörde ist das Amt, bei dem man die öffentlichen Ein-
künfte abführt. Unter ihrer Aufsicht werden die Einnahmen an jede
Abteilung der Verwaltung verteilt. Man nennt diese Beamten Einneh-
mer und Schatzmeister.

Es ist eine davon verschiedene Behörde, bei der Privatverträge und
b 35 Gerichtsurteile schriftlich hinterlegt werden müssen. Bei dem gleichen
Amt muß man auch die Schriftsätze von Anklagen einreichen und die
ersten Schritte zur Einleitung von Prozessen vornehmen. Mancherorts
unterteilt man auch diese Behörde in mehrere Abteilungen, während in
anderen Staaten eine einzige Behörde für alle diese Angelegenheiten
zuständig ist. Diese Beamten nennt man sakrale Archivbeamte, Vorste-
her, Archivbeamte oder Beamte mit ähnlichen Titeln.

b 40 Hieran schließt sich die Behörde an, auf die man wohl am wenigsten
verzichten kann und die das schwierigste aller Ämter ist. Ihr ist der
Vollzug von Strafen gegen Verurteilte, das Einziehen geschuldeter Be-
träge von denen, deren Namen durch die Eintragungen in den Listen
1322 a öffentlich bekannt gemacht wurden, und die Überwachung der Gefäng-
nisinsassen übertragen. Dieses Amt ist schwierig, weil es seinen Inha-
ber so verhaßt macht; wenn Männer dafür nicht gut bezahlt werden,
wollen sie daher dieses Amt nicht auf sich nehmen oder, wenn sie es
schon auf sich genommen haben, sind sie nicht bereit, es nach den ge-
setzlichen Vorschriften auszuüben. Es ist aber schlechthin unverzicht-
a 5 bar, weil es zu nichts führt, daß zwar Prozesse über die Rechtsansprü-
che geführt, die Urteile aber dann nicht vollzogen werden. Wenn (es
richtig ist, daß) Menschen nicht in einer Gemeinschaft leben können,

wo nicht Recht gesprochen wird, dann können sie auch nicht miteinander leben, wenn Urteile nicht vollstreckt werden. Daher ist es vorzuziehen, daß nicht eine einzige Behörde mit diesen Aufgaben betraut wird, sondern daß jeweils eine eigene Behörde †(für die Verurteilten) jeweils eines Gerichtshofs† zuständig ist; genauso soll man auch (die Kompetenzen) bei den öffentlichen Eintragungen aufgezeichneter Schuldner aufzuteilen versuchen; außerdem sollen (jeweils) verschieden (besetzte) Behörden einige Geldforderungen eintreiben, und zwar soll eher die Behörde, die gerade das Amt angetreten hat, die von den Vorgängern verhängten Bußen einziehen; und bei dem Vollzug von Strafen durch Behörden, die im Amt sind (soll man entsprechend vorgehen): wenn eine Behörde die Strafe verhängt hat, dann soll eine andere sie vollziehen. So sollen z.B. die städtischen Aufsichtsbeamten die von den Marktaufsehern verhängten Bußen eintreiben, und eine andere Behörde die von diesen verhängten Strafen. Je weniger Feindseligkeit denjenigen entgegengebracht wird, die die Strafen vollziehen müssen, umso eher werden die Urteile auch tatsächlich vollstreckt werden. Wenn nun ein und dieselben Männer erst die Strafen verhängen und sie dann auch noch vollstrecken, so setzt dies sie doppelter Feindseligkeit aus; daß die gleichen Leute (solche Funktionen) in allen Angelegenheiten haben, <macht sie> aber zum Feind aller.

In vielen Staaten bildet die Gefängnisbehörde ein eigenes Amt, das von dem verschieden ist, welches Geldbußen eintreibt, wie z.B. in Athen die Behörde mit dem Namen ‚Elf Männer'. Daher ist vorzuziehen, auch die Gefängnisaufsicht (als besondere Behörde) abzusondern und auch für sie nach einer solchen klugen und nützlichen Maßnahme (zur Vermeidung der beschriebenen Feindseligkeiten) zu suchen; denn dieses Amt ist genauso wie das vorher genannte unverzichtbar. Aber die Erfahrung zeigt, daß die Besseren besonders dieses Amt meiden, während es riskant ist, den Schlechten die Kontrolle darüber zu übertragen; denn sie sind eher darauf angewiesen, überwacht zu werden, als daß sie andere überwachen können. Wegen dieser Gefahren darf nicht nur ein einziges Amt zur Beaufsichtigung (der Gefängnisinsassen) eingerichtet werden und es darf auch (in seiner Besetzung) nicht dauernd gleich bleiben, vielmehr sollen jeweils verschiedene Aufseher aus dem Kreis der jungen Männer, wo es die Einrichtung von Wehrdienst oder Grenzwachen gibt, und aus dem Kreis der Beamten in einem bestimmtem Turnus diese Aufgabe übernehmen.

Den eben beschriebenen Ämtern muß man die höchste Priorität zuweisen, da sie am ehesten unverzichtbar sind; nach ihnen kommen diejenigen, die nicht minder unverzichtbar sind, denen sogar ein bedeutenderer Rang zugewiesen ist, da sie erhebliche Erfahrung und Vertrauen

verlangen. Das sind die Ämter, denen der Schutz der Stadt und die
militärischen Aufgaben übertragen sind. Sie müssen im Frieden genau
a 35 so wie im Krieg Verantwortung für den Schutz der Stadttore und der
Befestigungsmauern, für die Musterung der Bürger und ihre Aufstel-
lung in der Schlachtordnung tragen. In manchen Staaten gibt es für alle
diese Aufgaben Ämter in größerer Zahl, in anderen in geringerer; so
ist in kleinen Staaten ein einziges Amt für alle diese Aufgaben zustän-
dig. Solche Amtsinhaber pflegt man Heerführer oder Befehlshaber im
1322 b Krieg zu nennen.

Wo es eine Reiterei, Leichtbewaffnete, Bogenschützen oder eine
Flotte gibt, wird manchmal über jeden dieser Truppenteile eine eigene
Kommandoabteilung eingesetzt, die dann Flottenkommandanten, Rei-
terkommandanten und Befehlshaber eines Regiments genannt werden;
für die Untergliederungen (dieser Truppenteile) werden weiterhin die-
sen Kommandanten unterstellte Befehlshaber eingesetzt: die Komman-
deure eines Kriegsschiffes mit drei Ruderbänken, die Anführer einer
Heeresabteilung zu Fuß und die Kommandanten einer Phyle und was es
b 5 sonst für Abteilungen hierbei gibt. Die Gesamtheit dieser Tätigkeiten
bildet aber eine einzige Form öffentlicher Aufgaben, nämlich das
Kriegsamt. So steht es mit dieser Behörde.

Da einige Ämter, wenn auch nicht alle, erhebliche Beträge öffentli-
cher Gelder verwalten, ist es unumgänglich, daß es eine eigene Behör-
b 10 de gibt, die, ohne irgendeine weitere Aufgabe wahrzunehmen, die Ver-
waltung (dieser Mittel) überprüft und vor der die Beamten Rechen-
schaft ablegen müssen. Manche nennen diese Beamten Rechenschafts-
beamte, andere Rechnungsprüfer, wieder andere Untersuchungsbeamte
und einige öffentliche Ankläger.

Neben allen diesen Behörden gibt es ein Amt, das am ehesten Macht
über alle Angelegenheiten ausübt. Denn ein und dasselbe Amt kontrol-
liert häufig die endgültige Entscheidung und bringt Anträge ein oder
führt in der Volksversammlung (in Staaten) den Vorsitz, wo der De-
b 15 mos der Souverän ist; es muß ja eine Instanz geben, die die Versamm-
lungen des Souveräns der Verfassung einberuft. Man nennt dieses Amt
in manchen Staaten vorbereitenden Rat, weil er zuvor eine Empfehlung
berät, oder eher Rat dort, wo die Menge (den Souverän) bildet. Damit
sind so ziemlich die Ämter, denen staatliche Aufgaben übertragen sind,
aufgezählt.

Eine davon verschiedene Form der Aufgabe von Ämtern sind die
Angelegenheiten, die die Götter betreffen: diese Aufgaben sind Prie-
stern und Aufsehern sakraler Bauten übertragen, die dafür zu sorgen
b 20 haben, bestehende Bauten zu erhalten, vom Verfall bedrohte Gebäude
instandzusetzen und für andere Dinge verantwortlich zu sein, die für

den Dienst an den Göttern festgelegt sind. Mancherort, wie in kleinen
Staaten, nimmt ein einziges Amt diese Aufgaben wahr, andernorts sind
sie auf viele Ämter, die auch vom Priesteramt unabhängig sind, ver-
teilt, z.B. die Ämter derer, die die Opfer vollziehen, der Tempelwäch- b 25
ter und der Schatzmeister sakraler Geldmittel. Damit verwandt ist das
Amt, das spezifisch für alle öffentlichen Opfer zuständig ist, deren
Vollzug das Gesetz nicht Priestern überläßt, sondern (für Opfer), die
das Ansehen, dessen sie sich erfreuen, von dem gemeinsamen Staats-
herd empfangen. Manche nennen diese Amtsträger Archonten, andere
Könige, wieder andere Prytanen.

Dies sind die Aufgaben, denen sich die unverzichtbaren Ämter wid-
men müssen; zusammenfassend kann man sie so angeben: Sakrales, das b 30
Kriegswesen, Staatseinnnahmen und -ausgaben, Marktordnungen, Re-
gelungen für die Stadt, die Häfen, das Hinterland; daneben Angele-
genheiten, die die Gerichte betreffen, die offizielle Niederschrift von
privaten Abmachungen, das Eintreiben von Bußen, die Überwachung b 35
von Gefängnisinsassen, das öffentliche Rechnungswesen, die Rech-
nungsprüfungen und Rechenschaftsablegungen der Beamten; schließlich
die Ämter, die für die Körperschaft zuständig sind, welche Entschei-
dungen über öffentliche Angelegenheiten fällt.

Manche Ämter sind aber Staaten vorbehalten, deren (Bürger) sich
eher Muße leisten können, sich mehr Wohlstands erfreuen und auf gute
Ordnung Wert legen, ich meine die Ämter, die die Aufsicht über die
Frauen, die Überwachung der Gesetze, die Aufsicht über die jungen
Söhne (der Bürger) und die Kontrolle über die gymnastischen Übungen 1323 a
führen, außerdem ein Amt, das für die athletischen und dionysischen
Wettkämpfe und jedes andere öffentliche Schauspiel dieser Art zustän-
dig ist. Zweifellos sind einige dieser Ämter keine demokratischen Insti-
tutionen, ich meine z.B. das Amt, das für die Aufsicht über Frauen und
jungen Söhne verantwortlich ist; da die Armen sich keine Sklaven lei-
sten können, müssen sie Frauen und Kinder wie Bedienstete gebrau- a 5
chen (sodaß die Vorschriften, die in wohlhabenderen Staaten für sie ge-
troffen werden, hier nicht am Platze sind). Gesetzeswächter, vorberei-
tender Rat und Rat sind die drei politischen Institutionen, nach deren
Richtlinien einige die Ämter mit souveräner Entscheidungsbefugnis
durch Wahl besetzen. Dabei ist das Amt der Gesetzeswächter eine ari-
stokratische Institution, der vorbereitende Rat eine oligarchische und
der Rat eine demokratische.

Damit haben wir wenigstens im Umriß so ziemlich alle Ämter be- a 10
handelt.

EINLEITUNG

Die zentralen Bücher IV–VI der aristotelischen P o l. spielen eine gar nicht so zentrale Rolle in der Wirkung dieses Werkes: Der Kommentator der P o l. des vorigen Jahrhunderts W.L. Newman[1] hatte ihnen in seinem Einleitungsband nur einen marginalen Platz zugewiesen: nach grundsätzlichen Bemerkungen zur Einführung in die P o l. behandelte er dort ausführlich die Bücher I–III und VII–VIII (überkommener Zählung), schloß aber dann nicht eine Erörterung der anderen an, sondern verließ die P o l. und gab stattdessen einen Überblick über die Geschichte der griechischen Philosophie (374ff.), über Platos politische Philosophie, über Aristoteles' Leben u.a.m., um schließlich und zuletzt doch noch auf P o l. IV–VI einzugehen (489ff.). Bezeichnend für Newmans Vorgehen ist, daß er seinen Vergleich zwischen Plato und Aristoteles hinsichtlich der literarischen Form ihrer staatsphilosophischen Schriften und des Gehalts ihrer politischen Lehren vornahm (478–489), bevor er die Bücher IV–VI behandelt hatte – deren Inhalt ist offensichtlich bei einer Gesamtwürdigung unerheblich.

Für philosophisch Interessierte scheinen P o l. IV–VI eher unergiebig. W. Jaegers[2] Kennzeichnung der mittleren Bücher als des „empirische(n) Teil(s)" der P o l. hat sich behauptet.[3] So wird sich J.L. Ackrill auf P o l. IV–VI bezogen haben, wenn er davon sprach, daß einige Bücher dieses Werks „of a mainly historical interest" seien.[4] Philosophischer Gehalt geht ihnen damit ab, sie sind den historisch In-

[1] The Politics of Aristotle, with an Introduction, two prefatory essays and notes critical and explanatory, Vol. I–IV, Oxford 1887–1902, ND 1973.

[2] Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Berlin 1923, 282.

[3] Vgl. J. Ferguson, Teleology in Aristotle's *Politics*, in: A. Gotthelf (Hrsg.), Aristotle on Nature and Living Things, 1985, 268: P o l. IV–VI tragen nichts zur Teleologie bei: „They are factual, historical, practical."

[4] Aristotle the Philosopher, London 1981, 157.

teressierten zu empfehlen. Aber gerade P o l. IV–VI, die doch unter allen Büchern dieses Werkes am meisten auf historische Vorgänge verweisen, sind das Ziel kritischer Untersuchungen von Althistorikern geworden. Zur für Aristoteles so wichtigen Mischverfassung hat z.B. W. Nippel[1] argumentiert, daß Aristoteles damit einem anachronistischen Konzept das Wort rede, für das es in der politischen Wirklichkeit des vierten Jahrhunderts keine Chance der Verwirklichung gegeben habe. Nicht nur er meinte, daß die Entgegensetzung von Armen und Reichen, die einen wesentlichen Aspekt der aristotelischen Gesellschaftsbetrachtung darstellt, kein befriedigendes oder zutreffendes Instrumentarium der Analyse der zeitgenössischen politischen und sozialen Verhältnisse biete. Und daß Aristoteles' Darstellung der extremen Demokratie bezogen auf Athen ein Zerrbild der politischen und sozialen Realität zeichnet, ist seit langem behauptet worden.[2] Anders als Ackrill erkennt T.H. Irwin[3] in den mittleren Büchern von P o l. philosophischen Gehalt: das empirische Studium der unvollkommenen Verfassungen in P o l. IV–VI stütze die Prinzipien von Aristoteles' Ethik; denn mit dem Nachweis, daß die fehlerhaften Vorstellungen von Glück bei der Ober- und Unterklasse den politischen Systemen und ihren Mitgliedern schaden, habe man einen Grund geliefert, einer Vorstellung von Glück den Vorzug zu geben, die sittlichen Tugenden mehr Bedeutung einräumt[4] - diese Deutung führt dann Irwin dazu, im einzelnen Aristoteles' Irrtümer (‚errors') aufzuzeigen und zu erklären.

Mir scheint, daß man allen vier hier beschriebenen Positionen, zu denen mehr hinzugefügt werden könnten, mit einer einzigen Erklärung begegnen kann: mit der Anerkennung eines eigenen staatstheoretischen Ansatzes in P o l. IV–VI. Wenn man die besondere Vorgehensweise und die nur in diesen Büchern der P o l. eingeführten Prinzipien der Betrachtung der Verfassungen erkennt, wird man sie nicht, wie Newman, als weniger der Erwähnung wert nur ganz am Rande behandeln.[5] Der eigenständige *politische* Charakter dieser Bücher hebt sie dann

[1] Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit, Stuttgart 1980, bes. 98ff.

[2] S.u. 298ff. Exkurs 2.

[3] Moral Science and Political Theory in Aristotle, HistPolTh 6, 1985, 150–168.

[4] a.O. 162; vgl. T. Irwin, Aristotle's First Principles, Oxford 1988, 468, wonach Aristoteles' ethische Theorie die politischen Phänomene erklären (‚explain') kann.

[5] Newmans Behandlung von P o l. IV–VI mag sich daraus erklären, daß er diesen Büchern hauptsächlich eine praktische Absicht unterstellt, wobei Aristoteles nur ‚incidentally' auch etwas über die Natur der Verfassungen zu sagen habe, IV, S. VII.

auch über die Rolle hinaus, die Irwin ihnen zuwies[1]: Sie haben nicht den Zweck, Aristoteles' Ethik in der Weise zusätzliche Glaubwürdigkeit zu verleihen, daß die von ihm beschriebenen politischen Krisen abschreckende empirische Beipiele liefern, die gegen das falsche Verständnis der Bürger von Glück das aristotelische Urteil bestätigen und sie, oder ihre Führer, so auf den Weg der Tugend zurückführen sollen.[2] In Pol. IV–VI tut Aristoteles zweifellos mehr, als nur den Stab über die unvollkommenen Verfassungen zu brechen, da sie die Prinzipien der Ethik verletzen: Er nimmt sie als die gegebenen Verfassungen ernst und erörtert, wie man ihnen Dauer verleihen kann.

Unbestreitbar führte Aristoteles die Fragen des Zusammenlebens in einem politischen Verband auf grundsätzliche Annahmen über menschliche Bestrebungen und Erwartungen zurück; er formulierte Normen des Verhaltens und Kriterien für die Beurteilung politischer Verhältnisse und gab auf dieser Grundlage Empfehlungen zur Verfassungsreform. Ihnen liegt eine theoretische Konzeption zugrundeliegt, die häufig in Auseinandersetzung mit platonischen Positionen und anderen Vorstellungen, die Aristoteles in vielen Fällen auch wiedergibt, entwickelt wurde. Die Bücher Pol. IV–VI haben damit keinen grundsätzlich verschiedenen Charakter von dem der übrigen Bücher[3] und verdienen das Interesse des philosophisch Interessierten nicht weniger als der Rest der Pol.

Damit unterschätzt er das Erkenntnisinteresse, das Aristoteles in diesen Büchern verfolgt, deutlich in der dauernden Richtigstellung von Vorstellungen, die er nicht teilt, s.u. zu IV 1, 1288 b 35.

1 Zur Kritik an Irwin s. C. Rowe, Reality and Utopia, Elenchos 10, 1989, 317–336. Irwins Position ist unhaltbar: Aristoteles will z.B. nicht den Demos umerziehen, sodaß er das Leben der ‚gratification' (so auch Irwin 1988, 408f.; 435f.; 454; 636 Anm. 27), sein Verlangen nach materiellem Gewinn, aufgibt, um Tugend zu üben. Im Gegenteil, die Verbindung von Demokratie und Aristokratie in V 8, 1308 b 33ff. nutzt gerade seinen Gewinntrieb zum Besten der politischen Gemeinschaft aus, s.u. 152 Anm. 3 und Vorbem. zu VI 4.

2 So T. Irwin 1988, 449, vgl. 451; 408f. Eine politologische Variante dieser Auffassung ist die Deutung (z.B. F.D. Miller, Nature, Justice, and Rights in Aristotle's *Politics*, 1985, daß die ‚entarteten' Verfassungen behandelt werden, um sie in die beste zu überführen, s.u. 147ff.

3 Vgl. G.J.D. H.Wzn. Aalders, Die Mischverfassung und ihre historische Dokumentation in den *Politica* des Aristoteles, in: La <Politique> d'Aristote, 1965, 201–244 (Entretiens sur l'antiquité classique XI), 230: auch in Pol. III–VI ist Aristoteles nicht Empiriker, sondern Theoretiker – auf empirischer Grundlage, vgl. 232f.

Aristoteles schrieb auch nicht ein politisches Memorandum zur Lösung bestimmter Probleme in einer konkreten Krisensituation. Weil er hier eine philosophische Untersuchung über den Staat vorlegt und daher mit dem in der Philosophie menschlicher Angelegenheiten möglichen Grad von Allgemeinheit vorgeht,[1] kann das von Historikern vorausgesetzte Erfordernis der Stimmigkeit seiner Analysen mit Bedingungen in einem bestimmten Staat zu einer bestimmten Zeit den Ansprüchen einer philosophischen Betrachtung nicht gerecht werden. Die sogenannte Mischverfassung wird auch nicht nur als Empfehlung zur Verbesserung der politischen Zustände eingeführt, sondern hat auch die Funktion, die vielfältigen Formen der Verteilung der Macht zutreffender zu beschreiben, als es das eher schlichte, fast unverändert der Tradition entnommene Verfassungssystem von Pol. III 6ff. erlaubte. Diese ersten Bemerkungen werden unten vertieft werden. Jedenfalls scheint die relative Vernachlässigung dieser Bücher unverdient.[2]

Worin besteht nun der besondere Ansatz in Pol. IV–VI? Zum besseren Verständnis der Besonderheit dieser staatsphilosophischen Konzeption muß ich weiter ausholen.

[1] S. H. Kuhn, Aristoteles und die Forschung der politischen Wissenschaft, Zschr.f. Politik 12, 1965, 101–120; G. Anagnostopoulos, Aristotle on the Goals and Exactness of Ethics, Berkeley 1994, 102ff.

[2] Vgl. das Urteil von R. Polansky, Aristotle on Political Change, in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 323: „surprisingly" habe Pol. V, das inneren Kämpfe und Verfassungssturz behandelt, so geringe Beachtung gefunden.– Da die Behandlung von Königtum und Aristokratie als abgeschlossen vorausgesetzt wird (IV 2, 1289 a 30ff.), bleiben nur die weniger vollkommenen Verfassungen, hauptsächlich die Entartungsformen, übrig. Man mag ihnen aus dem gleichen Grund weniger Aufmerksamkeit entgegenbringen, wie man sich „in kindlicher Weise" gegen die Untersuchung niederer Tiere sträubt: De part. anim. I 5, 645 a 7ff. Dagegen sollte die Betrachtung der Ursachen (τὰς αἰτίας καθορᾶν, a 15) Gefallen bereiten – eine Betrachtung, die Aristoteles z.B. in Pol. V 2, 1302 a 17 (τὰς ἀρχὰς καὶ τὰς αἰτίας) beginnt, s.u. zu V 1, 1301 a 20.

Die politische Theorie von P o l. IV-VI: Verfassungstheorie

1. Die Vielfalt der Verfassungstypen

Im Schlußkapitel der E N hatte Aristoteles Gesetzgebung und Verfassung als Gegenstand der folgenden Untersuchung angegeben.[1] Verfassung,[2] mehr als Gesetzgebung, bildet das Hauptthema der P o l.: Buch II unterwarf Verfassungen, die sich eines guten Rufes erfreuen, einer kritischen Prüfung, und P o l. III wurde von Aristoteles als Untersuchung über die Verfassung eingeführt.[3] Daß auch P o l. IV-VI diesem Thema gilt, verdeutlicht Aristoteles in IV 8, wo er seine kurze Behandlung der Tyrannis damit begründet, daß „unsere Untersuchung die Verfassung zum Gegenstand hat".[4] Das Eingangskapitel zu diesem Buch zeigt die Weite der Verfassungstheorie, wie Aristoteles sie jetzt konzipiert: sie setzt die Kenntnis der gesamten Zahl von Verfassungen voraus und fordert, alle Relationen zwischen gegebenen Verhältnissen und den Möglichkeiten politischer Ordnungen in Betracht zu ziehen. Kap. 2 (1289 b 12ff.) entwickelt dann das konkrete Programm der Untersuchung der Bücher IV-VI, dazu gehört, neben den zuvor genannten Verfassungstypen, eine Behandlung der Ursachen von Sturz und Erhaltung der Verfassungen - ausgeführt in P o l. V - und der Einrichtung von Verfassungen - das ganze Buch P o l. VI ist diesem Gegenstand gewidmet.[5]

Das Verfassungsschema von P o l. III ist eines der bekanntesten Stücke dieses aristotelischen Werkes: die Verfassungen werden mit der Bürgerschicht, die den ‚Souverän' (*τὸ κύριον*) bildet, gleichgesetzt. Unterschieden nach der Zahl der Regierenden (einer; wenige; die Mehrheit) werden drei richtige Verfassungen, die das Gesamtwohl verwirklichen, angenommen: Königtum, Aristokratie und Politie; ih-

[1] X 10, 1181 b 12, s. Bd. 1, 80-93.

[2] Zur Bedeutung von *πολιτεία* s. E. Berti, La notion de société politique chez Aristote, SSRStSozP 6, 1988, 86ff., dort 90f. auch gut zum Unterschied zwischen griechischer polis und dem modernen, auf Hegel zurückgehenden Verständnis vom Staat.

[3] III 1, 1274 b 32 *Τῷ περὶ πολιτείας ἐπισκοποῦντι* ... In IV 2, 1289 a 26 weist er auf P o l. III in der Form „in der ersten Untersuchung über die Verfassungen" (*ἐν τῇ πρώτῃ μεθόδῳ περὶ τῶν πολιτειῶν*) zurück.

[4] 8, 1293 b 29 ... *ἡμῖν δὲ τὴν μέθοδον εἶναι περὶ πολιτείας*, vgl. 10, 1295 a 2-4.

[5] Zur Reihenfolge der Bücher s.u. S. 178ff.

nen werden drei Entartungsformen, die das Wohl der Regierenden verfolgen: Tyrannis, Oligarchie und Demokratie, gegenübergestellt (Kap. 6 und 7). Schon in Buch III beschreibt Aristoteles aber auch ein Staatsmodell, auf das er sonst häufig zurückkommt und das er auf Solon zurückführte: hier werden die Ämter von einer kleinen Zahl der Besten bekleidet, während der Demos das Recht hat, diese Amtsinhaber zu wählen und im Rechenschaftsverfahren zu kontrollieren bzw. an der politischen Beratung und Rechtssprechung mitzuwirken,[1] er ist aber von den Ämtern ausgeschlossen. Da dem *Demos* wichtige politische Aufgaben vorenthalten bleiben, kann er nicht mit vollem Recht als Souverän angegeben werden; noch viel weniger trifft dies auf die wenigen *Besten* zu, die allein zu den Ämtern zugelassen sind. Die zutreffende Beschreibung dieses Verfassungstyps findet sich in P o l. V 8: sie ist zugleich *Demokratie* und *Aristokratie* (1308 b 38ff.). Das dürre Verfassungsschema von P o l. III ist als konzeptuelles Instrumentarium, diesen von Aristoteles und auch von Zeitgenossen bevorzugten Verfassungstyp angemessen zu beschreiben, gänzlich unzulänglich. Aber auch Demokratien und Oligarchien wiesen nicht nur selber mehrere Formen auf, die Grenzen zwischen einigen ihrer Formen waren z.T. fließend.[2] Das Verfassungsschema von P o l. III war völlig ungeeignet, der Wirklichkeit der Staatsformen, wie sie Aristoteles selber hier darstellt,[3] auch nur entfernt gerecht zu werden.

[1] III 11, 1281 b 31ff., s.u. Vorbem. zu VI 4.

[2] S. A. Heuß, A&A 17, 1971, 11; H.-J. Gehrke, Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v.Chr., 1985, 53 zur Bauerndemokratie in Elis, die sich von einer gemäßigten Oligarchie nicht gravierend unterschieden haben dürfte; vgl. 107 Anm. 3 (Megara); 316f.; 319ff. (320 Anm. 62 beruft sich Gehrke auf Passagen von P o l. IV–VI für den Nachweis, daß „die *faktischen* Unterschiede zwischen den genannten Verfassungstypen ... oft sehr gering gewesen sein“ müssen); 342, vgl. schon V. Ehrenberg, Der Staat der Griechen, Zürich - Stuttgart [2]1965, 53f. Beachtenswert ist die demokratische Verfassung in Mantinea, wo der Demos nicht das Recht hatte die Amtsinhaber direkt zu wählen, diese vielmehr von Männern gewählt wurden, die nach einem bestimmten Turnus durch Wahl aus der Gesamtheit dafür ernannt worden waren: P o l. VI 4, 1318 b 23. Vgl. die V 6, 1305 b 30ff. beschriebenen Oligarchien, s. Anm. zu b 32. S.u. 116 für Zwischentypen.

[3] Vgl. V 8, 1309 a 28 über Männer, „die zu einem geringeren Grade an der Verfassung teilhaben“. Dies ist eine differenziertere Darstellung der politischen Realität, als sie der Verfassungssystematik von III 7 zugrundeliegt; erst die Mischverfassung ermöglicht, die Existenz solcher politisch unterrepräsentierter Gruppen zu erfassen.

Das zweite Element des Verfassungsschemas von Pol. III ist die Zuordnung der Verfassungen nach dem Maßstab von richtig und Abweichung (*ὀρθός – παρέκβασις*). In dem Vorbild des platonischen Polit., auf den die Verfassungstheorie von Pol. III zurückgeht (s.u.), entsprach dem die Gegenüberstellung von drei Verfassungen, die sich an Gesetze hielten, und drei anderen, die dies nicht taten. Bei Aristoteles in Pol. III ist in vergleichbarer Weise die Tyrannis die Entartungsform des Königtums, Oligarchie diejenige der Aristokratie und Demokratie diejenige der Politie, und er behauptet auch, daß die Entartungsformen jeweils aus den richtigen Formen hervorgegangen seien.[1] Eine solche Konstruktion ist aber in den meisten Fällen historisch unrichtig: Oligarchien wurden von Demokratien abgelöst und umgekehrt, ohne daß je eine Aristokratie oder Politie ins Spiel kamen.[2] Wenn es in Pol. III einen Versuch gegeben hat, die dort beschriebene Zuordnung zu überwinden und Demokratie und Oligarchie vielmehr als entgegengesetzte Verfassungen gegenüberzustellen und auf eine Mitte zu beziehen,[3] so ist er im Ansatz stecken geblieben.

In Pol. IV–VI findet man eine in vieler Hinsicht verschiedene Verfassungskonzeption, die gerade den Zweck zu haben scheint, die am meisten ins Auge springenden Mängel der Konzeption von Pol. III zu überwinden: Aristoteles behandelt jetzt nach methodischen Vorbemerkungen, die unten genauer erörtert werden sollen, zuerst Demokratie und Oligarchie (IV 4–6)[4] und unterscheidet dabei mehrere Un-

[1] Vgl. EN VIII 12, 1160 b 10ff. Der Ausdruck *παρέκβασις* setzt diese Vorstellung voraus.

[2] Wie unzulänglich Aristoteles selber in Pol. IV–VI ein so einfaches Degenerationsmodell, wie es sich in Pol. III findet, ansah, geht aus seiner Kritik in Buch V an der platonischen Behandlung des Verfassungswechsels hervor: Aristoteles vermißt in Rep. IX eine Erklärung, zu welcher Verfassung die Tyrannis umschlägt, und füllt die von Plato gelassene Lücke: „Aber eine Tyrannis schlägt auch in eine Tyrannis um, wie in Sikyon die des Myron in die des Kleisthenes, und in eine Oligarchie, wie in Chalkis die des Antileon, und zur Demokratie wie die des Gelon und seiner Familie in Syrakus, und zur Aristokratie wie die des Charillos in Sparta und die in Karthago." Die Einbahnstraße einer Entwicklung von der richtigen zur entarteten Verfassung, die die gleiche Anzahl von Regierenden aufweist, verstellt den Blick auf die Vielzahl der Möglichkeiten.

[3] Schütrumpf, Probleme der Aristotelischen Verfassungstheorie in Politik Γ, Hermes 104, 1976, 308-331.

[4] IV 4–6. Hier finden sich jeweils zwei Behandlungen von Demokratie und Oligarchie, s.u. Vorbem. zu Kap. 3 und 6.

terarten, die in P o l. III noch nicht angenommen wurden.[1] Anschließend führt er drei Unterarten von Aristokratien ein, die sämtliche Mischverfassungen (vgl. 1293 b 17 *μίξις*) sind; in Kap. 8 erklärt er den spezifischen Charakter der Mischung, der für die Politie charakteristisch ist, und vertieft dies in Kap. 9, indem er drei der Politie eigentümliche Möglichkeiten, Elemente von Demokratie und Oligarchie zu verbinden, unterscheidet - eine besteht in der Wahl der Mitte (1294 b 2ff.). Kap. 11 behandelt dann eine Verfassung, die sich auf die Mittelschicht stützt. Obwohl es eine solche Verfassung nie oder nur bei wenigen gegeben hat (1296 a 36ff.), hat ihre Behandlung Bedeutung über diesen Verfassungstyp hinaus: sie identifiziert die Gruppe, die Gesetzgeber der Demokratie oder Oligarchie zu gewinnen versuchen müssen, wie Aristoteles in Kap. 12 (1296 b 34ff.) ausführt. Eine solche Intention, die Einseitigkeit der Verfassungen abzubauen, indem man Mitglieder der jeweils nicht politisch vertretenen Gruppierungen integriert, vermißt Aristoteles in den meisten Fällen. Er findet genau das Gegenteil: Täuschungsmanöver in Demokratien und Oligarchien, mit denen die Machthaber in beiden Verfassungen die anderen Gruppierungen übervorteilen (Kap. 13); Aristoteles erklärt stattdessen, wie man eine gerechte Mischung erreichen kann (1297 a 38ff.).

Es ist deutlich, wie Aristoteles hier die starren Verfassungsformen von P o l. III, die durch drei Varianten der Zahl der Regierenden und zwei Möglichkeiten in der Verfolgung des Vorteils der Herrschaft definiert waren (6, 1278 b 10ff.), aufbricht,[2] indem er Unterarten von Verfassungen bzw. Zwischenformen annimmt. Dies führt zu feinen Unterscheidungen, z.B. (IV 14, 1298 b 10f.) der Mischung von Regelungen, die teils zu einer Politie aristokratischen Charakters (vgl. 15, 1300 a 41 und Anm.), teils zur Politie im eigentlichen Sinne gehören; Aristoteles spricht auch von einer ‚Oligarchie, die Merkmale der Politie besitzt' (14, 1298 a 39, s. Anm.); es gibt oligarchische Aristokra-

[1] In der Formulierung Susemihls 1879, Bd. 1, 57, wird die Position von P o l. III, vorerst von Demokratie und Oligarchie zu reden, „jetzt ... berichtigt", vgl. R. Stark, Der Gesamtaufbau der aristotelischen Politik, Entretiens sur l'Antiquité classique XI, 1965, 26: „eine bei weiterem Nachdenken und tieferer Einsicht gewonnene Erweiterung des Wissens - wenn man will: eine Selbstkorrektur." In dieser Annahme von Unterarten hat man zurecht den originellen Beitrag des Aristoteles zur Verfassungstheorie gesehen, vgl. Susemihl/Hicks 450.

[2] H. Flashar, Grundriss der Geschichte der Philosophie, III 1983, 349: „das systematische Schema der sechs Verfassungen (von P o l. III [E.S.] wird) durch die Annahme zahlreicher Unterformen der Haupttypen aufgelöst, ja fast aufgehoben."

tien und Politien mit einem eher demokratischen Charakter (δημοκρατικωτέρας, VI 1, 1317 a 2). Überhaupt wird der Komparativ häufig benutzt, um die Abstufungen im Verfassungscharakter auszudrücken.[1] Verfassungen, die auf einem Kontinuum, mit fast stufenlosen Übergängen,[2] zwischen zwei Extremen untergebracht sind, kommen in allen Schattierungen vor,[3] wobei Aristoteles sie besonders nach ihrer Nachbarschaft und Nähe zueinander beschreibt und einordnet;[4] dieser Ansatz macht es möglich darzustellen, welche charakteristischen Merkmale Verfassungen teilen.[5] Die besten Unterarten von Demokratie und Oligarchie überlappen sich buchstäblich.[6]

Diese subtilen Unterscheidungen fehlten völlig in Buch III, dessen Verfassungstheorie ganz von der des platonischen Polit. bestimmt war.[7] In Pol. IV–VI scheint Aristoteles mit der Entwicklung seines Lehrers Schritt gehalten zu haben, denn ganz wesentliche Elemente der politischen Konzeption der mittleren Bücher der Pol. und viele Einzelheiten gehen auf Platos Leg., zurück.[8] Für Pol. IV–VI hat

[1] Vgl. IV 5, 1292 b 3; b 16f.; V 6, 1305 b 10: Oligarchie eher mit Charakter der Politie (πολιτικωτέρα ... ἡ ὀλιγαρχία); 7, 1307 a 30 ‚stärker oligarchisch', vgl. a 15ff.; 11, 1314 a 34f.; vgl. ‚mehr – weniger': V 1, 1301 b 13 ff; vgl. schon Thuk. V 81, 2; VI 89, 5; VIII 53, 3; Superlativ IV 14, 1298 b 4; VI 6, 1320 b 21f., vgl. Thuk. IV 74, 3; VIII 89, 2.

[2] Sie ‚überschneiden sich' (ἐπαλλάττειν): VI 1, 1317 a 1f., vgl. die innenpolitischen Kämpfe, die um die stärkere oder schwächere Ausprägung des Verfassungscharakters geführt werden, V 1, 1301 b 13ff. Das Faktum des Überlappens von Erscheinungen bei den Tierarten wird De Gen. anim. II 1, 732 b 15ff. zu simplifizierenden Einteilungen entgegengehalten.

[3] S.u. Vorbem. zu IV 15. Bei Politien und den sogenannten Aristokratien, die beide Demokratie und Oligarchie mischen, gibt es noch Unterschiede in der ‚Schlagseite': V 7, 1307 a 15. Sie enthalten die gleichen Elemente der Mischung, aber in unterschiedlicher Stärke (a 10ff.). Der Sache nach vgl. Plat. Leg. III 693 d 7: διαπεποικιλμέναι, etwa: ‚in bunten Mischungsformen zusammengesetzt'.

[4] VI 1, 1317 a 2, vgl. 6, 1320 b 22; vgl. die gute Demokratie neben der Politie: 4, 1319 a 34; das Königtum ist der Aristokratie zugeordnet: V 10, 1310 b 2f.; b 32.

[5] Vgl. Mulgan in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 311; 313.

[6] S.u. zu IV 2, 1289 a 38; Vorbem. zu IV 5. Die Verfassung, die Aristoteles sonst, z.B. III 11, 1281 b 32ff., als solonische Form der Demokratie bezeichnet, kann in V 6, 1305 b 30ff. als Oligarchie eingeordnet werden.

[7] S. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 308ff.

[8] Der in IV 2, 1289 b 15 angekündigte Untersuchungsgegenstand, ‚welche Verfassung nach der besten am ehesten verdient, gewählt zu werden', entspricht Plat. Leg. V 739 a 4ff. Zu Aristoteles' Empfehlung in Pol. V 1, 1302 a 2–8, das Staatsleben nach beiden Formen von Gerechtigkeit zu regeln, vgl. Leg. VI 757 a–

H.J. Krämer[1] zu recht den Einfluß von Platos L e g. nachgewiesen. Wie andere Dialoge der Spätphase, bes. T i m. und K r i t., so behandeln auch L e g. die Proportion eines Ganzen, die mit der Mitte zwischen Extremen auf einem Kontinuum gleichgesetzt wird.[2] Krämer hat gezeigt, daß Aristoteles in seiner Konzeption der Mischverfassung in P o l. IV-VI entscheidend von Platos L e g. bestimmt ist,[3] von wo auch die Konzeption des Kontinuums als der Basis der Verfassungszuordnung stammt. Dies ist die theoretische Grundlage für die Überschneidungen, die die vielen Zwischenformen von Verfassungen konstituieren.- Wenn W. Jaeger generell die Entwicklung der aristotelischen politischen Philosophie als einen Prozess der „inneren Ablösung von Platon“ dargestellt hatte (1923, 272) und behauptete, daß in den mittleren Büchern von P o l., dem ‚empirischen Block‘, von dem platonischen Geist der Konstruktionen nichts mehr zu spüren sei (282, vgl. 284), dann verkennt er die tiefe Wirkung der platonischen Spätphilosophie und gerade der L e g. auf P o l. IV-VI.[4]

e. Ar. P o l. IV 9, 1294 b 14ff. über die gelungene Mischung in Sparta vgl. L e g. IV 712 d 2ff. Ar. P o l. VI 5, 1319 b 33: wichtiger als die Einrichtung der Verfassung ist ihre Dauer, vgl. L e g. XII 960 b 5ff. Warnung vor Übertreibung: Ar. P o l. V 9, 1309 b 18ff. (s. Newman z.St.), vgl. Plat. L e g. III 701 e 3ff. Erhaltung des Königtums, indem man seinen Charakter mäßigt: V 11, 1313 a 19ff., vgl. L e g. III 691 d 4ff. P o l. IV 11, 1296 a 8 „Aufstände und Spaltungen“ (στάσεις καὶ διαστάσεις), beide Ausdrücke schon L e g. V 744 d 3 verbunden und als Seuche bezeichnet, die bei extremer Armut oder Reichtum auftritt. P o l. IV 3, 1290 a 9f.: „Form von Gleichheit, die für sie gemeinsam gilt“ (ἰσότητα κοινήν), der gleiche Ausdruck schon L e g. III 695 c 10. Die Darstellung der Rolle Theopomps P o l. V 11, 1313 a 26 (s. Anm.) setzt deutlich L e g. III 692 aff. voraus, u.a.m.

1 Arete bei Platon und Aristoteles. 1959, 201-220, vgl. Flashar 1983, 349.

2 Herstellen von Maß als Aufgabe der Gesetzgeber: Plat. L e g. III 691 d 4ff., vgl. c 2; e 1; 692 a 8; b 5; c 4, vgl. 693 e 5ff.: Sparta und Kreta verwirklichen es, nicht dagegen Persische Monarchie und athenische Demokratie, vgl. 698 b; 701 e.

3 Mischverfassung in Plato L e g.: III 691 e 3; 692 a 7; IV 712-715; VI 756-757; XII 962; VIII 832; IX 856; e p. VIII 354f., vgl. Aalders 1965, 205ff., bes. 208.

4 R. Stark 1965, 23f. will die Jaegersche Position dadurch überwinden, daß er schon den jungen Aristoteles als kritischen und selbständigen Akademiker charakterisiert. Dies würde dann die von Jaeger angenommene Entwicklung zum vom platonischen Einfluß befreiten späteren Aristoteles weniger radikal erscheinen lassen. Damit teilt er jedoch Jaegers Deutung der Philosophie des späteren Aristoteles und widerspricht nur dessen Einschätzung ihrer Frühphase. Wenigstens für P o l. ist jedoch die völlige Leugnung eines starken platonischen Einflusses auf die späteren Bücher (s.u. S. 119f.) unrichtig.

Man kann geradezu sagen, daß Platos Leg. und diese mittleren Bücher von Aristoteles' Pol. die gleiche Stelle in der Systematik einnehmen: Bei Plato konnte der in Rep. II - VII behandelte Staat je nach Anzahl der Regierenden als Königtum oder Aristokratie verwirklicht werden (IV 445 d 3-6), so wie Aristoteles die Untersuchung von Königtum und Aristokratie mit der des besten Staates gleichsetzt (Pol. IV 2, 1289 a 30-33). Plato will auf den besten Staat einen weniger anspruchsvollen folgen lassen (Leg. V 739), wie auch bei Aristoteles nach dem besten Staat, dessen Behandlung abgeschlossen ist (Pol. IV 2, 1289 a 30f.), vordringlich die Verfassung, die „nach der besten am ehesten gewählt zu werden verdient"[1], und andere, unvollkommenere Verfassungen, für deren Bürger der beste Staat unerreichbar ist, untersucht werden sollen.[2] Beide Philosophen sind jetzt frei, die Grundlagen einer Verfassungstheorie zu entwickeln, die nicht mehr durch die hohen Anfordernisse eines besten Staates eingeengt ist.

In Pol. IV-VI behandelt Aristoteles aber die Verfassungen nicht nur nach den von Plato entwickelten Prinzipien von Proportion und Mitte. Gerade in dem Zusammenhang, in dem Aristoteles dieses Prinzip für die Rangordnung der Verfassungen benutzt (IV 11, 1296 b 7) und der Sache und Formulierung nach den Einfluß von Plat. Leg. (V 739 e) verrät, schränkt er die Geltung dieses Prinzips durch das davon verschiedene Kriterium der Anpassung an die gegebenen Bedingungen wieder ein. Danach muß man bisweilen die nach der Nähe zur Mitte entwickelte Rangfolge der Verfassungen ignorieren und einer weniger erstrebenswerten Verfassung den Vorzug geben (Pol. IV 11, 1296 b 9-12). M.a.W. neben einer absoluten theoretischen Norm hat Aristoteles auch einen relativen Maßstab,[3] nämlich die Entsprechung zu

[1] 1289 b 15. Hierin berührt sich Aristoteles mit dem von Plat. Leg. V 739 a 4ff. angekündigten Verfassungstyp. Die Gegenüberstellung durch Pellegrin 1990, 34, wonach Plato den Idealismus der Rep. in Leg. einem Realismus opfert, während Aristoteles eine solche Entwicklung nicht durchmache, übersieht, daß Aristoteles in der Reihenfolge beste - nächstbeste Verfassung genau dem platonischen Vorbild folgt; sie ignoriert auch das weitere Herabsenken der Anforderungen, selbst unterhalb die der sogenannten Aristokratien, z.B. IV 11, 1295 a 25ff. Den Inhalt von Pol. IV-VI auf den besten Staat zurückzuführen (Pellegrin a.O. 9; 35, s.u. zu IV 1, 1288 b 22), geht völlig am Inhalt dieser Bücher vorbei.

[2] IV 1, 1288 b 24ff.; 2, 1289 a 35ff. S. auch Kahn in: Patzig (Hrsg.) 1991, 371.

[3] Vgl. Susemihl 1879, II Anm. 1310; Sabine 1973, 97. Dies ist auch nicht von Rowe, Aims and Methods in Aristotle's *Politics*, in: Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 69, gesehen

gegebenen Verhältnissen.[1] Dies sind konkurrierende Prinzipien,[2] die in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander stehen, wobei aber die Entsprechung zu gegebenen Bedingungen am ehesten den Maßstab abgibt, von dem man in der Praxis ausgehen soll. Aristoteles legt sie seiner Verfassungsbetrachtung in Pol. IV–VI zugrunde, wenn er im programmatischen Kapitel Pol. IV 1 die Aufgabe des leitenden Politikers und Gesetzgebers in Analogie zu derjenigen des Trainers oder Arztes beschreibt, die jeweils mit einem vorgegebenen Zustand fertig werden müssen. Übertragen auf die politischen Verhältnisse bedeutet dies, daß der leitende Politiker und Gesetzgeber die je nach den Gegebenheiten passende Verfassung einsetzen sollen.[3] Auch dieses Prinzip der Entsprechung zu gegebenen Bedingungen,[4] das zentral für die Verfassungskonzeption von Pol. IV–VI ist (s.u. 125ff.), hatte schon Plato entwickelt: ebenfalls als methodisches Vorgehen für die technai; im Polit. zieht er es auch selber heran, um die Möglichkeiten des Wirkens des Gesetzgebers zu erläutern.[5]

Die Erklärung der Gründe für die Vielzahl und Unterschiede zwischen den Verfassungen, die bei Aristoteles der Behandlung ihrer Arten vorausgeht,[6] bildete auch schon den Ausgangspunkt der platonischen Behandlung der Verfassungen: zu Beginn von Rep. VIII bemerkte er, daß sie ihre Entstehung nicht einem phantastischen Ursprung verdanken, sondern daß es ebenso viele Arten von Menschen gebe wie Verfassungen, denn das Vorherrschen der nach ihren Cha-

worden, der doch die Selbständigkeit des Zieles des besten Staates gegenüber dem der anderen Verfassungen richtig erklärt hat; s.u. 147ff. zur zweifachen Teleologie.

1 Newman meinte: „we learn...a lesson which we have not been taught before, and which Aristotle appears to have been the first to teach. This is that the same constitution is not in place under all circumstances“ (Bd. III S. XXXI). Aber schon Plato hatte eine Interdependenz von Regierungsform und Umständen angenommen, wenn er behauptete, daß der Philosophenherrscher die πόλις προσήκουσα brauche, Rep. VI 492 a 3; 497 a 3; a 10, weiteres im folgenden.

2 Nur der Verfassungstyp von IV 2, 1289 b 15f. würde beiden gerecht werden.

3 Die Bereiche, die in Kap. 1 den Gegenstand der politischen *Kenntnis* ausmachen, gibt Aristoteles dann im wesentlichen in Kap. 2 (1289 b 12ff.) als Themen der folgenden *Untersuchung* an.

4 Vgl. IV 1 passim; 15, 1299 b 29f.; s. Bd. 1, S. 38f.; Bd. 2, Anm. zu II 1, 1260 b 27. In IV 1 schließt Aristoteles aber den besten Staat nicht unter Angemessenheit ein, s. Anm. zu 1288 b 24.

5 S.u. Vorbem. zu IV 1.

6 Pol. IV 1, 1289 a 7ff., vgl. III 6, 1278 b 7ff.

rakteren unterschiedenen Gruppen erkläre die Verfassungen.[1] Ganz im Sinne Platos wählt auch Aristoteles die Bedingungen in der Bevölkerung als Ausgangspunkt der Verfassungsbetrachtung; er erklärt die Vielzahl und Unterschiede unter den Verfassungen aus der Tatsache, daß es unterschiedliche Personengruppen im Staat gibt.[2] Wenn immer er auf diese Frage zu sprechen kommt, leitet er zunächst die Gruppierungen, die für das politische Leben entscheidend sind, d.h. „die Teile des Staates", her[3] – es finden sich in Pol. mehrere und durchaus verschiedene Herleitungen der Teile.[4] Dies ist die Grundlage für die Entscheidung darüber, welche von ihnen die Macht ausüben soll.

Bei der Behandlung dieser beiden Problemkreise der Verfassungstheorie der Bücher Pol. IV–VI ist naturgemäß am ehesten das Verhältnis zum vorausgehenden Buch III von Interesse, zumal Aristoteles dort schon zentrale Themen dieser späteren Bücher behandelt hatte. Ich will hier die Unterschiede in Aristoteles' Vorgehen in Pol. III bzw. IV und das darin reflektierte veränderte staatstheoretische Interesse verdeutlichen.

2. Bemessung der Machtverhältnisse anstelle des Beitrags zum Staatszweck

In Pol. III stellt sich Aristoteles eine Situation vor, bei der verschiedene Gruppen zugleich in einem Staat vorhanden sind und um die Macht streiten (8, 1280 a 5f.; 13, 1283 a 42ff.), und erörtert, nach welchen Kriterien man die Macht verteilen soll (12, 1282 b 23ff.). Er macht klar, daß nicht jede überlegene Qualität, z.B. die im Flötespielen, einen Anspruch auf Übertragung politischer Macht begründen könne; es zählen vielmehr nur die Qualitäten, die ein Staat zu seiner Existenz oder seinem Wohlergehen braucht: das sind freie Geburt und

[1] ... *ἀνθρώπων εἴδη τοσαῦτα ἀνάγκη τρόπων εἶναι, ὅσαπερ καὶ πολιτειῶν*, 544 d 6, vgl. IV 435 e.

[2] Pol. IV 3, 1289 b 27ff.; vgl. VI 1, 1317 a 22ff. u.ö.

[3] Schon in I 1, 1252 a 17f. hatte Aristoteles das Verfahren, den Staat in seine Bestandteile zu zerlegen (*διαιρεῖν*, „une décomposition logique de la *πόλις* en ses éléments constitutifs", Aubenque in: La <Politique> d'Aristote 1965, 196), zur Lösung des dort beschriebenen Problems zugrundegelegt, s.u. zu IV 3, 1289 b 27.

[4] S.u. S. 306ff. Exkurs 3; Bd. 2, Anm. zu III 1, 1274 b 39.

Besitz (denn ein Staat kann nicht aus Sklaven oder lauter Armen bestehen) und politische arete (12, 1283 a 14–22). Entsprechend bestimmen drei so beschriebene Gruppen das Staatsleben. In dieser Soziologie des Staates nach P o l. III werden Gruppen, die die Gesellschaft zur ihrer Versorgung, d.h. zu ihrem ökonomischen Funktionieren, und selbst zur inneren und äußeren Sicherheit ihrer Mitglieder benötigt, als Bestandteile des Staates (1283 a 14) ignoriert,[1] vielmehr spricht Aristoteles nur von Gruppen mit Qualitäten, die am ehesten direkt das politische Leben beeinflussen: die drei in P o l. III 12 identifizierten Gruppen vertreten, grob gesagt, den Souverän (*τὸ κύριον*, 6, 1278 b 10) in demokratischen, oligarchischen und aristokratischen Verfassungstypen, ihr jeweiliges Vorherrschen würde zur Einrichtung jeweils einer dieser Verfassungen führen.

Auch in P o l. IV ist der erste Schritt der Erörterung der Verfassungen die Identifikation derjenigen Gruppen oder ‚Teile des Staates', die je nach der Machtverteilung Träger der unterschiedlichen Verfassungen sein können (3, 1290 a 3–13). Zwar finden sich in den Eingangskapiteln von P o l. IV, die eine ‚chaotische' Struktur aufweisen,[2] mehrere Herleitungen dieser ‚Teile des Staates', aber es ist allein die Ableitung von Kap. 3, die tatsächlich in P o l. IV–VI benutzt wird.[3] Ausgehend von empirischer Beobachtung[4] identifiziert Aristoteles in IV 3 die Gruppen, die sich entsprechend ihrer entgegengesetzten Interessen konstituieren und deren Beziehungen den Charakter des politischen Lebens bestimmen.[5] Danach bilden die Besitzklassen von Rei-

[1] Dieses Absehen von Funktionsgruppen, die doch eine notwendige Funktion für die Gemeinschaft haben, reflektiert den staatstheoretischen Ansatz von Platos P o l i t. mit der Aussonderung der notwendigen Funktionen untergeordneter Art, wie Versorgung, aber auch solcher höheren Ranges, wie der der Strategen (303 e 9), von der königlichen Kunst. Generell zur Nachwirkung des P o l i t. auf Aristoteles P o l. III s. Bd. 2, 117f. Dagegen sind Funktionsgruppen bei den Herleitungen von ‚Teilen des Staates' in IV 4, 1290 b 39ff.; VII 8, 1328 a 21ff. berücksichtigt.

[2] So das Urteil Newmans, s.u. S. 235 Exkurs 1; s.u. zu IV 4, 1290 b 21; b 23.

[3] Vgl. die Einteilung der Besitzklassen von IV 3 mit V 4, 1304 a 38, s. Vorbem. zu IV 3. Zur Berechtigung, den Terminus Klasse zu verwenden, vgl. J.-P. Vernant, Remarques sur la lutte de classe dans la Grèce ancienne, Eirene 4, 1965, 17; S. Lauffer, Die Terminologie zur antiken Sozialgeschichte, in: H. Kloft (Hrsg.), Sozialmassnahmen und Fürsorge, Grazer Beiträge, Suppl. III 1988, 10 mit Anm. 10.

[4] *ὁρῶμεν*, s.u. zu IV 3, 1289 b 30; b 32.

[5] W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen, II 1875, 170: „Hier verräth sich ein ganz richtiger Einblick in den Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Staatsverfassung", vgl. Zeller II 2, 706. Diese Betrach-

chen und Armen und die Haushalte mittleren Besitzes die ,Teile des Staates'. Die beiden hier entgegengesetzten Gruppen werden weiter unterteilt: einerseits der Demos, der für die Armen steht, nach den Tätigkeiten, denen seine Untergruppierungen nachgehen, andererseits die Angesehenen, die für die Reichen stehen, nach Unterschieden in der Qualität (arete; Abkunft). Die Vielzahl der Verfassungen erklärt Aristoteles hier dadurch, daß entweder alle diese Teile oder eine geringere oder größere Zahl von ihnen an der Verfassung teilhaben (3, 1290 a 3f.).

Offensichtlich ist diese Einteilung weit differenzierter als die von Pol. III, sie ist auch von ganz anderen Prinzipien geleitet. Den Platz, den in der Trias Freie, Reiche, Gute von Pol. III die Freien einnahmen, haben in IV die Armen inne: Aristoteles betrachtet hier die Bürgerschaft nicht unter einem funktionalen Gesichtspunkt, also daß sie einen Beitrag zum Ziel des Staates leistet, der z.B. von dem der Sklaven verschieden ist (III 9; 12). Daher befaßt er sich in Pol. IV auch nicht mit Gruppen, die wegen ihrer besonderen Qualitäten zumindest für den Bestand der politischen Gemeinschaft unerläßlich sind - das ist ja bei den Armen nicht der Fall, da man ihnen keine positive Funktion zum Bestehen des Staates zuschreiben kann.[1] Aristoteles analysiert jetzt, welche Qualitäten das Klima der politischen Gemeinschaft am stärksten bestimmen - und vielfach auch bedrohen, und das ist für ihn ganz wesentlich der soziale Gegensatz von arm und reich (s.u. 137ff.).

Einteilungen von Gruppierungen bilden jeweils in Pol. III und IV die Grundlage der Verfassungsbetrachtung, da eine allein oder mehrere von ihnen in bestimmten Formen des Zusammenwirkens die Macht innehaben. Das Prinzip, nach dem Aristoteles in Pol. III die Entscheidung darüber fällte, welche der um politische Beteiligung streitenden Gruppen ihren Anspruch mit größerem oder geringerem Recht

tungsweise setzte sich aber nicht durch, vgl. C. Meier 1972, 834, zu Polybios: „Die gesellschaftliche Struktur beachtete er weiter nicht; die großen Vorzüge der aristotelischen Betrachtungsweise waren inzwischen wieder verlorengegangen."

1 „Eine spezifische Leistung einer Gruppe von Armen namhaft zu machen, wäre schwierig gewesen ...", Gigon 1973, 328 zu IV 4, 1290 b 21-1291 b 13; vgl. III 12, 1283 a 18. Als Antipater im J. 321 12000 athenische Bürger, die weniger als 2000 Drachmen besaßen, aus der Bürgerschaft verstieß, soll er dies getan haben, weil er sie für ταραχώδεις ... καὶ πολεμικοὺς hielt: Diod. XVIII 18, 4-6, vgl. Plat. Rep. VIII 554 d 4ff.

vertreten kann, war distributive Gerechtigkeit.[1] Ausgehend von dem schon in Pol. I 2 hergeleiteten Zweck, um dessentwillen der Staat existiert, dem vollkommenen Leben,[2] schließt Aristoteles, daß die Gruppe, die am stärksten zur Verwirklichung dieses Zweckes beiträgt, auch den größten Anteil an der politischen Machtausübung verdient (9, 1281 a 4f.) - das sind die Guten, die es immer nur in geringer Zahl gibt. Für die politische Praxis müßte dies eigentlich bedeuten, ihnen allein die Macht zu übertragen. Aristoteles entgeht aber in Pol. III dieser Schlußfolgerung, indem er auch dem Demos erlaubt, sich mit den Guten (oder Reichen) zu messen.

Er wählt dafür folgendes Verfahren: der Demos, der sich eigentlich bei seinen politischen Ansprüchen auf Freiheit beruft, kann sich mit den politischen Gegnern in *deren* Qualität vergleichen; d.h. um die Macht zu verdienen, muß der Demos besser als die Guten oder reicher als die Besitzenden sein (13, 1283 a 42ff., vgl. 11, 1281 a 40ff.). Als *gerecht* gilt nach Pol. III die Ordnung, in der diejenigen die Macht innehaben, die die ‚Gegenparteien' in deren spezifischer Qualität übertreffen (13, 1283 b 16ff.). Bei diesem Verfahren hat der Demos zwar eine Chance, an der Macht beteiligt zu werden, aber er ist nur dann erfolgreich, wenn er den Guten oder Besitzenden bei dem Vergleich der Ansprüche in *deren* Qualität überlegen ist. Bei der Entscheidung über die Frage, welche Verfassung jeweils verdient eingerichtet zu werden, kann der Demos dagegen nicht mit einer nur für ihn gültigen Qualität, in der sich umgekehrt die anderen Gruppen messen müßten, die Macht beanspruchen.[3]

[1] 9, 1280 a 11ff., s. hier Bd. 2, Anm. zu 1280 a 9; M.C. Nussbaum, Nature, Function, and Capability: Aristotle on Political Distribution, in: Patzig (Hrsg.), 1990, 152–186; D. Keyt, in: Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 238–278; F.D. Miller, Nature, Justice, and Rights in Aristotle's *Politics*, 1995, 123ff.

[2] III 6, 1278 b 15; 9, 1280 b 39f.

[3] Vgl. Schütrumpf, Die Analyse der polis durch Aristoteles, 1980, 165ff., bes. 174ff. Man muß beachten, daß Aristoteles dieses Prinzip schon in III 11 bei der Empfehlung eines Verfassungstyps, für den er sich auf Solon beruft, aufweichen muß: der in III 9 allein zum Herrschen berechtigte Anspruch von arete führt nach Kap. 10 zu einer oligarchischen Verfassung, die die Mehrzahl politisch rechtlos macht (1281 a 28ff.). So empfiehlt Aristoteles dann eine Mischverfassung (1281 b 35), in der die Besten die Ämter innehaben, während der Demos die Amtsinhaber wählt und abschließend durch Rechenschaftsablegung kontrolliert. Die summierten Qualitäten des Demos werden nicht benutzt, um ihn mit denen der Besten zu vergleichen und danach der Gruppe, die die andere überragt, die Macht zuzuweisen, sondern um zu zeigen, daß der Demos für diese bestimmten Aufgaben qualifiziert ist (1282 a 32).

Wenn Aristoteles in Pol. IV bei der Einrichtung der Verfassungen, genau wie in Pol. III, die Eigenart der Gruppen berücksichtigt, dann nicht, um den höchsten Anspruch einer Gruppe entsprechend mit politischen Rechten zu honorieren.[1] Das Prinzip, das ihn hier leitet, ist nicht distributive Gerechtigkeit, sondern die Entsprechung von Verfassung und gegebenen Bedingungen: in Pol. IV 1 beschreibt Aristoteles die Aufgabe des leitenden Politikers und Gesetzgebers in Analogie zu derjenigen des Trainers oder Arztes, denen die vorgegebenen Bedingungen sowohl den Ausgangspunkt liefern als auch eine Begrenzung ihrer Möglichkeiten setzen. In der Tradition medizinischer Fachschriftstellerei war eine Mehrzahl unterschiedlicher, dem vorgefundenen körperlichen Zustand angemessenener Behandlungsziele und -methoden begründet worden.[2] Im politischen Bereich wäre entsprechend für die besten Verhältnisse ein bester Staat angemessen; aber da sich solche wunschgemäßen Bedingungen kaum je finden, muß man auch weniger ehrgeizige Verfassungsmodelle berücksichtigen. Selbst der Fall, daß manche eine Ordnung wünschen, die unterhalb des für die Bürger Erreichbaren bleibt, muß in Betracht gezogen werden (1288 b 24ff.). Während Aristoteles in Pol. III die nach den gegebenen Bedingungen ‚gerechte' Verfassung bestimmte, bildet in IV-VI, wo die Behandlung des besten Staates als abgeschlossen vorausgesetzt wird (IV 1, 1288 b 21-24), ‚angemessen', d.h. passend, bzw. ‚nützlich' das Kriterium für die Wahl der Verfassung.[3]

Aristoteles verlagert so in Pol. IV-VI bei dem Verfahren der Verfassungswahl das zugrundegelegte Kriterium von der verteilenden Gerechtigkeit, die die Qualitäten der um die Macht konkurrierenden Gruppen bemißt (Pol. III), bzw. von dem in der Ethik vorgegebenen *Ziel* des vollkommenen Lebens auf die *vorgegebenen Bedingungen*, die ihrerseits eine bestimmte Verfassungsordnung geradezu fordern (ἀναγκαῖος IV 2, 1289 b 18). Das neue Vorgehen läßt sich am ehe-

Dies zeigt, wie wenig distributive Gerechtigkeit nach den aristotelischen Annahmen je zu einer demokratischen Verfassung führen kann.

[1] Vgl. auch R. Robinson, Aristotle's Books III and IV. Translated with Introduction and Comments, Oxford 1962, 110f.

[2] S.u. zu IV 1, 1288 b 20.

[3] Was nützlich ist, muß natürlich nicht auch gerecht sein, z.B. VI 5, 1319 b 27ff., bes. b 29 über gewisse Maßnahmen, die Tyrannen anwenden und die Demokratien nützen, vgl. IV 11, 1296 b 2-12 über Verfassungen, die nach den gegebenen Verhältnissen nützlich sind, aber gerade nicht der besten nahekommen.

sten an einem Aspekt der Hyle beschreiben, die potentiell schon eine bestimmte erst noch herzustellende Form beinhaltet.[1] Wie bestimmte Materialien sich am besten zur Herstellung bestimmter Gegenstände eignen, während sie für andere ganz unbrauchbar sind, so präjudizieren die Verhältnisse im Staat, besonders die Stärkeverhältnisse der um die Macht konkurrierenden Gruppen, bestimmte Verfassungen.[2]

In Pol. IV 12 führt Aristoteles genauer aus, wie der Gesetzgeber vorgehen muß. Er legt das in allen Verfassungen gültige Prinzip zugrunde, daß der Teil des Staates, der den Fortbestand der Verfassung wünscht, stärker sein muß als derjenige, der dies nicht wünscht.[3] Zur Ermittlung der größeren ‚Stärke', die das Kriterium für die Angemessenheit der jeweiligen Verfassung bildet, unterscheidet er qualitative und quantitative Faktoren, die in der Regel in verschiedenen Gruppen angesiedelt sind. Er vergleicht jetzt die Vorzüge (ὑπεροχή) der jeweiligen Gruppen - das ist bei der Menge die Zahl und bei den Reichen ihr Besitz (1296 b 31ff.). Hier ist, im Unterschied zu Pol. III, auch der Demos mit einem eigenen Faktor vertreten, der in die Abwägung der verschiedenen Gruppen eingeht, der großen Zahl.[4]

Die Überlegenheit einer Gruppe ist hier nicht ihre größere *Leistung* zum Erfüllen des Zwecks des Staates (Pol. III[5]), sondern ihre größere *Stärke* bei einer Analyse der Machtfaktoren.[6] Das Verfahren von Pol. III, nach dem Maßstab distributiver Gerechtigkeit den Gruppen proportional zu ihrem Beitrag zum Funktionieren des Staates ihren

[1] Vgl. Met. N 1, 1088 b 1 ἀνάγκη τε ἑκάστου ὕλην εἶναι τὸ δυνάμει τοιοῦτον; vgl. Phys. I 7, 191 a 8f.; zu diesem schon determinierten Charakter der hyle, die noch der Form entbehrt, s. Joachim 177f.; s.u. 148 Anm. 2.

[2] Vgl. R. Weil 1965, 182.

[3] S.u. zu 1296 b 15. Die hier vorausgesetzten ‚Teile des Staates' sind die in IV 3 hergeleiteten Vermögensklassen mit den zusätzlichen dort angegebenen Untergliederungen, vgl. dort 1290 a 12 zu Überlegenheit von Gruppen als der Grundlage für die Unterschiede unter den Verfassungen, vgl. 4, 1290 a 38.

[4] „Als quantitativ bezeichne ich die zahlenmäßige Überlegenheit *der Menge*", 1296 b 18. Nur in dem in VI 3 entworfenen *Abstimmungsverfahren* muß sich der Demos in den Qualitäten seines politischen Gegners, der Reichen, behaupten, s. Vorbem.

[5] ὑπερέχειν III 9, 1281 a 4-8; ὑπεροχή 12, 1282 b 23ff.; vgl. die Komparative und andere Ausdrücke der Überlegenheit 13, 1283 a 31ff.

[6] Zwar formuliert Aristoteles in III 15, 1286 b 20-22 mit dem *Anwachsen der Staaten* deutlich die Bedingungen, die das Entstehen der Demokratie begünstigen und das aller anderen Verfassungen unmöglich machen, aber es fehlt im dort das theoretische Instrumentarium, diesem Faktor bei der Gegenüberstellung der Verfassungen gerecht zu werden.

Anteil an den politischen Entscheidungen zuzuweisen, ist in P o l. IV–VI aufgegeben - das zahlenmäßige Stärkeverhältnis war kein Element, das bei distributiver Gerechtigkeit berücksichtigt werden konnte.[1] Der Ansatz von P o l. III, das Ausmaß der politischen Teilnahme mit dem Beitrag zum Staatszweck zu rechtfertigen, läßt sich jetzt auch gar nicht aufrechterhalten, weil man den *Armen* als einem der ‚Teile' des Staates nach P o l. IV 3 keine positive Funktion zu seinem Bestehen oder gar einem höheren Zweck zuschreiben kann.[2] Das Ziel, das sich leitender Politiker und Gesetzgeber in P o l. IV–VI setzen, ist nicht eine Verfassung, die in dem Sinne *gerecht* ist, als sie in der Machtverteilung die unterschiedlichen *Leistungen* der Gruppen für den Staat entsprechend honoriert, sondern eine Ordnung, die das *Kräfteverhältnis angemessen* spiegelt.[3] In P o l. III 9 hatte Aristoteles den Guten, den Trägern von arete, wegen ihres Beitrags zum glücklichen Leben den höchsten Anspruch auf Rechte im Staat zugewiesen (1280 b 39ff.), in IV 12 wird arete nicht einmal erwähnt.[4]

Die Konzeption von P o l. III, daß die Herrschaft der Menge sozusagen eine bessere Aristokratie oder eine reichere Oligarchie sein mußte (s.o. S. 124), um sich gegenüber der der konkurrierenden

[1] Miller 1995, 292 hält dagegen das Prinzip der Überlegenheit (IV 12) und das der distributiven Gerechtigkeit nicht auseinander. Überhaupt verabsolutiert er er die Position von P o l. III zum Nachteil der Würdigung des selbständigen theoretischen Ansatzes von IV–VI, z.B. S. 80. Unrichtig 258 über distributive Gerechtigkeit als Prinzip der Zusammensetzung der Mischverfassung, vgl. ibid. 262. Wohl auf der Grundlage distributiver Gerechtigkeit nach P o l. III spricht Irwin 1988, 629, im Zusammenhang der Tyrannnis von P o l. V 10 von „the tyrant's claim to justice", ein Mißverständnis der Prinzipien der Verfassungsbetrachtung in P o l. IV–VI.

[2] S.o. 123 mit Anm. 1, Zitat Gigon.

[3] Das Abwägen von Quantität gegen Qualität nach IV 12 bringt eine Entscheidung über den den Vorrang einer von beiden, enthält aber kein Element der Kooperation, unrichtig Miller 1995, 285ff., vgl. 292; 294. Eine solche Deutung beruht auf dem falschen Verständnis von *συγκριτέον*, auch z.B. R. Stark 1965, 27: „... muss man beide Verhältnisse zusammenzubringen versuchen", vgl. die Übersetzung Susemihls. Aber im ersten Teil von IV 12 geht es nur um die Feststellung des Kräfteverhältnisses. Und wenn dabei z.B. die radikale Demokratie angemessen ist, dann bedeutet dieser Sieg der großen Zahl, die am wenigsten Qualität vorzuweisen hat, keineswegs ein Nachahmen des besten Staates, contra Miller 287; 292; 308; s.u. 147ff.

[4] In diesem Zusammenhang der Erörterung, welche Gruppe die *stärkste* ist, fehlt arete - sicherlich nicht ohne Grund, vgl. V 4, 1304 b 4f., s.u. Vorbem. zu IV 11. Schon in der Dreiteilung von IV 3 (1289 b 27ff.) in Reiche, Arme und die mittlere Besitzklasse kommt arete nicht vor, ihr wird später (b 40f.) bei einer Untergruppierung der Hauptgruppe, die als ‚Angesehene' die begüterte Oberklasse repräsentiert, ein Platz eingeräumt.

Gruppen legitimieren zu können, wurde dem Charakter der Demokratie nicht gerecht. Die Verfassungsbetrachtung von Pol. IV–VI, die die politische Ordnung in Entsprechung zu bestehenden Bedingungen analysiert, nimmt dagegen die Demokratie - die Verfassung, die am häufigsten vorkommt, - in dem ernst nimmt, was ihre Stärke ausmacht, das ist die Zahl ihrer Anhänger.[1] Das Verfahren, das Aristoteles hier entwickelt, um zu entscheiden, welcher Gruppe man die Macht übertragen soll, stellt zweifellos eine Überwindung desjenigen von Buch III dar.

Das Rechtsverständnis von Demokratie und Oligarchie war in III 9 durch den überlegenen Anspruch von arete überwunden worden, das Verfahren von Pol. III, zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen zu entscheiden, konnte daher seiner Intention nach nicht zu einer Empfehlung einer Demokratie oder Oligarchie führen,[2] während das Verfahren von IV 12 gerade aufzeigt, unter welchen Voraussetzungen diese beiden Verfassungen eingerichtet werden sollen.[3] Sabine hat in Pol. IV eine neue Konzeption einer politischen Theorie eingeführt gefunden, die sich einen weiteren Rahmen setzt, ideale und wirkliche Staaten untersucht und so weit geht, vom Politiker auch die Kenntnis und Fähigkeit zu erwarten, selbst in einem schlechten Staat politisch tätig zu sein.[4]

In engem Zusammenhang damit steht die Tatsache, daß die Zielsetzung dieser Erörterung ungemein stark auf die Praxis bezogen ist. Obwohl auch in den Ethiken Handeln als das eigentliche Ziel hingestellt wird,[5] fehlt doch dort jeder konkrete Rat, wie man bei der Erziehung vorgehen soll, während Aristoteles in Pol. im einzelnen ausführt, was man bei der Einrichtung von Verfassungen und zur Vermeidung von Umsturz zu tun hat.[6] Eine mögliche praktische Wirkung hatte

[1] S.u. zu IV 4, 1290 a 30.

[2] Vgl. Kahn in: Patzig (Hrsg.), 1990, 381f.

[3] Vgl. VI 7, 1321 a 8 für die Oligarchie und ihre Unterarten.

[4] G.H. Sabine, A History of Greek Political Theory, rev. by Th.L. Thorson, ⁴1973, 97: „This enlargement of the definition of political philosophy is Aristotle's most characteristic conception", vgl. 110. Ähnlich spricht C. Kahn in: Patzig (Hrsg.), 1990, 382f. von der ‚expansion' der normativen Struktur in IV 1-2.

[5] S. hier Bd. 1, 72f.; 80ff.

[6] S. Gerson, Aristotle's Polis: A Community of the Virtuous, in: J.J. Cleary (Hrsg.), Proc. of the Boston Area Colloquium in Anc. Philos. III, Lanham et al., 1988, 206, zusammenfassend: „In the political treatise the theory of action is put into action"; vgl. Kahn in: Patzig (Hrsg.) 1991, 369f.

Aristoteles sicherlich auch in P o l. III mit der Untersuchung, ob das Königtum oder eine andere Verfassung, d.i. hier die Aristokratie, Staaten *nützt* (14, 1284 b 37f.), im Sinn. Aber in diesem Buch kommt er über diese beiden schwer realisierbaren Verfassungen nicht hinaus. Und in dem Streit zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen auf politische Herrschaft entwickelte Aristoteles eher theoretische Kriterien, die zu einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Ansprüche führen (III 12), aber es fehlte jede Erörterung ihrer praktischen Umsetzung. Dies ist völlig verschieden in P o l. IV, wo Aristoteles im Eingangskapitel seine Untersuchung über die Verfassungen mit der Analogie zwischen dem Vorgehen in Gymnastik bzw. Medizin und der Tätigkeit des Gesetzgebers unter dem Gesichtspunkt, daß sie in vielfältiger Weise *nützen*, beginnt. Und er äußert sich dort kritisch zu denjenigen Verfassungsdenkern, die sich auf die Behandlung des besten Staates beschränken, weil sie das *Nützliche* versäumten. In P o l. V untersucht er die Ursachen und Gründe politischer Unruhen nicht, um eine möglichst erschöpfende theoretische Erklärung dieses Phänomens zu geben, sondern er stellt sie in den Dienst seiner Empfehlungen, solche Krisen zu vermeiden.[1] Und P o l. VI behandelt die *Einrichtung* von Verfassungen. Es scheint Aristoteles mit diesen Dingen sehr ernst gewesen zu sein. R. Weil (1965, 186) beobachtete in Teilen von P o l. einen „caractère personnel et presque engagé“. Man kann in der Tat in vielen Abschnitten von P o l. IV–VI [2] bei Aristoteles' konkreten Empfehlungen zum Verhalten der politischen Akteure einen Ton moralischen Ernstes nicht verkennen.

In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorstellung von Gerechtigkeit wieder zu Ehren. Sie bildet den Maßstab, nach dem man eine Mischverfassung einrichten soll, sodaß keine Gruppe bevorzugt oder benachteiligt wird.[3] Diese Vorstellung ist grundverschieden von distributiver Gerechtigkeit als dem Prinzip, das in P o l. III die Zuweisung politischer Macht regelt. Denn distributive Gerechtigkeit lieferte den Maßstab, nach dem zwischen den konkurrierenden Ansprüchen auf politische Rechte entschieden und nach ihrem Beitrag zum Zweck des Staates einer Gruppe der Vorzug eingeräumt wurde, während andere Gruppen danach bestenfalls einen untergeordneten Rang verdienten. In

[1] S. Mulgan in: Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 308.
[2] Z.B. IV 12, 1297 a 7ff.; V 7, 1307 a 7; 9, 1310 a 14ff.; a 34ff.
[3] IV 13, 1297 a 38ff., s. Anm., s.u. 145ff.; 172f.

P o l. IV–VI wird keine der Gruppen, die in einer Mischverfassung gerecht beteiligt werden sollen, erst einer Prüfung unterzogen, in der ihre Leistung zum Erfüllen des Staatszweckes bemessen und auf dieser Grundlage ihr ‚gerechter' Anteil an den politischen Entscheidungen festgelegt wird. Diese Gruppierungen sind jetzt als Elemente des politischen Lebens empirisch gegeben; sie brauchen, und erhalten, keine Rechtfertigung ihrer Existenz oder politischen Ansprüche auf politische Beteiligung.[1] Hier werden nicht konkurrierende Rechtsvorstellungen verschiedener Gruppen *gegeneinander ausgespielt* wie in P o l. III, sondern der Gerechtigkeitsbegriff zielt auf Ausgleich, er *integriert* beide Gruppe und verleiht der Verfassung durch die Qualität ihrer Mischung[2] Dauer (IV 12, 1297 a 6ff.).

Der Gegenbegriff zu dieser Form von Gerechtigkeit ist der selbstsüchtige Gebrauch der Macht durch eine Gruppe.[3] Aristoteles macht sich keine Illusionen darüber, daß „alle tun, was sie wollen, wenn sie nur dazu in der Lage sind" (V 10, 1312 b 3, s. Anm.). Weil seine Analyse der Macht und ihrer Nutzung ihn zu solchen Einsichten führen, legt er auch bei der Abwägung zwischen den Ansprüchen der verschiedenen Gruppen in IV 12 die Stärkeverhältnisse zugrunde und nicht die Legitimität ihrer Ansprüche.

3. Die Stellung der Verfassungen zueinander – ihre Unterarten

Traditionell war eine Dreiteilung der Verfassungen nach der Zahl derer, die die Macht innehatten: einer, wenige, die große Zahl; jeder dieser Typen konnte dann weiter in eine gute und schlechte Form aufgespalten werden.[4] In E N VIII 12 und P o l. III 7 folgte Aristoteles ganz diesem Ansatz, wenn er drei Entartungsformen aus drei richtigen Verfassungen ableitete.[5] Dagegen sind in P o l. IV Demokratie und Oligarchie auf eine Mitte bezogen;[6] diese beiden Verfassungen sind

[1] Auch in P o l. V werden die zunächst eingeführten Kriterien der Rechtmäßigkeit von Umsturzversuchen nach der Beurteilung der Gleichheitsvorstellungen der verschiedenen Gruppen dann als irrelevant beiseite geschoben, s.u. 167ff.

[2] IV 9, 1294 b 14; b 35; V 7, 1307 a 8; 8, 1307 b 30.

[3] IV 11, 1296 a 27ff.; VI 3, 1318 b 1–5, s. Anm. zu b 3.

[4] S. Bd. 2, Vorbem. zu III 7.

[5] E N VIII 12, 1160 a 31ff.: die Entartungsformen sind gleichsam ihre zerstörten Arten, φθοραί. Vgl. Newman I 218; s.u. Vorbem. zu IV 3; Anm. zu 1290 a 24.

[6] 3, 1290 a 24ff., vgl. bes. 11, 1296 b 2ff.

damit jetzt als Entartungen *ein und derselben* Verfassung und nicht mehr, wie in III 7, als Entartungen je *verschiedener* Verfassungen aufgefaßt. Bei dieser Betrachtungsweise von P o l. IV ist das Verfassungssystem nicht mehr in drei isolierte, zusammenhanglos nebeneinander bestehende Zweierbeziehungen aufgelöst,[1] die Verfassungen werden vielmehr auf einem Kontinuum angesiedelt,[2] dessen beide radikale Endpunkte die extreme Konzentration von Armut und Reichtum bzw. die Kontrolle der Macht durch die größte oder kleinste Zahl bilden. Die zunehmende Entfernung von der Mitte markiert jeweils eine geringere Qualität der Verfassungen (11, 1296 b 2ff.).

Es ist kein Zufall, daß P o l. IV eine eigene Zuordnung der Verfassungen liefert, bei der sie alle nach der Stellung zu der einen besten eingeordnet sind. Zwar kann man immer noch von richtigen Verfassungen und Entartungsformen sprechen, aber dies wird deswegen weitgehend irrelevant, da „in Wahrheit (*τὸ μὲν ἀληθές*) sie alle die richtigste Verfassung verfehlen und dann unter die verfehlten Verfassungsformen gezählt werden“ (8, 1293 b 25). Aristoteles betont hier eine grundlegende Unterscheidung zwischen bester Verfassung auf der einen und Politie[3] bzw. sogenannten Aristokratien auf der anderen Seite, eine Unterscheidung, die P o l. III 6f. in dieser Form fremd war. Mit dem neuen Standard der besten Verfassung als der ‚in Wahrheit‘ richtigsten werden zuvor ‚richtige‘ Verfassungen wie die Politie jetzt schon Entartungen, die frühere Gegenüberstellung von richtigen und entarteten Verfassungen läßt sich damit so nicht mehr aufrechterhalten, sie kann die Qualitätsunterschiede zwischen den Verfassungen, die für Aristoteles hier von Bedeutung sind, nicht erfassen.[4]

[1] Vgl. schon Newman, CR 6, 1892, 292.

[2] S.u. zu IV 3, 1290 a 24; 11, 1296 b 2–9; o.S. 117f. zum Einfluß von Plat. L e g.

[3] Die Deutung, die Politie sei die beste Verfassung (M.P. Nichols, Citizens and Statesmen. A Study of Aristotle's *Politics*, 1992, 88f., vgl. 201 Anm. 9 für andere Vertreter dieser Auffassung), ist unrichtig.

[4] Das hatte Ed. Zeller II 2, 714f. deutlich erkannt. Er führt aus, daß man der Politie und den sogenannten Aristokratien keine klare Stellung zuweisen kann, solange man die Unterscheidung von richtigen und verfehlten Verfassungen nicht aufgibt „und den qualitativen Gegensatz des Richtigen und Verkehrten nicht durch den Gradunterschied des mehr oder weniger Vollkommenen ersetzt“. Vorausging die Feststellung: „Der Grundfehler ... liegt in der anfänglichen schroffen Scheidung zwischen richtigen und verfehlten Verfassungen“, s. auch dort Anm. 2. Im Sinne einer Entwicklung des Aristoteles deutete schon Newman, CR 6, 1892, 292, diese neue Zuordnung der Verfassungen.

Das Verfassungsschema von P o l. IV läßt sich etwa so darstellen:

beste Verfassung	beste Verfassungen
Aristokratie	
sogenannte Aristokratie	Entartungen erster
sogenannte Aristokratien	Ordnung
sogenannte Aristokratien[1]	
Politie[2]	
1. Demokratie 1. Oligarchie	Entartungen zweiter
2. Demokratie 2. Oligarchie	Ordnung
3. Demokratie 3. Oligarchie	
4. Demokratie 4. Oligarchie	keine Verfassungen
Tyrannis	

Den Unterschied von richtigen und entarteten Verfassungen herunterzuspielen macht auch deswegen Sinn, weil Demokratien und Oligarchien die Elemente der Mischung enthalten, aus denen die sogenannten Aristokratien und die Politie gebildet werden.[3] Die Betrachtung von III 7 (vorausgesetzt in IV 2), daß Demokratie und Oligarchie (als Entartungen) aus Politie und Aristokratien hervorgehen, ist nicht mehr zutreffend - das Gegenteil ist der Fall. Es ist kein Zufall, daß Aristoteles auf dieses Prinzip, daß Demokratien und Oligarchien die Elemente der Mischung von eigentlich ‚richtigen Verfassungen' liefern, im gleichen Kapitel IV 8 (1293 b 32ff.) verweist, in dem er die Bedeutung des alten Begriffs ‚entartete Verfassung' dadurch aufweichte, daß er ‚in Wahrheit' darunter auch die richtigen Verfassungen einbegreift. Politie und Demokratie waren in III 7 als richtige Verfassung bzw. deren Entartung *gegenübergestellt*; in P o l. IV–VI, wo Aristoteles die *Nachbarschaft* der Verfassungen beschreibt (z.B. V 7, 1307 a 20ff.) und generell die gleitenden Übergänge zwischen ihnen darstellt, ist die

[1] IV 7, 1293 b 14ff.

[2] Diese kann wieder eher zur Demokratie, Oligarchie oder Aristokratie hinneigen, vgl. V 7, 1307 a 15ff., s. Anm.

[3] Auch dies war in der platonischen Konzeption der Mischverfassung vorweggenommen: während alle Staaten Parteiherrschaften und nicht Verfassungen sind, ist nur die spartanische Mischverfassung eine wirkliche Verfassung (L e g. III 712 d 2ff.). Sparta erreicht dies „durch die Synthese aller empirischen Formen .., die selber gar keine Staaten sind" (Krämer 206, vgl. 210). Aristoteles ist weniger radikal: die Bestandteile von Politie und sogenannter Aristokratie sind nicht die extremen Formen von Demokratie und Oligarchie, die nicht mehr Verfassungen sind, sondern ihre gemäßigten Formen.

alte Gegenüberstellung nicht mehr brauchbar. Die Betrachtung ist jetzt viel subtiler und differenzierter.[1]

Daß die traditionellen Verfassungen wie Demokratie in unterschiedlichen Ausbildungen vorkommen, wurde schon am Ausgang des 5. Jahrh.s z.B. in der Beschreibung der Veränderung, d.h. Mäßigung, der athenischen Verfassung, die den Großkönig zu einem Bündnis verleiten könnte, impliziert: ‚nicht mehr in der gleichen Weise demokratisch regiert werden'[2] Bei zeitgenössischen Autoren findet sich eine Unterscheidung einer besten und schlechtesten Demokratie.[3] Aristoteles verfeinert in P o l. IV-VI die Beurteilung der Verfassungen weiter, indem er jetzt bei den meisten mehrere Unterarten annimmt, die es in P o l. III noch nicht gab.[4] Es wurde oben (S. 120f.) dargelegt, daß bei ihm die Herleitung der ‚Teile des Staates' die Grundlage für die Verfassungsystematik in der P o l. bildete, da die unterschiedliche Beteiligung dieser Gruppen die Vielfalt der Verfassungen erklärt. In P o l. IV 3 hatte Aristoteles bei Demos und ‚Angesehenen' Untergruppierungen unterschieden. So weisen die entsprechenden Hauptverfassungen Demokratie und Oligarchie Unterarten auf, die die Machtverhältnisse dieser soziologischen Gruppen reflektieren.[5] Ab Kap. 1 (1289 a 7ff.) von Buch IV wird die Wichtigkeit dieser Unterscheidung dem Leser eingeschärft, eine sorgfältige Vergleichung der politischen Qualität dieser Unterarten bildet die Grundlage der Verfassungstheorie von P o l. IV-VI.

[1] Aristoteles setzt in IV 8 voraus, daß Verfassungsdenker üblicherweise von Mischverfassungen sprachen, die stärker zur einen oder anderen Seite hinneigen. Der neue Ansatz erlaubt ihm, unrichtige Vorstellungen über die verfassungsmäßige Zuordnung solcher Mischungen zu korrigieren (1293 b 34ff.).

[2] *μὴ τὸν αὐτὸν τρόπον δημοκρατουμένοις*, Thuk. VIII 53, 1, s.u. zu IV 15, 1300 a 17; V 4, 1304 b 12. Die Vorstellung gleitender Übergänge war schon bei der Tyrannis vorausgesetzt, wenn Thuk. VI 53, 3 von der zunehmenden Grausamkeit des Regimes der Peisistratiden schrieb, vgl. auch F. Wehrli, MH 25, 1968, 222.

[3] R h e t. a d A l e x. 1446 b 20ff., vgl. Isokr. 7, 15f.; 70 u.ö.

[4] Man stelle gegenüber die Bemerkung über die Unterschiede *zwischen den Verfassungen* III 6, 1278 b 8ff. und die in VI 1, 1317 a 22ff. über die Unterschiede *zwischen den Unterarten* von Demokratie. Zu den Unterarten von Demokratie und Oligarchie s.u. zu IV 1, 1289 a 10; von Aristokratie: 7, 1293 b 1ff.; von Tyrannis: 10, 1295 a 7ff., vgl. Anm. zu V 10, 1310 b 17. Die in III 14 unterschiedenen Erscheinungsformen des Königtums sind nur Elemente einer Verfassung, konstituieren aber keinen eigenen Typus, 15, 1286 a 2ff.; Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 310–312.

[5] Ausgeführt z.B. IV 12, 1296 b 24ff.; vgl. VI 1, 1317 a 22ff.

Die Annahme von Unterarten einer Verfassung ist auch für die Erörterungen von P o l. V höchst sinnvoll, weil dort die ‚stärkere oder schwächere Ausprägung einer Verfassung‘, d.h. der Übergang von einer Unterart zur anderen, als Form der Verfassungsänderung verstanden wird.[1] Bei der Behandlung solcher Übergänge zwischen Unterarten einer Verfassung in P o l. V läßt sich aber die Vorstellung einer natürlichen Teleologie der Abfolge oder gar einer unentrinnbaren Notwendigkeit[2] nicht ausmachen.[3]

Plato hatte im P o l i t. den drei gesetzmäßigen Verfassungen jeweils drei gesetzlose gegenüberstellt.[4] Und während Aristoteles bei der Formulierung seiner Verfassungstheorie in P o l. III (Kap. 6f.) weitgehend Platos P o l i t. folgte (s. Bd. 2, 117f.), ändert sich in P o l. IV–VI mit der Annahme mehrerer Unterarten von Verfassungen seine Verfassungstheorie grundlegend, und dies hat nicht zuletzt Auswirkungen auf das Kriterium der Gesetzmäßigkeit. In dem neuen Zusammenhang erkennt Aristoteles jetzt bei den meisten Unterarten ‚entarteter‘ Verfassungen gesetzmäßige Formen an,[5] nur die letzte setzt jeweils Gesetze außer Kraft. Hier bildet die Gegenüberstellung zwischen richtigen und entarteten Verfassungen nicht mehr die Grenzlinie zwischen erstrebenswerten bzw. unerträglichen politischen Bedingungen, sondern diese Grenzlinie wird jetzt sozus. tiefer, nämlich innerhalb

[1] Vgl. 1, 1301 b 13ff.; 5, 1305 a 28; 6, 1306 b 19–21. Aus diesem Zusammenhang erklärt sich auch Aristoteles' Kritik 12, 1316 b 25 an Plato, der den Verfassungswechsel von Demokratie und Oligarchie so behandelt hatte, als gebe es nur jeweils eine dieser Verfassungen.

[2] So S. Strauss in: Lord/O'Connor (Hrsg.) 1991, 215; s.u. zu IV 4, 1291 b 30ff.

[3] S. Schütrumpf 1980, 327–341 gegen Day/Chambers. Es gibt generell keine Zwangsläufigkeit des innenpolitischen Wandels: Heuß, A&A 17, 1971, 6.

Die extreme Unterart ist auch nicht die wahrste Form dieser Verfassung, wenn Aristoteles auch eine solche Auffassung zitieren kann, s.u. zu IV 14, 1298 b 14. Die extremen Formen bezeichnet Aristoteles ‚rein‘ (ἄκρατος), z.B. 11, 1296 a 2 (s.u. zu 3, 1290 a 26); sie verkörpern also zwar diesen Typ ohne jede Beimischung und in einer Weise, die alle ihre Merkmale vereinigt (VI 1, 1317 a 35), aber nicht dessen wahre Natur (s.u. zu IV 4, 1292 b 30ff.) – sie gelten bei ihm überhaupt nicht als Verfassungen: IV 4, 1292 a 31, und sie sind am wenigsten stabil, d.h. sie bilden ihre schwächste Art.

[4] 302 c 1–303 b 7, vgl. 301 a 6: die gesetzmäßige Verfassung der Begüterten ist Aristokratie, die gesetzlose Oligarchie; gleiche Unterscheidung bei Demokratie: 302 d 4ff.

[5] 4, 1292 a 2; a 4; s. Anm. zu 5, 1292 b 6; in Kap. 6 (1292 b 28; b 37; b 41; 1293 a 16; a 25; a 28) betont er dies bei jeder Unterart von Demokratie und Oligarchie.

der *Unterarten* von Demokratie bzw. Oligarchie verlegt, genauer: zwischen ihrer vorletzten und der schlimmsten Form.

Aristoteles lehnt damit Demokratie und Oligarchie nicht mehr (wie in III 7) undifferenziert als Entartungsformen ab, er wertet sie vielmehr auf, indem er ihren Unterarten, mit Ausnahme der letzten, Gesetzestreue zuschreibt. Für die Beurteilung der Demokratie heißt das: selbst wenn sie nicht eine der ‚richtigen' Verfassungen ist, lebt die Bürgerschaft doch nach Pol. IV 4 in vier ihrer Formen unter einer gesetzlichen Ordnung.[1] Während Plato mit dem demokratischen Prinzip Freiheit Gesetzlosigkeit assoziiert hatte,[2] erkennt Aristoteles in den meisten Formen von Demokratie die Herrschaft des Gesetzes an. Dies entspricht demokratischem Selbstbewußtsein im 4. Jahrh.[3] Es hatte zweifellos Beispiele für Rechtsbruch und Gesetzesübertretung in der Demokratie gegeben;[4] Aristoteles trägt dieser Erfahrung Rechnung, indem er eine Form von Demokratie annimmt, die keine gesetzliche Ordnung garantieren kann oder will. Im strengen Sinne gelten aber solche gesetzlosen Verfassungen überhaupt nicht mehr als Verfassung.[5] Man kann daher auch sagen, daß es in der Theorie der Verfassung im eigentlichen Sinne nach Pol. IV[6] eine gesetzlose Demokratie nicht gibt.[7]

Wenn Aristoteles so das Konzept der entarteten Verfassung aufbricht, indem er innerhalb dieser Verfassungen mehrere gesetzmäßige von einer schlechten Form unterscheidet, dann verliert auch von dieser

[1] Vgl. auch V 9, 1309 b 31f. Nichols 1992, 94f. negiert die positive Stellung des Aristoteles zur Demokratie, indem sie alle ihre besseren Formen der Politie zuschlagen möchte – dann bliebe der Demokratie nur die gesetzlose Form.

[2] Rep. VIII 557 e 5; 563 d 7; Leg. III 701 b 8.

[3] Vgl. Gehrke, Der Nomosbegriff der Polis, Abh. d. Akad.d.Wiss. Göttingen. Philol.-Hist. Kl. Dritte Folge, Bd. 209, Göttingen 1995, 13–35, bes. II: „Der Charakter der Gesetzesherrschaft in der klassischen Polis", auf der Grundlage von Dem. or. 24, vgl. bes. 5; 134ff.; vgl. generell M. Ostwald, From Popular Sovereignty to the Sovereignty of the Law, 1986, bes. Kap. 10: „Toward a New Order: Democracy under the Law" (497–524).

[4] Vgl. Xen. Hell. I 7, 12, s.u. S. 301ff. Exkurs 2 über die Wirkung der Verurteilung des Sokrates auf die Einstellung Platos zur Demokratie.

[5] Ar. Pol. IV 4, 1292 a 31ff., vgl. V 9, 1309 b 31ff. zu Demokratie und Oligarchie.

[6] S. auch Bd. 2, Anm. zu II 10, 1272 b 2.

[7] Vgl. Eucken in: Patzig (Hrsg.), 1990, 281. Es ist nicht verwunderlich, daß bei Polyb. VI 4, 5 Demokratie die positive Herrschaft der Menge ist, die negative ist *ὀχλοκρατία* (Pöbelherrschaft: 4, 7; 10) oder *χειροκρατία* (Faustherrschaft: 9, 7–9).

Seite her die alte Gegenüberstellung von ‚richtigen' und ‚entarteten' Verfassungen an Bedeutung. Man könnte sagen, daß sie von der Unterscheidung von gesetzmäßigen Verfassungen und gesetzlosen Regierungsformen abgelöst wurde.[1] Die Behandlung der Verfassungen bestätigt dies: VI 4, 1318 b 32 enthält ein Enkomion der Demokratie, vom Stigma der Entartung ist nichts zu spüren.[2] Aristoteles kann jetzt auch an der Oligarchie die gute Ordnung (eutaxia) rühmen (6, 1321 a 3) – statt auf Entartung abzuheben, notiert er die Vorzüge.

Die Konzeption einer Vielzahl benachbarter und sich teilweise überschneidender Verfassungen und ihrer Mischformen in P o l. IV-VI bildet den deutlichsten Gegensatz zu der von Aristoteles zitierten simplifizierenden Auffassung einiger Verfassungsdenker, die alle Verfassungen auf zwei, Demokratie und Oligarchie, zurückführten, weil der Staat sich nur aus Armen und Reichen zusammensetze (IV 3, 1290 a 13ff.; 4, 1291 b 7ff.). Eine solche Gesellschaftsanalyse und die mit ihr gegebenen Implikationen für die Verfassungssystematik teilt Aristoteles schon deswegen nicht, weil es zwischen diesen beiden Entartungsformen eine oder zwei richtige Verfassungen gibt (3, 1290 a 24ff.). Deutlich wird dies bei der Behandlung der für einzelne Verfassungen spezifischen Ursachen politischer Unruhen in P o l. V, bei der Aristoteles sich auf *drei* Verfassungen konzentriert: Demokratie, Oligarchie und sogenannte Aristokratie (V 5-7).

Aristoteles lehnt damit auch klar ab, die Besitzverteilung als den einzigen politischen Machtfaktor anzuerkennen und den Gegensatz arm – reich als solchen für alle oder die meisten politischen Konflikte verantwortlich zu machen.[3] Unter der Vielzahl der Ursachen von inner-

[1] Damit nimmt Aristoteles am ehesten die grundlegenden Erörterungen über die polis als Garant der Rechtsordnung von I 2, 1253 a 29ff., vgl. a 14f. auf.

[2] Vgl. 8, 1321 b 7. In III 6f. waren die richtigen Verfassungen dadurch bestimmt, daß sie das Gemeinwohl verwirklichten, während in den entarteten die Regierenden das eigene Wohl verfolgten. In V 8, 1308 a 5ff., vgl. b 31–38; 1309 a 20; 9, 1310 a 6ff. stellt sich Aristoteles dagegen Oligarchien vor, die kein Unrecht gegen die materiellen Interessen der Menge begehen, deren Regierende also uneigennützig herrschen, wie dies nach 6, 1305 b 18–20 im oligarchisch beherrschten Erythrai der Fall war – nach P o l. III kann dies nur in den richtigen Verfassungen erwartet werden kann. Das Gemeinwohl hat aber in P o l. IV–VI nicht den Stellenwert, den es in III besaß, vgl. Robinson 90 zur Politie in P o l. IV: „nothing more is said about government either by a majority or in the common advantage".

[3] S.u. Vorbem. zu IV 3 und Anm. zu 1290 a 13; a 15; a 24; zu 8, 1294 a 19; s. J. Ober in: Lord/O'Connor (Hrsg.), 112–135. Unrichtig schreibt Nippel 99 Aristoteles „ein ganz auf das Vermögen bezogenes Verständnis der sozialen Schichtung" zu.

staatlichen Unruhen, die er in Pol. V (2, 1302 a 34ff.) unterscheidet, ist nur eine als Ungleichheit innerhalb der Bürgerschaft angegeben. Und bei der ausführlichen Behandlung von innenpolitischen Unruhen in der Aristokratie werden Bedingungen, bei denen die Not der einen zu groß ist, während die anderen sehr vermögend sind (7, 1306 b 36ff.), unter vielen anderen genannt, ohne daß Aristoteles ihnen grundsätzlich mehr Bedeutung zuweist, seine Betrachtung ist ‚viel nuancierter und vielseitiger'.[1]

Während Aristoteles mit seinem Widerspruch gegen die von anderen vertretene Reduzierung der Verfassungsvielfalt auf Demokratie und Oligarchie die Möglichkeit offenläßt, daß im besten Falle auch arete im politischen Leben zur Geltung kommen kann, darf man dies für Pol. IV-VI aber nicht überbewerten.[2] In IV 2 setzt Aristoteles die Behandlung des besten Staates als abgeschlossen voraus (1290 a 30f.), er wird auch unter den Themen der noch ausstehenden Untersuchung (b 12ff.) nicht mehr erwähnt. Die Verfassungstheorie der Bücher IV-VI, die in sich geschlossen ist, hält auch nicht an dieser besten auf arete gestützten Verfassung als Bezugs- und Orientierungspunkt fest.[3] In Pol. IV 1 führt Aristoteles im politischen Bereich das grundlegende Prinzip des Angemessenen als - relativen - Maßstab erst ein, nachdem er den besten Staat als eigenen Gegenstand der Verfassungsbetrachtung vorgestellt hatte (1288 b 24); dieser folgte danach anderen Prinzipien als die jetzt zu behandelnden Verfassungen.

Zwar wird in IV 7, 1293 b 1ff. die frühere Bestimmung der Aristokratie, deren Bürgerschaft „aus Leuten gebildet wird, die an herausragender persönlicher Qualität schlechthin die besten Männer sind",

[1] G.J.D. Aalders, Mnemosyne 36, 1983 (Rez. Nippel), 447.

[2] Dies tut P. Pellegrin, La *Politique* d'Aristote: Unité et fractures. Éloge de la lecture sommaire, in: P. Aubenque/A. Tordesillas (Hrsg.), Aristote Politique. Etudes sur la *Politique* d'Aristote, 1993, 3-34, s.u. zu IV 1, 1288 b 22.

[3] S.u. 147ff. Bei der Zuordnung der in Kap. 14-16 behandelten institutionellen Alternativen zu Verfassungen berücksichtigt Aristoteles 15, 1300 a 32 (s. Anm.) wie 16, 1301 a 11ff., nur die vier Verfassungen: Demokratie, Oligarchie, Politie und aristokratische Politie, nicht den besten Staat. D.h. der politische Realismus der Verfassungsbetrachtung in Pol. IV-VI führt dazu, daß Aristoteles sich hauptsächlich im Bereich der sog. Entartungsformen bewegt, als ‚richtige' Verfassungen bzw. korrekter für Pol. IV-VI: als Entartungsformen 1. Ordnung kommen sog. Aristokratien und Politien nur insoweit ins Spiel, als die anderen Formen bei ihnen Anleihen nehmen: der in IV 5 behandelte beste Typ von Oligarchie ist in 14, 1298 a 35ff. als ὀλιγαρχία μὲν πολιτικῇ δὲ beschrieben, etc.

wiederholt, aber sie bildet nur den Ausgangspunkt, um aristokratische *Mischverfassungen* einzuführen. In ihnen erfüllen nicht mehr alle Bürger die Erfordernisse der eigentlichen Aristokratie,[1] sondern bestenfalls ein Teil der Bürger, während Ämter zugleich auch nach Besitz, d.h. dem Prinzip der Oligarchie, besetzt werden.[2] Aber selbst diese sogenannten aristokratischen Verfassungen fallen nach Aristoteles' Urteil zum Teil außerhalb der Möglichkeiten der meisten Staaten (11, 1295 a 31ff.). In der besten Verfassung für die größte Zahl von Staaten (IV 11) will er daher auch keine überzogenen Ansprüche an menschliche Eigenschaften oder äußere Bedingungen stellen, dazu gehört auch, nicht persönliche Vorzüglichkeit (arete) zu verlangen, die die Möglichkeiten gewöhnlicher Menschen übersteigt.[3]

Wenn auch Aristoteles zunächst nach der Nähe zu dieser Verfassung den Rang der anderen bestimmt (1296 b 2ff.), so nimmt er doch selbst diese Orientierung weitgehend zurück, wenn er im gleichen Atemzug zugibt, daß die Anpassung an die bestehenden Gegebenheiten bisweilen den Vorrang vor der nach der Nähe zur Mitte entwickelten Rangfolge der Verfassungen verdient und dazu führen kann, entsprechend den gegebenen Bedingungen einer weniger erstrebenswerten Verfassung den Vorzug zu geben.[4] Nach IV 1 ist die Entsprechung zu den vorgegebenen Verhältnissen der leitende Gesichtspunkt der Verfassungskonzeption dieser Bücher. Die bestehenden Gegebenheiten, die man in Betracht ziehen muß, sind dabei hauptsächlich die soziologischen Bedingungen im Staat entsprechend der Stärke der jeweils vertretenen Gruppen - das kann auch ihre Qualität sein (IV 12, s.o. S. 126ff.).

Hierbei läßt Aristoteles jedoch keinen Zweifel daran, daß besonders der soziale Gegensatz die Qualität des staatlichen Lebens beeinflußt[5]

[1] So die Aristokratie von III 15, 1286 b 3ff.

[2] IV 7, 1293 b 10ff. Die Aristokratien, die Aristoteles V 7 im Hinblick auf politische Unruhen oder Verfassungswandel untersucht, haben keine Bürgerschaft, die arete im vollkommenen Sinne besitzt, sondern sind Mischverfassungen, die zu Oligarchie neigen und z.T. sogar kein aristokratisches Element aufweisen, s.u. zu 1307 a 11.

[3] Arete wird hier zwar genannt (1295 a 35ff.), aber sie liefert nicht das Ziel, auf das diese Verfassung ausgerichtet ist, sie dient lediglich dazu, das Leben der Mitte als das eines mittleren Besitzumfanges zu identifizieren, s. Vorbem. zu IV 11.

[4] 12, 1296 b 9–12, s.u. zu 1, 1288 b 24; 11, 1296 b 9.

[5] Er kann selber der von ihm kritisierten simplifizierenden Darstellung der sozialen Bedingungen sehr nahekommen: V 11, 1315 a 31–33 *ἐπεὶ δ' αἱ πόλεις ἐκ δύο συνεστήκασι μορίων, ἔκ τε τῶν ἀπόρων ἀνθρώπων καὶ τῶν εὐπόρων* ...; 7, 1306 b 36; 8, 1308 b 30; VI 3, 1318 a 30 .. *ἐπειδὴ δύο μέρη τετύχηκεν ἐξ ὧν ἡ πόλις, πλού-*

und, wenn zugespitzt, die Stabilität eines Staates bedrohen kann.[1] So bilden bei den Verfassungen Demokratie und Oligarchie, die durch die Vermögensverhältnisse Armut oder Besitz bestimmt sind (IV 4, 1290 a 30ff.), den wichtigsten Gegensatz.[2] Die gesellschaftlichen Hauptgruppen der Einteilung in Pol. IV 3, die den Erörterungen von IV–VI tatsächlich zugrunde liegt, sind so durch die Vermögensklassen charakterisiert.[3] Das entsprach der Sicht der sozialen Verhältnisse bei dem ‚alten Oligarchen' ([Xen.] Ath. Pol. 1, 2; 4) und vielen anderen,[4] unter ihnen auch Plato.[5] Newman[6] hat eine wichtige Beobachtung gemacht: Während in Athen die Teilnahme an der Volksversammlung jedem volljährigen Bürger offenstand und der Rat aus Mitgliedern der Phylen besetzt war, trifft Plato Leg. VI 764 a Regelungen, die die Teilnahme an der Versammlung nach der Zugehörigkeit zu Besitzklassen regelte, und Aristoteles folgte einem solchen Ansatz,[7] wenn er in dem von ihm bevorzugten Verfassungstyp bei der Ver-

σιοι καὶ πένητες. IV 11 enthält einige der deutlichsten Bemerkungen in der Pol. über den verheerenden Einfluß starker Besitzgegensätze auf das Funktionieren der staatlichen Gemeinschaft, vgl. V 8, 1308 b 30 über Unruhen, die wegen Ungleichheit zwischen Armen und Reichen ausbrechen. Man kann eine solche Darstellung des Gegensatzes Arm – Reich nicht mit Nippel, 110f., als eine Reflexion der „Ängste des Bürgertums gegen Ende des 19. und Anfang des 20 Jh.s" abtun.

1 Klassengegensatz: IV 11, 1295 b 22ff.; 1296 a 1ff.; a 27; 12, 1296 b 40ff.; V 5, 1304 b 36; 1305 a 3ff.; a 21ff., a 27 über Vergangenheit; 7, 1306 b 36; in radikaler Demokratie: 10, 1310 a 2ff.; VI 3, 1318 a 24–26; 5, 1320 a 4ff., s.u. zu IV 4, 1291 b 7.

2 IV 11, 1296 a 22ff.: die meisten Verfassungen sind entweder demokratisch oder oligarchisch, s.u. zu V 6, 1306 b 18.

3 Die aristotelische Rückführung politischer Konflikte auf soziale Gegensätze darf nicht mit der marxistischen Gesellschaftsanalyse, die von der Stellung im ökonomischen Prozess ausgeht, in Verbindung gebracht werden, so Ste Croix 1981, 71ff., s. dagegen schon M. Wheeler, Aristotle's Analysis of the Nature of Political Struggle, AJPh 72, 1951, 145–161; Schütrumpf 1980, 131 Anm. 166.

4 Aristoteles referiert in IV 4, 1291 b 7ff. die Auffassung gewisser Leute, die nur den Gegensatz arm – reich als konstituierend für politische Parteiungen (ἐναντία μέρη, b 10) ansehen (s. dort Anm. zu b 7), vgl. Hellenica Oxyrh. 13, 10; 14, 18 (ed. Chambers 1993) Gegensatz von ἐπιεικεῖς καὶ τὰς οὐσίας ἔχοντες und οἱ πολλοὶ καὶ δημοτικοί.

5 Rep. IV 421 e 7ff.; 422 e 8ff.; VIII 550 c 11; 551 a 9; d 5ff.; 552 b 3; 556 d 2; 565 a 6ff., s.u. zu IV 4, 1291 b 7.

6 Bd. IV, Kommentar zu IV 14, 1298 b 20.

7 Vielleicht hatte die offizielle Gliederung der Bürgerschaft nach Besitzklassen durch Solon, deren Erinnerung auch noch bis ins vierte Jahrhundert fortlebte (vgl. Ath. Pol. 7, 4; 47, 1. Für ihre Bedeutungslosigkeit seit der Mitte des 5. Jahrh.s vgl. W.

teilung politischer Macht die Vermögensklassen zu berücksichtigen fordert.

4. *Möglichkeiten in der politischen Wirklichkeit - Ziele*

Gesetzgeber und leitender Staatsmann sind offensichtlich Adressat dieser aristotelischen politischen Untersuchung.[1] Dies sind die Männer, die in Platos L e g. die Ziele der Gesetzgebung zu formulieren hatten.[2] Bei Aristoteles sind aber Gesetzgeber und leitender Staatsmann mehr als eine platonische Reminiszenz und eine theoretische Schöpfung, da wir von Persönlichkeiten wissen, die in Krisenzeiten aufgefordert wurden, als Ratgeber und Vermittler zu dienen.[3] Daß aber die gesamte Bürgerschaft Gesetzgeber in dem hier verstandenen Sinne sein könnte,[4] ist sowohl nach der Tradition dieser Vorstellung wie den Erwartungen, die Aristoteles an ihn stellt, undenkbar. Denn den leitenden Staatsmann, *πολιτικός*, den er im gleichen Zusammenhang wie den Gesetzgeber nennt, stellt er dem Bürger entgegen.[5]

Schmitz, Reiche und Gleiche: Timokratische Gliederung und demokratische Gleichheit der athenischen Bürger im vierten Jahrhunder v. Chr., in W. Eder [Hrsg.] 1995, 573-597), Plato und Aristoteles die Betrachtung der Bürgerschaft unter dem Aspekt arm - reich empfohlen. S.u. S. 158 zur aristotelischen Betrachtung, die solonische Züge zeigt.

[1] Wenn Aristoteles von Verständnis oder Kenntnissen spricht, die man zu Verfassungsfragen haben soll, dann nennt er den Gesetzgeber und leitenden Staatsmann: IV 1, 1288 b 27 *νομοθέτης* - *πολιτικός*, s. Anm. z.St. und zu V 9, 1309 b 35.

[2] S. Bd. 2, Anm. zu III 1, 1274 b 36. Den „wahren Staatsmann" (*ὡς ἀληθῶς πολιτικός*) versteht Ar. in P o l. IV–VI nicht in der sonst von Ar. vorausgesetzten sokratischen Bedeutung dessen, der die Bürger ethisch besser macht (dazu s. Bd. 1, 78 Anm. 3; 79 Anm. 1 und 7; 81 Anm. 1), vgl. vielmehr IV 12, 1296 b 35; V 9, 1309 b 35, u.ö., Wilamowitz 1893, I 368; unrichtig Pellegrin 1990, 28f.; 44, in der Nachfolge von Bodéüs; zu der engl. Übersetzung (1993) von Bodéüs' Buch von 1982 s. die Rezension von Schütrumpf in Gnomon (erscheint 1996).

[3] S.u. zu IV 1, 1288 b 27.

[4] Bodéüs 1991, 171 Anm. 1.

[5] III 5, 1278 b 5, s. Anm. zu a 40. Der aristotelische Gesetzgeber hat andere Funktionen als die, die Aristoteles in P o l. IV 14, 1298 a 5; a 17, der beratenden Versammlung, zu deren Aufgaben auch Gesetzgebung gehört, zuweist. Hinsichtlich der Erwartungen an den Gesetzgeber vgl. R h e t. I 1, 1354 a 34ff.: es ist schwerer, einen oder wenige zu finden, die gutes Urteil haben und Gesetze geben und richten können, als viele. In Athen wurde selbst die herausgehobene Schicht der aktiven Politiker nicht als Gesetzgeber betrachtet, s. Perlman, Athenaeum 41, 1963, 345.

Man hat dagegen gemeint,[1] daß Aristoteles, für den Besitzklassen ein so wichtiger Träger des geschichtlichen Handelns sind, ihre *Führer* ignorierte. Diesen staatsphilosophischen Ansatz, den er überdies mit Plato teile,[2] hat man mit der Betrachtung des Thukydides und Isokrates, die Eliten die entscheidende Rolle in den Demokratien zuweisen, kontrastiert.[3] Aristoteles sei der Marxschen Überzeugung von der Bedeutung der Klassen, Thukydides und Isokrates den Elitetheorien von Mosca oder Pareto zuzuordnen. Aber allein schon die Funktion, die Aristoteles für Gesetzgeber und Staatsmann vorsieht, zeigt, daß ein solches Verständnis der aristotelischen politischen Philosophie unangemessen ist. Zu beachten ist z.B. Aristoteles' Kritik an Platos Erklärung des Verfassungsübergangs von der Oligarchie zur Demokratie, wonach dieser die Rolle der *Führer* (ἡγεμόνες) ignoriert habe[4]. Aristoteles ist sich der Rolle der politischen Führer völlig bewußt. Aus diesem Grunde mißt er der richtigen Besetzung der wichtigsten Ämter besondere Aufmerksamkeit zu,[5] da er ihre Bedeutung für die Qualität des Staatslebens und Stabilität der Verfassungen ernst nimmt; schließlich macht er wenigstens für Fehlentwicklungen einzelne, in Demokratien die Demagogen, verantwortlich: während die vorletzte und die radikale Form sonst gleich sind, führen die Demagogen alle negativen Erscheinungen herbei.[6]

[1] Eucken in: Patzig (Hrsg.), 1990, 282; 286.

[2] Aber wenn jemand die Qualität des Staatslebens von seiner Führungsschicht abhängig machte, dann Plato, vgl. R e p. IV 434 b, und die Forderung, daß die Philosophen die Regierung übernehmen müssen; für die Rückführung staatlichen Lebens auf die politische Führung vgl. auch Xen. P o r o i 1, 1; K y r. VIII 8, 5; Dein. 1, 72ff.

[3] J. Day/M. Chambers, Aristotle's History of Athenian Democracy, 1962, 64 haben einen ähnlichen Unterschied zwischen Herodot und Thukydides einerseits und Aristoteles andererseits beobachtet, aber dessen Erklärung politischer Vorgänge aus seiner Beschäftigung mit der Naturphilosophie ableiten wollen, die für Entscheidungen von Individuen wenig Raum lasse.

[4] Nur wenn sie ihr Vermögen verlieren, komme es zu Umsturzversuchen; wenn andere dies erlitten, bleibe das ohne schlimme Folgen: V 12, 1316 b 14–20.

[5] VI 6, 1320 b 24f., s.u. zu V 3, 1303 a 16; 8, 1308 b 13; Vorbem. zu V 9 und Anm. zu 1309 b 23; zu 10, 1310 b 20.

[6] S.u. zu IV 4, 1291 b 30

Im Eingangskapitel von P o l. IV hatte Aristoteles die vier Gegenstände der Verfassungstheorie als unterschiedliche Positionen innerhalb der Relationsmöglichkeiten zwischen gegebenen Verhältnissen und Verfassung identifiziert - in Kap. 2, 1289 b 17-19 wird der Zusammenhang zwischen Verhältnissen und Verfassung sogar als Notwendigkeit (ἀναγκαῖος) beschrieben. Dieser Grundsatz der Ausrichtung der Verfassung auf die bestehenden Bedingungen bedeutet aber nicht, daß der Gesetzgeber nur analysiert, welche Verfassungsordnung angemessen ist, und dann die entsprechende Verfassung einrichtet, ohne irgendwelchen Spielraum zu haben. Im gleichen Kap. IV 12, in dem Aristoteles das Verfahren zur Ermittlung der jeweils angemessenen Verfassung erläutert, geht er auch darüber hinaus: nachdem bestimmt worden war, unter welchen Bedingungen diese oder jene Form von Demokratie bzw. Oligarchie ‚der Natur entsprechend' die den vorgegebenen sozialen Bedingungen angemessene Verfassung ist, fordert Aristoteles, daß der Gesetzgeber, der demokratische oder oligarchische Gesetze gibt, die Mitte anstreben soll (1297 a 2). Die Einrichtung der jeweiligen den Verhältnissen entsprechenden Verfassung setzt also nicht die Orientierung an der Mitte außer Kraft;[1] aber es ist deutlich, daß die Ausrichtung auf die Mitte nur im Rahmen des den Verhältnissen Angemessenen erfolgen kann: Aristoteles legt zuerst fest, welche Verfassung angemessen wäre, und empfiehlt erst dann, die mögliche Radikalität einer solchen Verfassung durch Ausrichtung auf die Mitte abzuschwächen.

Es wäre demnach falsch anzunehmen, daß die vorgefundenen Bedingungen die resultierende politische Ordnung einfach diktieren. Das zeigen auch andere Abschnitte: bei seiner Darstellung der Unterarten von Demokratie in IV 4 beschreibt Aristoteles den Übergang von der vierten zur letzten Form und betont dabei, daß sie in ihren Bedingungen, d.h. der soziologischen Zusammensetzung der Bürgerschaft, gerade der vorausgehenden Form *gleicht* (1292 a 4, vgl. bei Oligarchie 5, 1292 b 5f.), aber unter dem Einfluß von Demagogen den politischen Charakter radikal verändert, da jetzt Gesetzlosigkeit herrscht. Die gleichen Verhältnisse erlauben demnach sowohl eine Form von

[1] Von entgegengesetzten Seiten nähern sich Kap. 11 und 12 dem Ausgleich von bestehenden Verhältnissen und Mitte: Kap. 11 begann mit der Verfassung der Mitte und führte dann die zusätzliche Forderung der Entsprechung zu gegebenen Verhältnissen ein (s.o. S. 119f.), während Kap. 12 nach der Erklärung der Entsprechung von Verfassung und gegebenen Bedingungen die Ausrichtung auf die Mitte fordert.

Demokratie, die noch den Gesetzen folgt, wie eine andere, die Aristoteles als gesetzlos und totalitär charakterisiert.[1] Das Wirken der einflußreichen Männer verändert die politischen Verhältnisse, und das kann in beide Richtungen gehen, zum Schlechten wie unter dem Einfluß der Demagogen, oder zum Guten, wie Aristoteles es von Gesetzgeber und leitendem Staatsmann erhofft.[2]

Bei aller Anpassung an gegebene Bedingungen bleibt dem Gesetzgeber also doch Spielraum, die politische Ordnung zu gestalten und zu verbessern (vgl. 1, 1289 a 3ff.), und Aristoteles wird nicht müde, solche Vorschläge zu machen.[3] Der Gesetzgeber operiert also in einem Spannungsfeld des nach den Verhältnissen Möglichen[4] auf der einen und des politisch Erstrebenswerten auf der anderen Seite. Ein gutes Beispiel bietet IV 14, wo sich Aristoteles zu einer Situation äußert, bei der die Anhänger der Demokratie an Zahl weit überwiegen (1298 b 23ff.). Nach IV 12 würde die diesen Verhältnissen angemessene Verfassung eine Demokratie von eher radikaler Prägung sein. In IV 14 (1298 b 13ff.) gibt Aristoteles dagegen die Empfehlung, die Zahl der Mitglieder des Demos bei der Teilnahme an Beratungen oder als Empfänger von Entlohnungen derjenigen der entgegengesetzten Partei anzugleichen. Er glaubt, daß sich eine solche ‚Symmetrie' (*σύμμετροι*, b 25) herstellen lasse, die dann dazu führe, daß alle miteinander die Entscheidungen fällen und so bessere Entscheidungen treffen.[5] Unter den gleichen sozialen Voraussetzungen sind verschiedene Verfassungen möglich; es bleibt Raum für politisches Gestaltungsvermögen.

Wie groß ist nun der Spielraum für den Gesetzgeber und leitenden Politiker? Was für Maßnahmen sollen sie ergreifen? Aristoteles, der in Pol. die freie Bevölkerung hauptsächlich nach den entgegengesetzten Eigentumsverhältnissen charakterisiert (s.o. S. 138ff.), ist in erster Linie an den *politischen* Auswirkungen dieses Gegensatzes interes-

[1] M.a.W. hier ist die radikale Demokratie eine schlechtere Verfassung als die, die sich unter den gegebenen Bedingungen verwirklichen ließe: 1, 1288 b 32ff.

[2] Bei Plato sind die unterschiedlichen Verfassungen das Produkt der ἤθη der Bewohner, Rep. IV 435 eff.; VIII 544 d 6, s.o. S. 120f. So zieht nach Rep. VIII jeder Wechsel der vorherrschenden Werthaltungen notwendigerweise den der Verfassung nach sich, vgl. Nichols 1992, 113f.; 122. Aristoteles räumt den Gesetzgebern und leitenden Staatsmännern dagegen erheblichen Gestaltungsspielraum ein, s.o.

[3] Er tut dies selbst für die radikale Demokratie, vgl. IV 14, 1298 b 13ff.; VI 5, oder die Tyrannis: V 11.

[4] S.u. Anm. zu IV 1, 1288 b 24 und b 32.

[5] S.u. Anm. zu 1298 b 20 und b 26ff.

siert,[1] er legt dar, in welcher Weise er die Qualität des staatlichen Lebens und die Stabilität der Verfassung beeinflußt. Entsprechend sucht er in den meisten Fällen auch nur politische Lösungen: durch Gesetzgebung oder Verfassungsbestimmungen, die für beide Klassen akzeptabel sind, durch Mahnungen an die politischen Führer, Mäßigung zu zeigen etc.

Aristoteles ist sich zwar dessen bewußt, daß gesetzliche Bestimmungen, die an bestimmten Orten in Brauch sind, z.B. Einschränkungen des Erbrechts,[2] dazu beitragen können, Besitzkonzentration zu verhindern; aber er ist nicht schöpferisch bemüht, solchen Gesetzen eigene Vorschläge in größerer Zahl hinzuzufügen. Ein sozialpolitisches Programm findet sich nur in VI 5 (1320 a 35ff.) für die Demokratie, die den Ärmsten helfen soll, aus ihrer traurigen und politisch destabilisierenden Lage herauszukommen. Auch hier verfolgt Aristoteles die Absicht, die Qualität der politischen Verhältnisse zu verbessern, d.h. die sozialpolitischen Maßnahmen sind dem Ziel, die Demokratie stabiler zu machen, untergeordnet.[3] Im übrigen sucht er den Gegensatz der Besitzklassen mit politischen Mitteln zu überwinden.

Das zentrale Problem, um das Aristoteles dabei ringt, ist Gleichheit.[4] In IV 11, 1296 a 40ff. formuliert er seine Einschätzung des Verhältnisses von Armen und Reichen in den Staaten so: es bestehe die Gewohnheit, nicht einmal Gleichheit zu wünschen, sondern entweder die Macht zu suchen oder sich damit abzufinden, beherrscht zu werden. Und in V 1 stellt er lapidar fest: „Überall kommt es wegen Ungleichheit zu politischen Auseinandersetzungen ... generell zettelt man

[1] Vgl. z.B. V 7, 1306 b 36: In den Aristokratien kommt es zu politischen Auseinandersetzungen, „wenn die Not der einen zu groß ist, während die anderen sehr vermögend sind". Aristoteles' Betrachtung ist aber nicht ökonomischer Art, s. Bd. 2, 471, Vorbem. zu III 8, anders de Ste Croix 1981, 71f. Aristoteles, dessen Interesse ganz dem freien Teil der Gesellschaft gilt, verbaut sich damit die Möglichkeit, die Vorstellung einer Volkswirtschaft zu entwickeln; der Inhalt der Ökonomie besteht bei ihm im Gebrauch (P o l. I 8, 1256 a 10f.), modern: Konsum, natürlich durch die Freien, s. Schütrumpf 1982, 43f.

[2] V 8, 1309 a 23ff., vgl. VI 4, 1319 a 6ff. zur Schaffung oder Sicherung des Bauernstandes.

[3] In II 7, 1266 b 14ff. zitiert Aristoteles Gesetzgeber, wie Solon, die die Bedeutung ausgeglichener Besitzverhältnisse für die politische Gemeinschaft anerkannt hatten, aber das ist der Ausgangspunkt einer Reihe von Einwänden gegen die Auffassung, man könnte durch deren Änderung die staatlichen Verhältnisse bessern, vgl. auch 5, 1263 b 37ff. gegen Plato.

[4] S.u. zu IV 3, 1290 a 8.

politische Auseinandersetzungen an, weil man Gleichheit sucht" (1301 b 26ff.). Die Aufgabe, Gleichheit zwischen Gruppen herzustellen, die nicht nur ungleich, sondern als Arme und Reiche auch miteinander verfeindet sind, scheint unlösbar, und doch finden sich bei Aristoteles verschiedene Lösungsversuche: in VI 4 entwirft er ein Abstimmungsverfahren, das den Gleichheitsvorstellungen beider Gruppen genügen soll. In VI 5 empfiehlt er Maßnahmen, die die Lebensbedingungen beider Klassen einander angleichen.[1] Als eine andere Lösung des Konflikts empfiehlt Aristoteles Ausgleich bzw. Kompromiß: in V 1, nach einer Erörterung der Nachteile der demokratischen und oligarchischen Gleichheitsvorstellungen fordert er, daß man nicht nach einem einzigen Gleichheitsprinzip vorgehen dürfe, sondern in einigen Bereichen dase eine, in anderen das andere anwenden müsse (1302 a 2ff.). Radikaler sind einige Vorschläge in IV 14, 1298 b 21ff.: die Mitglieder beratender Körperschaften sollen in gleicher Zahl aus den politischen Gruppierungen durch Los bestimmt werden; wenn in der Bürgerschaft die Anhänger der Demokratie an Zahl weit überwiegen, soll man nur so vielen Bezahlung für die Teilnahme an den Beratungen geben, daß ihre Zahl in einem angemessenen Verhältnis zu der der Angesehenen steht, oder die, die über diese Zahl hinausgehen, durch Los von der Beratung ausschließen - einige dieser Vorschläge, die Aristoteles zur Reform der Demokratie unterbreitet, dürften allerdings für den Demos schwer annehmbar sein.[2]

Hier, wie auch VI 3, 1318 a 18ff., will Aristoteles in der Demokratie das Mehrheitsprinzip, das er für ihre Mißstände verantwortlich macht (VI 3, 1318 a 24), außer Kraft setzen. Mulgan[3] weist auf moderne Strömungen demokratischer Theorie hin, die kritisch gegenüber Regierungssystemen sind, in denen ein und dieselbe Gruppe immer die Mehrheit bildet - sozusagen eine Tyrannis der Majorität -, während die andere immer ausgeschlossen bleibt. Der gemäßigtste demokratische Typ der Organisation der beratenden Versammlung nach P o l. IV 14, 1298 a 12ff. (s. Anm.) würde diese Kritik gegenstandslos machen, da hier gesichert ist, daß die Ämter aus der Gesamtheit besetzt werden, bis jeder an die Reihe kam.

Insgesamt hält Aristoteles es für wünschenswert bzw. unvermeidbar, daß alle Klassen, wenn auch in qualifizierter Weise, am Staatsle-

[1] S.u. zu IV 3, 1290 a 8.
[2] S.u. Vorbem. zu VI 3 und VI 4; Anm. zu IV 14, 1298 b 13.
[3] In: Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 316.

ben teilhaben[1] - die unterschiedlichen Modalitäten solcher Partizipation erklären die verschiedenen Formen von Mischverfassung. Während nach P o l. III die richtigen Verfassungen das Gemeinwohl verfolgten, befaßt sich Aristoteles in P o l. IV–VI in der Hauptsache mit den Entartungsformen Demokratie und Oligarchie. Er setzt dabei voraus, daß sowohl Arme wie Reiche Übergriffe gegen die Gegenseite unternehmen werden (VI 3, 1318 a 21ff.); in der Regel wird keine dieser Gruppen alleine das Wohl der Gesamtheit verfolgen (vgl. IV 11, 1296 a 27ff.). Aber Aristoteles bleibt nicht bei dieser Beobachtung stehen, er geht davon aus, daß die *politische Beteiligung beider* Gruppen sicherstellen wird, daß die *Interessen beider* auch vertreten werden (VI 3). Nur wenn die unterschiedlichen Interessen politisch repräsentiert sind,[2] gibt es damit eine Chance, daß sie bei Entscheidungen berücksichtigt werden. Hier findet sich nicht mehr wie in P o l. III 6f. die Erwartung, daß eine Gruppe das Wohl aller verfolgt, jetzt ist Aristoteles überzeugt, daß politische Radikalität und Einseitigkeit nur dadurch abgebaut werden kann, daß man die Teilnahme an politischen Entscheidungen auch auf diejenigen ausdehnt, die normalerweise ausgeschlossen wären. Nur Repräsentation der Gruppen in den Entscheidungsgremien garantiert, daß sie vor Benachteiligung geschützt sind. Daher wird die Steuerung des Zugangs zur Bürgerschaft und damit zur Teilnahme an Entscheidungen eine der Aufgaben des Verfassungsgebers.[3]

Mehr als bei der Verfassung, die auf die Bürgerschaft der Mitte gestützt ist und die es nach Aristoteles' eigenem Zugeständnis nie oder nur bei wenigen gegeben hat (IV 11), zeigt sich in der Mischverfas-

[1] Vgl. für Politie IV 13, 1297 a 41; für Demokratie: 14, 1298 b 13ff., bes. b 20. Um zu verhindern, daß einseitig eine Gruppe das Staatsleben dominiert, empfiehlt Aristoteles Regelungen, die die Teilnahme der ausgeschlossenen Gruppe fördern: 1298 b 23ff. (Demokratien); b 26ff. (Oligarchien), s. Anm. zu b 20.

[2] Die Vorstellung der Repräsentation steht unausgesprochen an vielen Stellen im Hintergrund seines Verfassungsdenkens. So zitiert er z.B. eine Auffassungen über die spartanische Mischverfassung (P o l. II 6, 1265 b 33ff.), wonach das Ephorat als demokratisch angesehen wird, da die Ephoren aus dem Demos stammen (b 38–40). Dies ist ein Verständnis von demokratisch, das demjenigen der unmittelbaren Entscheidungsgewalt des gesamten versammelten Demos (vgl. P o l. IV 14, 1298 a 9ff. *τὸ μὲν οὖν πάντας καὶ περὶ ἁπάντων δημοτικόν· τὴν τοιαύτην γὰρ ἰσότητα ζητεῖ ὁ δῆμος*) widerspricht (vgl. Nippel 126f.) und auf die Repräsentation einer Gruppe in einem Organ abzielt. S.u. zu IV 14, 1298 a 11.

[3] IV 12, 1296 b 34; VI 3; 4, 1319 a 40ff.; b 12; 6, 1320 b 26ff.; 7, 1321 a 26, s. Anm. zu IV 14, 1298 b 27. S.u. S. 172 zu P o l. V.

sung seine philosophische Grundhaltung, Mitte (9, 1294 b 2ff.) oder wenigstens Mäßigung zu empfehlen oder deren positive Wirkungen darzulegen.[1] Statt radikaler Änderungen empfiehlt Aristoteles maßvolle Reform.[2] Er schlägt vor, Regelungen jeweils anderer Verfassungen in die vorgegebene aufzunehmen: man soll in verschiedener Weise demokratische und oligarchische, und wenn möglich aristokratische Elemente verbinden.[3] Die Grundlage dieser Erörterungen ist eine detaillierte Analyse der Institutionen (IV 14–16; VI 1; 8) als der ‚Teile der Verfassung'.[4]

Man hat bei der Analyse von Pol. IV–VI von einer zweifachen Teleologie gesprochen,[5] einmal dem Nahziel des Erhalts der Verfassung, dann dem anspruchvollsten Ziel entsprechend der ethischen Theorie des vollkommenen Lebens.[6] Wenn Aristoteles in Pol. IV–VI auch in der Hauptsache das elementarere Ziel der politischen Stabilität verfolge, so bleibt nach der Auffassung einiger[7] doch das übergeord-

[1] Rezept: Mäßigung bzw. positive Wertung mäßiger Bedingungen: IV 6, 1292 b 26; Anm. zu 9, 1294 b 18; 11, 1295 b 3 (s. Anm. zu b 4); 14, 1298 a 36ff.; V 9, 1309 b 18ff. (s. Anm. zu b 19), vgl. b 27; 1310 a 1 (Gesetze, die Extreme enthalten, zerstören die Verfassung); 11, 1313 a 18ff. (s. Anm. zu a 20); a 26; 1314 b 33; 1315 b 2; b 15; VI 4, 1319 a 8ff.; 5, 1320 a 2ff.

[2] Vgl. IV 1, 1289 a 1–7. Nach Gehrke 1985, 267, ging man so nur vor, „wenn es keine andere Möglichkeit gab", man versuchte vielmehr seine Ziele durch plötzlichen Coup und Gewaltanwendung zu erreichen.

[3] IV 14, 1298 b 19ff.– Aristoteles erwartet, daß die Beratungen dadurch verbessert werden (s. Anm. zu b 20), vgl. bei Gerichtsurteilen VI 5, 1320 a 26ff; Verbindung von demokratischen und oligarchischen Maßnahmen: VI Kap. 3 und 5, s. jeweils Vorbem.

[4] VI 1, 1317 a 22–33 zeigt, daß Aristoteles die systematische Behandlung dieser ‚Teile der Verfassung' als das genaue Gegenstück zur vorausgegangenen systematischen Behandlung der Gruppierungen der Bürgerschaft als den soziologischen ‚Teilen des Staates' verstand, s.u. Vorbem. zu VI 1.

[5] Zu ignorieren ist der Versuch, nur eine einzige Teleologie anzunehmen, d.h. auch die Verfassungskonzeption von Pol. IV–VI auf den besten Staat zu reduzieren: H. Mansfield in: Th.B. Silver/Schramm (Hrsg.), Natural Right and Political Right, Durham 1984, 170: „Books IV–VI tell how the best regime naturally comes into being, as Books VII and VIII tell how it subsists"; Pellegrin 1993, 10: „L'objet de cette science (d.i. politique von Pol. IV 1, E.S.) c'est l'*aristē politeia*", vgl. 15 über die Verfassung, „die am besten *zu allen Staaten* paßt" (1288 b 34f.): „est synonyme de *aristē politeia*", s.u. zu IV 1, 1288 b 22; b 24.

[6] Vgl. die Entgegenstellung bei Weil 1965, 183.

[7] Eine Ausnahme bildet C. Rowe, Aims and Methods in Aristotle's *Politics*, jetzt in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 57–74, vgl. auch R. Bodéüs, Law and the Regime in Aristotle, in: Lord/O'Connor (Hrsg.) 1991, 237f.

nete Ziel immer als Aufgabe vorgestellt.[1] Besonders Pellegrin (1990, 34–36) hat betont, daß Aristoteles in P o l. IV 1 nicht das Ideal des besten Staates aufgebe. Die weit verbreitete Auffassung, Aristoteles sei in seiner politischen Theorie realistischer als Plato, da er die Bedingungen der Realität und menschliche Unvollkommenheit ernst nehme, sei eine unhaltbare Karikatur (a.O. 34).

In der Tat enthält P o l. IV 1 keine explizite Absage an den besten Staat, aber dies ist wenig bedeutsam, besser urteilte Wilamowitz (1893, I 363): „königtum und aristokratie figuriren nur noch gleichsam als überschriften, weil das überlieferte system sie fordert: das buch der welt hat diese kapitel verloren. oligarchie und demokratie sind die einzigen tatsächlich noch vorkommenden gattungen ...“ Eine Aristokratie erschien Aristoteles schon in P o l. III nicht unbedingt politisch wünschenswert.[2] Er wendet sich also der Demokratie nicht nur deswegen zu, weil die äußeren Bedingungen, die der beste Staat fordert, unerreichbar sind, obwohl dieser Gesichtspunkt in P o l. IV–VI besonders wichtig ist. Der Verfassungsbetrachtung dieser Bücher liegt ja die Analyse der Machtfaktoren bei der Entscheidung über die *jeweils angemessene* Verfassung (vgl. IV 12, s.o. S. 126; V 4, 1304 b 4) zugrunde,[3] nicht dagegen die Durchsetzung bestimmter Ziele, oder

[1] C. Kahn in: Patzig (Hrsg.), 1990, 384: Aristoteles' „normative theory is more powerful, stretching as it does from the mundane aim of preserving a given constitution, with all its faults, to the more ambitious task of improving *it* (Hervorhebung E.S.) in stages, rising towards the constant goal of the good life, the fixed guide for the whole theory“, vgl. Irwin 1988, 459f.; Pellegrin 1990, 52; Miller 1995, vii; 188; 190. Dagegen s. Newman I, 490f.

[2] Vgl. den Einwand 10, 1281 a 28ff. und in 11, 1281 a 40ff. die Begründung der These, daß Wahrheit in der Auffassung liegt, daß die Menge eher als die Besten die Macht innehaben solle, s.u. 152 Anm. 1.

[3] S.o. 126 zur aristotelischen Vorstellung von hyle, die potentiell schon eine bestimmte erst noch herzustellende Form beinhaltet, aber für bestimmte andere Produkte ganz unbrauchbar ist. Beim Staat sind u.a. die unterschiedlichen Gruppierungen und seine sozialen Verhältnisse die hyle, während die Verfassung das eidos darstellt; Polansky in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 326., vgl. 327: „This matter presents constraints to the sort of constitution that may inform it“, zu vergl. ist P o l. IV 1, 1288 b 32; b 39; es sind nicht allein die sozialen Bedingungen, die die Möglichkeiten der Verfassungswahl einschränken, sondern auch die Vorstellungen der Bürger, die sich überzeugen lassen müssen, eine bestimmte Verfassung zu akzeptieren: 1289 a 1. Materie und Form, d.h. Verfassung, müssen aufeinander abgestimmt sein, vgl. auch Polansky 330.

des einen besten.[1] Das Grundprinzip der Verfassungskonzeption von Pol. IV-VI ist ja Angemessenheit von vorgegebenen Bedingungen (das schließt die Bedingungen in der Bevölkerung ein) und Verfassung,[2] nicht die Annäherung an den besten Staat. Dies ist der Hintergrund der Unterscheidung zwischen „den besten erreichbaren Gesetzen und den absolut besten".[3] Und wenn Aristoteles in Pol. IV-VI von Erziehung spricht, dann von derjenigen, die auf die richtig verstandenen Prinzipien der vorgegebenen Verfassung ausgerichtet ist,[4] nicht einer weit darüber hinausgehenden.

Wenn Aristoteles in Pol. IV 1 die Aufgabe des leitenden Politikers und Gesetzgebers u.a. in Analogie zu derjenigen des Arztes beschreibt, dann setzt er voraus, daß die staatlichen Verhältnisse nicht gesund sind.[5] Wie weit kann ein Arzt die Gesundheit Kranker wieder herstellen?[6] Aristoteles erklärt, daß die vorgegebenen Bedingungen den Möglichkeiten des Arztes, d.h. seinem Erfolg, eine Grenze setzen. In Rhet. I 1 wendet er sich gegen die Bestimmung der Aufgabe der Medizin, jemanden gesund zu machen, also den vollkommenen Zustand wiederherzustellen; vielmehr habe sie die Aufgabe, „die Gesundheit soweit zu verbessern, wie es möglich ist; denn man kann auch die, nicht mehr völlig gesunden können,[7] richtig behandeln". Es ist demnach „in allen technischen Fertigkeiten" falsch, die Erwartung

[1] Da Glück eine entsprechende materielle Ausstattung und arete erfordert (s.o.), die sich aber nur bei wenigen findet, konstruiert Aristoteles in IV 11 einen Staat, der in beidem keine überdurchschnittlichen Ansprüche stellt, 1295 a 25ff. Er geht von den Gegebenheiten aus, nicht einem höheren Ziel.

[2] Dazu gehört auch, daß Aristoteles Verfassungswechsel auf Veränderungen in den militärischen (IV 13, 1297 b 16ff.) bzw. sozialen (V 8, 1308 a 35ff.) Verhältnissen zurückführt.

[3] IV 8, 1294 a 8. Bei der Beurteilung der Verfassungen in II 9ff. sind diese beiden Kriterien deutlich getrennt: es seien „zwei Fragen zu untersuchen: erstens, ob diese oder jene gesetzliche Regelung gemessen an der besten Verfassung richtig oder nicht richtig getroffen wurde, zweitens ob sie der grundsätzlichen Ausrichtung und spezifischen Form der ihnen als Ziel gesetzten Verfassung zuwiderläuft", 1269 a 30f.

[4] V 9, 1310 a 12ff., s. hier Bd. 1, 85f.

[5] Vgl. Plat. Rep. III 405 a: wo Krankheiten vorherrschen, werden viele Arztpraxen geöffnet.

[6] Plat. Rep. III 406 a 3ff. ging davon aus, daß es unheilbare Krankheiten gibt.

[7] 1355 b 12ff. *τοὺς ἀδυνατοὺς μεταλαβεῖν ὑγιείας* – das erinnert an Pol. IV 1, 1288 b 24 *πολλοῖς γὰρ τῆς ἀρίστης* (scil. *πολιτείας*) *τυχεῖν ἴσως ἀδύνατον*, s. Anm.

zu hegen, daß der vollkommene Zustand das einzige Ziel sei, man darf ihre Aufgabe nicht in dieser Weise definieren. Arzt und der in P o l. IV 1 in Analogie dazu beschriebene Gesetzgeber beweisen keine geringere Kunst, wenn sie nicht den vollkommenen Zustand herstellen, sondern innerhalb der gegebenen Möglichkeiten wirken.

Aristoteles erklärt auch ganz deutlich, durch welche Maßnahmen man den Verfassungen Dauer verleiht: indem man das Gegenteil von dem tut, was sie zerstört.[1] Da er besonders die Übergriffe der entgegengesetzten Besitzklassen für die Gefährdung der Stabilität der Verfassungen und soziale Konflikte verantwortlich macht, empfiehlt er entsprechend das Gegenteil (*τοὐναντίον*) zu tun, das Wohl der anderen Besitzklasse zu fördern[2] - nicht weniger, aber auch nicht mehr, also nicht die Annäherung an den besten Staat, wovon in diesen Kapiteln nicht die Rede ist (s. Vorbem. zu V 9).

Unbestreitbar macht Aristoteles die einseitigen Gleichheits- und damit Gerechtigkeitsvorstellungen von Demokratie und Oligarchie für die politischen Probleme verantwortlich (V 1, 1301 a 26ff.), aber er schlägt nicht vor, diesen Mißstand dadurch zu überwinden, daß man das Prinzip des Wertes (*κατ' ἀξίαν*), das die Verteilung von Macht im besten Staat bestimmt (VII 9, 1329 a 2–17), anwendet. Vielmehr soll man nach den beiden von Demokraten und Oligarchen vertretenen Formen vorgehen (V 1, 1302 a 2–8) - obwohl diese doch verkehrt sind. Es ist klar, daß Aristoteles in P o l. V nicht empfiehlt, Gleichheit und Gerechtigkeit in ihrer reinen Form, wie sie im besten Staat verwirklicht werden sollen, umzusetzen.

Die zitierten Auffassungen über eine Orientierung am besten Staat verraten mehr die Vorstellung einer Art Bekehrung zu einem besseren Lebenswandel, zu verwirklichen durch den von Aristoteles erzogenen Gesetzgeber,[3] als daß sie der Realität der aristotelischen Voraussetzung für das beste Leben und den dafür erforderlichen sozialen Bedingungen Rechnung tragen:

Das vollkommene Leben, das im Handeln nach arete besteht, setzt Lebensumstände, bei denen man sich Muße leisten kann (VII 9, 1328 b 32ff.) voraus. Weil diese entsprechende materielle Ausstattung[4] nur

[1] V 8, 1307 b 27ff. *τῶν γὰρ ἐναντίων τἀναντία ποιητικά.*
[2] V 9, 1310 a 5ff. Dort a 12ff. fordert Aristoteles entsprechend eine Erziehung, die auf die Verfassung ausgerichtet ist, s. Bd. 1, 85ff.
[3] So Pellegrin 1990, 44.
[4] E N I 9, 1099 a 32; 11, 1101 a 15; vgl. P o l. VII 13, 1331 b 41f.

selten gegeben ist, fordert Aristoteles in Pol. IV 1, auch andere Staaten zu berücksichtigen. Denn das Geheimnis, wie eine gesamte Bürgerschaft zu solchem Wohlstand gebracht werden kann, daß jeder ein Leben der Muße führen kann, scheint auch Aristoteles nicht zu kennen. Glück läßt sich auch nur von denen erreichen, die arete besitzen.[1] Um gut zu werden, muß man zunächst eine entsprechende Naturanlage haben und danach die richtige Erziehung des Charakters und Ausbildung der Vernunft erhalten (VII 13, 1332 a 38ff.). Um nun sicherzustellen, daß die Bürger des besten Staates die richtige Naturanlage bekommen werden, setzt Aristoteles bei Vorschriften über Alter und Lebensweise der zukünftigen Eltern, die schon selber die beschriebenen hohen Anforderungen erfüllen müssen, an. Darauf folgt eine detaillierte Darstellung der Erziehung der Kinder in den verschiedenen Lebensstadien (vgl. auch EN X 10, 1179 b 4ff.) - eine Erziehung, die zusätzlich noch Geldmittel erfordert (Pol. IV 11, 1295 a 27ff.). Den Demos, dessen Mitglieder einer Beschäftigung nachgehen müssen und in den entscheidenden Jahren nicht die entsprechende Erziehung erhalten haben, an arete und das beste Leben heranführen zu wollen, scheitert an den aristotelischen Vorstellungen über die Entwicklung von arete und die sozialen Voraussetzungen einer solchen Lebensführung. Die Auffassung, daß man bei einer Reform der Demokratie die Bedingungen des besten Staates nachahmen müsse, läßt sich mit den Voraussetzungen, die Aristoteles dafür stellt (vgl. IV 1, 1288 b 24), nicht vereinbaren.

Auch bei der Oligarchie ist eine Annäherung an den besten Staat ausgeschlossen. Zwar sichert Reichtum Muße, eine Bedingung für das beste Leben, aber er darf natürlich nicht mit arete verwechselt werden[2] - um die Reichen gut zu machen, müßte man auch sie von jung an in entsprechender Weise erziehen.

[1] VII 9, 1328 b 35f., vgl. IV 2, 1289 a 33 *ἀρετὴ κεχορηγημένη*, s. Anm.

[2] Vgl. Pol. IV 1, 1288 b 23. In VII 8, 1328 a 37ff. erklärt Aristoteles die Vielzahl der Verfassungen daraus, daß einige das Glück erreichen *können*, andere dagegen wenig oder gar nicht. T. Irwin 1988, 407, behandelt diese Stelle dagegen unter dem Gesichtspunkt ‚view' bzw. ‚errors about happiness', ‚conception of happiness', vgl. ‚ignorance' (409, vgl. 435f.) und deutet damit die unterschiedlichen Bedingungen, die das Erreichen von Glück ermöglichen (*ἐνδέχεσθαι μετέχειν*), ausschließlich intellektuel. Zwar können falsche Vorstellungen für die unrichtige Ausrichtung der Verfassung verantwortlich sein (deutlich IV 8, 1293 b 34ff., vgl. III 9; V 1), aber man darf dies nicht als die einzige Ursache für die Unmöglichkeit, Glück zu erreichen, angeben, zunächst sind die äußeren und persönlichen Voraussetzungen unerläßlich, IV 11, 1295 a 25ff., vgl. *χορηγία* in der Ethik, s.u. zu IV 2, 1289 a 33.

Man muß auch beachten, daß die Verbesserung der Verfassungen nur ein Aspekt der hier beschriebenen politischen Tätigkeit ist, ein mindestens ebenso wichtiger ist die Einrichtung von Verfassungen (IV 2, 1289 b 20ff.), P o l. VI, das ganz diesem Gegenstand gewidmet ist (1, 1317 a 14ff.), behandelt nur Demokratie und Oligarchie, diese verdienen also eingerichtet zu werden (s.u. zu VI 4, 1319 b 27). Die Aristokratie, die mit arete allein auf die richtige Form von Gleichheit gegründet ist, ist ja weniger stabil als die Demokratie (V 7, 1306 b 22f., s.u. S. 167–169). Wenn die führenden Politiker stabile Verfassungen schaffen wollen, dann ist die Übertragung der Macht an die wenigen Guten nicht der geeignete Weg,[1] nirgendwo in P o l. V macht Aristoteles daher auch einen solchen Vorschlag.

Die Verbesserung existierender Staaten in P o l. IV–VI setzt entsprechend auch nicht bei einer Umsetzung der Prinzipien der Ethik an, Aristoteles spricht von der *politischen* Qualität der Gruppen,[2] das ist meistens die mit der Art der Beschäftigung einhergehende Verhaltensweise, wobei Aristoteles hauptsächlich auf eines abhebt, die Haltung zum Gesetz. So sichert in Oligarchien Beschäftigung Gesetzmäßigkeit (IV 6, 1293 a 18). Aristoteles will auch gar nicht, daß der Demos sein Verlangen nach materiellem Gewinn, ein nach der Ethik ganz unwürdiges Streben (E N I 3, 1096 a 5ff.), aufgibt, um Tugend zu üben. Im Gegenteil, wenn man seinen Gewinntrieb ausnutzt, allerdings in richtige Bahnen gelenkt - durch Arbeit anstatt Vergütung für politische Tätigkeit -, und ihn so sich entfalten läßt,[3] kommt es zur Verbindung von Demokratie und Aristokratie; denn der Demos läßt die Besseren Politik machen. Entsprechend legt Aristoteles ans Herz, auf der qualifizierten Besetzung der wichtigsten Ämter zu bestehen.[4]

[1] Schon in P o l. III ist sich Aristoteles dessen bewußt: der in III 9 allein zum Herrschen berechtigte Anspruch von arete führt nach Kap. 10 zu einer oligarchischen Verfassung, die die Mehrzahl politisch rechtlos macht (1281 a 28ff.) - dies ist ein Einwand gegen ihre Regierung, s.o. 148 Anm. 2.

[2] S.u. zu IV 6, 1292 b 25; VI 4, 1318 b 10.

[3] V 8, 1308 b 33ff. Verlangen nach eigenem Besitz ist legitim (II 5, 1263 a 40ff.). Weil es die extreme Demokratie charakterisiert, daß der Demos seine eigenen Angelegenheiten vernachlässigt, IV 6, 1293 a 7, schlägt Aristoteles zur Verbesserung von Demokratien vor, dem Demos eine Motivation zur Sorge um die eigenen Angelegenheiten geben; daß der Demos dabei reich werden kann (V 8, 1309 a 6f. s. Anm. z.St. und zu a 8; 1308 b 33; b 36) ist politisch erstrebenswert, s.u. zu VI 4, 1318 b 10, s.o. 111 Anm. 1 gegen Irwin. Was bei der Menge positiv gesehen wird, kritisiert Aristoteles aber bei den besseren Kreisen, s.u. zu VI 7, 1321 b 1.

[4] P o l. V 9, 1309 a 33ff.

Das Bemühen von Interpreten, die beiden Ziele, Erhaltung der gegebenen Verfassung und Verwirklichung der besten, letztlich doch zusammenfallen zu lassen,[1] vermag schon nach der Tradition der politischen Philosophie wenig zu überzeugen: in Platos Polit. zielt die erste Argumentationsreihe darauf, das Regieren nach Gesetzen als absolut verhängnisvoll darzustellen (293 a–297 b), der Staat müßte von einem Staatslenker, der das entsprechende philosophische Wissen hat, regiert werden. Da man aber gemeinhin nicht glaubt, daß es einen ohne die Kontrolle der Gesetze zum allgemeinen Wohl regierenden überragenden Mann geben könne (293 e 6ff.; 301 c 6ff.), richtet man die üblichen Verfassungen ein. In einer dem ersten Beweisgang entgegengesetzten Argumentation führt Plato jetzt aus, daß diese nur erhalten werden (*σῴζεσθαι*) können, wenn sie Gesetzen folgen – obwohl dies nicht das Richtigste ist (*καίπερ οὐκ ὀρθότατον ὄν*, 297 d 5–7). Die Bedingungen für die richtige Qualität der vollkommenen Verfassung auf der einen bzw. den Erhalt der übrigen Verfassungen auf der anderen Seite sind verschieden und werden auseinandergehalten.[2] Genauso hatte Aristoteles im Eingangskapitel zu Pol. IV den besten Staat nicht unter das für die anderen in Pol. noch zu untersuchenden Verfassungen geltende Prinzip der Angemessenheit eingeschlossen,[3] diese folgen anderen Prinzipien als der beste Staat, dessen Untersuchung abgeschlossen ist.[4]

Die Angabe des Zieles des Staates, nämlich das beste Leben (Pol. I 1–2), und die darin implizierten staatlichen Bemühungen, durch Erziehung, Gesetzgebung und Kontrolle die Bürger zu entsprechendem Verhalten zu zwingen, hat R. Robinson[5] als „the most fundamental

[1] Richtig verstanden kündigt E N X 10, 1181 b 22 nach der Betrachtung des besten Staates mit *πῶς ἑκάστη ταχθεῖσα* (scil. *ἀρίστη ἔσται*) auch nur die beste Form jeder einzelnen Verfassung an, nicht die Rückführung aller auf den einen besten Staat (unrichtig übersetzt bei Pellegrin 1990, 48).

[2] Diese Verfassungssystematik des platon. Polit. entspricht nun genau derjenigen von Aristoteles in Pol. IV 8, s.u. zu IV 8, 1293 b 24. Befolgen von Gesetzen als das Merkmal der guten politischen Qualität von Staaten, das für Aristoteles in Pol. IV–VI so zentral ist, könnte ebenfalls Nachwirkung des Polit. sein.

[3] S. Anm. zu 1288 b 24. S. auch Rowe in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 57ff., bes. 74.

[4] Schon in III 4 bestimmte Aristoteles die Erhaltung der Verfassung als die Aufgabe aller Bürger; da es mehrere Verfassungen gibt, sind die richtige Qualität des guten Bürgers, der zum Erhalt der Verfassung beiträgt, und die des guten Mannes, der Bürger des besten Staates wäre, nicht identisch: 1276 b 20ff.

[5] 1962, XVIIff., das Zitat XXII.

and most grave error in Aristotle's politics" bezeichnet. Die hier vorausgehende Argumentation verfolgte nicht den Zweck, Aristoteles gegen diese Kritik zu schützen, ein solcher Versuch wäre schwer zu verteidigen.[1] Sie hebt vielmehr darauf ab, daß Aristoteles die Bedingungen zum Erreichen des besten Staates so ernst nimmt, daß er Staaten, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, deswegen nicht die Ordnung der besten Verfassung und damit sein Verständnis der einzigen richtigen Lebensform (E N II 5, 1106 b 30) auferlegen kann. Faute de mieux bleibt den meisten Staaten ein Leben nach den Grundsätzen der aristotelischen Ethik erspart.

Man kann aber in einer anderen Weise von einer doppelten Teleologie bei der Verfassungstheorie von P o l. IV–VI sprechen: nach IV 8 sind die richtigen Verfassungen, die sogenannten Aristokratien und die Politie, in Wahrheit Entartungen der besten; die ‚entarteten' Verfassungen Demokratie und Oligarchie sind dagegen Entartungen zweiter Ordnung, d.h. Entartungen der sogenannten Aristokratien und der Politie (s.o. S. 131f.). Auf der einen Ebene, bei den sogenannten Aristokratien und der Politie, ist der beste Staat Bezugspunkt, sie könnten durch Annäherung an ihn verbessert werden. Auf der Ebene der Demokratie und Oligarchie, denen sein Hauptaugenmerk in P o l. IV–VI gilt, sind dagegen die sogenannten Aristokratien und die Politie Norm und Orientierungspunkt, durch Annäherung an sie könnte man zu ihrer Verbesserung beitragen[2] - bei seinen Vorschlägen zu ihrer Erhaltung durch Milderung ihrer Radikalität und Vermeidung ihrer Fehler in V 8f. bezieht sich Aristoteles tatsächlich nur auf sie, den Sprung etwa von der Demokratie zur Verwirklichung des Zieles des besten Staates macht er dagegen nicht.[3] Weder die aristotelischen Äußerungen über das Verhältnis des besten Staates zu den übrigen Verfassungen in P o l. IV 1 noch die Zuordnung der Verfassungen nach IV 8, noch

[1] S.u. zu VI 8, 1322 b 39.

[2] Die Einhaltung der Mitte, die Aristoteles V 9, 1309 b 18ff. Demokratien bzw. Oligarchien empfiehlt, ist Abschwächung ihrer Radikalität und nähert sie eher der Politie an, geht aber nicht darüber hinaus. Wenn nach IV 11, 1296 b 2ff. die Qualität der Unterarten von Demokratie und Oligarchie nach der Nähe oder Ferne zur besten Verfassung bestimmt wird, so ist dies die beste realisierbare Verfassung, s. zu 1295 b 26; Newman IV, S. XX.

[3] Zutreffender gibt Nichols 1992, 85ff. ihrem Kapitel zu P o l. IV–VI den Titel: „Turning Regimes into Polities", sie ignoriert allerdings, daß Aristoteles hauptsächlich vom Erhalt der gegebenen Verfassungen spricht (IV 1, 1288 b 29), nicht der Überführung in andere, selbst benachbarte, wie die Politie.

schließlich die vielfältigen Empfehlungen zur Erhaltung dieser Verfassungen stützen die These ihrer Ausrichtung auf ein übergeordnetes höchstes Ziel im Sinne der Ethik,[1] sie widersprechen ihr.[2]

5. *Verfassungstheorie und politische Realität*

In einer Beziehung hat Aristoteles eine sehr klare Vorstellung von historischen Gegebenheiten, die eine Verfassungsform determinieren: mit dem Anwachsen der Bevölkerung in den Staaten kann keine andere Verfassung als die Demokratie leicht eingerichtet werden.[3] So erklärt sich seine Forderung, daß man versuchen soll, den Demos in der einen oder anderen Form politisch zu beteiligen.[4] Die von Aristoteles in P o l. IV–VI empfohlene Mischverfassung erscheint als ein Versuch, wesentliche Elemente der Demokratie zu erhalten[5] und doch ihre für den inneren Frieden gefährliche Einseitigkeit abzuschwächen, indem er vorschlägt, andere Regelungen fest zu verankern und, wie oben bemerkt, den Gegensatz arm – reich politisch zu bewältigen. So sollen Demokratien die Bekleidung der Ämter den Besten, die aus den höchsten Vermögensklassen stammen, überlassen (z.B. VI 4, 1318 b

[1] Wenn Aristoteles in IV 15, 1299 a 32f. von Ämtern spricht, die *πρὸς πολιτείαν σπουδαίαν* beitragen sollen, dann ist dies hier nicht die Verwirklichung des vollkommenen Lebens, d.h. von Glück (III 9, 1280 b 39ff.; VII 1, 1323 b 30), vielmehr spricht Ar. im besten Falle, d.h. in Aristokratien (1300 a 4), vom Wohlbetragen von Frauen und Kindern und der Einhaltung von Marktordnungen (1299 b 16).

[2] Gescheitert ist der Versuch von B. Yack, HistPolTh 12, 1991, 15–33, dem Staat generell, und damit auch den unvollkommenen Verfassungen (30ff.), einen Beitrag zum Erreichen des besten Lebens zuzuschreiben. Wenn das Ziel der Oligarchie Reichtum ist, dann läßt sich das auf keine Weise als Förderung von arete ausgeben, vgl. IV 8, 1293 b 34ff.

[3] III 15, 1286 b 20–22, s.u. zu IV 6, 1293 a 2. Für diesen Zusammenhang vgl. schon [Xen.] A t h. 1, 4 *οἱ μὲν γὰρ πένητες καὶ οἱ δημόται … πολλοὶ … γιγνόμενοι τὴν δημοκρατίαν αὔξουσιν*, vgl. Isokr. 7, 62 *τῶν τοίνυν ἄλλων πόλεων ταῖς ἐπιφανεστάταις καὶ μεγίσταις … εὑρήσομεν τὰς δημοκρατίας μᾶλλον ἢ τὰς ὀλιγαρχίας συμφερούσας*. Schon zur Zeit des Theseus, der die Demokratie einrichtete, soll es die große Zahl von Bürgern gegeben haben: [Dem.] 59, 75.

[4] VI 5, 1320 b 13; s. Anm. zu IV 13, 1297 b 6; 14, 1298 b 30. Notwendigkeit der Teilnahme des Demos, vgl. II 9, 1270 b 21–26; 12, 1274 a 15 (Solon), vgl. 8, 1268 a 17–25; III 11, 1281 b 25ff.; Aristoteles qualifiziert natürlich, in welchem Maße dies geschehen soll: IV 14, 1298 b 26f., bes. b 30; VI 4, 1318 b 21ff.

[5] Vgl. den ersten und dritten Modus der Verfassungsmischung nach IV 9, 1294 a 36ff.

28ff.). Umgekehrt sollen Oligarchien geeignete Männer aus der Gegenpartei, d.h. dem Demos, kooptieren.[1]

Mit seinen praktischen Empfehlungen in P o l. IV–VI möchte Aristoteles die politische Vorherrschaft der einen oder anderen Klasse überwinden,[2] d.h. die Verfassungen ‚mischen'. de Ste. Croix (1981, 76) hat sich dagegen gewandt, Aristoteles' Vorschläge zur Mischverfassung lächerlich zu machen: der Gegensatz der Besitzklassen sei eine Realität gewesen, und es gab keine Aussicht für eine fundamentale Verbesserung des Lebens der Bürger außer auf Kosten anderer; es sei die Größe des Aristoteles als politischer Denker, daß er nicht nur die Probleme der Struktur der zeitgenössischen polis erkannte, sondern auch scharfsinnige und praktikable Maßnahmen zu ihrer Lösung vorschlug. Er kommt damit zu einer anderen Einschätzung als Nippel (1980), für den die aristotelische Mischverfassung ein anachronistisches Konzept war.[3] Während eine weitverbreitete Kritik an der aristotelischen Theorie der natürlichen Sklaverei lautet, der Philosoph sei den Institutionen, oder Vorurteilen, seiner Zeit verhaftet und könne sich nicht davon befreien oder über sie erheben, zielt Nippels Einwand genau auf das Gegenteil, nämlich daß Aristoteles mit der Mischverfassung an den politischen und sozialen Realitäten seiner Zeit vorbeigehe.

Es ist aufschlußreich, wie unterschiedlich ein und dieselbe aristotelische Konzeption beurteilt wird: während generell von althistorischer Seite Aristotleles' Gesellschaftsbetrachtung, die durch den Gegensatz Arm - Reich geprägt ist, als unzutreffendes Instrumentarium angesehen wird, um die Realität der klassischen griechischen polis zu erfassen (s.o. S. 110), gilt es bei Historikern der politischen Philosophie als Vorzug, daß Aristoteles einen Zusammenhang zwischen Verfassungseinrichtungen und gesellschaftlichen Bedingungen, das ist für ihn besonders das Verhältnis Arm - Reich, hergestellt und für seine Betrachtung der politischen Strukturen und Vorgänge benutzt hat.[4]

[1] IV 14, 1298 b 26ff.; V 8, 1308 a 8, s. jeweils die Anm. Wilamowitz 1893, I 364f. führte aus, daß die Wirkung der athenischen Demokratie auf Aristoteles' politische Theorie zu groß war, als daß er ernsthaft die politischen Rechte des Volkes antastete.

[2] Vgl. dagegen zur Einseitigkeit und Radikalität der allein regierenden Gruppen IV 15, 1299 b 38ff.; VI 3, 1318 a 24–26, vgl. 4, 1319 b 14ff.

[3] S.u. Vorbem. zu IV 9.

[4] Vgl. Newman I 223f.; Polansky in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 327; weitere Belege bei Schütrumpf 1980, Xf.

Grundsätzlich muß man sich darüber im klaren bleiben, daß Aristoteles in P o l. keine historische Analyse der politischen Verhältnisse oder gesellschaftlichen Kräfte in einem einzigen Staat für eine eng begrenzte Epoche (Athen am Ende des fünften und in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts) liefert und dann entsprechende Empfehlungen, die gerade in dieser besonderen Situation anwendbar sind, unterbreitet. Aristoteles ist sich des Unterschiedes zwischen Geschichte, die sich mit dem individuellen Ereignis befaßt (P o e t. Kap. 9), und Philosophie bewußt.[1] Philosophie der menschlichen Angelegenheiten, und dazu gehört politische Philosophie, behandelt ihren Gegenstand *allgemein*, d.h. so wie es in der Mehrzahl der Fälle (*ὡς ἐπὶ τὸ πολύ* E N I 1, 1094 b 11–27) gültig ist.[2] In P o l. IV–VI zieht Aristoteles entsprechend verallgemeinernd Schlüsse aus der historischen Erfahrung vieler Staaten (s.u. 172f.).

In seiner Verfassungsbehandlung der P o l. unternimmt Aristoteles eine sozialpolitische oder klassenpsychologische Studie: er legt typische Verhaltensweisen von Eigentumsklassen im Hinblick auf ihre politischen Ambitionen oder das entstehende Konfliktpotential (deutlich IV 11) dar, die nicht nur für eine *bestimmte historische Konstellation* zutreffen, sondern für bestimmte Gruppen von Menschen als *immer gültig* angenommen werden.[3]

Das deutlichste Beispiel für dieses Vorgehen, das die Grenzen der aristotelischen Indifferenz für Zeitverhältnisse verdeutlicht, enthält die Bemerkung, die Aristoteles in IV 4, 1292 a 13 allen Ernstes macht: es sei nicht klar, ob Homer schon die hier behandelte extreme Demokratie oder eine weniger schlimme Form der Herrschaft mehrerer kritisierte. Die hier beschriebenen Erscheinungen sind so zeitlos, daß Aristoteles darüber nachdenken kann, ob schon Homer sich dazu geäußert

[1] Vgl. K.v. Fritz, Die Bedeutung des Aristoteles für die Geschichtsschreibung, 1958, jetzt in: v. Fritz 1976, 256-301; und die Kritik von R. Zoepffel, Historia und Geschichte bei Aristoteles, 1975.

[2] Zur Allgemeinheit des Gegenstandes der politischen Untersuchung s.u. Vorbem. zu IV 1.

[3] Vgl. II 7, 1267 a 41–b 5.– Bezeichnend ist Aristoteles' Kommentar zu einer über Sardanapal erzählten Geschichte. Nach dem Ausdruck von Zweifel über ihre Richtigkeit fügt er hinzu: „und wenn nicht in seinem Falle, so könnte sich so etwas doch bei einem anderen wirklich ereignen" (V 10, 1312 a 1ff.). Unbeschadet der historischen Wahrheit ist ein solches Verhalten bei einem Tyrannen plausibel, es scheint nur eine Frage der Zeit, wann jemand es praktizieren wird, vgl. auch Weil 1965, 163.

habe. So ist auch die Beschreibung des sozialen Konflikts am Ende des 6. Jahrhunderts in Athen (V 5, 1305 a 21ff.) nicht verschieden von der der zeitgenössischen radikalen Demokratie unter den Demagogen (1304 b 20ff.). Und wenn Aristoteles in V 10 die Entstehung von Königtum und Tyrannis dadurch erklärt, daß jenes die besseren Kreise gegen das Volk und diese das Volk vor Unrecht vonseiten der Angesehenen schütze (1310 b 7ff.), so stellt er damit die soziale Situation z.B. für das obsolete Königtum nicht anders dar als die Spannungen von Armen und Reichen in extremen Demokratien und Oligarchien, wie er sie im vorausgehenden Kapitel beschrieben hatte (9, 1310 a 2ff.) - diese Darstellung von V 9 bildet geradezu die Folie für die Ausgangssituation von Kap. 10.[1] Es gibt in P o l. dagegen nicht den Versuch, die Besonderheit der Sozialstruktur etwa der archaischen Zeit von der der klassischen Epoche oder der Situation an der Schwelle zum Hellenismus besonders herauszuarbeiten.[2] Aristoteles beschreibt vielmehr den sozialen Konflikt in einer an Solons Dichtung erinnernden moralisierenden Weise,[3] wobei er nicht annimmt, daß die mit Armut bzw. Reichtum einhergehenden Verhaltensweisen sich je änderten. Insbesondere bei der Behandlung der Verfassungen[4] folgt Aristoteles Plato R e p. VIII/IX oder L e g., wo dieser politische Vorgänge aus den Schwächen menschlicher Natur erklärt hatte.[5]

[1] Diese Dimension fehlt völlig bei der Erklärung des Ursprunges des Königtums der Frühzeit III 14, 1285 b 6 oder dem archaischen Königtum von I 2, 1252 b 19ff. Der König, der weniger einseitig regiert (V 10, 1310 b 40) und die reformierte Tyrannis von V 11 sind die Ordnungsmächte, die diese sozialen Probleme, wie sie gerade für die Gegenwart beschrieben werden, lösen könnten, wie das Aristoteles sonst in den Politien (IV 9) oder besseren Demokratien (VI 3) erwartet, s.u. zu V 11, 1315 a 33. Königtum und Tyrannis sind bei Aristoteles untypische Verfassungen. Die soziale Situation, die er bei ihnen voraussetzt, läßt sie weniger ungewöhnlich erscheinen; dies ist einer der Zusammenhänge zwischen ihnen und den vorher behandelten Verfassungen.

[2] Vergleichbar bei der Behandlung der Tyrannis: „Uns würde es heute nicht einfallen, drei so verschiedene Größen wie den persischen König, einen griechischen Tyrannen und einen Mann wie Solon (als Aisymneten) zu einer Einheit zu verbinden", Heuß, A&A 17, 1971, 12.

[3] S. Schütrumpf in: Eder (Hrsg.) 1995, 284; s.u. zu IV 12, 1297 a 11.

[4] Auch bei der Schilderung der traditionellen Maßnahmen von Tyrannen, ihre Macht zu erhalten, hebt Aristoteles auf die moralische Vernichtung der Untertanen und die Verhinderung ihrer zwischenmenschlichen Beziehungen ab, s. Heuß, A&A 17, 1971, 18ff., s.u.

[5] Vgl. Aristoteles P o l. V die Gründe, weshalb Menschen politische Unruhen anzetteln: 2, 1302 a 31ff.

Wenn man bisweilen kritisch bemerkt hat, daß Aristoteles mit seiner Darstellung der radikalen Demokratie in IV 4 und VI den Bedingungen der athenischen Demokratie im vierten Jahrhundert nicht gerecht wurde,[1] dann hat man die Besonderheit der aristotelischen Sicht politischer Verhältnisse in Pol. nicht genügend berücksichtigt. Entsprechend dem beschriebenen Unterschied zwischen einer historischen Darstellung, wie man sie z.B. in Ath. Pol. findet, und der philosophischen in Pol. IV 4 stellt Aristoteles bei seiner Behandlung der Demokratie in Pol. diese Verfassung in den Zusammenhang des ganzen Verfassungssystems[2] und motiviert die Erscheinungen aus den Haltungen der Bevölkerung. Zwar werden sowohl nach Ath. Pol. wie Pol. Demagogen für die Änderung der staatlichen Verhältnisse verantwortlich gemacht, aber in Ath. Pol. fehlen die *theoretischen Annahmen* von Pol. IV 4 über den Zusammenhang von radikaler Demokratie und Tyrannis, durch die die Demagogie in einem neuen Zusammenhang dargestellt wird, dem von Schmeichelei gegenüber einem ‚Monarchen' (1292 a 20). Es fehlt in Ath. Pol. auch die Beschreibung des despotischen *ethos* des Demos (1292 a 15ff.), das durch die Übertreibung der demokratischen Prinzipien Gleichheit und Freiheit gekennzeichnet ist und die Weigerung, sich Gesetzen zu unterwerfen, einschließt (VI 2, 1317 a 40ff.). Dazu kommt in Pol. die Betonung der Machtbesessenheit der Demagogen, die ihren Einfluß der Tatsache verdanken, daß dem Demos alle Entscheidungen übertragen sind (a 25); sie nutzen damit das Verlangen des Demos, den Staat zu kontrollieren,[3] aus.

Pol. IV 4 enthält die Deutung der Demokratie durch den Theoretiker, der darlegt, welche politischen Folgen eine bestimmte Einstellung, besonders die demokratischen Vorstellungen von Recht und Gleichheit mit sich bringen. Aristoteles' Stellungnahme zur Demokratie ist in vielen Fällen eine Auseinandersetzung mit diesen Vorstellungen und Zielen, sozus. mit der demokratischen Ideologie, wozu auch gehört, sich nicht irgendwelcher Herrschaft zu fügen (vgl. VI 2, 1317 b 14ff.). Dabei geht Aristoteles davon aus, daß diese Vorstellungen nicht unverbindliches politische Phrasen bleiben, sondern auch

[1] Vgl. z.B. de Ste Croix 1981, 76 mit Lit. Anm. 18; Nippel 110f.; vgl. 120f.; Strauss in: Lord/O'Connor (Hrsg.), 1991, 223ff., weiteres s.u. Exkurs 2.

[2] Tyrannis: IV 4, 1292 a 11; Gegenstück Oligarchie, 5, 1292 b 7.

[3] VI 2, 1317 b 2-10; IV 14, 1298 a 29; V 1, 1301 a 25ff.

umgesetzt werden, damit der demokratische Traum Wirklichkeit wird. Dies wird deutlich an der unterschiedlichen Behandlung der Einführung der Besoldung der Volksversammlung: nach P o l. IV 4 erliegt der Demos der Verführung der Demagogen, er müsse selber alles entscheiden (1292 a 28ff.); die Vergütung politischer Tätigkeit ermöglicht ihm volle Teilnahme (6, 1293 a 4ff.). Die Besoldung ist Teil eines umfassenden Planes politischer Neuordnung, die schließlich auch die Kontrolle über die Gesetze einschließt. Der Ausbau des Diätensystems erscheint als großangelegte Korrumpierungsstrategie, deren Urheber wie Opfer gleichermaßen das Volk ist (Nippel 119). Dies fehlt in A t h. P o l. 41, 3, wonach die Diäten den spärlichen Besuch der Volksversammlung verbessern sollten.[1]

In P o l. behandelt Aristoteles nicht ein einzelnes Ereignis und ggf. seine Hintergründe, sondern er zeigt den Zusammenhang von Vorstellungen oder Absichten von Personen oder Personengruppen und politischen Entwicklungen auf. Die radikale Demokratie nach P o l. IV–VI ist so die Darstellung der schlimmsten Entwicklung, die diese Verfassung in jedem einzelnen Bereich unter dem manipulierenden Einfluß von Demagogen und Gegnern von Herrschaftsinstitutionen, an denen nicht das ganze Volk beteiligt ist (1292 a 23–30), erleidet.[2] Sie ist ‚worst scenario‘ politischer Verhältnisse, bei denen zusammenkommt, daß jedes Element dieser Verfassung zu seiner schlimmsten Entwicklung getrieben wurde – nicht unähnlich der schlimmsten Form von Tyrannis bei Plato R e p. VIII 566 eff. Die Darstellung der extremen Demokratie in P o l. IV–VI mit der Zuspitzung des Klassenkampfes und der Rolle der Demagogen ist im wesentlichen diejenige der platonischen R e p. (bes. VIII 565 aff.), die um 375 geschrieben wurde; Plat. hatte auch schon ihr Endstadium durch Gesetzlosigkeit charakterisiert: *τελευτῶντες ... οὐδὲ τῶν νόμων φροντίζουσιν*.[3] Aristoteles hatte hier

[1] Vgl. für den Unterschied Wilamowitz 1893, I 187f.; s.u. zu IV 6, 1293 a 6.

[2] Th. Lindsay, RP 56, 1994, 150, vgl. 147, wendet sich gegen die Auffassung, Aristoteles sei ein Kritiker der Demokratie. Er habe aber die demokratischen Tendenzen mit ernster Besorgnis verfolgt. Weil er die Demokratie erhalten wolle, habe er den Leser gezwungen, die Gefahren, denen sie ausgesetzt ist, zu erkennen.

[3] VIII 563 d 7ff. Der philosophische Gehalt dieser Darstellung zeigt sich z.B. darin, daß in P o l. V 5 die Beschreibung der Handlungen von Demagogen, die schließlich zum Sturz der Demokratie führen, auf Plato zurückgeht, s. Newman IV 336, zu 1304 b 22: „This is based on Plato, Rep. 565 A–B“, s.u. zu 1304 b 21, b 23, b 27 und b 29. Originell ist, daß Aristoteles dies mit historischen Beispielen untermauert, s. Bd. 2, zu II 7, 1267 a 29.

ein literarisches Vorbild. Gegen die Deutung, er habe diese philosophische Darstellung für ein zutreffendes Bild des zeitgenössischen Athens gehalten, spricht, daß von ihm erwähnte oder empfohlene positive Einrichtungen in Demokratien denen Athens entsprechen, von wo Aristoteles seine Anregungen empfing (s.u. Exkurs 2).

Wenn Aristoteles politisches Geschehen auf typische Verhaltensweisen zurückführt, so reduziert er sie häufig auf zwei Triebfedern: materiellen Gewinn (*κέρδος*) und Geltung oder Prestige in der Öffentlichkeit (*τιμή*), welches politischen Einfluß einschließt[1] - dies sind Güter, „nach denen jeder strebt“ (V 10, 1311 a 30f.).[2] In einer sozialpsychologischen Betrachtung politischer Vorgänge erklärt Aristoteles' Einschätzung des Strebens nach materiellem Gewinn als eines so elementaren und mächtigen Verlangens, daß er dem Gegensatz der Besitzklassen diese grundsätzliche Bedeutung zuschrieb und in ihm eine ernst zu nehmende Bedrohung sah: es stehen sich ja diejenigen gegenüber, die in diesem Verlangen nach Besitz erfolgreich waren oder zu kurz kamen. Und Machthunger (z.B. bei den Demagogen[3]) bzw. ein Anspruch auf eine gewisse politische Beteiligung bildet das zweite wichtige Element seiner politischen Analyse und entsprechend seiner Empfehlungen.[4] Seine Kritik an den Machthabern in den Oligarchien enthält beide Aspekte: „Sie jagen persönlichem Gewinn genau so wie Ansehen in der Öffentlichkeit nach“.[5] In IV 11, 1295 b 12ff. legt Aristoteles dar, wie das eine, die Besitzlage, das andere, die Ausübung politischer Rechte, beeinflußt: die Armen verstehen es nicht, ein Amt zu führen, sondern nur sich in einer sklavischen Weise regieren zu lassen, während die Reichen sich keiner Herrschaft fügen, sondern in despotischer Weise regieren wollen.[6]

[1] II 7, 1266 b 36ff., s. Bd. 2, Anm. zu b 34.

[2] Unter den Lebensformen nach E N I 3, 1095 b 14ff. werden diejenigen, die Ehre (b 22ff.) bzw. Besitz (1096 a 5ff.) anstreben, aufgeführt. Hier besteht ein Zusammenhang zwischen P o l. und der Ethik, aber nur deren Analysen menschlicher Verhaltensweisen (s.u. Vorbem. zu VI 4; Schütrumpf in Eder [Hrsg.] 1995, 279), nicht ihren Empfehlungen, s.o. 152 Anm. 3 gegen Irwin.

[3] Vgl. V 6, 1305 b 23 mit Anm.

[4] Vgl. z.B. IV 13, 1297 b 6ff.; V 8, 1308 b 36; VI 4, 1318 b 16.

[5] VI 7, 1321 a 41, vgl. V 2, 1302 a 32: „Die Ziele, die man in politischen Auseinandersetzungen verfolgt, sind materieller Gewinn und öffentliche Ehrenstellung ...“, vgl. a 38.

[6] Damit ist zu vergleichen R h e t. II 16 über die Verhaltensweisen, die mit Reichtum einhergehen, vgl. für die politischen Implikationen 1391 a 12: *καὶ τὸ οἴεσθαι ἀξίους εἶναι ἄρχειν* ... mit P o l. IV 11, 1295 b 12ff.

Gegen Aristoteles' Betrachtungsweise, die den inneren Zusammenhang von typischen Verhaltensweisen der Bürger oder ihrer Führer und politischen Bedingungen aufdecken will,[1] kann man nicht einwenden, sie werde einem bestimmten Staat zu einer bestimmten Zeit nicht gerecht.[2] Diejenigen, die Aristoteles' Darstellung der radikalen Demokratie in P o l. als Zerrbild Athens kritisieren, fordern im Grunde, daß er sich bei seiner staatsphilosophischen Darstellung der extremen Folgen des demokratischen Prinzips in P o l. IV–VI Zurückhaltung hätte auferlegen müssen, weil ja in Athen in manchen Gebieten die schlimmsten Erscheinungen vermieden wurden.[3]

Es wird dabei ignoriert, daß Aristoteles auch in anderen Fällen eine Verfassung ersinnt, der er von ihm theoretisch angenommene Züge zuschreibt, ohne daß sie eine historische Entsprechung hat. Dies ist der Fall bei dem absoluten, an Gesetze nicht gebundenen Königtum (*παμβασιλεία*) von III 15.[4] Aristoteles nimmt hier entsprechende Vorstellungen aus Platos P o l i t. auf und weist ihm eine Machtfülle zu, der gegenüber sog. Königtümer wie das Spartas nicht mehr einen solchen Namen verdienen. Königtümer waren Aristoteles bekannt. Um die Merkmale dieser Verfassung zu verdeutlichen, konstruiert er eine

[1] Vgl. bei der Tyrannis Heuß, A&A 17, 1971, 38: „Ein im Spiegel der politischen Psychologie ziemlich komplexer Sachverhalt wird soweit vereinfacht, daß er wichtige und für ihn konstitutive Elemente verliert". Für den sozialpsychologischen Ansatz vgl. die drei Ursachen politischer Auseinandersetzungen nach P o l. V 2: die Mentalität derer, die in Auseinandersetzungen verstrickt sind, ihre Ziele, und die Handlungen oder Bedingungen, die innere Kämpfe auslösen. Vgl. Saunders 1981, 332 zur psychologischen Analyse der Emotionen in P o l. V 10, die Männer zum Anschlag auf Tyrannen führen.

[2] Wenn manche moderne Historiker die P o l. so lesen, als habe Aristoteles nicht ein philosophisches Werk geschrieben, sondern eine A t t h i s, wie einige seiner Zeitgenossen, dann wird die P o l. mißverstanden. Bei Hansen 1991 (vgl. Index 375f.) fungiert Aristoteles' P o l. häufig als eine Quelle für die athenische Demokratie, s. Hansen 1983, 196: „fourth-century Athenian constitution is classified by Aristotle as a radical democracy", s. dagegen u. Exkurs s. 298ff.

[3] Es scheint ein falscher Ansatz, den Wert der Gesellschaftsanalyse der aristotelischen P o l. danach zu bemessen, ob sie den athenischen Bedingungen gerecht wird. Anders stellt sich diese Frage für A t h. P o l., der man nicht einen universalen theoretischen Anspruch zuschreiben kann; kritisch zu der Darstellung von A t h. P o l., die athenische Politik des 5. Jahrh.s sei von dem Gegensatz der sozialen Parteien bestimmt, Hignett 177.

[4] S. Aalders 1965, 228.

extreme Form, bei der sich alle Elemente dieser Regierungsform konzentriert finden. Als theoretische Form vereint sie, was in den einzelnen historischen Formen nur angelegt war.

Bei seiner Deutung des Kapitels über die Tyrannis in P o l. V hat A. Heuß dargelegt, daß Aristoteles „Dinge erkannt (hat), die es de facto erst im zwanzigsten Jahrhundert gibt"[1]. Er wies nach, daß zuerst Plato die Politik von Syrakus, im besonderen den zweiten karthagischen Krieg, ganz aus dem Zweckzusammenhang des Herrschaftsinteresses des Dionysios stilisierte. Die Ereignisse seien Anstoß zu einer politischen Theorie gewesen, die dann von Aristoteles weitergedacht wurde: die völlige Unterwerfung der Untertanen empfängt bei ihm eine neue und schlimmere Dimension durch die Entkleidung der Menschlichkeit in dem Gefühl des eigenen Wertes und des Wertes zwischenmenschlicher Beziehungen (a.O. 38f.). Während man bedauern mag, daß wir damit keine historisch zuverlässige Darstellung der Tyrannis haben, wird der an der Sache Interessierte Grundlegendes über das Wesen dieser Regierungsform erfahren, das über zeitgebundene Erfahrungen hinausgeht.

Aristoteles betont den Zusammenhang von Tyrannis und Demokratie,[2] so ist es nicht verwunderlich, daß er auch eine vergleichbare Darstellung der radikalen Demokratie gibt: Erfahrungen hauptsächlich in Athen, aber auch Ereignisse in anderen Staaten, lieferten den Anstoß zu einer Pathologie des Zusammenbruchs der staatlichen Ordnung, die Aristoteles, ebenfalls nach platonischem Vorbild[3], auf die Verabsolutierung des einen Prinzips Freiheit zurückführte. Einzelzüge dieser Darstellung verdankte er der historischen Erfahrung, aber er vereinigt sie zu einem Gesamtbild, das in dieser Form über die Realität des demokratischen Athens hinausging.[4]

[1] A&A 17, 1971, 43.

[2] IV 4, 1292 a 11, s. Anm.

[3] R e p. VIII 562 b 9ff. In der Darstellung der Auswirkungen extremer Despotie auf der einen und Freiheit auf der anderen Seite war ihm Plato L e g. III 693 dff. vorausgegangen.

[4] Weiteres s.u. Exkurs 2, S. 298ff. Die Darstellung der extremen Demokratie in IV 4 zeigt eher die Erfordernisse der Konstruktion des tragischen Mythos noch P o e t. Kap. 7–9: Vorgänge sind mit Nowendigkeit oder Wahrscheinlichkeit aufeinander bezogen (Kap. 7); sie enthalten nicht vieles und Unbegrenztes, sondern woraus sich ein ἕν ergibt (8, 1451 a 17f.). Da die Darstellung Allgemeinheit anstrebt, ist sie philosophischer (Kap. 9).

6. Innenpolitische Unruhen und Verfassungssturz (P o l. V)

P o l. V untersucht die Gründe für innere Kämpfe und Änderungen von Verfassungen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung.[1] Mit dieser Thematik spricht Aristoteles einen Gegenstand an, der Zeitgenossen sehr bewegte: Isokrates, der sich darüber beklagte, daß man gegeneinander anstatt gegen äußere Feinde kämpft, sprach im gleichen Zusammenhang von der *πυκνότης τῶν μεταβολῶν*, der Häufigkeit Verfassungsänderungen.[2] Vor ihm hatte Theognis den inneren Kampf (*στάσις*) als völkerzerstörend (*λαόφθορος*) beschrieben (781). Klagen über die verheerende Wirkung innerer Kämpfe finden sich seit Homer.[3] Plato bezeichnete einen Mann, der auf Umsturz der Verfassung oder innere Unruhen sinnt, als den schlimmsten Feind des Staates.[4] So nimmt es nicht Wunder, daß die Einheit der polis ein so beherrschendes Thema seiner R e p. ist, und Aristoteles hat sie als Ziel dieses platonischen Werkes identifiziert.[5] Er gibt auch als das Motiv, das Phaleas bei der Empfehlung von Gleichheit des Vermögens verfolgte, die Vermeidung innenpolitischer Auseinandersetzungen an.[6]

Aristoteles nennt in R h e t. I 4 unter den Gegenständen politischer Beratung, die vom Redner Sachkenntnis verlangen, die Kenntnis der Einflüsse, die ihrer Natur nach Verfassungen zerstören (1360 a 20ff.). In P o l. V beschäftigt er sich zu einem großen Teil mit diesem The-

[1] 1, 1301 a 22 u.ö.; E N X 10, 1181 b 17 kündigte diesen Gegenstand an. Plat.s R e p. VIII/IX enthielt eine Verfallsreihe der Verfassung, die dort nicht um eine systematische Darstellung ihrer Erhaltung ergänzt war (einzelne Beispiele zur Vermeidung der verhängnisvollen Entwicklung existieren: VIII 556 a 4ff.). Schon gar nicht verhalf bei Plat. die Kenntnis der Ursachen von Verfassungswechsel dazu, die Mittel zu ihrer Erhaltung zu finden wie bei Ar., vgl. P o l. V 8.

[2] 4, 116. Gehrke 1985, 254ff. hat eine statistische Übersicht über die Staseis gegeben; er zählt 283 solcher Vorgänge, von denen ca. 170 mit Verfassungsänderungen verbunden waren.

[3] Vgl. Gehrke 1985, 1 mit Anm. 2–4.

[4] L e g. IX 856 b. Andererseits steht bei ihm der Erhalt und Bestand einer Verfassung niedriger im Rang als ihre bestmögliche Qualität: IV 707 d 2.

[5] P o l. II 2, 1261 a 15ff.

[6] P o l. II 7, 1266 a 37ff. Zur Tradition des Motivs der Verfassungserhaltung, s. Bd. 2, Anm. zu II 9, 1270 b 14. Bei seiner Auseinandersetzung mit Phaleas' Erklärung der Ursachen innenpolitischer Auseinandersetzungen verweist Aristoteles (noch) nicht auf seine eigene Analyse der Ursachen in P o l. V; der Plan einer solchen Studie war wohl bei der Niederschrift von Buch II noch nicht gefaßt.

ma. Vor Aristoteles hatte es nichts gegeben, was seiner Untersuchung in P o l. V in dem Anspruch auf Systematik und Vollständigkeit auch nur nahe kam: Thukydides nahm zwar den blutigen Bürgerkrieg auf Kerkyra zum Anlaß, nach den Erfahrungen in vielen folgenden Bürgerkriegen allgemeine Beobachtungen über menschliche Verrohung und weitgehende Veränderungen im Verhalten der Beteiligten und ihre Rechtfertigungsversuche mitzuteilen (III 82); und Plato beschrieb innere Unruhen und die durch sie ausgelösten Verfassungänderungen als die Vorgänge, die seine Dekadenzreihe der Verfassungen möglich machten (R e p. VIII/IX). Aber erst bei Aristoteles in P o l. V finden wir innere Kämpfe und Verfassungswechsel als eigenständiges Thema der Untersuchung, wobei die Ziele, die die Beteiligten anstreben, und ihre Mentalität, aber auch die geringere oder stärkere Anfälligkeit von Verfassungen für solche Vorkommnisse und die Richtungen der Verfassungsänderungen nach allen Seiten hin analysiert werden.[1] Aus diesen negativen Erscheinungen werden dann die Regeln für den Bestand der Verfassung entwickelt.

Die Ausführungen von P o l. V sind an den Gesetzgeber und leitenden Staatsmann gerichtet,[2] denn die Kenntnis der demokratischen bzw. oligarchischen Maßnahmen, die diese Verfassungen erhalten oder zerstören, ist für den Gesetzgeber und leitenden Staatsmann unerläßlich (9, 1309 b 35).[3] Das Thema ‚Erhaltung von Verfassungen' könnte zu dem Eindruck führen, Aristoteles befürworte Stagnation und Beharrung, aber das ist unrichtig: von Demokratien und Oligarchien verlangt er, daß sie das Gegenteil von den gewöhnlichen Praktiken tun,[4] und Tyrannen müssen sich Königtümer (11, 1314 a 34ff.) zum Vor-

[1] Lit.: M. Wheeler, Aristotle's Analysis of the Nature of Political Struggle, AJPh 72, 1951, 145–161; H. Hubig, Die aristotelische Lehre von der Bewahrung der Verfassungen, Phil. Diss. Saarbrücken 1960 (masch.schriftl.); H. Ryffel, ΜΕΤΑΒΟΛΗ ΠΟΛΙΤΕΙΩΝ. Der Wandel der Staatsverfassungen, Noctes Romanae Bd. 2, Bern 1949, Kap. 4, 136ff.; G.D., Contogiorgis, La Théorie des Révolutions chez Aristote, Bibliothéque de Philosophie du Droit vol. XXII, Paris 1978; Schütrumpf 1980, 223–238; wichtig R. Polansky, Aristotle on Political Change, in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 323–345.

[2] S.o. 140f.

[3] Aristoteles geht es dabei nur um die Auseinandersetzungen zwischen Bürgern, nicht etwa Sklavenerhebungen, vgl. J.-P. Vernant, Remarques sur la lutte de classe dans la Grèce ancienne, Eirene 4, 1965, 5–19.

[4] S.u. zu IV 1, 1288 b 30, vgl. V 9, 1310 a 2ff., vgl. a 19ff. über die Erziehung, die Verfassungen Dauer verleiht: „Im Geiste der Verfassung erzogen sein heißt nicht, das zu tun, woran die Oligarchen oder Anhänger der Demokratie Gefallen finden."

bild nehmen, wenn ihre Regierung dauern soll.[1] Es ist allerdings richtig, daß Aristoteles einer *Verfassungsumwälzung*, die eine bessere Ordnung hervorbringt, nicht das Wort redet.[2]

Bei der Untersuchung der Gründe und Vorgänge, die zu Verfassungswechsel und inneren Unruhen führen,[3] geht Aristoteles auf die letztlich verantwortlichen Ursachen zurück: er beginnt seine Behandlung dieses Themas in V 1 mit einer Erklärung, wie die Vielzahl von Verfassungen *entsteht*: die um die Macht konkurrierenden Gruppen hegen unterschiedliche Vorstellungen über die Qualitäten, die bei der Zumessung politischen Einflusses zählen sollten, m.a.W., sie haben verschiedene Vorstellungen von Gleichheit. Wenn sie nicht ihren Erwartungen gemäß an der Verfassung beteiligt sind, zetteln sie politische Unruhen an (1301 a 33ff.), die dann in verschiedener Weise zu Verfassungswechsel führen können (b 6ff.). Die Verfassungen, die nach den demokratischen bzw. oligarchischen Gleichheitsvorstellungen eingerichtet sind, haben damit sozusagen einen Geburtsfehler, der sie für Unruhen und Umsturz anfällig macht.[4] Daraus folgt aber auch, daß man bei dem Sturz der Demokratie, um eine Oligarchie einzurichten, oder umgekehrt, nur eine unrichtige und von der Gegenpartei nicht akzeptierte Gleichheitsvorstellung gegen eine aus anderen Gründen unrichtige austauscht.

Wie läßt sich dieser Geburtsfehler heilen? Wie man kann angesichts der Situation, in der unterschiedliche Gruppen wegen ihrer unverein-

[1] Vgl. Anton, ARSP Suppl. II, 1988, 58-62.

[2] S.o. 148 Anm. 3, vgl. Newman I 527; Aristoteles' Empfehlungen liegen eher auf der Linie interner Verbesserungen, wie in V 8, die dazu führen, daß eine Demokratie zugleich Aristokratie sein könnte: 1308 b 38ff. Eine Annäherung an den besten Staat ist in dieser Konzeption nicht enthalten, s.o. 147ff.

[3] Vgl. die Rekapitulation VI 1, 1316 b 35. Da Aristoteles für die Tätigkeit des Gesetzgebers die Analogie mit dem Arzt benutzt (IV 1, 1288 b 20) und bei der Behandlung der Ursachen innenpolitischer Unruhen die Metapher ‚heilen' verwendet (V 3, 1302 b 20, s. Anm.), ist es besonders einleuchtend, daß Aristoteles die Kenntnis der Gründe verlangt, vgl. M e t. A 1, 981 a 10ff., s.o. 112 Anm. 2.

[4] Die Einseitigkeit der unvereinbaren Auffassungen, auf die die unterschiedlichen Gruppen ihren Anspruch auf Gleichheit oder Überlegenheit stützen, die Aristoteles hier im Zusammenhang der Thematik innenpolitischer Stabilität erörtert, hatte er in P o l. III 9 mit fast den gleichen Worten charakterisiert und daraus ein Werturteil über den Rang der jeweiligen Verfassungen gezogen. Dort lag sie der Entscheidung über die gerechte Einrichtung der Verfassungen zugrunde (s.o. 123ff.), hier wird sie bald als für die Praxis bedeutungslos beiseite geschoben, s.u.

baren Gleichheitsvorstellungen miteinander streiten, Ratschläge geben, die zur Stabilität der Verfassungen beitragen? Hat Aristoteles in der Verbreitung des richtigen Verständnisses von Gleichheit ein ‚Mittel‘ gefunden, ‚durch das am ehesten jede Verfassung erhalten werden könnte‘ (1301 a 24)? Die Antwort heißt für P o l. V eindeutig: nein. Zwar folgt aus seiner Behandlung von Gleichheit, daß nur die Männer, die sich durch hervorragende persönliche Qualität auszeichnen, schlechthin überlegen sind und sich daher mit der größten Berechtigung erheben dürften, aber Aristoteles ist realistisch genug zuzugeben, daß sie dies am wenigsten tun (1301 a 39f.) – wegen ihrer geringen Zahl (4, 1304 b 4f.).[1] Und so empfiehlt er dann, gegen sein prinzipielles Urteil über den Wert jeder dieser Formen von Gleichheit, das Staatsleben nach beiden Formen, der demokratischen und derjenigen, die das Verdienst berücksichtigt, zu regeln.[2]

Die Qualitäten, die den besten Anspruch auf politische Herrschaft erheben können, und darauf aufbauend: die Gleichheitsvorstellung, die den ersten Rang einnimmt[3] und nach der am ehesten ein Staat geordnet sein sollte, garantieren wegen ihres hohen Wertes nicht auch Stabilität: die Aristokratie, die allein mit arete auf Gleichheit in der richtigen Qualität gegründet ist, ist deswegen nicht stabiler;[4] sie teilt ihre Anfälligkeit für Umsturz mit der Oligarchie (7, 1306 b 22), da in beiden Verfassungen die Zahl derjenigen, die die Macht ausübt, klein ist (b 25). Sein Respekt für die politische Realität zwingt Aristoteles dann auch zu der Feststellung, daß die Demokratie, die doch nach der falschen Gleichheit (der Zahl nach) geordnet ist, eher von politischen Auseinandersetzungen verschont bleibt und stabiler als die Oligarchie ist (V 1, 1302 a 8ff.).

[1] Vgl. Polansky in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 331 Anm. 19: Aristoteles „gives a sobering portrait of political possibilities“, vgl. 337; 344f.

[2] 1, 1302 a 2–8. Unrichtig Pellegrin 1990, 41: proportionale Gleichheit sei bei das „un principe *universel* valable pour tous les constitutions“. Dieser Kompromiß erlaubt jeder Gruppe, ihr Vorstellungen in der Verfassung wiederzuerkennen, vgl. das Kriterium für eine gelungene Verfassungsmischung IV 9, 1294 a 13ff.

[3] Vgl. auch E N VIII 9, 1158 b 30.

[4] Für das weit verbreitete Fehlurteil, wonach Gerechtigkeit allein eine Verfassung schützt, vgl. Miller 1995, 296: „the further a constitution deviates from justice the less it is able to last“; ähnlich Irwin 1988, 452, vgl. 456; 458 – das würde das ideale Königtum und die wahre Aristokratie zu den dauerhaftesten Verfassungen machen, was sie nicht sind. Dies ist vielmehr die Position bei Plat. e p. 7, 326 d 3–6: solange es eine gerechte Verfassung nicht gibt, wird ein unaufhörlicher Wechsel (*μεταβαλλούσας μηδέποτε λήγειν*) von Verfassungen stattfinden, aber nicht die aristotelische von P o l. IV–VI, anders VII 14, 1332 b 27.

In P o l. V 1 erklärte Aristoteles noch kategorisch: „überall kommt es wegen Ungleichheit zu politischen Auseinandersetzungen“ (1301 b 26). Aber wenn er dies dann in Kap. 2 weiter ausführt und von denen spricht, die politische Auseinandersetzungen anzetteln, weil sie glauben, benachteiligt zu sein bzw. als Überlegene nicht eine entsprechende Stellung einzunehmen, dann fügt er hinzu: „Beim Verfolgen ihrer Absichten können sie entweder im Recht oder im Unrecht sein“.[1]

Dies zeigt die Grenzen einer Betrachtung politischer Auseinandersetzungen nach dem Maßstab des Ranges der Verfassungen bzw. des Wertes ihrer Gleichheitsvorstellungen oder unter dem Gesichtspunkt der Legitimität[2]: der politisch führenden Schicht hilft es wenig, beim Ausbruch von Unruhen zu lamentieren, daß ein Aufstand nicht rechtens war und daß eine Verfassung zu Unrecht gestürzt wurde. Nur „wenn nicht sein kann, was nicht sein darf“, wäre die Betrachtung des Staatslebens nach den Kriterien der Legitimität sinnvoll. Indem Aristoteles hier ausdrücklich anerkennt, daß einige auch ohne Rechtsgrundlage einen Aufstand versuchen, entzieht er selber diesem Kriterium der Legitimität als einem objektiven Maßstab die Grundlage.[3] Ob zu Recht oder nicht, Männer versuchen einen Aufstand, wenn sie meinen, sie könnten dabei erfolgreich sein; denn „was sie wollen, pflegen alle Menschen auch zu tun, wenn sie dazu in der Lage sind“.[4]

Die Analyse der Machtverhältnisse, die schon in P o l. IV (z.B. Kap. 12) der Beurteilung der Verhältnisse, die die *Einrichtung* der jeweils passenden Verfassung empfehlen, zugrundelag, leitet auch Aristoteles' Untersuchung von *Sturz* und *Erhaltung* der Verfassungen in P o l. V. Wie in P o l. IV das Prinzip der distributiven Gerechtigkeit

[1] 2, 1302 a 28, vgl. a 38f.: „Denn (Bürger) werden aufgrund von materiellem Gewinn und dem Ansehen in der Öffentlichkeit gegeneinander aufgebracht, aber nicht um diese für sich zu gewinnen, ... sondern weil sie sehen, daß andere – einige zu Recht, andere zu Unrecht – mehr davon besitzen“, vgl. 3, 1302 b 12.

[2] Vgl. zum folgenden ausführlicher Schütrumpf 1980, 223ff.

[3] Vgl. Polansky in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 327f.; 335.

[4] 10, 1312 b 3 *ἃ δὲ βούλονται, δυνάμενοι πράττουσι πάντες*. Plat. zitiert R e p. II 360 c 7 polemisch eine verwandte Auffassung (*ὅπου γ' ἂν οἴηται ἕκαστος οἷός τε ἔσεσθαι ἀδικεῖν, ἀδικεῖν*), die er *widerlegen* und überwinden will, anders als Aristoteles, der dies als *zutreffendes Prinzip* seiner Analyse der Ursachen politischer Unruhen und von Verfassungssturz *zugrunde legt*. Der aufdringliche Moralismus der Behandlung der P o l. durch Irwin 1988, z.B. 456f.: „Aristotle argues that constitutional changes are the results of the vices encouraged by the unjust aspects of each constitution“, wird der vielschichtigen Argumentation des Aristoteles nicht gerecht.

nicht mehr die Grundlage für die Einrichtung der Verfassungen bildet (s.o. S. 123ff.), so liefert es auch in Pol. V nicht den Maßstab für die Beurteilung, ob Verfassungen stabil sind oder leicht gestürzt werden können: weder ist die Aristokratie, die allein zwischen Gleichheit und Ungleichheit nach dem richtigen Wert unterscheidet, deswegen stabiler, noch ist die Demokratie, die den Gesichtspunkt des Wertes bei der Zuweisung politischer Rechte völlig verneint, deswegen anfälliger für Unruhen - in beiden Fällen ist das Gegenteil der Fall. So ist denn auch ab Kap. 2 bei der Beurteilung politischer Unruhen der in Kap. 1 entwickelte Standpunkt zur Legitimität bzw. Illegitimität der auf Gleichheit gestützten Ansprüche auf politische Rechte[1] aufgegeben.[2] Gerade umgekehrt, die in V 1 *verworfenen* Vorstellungen über Gleichheit benutzt Aristoteles selber bei seiner Erklärung von Verfassungswechsel: in V 12 weist er die platonische Begründung des Übergangs zur Oligarchie aus der Bereicherung der Amtsinhaber zurück; seiner Auffassung nach halten vielmehr diejenigen, die weit mehr besitzen, es für einen Verstoß gegen die Gerechtigkeit, daß die, die nichts besitzen, den gleichen Anteil an den politischen Rechten haben wie die Begüterten (1316 a 39ff.) - dieses oligarchische Gleichheitsverständnis war in V 1 (1301 a 31-36) als verfehlt zurückgewiesen, jetzt liefert es die richtige Erklärung des Verfassungswechsels, während etwa die platonische an der Sache vorbeigeht.

Warum führt Aristoteles in den Eingangskapiteln von Pol. V arete als die richtige Anspruchsgrundlage ein, der gegenüber demokratische Freiheit und oligarchischer Reichtum ‚verfehlt' sind, und warum bestimmt er die einzig richtige Form von Gleichheit, wenn seine Analyse der Ursachen politischer Unruhen zeigt, daß beides irrelevant ist oder jedenfalls von den Kräften, die politische Unruhen anstiften, nicht respektiert wird? Es scheint so, daß Aristoteles' Äußerungen über die richtige Form von Gleichheit bzw. die Qualität, die allein bei der Zuteilung politischer Rechte berücksichtigt werden dürfte, sozus. den

[1] V 7, 1307 a 5: „Politien und Aristokratien werden besonders gestürzt, weil in der Verfassungsordnung selber Gerechtigkeit verletzt wird" ist kein Gegenbeispiel. Aristoteles spricht nicht von einer Verletzung distributiver Gerechtigkeit (die ja den überlegenen Anspruch *einer* Gruppe begründet), sondern bezieht sich auf Mischverfassungen, die das ausgeglichene Verhältnis *mehrerer* Gruppen und ihre Balance durch Bevorzugung einer Gruppe verändern, s.o. 129f.

[2] Die einzige Ausnahme findet sich bei der Behandlung des Monarchen: beim Fehlen überlegener Qualität kann seine Machtfülle in einer Gesellschaft von Gleichen nicht verteidigt werden: 10, 1313 a 3ff.

Rahmen abstecken und den Maßstab für die Beurteilung der politischen Vorgänge und der Maßnahmen, die Aristoteles zu ergreifen empfiehlt, liefern. Gerade weil er nicht vorschlägt oder realistischerweise vorschlagen kann, allen Verfassungen ein mehr oder weniger aristokratisches Gepräge zu geben, könnte der Eindruck entstehen, er huldige als ein antiker Machiavell bei der Betrachtung politischer Vorgänge dem Prinzip der Wertfreiheit. Man könnte ja z.B. fragen, ob Aristoteles mit seiner ausführlichen Darstellung der Maßnahmen, durch die Tyrannen üblicherweise ihre Macht zu halten suchen (V 11, 1313 a 35ff.), diese selber befürwortet. Bevor er sie auf ihre zugrundeliegenden Prinzipien zurückführt, bemerkt er aber: „Alle diese Maßnahmen gehören zur Tyrannis, sie verleihen dem Regime Dauer, es gibt aber keine Ruchlosigkeit, die nicht benutzt würde".[1] Der erste Teil der Bemerkung enthält die Beobachtung des Forschers und könnte von einigen als Ratschlag verstanden und benutzt werden, um die Tyrannis dauerhafter zu machen,[2] der zweite enthält das persönliche Urteil des Aristoteles, das genauso den Maßstab arete, oder ihr Fehlen, zugrunde legt wie das einleitende Kapitel von P o l. V. Das Eingangskapitel stellt unmißverständlich fest, welches seine Position ist, d.h. auf welcher Qualität das richtige Verständnis von Gleichheit beruht und welches Verständnis von Gleichheit nicht legitim ist, Aristoteles formuliert hier einen ‚Generalvorbehalt',[3] bevor er dann die politischen Vorgänge und Verhaltensweisen der Beteiligten analysiert, wobei er kaum je sein Urteil einfließen läßt.

Aristoteles' Vorgehen in P o l. V hat eine Parallele in der Herleitung der Gruppen in IV 3: in Auseinandersetzung mit Leuten, die die Anzahl der Verfassungen auf Demokratie und Oligarchie reduzieren wollten (1290 a 13ff.), weil Arme und Reiche die einzigen Gruppierungen bilden, die bei der Einrichtung von Verfassungen berücksichtigt werden müssen, besteht Aristoteles darauf, daß diese beiden Verfassungen Entartungsformen sind, zwischen denen es eine oder zwei richtige Verfassungen gebe, deren Grundlage arete ist (7, 1293 b 1ff.). Für ihn ist eine Gesellschaftsanalyse, die arete als Qualität eines be-

[1] 1314 a 12–14, vgl. schon a 1 πονηρόφιλον über den Umgang des Tyrannen.

[2] Aristoteles hat diese Möglichkeit in IV 1, 1288 b 28 artikuliert: „man muß auch untersuchen können, wie es wohl am Anfang zur Entstehung der vorgegebenen Verfassung kommt und durch welche Mittel sie, wenn sie einmal in Kraft ist, für die längste Zeit erhalten werden könnte".

[3] Ryffel 169.

stimmten Kreises der Bürger ignoriert, unzulänglich.[1] Auf der anderen Seite weiß Aristoteles sehr wohl, wie klein die Zahl solcher guter Männer ist und wie gering die Chance ist, daß sie die Bürgerschaft einer Verfassung bilden. Obwohl Demokratie und Oligarchie unbestritten am häufigsten vorkommen (IV 11, 1296 a 22f.), wird Aristoteles durch dieses Faktum nicht dazu verleitet, sie als die einzigen anzugeben und die aristokratischen aus seinem System zu verbannen.[2] Vielmehr behält selbst die echte Aristokratie ihren Platz innerhalb der Verfassungen, wenn sie auch nur die allerknappste Erwähnung findet (IV 7, 1293 b 1-7),[3] genau so wie in Pol. V 1 arete als die Qualität angegeben wird, nach der Gleichheit und Ungleichheit bemessen werden sollten, wenn dies auch in der politischen Realität kaum oder nie geschieht. Dies erklärt, warum das Prinzip der Rechtmäßigkeit sowohl bei der Beurteilung der Verteilung der Macht wie der Berechtigung von politischen Unruhen und Verfassungswechseln in der Analyse von Ereignissen gar keine Rolle spielen.

Aristoteles geht aber in seiner Analyse der Machtverhältnisse nicht so weit wie die Athener im Melierdialog, die sich bei der Erörterung des Schicksals dieser Insel jede Erwähnung von Recht oder Unrecht verbaten,[4] da die Machtverhältnisse ihre eigenen Gesetzen haben. Es gibt vielmehr eine Grundhaltung in Pol. V, die geradezu als hesiodeisch bezeichnet werden kann: dies ist die Überzeugung, daß ungerechtes Vorgehen und Handeln von seiten der Regierenden immer Schaden im Staat anrichten muß. Aristoteles klammert die Frage von Recht und Unrecht nicht nur nicht aus,[5] er läßt keinen Zweifel an seiner Position, daß Unrechttun nie im besten Interesse der Regierenden sein kann.[6] In dieser Beziehung teilt Aristoteles traditionelle Wer-

[1] Die Position von IV 3 (s.o. S. 136ff.) wird in V 3, 1303 b 12 wiederholt, jetzt bezogen auf die Spaltung innerhalb des Staates.

[2] S.o. S. 136f.; u. Anm. zu IV 3, 1290 a 24.

[3] Man kann in der Beschreibung der Bedeutung, die Aristoteles diesen Kriterien einräumt oder einräumen sollte, leicht zu weit gehen: Zu seiner Kritik an Plato, dieser habe nicht den Grund für die Zerstörung seiner ersten und besten Verfassung angegeben (V 12, 1316 a 3ff.), bemerkt Susemihl Anm. 1764, daß Aristoteles selber eine solche Erklärung schuldig bleibe. Dies heißt aber, der besten Verfassung für die Frage von Unruhen und Umsturz eine wichtigere Rolle zuschreiben, als Aristoteles dies tut. Die Aristokratie, die Aristoteles in Pol. V untersucht, ist die aristokratische Mischverfassung, nicht die wirkliche, s. Vorbem. zu V 7.

[4] Thuk. V 89.

[5] S.u. zu 11, 1314 a 13.

[6] Besonders eindrücklich 9, 1310 a 2-12, vgl. 3, 1303 b 3; 5, 1304 b 31; 1305 a 3f.;

tungen,[1] sie bilden einen wichtigen Teil seiner Empfehlungen zur Erhaltung der Verfassungen.

Aristoteles' Vorschläge, den Verfassungen Dauer zu verleihen, lassen sich auf wenige Grundsätze zurückführen: die jeweils Regierenden müssen jegliches Unrecht unterlassen, sie sollen Mäßigung und Ausgleich suchen und einen mittleren Kurs verfolgen;[2] wenn sie schon nicht das allgemeine Wohl herstellen können, sollen sie doch in jedem Fall den politischen Gegner schonen (8, 1309 a 14ff.) und die von der Verfassung Ausgeschlossenen an den politischen Entscheidungen beteiligen (1308 b 26). In anderer Hinsicht kann Aristoteles jedoch sehr weit gehen, Maßnahmen als für eine Verfassung nützlich zu empfehlen, auch wenn sie eher fragwürdig sind.[3]

Die Darstellung innerer Unruhen und der Vielzahl der Möglichkeiten von Verfassungswechseln in P o l. V verwertet die reichlichen Erfahrungen, die Vorgänge in griechischen Staaten boten; er verweist auf sie ständig.[4] Die von Aristoteles angegebenen Ursachen für politische Unruhen und Verfassungsturz scheinen häufig aus solchen Vorgängen, bzw. seiner Sicht solcher Vorgänge,[5] hergeleitet. Wenn er die Formen von Verfassungsänderungen darlegt, dann sind sie bisweilen nur klassifizierte Bestandsaufnahme der belegbaren Fälle.[6] Bei der

6, 1305 a 38; 7, 1307 a 24; 8, 1308 a 7; 10, 1311 a 25; 12, 1316 b 22 u.ö., vgl. E E VII 1, 1234 b 22: wer Unrecht voneinander leidet, kann nicht Freund sein.

[1] Vgl. Lys. 25, 27: ungerechte Politik in Oligarchie führte zum Wechsel zur Demokratie und umgekehrt; vgl. Isokr. 2, 16f.; Plat. R e p. I 351 d 4–e 1: Unrecht verursacht Aufruhr (*στασιάζειν*), Gerechtigkeit dagegen Eintracht; vgl. beim Alleinherrscher Anon. Jambl. 6, 3–5 (Vors. II 403, 3): wenn er die Gesetze bricht, werden ihn alle zu Fall bringen, wenn er nach Gesetzen regiert, kann er sich behaupten, vgl. 7, 9 (Vors. II 404, 7) *ἥ τε γὰρ εὐτυχία οὐκ ἀσφαλής ἐστιν ἐν τῇ ἀνομίᾳ ἀλλ' ἐπιβουλεύεται.*

[2] 9, 1309 b 18ff., s.u. zu 11, 1313 a 20; Heuß, A&A 17, 1971, 8, s.o. S. 146f.

[3] VI 5, 1319 b 27ff., bes. 29: gewisse Maßnahmen, die Tyrannen anwenden, nützen Demokratien.

[4] Vgl. 5, 1304 b 24, nachdem Aristoteles einen Grund für den Sturz der Demokratie angegeben hat, fügt er hinzu: „Man kann bemerken, daß dies bei vielen in der beschriebenen Weise abläuft“ – es folgen historische Beispiele.

[5] Dazu gehört die Rückführung der meisten innenpolitischen Spannungen auf den sozialen Gegensatz arm – reich, die Aristoteles' Annahmen über elementare Begierden der Menschen reflektiert (s.o. 161f.), aber sich historisch nicht bestätigen läßt, s.u. zu V 8, 1308 b 29; Vorbem. zu IV 11; Gehrke 1985, 321–328.

[6] M.I. Finley, The Ancestral Constitution, Cambridge 1971, 39–41, spricht passend von ‚paradigmatic history', vgl. Ar. R h e t. I 9, 1368 a 29f.

platonischen Behandlung des Verfassungswechsels vermißt Aristoteles eine Erklärung, zu welcher Verfassung die Tyrannis umschlägt, und füllt die von Plato gelassene Lücke: „Aber eine Tyrannis schlägt auch in eine Tyrannis um, wie in Sikyon die des Myron in die des Kleisthenes, und in eine Oligarchie, wie in Chalkis die des Antileon, und zur Demokratie wie die des Gelon und seiner Familie in Syrakus, und zur Aristokratie wie die des Charillos in Sparta und die in Karthago". Und zum Verlauf der Verfassungsänderung stellt er fest: der Umsturz kann zur benachbarten Verfassung erfolgen oder zu ihrem Gegenteil.[1] Aristoteles' Beobachtung und Analyse historischer Vorgänge mag seine undoktrinäre Offenheit[2] erklären.[3]

Die bereits konstatierte Tendenz zur Verallgemeinerung der jeweiligen historischen Erfahrungen (s.o. S. 157ff.) wird in dem Umgang mit den empirischen Exempeln besonders deutlich: Es herrscht eine analoge Spannung zwischen der zuordnenden Schematisierung und dem konkreten Einzelfall in seinen historischen Umständen. Besonders gut läßt sich dies in der Darstellung des Anschlags von Harmodios und Aristogeiton (im Vergleich zu Thuk. VI 54ff.) beobachten (vgl. u. zu V 10, 1311 a 36): Während bei Thukydides die persönlichen Motive und die politischen Überlegungen in ihrer Komplexität sichtbar werden, konzentriert sich Aristoteles ganz auf den privaten Hintergrund, den Rachegesichtspunkt, und zwar auf der Basis in sich schlüssiger psychologischer Systematisierung (a 31ff.). Immerhin bleibt von dem faktischen Hergang auch bei Aristoteles noch Wesentliches sichtbar, und vor allem hat man zu berücksichtigen, daß es ihm ja nicht um die historische Rekonstruktion des einzelnen Falles ging, sondern um dessen philosophische, mithin generalisierend-typisierende Behandlung - ganz dem entsprechend, was er in E N I 1, 1094 b 11ff. (vgl. o. S. 157) dazu ausführt. Dies ist für die Einschätzung und Benutzung des Aristoteles durch den Historiker zu beachten. Um Aristoteles gerecht zu werden, muß man ihn mit der richtigen Elle messen. Man darf die von ihm herangezogenen Beispiele nicht als Bestandteile eines

[1] 7, 1307 a 19f., vgl. 6, 1306 a 19 über den Sturz von Oligarchien: er findet im Krieg und Frieden statt; gegen monokausale Erklärung von Verfassungswechsel vgl. 12, 1316 b 14ff., s. generell Bd. 1, 112ff.

[2] Vgl. dazu Mulgan in: Keyt / Miller (Hrsg.) 1991, 308.

[3] Den folgenden Abschnitt, bis S. 176 „... historische Rekonstruktion" hat H.-J. Gehrke verfaßt.

historiographischen Berichtes lesen, sondern als Belege für philosophisch geprägte, d.h. systematisierte und generalisierte Aussagen.

Die damit verbundenen Akzentuierungen und Schematisierungen führen nicht selten - auch das ist quellenkritisch zu berücksichtigen - zu stärkeren Verkürzungen und Selektionen bei der Schilderung konkreter Ereigniszusammenhänge. So wird die Stasis in Mytilene zu Beginn des Peloponnesischen Krieges (V 3, 1304 a 4ff.), ähnlich wie der Anschlag der Tyrannenmörder in Athen, aus persönlichen Querelen hergeleitet bzw. entsprechend rubriziert.[1] Damit werden innen- (Frage der oligarchischen bzw. demokratischen Zielsetzung) und außenpolitische (Synoikismos von Lesbos, Verhältnis zu Athen) Fragen völlig ausgeblendet,[2] die - umgekehrt - etwa bei Thukydides im Vordergrund stehen. Das mindert nicht zwangsläufig den Wert von Aristoteles' Notizen. Wir verfügen dank ihm in solchen Fällen zum Teil sogar über zusätzliche Informationen. Sie müssen für unsere Rekonstruktion allerdings in einen komplexeren Zusammenhang eingefügt werden, was nur dort angemessen gelingt, wo wir weitere Zeugnisse heranziehen können.

Problematischer ist es, wenn sich Aristoteles bei der Klassifizierung und Charakterisierung einzelner Vorgänge auf generelle Konzepte von Demokratie und Oligarchie bzw. von demokratischer und oligarchischer Politik bezieht. Auch dabei tendiert er - in seinem Sinne legitimerweise - zu Verallgemeinerungen und Typisierungen, die oft pauschal wirken. Dies gilt insbesondere für die Rückführung vieler Phänomene auf den Arm-Reich-Gegensatz, der sich generell bei ihm vor eine an sich differenziertere Analyse der griechischen Gesellschaften schiebt.[3] Dann handeln die Akteure jeweils in ihrem ‚Klasseninteresse', verachten die Oligarchen das Volk bzw. die Armen und fördern die Reichen, die andererseits von der Demokratie und aus der Demagogie kommenden Tyrannen angefeindet und bekämpft werden. Hier kommt es leicht dazu, daß das System die Erklärung bestimmt und auch die Darstellung der Eignisse selbst einseitig macht bzw. sogar verfälscht, bes. deutlich wird das im Falle der Politik der Gamoren gegen die syrakusanische Demokratie (um 490)[4], bei der megarischen

[1] *ὅλως δὲ αἱ τῶν γνωρίμων στάσεις συναπολαύειν ποιοῦσι καὶ τὴν ὅλην πόλιν*, 1303 b 31f.

[2] Ganz ähnlich auch im folgenden Beispiel, Phokis zu Beginn des 3. Heiligen Krieges, V 3, 1304 a 10ff.

[3] Gehrke, Saeculum 36, 1985, 136ff. und vgl. o. S. 172 Anm. 5.

[4] V 3, 1302 b 31f.

Stasis von 427-424[1] und anläßlich der Machtergreifung des älteren Dionysios.[2] Das kann auch in solchen Fällen geschehen, in denen Aristoteles innere Ursachen auf andere Faktoren, etwa die räumliche Differenzierung innerhalb eines Polisgebietes, zurückführt (V 3, 1303 b 7ff.): Hier drängt sich mindestens in einem Falle, Athen und Piräus, die schematische Erklärung vor die geographische.

Da allerdings sozioökonomische Faktoren durchaus nicht ohne Belang sind, ist diesbezüglichen Hinweisen des Aristoteles nicht generell mit Skepsis zu begegnen, zumal wenn sie sich durch eintsprechende Parallelüberlieferungen oder Rekonstruktionen der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen erklären lassen.[3] Vor allem ist zu beachten, daß auch bei der Klassifizierung von Bürgerkrieg und Verfassungsumschwung durch Aristoteles das breite Spektrum der empirisch nachweisbaren Wirkungskräfte, Motive und Faktoren keineswegs in den generellen Schemata aufgeht, so wenig wie die komplexe soziale Realität der griechischen Poliswelt hinter der Typologie der Verfassungen nach dem Arm-Reich-Gesichtspunkt verschwindet.

Neben der schon erwähnten Berücksichtigung räumlicher Voraussetzungen finden sich wichtige Hinweise auf die Sprengkraft einer inhomogen zusammengesetzten Bürgerschaft mit Siedlern unterschiedlicher Herkunft (V 3, 1303 a 25ff.), auf den Einfluß militärischer Erfolge und Mißerfolge (V 3, 1303 a 1ff.; 1304 a 17ff.) und insbesondere auf die Rolle persönlichen Rang- und Ehrdenkens (vgl. o.). Gerade in diesem Zusammenhang entwickelt Aristoteles in knappster Form eine Psychologie des Racheaktes aus dem Zorn wegen erlittener Kränkung: Ein Akt der *ὕβρις* ruft *ὀργή* hervor, die zum Wunsch nach *τιμωρία* führt und damit zu einem Anschlag auf die Person (*σῶμα*) des Kränkenden.[4] Auch das mag gelegentlich zu sehr schematisiert sein. Aber Aristoteles hat hier ein höchst wichtiges Movens persönlich-politischen Verhaltens im Auge, das auf andere Weise - etwa unter dem Gesichtspunkt des politischen Macht- und Interessendenkens -

[1] 1302 b 30f., vgl. IV 15, 1300 a 17ff.; V 5, 1304 b 35ff.

[2] V 5, 1305 a 26ff.; vgl. ferner besonders V 3, 1302 b 23f. (Rhodos); 1303 a 8 ff.; 1303 b 10ff.; 1304 a 21ff.; b 22; 1305 a 24f. (Athen); 1303 a 13ff. (Heraia); 1304 b 25ff. (Kos); 1304 b 31ff. (Herakleia).

[3] S. bes. V 5, 1305 a 24ff. zu Theagenes von Megara und vgl. V 7, 1306 b 37ff. zu Sparta.

[4] V 10, 1311 a 27ff. mit zahlreichen Beispielen vor allem aus dem Bereich der Monarchie bzw. Tyrannis.

schematisierende und generalisierende antike wie moderne Rekonstruktionen zu wenig in Rechnungen stellen.[1]

Kurzum, auch in der Behandlung der historischen Beispiele ist die Spannung zwischen philosophischer Systematisierung und empirischer Breite für die Staatstheorie des Aristoteles konstitutiv. Sowenig wir ihn wie einen Historiker lesen dürfen, sowenig dürfen wir die hinter seinen teils pauschalen und von älteren Konzepten abhängigen Generalisierungen klar erkennbare Komplexität der Faktoren und Elemente von Stasis und Verfassungsumsturz übersehen. Gerade wo diese nicht auf der Linie der gängigen Verallgemeinerungen liegen, zeigen sie nicht nur die Offenheit des Empirikers Aristoteles, sondern verdienen auch besondere Beachtung für unsere historische Rekonstruktion.—

Während die Ursachen für politische *Unruhen* und *Verfassungsturz*, die im ersten Teil von Buch V behandelt sind, mit einer Vielzahl historischer Vorgänge belegt sind, konnte sich Aristoteles bei seiner Darstellung der Ursachen der *Erhaltung* von Verfassungen offensichtlich nur wenig auf empirische Beobachtung stützen.[2] Seine Theorie der Erhaltung der Verfassungen basiert völlig auf der Annahme, daß das Gegenteil der Vorgänge, die zur Zerstörung der Verfassungen führt, sie erhalten muß (8, 1307 b 27).[3] So sollen Aristokratien und Oligarchien, die beide wegen ihrer geringen Zahl von Bürgern für Unruhen und Umsturz anfällig sind, sich die Verfahrensweisen von Demokratien (1308 a 11ff.) und Tyrannen sich Königtümer (11, 1314 a 34ff.) zum Vorbild nehmen sollen.

In E N X 10, 1181 b 17 kündigte Aristoteles an, er wolle die Untersuchung der verfassungserhaltenden und -zerstörenden Faktoren ‚auf der Grundlage der Verfassungssammlungen' durchführen. Man findet in dieser Bemerkung eine Bestätigung des Eindrucks, den die Darstellung von P o l. IV–VI selber erweckt: die ständigen Verweise auf politische Vorgänge, die eine sehr genaue Kenntnis der Verfassungsent-

[1] Vgl. Gehrke, Saeculum 38, 1987, 121ff.

[2] V 8 und 9 behandeln die Erhaltung der Verfassungen, Saunders 1981, 322 bemerkt zu recht zu diesen Kapiteln: „Both chapters are remarkable for their total lack of reference to historical examples".

[3] Wenn die Reihenfolge in E N X 10, 1181 b 17 *εἶτα ἐκ τῶν συνηγμένων πολιτειῶν θεωρῆσαι τὰ ποῖα σῴζει καὶ φθείρει τὰς πόλεις* die Anordnung der Gegenstände in P o l. bezeichnen sollte, dann war Aristoteles sich des späteren Vorgehens, aus den zerstörenden Faktoren die erhaltenden abzuleiten (s.u. 179f.), noch nicht bewußt.

wicklung vieler griechischer Staaten verraten, setzen die Politiensammlung voraus.[1] Gegen die Annahme, jeder Verweis auf einen historischen Vorgang sei einer der Politien entnommen,[2] sei eingewandt, daß auch in dem Werk des Aineias Taktikos die Theorie des Festungskrieges durchgehend mit geschichtlichen Beispielen belegt wird.[3] Um die Mitte des 4. Jahrhunderts waren politische Vorgänge selbst von der Peripherie der griechischen Welt bekannt und konnten von Leuten zitiert werden, die nicht erst selber Verfassungssammlungen edierten. Nicht erst Aristoteles hat solches Material gesammelt und zugänglich gemacht, und er ist auch nicht der erste, der seine politische Argumentation mit zeitgeschichtlichen Vorgängen belegt.

Die Darstellungsform gerade in Pol. V, die durch die Unterscheidung einer Vielzahl von Ursachen der Zerstörung von Verfassungen zunächst generell, dann spezifisch für bestimmte Verfassungen charakterisiert ist, würde einen eher trockenen Lehrvortrag ergeben.[4] Gerade wegen der in diesem Buch gegebenen Materialsammlungen[5] hat Pol. V eher den Charakter eines Handbuchs.[6] Die bisweilen sehr sorgfältige stilistische Gestaltung[7] legt nahe, daß Aristoteles literarischen Ansprüchen genügen wollte.

[1] Wilamowitz 1893, I 359, zustimmend E. Meyer, Literarisches Centralblatt 1891, 13. Jan., Sp. 78; Bloch, HSCP Suppl. 1, 1940, 356f.; Aalders 1965, 221f. Ein besonders deutlicher Hinweis darauf, daß Aristoteles die Verfassungssammlungen der verschiedenen Staaten benutzt hat, findet sich in VI 8, wo er angibt, welche unterschiedliche Bezeichnungen für die jeweiligen Ämter an verschiedenen Orten gebraucht werden: 1322 b 23; b 38.

[2] Gigon 1987, 563, entwickelt dagegen das Prinzip, daß man aus den Notizen über Verfassungseigentümlichkeiten einzelner Staaten in Pol. „durchgehend“ die Fragmente der Politien ergänzen dürfe. Dagegen entscheidet R. Weil, Aristote et l'histoire. Essai sur la <Politique>, Paris 1960, von Fall zu Fall, ob Aristoteles einer Verfassung aus seiner Politiensammlung folgte.

[3] z.B. aus Syrakus, Herakleia am Pontos, Kerkyra, Kyzikos und Chalkedon: Kap. 10, 21; Kap. 11, 10; 13; Kap. 12, 3. Auf Aineias verwies schon U. Köhler, RhM 53, 1898, 491, um die Methode des Aristoteles zu illustrieren.

[4] Gegen die These, Bücher von Pol. seien Vorlesungsmanuskript gewesen, s. Bd. 1, 65f.

[5] Z.B. 3, 1303 a 28ff.; der Stil ist bisweilen elliptisch, vgl. V 1, 1301 b 10-17.

[6] S. hier Bd. 1, 66.

[7] S.u. zu IV 1, 1288 b 13; 16, 1300 b 19 u.ö. Schütrumpf, Form und Stil aristotelischer Pragmatien, Philologus 133, 1989, 177-191. Dazu gehört die Vermeidung des Hiats „überall da wo er sorgfältiger schreibt. So in der Politik grösstentheils ... “, F. Blass, Attische Beredsamkeit [2]1887ff., II 140; dgl. Aristotelisches, RhM 30, 1875, 481f.; Newman I, 297 Anm. 1.

7. Datierung von P o l. IV–VI. Die Stellung dieser Bücher zueinander und zur übrigen P o l.

Das Programm in IV 2 (1289 b 12ff.) kündigt die in P o l. IV–VI behandelten Gegenstände an und verdeutlicht die thematische Zusammengehörigkeit dieser Untersuchungen, die auch durch viele Querverweise bestätigt wird.[1] Die Bücher IV–VI[2] enthalten eine einheitliche Konzeption der Verfassungstheorie.

Der Hinweis auf die Ermordung Philipps II von Makedonien in V 10, 1311 b 1f. liefert als terminus post quem das Jahr 336. Die ständigen Verweise auf politische Vorgänge vieler griechischer Staaten der näheren oder auch früheren Vergangenheit setzen die Politiensammlung voraus (s.o. S. 176f.), die ihrerseits das Ergebnis der Forschungstätigkeit im Peripatos zur Zeit von Aristoteles' zweitem Aufenthalt in Athen waren. In diese Periode gehört P o l. IV–VI, diese Bücher müssen daher zu Aristoteles' Spätwerk gerechnet werden.[3]

Oben (S. 117ff.) wurde dargelegt, daß es falsch wäre in diesen Büchern der P o l., dem mißverständlich bezeichneten ‚empirischen Block', eine radikale Abkehr von Plato entdecken zu wollen; vielmehr ist Aristoteles in grundsätzlichen Vorstellungen der Verfassungstheorie in P o l. IV–VI Platon verpflichtet,[4] der Kommentar wird diese Deutung stützen.—

Die Ankündigung des Inhalts von P o l. IV–VI in IV 2 enthält jedoch auch eine Unstimmigkeit, die Philologen Kopfzerbrechen bereitet hat: nach 1289 b 20ff. sollte die Untersuchung, die wir in Buch VI

[1] IV 11, 1296 a 3-6 „später", d.i. V 10; V 8, 1308 a 2 „früher", d.i. IV 12, 1297 a 9ff.; 13, 1297 a 14ff.; VI 1, 1316 b 31-35 verweist auf IV 14-16 und V; VI 1, 1317 a 10 „vorher", d.i. IV 4-6; IV 12, s.u. zu 2, 1317 b 34; 4, 1318 b 7 u.a.m.

[2] P o l. VI ist unvollständig, s.u. zu VI 8, 1323 a 10.

[3] Vgl. Wilamowitz 1893, I 305; Ross 1960, 9f.; Düring 1966, 474.

[4] Man kann ‚*Entfernung* von Plato' nicht so undifferenziert als Mittel der Datierung benutzen. In allen Büchern oder Buchgruppen der P o l. findet man Abschnitte, in denen Aristoteles Plato kritisiert, neben anderen, in denen er ihm sehr verpflichtet ist. Ich glaube allerdings, daß es ganze Bücher gibt, z.B. P o l. III und VII–VIII, in denen sich Aristoteles, selbst in seiner Auseinandersetzung mit Plato, so *eng* an das platonische Vorbild, im einen Falle den P o l i t., im anderen die L e g., *anschließt*, daß man die entsprechenden Bücher als seine Antwort auf diese Dialoge, oder die sie begleitende Schuldiskussion, ansehen muß und damit auch zeitlich in ihre Nähe stellen darf.

finden, auf die von Buch IV folgen, während die von Buch V den Abschluß bilden sollte. Herausgeber haben diese Ordnung herzustellen versucht,[1] was jedoch verzweifelte Textänderungen an anderen Stellen, die die überlieferte Buchfolge voraussetzen, notwendig machte.[2]

So gut man sich eine Fortsetzung von IV 16 in VI 1 vorstellen könnte, so sehr ist die gegenwärtige Anordnung jeder anderen vorzuziehen: Da die Verfassungsuntersuchung von Pol. III nur Königtum und Aristokratie behandelt hatte und somit nicht abgeschlossen war, mußte Aristoteles erst die Untersuchung der übrigen Verfassungsformen geben, bevor er die Zerstörung und des Erhaltes *dieser* Verfassungen oder *ihre* Einrichtung behandeln konnte, d.h. das jetzige Buch Pol. IV mußte am Anfang dieses Themenkreises stehen. Der Untersuchungsgegenstand von Pol. VI: ‚*Einrichtung* dauerhafter Verfassungen' setzt ihrerseits die Untersuchung von V über die Ursachen des Verfassungs*sturzes* und die dort gegebenen Empfehlungen zu ihrer Vermeidung voraus.[3] Die von einzelnen Herausgebern vorgeschlagene Umstellung der Bücher V und VI ignoriert, daß Aristoteles beabsichtigte, in den Ausführungen von Pol. VI auf Buch V aufzubauen, und ist auch deswegen abzulehnen.[4] Die einfachste Erklärung der Unstimmigkeit zwischen dem Programm in IV 2 und dem vorliegenden Text bietet die Annahme, daß Aristoteles bei der Ausführung des in IV 2 beschriebenen Plans feststellte, daß der Untersuchungsgegenstand ‚Einrichtung dauerhafter Verfassungen' sinnvoller *nach* der Erörterung über die Ursachen des Verfassungssturzes behandelt werden sollte,[5] zumal Pol. VI generell aus den Gegenteilen argumentiert (6, 1320 b 19ff.), sodaß die Abhandlung über die Zerstörung von Verfassungen natürlich derjenigen von Pol. VI vorausgeht.

[1] S. Bd. 1, 40.

[2] Spengel konjizierte VI 1, 1317 a 38 *ἐροῦμεν ὕστερον* für überliefertes *εἴρηται πρότερον*. Der Rückverweis in 1316 b 34 auf Buch V mußte athetiert werden, s. Susemihls Ausgabe 1882; den eindeutigen Verweis in VI 5, 1319 b 37 *τεθεώρηται πρότερον* auf den Inhalt von Pol. V änderte Spengel zu *θεωρήσομεν ὕστερον*, vgl. Susemihl 1879, Bd. 1, 656 Anm. 11, u.s.w.

[3] Dieser Zusammenhang ist bes. VI 5, 1319 a 33ff. formuliert, mit ausdrücklichem Verweis auf V, vgl. auch VI 1, 1317 a 33–38, vgl. Newman I 494.

[4] Wilamowitz 1893, I 187 Anm. 3 sprach zurecht von einer „unerträgliche(n) umstellerei“, weiteres s. hier Bd. 1, 41.

[5] Eine solche Erklärung, die das genetische Modell W. Jaegers zu benutzen scheint, war in der Tat schon von Newman, zu IV 2, 1289 b 22 vorgeschlagen worden, s. dgl. I 493.

In P o l. IV–VI gibt es Verweise auf Erörterungen in Büchern außerhalb dieses Blocks: IV 2, 1289 b 30 verweist auf eine abgeschlossene Behandlung des besten Staates. Da er in IV 2 den besten Staat in gleicher Weise in den Erscheinungsformen von Königtum und Aristokratie voraussetzt, kann er nicht den in P o l. VII behandelten meinen, dessen Form nicht auf das Königtum anwendbar ist.[1] Bei seiner Definition der ersten und besten Aristokratie in IV 7, 1293 b 2 bezeichnet sie Aristoteles als „die Verfassung, die wir in unseren ersten Untersuchungen behandelt haben“, ein Verweis, der auf P o l. VII zielen könnte (s. Anm. z.St.). Auf jeden Fall wird eine *abgeschlossene* Behandlung des besten Staates vorausgesetzt,[2] die Untersuchung der Verfassungen in P o l. IV–VI findet ihre Ergänzung in Erörterungen, die sich in anderen Büchern finden.[3]

Vier Rückverweise zielen eindeutig auf Buch III: in IV 2, 1289 a 26 bezieht sich Aristoteles auf die Unterscheidung der sechs Verfassungen in der Form „in der ersten Untersuchung über die Verfassungen“ (*ἐν τῇ πρώτῃ μεθόδῳ περὶ τῶν πολιτειῶν*), d.i. P o l. III 6ff. In IV 10, 1295 a 4ff. verweist er auf eine Behandlung des Königtums, sie findet sich in III 14ff. In V 1, 1301 a 28 erwähnt er das falsche Verständnis, das die Anhänger unterschiedlicher Verfassungen von Gleichheit haben, und verweist darauf, daß dies ‚früher dargelegt wurde‘ – dies bezieht sich auf III 9 bzw. 12/13. In VI 3, 1318 a 26 schließt er die Behandlung von Unrecht der Armen gegen die Reichen mit der Bemerkung ab: ‚wie oben ausgeführt wurde‘ – gemeint ist III 10, 1281 a 14–17.

Während diese Rückverweise darauf zu deuten scheinen, daß P o l. IV–VI als natürliche Fortsetzung von Buch III geplant war, bereitet diese Auffassung doch andererseits auch erhebliche Schwierigkeiten,

[1] S.u. zu IV 2, 1289 a 30. Newman IV 144f. hat versucht, Stellen in P o l. IV als Echo von VII zu deuten: z.B. VII 4, 1326 b 14 *ἄρχοντος δ' ἐπίταξις καὶ κρίσις ἔργον* „may be a reminiscence of“ IV 14, 1299 a 25, wo Aristoteles Ämter u.a. durch *κρῖναι* und *ἐπιτάξαι* bestimmt. Aber es scheint eher, daß er an beiden Stellen die Abgrenzung der königlichen Kunst nach Plat. P o l i t. 260 a 4–c 4, vor Augen hatte, s.u. Anm. zu IV 14, 1299 a 26.

[2] Vgl. auch IV 3, 1290 a 1. Pellegrin 1993, der als das Thema der Bücher IV–VI den besten Staat ausgibt und daher die Bücher IV–VIII als ein ‚ensemble consistant‘ (25, vgl. ‚unité d'objet‘, 30) angibt, ignoriert, daß in IV 2 der beste Staat als abgeschlossen vorausgesetzt wird und unter den Gegenständen der Untersuchung nicht mehr genannt wird, s. Vorbem. zu IV 2. Richtig Rowe, Elenchos 10, 1989, 326.

[3] Zum Zusammenhang zwischen den Methodoi s. Bd. 1, S. 43f.

einmal weil Aristoteles in P o l. IV Themen der Verfassungstheorie erneut untersucht, die er schon in Buch III erörtert hatte (s. Bd. 1, 47f.); außerdem kommt er in P o l. IV in den meisten Fällen zu einem ganz anderen Ergebnis:

- In III 6 wirft Aristoteles die Frage nach der Zahl der Verfassungen auf, die er dann in P o l. IV mehr als einmal behandelt.[1] Die Erörterung in Buch III, die nur sechs Verfassungen angab, ist offensichtlich unbefriedigend in dem neuen Zusammenhang von P o l. IV-VI, in dem Aristoteles Verfassungsdenker kritisiert, die ignorierten, daß Demokratie und Oligarchie Unterarten aufweisen, Unterarten, die Aristoteles auch bei anderen Verfassungen annimmt (s.o. S. 115f.; 133ff.).

- In IV 3, 1290 a 13ff. widerspricht Aristoteles der verbreiteten Auffassung, es gebe nur zwei Verfassungen, und hält sein eigenes Verfassungssystem entgegen, das in der Zuordnung der Verfassungen, der Orientierung an der Mitte, völlig verschieden von dem von P o l. III ist: dort wurden drei Entartungsformen aus drei richtigen Verfassungen abgeleitet und das gesamte System war so in drei isoliert nebeneinander bestehende Zweierbeziehungen aufgelöst

- Sowohl P o l. III wie IV entwickeln ein Verfahren der Entscheidung darüber, welche Verfassung nach den jeweils vorliegenden Bedingungen eingerichtet werden soll, der Unterschied zwischen beiden Vorgehensweisen, distributiver Gerechtigkeit (P o l. III) bzw. der Analyse der Machtverhältnisse (P o l. IV 12), war o. S. 123ff. behandelt worden.

- In III 12, 1283 a 14-22 leitet Aristoteles die Bestandteile her, die den Staat bilden (*ἐξ ὧν πόλις συνέστηκεν*) und damit einen Anspruch auf politische Rechte stellen können - eine Herleitung der Teile des Staates liegt auch in P o l. IV der Erklärung der Vielzahl von Verfassungen zugrunde (s.u. zu IV 3, 1289 b 27), aber die Teile sind in ganz anderer Weise bestimmt (s.o. S. 121f.).

[1] Vergl. III 6, 1278 b 6 *σκεπτέον πότερον μίαν θετέον πολιτείαν ἢ πλείους, κἂν εἰ πλείους, τίνες καὶ πόσαι, καὶ διαφοραὶ τίνες αὐτῶν εἰσιν* mit IV 2, 1289 b 12 *ἡμῖν δὲ πρῶτον διαιρετέον πόσαι διαφοραὶ τῶν πολιτειῶν, εἴπερ εἴδη πλείονα τῆς τε δημοκρατίας καὶ τῆς ὀλιγαρχίας*, s.u. zu 1, 1289 a 8 mit weiteren Verweisen auf diesen Gegenstand in P o l. IV-VI, s.u. zu IV 3, 1289 b 27. Vom Aufbau der P o l. her „muß (es) von vornherein Wunder nehmen, daß diese Untersuchung hier wie eine ganz neue eingeführt wird, während doch Aristoteles die Ursachen, weßhalb es verschiedene Verfassungen gibt, schon III, 4f. untersucht und dabei ganz andere Ursachen angegeben hat", Susemihl Anm. 1145; Schütrumpf Bd. 1, 47f.

- In IV 9, 1294 a 33 erklärt Aristoteles, daß die folgende Behandlung der Politie auch zu einem besseren Verständnis der Elemente, durch welche man Demokratie und Oligarchie bestimmt (*οἷς ὁρίζονται*), verhelfe - eine Untersuchung der Merkmale (*ὅροι*) dieser beiden Verfassungen hatte Aristoteles schon in III 9 vorgenommen.

- In P o l. III ist die Politie keine Mischverfassung (vgl. 7, 1279 a 38), aber in IV-VI, wo sie daher eigentlich nur als abgeleitete Verfassung gelten kann, vgl. IV 9; V 7, 1307 a 7.

Es ist klar, daß P o l. IV-VI Themen der Verfassungsdiskussion von P o l. III für eine erneute Untersuchung wieder aufgreift.[1] Ich habe früher dargelegt,[2] daß sich in diesen beiden Abhandlungen auffällige Übereinstimmungen bei der Formulierung der einzelnen Punkte seiner Untersuchung und der Struktur ihrer Ausführung finden. In P o l. IV haben wir nicht einzelne, isolierte Passagen, die Korrekturen von Positionen, die Aristoteles in P o l. III vertreten hatte, oder Ergänzungen enthalten,[3] sondern eine eigene geschlossene Abhandlung, die mit einem Proömium beginnt, das den Plan der Untersuchung ankündigt, wie Aristoteles ihn dann im wesentlichen auch ausführt.

Die Selbständigkeit dieser Untersuchung von P o l. IV-VI wird dadurch bestätigt, daß Aristoteles in IV 4 mit nur unbedeutenden Abweichungen ein Argument wiederholt, das er schon in III 8 gegeben hatte: er korrigiert die verbreitete Auffassung, der Unterschied zwischen Demokratie und Oligarchie bestehe in der Anzahl derer, die die Macht innehaben, und identifiziert ihn als die soziale Lage der Bürger. Hier machte nicht eine grundlegende Änderung der Konzeption eine Neubehandlung erforderlich wie in den oben behandelten Fällen, vielmehr verlangte die Eigenständigkeit der Abhandlung von P o l. IV-VI[4] die-

[1] Zu den dargelegten Unterschieden in der Behandlung der gleichen Themen lassen sich Gesichtspunkte hinzufügen, die in Buch III völlig fehlten, z.B. die Unterschiede zwischen den Verfassungen nach den Besetzungsmodalitäten bei Gerichten, Volksversammlung und Ämtern, IV 14-16, wozu es in III kein Gegenstück gibt.

[2] S. Bd. 1, 47f.; 61f.; Bd. 2, 114f.

[3] Zu Dubletten und Nachträgen des Aristoteles selber, vgl. Düring 1966, 143 Anm. 113.

[4] Theiler, MH 9, 1952, 76 mit Anm. 35, sieht diese Wiederaufnahme von Themen aus P o l. III als „nicht störend", da mit P o l. IV „ursprünglich eine neue Abhandlung begann". In der Nachfolge Jaegers erklärt er, daß ein Problem erst dann sichtbar geworden sei, als die ursprünglich selbständigen methodoi Glieder „eines weitgespannten Vorlesungsganzen" wurden (Philologus 43, 1934, 251). Die Erklärung der Mehrfachbehandlungen durch Zugehörigkeit zu selbständigen Schriften

se Erörterung: nachdem jeweils im vorausgehenden Kapitel Demokratie und Oligarchie angesprochen waren, ist der nächste Schritt, eine verbreitete irrtümliche Auffassung über den Unterschied zwischen diesen beiden Verfassungen zu korrigieren.

Wir haben damit den widersprüchlichen Befund, daß einzelne wenige Stellen in P o l. IV-VI die Abhandlung von Buch III voraussetzen, während P o l. IV als ganzes wesentliche Themen von Buch III erneut untersucht und dabei grundlegend verschiedene Konzeptionen entwickelt. Man könnte dies so erklären, daß die aporetische Methode von P o l. III und damit das Vorgehen, Positionen zu revidieren und fortwährend weiterzuentwickeln,[1] für das ganze Buch III gilt, sodaß rückblickend von P o l. IV her das meiste in Buch III als vorläufig angesehen werden muß. M.E. schließen jedoch die bedeutsamen Änderungen, die Aristoteles in P o l. IV-VI vornimmt, sichtbar z.B. in der scharfen Kritik an der auch in Buch III vertretenen Position, keine Unterarten von Verfassungen anzunehmen,[2] die Möglichkeit aus, daß P o l. III *in der überlieferten Form* Buch IV vorausgehen sollte.[3]

Die Lösung der Schwierigkeiten mag sich aus P o l. IV 1 ergeben, wo Aristoteles den eher realisierbaren Verfassungen andere Prinzipien zugrundelegt als dem besten Staat (s.o. S. 153). Aus der Sicht von P o l. IV konnte alles, was in P o l. III über Königtum und Aristokratie ausgeführt war, und die dem vorausgehende Erörterung ihrer Grundlagen, z.B. die theoretischen Äußerungen über die Rechts- und Gleichheitsvorstellungen, erhalten bleiben; die Verweise in P o l. IV-VI auf Buch III setzen sie voraus.[4] Die Behandlung der Aristokratie

scheint mir richtig; nur glaube ich nicht, daß sie abgeschlossen waren und daß Aristoteles sie habe zusammenfassen wollen, sondern daß er sie neu schrieb, s.u.

[1] S. Bd. 2, 110f.

[2] Auch beim Königtum unterschied Aristoteles in P o l. III noch keine Unterarten, s. Bd. 2, Vorbem. zu III 14, S. 538f.

[3] S. generell Bd. 1, 60-65. In diesem Zusammenhang ist wichtig festzustellen, daß die Einleitung zu IV, nicht die zu III, die Untersuchungsgegenstände von V und VI nennt. Selbst Pellegrin 1990, 13 kann sich der Grundposition der genetischen Analyse nicht verschließen: die P o l. sei entweder ein Werk *in statu nascendi* oder eine spätere Zusammenstellung von Vorlesungen über Politik.

[4] Pellegrin 1993, 28, charakterisiert zu Recht P o l. III durch ‚autonomie théorique', aber er geht (26) zu weit, einen inneren Zusammenhang mit anderen Teilen von P o l. zu bestreiten: die Abschnitte in P o l. III, auf die sich Aristoteles in IV-VI bezieht, ‚vertragen sich' mit den folgenden Büchern.

wurde in den späteren Büchern lediglich dadurch modifiziert, daß jetzt auch ihre Unterarten eingeführt wurden, m.a.W.: entsprechend dem praktischen Ansatz von P o l. IV–VI werden jetzt weniger anspruchsvolle aristokratische Verfassungstypen hinzugefügt, ohne daß bei ihrer vollkommensten Form etwas zurückgenommen werden mußte (IV 7, 1293 b 1ff.). Dagegen entwickelt Aristoteles in P o l. IV für die realistischeren Verfassungen, insbesondere für Demokratie und Oligarchie, eine ganz neue Konzeption und Methodik der Betrachtung. Diese neue eigenständige Abhandlung erforderte, daß einige Themen von Buch III, wie die Zahl der Verfassungen, neu behandelt werden mußten. Der eigenständige Charakter dieser neuen Untersuchung erklärt aber auch, daß andere Themen, wie das der differentia specifica von Demokratie und Oligarchie, wiederholt werden mußten. Die Klärung dieses Unterschiedes ist bei einer systematischen Behandlung dieser Verfassungen unerläßlich. In P o l. III war aber ihre Untersuchung über Ansätze (Kap. 8–11) nicht hinausgelangt[1] – soweit es Demokratie und Oligarchie angeht, wird daher auch P o l. III im folgenden Buch nicht zitiert. Erst in P o l. IV–VI wird ihre Untersuchung vollständig gegeben, so wurde in IV 4 die Wiederholung des Abschnittes III 8 notwendig.

Ich neige zu der Auffassung, daß P o l. IV–VI eine spätere Ausführung der schon in Buch III geplanten Behandlung der realistischeren Verfassungen, die Aristoteles dort allenfalls am Rande berührt hatte,[2] darstellt, und eine solche Deutung entspricht dem Vorgehen des Aristoteles, wie es Dirlmeier[3] m.E. zutreffend beschrieben hat.—

[1] Der demokratische Verfassungstyp von III 11 ist noch Teil der Entscheidung zwischen konkurrierenden Ansprüchen (begonnen in Kap. 9) und dient dem Nachweis, daß die Menge eher als die Besten die Macht innehaben soll.

[2] P o l. III ist ja ein Torso (s. Bd. 1, 46), und die realistischeren Verfassungen sind wenigstens nach der Methode von P o l. III, dem Abwägen der Qualitäten, auf die die unterschiedlichen Gruppierungen ihren *Rechtsanspruch* stützen (11, 1281 a 42ff.; 1282 a 39ff.; 13, 1283 b 14ff.), nicht behandelt worden, s.u. 234f., Exkurs 1.
P o l. IV 2, 1289 a 26 verweist auf Buch III „in der ersten Untersuchung über die Verfassungen“ (*ἐν τῇ πρώτῃ μεθόδῳ περὶ τῶν πολιτειῶν*) Th. Case, Encyclop. Britan., Bd. 2, [11]1910, 507, sieht in diesen Verweisen auf *πρῶτοι λόγοι* ein Indiz für Ar.' „gradual method of composition“. An der M e t. zeigt er, daß solche ‚ersten Untersuchungen‘ ursprünglich selbständige Abhandlungen waren.

[3] F. Dirlmeier, Zum gegenwärtigen Stand der Aristotelesforschung, WSt 76, 1963, 57f. bezweifelt die übliche Auffassung, Aristoteles habe seine Manuskripte durch Randnotizen, eingeklebte Blätter und Herausschneiden von Partien verändert, und verweist dafür auf die drei Fassungen der Ethik: es ist ein „Tatbestand, daß Aristoteles nicht mit Klebungen und Randbeschriftungen arbeitete, sondern daß er den

Newman (II, S. XXIII) hat die Lehren von P o l. IV–VI in Buch II vorweggenommen finden wollen, z.B. sei die Charakterisierung der Staatsordnung von Platos L e g. in II 6, 1265 b 26–30 als einer Verfassung der Mitte ‚anticipation' der mittleren Verfassung von IV 11. Aber das Konzept der Mitte hatte Aristoteles in Platos L e g. finden können, bei deren Behandlung in P o l. II 6 er es erwähnt. Auf die L e g. gehen auch die verwandten Vorstellungen wie Mischverfassung oder Proportion zurück (s.o. 117f.), für eine Hypothese über die Zusammengehörigkeit von Büchern sind diese Konzeptionen, die Aristoteles der philosophischen Tradition verdankte und immer geteilt hat, nicht brauchbar.[1] P o l. II, das als Vorarbeit zu einer Studie über den besten Staat eingeführt wird (1, 1260 b 27ff.), verrät nichts, was auf die in P o l. IV–VI vorliegende Untersuchung hinweist.[2]

Kurs dreimal neu niedergeschrieben hat", vgl. schon Th. Case, Encyclopedia Britannica [11]1910 s.v. Aristotle, Bd. 2, 508. Auf der anderen Seite bedeutet dies, daß die offensichtlichen Dubletten in P o l. IV 3–6 nicht von Aristoteles nebeneinander gestellt wurden, sondern von einem Herausgeber stammen, s.u. S. 235 Exkurs 1; S. 306 ff., Exkurs 3.

1 In Bd. 2, 98–102 habe ich dargelegt, daß die von anderen für den angeblichen Zusammenhang von P o l. II mit IV–VI angeführten Konzeptionen diesen Zusammenhang nicht beweisen. Umgekehrt: die vierfache Aufgabe der Verfassungstheorie nach IV 1 geht über die zwei Kriterien der kritischen Behandlung historischer Staaten in II 9 – 11 hinaus, s. Bd. 2, 102.

2 S.o. 164 Anm. 7, zu P o l. II 7.

Literaturverzeichnis

A. Textausgaben der Politik des Aristoteles

Aristoteles Graece ex recensione I. Bekkeri, ed. Academia Regia Borussica, volumen alterum, Berlin 1831 (ND 1960), p. 1252-1342
Aristotelis De Re Publica libri octo, ed. I. Bekker, Berlin ²1855
Aristotelis Politicorum libri octo cum vetusta translatione G. de Moerbeka, rec. F. Susemihl, Leipzig 1872
Aristotelis Politica, tertium edidit F. Susemihl, Leizig 1882
Aristotelis Politica, nova impressio correctior, ed. F. Susemihl, Leipzig 1894
Aristotelis Politica, post Fr. Susemihlium recognovit O. Immisch, Leipzig 1909
Aristotelis Politica, edit. altera corr., ed. O. Immisch, Leipzig 1929
Aristotelis Politica, recognovit brevique adnotat. crit. instr. W.D. Ross, Oxford 1957 (OCT)
Aristoteles' Politik. Eingeleitet, kritisch hrsg. und mit Indices versehen von A. Dreizehnter, München 1970 (Studia et Testimonia Antiqua VII)

B. Kommentierte Ausgaben der Politik

Aubonnet, J., Aristote *Politique*, Texte établi et traduit, Paris 1960ff.
Congreve, R., The Politics of Aristotle, with english notes, London ²1874
Conring, H., Opera, Braunschweig 1730, hrsg. und mit Anmerkungen von J.W. Göbel, Bd. 3, Aalen 1970
Goettling, C., Aristotelis politicorum libri octo, Jena 1824
Laurenti, R., Aristotele. La Politica, Bari 1966
Newman, W.L., The Politics of Aristotle, with an Introduction, two prefatory essays and notes critical and explanatory, Vol. I–IV, Oxford 1887-1902, ND 1973
Schneider, J.G., Aristotelis Politicorum Libri octo superstites, Frankfurt a.O. 1809

Schütrumpf, E., Aristoteles Politik Buch I, übersetzt und erläutert, in: Aristoteles Werke in Deutscher Übersetzung Bd. 9, Teil I, Berlin - Darmstadt 1991. Buch II - III, Bd. 9, Teil II, 1991

Susemihl, F., Aristoteles' Politik, Griechisch und Deutsch, mit sacherklärenden Anmerkungen, Bd. 1, Text und Übersetzung. Bd. 2, Inhaltsübersicht und Anmerkungen, Leipzig 1879 (zitiert als: Anm.)

Susemihl, F. / Hicks, R.D., The Politics of Aristotle. A Revised Text with Introduction, Analysis and Commentary, Books I-V, London 1894

C. Übersetzungen der Politik

Aubonnet, J., s. unter B

Barker, E., The Politics of Aristotle, Translated with an introduction, notes and appendix, Oxford 1946, [2]1948, ND 1970

Gigon, O., Aristoteles: Politik, übersetzt und herausgegeben, München [2]1973

Jowett, B., The Works of Aristotle Translated into English, ed. W. D. Ross, Vol. X, Oxford 1921 (ND 1961); revised translation ed. by St. Everson, Cambridge 1988

Lord, C., Aristotle The Politics, Translated and with an Introduction, Notes and Glossary, Chicago-London 1984

Pellegrin, P., Aristote. Les Politiques. Traduction inédite, Introduction etc., Paris 1990

Prélot, M., La Politique d'Aristote, 1950

Rackham, H., Aristotle the Politics, London 1932, ND 1967

Robinson, R., Aristotle's *Politics*, Books III and IV. Translated with Introduction and Comments, Oxford 1962

Saunders, T.J., Aristotle, The Politics, translated by T. A. Sinclair, revised and re-presented, Harmondsworth 1981

Schlosser, J.G., Aristoteles Politik und Fragment der Oeconomik. Aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Textes versehen, Lübek und Leipzig 1798, 3 Bde.

Siegfried, W., Aristoteles, Aufzeichnungen zur Staatstheorie [sog. Politik], übersetzt Köln 1967

Schwarz, F.F., Aristoteles Politik. Schriften zur Staatstheorie, übers. und hrsg., Stuttgart 1989

Stahr, C. und A.., Aristoteles' Politik übersetzt und erläutert, Stuttgart 1860

Susemihl, F., Aristoteles Politik. Nach der Übersetzung von F. Susemihl, auf der Grundlage der Bearbeitung von N. Tsouyopoulos und E. Grassi neu herausg. von U. Wolf, mit Einleitung, Bibliographie und zusätzlichen Anmerkungen von W. Kullmann, Reinbek 1994

Tricot, J., Aristote. La Politique, Nouvelle Traduction avec introduction, 2 Bde., Paris 1962 (⁴1982)

Welldon, J.E.C., The Politics of Aristotle translated, with an analysis and critical notes, London 1883

D. Ausgaben und Kommentare anderer Werke des Aristoteles

Chambers, M., Aristoteles ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ, Leipzig 1986

Chambers, M., Aristoteles. Staat der Athener, übersetzt und erläutert, in: Aristoteles Werke in Deutscher Übersetzung Bd. 10, Teil I, Berlin-Darmstadt 1990

Fritz, K. v. / Kapp, E., Aristotle's Constitution of Athens and Related Texts, translated with introduction and notes, New York 1950

Rhodes, P.J., A Commentary on the Aristotelian *Athenaion Politeia*, Oxford 1981

Oehler, K., Aristoteles Kategorien, übersetzt und erläutert, Aristoteles Werke in Deutscher Übersetzung Bd. 1, Berlin ²1986

Burnet, J., The Ethics of Aristotle, edited with an introduction and notes, London 1900 (ND 1988)

Dirlmeier, F., Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 6, Aristoteles. Nikomachische Ethik, Berlin und Darmstadt ⁸1983

Dirlmeier, F., Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 7, Aristoteles. Eudemische Ethik, Berlin und Darmstadt ³1979

Dirlmeier, F., Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 8, Aristoteles. Magna Moralia, Berlin und Darmstadt ⁵1983

Gauthier, R.A. / Jolif, J.Y., Aristote, L'Éthique à Nicomaque, Introduction, Traduction et Commentaire, 3 Bde., Paris 1958-1959

Grant, A., The Ethics of Aristotle illustrated with essays and notes, 2 Bde., London ³1885

Joachim, H.H., Aristotle. The Nicomachean Ethics. A Commentary, ed. by D.A. Rees, Oxford 1955, ND 1962

Stewart, J.A., Notes on the Nicomachean Ethics of Aristotle, 2 Bde., Oxford 1892

Gigon, O., Aristotelis Opera, Volumen Tertium. Librorum Deperditorum Fragmenta collegit et annotationibus instruxit, Berlin 1987
Rose, V., Aristotelis qui ferebantur Librorum Fragmenta, Leipzig 1886 (ND 1967)
Ross, W.D., Aristotelis Fragmenta Selecta, recogn. brevique adnotat. instruxit, Oxford 1955

Waitz, Th., Aristotelis Organon Graece, 2 Bde., Leipzig 1844-1846

Düring, I., Aristotle's Protrepticus. An Attempt at Reconstruction, Göteborg 1961 (Studia Graeca et Latina Gothoburgensia XII)

Cope, E.M. / Sandys, J.E., *The* Rhetoric of Aristotle with a commentary, Cambridge 1877 (ND 1973)
Grimaldi, W.M.A., Aristotle Rhetoric: A Commentary, 2 Bde 1, New York 1980/1988

E. Indices, Lexika, Bibliographien

Bonitz, H., Index Aristotelicus. Aristotelis opera ex recensione I. Bekkeri, ed. Academia Regia Borussica, Bd. 5, Berlin 1870, ND 1961
Liddell, H.G./Scott, R./ Jones, H.S., A Greek-English Lexicon, ^{9}1940, ND 1958
Thesaurus Linguae Graecae, Pilot CD Rom #C, University of California Irvine 1987

Denniston, J.D., Greek Particles, Oxford ^{2}1954
Kühner, R. / Gerth, B., Ausführliche Grammatik der Griechischen Sprache, Zweiter Teil: Satzlehre, Hannover und Leipzig ^{3}1898 (ND Darmstadt 1966)
Schwyzer, E., Griechische Grammatik, hrsg. von A. Debrunner, Hdb. d. Altertumswiss, II.1.2, München 1959

Pauly's Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung hrsg. von G. Wissowa u.a., Stuttgart 1893-1978
Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike, hrsg. von K. Ziegler und W. Sontheimer, 1964ff.; Taschenbuchausgabe 1979
Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. von Th. Klauser, Stuttgart 1950 ff.

Touloumakos, J., Aristoteles' „Politik“ 1925-1985, Lustrum 32, 1990, 177-282; 35, 1995, 182-289

F. Untersuchungen und Abhandlungen

(aufgenommen sind mehrfach oder abgekürzt zitierte Titel)

Aalders, G.J.D., H.Wzn., Die Mischverfassung und ihre historische Dokumentation in den *Politica* des Aristoteles, in: La <Politique> d'Aristote, 1965, 201-244

Aalders, G.J.D., H.Wzn., Die Theorie der gemischten Verfassung im Altertum, Amsterdam 1968

Accattino, P., L'anatomia della città nella Politica di Aristotele, Torino 1986

Adam, J., The Republic of Plato, edited with critical notes, commentary and appendices, with an introduction by D.A. Rees, 2 Bde., Cambridge ^{2}1965

Ameling, W., Karthago, München 1993.

Asheri, D., Laws of Inheritance, Distribution of Land and Political Constitutions in Ancient Greece, Historia 12, 1963, 1-21

Asheri, D., Distribuzioni di terre nell' antica Grecia, Torino 1966.

Asheri, D., Über die Frühgeschichte von Herakleia Pontike, in: TAM Ergänzungsband 5, Wien 1972, 9ff.

Aubenque, P. / A. Tordesillas (Hrsg.), Aristote Politique. Etudes sur la *Politique* d' Aristote, Paris 1993

Aubonnet, J., s.o. unter B

Austin, M.M. / Vidal-Naquet, P., Economic and Social History of Ancient Greece, London ^{2}1973

Balcer, J.M. / Gehrke, H.-J. / Raaflaub, K.A. / Schuller, W., Studien zum Attischen Seebund, Konstanz 1984

Barker, E., The Political Thought of Plato and Aristotle, New York-London 1906, ND 1959

Barker, E., 1946, siehe unter C

Bartels, K., Der Begriff Techne bei Aristoteles, in: H. Flashar / K. Gaiser (Hrsg.), Synusia, Festgabe für W. Schadewaldt zum 15. März 1965, Pfullingen 1965, 275-287

Bekker, I., 1831 bzw. 1855, siehe unter A

Beloch, J., Griechische Geschichte, 4 Bde., Straßburg bzw. Berlin-Leipzig ^{2}1912ff.

Bengtson, H. u.a., Die Staatsverträge des Altertums, Bd. 2, München-Berlin 1962; Bd. 3, 1969

Bérard, J., La colonisation grecque de l'Italie méridionale et de la Sicile dans l'antiquité. L'histoire et la légende, Paris 1957

Berger, S., Revolution and Society in Greek Sicily and Southern Italy, Stuttgart 1992

Berti, E., La notion de société politique chez Aristote, SSRStSozP 6, 1988, 80-91

Bernays, J., 1872, siehe unter C

Berve, H., Die Tyrannis bei den Griechen, 2 Bde, München 1967

Betbeder, Ph., Éthique et politique selon Aristote, RSPh 54, 1970, 453-488

Bilabel, F., Die ionische Kolonisation, Leipzig 1920

Birt, Th., Das Antike Buchwesen im Verhältnis zur Literatur, Berlin 1882

Blasucci, S., Il pensiero politico di Aristotele, Bari 1977

Bleicken, J., Die athenische Demokratie, Paderborn u.a. [2]1994

Bodéüs, R., The Political Dimensions of Aristotle's Ethics (Übersetzung von: Le philosophe et la cité, Paris 1982), translated by J.E. Garrett. Albany 1993

Bolkestein, H., Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum, Utrecht 1939 (ND 1967)

Bonitz, H., 1870, siehe unter I e

Bonner, R.J./Smith, G., The Administration of Justice from Homer to Aristotle, 2 Bde., Chicago 1930-1938

Bordes, J., La place d'Aristote dans l'évolution de la notion de *politeia*, Ktèma 5, 1980, 249-256

Bordes, J., Politeia dans la pensée grecque jusqu' à Aristote, Paris 1982

Borza, E.N., In the Shadow of the Olympus. The Emergence of Macedon, Princeton 1990

Boudouris, K. (Hrsg.), Aristotelian Political Philosophy, Bd. I, Athen 1995

Braun, E., Die Theorie der Mischverfassung bei Aristoteles, WSt 85, 1967, 79-89

Bringmann, K., Studien zu den politischen Ideen des Isokrates, Hypomnemata 14, 1965

Brink, K.O., Peripatos, RE Suppl. VII (1940) 899-949

Buckler, J., The Theban Hegemony, 371-362 BC, Cambridge/Mass.-London 1980

Burnet, J., 1900, siehe unter D

Burstein, S.M., Outpost of Hellenism. The Emergence of Heraclea on the Black Sea, Berkeley 1976

Busolt, G., Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaeroneia, 3 Bde., Gotha [2]1893ff.

Busolt, G. / Swoboda, H., Griechische Staatskunde, in: Handbuch der Altertumswissenschaft IV.1.1., 2 Bde., München 1920/1926 (= Busolt 1920, I; Busolt/Swoboda II)

Campbell, L., The Sophistes and Politicus of Plato with a revised text and English Notes, 1867 (ND 1988)

Carlier, P., La royauté en Grèce avant Alexandre, Strasbourg 1984

Carter, L.B., The Quiet Athenian, Oxford 1986

Cartledge, P., Sparta and Laconia. A Regional History 1300-362 B.C., London u.a. 1979

Cartledge, P., Agesilaos and the Crisis of Sparta, Baltimore 1987

Caven, B., Dionysius I: War-Lord of Sicily, New Haven-London 1990

Chambers, M., Aristotle's "Forms of Democracy", TAPA 92, 1961, 20-36

Chambers, M., 1986, siehe o. unter D

Classen, J. / Steup, J., Thukydides, erklärt, 8 Bde., Berlin-Zürich [7]1966

Clauss, M., Sparta, München 1983

Cohen, D., The Rule of Law and Democratic Ideology in Classical Athens, in W. Eder (Hrsg.) 1995, 227—247

Compernolle, R. van, Étude de chronologie et d'histoire siciliotes, Brüssel 1960

Congreve, R., [2]1874, siehe unter B

Contogiorgis, G.D., La Théorie des Révolutions chez Aristote, Bibliothéque de Philosophie du Droit vol. XXII, Paris 1978

Contribution à l'étude de la société et de la colonisation Eubéennes (Cahiers du Centre Jean Bérard 2), Napoli 1975

Cope, E.M., An Introduction to Aristotle's Rhetoric, with analysis, notes and appendices, London 1867

Cope, E.M. / Sandys, J.E., siehe unter D

Danov, Ch., Altthrakien, Berlin-New York 1976

Davies, J.K., Athenian Propertied Families 600-300 B.C., Oxford 1971

Day, J. / Chambers, M.H., Aristotle's History of Athenian Democracy, Berkeley-Los Angeles 1962
Debrunner, A., *Δημοκρατία* in: Festschrift für E. Tièche, Schriften der literarischen Gesellschaft Bern, Bern 1947, 11-24
Diels, H. / Kranz, W., Die Fragmente der Vorsokratiker, 3 Bde., Berlin [6]1951/52, [11]1961
Dirlmeier, F., zu *E N*, *E E*, *M M*, siehe unter C
Dodds, E.R., Plato Gorgias. A revised Text with Introduction and Commentary, Oxford 1959
Dreizehnter, A., Untersuchungen zur Textgeschichte der aristotelischen Politik, Leiden 1962
Dreizehnter, A., 1970, siehe unter A
Drews, R., Basileus. The Evidence for Kingship in Geometric Greece, New Haven-London 1983
Dümmler, F., Kleine Schriften, 2 Bde., Leipzig 1901
Dunbabin, T.J., The Western Greeks, Oxford 1948
Düring, I., Aristotle in the Ancient Biographical Tradition, Göteborg 1957 (Studia Graeca et Latina Gothoburgensia V)
Düring, I., 1961, siehe unter D
Düring, I., Aristoteles, Darstellung und Interpretation seines Denkens, Heidelberg 1966
Düring, I., Aristoteles, RE Suppl. XI, 1968, 159-336

Eder, W. (Hrsg.), Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v.Chr., Stuttgart 1995, darin S. 153-173: W. Eder, Monarchie und Demokratie im 4. Jahrhundert v.Chr. Die Rolle des Fürstenspiegels in der athenischen Demokratie
Ehrenberg, V., Der Staat der Griechen, Zürich-Stuttgart [2]1965
Ehrenberg, V., Polis und Imperium. Beiträge zur Alten Geschichte, Zürich-Stuttgart 1965
Ehrhardt, N., Milet und seine Kolonien, Frankfurt/Main 1983
Endt, J., Die Quellen des Aristoteles in der Beschreibung des Tyrannen, WS 24, 1902, 1-69
England, E.B., The Laws of Plato, The text ed. with introduction, notes etc., 2 Bde., Manchester 1921, ND 1976
Errington, M., Geschichte Makedoniens, München 1986
Eucken, Ch., Der aristotelische Demokratiebegriff und sein historisches Umfeld, in: Patzig (Hrsg.), 1990, 276-291
Eucken, R., Über den Sprachgebrauch des Aristoteles. Beobachtungen über die Präpositionen, Berlin 1868

Fiedler, W., Analogiemodelle bei Aristoteles. Untersuchungen zu den Vergleichen zwischen den einzelnen Wissenschaften und Künsten, Amsterdam 1978 (Studien zur Antiken Philosophie 9)

Finley, M.I., Athenian Demagogues, P & P 21, 1962, 3-24 (jetzt in Finley [Hrsg.], Studies in Ancient Society, 1974, 1-25)

Finley, M.I., The Ancestral Constitution, An Inaugural Lecture, Cambridge 1971 (jetzt in: Finley, The Use and Abuse of History, London 1975)

Finley, M.I., Die antike Wirtschaft, München 1977, übersetzt v. A. Wittenburg

Finley, M.I., Studies in land and credit in ancient Athens, 500-200 B.C., ²1985

Flashar, H., Grundriss der Geschichte der Philosophie, begründet v. F. Ueberweg, Die Philosophie der Antike, Band 3, Ältere Akademie, Aristoteles-Peripatos, Basel-Stuttgart 1983

Fol, A., Die Politik Kotys' I. und die ägäischen Städte Griechenlands, in: E.C. Welskopf (Hrsg.), Hellenische Poleis II, Berlin 1973, 993ff.

Fortenbaugh, W.W. / Huby, P.M. / Sharples, R.W. / Gutas, D., Theophrastus of Eresus, Leiden u.a. 1962

Francotte, H., Les formes mixtes de gouvernement (aristocratie et politeia) d'après Aristote, in: ders., Mélanges de droit public grec, Liège 1910, 221-287.

Fragstein, A. v., Die Diairesis bei Aristoteles, Amsterdam 1967

Fritz, K. v., The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity, New York 1954

Fritz, K. v., Die Bedeutung des Aristoteles für die Geschichtsschreibung, Vandœuvre-Genève 1958, 85-128, jetzt in: v. F., Schriften zur griechischen und römischen Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie, Berlin 1976, 256-301

Fritz, K. v. / Kapp, E., siehe unter D

Fuks, A., The Ancestral Constitution: Four Studies in Athenian party politics at the end of the fifth century, London 1953

Fuks, A., Patterns and types of Social-Economic Revolution in Greece from the Fourth to the Second Century B.C., Ancient Society $5, 1974, 51-81

Funke, P., Homónoia und Arché. Athen und die griechische Staatenwelt vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis zum Königsfrieden (404/3-387/6 v.Chr.), Wiesbaden 1980

Gauthier, R.A. / Jolif, J.Y., siehe unter D

Gehrke, H.-J., Das Verhältnis von Politik und Philosophie im Wirken des Demetrios von Phaleron, Chiron 8, 1978, 149-199

Gehrke, H.-J., Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v.Chr., Vestigia. Beiträge zur Alten Geschichte Bd. 35, München 1985

Gehrke, H.-J., Die klassische Polisgesellschaft in der Perspektive griechischer Philosophen, Saeculum 36, 1985, 133-150

Gehrke, H.-J., Jenseits von Athen und Sparta. Das Dritte Griechenland und seine Staatenwelt, München 1986

Gehrke, H.-J., Herodot und die Tyrannenchronologie, in: W. Ax (Hrsg.), Memoria Rerum Veterum. Neue Beiträge zur antiken Historiographie und alten Geschichte, FS C.J. Classen zum 60. Geburtstag, Stuttgart 1990, 33ff

Gehrke, H.-J., Der Nomosbegriff der Polis, in: O. Behrends - W. Sellert, Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens. 6. Symposion der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart" (Abh. d. Akad.d.Wiss. Göttingen. Philol.-Hist. Kl. Dritte Folge, Bd. 209, Göttingen 1995), 13-35

Gigon, O., 1973, siehe unter C

Gigon, O., 1987, siehe unter D

Goettling, C., siehe unter B

Gomme, A.W., A Historical Commentary on Thucydides, 5 Bde, Oxford 1956ff.; Bd. IV-V zusammen mit A. Andrewes / K.J. Dover

Grant, A., siehe unter D

Grimaldi, W.M.A., siehe unter D

Großmann, G., Politische Schlagwörter aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges, Diss. Basel, Zürich 1950

Gschnitzer, F., Abhängige Orte im griechischen Altertum, München 1958

Hamilton, Ch.D., Sparta's Bitter Victories, Ithaca-London 1979

Hammond, N.G.L., Epirus, Oxford 1967

Hammond, N.G.L. / Griffith, G. T., A History of Macedonia, vol. II: 550-336 B.C., Oxford 1979

Hansen, M.H., The Sovereignty of the People's Court in Athens in the fourth Century b.C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals, Odense Univ. Class. Stud. 4, 1974

Hansen, M.H., The Athenian Ecclesia. A Collection of Articles 1976–1983, Copenhagen 1983

Hansen, M.H., The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes. Structure, Principles and Ideology, Oxford 1991

Harrison, A.R.W., The Law of Athens, 2 Bde., Oxford 1968/1971

Hasebroek, J., Staat und Handel im alten Griechenland, Tübingen 1928

Hasebroek, J., Griechische Wirtschafts-und Gesellschaftsgeschichte bis zur Perserzeit, Tübingen 1931

Head, B.V., Historia Numorum, Oxford ²1911

Heinimann, F., Eine vorplatonische Theorie der *τέχνη*, MH 18, 1961, 105-130 (jetzt in C.J. Classen [Hrsg.], Sophistik, 1976, 127ff.)

Hemelrijk, J., Πενία en Πλοῦτος, Diss. Utrecht 1928

Heuß, A., Aristoteles als Theoretiker des Totalitarismus, A&A 17, 1971, 1-44

Hignett, C., A History of the Athenian Constitution to the End of the fifth Century B.C., Oxford 1952 (with corr. 1962)

Hinz, W., Darius und die Perser, 2 Bde., Baden-Baden 1976/79

Hirzel, R., Themis, Dike und Verwandtes, Leipzig 1907, ND 1966

Hoepfner, W. / Schwandner, E.-L., Haus und Stadt im klassischen Griechenland. Neubearbeitung, Berlin 1994

Hooker, J.T., Sparta, Stuttgart 1982

Hornblower, S., Mausolus, Oxford 1982

Hornblower, S., A Commentary on Thucydides, Oxford 1991

How, W.W. / Wells, J., A Commentary on Herodotus, 2 Bde., Oxford 1912

Hubig, H., Die aristotelische Lehre von der Bewahrung der Verfassungen, Phil. Diss. Saarbrücken 1960 (masch.schriftl.)

Humphreys, S.C., Anthropology and the Greeks, London 1978

Huß, W., Probleme der karthagischen Verfassung, in: Atti dell II Congresso Internazionale di Studi Fenici e Punici I, Roma 1991, 117ff.

Hüttl, W., Verfassungsgeschichte von Syrakus, Prag 1929

Immisch, O., 1909 bzw. 1929, siehe unter A

Irwin, T.H., Moral Science and Political Theory in Aristotle, HistPolTh 6, 1985, 150-168

Irwin, T., Aristotle's First Principles, Oxford 1988

Jacoby, F. Atthis. The local chronicles of ancient Athens, Oxford 1949

Jaeger, W., Studien zur Entstehungsgeschichte der Metaphysik des Aristoteles, Berlin 1912

Jaeger, W., Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Berlin 1923; [2]1955 (mit Nachträgen S. 435 ff.)

Jeffery, L.H., Archaic Greece, London 1976

Jeffery, L.H., The Local Scripts of Archaic Greece, Oxford [2]1990

Jehne, M., Koine Eirene, Stuttgart 1994

Joachim, H.H., siehe unter D

Jones, A.M.H., Athenian Democracy, Oxford 1957

Jowett, B., siehe unter C

Kagan, D., The Great Dialogue. History of Greek Political Thought from Homer to Polybius, New York-London 1965

Kahn, C.K., The Normative Structure of Aristotle's "Politics", in: Patzig (Hrsg.), 1990, 369-384

Kaibel, G., Stil und Text der ΠΟΛΙΤΕΙΑ ΑΘΗΝΑΙΩΝ des Aristoteles, Berlin 1893

Kamp, A., Die aristotelische Theorie der Tyrannis, PhJ 92, 1985, 133-150

Kelly, Th., A History of Argos to 500 B.C., Minneapolis 1976

Keyt, D. / *Miller, F.D.* Jr (Hrsg.), A Companion to Aristotle's *Politics*, Oxford-Cambridge 1991

Kiechle, F., Lakonien und Sparta, München-Berlin 1963

Köhler, U., Über eine Stelle in der Politik des Aristoteles, RhM 53, 1898, 485-491

Krämer, H.J., Arete bei Platon und Aristoteles. Zum Wesen und zur Geschichte der platonischen Ontologie, SB Heidelberger Ak.d. Wiss., 1959, 6. Abh.

Krentz, P., The Thirty at Athens, Ithaca-London 1982

Kullmann, W., Wissenschaft und Methode. Interpretationen zur aristotelischen Theorie der Naturwissenschaft, Berlin-New York 1974

Larsen, J.A.O., Representation and Democracy in Hellenistic Federalism, CP 40, 1945, 65-97

Larsen, J.A.O., Aristotle on the Electors of Mantinea and Representative Government, CPh 45, 1950, 180-183

Larsen, J.A.O., Representative Government in Greek and Roman History, Berkeley-Los Angeles 1955

Larsen, J.A.O., Greek Federal States. Their Institutions and History, Oxford 1968

Laurenti, R., Genesi e Formazione della 'Politica' di Aristotele, Padova 1965

Laurenti, R., 1966, siehe unter B

Lefèvre, C., Approches aristotéliciennes de l'égalité entre les citoyens, RIPh 34, 1980, 541-565

Legon, R.P., Demos and Stasis: Studies in the Factional Politics of Classical Greece, Diss. Cornell University 1966

Legon, R.P., Megara. The Political History of a Greec City-State to 336 B.C., Ithaca-London 1981

Lehmann, G.A., Überlegungen zu den oligarchischen Machtergreifungen im Athen des 4. Jahrhunderts v. Chr., in: W. Eder (Hrsg.) 1995, 139-150

Lepore, E., Classi e ordini in Magna Grecia, in: Recherches sur les structures sociales dans l'Antiquité classique (Colloque Caen 1969), Paris 1970, 43ff

Leutsch, E.L./Schneidewin, F.G., Corpus Paroemiographorum Graecorum, Göttingen 1839, ND 1958

Link, S., Der Kosmos Sparta, Darmstadt 1994

Lintott, A., Aristotle and Democracy, CQ 42, 1992, 114-128

Lloyd, G.E.R., The Development of Aristotle's Theory of the Classification of Animals, Phronesis 6, 1961, 59-81

Lord, C., 1984, siehe unter C

Lord, C/O'Connor, D.K. (Hrsg.), Essays on the Foundations of Aristotelian Political Science, Berkeley-Los Angeles-Oxford 1991

Losada, L., The Fifth Column in the Peloponnesian War, Leiden 1972

Luraghi, N., Tirannidi archaiche in Sicilia e Magna Grecia da Panezio di Leontini alla caduta dei Dinomenidi, Florenz 1994

MacDowell, D.M., Athenian Homicide Law in the Age of the Orators, Manchester 1963

MacDowell, D.M., The Law in Classical Athens, London 1978

Maddoli, G., Cronologia e storia. Studi comparati sull' "Athenaion Politeia" di Aristotele, Perugia 1975

Maddoli, G., Il VI e il V secolo a.C., in: Storia della Sicilia II 1979, 1ff.

Magna Grecia. Il mediterraneo, le metropoleis e la fondazione delle colonie, a cura di G. Pugliese Carratelli, Milano 1985

Meier, Chr., Demokratie, in O. Brunner / W. Conze / R. Kosselleck (Hrsg)., Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, 1972, 821-835

Merle, H., Die Geschichte der Städte Byzantion und Kalchedon von ihrer Gründung bis zum Eingreifen der Römer in die Verhältnisse des Ostens, Diss. Kiel 1916

Meyer, Ed., Forschungen zur Alten Geschichte, 2 Bde., Halle 1892. 1899

Meyer, Ed., Geschichte des Altertums, IV 1, Stuttgart [3]1939. IV 2, ebd. [4]1956. V, ebd. [4]1958

Meyer, E., Einführung in die antike Staatskunde, 1968

Michell, H., The Economics of Ancient Greece, Cambridge [2]1957

Miller, F.D., Jr., Nature, Justice, and Rights in Aristotle's *Politics*, Oxford 1995

Moggi, M., I sinecismi interstatali greci, vol. I, Pisa 1976

Mulgan, R.G., Aristotle and the Democratic Concept of Freedom. Auckland Classical Studies, presented to E.M. Blaiklock, ed. by B.F. Harris, Auckland-Oxford 1970, 95—111

Mulgan, R.G., Aristotle's Political Theory. An Introduction for Students of Political Theory, Oxford 1977

Mulgan, R.G., Aristotle's Analysis of Oligarchy and Democracy, in: Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 307-322

Murray, O. / Price, S., The Greek City from Homer to Alexander, Oxford 1990

Nafissi, M., La nascita del kosmos. Studi sulla storia e la società di Sparta, Napoli 1991

Newman, W.L., 1887-1902, siehe unter B

Newman, W.L., Aristotle on the Constitution of Athens, CR 5, 1891, 155-164

Newman, W.L., Aristotle's Classification of Forms of Government, CR 6, 1892, 289-293

Nichols, M.P., Citizens and Statesmen. A Study of Aristotle's *Politics*, Savage 1992

Nippel, W., Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit. Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien, Bd. 21, Stuttgart 1980

Nussbaum, M.C., Nature, Function, and Capability: Aristotle on Political Distribution, in: Patzig (Hrsg.), 1990, 152-186

Ober, J., Aristotle's Political Sociology: Class, Status, and Order in the *Politics* in: Lord/O'Connor (Hrsg.) 1991, 112-135

Oncken, W., Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen, 2 Bde., Leipzig 1870 / 1875

Osanna, M., Chorai coloniali da Taranto a Locri, Roma 1992

Ostwald, M., From Popular Sovereignty to the Sovereignty of the Law, Berkeley u.a. 1986

Patzig, G. (Hrsg.), Aristoteles' „Politik". Akten des XI. Symposium Aristotelicum, Friedrichshafen/Bodensee 25. 8.-3. 9. 1987, Göttingen 1990

Pellegrin, P., Aristotle's classification of animals: biology and the conceptual unity of the Aristotelian corpus, transl. by A. Preus, Berkeley u.a. 1986

Pellegrin, P., La *Politique* d'Aristote: Unité et fractures. Éloge de la lecture sommaire, RPhF 177, 1987, 129-159, jetzt in: P. Aubenque / A. Tordesillas (Hrsg.) 1993, 3-34

Perlman, S., The Politicians in the Athenian Democracy of the fourth Century B.C., Athenaeum 41, 1963, 327-355

Philippson, A. / Kirsten, E., Die griechischen Landschaften, 4 Bde., Frankfurt/Main 1950ff.

Piérart, M. (Hrsg.), Aristote et Athènes 1993

Polansky, R., Aristotle on Political Change, in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 323-345

La <Politique> d'Aristote, (Entretiens sur l'antiquité classique XI, Vandœuvres-Genève 1965

Prinz, F., Gründungsmythen und Sagenchronologie, München 1979

Quass, F., Nomos und Psephisma. Untersuchung zum griechischen Staatsrecht, Zetemata 55, München 1971

Raaflaub, K., Zum Freiheitsbegriff der Griechen. Materialien und Untersuchungen zur Bedeutungsentwicklung von *ἐλεύθερος / ἐλευθερία* in der archaischen und klassischen Zeit, in E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe, Bd. 4, 1981, 180 - 405

Raaflaub, K., Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffes der Griechen, Vestigia 37, 1985

Rackham, H. siehe unter C

Rassow, H., Observationes criticae in Aristotelem, Berlin 1858

Rassow, H., Bemerkungen über einige Stellen der Politik des Aristoteles, Jahresber. über d. Wilh.-Ernst. Gymn. Weimar, 1864, 3-17

Rhodes, P.J., The Athenian Boule, Oxford 1972
Rhodes, P.J., Athenian Democracy after 403 B.C., CJ 75, 1980, 305-323
Rhodes, P.J., 1981, siehe unter D
Roberts, J.T., Accountability in Athenian Government, Madison 1982
Robinson, R. siehe unter C
Romilly, J. de, Le classement des constitutions d'Hérodote à Aristote, REG 72, 1959, 81-99
Romilly, J. de, La loi dans la pensée grecque des origines à Aristote, Paris 1971
Rose, V., siehe unter D
Ross, W.D., Aristotle. A Complete Exposition of his Works and Thought, New York [5]1949
Ross, W.D., 1955, siehe unter D
Ross, W.D., 1957, siehe unter A
Rowe, C., Aims and Methods in Aristotle's *Politics*, CQ 27, 1977, 159-172, mit Änderungen wiederabgedruckt in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 57-74
Rowe, C., Reality and Utopia, Elenchos 10, 1989, 317-336
Ryffel, H., ΜΕΤΑΒΟΛΗ ΠΟΛΙΤΕΙΩΝ. Der Wandel der Staatsverfassungen. Untersuchungen zu einem Problem der griechischen Staatstheorie, Bern 1949 (Noctes Romanae 2), ND 1973

Sabine, G.H., A History of Greek Political Theory, rev. by Th.L. Thorson, [4]1973
Sainte Croix, G.E.M. de, Karl Marx and the History of Classical Antiquity, Arethusa 8, 1975, 7-41
Sainte Croix, G.E.M. de, The Class Struggle in the Ancient Greek World from the Archaic Age to the Arab Conquests, Ithaca 1981
Sartori, F., Verfassungen und soziale Klassen in den Griechenstädten Unteritaliens seit der Vorherrschaft Krotons bis zur Mitte des 4. Jh.s v.Chr., in: E.C. Welskopf (Hrsg.), Hellenische Poleis II, Berlin 1973, 700ff.
Saunders, T.J., 1981, siehe unter C
Saunders, T.J., 'The Rand Corporation of Antiquity'? Plato's Academy and Greek Politics, in: Studies in Honour of T.B.L. Webster, hrsg. v. J.H. Betts u.a., Bd. 1, Bristol 1986, 200-210
Schäfer, A., Demosthenes und seine Zeit, I-III, Leipzig [2]1885ff., IV ebd. 1858

Schenk von Stauffenberg, A., Trinakria. Sizilien und Großgriechenland in archaischer und frühklassischer Zeit, München-Wien 1963

Schütrumpf, E., Probleme der aristotelischen Verfassungstheorie in Politik Γ, Hermes 104, 1976, 308-331

Schütrumpf, E., Die Analyse der polis durch Aristoteles, Amsterdam 1980 (Studien zur Antiken Philosophie 10)

Schütrumpf, E., Kritische Überlegungen zur Ontologie und Terminologie der Aristotelischen <Politik>, AZPh 1981, Heft 2, 26-47

Schütrumpf, E., Xenophon Poroi, Vorschläge zur Beschaffung von Geldmitteln oder Über die Staatseinkünfte, eingeleitet, herausgegeben und übersetzt, Darmstadt 1982

Schütrumpf, E., Form und Stil aristotelischer Pragmatien, Philologus 133, 1989, 177-191

Schütrumpf, E., Besprechung A. Kamp, Die politische Philosophie des Aristoteles und ihre metaphysischen Grundlagen, München 1985, in: Gnomon 61, 1989, 293-296

Schütrumpf, E., Platonic Methodology in the Program of Aristotle's Political Philosophy *Politics* IV 1, TAPA 119, 1989, 209-218

Schütrumpf, E., Aristotle on Slavery - a Platonic dilemma, AncPhilos 13, 1993, 111-123

Schütrumpf, E., Some observations on the introduction of Aristotle's *Rhetoric*, in D. Furley/A. Nehamas (Hrsg.), *Aristotle's Rhetoric*. Philosophical Essays. Proceedings of the XII International Symposium Aristotelicum, Princeton 1994, 99-116

Schütrumpf, E., Aristotle on Sparta, in: L. Powell/S. Hodkinson (Hrsg.), The Shadow of Sparta, London-New York 1994, 323-345

Schütrumpf, E., Politische Reformmodelle im vierten Jahrhundert. Grundsätzliche Annahmen politischer Theorie und Versuche konkreter Lösungen, in: W. Eder (Hrsg.) 1995, 271-300

Schütrumpf, E., Philosophical Concepts in the System of Constitutions in Aristotle's *Politics*. Plato's Influence, in: K. Boudouris (Hrsg.), 1995, 177-188

Siegfried, W., 1967, siehe unter C

Sordi, M., La lega tessala fino ad Alessandro Magno, Roma 1958

Spengel, L., Aristotelische Studien II, ABAW 10, 3, 1865/66, 636 ff.

Stahl, M., Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen, Stuttgart 1987

Stahr, C. und A.., siehe unter C

Stark, R., Der Gesamtaufbau der aristotelischen Politik, in: La <Politique> d'Aristote 1965, 3-35

Stein, H., Herodotos, erklärt, 5 Bde., [5]1893, ND 1969
Stein-Hölkeskamp, E., Adelskultur und Polisgesellschaft. Studien zum griechischen Adel in archaischer und klassischer Zeit, Stuttgart 1989
Steinmetz, P. (Hrsg.), Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim-New York 1973 (Olms Studien Bd. 6)
Sternberger, D., Der Staat des Aristoteles und der moderne Verfassungsstaat, in: Thyssen-Vorträge. Auseinandersetzungen mit der Antike, Bamberg 1985
Stewart, J.A., siehe unter D
Strauss, B.S., On Aristotle's Critique of Athenian Democracy, in: C. Lord/D.K. O'Connor (Hrsg.) 1991, 212-233
Strohecker, K.F., Dionysios I. Gestalt und Geschichte des Tyrannen von Syrakus, Wiesbaden 1958
Stroud, R., An Athenian Law on Silver Coinage, Hesperia 43, 1974, 157-188
Susemihl, F., Die Lehre des Aristoteles vom Wesen des Staates, Ein Vortrag, Greifswald 1867
Susemihl, F., Die Textüberlieferung der aristotelischen Politik, JCPH 33, 1887, 801-805
Susemihl, F., 1872 bzw. 1894, siehe unter A
Susemihl, F., 1879, siehe unter B
Susemihl, F. / Hicks, R.D., siehe unter B
Susemihl, F. 1994, siehe unter C
Thesaurus Linguae Graecae, 1987, siehe unter E
Tomlinson, R.A., Argos and the Argolis, London 1972
Trampedach, K., Platon, die Akademie und die zeitgenössische Politik, Stuttgart 1994
Tricot, J., siehe unter C

Ueberweg, F. / Praechter, K., Die Philosophie des Altertums, Berlin [12]1926, ND Darmstadt 1960
Vahlen, J., Gesammelte philologische Schriften I, Leipzig Berlin 1911; II, Leipzig Berlin 1923
Vallet, G., Rhégion et Zancle, Paris 1958
Vannicelli, P., Erodoto e la storia dell'alto e medio arcaismo (Sparta-Tessaglia-Cirene), Roma 1993
Vernant, J.-P., Remarques sur la lutte de classe dans la Grèce ancienne, Eirene 4, 1965, 5-19

Walbank, F.W., A Historical Commentary on Polybius, 3 Bde Oxford 1957ff.

Wallace, R.W., The Areopagos Council, to 307 B.C., Baltimore 1989

Walter, U., An der Polis teilhaben. Bürgerstaat und Zugehörigkeit im Archaischen Griechenland, Stuttgart 1993

Wehrli, F., Die Schule des Aristoteles, 10 Bde, Basel [2]1967ff.

Welwei, K.-W., Unfreie im antiken Kriegsdienst, 1. Teil, Wiesbaden 1974

Welwei, K.-W., Die griechische Polis. Verfassung und Gesellschaft in archaischer und klassischer Zeit, 1983

Weil, R., Aristote et l'histoire. Essai sur la <Politique>, Paris 1960

Weil, R., Philosophie et histoire. La vision de l'histoire chez Aristote, in: La <Politique> d'Aristote 1965, 161-197

Welldon, J.E.C., siehe unter C

Welskopf, E.Ch. (Hrsg.), Hellenische Poleis, Krise - Wandlung - Wirkung, Berlin Bd. 1, 1974

Welskopf, E.Ch. (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Bd. 3-4, Berlin 1981

Westlake, H.D., Thessaly in the Fourth Century B.C., London 1935

Wheeler, M., Aristotle's Analysis of the Nature of Political Struggle, AJPh 72, 1951, 145-161 (wieder abgedruckt in: Steinmetz, [Hrsg.] 1973, 361ff.)

Wiesehöfer, J., Das antike Persien, Zürich 1993

Wilamowitz-Moellendorff, U. v., Aristoteles und Athen, 2 Bde., Berlin 1893

Wilamowitz-Moellendorff, U. v., Euripides Herakles, 3 Bde., [2]1909, ND 1959

Wimmer, F., Theophrasti Eresii opera quae supersunt, omnia, Paris 1866, ND 1964

Wörrle, M., Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte von Argos im 5. Jahrhundert v.Chr., Diss. Erlangen-Nürnberg 1964

Wuilleumier, P., Tarente, Paris 1939

Zahrnt, M., Olynth und die Chalkidier, München 1971

Zeller, E., Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, II 2, Aristoteles ung die Peripatetiker, Leipzig [5]1921, ND 1963

Zoepffel, R., Aristoteles und die Demagogen, Chiron 4, 1974, 69-90

Zoepffel, R., Historia und Geschichte bei Aristoteles, AAWH 1975, Phil.-Hist. Kl., 2. Abh.

ANMERKUNGEN

BUCH IV

Kapitel 1

In diesem programmatischen Kapitel, das ganz neue staatstheoretische Vorstellungen einführt, erklärt Ar., welches die Aufgaben der Verfassungstheorie sind. Diese Klärung ist besonders wichtig: in E N X 10, 1181 a 14ff. hält er den Sophisten vor, sie wüßten nicht, was politikē epistemē ist und wie ihr Gegenstand zu bestimmen ist (*οὐδὲ ποῖόν τι ἐστὶν ἢ περὶ ποῖα ἴσασιν*). In P o l. IV 1 entwickelt Ar. in Analogie zu methodischen Forderungen von Fachkenntnissen, die sich nicht auf ein Teilgebiet beschränken, sondern ihren Objektsbereich in seiner Gesamtheit abdecken, eine vierfache Aufgabe der Verfassungstheorie: sie umfaßt zugleich die Untersuchung der besten Verfassung, der nach den gegebenen Umständen besten, der jeweils gegebenen und einer zu möglichst allen Städten passenden Verfassung (1288 b 22-35). Diese vier Aspekte haben nichts mit einer Klassifizierung von Verfassungen zu tun (wie man sie z.B. P o l. III 7 findet), der Kernpunkt dieser Überlegungen ist vielmehr die Frage: zu welchen Verhältnissen paßt welche Verfassung und in welcher Weise wird die Verfassung den gegebenen Möglichkeiten gerecht? Alle vier Gegenstände der Verfassungstheorie von IV 1 markieren verschiedene Positionen innerhalb der Relationsmöglichkeiten zwischen gegebenen Verhältnissen und Verfassung (s.o. S. 125ff.).

Eine gewisse Parallele zu dieser Erörterung der Objekte, die ein und dasselbe Wissen zum Gegenstand hat (IV 1, 1288 b 22 *τῆς αὐτῆς ἐστιν ἐπιστήμης*, vgl. b 12ff.), bietet der Eingang der R h e t. (I 1, 1354 b 22 *τῆς αὐτῆς οὔσης μεθόδου περὶ* ...; 1355 a 15 *τῆς αὐτῆς ἐστι δυνάμεως* ...), wo Ar. darlegt, daß dieselbe Fähigkeit das Wahre und das ihm Ähnliche zum Inhalt hat, wie in P o l. IV 1 das hier behandelte Wissen sich mit der vollkommenen und den weniger vollkommenen politischen Ordnungen beschäftigt. So bestreitet Ar. den Verfassungsdenkern, die nur den besten Staat behandeln, daß sie etwas Nützliches tun - diese Bemerkung dürfte sich gegen Plat. richten (s.u. zu 1288 b 35), Ar.' Bestimmung des Gegenstandes der Verfassungstheorie in P o l. IV 1 überwindet die Enge einer Position, wie sie Plat. eingenommen hatte. Später in diesem Kap. lastet er ‚einigen' (*τινές*) an, daß sie die Existenz der Unterarten von Verfassungen verkennen (1289 a 8); es ist klar, daß er auch an Plat. dachte, denn er kritisiert ihn (V 12, 1316 b 25), weil er den

Verfassungswechsel von Demokratie und Oligarchie so behandelt hatte, als gebe es nur jeweils eine dieser Verfassungen.

Andererseits bezieht sich Ar. bei seiner Beschreibung des Vorgehens der technē in P o l. IV 1 nicht auf seine philosophische Analyse des ‚technischen' Prozesses (z.B. P h y s. II 3, 194 b 16ff.). Eine philosophische Behandlung der technai unter Gsichtspunkten, die denen von P o l. IV 1 nahekommen, findet sich vielmehr bei Plat.: Im P h a i d r. wird dem Inhaber der Fachkenntnis - er benutzt das Beispiel Medizin, wie Ar. - auferlegt, die Relation von bestimmten zu ergreifenden Maßnahmen zu vorgegebenen Bedingungen zu kennen. Wie der Arzt die zur jeweiligen Natur passende Arznei verabreicht (P h a i d r. 270 b 7, deutlicher *προσαρμόττων* 271 b 2), so gehen auch Arzt und Staatsmann bei Ar. in P o l. IV 1 vor, zumal Ar. die Wichtigkeit der Aufgabe betont, Verfassungen, die unter Schwierigkeiten leiden, zu helfen (1289 a 5ff., s. Anm. zu 1288 b 24).

Auch die Erörterung des Wertes von Gesetzgebung im platon. P o l i t. geht von der gleichen Techneanalogie, wie sie dann Ar. in P o l. IV 1 benutzt, aus: in ähnlicher Weise bestimmen beide die Aufgabe des Trainers (vgl. Plat. P o l i t. 294 d 11 *τῷ σώματι τὸ προσῆκον ἑκάστῳ προστάττοντες* mit Ar. 1288 b 12 *θεωρῆσαι τὸ περὶ ἕκαστον γένος ἁρμόττον, οἷον ἄσκησις σώματι ποία τε ποίῳ συμφέρει*) und Arztes. Nach Plat. haben Turnlehrer und Ärzte mehr Erfolg, wenn sie jeweils *einzelne* nach den spezifischen Erfordernissen des besonderen Falles behandeln, was nicht in Regeln niedergelegt werden kann. Daher verwirft er Gesetze, die wegen des allgemeingültigen Charakters ihrer Regelungen *nicht* das, was jedem eigentlich zukommt, vorschreiben können; vielmehr gehen sie grob vor und geben Anordnungen, die für viele gelten müssen (P o l i t. 294 d 10, vgl. 295 a 4; b 1f.).

Ar., der mit den gleichen Techneanalogien von Trainer und Arzt operiert, teilt aber nicht die platon. Auffassung, daß wegen der vielen Unterschiede zwischen Menschen und der ständigen Veränderungen (P o l i t. 294 b) allgemein gültige Feststellungen nichts ausrichten, weshalb der Trainer bzw. philosophisch gebildete Gesetzgeber das im jeweiligen Einzelfall Passende herausfinden müsse. In P o l. IV 1 setzt er zwischen die beiden von Plat. im P o l i t. gegenübergestellten Extremfälle, nämlich individuelle Anweisung einerseits und Gesetze, die für alle das gleiche vorschreiben, andererseits, eine beschränkte Anzahl klar definierter Möglichkeiten, eine Typologie von Behandlungsweisen bei Trainer und Arzt, die sich aus den unterschiedlichen Relationen zwischen jeweils vorgegebenen Bedingungen und der Art, mit ihnen umzugehen, ergeben. Analog zu den vier Trainingsprogrammen gibt es vier Möglichkeiten, Verfassungen zu geben. Dabei kommt bei Ar. die Bestimmung des Gegenstandes von Vorschriften nach Plat. P o l i t., die für *alle* das *Beste* anordnen (294 a 10; d 3ff.) und eben deswegen nach seiner Einschätzung unzureichend sind, wieder zu Ehren, nämlich in der einen Form von Training, die für die größte Zahl *in ihrer Gesamtheit* (*πᾶσιν*) am *besten* ist (1288 a 15), bzw. der ‚Verfassung, die am ehesten *zu allen Staaten paßt*' (b

34). Daneben erörtert Ar. auch die Möglichkeit, *nicht* die beste, sondern eine weniger gute Körperkondition anzustreben (b 16f., vgl. bei Verfassungen b 30–33), s. Schütrumpf in: Boudouris (Hrsg.) 1995, 181ff. Wenn nach Pol. IV 1 Trainer und Arzt die Bedingungen bestimmter *Klassen* von Menschen *verbessern* wollen, so entspricht das der von Ar. auch anderswo vorgenommenen Bestimmung der Aufgabe der technē, vgl. Met. A 1, 981 a 10ff.: *τὸ δ' ὅτι πᾶσι τοῖς τοιοῖσδε κατ' εἶδος ἓν ἀφορισθεῖσι ... συνήνεγκεν ... τέχνης.*

Die Analogie zu einem Trainigsprogramm, das einer bestimmten Konstitution angemessen ist, bildet bei der politischen Kenntnis die für die ‚Teile des Staates' nützliche und passende Verfassung (vgl. Pol. IV 12, 1296 b 13). Das Verfahren, den Staat in seine Bestandteile zu zerlegen, zuerst eingeführt in I 1, ist grundlegend für die gesamte Pol. (s.u. zu 3, 1289 b 27); die Verfassungsuntersuchung in IV 3 und 4 beruht (in je verschiedener Weise) auf einer Herleitung der Gruppierungen, aus denen der Staat besteht. Dadurch daß Ar. sich auf solche Klassen bezieht und die für sie angemessene bzw. *nützliche* politische Ordnung erörtert, gewinnt die politische Theorie ihren universalen und damit wissenschaftlichen Charakter, vgl. EN X 10, 1180 b 14: *ὁ καθόλου εἰδώς, τί πᾶσιν ἢ τοῖς τοιοισδί (πρόσφορόν ἐστιν)*, vgl. De anim. III 11, 434 a 17.

Auf der Grundlage der vollständigen Herleitung der Teile konstruiert Ar. das System der Verfassungen (vgl. schon Plat. Rep. VIII 544 d 6 *ἀνθρώπων εἴδη τοσαῦτα ἀνάγκη τρόπων εἶναι, ὅσαπερ καὶ πολιτειῶν*) als der unterschiedlichen Herrschaftsordnungen dieser hergeleiteten Gruppen (Pol. IV 3, 1290 a 3ff.). Die Herleitung der ‚Teile' in IV 3 schließt auch Untergruppierungen von Demos und Reichen ein; entsprechend gibt es auch Unterarten von Demokratie und Oligarchie – ab IV 1, 1289 a 7 schärft Ar. die Wichtigkeit dieser Unterscheidung, die in Buch III (noch) fehlte, ein. Bei der Interdependenz von Verhältnissen und Verfassung bedingen sich die detaillierte Analyse der politisch bedeutsamen Gruppen und die Systematik der Verfassungen.

Die Betrachtung (*θεωρεῖν* 1288 b 12; b 22; b 29; b 37; 2, 1289 a 31), von der Ar. hier spricht, und die Kenntnis der gesamten Verfassungstypologie und ihrer Bedingungen (*γνωρίζειν*, IV 1, 1288 b 35f., vgl. b 26; 1289 a 12; in ähnlichem Zusammenhang VI 1, 1317 a 33) dient der Praxis (vgl. EN X 10, 1180 b 31ff.; o. Einl. S. 128f.). Ar.' Kritik daran, daß diejenigen, die sich auf die Behandlung des besten Staates beschränken, das *Nützliche* versäumen (1288 b 36), verdeutlicht diese Zielsetzung (vgl. für den Politiker 1289 a 1ff., s.u. Vorbem. zu IV 15). Der Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis ist 1289 a 7 formuliert: um den Staaten *helfen* zu können, muß der leitende Staatsmann und Gesetzgeber (vgl. 1288 b 27) die Anzahl der Verfassungen *kennen* (vgl. 15, 1299 b 10–14). In Unkenntnis der Vielzahl der Unterarten von Demokratien (1, 1289 a 8) wüßte so ein Gesetzgeber, der einer Demokratie helfen will, nicht, welche Optionen ihm zur Verfügung stehen, s.u. zu 1288 b 30. Die Unkenntnis der Unterarten ist auch ein Hindernis zum Verständnis von Verfassungssturz, vgl. V 12, 1316 b 25 (s.o.).

Lit.: Schütrumpf 1980, 121–127; dgl. Platonic Methodology in the Program of Aristotle's Political Philosophy *Politics* IV 1, TAPA 119, 1989, 209–218.

11, 1 (1288 b 10) „sachkundige Tätigkeiten" (*τέχναι*). Vgl. b 21. Im Deutschen werden Worte vom Stamm ‚Technik' mit der Tätigkeit des Ingenieurs in Verbindung gebracht, während im Griechischen, wie hier, Medizin, Gymnastik und *πολιτικὴ τέχνη*, politische Kenntnis (Plat. Prot. 319 a 4), zur technē gehören. Anders als bei Fertigkeiten, die man sich durch wiederholte Übung aneignet, besitzt der technikos die Kenntnis der Gründe: Ar. Met. A 1, 981 a 5f., EN X 10, 1180 b 20ff., u.ö., vgl. Bartels 1965, 275–286. Aufgabe der technē ist zu nützen: Pol. IV 1, 1288 b 13; Met. A 1, 981 a 10ff.; Rhet. I 6, 1362 b 24–26; vgl. den grundsätzlichen Nachweis Plat. Rep. I 341 c 4ff., vgl. Polit. 293 b 6ff.; 294 e 2; 296 e 4ff.; F. Heinimann, Eine vorplatonische Theorie der TEXNH, in: C.J. Classen, Sophistik, Darmstadt 1976, 147ff.

Zur Parallele Politik - Gymnastik vgl. Plat. Gorg. 464 b 7ff.; 518 b3; Polit. 294 d 4; 295 c - neben Arzt (s.u. b 20), wie Leg. III 684 c, vgl. I 636 a 4ff. Die Analogie von technē und politischem Bereich ist bei Ar. wegen der prinzipiellen Unterschiede (EN VI 4, 1140 a 1ff., s. hier Bd. 1, 240f.) nur bedingt zulässig, s. Bd. 1, 72; Bd. 2, Anm. zu II 8, 1269 a 19.

Zur Zusammenstellung von ‚sachkundigen Tätigkeiten (*τέχναι*) und Formen von Wissen' (*ἐπιστῆμαι*) s. Anm. zu III 12, 1282 b 14. Die theoretischen Wissenschaften können bei dieser Analogie, die auf Praxis zielt (s. Vorbem.), nicht gemeint sein - vgl. *πρακτικὴ ἐπιστήμη* Top. VIII 1, 157 a 10. In 1289 a 11 bezeichnet Ar. die hier beschriebene Kenntnis mit *φρόνησις*, vgl. dazu E. Berti, *Phrónesis* et Science Politique, in: Aubenque/Tordesillas (Hrsg.) 1993, 435–459.

11, 2 (b 11) „auf Teilgebiete beschränken". Plat. Leg. I 630 e 4ff. illustriert dieses Vorgehen.- „Bereich". *γένος* für den Gegenstand einer technē: Ar. Rhet. I 2, 1355 b 33, vgl. SE 11, 172 a 11; für Gegenstand einer *ἐπιστήμη*: Anal. Post. I 28, 87 a 38 *Μία δ' ἐπιστήμη ἐστὶν ἡ ἑνὸς γένους*, vgl. Met. Γ 2, 1003 b 19; E 1, 1025 b 8; b 19.

11, 4 (b 12) „was jeder Klasse (ihres Gegenstandes) angemessen ist" (*θεωρῆσαι τὸ περὶ ἕκαστον γένος ἁρμόττον*). Dies ist ein Kernbegriff dieser Untersuchung, vgl. b 15; s.u. zu b 24. Als Konzept der technē ist das Kriterium des Angemessenen abgesehen von Medizin und Training (s.o. Vorbem.) auch in der Rhetorik und Poetik verbreitet, vgl. Rhet. III 12, 1413 b 3; Poet. 6, 1450 b 5 (Aufgabe der politikē); 15, 1454 a 22; Isokr. 5, 155 *ἁρμόττοντα τοῖς ὑπάρχουσιν*, ganz im Sinne von Pol. IV 1, 1288 b 33; b 41; 1289 a 2; a 6. Diese Analogie ist nicht weit hergeholt, das tertium comparationis ist einmal (An-)Ordnung (*τάξις*), bei Verfassungen s. hier 1289 a 15, in der technē Plat. Gorg. 503 e 4ff.: *εἰς τάξιν τινὰ ἕκαστος ἕκαστον τίθησιν ὃ ἂν τιθῇ καὶ προσαναγκάζει τὸ ἕτερον τῷ ἑτέρῳ πρέπον τε εἶναι καὶ ἁρμόττειν* (unter

den Demiurgoi nennt Plat. neben Malern auch Trainer und Arzt, wie Ar. hier), vgl. L a. 188 d; dann die *σύστασις*, die bei der künstlerischen Komposition (Plat. P h a i d r. 268 d 4f.) wie der Verfassung vorliegt (s.u. zu 1289 a 11). Ar. benutzt in P o l. IV-VI auch öfter die Vorstellung der künstlerischen Proportion zur Beschreibung staatlicher Zustände, s.u. zu IV 14, 1298 b 23; V 3, 1302 b 33. Zum Konzept s. M. Pohlenz, Τὸ Πρέπον. Ein Beitrag zur Geschichte des griechischen Geistes, NGG 1933, 53-92 (jetzt in M. P., Kleine Schriften, hrsg. v. H. Dörrie, Hildesheim 1965, I 100-139).

Diese Angabe der Aufgabe einer technē bildet hier (anders bei den Verfassungen, s.u. zu b 24) den Oberbegriff für *alle* folgenden Alternativen, die ab b 13, eingeleitet mit *οἷον*, durch Beispiele aus dem Bereich des Trainings (*ἄσκησις*) erläutert werden - die ersten beiden Beispiele sind durch *τε - καὶ* parataktisch verbunden (anders Pellegrin 1993, 10, der noch *ἄσκησις σώματι ποία τε ποίῳ συμφέρει* als das allgemeine Prinzip und erst *καὶ τίς ἀρίστη* ... als den ersten Sonderfall versteht). Die Anordnung der vier Möglichkeiten ist verschieden von der bei den Verfassungen (b 21ff.).

11, 6 (b 13) „welche Art von Training welcher bestimmten (Konstitution eines) Körpers nützt". Die politische Analogie lautet: ‚welche Verfassung nützt welchen Menschen?' (12, 1296 b 13) bzw. ‚ist welchen Menschen angemessen?' hier 1288 b 24; 13, 1297 b 33 - ‚angemessen' kann mit ‚nützlich' ausgetauscht werden: IV 15, 1299 b 28f., vgl. VI 1, 1317 a 10-12; R h e t. I 4, 1360 a 31-33.

ἄσκησις σώματι ποία τε ποίῳ, Wortstellung ABab, vgl. u. b 15 (vermieden in lateinischer Dichtung s. E. Norden, P. Vergilius Maro Aeneis Buch VI, [4]1957, Anh. 3, 395); allgemein zur gesuchten Wortstellung in P o l. s. Bd. 1, 65 Anm. 2.

11, 8 (b 14) „die beste Anlage besitzt und über die entsprechenden Mittel verfügt". Die beiden Faktoren *φύσις - χορηγία* u. 11, 1295 a 28 als Voraussetzung von Bildung, vgl. VII 13, 1331 b 41f. als Voraussetzung von Glück; verwandt ist IV 2, 1289 a 33 *ἀρετῇ κεχορηγημένη*, s. Anm. Die Bemerkung hier verweist auf u. 1288 b 32, b 39f. voraus.

11, 10 (b 15) „welche eine Form von Training für die größte Zahl in ihrer Gesamtheit (am besten ist)". Das Verb ist ausgelassen, man könnte *ἁρμόττει* oder *συμφέρει* ergänzen (s.o. zu b 13) oder *ἀρίστη ἐστίν* (nach b 13, vgl. b 26; vgl. *ἄριστος* mit Dativ VI 1, 1317 a 14 in gleichem Zusammenhang und in stilistischer Variation mit *συμφέρει*, a 12). Es macht keinen Unterschied, welche dieser Ergänzungen man wählt, da *ἁρμόττον* verstanden ist: ‚passend, scil. um am besten die gegebenen Möglichkeiten zu verwirklichen' bzw. ‚um am längsten erhalten zu bleiben', 1288 b 29, vgl. Plat. P o l i t. neben *ἄριστον* (294 a 10) auch *προσῆκον, λυσιτελοῦν*: d 11; e 2; 295 a 2; b 2.

Die politische Parallele u. b 34. Zur Sache vgl. Plat. P o l i t. 294 a 10; d 10ff. - allerdings kritisch über Trainer und Gesetze, die *für alle* das Beste vorschreiben, s.o. Vorbem.- *τίς τοῖς πλείστοις μία πᾶσιν*, Wortstellung ABab, s.o. zu b 13.

11, 12 (b 17) „weder die ihm erreichbare Kondition noch die Kenntnis wünscht, wie sie für den Wettkampf verlangt werden". Vgl. VIII 6, 1341 a 9ff.; b 9ff. zur Beschränkung der musikalischen Erziehung, so daß man nicht die Virtuosität für Wettkämpfe erwirbt. Die Analogie bei den Verfassungen zu dieser eindeutig *minderen* Form von Training ist b 28–33 beschrieben.

„Trainer und Sportlehrer". Der erste (*παιδοτρίβης*) kümmert sich um die Leistungen beim Wettkampf, der zweite (*γυμναστικός*) um die körperliche Konstitution; junge Männer sollen von beiden ausgebildet werden: VIII 3, 1338 b 6ff.

11, 16 (b 20) „Medizin". Die Angabe unterschiedlicher Behandlungsziele und damit -methoden war schon in der theoretischen Beschäftigung mit der Medizin vorgegeben, vgl. [Hippokr.] A c u t. 9: ‚den Kranken zur Gesundheit, den Gesunden zu gefestigtem Wohlergehen, den Gymnastiktreibenden zu guter Kondition zu verhelfen' - nach F. Heinimann (s.o. zu b 10) 154 mit weiteren Belegen; zur Kasuistik in der Medizin vgl. F. Wehrli, Ethik und Medizin, MH 8, 1951, (36–62), 43ff. Plat. wollte dagegen in R e p. die Behandlung Kranker im Grunde auf *eine* Form eingeschränkt sehen: die, bei der die Kranken nach kurzer Behandlung wieder gesund werden, da sich niemand eine langwierige Behandlung leisten könne: III 406 c 3ff. Für das Analogiemodell Medizin in Ar. P o l. s.u. zu V 3, 1302 b 20; 8, 1307 b 27; 1308 b 24; VI 6, 1320 b 36; Bd. 2, Anm. zu II 8, 1268 b 36; staatliche Zustände können ja als Krankheit beschrieben werden: „nichts Gesundes", Plat. R e p. VI 496 c 7; „unheilbar", e p. 7, 326 a 3f., vgl. schon Thuk. VI 14, vgl. Gomme/Andrewes/Dover z.St.

„Schiffsbau". Zu dieser Analogie vgl. III 13, 1284 b 10.

11, 19 (b 22) „Verfassung" (*πολιτεία*). S.o. 113 Anm. 2; Bd. 2, Anm. zu II 1, 1260 b 29; Vorbem. zu III 7.

„ein und dieselbe". Auch im Eingangskapitel der R h e t. (I 1, 1354 b 22; 1355 a 15) bestimmt Ar. so den Gegenstandsbereich der zu behandelnden Disziplin, s.o. Vorbem. Grimaldi zu 1355 a 18 führt dies auf Plat. P h d r. 273 d 2 zurück; dies bestätigt die auch sonst beobachtete Nähe von P o l. IV 1 zu methodischen Erörterungen Plat.s.

11, 20 (b 23) „was das Wesen - wie beschaffen" (*τίς* - *ποία*). S. Bd. 2, Anm. zu III 1, 1274 b 33; u. Anm. zu IV 12, 1296 b 13.

„beste Verfassung". Sie ist in VII/VIII behandelt, aber in verschiedenen Konzeptionen auch sonst, s. Bd. 1, 50; Bd. 2, Vorbem. zu III 18; u. Anm. zu IV 2, 1289 a 30; Exkurs 1.- Die beste Verfassung ist nur einer von vier Gegenständen der politischen Wissenschaft und im Hinblick auf die Praxis eher der unwichtigste (vgl. 1288 b 35-37), für die eher realistischen Verfassungen gelten andere Prinzipien, s.u. zu b 24. Unter den Gegenständen der politischen *Untersuchung*, die das Programm von 2, 1289 b 12ff. aufzählt, sind alle in Kap. 1 genannten Aufgaben der politischen *Kenntnis* wiederholt, aber gerade der beste Staat ausgelassen, seine Behandlung ist abgeschlossen (1289 a 30ff.), die Untersuchung von P o l. IV-VI bereitet nicht die von VII vor.

Der Versuch Pellegrins, die in P o l. IV 1 entwickelte Verfassungstypologie undifferenziert auf den besten Staat zu reduzieren (1993, 10f., vgl. 18, 22, 24, s.o. S. 119 Anm. 1), macht die *Differenzierung* von IV 1, auf der Ar. mit der Gegenüberstellung von bestem Staat und anderen Verfassungen (bes. 1288 b 37) besteht, rückgängig; sie verstößt damit gegen Ar.' Intentionen (vgl. in verwandtem Zusammenhang I 13, 1260 a 24ff.), hebt die Unterscheidung zwischen dem Besten im absoluten bzw. relativen Sinn (IV 1, 1288 b 21 / b 26) auf und ignoriert dahinter zurückbleibende Möglichkeiten (b 28–33); das von Ar. für die anderen Verfassungen eingeführte Prinzip des ἁρμόττον ist von der Zuordnung auf die besten Bedingungen verschiedene (s.u. zu b 24). Pellegrins These, die Bücher VII/VIII über den besten Staat ließen sich unter das gleiche Thema wie die Bücher IV–VI bringen, ist nicht haltbar. Der beste Staat ist auch nicht die Norm in P o l. IV-VI, s.o. 147ff.

„alle Wünsche erfüllen" (κατ' εὐχήν). Ar.' ‚Wunschstaat' von P o l. VII (4, 1325 b 36) wird jedoch durch die Rücksicht auf bestehende Verhältnisse eingeschränkt, mit Formulierungen, die - in den Kategorien von IV 1 - an den nach den gegebenen Umständen besten Staat erinnern, vgl. IV 1, 1288 b 33 ἐκ τῶν ὑπαρχόντων mit VII 1, 1323 a 18 ἄριστα πολιτευομένους ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς, vgl. Schütrumpf 1980, 15; zur Verbindung von Wunsch mit realen Möglichkeiten s. Bd. 2, Anm. zu II 1, 1260 b 27 und b 29.

11, 23 (b 24) „hindernd entgegenstehen" (ἐμποδίζοντος). Vgl. u. 11, 1295 a 35–37, vgl. bei der Verwirklichung der Natur P h y s. II 8, 199 b 18; b 26; D e p a r t. a n i m. III 3, 665 a 22; 4, 665 b 20. Positiv würde dies heißen, „daß man wunschgemäß leben kann", P o l. II 1, 1260 b 28.

„welche Verfassung zu welchen Menschen paßt" (τίς τίσιν ἁρμόττουσα). Da ‚paßt' gleichbedeutend mit ‚am besten paßt' ist (s.o. zu b 15), meint die „nach den gegebenen Umständen beste Verfassung" (b 26 τὴν ἐκ τῶν ὑποκειμένων ἀρίστην, aufgenommen in b 32 τὴν ἐνδεχομένην ἐκ τῶν ὑπαρχόντων, dann b 38 die Verfassung, ‚die verwirklicht werden kann') den gleichen Typ, s.u. zu b 26; VI 1, 1317 a 12.

Diese Alternative (2) ist hier dem besten Staat (1) entgegengestellt, denn τίς τίσιν ἁρμόττουσα (b 24) wird erst eingeführt, *nachdem* die beste Möglichkeit erledigt war. Dagegen verstand Ar. o. b 12f. auch das beste Training für den besten Athleten (b 14f.) durch die Unterordnung unter das ἁρμόττον als eine Form des Angemessenen. Zwar liegt auch beim besten Staat ein Verhältnis der Angemessenheit zwischen Bedingungen und politischer Ordnung vor, da er die entsprechende Ausstattung braucht (1288 b 39f.), aber Ar. hat hier den besten Staat wohl deswegen nicht unter ἁρμόττον bezogen, weil bei ihm das *Ziel*, das beste Leben, vorausgesetzt und daraus dann die Bedingungen *abgeleitet*, ‚gewünscht' werden (b 23f., vgl. VII 4, 1325 b 35ff.), die dieses Ziel zu erreichen ermöglichen, vgl. Schütrumpf 1980, 13f.; 19f.; 123ff. Bei den anderen Staaten bilden dagegen Bedingungen, die jeweils gegeben oder allgemein erreichbar sind (1288 b 26ff.; b 37ff., vgl. 2, 1289 b 16–19; 11, 1295 a 25), den *Ausgangspunkt* der Verfassungsbetrachtung.

Wenn Ar. hier den besten Staat nicht unter Angemessenheit einschließt (vgl. die Gegenüberstellung 1289 a 12f., s.u. zu 2, 1289 b 12), dann verdeutlicht dies seine Sonderstellung. Die Betrachtung der nicht vollkommenen Verfassungen hebt auf die Interdependenz von Verfassung und *gegebenen Bedingungen*, denen die Verfassung am besten entsprechen soll, ab; die Annahme, der beste Staat bilde den Maßstab, nach dem alle anderen Verfassungen betrachtet werden oder verbessert werden sollen (Irwin HistPolTh 6, 1985, 155; Miller 1995, vii; 188; 190), ist daher unrichtig (vgl. Rowe in Keyt/Miller [Hrsg.] 1991, 74). Es gibt vielmehr zwei Maßstäbe für die Verfassungsbetrachtung, wobei das Angemessene für eine realistischere Verfassungstheorie steht, s.o. S. 147ff.. Dieser zweifache Maßstab wurde schon bei der Beurteilung der Verfassungen in II 9ff. zugrundegelegt, vgl. 1269 a 30f.: es seien „zwei Fragen zu untersuchen: erstens, ob diese oder jene gesetzliche Regelung gemessen an der besten Verfassung richtig oder nicht richtig getroffen wurde, zweitens ob sie der grundsätzlichen Ausrichtung und spezifischen Form der ihnen als Ziel gesetzten Verfassung zuwiderläuft", vgl. auch die Gegenüberstellung IV 7, 1293 b 3-5.

Zur Vorstellung des Passenden, Angemessenen s.o. zu b 12 und b 13; u. zu b 34; 1289 a 13 (s. Anm. zu a 12); 2, 1289 b 17; 13, 1297 b 34, s. Anm. zu 12, 1296 b 13. In VI 1, 1317 a 10–12 faßt Ar. wesentliche Teile der Verfassungsabhandlung von P o l. IV unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Entsprechung zwischen Zusammensetzung des Staates und Verfassung zusammen. Schon der philosophische Staatslenker bei Plat. brauchte die *πόλις προσήκουσα*: R e p. VI 492 a 3; 497 a 3; a 10. Die Frage: ‚zu welchen Verhältnissen paßt welche Verfassung?' ist bei der Behandlung der Gesetzgebung in Ar. E N X 10, 1181 a 21; b 9 thematisiert, vgl. R h e t. I 4, 1360 a 33 *αἱ ποῖαι* (scil. *πολιτεῖαι*) *τοῖς ποίοις ἁρμόττουσιν*. Ar. konnte dieσε Vorstellung schon in Plat. L e g. VI 783 b finden, wonach der Athener erst die Bevölkerung der zu gründenden Stadt genau studieren will, um dann *τοὺς προσήκοντας αὐτοῖς καὶ πρέποντας νόμους* zu geben (c 3, vgl. Saunders, Studies Webster 1986, I 207f.), aber es ist bezeichnend, daß Ar. diesen Ansatz in den weiteren Zusammenhang analoger Verfahrensweisen in den technai stellt.

Besonders nahe kommt der methodische Ansatz jeder philosophischen Ansprüchen genügenden Fachwissenschaft nach Plat.s P h a i d r.: der wissenschaftlich gebildete Arzt muß die Menschennatur kennen, um die Arznei richtig verabreichen zu können (270 b), und der philosophisch gebildete Redner muß die *γένη* von Rede denjenigen der Seele anpassen (271 b 2 *προσαρμόττων*; d 2; d 5; e 2). Genauso bilden bei Ar. die Bedingungen der Bevölkerung, d.h. ihre soziologischen Untergliederungen, den Bezugspunkt, dem die Verfassungen entsprechen (*ἁρμόττειν*) müssen (vgl. P o l. VI 1, 1317 a 10–12), da die Gesetzgeber sie den Verhältnissen entsprechend ausbilden, s. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 209–218. Auch der Begriff des *ἁρμόττον* der P o e t. enthält die Angemessenheit zu Personenklassen, z.B. die der Geschlechter: 15, 1454 a 22.

Der Gesetzgeber versucht, das nach den gegebenen Verhältnissen Beste zu erreichen, vgl. die Bestimmung der Medizin und ähnlicher Fähigkeiten, die sich bisweilen damit abfinden müssen, wenn sie nach besten Kräften tun, was die Umstände erlauben, Rhet. I 1, 1355 b 11ff.; vgl. Top. I 2, 101 b 5ff. *τὸ ἐκ τῶν ἐνδεχομένων ποιεῖν ἃ προαιρούμεθα* (s. hier 1288 b 32 *τὴν ἐνδεχομένην ἐκ τῶν ὑπαρχόντων*); E N I 11, 1101 a 2ff. über Feldherrn und jeden anderen Fachmann, vgl. X 10, 1180 b 25ff. Die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung sieht Ar. in technē und Natur: De mot. anim. 2, 704 b 15f.; 8, 708 a 9ff.; 12, 711 a 17ff.: die Natur schafft alles *πρὸς τὸ βέλτιστον ἐκ τῶν ἐνδεχομένων*; De part. anim. IV 6, 683 a 19ff.; De gen. anim. V 8, 788 b 20ff.; De vit. et mort. 4, 469 a 28. Xen. schreibt Sokrates einen solchen Realismus zu: alle tun, was sie *ἐκ τῶν ἐνδεχομένων* als das Nützlichste wählen, Mem. III 9, 4; vgl. Thuk. VI 33, 3 *ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων ... κάλλιστα*; vgl. Schütrumpf 1980, 15 Anm. 54; 55.

Zur Betrachtung der Verfassung in Relation zu gegebenen Bedingungen s. Bd. 2, Anm. zu II 1, 1260 b 27; selbst der ‚Wunschstaat' von Pol. VII (s.o. zu b 23) wird nicht völlig im luftleeren Raum konstruiert.

11, 25 (b 25) „bleibt ... unerreichbar" (*ἀδύνατον*). Vgl. VII 8, 1328 a 37f., s.o. 151 Anm. 2. Selbst einige sogenannte aristokratische Verfassungen fallen außerhalb der Möglichkeiten der meisten Staaten: IV 11, 1295 a 31ff. Zur Analogie im medizinischen Bereich vgl. Rhet. I 1, 1355 b 13 *τοὺς ἀδυνατοὺς μεταλαβεῖν ὑγιείας*, s.o. S. 149f.

11, 27 (b 26) „die unter den gegebenen Voraussetzungen beste Verfassung" (*τὴν ἐκ τῶν ὑποκειμένων ἀρίστην*). Da Ar. erst in b 28 die ‚dritte' Möglichkeit einführt, muß diese Alternative b 26 mit der b 24 eingeführten identisch sein (s. dort Anm.), anders Susemihl 1879, Anm. 1116, der hier eine eigene Kategorie sehen will, s.u. zu b 32.

11, 26 (b 27) „Gesetzgeber - Staatsmann" (*νομοθέτης - πολιτικός*). Plat. hatte diese Verbindung vorgenommen, in Leg. hat er ihnen die Aufgabe zugewiesen, die Ziele der Gesetzgebung richtig zu formulieren, s. Bd. 2, Anm. zu III 1, 1274 b 36 und 5, 1278 a 40. In Ar. Pol. setzen sie die Theorie in die politische Praxis um: der Gesetzgeber richtet die entsprechende Verfassung ein: VI 5, 1319 b 33 (wohl auch IV 2, 1289 b 20); seine Kenntnis der politischen Institutionen (IV 14, 1297 b 38, vgl. V 9, 1309 b 35) bereitet ihn dafür vor; er steuert den Zugang zur Bürgerschaft: IV 12, 1296 b 34.- Den „wahren Staatsmann" (*ὡς ἀληθῶς πολιτικός*) versteht Ar. in Pol. IV-VI nicht in der sonst von Ar. vorausgesetzten sokratischen Bedeutung dessen, der die Bürger besser macht (s. Bd. 1, 78 Anm. 3; 79 Anm. 1 und 7; 81 Anm. 1), sondern eher in der Rolle, in Krisenzeiten zu intervenieren: 1289 a 6, s. Micalella, Athenaeum 61, 1983, 88-110.

In dem besten Staat von Pol. VII/VIII, der erst noch nach dem Ziel des besten Lebens geschaffen wird, kann man sich das Wirken des - nach platon. Vorbild - beschriebenen Gesetzgebers und leitenden Staatsmanns (VII 2, 1325 a 7; 4, 1326 a 4; 13, 1332 b 8 u.ö.) leicht vorstellen (vgl. den leitenden

Staatsmann als Stadtgründer: III 3, 1276 a 32-34). Dieser Gesetzgeber und leitende Staatsmann ist auch für die anderen Staaten keine philosophische Fiktion, da wir von Persönlichkeiten wissen, die Gesetze oder Verfassungen gaben (Ar. für Stageira: Diog. Laert. V 4, vgl. Düring 1957, 31 z.St.; ibid. T 27 i = Plut. Adv. Colot. 32, 1126c, wo Eudoxos als Gesetzgeber von Knidos erwähnt wird, vgl. Diog. Laert. VIII 86; 88, s.u. zu V 6, 1305 b 12 und 1306 b 5 (Chios); vgl. Demetrios von Phaleron fr. 15; 17 [W] in Athen nach 316 v.Chr.; fr. 65 in Ägypten als Ratgeber des Ptolemaios) bzw. bei schweren inneren Krisen als Vermittler eingeladen wurden, vgl. T. Saunders 1986, I 200ff. zum Ersuchen von Staaten oder Individuen, daß Platos Akademie politischen Rat erteilt, vgl. Isokr. 12, 165. Plat. ep. 7, 330 e 2ff. setzt voraus, daß Staaten sich an Berater wandten und von ihnen (schnellwirkende) Mittel verlangten, durch die ihre Verfassung sich ewiger Dauer erfreuen kann. Zu ihrer Rolle nach Bürgerkriegen vgl. Gehrke 1985, 207 mit Anm. 24; 261 mit Anm. 5; 263; 265; zu von außen geholten *διαλλακταί* s. A. Heuß, Stadt und Herrscher des Hellenismus, Klio Beih. 39, 1937, 70f.

Mit Gesetzgeber und Staatsmann spricht Ar. jedoch nicht von den aktiven Politikern, den *ῥήτορες καὶ στρατηγοί* in Athen, die Volksbeschlüsse oder Gesetzesvorlagen einbrachten, in Volksversammlungen und Gerichten auftraten etc. (vgl. M.H. Hansen, The Athenian 'Politicians', 403-322 B.C., GRBS 24, 1983, 33-55; dgl. *Rhetores* and *Strategoi* in Fourth-Century Athens, ibid. 151-177). Solche politische Tätigkeit in individuellen Fällen ist die unterste Stufe der Politik, wie die der Handwerker, über der die gesetzgeberische steht, Ar. EN VI 8, 1141 b 23ff. Die Erörterungen von Pol. sind auf dieser Ebene anzusiedeln (s. auch u. Vorbem. zu V 8), nicht auf derjenigen der Tagespolitik, zu der sich Ar. in Pol. nicht äußert.

11, 29 (b 28) „dritte". Hier nicht im Sinne einer Rangfolge von Verfassungen wie Plat. Leg. III 681 d 7; V 739 a 7 - zu den Unterschieden zwischen diesem Abschnitt und Pol. IV 1 vgl. Zeller II 2, 707 Anm. 3.

„jeweils existierende" (*ἐξ ὑποθέσεως*). Gohlke; Gigon ergänzen: ‚beste'; vgl. Irwin, HistPolTh 6, 1985, 155 Anm. 10; dgl. 1988, 637 Anm. 38; Pellegrin (1990, 34f.; dgl. 1993, z. B. 8; 10 „<la meilleure constitution> dans un genre donné", vgl. 14; 18). Aber diese Form ist die Analogie zur eindeutig *minderen* Art von Training (b 16-19), das *nicht* die beste Konstitution anstrebt. Ein nach den Umständen *bester* Staat wäre aber identisch mit der vorausgehenden Form und damit hier überflüssig. Außerdem wird der vorliegende Typ später beschrieben: „nicht nach einer Verfassung, die sich unter den gegebenen Bedingungen verwirklichen ließe ... sondern einer schlechteren" (b 32f.). Gegen eine solche Ergänzung schon richtig Susemihl Anm. 1116; vgl. Zeller II 2, 707 Anm. 3; Schütrumpf Bd. 1, 87 Anm. 4. Zu *ὑπόθεσις* vgl. im gleichen Zusammenhang u. 11, 1296 b 9; in II 9, 1269 a 32 ist *πρὸς τὴν ὑπόθεσιν* der besten Ordnung gegenübergestellt.

Bei der Behandlung dieser Alternative ist die Fragestellung, welche Verfassung angemessen ist, unterbrochen, da ja die gegebene Verfassung, nicht

die Verhältnisse in der Bevölkerung den Bezugspunkt bilden. ,Erhalten werden' (b 30) gibt die in ,angemessen', ,nützlich' enthaltene Zielsetzung wieder, s.o. zu b 15.

11, 30 (b 29) „wie es wohl am Anfang zur Entstehung ... kommt" (*ἐξ ἀρχῆς ... ἂν γένοιτο*). Dies meint keinen historischen Bericht, vgl. Poet. 9, 1451 a 36 das universale *οἷα ἂν γένοιτο*, gegenübergestellt den Ereignissen, *τὰ γενόμενα*, der Geschichte. Vgl. Plat. Leg. V 739 e 6 *πῶς γενομένην ἂν* bei der hypothetischen Konstruktion des Staates der Leg.– Die Erklärung des *Ursprungs* der Verfassungen wird auch in Pol. V 1, 1301 b 25ff. im Zusammenhang der Erforschung der Gründe ihrer *Zerstörung* und damit der Mittel zu ihrer *Erhaltung* gegeben, vgl. für Monarchien 10, 1310 b 7ff. D.h. die Kenntnis der Entstehung der *gegebenen* Verfassung mag bei dem Versuch, sie zu erhalten, hilfreich sein, vgl. für einen solchen inneren Zusammenhang EN VIII 11, 1160 a 11f. *ἡ πολιτικὴ δὲ κοινωνία ... δοκεῖ καὶ ἐξ ἀρχῆς συνελθεῖν καὶ διαμένειν*, vgl. Pol. III 6, 1278 b 24f. Das Verständnis der *Entstehung* ist dagegen völlig verschieden von dem konkreten Programm der *Einrichtung* von Verfassungen wie 2, 1289 b 20 (anders Rowe, in Keyt/Miller 1991, 65).

11, 33 (b 30) „erhalten werden" (*σῴζοιτο*). S. Bd. 2, zu II 9, 1270 b 14. Es ist die Aufgabe des *Gesetzgebers*, für die möglichst dauerhafte Erhaltung der Verfassungen zu sorgen: VI 5, 1319 b 33-35. Hier soll die *gegebene* Verfassung erhalten werden, Ar. schlägt also nicht vor, einen Übergang in einen besseren Verfassungstyp zu versuchen (s.o. 154 Anm. 3 gegen Nichols), d.h. er erwartet Verbesserungen im Rahmen des Bestehenden, vgl. die von Plat. Leg. IV 714 cff. wiedergegebene verbreitete Auffassung, die Erhaltung der jeweiligen Verfassung sei Gebot der Gerechtigkeit. Mißbilligend werden ep. 7, 330 e 2ff. Leute zitiert, die von politischen Beratern verlangen, an der gegebenen Verfassung nicht zu rütteln und ihr doch Dauer auf Ewigkeit zu sichern - so ziemlich die Position, die Ar. hier einnimmt.

Diese Aufgabe erscheint machiavellistisch (vgl. Barker, CR 45, 1931, 164 zu IV-VI), in der Tat ist die dauerhafteste Erhaltung der gegebenen Verfassung die einzige Richtschnur für den Gesetzgeber; aber dieses Ziel selber verlangt u.U. einschneidende Veränderungen, und umso mehr, je schlimmmer der jeweilige politische Zustand ist, vgl. V 9, 1309 b 18ff.; 11, 1314 a 31ff. bei dem extremen Fall der Tyrannis die Maßnahmen, die ihr Dauer verleihen: 1315 b 7f.; s.o. S. 165f.; 172f.

12, 2 (b 32) „Ausstattung ... fehlt". S.o. b 14 mit Anm., sonst nur in Pol. VII behandelt, in politischem Zusammenhang 4, 1325 b 37; 1326 a 6.– „notwendige Mittel". Hier wohl die Mittel, die der beste Staat braucht (Zeller II 2, 707 Anm. 3), vgl. VII 4, 1326 a 3f.; 6, 1327 a 19.

„sich unter den gegebenen Bedingungen verwirklichen lassen" (*τὴν ἐνδεχομένην ἐκ τῶν ὑπαρχόντων*). Dies bezieht sich auf die b 26 eingeführte Kategorie, vgl. u. 8, 1294 a 8f. (Gegensatz ,absolut beste'). Zum Ausdruck vgl. VII 1, 1323 a 18; verschieden ist u. 1289 a 2 *ἐκ τῶν ὑπαρχουσῶν*: bezogen auf die vorgegebenen Verfassungen.

12, 6 (b 34) „am ehesten zu allen Staaten paßt". Vgl. u. b 38. Hier 1288 b 40 zeigt, daß diese Vorstellung nicht originell aristotelisch ist, sondern Gegenstand des Verfassungsdenkens anderer war; in II 6, 1265 a 3; b 29 (s. Bd. 2, Anm. zu beiden Stellen) wurde sie als Intention Plat.s Leg. unterstellt. Bei der Verfassung von IV 11, an der die *meisten* Anteil haben sollen (1295 a 25f., s. Anm.), betont Ar. stärker, daß sie *die beste* für alle sein soll; vgl. 13, 1297 b 33 *τίς ἀρίστη τῶν πολιτειῶν ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον εἰπεῖν*, s.u. zu 2, 1289 b 14 und b 16.

Im Polit. hatte Plat. Gesetze, die *für alle* das Beste vorschreiben - das Äquivalent zu einer ‚Verfassung, die am ehesten zu allen Staaten paßt' - zurückgewiesen, da sie nicht exakt sein können: 294 a 10; d 3ff. Bei Ar. ist diese Kategorie als eine von mehreren möglichen rehabilitiert, s.o. Vorbem. Dachte Ar. an eine Musterverfassung, die alles enthielt, was jeder Staat brauchte?

12, 7 (b 35) *ὥσθ'* coni. Susemihl, zustimmend Schneider, Gnomon 45, 1973, 823.

„verfehlen ... das, was von praktischem Nutzen ist". Zu ‚Nutzen' s.o. zu b 13. VI 1, 1317 a 12 stellt er die Behandlung dieses Gesichtspunkts der Verfassungsbetrachtung als abgeschlossen dar. Ar. ist bei der Beurteilung der Staatsentwürfe anderer an dem, was nützlich ist, interessiert, vgl. II 1, 1260 b 33. Für weitere Kritik s.u. 1289 a 8ff. Kritische Bemerkungen finden sich gerade am Eingang von Büchern, s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7. Es ist auffällig, daß Ar.' Äußerungen zur Verfassung in Pol. IV in den meisten Fällen mit einer Kritik an verfehlten Auffassungen verbunden sind, vgl. 2, 1289 b 5ff.; 3, 1290 a 13ff.; a 24ff.; 4, 1290 a 30ff.; 1291 b 2ff.; 7, 1293 a 39ff.; 8, 1293 b 34ff.

Diese Bemerkung dürfte auch auf Plat. zielen (vgl. Newman zu b 41), gegen dessen Idee des Guten Ar. ebenso eingewandt hatte, daß sie keine Hilfe für das Handeln biete: EE I 8, 1217 b 24ff.; EN I 4, 1096 b 32ff. Bei Plat. selber gelten gewisse Philosophen als nutzlos für die Staaten: *ἀχρήστους ταῖς πόλεσιν*, Adeimantos, Rep. VI 487 d 5. Ar.' Bemerkung in Pol. IV 1 erinnert an die EN VI 8, 1141 b 3-8: die Dinge, die Thales und Anaxagoras kennen, sind außerordentlich, wunderbar und schwierig, aber nutzlos; aber während die Kritik sich dort gegen kosmologische Spekulation richtet, bezieht sie sich hier auf Staatsentwürfe, wo man Nutzen verlangte: II 1, 1260 b 33.

12, 11 (b 38) „die verwirklicht werden kann" (*τὴν δυνατήν*). S.o. zu b 24.- „eher die gemeinsame Grundlage für (die politische Ordnung) aller Staaten bilden" (*κοινή*). S.o. zu b 34.

12, 19 (b 41) „bestehenden Verfassungen" (*ὑπαρχούσας πολιτείας*). Der Ausdruck auch II 12, 1274 a 15, vgl. schon Lys. 12, 70; Plat. Gorg. 510 a 9; Isokr. 12, 116.

„preisen diejenige Spartas". Vgl. II 6, 1265 b 35 und Anm. zu b 33; VII 14, 1333 b 18 über Thibron; vgl. Plat. Rep. VIII 544 c 2f.; Kritias' Urteil über Sparta bei Xen. Hell. II 3, 34 *καλλίστη μὲν γὰρ δήπου δοκεῖ πολιτεία*

εἶναι ἡ Λακεδαιμονίων, vgl. Isokr. 12, 41: einige loben Sparta mäßig, andere behaupten, Halbgötter hätten dort Politik gemacht; zu Spartafreunden vgl. Tigerstedt I 580 Anm. 589; Ar. erwähnt auch Kritiker: Pol. II 9, 1271 a 37.

12, 21 (1289 a 1) „Ordnung" (*τάξις*). S.u. zu a 15.

(a 2) „gewonnen werden können" (*πεισθήσονται*). S.o. 148 Anm. 3. Diese Vorstellung auch Plat. Leg. III 684 c (*προστάττουσιν τοῖς νομοθέταις, ὅπως τοιούτους θήσουσιν τοὺς νόμους οὓς ἑκόντες οἱ δῆμοι καὶ τὰ πλήθη δέξονται*), aber dort als zweifelhaftes Prinzip gekennzeichnet, gleichgesetzt mit der Vorschrift an Trainer und Ärzte, ihre Behandlung soll lustbringend sein. Auch im Polit. zeigt Plat. Sarkasmus darüber, daß der Gesetzgeber die Zustimmung der Regierten einholen soll, wenn er ihnen doch bessere Regelungen bringt, 296 b; vgl. 292 a 7ff.; vgl. 293 a 6ff.– „von den jeweils vorherrschenden Verfassungen aus" (*ἐκ τῶν ὑπαρχουσῶν*). Für Ausdruck und Zusammenhang vgl. II 8, 1269 a 23, s.o. zu 1288 b 41. In Leg. IV 710 dff. behandelt Plat. die Frage, von welcher Verfassung aus der beste Staat am leichtesten eingerichtet werden kann.

12, 23 (a 3) „†mitzuwirken†". Die vorausgesetzte Situation ist: der leitende Staatsmann (*πολιτικός*, a 5f.) führt eine andere Verfassung ein (a 1 *εἰσηγεῖσθαι*), die Bürger sollen überzeugt werden - zu verstehen ist am ehesten: die veränderte Verfassung *zu akzeptieren*, vgl. Jowett „adopt". Ar. schiebt dem Gesetzgeber die Verantwortung zu, die Zustimmung der Bürger für seine Maßnahmen zu gewinnen. Zur Sache vgl. II 9, 1270 b 21, s. Bd. 2, Anm. zu II 8, 1268 a 25.

Da hiernach die Änderung der Verfassung nicht den Bürgern zufällt, schließt diese Situation überliefertes *κινεῖν* aus (in diesem Falle wäre *ἥν* effiziertes Objekt: ‚durch eine Änderung herstellen' - Pellegrin 1993, 16f. umgeht das Problem, wenn er intrans. übersetzt: „procéder à un changement"). Der gleiche Einwand gilt gegen die Konjektur *καινοῦν*, *καινοτομεῖν* (coni. Madvig); *καινίζειν* (coni. Ross) - vergleichbares *κατασκευάζειν* wird in der folgenden Zeile genau für die andere Alternative, Neuschöpfung, gebraucht. Besser wäre überliefertes *κοινωνεῖν* (so Dreizehnter), wobei allerdings der Akk. *τάξιν* problematisch ist („difficultatem habet", Schneider 1809) - 11, 1295 a 30 ist nicht vergleichbar, da *κοινωνεῖν* dort absolut gebraucht ist, *αὐτοῦ* wäre zu ergänzen. Wilamowitz, Commentariolum Grammaticum IV, in: Index Scholarum .., Göttingen 1889, 27 hält an *κοινωνεῖν* fest, fordert aber a 2 die Änderung *ἐκ τῶν ὑπαρχόντων*. Eine überzeugende Verbesserung steht noch aus.

„wieder aufzurichten" (*ἐπανορθῶσαι*). Das versprachen die athenischen Oligarchen in 404: Ath. Pol. 35, 2 *ὡς ἐπανορθοῦντες ... τὴν πολιτείαν*. Vgl. *ἐπανορθοῦν* bei Strab. IX 1, 20 für die durch Demetrios von Phaleron korrigierte Demokratie, vgl. Isokr. 8, 133 *Ἔστι δ' ἐξ ὧν ἂν ἐπανορθώσαιμεν τὰ τῆς πόλεως καὶ βελτίω ποιήσαιμεν*; vgl. 7, 15; 6, 48; Plat. Rep. IV 425 a 4 Eunomia *ἐπανορθοῦσα εἴ τι καὶ πρότερον τῆς πόλεως ἔκειτο*, vgl. I 346 e 9 *ἀλλότρια κακὰ ... ἀνορθοῦν* über einen Herrscher; *ἐπανορθοῦν* aber sarka-

stisch über Gesetzgeber, fast im Sinne von flickschustern ebd. IV 425 e 6, vgl. 426 e 6 (analog zu Ärzten, a 1ff.); Leg. XII 957 b 1; Men. 99 c 1 *τὰς πόλεις ὀρθοῦν*; Dem. 5, 5 *τὰ παρόντα ἐπανορθωθήσεται*. Bezogen auf Kleomenes' Reformen: sie führen zu *πενίας ἐπανόρθωσις*: Plut. Kleom. 16 (37), 7 (nach Arat). Worte dieses Stammes sind sonst für die Ausbesserung vom Einsturz bedrohter Gebäude benutzt: Ar. Pol. VI 8, 1321 b 21, vgl. 1322 b 20 - das hier gegenübergestellte *κατασκευάζειν* wird für das Errichten von Bauten gebraucht: V 11, 1314 b 37; VI 6, 1321 a 36.

Zur Sache vgl. die Position, die Ar. Ath. Pol. 28, 5 Theramenes zuschreibt: er habe alle Verfassungen so weit verbessern wollen, bis sie nicht mehr ungesetzlich waren. Die Gegenüberstellung Neugründung - Verbessern einer bestehenden Verfassung auch Pol. VI 1, 1317 a 34f.; vgl. Plat. Leg. V 738 b 5f.; Polyb. III 118, 12, noch Cic. De Rep. I 7, 12: civitatis aut condere novas aut conservare iam conditas. Praktische Vorschläge zur Reform: Ar. Pol. IV 14, 1298 b 13ff. T. Saunders, Studies Webster 1986, I 203, zieht aus der Interpretation von Plat. Leg. und ep. 7 den Schluß: „Plato has more or less abandoned hope of reforming *existing* states; the favoured *milieu* for the exercise of academic talents is now a new society starting from scratch". Jedenfalls in Rep. VI 501 a verlangt Plat., zuerst die Tafel sauber zu wischen, d.h. alle, die älter als zehn Jahre sind, aus der Stadt zu vertreiben, bevor man mit Gesetzgebung beginnt (VII 540 ef.). Nach Ar. muß man dagegen die Zustimmung der Bürger gewinnen.

12, 28 (a 6) „den jeweils bestehenden Verfassungen helfen" (*βοηθεῖν*). Vgl. VI 4, 1319 b 31; Plat. ep. 7, 330 e 2ff. zitiert die Erwartung, daß politische Berater an der gegebenen Verfassung nicht rütteln und ihr doch Dauer auf Ewigkeit sichern. Vgl. Cic. De Rep. VI 13: patriam conservaverint, *adiuverint*, auxerint.- „vorher". 1288 b 28ff.

12, 30 (a 8) „Zahl der Arten einer Verfassung kennt". Zum Interesse an der vollständigen Anzahl der Verfassungen vgl. den ersten Gegenstand der angekündigten Untersuchung nach dem Programm von 2, 1289 b 12ff.; vgl. 3, 1290 a 11ff.; 5, 1292 b 11; 6, 1292 b 22; 1293 a 10; 7, 1293 a 35ff.; 10, 1295 a 24; III 6, 1278 b 7 (s. Anm.); 7, 1279 a 23; Rhet. I 4, 1360 a 20, bzw. der Anzahl ihrer Unterarten: Pol. IV 4, 1291 b 15f.; verwandt ist der häufige Hinweis, es gebe eine größere Zahl von Verfassungen: 3, 1289 b 27 (s. Anm.); 1290 a 5; 4, 1290 b 21; 1291 b 14ff.; III 5, 1278 a 15 mit Anm.; VII 8, 1328 a 37ff.

Die vollständige Angabe der Anzahl der unter einen Gegenstand fallenden Unterarten war ein Erfordernis in der auf Plat. zurückgehenden Konzeption der Dihairesis (falls der Gegenstand der Untersuchung mehrere Unterarten umfaßt, muß man ihre Zahl angeben: Phaidr. 270 d; 273 e, vgl. Phil. 16 d, e). In Ar. Pol. findet man dies in den unterschiedlichsten Zusammenhängen: für Anzahl der Ämter: IV 15, 1299 a 5; 1300 b 5; VI 8, 1321 b 4 (nach *διαιρεῖσθαι*); bei Bildung der Gerichtshöfe IV 16, 1300 b 17ff. (nach *διαιρείσθω* b 18); 1301 a 1; a 10; bei beratender Körperschaft: VI 1, 1316 b

31; 1317 a 33, vgl. a 19: Angabe *aller* demokratischen Elemente; in verwandtem Zusammenhang IV 14, 1297 b 37; 15, 1299 a 12f.; b 10-13; 1300 a 22; V 1, 1301 a 21 Angabe der Gründe von Verfassungsänderungen, vgl. 2, 1302 a 19; a 36; Anzahl der Täuschungsmanöver: 13, 1297 a 14; V 4, 1304 b 10; der Ziele des Tyrannen: 11, 1314 a 14; a 26. Ar. betont, daß eine Aufzählung vollständig ist: Rhet. I 2, 1356 b 7; 5, 1360 b 26; III 1, 1403 b 9f.; Poet. 6, 1450 a 7-12; 14, 1453 b 36 u.ö.

Die Konjektur in 1289 a 21 von *ὁρισμὸν* für *ἀριθμὸν* durch Ross, OCT, übersieht den theoretischen Hintergrund, nämlich den Aspekt der zahlenmäßigen Vollständigkeit in der auf Plat. zurückgehenden Konzeption der Dihairesis. Außerdem führt Ar. tatsächlich aus, was er ankündigt, er numeriert die Anzahl von Demokratien und Oligarchien durch: 4, 1291 b 30ff.; 6, 1292 b 38ff.; VI 4, 1318 b 6ff.

„glauben einige ..., es gebe nur eine (Form von) Demokratie und ... Oligarchie". ‚einige', auf jeden Fall Plat: V 12, 1316 b 25ff., auch andere: IV 3, 1290 a 15; 4, 1291 b 12f., dagegen Ar.: 1289 a 24; 2, 1289 b 13; 4, 1291 b 15ff.; die Unterarten beschrieben: Kap. 4-6 (4, 1291 b 30ff.; 5, 1292 b 11; 6, 1292 b 22; 1293 a 11); 11, 1296 b 4; 12, 1296 b 26ff.; 13, 1297 b 30; V 7, 1307 a 12; vgl. 5, 1305 a 28; vorausgesetzt IV 14, 1298 b 14f.; V 6, 1306 b 20; 9, 1310 a 3; a 26; 10, 1310 b 4; 1312 b 5; b 35; VI 1, 1316 b 36ff.; 1317 a 21; 4, 1318 b 6ff. Unterarten von Aristokratie: IV 7, 1293 b 1ff.; von Politie ebd. b 20f.; von Tyrannis 10, 1295 a 7f. Ar. nimmt selber in III keine Unterarten von Demokratie oder Oligarchie an, zu Königtum s. Bd. 2, Vorbem. zu III 14, vgl. Schütrumpf 1980, 320-323.

12, 33 (a 10) „wieviele unterschiedliche Formen es bei Verfassungen gibt." *διαφορά* „latius patet, ubi idem fere est atque *τὸ εἶδος*": Waitz zu Cat. 1 b 17. Als Entgegnung auf Leute, die nur eine Demokratie gelten lassen (s.o. zu a 8), scheint dies der geforderte Sinn zu sein, also nicht: ‚worin die Unterschiede zwischen den Verfassungen bestehen' (so 3, 1290 a 6, s. Anm.). Zum Ausdruck vgl. 2, 1289 b 12; 13, 1297 b 32.

Die von Ar. vorgenommene Unterscheidung mehrerer Unterarten war in gewisser Weise schon vorbereitet durch die Gegenüberstellung einer guten und einer schlechten Form von Demokratie bei Plat. Polit. 291 e 10; 302 d 3ff.; Isokr. 7, 15; 60, vgl. 70; Rhet. ad Alex. 1446 b 20ff., s.o. 133ff.; Schütrumpf 1980, 333. Bei Oligarchien vgl. die Gegenüberstellung von *ὀλιγαρχία ἰσόνομος* und *δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν* Thuk. III 62, 3. Zur Verdoppelung des alten Dreierschemas der Verfassungseinteilung zum Sechserschema vgl. de Romilly, REG 72, 1959, 81ff.

Für den Nachweis, daß diese Formen tatsächlich eigenständige Unterarten bilden, muß Ar. die differentia specifica, *διαφορὰ εἰδοποιός* (Top. VI 6, 143 b 3ff.) angeben, vgl. Met. I 8, 1058 a 6f. Er betont den Unterschied zwischen den Arten: Pol. IV 3, 1290 a 5f.; 7, 1293 b 8; b 11; 13, 1297 b 32; 14, 1298 a 35f.; VI 1, 1317a 28: wenn eine Gruppe des Demos zur zweiten hinzutritt u.s.w., dann „besteht der Unterschied nicht nur darin, daß die

(jeweilige Form von) Demokratie besser oder schlechter ist, sondern daß sie *nicht mehr die gleiche* ist", vgl. a 22: die Verbindung der Elemente, die demokratisch sind, „führt dazu, daß Unterarten von Demokratie zu finden sind und es bei der Demokratie mehr als nur eine einzige Form, von denen *jede verschieden* ist, gibt" (*συμβαίνει καὶ πλείους δημοκρατίας μιᾶς εἶναι καὶ διαφόρους*). Der Aufweis signifikanter Unterschiede ist Bedingung der Annahme einer eigenen Art, vgl. IV 4, 1290 b 32f.; D e p a r t. a n i m. I 3, 643 a 31. In Plat. R e p. VIII 544 c 8 mußte jede Verfassung ein *εἶδος διαφανές* bilden, s.u. zu 3, 1290 a 6.

12, 35 (a 11) „gebildet werden" (*συντίθενται*). Intransitives Äquivalent ist *συνεστάναι* 2, 1289 a 33, vgl. b 16; 3, 1290 a 25; VII 14, 1332 b 28. Aktiv *συνιστάναι* III 13, 1284 b 18; VI 5, 1319 b 33; substantivisch *σύνθεσις* III 3, 1276 b 7 bzw. *σύστασις* vgl. VII 13, 1332 a 30: *σύστασις τῆς πόλεως* - im Lateinischen genau übernommen, vgl. Cic. D e R e p. II 21, 37 constitutio rei publicae (vgl. I 45, 69; rei publicae statum I 26, 42 u.ö.), vgl. Französisch, Englisch: constitution. Vgl. W. Suerbaum, Vom Antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff. Über Verwendung und Bedeutung von res publica etc., Münster 1961.

Bisweilen wird mit solchen Worten ausgedrückt, daß verschiedene Bestandteile in eine Verfassung eingehen, vgl. V 10, 1310 b 3f. *ἡ δὲ τυραννὶς ἐξ ὀλιγαρχίας ... σύγκειται καὶ δημοκρατίας*, oder aktiv, daß der Verfassungsgeber die Elemente einer Verfassung auswählt und zusammensetzt, s.u. zu VI 6, 1320 b 19.

12, 37 (a 12) „welche Gesetze zur jeweiligen Verfassung passen". Zur Unterscheidung von *νόμοι* und *πολιτεία* s. Bd. 2, Anm. zu II 6, 1265 a 1. Gesetze müssen auf die Verfassung ausgerichtet sein, ihnen ‚nützen', s.u. a 22ff.; III 11, 1282 b 8 (s. Anm. zu b 10); Plat. L e g. VI 751 a 6ff. Ar. P o l. IV 1, 1288 b 24 ging es um die Angemessenheit der Verfassung zur jeweiligen Bevölkerung, hier wird die Verfassung vorausgesetzt und als nächster Schritt die für sie nützlichen Gesetze gesucht, s.u. zu 14, 1297 b 38, vgl. allgemein R h e t. I 4, 1360 a 21: ‚was nützt welcher Verfassung?', so schon Plat. L e g. IV 714 c.

Die Verfassungen dienen generell als Orientierungspunkt: beim Bürgerbegriff.: III 1, 1275 a 38-b 5; bei ihren institutionellen ‚Teilen': ‚welche Ämter nützen welchen Verfassungen?', 15, 1300 b 7; 1299 a 13 (s. Anm. zu a 14); VI 1, 1316 b 33ff.; bei Erziehung: V 9, 1310 a 14 mit Anm.; bei Eigenschaften der Bürger und Rechtsbegriff: 1309 a 36, s. Anm.; bei Lebensweise: 8, 1308 b 20ff. S. Bd. 2, Anm. zu II 9, 1269 a 30, vgl. Plat. R e p. III 397 d 10ff., der die zur Verfassung *passenden* (*ἁρμόττειν*) Personen sucht.

12, 41 (a 15) „Verfassung". Sie ist hier bestimmt durch

1. ‚Ordnung', die die Verteilung der Staatsämter regelt. Als Ordnung vgl. III 1, 1274 b 38, s.u. zu IV 3, 1290 a 8; sie ist traditionell nach dem Kreis derer, die Zugang zu den Ämtern haben Weise bestimmt (z.B. II 6, 1266 a 8; s. Bd. 2, Anm. zu III 6, 1278 b 9). Zu den Prinzipien bei der Ämtervertei-

lung vgl. 3, 1290 a 7; 8, 1294 a 9; hypothetisch: 4, 1290 b 4; unterschiedlicher Zugang zu Ämtern in verschiedenen Verfassungen: IV 15, 1300 a 31ff.; V 6, 1305 b 31f.; 8, 1309 a 2f.; VI 2, 1317 b 18ff.; in der Demokratie: Plat. Polit. 303 a 6; vgl. in der Oligarchie das Gesetz, das bestimmt, daß die Söhne die Nachfolge ihrer Väter antreten: Ar. Pol. IV 5, 1292 b 5, vgl. 6, 1293 a 28f.; vgl. V 8, 1308 a 13 über die Amtsdauer (s. Anm.).

2. den Souverän der Verfassung. Das sind z.B. in der Oligarchie die Reichen: III 8, 1279 b 17; in einer Demokratie die mäßig Begüterten: IV 6, 1292 b 25f., bzw. die Armen: 1293 a 9f.; die Guten in der Aristokratie: 8, 1294 a 9; als Institution die beschließende Versammlung: 14, 1299 a 1 (s. Anm.); VI 1, 1316 b 31f.; bestimmte Ämter: V 8, 1309 a 30, vgl. IV 15, 1299 b 23. Zum Terminus *κύριον τῆς πολιτείας* s. Antiphon 3 *α* 1; Isokr. 10, 36 (über Demos); Dem. 20, 107; 21, 209; 26, 13; Ar. Pol. IV 4, 1290 a 30 läßt darauf schließen, daß andere Verfassungstheoretiker diesen Ausdruck zur Abgrenzung der Verfassungen benutzten. Zu *κύριος* s. Bd. 2, Anm. zu II 6, 1264 b 33; III 1, 1275 a 23; 6, 1278 b 10.

3. ihr Ziel, vgl. V 9, 1311 a 10; VI 1, 1317 a 39 *ὧν ἐφίενται*; Rhet. I 8, 1366 a 2ff.; s. Einl. Bd. 1, 118; Bd. 2, Anm. zu II 1, 1260 b 29; 11, 1273 a 35. Die Tatsache, daß dieser Aspekt der Verfassungsbetrachtung in Pol. IV-VI so wenig berücksichtigt ist (vgl. Newman I 490; Schütrumpf 1980, 140; 158ff.), mag sich aus dem in diesen Büchern erörterten Konzept der Mischverfassung erklären: so verbindet die Politie zwar die sozialen Gruppen und Institutionen von zwei entarteten Verfassungen, Demokratie und Oligarchie, vgl. IV 9, 1294 a 30ff., u.ö.; wenn man jedoch deren Zielsetzungen verknüpft, dann erhält man eine Tyrannis: V 10, 1311 a 8ff.; a 28ff., s. Anm. zu 1310 b 5, s. auch u. zu 7, 1307 a 20 „generell gesagt".

13, 1 (a 18) „Verschieden von den (Bestimmungen), die (den Charakter der) Verfassung angeben, sind die Gesetze ..." Nachdem Ar. in a 13 Verfassung und Gesetze unterschieden hatte und in a 15 mit *πολιτεία μὲν γάρ* ... erklärt hatte, was er unter Verfassung versteht, ist naheliegend, daß gegenübergestelltes *νόμοι δ'* seinerseits ‚Gesetze' erklärt. Bei der Übersetzung Lords: „and there are distinctive laws among the things that are indicative of the regime" wird dagegen mit *νόμοι δ'* ein weiterer Bereich von Regelungen, die die Verfassung angehen, hinzugefügt. *καθ' οὓς* ließe sich grammatisch zwar auf das in *τῶν δηλούντων* vorausgesetzte Substantiv beziehen, aber auch dabei würde Ar. eine zusätzliche Bestimmung der Regelungen, die die Verfassung angehen, geben und nicht der Gesetze. Ich ziehe daher vor, *καθ' οὓς* auf *νόμοι δ'* zu beziehen: während die Prinzipien der Verteilung der Ämter traditionell mit der bestimmten Verfassung gegeben sind (s.o. zu a 15), sind die Regelungen, nach denen die Beamten ihre Geschäfte führen, zwar auf die Verfassung ausgerichtet (a 13), aber doch als davon unterschiedene (*κεχωρισμένοι*) Bestimmungen verstanden. Vgl. in Athen die Gesetze für die neun Archonten und die anderen Ämter: Dem. 24, 20 (s. MacDowell JHS 95, 1975, 62–74), vgl. Plat. Leg. VI 751 a 7ff.; 763 e 3.

„(Bestimmungen), die (den Charakter der) Verfassung angeben“. Vgl. V 7, 1307 b 4 *τῶν πρὸς τὴν πολιτείαν*. Dafür verwendet Ar. bisweilen *νόμος*, vgl. IV 4, 1291 b 31 *ὁ νόμος ὁ τῆς τοιαύτης δημοκρατίας*; vgl. 5, 1292 b 13; 9, 1294 b 7: das demokratische Gesetz (*νόμος*) schreibt vor, die Ämter durch Los zu besetzen; vgl. 12, 1296 b 36; V 7, 1307 b 7: das Gesetz schrieb vor, daß man das Amt des Strategen nur nach Ablauf von fünf Jahren (erneut) bekleiden durfte, vgl. 8, 1308 a 14ff., vgl. 3, 1303 a 22 *νόμιμα* für Vermögensqualifikation, die den Zugang zu Ämtern regelte.

13, 3 (a 20) „Gesetzesübertreter“. Vgl. die Rolle der Gesetze nach E N X 10, 1180 a 4ff. Ist die vorliegende Stelle durch Plat. L e g. V 735 a 5f. angeregt?

13, 6 (a 21) „Anzahl“ (*ἀριθμόν*). Vgl. hier a 23f.; 4, 1290 b 32; 7, 1293 a 41. Gegen Ross' Konjektur *ὁρισμόν* s.o. zu a 8 - der Sing. *πολιτείας* ist kein Einwand, dies ist verkürzt für <*τῶν διαφορῶν*, vgl. Schneider 1809> *ἑκάστης πολιτείας* vgl. 10, 1295 a 7 *τυραννίδος εἴδη*; III 4, 1276 b 31 *πολιτείας εἴδη*; VI 1, 1316 b 36 *εἴδη πλείω δημοκρατίας*, vgl. 1317 a 21; IV 5, 1292 a 39; b 11; 6, 1292 b 22; 1293 a 11; 8, 1294 a 25; vgl. Susemihl 1879, Bd. 1, 570 Anm. 4 zu 7, 1293 b 20.

13, 8 (a 22) „nützen“. S.o. zu a 12.

Gegenüberstellung der Möglichkeiten

bei Gymnastik	und Verfassung 1288 b
θεωρῆσαι τὸ περὶ ἕκαστον ἁρμόττον (b 12)	
(1') *τίς ἀρίστη* (b 13)	(1) *τίς ἀρίστη* (b 22)
(2') *ποία ποίῳ συμφέρει* (b 13)	(2) *τίς τίσιν ἁρμόττουσα* (b 24) = *τὴν ἐκ τῶν ὑποκειμένων ἀρίστην* (b 26) = *τὴν ἐνδεχομένην ἐκ τῶν ὑπαρχόντων* (b 32)
(3') *μήτ' τῆς ἱκνουμένης ... ἕξεως* (b 16)	(3) *τὴν ἐξ ὑποθέσεως* (b 28)
(4') *τίς τοῖς πλείστοις μία πᾶσιν* (*συμφέρει* bzw. *ἁρμόττει*) (b 15)	(4) *μάλιστα πάσαις ταῖς πόλεσιν ἁρμόττουσα* (b 33)

Die hier unter (2) genannte Aufgabe ist in Kap. 2, 1289 b 17 als Gegenstand der folgenden Untersuchung aufgeführt; und die hier unter (4) genannte Aufgabe in 2, 1289 b 14. Die Erhaltung der gegebenen Verfassung (3) läßt sich in 2, 1289 b 23, der Ankündigung des Gegenstandes von P o l. V, finden.

Kapitel 2

Ar. beginnt hier mit dem Hinweis, daß er in der ,ersten Untersuchung über die Verfassungen' drei richtige Verfassungen und ihre drei Entartungsformen unterschieden habe und daß die beiden Erscheinungsformen des besten Staates, Königtum und Aristokratie, behandelt seien. Damit stehen nur noch die Untersuchung von vier Verfassungen, der Politie und der drei Entartungsformen, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis, aus - dies bezieht sich auf P o l. III, wo Königtum und Aristokratie behandelt und die anderen vier Verfassungen unerledigt geblieben waren. In Auseinandersetzung mit Plat.s P o l i t. entwickelt Ar. dann eine Rangfolge der entarteten Verfassungen. Zum Schluß des Kapitels formuliert Ar. ein Programm der geplanten Untersuchung: Es baut auf den Ausführungen von IV 1 über die *Gegenstände*, mit denen es die politische *Kenntnis* zu tun hat, auf und formuliert sie als *Untersuchungsprogramm*.

Es fällt auf, daß sich in P o l. IV 2 zwei Ankündigungen eines Untersuchungsprogrammes finden: die erste (1289 a 35ff.) im Anschluß an das Resümee der früher behandelten Verfassungen, die zweite am Ende des Kapitels (b 12ff.). Sie weisen gewisse Übereinstimmungen auf: wie die erste Ankündigung davon ausgeht, daß Königtum und Aristokratie behandelt seien und daher die folgende Untersuchung nur eine der richtigen Verfassungen, die Politie, und die drei entarteten zu berücksichtigen habe, so ist auch im zweiten Programm (b 12ff.) *der beste Staat* nicht mehr als Gegenstand der Untersuchung aufgeführt. Aber Ar. kündigt hier doch die Behandlung auch der Verfassung an, die *nach der besten* am ehesten verdient, gewählt zu werden, (1289 b 15f.), wozu auch der Verfassungstyp gehört, der *aristokratischen* Charakter besitzt und wohlgeordnet ist (b 15f.) - nach dem Programm des ersten Teils (a 30ff.) sollte dagegen unter den richtigen Verfassungen nur die Politie, die doch *kein* aristokratisches Element enthält, behandelt werden. Es gibt weitreichendere Unterschiede:

Während das erste Programm die Behandlung der in P o l. III nicht behandelten Verfassungen Politie, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis verheißt und somit die dort begonnene Untersuchung abzuschließen verspricht, geht das zweite Programm in allen seinen Aspekten weit darüber hinaus. Vor allem nennt es Gegenstände einer Verfassungsuntersuchung, die mit der Konzeption von P o l. III ganz unvereinbar sind: weder läßt sich die hier angekündigte Verfassung, die am ehesten die gemeinsame Grundlage für eine größere Zahl von Staaten bildet (1289 b 14ff.), noch der Verfassungstyp, der aristokratischen Charakter besitzt, zugleich aber zu den Bedingungen in den meisten Staaten paßt (b 15ff.), in dem am Eingang des Kapitels rekapitulierten Verfassungsschema, das dem von P o l. III 6ff. entspricht, unterbringen. Die damit zusammenhängenden Probleme sind ausführlicher im Exkurs 1 diskutiert.

13, 10 (1289 a 26) „in der ersten Untersuchung über die Verfassungen" (*ἐν τῇ πρώτῃ μεθόδῳ περὶ τῶν πολιτειῶν*). D.i. III 6ff., P o l. III ist eine Untersuchung über die Verfassungen, vgl. 1, 1274 b 32, s.o. S. 113f.; das gilt auch für P o l. IV, vgl. 8, 1293 b 29: *τὴν μέθοδον εἶναι περὶ πολιτείας*, vorausgesetzt 10, 1295 a 2-4, dies ist sozus. die ‚zweite Untersuchung'. Zum Verhältnis von P o l. IV zu III s.o. S. 180ff.- „Untersuchung" (*μέθοδος*). S. Bd. 1, 41f.; Bd. 2, Anm. zu II 1, 1260 b 36.

13, 11 (a 27) „Verfassungsformen ... richtig". III 6, 1279 a 17ff.; s. Bd. 2, Anm. zu a 18; Vorbem. zu III 7 (S. 463).

„Königtum". III 7, 1279 a 33; III 14ff., s. Bd. 2, Vorbem. zu III 14.- „Aristokratie". III 7, 1279 a 33 ff; nach 15, 1286 b 3ff. ist sie „die Herrschaft einer größeren Zahl, die aus lauter guten Männern besteht"; vgl. IV 7, 1293 b 1-6, vgl. 8, 1294 a 9ff.: wo die Ämter nach arete verteilt werden.-

„Politie". III 7, 1279 a 37f. Dieser Ausdruck wurde von anderen benutzt, s.u. zu IV 7, 1293 a 39 und a 41.

13, 12 (a 28) „Entartungsformen". S. Bd. 2, Anm. zu II 11, 1273 a 3 und zu III 6, 1279 a 18 - die vorliegende Erklärung der Entartungsformen fand sich fast mit den gleichen Worten in III 7, 1279 b 4ff.

Tyrannis, Oligarchie, Demokratie, s. Bd. 2, Anm. zu III 7, 1279 b 4.

13, 15 (a 30) „Aristokratie und Königtum sind nun behandelt". Hier in IV 2 führt Ar. diesen Nachweis über den Umweg, der beste Staat sei behandelt; m.a.W. der Hinweis auf die beste Verfassung macht eine eigene Behandlung seiner Erscheinungsformen Königtum und Aristokratie überflüssig - dies erinnert an Plat. R e p. IV 445 d 3-6, wonach der behandelte Staat, je nach Anzahl der Regierenden, als Königtum oder Aristokratie verwirklicht werden kann. In P o l. III 14ff. hatte Ar. das Königtum in der Weise behandelt, daß er den relativen Vorteil von Königtum und Aristokratie *gegeneinander* abgewogen hatte (s. Bd. 2, Vorbem. zu III 14); die Frage war, ob man vom besten *Mann oder* den besten *Gesetzen* beherrscht werden sollte: 15, 1286 a 7ff. - Königtum wurde nur in der Form des Gesetzen nicht unterworfenen Königs anerkannt (15, 1286 a 5), während die Regelung der Herrschaft einer größeren Zahl von Gleichen, die gute Männer sind, d.h. eine Aristokratie, ihrem Wesen nach Herrschaft der Gesetze ist, vgl. 16, 1287 a 8-22. Dies sind zwei grundsätzlich verschiedene Verfassungstypen: während nach IV 2 eine Untersuchung der besten Verfassung nichts anderes als die gleichen Aussagen auch über die beiden genannten Verfassungsformen zu machen bedeutet, folgen sie in III 14ff. gerade nicht den gleichen Prinzipien. Weitere ähnliche Beobachtungen s.u. zu a 33 und Exkurs 1.

1289 a 33-35 nennt zwei weitere Gegenstände der früheren Behandlung des besten Staates, einmal den Unterschied zwischen den beiden Verfassungen, dann die Verhältnisse (*πότε δεῖ* ...), unter denen das Königtum eingerichtet zu werden verdiente. In III 7, 1279 a 33ff. wurde der Unterschied zwischen Königtum und Aristokratie als ein numerischer beschrieben (einer bzw. wenige Regierende); nach III 15-16 ist der König Gesetzen nicht unterworfen,

die Aristokratie dagegen an Gesetze gebunden - dies sind wesensmäßige Unterschiede, aber sie stehen ihrer Zusammenfassung zu einer ‚besten Verfassung' entgegen. Zur Betonung des Unterschiedes zwischen Verfassungen s.u. zu 3, 1290 a 6.- Der zweite Gegenstand der Untersuchung (‚Königtum einrichten') ist für den Gesetzen nicht unterworfenen König in III 13, 1284 a 3ff.; 17, 1288 a 15ff. behandelt - IV 10, 1295 a 7 rekapituliert detaillierter diesen Aspekt der Untersuchung über das Königtum mit Verweis auf die „ersten Erörterungen".

„Aristokratie und Königtum sind nun behandelt". In der Tat behandelt Ar. in P o l. IV nicht mehr das Königtum (außer wo es mit der Tyrannis überlappt: 10, 1295 a 9); aber die ‚sogenannten Aristokratien' werden in P o l. IV zum ersten Mal eingeführt: Kap. 7, vgl. 8, 1293 b 34ff., P o l. III hat demnach einen weniger anspruchsvollen aristokratischen Verfassungstyp nicht hinreichend behandelt.- Zur Zusammenstellung von Königtum und Aristokratie s. V 10, 1310 b 2f.; b 32ff.; 1312 b 6ff. Für die Formulierung vgl. IV 11, 1295 a 34 „sollen beide so behandelt werden, als seien sie eine Verfassung".

13, 18 (a 32) „hat die Intention" (*βούλεται*). S. Bd. 1, zu I 5, 1254 b 27.

13, 19 (a 33) „persönliche Trefflichkeit, die mit äußeren Mitteln wohl ausgestattet ist" (*ἀρετὴ κεχορηγημένη*). Dieses Erfordernis ist jedoch in P o l. III, worauf der Verweis in 1289 a 35 zu zielen scheint, nicht berücksichtigt (s.o. zu IV 1, 1288 b 32), wohl aber in VII bei den Bürgern des besten Staates, die vermögend sein (8, 1328 b 10) und arete besitzen sollen (9, 1328 b 33f.). Diese Bedingungen bei der Bestimmung des besten Lebens: E N I 11, 1101 a 14-16; P o l. VII 1, 1323 b 40f., s.o. zu IV 1, 1288 b 14; Bd. 2, Anm. zu III 13, 1283 a 27. Dieses Erfordernis im besten Staat unterscheidet sich von dem Bestellungsmodus nach IV 7, 1293 b 10, wonach man die Wahl zu den Ämtern nicht nur nach dem *Vermögen*, sondern auch nach der herausragenden persönlichen *Qualität* vornimmt, dadurch, daß Ar. sich hier über die Voraussetzungen in *einer* Person, dort über eine Mischverfassung, die sich an *verschiedene* Gruppen richtet, äußert.- Ähnlich beschriebene Bedingungen können auch die Voraussetzung für Gewaltanwendung sein: I 6, 1255 a 13.

13, 20 (a 35) „früher". S.o. zu a 26 und a 27.- „es steht noch aus ... zu behandeln" (*λοιπὸν ... διελθεῖν*). Dies ist die gewöhnliche Formel, die Behandlung eines Gegenstandes anzukündigen, der für die Vollständigkeit der Untersuchung erforderlich ist, vgl. *λοιπὸν εἰπεῖν* 10, 1295 a 1; 16, 1300 b 13; *λοιπὸν ἐπισκέψασθαι* VII 9, 1328 b 24, aber diese Ankündigung ist nicht ausgeführt! Die zweite Ankündigung hier in IV 2, 1289 b 12ff., die Gegenstände, die von den hier genannten ganz verschieden sind, umfaßt, gibt dagegen zutreffend den Inhalt von P o l. IV-VI an. Auch in 1, 1289 a 11f. stellte Ar. den *besten* Gesetzen nicht die der vier noch unerledigten Verfassungen nach P o l. III gegenüber, sondern die angemessenen Gesetze, vgl. mutatis mutandis 13, 1297 b 32-34; Gigon 1973, zu 1289 a 7-11.

13, 24 (a 36) „dem allen (Verfassungen) gemeinsamen Namen". Vgl. III 7, 1279 a 38 mit Anm. zu a 37. Die Politie ist IV 8 und 9 behandelt, s.u. zu 7, 1293 a 39.

13, 27 (a 38) „Es unterliegt keinem Zweifel" (φανερόν). Gesteigert (φανερώτερον) im gleichen Zusammenhang E N VIII 12, 1160 b 8 - dieser Abschnitt von E N enthält alle Elemente der Rangfolge der Verfassungen von P o l. IV 2: Maßstab ist der Grundsatz, daß die Entartung der besten die schlechteste Verfassung sein muß (E N 1160 b 9; P o l. 1289 a 39); die Tyrannis ist die schlimmste Entartungsform und die Demokratie die am wenigsten schlimme, da sie der Timokratie - in E N das Äquivalent der Politie - nahesteht (E N 1160 b 17-21).

„welche der ... Entartungsformen die schlimmste ist und welche den zweiten Rang einnimmt". Vgl. II 6, 1265 b 31ff., wo Ar. aber den Rang von *Verfassungen*, nicht von *Entartungen* behandelt, vgl. IV 11, 1296 b 3ff.

Das Interesse an der Rangfolge der Verfassungen ist platonisch, vgl. R e p. VIII 544 cff.; IX 576 e 3; P o l i t. 302 e 10ff., s. Bd. 2, Anm zu II 6, 1265 b 29; in III 1, 1275 a 36 ist sie von Plat. L e g. beeinflußt, s. Anm. Ar. geht hier in IV 2 nicht so vor wie z.B. Plat. R e p. VIII, daß er die jeweils schlimmere Entartung behandelt, sondern umgekehrt, daß er von der schlimmsten zu der am wenigsten schlimmen aufsteigt.

Was ist der Zweck dieses Abschnitts? Newman erklärt, daß eine Verfassung umso weniger Schutzmaßnahmen zu ihrer Erhaltung benötige, je besser sie ist, und vergleicht VI 6, 1320 b 32. Aber dort bezieht sich Ar. bei der Rangfolge von Verfassungen auf *Unterarten*, nämlich von Oligarchien, vgl. bei Demokratien 4, 1318 b 6 - der Abschnitt IV 2, 1289 a 25-b 12 verrät dagegen keine Kenntnis der Differenzierungen, die im 1. Kapitel vorgetragen wurden und dann 1289 b 12ff., im zweiten Programm von IV 2, aufgenommen werden.

Die hier in IV 2 gegebene Rangfolge der entarteten Verfassungen ist gerade deswegen unbefriedigend, da sie die Aufspaltung der Verfassungen in Unterarten (1, 1289 a 8ff., s. Anm.) nicht berücksichtigt: nach 2, 1289 b 3ff. ist die Oligarchie eine schlimmere Entartungsform als die Demokratie - aber ist die gemäßigtste Form von Oligarchie, in der Gesetze befolgt werden (5, 1292 a 39ff.; 6, 1293 a 11ff.), schlimmer als die extreme Demokratie, die Gesetze über den Haufen stößt (4, 1292 a 4ff.; 6, 1292 b 41ff.) und in ihrer Radikalität der Tyrannis, der schlimmsten Entartungsform, gleicht (4, 1292 a 17)? Und wenn in 5, 1292 b 7 (s. Anm.) die extremen Unterarten von Oligarchie und Demokratie und die Tyrannis auf eine Stufe gestellt werden, dann geht die Rangfolge der Entartungsformen von 2, 1289 a 38ff. völlig an der Sache vorbei, die hier vorgenommene Unterscheidung ist bedeutungslos. Wichtig ist auch, daß die Rücksicht auf die gegebenen Bedingungen - der leitende Gesichtspunkt von Kap. 1 - die Ranguntercheidung außer Kraft setzen kann, vgl. 11, 1296 b 9ff., s.o. S. 119f.

Außerdem klärt Ar. später, in IV 3 (1290 a 13-29), wie er Demokratie und Oligarchie als Entartungsformen versteht, sie sind „Entartungsformen der besten Verfassung: die straffer geführten ... sind oligarchisch, die undisziplinierten und lockeren dagegen demokratisch." Diese Darstellung des Bezugs-

punktes der Entartungsformen ist ganz verschieden von derjenigen in 2, 1289 a 28 oder III 7, wo drei Entartungsformen aus drei richtigen Verfassungen abgeleitet wurden; die Darstellung von IV 3 entspricht aber der von P o l. IV–VI, wo sich die gemäßigten Formen jeweils von Demokratie und Oligarchie buchstäblich überlappen (s. Vorbem. zu IV 5; Anm. zu 6, 1292 b 25; 8, 1294 a 28 „der Unterschied ist nicht weitreichend"; vgl. VI 1, 1317 a 1ff.) und die radikaleren Formen sich immer weiter von der Mitte entfernen.

Die Äußerungen über den Rang der Entartungen in IV 2 sind auch ganz verschieden von der sehr differenzierten Einordnung in IV 8 (‚die Politie ist zwar keine Entartungsform, aber in Wahrheit ist sie eine Entartungsform der richtigsten Verfassung', 1293 b 23), die auch aristokratische Mischverfassungen miteinbezieht, welche in IV 2, 1289 a 26ff. – wie in P o l. III 6–7 – gar nicht erwähnt wurden. Schließlich ist z.B. in V 10, 1310 b 3ff. die Tyrannis nicht die Entartungsform des Königtums, wie das hier vorausgesetzt wird, sondern aus der extremen Oligarchie und Demokratie gebildet, deren Entartungen sie verbindet.

Die hier gegebene Rangfolge macht Sinn auf dem Stand der Verfassungstheorie von P o l. III, aber nicht dem von IV–VI; das Verfassungsverständnis dieses Hauptteils von IV 2 kennt nicht die Differenzierungen oder die Systematik, die für P o l. IV–VI charakteristisch sind, s.u. Exkurs 1.

13, 29 (a 39) „die schlechteste Verfassung ... die Entartung der ersten und göttlichsten". Corruptio optimi pessima, s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 33; das gleiche Prinzip E N VIII 12, 1160 b 9ff. Plat. R e p. IX 576 d 2ff. hat in vergleichbarer Weise Tyrannis und Königtum gegenübergestellt, vgl. 580 c; 587 b 8f.; bei seiner Antwort auf die in diesem Werk verfolgte Frage, warum der ungerechte, d.h. tyrannische, Mann am schlechtesten ist, operiert Plat. mit der Größe des Abstandes: 587 a 7–b 6; c 6; d 3–e 4 – wie Ar. hier, vgl. auch u. 1289 b 7; 6, 1293 a 17, vgl. D e c a e l. II 12, 292 b 17–19. Vergleichbar ist Thuk.' Urteil über eine *δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν*, die Gesetzen *am meisten entgegengesetzt* ist, aber der Tyrannis am nächsten kommt, III 62, 3. Es ist bezeichnend, daß Ar. IV 11, 1296 b 8, vgl. VI 6, 1320 b 21f., den Abstand als Kriterium der Beurteilung von Verfassungen auf die *Mitte* bezieht, s. vorige. Anm.

13, 30 (a 40) „erste ... Verfassung". Vgl. Plat. P o l i t. 303 b 2; L e g. V 739 b 3; b 8 über den Staat der platon. R e p. – die Tatsache, daß *Götter* ihn bewohnen (L e g. V 739 d 6) und er der Unsterblichkeit am nächsten kommt (e 4 *ἀθανασίας ἐγγύτατα*), mag erklären, daß Ar. diese Verfassung hier ‚*göttlichste*' (*θειοτάτῃ*) nennt; auch mit dem ‚Gott unter Menschen' (P o l. III 13, 1284 a 10f.) folgte Ar. platon. Vorbild (s. Anm. zu a 3); Zeus als *König*: I 12, 1259 b 12ff. ‚Erste und beste Verfassung': IV 7, 1293 b 18; 8, 1294 a 24f., vgl. II 6, 1265 b 31, vgl. auch V 12, 1316 a 3; a 28.

13, 31 (a 41) „ein bloßer Name". Ein anderer Aspekt V 1, 1301 b 26: Verstoß gegen Gleichheit.

13, 32 (b 1) „Überlegenheit" (*ὑπεροχῇ*). Vgl. III 18, 1288 a 35, vgl. 13,

1284 a 4 διαφέρων κατ' ἀρετῆς ὑπερβολὴν über den König auf Lebenszeiten, vgl. Anm. zu b 25; V 10, 1310 b 10f.; b 31f. Überlegenheit eines einzelnen führt zu Monarchie: 3, 1302 b 15–17.

13, 35 (b 2) „eine Verfassung ausmacht". Verfassung in normativem Sinne, s. Bd. 2, Anm. zu II 1, 1260 b 29 (S. 152) und zu 10, 1272 b 2; über Tyrannis vgl. IV 8, 1293 b 29ff., s. Anm. zu b 28.

Tyrannis ist am schlimmsten: E N VIII 12, 1160 b 9ff.; sie richtet bei den Untertanen am meisten Schaden an: P o l. V 10, 1310 b 5; vgl. zu ihrem Rang Plat. R e p. VIII 544 c 6; IX 576 d 4f.; P o l i t. 302 e 11. Die hier entwickelte Rangfolge, bei der unter den Entartungen die Tyrannis am schlimmsten und die Demokratie am wenigsten schlecht ist, widerspricht der sonst vertretenen Auffassung, daß Tyrannis und Demokratie verwandt sind (vgl. Ar. P o l. IV 4, 1292 a 11ff., s. Anm.) und auch die extreme Demokratie nicht einmal mehr als Verfassung gelten kann: 1292 a 31ff., s. Anm.

„besteht ein großer Unterschied zwischen dieser Verfassung und der Aristokratie". Das folgende Urteil über die Demokratie beruht demnach auf der Nähe von Politie und Demokratie, vgl. dafür V 7, 1307 a 16; a 20–22; zum -platon. - Kriterium des Abstandes s.o. zu a 39.

13, 37 (b 4) „gemäßigtste (Entartungsform)". Dagegen Lefèvre, RIPh 34, 1980, 552: „régime le plus équilibré (μετριώτατος) de tous, la démocratie", aber es geht hier um den Rang der Entartungen, s.o. zu a 38, wie bei Plat. P o l i t. 303 a 8 den der ungesetzlichen Verfassungen.

13, 39 (b 5) „einer der Früheren". Plat. P o l i t. 302 e 10ff., s.o. zu a 38. Robinson 1962, 72, weist darauf hin, daß Ar. diesen platon. Dialog nie nach Namen oder Verfasser zitiert, vgl. Bonitz 598 b 58ff. - dies ist verwunderlich bei der Bedeutung, die er für Ar.' politische Philosophie hatte, in P o l. I, besonders aber III, s. Bd. 2, 117f.

13, 42 (b 7) „wenn man Oligarchie und die anderen zu den guten Verfassungen rechnet". Damit ist die platon. Position falsch wiedergegeben. Plat. hatte lediglich *terminologisch* nicht zwischen einer gesetzmäßigen bzw. gesetzlosen Demokratie unterschieden (P o l i t. 291 e 10ff.); Ar. scheint dies auch bei den anderen Verfassungen vorauszusetzen, während die Oligarchie doch zu den gesetzwidrigen gehörte (P o l i t. 301 a 7f., 291 e 7; 302 d 2; das positive Gegenstück ist die Aristokratie, 301 a 6f.), Ar. deutet offensichtlich ‚alle gesetzmäßigen' (P o l i t. 303 a 7–b 1) so, als wäre auch die Oligarchie darunter eingeschlossen, vgl. auch Campbell, LV.

14, 2 (b 9) „Wir behaupten dagegen". Vgl. 3, 1290 a 24. Vgl. Düring 1960, 18 Anm. 91 zu ἡμεῖς δέ φαμεν und anderen Äußerungen von Selbstbewußtsein oder Arroganz.- „schlechthin" (ὅλως). Rowe, Elenchos 10, 1989, 329 Anm. 41 dagegen „on the whole". Aber ‚aufs ganze gesehen' impliziert Ausnahmen, d.h. schwächt das Argument - das machte Sinn, wenn hier die gemäßigten Unterarten dieser Verfassungen im Blick wären, aber s.o. zu a 38.

14, 3 (b 10) „daß es nicht richtig ist zu sagen, eine Oligarchie sei besser als eine andere". Vgl. Ar. selber E N VIII 12, 1160 b 19 ἥκιστα μοχθηρόν

über die Demokratie; vgl. seine Ausdrucksweise über die Wahl zwischen zwei Dingen, die schlimme Begleiterscheinungen haben: er spricht nicht von der Wahl des Besseren, sondern: *ᾧ τὸ ἔλαττον ἀκολουθεῖ κακόν, τοῦθ' αἱρετώτερον*, T o p. III 2, 117 a 8. Plat. selber hatte eine ähnliche terminologische Unterscheidung vorgenommen: G o r g. 473 d 7ff. *δυοῖν γὰρ ἀθλίοιν εὐδαιμονέστερος μὲν οὐκ ἂν εἴη* ..., vgl. 472 e 6 *ἧττον δὲ ἄθλιος*, und auch bei der Behandlung der Verfassungen P o l i t. 302 b 5f. Zur Ausdrucksweise vgl. Ar. C a t. 8, 10 b 33ff.

Auf der anderen Seite ist die terminologische Genauigkeit, die sich in dieser Kritik an der Wertung der Verfassungen durch Plat. zeigt, in P o l. IV–VI nicht spürbar: in IV 11, 1296 b 3ff. spricht Ar. vom Rang der Unterarten von Demokratien und Oligarchien, von denen einige *besser* als die anderen sind (vgl. auch VI 1, 1317 a 27); und in VI 4, 1318 b 6; 1319 a 4; a 39 beschreibt Ar. die erste Demokratie als die *beste* (vgl. 1, 1317 a 14) - ein Ansatz, der hier in IV 2 für Entartungsformen grundsätzlich zurückgewiesen wird.

14, 7 (b 12ff.) „müssen wir zuerst ..." Das Programm der geplanten Untersuchung umfaßt (1) die Zahl von Verfassungen; danach (2 a–d) vier Verfassungstypen: (a) die Verfassung, die am ehesten die gemeinsame Grundlage (für eine größere Zahl von Staaten) bilden kann; (b) die Verfassung, die nach der besten am ehesten verdient, gewählt zu werden; (c) einen aristokratischen Verfassungstypus, der zugleich zu den den meisten Staaten paßt; (d) die der bestimmten Bevölkerung angemessene Verfassung; danach: (3) die Einrichtung der Formen von Demokratien und Oligarchien; schließlich (4) die Formen von Zerstörung und Erhaltung der Verfassungen - die beiden letzten Punkte kündigen den Inhalt der Bücher VI und V - in dieser Reihenfolge - an, s.u. zu b 22.

Bei der Ankündigung der Verfassungstypen (2 a–d) hat (d), eingeleitet durch *ἔπειτα*, eine gewisse Sonderrolle; anders als (a–c), die eher zusammengefaßt sind (vgl. die Gruppierung bei Jowett) und identifizierbare Verfassungsformen repräsentieren, ist (d) nach den Verhältnissen relativiert. Das entspricht dem Vorgehen in 1, 1288 b 21, s. Anm. zu b 24; 13, 1297 b 33f., jeweils das den Verhältnissen Angemessene als eigene Kategorie anderem gegenüberzustellen.

Dieses Untersuchungsprogramm schließt gut an Kap. 1 an: die meisten Bereiche, die nach Kap. 1 den Gegenstand der politischen *Kenntnis* ausmachen, werden hier als Themen der folgenden *Untersuchung* eingeführt (s.o. zu Kap. 1, s.f.), Kap. 1 enthielt dagegen nicht „déjà une esquisse de plan, qui est différente" von demjenigen in Kap. 2: Weil 1960, 36). Dagegen gibt das Programm, das o. 1289 a 35ff. vorausging, nicht den Inhalt der Bücher IV–VI wieder.

„abgrenzen, wieviele" (*διαιρετέον πόσαι*). Vom Staatsmann verlangte Ar. in 1, 1289 a 7ff. die Kenntnis der Zahl von Verfassungen, d.h. der Unterarten von Demokratie und Oligarchie. Zur vollständigen Zahl als einem Element der Dihairesis, s.o. zu 1, 1289 a 8.

14, 10 (b 14) „welche Verfassung am ehesten die gemeinsame Grundlage (für eine größere Zahl von Staaten) bilden kann und welche Verfassung nach der besten am ehesten gewählt zu werden verdient". Diese beiden Typen sind schon in II 6, 1265 b 29 unterschieden: Ar. konzediert Plat., er habe den ersten Typ verwirklicht, aber nicht den zweiten. Der danach hier 1289 b 15f. eingeführte aristokratische Typus (c) vereinigt, was in diesen beiden Typen getrennt war (s.u. zu b 16 „zugleich"). Offensichtlich geht Ar. hier so vor, daß er erst die beiden Typen gesondert und rein beschrieben haben will, bevor beides in einem eigenen Typ verbunden wird, so wie die Behandlung von Demokratie und Oligarchie derjenigen der Politie vorausgeht: IV 9.

„am ehesten die gemeinsame Grundlage (für eine größere Zahl von Staaten) bilden" (*κοινοτάτη*). Vgl. den Verfassungstyp 1, 1288 b 34, s. Anm.

„nach der besten am ehesten gewählt zu werden verdient". Diese Verfassung war in IV 1 nicht erwähnt. Hierin berührt sich Ar. mit dem von Plat. Leg. V 739 a 4ff. vorgestellten Verfassungstyp, s.o. S. 119ff. Bei Ar. muß dies die aristokratische Mischverfassung sein, vgl. Pol. IV 8, 1294 a 23: abgesehen von der wahren und ersten Aristokratie muß man die Mischung aller drei Gruppen am ehesten von allen als Aristokratie bezeichnen. Von der wahren Aristokratie, die „allein zurecht den Namen Aristokratie verdient" (7, 1293 b 4), sind die ‚sogenannten Aristokratien' unterschieden: 1293 b 10ff.; b 18ff.; 8, 1293 b 36ff.; 1294 a 23ff. Anders als o. 1289 a 30 behauptet, ist wenigstens die Behandlung der Aristokratie nicht abgeschlossen, s. Vorbem. Pellegrin 1993, 24 will dagegen *μετὰ* nicht im Sinne einer qualitativen Abstufung, den Superlativ *αἱρετωτάτη* modifizierend, sondern als Angabe der Folge in der Aufzählung verstehen, aber vgl. die Formulierung II 6, 1265 b 31.

14, 14 (b 16) „zugleich" *ἅμα* coni. Richards; *ἀλλὰ* codd., was aber eine andere Konjektur erforderte, s. Susemihl 1879, I 540 Anm. 4.– Dieser Typus vereinigt, was in den beiden b 14f. eingeführten Typen getrennt war (s.o. zu b 14): er besitzt aristokratischen Charakter und paßt zugleich zu den Bedingungen in den meisten Staaten. Auch in der mittleren Verfassung von IV 11 wird versucht, das *beste* Leben für die *meisten* Staaten zu verwirklichen, vgl. 13, 1297 b 33 *τίς ἀρίστη τῶν πολιτειῶν ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον εἰπεῖν*, s. Anm. zu 1, 1288 b 34. Dachte Ar. vielleicht auch an die aristokratische Politie (15, 1300 a 41)? Jedenfalls bleiben die Aristokratien, einschließlich einiger sogenannter Aristokratien, außerhalb der Möglichkeiten der meisten Staaten: IV 11, 1295 a 31, sie erfüllen also nicht das ‚zugleich'.

14, 16 (b 17) „welche andere Verfassung bei welcher Bevölkerung den Vorzug verdient". Vgl. 1, 1288 b 24 (s. Anm. zu b 12 und b 24); 12, 1296 b 13ff.; Rekapitulation: 13, 1297 b 33ff.; Rhet. I 4, 1360 a 33.

14, 18 (b 18) „eine Notwendigkeit" (*ἀναγκαία*). Vgl. 11, 1296 b 9ff.: die Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen kann die Rangfolge der Verfassungen außer Kraft setzen. „müssen haben" formuliert die Abhängigkeit der Verfassung von gegebenen Bedingungen als absolut zwingend, aber der Gesetzgeber hat in Wirklichkeit Spielraum, s.o. S. 142ff.

14, 20 (b 20) „diese Verfassungen einrichten". Da Ar. Demokratien und Oligarchien nennt, setzt er wohl den Untersuchsgegenstand (1) von b 12 wie (2 d) von b 17–19 voraus.– Pol. VI gilt diesem Thema, vgl. für Demokratien: 1, 1317 a 15; 4, 1319 a 38; b 6; 5, 1320 b 16; für Oligarchien: 6, 1320 b 30; 7, 1321 a 9; b 1; beide zusammengefaßt IV 12, 1296 b 34–38. Bei Politien und Aristokratien geht Ar. auf diese Frage in IV 9, 1294 a 31ff.; vgl. b 40f., d.h. im Zusammenhang der Erörterung der Vollständigkeit des Verfassungssystems (vgl. 7, 1293 a 38ff.), ein, nicht in dem diesem Gegenstand vorbehaltenen Buch VI. Diese Aufgabe war in 1, 1289 a 1 „eine solche Ordnung einführen" vorbereitet.

„wenn man sich vornimmt". Wohl der Gesetzgeber, s. 1, 1288 b 27 (s. Anm.); 1289 a 6; vgl. VI 5, 1319 b 33.

14, 23 (b 22) „Schließlich". Danach sollte P o l. V ursprünglich auf Buch VI folgen, vgl. jedoch VI 5, 1319 b 37; s.o. S. 178f.– „kurz". Gleiche Qualifizierung VI 1, 1317 a 15.

14, 25 (b 24) „was jeweils die Formen ihrer Zerstörung und ... Erhaltung sind". So gibt Ar. V 1, 1301 a 20ff. den Gegenstand eines Teils der dort folgenden Untersuchung an (s. dort Anm.), das Thema von P o l. V ist in Wirklichkeit umfassender. Dieser Untersuchungsgegenstand war in 1, 1288 b 30, vgl. 1289 a 6 vorbereitet.

14, 26 (b 26) „in der Natur der Dinge liegt". Im gleichen Zusammenhang auch V 10, 1310 a 39f.; R h e t. I 4, 1360 a 21. Dies bedeutet z.B., daß Oligarchien und Aristokratien wegen ihrer geringen Zahl von Bürgern in ihrer Stabilität gefährdet sind (V 7, 1306 b 22ff.), aber präjudiziert nicht eine aristot. Theorie natürlichen, d.h. unentrinnbaren Verfalls (s.o. S. 134 Anm. 4), ‚natürlich' folgt vielmehr auch der *Erhalt* von Verfassungen aus bestimmten Maßnahmen oder Verhalten der Regierenden.

Exkurs 1: *Zwei Ankündigungen eines Untersuchungsprogrammes in IV 2?*

Der Verweis 1289 a 26ff. auf eine Behandlung des besten Staates, dessen Erscheinungsformen Königtum und Aristokratie sind, ist nicht ohne Schwierigkeiten auf P o l. III 14ff. zu beziehen (s.o. zu a 30). Setzt diese Beschreibung eines besten Staates P o l. VII voraus? So Weil, 1960, 37. Dies würde die Umstellung von P o l. VII/VIII vor IV stützen. Aber die dort beschriebenen Eigenschaften der *Bürger* des besten Staates (VII 9, 1328 b 38; 1329 a 8f.) liegen unter denen des Gesetzen nicht unterworfenen Königs - P o l. VII unterscheidet die Qualität der Bürgerklasse von der von Königen, die die Herrschaft auf Dauer innehaben: 14, 1332 b 16ff., vgl. 3, 1325 b 10, auch hier ist die Zusammenfassung beider zu einem besten Staat fragwürdig.

Dagegen kündigte Ar. in III 18 die Behandlung eines besten Staates an, für den die hier vorausgesetzte Parallele von königlich und aristokratisch regiert galt (1288 a 40) und der daher von demjenigen in P o l. VII verschieden sein muß (s. Bd. 2, Vorbem. zu III 18). Wie die in IV 2 vorausgesetzte Verfassungssystematik sich in P o l. III fand (s.o. zu 1289 a 27), so spricht viel dafür, daß der Verweis in IV 2 auf den besten Staat die in III 18 angekündigte Behandlung dieses Gegenstandes meinte. Schon Schneider 1809, 231, zitiert ältere Vertreter (u.a. H. van Giffen 1608) der Auffassung, daß die hier vorausgesetzte Abhandlung über den besten Staat verloren gegangen sei, und schließt sich ihnen an, 233. S.u. zu 10, 1295 a 7.

Der Hauptteil von P o l. IV 2 (1289 a 25-b 12), der die Verfassungsbehandlung von P o l. III abzuschließen verspricht und eine Rangfolge der entarteten Verfassungsformen entwickelt, verrät keine Kenntnis der Differenzierungen, die in IV 1 vorgetragen wurden, dann im zweiten Programm von IV 2, 1289 b 12ff., aufgenommen und in P o l. IV-VI tatsächlich zugrundegelegt werden. Während der Schlußteil von P o l. IV 2 (1289 b 12ff.) als Themen der folgenden *Untersuchung* im wesentlichen die gleichen Bereiche angibt, die nach Kap. 1 den Gegenstand der politischen *Kenntnis* ausmachen (s.o. zu 1289 b 12), läßt sich der Beginn von IV 2 in diesen programmatischen Äußerungen nicht unterbringen. Falls dieser Teil von Ar. stammt, worauf alles hindeutet, dann könnte hier der Versuch vorliegen, zwischen der früheren Verfassungsbehandlung in P o l. III und der neuen Untersuchung harmonisierend eine Brücke zu schlagen, etwa in dem Sinne: die Untersuchung der noch nicht berücksichtigten vier Verfassungen steht noch aus; wir füllen diese Lücke, indem wir folgende Gegenstände untersuchen - Gegenstände, die mit den vier in P o l. III nicht erledigten Verfassungen wenig gemeinsam haben. Dies ist sicherlich kein nahtloser Zusammenhang. Zu anderen Schwierigkeiten s.o. zu 1289 a 30.

Wahrscheinlicher ist eine andere Deutung, nämlich daß dieser Abschnitt die ursprüngliche Einleitung zu einer Fortsetzung der unvollendeten Verfassungsdiskussion von P o l. III, ganz auf der Grundlage der theoretischen Annahmen dieses Buches, darstellt, deren Ausarbeitung aber nicht erhalten ist.

Es sei hier daran erinnert, daß P o l. III ein Torso ist (s. Bd. 1, 46) und die in IV 2, 1289 a 35 angekündigten Gegenstände wenigstens nach der Methode von P o l. III, dem Abwägen der Qualitäten, auf die die unterschiedlichen Gruppierungen ihren *Rechtsanspruch* stützen (11, 1281 a 42ff.; 1282 a 39ff.; 13, 1283 b 14ff.; o. S. 121ff.; Schütrumpf 1980, 175ff.), tatsächlich unerledigt geblieben sind. Die Annahme, daß IV 2, 1289 a 25–b 12 eine alte Einleitung zu einer nicht mehr erhaltenen Verfassungsdiskussion enthält und neben dem neuen Programm erhalten blieb, wird durch die Tatsache gestützt, daß die folgenden Kapitel von P o l. IV ähnliche Dubletten enthalten (vgl. J.C. Wilson, JPhilol 10, 1882, 80–82): Kap. 3 und 4 geben jeweils eine eigene Analyse der Teile des Staates, aus denen die Verfassung gebildet wird; Kap. 4–6 enthalten jeweils zwei verschiedene Darstellungen der Unterarten von Demokratie und Oligarchie. Diese Doppelbehandlungen (Newman I 493 Anm. 2 spricht vom „somewhat chaotic state“ der Eingangskapitel von P o l. IV), die gravierende Unterschiede enthalten, können nicht von Ar. ursprünglich für diese Verfassungsabhandlung nebeneinander geschrieben worden sein (vgl. Newman IV 151, zitiert u. Vorbem. zu IV 3). Nach meinem Verständnis des Eingangs von P o l. IV enthält auch Kap. 2 eine solche Doppelbehandlung.

W. Theiler, Philologus 43, 1934, 250–253, hat die Anstöße in 2, 1289 a 25–b 12 bemerkt und diesen Abschnitt als nachträglichen Einschub erklärt: er sei eingefügt worden, als das ursprünglich selbständige Buch P o l. IV „zum Glied eines weitgespannten Vorlesungsganzen“ wurde (251) und eine Verbindung mit P o l. III hergestellt werden mußte (s. dgl. MH 9, 1952, 75). Mir scheint die umgekehrte Deutung sinnvoller, nämlich daß dieser Abschnitt die ursprüngliche Vervollständigung der in P o l. III begonnenen Untersuchung ankündigt, während diese dann in P o l. IV–VI ganz anders ausgeführt wird, nämlich entsprechend dem neuen Programm, das 1289 b 12ff., im Einklang mit den Äußerungen zur Methode in IV 1, gegeben wird.

Für die These, daß P o l. IV nicht die Ausführung des in P o l. III nur unvollständig erfüllten Programms ist, spricht auch, daß P o l. IV selber erneut doch schon in P o l. III behandelte Gegenstände untersucht, z.B. die Zahl der Verfassungen (III 6, 1278 b 6; IV 1, 1289 a 7ff., s.u. zu 3, 1289 b 27) oder die Unterscheidungsmerkmale von Demokratie und Oligarchie (III 8; IV 4), so als hätte es die grundsätzlichen Erörterungen von P o l. III nicht gegeben, s.o. S. 179f.

Kapitel 3

In Kap. 1 hatte Ar. unter den vielfältigen Aufgaben des politischen Wissens auch die Kenntnis der Anzahl der Verfassungen und ihrer Unterschiede verlangt (1, 1289 a 8ff.) - angesichts der Unkenntnis, daß Demokratie und Oligarchie mehrere *Unterarten* aufweisen. Hier in Kap. 3 (1290 a 13ff.) setzt sich Ar. mit Leuten auseinander, deren Kenntnis der Verfassungen noch beschränkter ist: ihnen entgehen die Verfassungen neben Demokratie und Oligarchie. Die Vielzahl von Verfassungen begründet Ar. hier mit dem Nachweis, daß der Staat aus einer Mehrzahl von Teilen besteht - den systematischen Hintergrund dieses Vorgehens bildet das schon in P o l. I 1 eingeführte Verfahren, den Staat in seine Bestandteile zu zerlegen. Diese ‚Teile des Staates' sind zunächst Arme, Reiche und Bürger mittleren Vermögens, ihre unterschiedliche politische Beteiligung erklärt die unterschiedlichen Formen von Verfassungen.

Mit der Annahme einer Mittelklasse, der die besten politischen Verhaltensweisen zugeschrieben werden (Kap. 11), vermeidet Ar. die simplistische Reduzierung gesellschaftlicher Gruppen, wie er sie 4, 1291 b 7ff. als die Auffassung gewisser Leute referiert: diese sahen nur den Gegensatz arm - reich als konstituierend für politische Parteiungen (*ἐναντία μέρη*, b 10) an und ließen daher nur Demokratie und Oligarchie als Verfassungen gelten. Die hier vorausgesetzte Mittelklasse und die auf sie gegründete Verfassung (IV 11) überwindet die Enge einer solchen Auffassung.

Diese Ausgangsposition, daß das Verfassungsystem auf Besitzklassen beruht, modifiziert Ar. aber in diesem Kapitel, indem er die beiden Entartungsformen Demokratie und Oligarchie in ihrem Verhältnis zur einen besten Verfassung einordnet (1290 a 24ff.) - die Grundlage der besten Verfassung ist arete (2, 1289 a 31ff.; 7, 1293 b 1ff.). Ar. lehnt damit ab, die Besitzverhältnisse als die einzigen Voraussetzungen anzuerkennen, die bei der Einrichtung der Verfassungen in Betracht gezogen werden müssen (s.u. zu 1290 a 24). Nur weil die Verfassungen, die sich auf andere Qualitäten als Besitz stützen, in der Realität nur selten oder überhaupt nicht aufzufinden sind (vgl. 11, 1296 a 37), reduzieren sich für Ar. *in der Praxis* die Gruppierungen, die politisch die wichtigste Rolle spielen, auf diejenigen von Armen und Reichen: V 11, 1315 a 31-33 *ἐπεὶ δ' αἱ πόλεις ἐκ δύο συνεστήκασι μορίων, ἔκ τε τῶν ἀπόρων ἀνθρώπων καὶ τῶν εὐπόρων* ... Auch Plat., der doch andere politische Gruppierungen einführt, nahm diesen sozialen Gegensatz häufig als eine Grundgegebenheit an (s.o. 139 Anm. 5). Im 4. Jahrh. gab es in Athen politische, um führende Politiker gruppierte politische Assoziationen oder Gruppierungen, die sich aber nicht nach den hier von Ar. beschriebenen Merkmalen der Besitzverteilung unterschieden, s. Perlman, Athenaeum 41, 1963, 350-53. Es ist aber bemerkenswert, daß der Autor der Hellenica Oxyrhynchia

die politische Situation am Anfang des 4. Jahrh.s in Athen durch den Gegensatz von γνώριμοι καὶ χάριεντες oder ἐπιεικεῖς καὶ τὰς οὐσίας ἔχοντες auf der einen und οἱ πολλοὶ καὶ δημοτικοί auf der anderen Seite beschreibt (13, 10; 14, 18, ed. Chambers 1993). P. Funke 1980, 108ff., vgl. schon 3ff., weist nach, daß diese Beschreibung den Verhältnissen nicht gerecht wird. Wenn Antipater im J. 321 12000 athenische Bürger, die weniger als 2000 Drachmen besaßen, aus der Bürgerschaft verstieß, weil er sie für ταραχώδεις ... καὶ πολεμικοὺς gehalten habe (Diod. XVIII 18, 4-6), so entspricht dies schon eher der aristot. Sicht, s.u. zu V 5, 1305 a 22.

Eine Hauptunterteilung des Staates in Besitzklassen hatte Ar. schon in ganz ähnlicher Weise in Pol. III 8, 1279 b 34ff. begründet, wenn er dort Armut bzw. Reichtum als differentia specifica von Demokratie und Oligarchie erwies. In IV 3 geht Ar. über diesen Ansatz auch dadurch hinaus, daß er die Besitzklassen weiter unterteilt. So unterscheidet er bei den Armen, d.h. dem Demos, mehrere Berufsgruppen - eine übergeordnete Einteilung nach Eigentumsklassen wird hier durch die Einführung von Funktionsgruppen differenziert. Diese Einteilung von IV 3 wird damit in einer sehr komplexen Weise sowohl der von anderen vertretenen Betrachtung der Gesellschaft in Kategorien der Besitzverhältnisse als auch einer funktionalen Gliederung, wie sie Pol. VII 8 und IV 4, 1290 b 38ff. enthält, gerecht (Schütrumpf 1980, 112ff.). Diese beiden Betrachtungsweisen der staatlichen Gemeinschaft, die von manchen als entgegengesetzte Erklärungsmodelle empfunden wurden (vgl. 4, 1291 b 2ff.), sind von Ar. integriert.

Auf der Grundlage dieser Herleitung der Teile konstruiert Ar. das System der Verfassungen als der unterschiedlichen Herrschaftsordnungen dieser aufgezählten Gruppen: Wie die Hauptgruppen weiter unterteilt sind, so weisen die Hauptverfassungen *Unterarten* auf, die die Machtverhältnisse dieser soziologische Gruppen reflektieren (ausgeführt z.B. IV 12, 1296 b 24ff.; vgl. VI 1, 1317 a 22ff.). Entsprechend der Interdependenz von Verhältnissen und Verfassung (s.o. Vorbem. zu IV 1) bedingen sich die detaillierte Analyse der politisch bedeutsamen Gruppen und die Systematik der Verfassungen.

Während in Pol. III 7 (oder IV 2, 1289 a 28) drei Entartungsformen aus drei richtigen Verfassungen abgeleitet wurden, sind in IV 3 Demokratie und Oligarchie als Entartungen ein und derselben, der besten Verfassung, und nicht mehr, wie in III 7, als Entartungen *verschiedener* Verfassungen aufgefaßt (s.u. zu 1290 a 24). Bei dieser Betrachtungsweise ist das Verfassungssystem nicht mehr in drei isolierte Zweierbeziehungen aufgelöst, Demokratie und Oligarchie sind vielmehr auf eine Mitte bezogen (1290 a 24ff.); ihre besten Unterarten überlappen sich buchstäblich, wie andererseits die größere Entfernung von dieser Mitte eine geringere Qualität markiert (vgl. 11, 1296 b 2ff.). Die Verfassungen werden jetzt auf einem Kontinuum angesiedelt, dessen beide Endpunkte die extreme Konzentration von Armut und Reichtum bzw. die größte oder kleinste Zahl der Machtinhaber bilden.

Ein weiterer, von einem verschiedenen Ansatz ausgehender Nachweis der

Vielzahl der Teile des Staates und damit der Verfassungen findet sich dann in 4, 1290 b 38ff., wo die ‚Teile' nach ihrem funktionalen Beitrag zum Staat hergeleitet werden. Es gibt Übereinstimmungen: in beiden Einteilungen werden Landwirte, Händler, Banausen, Schwerbewaffnete aufgezählt, in der funktionalen Ableitung von Kap. 4 als ‚Teile des Staates', hier als empirisch gewonnene Untergliederung solcher Teile, des Demos oder der Angesehenen. Die in Kap. 4 aufgezählten Funktionsteile: Richter und politische Entscheidungsträger (1291 a 27f.; a 39f.) fehlen in IV 3, denn hier beschreibt er nur die soziale Gliederung der potentiellen Bürgerschaft, die in IV 4 genannten politischen Funktionen sind in IV 3 (1290 a 4ff.) in den Aufgaben enthalten, die die Teile des Staates und ihre Untergruppierungen als ‚Teilhaber an der Verfassung' ausüben würden. Sie werden später in Kap. 14–16 selbständig als ‚Teile der *Verfassung*' behandelt, die das institutionelle Gegenstück zu den soziologischen ‚Teilen des *Staates*' bilden, s. Vorbem. zu Kap. 14.

Man muß zweifellos davon ausgehen, daß der überkommene Text am Eingang von Pol. IV Dubletten enthält (vgl. Newman IV 151, zu 3, 1289 b 27: „it is difficult to think that he intended the two disquisitions, c. 3. 1289 b 27–c. 4. 1290 b 20 and c. 4. 1290 b 21–1291 b 13, to stand together in the text of the Politics"). Eine Analyse zeigt, daß die in IV 3 vorgelegte Erklärung der Unterschiede zwischen den Verfassungen und diese Methode der Einteilung des Staates in seine Teile tatsächlich in den Büchern IV–VI befolgt ist. Unter den Mehrfachbehandlungen der ‚Teile' in Pol. IV 3 und 4 fügt sich nur diejenige des Staates von IV 3 (vgl. Accattino 82), nicht dagegen die funktionale Einteilung von 4, 1290 b 38ff. oder die Einteilung des Demos von 4, 1291 b 15 in die Untersuchung der Verfassungen von Pol. IV–VI (s.u. Exkurs 3). So basiert die Behandlung der besten Verfassung für die größte Zahl von Staaten in Pol. IV 11, die sich auf die Mittelklasse stützt, auf einer Beschreibung der in allen Staaten vorliegenden Besitzverhältnisse (1295 b 1ff., vgl. 12, 1296 b 34ff.), die identisch mit der von IV 3 ist (s.u. zu 1289 b 30). Auf die in IV 3 gegebene Begründung der Vielzahl von Demokratien verweist Ar. in VI 1, 1317 a 22ff. (s.u. zu IV 4, 1291 b 30ff.). Der Abriß der Verfassungsentwicklung in IV 13 (s. zu 1297 b 16) identifiziert wie hier 1289 b 36ff. die militärisch führende Gruppe mit derjenigen, auf die sich die Verfassung stützt.

Lit.: Schütrumpf 1980, 108–121; 347–353.

14, 28 (1289 b 27) „Vielzahl von Verfassungen". S.o. zu 1, 1289 a 8. Weitere Begründungen der Vielzahl von Verfassungen: 4, 1290 b 22ff.; 1291 b 14f.; V 1, 1301 a 25ff.; VII 8, 1328 a 37ff. Die Tatsache, daß Ar. hier erneut die Frage nach der Zahl der Verfassungen untersucht, zeigt, daß die Erörterung dieser Frage in III 6, 1278 b 6ff. offensichtlich dem Gegenstand nicht gerecht wurde, s.o. S. 180ff.

Dieser Eingangssatz ist beinahe eine Paraphrase von Plat. Rep. VIII 544 d 6 ἀνθρώπων εἴδη τοσαῦτα ἀνάγκη τρόπων εἶναι, ὅσαπερ καὶ πολιτειῶν.

Das Vorhandensein unterschiedlicher „Teile des Staates“ (Betonung ihrer Verschiedenheit: Ar. P o l. IV 3, 1290 a 6f.; a 12f.), die in je verschiedener Weise an der Verfassung beteiligt sind, erklärt die Vielzahl und Unterschiede unter den Verfassungen: 1290 a 3-12, s. Anm. zu a 6.

Schon in I 1 hatte Ar. eine Herleitung der Gruppen, aus denen der Staat besteht (*ἐξ ὧν σύγκειται* 1252 a 20; 3, 1253 b 1f. *πᾶσα γὰρ σύγκειται πόλις ἐξ οἰκιῶν*, fast identisch mit IV 3, 1289 b 28) als dihairetisches Verfahren eingeführt, s. Bd. S. 1, 48ff.; 61f. und Anm. zu I 1, 1252 a 18ff. mit weiteren Belegen. Die Tatsache, daß der Staat aus Teilen besteht, ist die Grundlage der Verfassungsbetrachtung von P o l. IV-VI, vgl. IV 4, 1290 b 23ff.; 11, 1295 b 1; 12, 1296 b 20; V 3, 1302 b 40; äquivalent von ‚Teil‘ ist ‚besteht aus‘ *ἐξ ὧν .. συνεστᾶσι*, vgl. III 12, 1283 a 14ff.; VI 4, 1319 a 24.

Der Terminus ‚Teil des Staates‘ findet sich schon bei Eur. H i k. 238; 244, dann bei Plat. R e p., s.u. zu IV 4, 1290 b 37; vgl. auch L e g. IV 708 b 6; die von Ar. P o l. IV 4, 1291 b 2ff. wiedergegebene weitverbreitete Auffassung anderer, daß nur Arme und Reiche *Teile des Staates* sind, setzt ebenfalls diese Vorstellung voraus (b 8-11). Den sozialen Aufbau des Staatsentwurfes des Hippodamos stellt Ar. II 8, 1267 b 31; 1268 a 13, vgl. a 39 in dieser Terminologie dar. Zu den verschiedenen Identifizierungen dessen, was die Teile sind, s. Bd. 2, zu III 1, 1274 b 39. Ausdruck ‚Teil‘ (des Staates) für Vermögensklassen: V 8, 1308 b 26-30; vgl. 3, 1302 b 40 1303 a 2; 4, 1304 a 39.

„Staaten aus Haushalten gebildet“. Vgl. I 3, 1253 b 2 (s. Bd. 1, Anm. z.St.); vgl. in gewisser Weise auch 13, 1260 b 13; III 9, 1280 b 33f. Abgesehen davon, daß die Haushalte die Organisationseinheiten von Erwerb und Besitz waren (P o l. I), dessen gesellschaftliche Verteilung in IV 3 den Ausgangspunkt bildet, erwähnt Ar. möglicherweise die Haushalte hier auch deswegen, weil nicht überall Individuen politisch vertreten waren, z.B. in Oligarchien, in denen ein Sohn erst dann ein Amt bekleiden konnte, wenn der Vater ausgeschieden war: IV 5, 1292 b 4f.

14, 31 (b 30) „notwendigerweise“. Nicht im funktionalen Sinne als Beitrag zum Bestehen des Staates, wie III 12, 1283 a 17ff. *δεῖ γὰρ ... εἶναι καὶ τίμημα φέροντας (οὐ γὰρ ἂν εἴη πόλις ἐξ ἀπόρων πάντων)*; IV 4, 1291 a 33; VII 8, 1328 b 10f. (s.u. zu 1290 a 3) - die Armen haben keine solche notwendige Funktion: „eine spezifische Leistung einer Gruppe von Armen namhaft zu machen, wäre schwierig gewesen“, Gigon 1973, 328 zu IV 4, 1290 b 21-1291 b 13; Schütrumpf 1980, 109f. Anstatt notwendige Bedingungen zu postulieren, beruft sich Ar. hier auf die Empirie: „wir stellen fest“. Er geht davon aus, daß ungleiches Vermögen eine unvermeidliche Erscheinung ist, abgeschwächt VI 3, 1318 a 30 .. *ἐπειδὴ δύο μέρη τετύχηκεν ἐξ ὧν ἡ πόλις, πλούσιοι καὶ πένητες*: *es trifft sich* so, daß der Staat aus Armen und Reichen gebildet wird. Das Vorhandensein von Armen und Reichen ist Bedingung für Demokratie und Oligarchie: V 9, 1309 b 38ff.

Drei Vermögensklassen: s.u. IV 11, 1295 b 1 mit Anm. zu b 2. Wie die

den Verhältnissen entsprechenden Verfassungen Demokratie und Oligarchie am häufigsten vorkommen (vgl. 11, 1296 a 22ff.), so reduzieren sich für Ar. *in der Praxis* die Vermögensklassen auf die Armen und Reichen, vgl. V 11, 1315 a 31-33, s.o. Vorbem.

Die ‚Armen' sind nicht völlig mittellos, das wären πτωχοί (zu einer solchen Schicht s.u. zu VI 5, 1320 a 33), sondern besaßen etwas (vorausgesetzt 13, 1297 b 6-8; VI 3, 1318 a 30-38, s. Bd. 2, Anm. zu III 10, 1281 a 26, vgl. Plat. Rep. VIII 565 a 1 Δῆμος ... οὐ πάνυ πολλὰ κεκτημένοι), aber doch nicht so viel, daß sie ohne Arbeit leben konnten, s. hier Anm. zu b 32; H. Bolkestein, Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum, Utrecht 1939, 181-185.

„Reichen" (εὔποροι). Davies 1971, XXI, setzt sie mit der Klasse derer, die Liturgien leisteten, gleich (s.u. zu 4, 1291 a 33), dies wären im 4. Jahrh. Bürger mit einem Mindestvermögen von drei Talenten (ibid. XXIV). Da aber die Reichen die Bürger der Oligarchie stellten (1290 b 19f.) und diese wiederum bei geringer Vermögensqualifikation sehr gemäßigt sein konnte (6, 1293 a 12f.), ist diese Besitzklasse bei Ar. wohl weniger eng abgegrenzt; so werden in II 12, 1274 a 18f. die drei oberen solonischen Vermögensklassen zu den εὔποροι gerechnet, vgl. Nippel 105. Das Verhältnis 1 : 2 von Reichen zu Armen in der beratenden Versammlung nach VI 3, 1318 a 30ff. ist zwar nur ein wohl willkürliches Beispiel, läßt aber darauf schließen, daß Ar. dort unter den πλούσιοι, die er den πένητες gegenüberstellt, nicht die kleine Gruppe der Liturgiepflichtigen verstand.

14, 33 (b 31) „sind die einen mit schweren Waffen ausgerüstet". Vgl. VI 7, 1321 a 12ff.: die Hopliten stammen eher aus den Reihen der Begüterten (a 19f. sind sie dem Demos gegenübergestellt, vgl. [Xen.] Ath. 1, 2). In Athen wurden im 5. Jh. die Hopliten aus der Vermögensklasse der Zeugiten und die Leichtbewaffneten aus den Theten rekrutiert (Hansen 1991, 45; für das 4. Jh. s. ebd. 109, vgl. Schmitz in W. Eder [Hrsg.] 1995, 587f.). Wenn nach IV 13, 1297 a 29 Oligarchien nur den Reichen unter Strafe auferlegten, schwere Waffen zu tragen, nicht aber den Armen, dann besaßen wohl einige ‚Arme' schwere Waffen, vgl. V 10, 1311 a 12: Oligarchien nehmen der Menge die schweren Waffen ab, s. Anm. In Notzeiten rüstete man den Demos mit Waffen aus: Thuk. III 27, 2.

Für die Zuordnung zu Verfassungen: Hopliten stellen die Bürgerschaft der Politie: II 6, 1265 b 28f.; IV 13, 1297 b 1; sie sind Bürger einer Oligarchie: VI 7, 1321 a 12f.; nach V 6, 1305 b 30-33 wählen die Hopliten in einer bestimmten Oligarchie zwar die Beamten, können aber nicht selber die Ämter bekleiden. Zur politischen Rolle der Hopliten verglichen mit anderen Gruppen vgl. II 8, 1268 a 17ff.; allgemein Betrachtung der Gruppen mit unterschiedlicher Bewaffnung im Hinblick auf Verfassungen: IV 13, 1297 b 12ff.; s.u. zu 4, 1291 b 21. Vgl. Ath. Pol. 33, 1f. für Athen 411/10 (s. Rhodes).

„innerhalb der Gruppe". Der griechische Text könnte auch so verstanden werden, als gäbe es innerhalb jeder Besitzklasse beide Waffengattungen, aber

dies ist sicherlich nicht gemeint. Für ähnlich ungenaue Ausdrucksweise vgl. II 5, 1264 b 31; VII 14, 1333 a 32.

14, 35 (b 32) „wir sehen, daß der Demos sich z.T. aus Bauern ... zusammensetzt". Verwandt mit dieser deskriptiven Aufzählung der Teile des Demos ist die von 4, 1291 b 18ff., vgl. 6, 1292 b 23ff.; VI 1, 1317 a 25; 7, 1321 a 5, vorausgesetzt 4, 1318 b 8f. (διέλοι); vereinfacht IV 12, 1296 b 26ff.; neben den Banausen sind oft die Theten genannt, s.u. zu 4, 1291 a 6. Diese Unterteilung ist vereinfacht die Unterscheidung verschiedener Formen von *Erwerbstätigkeit*, die sich in sehr viel differenzierterer Form in I 11 findet, s. Bd. 1, Anm. zu 1258 b 25. Gegenüberstellung dieser Untergruppierungen des Demos mit den funktionalen ‚Teilen des Staates' von IV 4, 1290 b 38ff.: s.o. Vorbem.

Der *Demos*, dessen Unterteilung in Berufsgruppen Ar. hier vornimmt, ist die gleiche Gruppe, die vorher als die *Armen* bezeichnet waren, vgl. dafür Xen. Mem. IV 2, 37 *τί νομίζεις δῆμον εἶναι; Τοὺς πένητας τῶν πολιτῶν ἔγωγε*, vgl. I 2, 58 *τοὺς δημότας καὶ πένητας*; [Xen.] Ath. 1, 2 *οἱ πένητες καὶ ὁ δῆμος*, vgl. die Gegenüberstellung Reiche - Demos Ar. Pol. IV 11, 1296 a 25; a 28; V 9, 1310 a 6; III 11, 1281 b 23ff. (weiteres Bonitz 176 b 7ff.). Ein Zusammenhang zwischen ‚Armut' und der Angabe der Tätigkeiten, denen man nachgeht, besteht deswegen, weil als ‚arm' gilt, wer für seinen Lebensunterhalt arbeiten muß, vgl. Aristoph. Plut. 553 *τοῦ δὲ πένητος ζῆν ... τοῖς ἔργοις προσέχοντα*; sie können nicht ein Leben der Muße führen: Ar. Pol. II 11, 1273 a 24; IV 4, 1291 b 25; 6, 1292 b 27; VI 4, 1318 b 11. Auch Rhet. ad Alex. 2, 1424 a 28ff. unterscheidet bei den *Armen* zwischen Landarbeitern, denen, die mit der Schiffahrt zu tun haben, und denen, die auf dem Markt beschäftigt sind, vgl. Ar. Pol. IV 12, 1296 b 24ff., wo Ar. ähnlich von der zahlenmäßigen Überlegenheit der *Armen* auf die der einzelnen Untergruppen des *Demos* übergeht.

Ar. hat aber hier den Oberbegriff Demos gewählt, weil er innerhalb dieser Gruppe nicht nach dem Umfang des Vermögens, etwa in abnehmender Tendenz, differenziert (die Banausen, die hier an letzter Stelle stehen, können vielmehr reich sein, III 5, 1278 a 24 - die Zuordnung dieser Berufsgruppe zum Demos im Sinne einer Vermögensklasse ist demnach nicht immer zutreffend), sondern nach Berufsgruppen. Für einen ähnlichen Wechsel des Aspekts s.u. zu 8, 1294 a 16.

„Händler". Bei den anderen Einteilungen: 4, 1291 a 4; b 18f.; VI 7, 1321 a 6; als tragende Schicht in schlechteren Demokratien: 4, 1319 a 27ff.

Erst in VI 1, 1317 a 24-29; 4, 1318 b 6ff. wird im einzelnen deutlich gemacht, daß die hier unterschiedenen Gruppen eine unterschiedliche ‚politische' Qualität haben, die den Rang der Unterarten von Demokratien bestimmt, die Ar. ja aus dem Vorherrschen einer dieser Untergruppierungen des Demos erklärt, vgl. VI 4, 1319 a 4ff.: die beschriebene Demokratie ist die beste *διὰ τὸ ποιόν τινα εἶναι τὸν δῆμον*. In VI 6, 1320 b 28 wird die Unterscheidung der Gruppen des *Demos* auch für die *Oligarchie* benutzt, die zu-

sätzliche Mitglieder der Bürgerschaft jeweils aus der *besseren* Gruppe des Demos auswählen soll.

14, 37 (b 33) „Angesehene" (*γνώριμοι*). Zur Bewertung vgl. V 8, 1309 a 2: es ist eine *aristokratische* Regelung, daß sie die Ämter bekleiden; in 7, 1307 a 30-32 werden sie für eine stärker *oligarchische* Ausprägung der Verfassung verantwortlich gemacht, vgl. IV 11, 1296 b 31 *εὐπόρων καὶ γνωρίμων* - die unterschiedlichen Erklärungen entsprechen der hier 1289 b 40f. folgenden Untergliederung dieser Gruppe nach *Besitz* bzw. *arete*. Die Oberklasse wird mit diesem Terminus beschrieben: Xen. H e l l. II 2, 6; Dem. 19, 259. Das Wort begegnet häufig in A t h. P o l., dem Demos gegenübergestellt: 5, 1; 11, 2 u.ö., wie in P o l., vgl. V 3, 1302 b 24; 6, 1305 b 16f.; 7, 1307 a 30-32; 11, 1313 b 18 u.ö., vgl. Bonitz 159 a 60ff.; Welskopf 1981, I 470-472 und zum Sprachgebrauch Kaibel 51-53. Mit Ausnahme von II 12, 1274 a 18, einem Abschnitt, dessen Stellung in II 12 verdächtigt wurde (s. dort Vorbem.), kommt dieser Ausdruck in P o l. II-III und VII-VIII nicht vor (Theiler, MH 9, 1952, 76 Anm. 36). Ἐπιφανεῖς als Bezeichnung für diese Schicht (A t h. P o l. 28, 3) findet sich nicht in P o l.

14, 38 (b 34) „Umfang von Besitz". Die zunehmende Beschränkung der Bürgerschaft in den Unterarten von Oligarchien wird auf die jeweils höhere geforderte Vermögensqualifikation zurückgeführt: IV 5 und 6.

14, 38 (b 35) „Pferdezucht". Der Zusammenhang der Pferdehaltung mit Reichtum und aristokratischem Stolz war in Griechenland ganz geläufig, vgl. generell Theogn. 549ff. 983ff.; Xenoph. A g e s. 1, 23; H e l l. III 4, 15; Isokr. 7, 45; 16, 25; Busolt I 210f. 344f.; Hasebroek 1931, 78ff.; Davies 1971, XXV Anm. 7, und jetzt Stein-Hölkeskamp 1989, 110f. (mit weiterer Literatur Anm. 34); allgemein zur Kavallerie s. J.K. Anderson, Ancient Greek Horsemanship, Berkeley-Los Angeles ²1971; G.R. Bugh, The Horseman of Athens, Princeton 1988. Neben den im folgenden (b 39f.) genannten Poleis waren auch andere griechische Gebiete bzw. Staaten in diesem Sinne bekannt, und zwar besonders Boiotien bzw. Theben (Her. IX 69; Diod. XII 70; Gehrke 1986, 101), Kardia (Charon Lamps. FGrHist 262 F1), Kreta (Ephor. FGrHist 70 F 149, 18), Sparta (Her. I 67; VI 56; VII 205; VIII 124; Thuk. V 72, 4, vgl. auch Ephor. a.a.O.; [Isokr.} e p. 2, 6), Sybaris (Athen. XII 519c), Syrakus (Pind. P y t h. 2, 1ff.; Diod. XIII 112, 3 und öfter im Zusammenhang mit der Geschichte des älteren Dionysios, s. Stroheker 1958, 47f. 53; Plut. D i o N 42, 1ff. 44,3) und nicht zuletzt Thessalien (Her. V 63; Plat. M e n. 70 ab; L e g. I 625 d 1; Aristot. fr. 456 R³; Athen. XIV 624 c-e; Gehrke 1985, 184f.; 1986, 98f.). Ungemein plastisch ist die Verbindung von Adel, Geldaufwand und Pferdeleidenschaft, bis in die Namengebung hinein, bei Aristophanes (N u b. 14ff.; 60ff.). Eine Steigerung war die Unterhaltung von Viergespannen und die entsprechende Aktivität bei hippischen Agonen, die wir besonders bei Tyrannen und Monarchen finden (vgl. Her. VI 35f.; 103; 125). Bezeichnenderweise erscheint dies auch als spezifisch aristokratisches Merkmal bei Alkibiades (Thuk. VI 12, 2; 15, 3; 16,

2; Isokr. 16, 32ff., vgl. J. Jüthner / F. Brein, Die athletischen Leibesübungen der Griechen I, Wien 1965, 91).- Daß die Verbindung von Reichtum, Adel und Pferdezucht auch politisch relevant und für die Klassifizierung von Verfassungen wichtig war, findet sich bei Aristoteles auch anderswo (P o l. IV 13, 1297 b 16ff.; VI 7, 1321 a 6ff.). Daß dieser damit durchaus ein wichtiges Element griechischer politischer Organisation getroffen hat, zeigen - neben den folgenden (b 39f.) Fällen - auch einige der schon genannten Beispiele: In Syrakus engagierten sich die Reiter/Ritter als soziale Elite nicht selten in Bürgerkriegen gegen tyrannische und demokratische Bestrebungen; das durch Reichtum und Reiterei berühmte Thessalien (Plat. M e n. 70 ab) konnte im 5. Jh. als ‚Hort' der *δυναστεία*, einer extremen Form von Oligarchie bzw. Aristokratie (Gehrke 1985, 319 A. 58) gelten (Thuk. IV 78, 3); in Kreta war eine Position ähnlich der der spartanischen Geronten den Rittern vorbehalten; in Athen schließlich konnten Ritter, wohl insgesamt gesehen zu Recht, als Sympathisanten der Dreißig Tyrannen gelten (Xen. H e l l. III 1, 4, zur Relativierung der entsprechenden Beurteilung s. Funke 1980, 22f.).- In nahezu allen hier genannten Fällen ist, wie bei Ar., auch die besondere militärische Bedeutung der Reiterei evident (Boiotien, Kardia, Sparta, Syrakus, Thessalien).

14, 40 (b 36) „In früheren Zeiten" (*ἐπὶ τῶν ἀρχαίων χρόνων*). Die Zeitangabe läßt sich durch die im folgenden (b 39f.) gegebenen Beispiele näher bestimmen: Die hier angesprochene Bedeutung der Ritter in Eretria ist für die Zeit der Machtergreifung des Atheners Peisistratos belegt (wohl 546, s.u. zu b 39). Die Aristokratie in Chalkis gehört in die Zeit vor 506 (s.u. zu b 39). Dazu paßt sehr gut, was man über die Rolle von Adel und Reiterei in Kleinasien ermitteln kann (s.u. zu 1290 b 15ff.). Wir kommen also ins 6. Jh.

14, 42 (b 38) „gegen". Tilgung von *πρὸς*[2] ist nach Schneider, Gnomon 45, 1973, 823f. nach Vergleich mit VII 10, 1330 a 18 „zumindest sehr erwägenswert" - aber die Wortstellung hier macht dies unwahrscheinlich.

15, 1 (b 39) „Eretria". Weitere Belege für eine Oligarchie von Rittern sind Ar. P o l. V 6, 1306 a 35f. (s.u.) und A t h. P o l. 15, 2. Letztere Stelle gibt auch Hinweise zur Datierung: Die in Eretria dominierenden Ritter (*τῶν ἱππέων τῶν ἐχόντων ἐν Ἐρετρίᾳ τὴν πολιτείαν*) haben Peisistratos bei seiner dritten Machtergreifung in Athen unterstützt: Die Rekonstruktion der antiken Chronographen würde nach unserer Zählung auf das Jahr 541/40 führen (Chambers 1990, 203f.); heutige communis opinio ist 547/46 (oder 546/45) (ebd. 202), doch es gibt auch andere in sich schlüssige Datierungen (531/0 mit der Annahme exklusiver Zählweise, bei Maddoli 1975, 25ff., vgl. des näheren u. zu V 12, 1315 b 29ff.).- Die Aussage des Ar. wird durch weitere markante Indizien für eine bedeutende Position einer ritterlichen Aristokratie in Eretria bestätigt: Neben den dort besonders zahlreichen Namen auf *-ιππος* (Bechtel, Hermes 35, 1900, 326ff.; Wallace, Hesperia 16, 1947, 128) und der aus dem archäologischen Befund erschließbaren kultischen Verehrung eines Kriegers in dem sogenannten Heroon nahe dem Westtor der Stadt (C. Bérard,

Eretria 3, 1970; ders., MH 29, 1972, 219ff.; Auberson in: Contribution 1975, 11f.) ist dies vor allem eine über lange Zeit bewahrte Kampfesweise (Verbot von Fernwaffen), die wahrscheinlich aus einer Stilisierung von aristokratischen Elementen – in Anlehnung an die homerischen Abanten – resultierte (Hom. Il. 2, 536ff.; Archiloch. fr. 3 D = 3 W; Strab. X 1, 12f.; Plut. Thes. 5, 2ff.; zur Interpretation s. Mele in: Contribution 1975, 15ff., der noch weitere Indizien für betont aristokratische Elemente liefert [23ff.], und vgl. Pulci-Doria Breglia, ebd. 42ff.).

„Chalkis". Eine aristokratische Verfassung ritterlicher Prägung, in der die sogenannten *ἱπποβόται* (Her. V 77: *ἱπποβόται ἐκαλέοντο οἱ παχέες τῶν Χαλκιδέων*; Aristot. fr. 603 R^3: *ἡ τῶν ἱπποβοτῶν πολιτεία*) dominierten, bestand mit Unterbrechungen durch Tyrannenherrschaften (Phoxos, Antileon) und eine frühe Form von Demokratie (Pol. V 4, 1304 a 29ff.; 12, 1316 a 31f., s.u.) das ganze 6. Jahrhundert hindurch in Chalkis (bis zur Niederlage gegen Athen im Jahre 506, Her. V 77); noch im 5. Jahrhundert waren die Hippoboten eine bedeutende Gruppe (vgl. Plut. Per. 23,4). Auf chalkidische Adlige geht wohl auch der Hinweis auf die Vertreibung von *ἀγαθοί* bei Theogn. 891ff. (vgl. S.C. Bakhuizen, Studies in the Topography of Chalcis on Euboea, Leiden 1985, 127, skeptisch Knoepfler, BCH 105, 1981, 295 Anm. 21), und etliches von dem o. über Eretria Gesagten gilt auch für Chalkis. Diese Aristokratie hatte, mindestens in der Zeit nach Antileon, eine bereits partiell durch Gesetze regulierte Ordnung: Sie kannte einen Zensus sowie eine hohe Altersgrenze (50 Jahre) für Ämterbekleidung und Gesandtschaftstätigkeit (Aristot. fr. 603 R^3 = Strab. X 1, 8; [Herakl.Pont.] 63). Die Parallelen deuten darauf hin, daß Ar. hier bereits auf eine seiner *πολιτεῖαι* zurückgreifen konnte (Weil 1960, 305).

„Magnesia am Mäander". Diesem Hinweis entspricht genau [Herakl. Pont.] 51 (*ἱπποτρόφοι δ' εἰσίν* [sc. *οἱ Μάγνητες*]). Noch Ende des 4. Jahrhunderts v.Chr. gibt es in Magnesia Bronzemünzen mit Reiterdarstellungen (L. Robert, Opera Minora Selecta II 1243); zur Bedeutung der Kavallerie vgl. auch Ail. Var. XIV 46. Für eine zugespitzt aristokratische Mentalität sprechen auch Hinweise bei Theogn. 1103 (Hybris) und im Lied auf die Hauptgottheit der Stadt, die Artemis Leukophryene (Anakr. fr. 1 D: *θρασυκαρδίων ἀνδρῶν ... πόλις*).

15, 2 (b 40) „viele andere in Asien". Hierfür gibt es zahlreiche Bestätigungen in den Quellen: Xenoph. Ages. 1, 23 weist auf die günstigen Möglichkeiten für die Pferdehaltung (*ἱπποτροφία*) in Kleinasien überhaupt hin; Athen. XIV 624e nennt *ἱπποτροφία*, Vorliebe für Symposien und hohe Wertschätzung der Gastfreundschaft, also ganz spezifische Merkmale adligen Lebensstils, als Charakteristika des Aiolischen; schon Her. I 80 erwähnt die hohe Bedeutung der Reiterei bei den Lydern.– Im einzelnen sind hier besonders Kolophon ([Herakl.Pont.] 51; Strab. XIV 1, 28; Polyain. VII 2, 2; Meritt, AJPh 56, 1935, Nr. II 32. 83; L. Robert, Opera Minora Selecta II 1243; zu Lebensweise und Mentalität vgl. Xenophanes 21 B 3 (Vors. I 129);

Mimn. fr. 12 D.; Theogn. 1103; Theop. FGrHist 115 F 177; Klearch. fr. 45 W.; Diogen. Babyl. ap. Athen. XII 526a; zu den physiogeographischen Voraussetzungen s. Schuchhardt, AM 11, 1886, 411; Holland, Hesperia 13, 1944, 91) und Kyme ([Herakl.Pont.] 36; vit. Homeri Herodotea 14; Engelmann IvKolophon 5, 151f.; vgl. Herakl. Pont. fr. 163 W.; zur Aiolis, s.o.; zur aristokratischen Verfassung s. [Herakl.Pont.] a.O.; Plut. quaest. Gr. 2, 291 f; Busolt I 351; Berve 1967 II 571f.; Engelmann IvKolophon 173), daneben Priene (Iv Priene 174,26) zu nennen.

„Neben den Unterschieden nach dem Besitz". Dies setzt die Beschreibung der Unterschiede *innerhalb* der Gruppe der *Angesehenen*, die soweit nur durch Besitz charakterisiert war (b 33f.), durch zusätzliche Eigenschaften (z.B. arete, vgl. V 8, 1309 a 3: die Angesehenen besetzen in Aristokratien die Ämter - arete ist die Grundlage der Aristokratie: IV 8, 1294 a 9) weiter, fügt aber nicht neue Kriterien der Betrachtung der *polis* zu den übergeordneten der Eigentumsverhältnisse nach b 30 hinzu.

15, 4 (b 41) „Herkunft". Als Qualifikation der Bürger in der Oligarchie 4, 1290 b 19, vgl. b 13; s. Bd. 2, Anm. zu III 13, 1283 a 33; dagegen wird Adel IV 8, 1294 a 20ff. als eigenes Merkmal abgelehnt, da er mit Reichtum und arete einhergehe. Alle drei hier genannten Eigenschaften, Reichtum, Herkunft, arete: 15, 1300 a 16; vgl. 8, 1293 b 37; verwandt VI 2, 1317 b 39; IV 12, 1296 b 18 (Zusatz freie Geburt); nur arete und Herkunft: V 10, 1310 b 33; nur Besitz und Herkunft: IV 4, 1290 b 19, s. Anm. zu b 17).- „noch ein anderer Teil dieser Art". Z.B. Bildung, wie 4, 1291 b 28, zusätzlich zu den drei Eigenschaften im selben Zusammenhang.

15, 5 (1290 a 2) „bei den Erörterungen über die Aristokratie". Congreve; Susemihl Anm. 1155; Susemihl/Hicks 57; 92; Weil 1960, 38 deuteten dies als einen Verweis auf Pol. VII, aber dort fehlt eine Unterscheidung nach der Herkunft (1289 b 41), und von den vier dort (8, 1328 b 3ff.; 9, 1329 a 3ff.) aufgezählten Teilen könnte keiner eine zusätzliche Gruppe der Angesehenen bilden.- Newman I 572; II S. XXV erwog, daß dies ein Verweis auf III 13, 1283 a 14ff. sein könnte; aber in III 12f. ist nur von *drei* Gruppen (Freien; Besitzenden; Guten) die Rede, von denen lediglich die Freien hier IV 3 nicht genannt sind, sie dienen aber nicht der Kennzeichnung der Angesehenen, sondern des Demos, vgl. IV 6, 1292 b 38f. Schneider (1809, 233) deutete dies als Verweis auf die in III 18 angekündigte und IV 2 vorausgesetzte Abhandlung über den besten Staat, s. dazu o. zu 2, 1289 a 30.

In 1980, 347-353, habe ich „die Erörterungen über die Aristokratie" als die u. 4, 1290 b 37f. folgende Einteilung zu identifizieren versucht: Ar.' Angabe des Inhalts dieser Erörterung an: „aus *wievielen notwendigen* Teilen jeder Staat besteht", paßt zu 4, 1290 b 38ff., wo Ar. die *Notwendigkeit* der Teile betont und mit ihrer *Zählung* dem numerischen Anspruch gerecht wird. Wenn er in 4, 1291 a 40ff. wenigstens von einigen Bürgern fordert, daß sie für ihre politischen Aufgaben arete besitzen, so deutet das auf eine aristokratische Verfassung hin. Diese Passage in Kap. 4 paßt eindeutig nicht in den

systematischen Zusammenhang von P o l. IV–VI, was meine Erklärung, daß hier der Abschnitt, auf den Ar. verweist, ausgeschrieben wurde, noch stützt.

15, 7 (a 3) „wie vielen notwendigen Teilen". ‚notwendig' als Prinzip der Einteilung s.u. 4, 1290 b 25–1291 b 1; VII 8, 1328 b 2ff.; b 19ff. S.o. zu 1289 b 30.– Vgl. zum Ausdruck P o e t. 1, 1447 a 10 *ἐκ πόσων καὶ ποίων ἐστὶ μορίων*, zum Vorgehen s. P o l. I 1, 1252 a 18–20 *ἐξ ὧν σύγκειται* ...

15, 8 (a 4) „bald alle .. bald eine geringere oder bald eine größere Zahl". Vgl. 6, 1292 b 23f. (bezogen auf Teile des Demos, hier die des Staates); vgl. auch VI 1, 1317 a 26; vgl. „alle" 4, 1319 b 2. Vgl. über funktionale Teile VII 9, 1328 b 29ff., ebenfalls als Grundlage für Verschiedenheit der Verfassungen.

15, 11 (a 6) „sich der Art nach unterscheiden" (*εἴδει διαφέρουσαι*). Zum Zusammenhang zwischen der Verschiedenheit der Teile des Staates und derjenigen der Verfassung s.u. zu 15, 1300 a 11; vgl. die Rückführung der Unterschiede zwischen Verfassungen auf die unterschiedliche Zuordnung der Teile III 3, 1276 b 7, vgl. allgemein E N X 4, 1175 a 22f.: was der Art nach verschieden ist, wird von Dingen, die der Art nach verschieden sind, hervorgebracht, vgl. auch C a t. 3, 1 b 16: „Die Differenzen von Gattungen, die verschieden und nicht einander untergeordnet sind, sind selber der Art nach verschieden" (Oehler), vgl. T o p. VI 3, 140 a 27; M e t. Z 12, 1038 a 17f. Dieser Gesichtspunkt der Verschiedenheit der Verfassungsformen wurde von Plat. bei ihrer Aufzählung betont: R e p. VIII 544 c 5–d 1; vgl. Isokr. 3, 27, bei Ar. s. P o l. VI 1, 1317 a 22–29; IV 2, 1289 a 33; 7, 1293 b 8; 8, 1294 a 27; 10, 1295 a 15; 14, 1297 b 40, vgl. III 18, 1288 a 30; VII 8, 1328 a 40; s.o. zu IV 1, 1289 a 10. Der Nachweis von Unterschieden der Art nach (*διαφέρειν εἴδει*), die Plat. ignoriert habe, ist auch die Absicht in I 1, 1252 a 9ff.; a 18ff., vgl. 13, 1259 b 37ff.

Die ‚Vielen', deren Auffassung Ar. IV 4, 1291 b 2ff. wiedergibt, teilten das Postulat, daß die Teile des Staates sich unterscheiden müßten: sie verstanden die Besitzklassen als entgegengesetzte Teile (*ἐναντία*, b 10); ihre Kritik an den funktionalen Teilen richtete sich gerade dagegen, daß die gleichen Leute mehrere Funktionen innehaben können, m.a.W.: die Funktionsgliederung führt *nicht* zu eindeutig unterscheidbaren und abgrenzbaren soziologischen Gruppen.

Da Ar. hier wie a 11–13 die Gesamtzahl der Verfassungen aus den Unterschieden zwischen den Teilen des Staates erklärt, führt die Annahme von Untergruppierungen bei Demos und ‚Angesehenen' folgerichtig zu Unterarten bei Demokratie und Oligarchie bzw. Aristokratie. Die hier entwickelte Verfassungstypologie liegt der späteren Behandlung der Verfassungen tatsächlich zugrunde, vgl. die Ausführung 12, 1296 b 24ff. mit den Untergruppierungen des Demos, die Ar. hier 1289 b 32 hergeleitet hatte (vgl. die Erklärung von 1290 a 12 durch Newman, Anm. zu a 7).

Von den zwei Behandlungen von Unterarten der Demokratie in P o l. IV (4, 1291 b 30ff. und 6, 1292 b 22ff.) weist die erste eine Übereinstimmung

mit der vorliegenden Einteilung vor, da sie vom Gegensatz ‚arm - reich' ausgeht (s.u. zu 1291 b 34), und die zweite, da sie die Bürgerschaft einer Form von Demokratie als Bauern identifiziert (6, 1292 b 25ff.), die anderen Formen sind anders bestimmt, s. Vorbem. zu IV 6.

15, 14 (a 8) „Ordnung - verteilen Ämter". S.o. zu 1, 1289 a 15. Die frühere Bemerkung 1290 a 3ff. ‚Teile, die ... an der *Verfassung* teilhaben' wird hier a 7ff. präzisiert, indem dies als Teilnahme an den *Ämtern* bestimmt wird. Dahinter steht die Auffassung, daß das Recht auf Zugang zu einem Staatsamt das Merkmal für den status als Bürger bildet und daß die unterschiedlichen Modalitäten der Besetzung der Ämter die Besonderheit der Verfassung beschreiben, vgl. Plat. Rep. VIII 550 d 1; 551 a 9-b 3; Ar. Pol. II 6, 1266 a 8; IV 4, 1290 a 35; 1291 b 39; 7, 1293 b 10 u.ö.; s. Bd. 2, Anm. zu III 6, 1278 b 9; s.o. zu 1, 1289 a 15, u. Vorbem. zu IV 15.

15, 15 (a 8) „nach dem überragenden Einfluß derjenigen, die (an der Verfassung) teilhaben" (*κατὰ τὴν δύναμιν*). Vgl. o. 1289 b 37; 4, 1291 b 11 *τὰς πολιτείας κατὰ τὰς ὑπεροχὰς τούτων καθιστᾶσι*, vgl. 6, 1293 a 4; 11, 1296 a 24f.; 12, 1296 b 24ff. Verfassungsumstürze beruhen auf diesem Prinzip, deutlich V 3, 1302 b 25-27; manche Verfassungen müssen diese Überlegenheit der Machtverhältnisse erst herstellen oder sicherstellen: VI 6, 1320 b 26f.; VII 14, 1332 b 29ff.

„oder nach einer bestimmten Form von Gleichheit, die für sie gemeinsam gilt" (*ἰσότητα κοινήν*). Der gleiche Ausdruck schon Plat. Leg. III 695 c 10. Die erste Form von Demokratie, die von Ar. Pol. IV 4, 1291 b 30ff. beschrieben wird, folgt genau dem Prinzip der vorliegenden Erklärung der Vielfalt von Verfassungen, da sie auf der Gleichheit der Vermögensklassen aufgebaut ist. Ar. versucht, in der Politie oder einer gemäßigten Demokratie (VI 3) eine solche Gleichheit herzustellen (14, 1298 b 20f.; V 8, 1309 a 1; a 28) und der Tendenz der Gruppen, ihre Vormacht auszunutzen (vgl. IV 12, 1297 a 2ff.), entgegenzuarbeiten, vgl. der Sache nach die Form von Gleichheit, die sowohl für Anhänger der Demokratie wie Oligarchie akzeptabel ist: VI 2-3, 1318 a 4ff.; bes. a 27. Eine Verfassung, die auf Gleichheit aufgebaut ist, verdient den Vorzug vor einer, in der eine Gruppe eine Vormachtstellung innehat, vgl. die kritische Bemerkung u. IV 11, 1296 a 29f.: „... richten nicht eine Verfassung ein, die die Interessen aller verfolgt und Gleichheit herstellt, sondern ... sichern sich einen beherrschenden Einfluß", vgl. b 1. Aber auch Ar. kann sich nicht der Realität, nach den Machtverhältnisses (*κατὰ τὴν δύναμιν*) Verfassungen einzurichten, entziehen, denn er selber formuliert IV 12 das Prinzip, daß bei der Wahl der Verfassung die *Überlegenheit* derjenigen, die eine bestimmte Verfassung wünschen, ausschlaggebend sein muß.

Einen Anspruch auf Überlegenheit kann man auch auf Gleichheit stützen, s. Bd. 2, Anm. zu III 9, 1280 a 9 mit weiteren Verweisen.

15, 20 (a 11) „muß es danach ebenso viele Formen von Verfassungen geben, wie Ordnungen ..." Für Zusammenhang und Formulierung s.u. IV 4, 1290 b 36, vgl. schon III 3, 1276 b 7 mit Anm. zu a 39ff.

15, 24 (a 13) „herrscht die Auffassung vor". Die meisten Stellungnahmen zur Verfassung sind mit kritischen Bemerkungen zu den Vorstellungen anderer verbunden, s.o. zu 1, 1288 b 36. Weitere Kritik an der weit verbreiteten unzulänglichen Angabe ihrer Zahl: 7, 1293 a 35ff. Zur Zahl der Verfassungen s. Anm. zu 1, 1289 a 8.

Inhaltlich liegt der Zurückführung aller Verfassungen auf zwei die gleiche Einstellung zugrunde, die bei Mischverfassungen nur Demokratie und Oligarchie verbindet, wogegen Ar. auf die zusätzliche Anspruchsgrundlage arete aufmerksam macht: 8, 1294 a 15ff., s.o. Vorbem.; u. zu 1290 a 24.

„Winde". S.u. zu a 19. Nord- und Südwinde sind am häufigsten, vgl. M e t e o r. II 4, 361 a 6; b 11; 6, 364 a 19. Theophrast fr. 5, 2; 10 Wimmer; genauso kommen Demokratie und Oligarchie am häufigsten vor: Ar. P o l. IV 11, 1296 a 22, s. Anm. Nord- und Südwinde bzw. Demokratie und Oligarchie haben auch gemeinsam, daß sie einander entgegengesetzt sind: Theophrast fr. 5, 50; Ar. P o l. VI 1, 1317 a 17.

15, 27 (a 15) „nur zwei Verfassungen". Diese Reduzierung des Verfassungssystems auf zwei Formen wird in gewisser Weise dadurch modifiziert, daß zusätzlich doch Aristokratie und Politie vorkommen, als Nebenformen der Hauptverfassungen (a 16-18, anders Ar., s.u. a 24 mit Anm.) - auch diese Leute erkennen vier Formen an (s.u. 7, 1293 a 35ff.). Es fehlen in dieser Theorie die monarchischen Formen von Königtum und Tyrannis. Dies ist bei einer Betrachtungsweise, die von gesellschaftlichen *Gruppen* ausgeht, deren unterschiedliche Formen von *Teilnahme* die Unterschiede zwischen den Verfassungen erklärten (s.o. zu a 8), unvermeidbar, s.u. zu 7, 1293 b 16.

Die von diesen Verfassungsdenkern vorgenommene Zuordnung der Aristokratie als einer Form von Oligarchie ist mit der weitverbreiten Vorstellung über die Aristokratie verwandt: die Mischverfassung, die zur Oligarchie neigt, sei eine Aristokratie, weil Reichtum mit Bildung und höchster persönlicher Qualität einhergehen: 8, 1293 b 37ff.; dies ist die gleiche Ableitung der Aristokratie aus dem Grundprinzip der Oligarchie, d.i. Besitz, wobei der Unterschied zwischen diesen Prinzipien nicht genügend beachtet ist (s.u. zu 7, 1293 b 20). Auch wegen der geringen Zahl kann die Aristokratie als eine Form von Oligarchie bezeichnet werden: V 7, 1306 b 25 (vgl. 1307 a 34ff., aus verschiedenen Gründen), vgl. III 10, 1281 a 28ff.

Abgesehen davon, daß Ar. die Rückführung der Verfassungsvielfalt auf *zwei* Haupttypen ablehnte, kritisierte er dieses Verständnis von Verfassungen wohl auch aus dem Grunde, daß dabei *entartete* Verfassungen die Hauptformen bilden und die richtigen Verfassungen Aristokratie und Politie daraus *abgeleitet* werden; für Ar. sind umgekehrt alle anderen Verfassungen Entartungsformen der einen oder zwei wohlgeordneten, a 24ff., vgl. auch III 7, 1279 a 23: zuerst ... die richtigen Verfassungen; was die Entartungen sind, sei danach klar (s. Bd. 2, Anm. z.St.). Lediglich Mischverfassungen leitet Ar. aus zwei entarteten Verfassungen her, s.o. S. 132f.

„Abweichungen" (*παρέκβασις*). Hier a 24 und VII 7, 1342 a 23f. ist die-

ser Ausdruck für das Abweichen von bestimmten Harmonien gebraucht, er stammt wohl aus musikalischer Terminologie, s. Bd. 2, zu II 11, 1273 a 3. Auch die Charakterisierung der Verfassungen als temperiert (a 26) bzw. ‚straff' oder ‚locker' (a 27ff.) deutet auf musikalische Terminologie, vgl. VIII 7, 1342 b 21; 5, 1340 b 3. Eine Parallele der Analogie von Harmonien zu Verfassungen bietet E E VII 9, 1241 b 29ff. (vgl. Dirlmeier z.St. für die Übereinstimmungen mit P o l.).

15, 27 (a 16) „Demokratie" (*δῆμος*). Bonitz, 176 b 14-22; s. Bd. 2, zu II 11, 1273 a 3 (S. 353). Bei Ar. findet sich diese Terminologie außerhalb von P o l. nur in E E, s. Dirlmeier zu E E VII 9, 1241 b 29. Verbreitet ist dieser Sprachgebrauch bei den Rednern s. Hansen 1983, 130 Anm. 10.

15, 30 (a 17) „sogenannte Politie". Vgl. II 6, 1265 b 28; s. die Belege Bd. 2, Anm. zu III 7, 1279 a 37. Ar. widerspricht hier der Auffassung, sie sei eine Unterart der Demokratie - aber sie ist ihr nahe verwandt, was den Verfassungsumschlag erklärt: V 7, 1307 a 22. Zu ihrer Mischung s.u. zu IV 8, 1293 b 33.

15, 31 (a 19) *τὸν μὲν ζέφυρον ... τὸν εὖρον*, Chiasmus, s.u. zu a 27, vgl. 4, 1290 b 27; s. Bd. 1, 65 Anm. 2. Zu Winden vgl. D'Arcy W. Thompson, The Greek Winds, CR 32, 1918, 49-56; K. Nielsen, Remarques sur les noms Grecs et Latins des Vents et des Régions du Ciel, C&M 7, 1945, 1-113.

15, 33 (a 20) „Tonarten". Vgl. I 5, 1254 a 33, s. Bd. 1, Anm. zu a 29; o. zu 1290 a 15, u. zu a 26 und a 27. Plut. D e m o n a r c h. 1, 826 e benutzt nicht nur den Vergleich Verfassung - Tonarten, sondern beschreibt die Verfassungen auch in der Metaphorik der straffen oder lockeren Spannung bzw. den aristot. Konzepten von *ὑπερβολή* und *ἔλλειψις*.- Dorisch - Phrygisch, vgl. Ar. P o l. III 3, 1276 b 8f. (s. Bd. 2, Anm. zu a 39ff.); Plat. R e p. III 399 a 3; darauf verweist Ar. u. P o l. VIII 7, 1342 a 32ff., kritisch gegen die Rolle, die Plat. der phrygischen Tonart in der Erziehung einräumte, vorweggenommen von Plat. L a c h. 188 d 6ff.

15, 38 (a 24) „Einteilung". S.o. zu 1289 b 27; Vorbem. zu IV 1.

„zwei oder eine wohlgeordnete Verfassung". In der Intention entspricht diese aristot. Korrektur an der einseitigen Erklärung der soziologischen Grundlage der Verfassungen durch Verfassungsdenker, die nur den Gegensatz der Besitzklassen gelten lassen, seiner Kritik an Phaleas' Versuch, den Gegensatz arm - reich für alle politischen Konflikte verantwortlich zu machen (s. Bd. 2, zu II 7, 1266 b 34 und b 39). Ar. überwindet diese Position, indem er das aristokratische Element hinzufügt, s.o. zu a 15; Einl. S. 136ff.; u. zu V 12, 1316 b 9; vgl. auch die Erweiterung der demokratischen bzw. oligarchischen Ansprüche auf politische Macht durch den übergeordneten von arete: III 9, 1280 a 23ff.; b 31ff., vgl. 12, 1283 a 16-20; 13, 1283 a 31-40 (s. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 319ff.); vgl. bei der Bestimmung der Gegensätze in der Gesellschaft V 3, 1303 b 15f.: „Der bedeutendste Gegensatz ist wohl der zwischen hervorragender und schlechter persönlicher Qualität, danach der zwischen reich und arm", vgl. 12, 1316 b 8-10.

Das hier zugrundgelegte Dreierschema von Verfassungen findet sich dann in P o l. V 5-7 (vgl. 1307 a 12ff.), wo Ar. nach der Behandlung der Ursachen von Verfassungswechsel in allgemeiner Form deren Ursachen für Demokratie, Oligarchie und Aristokratie erörtert, vgl. auch IV 8, 1293 b 33ff.

Eine beste Verfassung: E N V 10, 1135 a 4f., vgl. R h e t. I 4, 1360 a 23f. (wo Ar. ihr die anderen Verfassungen ebenfalls in der Terminologie der musikalischen Spannung zuordnet). Ar. denkt wohl an Königtum und Aristokratie, vgl. 2, 1289 a 31ff. und Anm. zu a 30, a 33. Aristokratisch ist auch die Verfassung, die *nach der besten* am ehesten verdient, gewählt zu werden (1289 b 15 *κἂν εἴ τις ἄλλη τετύχηκεν ἀριστοκρατικὴ καὶ συνεστῶσα καλῶς*).- In P o l. III war eine solche Position allenfalls vorbereitet, da Kap. 8ff. von dem Gegensatz Demokratie - Oligarchie ausging und die politischen Ansprüche ihrer Anhänger durch denjenigen von arete überbot (s. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 316ff.), aber eine solche aristokratische Verfassung war dort nicht als Mitte und Bezugspunkt konzipiert, er kann kaum sagen, daß er dort eine solche „Einteilung vorgenommen habe".

Mit diesem strengsten Maßstab, wonach alle Verfassungen Entartungen einer besten sind (vgl. auch IV 8, 1293 b 23ff.), erinnert diese Systematik an Plat. R e p. V 449 a 1-3: der behandelte Staat, der als Königtum oder Aristokratie verwirklicht werden kann (IV 445 d 3-6), ist allein die richtige Verfassung, alle anderen sind verfehlt, vgl. P o l i t.: es gibt nur eine richtige Verfassung, alle anderen sind *μιμήματα* (293 c 5ff.). Anders als dort, sind die entarteten Verfassungen von Ar. hier auf die Mitte bezogen - unten P o l. IV 11, 1296 b 3-9 sind die von der Mitte sich entfernenden Verfassungen durch Numerierung noch deutlicher als Abweichungen markiert, vgl. V 9, 1309 b 19ff.: die verfehlten Verfassungen vernachlässigen die Mitte, vgl. b 31f. für das Verhältnis der mehr oder weniger radikalen Demokratien und Oligarchien zur besten Verfassung. Für diese Betrachtungsweise vgl. schon II 11, 1273 a 4ff.: Verfassungen, die das Prinzip der Aristokratie oder Politie verletzen, haben eine Tendenz entweder zur Demokratie oder zur Oligarchie; die Politie liegt nach II 6, 1265 b 26ff. in der Mitte zwischen ihnen bzw. ist eine Mischung von beiden: IV 8, 1293 b 33; V 7, 1307 a 7; nach IV 11, 1296 b 2ff. ist die Verfassung, die auf einer starken Mittelklasse beruht, denjenigen, die die entgegengesetzten Vermögensklassen mischen, überlegen. Auf der Grundlage eines solchen Verfassungssystems konstruiert A t h. P o l. 13, 4 für die Zeit des Peisistratos eine mittlere Verfassung zwischen Demokratie und Oligarchie.

Diese Verfassungsvorstellung, die den wahren Staat auf Maß und Mitte zurückführt und die Verfehlungen als Abgleiten von der Mitte zu einem der Extreme erklärt (zum Prinzip vgl. E N II 5, 1106 b 28ff.), ist bes. in Plat. L e g. vorwegenommen vgl. III 693 e 5-7; 701 e; VI 756 e 9; aber die Extreme sind dort als die beiden ‚Mütter' Demokratie und Monarchie identifiziert, und nicht Demokratie und Oligarchie wie hier. Ein Grund für diesen Wechsel mag darin zu sehen sein, daß Ar. nicht wie Plat. (z.B. L e g. III 693

d) den wahren Staat als ‚*Wertsynthese*' (Krämer 1959, 208) der *Prinzipien* von Demokratie und Monarchie, d.h. Freiheit und Unterordnung (vgl. auch e p. 8, 354 e 3), darstellt, sondern als Ordnung konzipiert, die über der einseitigen Herrschaft *sozialer Klassen*, der Armen und Reichen, die die führende Schicht von Demokratie und Oligarchie repräsentieren, steht (s. auch o. zu a 15). Schon in seiner Kritik an den platon. L e g. hatte Ar. dem dort vorgeschlagenen Staatsentwurf das monarchische Element bestritten (P o l. II 6, 1266 a 6) und ihn als Mitte zwischen Demokratie und Oligarchie verstanden (1265 b 26ff.), wie es der Verfassungszuordnung in IV 3 entspricht. Ar. hält aber an der Konzeption der platon. L e g. fest, wenn er die der Demokratie entgegengesetzte Verfehlung als despotisch bezeichnet, s.u. a 28 mit Anm. zu a 27.

Demokratie und Oligarchie sind hier (vgl. schon II 11, 1273 a 4f.) als Entartungen ein und derselben, und nicht mehr, wie in III 7, 1279 b 5 oder IV 2, als Entartungen *verschiedener* Verfassungen aufgefaßt (s.u. Vorbem. zu IV 5). Bei dieser Betrachtungsweise ist das Verfassungssystem nicht mehr in drei isolierte Zweierbeziehungen aufgelöst, sondern alle Verfassungen werden im Zusammenhang eines Kontinuums (vgl. 8, 1294 a 28 *οὐ πόρρω ... ἀλλήλων*, vgl. VI 1, 1317 a 1f.) zwischen zwei Extremen untergebracht; vgl. Krämer 1959, 201ff., bes. 208ff. Diese extremen Möglichkeiten werden hauptsächlich als die politische Dominanz der Eigentumsklassen Arme - Reiche dargestellt, die abgemildert werden muß (zur Darstellung der Demokratien in der durch den Gegensatz arm - reich gekennzeichneten Gesellschaft vgl. 4, 1291 b 31ff.; für Oligarchien s.o. zu 1289 b 34).

„wohlgeordnet" (*καλῶς συνεστηκώς*). Nachher 1290 a 27 spricht Ar. von „der besten Verfassung", vgl. u. 7, 1293 b 19 über die wahre Aristokratie, s. dort Anm. zu b 2.

15, 42 (a 26) „temperiert" (*εὖ κεκραμένη*). Für Tonart vgl. Plat. P h a i d. 86 b 9 *κρᾶσιν εἶναι καὶ ἁρμονίαν ..., ἐπειδὰν ταῦτα καλῶς καὶ μετρίως κραθῇ πρὸς ἄλληλα*, vgl. die Zusammenstellung S y m p. 188 a 4 *ἐπειδὰν ... ἁρμονίαν καὶ κρᾶσιν λάβῃ σώφρονα*. Vgl. diesen Stamm bei der Beschreibung der Oligarchie: Ar. P o l. IV 11, 1296 a 2; V 10, 1312 b 35, vgl. II 12, 1273 b 37: die Oligarchie vor Solon war *λίαν ἄκρατος*, Solon hat sie dann richtig gemischt; dies setzt die Vorstellung der Mischverfassung voraus, vgl. V 8, 1307 b 30 *εὖ κεκραμέναι*; VI 6, 1320 b 21 *εὔκρατος*, s. Aalders 1968, 52f. Zur musikalischen Metapher s.o. zu a 15; Cic. D e R e p. I 45, 69 praestabit id (genus) quod erit aequatum et temperatum ex tribus ...

Als für die Erziehung geeignetste Tonart stellt Ar. P o l. VIII 7, 1342 a 29 die dorische hin, vgl. b 28ff. über die lydische.

16, 1 (a 27) „die straffer geführten - undisziplinierten und lockeren" (*σύντονος - ἀνειμένος*). Zur hier vorausgesetzten musikalischen Terminologie s.o. zu a 15, vgl. D e g e n. a n i m. V 7, 787 b 23; Plat. L y s. 209 b 6; R e p. III 412 a 1; IV 441 e 8; Adam zu Plat. R e p. I 204; für den philosophischen Hintergrund vgl. Krämer 1959, 208 mit Anm. 126; S. 373. Eine ähnliche Al-

ternative benutzt Ar. zur Charakterisierung des Gegensatzes von Verfassungen (bzw. ihrer Unterarten) Rhet. I 4, 1360 a 24; Pol. V 1, 1301 b 17; 4, 1304 a 21; 9, 1309 b 33; über Oligarchien: IV 6, 1293 a 26–30; VI 6, 1320 b 30; über Vermögensqualifikationen: V 8, 1308 b 3f.; *ἀνίεσθαι* über Demokratie Ath. Pol. 26, 1, vgl. Rhodes 322 z.St. Im Extrem führt die ‚Lockerung' zu Chaos und Anarchie: Pol. V 3, 1302 b 28; VI 4, 1319 b 15. *ἀνειμένος* in politischem Zusammenhang: Thuk. II 39, 1. Andere Metapher von *ἀνίεσθαι*, nämlich ‚die Zügel loslassen', s. Bd. 2, Anm. zu II 9, 1269 b 9; wohl auch VII 4, 1326 a 28 *ἀνειμένην πρὸς τὸ πλῆθος*, vgl. Her. VII 103, 4 *ἀνειμένοι ἐς τὸ ἐλεύθερον*; über Demos: Solon 6, 1f. West. Zur Sache vgl. Dem. 22, 51; s. Anm. zu Ar. Pol. V 9, 1310 a 33.– ‚despotisch' über Oligarchien: V 6, 1306 b 3; als Ergebnis des Verlustes des Maßes bei der Persischen Verfassung: Plat. Leg. III 697 c 8; 698 a 6; 701 e.

a 27–29 *ὀλιγαρχικὰς* – *δημοκρατικὰς* Chiasmus, vgl. o. a 19.

Kapitel 4

Nachdem Ar. am Ende von Kap. 3 erklärt hatte, daß Demokratie und Oligarchie als Entartungen einer besten Verfassung in entgegengesetzte Richtung von der Mitte abweichen, führt er hier aus, in welchem Sinne sie entgegengesetzt sind: Die entgegengesetzten Besitzlagen (vgl. V 8, 1308 b 27, s.u. zu 1291 b 10) sind differentia specifica dieser beiden Verfassungen – damit schließt Ar. konsequent an die Charakterisierung der ‚Teile' in IV 3 (1289 b 30ff.) an. Ar. wiederholt hier im wesentlichen die nähere Bestimmung von Demokratie und Oligarchie, wie er sie schon in III 8 gegeben hatte (s.o. S. 179ff.).

Dieses recht umfangreiche Kapitel enthält dann im wesentlichen zwei weitere Themen: eine Herleitung der Teile des Staates, deren unterschiedliche Zusammensetzung die Vielzahl der Verfassungen erklären soll (1290 b 23ff.), und eine andere Unterscheidung von Gruppierungen des Demos und der Angesehenen; schließlich eine Beschreibung der fünf Unterarten von Demokratien (1291 b 30ff.).

Bei diesem – nach Kap. 3 – neuen Nachweis der Mehrzahl der Verfassungen zieht Ar. eine Analogie zur Zoologie, wo die Mannigfaltigkeit der Verbindungen der in verschiedener Weise ausgebildeten lebenswichtigen Organe die Vielzahl zoologischer Arten konstituiert. Analog dazu identifiziert Ar. als Teile des Staates (1290 b 39ff.) die Funktionen, die für die Existenz und das richtige Leben im Staat notwendig sind. In diesem Zusammenhang kritisiert Ar. den ersten Staat der platon. R e p. Ein Referat einer weit verbreiteten Meinung, wonach eine funktionale Einteilung unzulänglich ist, da der Staat vielmehr aus den entgegengesetzten Besitzklassen bestehe und deswegen Demokratie und Oligarchie die Hauptverfassungen seien, schließt sich an (1291 b 2ff.) – es gibt hier keine Stellungnahme zu dieser Position. Es folgt eine sehr detaillierte Unterscheidung von Gruppierungen des Demos und der Angesehenen. Zum Schluß gibt Ar. einen Überblick über die Unterarten von Demokratien, am ausführlichsten beschreibt er ihre radikale Form.

In IV 1 hatte Ar. unter den vielfältigen Aufgaben des politischen Wissens auch die Kenntnis der Anzahl der Verfassungen verlangt (1289 a 8ff.), auf dem Hintergrund der Tatsache, daß manche nicht wissen, daß Demokratie und Oligarchie *Unterarten* aufweisen. Die Beschreibung der Unterarten von Demokratien in P o l. IV 4 zeigt, welche Möglichkeiten eine Unterscheidung von Unterarten gegenüber der überkommenen Darstellung bietet. In der Tradition griechischer Verfassungstheorie wurde ein Dreierschema (Herrschaft eines Mannes; weniger; der Menge) durch Aufteilung in jeweils eine gute und schlechte Verfassung auf sechs erweitert, wobei häufig die drei schlechten durch Gesetzlosigkeit charakterisiert waren. In P o l. IV 4 wird der Schnitt von gesetzmäßigen und gesetzlosen Verfassungen nicht länger zwischen die

drei Hauptformen und ihre Entartungen gelegt, sondern bei den ‚Entartungsformen' zwischen die vorletzte und letzte ihrer Unterarten. So gibt es hier vier Formen von Demokratie, in denen Gesetze befolgt werden, nur eine ist gesetzwidrig. Mit dieser Darstellung bekommt das System der Verfassungen eine weit größere Flexibilität als es die einfache Gegenüberstellung richtige - entartete Verfassung von P o l. III zuließ (s.o. S. 113ff.). Neben der Politie als der positiven Form der Herrschaft der Menge kann jetzt die Herrschaft der Menge, die gesetzmäßig ist, in vier weiteren Formen auftreten, nur die letzte hält sich nicht an Gesetze. Anstelle einer pauschalen Verurteilung der Demokratie wird hier eingeräumt, daß die meisten ihrer Unterformen erträglich sind, aber ihre gesetzlose Form ist zu meiden. Die Aufgabe, die sich damit für den politisch Verantwortlichen stellt, erinnert an die Position, die Ar. A t h. P o l. 28, 5 dem Theramenes zuschreibt: er habe alle Verfassungen so weit verbessern wollen, bis sie nicht mehr ungesetzlich waren.-

So wichtig diese Abschnitte sind, sie bereiten erhebliche Schwierigkeiten im Verhältnis zueinander und im Aufbau des Eingangs von P o l. IV:

Im Anschluß an den ersten Abschnitt, in dem Ar. die differentia specifica von Demokratie und Oligarchie bestimmt hatte, liest man (1290 b 21ff.), es sei nachgewiesen, daß es eine größere Anzahl von Verfassungen gibt - dies deutet man sinnvoller Weise als Rekapitulation von Kap. 3. Dann wird aber ein Nachweis angekündigt, daß es eine größere Anzahl als die genannten Verfassungen gebe (1290 b 22ff.) - es ist nicht auszumachen, welche Verfassungen es zusätzlich zu den durch die Kombination der in Kap. 3 hergeleiteten Teile ermöglichten (s.o. zu 3, 1290 a 6) noch geben könnte. Die hier folgende Ableitung von Teilen des Staates als Grundlage der Nachweises der Vielzahl von Verfassungen in Analogie zur Entwicklung eines Systems zoologischer Arten stellt eine Dublette zu IV 3 dar.

Nicht genug damit, P o l. IV 4 bietet in 1291 b 15-30 noch eine weitere Einteilung von Gruppen, die die These, daß es eine Mehrzahl von Arten von Demokratie und Oligarche gibt, untermauern soll. Hier unterscheidet Ar. Untergruppierungen des Demos und der Angesehenen und kommt damit dem Vorgehen von 3, 1289 b 32 nahe - die frühere Herleitung wird hier in differenzierterer Form wiederholt. Dieser Abschnitt leitet dann zu einer Darstellung von fünf Formen von Demokratie (1291 b 30ff.) über. Der Eindruck, daß dies ein natürlicher Übergang sei, wird allerdings dadurch hinfällig, daß keine dieser Unterarten von Demokratie in irgend einer Weise auf die Teile Bezug nimmt, die doch zuvor eingeführt wurden, um die verschiedenen Formen von Demokratien zu erklären.

Im Exkurs 3 (S. 306ff.) bin ich der Frage nachgegangen, welche Funktion diese Abschnitte für die Argumentation haben, dabei war es unvermeidlich, auch zuzugeben, daß einige die Logik des Aufbaues erheblich stören. Kap. 4, mit Ausnahme der Beschreibung der Unterarten von Demokratien, erscheint wie eine Gerümpelkammer, in der Stücke aufbewahrt werden, von denen jemand sich schwer trennen konnte, obwohl sie ausrangiert sind, weil man Pas-

senderes in Gebrauch hat. Wenn ich auch keine zureichenden Gründe sehe, diese Abschnitte Ar. abzuerkennen, möchte ich ihn nicht für den überlieferten Zustand des Textes verantwortlich machen (vgl. auch Newman IV 151, zitiert o. Vorbem. zu IV 3). Dieses Kapitel scheint vielmehr ein Zeugnis der Pietät eines Herausgebers zu enthalten, der nichts verlorengehen lassen wollte, selbst wenn dadurch die Logik der Argumentation völlig verloren ging. Der moderne Interpret muß sich diesen Fragen stellen und den Mut haben zuzugeben, daß Abschnitte, die nicht in den jetzt erhalten Zusammenhang von Pol. IV–VI gehören, auch bei der Interpretation nicht benutzt werden können.

Lit. Schütrumpf 1980, 90-108; 347ff.; AZPh 1981, H. 2, 39ff.; Accattino 78-84; weitere Lit. u. Anm. zu 1291 b 30ff.

16, 4 (1290 a 30) „Man darf nicht ... Oligarchie (als die Verfassung) angeben, in der eine Minderheit Souverän ist". Differentia specifica von Demokratie und Oligarchie sind die unterschiedlichen Besitzverhältnisse, nicht der zahlenmäßige Unterschied ‚viele – wenige'. Gerade die Etymologie von Oligarchie (vorausgesetzt V 7, 1306 b 24f.) verleitet zu der falschen Vorstellung über den Souverän, der zahlenmäßige Unterschied ist aber nur Akzidenz (*συμβαίνει* 1290 b 2; vgl. III 8, 1280 a 3; *συμβεβηκός ἐστιν* 1279 b 36) und kann daher nicht den spezifischen Unterschied angeben, vgl. Top. VI 6, 144 a 23-27; De part. anim. I 3, 643 a 27ff.; 4, 644 a 16ff.; Anal. Post. II 13, 97 a 11ff.: nicht jeder Unterschied begründet eine wesensmäßige Differenz (*οὐ κατ' οὐσίαν οὐδὲ καθ' αὑτά*), sondern bisweilen hat er nur akzidentelle Bedeutung; vgl. bei Einteilungen Met. Z 12, 1038 a 26f.; diese Argumentation entspricht der von Pol. I 1, wonach Zahlenverhältnisse nicht spezifische Unterschiede begründen (s. Bd. 1, zu 1252 a 7 mit weiteren Verweisen).

Den zahlenmäßigen Aspekt scheint Ar. in III 8 stärker heruntergespielt zu haben („einerlei ob sie eine Minderheit oder Mehrheit bilden", 1280 a 1f.) als hier, wo die numerischen Verhältnisse neben der sozialen Lage zur Bestimmung des Unterschiedes zwischen den Verfassungen angeführt werden: 1290 b 17ff.: „die Freigeborenen und Nichtbegüterten, die die *Mehrzahl* bilden ...; die Reichen ..., die die *Minderheit* bilden", vgl. 1291 b 37; 6, 1293 a 12; a 15 mit Anm.; a 21; a 26; 15, 1299 b 34; VI 3, 1318 a 26. Ar. verweist auf die Zahl, z.B. bei der Erklärung der Absicht, die man bei der Festsetzung der Vermögensqualifikation verfolgt: „sodaß in der Oligarchie wenige an der Verfassung teilhaben", V 6, 1306 b 10; vgl. die gemäßigtste Oligarchie, die die Vermögensqualifikation so festlegt, daß die Armen, die die Mehrheit bilden, ausgeschlossen bleiben: IV 5, 1292 a 39f.; vgl. den oligarchischen Zug an der spartanischen Verfassung, daß eine kleine Zahl von Männern die Entscheidung über Leben und Tod und über Verbannung trifft: IV 9, 1294 b 33); weitergehend in Epidamnos: V 1, 1301 b 25f.: oligarchisch war die Regelung, daß ein einziger Mann allein die Staatsverwaltung leitete.

In dieser stärkeren Betonung der zahlenmäßigen Bedingungen mag sich ein

neues, vielleicht verbessertes (Mulgan in: Keyt/Miller 1991, 317) Verständnis ihrer Rolle für das politische Leben ausdrücken; Ar. mißt ihnen größere Bedeutung z.B. für die Stabilität der Verfassungen bei, vgl. V 3, 1302 b 26f.; 1303 a 11; a 29. Demokratien sind aus diesem Grunde stabiler als Oligarchien: IV 11, 1296 a 14 *πλείους τε γάρ εἰσι*, vgl. V 7, 1307 a 17 *κρεῖττόν τε γὰρ τὸ πλεῖον*; VI 6, 1321 a 1 *τὰς μὲν οὖν δημοκρατίας ὅλως ἡ πολυανθρωπία σῴζει* (s. Anm.), vgl. schon [Xen.] A t h. 1, 4 *οἱ μὲν γὰρ πένητες καὶ οἱ δημόται ... πολλοὶ ... γιγνόμενοι τὴν δημοκρατίαν αὔξουσιν*; das Zahlenverhältnis erklärt das Selbstbewußtsein der Demokraten, *πλείους γάρ εἰσι*: Ar. P o l. VI 2, 1317 b 9. Oligarchien haben keinen Bestand, wenn infolge günstiger wirtschaftlicher Entwicklungen nicht länger nur *wenige*, sondern alle die Vermögensqualifikation erfüllen, V 6, 1306 b 10–14; Oligarchien werden häufig gestürzt, weil nur eine ganz geringe Zahl Zugang zu den Ämtern hat: 6, 1305 b 3 (s. Anm.) bzw. weil der Demos in Erythrai es nicht hinnahm, von einer kleinen Zahl beherrscht zu werden (b 20 *διὰ τὸ ὑπ' ὀλίγων ἄρχεσθαι*), obwohl diese sich vorbildlich um ihn sorgten (mehr Glück hatte Pharsalos: 1306 a 10–12). Die große Zahl derer, die von der Macht ausgeschlossen sind, zettelt Unruhen an, weil sie sich für stärker hält: 3, 1302 b 25–27; diese Zahlenverhältnisse machen Aristokratien anfällig für Unruhen: 7, 1306 b 22ff. Wegen der zahlenmäßigen Unterlegenheit erheben sich die Guten nie: 4, 1304 b 4f.: *ὀλίγοι γὰρ γίγνονται πρὸς πολλούς*. Vgl. für die Wichtigkeit der Zahlenrelationen auch IV 14, 1298 a 36 (‚eine größere Zahl bilden', wodurch die Oligarchie der Politie nahekommt); b 23ff.; V 8, 1309 a 1; 12, 1316 b 11 *ἂν γένωνται πλείους οἱ ἄποροι*.

Bei der Erörterung in IV 12, welche Verfassung eingerichtet werden soll, hat daher Ar. auch die Quantitätsverhältnisse als *eigenes* Kriterium eingeführt (s. dort Vorbem.). Zentral für die mittleren Bücher ist das Prinzip, daß „die *Zahl* derjenigen, die voll an der Verfassung Anteil haben, größer ist als derjenigen, die nicht teilhaben": IV 13, 1297 b 4 (s. Anm.). Dieses Prinzip bestimmt die Zahl der Mitglieder des Demos, die in der Oligarchie zur Bürgerschaft zugelassen werden dürfen: VI 6, 1320 b 26. Jedoch führt die zahlenmäßige Überlegenheit der Armen (*ὅταν ... τῷ πλήθει ὑπερτείνωσιν*) ohne das Gegengewicht der Mittelklasse zum Untergang der Demokratien: IV 11, 1296 a 16, vgl. VI 3, 1318 a 26; 4, 1319 b 13ff.: wenn man in extremen Demokratien die Zahl der Bürger so weit vergrößert, daß die Menge die Zahl der Angesehenen und der mittleren Besitzklasse übersteigt, schafft man ein Klima der Unordnung (s. Anm.); vgl. VII 4, 1326 a 31f.

Als weiterer Unterschied zu P o l. III 8 sei vermerkt, daß Ar. nur in IV 4 die seltenen Fälle, in denen die Freien in der Minderheit sind bzw. die Reichen an Zahl überlegen sind (1290 b 9; b 14), mit konkreten Beispielen aus verschiedenen Staaten untermauert.

„einige". Zur Bestimmung von Demokratien und Oligarchien durch die Zahl der Machthaber vgl. z.B. Plat. P o l i t. 291 d 3ff.; 303 a; vorausgesetzt Her. III 80, 6; Xen. M e m. I 2, 42f.; als allgemeine demokratische Auffas-

sung von Ar. Pol. V 9, 1310 a 29; VI 2, 1317 b 4–10; 3, 1318 a 19; a 29 zitiert, als Faktum der Demokratie wiedergegeben: 4, 1291 b 37, vgl. 1292 a 5; VI 2, 1317 b 5–10. Ar. selber setzt diese Auffassung IV 13, 1297 b 22–25 voraus, wenn er den Gebrauch des Begriffs Demokratie in früherer Zeit damit erklärt, daß mit der Zunahme der Bevölkerung in den Staaten eine größere Anzahl (*πλείους*) Bürgerrechte erhielt. Für die Oligarchie vgl. IV 14, 1298 b 35ff., wo er Vorschlagsrecht bzw. Veto der Mehrheit (*πλῆθος*, *πλείους*) bzw. Minderheit (*ὀλίγοι*) gegenüberstellt (vorausgesetzt in der Beschreibung der Verfassung von 411 bei Thuk. VIII 97, 2 *ἐς τοὺς ὀλίγους καὶ πολλοὺς ξύγκρασις*, vgl. IV 86, 4).– In III 6, 1278 b 12 hatte Ar. genau mit dieser Bestimmung begonnen, sie aber dann in III 8 ähnlich wie hier IV 4 korrigiert.

Ar. wählt diesen Ausgangspunkt, obwohl es doch Beschreibungen von Demokratie und Oligarchie in den Kategorien von Besitz, auf den er hier abhebt, gab: die Armen bilden die Bürgerschicht der Demokratie: Plat. Rep. VIII 557 a 2; vorausgesetzt z.B. [Xen.] Ath. 1, 2, bei Ar. Pol. III 10, 1281 a 14ff., wo er über die Herrschaft des *πλῆθος* bemerkt: *οἱ πένητες διὰ τὸ πλείους εἶναι*. Besitz als Merkmal der Oligarchie, vorausgesetzt z.B. Plat. Rep. VIII 550 c 11, s.u. zu b 1. Diese Bestimmungen der Verfassungen nach Eigentumsverhältnissen werden aber 1290 a 33ff. vorausgesetzt, sie bilden den Hintergrund des ersten aristot. Einwandes gegen die von ‚einigen' vertretene Auffassung, wenn Ar. die Zahlen- mit Besitzverhältnissen in Verbindung bringt und eine Mehrheit von Reichen bzw. eine Minderheit der Armen verfassungsmäßig nicht nach den von den ‚einigen' angenommenen Zahlenverhältnissen einordnet. Die Einführung der Eigentumsverhältnisse, genauer: die traditionelle Assoziation bestimmter Eigentumsverhältnisse und Verfassungen, führt zur ersten Korrektur der von ‚einigen' vertretenen Auffassung, a 40ff. Auch die Angabe des Unterschiedes zwischen beiden Verfassungen in der von Ar. b 17ff. vorgeschlagenen Form war offensichtlich von anderen vorweggenommen, s. Anm.

„in allen anderen Verfassungen bildet jeweils die Mehrheit den Souverän". Dies ist nicht die Mehrheit innerhalb der Freien (s. Bd. 2, zu III 1, 1274 b 39), sondern des politeuma, das mit dem Souverän gleichgesetzt wird, III 6, 1278 b 10, vgl. IV 8, 1294 a 11–14; für Demokratie und Oligarchie u. VI 3, 1318 a 28. Nach dem gleichen Prinzip kann Isokr. 3, 15 behaupten, daß Oligarchien und Demokratien *τὰς ἰσότητας τοῖς μετέχουσιν τῶν πολιτειῶν ζητοῦσι*, vgl. Isonomie in der Oligarchie Thuk. III 62, 3.– Dieser Einwand wird in III 8 nicht aufgeworfen.– „Souverän" (*κύριος*). S.o. zu 1, 1289 a 15.

16, 11 (a 34) „eintausend wohlbegütert". 1. Fall: die Mehrheit ist reich – wie b 14ff.; III 8, 1279 b 20.

16, 12 (a 35) „schlössen ... von der Bekleidung eines Amtes aus". S. u. 5, 1292 a 40; o. zu 3, 1290 a 8 „Ordnung", vgl. Plat. Rep. VIII 551 b 2.

16, 15 (a 38) „Annahme". 2. Fall: die Minderheit der Armen ist stärker – wie III 8, 1279 b 22; s. hier 4, 1290 b 10, s.o. zu IV 3, 1290 a 8 „nach dem überragenden Einfluß".

16, 19 (a 40) „Staatsämter" (*τιμαί*). Vgl. III 5, 1278 a 36 und Anm.

16, 20 (b 1) „Freigeborenen". Diese Definition entspricht dem Selbstverständnis der Demokraten, vgl. 1291 b 34; III 9, 1280 a 24; V 9, 1310 a 28; VI 2, 1317 a 40, Ar. hatte dieses Merkmal am Ende der Erörterung des Unterschiedes von Demokratie und Oligarchie in III 8, 1280 a 5 eingeführt.

Besitz als Merkmal der Oligarchie war schon vorausgesetzt, wenn als Bedingung für die Bekleidung von Ämtern Vermögensqualifikation angegeben wird: Plat. Rep. VIII 550 c 11; Polit. 301 a 6, s.u. zu 5, 1292 a 39.

„es geht damit einher" (*συμβαίνει*). Denn wäre das Zahlenverhältnis nicht Akzidenz, sondern das eigentliche Kriterium für die Besetzung politischer Ämter, dann müßten z.B. in einer Oligarchie genau so andere Minderheiten (z.B. von überragender Schönheit) berücksichtigt werden. S.u. zu 1291 b 9.

16, 25 (b 4) „Körpergröße, schönes Aussehen". Nach Her. III 20 soll bei den Aithiopen, die als Größte und Schönste unter den Menschen galten, der von den Bürgern (*ἀστοί*) als der Größte eingeschätzte Mann die Königswürde (*βασιλεύειν*) erhalten haben; zur Größe und/oder Schönheit der Aithiopen vgl. auch Jesaja 45, 14; Her. III 114; Jul. Solin. 30; zur Einsetzung der Könige nach vergleichbaren Kriterien vgl. Nikol. Dam. FGrHist 90 F 103m; Diod. III 9, 4; Strab. XVII 2, 3; Athen. XIII 566c. Ein anderes Beispiel aus dem indischen Bereich (der Schönste wird König bei den Kathaiern) bietet Onesikr. FGrHist 134 F 21. Ar. kann hier, trotz der Bedenken von Newman IV 159, sehr wohl Herodot vor Augen gehabt haben (vgl. Weil 1960, 315), obgleich er von Ämtern (*ἀρχαί*) und nicht von der Königswürde spricht: Auch Herodot hat das Verfahren in den griechischen Horizont übertragen (*ἀστοί*), so daß auch eine Identifizierung von Amt und Königtum nicht schwer fällt; dafür, daß sich hinter *λέγουσί τινες* Herodot als Quelle verbergen kann, gibt Newman selbst ein Beispiel mit dem Hinweis auf Hist. Anim. II 1, 499 a 20.

Hypothetisch über Größe als Anspruch auf Herrschaft Pol. III 12, 1282 b 25-28 (dort auch Formulierung entsprechend hier a 36 *τἆλλα ὅμοιος*); vgl. über körperliche Vorzüge als Anspruch auf Herrschaft: I 5, 1254 b 34ff. (s. Anm. zu b 35); VII 14, 1332 b 16ff. Körpergröße und schönes Aussehen sind verknüpft: Her. VII 187 über Xerxes, der ihretwegen die Herrschaft am ehesten verdiente; Schlosser verweist auf Lucr. V 1110, wonach in Urzeiten die Könige Land und Vieh nach Stärke und Schönheit (facies) verteilten; in anderem Zusammenhang Ar. Rhet. I 5, 1361 a 6; EN IV 7, 1123 b 6f.; Größe ist ein Aspekt von Schönheit, Poet. 6, 1450 b 37.- „Körpergröße - schönes Aussehen / gut aussehen - groß", Chiasmus, s.o. zu 3, 1290 a 19.

16, 27 (b 6) „die Zahl ... ist gering". *πλῆθος* bei einer kleinen Zahl: VI 1, 1317 a 11, vgl. V 7, 1306 b 28; 8, 1308 b 29 auch für Reiche, vgl. Plat. Polit. 300 e 8, s. Bd. 2, Anm. zu III 18, 1288 a 35.

16, 30 (b 8) „größere Zahl von Teilen". Die vorläufige Bestimmung der Demokratie, „wenn die *Freigeborenen* der Souverän sind" (b 1), wird erweitert, indem Ar. einen anderen ‚Teil' der Demokratie hinzufügt: die *Armen*

(s.o. zu a 30). Umgekehrt im Falle der Oligarchie, die b 1f. schon richtig durch die Vermögenslage beschrieben war; der Hinweis auf die größere Zahl von Bestandteilen führt in ihrem Falle dazu, die Vermögenslage um die Bestimmung des Zahlenverhältnisses zu erweitern, im Sinne der beiden Kriterien von 12, 1296 b 17ff.

16, 33 (b 10) „über die Mehrheit, die nicht freigeboren ist, regieren". Diese Regierten gehören nicht zur polis im eigentlichen Sinne, vgl. III 6, 1279 a 21, sie spielen daher generell bei der Klassifizierung von Verfassungen keine Rolle (die vorliegende Stelle ist daher verdächtigt worden, vgl. Congreve). Sie werden nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit berücksichtigt: VII 14, 1332 b 29, vgl. die Heloten in Sparta, s. Bd. 2, Anm. zu II 9, 1269 a 37, vgl. V 4, 1304 a 16f.; 8, 1308 a 6; VI 7, 1321 a 30f.

16, 34 (b 11) „Apollonia am jonischen Meer und auf Thera". In beiden Poleis waren (das *ἦσαν* zeigt nach Newman IV 160, daß der Zustand zu Ar. Zeiten nicht mehr bestand) *ἐν ταῖς τιμαῖς* (zu verstehen im Sinne des passiven Wahlrechts) die durch Abstammung Privilegierten, d.h. (zum explikatorischen Charakter des *καί* s. Newman IV 161) die Abkömmlinge der ersten Siedler. Bei Apollonia erscheint das unmittelbar plausibel. Es war um 600 (v. Compernolle, AC 22, 1953, 50ff.) bzw. zu Beginn des 6. Jahrhunderts (Blawatsky, Klio 40, 1962, 270, mit weiterer Literatur Anm. 4ff.) gegründet worden, wahrscheinlich von Periander (Plut. s e r. n u m. v i n d. 7, 552e; als korinthische Gründung ist es genannt Thuk. I 26, 2; Plin. n a t. h i s t. III 23, 145; Cass. Dio X fr. 42. XLI 45,1; Steph. Byz. s.v.; als Apoikie von Korinthern und Korkyraiern [Skymn.] 439f.; Strab. VII 5, 8; vgl. Paus. V 22, 4). Für die Exklusivität der Verfassung spricht auch der Hinweis auf systematische Vertreibungen von Fremden, analog den spartanischen *ξενηλασίαι*, bei Ail. V a r. XIII 16. Auch die Qualifizierung bei Strabo a.O. als *πόλις εὐνομωτάτη* könnte auf diese Verfassung gehen. Weniger spezifisch ist die Angabe Her. IX 93, nach der man die Hüter der heiligen Schafe von Apollonia in jährlichem Wechsel aus den an Vermögen und Abstammung angesehensten Bürgern (*οἱ πλούτῳ τε καὶ γένεϊ δοκιμώτατοι τῶν ἀστῶν*) nominierte. Wann die alte Verfassung geändert wurde, ist nicht überliefert.- Komplizierter ist die Sachlage im Falle von Thera, dessen Besiedlung durch Griechen wesentlich weiter zurückliegt. Es fällt aber auf, daß die antike Überlieferung über die ‚Gründung' von Thera, bei allen ursprünglichen Differenzen, eine erstaunliche Dichte und Geschlossenheit erreicht hat (vgl. die Zusammenfassung bei Busolt 1893ff. I 353 Anm. 1 und generell jetzt M. Nafissi, in: G. Barker/ J. Lloyd/J. Reynolds, Cyrenaica in Antiquity, Oxford 1985, 375ff. mit reichen Literaturhinweisen; Vannicelli 1993, 126ff.; immer noch lesenswert ist F. Studniczka, Kyrene. Eine altgriechische Göttin, Leipzig 1890, 45ff.): Eine minysche Variante, die zusätzlich mit dem thebanischen Sagenkreis verbunden ist (Argonauten mit Theras als Abkömmlinge des Polyneikes), hat sich mit einer spartanischen (als zweite ‚Gründung' Theras nach der der Phöniker, die wiederum eine andere Verbindung mit Theben herstellt) aufs engste vermengt:

Minyer waren auch nach Sparta gelangt und waren mit dessen Bewohnern in enge Verbindung getreten (besonders deutlich Pind. P y t h. 4, 257f.: Λακεδαιμονίων μειχθέντες ἀνδρῶν ἤθεσι; s. ferner Her. IV 145). Damit konnte Thera auch als spartanische Kolonie gelten (und somit seine Apoikie Kyrene neben dem minyschen und argonautischen auch einen spartanischen Hintergrund bekommen), vgl. hierzu neben Pind. a.O. 257ff. und Her. IV 145ff. Strab. V 1, 1. VIII 3, 19. XVII 3, 21 (mit Kallimachos-Zitaten); Paus. III 1, 7; Steph. Byz. s.v. Θήρα; Schol. Pind. Pyth. 4, 10f. (Theophrast). 88. Die Einheitlichkeit dieser Überlieferung, genauer gesagt ihre allmählich (Nafissi a.O.) erreichte, womöglich durch die Aussendung der Kolonie nach Kyrene besonders akzentuierte (Studniczka a.O. 93ff.) Konsistenz demonstriert sehr markant die spartanisch-dorische Herkunft (bes. Her. IV 148: ὁ Θήρας λεὼν ἔχων ἀπὸ τῶν φυλέων) und damit den Apoikie-Charakter. Es ist verlockend, dieses als einen Reflex des von Ar. hervorgehobenen aristokratischen Elementes und seines Selbstverständnisses zu sehen und infolgedessen eine kleine ‚Altsiedlergruppe' anzunehmen, die politisch dominierte und ein besonderes Standesdenken, welches gerade die Herkunft unterstrich, bereits spätestens im 6. Jh. entwickelt hatte: Die bevorzugte Position im Gemeinwesen wäre also durch den Mythos der Abstammung untermauert worden.

16, 36 (b 13) „als erste ... besiedelt hatten". Zu Begrenzungen des Bürgerrechts auf die frühen Ansiedler vgl. III 2, 1275 b 22ff., bes. b 33.

16, 37 (b 14) „(regierten sie über) eine große Zahl". πολλῶν ist wohl nicht gen. partit. bei ὀλίγοι (Newman), sondern constructio ad sensum nach ἐν ταῖς τιμαῖς ἦσαν, so als ginge ἦρχον (vgl. b 10) voraus, vgl. VI 8, 1321 b 5 τίνων.

16, 38 (b 15) „Demokratie". Bojesen konjizierte ὀλιγαρχία für überliefertes δῆμος. Die Schwierigkeit dieser Stelle besteht darin, daß hier einer der untypischen Fälle vorliegt, der sich der Einordnung in das regelmäßige Verfassungsschema sperrt. Es ist unbestreitbar, daß Ar. die Verfassung in alter Zeit in Kolophon, wo die Mehrheit viel Vermögen besaß, *nicht* als *Demokratie* ansehen konnte, vgl. den analogen Fall a 33f.; genauso wenig ist sie aber auch eine *Oligarchie*, da die Begüterten ihre Überlegenheit der *großen Zahl*, einem Akzidenz, verdanken. Die Identifikation mit jeder von beiden Verfassungen wäre unpassend, d.h. jede könnte hier negiert sein. Wegen des antithetischen Aufbaus (s.o. a 36-38), wobei b 9ff. eine Demokratie bestritten wird, wo eine Minderheit regiert, könnte man annehmen, daß hier entsprechend eine Oligarchie bestritten wird, wo eine Mehrheit regiert. Wahrscheinlicher ist, daß der Definition der Demokratie (b 17) die Zurückweisung ihres falschen Verständnisses vorausgeht: wenn eine Mehrheit regiert, aber die sozialen Verhältnisse unrichtig bestimmt sind. Vgl. de Ste Croix 1981, 550 Anm. 9.

„Kolophon". Die Belege zum Reichtum und der damit zusammenhängenden Bedeutung der Pferdezucht sind o. zu 3, 1289 b 40 zusammengestellt; hinzu kommt noch das Epitheton ἀμπελόεσσα für Klaros, den Sitz des bedeutenden Apollonheiligtums auf dem Gebiet von Kolophon, bei Hom. H y m n.

9, 5. Die offenbar markante und bekannte Niederlage gegen die Lyder (hier ist von *dem* Krieg die Rede, vgl. auch die Bemerkung zur katastrophalen Folge der Hybris Theogn. 1103) brachte man traditionell (s. z.B. Busolt 1893ff. II 461; Newman IV 161f.; Weil 1960, 283) mit der bei Her. I 14 bezeugten Eroberung von Kolophon durch Gyges (ca. 680 - 650, zum Datum s. besonders Kaletsch, Historia 7, 1958, 25ff.) in Verbindung. Das aber führt zu einem Widerspruch zwischen der vorliegenden Partie und unserem wichtigsten zeitgenössischen Zeugnis über Kolophon, Xenophan. 21 B 3 (Vors. I 129): Ar. impliziert den Verlust des breiten Reichtums im Zusammenhang mit diesem Krieg (Holland, Hesperia 13, 1944, 171 nennt deshalb das 7. Jahrhundert eine Zeit von „poverty and oppression" für Kolophon). Xenophanes dagegen kritisiert und beschreibt Reichtum und prunkendes Auftreten der Kolophonier höchst plastisch, was man gerade wegen der kritischen Spitzen nicht als Reminiszenz eines mehr als 100 Jahre vergangenen Zustandes sehen kann. Zudem passen der Hinweis auf die "Versammlung" (*ἀγορή*) sowie die Erwähnung der Zahl 1000 bei Xenophan. Z. 3f. gut auf die aristotelische Angabe zur Verfassung (denn die Zahl 1000 geht offenbar, wie auch sonst des öfteren, auf die Vollbürger, s. schon Busolt 1893ff. I 310 A.6 und vgl. etwa M.B. Sakellariou in: History of the Hellenic World II. The Archaic Period, Athen-London 1971, 223). Nach Polyain. VII 2,2 hatten im übrigen die Kolophonier noch unter Alyattes *πολλὴν δύναμιν ἱππικήν*.

Man darf im übrigen keineswegs die Eroberung mit einer sich anschliessenden Unterdrückung verbinden: Generell ließ die lydische Herrschaft erhebliche Spielräume, sofern die Dominanz akzeptiert war, und dies konnte sogar für die lydischen Herrscher von Vorteil sein. Überdies ist in - freilich späteren - Quellen ein Verhältnis der Übereinstimmung zwischen Lydern und Kolophoniern bezeugt: Phylarch spricht, etwas anachronistisch, von *φιλία καὶ συμμαχία* (FGrHist 81 F 66 - und zitiert in diesem Zusammenhang die o.a. Xenophanes-Stelle). Eine Symmachie wird auch bei Polyain. a.O. erwähnt, aber erst als Bestandteil eines Strategems des Alyattes; diese Geschichte ist stark konstruiert, aber das Strategem selbst setzt - wenn es denn einen historischen Kern hat - doch eine freundlichere Beziehung zwischen Kolophoniern und Lydern voraus. Es wird also so gewesen sein, daß gerade die von Gyges begründete Zugehörigkeit Kolophons zum lydischen Reiche zu einer gewissen Symbiose führte, in deren Verlauf die Kolophonier den von Xenophanes kritisierten Lebensstil entwickelten (vgl. ebd. Z. 1). Die o.a. Angaben über den exzeptionellen Reichtum und die Hybris der Kolophonier gehen also auf diese Zeit.

Mit der Bestimmung des Endes dieses Zustandes muß man mithin weiter herunter gehen. Will man auch hier Xenophanes mit Ar. korrelieren, dann müßte die Niederlage im Krieg gegen die Lyder mit der Einrichtung einer Tyrannis (Xenophan. Z. 2) einhergegangen sein: Die lose, von Akzeptanz getragene Einbindung in das Reich wäre also einer strikteren Kontrolle gewichen, die ein auf die Lyder gestützter und von diesen gehaltener Tyrann

wahrnahm - vergleichbar dem späteren persischen Herrschaftssystem. Dies ist in sich höchst plausibel, aber leider zeitlich nicht eindeutig zu fixieren. Innere Unruhen waren nicht selten (Theop. FGrHist 115 F 177), und damit mag eine Tyrannis verbunden werden. Man kann auch an das o.a. Strategem des Alyattes denken. Am weitesten kommt man jedoch, wenn man auch hier konsequent auf dem zentralen Zeugen, Xenophanes, aufbaut und die Tyrannis mit dessen biographischen Daten verbindet. Man wird dann, in Anlehnung an Steinmetz, RhM 109, 1966, 13ff., den Beginn von Xenophanes' „Herumirren" im Alter von 25 Jahren (21 B 8 Vors I 131) mit der Einrichtung einer auf die Lyder gestützten Tyrannis kombinieren und käme auf das Jahr ca. 555, mithin auf die Zeit des Kroisos (ca. 560-546). Dagegen spricht auch nicht das Schweigen Herodots, der doch Kroisos als den nennt, der die Griechen Kleinasiens unterwarf (I 6), denn die Angabe als solche ist problematisch (Heuß, Hermes 101, 1973, 388ff. 415f.). Unabhängig davon gibt Steinmetz a.O. 30f. eine vernünftige historische Rekonstruktion von Kroisos' Politik. Man wird also die bei Ar. erwähnte Niederlage in die Zeit um 555 datieren; mit *τὸ παλαιόν* ist also am ehesten die Epoche davor gemeint.

16, 42 (b 17) „Demokratie - Oligarchie". Die Angabe des Unterschiedes zwischen beiden Verfassungen war offensichtlich von anderen in dieser Form vorweggenommen: u. 1291 b 9 gibt Ar. eine fremde Auffassung wieder, wonach der Vermögensgegensatz die Gesellschaft strukturiert und bestimmte Zahlenverhältnisse „in den meisten Fällen" damit einhergehen, s. Anm.

Bestimmung der Bürgerschicht beider Verfassungen: III 8, 1280 a 1ff., vorausgesetzt IV 8, 1294 a 11; 9, 1294 a 37ff., vgl. 6, 1293 a 9. Die folgende Übersicht über die Unterarten von Demokratien zeigt allerdings, daß es graduelle Abstufungen in den sozialen Verhältnissen der Bürger der Demokratien gab: in den gemäßigteren wurde sogar eine Vermögensqualifikation verlangt.- Während es sicherlich zutrifft, daß die Armen die *Bürgerschicht* der Demokratie bilden (s.o. Vorbem. zu Kap. 3), ist das für die politisch *einflußreichen Männer* historisch unrichtig vgl. Perlman, Athenaeum 41, 1963, 334f.; 339; Nippel 103-108; Strauss 224-227, vgl. 228: die Wohlhabenden waren überrepräsentiert, der Einfluß der Armen in der Regierung nahm ab.

Besitz als Merkmal der Oligarchie war schon mit Vermögensqualifikation als Bedingung für Bekleidung von Ämtern vorausgesetzt, s.o. zu b 1. Die kleine Zahl der Bürger ist Akzidenz bei der Bestimmung der differentia specifica der Oligarchie, vgl. E N VIII 12, 1160 b 15: sie schätzen Reichtum über alles, daraus folgt: *ὀλίγοι δὴ ἄρχουσι*.- „Männer aus vornehmeren Familien". Dieses Merkmal der Oligarchie auch P o l. V 1, 1301 a 40; zur Kennzeichnung einer Untergruppierung der ‚Angesehenen': IV 3, 1289 b 40f. (s. Anm.); dagegen wird Adel 8, 1294 a 20ff. als eigenes Merkmal abgelehnt, da er mit Reichtum und arete einhergehe. Zur Verbindung von Reichtum und vornehmer Abkunft vgl. [Xen.] A t h. 1, 2; 2, 18; Eupolis fr. 117 Kock (D e m o i) zur Herkunft der Strategen in Athen: *ἐκ τῶν μεγίστων οἰκιῶν, πλούτῳ γένει τε πρῶτοι*, vgl. Thuk. III 65, 2 (Plataiai).

17, 4 (b 21) „Es ist damit erklärt worden, daß es eine größere Anzahl ... gibt und warum". Wiederholt u. 1291 b 14f.; in der Formulierung und als Ausgangspunkt einer weitergehenden Untersuchung sehr ähnlich E N V 5, 1130 b 6ff.

Aber welche Erörterung wird hier rekapituliert? Wenn die von Kap. 3, dann hat die Ankündigung der folgenden Untersuchung, „daß es eine größere Anzahl als die genannten Verfassungen gibt" (b 22), keine Berechtigung, da 3, 1290 a 11 eine Erklärung der *vollständigen* Zahl der Verfassungsmöglichkeiten (einschließlich der Unterarten von Demokratie und Oligarchie) gibt, die dann auch der Behandlung der Verfassungen in P o l. IV tatsächlich zugrundeliegt (s.o. zu 3, 1289 b 32). Hatte ein Herausgeber die ähnliche Zusammenfassung von 13, 1297 b 28ff. mißverstanden, indem er *πλείους τῶν εἰρημένων* anstatt von *παρὰ τὰς λεγομένας ἕτεραι* schrieb und so nicht von weiteren Verfassungen neben denen, ‚die man allgemein nennt' (vgl. zu diesem Problem IV 7), sondern ‚einer größeren Anzahl als den genannten' spricht, was problematisch ist. Zu weiteren Gründen, weshalb dieser Abschnitt nicht in diesen Zusammenhang paßt, s.u. Exkurs 3.

17, 8 (b 23) „oben". Wenn sich dies auf 3, 1289 b 27 beziehen sollte (so Newman), warum dann dieser Aufwand hier, denn in Kap. 3 bildete dieses methodische Prinzip doch schon den ‚Ausgangspunkt' für eine tatsächlich ausgeführte – sehr verschiedene – Herleitung der Vielzahl der Teile?

Den Nachweis der Mehrzahl der Verfassungen führt Ar. in Analogie zur Zoologie, wo die Mannigfaltigkeit der Verbindungen der in verschiedener Weise ausgebildeten lebensnotwendigen Organe die vollständige Zahl zoologischer Arten konstituiert (zu einer rudimentären Analogie zwischen den ungleichen Teilen des Staates und eines Lebewesens [Seele - Leib] vgl. III 4, 1277 a 5). Zur zoologischen Einteilung vgl. Lloyd, Phronesis 6, 1961, 59-81; Fiedler 163-166; Pellegrin 1986, 121-130.

Für eine Liste der notwendigen Teile in den zoologischen Schriften vgl. H i s t. a n i m. I 2, 488 b 29ff., abgeschlossen 489 a 15 mit der Bemerkung, er habe damit die Zahl der notwendigsten (vgl. Superlativ hier 1291 a 12) Teile, die entweder alle oder die meisten Tiere haben, angegeben; vgl. D e p a r t. a n i m. II 10, 655 b 29ff., vgl. I 2, 642 a 11 über die Funktion von Körperteilen (*ἕνεκά τινος γὰρ ἕκαστον τῶν μορίων*), im Zusammenhang der Erläuterung der verschiedenen Bedeutungen von ‚notwendig', s. Lloyd, Phronesis 6, 1961, 69 Anm. 2. In P o l. erwähnt Ar. unter den lebensnotwendigen Organen nicht das Herz, wie andererseits in den zoologischen Schriften die Bewegungsorgane nicht notwendige Körperteile sind, s. Lloyd, a.O. 69 Anm. 3 mit Verweisen.

Ar. beschreibt in P o l. IV 4 ein Vorgehen, bei dem man ein System aller Lebewesen in allen möglichen Arten erstellen kann, indem man zunächst alle notwendigen Teile angibt, die ein Lebewesen braucht; aus deren unterschiedlichen Ausprägungen und deren mannigfaltigen Verbindungen läßt sich dann die Anzahl der Tierarten angeben (gegen die Charakterisierung dieser Metho-

de als ,deduktiv' s. Pellegrin 1986, 122f.). Bei der Klassifizierung der Lebewesen in den zoologischen Schriften geht nun Ar. gerade nicht so vor (Lloyd, Phronesis 6, 1961, 69ff.; 75; 79f.; Pellegrin 1986, 33: „no trace in the zoological texts themselves of the method of classification developed in the *Politics*"), vielmehr beschreibt er die wirklich vorkommenden Tiere nach Übereinstimmung bzw. Differenz ihrer Teile, nicht der notwendigen Teile; überhaupt existiert eine Vielzahl von Einteilungskriterien nebeneinander, Lloyd a.O. 74f. Auch in Pol. IV-VI (außer hier 1290 b 39 - 1291 b 2) beruht die *Verfassungstheorie* nicht auf Annahmen über den notwendigen Beitrag von Teilen zur Existenz oder zum besten Leben des Staates, sondern der Bestandsaufnahme dessen, was tatsächlich in den Staaten vorliegt, vgl. ὁρῶμεν, ,wir beobachten', 3, 1289 b 29. Und was die Zahl der Verfassungen angeht, so argumentiert Ar. nicht, daß die Anzahl der *theoretischen* Möglichkeiten von ,Teilen' auch die aktuelle vollständige Zahl von Staatsformen begründe. Der Unterschied zwischen der vorletzten und der radikalen Demokratie ergibt sich ja nicht aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der Verfassung, vielmehr bleibt alles genauso - mit der wichtigen Einschränkung, daß Gesetze nicht mehr befolgt werden: 4, 1292 a 4ff.

Dafür, daß der Abschnitt 1290 b 21-1291 b 15 nicht in den jetzigen Zusammenhang von Pol. IV hineinpaßt, spricht auch, daß man mit der Herleitung der notwendigen Teile nicht das Verfassungssystem von Pol. IV erklären kann: die Demokratie ist hier die Verfassung, in der die Armen, die die Mehrheit bilden, die Herrschaft innehaben (1290 b 17ff. und passim) - die Armen sind allerdings kein notwendiger Teil des Staates (s.o. zu 3, 1289 b 30), sie fehlen daher konsequenterweise in der Liste der notwendigen Teile von Pol. IV 4, da sie nicht zur Existenz des Staates oder dem vollkommenen Leben beitragen. Auf der Grundlage dieser Einteilung kann man nicht die Demokratie, wie sie hier beschrieben ist, erfassen (vgl. Lloyd, Phronesis 6, 1961, 69 Anm. 1; 80 Anm. 4, s. auch u. zu 6, 1292 b 24).

Es wurde dagegen o. Vorbem. zu IV 3 ausgeführt, daß die Einteilung von Pol. IV 3 die Grundlage für das Verfassungssystem von Pol. IV-VI bildet. Interpreten, die auf der Grundlage von Pol. IV 4 die Verfassungstheorie von Pol. IV-VI nach biologischen Modellen erklären (Jaeger 1923, 283 „biologischer Formensinn"; Ross, OCD² s.v. Aristotle 116; Aubonnet I S. LXXIVf.; Chambers 1990, 95), ignorieren völlig, daß diese Herleitung von derjenigen, die Ar. in der Biologie vornimmt, verschieden und außerdem für Pol. IV-VI irrelevant ist, s.u. zu b 37; Schütrumpf 1980, 347ff.

17, 13 (b 26) „einige Sinnesorgane". De sens. 1, 436 b 10; unter ihnen ist der Tastsinn für das Überleben von Lebewesen unerläßlich: De anim. III 12, 434 b 11ff.- Lebensnotwendige Organe zur Aufnahme von Nahrung: De part. anim. IV 5, 681 b 12. Nahrung als Bedingung von Leben: Met. Δ 5, 1015 a 20ff., vgl. De Anim. II 1, 412 a 13.

17, 17 (b 28) „Bauchhöhle" (κοιλία). D.h. Magen und Eingeweide umfassend, vgl. Pellegrin 1986, 198 Anm. 12 (κοιλία in chiastischer Stellung mit

τροφῆς ἐργαστικόν, s.o. zu 3, 1290 a 19).– „Körperteile ... fortbewegt". Nicht alle Lebewesen bewegen sich allerdings fort: Hist. anim. I 1, 487 b 6ff.; Bonitz 472 a 34ff.

17, 17 (b 30) „in unterschiedlichen Formen". Als Grundlage der Unterscheidung der Arten von Lebewesen: De part. anim. I 1, 486 a 14ff. Bei Mund: ibid. IV 13, 696 b 23ff.; bei Magen: III 14, 674 a 21ff.; bei Bewegungsorganen vgl. Hist. anim. I 5, 489 b 19ff. Vielfalt der Sinne De anim. II 6, 418 a 13ff.

17, 19 (b 32) „die Anzahl der Kombinationen dieser Organe wird notwendigerweise eine Mehrzahl von Arten von Lebewesen konstituieren". Zu diesem Argument, allerdings ohne den Aspekt der Kombination, vgl. Met. Z 12, 1038 a 17f.: es gibt so viele Arten wie spezifische Unterschiede. In den zoologischen Schriften konstituieren sich die Arten nach Übereinstimmung bzw. Differenz in den Organen: Hist. anim. I 6, 491 a 14, aber nicht auf der Grundlage einer Begründung der theoretisch vollständigen Zahl.– „Mehrzahl von Arten". *γένος* nicht unterschieden von *εἶδος* (b 25; b 36), vgl. Bonitz, 151 b 54f.; Pellegrin 1986, 122.

17, 21 (b 33) „ein und dieselbe (Gattung von) Lebewesen kann nicht zugleich mehrere unterschiedliche Formen ... haben". Dieses Argument beruht auf der teleologischen Annahme, daß die Natur nichts umsonst macht, s. Pellegrin 1986, 129.

17, 28 (b 37) „Das gleiche gilt". Ar. leitet zunächst die Teile des Staates in aufsteigender Ordnung her, beginnend mit Aufgaben, die die elementarsten Bedürfnisse befriedigen, über die Krieger (1291 a 19), endend mit denjenigen, die politische Entscheidungen treffen (a 34), vergleichbar der Struktur der platon. Rep. (II 369 b; 373 e; V 473 c 11ff.). Die vielfältigen Modalitäten der Verbindung aller dieser Teile sollen dann die Vielzahl der Verfassungen erklären.

Diese Herleitung der Teile des Staates (b 39ff.) ist in gewisser Weise die positive Version des Satzes: ein Staat wird nicht aus einer Menschenmenge von beliebiger Art gebildet (V 3, 1303 a 26, s. Anm.), sondern einer „Bevölkerung, die gerade allein ausreichend, ‚autark', für das richtige Leben in der politischen Gemeinschaft ist" (VII 4, 1326 b 8; vgl. b 23; III 1, 1275 b 20) – 1291 a 10ff. zeigt, daß Autarkie das Kriterium ist, nach dem hier die Vollständigkeit der Teile bestimmt wird. Autarkie ist auch das Ziel des besten Staates in VII (vgl. 4, 1326 b 2ff.; b 24f.; 5, 1326 b 27ff.; 8, 1328 b 17f.); zu II 2 s. Bd. 2, 159 und Anm. zu 1261 b 11, in IV–VI wird sie sonst gerade nur gestreift: VI 8, 1321 b 16f.

In dem funktionalen Ansatz als Einteilungsprinzip war Plat. Rep. Ar. vorausgegegangen; er hatte auch die Funktionsgruppen, die zur Existenz des Staates beitragen, ‚Teile' bezeichnet (IV 428 e 7; 429 b; 431 e 10; VIII 552 a 9). Wie Pol. II 6, 1264 b 31 zeigt, war sich Ar. dessen bewußt, daß die Grundlage der Verfassungsordnung der Rep. eine Untergliederung in Teile bildete, vgl. hier 1291 a 11ff. Auch die Absicht, Autarkie zu verwirklichen,

lag der Gründung von Plat.s Rep. zugrunde (vgl. schon II 369 b 5), wie Ar. auch hier (1291 a 14) anerkennt. Wenn auch in den biologischen Schriften die Konzeption der hypothetischen Notwendigkeit formuliert war (De gen. anim. I 1, 642 a 31–b 4, vgl. Accattino 103 Anm. 34), so sei doch betont, daß die Methode in Pol. 1290 b 39ff., die Teile des Staates nach ihrer Funktion zur Autarkie herzuleiten, die der platon. Rep. ist – das beschränkte Verständnis von Autarkie in dem ersten Staat der Rep. (s. 1291 a 14) wird hier durch das höhere Ziel des *καλόν* (1291 a 18, s. Anm. zu a 17) überwunden. Auch für diese Erweiterung, d.h. die Einführung des *καλόν*, bietet die Biologie keine Hilfe, s. Bd. 1, 214, Anm. zu I 2, 1253 a 7. Auch die Analogie von Staat und Organismus (Pol. I 2, 1253 a 19ff.) war älter (vgl. Plat. Rep. V 462 c 10; 464 b) als die aristot. Biologie. Gegen W. Jaegers aus dem vorliegenden Abschnitt gewonnene Deutung, Ar.' politische Theorie von Pol. IV–VI beruhe auf der Biologie s.o. zu b 23.

Mit dem funktionalen Verständnis der Teile hat die Herleitung in IV 4 eine Entsprechung nur in der von Pol. VII (vgl. dazu Schütrumpf 1980, 20ff.; für Übereinstimmungen s.u. zu 1291 a 1; vgl. Susemihl Anm. 1176: gegenüber Pol. VII 8 „finden sich hier (d.h. IV 4, E.S.) keinerlei neue Gesichtspunkte, welche eine so breite nochmalige Behandlung rechtfertigen könnten"), ja sie ist deren Erweiterung (vgl. die Übersicht bei Newman I 97).

Nach der Analogie mit der zoologischen Einteilung sollte man annehmen, daß die Zahl der Verfassungen ebenso groß ist, wie es Verbindungen von jeweils verschieden ausgebildeten notwendigen Teilen des Staates gibt. Newman (z.St., vgl. zuvor Susemihl Anm. 1176) hat mit Recht die Frage aufgeworfen, wie die unterschiedliche Zusammensetzung einer Gruppe, z.B. von Bauern oder Tagelöhnern, eigene Arten von Verfassungen konstituiert, und versuchte die Erklärung, daß der Zugang einer bestimmten Gruppierung des Demos (z.B. Banausen von nicht ebenbürtiger Abkunft) zu politischen Entscheidungen zu einer besonderen, hier der radikalen Form von Demokratie führt. Aber dabei operiert er – wie dies bei der zoologischen Einteilung vorausgesetzt war – mit zusätzlichen unterschiedlichen Ausformungen der ‚Teile' (Banausen unterschieden nach Abkunft), worauf Ar. bei der Herleitung der politischen Teile gar nicht eingeht (s.u. S. 307, Exkurs 3). Newmans Einwand macht auf ein wirkliches Problem aufmerksam, dessen Lösung man vielleicht bei Plat. finden kann, bei dem ja auch die funktionale Betrachtung des Staates und seiner Teile vorgegeben ist: nach Rep. IV 434 a 2ff. ist es harmlos für Staaten, wenn Schuster und Zimmermann ihre Tätigkeiten tauschen; es führt dagegen zum Untergang des Staates, wenn einer von ihnen in die Schicht der Krieger, oder ein Krieger *εἰς τὸ τοῦ βουλευτικοῦ* überzuwechseln versucht. Die Zusammensetzung der Handwerker ist ohne Belang, wohl aber die der politisch entscheidenden Schicht. Genauso kommt es in Pol. IV 4 darauf an, wer die *politisch entscheidenden Funktionen* (1291 a 22–28) besetzt (a 40, s. Anm. z.St. und zu a 24 und a 29). Sie sind, wie die Seele, *eher* (*μᾶλλον*, a 24f.) Teil als diejenigen, die notwendige Bedürfnisse befriedigen.

Diese Teile, die im höheren Grade diese Bezeichnung verdienen, kommen nun allerdings in unterschiedlichen Ausformungen vor: die politischen Entscheidungen werden entweder von den Guten, den Reichen, denen die mit schweren Waffen bzw. in der Flotte (zu Ar.' Urteil über die letzteren vgl. VII 6, 1327 b 7ff.) dienen, u.s.w. getroffen. Hier ist die von Ar. gezogene Analogie mit der Seele (1291 a 24, s. Anm.) wichtig: wie bei Plat. in Rep. VIII die unterschiedlichen Verfassungen die Analogie zur Seele bildeten, in der jeweils ein anderer Seelenteil ‚die Akropolis besetzt' (560 b 7), d.h. die Kommandostelle und Führung übernimmt, so erklärt sich auch bei Ar. bei der funktionalen Betrachtung des Staates die Vielzahl der Verfassungen aus den Verbindungen der verschiedenen Teile mit *den politischen Funktionen*, die in höherem Maße (*μᾶλλον*) als Teile gelten (vgl. hier 1291 b 3-6), vgl. die Erklärung der unterschiedlichen Verfassungen VII 9, 1328 b 29ff. Die hier eingeführte Unterscheidung der Teile entsprechend dem Rang von Seele - Körper macht klar, welche für die Qualität des Staates wichtiger sind (s.u. zu 1291 a 17), d.h. in welchem Sinne die Kombination von Teilen für die unterschiedlichen Verfassungen verantwortlich ist.

„genannten Verfassungen". Der Verweis ist unklar. Da die für die Zoologie beschriebene Methode die Gesamtzahl der Tierarten herleiten sollte (*τοσαῦτα εἴδη τοῦ ζῴου ὅσαι* ... b 36), müßte man das gleiche auch bei der Anwendung auf die Verfassungen erwarten, ohne eine Einschränkung auf die ‚genannten'. Die Schwierigkeiten dieser Bemerkung stützen meine Auffassung, daß diese Herleitung ursprünglich nicht für den vorliegenden Zusammenhang geschrieben war.

17, 28 (b 38) „die Staaten (deren Ordnungen die Verfassungen sind)". Zum Zusatz s.o. zu 1, 1289 a 15.

17, 29 „bestehen ... aus vielen Teilen, wie schon häufig dargelegt wurde": hier b 23f.; 3, 1289 b 27, s. Anm. mit Belegen. Der Hinweis auf die frühere Nennung dieses Prinzips im gleichen Kap. (1290 b 23f.) kann allein nicht ‚häufig' erklären. Bezieht man 3, 1289 b 27 ein, dann entsteht das andere Problem, warum Ar. darauf verweisen soll, wenn er doch hier, auf der gleichen methodischen Grundlage, eine sachlich sehr verschiedene Herleitung der Vielzahl der Teile vornimmt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Ar. sich hier auf Pol. VII bezog. Auch die in 3, 1290 a 2 vorausgesetzte Untersuchung über die Aristokratie (deren einschlägige Partie nach meiner Auffassung in der hier vorliegenden Einteilung wiedergegeben ist, s. Anm. zu 1290 a 2) operierte mit der Vielzahl notwendiger Teile, sie formulierte wahrscheinlich das hier angesprochene Prinzip.

17, 31 (b 39) „Ein Teil". Ich benutze ‚Teil', und nicht ‚Gruppe', da Ar. offenläßt, ob sie solche gesonderte Gruppierungen bilden; mehrere dieser Aufgaben können ja verbunden werden: 1291 a 29, s. Anm. zu a 40.

17, 31 (b 40) „Landwirte". Zu ihrer notwendigen Funktion, neben der der Krieger vgl. Xen. Oik. 4, 15; Mem. II 1, 6. de Ste Croix 1981, 77 identifiziert die hier benutzten Kategorien „as the defining characteristics of class

in Marx's sense". Das gilt allenfalls für die untergeordneten Teile, die einen unvollkommenen Staat im Sinne Plat.s bilden, aber nicht für die wichtigsten, vgl. Schütrumpf CJ 89, 1993, 203; Miller 1995, 304; o. S. 139 Anm. 3.

17, 32 (1291 a 1) „Handwerker" (*βάναυσον*). S. Bd. 1, Anm. zu I 11, 1258 b 25.

„ohne die". Vgl. III 5, 1278 a 3; VII 8, 1328 a 23; b 2; 9, 1329 a 34 für die von den Teilen im eigentlichen Sinne unterschiedenen notwendigen Voraussetzungen, nach Plat. Polit. 287 d 2f.; vgl. für diese Vorstellung Phaid. 99 a 5; Ar. Met. Δ 5, 1015 a 20ff.; weiteres Dirlmeier, diese Reihe Bd. 6, zu E N 283 Anm. 17, 1; Schütrumpf 1980, 20ff.

17, 35 (a 3) „völlig unverzichtbar ... den Annehmlichkeiten des Lebens – seiner vollkommenen Form dienen" (*ἀνάγκη – τρυφή / καλόν*). In Plat. Rep. II folgt auf die *ἀναγκαιοτάτη πόλις* (369 d 11, s. u. 1291 a 12ff.) die *τρυφῶσα πόλις* (372 e 3), die eine Vielzahl neuer Beschäftigungen mit sich bringt, die den neuen Bedürfnissen dienen; vgl. für ähnliche Gegenüberstellung Ar. Π. Φιλοσ. fr. 8 Ross; Met. A 1, 981 b 17ff.; Isokr. 4, 40 über technai: *πρὸς τἀναγκαῖα τοῦ βίου ... πρὸς ἡδονήν*, vgl. 11, 15; diese Gegenüberstellung über Nahrung Xen. Mem. IV 3, 5: *οὐ μόνον ὧν δεόμεθα ... ἀλλὰ καὶ οἷς εὐφραινόμεθα*. Insgesamt s.u. zu a 17 zum Ziel des Staates.

17, 37 (a 4) „Händler auf dem Markt". Sie ‚sitzen' auf dem Markt: Plat. Rep. II 371 c 4, vgl. d 6 (das gilt nach Ar. Pol. VI 4, 1319 a 27 auch für Banausen und Tagelöhner). Ausführlicher über die notwendige Funktion der Händler VI 8, 1321 b 14ff. mit Anm. zu b 13 und b 16, vgl. III 9, 1280 b 22, bes. b 31 und Anm. zu a 35. Generell zu Handel s. I 9; 11, 1258 b 21–25.– „Verkauf und Kauf". Vgl. Plat. Rep. II 371 d 5.– „Fernhandel – ortsgebundener Handel". S. Bd. 1, Anm. zu I 9, 1257 b 2. Händler sind in der funktionalen Ableitung notwendiger Funktionsgruppen von Pol. VII 8f. nicht genannt, liegt dort die gleiche negative Wertung des Handels wie in I 8f. zugrunde (s. Bd. 1, Vorbem. zu I 9; Anm. zu 1257 a 31; b 2), während Ar. hier (vgl. VI 4, 1321 b 13ff.) Plat.'s undogmatischerer Sicht (Rep. II 370 e 4ff.; 371 d 5) folgt?

17, 39 (a 6) „Lohnarbeiter" (*θητικόν*). Unterscheidung Handwerker – Thete, s. Bd. 1, Anm. zu I 11, 1258 b 25, vgl. III 5, 1278 a 12; a 17f.; VI 1, 1317 a 25; 4, 1319 a 28; 7, 1321 a 6; VIII 7, 1342 a 20; vgl. Busolt I 183 Anm. 1. Zu den Bedeutungen von ‚Thete' s. Rhodes 1981, 91, zu Ath. Pol. 2, 2.

17, 40 (a 6) „fünfte Gruppe" (*γένος*). Diese Bezeichnung z.B. Plat. Rep. IV 434 b 9; c 8; 441 a 1; d 9; V 460 c 6, vgl. Ar. Pol. VII 10, 1329 a 40ff. *δεῖ διῃρῆσθαι χωρὶς κατὰ γένη τὴν πόλιν* als Forderung an Leute, die über die Verfassung philosophisch nachdenken. Schon Pol. II 6, 1264 b 33 hatte Ar. *προπολεμοῦν μέρος* für Plat.s Wächter gebraucht.

Man braucht Krieger, um nicht versklavt zu werden: Vgl. VII 14, 1333 b 38ff.; 15, 1334 a 20–22; V 10, 1310 b 36f.; vgl. Xen. Kyr. VIII 5, 79: Waffen als Werkzeuge der *Freiheit*, vgl. Oik. 4, 15.

„was versklavt ist, ist nicht autark". Von der Voraussetzung her, daß Autarkie eine Bedingung der Staatlichkeit ist, fordert Ar. hier, Krieger unter die notwendigen Teilen des Staates einzubeziehen. In Ar.' Sicht hatte Plat. Autarkie unzulänglich bestimmt (s.o. zu 1290 b 37), was mit seinem unzureichenden Verständnis des Zweckes des Staates zusammenhängt (1291 a 11; a 17). Bei Ar. setzt Autarkie das vollständige Angebot an den für den Staat erforderlichen Leistungen voraus; zu seinem Verständnis von Autarkie vgl. I 2, 1252 b 28–1253 a 1, s. Bd. 1, zu 1252 b 29.

Der Sklave ist nicht autark, er gehört ja einem anderen: I 4, 1254 a 12f. (s. Bd. 1, zu 1254 a 13); 5, 1254 b 20; er ist ein Stück Besitz (s. Bd. 1, 241 zu 4, 1253 b 23, Ziff. 3). Ar. bezeichnet das vollkommene Leben auch als autark: III 9, 1280 b 34; 1281 a 1 – daran kann aber der Sklave nicht teilnehmen: 1280 a 32f. Vgl. auch Plat. G o r g. 483 b: es kennzeichnet den Sklaven, daß er sich nicht zur Wehr setzen kann, wenn er unrecht behandelt wird, so wie hier einen Staat, der sich nicht verteidigen kann. In P o l. I 6 begründet militärische Überlegenheit Sklaverei nur nach den Konventionen des Krieges, aber nicht von Natur.

‚Als Sklave dienen' bezieht sich hier auf zwischenstaatliche Abhängigkeit (vgl. Thuk. II 63, 3 und Gomme II 177; III 646; P. Ducrey, Le traitement des prisonniers de guerre dans la Grèce antique des origines a la conquête romaine, École française d'Athènes XVII, 1968, 131), nicht auf die Versklavung Besiegter, s. dazu Ar. P o l. I 6, 1255 a 5ff.

Wie sehr diese Herleitung von philosophischen und nicht von politischen Erwägungen bestimmt ist, zeigt der Sprachgebrauch: die außenpolitische Unabhängigkeit erfaßt Ar. unter dem übergeordneten Begriff *Autarkie*, nicht dem politischen der *Autonomie*, vgl. dazu M. Ostwald, Autonomia. Its Genesis and early History, American Classical Studies 11, 1982.

18, 6 (a 11) „geistreich" (*κομψῶς*). Vgl. II 6, 1265 a 12 über die sokratischen Dialoge; Bonitz vergl. D e c a e l. II 9, 290 b 14; 13, 295 b 16. Traditionell wird ‚geistreich' dem politisch Realistischen gegenübergestellt: Plat. G o r g. 486 c 6.

„Sokrates". S. Bd. 2, Anm. zu II 1, 1261 a 6. Ar. bezieht sich hier auf Plat. R e p. II 369 dff.– Erwähnung der P o l i t e i a zuerst II 1, 1261 a 6, später V 12, 1316 a 1; VIII 7, 1342 a 33. Zu dieser Kritik an der unzureichenden Zielsetzung von Plat.s R e p. s. hier Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29; 1253 a 26; Bd. 2 zu II 7, 1266 a 36; III 9, 1280 b 17. S. Schütrumpf AZPh 1981, Heft 2, 42–47.

18, 7 (a 12) „allernotwendigsten". S.o. zu 1290 b 23. Drei dieser vier Berufsgruppen des platon. ersten Staates sind auch III 9, 1280 b 20 vorausgesetzt (s. Bd. 2, Anm. zu b 17). Ein Staat besteht nicht aus zehn Bewohnern: E N IX 10, 1170 b 30.

18, 10 (a 15) „Schmied". Plat. R e p. II 370 d 5.– „Hirten": 370 d 9f.

18, 12 (a 16) „Fernhandel treibt – ortsgebundenen Händler". Plat. R e p. II 370 e 5ff.; 371 d 4ff.

18, 13 (a 17) „Gesamtzahl des ersten Staates“ (πλήρωμα). Rep. II 371 e 7; vgl. Ar. Pol. III 13, 1284 a 5.

„notwendige Bedürfnisse - Zweck, der seine Vollendung in sich findet“ (τῶν ἀναγκαίων - τοῦ καλοῦ). Zum Gegensatz vgl. VII 14, 1333 a 32f. Zu καλόν s. Bd. 2, Anm. zu III 9, 1281 a 2.- Bei Plat. ist ἀναγκαῖος Ausgangspunkt der Statskonstruktion, Rep. II 369 d 11 (vgl. Anon. Jambl. 6, 1 [Vors. II 402, 25]). Schon der erste Satz von Ar. Pol., wonach die polis um des höchsten Guten willen besteht (I 1, 1252 a 1-7), enthält den Kern der hier gegen Plat. vorgebrachten Kritik; zum vollkommenen Leben als dem Zweck des Staates vgl. auch I 2, 1252 b 29; vgl. III 9, 1281 a 2ff. (s. Bd. 2, zu 1280 a 35 und b 17: Ar.' Bemerkung ist Kritik an Plat. Rep.); vgl. VII 10, 1329 b 27. Die Unterscheidung kommt der von E E I 4, 1215 a 27ff. nahe, vgl. die Weise, wie die technai einerseits (τῶν ἀναγκαίων χάριν, a 28) und der Gegenstand des bios politikos andererseits (περὶ τὰς πράξεις τὰς καλάς, b 3) identifiziert werden, vgl. Protr. B 42 Dü.

Ar. könnte in seiner Kritik an den unzureichenden Zielen des ersten Staates durch Glaukons Bemerkung Rep. II 372 d 4, wonach der erste Staat einer von Säuen ist (ὑῶν πόλις), inspiriert sein (s. Bd. 2, zu II 5, 1263 a 40 mit weiteren Verweisen: Ar. nimmt Adeimantos' Kritik auf). In Plat.s erstem Staat gab es bescheidene Feste, bei denen man bekränzt Hymnen auf die Götter sang (372 b 6ff.). Ar. unterstellt also zu Urecht, daß Plat. nur an das Lebensnotwendige gedacht habe. Aber Plat. ging mit seinem Prinzip der Arbeitsteilung nicht so weit, für solche musischen Aufgaben auch eine besondere Gruppe von Menschen zu fordern (dies geschieht erst im aufgedunsenen Staat, 373 a 4ff.). Bei Ar. können sich nur diejenigen dem καλόν widmen, die von der Sorge um das Lebensnotwendige befreit sind, da andere für sie diese Aufgaben übernehmen (s.u. zu a 24); solche Personen, die ohne die Sorge um das Lebensnotwendige einen darüber herausgehenden Zweck verfolgen können, gibt es in Plat.s erstem Staat nicht. Ar.' Kritik ist aber nicht völlig fair, wenn er unterstellt, Plat. habe kein Bewußtsein vom καλόν gehabt, Plat. besteht vielmehr selber auf der von Ar. hier gemachten Unterscheidung, vgl. Rep. VI 493 c 4-6, allerdings erst im Staat, der über den primitiven von Rep. II hinausgeht. In Leg. I 628 c 6ff. behandelt Plat. die Ausrichtung eines Staates auf Krieg ausdrücklich in den Kategorien von ‚notwendig - Bestes' und läßt sie nur als Notwendigkeit gelten, vgl. auch VII 803 d 2ff.

Der gesamte Tenor der Kritik an Plat. und hier die Gegenüberstellung a 24-26 legen nahe, daß Ar. die Krieger, die „notwendigerweise ein Teil des Staates“ sind (a 32), *nicht* zu den Gruppen rechnet, die ‚Notwendiges' im Sinne elementarer materieller Bedürfnisse (s. Bd. 1, Anm. zu I 3, 1253 b 15) leisten (s. auch u. zu 1291 a 24; vgl. auch u. VII 2, 1325 a 5f., wo er vielleicht Plat. Leg. I 628 d korrigiert); denn an deren Befriedigung wird ein ‚versklavter Staat' nicht gehindert. Andererseits erfüllt kriegerische arete nicht die strengen Anforderungen der ganzen arete und damit des καλόν: Ar. Pol. III 7, 1279 b 1. Hier nach IV 4, 1291 b 1 gibt es eine besondere Gruppe mit are-

te. Der Kritik an Plat.s Auslassungen und mangelnder Differenzierung (s. nächste Anm.) liegt eine Auffassung über den Rang der Gruppierungen und ihre Rolle zugrunde, s.u. zu a 24, anders Accattino 80; 103 Anm. 42.

18, 15 (a 19) „benötige Schuster genau so dringend wie Landwirte". Schuster: Plat. Rep. II 369 d 8; 370 e 3. Nicht nur hat Plat. den Unterschied zwischen dem eigentlichen Zweck des Staates, vollkommenes Leben, und dem Notwendigen ignoriert, er läßt selbst innerhalb der notwendigen Aufgaben jede Rangunterscheidung vermissen - die kritische Bemerkung entspricht der Bestimmung der Ökonomik nach Pol. I 8, wo Ar. nur die Versorgung mit *Nahrung* als naturgemäße Erwerbskunst gelten läßt, bes. 1256 b 26ff.

18, 17 (a 21) „in einen Krieg verwickelt wurden". Rep. II 373 d 7ff.

18, 20 (a 22) „muß es jemanden geben". Zum Argument und zur Formulierung vgl. Pol. IV 16, 1300 b 34. Notwendigkeit von Richtern: VII 8, 1328 b 13f.; vgl. VI 8, 1322 a 5f.; das ist die Abwandlung des Topos, daß Gerechtigkeit den Bestand der Gemeinschaft erhält, s. Bd. 2, Anm. zu II 2, 1261 a 30; Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 2 und a 30; vgl. Plat. Leg. VI 766 d 3: ein Staat ohne Gerichte ist kein Staat; vergleichbar ist die Notwendigkeit von Recht, nachdem die technischen Möglichkeiten gegeben sind: Plat. Prot. 322 a–c. Zu Eunomia und Eintracht vgl. Großmann 30ff.- Diese Kritik an Plat. ist besonders harsch: Er hat den Staat gegründet, weil er aufweisen will, was Gerechtigkeit ist; aber Rechtspflege fehlt in seinem ersten Staat, so als könne man ohne Personen, die dafür verantwortlich sind, auskommen. Dieses Argument wird hier im Zusammenhang des Fehlens von Kriegern gemacht, weil die Wächter bei Plat., nachdem sie einmal eingeführt sind, gerade auch Unrecht im Inneren verhindern sollen: Rep. III 414 b.

18, 21 (a 23) „Recht erteilen" (*ἀποδώσοντα ... τὸ δίκαιον*). S. Cope/ Sandys I 11f., zu Rhet. I 1, 7.

18, 21 (a 24) „Wenn man die Seele in höherem Maße als Teil eines Lebewesens angibt als den Körper". So wie jeder Mensch eher der Nous als seine sterblichen Teile ist: EN X 7, 1178 a 2; die Rangfolge und das Herrschaftsverhältnis Seele - Körper sind eine Grundvorstellung bei Plat. Apol. 30 a 8; Gorg. 465 c 7; Phaid. 79 e 9; Ar. Protr. B 21; 34; 59; 61 Dü., u.ö. Die Sorge um das Wohlergehen der Seele ist wichtiger; da Gerechtigkeit, wie alle aretai, eine *ἕξις* der Seele ist (EE II 1, 1218 b 38ff.; 1219 a 32; EN II 2, 1104 b 18–22; VI 1, 1138 b 32 u.ö.), ist die Sorge um Gerechtigkeit wichtiger als die Versorgung mit Gütern zum Überleben, vgl. schon I 2, 1252 b 27ff., vgl. Plat. Gorg. 477a 5ff.: Beseitigung des Übels in der Seele, Unrecht, ist wichtiger als die von Krankheit oder Armut im Körper bzw. bei äusseren Gütern, vgl. Leg. III 697 b 2ff.

‚Teil eines Lebewesens' stellt vielleicht den Zusammenhang mit 1290 b 25ff. her (*μόριον* b 28; b 31; b 37). Zum Rang der Seele in der Biologie vgl. De part. anim. I 1, 641 a 17ff.: ihre Kenntnis ist für den Naturforscher unerläßlich, denn wenn die *Seele* davongeht, hört ein Lebewesen auf zu existieren; die Angabe des *Stoffes* ist unzulänglich (640 b 22ff.).

Wenn die Seele „in höherem Maße Teil" ist, dann ist der Körper ‚in geringerem Maße Teil'; dies beschönigt geradezu das Verhältnis Seele - Körper, das eines von despotischer Herrschaft ist: I 5, 1254 b 4; b 16ff.; 2, 1252 a 31-34 (s. Bd. 1, 191f., Anm. zu a 30) - die hier 1291 a 25f. wiedergegebene Gegenüberstellung von Gruppen findet sich mit den gleichen Worten I 5, 1254 b 28f. für die von Freien und Sklaven. So ist den ‚notwendigen' Gruppen, die in eben diesem Verhältnis zur staatlichen Gemeinschaft stehen, in VII 8, 1328 a 21ff. jede Gemeinsamkeit mit den Bürgern und damit auch der Rang eines ‚Teils' verwehrt, vgl. Schütrumpf 1980, 96-101. Dieser Zusammenhang zwischen P o l. IV 4 und VII wird dadurch gestützt, daß gerade die hier genannten ‚Teile', die auf dem Rang der Seele stehen: ‚die Kriegerschicht, der Teil, der an der Rechtsprechung mitwirkt, und der Teil, der politische Entscheidungen trifft' (1291 a 26) mit den Gruppierungen identisch sind, die in P o l. VII ‚am ehesten Teile des Staates sind' (9, 1329 a 2ff.; vgl. 4, 1326 a 21 ‚eigentliche Teile', *οἰκεῖα*) und die Bürgerschaft (*τὸ πολιτικόν*) bilden (9, 1329 a 30). Der Vergleich mit der Seele verdeutlicht, was für einem Verfassungsideal diese Herleitung dienen sollte, s.o. zu a 17; u. zu a 29 und a 40, s.o. zu 1290 b 37.

Die Analogie von innermenschlichen Bedingungen und solchen des Staates bildet die Grundlage von Plat.s R e p., aber bei Ar. umgekehrt als bei Plat., weil für Ar. Ausgangspunkt die Seele ist, deren Bedingungen als evident vorausgesetzt werden, so daß man daraus Schlüsse über den Staat zieht, s. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1260 a 4.

18, 24 (a 26) „(Befriedigung) notwendiger Bedürfnisse" (*ἀναγκαία χρῆσις*). Sklaven verrichten diese Aufgaben (s. Bd. 1, Anm. zu I 3, 1253 b 15), sie unterstehen despotischer Herrschaft, nehmen aber nicht an der politischen Herrschaft teil, s.o. zu a 24.- Die von Ar. vorgenommene Unterscheidung war Xen. fremd, wenn er behauptet, daß die Krieger neben den Bauern die notwendigsten Tätigkeiten wahrnehmen: M e m. II 1, 6.

18, 29 (a 28) „politische Klugheit" (*πολιτικὴ σύνεσις*). Vgl. E N VI 1, 1143 a 6; X 10, 1181 a 17-19; A t h. P o l. 32, 2 über Peisander, Antiphon und Theramenes, die Anführer des oligarchischen Umsturzes in 411; Thuk. VI 54, 5 über die Peisistratiden; vgl. *ἐπιστάμενοι* Ar. P o l. V 14, 1298 a 28, s. Anm.

18, 30 (a 29) „Aufgaben je gesondert von bestimmten Leuten wahrgenommen oder ... von den gleichen Leuten". Vgl. die These anderer b 2ff.; in Ar.' bestem Staat: VII 9, 1328 b 23ff. Aus 10, 1329 a 40ff. geht hervor, daß Männer, die über die Verfassung philosophisch nachdachten, eine Einteilung nach Gruppen voraussetzten und über die Trennung bzw. Verbindung von Aufgaben Vorschriften machten. Plat. hatte in R e p. VIII nach diesem Prinzip die Verfassungen unterschieden, z.B. nimmt in der Demokratie jeder die Tätigkeit wahr, die er will: 561 c 6ff. - vgl. Ar. P o l. VII 9, 1328 b 32f.

Bei Plat. beruhte Gerechtigkeit auf der strikten Trennung der Aufgaben und war als solche definiert (R e p. IV 433 aff. u.ö.). Ar. erörtert die Ver-

bindung bzw. Trennung von Funktionen bei der Beurteilung der Qualität der Verfassung, vgl. P o l. VII 9, 1328 b 24ff., d.h. er löst den von Plat. hergestellten Zusammenhang von Gerechtigkeit und Verbindung bzw. Trennung von Funktionen - es ist aber doch aufschlußreich, daß er hier diese Frage an die Äußerung über die Notwendigkeit von Richtern anschließt.

Während die Antwort auf die Frage nach der Verbindung bzw. Trennung von Funktionen „für das gegenwärtige Argument", d.h. die vollständige Herleitung der ‚Teile', „unerheblich" ist, zeigt 1291 a 40ff. wie Ar. sich entscheidet: der ‚Teil', d.h. die Männer, „die hervorragende menschliche Qualität besitzen", sollen die zuvor genannten politischen und richterlichen Aufgaben wahrnehmen, in Personalunion verbinden sie damit zwei ‚Teile', s.o. zu a 24 zum aristokratischen Verfassungsideal.- Für die Formulierung vgl. 16, 1300 b 24f.

18, 32 (a 30) „die gleichen Leute als Schwerbewaffnete kämpfen und Landwirte sind". Vgl. dazu Gehrke 1985, 314 mit Anm. 27, bes. 318 mit Anm. 50. Aber VII 10, 1329 a 40ff. wird als Einsicht derer, die über die Verfassung philosophisch nachdenken, wiedergegeben, daß Krieger und Bauern getrennt sein müssen.

18, 33 (a 31) „diese und jene Gruppierungen". „Welche Unklarheit des Ausdruckes ist Dies!", Susemihl Anm. 1187. Ar. meinte wohl, daß die Notwendigkeit von Richtern und Politikern einerseits und derjenigen, die notwendige Bedürfnisse befriedigen, andererseits allgemein zugegeben wird, so daß die der Krieger nicht geleugnet werden kann. Das Argument ist parallel zu demjenigen in a 24ff.

18, 36 (a 33) „siebte". Welches ist der sechste Teil? Der fünfte waren die Krieger, a 6. Die Zählung ginge auf, wenn die zwei offensichtlich selbständigen ‚Teile', derjenige, der politische Entscheidungen trifft, und der, der Recht spricht (a 39, s. Anm.), hier als siebter *und achter* gezählt worden wären, anstatt hier wohl nur einmal gezählt zu sein und deswegen in a 38ff. noch einmal zu begegnen.

„mit seinem Vermögen (der Gemeinschaft) dient" (*ταῖς οὐσίαις λειτουργοῦν*). Eine solche Funktionsgruppe im besten Staat VII 8, 1328 b 10f.

Besitz enthält die Verpflichtung zum *λειτουργεῖν* vgl. Lys. 31, 12; Aristoph. R a n. 1065; Xen. O i k. 2, 6; Davies 1971, XXI Anm. 5; Rhodes 1981, 622ff. zu A t h. P o l. 56, 3 und S. 680 zu 61, 1. Ein löbliches Beispiel der Übernahme finanzieller Verpflichtungen für den Staat bietet der Vater des Apollodor bei Isai. 7, 38ff. Umgekehrt ist in *ἀλειτούργητος* Deinarch. ap. Pollux VIII 156 Tadel enthalten. Da Ar. diesen Ausdruck *λειτουργεῖν* auch bei der folgenden Funktionsgruppe verwendet, benutzte er ihn hier möglicherweise nicht im technischen Sinne der Liturgie (so Davies 1971, XXI), sondern allgemein im Sinne des Dienstes für die Gemeinschaft, vgl. III 6, 1279 a 11; Dem. 21, 159; 3, 26. So ist politische Teilnahme (unter der Oligarchie) auf diejenigen beschränkt, *τοῖς δυνατωτάτοις καὶ τοῖς σώμασιν καὶ τοῖς χρήμασιν λῃτουργεῖν*, Ar. A t h. P o l. 29, 5, d.h. „nicht weniger

als 5000“ (vgl. Thuk. VIII 65, 3), eine sehr viel höhere Zahl als die der zur Liturgie Verpflichteten (Davies 1971, XXVIIIf.), in diesem Falle vielmehr Bürger, die mindestens Hoplitenstatus hatten, Rhodes 1981, 383 zu A t h. P o l. 29, 5.

18, 38 (a 34) „Gemeindebeamten“ (*δημιουργικόν*). Vielleicht vorauszusetzen in Larisa, vgl. III 2, 1275 b 29. Demiurgen oder Damiurgen sind als Oberamt in zahlreichen griechischen Poleis, besonders auf der Peloponnes und in den von dort ausgehenden Kolonien, bezeugt (das Material ist bei Busolt 1920, I 505ff.; Murakawa, Historia 6, 1957, 385ff. und jetzt bei Ch. Veligianni-Terzi, Damiurgen, Diss. Heidelberg 1977 zusammengestellt). Besonders wichtig und für die ‚empirische‘ Zuverlässigkeit des Ar. bezeichnend ist, daß gerade in den frühen bzw. archaischen Demokratien (an diese Zeit haben wir in V 10, 1310 wegen *τὸ ... ἀρχαῖον* b 21 zu denken, vgl. o. zu IV 3, 1289 b 36), die später auch als gemäßigte Oligarchien gelten konnten, dieses Amt gut bezeugt ist (besonders in Argos: IG IV 614 [SEG XI 336]; IV 506 [SEG XI 302]; SEG XI 314 mit Veligianni-Terzi a.O. 4ff., zur Verfassung s. bes. Wörrle 1964, 102; in Elis: IvO 2-4.11 mit Veligianni-Terzi a.O. 16ff., zur Verfassung s.u. zu V 6, 1306 a 14ff.).

18, 39 (a 35) „ohne Regierende ein Staat nicht bestehen kann“. Als universales Gesetz: Ar. P o l. I 5: in allen aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Gebilden existiert ein herrschender und ein beherrschter Teil, s. Bd. 1, Anm. zu 1254 a 21; a 30. Anders Plat.s erster Staat, wo es niemanden gab - oder geben mußte - der Herrschaft ausübte, s. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 43.

18, 40 (a 37) „die Fähigkeit besitzen, ein Staatsamt zu bekleiden“ (*δυναμένους ἄρχειν*). Darauf bezieht sich hier 1291 b 6. Vgl. II 11, 1273 b 5 und Anm.

„auf Dauer oder in turnusmäßigem Wechsel“. Sofern politische Ämter nach distributiver Gerechtigkeit zugewiesen sind, hat man sie bei unvergleichlicher Überlegenheit auf Dauer, bei Gleichheit in turnusmäßigem Wechsel inne, vgl. schon Empedokl. 31 B 17, 27-29 (Vors. I 317); zum turnusmäßigen Wechsel s. Bd. 1, Anm. zu I 12, 1259 b 4 mit weiteren Verweisen; II 2, 1261 b 4 und Bd. 2, mit Anm. zu a 32 und a 33 und zu III 13, 1283 b 42; zur Herrschaft auf Dauer s. III 13, 1284 b 33 (s. Anm. zu 1284 a 3); 17, 1288 a 26ff.; VII 14, 1332 b 16-33.

19, 2 (a 39) „der politische Entscheidungen trifft und denen ein Urteil spricht, die um ihre Rechte streiten“. Während in VII 8, 1328 b 14 *κρίσιν περὶ τῶν συμφερόντων καὶ τῶν δικαίων* ein einziger ‚Teil‘ ist, muß man hier entsprechend der Gegenüberstellung 1291 a 27 annehmen, daß beide unterschieden sind; a 38 steht das Verb im Plur., *λοιπά*, wie das normalerweise nach zwei Subjekten im Sing. der Fall ist, wenn diese „als Vielheit betrachtet“ werden, Kühner/Gerth I 77f.; man sollte vielleicht a 39 *τὸ* vor *κρῖνον* einfügen - wie es nach Kühner/Gerth I 611 (2) zu erwarten wäre. Zu den Problemen der Zählung s.o. zu a 33.

Die wichtigsten hier hergeleiteten *funktionalen Teile des Staates* (Staatsamt bekleiden; politische Entscheidungen treffen; Recht sprechen, 1291 a 34ff.) finden sich wieder in IV 14-16 als die *institutionellen Teile der Verfassung*, deren unterschiedliche Ausbildung die Vielfalt der Verfassungen erklärt. Die Institutionen behandelt Ar. aber nicht auf der Grundlage von P o l. IV 4 (s. Vorbem. zu IV 3 und 14). Man kann eher sagen, daß Ar. die funktionalen Teile von IV 4 systematisch als die soziologischen Teile des Staates und die institutionellen Teile der Verfassung auseinandergenommen hat.

Die sonst in P o l. IV-VI nicht berücksichtigte funktionale Betrachtung bei der Einteilung der Gruppen findet sich aber in gewisser Weise in VI 8 bei der Abgrenzung der verschiedenen Bereiche der Verwaltung nach den Funktionen, die ein Staat ausüben muß. Für die meisten Gruppen, die Ar. hier in IV 4 herleitet: Händler, Krieger, Richter, Träger politischer Entscheidungen, fordert er dort spezifische Ämter, die für sie zuständig sind. Das Kriterium, nach dem er diese Herleitungen vornimmt, ist ‚notwendig - dazu beitragen, daß Staaten richtig geführt werden', vgl. 1321 b 6 mit IV 4, 1290 b 17ff.

„ihre Rechte". S.o. zu a 23. Gegen die weitverbreitete Auffassung, daß man in der Antike, und daher auch bei Ar., nicht von ‚Rechten' sprechen könne, s. Miller 1995, Kap. 4: „Rights", bes. S. 97ff.

19, 4 (a 40) „Wenn diese Aufgaben ..." Gedankenfortschritt und Folgerung entsprechen III 12, 1283 a 19f. Da hier vorausgesetzt wird, daß für die gute und gerechte Wahrnehmung politischer Aufgaben wenigstens einige Bürger arete besitzen müssen (b 1, vgl. ähnlich 7, 1293 b 12f. in sogenannten Aristokratien), dann deutet dies darauf hin, daß diese Untergliederung der Teile des Staates auf eine Verfassung aristokratischen Charakters abzielt, s.o. zu 1291 a 17 und zu 3, 1290 a 2; Schütrumpf 1980, 94-98, bes. Anm. 15 (dagegen Accattino 80 und 103 Anm. 42). Die Nennung dieses Erfordernisses bereitet die u. b 5 wiedergegebene abweichende Auffassung vor.

Diese Stelle zeigt eindeutig, daß Ar. hier nicht von neun oder zehn verschiedenen soziologischen Gruppierungen spricht: die hier genannten Männer, „die hervorragende menschliche Qualität besitzen", sollen dem Zusammenhang nach die zuvor genannten politischen und richterlichen Aufgaben qualifiziert wahrnehmen, sie verbinden damit (s.o. zu a 29) die beiden zuletzt genannten ‚Teile'- was den Übergang zu der b 2ff. wiedergegebenen Auffassung erklärt.

19, 5 (b 1) „einige Bürger" (*τινας ... τῶν πολιτῶν*). *πολιτικῶν* codd., *πολιτῶν* coni. Richards - 8, 1293 b 41 stützt diese Konjektur; zur Begründung s. Schütrumpf 1980, 342-346. Gleiche Verschreibung 15, 1300 a 26, corr. Aretinus. Umgekehrte Verschreibung von *πολιτῶν* für *πολιτικῶν*, A t h. P o l. 8, 4, corr. Richards.

19, 7 (b 2) „Nach der Auffassung vieler" (*δοκεῖ πολλοῖς*). Auf die Herleitung der Teile des Staates, die auf den Funktionen beruht, folgt passend die Wiedergabe (b 2-13) einer weit verbreiteten Kritik an der Unzulänglichkeit einer funktionalen Einteilung, da diese Funktionen miteinander verbunden

werden können (s.o. a 28 und Anm. zu a 40) und daher nicht voneinander geschieden sind (wie dies auch Ar. verlangt, s.o. 3, 1290 a 6 mit Anm.). Der Staat bestehe vielmehr aus den entgegengesetzten Besitzklassen und deswegen seien Demokratie und Oligarchie die Hauptverfassungen - dieser Abschnitt entspricht 3, 1290 a 13ff., außer daß hier die dort gegebene Überwindung dieser Position fehlt (s.o. Vorbem. zu IV 3; u. zu 7, 1293 a 35). Aber Ar. betont hier häufig, daß er eine fremde Meinung wiedergibt: b 6; b 8; b 10; b 12; vgl. Schütrumpf 1980, 93 Anm. 10; unrichtig de Ste Croix, Arethusa 8, 1975, 24; dgl. 1981, 77, der Ar. eine Auffassung unterstellt, die dieser zurückweist.

„diese Fähigkeiten". Gegenübergestellt sind die Vermögensverhältnisse b 7, die natürlich keine Fähigkeiten sind, daher übersetze ich nicht *ἄλλας* vor *δυνάμεις*, entsprechend dem verbreiteten pleonastischen Gebrauch von *ἄλλος* u.ä., vgl. 15, 1299 a 30; VI 4, 1308 b 36; R h e t. I 9, 1366 a 30; Schütrumpf 1980, 117 Anm. 99.

In der hier wiedergegebenen Aufzählung der Fähigkeiten lassen sich die Gruppen der platon. R e p. wiederfinden. Ar. wird sich dessen bewußt gewesen sein, denn die Liste der ‚Teile' bei der Charakterisierung der Verfassungsordnung der R e p. in P o l. II 6, 1264 b 33 ist die gleiche wie hier; für die Zusammenstellung 1291 b 3 von *προπολεμοῦντες* und *βουλευόμενοι* vgl. R e p. IV 442 b 7 *βουλευόμενον* (vgl. *βουλευτικόν* 441 a 1; 434 b 3) neben *προπολεμοῦν* (*προπολεμοῦν μέρος* war Ar. P o l. II 6, 1264 b 33 von Ar. für Plat.s Wächter gebraucht, s. dort Anm.). Man muß daraus schließen, daß entweder Ar. die hier wiedergegebene Position in platon. Terminologie darstellte oder wahrscheinlicher, daß die hier zitierten Vertreter selber Kritiker der platon. R e p. waren. Dann besitzen wir hier den frühesten Hinweis auf Kritik an der R e p.; diese bestand darin, eine von Plat. verworfene Position (z.B. IV 434 b 5) wieder zu Ehren kommen zu lassen.

19, 11 (b 5) „beanspruchen auch hervorragende Qualitau lassen.

19, 11 (b 5) „beanspruchen auch hervorragende Qualität". Zum Ausdruck vgl. VII 11, 1330 b 32f. E N IX 4, 1166 b 4 spricht von Leuten, die sich unberechtigterweise für gut halten; vgl. mutatis mutandis den (unbegründeten) Anspruch aller Gruppen, die königliche Kunst wahrzunehmen, Plat. P o l i t. 279 a 2f., vgl. 275 b 3; 290 a 2; b 8.- In Ar. P o l. III 13, 1283 a 33 beanspruchen die Freigeborenen, den Vornehmen nahe zu kommen, und Adel ist wiederum als arete des Geschlechts definiert, sonst gibt es aber in P o l. keine Belege für den Anspruch aller auf arete, wohl aber auf Gleichheit: V 1, 1301 a 28, s. Anm. Für die Komödie vgl. Kratinos 290 Kock *ἀνδρῶν ἀρίστων πᾶσα γαργαίρει πόλις*, „die ganze Stadt ist voll von vorzüglichen Männern".

„glauben, sie seien imstande". So Plat. A p o l. 22 d 4ff., vgl. generell Sokrates' Beschreibung der athenischen Volksversammlung P r o t. 319 c 8ff., vgl. P o l i t. 292 e. Die Auffassung, ein und dieselben Leute könnten alle diese Fähigkeiten besitzen, entspricht in Plat. R e p. der Einstellung des demokratischen Mannes, der jede Aufgabe übernimmt (VIII 561 c 6ff.) und

damit am meisten gegen das Prinzip, daß man nur eine Aufgabe qualifiziert wahrnehmen kann (II 370 a 7ff.), verstößt; Plat. bestreitet ihm diese Kenntnis: VIII 560 b 8, bes. VI 488 b.– „die meisten Ämter". Wohl nicht die, von denen das Wohlergehen das Staates abhängt, die selbst der Demos nicht bekleiden will, vgl. [Xen.] A t h. 1, 3; auch Ar. bestreitet den Mitgliedern des Demos die moralische und intellektuelle Eignung zur Bekleidung der Ämter: P o l. III 11, 1281 b 24ff.; vgl. 4, 1277 a 15; b 25ff.; zu den Eigenschaften, die man dafür besitzen muß, vgl. IV 14, 1298 a 28 (und Anm.); V 9, 1309 a 33ff., vgl. die Unterhaltung zwischen Sokrates und Glaukon über die erforderlichen Kenntnisse politisch einflußreicher Männer, Xen. M e m. III 6, 4ff.

19, 14 (b 7) „werden ... am ehesten für die Teile des Staates gehalten". ‚werden gehalten' (*δοκεῖ*) in gleichem Zusammenhang V 4, 1304 a 39, dies ist noch die Wiedergabe der fremden, von Ar. nicht geteilten Meinung (für die Gruppierungen, die für ihn ‚in höherem Maße Teile sind', s.o. a 25). Zu vergleichbaren Auffassungen, daß ‚Arme - Reiche' die Gliederung des Staates ausmachen, s. z.B. [Xen.] A t h. 1, 2; 4 u.ö.; Eur. E l. 374f.; H i k. 406–408, vgl. 238ff.; Aristoph. E q u. 223f.; Plat. R e p. IV 421 e 7ff.; VIII 556 d 2; L e g. III 679 b 3ff.; V 744 d 3ff.; R h e t. a d A l e x. 2, 1424 a 23ff.; 1446 b 23ff.; Xen. H e l l. II 4, 40; M e m. I 2, 45; Isokr. 15, 159f. über die Bedrohung der Besitzenden und ihres Besitzes; Ain. Takt. Kap. 11, 10; 13; Kap. 14 - wenn der Autor von innenpolitischen Spannungen spricht, dann stellt er dem Demos oft die Reichen (*πλούσιοι*) gegenüber, bes. Kap. 11, z.B. 7f.; 10; 13. Ar. selber kommt bisweilen, seine eigene Auffassung verkürzend, dieser fremden Meinung sehr nahe: P o l. V 11, 1315 a 31–33 *ἐπεὶ δ' αἱ πόλεις ἐκ δύο συνεστήκασι μορίων, ἔκ τε τῶν ἀπόρων ἀνθρώπων καὶ τῶν εὐπόρων* ...; vgl. VI 3, 1318 a 30, s.o. Vorbem. zu IV 3. Gehrke 1985 kommt zu dem Ergebnis, daß man Klassengegensätze z.B. zwischen den ‚Besitzklassen' nicht leugnen könne, daß diese aber in den meisten Fällen nicht Bedingungen und spezifischen Charakter der inneren Kriege geben, 320ff.

19, 16 (b 9) „weil in der Mehrzahl der Fälle die Begüterten eine geringe Zahl bilden, die Armen jedoch eine große Zahl". Die Zahlenverhältnisse sind danach, wie bei Ar. selber (1290 b 2ff.), Akzidenz der Vermögenslagen; hier bestätigt das Zahlenverhältnis die Tatsache des sozialen Gegensatzes.

„in der Mehrzahl der Fälle". Auch dies ist aristotelische Terminologie, vgl. E N I 1, 1094 b 21; das hebt die Zahlenverhältnisse über das Akzidentelle hinaus: M e t. K 8, 1065 a 1.

19, 18 (b 10) „entgegengesetzt" (*ἐναντίος*). Vgl. P o l. IV 11, 1295 b 39; V 4, 1304 a 39 (mit Zusatz *δοκοῦντα*, wie hier, s.o. zu b 7); 8, 1308 b 25–28; vgl. 3, 1303 b 15f.; D e m u n d. 5, 396 b 1ff.: man kann sich wundern, wie ein Staat Bestand haben kann, *συνεστηκυῖα ἐκ τῶν ἐναντίων ἐθνῶν, πενήτων λέγω καὶ πλουσίων*; [Xen.] A t h. 1, 4; gesteigert Plat. R e p. IV 422 e 9: die meisten Staaten sind in Wirklichkeit zwei, *πολεμία ἀλλήλαις, ἡ μὲν πενήτων, ἡ δὲ πλουσίων*; vgl. Ar. P o l. V 9, 1310 a 4: die radikale Demokratie

zerreißt den Staat in zwei, μαχόμενοι τοῖς εὐπόροις, vgl. 5, 1305 a 23 ἀπέχθεια πρὸς τοὺς πλουσίους; IV 11, 1296 a 27f.: in Auseinandersetzungen und Kämpfe verwickelt, vgl. ‚einige', zitiert II 7, 1266 a 37f. Entsprechend kann Ar. bei Demokratie und Oligarchie, deren Bürgerschaft aus Armen bzw. Reichen besteht, von ‚entgegengesetzten Verfassungen' sprechen, s.u. zu V 6, 1306 b 18.

„scheinen" (φαίνεται). In Variation mit δοκεῖ (s.o. zu b 2; b 7), dem hier vorausgesetzten wahren Sachverhalt (vgl. 3, 1290 a 24 ἀληθέστερον) entgegengestellt, vgl. Bonitz 203 a 7f., dort a 16ff. zum Unterschied zwischen den beiden Verben.

19, 20 (b 11) „Übergewicht" (ὑπεροχῄ). S.o. 3, 1290 a 12, s. Anm. zu a 8.– „(nur) zwei Verfassungen". Dagegen qualifiziert Ar.: die *meisten* Verfassungen haben entweder demokratischen oder oligarchischen Charakter: IV 11, 1296 a 22.

19, 22 (b 14) „Daß es aber nun eine größere Anzahl von Verfassungen gibt ...". Dies ist die gleiche Formulierung wie o. 1290 b 21 (s. Anm.), außer daß das problematische τῶν εἰρημένων fehlt. Man erwartet, daß diese Bemerkung hier die Entgegnung auf die vorausgehende These, es gebe nur Demokratie und Oligarchie, bildet. Aber weder das Faktum, daß es eine größere Anzahl von Verfassungen gibt, noch Gründe dafür, sind in IV 4 wirklich hergeleitet, da hier - anders als in dem entsprechenden Abschnitt in IV 3 (1290 a 24ff.) - die These von der Existenz von nur zwei Verfassungen nicht widerlegt ist. Und wenn die Tatsache, daß es eine Mehrzahl von Arten von Demokratie und Oligarchie gibt, „nach den vorherigen Erörterungen klar ist" (1291 b 16), warum folgt dann hier noch eine solche Begründung? Nach Newman (IV 152, zu 1289 b 27; 171 zu 1291 b 16) bezieht Ar. sich damit auf IV 3, aber das macht den Abschnitt 1290 b 21-1291 b 13 noch überflüssiger, denn die Unterarten von Demokratie und Oligarchie waren dort hergeleitet, s.o. Vorbem. zu IV 3.

19, 24 (b 15) „eine Mehrzahl von Arten von Demokratie und Oligarchie". Diese Tatsache wurde von einigen verkannt: s.o. 1, 1289 a 8 mit Anm. Die hier ausgedrückte Abfolge der beiden Gesichtspunkte: Nachweis erst einer größeren Anzahl von Verfassungen, dann der Mehrzahl der Formen von Demokratie macht in sich Sinn, sie findet sich auch u. 13, 1297 b 28ff.

„Demos ... größere Anzahl von Gruppierungen" (εἴδη γὰρ πλείω τοῦ τε δήμου). Für ‚Teil' benutzt Ar. überall in Pol. IV μέρος, nur hier 1291 b 17; b 18; b 28 und III 4, 1277 a 10 εἶδος (Plat. Polit. 263 b 5ff. hält εἶδος und μέρος auseinander). Als weitere und detailliertere Untergliederung eines der ‚Teile *der polis*' fand sich eine vergleichbare Unterteilung *des Demos* schon in 3, 1289 b 32ff., dann VI 7, 1321 a 5f., vgl. 4, 1319 a 19–28. Alle diese Einteilungen, auch die der Teile *der polis* von IV 4, 1290 b 38ff., sind weniger differenziert als die vorliegende, aber die hier gegebenen feinen Unterscheidungen sind völlig bedeutungslos für die folgende Erklärung der Unterarten der Demokratie, was die Funktion dieses Abschnittes sein soll (vgl. 6, 1292 b

23ff.). Dies ist ein weiteres Argument gegen die Zugehörigkeit dieses Teils zu P o l. IV, vgl. Schlosser II 31 Anm. 35, s.u. 309 Exkurs 3.

19, 30 (b 20) „(Tätigkeiten) mit dem Meer zu tun haben". Die Gruppen werden hier eher nach dem *Ort*, wo sie ihren Lebensunterhalt erwerben, klassifiziert (vgl. Theopomp FGrHist 115 F 62). So ist hier, anders als a 5, Fernhandel nicht unter Handelstätigkeit, sondern die Tätigkeiten am Meer aufgenommen, vgl. Xen. H e l l. VII 1, 4 *βίος* ... *ἀπὸ τῆς θαλάττης*, vgl. in Ar.' Biologie H i s t. a n i m. VIII 3, 593 a 24ff.

19, 31 (b 21) „Männer, die in Kriegen eingesetzt werden". Als Unterteilung des *Demos* bezieht sich dies auf die Flottenbesatzung (s. Anm. zu V 3, 1303 b 10; vgl. 4, 1304 a 22 mit Anm. zu deren demokratischem Charakter) oder die Leichtbewaffneten (VI 7, 1321 a 19f.). Es ist auffällig, daß die in IV 3 genannten Schwerbewaffneten, die nicht minder für die Verfassungsbetrachtung wichtig sind (s.o. zu 1289 b 31), hier als Untergruppe der *Angesehenen* ignoriert sind, während doch in VI 7, wo er die militärischen Gliederungen im Hinblick auf Verfassungen nennt, die Schwerbewaffneten dem Demos gegenübergestellt sind, 1321 a 12ff.

19, 34 (b 23) „Fischer in Tarent und Byzanz". Zur Rolle des Fischfangs in Tarent s. bes. Leonidas 20.52.66 (Gow/Page) = Anth. pal. VII 295; VI 4; VII 504 und vgl. auch Ar. H i s t. a n i m. IX 48, 631 a 8f. mit Weil 1960, 303; Ennius Hedyph. 5; Horaz s a t. II 4, 34; Evans, JHS 7, 1888, 35f. (mit der Deutung eines Schiffsmodells aus Terrakotta); Head 1911, 55; 59f. (Münzen von Tarent zeigen neben dem Hauptsymbol, Phalantos auf einem Delphin, Fische, tlw. auch den Phalantos mit einem Dreizack auf Fische zielend: 59 Abb. 28); Wuilleumier 1939, 218f. (mit weiteren Hinweisen). Der Fang von Meeresfauna wurde in Tarent durch den Gezeitenstrom zwischen der äußeren Buch (Mare grande) und dem inneren Lagunensee (Mare piccolo) außerordentlich erleichtert (H. Nissen, Italische Landeskunde II 2, Berlin 1902, 866). Wenn man das folgende Beispiel berücksichtigt, wird man auch hinsichtlich Tarents vor allem an den Thunfischfang denken. Die Gewässer Unteritaliens und Siziliens bilden mit ihrem Reichtum vor allem an Rotem Thun hierfür generell gute Voraussetzungen (F. Tichy, Italien. Eine geographische Landeskunde, Darmstadt 1985, 216). Gut denkbar ist, daß Teile der Schwärme, die ihre Laichgründe südlich der Straße von Messina hatten, auch in den Golf von Tarent gelangten (in dessen unmittelbarer Nähe es einen Scoglio del Tonno gab mit einem wichtigen bronzezeitlichen Fundplatz, Dunbabin 1948, 24; Osanna 1992, 3) und sich dort ‚fingen', analog zum Goldenen Horn (s.u.). In Sybaris jedenfalls hat man Fischfang und Fischhandel begünstigt (Athen XII 521 d).

Für Byzanz und den dortigen Thunfischfang sowie die entsprechende Situation im Schwarzen Meer haben wir eine Fülle von z.T. recht plastischen Belegen: Die Stadt galt als „Thunfischmetropole", und der Name „Goldenes Horn" wurde auf die Thunfischleiber zurückgeführt, die die Bucht nicht selten füllten und reichen Fang boten (Aristot. H i s t. a n i m. VIII 13, 598 b 1ff.;

Strab. VII 6, 2; Plin.n.h. IX 50f.; Tac. A n n. XII 63, 2; Dio Chrys. 35, 25; J. Miller, RE s.v. Byzantion 1167. 1142; Merle 1916, 65; D. Bohlen, Die Bedeutung der Fischerei für die antike Wirtschaft, Diss. Hamburg 1937, 19.55f.; Legon 1981, 79f.; zur Strömung und zu den maritimen Verhältnissen am Bosporus vgl. auch Polyb. IV 43f.; Strab. I 3,55; Plin. n.h. IV 93; Sen. q u. n a t. IV a 2,29; dazu jetzt aus neuerer Sicht Malkin/Shmueli, Mediterranean Historical Review 3, 1988, 21ff.).- Zum Thunfisch (Thunnus thynnus) s. die anschaulichen Beschreibungen bei A.E. Brehm, Illustriertes Thierleben V 543ff. Vorherrschend im Mittelmeergebiet ist der Rote Thun; die Bezeichnung πηλαμύς oder πηλαμίς, die besonders im Blick auf den pontischen Thun vorkommt, bezieht sich auf Jungtiere unter einem Jahr (W. Richter, Kl.P. s.v. Thunfisch, dort auch weitere Hinweise).-

Die Bedeutung des Fischfanges für die Ernährung in der Antike kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Neben den überall verbreiteten lokalen Fang tritt vor allem die Produktion von und der Handel mit Fisch hervor, der durch Pökeln, Räuchern oder Trocknen konserviert war (s. bes. Bohlen a.O. 16ff. 21f.). Gerade hierfür war der Thunfisch wichtig, der eine Massenproduktion möglich machte. Wenn man im Falle von Tarent und Byzanz auch noch die lokale Fischerei hinzurechnet, läßt sich Ar.' Angabe über den hohen Anteil von Fischern an der Bevölkerung recht gut nachvollziehen. Hier wie auch in den anderen Beispielen ist allerdings zu bedenken, daß damit nicht zwangsläufig die eigentliche Mehrheit der Bevölkerung gemeint ist, die auch in solchen Poleis überwiegend von der Landwirtschaft lebte. Aber zur Ermittlung des spezifischen Charakters der sozialen Zusammensetzung ist die Ausprägung solcher Gruppen außerordentlich sinnvoll (vgl. Gehrke 1986, 96f.); und die Auswahl, die Ar. hier vorgenommen hat, ist auch in den anderen Fällen sehr gut nachvollziehbar bzw. durch parallele Zeugnisse zu bestätigen.

„Schiffe mit drei Reihen von Rudern in Athen". Die Bedeutung der Kriegsflotte und der Schiffsbesatzungen für die soziale und politische Ordnung Athens ist intensiv erforscht, da seit der Antike der Zusammenhang von Seeherrschaft und Demokratie im Zentrum der Untersuchung und Beurteilung der attischen Verfassung stand, vgl. generell jetzt Bleicken 1994, 42ff. 84. 453f. 470ff. 493ff. 615f., mit weiterführender Literatur (darunter besonders wichtig E. Ruschenbusch, Athenische Innenpolitik im 5. Jahrhundert. Ideologie oder Pragmatismus? Bamberg 1979 und J.S. Morrison/J.F. Coates, Die athenische Triere. Geschichte und Rekonstruktion eines Kriegsschiffes der griechischen Antike, Mainz 1990). Dank der guten Überlieferung ist es auch möglich, den quantifizierenden Hinweis des Ar. (πολύοχλα, b 23) genau zu kontrollieren: Der Bedarf an Ruderern war so groß, daß die Zahl der Bürger (es handelte sich dabei in der Regel um die Theten) zur Bemannung der Trieren (ca. 200 Mann pro Schiff, Morrison/Coats a.O. 124f.), zumal in Zeiten erhöhter Mobilmachung, nicht ausreichte. Insofern ist der Hinweis von der Zahl her vollkommen zutreffend. Freilich gilt das nicht für die damit möglicherweise implizierte Vorstellung, daß die Bevölkerung bzw. deren Mehrheit

davon gleichsam primär existiert habe, die freilich in der Charakterisierung der Demokratie durch die antike Staatstheorie dominierte (zur ökonomischen Bedeutung des Ruderdienstes s. jetzt grundlegend W. Schmitz, Wirtschaftliche Prosperität, soziale Integration und die Seebundpolitik Athens, München 1988, 16ff.). Der Dienst war für die Mehrheit immer nur ein zeitweiser. Hier unterscheidet sich Athen auch von den anderen in diesem Kontext herangezogenen Beispiel, wo es sozusagen um echte Berufstätigkeiten geht.

19, 36 (b 24) „die Fernhändler auf Ägina und Chios". Daß die Aigineten bedeutende Seefahrer waren, ist schon in unseren ältesten Zeugnissen deutlich: Nach Hesiod. fr. 205 M.-W. haben sie die Schiffe erfunden, und Pindar nennt die Insel „schiffsberühmt" (*ναυσικλυτά*) und „langruderig" (*δολιχήρετμος*) (N e m. 5,9; Olymp. 8,20). Für ihre Handelsaktivitäten, die sich im wesentlichen zur See abspielten, aber auch in Form des ‚Hausiererhandels', besonders auf der Peloponnes, bezeugt sind, waren sie bekannt (Her. II 178. VI 152; Ephor. FGrHist 70 F 176; Paus. VIII 5, 8; Schol. Pind. O. 29b), bis hin zum Sprichwörtlichen (Corpus Paroemiogr. Graec. I 268). Da die Insel einerseits verhältnismäßig geringe Ressourcen bietet, sich andererseits aber eine relativ hohe Bevölkerungszahl ermitteln läßt (ca. 30.000 bis 40.000 zu Beginn des 5. Jh.s nach T.J. Figueira, Aegina, New York 1981, 25ff.), muß der Anteil der Händler an der Bevölkerung relativ groß gewesen sein. Ar. ist also in der Tendenz völlig zutreffend; zum Handel Aiginas und seiner Bedeutung s. bes. H. Winterscheidt, Aigina, Diss. Köln 1938, 51ff.; Michell 1957, 236; Figueira a.O. 230ff.; Gehrke 1986, 172f.; Kreuzer, Klio 76, 1994, 103ff. (relativierend auf Grund der Befunde im Heraion von Samos; doch dies ist nur ein durch die archäologische Grabungstätigkeit bestimmter Teilaspekt und allein nicht ausreichend, gegen die angegebenen Zeugnisse und Überlegungen eine völlig neue Position zu begründen).

„Chios". Auch für Chios läßt sich Ar. gut bestätigen. Schon der immense Reichtum der Insel, auf der erstmals ‚echte' Sklaven (chattel slaves, Kaufsklaven) in Gebrauch gekommen sein sollen (Thuk. VIII 40, 2; 45, 4; Dem. 18, 234; Theop. FGrHist 115 F 122; Poseidon. FGrHist 87 F 38; Strab. XIV 1, 35; Steph. Byz. s.v. Chios), ist am besten durch die Annahme eines schon in der Archaik hoch entwickelten Handels zu erklären. Dieser ist auch in den Quellen gut bezeugt (Her. I 165; II 178; Strab. a.O.; vgl. ferner die Angaben zu Zahl und Verbreitung der Amphorenstempel bei S.M. Sherwin-White, Ancient Cos, Göttingen 1978, 238 sowie die Hinweise auf den Münzfuß bei Mavrogordato, NC 4,15, 1915,9). Wichtig war dafür bereits die Lage der Insel (s. bes. Philippson 1950ff. IV 255 und vgl. Her. I 165) an der wichtigsten Nord-Süd-Verbindung entlang der kleinasiatischen Westküste und gegenüber der weit ins Meer vorspringenden, an bedeutenden Poleis reichen und stark gegliederten Halbinsel von Erythrai. Besonders wichtige Exportgüter waren der Wein (Theop. FGrHist 115 F 276; Strab. XIV 1, 15; 35; 2, 19; Plin. n a t. h i s t. XIV 73; Athen. I 32f-33a; Steph.Byz. a.O.) und - wie noch heute - die Mastix (Plin. n a t. h i s t. XII 72; Dioskur. I 70); zum Handel

generell (mit weiteren Hinweisen) s. Th. Ch. Sarikakis, in: J. Boardman/C.E. Vaphopoulou-Richardson, Chios, Oxford 1986, 121ff.

„Tenedos". πορθμός bezeichnet den maritimen Nahverkehr im Sinne eines ziemlich regulären Übergangsverkehrs, zum Transport von Menschen und Gütern. Angesichts der Landesnatur Griechenlands gab es zahlreiche solcher Verbindungen, von Insel zu Insel (z.B. Kephallonia-Ithaka, Rheneia-Delos), von Insel zu Festland und vice versa (besonders plastisch Chios-Erythrai, wo, in augusteischer Zeit, πορθμεύοντες εἰς Ἐρυθρὰς als ‚Gilde' belegt sind [Iv Erythrai 74, 1f.], und Attika/Boiotien - Euboia, s. Gehrke, Klio 74, 1992, 110f.), von Festland zu Festland, d.h. in Meerengen, aber sogar über die Adria (Brundisium - Epidamnos, s.J. Rougé, La marine dans l'antiquité, Paris 1975, 189f.); es gab auch einen speziellen Schiffstyp dafür, s. bes. IG I ^{2}890 (aus dem Piräus); Her. VII 25; Xen. Hell. V 1,23; Diod. XIV 74, 1 und vgl. die einleuchtenden Bemerkungen bereits bei Busolt 1893ff. III 1, 483 Anm. 8 und Newman IV 172. Die Bewohner von Anthedon in Boiotien konnten direkt als πορθμιεῖς bezeichnet werden (Herakl. Crit. 1, 24, zahlreiche weitere Belege zu dem Komplex πορθμός bietet Prontera, Atti Magna Grecia 26, 1986 [Napoli 1993], 128ff.). Für Tenedos, das Ar. womöglich von seinem Aufenthalt in Atarneus her besonders plastisch vor Augen stand, ist eine entsprechende Struktur der Bevölkerung anderweitig nicht überliefert. Sie ist aber außerordentlich plausibel: Tenedos hatte um das Kap Achaiion herum (von hier ist die kürzeste Seestrecke zwischen der Troas und der Insel) mindestens zeitweise einen recht ausgedehnten Festlandsbesitz, eine Peraia, die im Norden bis zum Gebiet von Sigeion und im Süden wohl bis an den Fluß Satneios reichte (Strab. XIII 1, 32; 44; 46f. sowie, indirekt, Ar. Rhet. I 15, 1375 b 30f.; eine Version des Gründungsmythos spiegelt diese Beziehung wider, s. Apollod. epit. 3,23f.; Diod. V 83, 1ff.; Paus. X 14, 1ff.; vgl. hierzu jetzt generell E. Schwertheim, in: ders./H. Wiegartz, Neue Forschungen zu Neandria und Alexandria Troas, Bonn 1994, 21ff. Immerhin konnte die kleine Insel im 1. Attischen Seebund 4 Talente und 30 Drachmen Tribut zahlen, ATL I 420f.). Mindestens ebenso bedeutend ist die maritime Situation der Insel: Sie lag an der wichtigen kleinasiatischen Nord-Süd-Route zwischen Lesbos sowie dem Kap Lekton, der Südwestspitze der Troas, und der Nordägäis bzw. dem Hellespont und bot zwei gute Hafenplätze (Strab. XIII 1, 46; Dionys. Per. 130ff.; 533ff.). Es spricht sehr viel dafür, daß die Tenedier in genauer Kenntnis von See-, Wind- und Strömungsverhältnissen gerade auch die Fahrt in den Hellespont beherrschten und eben in dieser Richtung auch als spezialisierte Fährleute tätig waren: In Nordrichtung ist der Hellespont eigentlich nur an der Südseite befahrbar (s. Malkin/Shmueli, Mediterranean Historical Review 3, 1988, 214ff.), insofern bietet Tenedos den günstigsten Ausgangspunkt, ein Umstand, der auch in den antiken Quellen deutlich wird (Ptol. V 2, 19: πρὸς μὲν τῷ Ἑλλησπόντῳ; Dionys. Per. 135f. 537ff. mit Eustath., bes. Schol. zu v. 136: ἀπὸ δὲ Τενέδου ὁ Ἑλλήσποντος ἄρχεται, vgl. auch Skylax. 95).

19, 39 (b 26) „über geringes Vermögen verfügen". Analog zur gleichen Beschreibung der Bauern Ar. Pol. IV 6, 1292 b 25 gehört *καὶ τὸ .. ἔχον* noch zu Handarbeitern und charakterisiert nicht eine neue Gruppe. Gewisse Handarbeiter konnten allerdings reich sein: III 5, 1278 a 24.

„sich nicht leisten können, müßig zu gehen". Zum Zusammenhang von Vermögensumfang und Muße s.u. zu 6, 1292 b 25; zu Vermögensumfang und Zwang zu Arbeit s. 1293 a 18; V 11, 1313 b 25; VI 4, 1318 b 11. Vgl. Aristoph. Plut. 553 *τοῦ δὲ πένητος ζῆν ... ἔργοις προσέχοντα*; im Hinblick auf die politische Rolle: Eur. Hik. 420 *γαπόνος δ' ἀνὴρ πένης ... ἔργων ὕπο οὐκ ἂν δύναιτο πρὸς τὰ κοίν' ἀποβλέπειν.*

19, 41 (b 27) „väterlicher- wie mütterlicherseits Bürger" (*τὸν ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν*). Die Überlieferung an dieser Stelle wird durch III 2, 1275 b 22 (s. Anm.) und VI 4, 1319 b 9 gestützt, Ross athetierte zu Unrecht *πολιτῶν*. Für diese Bevölkerungsgruppe in der Demokratie vgl. III 5, 1278 a 26ff. (mit Anm. zu a 27), vgl. u. bei der Darstellung der Demokratien IV 4, 1292 a 2ff. mit Anm. zu a 2 und a 3; vgl. 6, 1292 b 38, vgl. Aischin. 3, 172 über Demosthenes. Dieser Personenkreis erfüllte nicht die Bedingungen für Bürgerrecht in der athenischen Demokratie, vgl. Ath. Pol. 42, 1, s.u. S. 300 Exkurs 2.- Diese Nennung ist hier unbefriedigend, denn die ‚Freien, die nicht auf väterlicher und mütterlicher Seite von Bürgern abstammen', könnten in jeder der vorher genannten Berufsgruppen zu finden sein (Susemihl Anm. 1198); auch die Besatzung auf den Trieren (b 23) ging in Friedenszeiten oder im Winter wohl anderen Tätigkeiten nach.

20, 1 (b 28) „Reichtum, vornehme Abkunft, persönlich herausragende Qualität, Bildung". Vgl. 3, 1289 b 40; 12, 1296 b 18; zu ‚Bildung' s.u. 12, 1296 b 18, s. Anm. zu 8, 1293 b 37.

20, 5 (b 30ff.) „Demokratie". Die fünf Unterarten der Demokratien. Lit.: Chambers, TAPA 92, 1961, 20-36; Mulgan, Aristotle's Analysis of Oligarchy and Democracy, in: Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 307-322; Strauss, in: Lord/O'Connor (Hrsg.) 1991, 212-233; Eucken, in: Patzig (Hrsg.) 1990, 276-291; Lintott, CQ 42, 1992, 114-128; P. Aubenque, Aristote et la démocratie, in Aubenque/Tordesillas (Hrsg.) 1993, 255-264. G. Verbeke, Zur Rezeption der aristotelischen Demokratietheorie, SSRStSozP 6, 1988, 315-337.

In Pol. gibt es zwei weitere Darstellungen der Unterarten der Demokratien: 6, 1291 b 30ff.; VI 4, 1318 b 6ff., allerdings mit nur je vier Formen (zu den Unterschieden s. Schütrumpf 1980, 253-263); in IV 12, 1296 b 26ff. identifiziert Ar. eine erste und eine letzte, radikale Form (dies sind historisch die beiden Haupttypen: Gehrke 1985, 313) und verweist nur auf andere, die dazwischen liegen. Die Tatsache, daß es eine Mehrzahl von Arten von Demokratie und Oligarchie gibt, wurde von einigen verkannt (1, 1289 a 8-10). Was erreicht Ar. mit dieser Annahme von Unterarten?

In der Tradition der Verfassungsbetrachtung, z.B. bei Plat. im Polit., wurden den drei gesetzmäßigen Verfassungen drei gesetzlose gegenübergestellt, wobei manche der Demokratie Gesetzlosigkeit anlasteten, s.u. zu 1292 a 32.

Die Annahme mehrerer Unterarten von Verfassungen erlaubt es Ar., die Grenzlinie tiefer, innerhalb der *Unterarten* von Demokratie bzw. Oligarchie, zu legen: er erkennt jetzt bei den meisten Unterarten dieser ‚entarteten' Verfassungen gesetzmäßige Formen an, nur die letzte setzt jeweils Gesetze außer Kraft, weiteres ausführlicher o. Einl. 134ff.

Allein wegen der Anerkennung der Herrschaft von Recht in den meisten Formen von Demokratien (s.u. zu 1292 a 2), ist es unrichtig, Ar. undifferenziert zu den Kritikern der Demokratie zu rechnen (Lintott CR 1992, 114 Anm. 1; Jones 1957, Kap. 3 „The Athenian Democracy and its Critics", 41ff., bes. 43ff.). Umgekehrt: Ar.' Argument für die Zuweisung politischer Entscheidungen an den Demos, nämlich daß der Benutzer besser urteilt als der Fachmann, III 11, 1282 a 17ff., ist fundamental für die demokratische Theorie und die Abkehr von platon. Positionen über die Begründung eines Anspruchs auf politische Herrschaft, s. Aubenque a.O. Ar. ist aber ein Kritiker der Übertreibung demokratischer Prinzipien, die zur Zerstörung dieser Verfassung führt.-

Die verschiedenen Unterarten von Demokratie werden in P o l. IV-VI nicht als Stufen einer historischen *Entwicklung* dargestellt, sie sind vielmehr als unterschiedliche Formen nebeneinandergestellt (s. Bd. 1, 118). Damit trägt Ar. der Tatsache Rechnung, daß die Entwicklung gar nicht die einzelnen Stadien in dieser Folge durchlaufen mußte (vgl. V 5, 1305 a 28; 6, 1306 b 17ff.: direkter Übergang von der Demokratie der Väter zur radikalen Demokratie) bzw. daß die Abfolge der Arten von Demokratie von anderen Verfassungsformen unterbrochen werden konnte. Nach A t h. P o l. Kap. 41 folgen die demokratischen Formen (Stufen 3; 5; 7 des Verfassungswechsels, vgl. 9; 11) nicht aufeinander, sondern wurden von anderen Entwicklungen unterbrochen. Selbst wenn man in Stufe 6 eine Demokratie sehen möchte (Chambers 1990, 96), so repräsentiert deren beherrschendes Element, der Areopag, nicht eine Ausdehnung des Einflusses des Demos, sondern eine Einschränkung (vgl. P o l. II 12, 1273 b 39; V 4, 1304 a 21; Weil 1965, 174, der diese Verfassung als oligarchisch mit aristokratischen Elementen einordnet) - selbst diese Annahme widerlegt die Hypothese eines kontinuierlichen Prozesses. ‚Verfassungswechsel' innerhalb einer Verfassung verlaufen ja in beide Richtungen: bei der Demokratie *εἰς τὸ μᾶλλον δημοκρατεῖσθαι ἢ εἰς τὸ ἧττον*, V 1, 1301 b 13-17.

Nicht alle Unterarten von Demokratie nach P o l. IV 4 sind auch als Stadien einer zunehmenden *Radikalisierung* der *politischen Verhältnisse* beschrieben; innerhalb der ersten vier Formen stellt Ar. keinen Unterschied in ihrer *politischen Qualität* fest - sie folgen alle den Gesetzen, worauf es Ar. hier allein ankommt; sie unterscheiden sich nur durch die kontinuierliche Veränderung in der soziologischen Zusammensetzung der Bürgerschaft (nach Vermögensqualifikation oder Geburt als Bedingungen für die Zulassung zu Ämtern), während erst die letzte Form, die gerade darin der vorausgehenden *gleicht* (1292 a 4), unter dem Einfluß von Demagogen (s.o. S. 141) den poli-

tischen Charakter radikal verändert, da jetzt Gesetzlosigkeit herrscht (s.u. zu 1292 a 5, vgl. bei der Oligarchie 5, 1292 b 5f.). Während also die fortwährende Veränderung in der Zusammensetzung der Bürgerschaft von Ar. nicht unmittelbar als Verschlechterung der politischen Verhältnisse registriert wird, erklärt sie doch die Bedingungen, die schließlich die radikale Form möglich machen.

Allein die Tatsache, daß ‚Verfassungswechsel' innerhalb einer Verfassung in beide Richtungen verlaufen können (V 1, 1301 b 13-17, s.o.), widerlegt die teleologische Deutung der Abfolge der Unterarten von Demokratien (z.B. Rhodes 1981, 7; Strauss 214, der hier einen ‚teleological outlook' entdecken will, vgl. ebd. 215: für Ar. scheint der Niedergang der Demokratie „to be all but inevitable"; richtig dagegen Heuß, A&A 17, 1971, 6; gegen die Vorstellung einer geschichtlichen Teleologie bei Day/Chambers 1962, s. Schütrumpf 1980, 327-341). Bei der Darstellung der Unterarten von Demokratie in P o l. IV 4 verzichtet Ar. auf Äußerungen wie er sie bei seiner Darstellung der Entwicklung der Tragödie machte (anders Jacoby 1949, 212; Chambers 1990, 94ff.; 102f.), die „einen Stillstand erreichte, nachdem sie viele Wandlungen durchlaufen hatte, da sie die ihr eigene Natur erreicht hatte" (P o e t. 4, 1449 a 14f.). Die ‚Natur' der Tragödie ist die Form, die eine Verbesserung nicht mehr zuläßt, nicht dagegen ihre *schlimmste* Form - für die Demokratie das radikale Endstadium zu erreichen ist nicht die Verwirklichung der teleologischen Natur, denn die Natur will jeden Gegenstand in seinem *besten* Endzustand (I 2, 1252 b 31ff., s. Bd. 1, Anm. zu b 30, s.o. S. 134 Anm. 3), auch die Verfassungen, s. III 17, 1287 b 39 über die *Widernatürlichkeit* der entarteten Verfassungen - die Demokratie ist dazu zu rechnen (vgl. Mulgan, in: Keyt/Miller 1991, 311f.). Wären diese Analogien zulässig, dann müßten die Beschreibung ständigen *Fortschritts* in der Meisterung dramatischer Mittel, die Ar. in der P o e t. vornimmt, und die generell optimistische Sicht vom Fortschritt der technē (vgl. M e t. A 1, 981 b 13ff., s. Bd. 2, zu II 5, 1264 a 2) in der Anwendung auf die Politik eine Darstellung der Demokratie in umgekehrter Reihenfolge erwarten lassen: von der schlimmsten und gesetzlosen zur besten. Ar. geht aber nicht so vor; weder der teleologische Naturbegriff noch die Analogie zur technē sind so auf die Politik übertragbar (vgl. P o l. II 8, 1268 b 34ff., s. Bd. 2, zu 1269 a 19). Weil 1965, 186 stellt zu Recht dar, daß sich bei Ar. zugleich einander entgegengesetzte Vorstellungen, die traditionelle eines geschichtlichen Niedergangs und diejenige eines materiellen Fortschritts, finden.

Die Parallele Politik - technē zieht Ar. in ganz anderer Hinsicht, wie das Eingangskapitel von P o l. IV zeigt, das ganz von Techneanalogien beherrscht ist. Ar. führt dort die Unterarten von Demokratie bzw. Oligarchie ein, nicht weil er an ihnen ein naturgegebenes Schicksal unaufhaltbaren Niederganges dokumentieren möchte, sondern weil die *Kenntnis* ihrer vollständigen Zahl und ihrer Unterschiede eine Vorbedingung für das helfende Eingreifen des Staatsmannes ist (1289 a 5ff.). Am Eingang von Buch IV geht Ar. von Wis-

senschaften aus, die sich nicht auf einen Teilbereich einengen, und eines der Beispiele ist die Medizin. Sicherlich kann jemand, der nicht wissenschaftlich gebildet ist, aber durch Erfahrung mit den Vorkommnissen eines Falles vertraut ist, eine Person richtig behandeln (E N X 10, 1180 b 16ff.), aber wer dies fachmännisch tun will, braucht die Kenntnis des Allgemeinen (b 13ff.; b 20ff.). Wenn Ar. in P o l. IV 4-6 die Unterarten von Demokratie bzw. Oligarchie beschreibt, dann will er nicht eine teleologische Theorie politischer Dekadenz entwickeln, sondern mit der vollständigen Zahl der Verfassungen - das schließt die ihrer Unterarten ein - konstituiert er den Gegenstand dieser philosophischen Bemühung, die sich nicht auf einen Teilbereich einengen lassen will (IV 1). Wenn es eine solche Teleologie des Niedergangs der Verfassungen gäbe, dann soll sie überwunden werden: der Staatsmann soll den Verfassungen helfen, auch der letzten Demokratie (14, 1298 b 13ff.; VI 4, 1319 b 12ff.), sein korrigierender Eingriff schließt auch die schlimmste Verfassungsform, die Tyrannis, ein, die ihrerseits eine Verbindung der schlimmsten Unterarten von Demokratie und Oligarchie ist (s. V 10, 1310 b 3f.).

20, 6 (b 30) „erste Form". Bisweilen wird so ein chronologischer Aspekt angedeutet (vgl. 6, 1293 a 1 „die vierte Form von Demokratie, die historisch als letzte in den Staaten aufgekommen ist"), aber wichtiger ist für Ar. die qualitative Rangfolge, vgl. 11, 1296 b 5ff.; VI 4, 1318 b 6ff.; III 1, 1275 a 36 mit Anm.; s.o. zu IV 2, 1289 a 40 und 3, 1289 b 32.

„beschrieben wird". Da Ar. im folgenden darauf abhebt, daß hier Gleichheit im höchsten Maße *verwirklicht* wird, übersetze ich *λεγομένη* nicht ‚hat ihren Namen von ...' (‚get its name from', Lintott CQ 42, 1992, 118).

„Gleichheit". Demokratie und Gleichheit vgl. schon Eur. H i k. 408; 434-441; Thuk. II 37, 1 (Perikles); VI 38, 5 (Rede des Athenagoras gegen oligarchische Ansprüche); Dem. 21, 67; 23, 86; 24, 59; 51, 11; vgl. 3, 26 *τὰ δ' ἐν αὐτοῖς ἴσως διοικεῖν*; Plat. R e p. VIII 558 c 5; 562 d 8 - 563 a 1; G o r g. 483 c 5; Isokr. 7, 60f.; Xen. H e l l. VII 1, 44f.; Ar. P o l. IV 14, 1298 a 10f.; V 1, 1301 a 28f.; 8, 1308 a 11f.; 9, 1310 a 30f.; VI 2, 1317 b 3ff.; 1318 a 5ff. (gleicher Typ der Demokratie wie der erste hier); vorausgesetzt III 9, 1280 a 11, vgl. a 24 (s. Bd. 2, Anm. zu a 9); 13, 1284 a 19; E N VIII 13, 1161 b 9f. Ob Ar. hier an das ältere Konzept der Isonomia dachte (Her. III 80, 6; Thuk. III 82, 8 u.ö.), ist unsicher. [Dem.] 10, 4 faßt die Züge der Demokratie zusammen: *ἐν ἐλευθερίᾳ καὶ νόμοις ἐξ ἴσου πολιτεύεσθαι*. S. Bleicken 1994, 187ff.; 538ff.

„das Gesetz dieser Demokratie". S.o. zu 1, 1289 a 18.

20, 7 (b 32) „mehr Macht ausüben". Zur Formulierung des ganzen Satzes und zum Prinzip vgl. VI 2, 1318 a 6 (dort a 7 *ἄρχειν* stützt hier die Konjektur von Victorius für überliefertes *ὑπάρχειν*). Unter den vielfachen Demokratiebehandlungen stimmt die vorliegende von IV 4 eng mit derjenigen von VI 2, 1318 a 4ff. überein.

20, 9 (b 34) „beide gleich sind". Wie wird dies erreicht? Vielleicht dadurch, daß keine der in IV 13 erwähnten Maßnahmen, die die Vormacht einer

Gruppe sicherstellen sollen, in Kraft ist.- Dieser Typus ist ein theoretisches Gebilde (vgl. Weil 1960, 354; Aalders 1965, 228) auf der Grundlage des Verfassungssystems von 3, 1290 a 9ff. (s.u.), wonach die Unterarten von Demokratien und Oligarchien in entgegengesetzte Richtung von der Mitte abweichen, indem sie entweder Armen oder Reichen größeren politischen Einfluß einräumen. Nach VI 4, 1318 b 6ff., gab die älteste Demokratie aber gerade nicht Armen und Reichen gleiche Rechte, sie behielt die einflußreichsten Ämter gewählten Beamten aus einer höheren Vermögensklasse vor. Diese erste Stufe entspricht auch nicht der solonischen Demokratie (anders Chambers 1990, 97), die nach Ar.' eigener Charakterisierung in Pol. auf einer Unterscheidung politischer Funktionen beruht, wobei dem Demos die einflußreichsten Ämter vorenthalten und nur die ‚notwendigsten' übertragen wurden (II 12, 1274 a 15; III 11, 1281 b 31ff.); daß Arme und Reiche gleiche politische Rechte besaßen bzw. daß die Armen wegen ihrer numerischen Überlegenheit de facto größeren Einfluß ausübten (1291 b 37), ist für die solonische Verfassung unzweifelhaft falsch, vgl. Ath. Pol. 7, 3. Diese erste Form ist eher eine Politie, die wegen der größeren Zahl des Demos zur Demokratie neigt, vgl. dafür Pol. IV 8, 1293 b 34-36; V 7, 1307 a 16-22, vgl. Schollmeier, HistPolTh 9, 1988, 205-209. Aber wie kann die Gleichstellung von Armen und Reichen Demokratie sein, da diese doch als Herrschaft der Armen definiert wurde, 1290 b 17? S.u. zu b 39.

Indem Ar. bei der Beschreibung dieser Demokratien von den Besitzverhältnissen (vgl. auch 6, 1292 b 25ff.), genauer dem Besitzgegensatz Arm - Reich ausgeht, bezieht er sich auf keine der beiden Einteilungen dieses Kap.s (1290 b 38-1291 b 2; b 17-30), die die Vielzahl der Verfassungen erklären sollten, sondern diejenige von IV 3 (vgl. dort Vorbem.). Die erste Form von Demokratie, die auf der Gleichheit der Vermögensklassen aufgebaut ist (1291 b 31), folgt auch genau dem Prinzip der Erklärung der Vielfalt von Verfassungen, das Ar. IV 3 zugrundegelegt hatte: „... nach einer bestimmten Form von Gleichheit, die für die wenig Begüterten oder die Begüterten gemeinsam gilt ..." (1290 a 9ff., s. Anm. zu a 8; Accattino 85). In den nächstfolgenden Formen von Demokratie wird dann eine vorher bestehende Vermögensgrenze für den Zugang zu den Ämtern reduziert. Sowohl die Charakterisierung der Gruppen, zwischen denen Gleichheit hergestellt wird, als auch das Prinzip der Bestimmung der Besonderheit der Verfassungen verweist eher auf Kap. 3, und nicht Kap. 4, als theoretische Grundlage dieser Darstellung der Verfassungen - die in Pol. VI 4 (vgl. bes. 1319 a 19-30) unterschiedenen Unterarten von Demokratie entsprechen noch enger der in IV 3 entwickelten Unterscheidung der Berufsgruppen innerhalb des Demos als die hier von IV 4.

20, 10 (b 34) „freie Geburt". Das eine Wort *ἐλευθερία* bezeichnet einmal die freie Geburt als *Voraussetzung*, auf die die Anhänger der Demokratie ihre politischen Ansprüche stützen (III 9, 1280 a 24), bezeichnet aber auch ihr politisches *Ziel* Freiheit, das entsprechend den Zahlenverhältnissen (IV 4, 1290 b 3) zur Anwendung des Mehrheitsprinzips bei politischen Entscheidungen

führen muß und nur zeitweilige Unterwerfung unter Regierende bei turnusmäßigem Wechsel der Herrschaft oder gar keine Unterwerfung erlaubt (VI 2, 1317 b 1ff.). Freiheit als Ziel in der Demokratie vgl. IV 8, 1294 a 11; V 9, 1310 a 30 (s. Anm. zu a 30 und a 33); Rhet. I 8, 1366 a 4; EN V 6, 1131 a 26f.; auch bei anderen, daher Ar.: „wie einige glauben", vgl. [Xen.] Ath. 1, 8: *ὁ γὰρ δῆμος ... βούλεται ... ἐλεύθερος εἶναι καὶ ἄρχειν*; Plat. Rep. VIII 562 b 9ff. verweist selber auf andere: *ἀκούσαις ἄν*; vgl. zur Bedeutung von Freiheit in der Demokratie ibid. c 8; e 1; e 9; 557 b 4f.; 563 b 4; 564 a 3-8, vgl. Thuk. II 43, 4; Eur. Hik. 405f.; Dem. 6, 25; 24, 5. S. Bleicken 1994, 310ff.; 542ff.

20, 12 (b 36) „an der Verfassung teilhaben". S. Bd. 2, Anm. zu II 8, 1268 a 16. Haben aber wirklich alle in gleicher Weise an der Verfassung teil? Nach 6, 1292 b 25ff. hält in der ersten Demokratie die Notwendigkeit zu arbeiten die Bauern von politischer Tätigkeit ab.

20, 14 (b 37) „die Beschlüsse der Mehrheit letztlich Gültigkeit besitzen". Das gilt in allen Verfassungen: 1290 a 31f. Ihre Zahl gibt den Armen einen Vorteil, vgl. u. 1291 b 37; V 9, 1310 a 29ff.; VI 2, 1317 b 7ff.

20, 18 (b 39) „Vermögensqualifikationen". Sie ist sonst eine oligarchische Einrichtung, vgl. Plat. Rep. VIII 550 c 10; s.u. zu Ar. Pol. IV 5, 1292 a 39. Vermögensqualifikation in Politie, s.u. zu 9, 1294 b 3; in Aristokratie (Thurioi): V 7, 1307 a 27; *keine* Vermögensqualifikation zu haben, ist demokratisch: IV 9, 1294 b 9, s. Anm.; aber es gibt sie in gemäßigten Demokratien: IV 6, 1292 b 29; 9, 1294 b 3f.; VI 2, 1317 b 22; 4, 1319 a 15-19; 4, 1318 b 30, vgl. III 11, 1282 a 30ff.; bei Richterernennung in Erythrai: Gehrke 1985, 313. Wegfall der Vermögensqualifikation radikalisiert die Demokratie: die Demagogen streiten sich um die Ämter: Ar. Pol. V 5, 1305 a 29ff.; Vermögensqualifikation für Ämter in Athen (solonische Verfassung): Ath. Pol. 7, 3, vgl. Pol. II 12, 1274 a 18ff.; reduziert, sodaß Zeugiten die obersten Ämter bekleiden konnten: Ath. Pol. 26, 2.

Wenn diese ‚andere Form' von Demokratie eine Vermögensqualifikation erfordert, dann entwickelt sie nicht Gleichheit im demokratischen Sinne über die erste Demokratie hinaus, sondern nimmt sie eher zurück, da jetzt Besitz als Bedingung für Bekleidung eines Amtes erfordert wird (sie stellt Bedingungen wie in der Hoplitenpolitie her: Pol. IV 13, 1297 b 1-7). Aus diesem Grunde erscheint die Emendation Schlossers, *ἄλλο δὲ* zu streichen, wodurch dieses Erfordernis der ersten Demokratie zugehören würde, attraktiv; dadurch würde auch die Anzahl von vier Unterarten, wie sie in IV 6 und VI 4 unterschieden werden, erreicht. Papageorgiou, HistPolTh 11, 1990, 1-8, hat Schlossers Emendation erneut verteidigt. Aber dies schafft eine andere Schwierigkeit, da völlige Gleichstellung der Armen in der ersten Demokratie (b 31) sich schwer mit einer Vermögensqualifikation (b 39) vereinbaren läßt, die einige von ihnen ausschließen müßte. Die Darstellung der ersten und zweiten Demokratie nach dem überlieferten Text folgt vielmehr der Verfassungskonzeption von Pol. IV-VI, wonach sich benachbarte Verfassungen

überlappen: Das Gegenstück zur zweiten Form von Demokratie (1291 b 39) ist die erste Oligarchie (5, 1292 a 39ff.) - beide verlangen eine Vermögensqualifikation (sie sichert die Qualität der Demokratie: V 5, 1305 a 29f.; für den Charakter dieser Demokratie s.u. zu IV 6, 1293 a 18), aber so daß jeweils die Armen bzw. Reichen sich größeren Einfluß sichern. Die erste Demokratie, die völlige Gleichheit herstellt, ist die Mitte, natürlich nicht die Mitte von IV 3, 1290a 24ff. als *beste* Verfassung, s.o. zu b 34.

20, 19 (b 41) „das Recht haben". Das ist eine etwas starke Übersetzung von *ἐξουσίαν εἶναι* (vgl. *ἐξεῖναι* 5, 1292 a 41, vgl. 6, 1292 b 29, s. Anm. zu b 32), aber eine Übersetzung: „steht ihnen frei" würde auf die subjektive Möglichkeit, teilzunehmen oder fernzubleiben, abheben. Ar. meint dagegen, daß die Vermögensqualifikation die Möglichkeit der Teilnahme *garantiert*, sie haben damit dieses Recht, vgl. Miller 1995, 103f.- „das Mindestvermögen verliert". Vgl. in Sparta II 9, 1271 a 36.

20, 23 (1292 a 2) „Abstammung nicht bestritten" (*ἀνυπεύθυνος*). Vgl. 6, 1292 b 35 (und Anm.); darauf bestand man in Athen, vgl. A t h. P o l. 42, 1 (dagegen Rhodes 1981, 11 Anm. 49). S.o. zu b 30ff.; s.u. zu a 3.

„das Gesetz regiert" (*ἄρχειν δὲ τὸν νόμον*). Vgl. 6, 1293 a 16; dies ist Anklang an *νόμος βασιλεύς* s. Belege Bd. 2, zu III 10, 1281 a 34 , vgl. noch Plat. G o r g. 484 b; S y m p. 196 c 2; e p. 8, 354 c. Die korrespondierende Haltung ist, sich dem Gesetz zu unterwerfen, vgl. V 12, 1315 b 15 und Anm. (anders in der extremen Demokratie, s.u. a 5 mit Anm.). Zur Forderung, das Gesetz solle Souverän sein, ; 11, 1282 b 1, vgl. eingeschränkt 15, 1286 a 22.

Die emphatische Wiederholung dieser Bemerkung auch bei der nächsten Unterart (a 4) betont, daß selbst eine Unterart von Demokratie, die weniger strenge Anforderungen an die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft stellt, doch nicht die Rechtsstaatlichkeit aufgibt. Die Gleichsetzung von Demokratie und Gesetzlosigkeit, die z.B. Plat. vornahm (s.u. zu a 32) ist mit Ausnahme der einen radikalen Unterart nicht gerechtfertigt. In der Demokratie werden Gesetze befolgt: Thuk. II 37, 3, vorausgesetzt Eur. H i k. 433; Redner identifizierten Demokratie mit Herrschaft des Gesetzes: Dem. 24, 5, vgl. 75; 21, 150; 188; Hypereid. 3, 5; Aischin 1, 4 findet Gesetzlosigkeit in Oligarchie und Tyrannis, während Demokratien nach Gesetzen verwaltet werden, vgl. 3, 6; Lyk. L e o k r. 4; fr. 63 Blass, noch Polyb. VI 4, 5, s.o. zu 1291 b 30ff.; Ostwald 1986, bes. Kap. 10: „Toward a New Order: Democracy under the Law" (497-524); Gehrke, Der Nomosbegriff der Polis, Abh. d. Akad.d.Wiss. Göttingen. Philol.-Hist. Kl. Dritte Folge, Bd. 209, Göttingen 1995.

Gesetze werden von Ar. als so unabdingbar beurteilt, weil sie als das Ergebnis gründlicher Überlegung gelten und Regelungen allgemeiner Natur (s. hier 1291 a 33-37) über zukünftige Angelegenheiten (diesen Aspekt betont auch Dem. 24, 76) erlassen, die damit den von persönlichem Vorteil oder Emotionen getrübten Einzelentscheidungen überlegen sind (R h e t. I 1, 1354 b 2ff., vgl. P o l. III 16, 1287 a 28ff.). Daher empfiehlt Ar., daß Gesetze

möglichst alles regeln (R h e t. I 1, 1354 a 31ff.), sodaß für Menschen nur sehr wenig zu entscheiden bleibt (s. Schütrumpf, in Furley/Nehamas [Hrsg.] 1994, 106ff.), nämlich Angelegenheiten, die Gesetze ihrer Natur nach nicht regeln können (vgl. dazu P o l. III 16, 1287 a 24; vgl. b 16 *περὶ ὧν ὁ νόμος ἀδυνατεῖ διορίζειν*).

20, 25 (a 3) „jeder". Vgl. 6, 1292 b 38; 1293 a 2ff.; VI 4, 1319 b 2.- „wenn er nur Bürger ist". D.h. unabhängig davon, wie er das Bürgerrecht erhielt, vgl. dazu III 1, 1275 a 5f.; 5, 1278 a 26. Vgl. zur Darstellung der Demokratien o. zu 1291 b 27.

Die Zulassung Halbebenbürtiger zum Bürgerstand (vgl. VI 4, 1319 b 10) war in Athen nach dem Bürgerrechtsgesetz des Perikles untersagt (vgl. C. Patterson, Pericles' Citizenship Law of 451-50 BC, 1981; Hansen 1991, 52-54; für das 4. Jahrh. vgl. A t h. P o l. 42, 1) - aber der von Thrasybul formulierte Volksbeschluß, der zum Einschluß von Sklaven in die Bürgerschaft geführt hätte (A t h. P o l. 40, 2), zeigt die Tendenz der radikalen Demokratie, die Ar. ihr hier zuschrieb, vgl. schon Kleisthenes P o l. III 2, 1275 b 36; A t h. P o l. 21, 2; 4; vgl. die Bemerkung des Theramenes in Xen. H e l l. II 3, 48, daß einige die Demokratie erst dann für vollkommen halten, wenn auch Sklaven an ihr teilhaben; vgl. den Antrag des Hypereides, Plut. V i t. X o r a t. 849 a; Aischin. 2, 173 sagt Athen in der Mitte des 5. Jahrh.s das Eindringen Unfreier nach. Vielleicht hat Ar. auch an die Gemeinsamkeit mit der Tyrannis (s.u. zu a 11) gedacht, der das gleiche zugeschrieben wird: Plat. R e p. VIII 567 e 5; Diod. XIV 7, 4.

20, 27 (a 4) „weitere Form von Demokratie". Vgl. die ‚Entsprechung' in der letzten Oligarchie 5, 1292 b 5ff. Die letzte Demokratie in VI 4, 1319 b 1 wird unter dem Gesichtspunkt behandelt, wie sie am längsten dauern kann.

20, 29 (a 5) „nicht das Gesetz der Souverän ist" (*κύριον εἶναι ... μὴ τὸν νόμον*). Vgl. u. a 10; a 23; a 32; zur Sache Plat. L e g. IV 715 d 3 *ἄκυρος νόμος*. Zur Formulierung vgl. Dem. 23, 73.

In der letzten Form von Demokratie herrschen keine Gesetze: 6, 1293 a 1-10: Diäten für die Teilnahme an politischen Gremien setzen Gesetze außer Kraft - nach a 9 in Volksversammlung und Gerichten; vgl. 14, 1298 b 13-15: „die absolute Gewalt über die Gesetze" liegt beim Demos (*κύριος ὁ δῆμος καὶ τῶν νόμων*), bezogen auf die beratende Versammlung; vgl. V 5, 1305 a 31f.; 6, 1306 b 20; 9, 1310 a 4ff., vgl. Cic. D e R e p. I 32, 48 domini sint legum ... (etwas anderes ist Ar. P o l. IV 14, 1298 a 3 gemeint: *κύριον δ' ἐστὶ τὸ βουλευόμενον ... καὶ περὶ νόμων*, wo Ar. Gesetzgebung als eine der Funktionen der beratenden Versammlung angibt). Unter ideologischem Aspekt war dies vorbereitet, wenn Freiheit mit Gesetzlosigkeit (*ἀνομία*) gleichgesetzt wurde: Isokr. 7, 20; Plat. R e p. IX 572 e 1, vgl. VIII 560 e 5 Freiheit ist Anarchie.- Gesetze herrschen auch nicht in der letzten Form von Oligarchie: 5, 1292 b 6; 6, 1293 a 31.

„Volksbeschlüsse" (*ψηφίσματα*). Daß sie an die Stelle der Gesetze treten, findet sich in P o l. bei der Behandlung der Demokratien nur in diesem Kap.,

a 19; a 24; a 35 ψηφίσμασι πάντα διοικεῖται, differenzierter A t h. P o l. 41, 2 πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις., s.u. zu a 26.

Nach der Restaurierung der Demokratie in Athen im Jahre 403 wurden *Gesetze* von der gesetzgebenden Körperschaft der 500 Nomotheten verabschiedet, während die Volksversammlung *Volksbeschlüsse* faßte, s. MacDowell 1978, 46-49; Rhodes 1981, 512f. zu den Verfahrensweisen der Verabschiedung von Volksbeschlüssen bzw. Gesetzen.

Volksbeschlüsse hatten einen gegenüber Gesetzen nachgeordneten Rang: Andok. 1, 87; Dem. 23, 87 (s. Hansen 1983, 170), Dem. 20, 92: die Volksbeschlüsse müssen im Einklang mit den Gesetzen formuliert werden, weitergehend das Gesetz in Stroud, Hesperia 43, 1974, 157-188, Z. 55f.: Volksbeschlüsse, die diesem Gesetz widersprechen, müssen außer Kraft gesetzt, die Inschriften vernichtet werden (vgl. dort 184 Anm. 109 zum Vorrang der Gesetze über Volksbeschlüsse). Der Gegensatz Psephisma - Nomos war im 4. Jahrh. ein Gemeinplatz, s. die Belege bei Rhodes 1981, 329 zu A t h. P o l. 26, 2. Vgl. F. Quass, Nomos und Psephisma. Untersuchung zum griechischen Staatsrecht, Zetemata 55, München 1971; Hansen 1983, 161-176; 179-205. Umstritten ist, ob diese Unterscheidung strikt befolgt (so Hansen 1983, 161ff.; 179ff., bes. 184ff. Diskussion zweifelhafter Fälle; 198ff. Auseinandersetzung mit gegenteiligen Auffassungen) oder nicht immer streng eingehalten wurde (so Rhodes, 1972, 49f.; CJ 75, 1980, 306 Anm. 4). Die erschwerten Bedingungen für die Verabschiedung eines Gesetzes nach 403 mögen erklären, daß in Athen weniger Gesetze verabschiedet wurden - zwischen 403/2 und 322/1 sind Inschriften von beinahe 500 Volksbeschlüsse, aber nur sieben Gesetzen erhalten (Hansen 1983, 163ff.), aus dem ersten Viertel des 4. Jahrh.s ist kein Gesetz erhalten (Rhodes, CJ 75, 1980, 306) - Besonderheiten der Niederschrift mögen das weite Aueinanderfallen der Zahlen erklären, aber Volksbeschlüse wurden unbestritten häufiger verabschiedet als Gesetze (Hansen 1983, 201).

Nach Hansen 1991, 156f. waren von den 666 athenischen Volksbeschlüssen aus dem 4. Jahrh. mehr als die Hälfte Ehrendekrete (Bürgerschaftsverleihungen, etc.), während so ziemlich alle Beschlüsse politischen Inhalts Einzelregelungen, z.T. zeitlich befristeter Art, enthielten (vgl. auch Hansen 1983, 184 mit Anm. 12; 187 mit Anm. 16). Diese Volksbeschlüsse betrafen demnach genau die Art von Angelegenheiten, die sie nach Ar. regeln sollten. Aber Ar. unterstellt nicht nur, daß alle Angelegenheiten auf der Grundlage von Volksbeschlüssen verwaltet wurden, sondern auch daß Gesetze außer Kraft gesetzt wurden. Eine solche Darstellung war vielleicht für Ar. unvermeidlich. Denn anzuerkennen, daß Gesetze von den Nomotheten verabschiedet wurden, bedeutete ja zuzugeben, daß die Volksversammlung nicht der oberste Souverän in allen Angelegenheiten, bes. der wichtigsten, der Gesetzgebung (E N VI 8, 1141 b 24), war (vgl. Rhodes, CJ 75, 1980, 320). Das Bild, das Ar. hier von der radikalen Demokratie zeichnet, trifft für Athen nicht zu, vgl. Ste Croix 1981, 76; Strauss 222f.; 228, aber s.o. zu 1291 b 30;

u. S. 301ff. Exkurs 2 gegen die Einschätzung, Ar. würde hier einen historischen Bericht über Athen geben.

Dem Zusammenhang nach verdrängt das Vorgehen, nur noch durch Volksbeschlüsse zu regieren, während *Gesetze* außer Kraft gesetzt wurden (a 32ff.), *zwei* politische Ordnungsfaktoren: 1. der Demos ignoriert entweder, daß es gesetzliche Grundlagen für Entscheidungen schon bestehen (z.B. indem er alle Angelegenheiten erneut dem Volk zur Entscheidung vorlegt, a 25), bzw. er versäumt, Gesetze zu erlassen. 2. Die Volksbeschlüsse übernehmen die Funktionen der *Ämter*, denen eigentlich die Entscheidung über individuelle Angelegenheiten zukommt (a 32ff.).

Mit dem ersten Gesichtspunkt greift Ar. das allgemeine Motiv einer rechtlosen politischen Gemeinschaft auf (vgl. schon II 10, 1272 b 7ff.), mit der Plat. Rep. VIII 563 d 7ff. das Endstadium der Demokratie gleichgesetzt hatte: *τελευτῶντες ... οὐδὲ τῶν νόμων φροντίζουσιν*.

Andererseits können Gesetze ihrer Natur nach einige Angelegenheiten nicht regeln (Ar. Pol. III 16, 1287 b 16 *περὶ ὧν ὁ νόμος ἀδυνατεῖ διορίζειν*). Nach EN V 14, 1137 b 11ff., bes. b 27ff. greift der Volksbeschluß ein, wo Allgemeingültigkeit von Gesetzen der Sache nicht angemessen ist. Ihrer Natur nach regeln sie also durchaus Einzelfälle (ibid. 10, 1134 b 23f.; VI 8, 1141 b 24–28, vorausgesetzt Rhet. I 1, 1354 b 4–8; Unterscheidung Nomos – Psephisma nach Regelungen für die Gesamtheit der Bürger oder nur einzelne: Andok. 1, 87, s. Hansen 1983, 180 mit Anm. 3). In Pol. sind es allerdings nicht Volksbeschlüsse, von denen Ar. die Entscheidung über Einzelfragen erwartet (s.o.: Psephisma kommt nur in IV 4 vor). Wenn in Pol. III die Frage aufgeworfen wird, wie man Angelegenheiten entscheiden soll, die Gesetze nicht regeln können, sind es immer Amtsinhaber (11, 1282 b 1ff.; 15, 1286 a 25–27; 17, 1287 b 9) oder Ämter (b 15–17, nach platon. Vorbild, vgl. Leg. VII 816 c; VIII 828 b), die diese Aufgabe übernehmen (vgl. IV 14, 1298 a 7ff. die unterschiedlichen Möglichkeiten, die politischen Aufgaben zwischen Volksversammlung und Ämtern aufzuteilen, dort a 12 ist die Bürgerversammlung vom Einfluß auf die Tagespolitik ausgeschlossen, sie fällt nur Grundsatzentscheidungen bei Gesetzgebung und Verfassung, vgl. die Machtverteilung der besten Demokratie, VI 4, 1318 b 27ff., s. Anm. zu 5, 1320 a 23). Wenn Ar. in IV 4 die radikale Demokratie besonders deswegen kritisiert, weil sie nach Volksbeschlüssen regiert, dann enthält dies einmal ein Urteil über einen institutionellen Wechsel, die Abschaffung der Ämter (vgl. dazu V 1, 1301 b 17f.). Da die Ämter selbst in einer Demokratie von den Besseren besetzt werden müßten (vgl. 1292 a 9 mit Anm.), wird mit ihrer Beseitigung auch der politische Einfluß eines Teils der Bürgerschaft eliminiert: Volksbeschlüsse werden Ausdruck der uneingeschränkten, d.h. ungeteilten, Herrschaft des Volkes. In Pol. IV 4 richtet sich die Kritik an den Volksbeschlüssen damit gegen die Leute, die sie verabschieden (Ath. Pol. 41, 2 *πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν* enthält den gleichen kritischen Zug gegen die Gruppierung, die hier die Macht in Händen

hat, vgl. Pol. IV 6, 1293 a 8-10). Der vorliegende Abschnitt, bes. a 25ff., berührt sich mit der in II 12, 1274 a 3ff. wiedergegebenen Kritik an Solon, dessen Neuerung, die Gerichte aus der Gesamtheit zu besetzen, u.a. zur Beseitigung des Rates geführt habe.

„Demagogen". Sind die Demagogen für die Gesetzlosigkeit verantwortlich (a 7) oder umgekehrt (a 8f.)? Für die zweite Alternative vgl. Anon. Jambl. 7, 7-14 (Vors. II 404), der politisch unbefriedigende Zustände und Tyrannis auf Gesetzlosigkeit in der Gesellschaft zurückführt, vgl. diesen Gedanken noch bei Cic. Catil. II 9, 19 ... honores quos quieta re publica desperant perturbata se consequi posse arbitrantur.

Demagoge ersetzt den älteren Begriff *προστάτης τοῦ δήμου* (Rhodes 1981, 97 zu Ath. Pol. 2, 2; ibid. 323, zu 26, 1), den Ar. nur selten in Pol. benutzt: V 5, 1305 a 20, s. Anm.; vorausgesetzt Eur. Hik. 412ff., vgl. M.I. Finley, P & P 21, 1962, 3-24; M. Lossau, Demagogos, in: P. Steinmetz (Hrsg.), Politeia und Res Publica, Palingenesia 4, Wiesbaden 1969, 83-90; R. Zoepffel, Chiron 4, 1974, 69-90. s. hier Bd. 2, Anm. zu II 12, 1274 a 8.

Im Betragen der Demagogen sieht Ar. den Hauptgrund für die gespannten Verhältnisse in der Demokratien: V 5, 1304 b 20ff., s. Anm. zu b 21 (wie Plat. Rep. VIII 564 d 7ff.; 565 a 6ff.); 1305 a 31ff.; 8, 1309 a 14ff.; 9, 1310 a 3: ihr Kampf gegen die Reichen zerreißt den Staat; 11, 1313 b 38ff.; VI 5, 1320 a 4ff.; a 29, hier IV 4 werden nicht ihre Aktivitäten zur Beschaffung von Bezahlung für den Demos genannt, wie V 5, 1304 b 20ff. u.ö.

20, 33 (a 9) „die besten Bürger". In einer Demokratie vgl. III 11, 1281 b 35; bes. VI 4, 1318 b 32, vgl. auch V 8, 1308 b 38ff., verwandt: IV 11, 1296 a 15.

„führende Stellung" (*ἐν προεδρίᾳ*). Auch V 9, 1309 a 28.

20, 35 (a 11) „Alleinherrscher". Die Formulierung 1292 a 26 *τὸν μὲν δῆμον πάντων εἶναι κύριον* entspricht genau der Beschreibung des absoluten Königtums III 14, 1285 b 29 *ὅταν ᾖ πάντων κύριος εἷς ὤν*, s. Bd. 2, Anm. z.St. und zu II 12, 1274 a 3 - die extreme Demokratie hat ja ihr Gegenstück in der Tyrannis: 1292 a 17, vgl. 5, 1292 b 7-9; 11, 1296 a 2ff.; 14, 1298 a 31-33; V 10, 1311 a 8f.; 1312 b 5; b 34-38; 11, 1313 b 32; b 38; 8, 1308 a 21; VI 4, 1319 b 27ff.; 6, 1320 b 30f.; Xen. Mem. IV 2, 39, vgl. die Tatsache, daß die Tyrannis aus der (extremen) Demokratie hervorgeht bzw. beide verwandt sind: Plat. Rep. VIII 562 a 7ff.; Xen. Hell. II 3, 49; Ar. Pol. V 8, 1308 a 21; 10, 1310 b 15; b 30f.; Ath. Pol. 22, 3; Isokr. 12, 148; Ar. Pol. IV 11, 1296 a 2ff.; V 5, 1305 a 7ff. (in der Vergangenheit); a 20ff.; 10, 1310 b 3f.; b 30ff.; 12, 1315 b 37ff.; 1316 a 22; s. Bd. 2, Anm. zu II 9, 1270 b 14; III 15, 1286 b 16; Eur. Hik. 352; Aristoph. Eq. 1114; 1330; Her. III 81, 2; vgl. 82, 4: prostates des Demos wird Monarch, s. Anm. zu Ar. Pol. V 5, 1305 a 9; a 20; mutatis mutandis [Andok.] 4, 27; vgl. Zusammenstellung der Macht der *ῥήτορες*, d.i. Demagogen, und Tyrannen Plat. Gorg. 466 d 7; 467 a. In positivem Sinne: Isokr. 7, 26, vgl. 12, 147: in der Demokratie der Väter hatte der Demos Macht, wie sie sonst den glücklichsten Tyrannen zu Gebote steht.

als tyrannische Form der Monarchie. Dies kann sich nicht auf die Demokratieabhandlung von 6, 1292 b 41ff. beziehen und stützt unter den Dubletten die Zugehörigkeit von IV 4 zur methodos IV–VI, s. aber u. Vorbem. zu IV 6.

„eine einzige Person, die aus vielen zusammengesetzt ist". Zur Formulierung vgl. III 11, 1281 b 5 - hier IV 4 nimmt Ar. aber nicht an, daß sich die Eigenschaften des Demos zum Besseren summierten, s. dazu Bd. 2, Anm. zu III 11, 1281 a 42. Zum Ausdruck vgl. Hobbes, Leviathan, Part II, Chapt. XVII: „the multitude so united in one person ... that great LEVIATHAN".

„Kollektiv" (*πάντες*). Zu diesem Gebrauch, wobei ‚alle' nicht auch jeden einzelnen (*ἕκαστος*) meint, s. II 3, 1261 b 20ff. und Anm. In der VI 2, 1317 b 19f. beschriebenen Demokratie regiert jeder einzelne im Turnus über alle. Für die Rolle des Individuums in demokratischen Institutionen vgl. III 11, 1282 a 33f.

20, 38 (a 13) „Homer". Il. 2, 204. Das Phänomen ist zo wenig zeitgebunden, daß Ar. allen Ernstes erwägt, ob Homer schon die hier beschriebene extreme Demokratie oder eine weniger schlimme Form der Herrschaft mehrerer kritisierte (s.o. S. 157f.) - Homer meinte aber „die ‚Vielenherrschaft' (mehrerer Adliger)", C. Meier 1972, 822.- Ar. beschließt M e t. Λ mit diesem Zitat, um die Behauptung, daß die seienden Dinge nicht schlecht regiert werden wollen, zu begründen: 10, 1076 a 3f.

21, 2 (a 16) „despotisch". Die Tyrannis ist, wie die anderen Entartungsformen, eine despotische Verfassung: III 8, 1279 b 16f.; vgl. E N VIII 12, 1160 b 29. Die Begründung für diese Kennzeichnung ist hier (a 19), daß sie Bessere zu Untertanen macht, also die, die es am wenigsten verdienen, so behandelt zu werden, P o l. VII 2, 1324 b 38, vgl. die Erwartung, nicht von Schlechteren beherrscht zu werden, s.u. zu V 8, 1309 a 9. Gleichen gleiche Behandlung zu verweigern ist widernatürlich: VII 3, 1325 b 8; noch viel weniger darf man Bessere als unterlegen behandeln (eine Form der Tyrannis, der despotischen Verfassung kat exochen [III 8, 1279 b 16], tut dies: IV 10, 1295 a 20, vgl. V 11, 1314 a 20, s. Anm. zu a 8; Her. III 80, 4); weitergehend: der Tyrann beseitigt die Besseren: P o l. V 10, 1311 a 15ff., s. Anm. zu 1311 a 16.- Dagegen positiv über den despotischen Charakter des Demos: Dem. 23, 209 *τότε μὲν γὰρ ὁ δῆμος ἦν δεσπότης τῶν πολιτευομένων*, vgl. 3, 30 *ὁ δῆμος δεσπότης ... ἦν καὶ κύριος ἁπάντων τῶν ἀγαθῶν*; s.o. zu a 11.

Gesetzlosigkeit des Alleinherrschers: s.u. zu Ar. P o l. V 10, 1310 b 19. Umgekehrt regieren Oligarchien umso eher gesetzlich, je weiter sie von Monarchien entfernt sind: IV 6, 1293 a 17.

„Schmeichler". In Tyrannis, s.u. zu V 11, 1313 b 39., dort auch über Demagogen als Schmeichler, vgl. noch fragm. 461 R^3; vgl. Isokr. 8, 4; Aischin. 2, 177; über Redner Plat. G o r g. 466 a 9; in T h e a i t. 172 e 5ff. charakterisiert er das zu Gericht sitzende Volk als Despoten, dem der Gerichtsredner mit der Rede für seinen Klienten, einen Sklaven, wie er selber ist (*ὁμόδουλος*), schmeicheln muß; vgl. [Xen.] A t h. 1, 18; Aristoph. E q. 1114ff.; 48; Dem. 9, 4; Aischin 3, 234; noch Poseidonios FGrHist 87 F 26.- Schmeichler suchen eigenen Vorteil: Ar. E N II 7, 1108 a 29, vgl. IV 12, 1127 a 8f.

21, 5 (a 18) „der Charakter". S.o. S. 159. Dieser Gesichtspunkt findet sich nur selten in der Verfassungsbetrachtung von Pol., vgl. VI 1, 1317 a 39, s. Anm.; es ist die Betrachtung von Plat. Rep., vgl. IV 435 e 2 u.ö.– „Anordnungen" (*ἐπιτάγματα*). Vgl. Dem. 19, 184 über Tyrannis oder Oligarchie – gegenübergestellt dem Beschlußverfahren der Demokratie.

21, 11 (a 22) „(Herren)". Vgl. Aristoph. Eq. 47 – denn der Schmeichler ist *sklavisch*, vgl. EN IV 8, 1125 a 1, vgl. Pol. V 11, 1314 a 1; vgl. [Xen.] Ath. 1, 18 über die athenischen Bundesgenossen, die Sklaven des Demos wurden, s.o. zu a 16.

21, 13 (a 25) „alle Angelegenheiten an das Volk verweisen" (*πάντα ἀνάγοντες εἰς τὸν δῆμον*). Vgl. VI 2, 1317 b 32; s.u. zu 14, 1298 a 10. Zur Formulierung vgl. Ath. Pol. 27, 1 *τοὺς πολλοὺς ἄπασαν τὴν πολιτείαν μᾶλλον ἄγειν εἰς αὐτούς* (unter Perikles), vgl. 27, 2, eingeschränkt 41, 2: „Die Entscheidungen *des Rates* gingen an das Volk über", aber nicht alle Befugnisse wurden dem Rat weggenommen, vgl. 45, 4, s.u. zu a 28.

21, 16 (a 26) „Einfluß gewinnen" (*γίνεσθαι μεγάλοις*). Vgl. V 8, 1308 b 11 mit Anm.; zu *μέγας* vgl. Aristoph. Equ. 982 über Kleon.

„bei der Menge die oberste Entscheidung über alle Angelegenheiten liegt" (*τὸν μὲν δῆμον πάντων εἶναι κύριον*). S.o. zu a 11. Selber alles zu entscheiden ist demokratisch, vgl. Pol. IV 14, 1298 a 10; a 29f.; 15, 1300 a 1. Vgl. Cic. De Rep. I 28, 44 über Athen: populi potestatem omnium rerum. Da diese Demokratie durch Volksbeschlüsse charakterisiert ist, dachte Ar. an den Demos, der *in der Volksversammlung* seine Macht über alle Angelegenheiten ausübte, vgl. VI 2, 1317 b 29 *τὴν ἐκκλησίαν κυρίαν εἶναι πάντων* (vgl. *δῆμος* als das in der Volksversammlung versammelte Volk: IV 14, 1298 a 10; 15, 1299 b 33; 1300 a 1-3; vgl. Ath. Pol. 43, 3 *συνάγουσιν τὸν δῆμον*, der Rat beruft die Volksversammlung ein, vgl. Hansen, 1983, 140ff.). Hansen (in Murray/Price 1990, 241; dgl. 1991, 303), wohl unter dem Einfluß seiner These, daß in Athen die Gerichte die oberste Instanz in allen Angelegenheiten geworden waren, bestreitet jedoch zu Unrecht, daß *κύριος πάντων* im 4. Jahrh. für den Demos in der Volksversammlung gebraucht werde, vgl. aber Ar. Pol. neben VI 2, 1317 b 29 auch IV 15, 1300 a 1-4 (a 3 *ἐκκλησιάζουσιν*), vgl. 14, 1299 a 1: die in der Verfassung souveräne Körprschaft (*τὸ κύριον ... τῆς πολιτείας*) ist die beratende/beschließende Versammlung (*βουλευόμενον*). Die vorliegende Stelle 1292 a 26 ist damit verschieden von dem, was Ar. II 12, 1274 a 4f. als Kritik an Solon zitiert, nämlich daß in Athen die Gerichte die Kontrolle über alle Angelegenheiten übernommen hatten. Hansen, der diese Einschätzung teilt (1991, 158f.; vgl. 303), scheint nicht bewußt zu sein, daß das, was Ar. in II 12 in einer Kritik als Merkmal der *radikalen Demokratie* referiert, bei ihm ein Aspekt der Reform zur Mäßigung der Demokratie wird. Zu Hansens These vgl. den Beitrag von Thür in W. Eder (Hrsg.) 1995, 321ff., vgl. Strauss 217 Anm. 5.

21, 18 (a 27) „die Menge folgt ihnen" (*πείθεται γὰρ τὸ πλῆθος τούτοις*). Wie Plat. Rep. VIII 565 e 3ff. *λαβὼν σφόδρα πειθόμενον ὄχλον*, vgl. Isokr.

8, 4. So galt Kleon bei der Menge als der glaubwürdigste Mann, πιθανώτατος: Thuk. III 36, 6; IV 21, 3.- In anderen Berichten (s. Bd. 2, zu II 12, 1274 a 5) wird eher betont, daß die Demagogen die Wünsche des Volkes erfüllen, z.B. in Athen die Demagogen seit Kleophon: Ath. Pol. 28, 4; Plat. Gorg. 481 e; 502 e 5: die Menge führt, die Demagogen sind abhängig; sarkastisch Dem. 3, 22: die Demagogen fragen: „Was ist euer Begehr? Welchen Antrag soll ich stellen? Wie kann ich euch zu Gefallen sein?" S.u. zu Pol. VI 5, 1320 a 5. Dazu paßt die Beobachtung, daß Tyrannen sich länger halten können, wenn sie als Demagogen auftreten: V 12, 1315 b 27, vgl. b 17f.

21, 19 (a 28) „(den Einfluß der) politischen Ämter kritisieren". Vgl. zur Haltung gegenüber den Ämtern in der Demokratie Plat. Rep. VIII 562 d 2ff.- „alle Ämter beseitigt werden" (καταλύονται). Von der Beseitigung der Befugnisse (δύναμις) der Ämter spricht Ar. VI 2, 1318 a 1f., 1317 b 29-34, vgl. auch IV 15, 1299 b 38 (differenzierter 14, 1298 a 30-33: sie behalten die ‚Vorprüfung', s. Anm.), vgl. Isokr. 7, 51. Ath. Pol. 41, 2 „exaggerates" (Rhodes 1981, 486 z.St.), wenn dort der gleiche Ausdruck καταλύειν für die Beschränkung des Einflusses des Rats auf dem Areopag durch Ephialtes benutzt wird. Ibid. identifiziert Ar. mit *αἱ τῆς βουλῆς κρίσεις εἰς τὸν δῆμον ἐληλύθασιν* den Rat (er ist Amt, vgl. Pol. IV 15, 1299 b 32-36) als das Gremium, das seine Befugnisse an den Demos abgab. Die Berechtigung dieser Aussage für Athen hat Nippel 1980, 62 Anm. 40, vgl. 108, bestritten.

‚Entscheidungen treffen' als Aufgabe der Ämter, s.u. zu 14, 1298 a 8 - ein Aspekt der Kritik an Volksbeschlüssen war, daß Entscheidungen, die den Ämtern zustehen, von der Volksversammlung wahrgenommen wurden, s.o. zu a 5: die Aufteilung der Bereiche, in denen das versammelte Volk bzw. Ämter entscheiden sollten (III 11, 1281 b 31ff.; 15, 1286 a 25ff.; 16, 1287 b 9ff.), existiert nicht mehr.

21, 23 (a 31) „keine Verfassung". S.u. V 9, 1309 b 34, s.o. S. 135, vgl. ‚überhaupt nicht Verfassung': II 6, 1266 a 3 und Bd. 2 Anm. z.St. und zu 10, 1272 b 2 (S. 342); vgl. Ar. Pol. III 9, 1280 b 6ff. über Staaten, die allein wirklich diesen Namen verdienen (s. Anm. zu a 35); zum Gegensatz Tyrannis - Verfassung s.u. zu V 10, 1310 a 39. Vgl. Cic. De Rep. III 33, 45; noch Orosius VII 43, 6: ... leges ..., sine quibus respublica non est respublica.

21, 24 (a 32) „wo nicht die Gesetze regieren". Abnehmende Beachtung der Gesetze wurde schon der Epoche nach Ephialtes' Tod zugeschrieben: Ath. Pol. 26, 2. Die Kritiker der Demokratie werfen ihr entweder Gesetzlosigkeit vor (vgl. für das Endstadium: *τελευτῶντες ... οὐδὲ τῶν νόμων φροντίζουσιν*, Plat. Rep. VIII 563 d 7ff., vgl. Leg. III 701 b 8; Isokr. 7, 20, vorausgesetzt in der der Demokratie gegenübergestellten Politeia: *Πολιτεία ... κοινωνία πλήθους ἔννομος*, Plat. Def. 413 e 10) oder daß man nicht den Herrschern gehorcht: Aristoph. Ran. 1071f.; Plat. Rep. VIII 557 e 3, vgl. 562 d 6, ein Zustand der Anarchie, e 4; vgl. 558 c 4; vgl. Leg. III 689 b 4f.; 701 b 5 (mit fast den gleichen Worten Ar. Pol. VI 2, 1317 b 14ff.); Xen. Mem. III 5, 16; Lac. 8, 2, s.u. zu 8, 1294 a 4.

21, 26 (a 33) „Angelegenheiten <von allgemeinem Charakter> - die individuellen Fälle". Der a 36 in negativem Zusammenhang benutzte Ausdruck *καθόλου* setzt voraus, daß er schon vorher eingeführt war; Richards' Konjektur ist sehr wahrscheinlich. Vgl. zu dieser Gegenüberstellung III 11, 1282 b 2ff., 15, 1286 a 21ff. und Bd. 2, Anm. zu zu a 8; a 16; a 22 und a 27.

21, 27 (a 34) „(eine Ordnung, die so verfährt)". Madvig conj. *ταύτην* für *τὴν*; der überlieferte Text ist nicht haltbar: Schneider, Gnomon 45, 1973, 824.

21, 30 (a 35) „alle Angelegenheiten auf der Grundlage von Volksbeschlüssen verwaltet werden" (*ψηφίσμασι πάντα διοικεῖται*), also nicht von Gerichten, s.o. zu a 26. Vgl. Ath. Pol. 41, 2 (s.o. zu 1291 b 30ff.). Im Wortlaut sehr ähnlich, aber wegen der Zusätze sachlich unterschieden von der Formulierung des Dem. 18, 320 *ψηφίσμασι καὶ νόμοις καὶ πρεσβείαις ἅπαντα διῳκεῖτο*, verkürzt 24, 152. Bei Cic. De Rep. III 27, 43 ... cum omnia per populum geruntur und, über die Athener: nihil nisi populi scitis ac decretis agebant, geht es nicht um das Fehlen von Gesetzen, sondern die Einstellung, Rangunterschiede bei Personen zu ignorieren und denjenigen, die es eher verdienen, keine höhere Position einzuräumen: habet nullos gradus dignitatis, also die Abwesenheit von Gleichheit *κατ' ἀξίαν* Ar. Pol. VI 2, 1317 b 4.

Exkurs 2: *Die Unterarten von Demokratien in P o l. IV–VI und die athenische Demokratie*

Hauptsächlich von althistorischer Seite ist bisweilen der Versuch gemacht worden, Ar.' Darstellung der Unterarten von Demokratie in P o l. IV 4 und 6 mit den Entwicklungsstufen, die diese Verfassung nach A t h. P o l. in Athen durchlief, in Verbindung zu bringen (bes. Day/Chambers 1962 [dagegen aber Rhodes 1981, 11f.]; Chambers 1990, 95ff.). Aber allein schon die Annahme, daß die erste Stufe in P o l. IV 4 (1291 b 30ff.) der frühesten Form von Demokratie, der solonischen, entspreche (Chambers 1990, 97), ist nicht überzeugend, s.o. zu 1291 b 34. Schon eher berührt sich das Hauptmerkmal der nächsten Form von Demokratie (1291 b 39ff.), die die Vermögensqualifikation für Ämter reduziert, mit Vorgängen in Athen, vgl. A t h. P o l. 26, 2: Zulassung auch der Zeugiten zum Kreis derer, die für die neun Archonten wählbar waren (J. 457). Insgesamt jedoch schloss Newman (IV, S. xlf.) aus Widersprüchen zwischen P o l. und unserer Kenntnis der Geschichte Athens: „No close relation seems, therefore, to be traceable between the course of constitutional change at Athens and Aristotle' series of democracies“ (scil. in P o l.).

In reduzierter Form begegnet die Annahme eines Bezugs von P o l. auf Athen bei Interpreten, die nur die letzte und radikale Form von Demokratie in P o l. mit der zeitgenössischen Athens gleichsetzten („democracy ... in its extreme (that is, Athenian) form“, Jones 1957, 50; C. Meier 1972, 829: das „Muster für die allgemeine Bestimmung dieser Verfassung (war) die letzte, die radikale Demokratie Athens, deren Bild er (= Ar., E.S.) überdies tendenziös verzeichnete“; Lintott CQ 42, 1992, 115 spricht von Ar.' „hostility to the ‚extreme‘ democracy characteristic of Athens“ und benutzt die Schilderung der Auswüchse demokratischer Freiheit in VI 2, 1317 a 40ff., um Ar.' Vertrautheit mit Athen zu belegen – dieser Abschnitt zeigt vielmehr seine Vertrautheit mit Plat. R e p. VIII.

Bevor man eine solche Verbindung herstellt, hat man festzustellen, wie unterschiedlich Ar. sich in P o l. zu Athen bzw. Sparta äußert. Während er die Niederlag bei Leuktra (J. 371), von der sich Sparta nicht mehr erholen sollte, auf die politischen und sozialen Bedingungen in Sparta zurückführte (II 9, 1270 a 31, vgl. 1269 b 37ff.), liegt das jüngste Ereignis, auf das er für die *inneren* Verhältnisse Athens *unter der Demokratie* verweist, hundert Jahre länger zurück: in seiner Stellungnahme zur Kritik bestimmter Leute an Solon, der für die Entwicklung zur gegenwärtigen Demokratie verantwortlich gemacht wird, verweist er auf den Machtzuwachs, den der Demos nach den Perserkriegen erfuhr (andere Verweise auf innere Vorgänge beziehen sich auf den *oligarchischen* Umsturz von 412/11: V 4, 1304 b 12ff.; die Dreißig Tyrannen: V 6, 1305 b 25). Newman hatte schon zu recht bemerkt: in A t h. P o l. ist Ar. „outspoken about the Athenian democracy, whereas in the Politics the

Athenian democracy is hardly ever censured by name" (CR 5, 1891, 161). Strauss, in: Lord/O'Connor (Hrsg.) 1991, 216f., der davon ausgeht, daß Ar. die zeitgenössische athenische Demokratie mit der radikalen Form nach P o l. IV-VI gleichsetzte, erklärt sein Schweigen in P o l.: Ar. „had a prudent desire not to cause unnecessary offense by attaching so unflattering a label to any specific *polis*." Aber bei der Beschreibung radikaler Aktionen von Demagogen, die zum Sturz der Demokratie führten, nennt Ar. in anderen Fällen die betreffende polis, z.B. Rhodos (V 4, 1304 b 27) - hat er also nur im Falle Athens vorsichtige Zurückhaltung geübt?

Hinsichtlich P o l. IV 4-6 gilt festzuhalten, daß Ar., der viele von ihm in P o l. IV-VI beschriebenen Vorgänge durch historische Beispiele belegt, bei der Behandlung der Unterarten von Demokratien und Oligarchien keinen solchen Hinweis gibt (vgl. Mulgan in: Keyt/Miller [Hrsg.] 1991, 313f.).

Bei einer Interpretation, die nur die radikale Demokratie mit der des zeitgenössischen Athens gleichsetzte, besteht die Gefahr, die Intention des aristot. Entwicklungsmodells von P o l. IV 4-6 zu ignorieren: Man verliert das Ganze aus den Augen, weil man nur an der partikulären Identifikation einer Stufe mit einer bestimmten historischen Situation interessiert ist. Man muß aber von einer Beurteilung der Dekadenztypologie bei Demokratie und Oligarchie ausgehen, bevor man sich zu einem Teilaspekt äußert. Das verbreitete Vorgehen, die Abschnitte, in denen Ar. die Demokratie behandelt, wie eine historische Quelle zur Geschichte Athens zu behandeln, die letzte Demokratie in P o l. IV oder VI mit der zeitgenössischen Athens gleichzusetzen und dann enttäuscht als verzerrten Bericht zu verwerfen, ist methodisch unbefriedigend.

Man hat nun beobachtet, daß Ar.' Darstellung der Unterarten von Demokratien und Oligarchien schematisch konstruiert ist (Busolt I 440: die schematische Einteilung werde der Mannigfaltigkeit der Misch- und Übergangsformen nicht gerecht; Mulgan, in: Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 309: „excessively schematic and distorted by a priori preconceptions" vgl. 312f.; 320) bzw. idealtypischen Charakter besitzt („del tutto teorici", Accattino 85). Auf den konstruierenden Charakter deutet Kap. 6, wo Ar. bei beiden Verfassungen jeweils vier Unterarten annimmt, wobei er betont, daß die extreme Form der einen „das Gegenstück" zur anderen darstellt: 1293 a 33, vgl. 5, 1292 b 7 und Vorbem. zu Kap. 5; VI 6, 1320 b 17, vgl. für Tyrannis und Königtum IV 10, 1295 a 17f.

Die erste Stufe von Demokratie nach P o l. IV 4 (1291 b 30ff.) ist ein künstliches Gebilde (vgl. Weil 1960, 39; 354; Aalders 1965, 228): nach der Verfassungssystematik von IV 3 (s. Anm. zu 1290 a 8) sind die Verfassungen auf die Mitte hin orientiert, von wo die demokratischen in die eine, die oligarchischen in die andere Richtung gehen. Auf dieser Grundlage wird für die erste Demokratie Gleichheit von Armen und Reichen angenommen, wobei die größere Zahl der Bürger diesen Typus zu einem demokratischen macht. Die danach folgende zweite bis vierte Unterart der Demokratie „seem to be much less real than the first and last" (Robinson 81, vgl. Newman Bd. 4, xlv: Ar.

sei „disappointingly silent“ zu diesen Zwischenformen; Mulgan a.O. 312f.; Eucken in: Patzig [Hrsg.], 1990, 280; vgl. Gehrke 1985, 313 Anm. 17, vgl. bei Oligarchien 316 Anm. 34). Die letzte und radikale Demokratie nach P o l. IV–VI ist dann die Darstellung der extremen Folgen, die die demokratische *Einstellung* in ihrer schlimmsten Form in jedem einzelnen Bereich: Ausweitung der Bürgerzahl, Konzentration der Macht, Geltung des Rechts, Beziehungen zwischen den Vermögensklassen etc. schließlich mit sich bringen kann (s.o. S. 162f.). „The fourth type, ‘extreme’ democracy, is essentially an ideal abstraction“ (Mulgan 1977, 75).

In der Einleitung (S. 157f.) wurde der Unterschied zwischen der historischen Darstellung einzelner Züge der athenischen Demokratie und der Behandlung der Demokratien in P o l. IV beschrieben: in IV 4 stellt Ar. Erscheinungen der Demokratie in den Zusammenhang seiner Verfassungstheorie und identifiziert typische Verhaltensweisen, „this produces typologies which are logically and ethically straigthforward and simple“ (Mulgan in: Keyt/Miller [Hrsg.] 1991, 315). Ar. beschreibt oder konstruiert die einzelnen Arten nach wenigen Kriterien, z.B. der Unterscheidung von Gruppierungen innerhalb des Demos und der mit ihnen assoziierten Qualität, der Anhebung oder Senkung der Vermögensqualifikation, besonders dann auch der Geltung der Gesetze. Vorauszusetzen ist hier auch die in VI 4, 1319 b 9ff. der extremen Demokratie zugeschriebene Zulassung Halbebenbürtiger zum Bürgerstand. In der Darstellung von IV 6 tritt noch hinzu, daß die Besoldung politischer Tätigkeit dem Demos volle Teilnahme ermöglicht (1293 a 4ff.).

In der Erklärung der Vielzahl von Verfassungen aus unterschiedlichen Gruppierungen in der Bevölkerung folgt Ar. ganz einem platon. Ansatz (s.o. zu 3, 1289 b 27). Bei einem Wesensmerkmal, das Ar. der radikalen Demokratie zuschreibt, der Besoldung für politische Tätigkeit, die es außerhalb Athens nur sehr vereinzelt gab, kann man zweifellos voraussetzen, daß Ar. Athen vor Augen hatte; die Beschreibung ihrer Auswirkung ist zweifellos völlig verzerrt, s.u. zu IV 6, 1293 a 1. Der Unterschied zu A t h. P o l. ist bezeichnend; denn dort (27, 2) wird die Entwicklungsstufe, in der der Demos selber die Kontrolle über die Verfassung an sich gezogen hatte, nicht mit der Besoldung für politische Tätigkeit in Verbindung gebracht (vgl. Newman IV, S. xlviii).

Wenn Ar. aber in VI 4, 1319 b 9ff. der extremen Demokratie die Zulassung Halbebenbürtiger zum Bürgerstand zuschrieb (vorauszusetzen IV 4, 1292 a 3), so trifft dies für Athen nach Perikles’ Bürgerrechtsgesetz von 451 nicht zu, vgl. A t h. P o l. 42, 1; in diesem Punkte entspricht Athen eher der vorletzten Form von Demokratie (1292 a 2), in der die bürgerliche Abstammung unumstritten war. Aber man kann doch sehen, wie athenische Vorgänge Ar.’ Beschreibung der radikalen Demokratie beeinflußt haben konnten: Theramenes bei Xen. H e l l. II 3, 48 unterstellt, daß einige die Demokratie erst dann für vollkommen halten, wenn auch Sklaven an ihr teilhaben. Und A t h. P o l. 40, 2 zitiert Thrasybuls Antrag für einen Volksbeschluß, der zum Ein-

schluß von Sklaven in die Bürgerschaft geführt hätte - Thrasybul blieb damit erfolglos. Man kann daher sagen, daß Ar. nicht die Wirklichkeit der athenischen Demokratie beschreibt, sondern eine Maßnahme, die in Athen Realität hätte werden können, wenn sich dort nicht besonnenere Kräfte durchgesetzt hätten. Es ist verständlich, warum Ar. aufgrund von Erfahrungen in Athen mit guten Gründen eine solche Maßnahme der radikalen Demokratie zuschreiben konnte (weitere Belege s.o. zu 1292 a 3), ohne daß er aber damit die athenische Wirklichkeit seiner Zeit traf oder treffen wollte.

Ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung der Verfassungen ist die Beachtung der Gesetze. A t h. P o l. 26, 2 schreibt der Zeit in Athen ab 462, nach der Entmachtung des Areopags durch Ephialtes, auch zu, daß man nicht mehr so wie früher die Gesetze beachtete. Ein Beispiel für eklatanten Rechtsbruch und Gesetzesübertretung hatte es mehr als 50 Jahre später unter der Demokratie bei dem Prozess gegen die Generäle, die die Flotte bei den Arginusen kommandierten, gegeben: Xen. H e l l. I 7, 12, vgl. A t h. P o l. 34, 1; die Rolle des Sokrates in diesem Prozess (vgl. Plat. A p o l. 32 b), besonders aber der Prozess gegen und seine Verurteilung schufen wenigstens in Plat. das Bewußtsein, daß Gesetze nach Buchstaben und Sitte zerstört wurden (e p. 7, 325 d 5); in R e p. VI 496 cff. führt Plat. aus, daß jeder, der für das Recht eintreten will, umgebracht werden wird, bevor er etwas ausgerichtet hat - sicherlich eine Anspielung auf Sokrates (vgl. G o r g. 486 a 7ff.), der selber kompromißlos am Gesetz festhielt (K r i t o) - und charakterisiert die Bevölkerung als erfüllt von Gesetzlosigkeit (*ἀνομία*, R e p. 496 d 8f., vgl. e p. 7, 325 d 5; 326 a 3). Verglichen mit der noch unbedeutenden Verletzung von Recht um 460 konnte man sich auf bekannte Beispiele beziehen, wenn man darlegen wollte, daß der versammelte Demos Rechtlosigkeit nicht nur zuließ, sondern nach der Art seiner politischen Organisation ermöglichte und förderte. Während A t h. P o l. die Rolle des Demos im Arginusenprozess beinahe entschuldigt (er war das Opfer von Täuschung 34, 1, vgl. Rhodes 1981, 369f.), verabsolutiert der 7. Brief Plat.s einige solcher Vorkommnisse und zeichnet ein Bild einer rechtlosen Gesellschaft (s.o.): Danach hat Plat. bes. wegen der Verurteilung des Sokrates zum Tode ein für alle mal mit der Demokratie gebrochen. Die platon. Darstellung des Endstadiums der Demokratie: *τελευτῶντες ... οὐδὲ τῶν νόμων φροντίζουσιν*, R e p. VIII 563 d 7ff., hatte Ar. möglicherweise vor Augen, wenn er die letzte Demokratie als gesetzlos beschrieb. Dies ist die gleiche Situation wie bei der Zulassung zur Bürgerschaft: Die Beschreibung selber trifft nicht die zeitgenössische Wirklichkeit Athens; aber es gab dort Erfahrungen, die berechtigten, Gesetzlosigkeit als charakteristisch für die schlimmste Form von Demokratie anzugeben - wie wenig Ar. an das zeitgenössische Athen dachte, sondern vielmehr Prinzipielles im Sinn hatte, zeigt seine Bemerkung anläßlich der Beschreibung der extremen Demokratie in IV 4, 1292 a 13: es sei nicht klar, ob Homer schon die hier beschriebene kollektive Form der politischen Kontrolle oder eine weniger schlimme Form der Herrschaft mehrerer kritisierte.

Wie schon bei der Frage der Zulassung zur Bürgerschaft, so sollte auch in anderen Beziehungen die historische Darstellung in Ath. Pol. davor warnen, die Demokratiedekadenz in Pol. IV zu eng auf tatsächliche Zustände in Athen zu beziehen: Die Entwicklung der sozialen Verhältnisse in den Demokratien wird in Pol. IV 4 so dargestellt, daß die ursprüngliche Gleichheit der Rechte von Armen und Reichen durch die Ausweitung politischer Entscheidungen auf die, die weniger besitzen, zu einem Ungleichgewicht führt. Den Demagogen, die hier für die letzte Stufe von Demokratie verantwortlich gemacht werden (1292 b 7ff.), wird sonst in Pol. IV und V aggressives Verhalten gegenüber den Reichen zugeschrieben, das die sozialen Spannungen in einer Demokratie auf die Spitze trieb (s.o. zu 1292 a 5). Keiner dieser Züge, die in Pol. die radikale Demokratie kennzeichnen (vgl. III 10, 1281 a 14 über die Armen, die die Mehrheit bilden: „sie verteilen den Besitz der Reichen unter sich", vgl. VI 3, 1318 a 24ff.), findet sich in Ath. Pol. 40, 3 bei der Beschreibung der zeitgenössischen athenischen Demokratie. Gerade umgekehrt, die ersten Handlungen der restaurierten Demokratie von 403 hebt Ar. positiv von dem ab, was man üblicherweise in anderen Staaten findet: dort teilt man das Land der Begüterten auf („how true Aristotle's strictures were of other Greek democracies we have no means of telling", de Ste Croix 1981, 76 - aber Thuk. VIII 21 schildert ein solches Vorgehen bei dem Aufstand des Demos auf Thasos), in Athen gibt der Demos vom eigenen Besitz ab; diese Demokratie greift *nicht* die Reichen an (Chambers 1990, 328, z.St.: Ar.' „diskretes Lob der Demokratie"). Das Ziel derer, die die Demokratie restaurierten, war *ὁμόνοια*, sie begingen damit nicht die Fehler, die Ar. Pol. V 9, 1310 a 2 den radikalen Demokratien anlastet: „Sie gehen auch in Demokratien und Oligarchien falsch vor, in den Demokratien die Demagogen, wenn die Menge Autorität über die Gesetze hat; denn da sie gegen die Reichen kämpfen, zerreißen sie den einen Staat in zwei. Sie sollten aber genau umgekehrt immer den Eindruck erwecken, im Interesse der Reichen zu sprechen ..." Die Demokraten in Athen nach 404 verhielten sich vorbildlich (vgl. Ath. Pol. 40, 2 *δοκοῦσιν κάλλιστα δὴ καὶ πολιτικώτατα ἁπάντων καὶ ἰδίᾳ καὶ κοινῇ χρήσασθαι ταῖς προγεγενημέναις συμφοραῖς*, vgl. auch Plat. ep. 7, 325 b 4) und vermieden die Fehler, die Ar. sonst radikalen Demokratien anlastet (vgl. Xen. Hell. II 4, 40 Thrasybul, zitiert u. Anm. zu IV 12, 1297 a 11); sie verfolgten vielmehr eine Politik der Versöhnung, bei der die Reichen geschont wurden (vgl. Xen. ibid. II 4, 43: nach dem Schwur von Amnestie *ἔτι καὶ νῦν ὁμοῦ τε πολιτεύονται* ...). Im Gegensatz zu Ar.' Beschreibung der radikalen Demokratie in Pol. war in Athen der Schutz des Eigentums garantiert: Andok. 1, 88 (kein Schuldenerlaß); Dem. 24, 149; Ar. Ath. Pol. 56, 2. Wenn auch Ar. auch in diesem Punkt an der Realität Athens am Ausgang des 5. und während des 4. Jahrh.s vorbeigeht, so drückt er doch das gleiche aus wie etwa Aischin. 3, 255 gegen Demosth.: *ἐπασκῶν τέχνας ἐπὶ τοὺς τὰς οὐσίας κεκτημένους διαγεγένηται*. Eine parteiliche Sicht athenischer Verhältnisse erlaubte dem Redner wie dem Philosophen ein solches Urteil.

Dem Wortlaut nach entspricht die radikale Demokratie, in der alles durch Volksbeschlüsse entschieden wird" (P o l. IV 4, 1292 a 35), der elften Stufe der athenischen Verfassungsentwicklung nach A t h. P o l. 41, 1, d.h. der Demokratie, die die Tyrannis von 404 ablöste: „der Demos warf sich zum Souverän in allen Angelegenheiten auf, und alles wird durch Volksbeschlüsse und Gerichte entschieden" (41, 2) - aber „das besagt nicht, dass man die Gesetze nicht beobachtet" (Aalders 1965, 231 Anm. 1), wie es das Hauptmerkmal der radikalen Demokratie nach P o l. IV 4 und 6 ist. Und der Auflösung der Ämter (P o l. 1292 a 29ff.) entspricht in A t h. P o l. 41, 2 die Angabe: „Die Entscheidungen des Rates gingen an das Volk über" (s.u. Anm. zu 14, 1298 a 30). Aber Ar. billigt in A t h. P o l. den Schritt, Funktionen des Rates an das Volk zu übertragen: sie tun dies zu recht (*ὀρθῶς*), da sie so der Korruption, die sich leichter bei den wenigen findet, begegnen (41, 2) - in P o l. III 15, 1286 a 31f. (vgl. 11, 1281 a 42ff.) dient der gleiche Hinweis darauf, daß die Menge eher gegen Korruption gefeit ist, als Argument dafür, daß ihre Herrschaft sogar einer Aristokratie vorzuziehen ist. Die so beschriebene zeitgenössische athenische Demokratie nach A t h. P o l. ist nicht die schlimmste Entartungsform, wie sie P o l. IV 4 und 6 beschrieben ist.

In P o l. VI 8 beendet Ar. seine Behandlung der Ämter mit solchen, die es nur in Staaten gibt, die sich Muße leisten können und auf gute Ordnung Wert legen. Er nennt u.a. das Amt des Gymnasiarchen, eines für die gymnastischen und eines für die dionysischen Wettkämpfe. In allen diesen Fällen hatte Ar. wohl Athen vor Augen, oder es gab dort auf jeden Fall entsprechende Ämter. Es ist nun wichtig, daß Ar. in IV 15, 1300 a 4 Staaten, die sich die hier angegebenen Ämter leisten können, als Aristokratien identifiziert, die Verfassung Athens hätte demnach aristokratische Züge, s. Anm. zu 1299 b 16; 1300 a 24a; VI 8, 1322 b 37; b 39; 1323 a 1.

In die gleiche Richtung weisen andere Abschnitte von P o l.: Man könnte geradezu sagen, daß Ar. bei seiner Empfehlung in IV 14, zur Verbesserung der politischen Verhältnisse einen vorberatenden Ausschuß (*πρόβουλοι*) einzurichten und festzulegen, daß die Bürgerversammlung nur über Angelegenheiten verhandeln darf, über die dieser zuvor beraten hat (1298 b 27ff., s. Anm. zu b 29), sich Athen zum Vorbild nimmt, vgl. A t h. P o l. 45, 4).

Zum gleichen Ergebnis kommt man bei der Betrachtung des Wahlverfahrens zum Rat: in P o l. IV 15 behandelt Ar. die Modalitäten des Ernennungsverfahrens für die Ämter, zu denen auch der Rat gehört. Als der Politie eigentümlich gilt, daß man nach Phylen oder Demen die Inhaber des Amtes ernennt (1300 a 24f.). Dies entspricht der Ernennung des Rates in Athen (A t h. P o l. 43, 2), in der verfassungsmäßigen Zuordnung nach P o l. IV 15 gehört die Bestellung der Mitglieder des Rates in Athen nicht zur radikalen Demokratie, sondern zur Politie. Dies wird durch V 5, 1305 a 33f. bestätigt, wo Ar. genau dieses Verfahren empfiehlt, um die negativen Erscheinungen des demokratischen Vorgehens, bei dem *alle* die Beamten wählen, zu heilen.

Es gibt keinen Zweifel, daß das höchst ungünstige Bild der radikalen Demokratie nach P o l. IV 4 und 6 bzw. VI (z.B. 3, 1318 a 24-26) als ganzes der historischen Wirklichkeit der zeitgenössischen athenischen Demokratie widerspricht (die positiven Aspekte der athenischen Demokratie des 4. Jahrhs., die Ar. ignorierte, sind bei Strauss 219ff. zusammengestellt). Aber Urteile von Interpreten, daß Ar. damit die athenische Demokratie verzerrt dargestellt habe, verkennen den plakativen Charakter des Entwicklungsmodells von P o l. IV 4 und 6. Dort gibt Ar. die Darstellung der schlimmsten Entwicklung, die diese Verfassung in jedem Merkmal, das Ar. der Demokratie zuweist, und in anderen Bereichen, die für die Qualität des Staatslebens wichtig sind, erleiden kann - eine Darstellung, die viele ihrer Züge der Demokratie von Plat. R e p. VIII verdankt (s.o. 160 Anm. 3). Ein Anspruch, damit Athen gerecht zu werden, wird nicht erhoben (wo Ar. an anderer Stelle behauptet, die letzte Form von Demokratie gelte ‚jetzt' bezieht er sich nicht auf ihre ‚Gesetzlosigkeit', sondern den Verlust der Macht der Ämter: IV 14, 1298 a 31, bzw. die Umtriebe der Demagogen: VI 5, 1320 a 4; vgl. a 30).

Überhaupt muß man sich klar machen, daß Ar.' Auffassung über die ‚letzte' Demokratie nicht so starr ist, wie es die Demokratieabhandlungen in P o l. IV 4 und 6 nahelegen, denn in VI 4, 1319 b 1ff. stellt er fest, daß diese letzte Form von Demokratie „nicht leicht dauern kann, außer wenn ihr Bestand durch Gesetze und gewohnheitsmäßige Haltungen gut gesichert ist" (*τοῖς νόμοις καὶ τοῖς ἔθεσιν εὖ συγκειμένην*). In dieser Form von Demokratie Gesetze, gar eine gute gesetzliche Ordnung (s. auch u. Anm. zu V 3, 1302 b 28), anzunehmen, widerspricht der Darstellung von P o l. IV, zeigt aber den Spielraum, den Ar. sich bei seiner Konzeption dieses Typs erlaubte. Da die athenische Demokratie im 4. Jahrh. bis zu Ar.' Tod von Umsturzversuchen verschont blieb, muß sie nach P o l. VI 4 diese positiven Eigenschaften besessen haben, sie wäre sonst schon lange gestürzt worden (s. 6, 1320 b 30 zur Instabilität der schlechtesten Verfassungen, vgl. Newman zu IV 11, 1296 a 16).

Dieser Abschnitt in VI 4 könnte den Schlüssel zur Lösung der hier aufgezeigten Schwierigkeiten enthalten: Unbestreitbar ist die zeitgenössische athenische Demokratie mit ihrer letzten Form nach P o l. IV-VI gleichzusetzen, aber nicht mit derjenigen nach IV 4 oder 6. Diese letzte Demokratie kann vielmehr durch Gesetze wohl geordnet sein, und Maßnahmen bzw. politische Handlungen der Führer, die Mäßigung beweisen, empfiehlt Ar. zu einem solchen Zweck (nicht der Rückkehr zum besten Staat, s.o. 147-153). Archinos gab in Athen im Jahre 403 ein Beispiel für solches Handeln (A t h. P o l. 40, 2), wie es nach Ar. die radikale Demokratie zu ihrem Überleben braucht.

Eucken in: Patzig (Hrsg.), 1990, 287ff. urteilt: es sei nicht wesentlich, daß Ar. die Demokratie negativ beurteilt, „sondern daß er dabei eine Systematik entwickelt, durch die elementare Tatbestände aus dem Blickfeld geraten" (290). Dies ist eine Form von Zensur politischer Philosophie von einem athenozentrischen Weltbild aus: Sie bestreitet im Prinzip Ar. das Recht, als Philosoph die Typologie eines Verfalls, der auf demokratische Prinzipien wie

Freiheit oder ein bestimmtes Verständnis von Gleichheit und damit verbundene Maßnahmen zurückgeführt wird, zu geben, weil in Athen die Dinge nicht so schlimm waren. Sie impliziert die Forderung, daß der Philosoph sich bei seiner Darstellung der äußersten Folgen einer Einstellung, keine Autorität zu respektieren, Zurückhaltung auferlegen müßte, weil er sonst das Bild des demokratischen Staatswesens Athens verzerre. Abgesehen von der Fragwürdigkeit eines solchen Ansatzes, der die Eigenständigkeit und Unbeschränktheit politischer Theorie in gefährlicher Weise verneint, ignoriert man dabei auch, daß in P o l. der Typ der radikalen Demokratie weniger negativ festgelegt ist, als es IV 4-6 anzudeuten scheinen. Und wenn man schon Ar.' Äußerungen als Reflex athenischer Wirklichkeit deuten möchte, dann muß man anerkennen, daß er in anderen Partien von P o l. IV-VI politische Institutionen und Verfahrensweisen, die für Athen belegt sind, nicht nur Politien, sondern sogar Aristokratien zuschreibt.

Hinsichtlich der Darstellung der extremen Demokratie in P o l. IV-VI bewährt sich die Deutung, die A. Heuß (A&A 17, 1971, 1-44) vom Bild des Tyrannen in P o l. V 11 gegeben hat: Unter dem Einfluß einer schon von Plat. vorgenommenen Umstilisierung eines historischen Beispieles geht Ar. weiter, indem er Wesenszüge tyrannischer Unterdrückung herausarbeitet, die in dieser Form historisch nicht existierten. Die historische Tyrannis etwa eines Dionysios gibt den Anstoß zu einer Theorie des Totalitarismus. Die Analogie bei der aristot. Darstellung der extremen Demokratie wurde o. in der Einl. S. 162f. gezogen

Kap. 3 und 4 „give mutually inconsistent accounts of the parts of the State without distinctly substituting the one for the other ...“, urteilte Newman IV 151, zu 3, 1289 b 27 (zur Dublette Kap. 3-4, s. dgl. I, Append. A, S. 565-569). Da die Verfassungstheorie des Ar. auf der Einteilung des Staates in ‚Teile‘ beruht, ist es unerläßlich zu klären, wie die beiden Abschnitte zueinander stehen. Sind sie gleichberechtigt, oder ergänzt einer den anderen, oder liegt nur einer der politischen Theorie von P o l. IV-VI zugrunde? Susemihl hielt 3, 1289 b 27 - 4, 1291 b 13 für das Machwerk eines ‚Fälschers‘, vgl. 1879, Bd. I, Einl. S. 58; Bd. II Anm. 1161; 1163; 1169; 1176; 1183; 1189; 1193, vgl. 1172; 1190, wobei 4, 1290 b 21ff. die „noch anstößigeren Paragraphen“ enthält (Anm. 1192; Susemihl/Hicks 90-92); Congreve hat dagegen die Echtheit von größeren Teilen von Kap. 4 angezweifelt (s.u.); Barker 1946, 162 n. KK erwog, ob Ar. verschiedene Entwürfe hinterließ, die ein Herausgeber dann verknüpfte vgl. 164 n. 1.

Der Eingangsabschnitt von IV 4 (1290 a 30-b 20), der die entgegengesetzten Vermögenslagen derjenigen, die die Macht innehaben, als differentia specifica von Demokratie und Oligarchie angibt, läßt sich gut in den Zusammenhang der vorausgehenden Erörterung einfügen, da Kap. 3 damit geendet hatte, Demokratie und Oligarchie als in entgegengesetzte Richtungen strebende Abweichungen einer besten Verfassung einzuordnen (s. Vorbem. zu Kap. 4).

Im Anschluß daran (1290 b 21ff.) finden wir eine Zusammenfassung eines behandelten Gegenstandes: es sei gezeigt worden, daß es eine größere Anzahl von Verfassungen gibt und warum dies der Fall ist (a). Dieses Resümee faßt nicht den Inhalt des unmittelbar vorausgehenden Abschnitts dieses Kap.s (1290 a 30-b20) zusammen, es kann nur auf Kap. 3 verweisen, wo Ar. am Ende die These, es gebe nur zwei Verfassungen, Demokratie und Oligarchie, zurückgewiesen hatte.

Dieser erste Nachweis (a) der *Vielzahl* von Verfassungen (*ὅτι μὲν οὖν πολιτεῖαι πλείους* ...) soll nun durch einen weitergehenden Nachweis (b) überboten werden, nämlich den daß es eine größere Zahl als die ‚genannten Verfassungen‘ gibt (*διότι δὲ πλείους τῶν εἰρημένων*, 1290 b 22). Man könnte diese schon stilistisch ungeschickte Überleitung („the second is not a continuation of the first, but rather a parallel version unskilfully added by the compiler“, Susemihl/Hicks, 90) zu retten versuchen, indem man hier eine Anordnung der Untersuchungsgegenstände wie in 4, 1291 b 15 und 13, 1297 b 28ff. annimmt: der Nachweis, daß es andere Verfassungen als nur Demokratie und Oligarchie gibt, wird um die Herleitung der Unterarten dieser beiden ergänzt, die eine noch ‚größere Anzahl als die genannten‘ (1290 b 22) bilden. Aber eine Untersuchung, die einen solchen Gedankenfortschritt spiegelt, braucht man nicht nach IV 3, wo die sehr komplexe Herleitung der Teile der polis

(1289 b 32f.) eine Erklärung des vollständigen Systems der Verfassungen, einschließlich ihrer Unterarten, gab (s. Anm. zu 3, 1289 b 27). Es leuchtet nicht ein, daß in Kap. 4 noch einmal der gleiche Nachweis wie in Kap. 3 versucht werden soll, zudem auf der Grundlage des gleichen Verfahrens (1290 b 23, s. Anm.). Die 1290 b 22ff. angekündigte neue Untersuchung ist umso weniger verständlich (s.o. zu 1290 b 21), da die zuvor in 3, 1290 a 11ff. gegebene Erklärung der vollständigen Zahl der Verfassungsmöglichkeiten der Behandlung der Verfassungen in P o l. IV-VI tatsächlich zugrundeliegt, vgl. die Ausführung IV 12, 1296 b 24ff. mit den Untergruppierungen des Demos, die IV 3 hergeleitet hatte, vgl. Anm. zu 3, 1289 b 32. Und die Bestimmung der Besonderheit der ersten Demokratie von 4, 1291 b 31 (s. Anm. zu b 34) entspricht den in 3, 1290 a 8ff. dargelegten Prinzipien (s. Anm. zu a 8), nicht Kap. 4 (s. auch u. Vorbem. zu IV 15).

Diese und andere Schwierigkeiten haben zu Recht bei früheren Herausgebern Anlaß zu Bedenken hinsichtlich der Echtheit dieses Abschnittes gegeben, vgl. Newman IV 162, zu 1290 b 21-24: 1290 b 21-1291 b 14 sei späterer Zusatz; ein Herausgeber versuchte „to link together two inconsistent disquisitions of the plurality of constitutions found by him in Aristotle's manuscripts or among his papers“; Congreve hat durch Einschluß in eckigen Klammern 1290 b 20-1291 b 15 als unechten Zusatz deklariert, vgl. seinen Kommentar zu Paragr. 7, vgl. J.C. Wilson, JPh 10, 1882, 81: Kap. 4 „treats over again the main subject“ von Kap. 3,

In der Tat ist 1290 b 22-1291 b 13 ein höchst problematischer Abschnitt. Für den neuen Nachweis der Mehrzahl der Verfassungen zieht Ar. eine Analogie aus der Zoologie heran. Er setzt voraus, daß alle lebensnotwendigen Organe von Lebewesen hergeleitet sind; er nimmt an, daß sie jeweils verschieden ausgebildet sein können, z.B. die Bewegungsorgane als Flügel oder Füße. Die Vielzahl zoologischer species erkläre sich aus der Mannigfaltigkeit der *Verbindungen* der jeweils verschiedenen Ausbildung lebenswichtiger Organe.

Während dieses Verfahren für die Tierspecies Sinn macht, da die je verschiedene Ausbildung von etwa Mund und Bewegungsorganen jeweils verschiedene species abgrenzt, wenn z.B. eine Schnabel und Flügel, die andere Mund und zweifüßig verbindet, gibt es keine unterschiedliche Ausbildung innerhalb der notwendigen Teile des Staates, z.B. bei den Bauern, denn diese werden nicht weiter als Getreide- Oliven- oder Weinanbauer unterschieden (s.o. zu 1290 b 37).

In P o l. VII 8f. findet man eine vergleichbare Herleitung notwendiger funktionaler Teile, auf deren unterschiedliche Kombinationen die Unterschiede zwischen den Verfassungen zurückgeführt werden. Aber die Vielzahl der Verfassungen ergibt sich dort nicht daraus, daß ein notwendiger Teil des Staates in einer seiner mehreren möglichen Ausformungen mit einem anderen solchen Teil in seiner besonderen Ausbildung verbunden wird, vielmehr beruht der Unterschied darauf, ob überhaupt die genannten Teile miteinander kombiniert werden und ggf. welche Teile mit welchen: während in Ar.' be-

stem Staat nicht einmal die Kriegerschicht an politischen Entscheidungen beteiligt wird, nehmen in der Demokratie alle alle Aufgaben wahr, hier treffen also z.B. die Handwerker zugleich politische Entscheidungen (9, 1328 b 24ff., s.o. zu 1291 a 24). Bei der Einteilung der Tierspecies geht es dagegen nicht darum, ob der notwendige Teil Mund zugleich in der notwendigen Funktion als Bewegungsorgan dient.

Es muß dahingestellt bleiben, ob die Analogie zwischen der Konstituierung von Arten in der Zoologie und Verfassungen vielleicht gar nicht so strikt verstanden werden darf, sodaß die Vielfalt der Verfassungen anders zustandekommt als die Vielfalt der Tierspecies. Das Ergebnis sollte jedenfalls lauten, daß es eine größere Zahl von Verfassungen gibt, sicherlich mehr als zwei; denn im Anschluß an die Aufzählung der notwendigen Teile folgt die Wiedergabe einer von anderen vertreten These, daß es nur zwei Verfassungen gebe (1291 b 2ff.). Nach der Ankündigung des Programms in diesem Kapitel (1290 b 21ff.) und nach dem Schluß von Kap. 3 sollte man annehmen, daß wenigstens dies geklärt war und daß Ar. sich nicht jetzt noch mit Leuten auseinandersetzen müßte, die das Verfassungsystem auf zwei reduzieren.

Ich erkläre IV 4, 1290 b 21-1291 b 15 als eine unvollständige Dublette von IV 3 (vgl. Weil 1960, 38). Es ist bemerkenswert und stützt die Annahme einer Dublette, daß wir in beiden Fällen den gleichen Aufbau finden (vgl. J.C. Wilson, JPh 10, 1882, 81): der Nachweis der Vielzahl der Verfassungen beruht - in je verschiedener Weise - auf einer Herleitung der Teile des Staates, an die sich dann die von anderen vorgetragene Auffassung anschließt, das Verfassungssystem reduziere sich auf Demokratie und Oligarchie. Unter den Doppelversionen paßt die von IV 4 nicht in P o l. IV-VI, denn die hier in IV 4 gegebene Einteilung kann nicht den Gegensatz Arme - Reiche herleiten, der dem Verfassungssystem zugrundeliegt, s.o. zu 4, 1290 b 23.

Es gibt gute Gründe für die These, daß die Herleitung der Teile in 1290 b 21-1291 b 2 die Abhandlung „über die *Aristokratie*" ist, auf die Ar. in IV 3, 1290 a 2ff. verwies (s. Anm. zu a 2). Die Tatsache, daß sich diese Einteilung von IV 4 in vielen Aspekten mit derjenigen von VII 8 deckt, die die Grundlage der politischen Struktur des *besten Staates* bildet, stützt diese Deutung.

Accattino 1986, der dieser von mir früher gegebenen Deutung (Schütrumpf 1980, 347-353) kritisch gegenübersteht, erkennt doch an (103 Anm. 46), daß Ar. die funktionale Einteilung von IV 4 aufgegeben (‚abbandonato') habe, nachdem er erkannt hatte, daß sie nicht die Vielzahl der Teile erklären konnte. Und er spricht von dem „passagio dal piano dell'analisi funzionale al piano dell' osservazione e descrizione" (82). Und während er dabei ohne die Hypothese von Dubletten auszukommen glaubt, stellt er richtig fest, daß die Einteilung von IV 4 in P o l. IV-VI nicht benutzt ist.

In IV 4 (1291 b 14f., s. Anm.) behauptet der Autor dann, es sei früher ausgeführt worden, daß es eine größere Anzahl von Verfassungen gibt - ‚früher' (*πρότερον*) läßt darauf schließen, daß er nicht den gerade vorausgehenden Abschnitt meinte. Wo sonst war das ausgeführt? Einen solchen Nachweis der

Mehrzahl von Verfassungen findet man nur in P o l. IV 3. Aber wenn dies hier gemeint wäre, warum haben wir hier 1291 b 15-30 noch eine *weitere* Einteilung, die die These, daß es eine Mehrzahl von Arten von Demokratie und Oligarchie gibt, untermauern soll, wenn doch diejenige von Kap. 3 schon den gewünschten Nachweis führte und dies „nach den vorherigen Erörterungen klar ist" (1291 b 16)? Hier unterscheidet Ar. Untergruppierungen des Demos und der Angesehenen - dieser Ausgangspunkt kommt in gewisser Weise dem von IV 3 näher, allerdings mit der Einschränkung, daß in IV 4 die Besitzklassen nicht das übergeordnete Einteilungsprinzip abgeben, das sie in IV 3 bilden und das die differentia specifica von Demokratie und Oligarchie darstellt, um deren Beschreibung es doch hier gehen soll (1291 15).

Dieser Abschnitt (1291 b 17ff.) leitet zwar tatsächlich zu einer Darstellung von fünf Formen von Demokratie (1291 b 30-1292 a 38) über, der Anschluß ist aber besonders unbefriedigend, da keine dieser Formen auf die Teile Bezug nimmt, die doch eingeführt wurden, um die Unterarten von Demokratien zu erklären (s.o. zu 1291 b 15). Anstoß nahm auch Conring p. 593 (e); Congreve hat 1291 b 16-b 30 durch Einschluß in eckige Klammern als Interpolation bezeichnet, vgl. seinen Kommentar zu para. 20, wo er auch darauf hinweist, daß dies „an evident repetition" von Kap. 3 ist.

Bei der Beschreibung dieser Unterarten von Demokratien geht Ar. von den Besitzverhältnissen, genauer dem Besitzgegensatz Arm - Reich, aus. Dies stimmt mit keiner der beiden Einteilungen dieses Kap.s (1290 b 38-1291 b 2; b 17-b 30), die die Vielzahl der Verfassungen erklären sollten, überein, sondern mit derjenigen von IV 3. Sowohl die Charakterisierung der Gruppen, zwischen denen Gleichheit hergestellt wird (1291 b 30f.), als auch das Prinzip der Bestimmung der Verfassungen selber verweist auf Kap. 3 (1290 a 8ff., s. Anm.), und nicht Kap. 4, als theoretische Grundlage dieser Darstellung der Verfassungen.

Man muß alle diese Ungereimheiten, die P o l. IV 4 enthält, offenlegen. Wenn ich auch keine zureichenden Gründe sehe, diese Abschnitte Ar. abzuerkennen, kann ich der Frage nicht ausweichen, welche Funktion sie für die Argumentation haben, und dazu gehört auch zuzugeben, daß einige dieser Abschnitte keine Funktion haben, ja die Logik des Aufbaus erheblich stören. J.C. Wilson, JPh 10, 1882, 81 spricht zurecht von „two parallel versions ... not intended by the author of either to stand in the same context." Ich komme zu dem Ergebnis, daß die Ableitung der ‚Teile' in 4, 1290 b 21-1291 b 30 nicht in den jetzt erhalten Zusammenhang von P o l. IV-VI gehört und deswegen auch bei der Interpretation nicht benutzt werden kann.

Hier scheint mir ein Zeugnis der Pietät eines Herausgebers vorzuliegen, der nichts verlorengehen lassen wollte (s. hier Bd. 1, 64), selbst wenn dadurch die Logik der Argumentation völlig geopfert wurde, vgl. Newman IV 152, zu 3, 1289 b 27: ein Herausgeber, der Abschnitte zusammenstellte, sei ‚at work', vgl. 162.

Kapitel 5

Die Behandlung der Unterarten von Oligarchien in diesem Kap. bildet das Gegenstück zur vorausgehenden von Demokratien. Die Folge Demokratie - Oligarchie kann vielleicht mit ihrem relativen Rang erklärt werden (vgl. 2, 1289 b 3ff.). Auch in VI 1 behandelt Ar. zuerst die Demokratie und gibt an, daß damit die entgegengesetzte Verfassung, die Oligarchie, geklärt werde (1317 a 16ff., für die Schwierigkeiten s. jedoch dort zu a 17). Die Oligarchien werden jedenfalls nicht ihrem positiven Gegenstück nach P o l. III 7, der Aristokratie, gegenübergestellt, an ihr gemessen und so als Entartungen eines unerreichbaren Ideals (vgl. 11, 1295 a 31f.) eingeordnet, wie es der Verfassungssystematik von P o l. III (vgl. IV 2, 1289 b 3ff.) entsprochen hätte. Ar. folgt vielmehr der Konzeption von IV 3 (s. zu 1290 a 24): die besten Formen von Entartungen, hier Demokratie und Oligarchie, überlappen sich buchstäblich; auf der Grundlage einer Symmetrie in der Entfernung von der richtigen Mitte (vgl. 11, 1296 b 3ff.) hat die jeweilige Unterart der einen entarteten Form ihr Gegenstück in der entsprechenden Unterart der anderen, in die entgegengesetzte Richtung sich entfernenden Verfassung (VI 6, 1320 b 18ff.). Die schlechteste Form von Oligarchie wird so zur extremen Demokratie in Beziehung gesetzt (1292 b 7), und wie diese der Tyrannis entsprach (s.o. 4, 1292 a 11), gilt dies jetzt auch bei der Oligarchie (5, 1292 b 7).

Mit der Behandlung der Unterarten von Oligarchie antwortet Ar. auf die von einigen vertretene Auffassung, es gebe nur eine Oligarchie (1, 1289 a 7f.); weitere Behandlungen ihrer Unterarten finden sich in 6, 1293 a 12-34; VI 6, 1320 b 18 - 1321 a 4, vgl. auch IV 14, 1298 a 34-b 5. In der Verfassungswirklichkeit gab es zwei Haupttypen: Gehrke 1985, 316.

Wie nach Kap. 4 die Demokratien zunehmend die Zahl der Bürger vergrößern, so verringern die Oligarchien diese Schritt für Schritt, vgl. für diese Gegenüberstellung Lys. 20, 13. Bei ihnen erklärt sich diese Entwicklung aus der Anhebung der Vermögensqualifikation. In V 7, 1307 a 27ff. verweist Ar. auf das Beispiel Thurii für den Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Vermögensqualifikation und Beschränkung der Bürgerschaft auf eine geringere Zahl. Während dieser Zusammenhang also historisch belegt werden kann, erscheint die Unterscheidung von Arten von Oligarchie in P o l. IV 5 als ganze unempirisch und konstruiert (s.o. S. 299). Das wird daran deutlich, daß die radikale Form von Oligarchie in der extremen Demokratie ihr Gegenstück haben soll (1292 b 7). Man könnte sagen, daß Ar. formalisiert oder klassifiziert, was Plat. R e p. VIII 551 b 1f. vager ausführt: wo man mehr Oligarchie hat, ist die Vermögensqualifikation höher, wo weniger Oligarchie, niedriger. Thuk. III 62, 3 hatte eine *ὀλιγαρχία ἰσόνομος* einer *δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν*, die Gesetzen am meisten entgegengesetzt ist, gegenübergestellt; bei Ar. ist nur die letzte Form von Oligarchie, die ‚Dynastie‘, gesetzlos,

während ihr *drei* gesetzmäßige Form vorausgehen, bei der Behandlung der Oligarchien in Pol. IV 6 hat Ar. diesen Gesichtspunkt noch stärker betont (1293 a 16; a 26; a 28) - im Gegensatz zur zeitgenössischen Auffassung, die Oligarchie schlechthin mit Gesetzlosigkeit oder Rechtlosigkeit gleichsetzte, z.B. Dem. 24, 75f.,s.u. zu 1292 b 6.

Der Übergang von der einen zur anderen Form von Oligarchie konnte u. U. gewaltsam vor sich gehen: Auseinandersetzungen zwischen Oligarchen um die Macht werden in V 1, 1302 a 10 erwähnt. Ar. spricht auch von ‚Verfassungsänderungen', wobei eine neue Gruppe den Zugang zur Macht gewinnt, aber an der bestehenden Verfassung festhält; als Beispiel gibt er die Oligarchie an (1301 b 10ff.).

21, 36 (1292 a 39) „eine". Der hier behandelte beste Typ von Oligarchie ist in 14, 1298 a 35ff. als ὀλιγαρχία μὲν πολιτικὴ δὲ beschrieben, „eine Oligarchie, die jedoch wegen ihrer Mäßigung Züge der Politie besitzt". Diese erste Oligarchie wird in VI 6, 1320 b 21 als in ihrer Mischung am besten ausgeglichen, εὔκρατος, beschrieben. Hier in IV 5 ist die erste Oligarchie das Gegenstück zur zweitbesten Demokratie 4, 1291 b 39ff. (vgl. die Formulierung 1291 b 40 mit 5, 1292 a 41), mit dem Unterschied, daß dort die zahlenmäßig überlegenen Armen die Bürgerschaft bildeten und die Verfassung demokratisch machten.

„Vermögensqualifikationen". Generell in Oligarchien: V 8, 1308 a 36; in geringerer Höhe 3, 1303 a 23 (Ambrakia); höhere in entschiedener Oligarchie: 6, 1305 b 30f; vgl. III 5, 1278 a 23 (s. Anm.); Rhet. I 4, 1365 b 33; Plat. Rep. VIII 550 c 11; 551 a 8ff.; 553 a 1; Polit. 301 a 6; Xen. Mem. IV 6, 12 nennt diese Verfassung Plutokratie. S.o. zu IV 4, 1290 b 1; 1291 b 39. Zum weiten Spektrum zwischen gemäßigter und enger Oligarchie s. Gehrke 1985, 317.

21, 38 (a 40) „die Armen, die die Mehrheit bilden". S.o. zu 4, 1290 a 30. Die Politie von 13, 1297 b 1ff. legt dagegen die Vermögensqualifikation so fest, daß die Bürgerschaft die Mehrheit bildet und die Armen, die danach die Minderheit darstellen, ausgeschlossen bleiben.- „keinen Zugang haben". Vgl. Plat. Rep. VIII 551 b 2ff.- „Staatsämter". S.o. zu 4, 1290 a 35.

21, 42 (b 1) „die (so qualifizierten) selber die ... ausscheidenden Mitglieder wählen". Zugefügtes ‚selber' (αὐτοὶ) zeigt, daß die Wählerschaft hier identisch mit den für das Amt Wählbaren ist (vgl. IV 15, 1300 a 27f.: ‚eine abgegrenzte Schicht aus einer abgegrenzten Schicht'; besonders b 1), und schließt die Möglichkeit aus, daß die Wählerschaft größer als die für das Amt Wählbaren ist - dieser Fall in Oligarchien V 6, 1305 b 30ff., wo die Inhaber der Ämter nach hohen Vermögensqualifikationen gewählt werden, während der Demos sie wählt.

22, 3 (b 2) „eher aristokratisch". Die hier erwähnte Regelung, die der Oligarchie einen mehr (μᾶλλον) aristokratischen Charakter gibt (s.o. S. 117 mit Anm. 1), erfüllt zwar nicht die Bedingungen einer wirklich aristokrati-

schen Regelung, nämlich Wahl aus dem Kreis derjenigen, die arete besitzen (8, 1294 a 10), aber sie läßt wenigstens die Möglichkeit offen, daß die Besten gewählt werden, vielleicht wegen der bei Rhet. ad Alex. 1424 a 15ff. ausgedrückten Erwartung, daß die Besetzung wichtiger Ämter durch Wahl das Verhalten der zur Wahl stehenden Vornehmen positiv beeinflußt. Zu ‚aristokratisch' in diesem Sinne, nur auf das Wahlverfahren bezogen, vgl. über sogenannte Aristokratien Ar. Pol. IV 15, bes. 1300 a 41-b 1; 7, 1293 b 20, s. Anm.- „oligarchisch". Vgl. IV 14, 1298 b 2; 15, 1300 b 1f..- Mit der Beschreibung der Wahlberechtigten ἐκ πάντων - ἐκ τινῶν ἀφωρισμένων nimmt Ar. die Kategorien der institutionellen Betrachtung von Kap. 15 vorweg, vgl. dort 1300 a 16.

22, 5 (b 5) „der Sohn Nachfolger seines Vaters". Zur Regelung vgl. 6, 1293 a 29; 14, 1298 b 3; bes. V 6, 1305 b 6ff. Diese Regelung der Besetzung politischer Positionen mag darauf hindeuten, daß in diesen Oligarchien Hetairien einflußreich waren: dort spielten Verwandtschaften eine große Rolle und der Sohn trat in die Fußstapfen des Vaters, s. Gehrke 1985, 332.

„Sohn" (παῖς). S. Bd. 1, zu I 3, 1253 b 7, in V 6, 1305 b 9; 14f. υἱός. Die Virginia Bill of Rights vom 12. Juni 1776, sect. 4, untersagte Erblichkeit der Stellung als Beamte, Gesetzgeber und Richter.

22, 7 (b 6) „das eben Gesagte gültig ist". S.o. zu 4, 1291 b 30ff. bei Demokratie.

„nicht das Gesetz, sondern die Amtsinhaber die Macht ausüben". Vgl. 6, 1293 a 32; 14, 1298 b 4; für extreme Demokratie 4, 1292 a 4ff. (s. Anm. zu a 5 und zu 1291 b 30ff.), wo allerdings nicht die Amtsinhaber die letzte Autorität innehaben, da dort der Einfluß der Ämter aufgehoben war. Plat. hatte Polit. 301 a 6 die Aristokratie als die gesetzmäßige Verfassung der Begüterten der Oligarchie als der gesetzlosen Form gegenübergestellt, bei ihm gibt es eine gesetzmäßige Oligarchie überhaupt nicht (vgl. Dem. 24, 75f.), geschweige denn drei Arten davon.

22, 9 (b 7) „entsprechende Stellung" (ἀντίστροφος). Die radikale Form von Oligarchie hat ihr Gegenstück in der extremen Demokratie vgl. 6, 1293 a 33; VI 1, 1317 a 16ff.; 6, 1320 b 19ff., s.o. Exkurs 2, S. 299. Wie die Beschreibung der Verfassungsentwicklung in Ath. Pol. nicht mit der von Athen gleichgesetzt werden konnte (s.o. S. 299ff.), so ist es unwahrscheinlich, daß diese vier Arten von Oligarchien tatsächlich an der Geschichte eines Staates belegt werden konnten: Weil 1965, 175.

Die Oligarchie hat ihr Gegenstück auch in der Tyrannis hinzu, vgl. 14, 1298 a 31f.; V 10, 1312 b 35ff. Oligarchie und Tyrannis sind verwandt, weil nach dem oligarchischen Prinzip die Herrschaft auch einem einzelnen zufallen kann: vgl. schon III 13, 1283 b 16ff.; 17, 1288 a 15ff.; VI 3, 1318 a 23, vgl. V 1, 1301 b 25. Die (extreme) Oligarchie führt zu Tyrannis, vgl. IV 11, 1296 a 2; V 6, 1305 b 41; 8, 1308 a 20ff.; 10, 1310 b 3; 1312 b 35; 12, 1316 a 34, vgl. schon III 15, 1286 b 14–17. Der Demos in Athen fürchtete eine Verschwörung, die zur Einrichtung einer Oligarchie oder Tyrannis führen könnte:

Thuk. VI 60, 1. Theramenes in Xen. H G II 3, 48 bestreitet, daß erst dann eine richtige Oligarchie herrscht, wenn sie zur Tyrannis weniger Männer entartet (vgl. 3, 16; 4, 1) - er setzt voraus, daß manche Leute die Oligarchie so verstehen wollten; Ar. P o l. VI 6, 1320 b 31 wird die Dynastie auch als tyrannisch beschrieben, vgl. V 6, 1306 a 22–25; 8, 1308 a 21: in Oligarchien kommen Tyrannen zur Macht. Oligarchien und Tyrannis waren für Demokratien die verhaßten Verfassungen, vgl. den athenischen Heliasteneid Dem. 24, 149; in hellenistischer Zeit vgl. OGIS Bd. 1, 218; Bengtson, Staatsverträge Bd 3, 1969, 545, 21.- Zu *ἀντίστροφος* s. Cope/Sandys zu R h e t. I 1, 1.- „als letzte". S.u. zu 6, 1293 a 1.

„Willkürherrschaft weniger mächtiger Männer" (*δυναστεία*). Vgl. J. Martin, Dynasteia. Eine begriffs-, verfassungs- und sozialgeschichtliche Studie, in: R. Koselleck (Hrsg.), Sprache und Geschichte, Bd. 1: Historische Semantik und Begriffsgeschichte, Stuttgart 1978, 228–241; s. hier Bd. 2, zu II 10, 1272 b 2, zuerst im 5. Jahrh. belegt, vgl. für Zusammenhang von Oligarchie und Dynasten: Thuk. III 62, 3 *ὅπερ δέ ἐστι ... ἐγγυτάτω δὲ τυράννου, δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν* (vielleicht von Plat. P o l i t. 291 d 3 *τὴν ὑπὸ τῶν ὀλίγων δυναστείαν* zitiert), vgl. Thuk. VI 38, 3; Dem. 60, 25: *αἱ ... διὰ τῶν ὀλίγων δυναστεῖαι*; Plat. L e g. VI 757 d 3 *ὀλίγους τυράννους*, vgl. IV 710 e 6; Isokr. 4, 105; Zusammenstellung Dynastie - Tyrannis: 8, 142; Plat. G o r g. 492 b 3; L e g. VI 777 e 3; Dem. 10, 4. Ar. spricht auch von *βασιλικαὶ δυναστεῖαι*, dem Kreis um den König: P o l. V 10, 1311 b 26, vgl. Plat. L e g. IV 711 d 7, vgl. [Dem.] 59, 74. Man konnte so auch (übertreibend) die ungesetzliche Machtstellung in einer Demokratie beschreiben: Aischin. 3, 3; 145, vgl. Perlman, Athenaeum 41, 1963, 351.

‚Dynastie' als äußerste Stufe der Oligarchie, die auf die geringste Zahl von Bürgern eingeengt ist: Ar. P o l. IV 6, 1293 a 30f.; 14, 1298 a 32; V 8, 1308 b 8 (nach a 18 tritt dies seltener ein), vgl. die Zusammenstellung von Oligarchie und Dynastie: 3, 1302 b 17; 1303 a 13. Anführer von Söldnern in Oligarchien richten Dynastie ein: 6, 1306 a 24; 7, 1307 b 18. Aristokratie entartet zur Dynastie: 7, 1307 b 18. Sie ist gesetzlos, vgl. Thuk. VI 38, 3 *ἄδικος*, vgl. IV 78, 3: Gegensatz zu isonomia. Zu diesem Typ von Oligarchie s. Gehrke 1985, 318, vgl. 322: diese kollektiven Tyrannen können nicht als Vertreter einer Schicht angesehen werden, sondern verfolgten ihr Eigeninteresse.

22, 12 (b 11) „Zahl der Arten von Oligarchie". S.o. zu IV 1, 1289 a 8.

22, 14 (b 11ff.) „über eines nicht im unklaren bleiben". Für eine ähnliche Situation, bei der die unter einer früheren Verfassung bestehenden politischen Bedingungen weiter fortbestehen, vgl. VI 2, 1318 a 1. Diese Erörterung könnte Ar. hier aus folgendem Grund angefügt haben: Das Übergangsstadium nach einem Verfassungswechsel, in dem die Anführer des Umsturzes die Macht in Händen halten, obwohl die alten Gesetze formal noch in Kraft sind, bildet in gewisser Weise die Parallele zu den radikalen Formen von Demokratie und Oligarchie, in denen Personen ohne Gesetze regieren: 1292 b 6; 4,

1292 a 5. Außerdem liegt in diesem Übergangsstadium eine Zwidderform vor, die sich einer Einordnung sperrt: die Gesetze sind noch nicht auf die geänderte Verfassung ausgerichtet (vgl. dazu 1, 1289 a 13ff.). Ar. bringt hier auch zum Ausdruck, daß es Zeit braucht, bis ein Verfassungswechsel in der Gesinnung der Bürger festverankert ist, vgl. generell V 10, 1310 a 14ff., vgl. II 8, 1269 a 20ff.: die Autorität der Gesetze beruht auf Gewohnheit, s. Bd. 2, Anm. zu a 21 (dieser zeitliche Aspekt in anderem Zusammenhang: V 3, 1302 a 26f., s. Anm.). Für den umgekehrten Fall, daß das Gesetz unverändert weiter besteht, während der Sachverhalt, für den das Gesetz erlassen wurde, sich verändert hat, vgl. R h e t. I 15, 1375 b 13f.

22, 22 (b 19) „(die jeweils siegreiche Gruppe)". Zur Sache vgl. z.B. P o l. IV 11, 1296 a 27ff.- „Vormacht ... ausnutzen". Wie es dem Sieger zusteht, Plat. G o r g. 483 d.

22, 24 (b 20) „So bleiben die vorher gültigen Gesetze in Kraft". Das ist kein Widerspruch zu b 13ff., wonach die schon oligarchische Gesetze erlassen sind, während das frühere demokratische ethos noch erhalten ist: Hier b 20 bezieht sich Ar. auf das Anfangsstadium eines Verfassungswechsels, in dem noch nicht einmal die Gesetze geändert wurden, s.o. zu b 11ff.

Kapitel 6

Hier findet sich eine zweite Behandlung der Unterarten von Demokratien und Oligarchien (für die erste s. Kap. 4 und 5). Unter den vier Formen von Demokratien sind die drei gemäßigten in IV 6 dadurch gekennzeichnet, daß die ‚Teile', d.h. Gruppierungen, des *Demos* wegen ihrer sozialen Lage ihrer Arbeit nachgehen müssen und nur die notwendigsten politischen Versammlungen besuchen, während diejenigen, die sich wegen ihres Besitzes Muße leisten können, die übrigen politischen Aufgaben wahrnehmen (1292 b 25ff.). Der Ausgangspunkt dieser Darstellung ist auch hier, wie bei der ersten Demokratieabhandlung 4, 1291 b 30ff., der Unterschied in den Besitzverhältnissen. Aber während sonst der Besitzgegensatz die politischen Gruppen in ihrem *Spannungsverhältnis* zueinander beschreibt (vgl. 3, 1289 b 30; 4, 1290 b 17ff.; 1291 b 9 u.ö.), werden hier die beiden Gruppen für sich nach ihren Lebensumständen betrachtet, der Demos unter dem Gesichtspunkt, ob er einer Arbeit nachgeht oder Bezahlung für politische Tätigkeit erhält, die es ihm erlaubt, sich ganz der Politik zu widmen (1293 a 6). Die Eigentumsverhältnisse beeinflussen hier die ‚politische Qualität' der jeweiligen Gruppen *für sich genommen*, sind aber nicht Elemente eines sozialen Interessengegensatzes oder gar Konflikts.

Ar. führt die positive Qualität der drei gemäßigten Unterarten von Demokratie darauf zurück, daß die Massen von aktiver Teilnahme an der Politik ferngehalten werden: während alle das *Recht* zu politischer Mitwirkung haben, verhindern ihre Lebensverhältnisse, daß sie sich ständig politisch engagieren können. Ar. deutet also einen Widerspruch von politischen Rechten und beschränkter tatsächlicher Machtausübung als positiv. Bei den gemäßigten Formen erklärt dies, daß sie den Gesetzen folgen. Die radikale Demokratie wird dann ermöglicht, wenn den Schichten des Demos durch Vergütung die Teilnahme an politischen Sitzungen ermöglicht wird (1293 a 10), deren Lebensbedingungen sie zuvor darin begrenzt hatten. Die Geltung der Gesetze wird in einer solchen Verfassung erschüttert. Nach Kap. 6 ist daher Rechtmäßigkeit garantiert, wenn die Teilnahme der Massen an der Politik beschränkt werden kann, während Rechtlosigkeit ausbricht, wenn sie wirkliche die Macht ausüben.

Auch diese Unterscheidung der Formen von Demokratie wirkt eher konstruiert und kommt mit wenigen Annahmen aus: den von Stufe zu Stufe geringeren Anforderungen an die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft (nach Vermögen bzw. Geburt); dem Zusammenhang von Muße und der Qualität des politischen Lebens; der Gegenüberstellung von rechtmäßig – rechtlos. Die Darstellung aller dieser Formen von Demokratie in P o l. IV 6 ist eine auf wenige Züge zurückgeführte Skizze, die allenfalls eine entfernte Parallele zur historischen Entwicklung z.B. Athens aufweist, s.u. zu 1292 b 25; 1293 a 1.

Die folgende Behandlung der Oligarchien ist ausführlicher als die sehr knappe Skizze von Kap. 5. Während dort nur bei der letzten Unterart angegeben war, daß sie *nicht mehr* nach Gesetzenregiert, wird hier erklärt, warum jede der vorausgehenden Formen Gesetzen folgte.-

Die erste Beschreibung der Demokratie in Kap. 4 war nicht nur eine sehr dürftige Skizze, die dann in einem zweiten Durchgang, d.h. Kap. 6, ausgearbeitet werden mußte (so Papageorgiou, HistPolTh 11, 1990, 3; Eucken in: Patzig [Hrsg.], 1990, 279), gerade umgekehrt: die Darstellung der extremen Demokratie in Kap. 4 ist ausführlicher als die von Kap. 6. Ich ziehe daher vor, in der Beschreibung der Unterarten von Demokratien und Oligarchien von Kap. 6 eine Dublette zur Behandlung der gleichen Themen in Kap. 4 und 5 zu sehen (s. insgesamt o. S. 306ff. Exkurs 3; s.u. Vorbem. zu VI 4). Kap. 6 unterscheidet sich von den früheren Darstellungen dadurch, daß es das Gesetz überall in den Mittelpunkt stellt: es erklärt, weshalb die gemäßigten Formen den Gesetzen folgen. Einen Bezug auf eine der in Kap. 4 vorgenommenen Herleitungen der ‚Teile' des Demos (1291 b 25-27, s.u. zu 1292 b 24) gibt es nur in der Beschreibung der Bürgerschaft der Demokratien durch den Zusammenhang von Besitz und Muße und durch Abkunft (1292 b 27; b 35-39). Abgesehen von der besten Demokratie, die sich auf die Bauern stützt, sind die Unterarten von Demokratie in IV 6 nicht durch die unterschiedlichen Beschäftigungen der Schichten des Demos beschrieben, die sonst den Einteilungen der Gruppen bzw. den Darstellungen der Unterarten von Demokratie zugrundeliegen (12, 1296 b 28ff.; VI 4, 1319 a 19ff.). Während IV 6 nicht aus den früheren Untergliederungen abgeleitet werden kann, weist es viele Motive der späteren Behandlungen auf, die in IV 4 fehlten: die radikale Demokratie wird auf die Besoldung für politische Tätigkeit zurückgeführt (1293 a 1-10); und Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Muße bestimmt die Qualität der politischen Verhältnisse. Der Rückverweis auf eine Unterscheidung der Unterarten von Demokratien in VI 1, 1317 a 23ff. muß sich auf IV 6 beziehen, da die erste Gruppe des Demos als Bauern identifiziert sind. Andererseits setzt P o l. IV die Demokratieabhandlung von IV 4 voraus, s.o. zu 4, 1292 a 11.

Lit. Schütrumpf 1980, 253-263

22, 27 (1292 b 22) „die Zahl der Arten von Oligarchie und Demokratie so anzugeben". In 5, 1292 b 11 bildete eine fast gleichlautende Bemerkung das *Resümee* der *vorausgehenden* Unterteilung, hier dient sie als *Ankündigung* einer *neuen* Behandlung der Unterarten beider Verfassungen, so als gäbe es die vorausgehende nicht.- Zum Interesse an der vollständigen Zahl, s.o. zu 1, 1289 a 8.

22, 29 (b 24) „genannten Teile des Demos". Eine Untergliederung der Teile (*μέρη*) des Demos findet sich nur 3, 1289 b 32ff.; in 4, 1291 b 17 spricht Ar. dagegen von *εἴδη*; die Einteilung in 1290 b 38ff. läßt nicht die Oberbegriffe Demos oder Angesehene zu.

„alle .. oder nur einige". Formulierung wie 3, 1290 a 4, s. Anm.

22, 31 (b 25) „der Landwirtschaft nachgeht". Diese Gruppe als Teil des Demos: 3, 1289 b 32, s. Anm. Demokratie gestützt auf Bauern: VI 4, 1318 b 9ff., vgl. in der Vergangenheit: V 5, 1305 a 19. Die Bauerndemokratie war der eindeutig vorherrschende Typ von Demokratie: Gehrke 1985, 314f., vgl. 53 (Elis); 97 (Kos); 103 (Mantinea) u.ö.

Zur gleichen Erwartung reduzierter politischer Aktivität von Bauern s. VI 4, 1318 b 9ff.; VII 9, 1328 b 41ff.; vgl. die Intention der Verpflanzung der Stadtbevölkerung auf das Land durch Peisistratos A t h. P o l. 16, 2f. (ibid. 16, 3, vgl. P o l. VI 4, 1319 a 35ff., kommt noch der - hier nicht erwähnte - entpolitisierende Faktor der stadtfernen Siedlung der Landbevölkerung hinzu); bei Aristoph. fr. 100 K. (G e o r g.) ist ein Bauer sogar bereit, einen hohen Betrag zu zahlen, damit er von Ämtern entlassen wird und sich der Landwirtschaft widmen kann (vgl. Ar. P o l. VI 4, 1318 b 14ff.: die Bauern ziehen es vor zu arbeiten); vgl. Eur. H i k. 420-422: wegen seiner Arbeit kann der arme Bauer nicht *πρὸς τὰ κοιν' ἀποβλέπειν* (dagegen hat er nach Xen. O i k. 6, 9 dafür Zeit); vgl. Carter 1986, 76ff. „The Peasant Farmer".

Müßiggang des Demos läßt sich auf andere Weise verhindern: durch ein vorbereitendes Kollegium: Ar. P o l. IV 15, 1299 b 33; VI 2, 1317 b 30ff.

Daß diese Gruppe den Souverän der Verfassung darstellt, kann nicht die ganze Wahrheit sein; denn wenn sie wegen ihrer Arbeit nur die notwendigen Volksversammlungen besuchen können, müssen andere die restlichen politischen Aufgaben wahrnehmen. Wenn Ar. sonst beim Demos von der Beschränkung politischer Tätigkeit auf die Volksversammlung und verwandte Aufgaben spricht, dann steht dem gegenüber, daß andere die Ämter bekleiden, vgl. den solonischen Typ der Demokratie III 11, 1281 b 31ff.; VI 4, 1318 b 21ff., vgl. Isokr. 7, 26 die Gegenüberstellung derjenigen, die sich Muße leisten können und die Ämter bekleiden, mit denen, die sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen müssen und die Beamten wählen. In der zweiten Unterart von Demokratie (1292 b 36) spricht Ar. von einer politischen Rolle derjenigen, die sich Muße leisten können, was hier allenfalls in b 29 versteckt angedeutet, aber doch vorauszusetzen ist.

Ar. deutet hier einen Widerspruch von politischen Rechten und der Fähigkeit, sie voll wahrzunehmen, als positiv. In II 8, 1268 a 17ff. (s. Bd. 2, z.St.) hatte er dagegen eine vergleichbare politische Konstruktion des Hippodamos, bei der der bäuerliche Demos zwar als Bürger das Recht zur Teilnahme sogar an den Ämtern hat, sie aber in Wirklichkeit nicht innehaben kann, zurückgewiesen und als Ursache von Konflikten ausgegeben. Ar. kritisiert auch in IV 13 oligarchische Verfassungsbestimmungen, die durch unterschiedliche Besoldungsregelungen bzw. Strafmaßnahmen erreichen, daß der Demos sein Recht auf Teilnahme an den Volksversammlungen und Gerichten nicht wahrnimmt (1297 a 17ff.), er gibt dies als Beispiele für Täuschung des Demos an. Solche Konstruktionen sind zwar insofern verschieden von IV 6, als sie bewußte Maßnahmen darstellen, die Beteiligung des Demos zu unterbinden, aber ist die Regelung von IV 6 nach Intention und Auswirkung verschieden? Anders-

wo (VI 4, 1318 b 14ff., vgl. V 8, 1308 b 34 ff.) begründet er eine solche Machtverteilung z.B. mit der Annahme, daß die Menge mehr an Gewinn als an Ansehen in der Öffentlichkeit interessiert ist, sodaß sie es hinnimmt, von der Macht ausgeschlossen zu sein, solange man ihr ermöglicht, durch Arbeit zu Reichtum zu gelangen.

„über mäßigen Besitz verfügt". Dies ist das aristot. Ideal, vgl. seine Entgegnung auf Phaleas: anstatt Unrechttun durch gleichen Besitz zu vermeiden, kann man dies eher durch *mäßigen Besitz* und *Arbeit* erreichen: II 7, 1267 a 9f., vgl. 1266 b 28 (s. Bd. 2, Anm. zu beiden Stellen), wo Ar. so die vage Angabe des Phaleas über den wünschenswerten Umfang von Besitz präzisiert; vgl. bei Einführung des mittleren Besitzes IV 11, 1295 b 4ff.; vgl. die mittlere Situation VI 4, 1318 b 11f. In IV 6 bilden die materiellen Verhältnisse der Bauern eine Mitte: sie haben durch Arbeit genug zum Leben - sie müssen also nicht wie die Armen anderen etwas wegnehmen -, sie haben jedoch nicht so viel, daß sie nicht mehr für ihren Unterhalt zu arbeiten brauchten, so auch hier 1293 a 17ff. bei den Reichen. Große Armut ist dagegen Ursache der extremen Demokratie: VI 5, 1320 a 32ff.

Anders als in VI 4, 1319 a 4; a 19ff. geht Ar. hier nicht auch auf den positiven Charaktereinfluß von *landwirtschaftlicher* Arbeit ein (s. Anm. zu a 5), sondern generell das Faktum von Arbeit, vgl. Xen. H i e r. 9, 8. Die bestimmte Vermögenslage, mäßiger Besitz, ist eingeführt, weil sie zu Arbeit zwingt (vgl. für diesen Zusammenhang Aristoph. P l u t. 553 *τοῦ δὲ πένητος ζῆν ... τοῖς ἔργοις προσέχοντα*; vgl. Ar. P o l. IV 4, 1291 b 26; V 5, 1305 a 19; A t h. P o l. 16, 3) und Müßiggang, sprich: politische Betätigung, unmöglich macht. Vgl. für diesen Zusammenhang die den Tyrannen zugeschriebenen Maßnahmen, den Demos *arm* zu machen, sodaß er *arbeiten* muß und Ruhe hält: P o l. V 11, 1313 b 18ff. (s. dort Anm.), vgl. b 3. Hier beurteilt Ar. körperliche Arbeit von *Bürgern*, die nach P o l. I *Sklaven* zukommt, positiv, vgl. Schütrumpf, AncPhil 13, 1993, 121f. Wenn Arbeit hier die Bauern meistenteils von der Politik fernhält und damit die *Gesetzmäßigkeit* der Verfassung sichert, dann entspricht das dem Grundprinzip von Plat.s R e p., wo *Gerechtigkeit* dann vorherrscht, wenn jeder seine Aufgabe verrichtet, d.h. wenn die Bauern ihrer Arbeit nachgehen und nicht politische Entscheidungen treffen wollen: IV 434 aff. Ar. ist weniger radikal, da er sie davon nicht völlig ausschließen will.

Die Besitzverhältnisse von Bauern dürften sehr unterschiedlich gewesen sein: Aristoph. E k k l. 198 und [Xen.] A t h. 2, 14 stellen die Bauern mit den Reichen zusammen; „häufig" erfüllten sie die Vermögensvoraussetzungen zum Hoplitendienst: Ar. P o l. IV 4, 1291 a 30 (vgl. Gehrke 1985, 314: man habe nicht selten bei ihnen mit bescheidenem Wohlstand zu rechnen). Nach VI 4, 1318 b 11 verfügen sie dagegen nicht über viel Vermögen, vgl. 1319 a 14 zu den Aphytäern, wo die Bauern nur wenig Land besaßen; in IV 12, 1296 b 24ff. nennt Ar. unter den Formen von Demokratie, die sich alle auf die Vormacht der *Armen* stützen, zuerst die der Bauern; A t h. P o l. 16, 3 ge-

braucht für die Bauern das Oxymoron ‚mit Mäßigem reichlich versorgt' (εὐποροῦντες τῶν μετρίων). Vgl. G. Audring, Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der attischen Bauern im ausgehenden 5. und im 4. Jhdt. v.u.Z., Jb f Wirtschaftsgesch., Sonderband 1977, 11-86.

Wenn hier die Bauern die beste Demokratie bilden, die dann von einer schlechteren abgelöst wird (so auch VI 4, 1318 b 6ff.), dann könnte das ein entferntes Echo athenischer Entwicklung sein, wo Aristeides die Bevölkerung dafür gewann, vom Land in die Stadt überzusiedeln, Ath. Pol. 24, 1. Diese beste Demokratie würde nach der Abfolge von Verfassungsänderungen in 41, 2 eine Entwicklungsstufe vor dieser Maßnahme des Aristeides repräsentieren, wenn nicht nach Thuk. II 16 bis zum Beginn des peloponnesischen Krieges die Mehrheit auf dem Lande gewohnt hätte.- Ath. Pol. 13, 5 erklärt den Namen der drei ‚Parteien' in Athen nach den Landesteilen, ‚in denen sie der Landwirtschaft nachgingen' (ἐν οἷς ἐγεώργουν) - nur eine dieser Parteien unterstützte die Demokratie.

22, 36 (b 28) „das Gesetz als Herrscher einsetzen". Denn wegen ihrer Arbeit können sie sich nicht selber als unumschränkte Herrscher aufspielen. Das Gesetz hat die Funktion wie bei Plat. Polit. 295 b 10ff.: der Gymnastiklehrer oder Arzt gibt in seiner Abwesenheit schriftliche Anweisungen. Hier bei Ar.: die Bauern, die wegen ihrer Arbeit, bzw. die Reichen, die wegen ihrer Geschäfte (1293 a 18) nicht selber politische Entscheidungen treffen können, lassen die Gesetze entscheiden. Muße begünstigt dagegen Gesetzlosigkeit, vgl. VII 15, 1334 a 33. Für die Rolle von Arbeit zur Vermeidung von Unrecht vgl. Ar.' Entgegnung auf Phaleas: anstatt Unrechttun durch gleichen Besitz zu vermeiden, kann man dies eher durch *mäßigen Besitz* und *Arbeit* erreichen: II 7, 1267 a 9f.

Diese Rückführung von Gesetzlosigkeit auf eine einzige Ursache, Müßiggang, ist so wichtig, weil Ar. sie hier 1293 a 17ff. auch auf die erste Oligarchie ausdehnt, die Gesetzmäßigkeit der Tatsache verdankt, daß die Bürgerschicht nicht ein Leben der Muße führen kann (zum Überlappen der besten Formen dieser Verfassungen s.o. Vorbem. zu Kap. 5).

22, 37 (b 28) „(nur) die notwendigen Volksversammlungen besuchen". Vgl. VI 4, 1318 b 12; 1319 a 30ff. Weitergehend V 8, 1308 b 34ff.: sie nehmen *gar nicht* an politischen Entscheidungen teil. Die Empfehlung, nicht zu viele Versammlungen abzuhalten: VI 5, 1320 a 22ff.; Kephisodot in Rhet. III 10, 1411 a 28; in der extremen Demokratie trat die Volksversammlung häufig zusammen: Pol. IV 15, 1300 a 1-4. Zur Zahl der Volksversammlungen in Athen s. Hansen, How often did the *Ecclesia* Meet? GRBS 18, 1977, 43-70, jetzt in Hansen 1983, 35-62, Addenda 63-72.

22, 37 (b 29) „den anderen". D.h. denen, die nicht Bauern sind, wohl den Vermögenderen (Schlosser, Bd. 2, 42 Anm. 51), vgl. in der zweiten Unterart die, die in Muße leben können, b 36.- „besitzen". Vermögensqualifikation in Demokratie, vgl. 4, 1291 b 39, s. Anm.; zum Ausdruck vgl. VI 6, 1320 b 25.- „(an politischen Entscheidungen) mitwirken". Das müssen - im Gegen-

satz zu den Funktionen der Volksversammlung – hauptsächlich die der Ämter sein, s.o. zu b 25.

22, 41 (b 31) „während". *μὲν* vgl. Kühner/Gerth II 2, 232f.; Liddell /Scott, s.v. *μὲν* A II 5; Denniston 370 (II).

23, 1 (b 32) „<in Demokratien alle>". Dies ist eine Demokratie, da die beschränkte politische Teilnahme des Demos nicht, wie in Oligarchien, durch Gesetze erzwungen wurde, sondern sich aus den Lebensverhältnissen ergibt. Offensichtlich ist nach *ἐξεῖναι*[2] etwas ausgefallen, nämlich die Erklärung, worin die demokratische Regelung von der oligarchischen verschieden ist (vgl. Rassow 1864, 13); darauf folgt dann natürlich, daß das Fehlen von Einkünften der ständigen politischen Beteiligung eine Grenze setzt. Der wohl durch Haplographie verstümmelte Text könnte also etwa gelautet haben: *τὸ δὲ δὴ ἐξεῖναι <πᾶσι δημοκρατικὸν, ἀλλ' οὐ μετέχουσι· πᾶσι γὰρ> σχολάζειν ἀδύνατον* ... Für den ersten Teil der Ergänzung vgl. V 8, 1309 a 2 *τὸ μὲν γὰρ ἐξεῖναι πᾶσιν ἄρχειν δημοκρατικόν* (vgl. Susemihl 1879, I 564 Anm. 2), vgl. auch die erste Demokratie 4, 1291 b 36, s. Anm. zu b 41; für den zweiten Teil vgl. hier 1292 b 39f. *μὴ μέντοι μετέχειν* .... (die umgekehrte Situation u. 1293 a 4f.). *ἐξεῖναι* (b 32 bis; b 35; b 38) bzw. *ἔξεστι* (b 29; b 31; 1293 a 14 *ἐξουσίαν*) bezieht sich hier immer auf das Recht zur Bekleidung von Ämtern (vgl. V 8, 1309 a 2, s.o. zu 4, 1291 b 41); auch daher ist die Auffassung, daß *σχολάζειν* von *ἐξεῖναι* regiert wird (Congreve; Dreizehnter), unwahrscheinlich.

23, 5 (b 35) „Untergliederung (des Demos)". *διαίρεσις* conj. Spengel, *αἵρεσις* (codd.), vgl. 9, 1294 a 34; VI 4, 1318 b 8f. *ἂν τις διέλοι τοὺς δήμους*.– „von unbescholtener Abkunft" (*ἀνυπεύθυνος*). S.o. zu IV 4, 1292 a 2.

23, 8 (b 36) „wenn sie ein Leben der Muße führen können". Nur Reichtum erlaubt Muße: Plat. Apol. 23 c 2, vgl. Ar. Pol. VII 15, 1334 a 18, vgl. II 11, 1273 a 24 *ἀδύνατον γὰρ τὸν ἀποροῦντα καλῶς ἄρχειν καὶ σχολάζειν*.– Die Konj. von Richards <*τοὺς*> *δυναμένους* bzw. Susemihl <*μόνους τοὺς*> scheint überflüssig, vgl. das einfache Partizip 1293 a 6.

23, 11 (b 38) „alle". S.o. zu 4, 1292 a 3.– „Freigeborenen". S.o. zu 4, 1291 b 27.

23, 15 (1293 a 1) „historisch als letzte". Daraus geht aber nicht hervor, daß die vorher genannten Demokratien historisch auch in dieser Reihenfolge aufgetreten sind (s.o. zu 4, 1291 b 30ff.), auch nicht daß diese vierte Form in allem die zeitgenössische Athens ist (s.o. S. 298ff., Exkurs 2).

‚letzte' ohne den qualifizierenden Zusatz ‚historisch' (*τοῖς χρόνοις*): a 33; vgl. 5, 1292 b 8; 12, 1296 b 30; 14, 1298 a 31; V 10, 1312 b 5; 11, 1313 b 33; VI 4, 1319 b 1; 5, 1320 a 17; 6, 1320 b 30. Andere Kennzeichnungen sind *νεωτάτη* V 5, 1305 a 29; *ἐσχάτη* 10, 1312 b 36; vgl. *δῆμος ἔσχατος* III 4, 1277 b 3; IV 11, 1296 a 1 (*τελευταῖος* über Oligarchie V 10, 1312 b 35; *ὑστάτη*, 1310 b 4); *κύριος* 6, 1306 b 20, im Bezug auf ihre nicht von Gesetzen beschränkte Regierungstätigkeit.

23, 16 (a 2) „die (Bürgerschaft in den) Staaten weit ... angewachsen ist".

Vgl. VI 5, 1320 a 17; s. Bd. 2, zu III 15, 1286 b 7; Ath. Pol. 25, 1; für die Bedingungen der extremen Demokratie vgl. den Zusammenhang von zu großer Zahl und Verlust der Ordnung Pol. VII 4, 1326 a 25ff. Für die Bedeutung der zahlenmäßigen Verhältnisse s.o. zu IV 4, 1290 a 30; 1291 b 37. Für den Zusatz ,(Bürgerschaft)' vgl. 14, 1299 a 35-37.

23, 18 (a 3) „Einkünfte in reichlichem Maße" (*προσόδων ... εὐπορία*). Ebenso Rhet. ad Alex. 2, 1422 a 13 bezogen auf staatliche Einkünfte, vgl. zum Ausdruck Ar. Pol. 5, 1300 a 2 *εὐπορία ... μισθοῦ*; VI 2, 1317 b 33 *δῆμος εὐπορῶν μισθοῦ*. Zum Verhalten, wenn in der radikalen Demokratie keine Einkünfte zur Verfügung stehen, vgl. VI 5, 1320 a 22; a 29.

„haben ... alle an der Verfassung teil (*μετέχειν*), und sie wirken auch aktiv mit (*κοινωνεῖν*)". Umgekehrte Unterscheidung zwischen aktivem, dynamischem *μετέχειν* und den ruhenden Rechten des *κοινωνεῖν* II 8, 1268 a 16, s. Bd. 2, z.St.

„überlegene (Zahl) der Menge". Dies ist eine Voraussetzung für die Einrichtung der Demokratie, vgl. zu Sache und Ausdruck 12, 1296 b 19, vgl. b 24f.; b 34, bes. auch 3, 1290 a 12 (s. Anm. zu a 8); 4, 1291 b 37, s. Anm. Die Stärke der Demokratie besteht in ihrer Zahl: Xen. Ath. 1, 4 *πολλοὶ οἱ τοιοῦτοι* (d.h. *πένητες, δημόται*) *γιγνόμενοι τὴν δημοκρατίαν αὔξουσιν*.

„können sich Müßiggang leisten". Müßiggang der Athener als Folge der perikleischen Politik war schon von Plat. Gorg. 515 e 3ff. als Beispiel für die Verderbnis (*διαφθαρῆναι*) der Bürgerschaft angegeben, vgl. Rep. VIII 564 b 4 die Einteilung des Staates in drei Teile als Grundlage seiner Darstellung der Demokratie: der Demos (*ἀργῶν ... ἀνδρῶν γένος*) wird denen gegenübergestellt, die durch Gelderwerb sehr reich wurden (e 6f.), und denen, die mit eigener Hände Arbeit (*αὐτουργοί*) keinen großen Besitz erwerben konnten (565 a). Müßiggang erlaubt politische Betätigung, vgl. Plut. Per. 11, 6 *ἀργοῦ καὶ διὰ σχολὴν πολυπράγμονος ὄχλου*.

23, 21 (a 6) „Bezahlung (für öffentliche Tätigkeit) empfangen" (*μισθός*). Zur Herkunft des Terminus und zur Bedeutungsentwicklung angesichts der Tatsache, daß Empfänger von misthos ,Angestellte' sein müßten, vgl. E. Will, Notes sur *Μισθός*, in: Le Monde Grec. Hommages à Claire Préaux, ed. J. Bingen, Brüssel 1975, 427ff. Wegen der Massenwirkung ist dies nicht die Besoldung z.B. für die Mitglieder des Rates oder der Beamten (s. dazu V. Gabrielsen, Remuneration of state officials in fourth century B.C. Athens, Odense U.P. 1981), sondern der Volksversammlung und Gerichte.

Bezahlung, die politische Aktivität der Armen ermöglicht, kennzeichnet hier das letzte Stadium der Demokratie (vgl. 15, 1299 b 38ff.; VI 5, 1320 a 17ff.). Sie verändert den Charakter der Verfassung, vgl. IV 15, 1299 b 38ff.: sie führt zur Auflösung des Rates (entsprechend herrscht statt unmittelbarer Demokratie der Rat, „wenn nicht reichlich Besoldung für alle zur Verfügung steht", VI 2, 1317 b 31). Besoldung als Maßnahme der Demokratie, vgl. 9, 1294 a 39; 13, 1297 a 37; 14, 1298 b 18; 15, 1300 a 1ff.; V 5, 1304 b 27; VI 2, 1317 b 31ff. u.ö., s. Bd. 2, zu II 11, 1273 a 13; vgl. Ath. Pol. 24, 3;

41, 3; 62, 2. Sicherung von Besoldung auf alle Zeiten als Wunsch der großen Menge, Thuk. VI 24, 3 (vgl. A.W. Gomme, Notes on Thucydides, CR 34, 1920, 82f. zu *αἴδιον μισθοφοράν*); zum Ziel, *ὅλην .... ἔμμισθον τὴν πόλιν* zu machen, vgl. Plut. Per. 12, 4. In Athen wurden bei der oligarchischen Verfassungsänderung von 411, zumindest für die Dauer des Krieges, Diäten abgeschafft: Thuk. VIII 65, 3; 67, 3; 97, 1; Ath. Pol. 29, 5; 30, 2; 33, 1; Schütrumpf 1981, 26.

In Athen hatte Perikles die Besoldung der *Gerichte* um 450 eingeführt (Ath. Pol. 27, 3f.; Pol. II 12, 1274 a 8f.), der ursprüngliche Betrag von zwei Obolen wurde von Kleon auf drei erhöht (Aristoph. Equ. 799f.) und blieb danach unverändert. Diäten für die Teilnahme an der *Volksversammlung* wurden zum ersten Mal nach 404 gezahlt (Ath. Pol. 41, 3, vgl. Ph. Gauthier, Sur l'institution du *misthos* de l'assemblée à Athènes, (*Ath. Pol.* 41, 3), in M. Piérart [Hrsg.] 1993, 231-250) und betrugen noch 392 nur drei Obolen (Aristoph. Ekkl. 309), zur Zeit der Abfassung von Ath. Pol. waren sie auf 1 Drachme und in der Hauptversammlung auf 1 1/2 Drachmen erhöht (62, 2). In Pol. IV 6 spricht Ar. generell von Besoldung und weist sie einem einzigen, dem letzten und radikalen Stadium der Demokratie, zu.

Da Diäten fast ausschließlich eine athenische Einrichtung waren (s.u.), ignorierte Ar. bei dieser sehr plakativen Darstellung, daß der Ausbau des Diätensystems, dort wo es bestand, ein langsamer Prozess war und daß die Organe der Demokratie, Gerichte bzw. Volksversammlung, unterschiedlich davon profitierten. In Athen hatte auch die Einführung des Soldes für Teilnahme an Sitzungen der Volksversammlung nicht zur Aushöhlung der Geltung der Gesetze geführt (s.o. zu 4, 1291 b 30ff.; Nippel 62 Anm. 40, vgl. 108). Ar. gibt hier ein sehr grobschlächtiges Bild einer Umkehrung sozialer Verhältnisse, in der die Begüterten nicht mehr die Muße haben, deren sich jetzt vielmehr die unbegüterten Massen erfreuen. Der Ausbau des Diätensystems erscheint als großangelegte Korrumpierungsstrategie, deren Urheber wie Opfer gleichermaßen das Volk ist (Nippel 119). Der klassenkämpferische Charakter der Diätenzahlungen (z.B. Plat. Rep. VIII 565 a 4ff.; auf Rhodos Ar. Pol. V 5, 1304 b 27f.) ist hier aber nicht ausgedrückt, vgl. dazu Gehrke 1985, 327.

Abgesehen von Rhodos (s.o.) wird Besoldung politischer Tätigkeit außerhalb Athens VI 5, 1320 a 17-21 vorausgesetzt: ‚in vielen Demokratien' haben Übergriffe gegen die Reichen zur Beschaffung der Geldmittel für Diäten zu deren Sturz geführt, vgl. de Ste Croix, Political Pay outside Athens, ClQ 25, 1975, 48-52, dagegen Nippel 56 Anm. 19, vgl. Gehrke 1985, 313 Anm. 20.

23, 23 (a 7) „Sorge um persönliche Angelegenheiten". Wer es sich leisten kann, tritt diese Sorge an einen Verwalter ab: I 7, 1255 b 35f.

23, 24 (a 8) „hält aber die Begüterten fern". Vgl. VI 5, 1320 a 28; aus IV 9, 1294 a 37f., vgl. 14, 1298 b 16 kann man erschließen, daß auch in Oligarchien die Reichen sich politischer Tätigkeit, z.B. als Richter, entzogen; vgl.

Carter 1986, 99ff. „Rich Quietists“; vgl. für eine solche Haltung, aber aus anderen Gründen: Plat. R e p. VI 496 c 5ff.; VIII 549 c; e p. 7, 325 c 7ff.

23, 26 (a 9) „wird die Menge der Armen Souverän ..., nicht die Gesetze“. Vgl. 14, 1298 b 14; s.o. zu 4, 1292 a 5. In Athen hatte Besoldung nicht diese Wirkung, s.o. zu a 6. Ar. benutzt hier nicht das Argument z.B. von 8, 1293 b 38 (s. Anm.), daß Armut zu Unrecht zwingt. Hier erwähnt er auch nicht wie in 4, 1292 a 32ff., daß der Demos nur durch Volksbeschlüsse regiert, es fehlt hier daher auch die rechtsphilosophische Bemerkung über den universalen Charakter von Gesetzen.

23, 30 (a 12) „Oligarchie“. Diese Behandlung der Oligarchien ist ausführlicher als die sehr knappe Skizze von Kap. 5. Dort war nur bei der letzten Unterart angegeben, daß sie *nicht mehr* nach Gesetzen regiert, hier wird erklärt, warum jede der vorausgehenden Formen Gesetzen folgte.

„eine größere Anzahl“ (πλείους). Kaum die ‚Mehrheit‘ (‘majority‘ Jowett; Barker, vgl. Aubonnet), denn schon in der ersten Oligarchie bilden die Reichen die Minderheit, die *Armen* die Mehrheit (4, 1292 a 40, vgl. 1290 b 19); πλείους ist eher benutzt wie III 15, 1286 a 38-b 7; V 8, 1308 a 13.

23, 34 (a 15) „Weil die Mitglieder der Bürgerschaft eine große Zahl bilden, folgt mit Notwendigkeit ... daß ... das Gesetz die oberste Autorität ausübt“. Die zu Beginn noch relativ große Zahl der Bürgerschaft bewahrt vor negativen Erscheinungen. Den *qualitativen* Einfluß der größeren *Zahl* hatte Ar. in III angesprochen, s. Bd. 2, zu III 11, 1281 a 42 und 15, 1286 b 7. Der inhaltliche Zusammenhang dieser Gesichtspunkte, nämlich die Erörterung von *Gesetzmäßigkeit* mit dem Hinweis auf die *Zahl* und die Vorstellung vom Abstand vom *Königtum* (1293 a 17ff.), erinnert an III 16, 1287 a 8ff., wo Ar. das absolute *Königtum* in einer Gesellschaft, die aus einer größeren *Anzahl* von Gleichen besteht, verwirft, stattdessen den turnusmäßigen Wechsel von Herrschen und Beherrscht werden empfiehlt und folgert: „dies ist aber schon eine *gesetzliche Regelung*“ (τοῦτο δ' ἤδη νόμος, a 17). Die folgende Zuspitzung der Oligarchie bringt eine zunehmende Disproportion von Qualität und Quantität, s.u. Vorbem. zu IV 12. Zur Bedeutung der Zahlenverhältnisse überhaupt s. hier zu 1293 a 2.

23, 36 (a 16) „nicht Menschen ... sondern das Gesetz die oberste Autorität ausübt“. Umgekehrt dann in der letzten Form, a 32, vgl. in der extremen Demokratie 4, 1292 a 5. Vgl. für diese Alternative schon III 10, 1281 a 34.

„entfernt sind“ (ἀπέχωσιν). S. zu diesem Aspekt der Verfassungserklärung s.o. zu 2, 1289 a 39. Aber während Ar. dort mit dem Abstand zwischen richtiger Verfassung und ihrer jeweiligen Entartung argumentiert hatte, bezieht er sich hier auf den Abstand zur Monarchie, sicher weil diese nicht die Vorzüge der großen Zahl aufweist (s. hier zu 1293 a 15) und weil sie selber der schlechtesten Oligarchie nahekommt, a 31.

23, 38 (a 18) „je weniger sie so vermögend ... so bedürftig sind“. Die Vermögensverhältnisse dieser Reichen bilden sozus. eine Mitte, wie zuvor bei den Armen, s.o. 1292 b 25 mit Anm. Diese Bürger der besten Oligarchie

können kein Leben der Muße führen, genau so wenig wie die Bürgerschaft der besseren Formen von Demokratie o. 1292 b 27ff.; diese waren allerdings oligarchischer als die vorliegende Oligarchie, weil es dort Männer gab, die sich Muße leisten können und deswegen aktiv die Macht ausüben (1292 b 36). Auf dem Kontinuum, auf dem die Verfassungen eingeordnet sind (s.o. S. 116ff.; o. zu IV 3, 1290 a 24), ist der besten Demokratie ein Platz zugewiesen, der in oligarchisches Territorium hineinreicht.

Generell zum Zusammenhang von Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Muße und Qualität der politischen Verhältnisse vgl. 15, 1299 b 33; 1300 a 3; V 8, 1308 b 36. In Pol. II kritisierte Ar. Karthago, weil es *nicht* die Muße der Regierenden sicherstellte (11, 1273 a 25; a 33; b 7). Dort sah er also in der Muße nicht nur keine Gefährdung der Regierenden, sondern eine Bedingung für richtiges Regieren, vgl. auch VII 9, 1329 b 1 über die Bürger des besten Staates; aber sie besitzen die aretai, mit denen man den Versuchungen der Muße begegnen kann: VII 15, 1334 a 14, bei den Reichen in der Oligarchie kann Ar. dies nicht voraussetzen (IV 8, 1293 b 38ff.); für sie hat stattdessen Arbeit den Effekt, Gesetzmäßigkeit zu sichern, s.o. zu 1292 b 28. Zu Muße s. Bd. 2, Anm. zu II 6, 1265 a 15; 9, 1269 a 35; P. Demont, in Aubenque/Tordesillas (Hrsg.) 1993, 209ff.

23, 40 (a 19) „ihren Unterhalt vom Staat erhalten" (*τρέφεσθαι ἀπὸ πόλεως*). Über die Armen vgl. Xen. Symp. 4, 32; Plat. Rep. V 464 c 1, weitere Belege Busolt I 428 Anm. 2. Vgl. in Kreta Ar. Pol. II 10, 1272 a 20 *ἐκ κοινοῦ τρέφεσθαι πάντας*. Ar. versteht Besoldung für politische Tätigkeit als Ernährung, vgl. E. Will, Notes sur Μισθός (s.o. zu a 6) 432ff. Gschnitzer, Mensch und Arbeit, in: Humanistische Bildung. Württembergischer Verein zur Förderung Humanistischer Bildung, H. 14, 1990, 41–57, hat gezeigt, daß viele als uneigennützig übernommenen Tätigkeiten doch in verschiedener, manchmal indirekter, Weise einträglich waren, wobei nicht die Armen allein Vorteil aus politischer Tätigkeit zogen.

24, 4 (a 23) „Vorrechte" (*πλεονεκτεῖν*). Sie wenden das Prinzip geometrischer Gleichheit an, wie es von Ar. selber III 13, 1283 b 14ff. beschrieben war: gegen die vielen Reichen kann ein einzelner, der mehr Reichtum besitzt, einen begründeten Anspruch auf politische Rechte erheben, vgl. V 1, 1301 a 31ff; in IV 6 geht eine Minderheit so vor.

24, 4 (a 24) „wählen sie selber die Inhaber der Regierungsämter aus den übrigen". Da ‚die übrigen' selber zu den Reichen gehören, ist dies ein Wahlmodus wie in 15, 1300 b 1f. Daß ein harter Kern von besonders Begüterten bestimmt, wer von den übrigen hohe Ämter innehaben kann, kommt der ‚Oligarchie in der Oligarchie' nahe, vgl. V 6, 1306 a 12ff.– ‚Amt' (*πολίτευμα*). S. dazu Bd. 2, zu III 6, 1278 b 10). Mit *εἰς τὸ πολίτευμα βαδίζειν* vgl. *εἰς τὰς ἀρχὰς βαδίζειν* 14, 1298 a 15; 15, 1299 a 36. Hier ist der Personenkreis noch groß genug, sodaß eine Wahl sinnvoll ist, anders auf der nächsten Stufe, a 28–30.

Wahl kann oligarchisch sein: 15, 1298 a 40f.; 4, 1292 b 1f.

24, 6 (a 25) „noch nicht so viel Macht besitzen, daß sie ohne Gesetze regieren können". In der Rechtsphilosophie wurde die Vorstellung entwickelt, daß nur Schwache Gesetze schaffen oder sich ihnen unterwerfen, vgl. Plat. Gorg. 483 b 4ff. (Kallikles); Rep. II 359 a 2ff. (*ἀδικούμενος τιμωρεῖσθαι ἀδύνατος*, a 7); vgl. Ar. Pol. VI 3, 1318 b 4: es sind immer die Unterlegenen, die Gleichheit und Recht suchen, während die Mächtigen sich darum nicht scheren.

24, 7 (a 26) „Verfahren". D.h. über die Zulassung zu den Ämtern, vgl. auf der nächsten Stufe von Oligarchie das Gesetz, das die Nachfolge regelt (a 28f.). Offensichtlich ist es allein die Tatsache, daß sie eine Regelung für die Besetzung der Ämter haben, aufgrund deren Ar. vom Einklang mit dem Gesetz spricht, vgl. III 16, 1287 a 16-18; IV 4, 1292 b 30.

„verschärfen" (*ἐπιτείνω*). Vgl. 3, 1290 a 27 mit Anm.; VI 6, 1320 b 30.- Verengung der Bürgerschaft wird Grund für den Sturz der Oligarchie: V 6, 1305 b 2ff.; b 37ff.

24, 12 (a 29) „Söhne die Nachfolge (ihrer Väter) antreten". Vgl. 5, 1292 b 5 mit Anm.- „nach deren Tod". Sie hatten danach die Ämter lebenslang inne, vgl. die Geronten in Sparta, II 9, 1270 b 39; 10, 1272 a 37, s.u. zu 15, 1299 a 4.

24, 14 (a 30) „große Zahl politischer Freunde". Vgl. III 13, 1284 a 20; b 27. Nach V 8, 1308 b 18 soll jede Verfassung das Aufkommen von Männern, die durch Freunde oder Besitz zu mächtig sind, vermeiden. Zur politischen Bedeutung der Freundschaftsverhältnisse vgl. Gehrke 1985, 333. In Ar. Pol. IV 11, 1295 b 14 ist Übermaß an Reichtum und Freunden mit der Haltung in Verbindung gebracht, daß man nicht versteht, sich beherrschen zu lassen.

24, 15 (a 31) „kommt ... einer Alleinherrschaft nahe". S.o. zu a 16 und zu 5, 1292 b 7.- „letzte Demokratie". S.o. zu a 1.

24, 18 (a 33) „das Gegenstück". Das stützt die Deutung, daß diese Unterscheidung der Formen von Demokratien und Oligarchien nicht historische Stadien in der Entwicklung dieser beiden Formen sind, sondern nach bestimmten Vorstellungen über den Zusammenhang der Verfassungen konstruiert sind, s.o. Vorbem. zu Kap. 5.

Kapitel 7

Ar. wird in P o l. IV nicht müde, die Zahl der Verfassungen zu bestimmen (Newman I 214: „No subject is more frequently discussed by Aristotle than the question how it is that there are more constitutions than one and how many there are; and the views he expresses on this subject are by no means entirely self-consistent", s. hier Bd. 1, 47ff.; 51ff.). Ar. nimmt sich dieses eine Thema jeweils von einer anderen Seite vor: in 1, 1289 a 7ff. bemängelte er bei anderen, daß sie die *Unterarten* von Demokratie und Oligarchie ignorierten; in 3, 1290 a 13ff. kritisierte er die simplifizierende Rückführung aller Verfassungen auf Demokratie und Oligarchie, vgl. auch 4, 1291 b 11. Hier in Kap. 7 vermißt er bei Theoretikern, die von einem System von vier Verfassungen ausgingen, daß ihnen die, wohlgemerkt selten vorkommende, Politie (s.u. zu 1293 a 41), die außerdem hauptsächlich eine Erscheinung der Vergangenheit ist (13, 1297 b 22ff.), entgeht (diese Diskussion reicht bis zum Ende von Kap. 8, vgl. Resümee 1294 a 25ff.). Mit der Berücksichtigung der Politie genügt Ar. nicht nur dem Erfordernis der Vollständigkeit bei der Betrachtung der Verfassungen (vgl. III 8, 1279 b 13), eine praktische Bedeutung kann die Politie, wie die Aristokratie, deswegen erreichen, weil sie die Elemente der in anderen Verfassungen herzustellenden Verfassungsmischung liefert bzw. die Richtung für die Mäßigung von Demokratie bzw. Oligarchie weisen kann.

Ein großer Teil des Kapitels behandelt dann die Aristokratie, zunächst in ihrer wahren Form, dann als Mischverfassungen, an der unterschiedliche politische Gruppierungen beteiligt sind. Daß es Abstufungen im aristokratischen Charakter von Verfassungen gibt, hatte Ar. II 6, 1265 b 31ff. vorausgesetzt, wenn er bemerkte, daß eine Verfassung aristokratischer sein könnte als die Spartas. Während die wahre Aristokratie praktisch unerreichbar ist, trägt die Unterscheidung ihrer Unterarten dazu bei, daß man doch in anderen Verfassungen ein aristokratisches Element identifizieren (vgl. IV 2, 1289 b 14) und wenn möglich stärken kann. Später in 14, 1298 b 5-11; 15, 1300 a 31-38; a 41, ergänzt Ar. durch institutionelle Modalitäten die Betrachtung dieses Kapitels, das auf den Charakter der Teile der Bürgerschaft abhebt.

24, 20 (1293 a 35) „zwei (weitere) Verfassungen". Das könnte gut an 4, 1291 b 14 anschließen (s. dort Anm. zu b 2).- Das hier wiedergegebene Konzept von vier Verfassungen setzt eine einzige Form jeweils von Alleinherrschaft und Herrschaft der Menge voraus, während die Herrschaft der wenigen in Oligarchie und Aristokratie unterteilt ist. Diese vier Verfassungen gibt Ar. selber in einem Beispiel für seine Fragestellung, ob die besondere Form von Ämtern je nach der jeweiligen Verfassung verschieden ausgeprägt sein soll, an: 15, 1299 b 22; und die Politie wird bisweilen von Ar. selber ausgelassen

(s. Bd. 2, zu III 10, 1281 a 12). In R h e t. I 8, 1365 b 28 nennt er die gleichen vier, trägt aber später (1366 a 1) die Unterscheidung Königtum - Tyrannis nach, die als die früheste Aufspaltung des ursprünglichen Dreierschemas (s. Bd. 2, Vorbem. zu III 7) am selbstverständlichsten war (vgl. auch die fünf Verfassungen Plat. L e g. IV 712 c 2ff.) und deren Fehlen auch hier P o l. IV 7 nicht als Versäumnis registriert wird (s.u. zu 1293 a 38). Lobredner Spartas in P o l. II 6, 1265 b 35ff. identifizierten in Spartas Mischverfassung ebenfalls vier Verfassungen, diese sind jedoch Königtum, Tyrannis, Oligarchie und Demokratie - hier sind also die beiden Formen der Monarchie unterschieden, nicht dagegen die Herrschaft der wenigen und der Menge (die Aufspaltung der Formen der Herrschaft der Menge erfolgte spät, s. Bd. 2, Vorbem. zu III 7). Oben IV 3, 1290 a 13-24 referierte Ar. ein anderes Konzept von vier Verfassungen, wobei Politie und Aristokratie als Formen von Demokratie und Oligarchie angeben wurden - die Monarchie fehlt hier, entsprechend dem anachronistischen Chakter dieser Form, s. Bd. 2, zu III 14, 1285 b 15; 15, 1286 b 21; s.u. zu 1293 b 16.

24, 21 (a 36) „Die eine von ihnen“. Da die Aristokratie erst als „vierte“ identifiziert ist, ist dies wohl die Monarchie. Will Ar. nahelegen, daß nicht alle die Aristokratie nennen? Die Liste der drei Verfassungen 8, 1294 a 26 spricht dafür.

24, 24 (a 38) „Monarchie“. Sie ist hier wohl als der Oberbegriff der beiden Formen Königtum und Tyrannis (vgl. 10, 1295 a 1ff.) gebraucht, s. Bd. 1, zu I 7, 1255 b 19; Plat. P o l i t. 291 e 3. Die Tyrannis wird 8, 1293 b 23 vorausgesetzt.

„die man Aristokratie bezeichnet“. Die Bezeichnung war verbreitet, s. b 9-12; 8, 1293 b 34-37; 11, 1295 a 31; V 7, 1307 a 12; a 15, aber nicht für den Typ, der nach Ar. allein diese Bezeichnung verdient: 1293 b 1ff.

24, 25 (a 39) „den allen Verfassungen gemeinsamen Namen trägt“. Vgl. o. 2, 1289 a 36; der häufige Zusatz ‚so genannte‘ (z.B. 1293 b 9; b 20; V 7, 1307 a 13) soll wohl diesen Verfassungstyp von dem allgemeinen Begriff unterscheiden. Die Bemerkung „man nennt sie ‚Politie‘“ (s.u. 8, 1293 b 34 „man pflegt ... zu bezeichnen“; vgl. E N VIII 12, 1160 a 34f.) zeigt aber, daß diese Verfassungsform doch bei Verfassungsdenkern gebräuchlich war, sogar unter dem von Ar. benutzten Namen, s. Bd. 2, 99 und Anm. zu III 7, 1279 a 37.

24, 27 (a 41) „nicht häufig vorkommt“. Bei der Einrichtung der mittleren Verfassung bemerkt Ar. das gleiche: 11, 1296 a 36ff., vgl. über Aristokratien 1295 a 31ff. Aber die für die Politie charakteristische Mischung scheint doch noch am ehesten vorzukommen: 8, 1294 a 15. Die Politie ist eine Verfassung der Vergangenheit: 13, 1297 b 12ff. (s. b 24f. zur Terminologie); in V 3, 1303 a 3-6 beschreibt Ar. die *frühere* Verfassung von Tarent als Politie. Er behandelt Fälle des Verfassungsumschlages von Politie zur Demokratie: 1303 a 5f.; 4, 1304 a 27; 6, 1306 b 6ff.; 7, 1307 a 22; 8, 1308 b 9; von der Oligarchie zur Politie: V 3, 1303 a 18-20. Er will behandeln, „wie man sie ein-

richten muß": IV 9, 1294 a 31, wie er das auch beim - ebenfalls obsoleten - Königtum getan hat, vgl. 10, 1295 a 7. Ihre erwähnung s. Hansen in Piérart (Hrsg.) 1993, 92 Anm. 10.

„die Zahl der Arten von Verfassungen angeben". S.o. zu 1, 1289 a 8.

24, 30 (b 1) „Plato". In R e p. VIII 544 c 3ff. behandelte Plat. Timokratie, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis, die er von der ersten bis vierten durchnumeriert. Unter diesen vier ist die Timokratie (545 b 6 - entgegen der Bezeichnung in E N VIII 12, 1160 a 33) nicht mit der aristot. Politie gleichzusetzen, sondern mit der spartanischen Verfassung, einer aristokratischen Mischverfassung (über Sparta: hier 1293 b 16ff., s. Anm.). Der von Philosophen gelenkte beste Staat wird von Plat. als Aristokratie oder Monarchie dargestellt, R e p. IV 445 d 3ff. (vgl. Adam zu D 25), er kann damit zwei Erscheinungsformen der vier hier aufgezählten Verfassungstypen annehmen, vgl. Ar.' beste Verfassung P o l. IV 2, 1289 a 30.

„bei den (von ihnen behandelten) Verfassungen" (*ἐν ταῖς πολιτείαις*). Da Ar. Plat.s R e p. sonst immer in der Singularform *ἐν τῇ Πολιτείᾳ* zitiert (s. Bonitz 613 b 21), bezieht sich dieser Verweis kaum darauf, sondern am ehesten auf die in den Untersuchungen der Verfassungsdenker berücksichtigten Verfassungen. Für *ἐν* zur Bezeichnung des Ganzen im Verhältnis zu seinen Teilen s. Eucken 1868, 22f.

24, 31 (b 2) „Die Verfassung, die wir in unseren ersten Untersuchungen behandelt haben". Sie ist u. b 5 dadurch gekennzeichnet, daß in ihr „der gute Mann uneingeschränkt zugleich guter Bürger ist". In III 4 bejahte Ar. zum Teil die Frage, ob die Trefflichkeit des guten Mannes und guten Bürgers identisch ist (1277 a 13ff.; b 13ff., vgl. 5, 1278 a 40ff.; darauf weist 18, 1288 a 37ff. zurück, vgl. auch 15, 1286 a 38ff. und Anm. z.St.; b 3), aber er ‚behandelte' dort nicht wirklich eine Verfassung (s. Bd. 2, zu 4, 1276 b 37ff.; S. 416, Vorbem. zu III 4; Bd. 1, 86 Anm. 3). Dagegen findet man in P o l. VII eine ausführliche Behandlung des besten Staates, dessen *Bürger* zugleich die Trefflichkeit des guten *Mannes* besitzen (14, 1333 a 11ff.; 13, 1332 a 31ff., vorausgesetzt 9, 1328 b 37f.). Da Ar. vorgibt, er habe eine Verfassung behandelt (*διήλθομεν*, zur Bedeutung vgl. IV 2, 1289 a 36), halte ich den Verweis auf P o l. VII für wahrscheinlicher als den auf III (dort ist die Untersuchung des besten Staates allerdings nicht abgeschlossen oder vollständig erhalten, s.o. zu 2, 1289 a 30). Dafür spricht auch, daß der hier vorgestellte Gegensatz von „uneingeschränkt guter Mann - nach bestimmten Erfordernissen gut" (*τὴν γὰρ ἐκ τῶν ἀρίστων ἁπλῶς κατ' ἀρετὴν πολιτείαν καὶ μὴ πρὸς ὑπόθεσίν τινα ἀγαθῶν ἀνδρῶν*, b 4) eine wörtliche Entsprechung in VII 9, 1328 b 38 (*πόλει .. κεκτημένῃ δικαίους ἄνδρας ἁπλῶς, ἀλλὰ μὴ πρὸς τὴν ὑπόθεσιν*) hat, aber nicht in III 4, 1276 b 30, wo die gleiche Vorstellung zum Ausdruck gebracht wird. Bei dieser Deutung, daß der Verweis auf P o l. VII geht, muß man nicht die Umstellungshypothese zur Hilfe nehmen, denn die Bücher bzw. Buchgruppen von P o l. waren ursprünglich einmal selbständige Methodoi, s. Bd. 1, 41ff. Andererseits ist in IV 10, 1295 a 4ff. der gleiche

Ausdruck „in unseren ersten Untersuchungen" ein eindeutiger Verweis auf P o l. III, s.o. S. 180 und 184 Anm. 2.

Zum etymologischen Zusammenhang ‚die Besten - Aristokratie' vgl. 8, 1293 b 40; III 7, 1279 a 35 und Anm. Dies ist der Vorzug in arete: II 11, 1273 a 26; III 5, 1278 a 18; 7, 1279 a 39; 1283 b 20; 18, 1288 a 40; IV 8, 1294 a 9; V 7, 1307 a 9 u.ö.; III 15, 1286 b 3f. *τὴν μὲν τῶν πλειόνων ἀρχὴν ἀγαθῶν δ' ἀνδρῶν πάντων*, vgl. Plat. R e p. I 347 d 2 *πόλις ἀνδρῶν ἀγαθῶν*.

„nach einer bestimmten anderen Norm". Für die Haltung der Bürger relativ zu Voraussetzungen, d.h. Verfassungen, vgl. V 9, 1309 a 36ff. mit Anm., s. Bd. 1, 86; o. zu IV 1, 1289 a 12.

24, 41 (b 8) „Unterschiede zu ... aufweisen". Vgl. b 11; s.o. zu 1, 1289 a 10; 3, 1290 a 6.

25, 1 (b 10) „nicht nur nach dem Vermögen, sondern auch nach herausragender persönlicher Qualität". Diese aristokratische Mischform ist u. b 14ff. unter den aristokratischen Mischverfassungen nicht genannt. Aber in II 11, 1273 a 21-30 hatte Ar. die Verbindung der oligarchischen und aristokratischen Besetzungsmodalitäten als eine besondere, dritte, Form klassifiziert. A t h. P o l. 3, 1; 6 charakterisiert so die Verfassung vor Drakon. Die *ἀρετὴ κεχορηγημένη* (P o l. IV 2, 1289 b 33) verbindet beide Anforderungen in einer Person, mischt also nicht zwei Personenkreise, die jeweils nur eine der beiden Qualitäten besitzen.

25, 4 (b 12) „Förderung herausragender persönlicher Qualität nicht zu einer öffentlichen Aufgabe machen". Gemeinsame Sorge um die Erziehung ist die Aufgabe von Staaten mit guter gesetzlicher Ordnung (*εὐνομία*): III 9, 1280 b 1ff. (s. Bd. 2, zu a 34; a 35) oder aristokratischer Staaten: VIII 1, 1337 a 21ff., vgl. I 13, 1260 b 15ff.; der wahre Gesetzgeber setzt sich diese Aufgabe: E N I 13, 1102 a 7ff.; II 1, 1103 b 3ff., vgl. X 10, 1180 a 24ff. Ar. schreibt diese Absicht Plat.'s R e p. zu: P o l. II 5, 1263 b 36ff. und Bd. 2, zu a 22; b 23; s. Bd. 1, 78ff. Zur Erziehung in allen Verfassungen vgl. V 9, 1310 a 12ff.

25, 8 (b 14) „auf Reichtum, herausragende persönliche Qualität und den Demos ausgerichtet". Aristokratie als Mischung dieser drei: 8, 1294 a 24; V 7, 1307 a 9. Nach II 6, 1266 a 4 ist die Verfassung, die aus einer größeren Zahl von Verfassungen gemischt ist, besser - Ar. (wie Plat. L e g. XII 962 e 6ff.) stimmt jedoch nicht der von einigen vertreten Auffassung zu, sie sei die beste (1265 b 33ff., vgl. noch Polyb. VI 3, 7), sie ist nur eine sogenannte Aristokratie, nicht die wahre.

25, 9 (b 15) „Karthago". S. allgemein II 11. Zum aristokratischen Element dort vgl. 1272 b 36f. *ἀριστίνδην* über die Wahl zur Behörde der Einhundertvier; der Umsturzversuch des Hanno ist V 7, 1307 a 5 im Kap. über Aristokratien behandelt, zu denen Karthago also dort gerechnet wird. Zum starken demokratischen Einschlag vgl. II 11, 1273 a 5ff.; zum oligarchischen ebd. a 21ff.; s.u. zu V 12, 1316 b 5.- Auch hier ist die Ämterbesetzung das Kriterium für die Beurteilung der Verfassung, s.o. zu 3, 1290 a 7.

25, 11 (b 16) „Sparta". Als aristokratische Mischverfassung s. Bd. 2, zu II 6, 1265 b 33 (aber 9, 1270 b 16: aus der Aristokratie entwickelte sich eine Demokratie). Auch Isokr. 12, 153 stellt Sparta so als Mischverfassung von Demokratie und Aristokratie dar. Die von Ar. hier in P o l. IV 7 identifizierten Elemente der Mischung fanden sich schon in II 9: *arete* war in den Geronten verkörpert (1270 b 24), der *Demos* in den Ephoren (1270 b 7ff., vgl. IV 9, 1294 b 29—31). Aber die Darstellung in II 6, 1265 b 35ff. und 9, 1270 b 21ff. unterscheidet sich von der vorliegenden dadurch, daß in II die gemischte Verfassung aus den drei *Institutionen*: Königtum, Gerusia und Ephoren, oder den in ihnen repräsentierten Gruppen: Könige, Geronten, Demos (wie in Tyrtaios fr. 4 West), gebildet war, während sie hier 1293 b 16ff., im Einklang mit der Auffassung von den *Teilen des Staates* nach IV 3 (vgl. Vorbem.), aus dem Demos und den Guten, bzw. den Armen und Reichen (9, 1294 b 22ff.) zusammengesetzt ist; daher fehlt folgerichtig in 9, 1294 b 13ff. bei der Darlegung der Vorzüge der spartanischen Mischverfassung das Königtum (s.o. zu 3, 1290 a 15; Bd 2, Anm. zu II 9, 1270 b 14 zu den Typen von Mischverfassungen). Die P o l. IV eigentümliche Betrachtungsweise erklärt die Besonderheit der Behandlung von Sparta in IV 7 und 9, s. Bd. 2, Vorbem. zu II 9; Schütrumpf, in Powell/Hodkinson (Hrsg.) 1994, 323-345.

Aristokratie als Mischverfassung (*μίξις*, 1293 b 17) vgl. 8, 1294 a 22ff.; V 7, 1307 a 40. Zu aristokratischen Mischformen s. VI 1, 1317 a 2 mit Anm.

25, 14 (b 19) „ersten und besten Form". S.u. 8, 1294 a 24; Zusammenstellung *πρῶτον* und *ἄριστον* Plat. P o l i t. 303 b 3; s.o. zu IV 2, 1289 a 40. Zur besten Verfassung vgl. 3, 1290 a 24-27.

25, 15 (b 20) „als dritte". Kritisch zur Einordnung des gleichen Typs von Verfassung als Aristokratie u. 8, 1293 b 36, s. Anm.; Politien neigen dagegen eher zur Demokratie (ibid; V 7, 1307 a 16; a 22), nicht zur Oligarchie.

Die vorliegende Unterart von Aristokratie enthält kein aristokratisches Element! Zu vergl. ist die Behandlung der verschiedene Modalitäten der Mischung der Politie in Kap. 9: die dritte, wonach die Ämter durch Wahl ohne Vermögensqualifikation besetzt werden, ist auch aristokratisch: 1294 b 1, vgl. 5, 1292 b 2, wo der Wahlmodus allenfalls die Möglichkeit offen läßt, daß die Besten gewählt werden, vgl. 14, 1298 b 5-10; 15, 1300 a 41; b 4f.; II 11, 1273 a 17; 12, 1273 b 40, vgl. VI 5, 1320 b 14f.: in Tarent wandte man bei der Besetzung der Ämter sowohl Los wie Wahl an, Wahl, ‚damit man bessere Politik macht' (*ἵνα πολιτεύωνται βέλτιον*).

Wenn Ar. diese Verfassungsform als Unterart von Aristokratie angibt, dann steht er der von ihm in 8, 1293 b 34ff. (s. Anm.) *kritisierten* Auffassung nicht sehr fern, und er geht ähnlich vor wie die 3, 1290 a 16 erwähnten Verfassungsdenker, die die Aristokratie als eine Form der Oligarchie verstanden.- Zusammenstellung Aristokratie - Politie s.u. zu 8, 1293 b 22.

Kapitel 8

In 11, 1295 a 31–34 spricht Ar. von der engen Verwandtschaft von sogenannten Aristokratien und Politie, weshalb er beide so behandeln wolle, als seien sie eine Verfassung. Es ist daher sinnvoll, daß auf die Behandlung der Aristokratien (Kap. 7) in Kap. 8 die der Politie folgt. Kap. 8 enthält Vorüberlegungen zum Ort der Politie im System der Verfassungen, Kap. 9 zeigt dann die unterschiedlichen Möglichkeiten bei der für die Politie charakteristischen Mischung auf.

Mit dem Abschluß der Behandlung der Aristokratien steht neben der Erörterung der Politie, einer Verfassung, die eigentlich keine Entartung ist (1293 b 23f.), nur noch die der Tyrannis, die nicht nur die schlimmste Entartung ist, sondern als gar keine Verfassung angesehen werden kann (b 29), aus (8, 1293 b 22). Dieses Nebeneinander von einer Verfassung, die üblicherweise zu den richtigen gerechnet wird, einerseits und der schlimmsten Entartung andererseits legt Ar. hier offensichtlich die Notwendigkeit nahe, seine Reihenfolge der Behandlung der Verfassungen zu rechtfertigen.

Nach III 7, 1279 a 23ff. hätte die Behandlung der richtigen Verfassungen, d.h. der Aristokratie(n) und der Politie, derjenigen von Demokratie und Oligarchie vorausgehen müssen, und dies ist nicht nur eine Maxime der Verfassungstheorie (vgl. auch die Reihenfolge IV 2, 1289 a 35ff.), sondern überhaupt ein heuristischer Grundsatz bei Ar., vgl. I 5, 1254 a 36ff. In seiner Begründung der von ihm hier gewählten Anordnung (1293 b 23ff.) führt Ar. jetzt aus, daß auch die sogenannten Aristokratien und die Politie ‚entartete' Verfassungen sind, da sie die Anforderungen der besten Verfassung nicht erfüllen. Ar. unterscheidet hier damit drei Ebenen: zunächst die richtigste Verfassung, dann ihre Entartungen: Politie und Aristokratien, schließlich deren Entartungen: Demokratie und Oligarchie (s.u. zu 1293 b 25; o. S. 131ff.). Wenn er so alle Verfassungen letztlich auf die eine beste bezieht, wie er dies schon in Kap. 3 (s. Anm. zu 1290 a 24) eingeführt hatte, dann gibt er zwar die gewöhnliche Unterscheidung von richtigen Verfassungen und Entartungsformen nicht auf (vgl. 1293 b 26f.), aber sie liefert nicht mehr allein den Maßstab der Beurteilung, da „sie alle", d.h. auch die richtigen Verfassungen, „unter die verfehlten Verfassungsformen gezählt werden" (b 26). Ar. stellt damit hier eher eine Gemeinsamkeit zwischen den sog. richtigen Verfassungen, die jetzt Entartungen erster Ordnung sind, und den Entartungen im herkömmlichen Sinn her.

Den Unterschied von richtigen und entarteten Verfassungen herunterzuspielen macht deswegen Sinn, weil Demokratien und Oligarchien, d.h. ‚entartete Verfassungen', die Elemente der Mischung enthalten, aus denen die sogenannten Aristokratien und die Politie entstehen; das war in 7, 1293 b 14ff. (vgl. schon b 7ff.) vorausgesetzt und wird hier 8, 1293 b 32ff. wiederholt,

diesmal unter Hinweis auf die Auswirkungen, die das für die Reihenfolge der Behandlung der Verfassungen hat. Für die politische Praxis sind Demokratien und Oligarchien die Gegebenheiten, aus denen man die sogenannten Aristokratien und die Politie konstruiert; beides sind abgeleitete Verfassungen (für die Politie s.u. zu 1293 b 32), die Betrachtung von III 7 (vorausgesetzt in IV 2), daß Oligarchie und Demokratie deren Entartungen sind, läßt sich nicht mehr aufrechterhalten.

Dieses Kap. steht in der Mitte zwischen der Behandlung der Aristokratien (Kap. 7) und der Erörterung der Politie (Kap. 9) und trägt zur Klärung beider Verfassungen bei. Gleichsam als Folie zur Politie, die eine ausgeglichene Mischung von Oligarchie und Demokratie ist (1293 b 33), erwähnt Ar. hier andere Mischverfassungen dieser beiden, die mehr zur einen oder anderen Seite neigen. Besonders setzt er sich mit der Form auseinander, die stärker zur Oligarchie neigt (1293 b 36) und von manchen als Aristokratie bezeichnet wird. Ar. tritt dieser Einordnung entgegen (s.u. zu 1293 b 36ff.), indem er eine gute gesetzliche Ordnung (eunomia) als Bedingung für eine Aristokratie hinstellt - mit der Klarstellung, daß die Reichen dazu nicht fähig sind (1293 b 40ff.). Die bei ihnen zugrundeliegende Annahme, daß die Reichen gut sind, weist Ar. zurück, sie war schon von Sokrates bestritten worden: *Οὐκ ἐκ χρημάτων ἀρετὴ γίνεται*, A p o l. 30 b 2.

25, 17 (1293 b 22) „sogenannte Politie". S.o. zu 7, 1293 a 39. Die Politie wird neben sogenannten Aristokratien aufgeführt: u. 1294 a 23; a 28f.; 7, 1293 b 18-20; 9, 1294 b 10; b 40; 11, 1295 a 31-34; 14, 1298 b 10; 16, 1301 a 13f.; V 1, 1301 b 9; 7, 1307 a 6ff.; a 11f.; a 22ff., s. Bd. 2, Anm. zu II 11, 1273 a 3.- In III 15ff. war Aristokratie im engsten Zusammenhang mit Königtum behandelt, sie sind die Spielarten der besten Verfassung, vgl. IV 2, 1289 a 30f., d.h. unerreichbar für die meisten Staaten; hier werden sogenannte Aristokratien in engster Nachbarschaft mit Politien behandelt, sie können die Bestandteile der Mischverfassung sein. Die Frage von P o l. III 14ff., ob die Aristokratie eher als das Königtum verdient eingerichtet zu werden, ist hier ohne Bedeutung. Die Verschiebung der Rolle der Aristokratie(n) in P o l. IV ist bemerkenswert.

25, 20 (b 25) „sie alle". D. h. die Politie und die sogenannten Aristokratien (vgl. Bonitz 571 b 50 „*πάντες* ubi de duobus tantum agitur"), nicht die Tyrannis.

„die richtigste Verfassung verfehlen". Die hier zugrundegelegte Verfassungssystematik entspricht derjenigen Plat.s im P o l i t.: es gibt eine Verfassung, die allein richtig ist (293 c 5 *ὀρθὴν διαφερόντως*; e 1 *μόνην ὀρθήν*, vgl. 297 c 2; d 4), alle anderen sind *μιμήματα* (293 e 2ff.; 297 c 2ff.); diese werden dann wieder nach Befolgung - Nichtbefolgung von Gesetzen untergliedert (291 e; 302 c 8ff.). Die beste Verfassung war einer der Maßstäbe, nach denen Ar. in P o l. II 9, 1269 a 31ff. die spartanische und kretische Verfassung beurteilen wollte.- ‚Verfehlen' und ‚Entartungsform' sind synonym gebraucht, s. Bd. 2, zu II 11, 1273 a 3. Ar. qualifiziert hier so die Politie, s.u. zu b 26.

25, 21 (b 26) „mit jenen". Auch die Aristokratien und Politie sind als Entartungen, nämlich der richtigsten Verfassung, zu betrachten, weswegen sie mit den übrigen Verfassungen aufgeführt werden. Nach III 7, 1279 a 38ff., wo der übergeordnete Bezug auf eine beste Verfassung fehlt, ist die Politie eine der richtigen Verfassungen, keine Entartungsform.

25, 22 (b 26) „ihre Entartungsformen sind, wie wir in unseren einführenden Erörterungen dargelegt haben". Da die Tyrannis erst noch untersucht werden soll, kann Ar. nur Demokratie und Oligarchie meinen. Sie waren in IV 4–6 behandelt und 3, 1290 a 24 als Entartungen eingeordnet – „in unseren einführenden Erörterungen" könnte sich darauf oder auf III 7 beziehen.

25, 24 (b 28) „am Ende auf die Tyrannis eingehen". In Kap. 10.– „Tyrannis ... unter allen am wenigsten eine Verfassung ist". S.o. 2, 1289 b 2ff. mit Anm.; u. zu V 10, 1310 a 39; vgl. zum normativen Gebrauch von Verfassung o. zu IV 4, 1292 a 31.

„unsere Untersuchung die Verfassung zum Gegenstand hat". Das traf auch für P o l. III zu, vgl. den Rückverweis in IV 2, 1289 a 26 (s. Anm.) auf P o l. III in der Form: *ἐν τῇ πρώτῃ μεθόδῳ περὶ πολιτειῶν*. Das Schlußkapitel von E N hatte den Gegenstand der folgenden Untersuchung, nämlich Gesetz, um das Thema Verfassung erweitert: X 10, 1181 b 12, und dies läßt sich als das Generalthema von P o l. II–VIII angeben, s.o. S. 113f.; Bd. 1, 38 mit Anm. 3.

25, 29 (b 32) „nachdem wir die angemessenen Bestimmungen über Demokratie und Oligarchie getroffen haben". Vgl. 9, 1294 a 32ff. Während in P o l. III die Politie eine Verfassung von eigener Identität war, ist sie in IV–VI nur aus zwei anderen abgeleitet (Mulgan in: Keyt/Miller 1991, 311), diese haben also auch bei ihrer Beschreibung Priorität. Andererseits sind Demokratie und Oligarchie Entartungsformen der Politie, sodaß diese im Rangsystem Priorität besitzt (Mulgan a.O. 312). Dieses komplexe Verhältnis zwischen diesen Verfassungen zwingt jedenfalls Ar., den Grundsatz: „zuerst sollen ... die richtigen Verfassungen" behandelt werden, weil danach klar sei, was die Entartungen sind (III 7, 1279 a 23ff.), außer acht zu lassen, s.o. Vorbem.

25, 31 (b 33) „Politie". Politie als Mischung von Demokratie und Oligarchie s.u. 1294 a 16; a 22; 9, 1294 a 30f.; V 7, 1307 a 8. S. Bd. 2, zu II 6, 1265 b 27; III 7, 1279 a 37. Hier ist die Erwartung impliziert, daß die Politie eine ausgeglichene Mischung anstreben muß (9, 1294 b 16ff.), die in den beiden im folgenden genannten Mischformen mit Neigung entweder zur Demokratie oder Oligarchie verletzt wird.

Politie mit Neigung zur Demokratie vgl. V 7, 1307 a 16; s.u. zu IV 13, 1297 b 4. Auf der anderen Seite wird die Politie wegen der Vermögensqualifikation mit der Oligarchie zusammengestellt: V 6, 1306 b 6f. (ebd. b 11: gestützt auf Mittelklasse); 8, 1308 a 36; b 6. Ar. unterscheidet hier keine Unterarten der Politie, obwohl sie Variationen aufwies, vgl. 14, 1298 b 10: die Politie unterschieden von einer aristokratischen Politie (vgl. auch 15, 1300 a 41, s. Anm.); vgl. die eher demokratische Politie VI 1, 1317 a 3.

25, 32 (b 34) „weitverbreitet". Vgl. II 11, 1273 a 22 für die zugrundeliegende Einstellung.

25, 32 b 36ff. behandelt den gleichen Typ von Verfassung, der nach Kap. 7 die letzte Form von Aristokratie bildete: eine Mischverfassung, die eher zur Oligarchie neigt, 1293 b 20, identisch mit 8, 1293 b 36. Nach II 6, 1266 a 7ff. gleitet die Verfassung der platon. Leg., die ihrer Intention nach als Mitte zwischen Demokratie und Oligarchie eine Politie ist (1265 b 26ff.), zur Oligarchie ab, was Ar. an vielen institutionellen Regelungen belegt.

Ar. will hier klarstellen, daß diese zur Oligarchie hinneigende Mischverfassung nicht nur *keine Aristokratie* im echten Sinne ist (vgl. die Bedingungen dafür: 1293 b 40), wie diese Leute behaupten (vgl. auch V 7, 1307 a 15), sondern allenfalls eine der *sogenannten Aristokratien*, unter deren Formen sie aber nicht den höchsten Platz verdient, vgl. 7, 1293 b 19f., s.u. zu 1294 a 24, vgl. schon mit aller Deutlichkeit II 11, 1273 a 41ff.

Für die hier wiedergegebene Auffassung vgl. Thuk. VI 39, 1 τοὺς δὲ ἔχοντας τὰ χρήματα καὶ ἄρχειν ἄριστα βελτίστους (dem Athenagoras widerspricht, indem er das Gemeininteresse des Demos entgegenhält); vgl. Plat. Polit. 301 a 6: eine Verfassung ist eine Aristokratie, wenn die *Reichen* gesetzmäßig regieren; vgl. Xen. Hell. V 2, 7 über die Aristokratie der *Besitzenden* in Mantinea nach dem Dioikismos, vgl. Ar. fr. 603 R^3 über die aristokratische Verfassung in Chalkis auf der Grundlage einer *Vermögensqualifikation*; vgl. 611, 55 über Rhegion. Der Unterschied zwischen Oligarchie und Aristokratie wird jedoch von den Vertretern einer Verfassungssystematik, die nur vier Verfassungsformen zugrundelegten (7, 1293 a 37ff.), vorausgesetzt, vgl. 3, 1290 a 16 mit Anm. zu a 15.

Ar. ist selber gegen den hier aufgedeckten Fehler nicht völlig gefeit, wenn er in VI 4, 1318 b 30ff. bei einer Mischverfassung, die für die höchsten Ämter eine *hohe Vermögensqualifikation* fordert, erwartet, daß die Ämter von den *Besten* bekleidet werden; vgl. V 8, 1309 a 2: die Besetzung der Ämter durch die Angesehenen ist aristokratisch. Vgl. IV 11, wo Ar. das politisch wünschenswerte Verhalten ganz aus dem mittleren Besitz ableitet, völlig auf der Grundlage des Arguments hier 1293 b 38.

25, 34 (b 37) „Bildung und edle Geburt". Bildung wird als Kennzeichen der Oligarchie auch VI 2, 1317 b 38; sie geht dagegen den Armen ab: [Xen.] Ath. 1, 5 ἡ ἀπαιδευσία καὶ ἡ ἀμαθία δι' ἔνδειαν χρημάτων; Bildung ist hier wohl deswegen genannt, weil sie die Aristokratie kennzeichnet: Ar. Pol. IV 15, 1299 b 24f., vgl. 4, 1291 b 28; Rhet. I 8, 1366 a 5; s. hier Bd. 2, Anm. zu III 13, 1283 a 23; s.u. zu IV 11, 1295 a 28; in der Verfassung der Väter: Isokr. 7, 37; 41.

„Männer von größerem Vermögen". Adel schließt zwar Reichtum und/ oder arete ein (u. 1294 a 21: ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρετή, s. Anm.; vgl. V 1, 1301 b 3f.; Rhet. II 15, 1390 b 18-22, vgl. I 5, 1360 b 36ff.; Περὶ Εὐγενείας fr. 94 R^3, vgl. die Gleichstellung von Reichen und Adligen [Xen.] Ath. 1, 2; 2, 18), aber die Umkehrung, nämlich daß bei Reichtum diese po-

sitiven Eigenschaften vorauszusetzen seien, ist falsch, im Gegenteil: Kritisch über die Reichen: Sol. 15, 1 (West); Aristoph. Plut. 501: viele Reiche sind schlecht; vgl. Eur. El. 371, vgl. 374; vgl. Sokrates: Οὐκ ἐκ χρημάτων ἀρετὴ γίνεται, bei Plat. Apol. 30 b 2; im Gegenteil, zu den mit Reichtum einhergehenden negativen Eigenschaften s. Ar. Pol. IV 11, 1295 b 5-21; bes. negativ 12, 1297 a 7ff., s. Anm. zu a 11; vgl. II 11, 1273 a 35ff.; Rhet. II 16, 1390 b 32ff.; die hohen Erwartungen, die man *nach einer weitverbreiteten Auffassung* an Reichtum knüpft, ist nach Pol. II 11, 1273 a 21ff. der Grund, daß in Karthago die Aristokratie zur Oligarchie hin abweicht.

25, 37 (b 38) „durch Unrecht aneignen". Der Zusammenhang von Notlage und dem Zwang, Unrecht zu begehen, war von vielen beobachtet worden, vgl. [Xen.] Ath. 1, 5; Eur. El. 376 πενία διδάσκει δ' ἄνδρα τῇ χρείᾳ κακόν; Xen. Symp. 4, 36, vorausgesetzt Poroi 1, 1, vgl. Mem. IV 2, 38 über Tyrannen: δι' ἔνδειαν ὥσπερ οἱ ἀπορώτατοι ἀναγκάζονται ἀδικεῖν: die Ärmsten werden durch ihre Not gezwungen, ungerecht zu handeln. Hier. 4, 10 geht Xenophon so weit, als notleidend (πένητες) die zu bezeichnen, die wegen ihrer Bedürftigkeit schlimme Handlungen begehen müssen ... ὅσοι δ' ἀναγκάζονται δι' ἔνδειαν κακόν τι καὶ αἰσχρὸν μηχανώμενοι ζῆν, πῶς οὐ τούτους ἀθλίους ἄν τις καὶ πένητας δικαίως νομίζοι; vgl. Plat. Rep. IV 422 a 2f.; Leg. III 679 b 3; V 744 d 3ff.; Phaleas von Chalkedon bei Ar. Pol. II 7, 1267 a 2-5. Armut führt zu Verbrechen Isokr. 7, 44; Lys. 31, 11; Dem. 18, 257; 51, 11. Dies ist hier als fremde Auffassung vorgetragen, vgl. u. 1294 a 17ff. Ar. stimmt ihr nur sehr eingeschränkt zu, vgl. II 7, 1266 b 29ff., und Anm. zu b 24 und b 29, vgl. aber IV 11, 1295 b 7ff. mit Anm. zu b 2 und b 29; III 11, 1281 b 27.

25, 38 (b 39) „Männer von vornehmer und guter Wesensart und Angesehene". S.u. 1294 a 18. Vgl. Plat. Rep. VIII 569 a 3f. τῶν πλουσίων καὶ καλῶν κἀγαθῶν λεγομένων. Die Verbindung von Reichtum und Ansehen schon Hes. Erga 313 πλούτῳ δ' ἀρετὴ καὶ κῦδος ὀπηδεῖ (vgl. weitere Belege bei West, Oxford 1978), wo arete den hohen Rang in der Öffentlichkeit meint, und nicht die vornehme und gute Wesensart (καλὸς κἀγαθός, s. hier Bd. 1, Anm. zu I 13, 1259 b 34), die bei Ar. den Inbegriff ethischer arete darstellt (EN IV 7, 1124 a 1-4); Aristoph. Equ. 227 beschreibt so die Ritter; vgl. die Gleichstellung von Reichen und Guten: [Xen.] Ath. 1, 4; 14. Reichtum bewahrt davor, betrügen zu müssen: Plat. Rep. I 331 b; vgl. die Reichen über sich selbst: sie halten eher vertragliche Abmachungen ein, Ar. Pol. III 13, 1283 a 32. Die von Ar. vorgenommene Unterscheidung von καλοκἀγαθία und Reichtum findet sich von der entgegengesetzten Seite bei Isokr. 8, 133: „Hört auf, die καλούς τε κἀγαθούς für oligarchisch zu halten".

25, 40 (b 41) „den besten Bürgern". Vgl. 1294 a 9ff., 7, 1293 b 1ff., s.o. zu 4, 1292 a 9, vgl. 1291 b 1.

„höchsten politischen Einfluß". Sowohl Gen. part. πολιτῶν wie ὑπεροχή (vgl. o. 3, 1290 a 12, s. Anm. zu a 8) deuten auf eine Vorzugsstellung für die Besten hin (vgl. dafür III 9, 1281 a 4), während die anderen Bürger andere,

untergeordnete politische Funktionen haben - dies ist eine Art Mischverfassung, vgl. III 11, 1281 b 31ff.; VI 4, 1318 b 32ff.

26, 3 (1294 a 1) „treffliche gesetzliche Ordnung“ (*εὐνομία*). S. dazu Bd. 2, Anm. zu II 1, 1260 b 30. Ar. argumentiert hier gegen die Überschätzung der Reichen, indem er darlegt, daß eine aristokratische Verfassung und eunomia sich gegenseitig bedingen (vgl. ähnlich R h e t. I 8, 1365 b 35f. *οἱ γὰρ ἐμμεμενηκότες ἐν τοῖς νομίμοις ἐν τῇ ἀριστοκρατίᾳ ἄρχουσιν. ἀνάγκη δὲ τούτους φαίνεσθαι ἀρίστους*), zumal eunomia im anspruchsvollsten Sinn die besten Gesetze voraussetzt (1294 a 6-8). Eine ähnliche Argumentation auch P o l. III 9, s. Bd. 2 zu 1280 a 35. Indem Ar. das Urteil über die Reichen zurechtrückt, korrigiert er die unrichtigen Vorstellung über die verfassungsmäßige Einordnung solcher Mischungen (1293 b 34ff.) bzw. der Oligarchie: sie ist keine Aristokratie. Polyb. VI 3, 11 besteht auf dieser Unterscheidung.

„von schlechten Führern regiert“ (*πονηροκρατουμένη*). Der Ausdruck Ponērokratie ist nicht in das politische Vokabular eingegangen (sonst noch Dionys. Hal. A n t. R o m. VIII 5, 5; 31, 1), obwohl es an praktischen Beispielen nicht fehlen dürfte. Radikales Urteil über die verhängnisvolle Rolle der Reichen: Ar. P o l. IV 12, 1297 a 11ff., s. Anm. Zu *πονηροί* in führender Stellung vgl. Aristoph. R a n. 731; 1456 u.ö.

26, 6 (a 4) „Gesetzen .. nicht gehorcht“. Vgl. E N VII 11, 1152 a 20, wo Ar. den unbeherrschten Mann mit einer Stadt vergleicht, die gute Gesetze hat, sie aber nicht anwendet, und dafür auf einen Ausspruch des Komikers Anaxandrides verweist; für diesen Gedanken vgl. schon Thuk. III 37, 3 *χείροσι νόμοις ἀκινήτοις χρωμένη πόλις κρείσσων ἐστὶν ἢ καλῶς ἔχουσιν ἀκύροις*, vgl. VI 18, 7; vgl. die Zusammenstellung von *νόμοι καὶ τὸ τούτοις πείθεσθαι* Dem. 25, 20; 27; 21, 57; der Sache nach Aischin. 1, 6; Diog. Laert. V 17 gibt einen dem Ar. zugeschriebenen Ausspruch wieder: die Athener hätten Weizen und Gesetze erfunden; Weizen gebrauchten sie, Gesetze nicht. Die Weigerung, Gesetzen zu folgen, wird häufiger der Menge angelastet: s. Bd. 2, zu Ar. P o l. II 8, 1268 b 26 und 1269 a 14; a 21; s.o. zu IV 4, 1292 a 32. Für einen verwandten Aspekt vgl. VI 8, 1322 a 5ff.; vgl. das Mißverhältnis, daß die Athener etwas beschließen, aber nicht ausführen: Dem. 15, 1.

Ar. kann nicht unterstellen, daß *jede* Oligarchie gesetzlos ist. Dies war vielmehr die Auffassung von Plat. P o l i t. 301 a 6, der der Aristokratie als der gesetzmäßigen Verfassung der Begüterten die Oligarchie als ihre gesetzlose Form gegenüberstellt, bei ihm gibt es keine gesetzmäßige Oligarchie, bei Ar. dagegen sogar drei, nur die extreme ist gesetzlos: P o l. IV 5, 1292 b 5; 6, 1293 a 30.

26, 8 (a 5) „gehorchen den geltenden Gesetzen“. Dies ist hier die eine Form von eunomia, vgl. Diog. Laert. III 103. Nach der anderen Deutung von eunomia hat man bestehenden *guten* Gesetzen zu gehorchen: Plat. D e f. 413 e 1; Ephoros FGrHist 70 F 139; Xen. O i k. 9, 14. Zu eunomia im Sinne der Aristokratie vgl. Großmann 33ff.

„schlechten Gesetzen gehorchen". Vgl. Ar. EN VII 11, 1152 a 24, vgl. mutatis mutandis Pol. III 10, 1281 a 36ff.

26, 13 (a 8) „besten für sie erreichbaren Gesetze ... absolut besten". Vgl. die Alternativen nach Kap. 1, bes. 1288 b 25f., s. dort Vorbem.; o. S. 149.

26, 16 (a 10) „bestimmende Kennzeichen". S.u. zu 9, 1294 a 32; Bd. 2, zu III 9, 1280 a 7. Für Demokratie vgl. V 9, 1310 a 29; VI 2, 1317 a 40; für Oligarchie 1317 b 39; für Aristokratie s. V 8, 1309 a 2f. Die drei Kennzeichen sind die gleichen, auf die die verschiedenen Gruppen ihre politischen Ansprüche stützen, s. hier 1294 a 19; 15, 1299 b 25; vgl. Plat. Rep. VIII 562 b 9; Leg. XII 962 d 10.

26, 19 (a 11) „hat in allen Verfassungen Gültigkeit, was immer die Mehrheit beschließt". Vgl. 4, 1290 a 30 und Anm.

26, 24 (a 15) „In den meisten Staaten". Den ‚meisten', sicherlich die eine Mischverfassung haben - die Politie findet sich ja nicht häufig: 7, 1293 a 41.

καλεῖται ist von einigen angefochten worden. Ar. setzt sich hier ja nicht mehr mit der unrichtigen Terminologie (1293 b 35 καλεῖν, vgl. b 40; b 42; 1294 a 23 λεκτέον) auseinander, da er a 15 von dem spricht, was „in den meisten Staaten" *geschieht*, und nicht wie sich ‚gewisse Theoretiker', nämlich die, die eine unrichtige Terminologie benutzen, *äußern*. Bei dem Zusatz von Ross <κακῶς> vor καλεῖται (vgl. schon Susemihl 1879, I 574 Anm. 3) wird nicht dieser Anstoß gelöst, vielmehr der Gegensatz mit der folgenden Erklärung der *richtigen* Mischung (a 19ff.) verstärkt - das ist überflüssig: μὲν οὖν weist schon auf die spätere Gegenüberstellung hin und μόνον bringt die Unzulänglichkeit zum Ausdruck. καλεῖται läßt sich verteidigen, vgl. 16, 1300 b 28 λέγεται ‚besteht unter der Bezeichnung'; vgl. ὀνόματα 2, 1289 a 32 ‚Verfassungsformen mit dem Namen'.

26, 25 (a 16) „zielt die Mischung nur auf Wohlhabende und Arme, auf Vermögen und Freiheit". Dies hat eine Entsprechung in der 4, 1291 b 7ff. wiedergegebenen Auffassung, daß die Gesellschaft aus diesen beiden Besitzklassen bestehe, weshalb sich das Verfassungssystem auf Demokratie und Oligarchie reduziere - die Mischverfassung geht zwar mit der Integration beider Klassen über jene Gegenüberstellung hinaus, ignoriert aber ebenfalls arete, s.u. zu a 19. Dies erklärt in II 6, 1265 b 26; 1266 a 6 Ar.' Kritik an Plat. Leg.

In einer Zeile findet man eine Verschiebung in der Charakterisierung des Demos, zunächst als Arme (vgl. a 23 - entsprechend der Klassifikation in IV 3) dann als Freie (vgl. a 20). Die Beschreibung der Bürgerschaft der Demokratie fällt anders aus, je nachdem ob Ar. auf die Bedingungen abzielt, die das politische Verhalten maßgeblich bestimmen, nämlich die Vermögenslage, oder ob er die Qualität nennt, die die Grundlage für den Anspruch auf Gleichheit liefern soll, beim Demos freie Geburt (vgl. V 1, 1301 a 28ff.), s. Schütrumpf 1980, 193f.; 221f.; s.o. zu IV 3, 1289 b 32.

26, 30 (a 19) „Gleichheit in der Verfassung" (ἰσότης τῆς πολιτείας). Vielleicht auch, ohne daß es einen wirklichen Unterschied macht: ‚Gleichheit

in den politischen Rechten', so Bonitz 612 b 53, vgl. P o l. IV 11, 1296 a 30; zur Sache vgl. die Gegenüberstellung der verschiedenen politischen Rechtsansprüche, die jeweils als Form von Gleichheit verstanden sind, III 9, 1280 a 8ff. und passim, vgl. 12, 1282 b 18ff.; V 1, 1301 a 25ff.- „Anspruch ... erheben". Vgl. III 8, 1280 a 6; 12, 1283 a 14f.; 13, 1283 a 29f. Das ist das Thema des Plat. P o l i t.: 289 c 4; 290 a 2; b 8 u.ö., s. Bd. 2, Vorbem. zu III 12.

„drei Qualitäten". Vgl. III 13, 1283 a 31-40; 12, 1283 a 16-20 (wo zusätzlich Adel aufgeführt ist), vorausgesetzt 9, 1280 a 23: der auf Besitz und freie Geburt gestützte Anspruch wird um den von arete erweitert, 1281 a 4f.; s.o. zu IV 3, 1290 a 24. Ar. will hier nicht das in P o l. III benutzte Verfahren wieder einführen, sondern er verweist darauf, weil man die dritte Anspruchsgrundlage, arete, meist vergißt, ähnlich im Vorgehen wie V 1, 1301 a 28-b 1.

26, 33 (a 21) „vornehme Abkunft ist altererbter Reichtum und hervorragende persönliche Qualität". S.o. zu 1293 b 37; Bd. 2, Anm. zu III 13, 1283 a 33. Die innere Verbindung Abkunft - arete liegt dem Argument I 6, 1255 a 39 zugrunde, s. dort Anm. zu a 37.

26, 35 (a 23) „Mischung von Vermögenden und Armen". S.o. 1293 b 33; Anm. zu 1294 a 16.

26, 38 (a 24) „Mischung ... von allen drei". Vgl. 7, 1293 b 15.- „am ehesten von allen Verfassungen". ‚von allen' hebt diese Mischverfassung auch von den sogenannten Aristokratien ab, die nur zwei Elemente mischen (7, 1293 b 16) oder gar kein aristokratisches enthalten (b 20). Am besten ist nach der Auffassung mancher die Verfassung, die aus allen gemischt ist: II 6, 1265 b 33, vgl. Ar. selber 1266 a 4. Nach Isokr. 9, 46 hat Euagoras aus jeder Verfassung das Beste ausgewählt.- „nach der wahren und ersten Aristokratie". S.o. zu 2, 1289 a 40; 3, 1290 a 24; 7, 1293 b 2.

26, 40 (a 25) „neben ... noch weitere". Vgl. 7, 1293 a 35ff.; 9, 1294 a 30; das Resümee: 13, 1297 b 29. Generell als Thema in P o l. IV: 3, 1289 b 27; 1290 a 5; 4, 1290 b 21f.; 1291 b 14.

27, 1 (a 27) „sich ... voneinander unterscheiden". S.o. zu 1, 1289 a 10; 7, 1293 b 8.

„nicht weitreichend" (*οὐ πόρρω*). So kommt die beste Oligarchie der Politie nahe (*σύνεγγυς*): VI 6, 1320 b 22. Zur Einordnung der Verfassungen auf einem Kontinuum von Möglichkeiten s.o. S. 116ff.; Vorbem. zu IV 3.

Kapitel 9

Dieses Kapitel behandelt drei Modalitäten der Mischung von Demokratie und Oligarchie, aus denen die Politie zusammengesetzt ist. In Pol. IV–VI ist ja die Politie nicht eine Verfassung eigener Art, sondern abgeleitet aus zwei anderen (s.o. zu 8, 1293 b 32). Diese Mischungsformen sind nicht als theoretische Unterscheidungen vorgetragen, sie sollen vielmehr erklären, wie man die Politie einrichten soll (1294 a 31, s.u. z.St). Unter den drei Möglichkeiten (Verbindung von Regelungen beider Verfassungen; Mitte; teils – teils) sollen die erste und letzte die politische Dominanz jeweils einer der diese beiden Verfassungen unterstützenden Gruppen verhindern und so einen Ausgleich ihres politischen Einflusses herstellen, nur die zweite Alternative, die Festlegung einer mittleren Vermögensqualifikation, schließt die ganz Armen von der politischen Mitwirkung aus und beschränkt somit die Aktivbürgerschaft. Der Charakter einer Politie muß sich erheblich ändern, je nachdem ob sie durch die Festlegung eines mittleren Vermögens die Bürgerschaft begrenzt oder ob sie durch die beiden anderen Maßnahmen eine Art Gleichberechtigung herzustellen versucht, indem sie Regelungen integriert, die die Interessen der entgegengesetzten Besitzklassen verkörpern.

In allen drei Fällen geht es um den Zugang zu politischen Institutionen, der in Demokratie und Oligarchie gewöhnlich durch unterschiedliche Maßnahmen gesteuert wird: durch Strafen oder finanzielle Anreize, Festlegung von Vermögensqualifikationen bzw. das Verfahren der Bestellung von Amtsinhabern. Ohne daß Ar. dies ausführt, ist klar, daß nicht alle drei von ihm unterschiedenen Modalitäten der Mischung bei jeder Art von Maßnahmen anwendbar sind. Z.B. ist die zweite Alternative, die Wahl der Mitte, nur dort möglich, wo eine einzige Maßnahme eine gleitende Skala von Möglichkeiten zuläßt: man kann sehr wohl einen Mittelwert bei der Vermögensqualifikation festlegen, aber nicht zwischen der Verhängung von Strafen und der Festsetzung von Vergütung. Offensichtlich ist daher bisweilen die Wahl der Mischungsform durch den Charakter der jeweiligen politischen Maßnahme vorgegeben.

In der Verbindung von Prinzipien der Demokratie und Oligarchie ist Pol. IV 9 verwandt mit Ar.' Empfehlung in V 1, 1302 a 7: „für einige Bereiche muß man die Gleichheit der Zahl nach benutzen, für andere dagegen die nach dem Wert“, eine Empfehlung, die er Plat. Leg. verdankt. Das politische Ziel, das Ar. hier verfolgt, hat er in V 8, 1308 b 26 prägnant formuliert: ‚man soll wichtige öffentliche Aufgaben und die Ämter den jeweils entgegengesetzten Gruppen übertragen‘, d.h. z. B. den Armen und den Vermögenden.

In Ath. Pol. 13, 4 wird – anachronistisch (s.u. zu V 5, 1305 a 23) – dem Alkmeoniden Megakles eine mittlere Verfassung zwischen Oligarchie und Demokratie zugeschrieben. In Pol. II 6, 1265 b 26ff. deutet Ar. die

Verfassung der platon. L e g. ihrer Intention nach als Politie, da sie eine Mitte zwischen Demokratie und Oligarchie bilden will. Plat. hatte in L e g. die Mischung auch als Mitte verstanden (s. Bd. 2, zu II 6, 1265 b 19 und bes. b 27; b 33; 1266 a 4). Aber während dort (z. B. III 693 d) der wahre Staat als ‚*Wertsynthese*' (Krämer 1959, 208) der beiden Mütter, Demokratie und Monarchie, dargestellt wird und in der Spannung zwischen den entsprechenden *Prinzipien* von Freiheit und autoritärer Herrschaft Maß und Mitte bewahrt, ist der Mittelweg bei Ar. zwischen *sozialen* Klassen oder *institutionellen* Regelungen konzipiert (das Königtum ist nicht Bestandteil der Mischverfassung, s.o. zu 7, 1293 b 16).

Hier sei darauf hingewiesen, daß die Vorstellung der Mischung in der medizinischen Fachliteratur verbreitet war, wo sie interessanterweise in politischer Terminologie beschrieben wird, vgl. Hippokr. A ë r. 12 über die Mischung von Jahreszeiten: es führt zu Blüte und friedlichem Zustand, *ὁκόταν μηδὲν ᾖ ἐπικρατέον βιαίως, ἀλλὰ παντὸς ἰσομοιρίη δυναστεύῃ* (vgl. Alkmaion Vors. 24 B 4). Die Mischung, *σύγκρασις*, von Reichen und Armen bei Eur. A e o l. fr. 21 N^2 ist dagegen gegenseitige Hilfe.

Nippel hat die aristot. Mischverfassung für ein anachronistisches Konzept gehalten, für deren Verwirklichung es im 4. Jahrh. keine Chance gegeben habe. Etwa gleichzeitig hat sich aber de Ste. Croix 1981, 76, dagegen gewandt, Ar.' Vorschläge zur Mischverfassung zu belächeln: der Gegensatz der Besitzklassen war eine Realität, und es gab keine Aussicht für eine fundamentale Verbesserung des Lebens der Bürger, außer auf Kosten anderer; es sei die Größe des Ar. als politischer Denker, daß er nicht nur die Probleme der Struktur der zeitgenössischen polis erkannte, sondern auch scharfsinnige und praktikable Maßnahmen zu ihrer Lösung vorschlug.

Lit.: Aalders 1965 und 1968; Braun, WSt 85, 1967, 79-89; Francotte 1910; v. Fritz 1954, bes. 81f.; Nippel 1980, bes. 52-57.

27, 3 (1294 a 30) „neben". S.o. zu 8, 1294 a 25.

27, 5 (a 31) „einrichten". Vgl. u. b 40. Im Programm o. 2, 1289 b 20 (s. Anm.) hatte Ar. nur die Einrichtung von Demokratien und Oligarchien zu behandeln angekündigt, nicht die der Politie. Aber während er Demokratien und Oligarchien ausführlich in dem diesem Gegenstand vorbehaltenen Buch VI (vgl. 1, 1317 a 14ff.) behandelt, geht er auf die Politie hier in einem anderen Zusammenhang, der Erörterung der Vollständigkeit des Verfassungssystems (vgl. 7, 1293 a 39ff.), ein; er legt hier mit jeweils einem Beispiel eher die prinzipiellen Möglichkeiten, die existieren, dar als konkret die Maßnahmen, die man ergreifen muß, zu beschreiben. Dies sagt vielleicht etwas über Ar.' Einschätzung der Realisierungschancen von Politie und Aristokratien im Vergleich zu denen von Demokratien und Oligarchien aus; nur bei bei diesen beiden gibt er sehr detaillierte Empfehlungen (VI 3ff.). Zur Einrichtung des Königtums vgl. IV 10, 1295 a 7.

27, 5 (a 32) „Dies wird zugleich ... deutlich werden". Manche Übersetzer

(Susemihl; Saunders; Pellegrin) geben dies dagegen so wieder, als bilde der Relativsatz das Subj. zu *δῆλον ἔσται* (syntaktisch wäre *δῆλα* vorzuziehen). Aber die Beschreibung des Zustandekommens der Politie soll nicht die Merkmale der Demokratie klären, sondern diese werden vorausgesetzt, s. auch o. zu 8, 1293 b 32.

„durch welche man ... bestimmt" (*οἷς ὁρίζονται*). Dies bezieht sich sonst auf die Qualitäten der Bürger dieser Verfassungen: VI 2, 1317 b 38ff., vgl. IV 8, 1294 a 10, oder auf ihre Verhaltensweisen, V 9, 1310 a 28ff., ist hier aber spezifischer ausgeführt: Ar. meint die nach Verfassungen verschiedenen Modalitäten der Steuerung des Zugangs zu politischen Gremien (s.u. zu a 35) durch Strafen oder finanzielle Anreize, Vermögensqualifikationen etc.

27, 7 (a 34) „Unterschiede zwischen ihnen" (*τὴν τούτων διαίρεσιν*). *διαίρεσις* ist in P o l. I 1 das Verfahren, ein Ganzes in seine *Teile* zu zerlegen (s. Bd. 1, zu 1252 a 18); der terminus kann dann auch das Ergebnis dieses Vorgehens, nämlich die aufgewiesenen Unterschiede, bezeichnen (Bonitz 180 b 40). „zwischen ihnen" könnte sich auf die beiden Verfassungen beziehen (so Newman) oder spezifischer auf die ihnen eigentümlichen Verfahrensweisen (s.o. zu a 32), vgl. VI 1, 1317 a 18 *ληπτέον ... πάντα τὰ δημοτικά* als Grundlage institutioneller *Kombinationen* (a 3ff.). Ich ziehe diese Deutung vor, weil sie besser folgendes *ἐκ τούτων* erklärt: es ist die besondere Verbindung der die einzelnen Verfassungen charakterisierenden Merkmale (*οἷς ὁρίζονται*, a 33), die die Mischung erklärt, vgl. VI 1, 1317 a 20: zuerst muß man die zur Verfassung gehörigen Merkmale identifizieren, *ἐκ γὰρ τούτων συντιθεμένων* ergeben sich die verschiedenen Arten dieser Verfassungen (vgl. a 29–31). Die zunächst durch *διαίρεσις* gewonnenen Teile werden dann durch *σύνθεσις* verbunden: *συνθετέον* (1294 a 35; *σύνθεσις* a 36, vgl. 15, 1300 a 10–12). Im P h a i d r. ergänzte Plat. das dihairetische Vorgehen durch das synthetische, 266 b 4 *τῶν διαιρέσεων καὶ συναγωγῶν*, vgl. 265 d 3; vgl. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 216 Anm. 30.

„Kennzeichen der Identifizierung" (*σύμβολον*). Ein Ring oder anderer Gegenstand, dessen Hälften von Freunden aufbewahrt und als Erkennungszeichen benutzt wurden, vgl. Plat. S y m p. 191 d 3; Schol. Eur. M e d. 613.

27, 11 (a 35) „drei spezifische Formen" (*ὅροι*). S. *τρόπος* b 2; b 13. Die erste Mischungsform (Verbindung von Regelungen beider Verfassungen) und die dritte (teils – teils) unterscheiden sich darin, daß bei der ersten nur jeweils *eine* demokratische und oligarchische Regelung vorliegt, sodaß *beide zugleich* angewandt werden (vgl. 13, 1297 a 38ff.), während bei der dritten aus zumindest *zwei* demokratischen und oligarchischen Regelungen jeweils *eine ausgewählt* wird. Ar. bezieht sich hier auf Regelungen, die für Gerichte, Volksversammlung und Ämter getroffen werden – das sind die drei in Kap. 14–16 behandelten ‚Teile der Verfassung'.

27, 13 (a 36) „in jeder der beiden Verfassungen gesetzlich festlegen". Unter dem Gesichtspunkt der Übervorteilung der anderen Klasse finden sich diese und weitere Maßnahmen in IV 13 aufgezählt.– „Strafen für die Vermögen-

den, wenn sie nicht an der Rechtssprechung teilnehmen". Vgl. IV 13, 1297 a 21ff. (vgl. a 17-35 für oligarchische Maßnahmen mit ähnlicher Tendenz); 14, 1298 b 17ff.; b 23ff.; Plat. Leg. VI 756 c 3ff.; 764 a 3; 765 c 4 - Ar. Pol. II 6, 1266 a 8f. (mit Anm.) bezeichnet dies als oligarchische Maßnahme; vgl. Ath. Pol. 4, 3 über ‚Drakons Verfassung'; 30, 6 über den Rat in der zukünftigen Verfassung von 411. Dieser Vorschlag ist nach Nippel 56 mit Anm. 21 rein theoretisch, aber ein solcher Zwang bestand in Epidamnos: V 1, 1301 b 23.

27, 17 (a 39) „in Demokratien ... Entlohnung". S.o. zu IV 6, 1293 a 6. Zum Vorgehen der Demokratien beim Gerichtswesen s.u. 13, 1297 a 37; in Oligarchien: a 21.

27, 22 (a 40) „Mittelweg". Verbindung von Strafe für Vermögende und Entlohnung für die weniger Begüterten als Mischung: 13, 1297 a 38ff. (zur Sache vgl. 14, 1298 b 17ff.).

27, 26 (b 2) „Mitte". Dies entspricht der Beschreibung der Politie nach II 6, 1265 b 26ff. Zur Mitte als Mäßigung in *jeder* Verfassung, also nicht im Verhältnis zwischen zwei Verfassungen vgl. V 9, 1309 b 18ff.

27, 29 (b 3) „Vermögensqualifikation". In Demokratien, jedoch für Zugang zu Ämtern vgl. IV 4, 1291 b 39ff., s. Anm., nicht zur Volksversammlung, s. Newman Bd. 1, 508 Anm. 3. Generell galt Vermögensqualifikation nicht als demokratisch, s.u. b 9. Vermögensqualifikation in der Politie, so daß die Mittelklasse an der Verfassung teil hat: V 6, 1306 b 7ff., vgl. 8, 1308 a 36, vgl. IV 9, 1294 b 5; 13, 1297 b 1, daher hält Ar. EN VIII 12, 1160 a 33 die Bezeichnung ‚timokratisch' für passend.- Unterschiedliche Vermögensqualifikation für Arme und Reiche, s.u. zu VI 3, 1318 a 12.

27, 35 (b 6) „einiges aus ... anderes aus". Ausführlicher bei Ämterbesetzung 15, 1300 a 29ff.

27, 37 (b 8) „durch Los". Vgl. 15, 1300 a 19ff.; a 32ff.; VI 2, 1317 b 20; Rhet. I 8, 1365 b 31f.; Her. III 80, 6; s. Bd. 2, zu II 11, 1273 a 13. Los, damit der Demos Zugang erhält: VI 5, 1320 b 12. Hier ist dies als eine allgemeine Auffassung vorgetragen, für Ar. ist dagegen das Ernennungsverfahren wenig spezifisch für die Verfassungen, s.u. zu IV 15, 1300 b 1.

„durch Wahl". Vgl. b 31-33, vgl. 14, 1298 b 1, vorausgesetzt 5, 1292 b 1; 6, 1293 a 23f. In 15, 1300 a 31ff. stellt Ar. die Verhältnisse differenzierter dar: es gibt Wahl in Demokratien und Losung in Oligarchien, vgl. VI 2, 1317 b 18-21. Wahl- neben Losämtern, vgl. 14, 1298 b 8ff.; VI 5, 1320 b 11 (Tarent). S. M. Piérart, *Αἵρεσις* et *κλήρωσις* chez Platon et Aristote, in Piérart (Hrsg.) 1993, 119-138.

δημοκρατικὸν ... κληρωτὰς - αἱρετὰς ὀλιγαρχικόν Chiasmus.

27, 39 (b 9) „nicht durch eine Vermögensqualifikation". VI 2, 1317 b 22; auch nicht in patrios politeia: V 5, 1305 a 30; für Athen vgl. Perikles bei Thuk. II 37, 1; Plat. Menex. 238 d 6. S. W. Schmitz, o. S. 139 Anm. 7.

27, 41 (b 10) „Aristokratie". S.u. b 41. Ohne aristokratisches Element, s.o. zu IV 7, 1293 b 20.- „Aristokratie und einer Politie". Zur Zusammen-

stellung s.o. zu 8, 1293 b 22. Diese Mischverfassung, die von der Oligarchie die Wählbarkeit der Ämter, von der Demokratie das Fehlen einer Vermögensqualifikation übernimmt, entspricht der patrios demokratia von V 5, 1305 a 28, wo der Demos Beamte wählen kann, für die Wahl zu den Ämtern jedoch keine Vermögensqualifikation besteht; manche wollten so Sparta beschreiben, 1294 b 29ff.

28, 4 (b 15) „Maßstab". Für die Qualität der Mischung (*εὖ μεμεῖχθαι*, vgl. b 35 *μεμειγμένῃ καλῶς*) s.u. 12, 1297 a 6ff.; 13, 1297 a 38; vgl. V 8, 1307 b 30 (*εὖ κεκραμέναις*); Verstoß gegen die richtige Mischung von Demokratie und Oligarchie: V 7, 1307 a 7. S.o. S. 129f.

„Demokratie und Oligarchie nennen". Zur Unsicherheit, wie man die spartanische Mischverfassung (Plat. Leg. III 691 d 8ff., 693 e 5ff.) charakterisieren soll, vgl. Leg. IV 712 d 2ff.; ep. 8, 354 b. In Ar. Pol. II 9, 1270 b 16 bezeichnet Ar. Sparta als Demokratie. Unterschiedliche Deutungen der spartanischen Mischverfassung: II 6, 1265 b 35ff. Diese unterschiedlichen Beurteilungen zeigen, wie stark Sparta Gegenstand verfassungstheoretischer Überlegungen war, s. Bd. 2, Vorbem. zu II 9.

Eine Verfassung ist zugleich eine andere, vgl. V 8, 1308 b 39ff.; für Athen entspräche dem Plat. Menex. 238 c 5ff.: die Verfassung ist eine Aristokratie, manche bezeichnen sie eine Demokratie, andere anders. Vgl. Polyb. VI 11, 11f. über die römische Verfassung. Verwandt ist die Kennzeichnung derjenigen Beschlüsse als der besten, die sowohl der Menge wie den wenigen am ehesten angemessen erscheinen: [Andok.] Alk. 6.

28, 9 (b 18) „in der Mitte jedes der beiden Extreme erkennbar ist". Vgl. E E III 7, 1234 b 5 (und Dirlmeier, diese Reihe Bd. 7, z.St.); E N II 8, 1108 b 30ff. ‚Extrem' (*ἀκρός*) als Charakterisierung der Verfassung (gemessen an der Mitte, vgl. Krämer 206ff.): Plat. Leg. III 693 d 5, vgl. III 701 e 6; Rep. VIII 564 a 7 über Freiheit. Vielleicht spiegelt in *ἑκάτερον ἐν αὐτῷ τῶν ἀκρῶν* die Worstellung, bei der die Extreme die Mitte einrahmen, den Gedanken.

28, 10 (b 19) „spartanische Verfassung". Sie ist hier nicht (wie 7, 1293 b 16, s. Anm.) als aristokratische Mischverfasung charakterisiert, Ar. zitiert ja fremde Auffassungen. Bei Plat. Rep. VIII 548 c 3ff. ist die Timokratie, die den spartanisch-kretischen Typ repräsentiert, als *Mischung* bezeichnet; angesiedelt in der Mitte zwischen bestem Staat und Oligarchie, vereint sie nach Plat. (kriegerische) arete und oligarchische Bestrebungen, aber sie enthält keine demokratischen Züge, wie hier, s.o. zu 7, 1293 b 16.

28, 13 (b 21) „Aufziehen der Kinder". Danach: Ausbildung, Kleidung und Ernährung; sie alle sind nicht *politische* Elemente der Verfassung, vgl. II 6, 1265 b 40 und Anm. zu b 33, vgl. bei der Beschreibung Spartas Isokr. 7, 61: *ἐν ... τῷ βίῳ τῷ καθ' ἡμέραν* bewies es am stärksten Gleichheit und seinen demokratischen Charakter; vgl. Dem. 3, 26 über Athen der Vergangenheit. Vgl. Xen. Kyr. VIII 6, 14 über Persien: *πάντες δ' οἱ οἶκοι καὶ μεγάλοι και μικροὶ ὁμοίως οἰκοῦνται.*

Ernährung, d.h. derer, die an Syssitien teilnehmen. Vgl. II 6, 1265 b 40; in 9, 1271 a 26ff. gilt dagegen gerade dies als „am wenigsten demokratisch", weil die Armen sich die Teilnahme nicht leisten können.

28, 14 (b 22) „Reichen - Armen". S.o. zu 7, 1293 b 16; Bd. 2, zu II 9, 1270 a 15. Vergleichbar ist die Empfehlung in V 8, 1308 b 29, Arme und Reiche miteinander zu verschmelzen.

Ar. stellt hier die Verhältnisse so dar, als würden die Reichen darauf verzichten, bei dem Aufziehen von Kindern (1294 b 23) oder bei Kleidung (b 27) ihr Vermögen zur Schau zu tragen, sie üben also Mäßigung, vgl. Thuk. I 6, 4 über Sparta: die Vermögenderen zeigen sich gegenüber der Menge in so ziemlich der gleichen Lebensweise, vgl. Plat. Leg. III 696 a 4ff. Andererseits läßt sich die Tatsache, daß „die Söhne der Reichen ... eine Ausbildung erhalten, wie sie auch die der Armen erhalten könnten" (1294 b 23), offensichtlich auch negativ wenden, nämlich daß damit der kleinste gemeinsame Nenner gefunden wurde, vgl. II 9, 1270 b 37 Zweifel an der Erziehung der Geronten; 1271 a 22 an der der Könige.

Nach Tigerstedt I 300 berücksichtigt Ar. in IV 9 nicht, was er sonst über den Einfluß des Reichtums in Sparta sagt - aber dieser ist bei den Frauen konzentriert (II 9, 1270 a 23ff.) und hat daher keinen Einfluß auf die Besetzung der Ämter (1293 b 10), s. Bd. 2, 287, Vorbem. zu II 9.

28, 19 (b 26) „so ist (auch)". Vgl. zur Gedankenverbindung mit *οὕτω* De an. III 7, 431 b 15 - bei der Interpunktion von Ross OCT ist die Gedankenfolge sehr verschachtelt.

„die Nahrung für alle gleich". Gleiche Ernährung von Armen und Reichen bei kretischen Syssitien: Strab. X 4, 16 = Ephoros FGrHist 70 F 149; da Ephoros Sparta und Kreta gleich beschrieb (Polyb. VI 46, 10), geht Ar. hier wohl auf Ephoros (oder eine gemeinsame Quelle) zurück, vgl. Walbank I 727.- „Kleidung". Als demokratischer Zug in Athen: [Xen.] Ath. 1, 10.

28, 23 (b 29) „zwei wichtigsten Ämter". Über die Geronten vgl. II 9, 1270 b 39; über Ephoren vgl. 1270 b 8; b 14; b 18f., s. Bd 2, Anm. zu b 7.

Das Recht des Demos, die Geronten zu wählen, ist in II 9 nicht unter den demokratischen Zügen der spartanischen Verfassung aufgeführt, s. Bd. 2, zu II 9, 1270 b 7. In II 6, 1265 b 38 gilt das Amt der Geronten als oligarchische Einrichtung vgl. u. 1294 b 33 mit Anm.- Bei den Ephoren geben die hier zitierten Vertreter nur an, aus welchem Kreise sie gewählt werden (vgl. II 9, 1270 b 18; 6, 1265 b 38), nicht wer die Wahl vornimmt, während das Recht des spartanischen Demos, die Geronten zu wählen, ausdrücklich genannt wird. Das hat zur Auffassung geführt, der Demos wähle nicht die Ephoren, so bes. Rahe, Historia 29, 1980, 389ff.; dagegen Rhodes, Historia 30, 1981, 498ff., vgl. schon Andrewes 1967, 8: die Ephoren „were elected from and by the whole body of citizens". Ar. nennt offensichtlich nur das wichtigere Recht, nämlich das Amt bekleiden zu dürfen, vgl. die Gegenüberstellung V 6, 1305 b 30-33: die Hopliten wählen in einer bestimmten Oligarchie zwar die Beamten, können aber nicht selber die Ämter bekleiden.

28, 27 (b 32) „alle Ämter durch Wahl ... besetzt“. Nach 1294 b 12 war dies oligarchisch (vgl. 6, 1293 a 23f.; 14, 1298 a 40 u.ö., vgl. 5, 1292 b 1: wenn aus einer begrenzten Zahl, dagegen aristokratisch, wenn aus allen) und sollte in die Mischverfassung aufgenommen werden.

28, 29 (b 33) „Entscheidung über Leben und Tod“. Dies bezieht sich auf die Geronten: III 1, 1275 b 10; Xen. Lac. 10, 2; D.M. MacDowell, Spartan Law, Edinburgh 1986, 127; 130. Zur verfassungsmäßigen Einordnung vgl. Pol. IV 16, 1301 a 12: daß ein eng begrenzter Kreis über alles urteilt, ist oligarchisch; weitergehend in Epidamnos: V 1, 1301 b 25f. Zur Bedeutung der Zahlenverhältnisse bei der Bestimmung der Verfassungen s.o. zu IV 4, 1290 a 30.

28, 33 (b 36) „eigenen (Stabilität) und nicht der Hilfe von außen“. Vgl. Plat. Rep. VIII 556 e 6ff.: die eine Partei holt Unterstützung von außerhalb, vgl. 559 e 4; Thuk. III 82, 1: die Parteien in den Staaten holten die Athener oder Spartaner zur Hilfe. Der Hinweis auf „von außen“ wird sonst eher für die Herkunft der *Bedrohung* des Bestandes von Verfassungen verwandt: II 7, 1267 a 23; V 7, 1307 b 20; 10, 1312 a 39; b 38.

28, 35 (b 37) „die Mehrheit ... diese Verfassung wünscht ... überhaupt kein Teil des Staates eine andere Verfassung wünscht“. Für die hier ausgedrückte Erwartung vgl. II 9, 1270 b 21; VI 5, 1320 a 14ff. Die für eine richtig gemischte Politie als unzureichend hingestellte Situation, nämlich daß die verfassungsbejahenden Gruppen stärker sein müssen, reicht unter anderen Umständen durchaus: IV 11, 1295 b 36ff.; V 4, 1304 b 2ff.; VII 14, 1332 b 29ff., weitere Belege s. Bd. 2, zu II 8, 1268 a 25 und 9, 1270 b 14; Bd. 1, 100.- „wünscht“. Zum Ausdruck vgl. IV 12, 1296 b 15; V 9, 1309 b 17; 10, 1313 a 14 (s. Anm.); 11, 1314 a 36; VI 4, 1318 b 34; VII 2, 1324 b 24; vgl. Ain. Takt. 14, 1 *ὑπεναντία θέλουσιν τοῖς καθεστηκόσιν*. Gomme/Andrewes/Dover zu Thuk. VI 82, 4.

28, 36 (b 37) „[von außen]“ (*ἔξωθεν*). del. Rassow 1858, 31; Thurot, beibehalten von Dreizehnter; aber eine ‚Mehrheit von außen‘ könnte nicht als Rettung, die die Verfassung ‚sich selbst verdankt‘ (*δι' αὑτῆς*), angegeben werden.

„auch in einer schlechten Verfassung könnte dies der Fall sein“. Dann, wenn der Gesetzgeber die Sorge um inneren Frieden vernachlässigt, vgl. II 11, 1273 b 21f. Zur Form des Arguments vgl. IV 8, 1294 a 6.

Klassifizierung und Unterteilung, die so prominent das Strukturprinzip der Verfassungsbehandlung in P o l. IV bildeten (s.o. Vorbem. zu IV 7), bestimmen auch den Charakter dieses kurzen Kapitels über Tyrannis, über die es sonst „nicht viel zu sagen gibt" (1295 a 1f.). Ar. verweist auf eine Unterscheidung von zwei Unterarten der Tyrannis, die er in P o l. III 15 vorgenommen hatte; die dritte Form von Tyrannis ist nichts anderes als das Gegenstück zum absoluten Königtum, das er in P o l. III behandelt hatte. Unzweifelhaft setzt er hier P o l. III, gekennzeichnet als die „ersten Erörterungen" (1295 a 4), voraus.

28, 41 (1295 a 1) „wie wir sagten" (ἦν). Zum Ausdruck vgl. V 10, 1311 b 37; Kühner/Gerth I 145, 5. Der Verweis geht auf IV 8, 1293 b 27.

28, 42 (a 2) „nicht ... viel zu sagen". In V 10 und 11 wird jedoch über die Gründe, die zu ihrem Sturz führen, und die Möglichkeiten, sie zu erhalten, viel gesagt.- „Teil der Untersuchung". Denn P o l. IV hat die Verfassung zum Gegenstand: vgl. 8, 1293 b 29f. und Anm., dort auch zu Ar.' Auffassung, daß die Tyrannis am wenigsten als Verfassung gilt.- „Form" (μέρος). Vgl. Bonitz 455 b 34ff., bes. b 54.- Zum Postulat der Vollständigkeit vgl. III 8, 1279 b 13 mit Anm.; generell IV 1, s. Anm. zu 1289 a 8.

29, 2 (a 4) „in den ersten Erörterungen" (ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις). Gleicher Ausdruck IV 7, 1293 b 2; VII 1325 a 30; 14, 1333 a 3, s.o. zu IV 2, 1289 a 26. Zum Verweis s. Bd. 2, Vorbem. zu III 14, bes. S. 538.- Nach 1295 a 4ff. umfaßte die frühere Behandlung des Königtums: a) Nutzen oder Nachteil des am ehesten diese Bezeichnung verdienenden Königtums für die Staaten - dies findet sich in P o l. III, s.u. zu a 6; b) welche Form man einrichten soll und mit welchen Leuten und auf welche Weise - der Verweis auf P o l. III ist zweifelhaft, s.u. zu a 7; c) Unterscheidung von zwei Formen von *Tyrannis* - dies findet sich als Unterscheidung von Formen von *Königtum* in P o l. III, s.u. zu a 8.

29, 4 (a 5) „das am ehesten diese Bezeichnung verdienende Königtum". Der Ausdruck findet sich nicht III 14ff.; gemeint ist die Pambasileia (s.u. zu a 18), die als Königtum im eigentlichen Sinne galt (14, 1285 a 39f.; 15, 1286 a 5ff.), während die in III 14 unterschiedenen Formen von Königtum entweder historisch obsolet waren oder nur eine Institution darstellten, die in jeder Verfassung vorkommen kann (s. Bd. 2, 537f., Vorbem. zu III 14).- Der Ausdruck ‚am ehesten diese Bezeichnung verdienend' vgl. a 18 für Tyrannis; ähnlich bei Demokratie 14, 1298 b 14, s. dort Anm.

29, 5 (a 6) „für die Staaten von Nachteil oder von Vorteil ist". Vgl. III 15, 1286 a 1f.; a 8f.; 17, 1288 a 30ff. 14, 1284 b 38ff. ist spezifischer, wenn die Frage darauf eingeengt wird, ob das Königtum für eine Stadt, die *vorbild-*

lich regiert werden soll, von Vorteil ist, vgl. a 40: *wem* nützt das Königtum? S. Bd. 2, 536f., Vorbem. zu III 14.

29, 5 (a 7) „wen man als König einsetzen soll und woher und auf welche Weise". Gerade der letzte Gesichtspunkt, wie man den König einsetzen soll, fehlt in Pol. III. Dieses Buch erörterte Ar. dagegen, wann das Königtum *gerechtfertigt* ist (III 13, 1284 a 3ff., vgl. 17, 1288a 15ff.); das ist eine Frage des Urteils, nicht der praktischen Einrichtung - was gerechtfertigt ist und was tatsächlich geschieht, sind für Ar. zwei verschiedene Dinge, vgl. V 1, 1301 a 39ff. In III 18, 1288 b 2ff. ist die Einrichtung der besten Verfassung, die entweder Königtum oder Aristokratie sein kann, als Gegenstand einer zukünftigen Untersuchung angegeben. Da Pol. VII nicht auch als Erörterung des Königtums gelten kann, findet sich in der uns erhaltenen Pol. eine solche Abhandlung nicht; es gibt gute Gründe für die Annahme, daß die hier vorausgesetzte Abhandlung verloren gegangen ist, s.o. S. 234, Exkurs 1; Anm. zu IV 2, 1289 a 30; zum Einrichten von Verfassungen s. dort zu b 20 und zu 7, 1293 a 41.

„woher" (*πόθεν*). Newman vergl. V 10, 1310 b 10 *καθίσταται βασιλεὺς ἐκ τῶν ἐπιεικῶν*, vgl. auch b 33f. Dies bezieht sich auf die Merkmale: persönliche Leistungen (vgl. III 15, 1286 b 10), Zugehörigkeit zur gleichen Familie durch Erbfolge (b 22) etc.

29, 7 (a 8) „In jener Erörterung". III 14, 1285 a 16ff.- „mit dem Königtum überschneiden". Diese Formen des Königtums hatten tyrannischen Charakter: 1285 a 18ff.

29, 8 (a 9) „Macht" (*δύναμις*). Anderer Aspekt dieses Begriffs o. 8, 1293 b 32; zum Argument vgl. I 2, 1253 a 22.

29, 10 (a 11) „bei einigen barbarischen Stämmen wählt man ja Alleinherrscher". S. Bd. 2, zu III 14, 1285 a 16. Hier ist es wohl die Besetzung durch Wahl, aufgrund deren Ar. vom Einklang mit dem Gesetz spricht, vgl. mutatis mutandis IV 6, 1293 a 28 über das Verfahren der Ämterbesetzung in der Oligarchie; für das Königtum vgl. III 16, 1287 a 16-18.

29, 12 (a 12) „bei den früheren Griechen ... Aisymneten". S. Anm. zu III 14, 1285 a 30.

29, 14 (a 14) „weisen ... zueinander Unterschiede auf". S.o. zu 1, 1289 a 10 und 7, 1293 b 8; vgl. 2, 1289 a 33.

29, 15 (a 15) „königlichen Charakter, weil (diese Tyrannen) nach dem Gesetz regierten". Anders die Könige, die nicht an Gesetze gebunden sind: III 13, 1284 a 11ff.; 16, 1287 a 1ff.

„sich willig fügten". Vgl. VI 4, 1318 b 18; Xen. Hier. 11, 12. Zu diesem (traditionellen) Kriterium s. Bd. 2, zu III 6, 1279 a 18; 14, 1285 a 16. Tyrannis ist die Regierung gegen den Willen der Untertanen: Xen. Mem. IV 6, 12 u.ö. Nach Plat. Leg. VIII 832 c teilt sie dies mit Demokratie und Oligarchie.- „nach eigenem Gutdünken". S. III 16, 1287 a 1 (mit Anm.); a 10 - dies ist hier wohl mit ‚despotisch' gemeint, s. Anm. zu III 14, 1285 a 16 und o. zu IV 4, 1292 a 16 und zu 11, 1295 b 19. Offensichtlich fanden diese

Herrscher, die nach eigenem Gutdünken regierten, damit die Zustimmung der Untertanen, die sich ihnen willig fügten. Wie ist das dann noch despotisch? Vgl. Heuß, A&A 17, 1971, 14.

29, 19 (a 18) „Gegenstück". S.o. zu 5, 1292 b 7.

„absolutes Königtum". Zur Übersetzung s. Anm. zu III 15, 1285 b 36. P. Carlier, La notion de *pambasileia* dans la pensée politique d'Aristote, in: M. Piérart (Hrsg.) 1993, 103-118.

29, 22 (a 20) „ohne einer Rechenschaft zu unterliegen". Dies ist ein traditioneller Vorwurf, vgl. Her. III 80, 3; Aisch. Pers. 213; Prom. 324.

„über Untertanen regiert, die alle gleich oder sogar besser sind". ‚alle', s. Anm. zu III 14, 1285 b 29. ‚gleich oder gar besser', vgl. 16, 1287 a 22f.; Anm. zu 15, 1286 b 7. Vgl. Eur. fr. 172, 2 N^2: *μωρία δὲ καὶ θέλειν ὃς τῶν ὁμοίων βούλεται κρατεῖν μόνος*. Berücksichtigung der Qualität der despotisch Regierten: VII 3, 1325 b 3ff.; V 11, 1315 b 6; s. Bd. 1, zu I 5, 1254 a 25; Plat. Rep. VIII 567 b 5ff. Zum Grundsatz *μὴ ἄρχεσθαι ὑπὸ χειρόνων*, s.u. zu Ar. Pol. V 8, 1309 a 9.

29, 23 (a 21) „zum eigenen Vorteil". S. Bd. 2 zu III 6, 1278 b 37; 1279 a 8; a 18; V 10, 1311 a 2 mit Anm.- „widerwillig - freiwillig". S.o. zu a 15.

29, 25 (a 23) „Freier". Vgl. 11, 1295 b 22; I 7, 1255 b 20 und Bd. 1, zu b 17; II 2, 1261 a 32 mit Anm.; III 6, 1279 a 21.

„erträgt". S. Bd 2, zu III 15, 1286 b 7.

Kapitel 11

Bei der Behandlung der besten Verfassung für die größte Zahl von Staaten und die größte Zahl von Menschen in Kap. 11 geht Ar. (1295 a 35ff.) von der Bestimmung des besten Lebens, d.h. Glücks, nach der Ethik aus: arete als Element der Definition von eudaimonia wird aber nicht benutzt, um das Kriterium für Ziel oder die Eigenschaften der Bürger der hier behandelten Verfassung zu gewinnen. Vielmehr hebt Ar. nur auf die formale Seite von arete, nämlich Mitte zu sein, ab und identifiziert („somewhat unconvincingly", Saunders 1981, 265) das Leben der Mitte mit dem eines mittleren Besitzumfanges (s.u. zu 1295 a 36). Schon am Anfang des Kap.s hat Ar. deutlich gemacht, daß dieser Staat keine überzogenen Ansprüche an menschliche Eigenschaften oder äußere Bedingungen stellen kann, dazu gehörte auch, nicht persönliche Vorzüglichkeit (arete) zu verlangen, die die Möglichkeiten gewöhnlicher Menschen übersteigt. Während diese auf den Mittelstand gestützte Verfassung aristokratische Ansprüche aufopfern muß, damit die meisten teilhaben können, verwirklicht sie auf der anderen Seite doch eines der wichtigsten Ziele staatlicher Gemeinschaft: die Gleichheit seiner Mitglieder (1295 b 25ff., s.o. Einl. 144f.).

In Kap. 3 hatte Ar. die Besitzverhältnisse, unter ihnen mittleren Besitzumfang, als übergeordnetes Klassifikationsprinzip der Ableitung der Teile des Staates eingeführt, mit denen er die Vielzahl der Verfassungen erklären wollte; Kap. 11 führt aus, welche Qualität eine Bürgerschaft mittleren Besitzumfanges der Verfassung gibt, im Gegensatz zu Staaten, in denen sich Arme und Reiche feindselig gegenüberstehen (1295 b 21ff.).

Dieses Kapitel enthält einige der deutlichsten Bemerkungen in der P o l. über den verheerenden Einfluß starker Besitzgegensätze auf das Leben in der staatlichen Gemeinschaft: sie fördern politische Radikalisierung. Die Mittelschicht verwirklicht dagegen am ehesten das egalitäre Ziel eines Staates. Bei einer Bürgerschaft, die sich auf eine starke Mittelschicht stützen kann, bleibt der Staat auch von Aufständen verschont. Mit seinen Erwartungen, die Ar. hier bei mittlerem Besitz hegt, setzt er einen anderen Akzent als in seiner Auseinandersetzung mit Phaleas. Dort betonte er, daß Besitzgleichheit nichts nützt, um innenpolitische Spannungen zu vermeiden, man solle vielmehr durch Erziehung die Begierden beeinflussen (II 7, 1266 b 28ff., s. Bd. 2, zu b 29). Und in II 5 hält er Plat. vor, daß er in der R e p. Gewöhnung und Philosophie nicht getraut habe, da er durch Mittel wie Regelungen des Besitzes die Einheit des Staates zu erreichen versuchte (1263 b 37ff.). In IV 11 baut Ar. selber nicht darauf, durch Erziehung alles, was im Staat übel ist, heilen zu können (s. Newman zu 1295 b 5; Schütrumpf 1980, 133ff.); er erkennt die Wirkung der Besitzverhältnissen auf die Verhaltensweisen an.

Eine weitverbreitete Auffassung, die eine zur Oligarchie neigende Mischverfassung als aristokratisch einordnete, weil die Reichen das besitzen, was die Armen sich durch Unrecht aneignen müssen, wies Ar. in IV 8, 1293 b 34ff. zurück. Hier in IV 11 leitet dagegen Ar. selber das erstrebenswerte politische Verhalten aus den Besitzverhältnissen ab, nicht denen der Reichen, sondern dem mittleren Vermögen. Die Mitglieder dieser Besitzklasse werden aber genauso beschrieben wie die Begüterten in IV 9: sie brauchen sich nicht den Besitz anderer anzueignen wie die Armen (1295 b 29ff.).

Hier finden sich aufschlußreiche sozial-psychologische Beobachtungen über den Zusammenhang von Besitz, Mentalität und politischer Haltung, z.B. zur Übernahme eines politischen Amtes (bes. 1295 b 5ff.). Ar.' Darstellung berührt sich mit derjenigen von Rhet. II 16, wo er die mit Reichtum verbundenen Verhaltensweisen beschreibt. Plat. Rep. VIII ist reich an ähnlichen Beobachtungen über das ēthos der Menschen in verschiedenen Verfassungen, wie sie sich hier bei Ar. finden, aber Plat. hat es dort nicht so konsequent als Ergebnis der Besitzverhältnisse erklärt wie Ar. in Pol. IV 11; Leg. III kommt der aristot. Darstellung näher: die Auswahl seiner Gesichtspunkte bei der Behandlung des sozialen Gegensatzes berührt sich mit derjenigen in Plat.s Altersschrift und ist vielleicht von dort angeregt. Die von Ar. am Anfang des Kapitels dargelegten negativen Folgen des sozialen Gegensatzes, die das Gegenstück zum besten Staat für die meisten Menschen bilden, sind geradezu ein Beispiel für die Verkehrung des politischen Ideales der platon. Leg.: nach III 693 b 4 (vgl. d 7; 694 b 6; 701 d 7) sollen im Staat *Freundschaft* (vgl. V 743 c 5ff.), *Freiheit* und *Vernunft* herrschen: Ar. beginnt mit dem Nachweis, daß Arme und Reiche sich nicht dem *logos* fügen (1295 b 5ff.); dies sei keine Gemeinschaft von *Freien* (b 19ff.), und ihr Verhältnis zueinander mache *freundschaftliche* Beziehungen unmöglich (b 23). Vergleichbare Motive finden sich bei Ephoros (FGrHist 70 F 149 = Strabo X 4, 16): Zwietracht entsteht durch Habgier und Verweichlichung; wenn alle maßvoll und einfach leben, kommt es gegenüber Gleichen nicht zu Neid, Unrecht, um andere zu erniedrigen, oder Haß; es ist auch hier *Gleichheit*, nämlich des Lebensstils, die die auch von Ar. genauso beklagten Mißstände (s.u. 1295 b 9ff.) ausschaltet.

Der Lobpreis der Mittelklasse war in der Tradition vorgegeben (vgl. Großmann 1950, 12-30), und Ar. wird nicht müde, die Vorzüge einer auf diese Klasse gestützten Verfassung zu betonen. Während er einräumt, daß es eine starke Mittelklasse selten oder nie gibt (1296 a 37), spielt sie doch in seinen theoretischen Überlegungen hier und anderswo eine bedeutende Rolle (s.u. zu 1295 b 1 und zu 12, 1297 a 6ff.).

Die von Ar. hier vorgenommene Rückführung innenpolitischer Konflikte auf den Gegensatz Arm - Reich ist in dieser Verallgemeinerung als historisch unrichtig zurückgewiesen worden, vgl. für Athen Perlman, Athenaeum 41, 1963, 336ff., bes. 340; Gehrke 1985, 320: auch Staaten mit einer relativ homogenen Bevölkerung waren krisenanfällig; Gegner in inneren Kriegen gehö-

ren häufig in den gleichen sozialen Zusammenhang; „Staseis können nicht primär als durch tiefgreifende sozioökonomische Diskrepanzen und Gegensätze bedingte Konflikte interpretiert werden", ders. 321; in mehr als 70 % sind außenpolitische Faktoren beteiligt, ders. 268, vgl. 306, s.o. Einleitung S. 174f.

Lit.: J. Bernays, Aristoteles Über den Mittelstand, Hermes 6, 1872, 118-124; P. Andrews, Aristotle, *Politics* IV.11.1296^{a}38-40, CR 2, 1952, 141-144; Tigerstedt I 581 Anm. 603; A.I. Dovatur, Aristoteles, Politik IV 11, 1296a, 38-40. Versuch einer neuen Interpretation, Philologus 116, 1972, 309-311; Schütrumpf 1980, 141-151

29, 29 (1295 a 25) „beste Verfassung ... für die größte Zahl von Staaten und die größte Zahl von Menschen". Vgl. das Resümee 13, 1297 b 33 *τίς ἀρίστη τῶν πολιτειῶν ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον εἰπεῖν*. Dieser Verfassungstyp war o. 2, 1289 b 14f. angekündigt; in Kap. 1 entspricht dem die eine Form von Training, die für die größte Zahl in ihrer Gesamtheit am besten ist, 1288 b 15, vgl. dort b 34 und Anm.

29, 32 (a 27) „über (die Möglichkeiten) gewöhnlicher Menschen hinausgeht" (*ὑπὲρ τοὺς ἰδιώτας*). Gleicher Ausdruck auch Isokr. 4, 11 über zu anspruchsvolle Reden. Zu *ἰδιώτης* s. Bd. 2, zu II 7, 1266 a 31.

29, 34 (a 28) „Naturanlage". Als Voraussetzung der Bildung: V 12, 1316 a 8.- „Ausstattung". Hier ist sie äußere Voraussetzung der Bildung, in anderem Zusammenhang bei Ar. Voraussetzung von ethischem Handeln (E N I 9, 1099 a 32) und damit von Glück (11, 1101 a 15; vgl. P o l. VII 13, 1331 b 41). Für die sozialen Bedingungen von Erziehung vgl. [Xen]. A t h. 1, 5 *ἡ ἀπαιδευσία καὶ ἡ ἀμαθία <ἡ> δι' ἔνδειαν χρημάτων*, vgl. Xen. K y n. 2, 1. Zu Bildung s.o. zu 8, 1293 b 37.- Zu Ausstattung im politischen Kontext s.o. zu 1, 1288 b 14 (neben ‚Natur', wie hier), vgl. VII 4, 1325 b 37ff. (Schütrumpf AZPh 1981, 29f.).- Persönliche Vorzüglichkeit, Bildung und Reichtum, machen die Qualität der Angesehenen in 4, 1291 b 28f. aus, es kommt dort noch Adel hinzu.

„vom Glück begünstigt" (*τυχηρός*). Nach der Bedeutung von *τύχη*, die materielle Bedingungen (vgl. VII 1, 1323 b 26ff.) oder persönliche Umstände (E N I 11, 1100 b 3) meint (s.u. zu b 4), ist diese Qualifizierung nicht auch auf ‚Natur' zu beziehen (so Susemihls Übersetzung), vgl. den Gegensatz *φύσις - τύχη* P o l. I 2, 1253 a 3; VII 13, 1331 b 41; Bonitz 780 b 3ff., das Adj. könnte allenfalls zeugmatisch gebraucht sein.

29, 35 (a 29) „Wunschvorstellungen". Vgl. IV 1, 1288 b 23 und Anm.

29, 38 (a 31) „sogenannten aristokratischen Verfassungen". S.o. zu 7, 1293 b 9.- „gerade besprochen". 7, 1293 b 7ff.- „außerhalb (der Möglichkeiten) der meisten Staaten". D.h. der hier zu beschreibende beste Staat für die *meisten* Menschen ist ist in seinen Anforderungen verschieden von den zuerst erwähnten sogenannten Aristokratien. Diese Bemerkung entspricht im Tenor 1, 1288 b 35ff., vgl. o. zu 7, 1293 a 41.

29, 40 (a 33) „kommen der sogenannten Politie nahe". S.o. zu 8, 1293 b 22.– „so behandelt werden, als seien sie eine Verfassung". Ein solcher Ansatz findet sich auch in 2, 1289 a 31ff., für Königtum und Aristokratie (s. Vorbem. zu III 18). Diejenigen sogenannten Aristokratien, die der sogenannten Politie nahekommen, bleiben offensichtlich nicht außerhalb der Möglichkeiten der meisten Staaten. Will Ar. damit sagen, daß der im folgenden beschriebene beste Staat für die meisten Menschen eine Politie mit Merkmalen der weniger anspruchsvollen sogenannten Aristokratien ist? So wohl zurecht Miller 1995, 262; s.u. zu b 2. Zu aristokratischen Politien vgl. 14, 1298 b 10; 15, 1300 a 41. Das Prinzip der Mitte gehört zur Politie: 9, 1294 a 41ff., s. bes. b 2ff. über die mittlere Vermögenslage; dies ist ignoriert von C. Johnson, Aristotle's Polity: Mixed or Middle Constitution, HistPolTh 9, 1988, 189-204: die mittlere Verfassung sei keine Politie.

30, 2 (a 36) „in den ethischen Abhandlungen" (ἐν τοῖς Ἠθικοῖς). Zur Bedeutung solcher Verweise s. Bd. 1, 73 Anm. 3.– „glückliche Leben mit hervorragender persönlicher Qualität". E N I 6, 1098 a 16; 11, 1100 b 10 u.ö.; E E II 1, 1219 a 38, vgl. Dirlmeier, Bd. 6 dieser Reihe, zu E N, Anm. 15, 1. Das zentrale Element ‚Tätigkeit' in der Definition von Glück nach den Ethiken (E N I 6, 1098 a 3ff.; 10, 1099 b 25f.; 11, 1100 b 9ff.) ist hier nicht erwähnt. Es geht ja hier nicht um eine Verwirklichung eines solchen Lebens, sondern nur die Herleitung der Mitte, s.u.– „nicht durch äußere Umstände gehemmt". Vgl. 1, 1288 b 23. Vgl. Stewart zu E N VII 12, 1153 a 15 - nach Dirlmeier, Bd. 7 dieser Reihe, S. 113, ist dies die ‚Quelle' der vorliegenden Stelle.– „persönliche Vorzüglichkeit eine Mitte". D.h. im Verhältnis zu den verschiedenen Verhaltensweisen in einer bestimmten Sphäre, vgl. E N II 5, 1106 a 26; b 26ff.; in qualitativer Hinsicht ist sie dagegen die höchste Form: 6, 1107 a 6ff.

arete wird hier nur nach ihrer formalen Seite benutzt, sie dient dazu, das Prinzip der Mitte einzuführen, die zunächst relativiert (‚die für alle mögliche Mitte') und dann auf Vermögensverhältnisse (s.u. b 26), und nicht ethische Verhaltensweisen, bezogen wird, vgl. Schütrumpf 1980, 141ff.; Irwin 1988, 460: „The ethical doctrine is misapplied". Zu weitgehend Mansfield (wie o. 147 Anm. 5) 174: „... the middle class whose best virtue is mediocrity".

Da arete gerade *nicht* den Maßstab für diese Verfassung abgeben soll (a 27), ist es falsch, diesen Verweis auf die Ethik für die These zu benutzen, P o l. IV habe ihre Wurzel in der Ethik (richtig Betbeder, RSPh 54, 1970, 465); die Situation ist ganz anders in P o l. VII 1f.: dort sind die Bürger gleich in der Fähigkeit, eudaimonia zu verwirklichen (8, 1328 a 35ff.), hier in der Besitzlage.

30, 8 (a 39) „gelten die gleichen Bestimmungen auch für die gute und schlechte Qualität eines Staates". Bei der Parallele Individuum - Staat (vgl. V 9, 1310 a 18) geht Ar. nicht vom Staat aus, wie Plat. in der R e p., der die politischen Bedingungen als evident ansieht, um von dort dann die seelischen zu erschließen und das Glück zu bestimmen (vgl. Schütrumpf 1980, 7). Die

Parallele Individuum - Staat bildet in P o l. VII die Grundlage der Konstruktion des besten Staates, aber anders als hier wird dort die Vorstellung vom Glück *ohne Umdeutungen* auf das politisches Leben übertragen, s. Schütrumpf 1980, 142, s.o. zu 4, 1291 a 24; o. zu 1295 a 36; u. zu b 26.

„gute ... Qualität ... einer Verfassung" (*ἀρετή ... πολιτείας*). Zum Ausdruck vgl. Plat. L e g. IV 707 d 1. Zur Sache s. Bd. 1, zu Ar. P o l. I 13, 1260 b 17.- „schlechte Qualität" des Staates, s. V 9, 1310 a 18.

30, 9 (a 40) „Verfassung ist die bestimmte Lebensform des Staates". Diese Bestimmung der Verfassung ist bei Ar. selten (s. Bd. 2, zu II 1, 1260 b 29), am häufigsten wird sie noch bei der Kritik an anderen Staatsentwürfen in P o l. II vorausgesetzt (vgl. Anm. zu 1261 a 2); sie erklärt sich hier aus der Analogie zum individuellen Leben.

30, 11 (b 2) „drei Teile des Staates, die sehr Reichen, die sehr Armen und ... die (in ihrem Vermögen) in der Mitte liegen". Vgl. 1296 a 10-13. In 3, 1289 b 29ff. beginnt die Herleitung der ‚Teile des Staates' mit diesen drei Vermögensklassen (s. Vorbem. zu IV 3; dort auch zur Reduzierung auf zwei Teile), vgl. 12, 1296 b 34ff.; V 4, 1304 b 1; 8, 1308 b 28-30; VI 4, 1319 b 11ff. Drei Vermögensklassen: Eur. H i k. 238-245; die mittlere vorausgesetzt Thuk. VI 54, 2: Aristogeiton war *μέσος πολίτης*, vgl. Her. I 107; Dem. 18, 102 unterscheidet von den Reichen (*πλούσιοι*) die *μέτρι' ἢ μικρὰ κεκτημένοι*. Vorausgesetzt Plat. R e p. IV 432 a 4ff. (*μέσους ... χρήμασιν*), aber nicht um ihnen eine zentrale Rolle zuzuweisen, sondern Eintracht zwischen allen zu fordern, s.o. zu IV 6, 1292 b 25.

Die auf die Mittelklasse gestützte Verfassung ist nach V 6, 1306 b 11 eine Politie, vgl. die mittlere Vermögensqualifikation in der Politie zwischen der der Demokratie oder Oligarchie: IV 9, 1294 b 2-6, s.o. zu 1295 a 34. Daß die mittlere Verfassung nicht genau in der Mitte auf einem Kontinuum anzusiedeln ist, geht aus V 1, 1302 a 14f. hervor: sie steht der Demokratie näher als die Oligarchie, vgl. mutatis mutandis für ethische aretai E N II 8, 1108 b 30ff.- In dem - anachronistischen - Versuch in A t h. P o l. 13, 4, dem Alkmeoniden Megakles eine mittlere Verfassung zuzuschreiben, ist diese nicht durch die Vermögensklasse, sondern - im Sinne von P o l. IV 9 - ihre Stellung zwischen Oligarchie und Demokratie beschrieben.

30, 14 (b 4) „Maß und Mitte" (*τὸ μέτριον ... καὶ τὸ μέσον*). Diese Verbindung auch II 7, 1266 b 28 (s. Bd. 2, z.St.); D e p a r t. a n i m. II 7, 652 b 17, vgl. Plat. P r o t. 338 a 5ff.; R e p. VIII 572 d 1; L e g. IV 719 d 5; D e f. 415 a 4; vgl. Jaeger 1923, 41ff. Zum philosophischen Hintergrund in Plat.s Spätphilosophie vgl. Krämer 1959, 201 mit Anm 11.

„Mitte am besten". Vgl. u. VIII 7, 1342 b 14; gerade bei äußeren Gütern: VII 1, 1323 b 4; vgl. die Empfehlung für ein mittleres Leben, im Gegensatz zu großem Reichtum: Plat. R e p. X 619 a; L e g. V 728 e 5ff.; III 679 b 3ff.; generell VII 793 a 4; Theogn. 335, vgl. 331f.; vgl. für persönliche Besitzverhältnisse 559f.; TrGF Adesp 547, 6 N^2, vgl. für das Ideal der Mitte im Gegensatz zur unkontrollierten Macht des Tyrannen die Amme bei Eur.

M e d. 125–130; was über die Mitte hinausgeht, verursacht Krankheiten: Eur. fr. 79 N². H.J. Mette, ΜΗΔΕΝ ΑΓΑΝ. Ein Vortrag, München (Beck) 1933; H. Kalchreuter, Die Mesotes bei und vor Aristoteles, Diss. Tübingen 1911; Gauthier/Jolif, Bd. 2, 142ff.– In Ar. P o l. IV 6, 1293 a 18f. (s. Anm.) wird eine mittlere Vermögensklasse vorausgesetzt und als Garant einer gesetzmäßigen Verfassung verstanden. Instabilität bei Fehlen einer Mittelklasse V 4, 1304 a 39ff.; 7, 1306 b 36f.; die Mittelklasse kann den sozialen Konflikt entschärfen: 8, 1308 b 30f., als andere Lösung empfiehlt Ar. dort b 26f., wichtige öffentliche Aufgaben und die Ämter den jeweils entgegengesetzten Gruppen zu übertragen, dies wäre eine Mischverfassung, s.o. IV 9.

Verwandt mit dem Preis der mittleren Besitzlage ist die Empfehlung von Maß: wer maßvoll besitzt, verwaltet die staatlichen Angelegenheiten getreu den gesetzlichen Vorschriften: IV 6, 1292 b 25f. (vgl. Her. I 32, 5: wer maßvoll besitzt, ist glücklicher als der Reiche); wer weniger besitzt, ist gerechter, Xen. S y m p. 4, 42.

Auch in Zusammenhängen, in denen nicht ausdrücklich das Ideal der Mitte propagiert wird, wird doch die politische Gefahr des Besitzgegensatzes oder seiner Zuspitzung formuliert: Ar. P o l. V 7, 1306 b 36f.; gleiche Analyse bei Herakleides Pontikos fr. 50 Wehrli (= Athen. 523f.): Gegensatz von Demos und *πλούσιοι* führte zu *στάσις* und brutalem Verhalten der verfeindeten Gruppen; Plat. L e g. III 679 b 3: Gesellschaft ohne Armut oder Reichtum bringt bestes Verhalten hervor, es gibt keine hybris, Unrecht, Eifersucht, Neid, vgl. V 728 e 5ff.; 744 d 5ff.; XI 919 b 7; s. Bd. 2, zu II 7, 1267 a 3. Gefahr bei extremen Besitzverhältnissen: Plat. R e p. IX 591 e 2 *μή τι παρακινῇ ... διὰ πλῆθος οὐσίας ἢ δι' ὀλιγότητα*. Damit sind die *einseitigen* Urteile zu vergleichen, bei denen *entweder* Reichtum *oder* Armut für bedenkliches Verhalten verantwortlich gemacht wird:

Die *Reichen* ruinieren den Staat: u. 12, 1297 a 11, s. Anm. Reichtum führt zu *ὕβρις* (s.u. zu 1295 b 9): V 7, 1307 a 20; VII 15, 1334 a 26; R h e t. II 16, 1390 b 33f.; E N IV 8, 1124 a 29, vgl. Solon 6, 3 (West); Theogn. 44–52; Soph. A n t. 295ff. (300 *πανουργία*); Aristoph. P l u t. 564; Plat. L e g. III 679 b 7ff.; Reichtum führt zu Unbeherrschtheit Isokr. 7, 4 (dort aber positiv über Armut: führt zu Mäßigung); schlimme Auswirkungen von Reichtum noch Auct. Π. ὕψ. 44, 6ff.

Armut als Ursache für politische Unruhe: u. 1295 b 7ff.; II 7, 1266 b 12f. Die Auffassung, daß Armut zu Unrechttun zwingt, scheint ein Topos gewesen zu sein, vgl. Lys. 7, 14; Thuk. III 45, 4; weitere Belege s.o. zu IV 8, 1293 b 38. Aus R h e t. II 16, 1391 a 18 (vgl. 12, 1389 b 7f.; 13, 1390 a 17; vgl. den Gegensatz bei Dem. 24, 174) hat man zu schließen, daß diese Verbrechen (*κακουργικά*, vgl. Isokr. 7, 44) nicht solche großen Stils sind, auch nicht aus dem Gefühl der Überlegenheit begangen wurden, sondern die Gaunereien und betrügerischen Maßnahmen, mit denen die Armen um eines bescheidenen materiellen Gewinnes willen andere übervorteilen; dafür spricht auch II 7, 1267 a 12; zu solchen Vergehen der Armen vgl. Plat. R e p. IV 422 a 3; VIII

552 d 8ff., vgl. die Erläuterung 554 c 1, vgl. die Gegenüberstellung des Unrechts, das Arme bzw. Tyrannen begehen: Xen. S y m p. 4, 36; der Sache nach [Xen.] A t h. 1, 5; bei Amtsinhabern Ar. P o l. V 8, 1308 a 19, s. Bd. 2, zu II 6, 1265 a 33; b 11 und zu 7, 1266 b 24; 1267 a 3 (andererseits war in Athen ein Verfahren gegen *κακουργοί* strikter als etwa eines wegen Diebstahls, MacDowell 1978, 148). Armut zwingt dazu, unwürdigen Beschäftigungen nachzugehen: II 11, 1273 a 34, als Element der Verfassungskritik, vgl. VI 5, 1320 a 34, als Grund für den schlimmen Zustand der Demokratie. Armut macht Sorge um arete schwierig bzw. unmöglich: vorausgesetzt Plat. R e p. VIII 556 c 4; Eur. E l. 376 *πενία διδάσκει δ' ἄνδρα τῇ χρείᾳ κακόν*.

Daneben gibt es auch positive Urteile über die Wirkung von Reichtum, während man an den negativen über Armut festhält: *δοκοῦσιν ἔχειν οἱ εὔποροι ὧν ἕνεκεν οἱ ἀδικοῦντες ἀδικοῦσιν*: Ar. P o l. IV 8, 1293 b 38, Ar. teilt dort diese Einschätzung nicht, s. Anm.- Positiv über Armut: der Arme ist anständig: Aristoph. P l u t. 564; vgl. Isokr. 7, 4; Dem. 21, 95: „zwar arm, aber nicht schlecht", *πένης μὲν ἴσως ἐστίν, οὐ πονηρὸς δέ*.

„Glücksgüter" (*εὐτυχήματα*). Vgl. III 13, 1284 a 20 (s. Anm.), bes. b 26ff.: Kraft, Besitz, Freunde als Vorzüge, auf die man in den besten Staaten keinen Anspruch auf Herrschaft stellen kann. Ihre Aufzählung R h e t. I 5, 1360 b 19ff. (als Bestandteile von *εὐδαιμονία*, nach der populären Verwechslung: E N I 9, 1099 b 7f., s.u. zu 1295 b 39), darunter auch Freunde, Besitz, Kraft, Schönheit und vornehme Geburt, vgl. hier 1295 b 14; E N I 9, 1099 a 31-b 3; P o l. V 8, 1308 b 18 mit Anm.

30, 16 (b 6) „der Vernunft gehorchen". Dies ist der im folgenden beherrschende Gesichtspunkt s.o. Vorbem., zu Plat. L e g. III 693 b 4; Reichtum führt zu Unvernunft: Isokr. 7, 4; vgl. Ar. R h e t. II 16, 1391 a 13; I 10, 1369 a 13.- „der Vernunft gehorchen". Vgl. E N I 13, 1102 b 26; b 31 u.ö.

„Schönheit, Kraft". Vgl. die u. b 14 beschriebene Wirkung dieser und anderer Eigenschaften. Vergleichbar die Wirkung körperlicher Eigenschaften nach Plat. L e g. V 728 eff. Zu Schönheit, vgl. Ar. P o l. I 5, 1254 b 34ff. mit Bd. 1, zu b 35.- Von den im folgenden sechs mit Präfix *ὑπερ-* gebildeten Adjektiven gibt Liddell/Scott nur bei *ὑπερισχυρός* einen Beleg bei Xen. an, die anderen scheinen Ar.' Neuprägungen zu sein, s.u. zu 15, 1299 a 36.

30, 21 (b 9) „Unrecht zufügen, um andere zu erniedrigen" (*ὑβρισταί*). Definition von hybris: R h e t. II 2, 1378 b 23: etwas zum eigenen Vergnügen tun oder sagen, was dem Betroffenen Schimpf bringt; dieses Verhalten wird besonders Jungen und *Reichen* zugeschrieben, vgl. E N IV 8, 1124 a 26-30; Aristoph. P l u t. 564; Dem. 21, 98; Ar. P o l. V 7, 1307 a 19f. Zum politischen Schaden von hybris: sie gefährdet die Verfassung: 10, 1311 a 25ff. Daher fordert Ar. strengere Bestrafung der *Reichen*, die hybris begehen: 8, 1309 a 22. Der Demos würde das Opfer von hybris sein: 10, 1311 a 1, s.u. zu V 3, 1302 b 5; Bd. 2, zu II 8, 1267 b 37.

30, 23 (b 10) „Unrecht begeht man". Motive bei Unrechttun: s. Bd. 2, zu II 7, 1267 a 3; ausführlicher als hier R h e t. I 10, 1368 b 28ff. (1369 a 11ff.

wird Besitzumfang als Grund von Handeln abgelehnt, er sei nur Akzidenz, anders II 16); vgl. Cope 1867, 218ff., Append. C.

30, 25 (b 12) „[Außerdem ...]". In b 13 wird die Haltung der beiden extremen Vermögensklassen zu politischer Mitwirkung als neuer Gesichtspunkt eingeführt, erst in diesen Zusammenhang hätte die vorliegende Bemerkung über das positive Verhalten der mesoi gehört, die außerdem schlecht an den vorausgehenden Satz anschließt; sie ist entweder am falschen Ort eingefügt oder eine Glosse zum Abschnitt b 13ff. (so Dreizehnter), vgl. Susemihl 1879 I 590f. Verteidigung einer emendierten Version dagegen bei Bernays, Hermes 6, 1872, 121ff. Ämterjagd (σπουδαρχιῶσιν) conj. Ross, Bernays σπουδαρχοῦσι für überliefertes βουλαρχοῦσι. Zum Terminus vgl. Aristoph. Ach. 595; Eupolis 234 Kock σπουδαρχίδης, vgl. Xen. Symp. 1, 4; zur Sache s.u. zu V 5, 1305 a 28.

30, 28 (b 14) „Glücksgüter". S.o. zu b 4.– „anderer Vorzüge dieser Art". Z.B. vornehme Geburt, vgl. 4, 1291 b 28; III 13, 1283 a 34ff.

30, 30 (b 15) „weder willens, sich beherrschen zu lassen ... noch verstehen sie, ein Amt zu führen". Vgl. u. 1296 a 40. D.h. sie besitzen nicht die Tugenden des Bürgers von III 4, 1277 a 26ff. (vgl. für die eine Haltung, sich nicht beherrschen zu lassen, Jason: 1277 a 24, die aber dort bezeichnenderweise nicht mit Besitzverhältnissen in Zusammenhang gebracht wird). Die Reichen verlangen zu herrschen: III 13, 1283 a 31; V 1, 1310 a 31-35, vgl. Rhet. II 16, 1391 a 12; Plat. Rep. IV 434 b 1 (dort VIII 557 e 2ff.; Leg. III 701 b 5 erklärt Plat. die gleiche Haltung aus der demokratischen Freiheit). Pol. IV 6, 1293 a 30 ist eine andere Konsequenz aus dem Übermaß an Reichtum und Freunden gezogen: sie führt zur dynastischen Oligarchie - das mag den gleichen Hintergrund haben: diese Leute akzeptieren nicht die Bedingungen eines auf Gleichheit beruhenden Gemeinwesens, u.a. daß man verstehen sollte, sich beherrschen zu lassen, s.u. zu 1296 b 1. Sich nicht Herrschaft unterzuordnen ist sonst, VI 2, 1317 b 13ff., den Mitgliedern des Demos zugeschrieben, als Folge des übertriebenen Freiheitsstrebens.

30, 32 (b 17) „verwöhnt" (τρυφή). Vgl. bei den Reichen II 7, 1266 b 25f.; V 9, 1310 a 23, s. Anm. z.St. und u. zu IV 15, 1300 a 7; Rhet. II 16, 1391 a 2f.; Eur. fr. 54 N^2; Plat. Rep. VIII 556 b 8ff., die charakterschädigenden Folgen beschrieben d 3ff.; ähnliche Auswirkungen wie bei Ar.: Leg. III 695 b 2ff.: unter den Söhnen des Kyros tötete der eine den anderen, da er wegen Verwöhnung sich nicht mit einer gleichen Stellung abfinden wollte, vgl. VII 791 d 5.

„nicht in den Schulen ... sich (Weisungen) fügen". Vgl. Plat. Rep. VIII 563 a 3ff. über die Verhältnisse in Demokratie, als Ergebnis radikaler Freiheit. Zur Berücksichtigung der Kinder bei der Betrachtung des Verfassungslebens s. Bd. 1, zu I 13, 1260 b 17.

30, 35 (b 19) „sich in einer sklavischen Weise regieren lassen". Sklaven fehlt, was von Natur die Herrschaft ausübt, vgl. I 2, 1252 b 6, allerdings fehlt es den Sklaven in Pol. I von Natur, hier als Ergebnis der charakterlich de-

formierenden Vermögensverhältnisse: Armut macht zum Sklaven, vgl. auch Plut. D i o. 37, 5. Um die Umkehrung der Verhältnisse unter der Demokratie zu beleuchten, bezeichnet Kallias, der allen seinen Besitz verloren hat, sich jetzt als Tyrannen, während er vorher als Reicher ein Sklave war: Xen. S y m p. 4, 32.

30, 39 (b 21) „ein Staat von Sklaven und despotischen Herren". Vgl. Plat. M e n e x. 238 e 4; L e g. III 698 a 6 (Persien); 701 e 6ff.; IV 712 e 10; V 728 e 5ff.; VI 757 a (gegenübergestellt einer Verfassung, die durch Gleichheit die Mitte verfolgt, 756 e 9, vgl. Lys. 2, 56); R e p. V 463 a 8-b 5; III 416 b 3; 417 b (bei Privatbesitz), vgl. IX 577 c 9f.: unter Tyrannis sinken die Bürger in eine Rolle von Sklaven. Kein Staat von Sklaven, vgl. Ar. P o l. III 9, 1280 a 32, s. Bd. 2, zu a 25. Das Gefühl, Sklave zu sein, unter anderem Gesichtspunkt, aber mit gleichem Resultat (kein freundschaftliches Verhältnis): II 8, 1268 a 20-25, s. Bd. 2, Anm. zu a 16; Eur. P h o e n. 535ff. stellt die friedensstiftende Kraft von Gleichheit dem feindseligen Verhältnis zwischen Überlegenem und Schwächerem gegenüber.- „despotisch" ist wohl auch wegen der Eigenmächtigkeit der Herrschaft der Reichen gebraucht, vgl. 10, 1295 a 16f. mit Anm. zu a 15, zu 4, 1292 a 16 und zu V 10, 1310 b 19.

30, 39 (b 22) „Freien". S.o. Vorbem. zu Plat. L e g. III; s.o. zu Ar. P o l. IV 10, 1295 a 23; vgl. III 6, 1279 a 21; s. Bd. 2, zu II 2, 1261 a 32; III 1, 1274 b 39.

„Neid". Eur. H i k. 241; Isokr. 7, 31; Plat. L e g. III 679 b 7ff.; verwandt ist die Reaktion Plat. R e p. III 417 b 2ff.; bei Gorg. P a l. 32 bestreitet Palamedes die wohl erwartete Haltung, nämlich die zu beneiden, die sich glücklicher Lebensumstände erfreuen.

Neid verursacht politische Unruhen: Ar. P o l. V 4, 1304 a 36ff.; 11, 1313 a 22: die Könige, die weniger despotisch regierten, entgingen dem Neid ihrer Untertanen, vgl. in der besten Demokratie VI 4, 1318 b 35. Dagegen richtet sich nach R h e t. II 8, 1386 b 18ff. Neid gegen Gleiche.

„Verachtung". Vgl. E N IV 8, 1124 a 29; sinnngemäß R h e t. II 16, 1390 b 33 *ὑπερήφανοι*. Als Ursache von politischen Unruhen: s.u. zu V 3, 1302 b 25.- *φθονούντων - καταφρονούντων* Homoioteleuton.

„freundschaftliches Verhältnis". Als conditio sine qua non in Staaten: III 9, s. Bd. 2, zu 1280 b 29, vgl. Plat. G o r g. 507 e 5; als das höchste Gut für Staaten: Xen. H i e r. 3, 3; Ar. P o l. II 4, 1262 b 7 (s. Bd. 2 z.St.), als Wunschvorstellung 5, 1263 b 17; als Ziel der Gesetzgeber: E N VIII 1, 1155 a 23ff. Sie bestehen nicht zwischen Herr und Sklave: E E VIII 10, 1242 a 28ff., vgl. 9, 1241 b 17ff.; E N VIII 13, 1161 a 32ff., zuvor Plat. R e p. IX 576 a 4ff.; L e g. VI 757 a (s. aber Bd. 1, zu Ar. P o l. I 6, 1255 b 13), denn Freundschaft setzt Gleichheit voraus: E E VII 3, 1238 b 15ff.; 6, 1240 b 1ff.; 9, 1241 b 12ff.; E N VIII 7, 1157 b 36; 8, 1158 b 1; b 28; 10, 1159 b 2; 13, 1161 a 28ff.; IX 8, 1168 b 8. Große Unterschiede z.B. in Besitz zerstören Freundschaft: VIII 9, 1158 b 33ff.

„Gemeinschaft von Bürgern" (*κοινωνία πολιτική*). S. für diese Überset-

zung Bd. 2, zu II 7, 1266 b 15. Plat. R e p. V 463 a 3-b 5 wird die Beziehung von *Bürgern* in seinem Staat dem Gegensatz Herr - Sklave, wie er in anderen Staaten besteht, gegenübergestellt.

31, 3 (b 24) „nicht einmal eine Strecke Weges zusammen gehen". Für ein solches Verhalten unter persönlichen Feinden s. Aristoph. P l u t. 835; Dem. 19, 225; Aischin. 2, 97 (Newman).

31, 5 (b 25) „strebt danach" (*βούλεται*). Vgl. Ar. E E VII 10, 1242 b 30; M M I 33, 1194 b 9. Es wird vorausgesetzt, daß dies schwer zu erreichen ist (s. Bd. 1, zu I 5, 1254 b 27), vgl. zur Sache Ar. P o l. III 4, 1276 b 40: „es ist unmöglich, daß alle Bürger gleich sind". „gleich" (*ἐξ ἴσων καὶ ὁμοίων*). Zum Doppelausdruck s. Bd. 2, zu II 7, 1267 a 25; III 6, 1279 a 8. Zur Forderung, der Staat müsse aus Gleichen, bzw. Ungleichen, zusammengesetzt sein s. Bd. 2, zu II 2, 1261 a 23; Bd. 1, zu I 5, 1254 b 3; 7, 1255 b 17.

31, 6 (b 26) „gleich ... wenn sie ein Vermögen mittleren Umfanges haben." In II 7, 1266 b 14ff. hatte Ar. es als eine Einsicht früherer Gesetzgeber anerkannt, daß eine gleichmäßige Besitzverteilung mittleren Umfanges einen positiven Einfluß auf die politische Gemeinschaft hat - die Gesetze, die er zitiert, beschränkten den Ausmaß des Besitzes. Im besten Staat von VII 8, 1328 a 36ff. sind dagegen die Bürger an arete gleich, vgl. die Aristokratie III 15, 1286 b 3-7. S.o. zu a 36; Schütrumpf 1980, 142ff.

Mit der Behauptung b 27, dieser Staat erfreue sich der „besten politischen Verhältnisse" (*ἄριστα πολιτεύεσθαι*, vgl. b 35ff.; 1296 b 2; b 7: beste Verfassung - nachher, b 9, als Mitte identifiziert), benutzt Ar. eine weniger strikte Terminologie, zu verstehen als die beste *realisierbare* Verfassung - nach 1295 a 28ff. galten ja selbst einige sog. Aristokratien als unerreichbar.

31, 8 (b 28) „<dessen> (Bürgerschaft) aus den (Leuten) besteht, aus denen ... ein Staat der Natur entsprechend zusammengesetzt ist". <dessen> (Bürgerschaft), eigentlich ‚die' <*ἥ*> Schneider 1809; Ross. *ἐστίν* ist nicht zu beanstanden, vgl. 13, 1297 b 12, vgl. b 1 (weitergehender die Ergänzung von Rassow 1864, 15f.). Zum Gedanken vgl. 1295 b 39f.

Der Hinweis auf die „Natur" (*φύσει*) bei der Betrachtung der Zusammensetzung des *Staates* findet sich nur noch VII 8, 1328 a 21ff. bei der Abgrenzung der eigentlichen Bestandteile von den untergeordneten Funktionen; Naturgemäßheit steht auch hinter der Herleitung der Bestandteile früherer Gemeinschaften, die dann letztlich den Staat bilden: I 1, 1252 a 18ff., vgl. 2, 1252 b 30. Wegen der Qualifizierung ‚der Natur entsprechend' kann man die vorliegende Bemerkung nicht auf alle drei Besitzklassen beziehen (b 1ff.; so Newman zu b 27), denn diese bilden nicht die ‚Natur' des Staates (s.o. zu 3, 1289 b 30 zur empirischen Herleitung dieser drei Klassen), nach 1295 b 21ff. zerstören zwei von ihnen die polis. Ar. meint entweder nur die Mittelklasse (b 3ff.) oder eher die Gleichen (b 25ff., s. Anm. z.St. und zu b 21) - ich ziehe die zweite Deutung vor, denn als Freie und Gleiche ist die Schicht charakterisiert, für die politische Herrschaft gilt (s. Bd. 2, zu II 2, 1261 a 32; s.u. zu 1296 b 1), durch Gleichheit ist also am ehesten das Wesen des Staates be-

stimmt. Dem Zusammenhang 1295 b 25ff. kommt I 12, 1259 b 4ff. besonders nahe: „In den meisten Herrschaftsbeziehungen unter Bürgern wechseln sich Regierende und Regierte (in der Bekleidung eines Amtes) ab, denn sie beanspruchen, in ihrer Natur gleich zu sein und keinen Unterschied aufzuweisen". Die politische Herrschaft ist durch den Wechsel in der Ausübung von Herrschaftsfunktionen charakterisiert (dies ist in den von Besitzgegenständen zerrissenen Staaten unmöglich, 1295 b 13–21), weil die Mitglieder dieser Gemeinschaft danach streben (*βούλεται*, 1259 b 6, vgl. 1295 b 25), gleich zu sein. „wie wir behaupten" bezieht sich dann wohl auf die vielen Äußerungen zur Gleichheit der Mitglieder der politischen Gemeinschaft.– Anders ist die Verwendung von *πέφυκε* als Forderung, bei Einteilungen die naturgegebenen Verhältnisse zu berücksichtigen, s. v. Fragstein 85.

31, 11 (b 29) „leben ... am sichersten" (*σῴζονται .. μάλιστα*). Die gleiche Erwartung knüpft Plat. Rep. III 417 a 5f. an seine Besitzordnung, die allerdings Besitzlosigkeit für die Wächter bedeutet. Sicherheit bedeutet bei Ar. hier 1295 b 31: „andere trachten nicht nach ihrem Besitz, wie die Armen nach dem der Reichen", vgl. VI 4, 1318 b 13f.; Rhet. I 12, 1372 b 24; Plat. Rep. VIII 555 d 7f.; Anon. Jambl. 7, 9 (Vors. II 404, 9); Xen. Mem. IV 2, 35, vgl. den Gewinn an Sicherheit, den Kallias dem *Verlust* seiner Reichtümer zuschreibt, Symp. 4, 30; für zwischenstaatliche Beziehungen: Plat. Rep. IV 422 d.– „weder trachten sie nach fremdem Besitz". Vgl. Ar. Pol. IV 8, 1293 b 38ff. die verbreitete Auffassung über die Reichen, s.o. Vorbem. Hier trägt dies zur Sicherheit der Mittelklasse bei, da die Reichen sie nicht wie die Armen fürchten und ihnen mit einem Angriff gegen sie zuvorkommen müssen, vgl. dazu V 5, 1304 b 29f.; Rhet. I 12, 1373 a 13ff.

31, 14 (b 32) „man ihnen nicht nachstellt und sie anderen nicht nachstellen". Dies ist der Zustand, den gewisse Leute nach Plat. Rep. II 359 a 2 durch Vertrag herstellen wollen: *μήτ' ἀδικεῖν μήτ' ἀδικεῖσθαι*, vgl. Leg. VIII 829 a. Genau die entgegengesetzte Vision hat Plat. selber im Falle von Privateigentum der Wächter: *ἐπιβουλεύοντες καὶ ἐπιβουλευόμενοι διάξουσι*, III 417 b 2.

31, 16 (b 33) „Phokylides". Verfasser von gnomischen Versen aus Milet, Mitte des 6. Jahrh. Das Zitat fr. 12 Diehl; vgl. Pind. Pyth. 11, 79f.

31, 19 (b 35) „auch". Zur Analogie zwischen einzelnem und Staat s.o. zu a 39.– „beste". D.h. für die meisten Staaten, s.o. zu b 26.

31, 22 (b 37) „stärker als die beiden anderen Klassen". Vgl. Ar. Pol. 12, 1296 b 34ff.; s.o. zu 9, 1294 b 37 über die Politie, für die Ar. strengere Anforderungen stellt; s. Bd. 2, zu II 8, 1268 a 25 mit weiteren Verweisen. S.u. zu 1296 a 7.

„sich (mit der einen) verbündet". Zur Sache, Koalitionsbildung, und Terminologie vgl. V 11, 1315 a 38. Ein Bündnis zwischen Reichen und Armen gibt es nicht: IV 12, 1296 b 40ff.– „verändert sie das Gewicht". Zur Metapher der Waage vgl. II 2, 1261 a 27, gleicher Ausdruck Theophr. 534, 26 FHSG *ποιήσει τινὰ ῥοπὴν καὶ τὸ πλῆθος*, s. Vorbem. zu Ar. Pol. IV 12.

„entgegengesetzten". Vgl. 1296 a 29; 4, 1291 b 7–10 (s. Anm. zu b 10).

31, 26 (b 39) „Glücksumstand" (*εὐτυχία*). In ganz ähnlichem Sinne Plat. Leg. V 736 c 5ff.: die Kolonie der Herakliden hatte das Glück (*εὐτύχημα*), daß sie von gefährlichem Zank um Land, Schuldenerlaß und Besitzverteilung verschont blieb. Zu ‚Glücksumstand' s.o. zu b 4. Dieser beste Staat für die meisten Menschen verwirklicht zwar kein Glück (a 26ff.), aber er erfreut sich dieser Glücksumstände. Zur Unterscheidung *εὐδαιμονία* – *εὐτυχία* vgl. Ar. EN VII 14, 1153 b 21; I 9, 1099 b 7; Xen. Mem. III 9, 14.

31, 28 (b 40) „ausreichendem Umfang". Der Zusatz ist gemacht, weil ‚mittlerer' material unbestimmt ist, vgl. mutatis mutandis Ar.' Kritik Pol. II 6, 1265 a 28ff.; 7, 1266 b 24 s. Bd. 2 z.St. (‚ausreichend', vgl. 1267 a 23). Für welchen Zweck soll der Besitz ausreichen? „to avoid the necessity of manual labor", Ober 1991, 119, aber der Gesichtspunkt der Muße ist diesem Zusammenhang fremd – anders bei der Demokratie von 6, 1292 b 27ff. Daher besser: ‚ausreichend für die eigenen Bedürfnisse, sodaß sie sich nicht den Besitz anderer aneignen müssen' (vgl. b 29–32; VI 4, 1318 b 13f.), bzw. ‚ausreichend, um nicht alle Nachteile der Armut zu erleiden'.

31, 29 (1296 a 1) „die einen sehr viel, die anderen dagegen nichts besitzen". Zu Instabilität bei extremem Besitzgegensatz vgl. V 7, 1306 b 36ff.

31, 30 (a 2) „extreme Demokratie" (*δῆμος ἔσχατος*). S.o. zu IV 6, 1293 a 1.– „Oligarchie in ihrer reinen Form" (*ἄκρατος*). S.o. 134 Anm. 3. Für die darin enthaltene Metapher der Mischung s.o. zu 3, 1290 a 26.– „Tyrannis wegen beider extremen Entartungsformen". S.u. zu a 6.

31, 32 (a 4) „radikalsten" (*νεανικωτάτη*). Der gleiche Ausdruck für Demokratie Plat. Rep. VIII 563 e 3, auch im Zusammenhang des Übergangs von der Demokratie zur Tyrannis *ἡ ἀρχὴ ... νεανική, ὅθεν τυραννὶς φύεται*, vgl. noch 562 a 7; 564 a 6; 569 c 7, s.u. zu V 10, 1310 b 12.

31, 33 (a 5) „mittleren (Verfassungen)". Vgl. a 7. Dies ist kurz – und ungenau – für die auf die Mittelklasse gestützte Verfassung: eine mittlere Verfassung kann auch ohne die Mittelklasse als Bürgerschaft in ihren Verfassungsregelungen die Mitte verwirklichen, vgl. die Politie o. 9, 1294 a 41.

31, 35 (a 6) „später". Die Entstehung der Tyrannis aus der extremen Demokratie und Oligarchie erklärt Ar. V 10, 1310 b 3ff., vgl. 8, 1308 a 20–24; zur Verwandtschaft zwischen Tyrannis und den extremen Formen von Demokratie und Oligarchie, s.o. zu IV 4, 1292 a 11; eine mögliche Rolle der Mittelklasse beim Aufkommen der Tyrannis wird in Pol. V nicht erwähnt, in 1, 1302 a 8–15 charakterisiert er aber die auf sie gestützte Verfassung als die stabilste, sie ist damit am wenigsten einem Wechsel, auch dem zur Tyrannis, ausgesetzt.

31, 38 (a 7) „von Aufständen verschont bleibt" (*ἀστασίαστος*). In Pol. IV–VI vermeidet Ar. *ὁμόνοια*, welches nach EN IX 6, 1167 b 4 die Eintracht unter Guten ist; mit einer solchen Zusammensetzung des Staates kann Ar. in Pol. IV–VI nicht rechnen, vgl. Schütrumpf 1980, 231 Anm. 32. Zur Sache vgl. V 1, 1302 a 13–15. Bestätigt durch Instabilität von Verfassungen,

in denen Mittelklasse fehlt: 4, 1304 a 38-b 4.- Auf der anderen Seite ist auch bei Fehlen der Mittelklasse eine Verfassung stabil, wenn der sie stützende Teil bei weitem überlegen ist, s.o. zu 1295 b 38.

31, 40 (a 8) „Aufstände und Spaltungen“ (*στάσεις καὶ διαστάσεις*). Beide Ausdrücke schon Plat. L e g. V 744 d 3 verbunden und als Seuche bezeichnet, die bei extremer Armut oder Reichtum auftritt.

31, 41 (a 9) „bleiben große Staaten eher von Unruhen verschont“. S. Bd. 2, zu III 15, 1286 b 7; zur politisch positiven Wirkung der Größe, vgl. IV 6, 1293 a 15 und Anm.; zur Bedeutung der Zahl in der aristot. Verfassungskonzeption s.o. zu 4, 1290 a 30. Thuk. I 24, 3 nennt Epidamnos eine große und volkreiche Stadt, die aber trotzdem viele Jahre lang von inneren Fehden heimgesucht wurde. Gehrke 1985, 258; 346: am ehesten wurden nicht die Großmächte oder ganz kleinen Staaten von Staseis bedroht oder betroffen, sondern diejenigen mittlerer Größe und Bedeutung.- Kleine Staaten haben schwache Mittelklasse: 13, 1297 b 26f.

32, 4 (a 13) „Demokratien ... stabiler und dauerhafter als Oligarchien“. Demokratie ist dauerhafter: V 1, 1302 a 8-15; 7, 1307 a 16ff.; 12, 1315 b 11ff.; VI 6, 1321 a 1 - wegen ihrer großen Zahl. Unbeständigkeit von Oligarchien: V 7, 1306 b 22ff.; 12, 1315 b 11; ihrer radikalen Form: VI 6, 1320 b 30ff. Andere Gründe der Unterlegenheit der Oligarchie: Thuk. VIII 89, 3.

32, 5 (a 14) „sie bilden die Mehrheit“. ‚Sie‘, d.h. die Mittelklasse *zusammen mit* dem Demos (vgl. 12, 1296 b 34ff. und mutatis mutandis V 11, 1315 a 35); dagegen ist die Mittelklasse allein meist schwach (1296 a 23ff.).

„sie finden eher in den Demokratien Zugang zu den Ämtern als den Oligarchien“. Vgl. V 8, 1308 a 14ff.; Oligarchien beschränken dagegen zunehmend den Zugang zu den Ämtern: IV 5, 1292 b 1ff.; 6, 1293 a 23ff., vgl. 15, 1300 b 1 u.ö. Radikale Demokratien beseitigten aber den Einfluß der Ämter: 4, 1292 a 28ff.

32, 6 (a 16) „wenn die Armen ... an Zahl überlegen sind“. Dies, wie auch a 24, nimmt die Fragestellung von Kap. 12 vorweg, vgl. 1296 b 24ff.

„Mißstände“. Dies ist nach 1295 b 18 zu erwarten, vgl. auch 4, 1292 a 4ff.; 6, 1292 b 41ff., bes. III 11, 1281 b 23ff., weshalb Ar. dort vorschlägt, daß die Menge der Freien „mit den Besseren zusammenwirkt“ (s. Bd. 2, zu b 21); vgl. *κακῶς πολιτεύεσθαι* V 3, 1302 b 28-30; *ἄτακτος* VI 4, 1319 b 15 im gleichen Zusammenhang.- „gehen zugrunde“. *ἀπόλλυσθαι* bez. sich auf das Regime: V 11, 1314 b 27; vgl. transitiv IV 12, 1297 a 12; V 10, 1312 b 22; vgl. *ὄλεθρος* Plat. R e p. III 417 b 5; IV 434 b 7. Die hier beschriebenen Folgen scheint Ar. in VI 4, 1319 b 12ff. nicht zu fürchten, da er der radikalen Demokratie empfiehlt, zusätzliche Bürger so weit zuzulassen, bis die Menge die Zahl der Angesehenen und der mittleren Besitzklasse übersteigt.

32, 11 (a 19) „Solon“. Er gilt hier als guter Gesetzgeber, vgl. II 7, 1266 b 17; III 11, 1281 b 32; zu seinen Kritikern s. Bd. 2, zu II 12, 1274 a 3. Kritischer ist Ar. gegenüber Lykurg in II 9, s. Bd. 2, zu 1269 b 20.

„gehörte der Mittelklasse an“. Daß Solon seinem Vermögen nach zwi-

schen Arm und Reich stand, hat Ar. aus dessen Dichtung (noch konkreter ist Ath. Pol. 5, 3) erschlossen, mithin aber auch aus seiner politischen Ordnung selbst.

32, 12 (a 20) „Lykurgos". Wenn man Lykurgs Position hiermit parallelisieren will, könnte man ihn, Angehörigen eines spartanischen Königshauses, aber nicht kraft eigenen Rechtes König (s.u.), als „Mittleren" zwischen Privatmann und König bezeichnen. Daß Ar. so gefolgert hat, läßt sich natürlich nicht beweisen; immerhin sind bei Plat. Leg. III 696 a die Begriffspaare *πενία* und *πλοῦτος* sowie *ἰδιωτεία* und *βασιλεία* nebeneinandergestellt, mit dem Blick auf die spartanische Verfassung. Man muß aber zum Verständnis der Stelle gar nicht so weit gehen. Denn in jedem Falle galt Lykurgs Verfassung schon bei Platon (Leg. III 691 e/692 a mit Plut. Lyk. 5, 10ff.; 7, 1. Kleom. 10, 2) und sicherlich auch bei Ar. als eine gemäßigte bzw. gemischte und ausgewogene Ordnung, die Extremen steuerte (s. jetzt vor allem Nafissi 1991, 65ff., der überhaupt die wichtigste neue Behandlung der Lykurg-Probleme bietet, mit reichen Literaturhinweisen, 51ff.; zur Bedeutung der Mischung bei Ar. generell s. vor allem Heuß, A & A 17, 1970, 7ff.). Gerade vor diesem Hintergrund war es sinnvoll hervorzuheben, daß Lykurg nicht König war. Diese Version taucht im 4. Jh. auf, erstmals wohl bei Ephoros (FGrHist 70 F 149, 19 = Strab. X 4, 19). Ar. hat sich ihr angeschlossen (Pol. II 10, 1271 b 24ff.), und später war sie die geläufigste (s. bes. Dieutych. FGrHist 485 F 5; Iustin. III 2, 5ff.; Plut. Lyk. 1, 8; 2, 6ff., vgl. Plut. Kleom. 10, 8, anders Plut. Sol. 16, 2; [Herakl. Pont.] 10; grundlegend immer noch Meyer 1892/99 I 211ff. und Busolt 1893ff. I 565ff.). Von anderem abgesehen (Datierung; genealogische Zuordnung) unterscheidet sich diese von der älteren bei Her. I 65 belegten Tradition gerade darin, daß Lykurg, eine Zeitlang König an Stelle seines verstorbenen Bruders, dann Vormund von dessen Sohn, vor seiner Gesetzgebung diese Funktion bewußt niederlegte und in die Fremde (zunächst nach Kreta) ging. Er war also nicht nur kein König, er übte auch (anders als bei Her. a.O.) nicht einmal königliche Funktionen aus. Gerade das aber ermöglichte seine mäßigende, die Königsgewalt durch das Gegengewicht der Gerusie (Plat. a.O.) balancierende Ordnung.

„Charondas". Vgl. S. Link, Zur archaischen Gesetzgebung in Katane und im epizephyrischen Lokroi, in: H.-J. Gehrke (Hrsg.), Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich, Tübigen 1994, 165ff. S. Bd. 1, zu I 2, 1252 b 14; Bd. 2, Vorbem. zu II 12 und Anm. zu 1274 a 22, zu II 8, 1269 a 14 und 10, 1271 b 21. Ar. erwähnt ihn in IV 13, 1297 a 23ff. im Zusammenhang politischer Regelungen, die er mißbilligt.

32, 14 (a 22) „warum" (*διότι*). Vgl. Cope I 21, zu Rhet. I 1, 11. Bonitz 200 b 39f.– „die meisten Verfassungen entweder demokratischen oder oligarchischen Charakter". Vgl. V 1, 1301 b 39. Dies ist die empirische Grundlage der von anderen vorgenommenen, aber von Ar. abgelehnten Rückführung *aller* Verfassungen auf die zwei genannten: IV 3, 1290 a 13ff.; 4, 1291 b 12f.,

ebenfalls auf der Grundlage der Annahme, es gebe nur Arme und Reiche, s.o. S. 136f.- Weil diese beiden am häufigsten vorkommen, werden nur sie beim Streit um die Verfassungen in Athen erwogen, vgl. A t h. P o l. 34, 3.

32, 17 (a 24) „stärker". Das kann auch qualitative Überlegenheit sein, s. Ar. P o l. IV 12, z.B. 1296 b 31ff. für die Besitzenden. Auch das Gleichgewicht von Armen und Reichen und das Fehlen einer Mittelklasse kann zu politischer Instabilität führen: V 4, 1304 a 38ff.

32, 21 (a 27) „gewaltsame Auseinandersetzungen und Kämpfe". Vgl. 12, 1296 b 40ff.; ‚einige' wie Phaleas II 7, 1266 a 38; Plat. R e p. VIII 551 d 5ff.; 557 a 2ff., vgl. Isokr. 5, 52: das Volk von Argos empfindet größere Freude, wenn es seine angesehensten und reichsten Bürger umbringt, als wenn es Feinde tötet; vgl. Thuk. VIII 21.- Zur Verbindung von *στάσις* und *μάχη* s. Gehrke 1985, 8 Anm. 33.

32, 23 (a 30) „die Interessen der Gemeinschaft verfolgt" (*κοινὴν*). Vgl. im gleichen Zusammenhang 12, 1297 a 2, vgl. 9, 1294 a 41; für diese Bedeutung s. Bd. 2, zu II 6, 1265 a 3. Für die Zusammenstellung mit Gleichheit vgl. 3, 1290 a 9 *ἰσότητα κοινήν*, vgl. auch Dem. 15, 29.

„Gleichheit herstellt". S.u. b 1.- Die Alternative „nicht eine Verfassung, die ... Gleichheit herstellt, sondern ... den beherrschenden Einfluß" auch IV 3, 1290 a 8. Zur Sache vgl. Plat. L e g. IV 715 a 8ff.; Thuk. III 82, 1f. (Newman).

32, 27 (a 32) „in Griechenland führenden Staaten". Athen und Sparta, vgl. V 7, 1307 b 22.

32, 29 (a 34) „setzten in den abhängigen Staaten Demokratien ein". Vgl. [Xen.] A t h. P o l. 3, 10, vgl. 1, 14; Isokr. 4, 104–106; 12, 54. Beispiel Samos Thuk. VIII 21; vgl. 64, 1f. (Thasos, z. Zt. der Herrschaft der Vierhundert). Komplementäres Verhalten: die führenden Staaten lösten die der eigenen Verfassung entgegengesetzte auf: Ar. P o l. V 7, 1307 b 20. A t h. P o l. 24, 2 wird eigens vermerkt, daß die Athener den Lesbiern, Chiern und Samiern erlaubten, ihre Verfassungen zu behalten. Ein Vorgang ist hier von Ar. nicht erwähnt, daß die Parteien in den Staaten selber die Athener bzw. Spartaner zur Hilfe holten: Thuk. III 82, 1 (vgl. für den Demos in den mit Athen verbündeten Städten: 47, 2; zurückhaltender waren die Spartaner: I 19), vgl. Plat. R e p. VIII 556 e 6ff.

„in den abhängigen Staaten" (*ἐν ταῖς πόλεσι*). Vgl. II 11, 1273 b 19; s. Bd. 2, zu III 13, 1284 a 38. Der außenpolitische Hintergrund wird von Ar. häufig ignoriert, s.u. zu V 5, 1305 a 26; 6, 1305 b 29. Grundsätze für die Behandlung anderer Staaten finden sich sonst in P o l. nur VII/VIII bei der Erörterung von Spartas Außenpolitik, z.B. 2, 1324 b 7; 14, 1333 b 12ff., s. Bd. 2, 285, Vorbem. zu II 9; nur als Analogie zur Behandlung herausragender Persönlichkeiten im eigenen Staat verweist Ar. darauf in III 13, 1284 a 38ff., vgl. b 4ff.; bes. b 21ff. mit dem gleichen Gedanken: „sahen nicht auf den Vorteil dieser Staaten, sondern ihren eigenen."

Die von Ar. hier a 32ff. erwähnten Gründe identifiziert Gehrke 1985,

268ff., bes. 306ff. als die primären für innenpolitische Auseinandersetzungen: Bürgerkriege waren dagegen nicht Klassenkampf zwischen Armen und Reichen, 321ff., s.o. Vorbem.; vgl. Nippel 1980, 120f.: soziale Spannungen kamen zur Entladung, waren aber nicht das auslösende Moment.

32, 32 (a 38) „nur selten und bei wenigen". Nicht anders als die Aristokratie und Politie, s.o. zu 1295 a 31. Kritisch gegenüber den Thesen von Ch. Meier und P. Spahn über die zentrale Rolle der Mittelklasse bei der politischen Entwicklung Griechenlands ist M.I. Finley, Politics in the Ancient World, Cambridge 1983, 10 Anm. 31.

32, 33 (a 38) „ein einziger". Zur Rolle des Politikos und Gesetzgebers s.o. zu 1, 1288 b 27. Zur Identifikation dieses einzigen sind die verschiedensten Vermutungen versucht worden, Weil (1960, 412) zählt 18 Personen auf, die von verschiedenen Erklärern vorgeschlagen wurden. Zunächst muß geklärt werden, ob die hier genannten ‚Führer' (*τῶν ... ἐφ' ἡγεμονίᾳ γενομένων*) Führer *Griechenlands* waren - so wie die in a 32 fast mit den gleichen Worten bezeichneten (*τῶν ἐν ἡγεμονίᾳ γενομένων τῆς* 'Ελλάδος). Dies ist von einigen so verstanden wurde (Oncken II 271: „Machthaber, der die Vorherrschaft in Hellas erlangt hatte", vgl. Weil 1960, 412f. mit Anm. 319). Aber Ar. faßt a 36 mit „aus diesen Gründen" (*ὥστε*) den ganzen a 22 beginnenden Abschnitt („erklären, warum ...") zusammen (die Interpunktion von Susemihl 1879, Newman, Dreizehnter: Satzbeginn a 36, ist derjenigen von Ross: Komma vor *ὥστε*, vorzuziehen) und bezieht sich damit nicht nur auf die zwischenstaatlichen Beziehungen (a 32ff.), Ar. konnte auch an politische Führer in ihrer eigenen Gemeinde gedacht haben, vgl. zum Terminus III 17, 1288 a 9; A t h. P o l. 23, 1. Lediglich der Übergang a 40 „bei den (Bürgern) in den Staaten selber" könnte als Gegensatz zu den zuvor genannten äußeren Beziehungen der Staaten gedeutet werden, aber der Gegensatz ist wohl eher zwischen Führern und Bewohnern der Staaten, die sich sogar mit einer Stellung als Untertanen abfinden.

Aus „dafür gewonnen werden, *diese Staatsordnung zu geben*" (*ταύτην ἀποδοῦναι τὴν τάξιν*) geht hervor, daß Ar. von der mittleren Verfassung (b 37) spricht (und nicht etwa allgemein von der Politie) und daß sie tatsächlich in die Wirklichkeit umgesetzt wurde (und nicht lediglich ein theoretisches Konzept blieb) - *συνεπείσθη* mag früheren Widerstand ausdrücken, vgl. V 7, 1307 b 14. Der einzige Staatsmann, den Ar. anderswo mit der mittleren Verfassung in Verbindung bringt, ist der Alkmeonide Megakles (A t h. P o l. 13, 4), aber er setzte sich nicht gegen Peisistratos durch.

Es scheint mir unmöglich, positiv anzugeben, an wen Ar. gedacht hat. Nicht überzeugend sind die Versuche einzelner Interpreten (Wilamowitz, 1893 I 70 Anm. 42; Andrews, CR 2, 1952, 144; Dovatur Philologus 116, 1972, 311), dem *Verschweigen* des Namens eine - je nach der vorgeschlagenen Identifizierung verschiedene - tiefere Bedeutung beizulegen. Es gibt gute Gründe, einige Identifikationen anzuzweifeln: nach Susemihl 1879, Anm. 1303 (vgl. Wilamowitz a.O.; Aalders, Entretiens XI 234f.; Ste Croix 1981,

550 Anm. 7, weiteres Tigerstedt I 573 Anm. 499; Lintott, CR 42, 1992, 126 Anm. 25) dachte Ar. an Solon; Solons Verfassung galt Ar. zweifellos als gemäßigt, aber sie beruhte nicht auf dem Mittelstand, in P o l. charakterisiert er sie durch den noch existierenden Gegensatz arm - reich (II 12, 1274 a 15-21), der ganz im Sinne der Darstellung von IV 11 die auf seine Gesetzgebung folgende *Instabilität* in Athen erklärt (A t h. P o l. 13). Positiv urteilt A t h. P o l. 23, 2 über die Periode in Athens Geschichte nach den Perserkriegen, unter dem beherrschenden Einfluß des Areopag und der innenpolitischen Führung des Aristides. N.G.L. Hammond (briefl.) schlägt Aristides als den von Ar. gemeinten Politiker vor; aber nach A t h. P o l. 23, 1-2 fiel dem Areopag wegen seiner Rolle in den Perserkriegen die führende Rolle zu, man kann nicht sagen, Aristides habe ‚gewonnen werden können, diese Staatsordnung zu geben'. Newman I 470f.; IV 220 (basierend auf Thuk. VIII 97, 1) schlug Theramenes vor, aber A t h. P o l. 28, 5 entwickelt ein anderes Bild von seiner Einstellung zu Verfassungen, s.o. zu 1, 1289 a 3.

Gegen Onckens Vermutung (II 270), Ar. habe an Philipp II von Makedonien gedacht (vorsichtig Weil 1960, 412-414), hat Susemihl 1879, Anm. 1303 u.a. zurecht eingewandt, daß man Philipp nicht mit der Einrichtung einer mittleren Verfassung in Verbindung bringen kann. Oncken (II 271) selber hatte wegen „früheren" nicht auch Alexander neben seinem Vater Philipp als den von Ar. gemeinten Gesetzgeber gelten lassen. Dovatur, Philologus 116, 1972, 309-311, versucht dies zu entkräften, indem er in a 39 die Erklärung des Gen. als partit. anzweifelt, er deutet ihn vielmehr wie Thuk. I 10, 3 τὴν στρατείαν ... μεγίστην ... τῶν πρὸ αὐτῆς. Danach gehörte bei Ar. dieser einzige politische Führer *nicht* der Vergangenheit an; da Philipp II sich nicht in innergriechische Angelegenheiten gemischt habe, sei Alexander gemeint. Dovatur gibt zu, daß wir nichts von der Einführung einer mittleren Verfassung durch Alexander wissen; er habe sich aber von Ar. überzeugen lassen, das Versprechen zu geben, eine solche Verfassung einzurichten. Ebenso spekulativ ist der Versuch von Andrews, CR 2, 1952, 141-144, in dem Gesetzgeber Hermias von Atarneus zu sehen, der seinen philosophischen Freunden, u.a. Ar., Assos als verfassungspolitisches Experimentierfeld überließ.

32, 35 (a 40) „Gewohnheit". Vgl. zur Sache o. 1295 b 15ff.; generell s. Bd. 2, zu II 8, 1269 a 21. Die Formulierung erinnert an Thuk. III 82, 8: „in ihrem ehrgeizigen Kampf, die Oberhand übereinander zu bekommen, wagten sie selbst die schrecklichsten Taten" (*ἀγωνιζόμενοι ἀλλήλων περιγίγνεσθαι ἐτόλμησαν καὶ τὰ δεινότατα*), bei der Beschreibung des Parteienkampfs auf Kerkyra

32, 36 (b 1) „Gleichheit". Vgl. o. a 30. In E N V 10, 1134 b 13ff. ist politische Gerechtigkeit durch den Personenkreis bestimmt, in dem ‚Gleichheit von Herrschen und Beherrschtwerden' besteht. In diesem Sinne erläutert die hier 1296 b 1 folgende Alternative („entweder die Macht zu suchen oder sich damit abzufinden, beherrscht zu werden") den Mangel an Gleichheit, s.o. zu 1295 b 15; b 25 und b 28.

32, 38 (b 2) „beste Verfassung". S.o. zu 1295 b 26.

32, 41 (b 4) „eine Mehrzahl von Formen von Demokratien und ... Oligarchien". Zur Sache vgl. 1, 1289 a 7ff. Für das Verhältnis der mehr oder weniger radikalen Demokratien und Oligarchien zur besten Verfassung vgl. auch V 9, 1309 b 31ff.; zur besten Verfassung als Maßstab s. Vorbem. zu IV 8; Anm. zu 1293 b 25.

33, 2 (b 5) „erste". S.o. zu 4, 1291 b 30. Das Prinzip der Rangordnung und die Formulierung sind vielleicht von Plat. Leg. V 739 e beeinflußt. Zur Rangfolge von Verfassungen vgl. 2, 1289 a 38ff. (mit Anm. zu a 38), wo Ar. nicht auch Unterarten in seine Rangordnung einbezog. Hier in 11, 1296 b 3ff. sind einige Unterarten von Demokratien und Oligarchien *besser* als die anderen, eine Betrachtungsweise, die in Kap. 2 bestritten wird, die semantische Genauigkeit, um die sich Ar. dort 1289 b 5ff. bei seiner Kritik an der Wertung der Verfasungen durch Plat. bemühte, ist in Kap. 11 nicht spürbar.

„besser oder schlechter". Vgl. VI 1, 1317 a 27 mit Anm.

„entfernt". Als Kriterium der Beurteilung von Verfassungen: 2, 1289 b 2, s. dort Anm. zu a 39, hier, entsprechend 3, 1290 a 24, bezogen auf die Mitte, vgl. VI 6, 1320 b 21f.- Zur Anordnung der Verfassungen auf einem Kontinuum, vgl. Krämer, 208; s.o. S. 117ff.

33, 6 (b 9) „die gegebenen Bedingungen" (ὑπόθεσις). Die Verfassungsbetrachtung nach Kap. 1: ‚welche Verfassung paßt am ehesten zu den jeweiligen Verhältnissen?' kann demnach im Widerspruch zu ihrer Rangfolge stehen; vgl. 1, 1288 b 16 über ein an sich weniger anspruchsvolles Training, das trotzdem den Bedürfnissen einiger besser gerecht wird, vgl. b 28 die Analogie zu Verfassungen (ὑπόθεσις). Sehr stark, nämlich als Notwendigkeit (ἀναγκαῖος), wird der Zusammenhang zwischen Verhältnissen und Verfassung in 2, 1289 b 17-19 ausgedrückt; zur Einschränkung s.o. S. 142ff. Eine politische Regelung von geringerem Rang verdient bisweilen den Vorzug, vgl. hinsichtlich Gesetzen Ar.' Erwiderung auf Hippodamos, s. Bd. 2, zu II 8, 1268 b 30.

Kapitel 12

Kap. 11 endete mit der Feststellung, daß unter bestimmten Umständen eine Verfassung von geringerem Rang den Vorzug vor einer besseren verdient. Kap. 12 nimmt diesen Gedanken mit der Erörterung auf, welches solche Umstände sind, d.h. welche vorgegebenen Verhältnisse in der Bevölkerung welche Verfassung begünstigen bzw. umgekehrt, welche Verfassung welchem Personenkreis nützt, entsprechend der Methode der Verfassungsbetrachtung, die Ar. am Eingang des Buches (vgl. 1, 1288 b 24; 2, 1289 b 17) zugrunde gelegt hatte. s.o. S. 125ff.

Ar. geht in IV 12 von dem in allen Verfassungen gültigen Prinzip aus, daß der Teil des Staates, der den Fortbestand der Verfassung wünscht, stärker sein muß als derjenige, der dies nicht wünscht (1296 b 15) - die hier vorausgesetzten ‚Teile des Staates' sind die in IV 3 hergeleiteten Vermögensklassen mit den zusätzlichen dort angegebenen Untergliederungen. Zur Ermittlung der größeren ‚Stärke', die das Kriterium für die Angemessenheit der jeweiligen Verfassung entsprechend der Natur bildet, unterscheidet Ar. qualitative und quantitative Faktoren, die in der Regel in verschiedenen Gruppen angesiedelt sind. Mit der Erörterung der Folgen der Situation, „wenn die Armen ... an Zahl überlegen sind" in Kap. 11 (1296 a 16, vgl. a 24), nahm Ar. einen Aspekt der Fragestellung von Kap. 12 vorweg.

Der quantitative Aspekt, nämlich daß die größere Zahl Stärke ausmacht, ist ein Erfahrungsgrundsatz (vgl. [Xen.] Ath. 1, 4 *πολλοὶ οἱ τοιοῦτοι* (d.h. *πένητες, δημόται*) *γιγνόμενοι τὴν δημοκρατίαν αὔξουσιν*. Auf der anderen Seite beweist die Existenz von Regimen, die sich auf eine zahlenmäßige *Minderheit* stützen, daß politische Stärke auch in anderen Faktoren bestehen kann, solchen qualitativer Art, vgl. zur kleineren Zahl, die ‚stärker' ist: Ar. Pol. III 8, 1279 b 22ff.; auch ein einzelner kann stärker sein: 10, 1281 a 22f., vgl. noch G. F. Händel, Judas Maccabaeus, Arie des Judas M., Nr. 45: „Justice with courage is a thousand men."

Diese Unterscheidung qualitativer und quantitativer Faktoren ist im gleichen Zusammenhang, nämlich der Erwägung der Überlegenheit - wenn auch militärischer Art - vorausgesetzt, wenn Nikias seinen Truppen, die die Unterstützung *τοιῶνδε καὶ τοσῶνδε συμμάχων* haben, Hoffnung auf Sieg macht, Thuk. VI 68, 2; etwas spezifischer Rhet. ad Alex. 2, 1422 a 13, der unter den für einen Staat nützlichen Dingen *συμμάχων ἀρετὴ καὶ πλῆθος* nennt, vgl. 1447 a 3-6: Überlegenheit im Krieg erklärt sich u.a. aus *Zahl* der Krieger, *Tapferkeit* der Bündner oder *Planung* des Feldherren. Ar. geht darüber hinaus, indem er die relative Stärke bemessen will, wenn eine Gruppe qualitative, die andere quantitative Vorzüge besitzt, um danach die von Natur den Verhältnissen angemessene Verfassung zu identifizieren (1296 b 24ff.).

Bei der Behandlung der Oligarchie in Kap. 6, 1293 a 12ff., wurden ihre unterschiedlichen Formen aus der zunehmenden Disproportion von Qualität und Quantität erklärt: eine immer geringere Zahl von Bürgern vereinigt immer mehr Besitz. Die so beschriebene Entwicklung der Oligarchie erklärt, wie die in IV 12 benutzten Kriterien sich auch z.B. zur Erklärung von Umsturz verwenden lassen: in V 12, 1316 b 10–13 führt Ar. den Umsturz von der Oligarchie zur Demokratie auf das Zunehmen der *Zahl* Armen und den entgegengesetzten Umschlag auf das Zunehmen der *Stärke* der Reichen zurück; in 3, 1303 a 12 sieht Ar. die Möglichkeit eines Verfassungswechsels von der Demokratie zur Oligarchie, wenn sich die *Zahl* der Reichen erhöht oder ihr *Vermögen* zunimmt. Ein gutes Beispiel für die Bedeutung der hier behandelten Kriterien findet sich VI 6, 1321 a 1ff. bei der Behandlung von Stabilität: die große Zahl schützt die Demokratie, gute Ordnung die Oligarchie.

Ar. benutzt dieses Verfahren hier, um darzulegen, unter welchen Voraussetzungen Demokratie bzw. Oligarchie angemessen wären. Bei der vergleichbaren Abwägung der Ansprüche von Anhängern von Demokratie und Oligarchie in Pol. III hatte Ar. nicht *verschiedene* Kategorien gegeneinander aufgerechnet, sondern den Anspruch des Demos als numerische Größe des Anspruchs der Reichen oder Guten eingeführt. Der Demos hat danach keine eigene Qualität, auf die er sich berufen konnte, sondern besitzt soundso viel Reichtum oder arete und kann daher mit dem Betrag der Reichen bzw. Guten in Besitz bzw. arete verglichen werden (s.o. S. 124; 127f.). Nach IV 12 geht dagegen die Quantität als selbständiger Faktor in die Abwägung der unterschiedlichen ‚Vorzüge' der konkurrierenden Gruppen ein. Diese Erweiterung stellt eine bedeutsame Änderung des Verfahrens von Pol. III dar und nimmt die Demokratie in dem ernst, was ihre Stärke ausmacht, nämlich der Zahl ihrer Anhänger (s.o. zu 4, 1290 a 30, vgl. Einl. S. 126f.). Nach Plut. Thes. 25, 2 soll Theseus so neben den Eupatriden und Geomoren, deren *Verdienst* er angibt, die Demiurgen deswegen als eigene Gruppe abgesondert haben, weil sie durch ihre *Zahl* herausragten (πλήθει ὑπερέχειν) – in der Anerkennung quantitativer neben qualitativer Kriterien entspricht dies Ar. Pol. IV 12.

Die beiden Kategorien Quantität und Qualität werden von Ar. nicht einfach gegeneinander ausgespielt, vielmehr erwartet Ar., daß jede Gruppe, die in der einen Kategorie herausragt, in der anderen nicht zu weit zurücksteht, wenn sie erfolgreich um die Macht konkurrieren will. Das zielt auf einen Abbau von Einseitigkeit – ein gutes Beispiel liefert die gemäßigte Oligarchie von 14, 1298 a 35ff.: „Wenn diejenigen (die die politischen Entscheidungen treffen) auf der Grundlage einer *eher maßvollen Vermögensgrenze* wählbar sind und wegen der maßvollen Höhe der Vermögensqualifikation eine *größere Zahl* bilden ..." Wenn Ar. am Ende von Kap. 12 nicht bei dem Ergebnis der Abwägung, die entweder zur Einrichtung der Demokratie oder Oligarchie führt, stehen bleibt, sondern es im Sinne von Kap. 11 um die Forderung erweitert, sich auf den Mittelstand auszurichten, dann verstärkt er diese Ten-

denz von Ausgleich und Mäßigung noch weiter. Daher fügt sich der Schlußteil von IV 12 (1296 b 34ff.), der zunächst wie ein deplacierter Nachtrag zu Kap. 11, bes. 1296 a 13, bzw. Kap. 9 aussieht (Susemihl 1879, fügte 1296 b 34–38 nach 9, 1294 b 13 ein), sehr wohl in diesen Zusammenhang. Von entgegengesetzten Seiten nähern sich Kap. 11 und 12 dem Ausgleich von bestehenden Verhältnissen und Mitte: Kap. 11 begann mit der Verfassung der Mitte und führte dann die Entsprechung zu gegebenen Verhältnissen ein, während Kap. 12 nach der Erklärung der Entsprechung von Verfassung und gegebenen Bedingungen die Orientierung auf die Mitte fordert.

Andererseits wirft das Verfahren selber größere Probleme auf: nach der knappen Erklärung des hier vorgeschlagenen Modus (1296 a 24ff.) soll jede Gruppe sowohl in Qualität wie in Quantität mit der anderen verglichen werden, also einerseits z.B. nach den Vermögens-, andererseits nach den Zahlenverhältnissen. Und da Qualität und Quantität auf verschiedene Gruppen verteilt sind, läuft dies darauf hinaus, die Überlegenheit in einer Hinsicht gegen die Unterlegenheit in der anderen abzuwägen. Während man einräumen möchte, daß man jeweils sowohl die zahlenmäßige Überlegenheit der Armen wie ihre Unterlegenheit in Besitz quantifizieren kann, ist die Aufrechnung des Überschusses in der einen Kategorie, z.B. Qualität, gegen das Defizit in der anderen, Quantität, wie es 1296 b 31 vorgeführt wird, schwer nachzuvollziehen (s.u. zu 1296 b 24).

Lit.: Schütrumpf 1980, 206–222

33, 12 (1296 b 13) „In engem Zusammenhang". S.o. zu 11, 1296 a 16 und a 24; s.u. zu 1297 a 2.

„welche Verfassung ... welche Art einer Verfassung". VI 1, 1317 a 10ff. macht deutlich, daß *τίς* sich auf den Verfassungstyp und *ποία* auf seine jeweiligen Unterarten (vgl. für ihren Qualitätsunterschied 11, 1296 b 5) bezieht; vgl. Top. VI 6, 144 a 17–19; Gauthier/Jolif Bd. 2, 135, zu EN II 5. Vgl. Pol. III 1, 1274 b 33 mit Anm.

„nützt". Dies setzt den Gedanken von o. 11, 1296 b 11 fort, vgl. 1, 1288 b 13 und Anm. Zum Gedanken der Interdependenz von Verfassung und Bedingungen s.o. S. 125ff. Die vorliegende Stelle kommt der Formulierung von 15, 1300 b 7 nahe: „Welche *institutionelle* Organisation nützt der bestimmten Verfassung?", wo Ar. aber die Verfassung voraussetzt und die für sie nützliche Organisation untersucht, s.o. zu 1, 1289 a 12.

33, 16 (b 15) „Teil des Staates, der den Fortbestand der Verfassung wünscht, muß stärker sein". S.o. zu 9, 1294 b 37. Im Zusammenhang der Behandlung des Mittelstandes hatte Ar. diesen Grundsatz o. 11, 1295 b 36 ausgesprochen, vgl. dann hier 1296 b 38ff.

33, 18 (b 17) „qualitative (Faktoren)". Dies sind sowohl solche der Demokratie (freie Geburt) wie Oligarchie (Reichtum, Bildung und edle Abkunft, vgl. dazu o. zu 4, 1291 b 28; 8, 1293 b 37) – arete, die Basis der Aristokratie, fehlt, sicherlich nicht ohne Grund, vgl. V 4, 1304 b 4f. Wie 1296 b 19

(„es kommt vor") zeigt, repräsentiert eine Gruppe die große Zahl, die andere Besitz; das Beispiel zeigt, daß Qualität bzw. Quantität jeweils in ihrer positiven Ausformung verstanden sind, in denen die Gruppen ihre Überlegenheit zeigen (*ὑπεροχή* der Menge: b 18; der Reichen: b 34). Zu den Problemen s.u. zu b 24.

Ein einziger oder wenige können an Macht überlegen sein: V 3, 1302 b 15; III 13, 1283 b 16ff., s. Bd. 2, zu 1283 b 24; in V 12, 1316 b 13, wo Ar. von der größeren Stärke der Reichen spricht, fügt er hinzu, daß sie die sich bietenden Gelegenheiten auch nutzen.

33, 18 (b 18) „quantitative (Faktoren)". Die größere Zahl ist stärker: V 7, 1307 a 17 *κρεῖττον τε γὰρ τὸ πλεῖον*; VI 6, 1320 b 26f. (s. Anm. zu 5, 1320 a 17); VII 14, 1332 b 29ff., s. Bd. 2, zu II 2, 1261 a 24; sie hält sich für stärker: V 3, 1302 b 25–27. Dies ist im zwischenstaatlichen Bereich klar: *πόλεις τε μικρὰς οἶδα τιμώσας θεοὺς,/ αἳ μειζόνων κλύουσι δυσσεβεστέρων/ λόγχης ἀριθμῷ πλείονος κρατούμεναι*, Eur. fr. 286, 9–11N^2. Zur Notwendigkeit, daß z.B. Hetairien sich über ihren engen Kreis hinaus eine weitere Anhängerschaft sichern mußten, um einen legitimen Anstrich zu erhalten und ihre Politik durchzusetzen s. Gehrke 1985, 340.

Der quantitative Aspekt war von Ar. P o l. IV 4, 1290 a 30ff. zunächst heruntergespielt worden, dann aber doch (b 17–20) in die Definition von Demokratie und Oligarchie eingegangen (s.o. zu 1290 a 30). Die Berücksichtigung der Zahl als der Gegebenheit, die eine Verfassung mehr als eine andere als geeignet und nützlich erscheinen läßt, ist schon bei Isokr. 7, 62 vorgegeben: *τῶν τοίνυν ἄλλων πόλεων ταῖς ἐπιφανεστάταις καὶ μεγίσταις ... εὑρήσομεν τὰς δημοκρατίας μᾶλλον ἢ τὰς ὀλιγαρχίας συμφερούσας*.

33, 21 (b 20) „Teile, aus denen der Staat zusammengesetzt ist". Das sind die in IV 3 hergeleiteten Teile, wie dort basierend auf der übergreifenden Eigentumseinteilung, mit der weitergehenden Unterteilung, die die Unterarten von Demokratie und Oligarchie erklärt, s. u. zu b 26 und b 31; o. Vorbem. zu IV 3.– b 19–21 Chiasmus.

33, 24 (b 22) „vornehme Abkunft". Sie findet sich nur bei wenigen: V 1, 1301 b 40.

33, 27 (b 24) „gegeneinander abwägen" (*πρὸς ἄλληλα συγκριτέον*). S.o. S. 127 Anm. 3. Zu den Problemen des Abwägens von Qualität gegen Quantität s.o. Vorbem. Wann ist eine Gruppe an Qualität so überlegen, daß ihre Unterlegenheit in der Quantität unerheblich wird, bzw. umgekehrt? vgl. Schütrumpf 1980, 206ff.; 221 Anm. 242. Soll man sich vorstellen, daß eine Demokratie dann angebracht ist, wenn die Armen *dreimal* so zahlreich sind wie die Reichen und diese nur *doppelt* so begütert wie die Armen? Nach Miller 1995, 287, soll das *Produkt* von Quantität und Qualität auf beiden Seiten verglichen werden, aber Ar. empfiehlt, jeweils die Qualitäten und Quantitäten beider Gruppen unabhängig gegeneinander abzuwägen.– Ein ähnliches Aufrechnen von Qualität und Quantität wie hier IV 12 findet sich dann bei Theophr. fr. 534 FHSG bei der Frage, ob man einem Freund helfen soll, auch

wenn es rechtswidrig ist. Theophrast empfiehlt, den möglichen *Nutzen* für den Freund gegen den Nachteil im *Ansehen* dessen, der ihm hilft, abzuwägen (vgl. 26 *συγκρινόμενον*, wie Ar. hier). Wenn das eine, Ansehen, dem Rang nach höher steht, dann heißt das nicht, daß dieses auch immer gewählt werden muß; vielmehr muß man auch das *Ausmaß von Schaden* für den Freund einbeziehen: *ποιήσει τινὰ ῥοπὴν καὶ τὸ πλῆθος καὶ τὸ μέγεθός* (23, vgl. Ausdruck Ar. P o l. IV 11, 1295 b 38). Auch hier findet sich ein Abwägen unterschiedlicher Kategorien (Ansehen - Schaden), wo bei die große *Menge* der einen die *rangmäßige Überlegenheit* der anderen Kategorie außer Kraft setzen kann.

Ein zusätzliches Problem enthält bei Ar. das Abwägen unterschiedlicher Qualitäten, von Freiheit des Demos gegen Besitz der Reichen, wie dies b 17 vorausgesetzt, aber nicht ausgeführt ist.

„(vollständig) in dem angegebenen Verhältnis überlegen" (*ὑπερέχει ... τὴν εἰρημένην ἀναλογίαν*). D.h. nicht mit der negativen Einschränkung von b 23, sondern: ‚mehr an Quantität überlegen als an Qualität unterlegen'. Beide Kriterien sprechen für die Demokratie: der Demos besitzt die überlegene Zahl (vgl. dazu 11, 1296 a 16), während er in der Qualität den Begüterten nicht viel nachsteht, vgl. den genau umgekehrten Fall bei der Oligarchie, 1296 b 31. Eine andere Auffassung dieser Stelle bei Jowett (vgl. Saunders, Schwarz), der *τ.ε. ἀναλογίαν* nicht als adverb. Akk. deutet, sondern als direktes Obj. von *ὑπερέχει*. Der intrans. Gebrauch dieses Verbs (Bonitz 792 a 46ff., vgl. auch *ὑπερτείνειν* b 28; b 32; b 38) spricht dagegen.

33, 29 (b 26) „von Natur angebracht". S.o. zu 11, 1295 b 28. Die naturgemäße Entsprechung von Bedingungen in der Bevölkerung und Verfassung (2, 1289 b 18) ist verschieden von der Einordnung der Verfassungen nach dem Kriterium der Naturgemäßheit entsprechend III 17, 1287 b 37ff., s.o. zu IV 11, 1296 b 5.

„jede Unterart von Demokratie entsprechend der jeweiligen Überlegenheit einer jeden Gruppierung des Demos". Dies entspricht genau der Methode von Kap. 3, vgl. auch den Begriff ‚Angesehene' 1296 b 31; 3, 1289 b 33.

33, 33 (b 28) „Bauern". Nach 6, 1292 b 25 gehören sie nicht zu den Armen, sie haben mittleren Besitz, s. Anm.- „erste Demokratie". S.o. zu 4, 1291 b 30.- „letzte Form" (*τελευταία*). S.o. zu 6, 1293 a 1. Gegenüberstellung der gemäßigtsten und extremen Formen auch V 5, 1305 a 28f.; 6, 1306 b 20f.

33, 36 (b 31) „die Gruppe der Vermögenden ... sich mehr an Qualität auszeichnet." Überlegenheit der Besitzenden, vgl. 11, 1296 a 24.

33, 40 (b 34) „oligarchische Gruppierung" (*ὀλιγαρχικοῦ πλήθους*). Zum Ausdruck s.o. zu 4, 1290 b 6.

33, 41 b 34ff. - 1297 a 6 erweitert die vorausgehende Bestimmung der Angemessenheit von Oligarchie oder Demokratie um die Forderung, der Gesetzgeber solle sich in beiden Verfassungen auf den Mittelstand ausrichten, dies verstärkt die in dem Abwägungsverfahren enthaltene Tendenz von Ausgleich und Mäßigung, s.o. Vorbem., s. auch u. zu 14, 1298 b 23. Mit der

Vorstellung der politischen Überlegenheit (1296 b 38ff. - vgl. auch für den terminologischen Zusamenhang *ὑπερτείνειν* b 38 mit b 28; b 32) führt er das Hauptthema der früheren Erörterung weiter (*ὑπερέχειν*, b 23; b 25). Wenn Kap. 11 mit der Feststellung geendet hatte, daß die Verfassungen besser seien, die der beschriebenen, auf den Mittelstand gestützten, näher kommen, so versuchen die hier vorgestellten diesem Kriterium gerecht zu werden, s.o. S. 142 Anm. 1.

33, 42 (b 35) „in die politisch entscheidende Schicht einschließen". Vgl. 11, 1296 a 13ff. Für eine ähnliche Beschreibung einer solchen Schlüsselrolle vgl. mutatis mutandis Athen in den Perserkriegen: Her. VII 139, 5. Aufnahme weiterer Kreise der Bevölkerung in die politisch entscheidende Schicht vgl. Ar. Pol. VI 4, 1319 b 12ff.; 6, 1320 b 28; abgeschwächt als Empfehlung an den Monarchen, sich die Unterstützung der stärkeren Gruppe zu sichern: V 11, 1315 a 35.- Susemihl übersetzt *ἐν τῇ πολιτείᾳ*: „in der Politie", aber nach b 36f. denkt Ar. an einen Gesetzgeber oligarchischer oder demokratischer Gesetze. Für meine Deutung vgl. V 8, 1308 a 8 *εἰσάγειν εἰς τὴν πολιτείαν*; zur Präposition *ἐν* s. Liddell/Scott *ἐν* I 8: „in a pregnant construction with Verbs of motion, *into*; implying both *motion* to and subsequent *position* in a place", vgl. Isokr. 9, 43 *ἐν τοιαύταις δ' ἐπιμελείαις αὐτὸν καταστήσας*, vgl. ep. 2, 11.

34, 3 (b 38) „Mittelklasse ... an Stärke übertrifft". Dies ist nicht mehr eine Oligarchie oder Demokratie mit Neigung zur Mittelklasse (1296 b 34ff.), sondern eine auf der Mittelklasse beruhende Verfassung, wie 11, 1295 b 26ff., s. Anm. Es ist trotzdem nicht sicher, daß *πολιτεία* hier b 40 ‚Politie' ist, vgl. Robinson 106.

„extreme Gruppierung" (*ἀκρός*). Nur hier in Pol. findet sich diese Charakterisierung für Besitzklassen, sie ist offensichtlich eine Übertragung der aristot. Konzeption von Mitte und Extremen (EN II 7, 1107 a 23 u.ö.) auf die Vermögensdistribution (hier 1297 a 1, vgl. 11, 1296 a 1) - in verwandtem Zusammenhang 9, 1294 b 18, s. Anm.

34, 5 (b 40) „dauerhaft". Als Resultat der mittleren Vermögensklasse vgl. 11, 1296 a 7; a 13ff.; V 1, 1302 a 13f.; 8, 1308 b 30, als Resultat der Mischung hier 1297 a 7ff. S. Bd. 2, zu II 9, 1270 b 14.

34, 8 (1297 a 2) „wie Sklaven zu dienen". So wie Ar. ihr Verhältnis 11, 1295 b 21, vgl. 1296 b 1ff. beschrieben hatte.- „die Interessen der Gemeinschaft verfolgt" (*κοινοτέραν*). S.o. zu 11, 1296 a 30. *κοινοτέραν* hat hier nicht die Bedeutung von 1, 1288 b 38 ‚eher zu allen Staaten paßt', denn eine starke Mittelklasse findet sich nur in den wenigsten Staaten: 11, 1296 a 23ff.

34, 11 (a 4) „Ämter im Wechsel bekleiden". Dies ist die Regelung, die unter *Gleichen* gilt (s.o. zu 11, 1295 b 15 und 1296 b 1; Bd. 1, zu I 12, 1259 b 4; Bd. 2, zu II 2, 1261 a 32 und a 33 mit weiteren Verweisen) - Arme und Reiche sind aber ungleich, vgl. V 3, 1303 b 15; 8, 1308 b 26f. Der Sinn dieser Bemerkung ist hier, daß nur die Mittelklasse Politik im Interesse aller treibt, die Erwartung, daß Arme und Reiche gemeinsam in diesem Sinne tätig

sein könnten, ist grundlos, die Alternative, daß die eine Gruppe der anderen wie Sklaven zu dienen hat, nicht attraktiv (a 2).

„gegenseitiges Mißtrauen". Vgl. dafür V 5, 1305 a 22 und Anm. z.St.; 6, 1306 a 21; a 27; Anon. Jambl. 7, 8 (Vors. II 404); Isokr. 6, 67. Nach V 10, 1311 a 12 ist das Mißtrauen der Reichen gegen den Demos ein Mißstand, den tyrannische Regime von der Oligarchie haben.

„Mann der Mitte ist Vermittler" (*διαιτητής*). Vgl. die Rolle der *διὰ μέσου* in den Auseinandersetzungen zwischen Demos und Oligarchen auf Samos Thuk. VIII 75, 1.– Zum Schlichtungsverfahren der Vermittler in Athen vgl. A t h. P o l. 53, 2ff.; vergleichbar ist die Beschreibung der Richter E N V 6, 1132 a 22–24. Vgl. P o l. III 16, 1287 b 3ff. und Bd. 2, zu a 32.

34, 14 (a 6ff.) Dieser Abschnitt wirkt wie ein Nachtrag zu Kap. 9 (vgl. hier „je besser ... gemischt" mit o. 9, 1294 b 14ff., s. Anm. zu b 15), läßt sich aber im vorliegenden Zusammenhang gut erklären: das Hinzuziehen der Mittelklasse (12, 1296 b 34ff.) kann offensichtlich auch als Mischung verstanden werden, um deren richtige Form es Ar. hier geht. Dagegen widerspricht die Bevorzugung der *Reichen*, die mit falschen Versprechungen an die *Armen* verbunden sein kann, der vorher empfohlenen Ausrichtung auf den *Mittelstand* beim Abfassen oligarchischer oder demokratischer Gesetze. Das Hinneigen vieler Verfassungen zu den Reichen ist auch ein Indiz für ihre mindere Qualität, da sie einen weiteren Abstand von der auf den Mittelstand gestützten Verfassung aufweisen (11, 1296 b 3ff.). In Kap. 11 hatte Ar., wegen der größeren Stabilität der Demokratie, eher ein Zusammenwirken von Mittelstand und Armen favorisiert (1296 a 13ff.).

34, 15 (a 8) „aristokratische Verfassungen". Als Mischverfassungen berücksichtigten sie Reichtum: 7, 1293 b 10ff.; im schlimmsten Fall fehlt ihnen sogar arete, ebd. b 20. Wenn aristokratische Gesetzgeber „den Reichen mehr Einfluß einräumen", dann wohl aufgrund der Fehleinschätzung, die Ar. in 8, 1293 b 36 aufgedeckt hatte, s. dort Anm. zu b 36ff., vgl. V 7, 1307 a 34ff. (s. dort Vorbem.)

„betrügen". Dies ist in Kap. 13 ausführlicher behandelt. S. auch Bd. 2, zu III 5, 1278 a 39. Solche trügerischen Manöver zahlen sich nicht aus, vgl. V 8, 1307 b 40ff. - dem ‚tatsächlichen Übel' (*ἀληθὲς κακόν*) hier entsprechen 1308 a 1 „die Tatsachen" (*τῶν ἔργων*). Die Formulierung hier (vgl. auch V 2, 1302 a 5) dürfte von Theogn. 607–610 beeinflußt sein, vgl. Eur. fr. 264 N^2. Plat. erlaubte den Herrschenden, zum Wohl des Staates zu lügen: R e p. III 389 b.– „mehr Einfluß einräumen" (*πλέον νέμειν*). Vgl. [Xen.] A t h. 1, 4; Ar. E N V 10, 1134 a 33ff. Plat. L e g. X 906 c weist die Auffassung zurück, man könnte sich ungestraft einen Vorteil sichern (*πλεονεκτεῖν*).

34, 20 (a 11) „Reichen ... ruinieren mehr die Verfassung". Hier operiert Ar. mit sozial-psychologischen Annahmen über das Verhalten der Reichen. Schon Solon hatte die Auswirkungen ihres Verhaltens beschrieben: nur auf die Mehrung ihres Besitzes bedacht (vgl. Eur. H i k. 238: *πλειόνων τ' ἐρῶσ' ἀεί*) schrecken sie vor Unrecht nicht zurück und verraten das Gesamtinteresse,

treiben die Armen in Sklaverei und Verbannung und entfachen stasis: 4, 5ff. (West). Selbst die Bedingungen vor Solon konnten in dieser Weise beschrieben werden: A t h. P o l. 2, 2. Die Warnung an die Reichen vor pleonektein wird ibid. 5, 3 aus Solons Gedichten belegt (*αἰτίαν ... ἀνάπτει τοῖς πλουσίοις*), sein Urteil über die Reichen deckt sich mit dem des Ar.: P o l. V 7, 1307 a 19f., bes. a 30-36, vgl. III 10, 1281 a 25, s.Bd. 2, zu a 23, vgl. IV 13, 1297 b 8ff.; VI 7, 1321 a 41; E N VIII 12, 1160 b 12ff., vgl. Xen. H e l l. II 4, 40 Thrasybul: „Der Demos, der ärmer ist als ihr, hat euch nie wegen Geldes Unrecht zugefügt; dagegen habt ihr, die ihr reicher als alle anderen seid, viele schändliche Taten des Gewinnes wegen begangen". Theogn. 947 stellt dem Demos die *ἄδικοι ἄνδρες* gegenüber. Für Beraubung des Eigentums hatte es in Athen ein abschreckendes Beispiel unter den dreißig Tyrannen 406/405 gegeben (A t h. P o l. 35, 4), nicht der restaurierten Demokratie (ibid. 40, 3), s.o. S. 302f., Exkurs 2. Der Sprecher bei Menand. fr. 688 K würde lieber von Reichen als Armen Unrecht erleiden. Der Vorteil, den die Reichen sich sichern wollen, kann auch in dem Anspruch auf größere Macht bestehen, vgl. Ar. P o l. V 3, 1302 b 11-15, vgl. *πλεονεκτεῖν τιμῆς* II 8, 1266 b 37.

Vereinzelt finden sich relativ positive Urteile über die Armen: VI 4, 1318 b 9ff., s. Anm. zu 1319 a 5; V 7, 1307 a 18; Großmann 111ff. Vgl. die Charakterisierung der Demokratie als der ‚gemäßigtsten' Entartungsform IV 2, 1289 b 4. In 11, 1295 b 5ff. hatte Ar. dagegen seinen Tadel auf Arme und Reiche gleichmäßig verteilt. Es wäre allerdings falsch, auf der Grundlage von IV 12 in Ar.' Reformvorschlägen eine Neigung, dem Demos mehr Macht zu übertragen, zu erwarten. Umgekehrt: in Kap. 14 schlägt er vor, daß anstelle des Vetorechtes, das die meisten Verfassungen der Minderheit einräumen, der Mehrheit die Vollmacht übertragen wird, Anträge zurückzuweisen, sie aber dafür die Autorität verliert, selber Anträge zu formulieren (1298 b 34ff.).

Kapitel 13

Am Ende von Kap. 12 hatte A. Verfassungskonstruktionen, die die *Reichen* bevorzugten und den Armen mehr zum Schein als wirklich politische Rechte einräumten, als einen Verstoß gegen eine richtige Verfassungsmischung dargestellt (1297 a 6ff.). In Kap. 13 beschreibt er nun fünf Methoden, den Demos zu täuschen, hält entsprechende demokratische Täuschungsmaßnahmen dagegen und zieht die Folgerung, wie eine gerechte Mischung aussehen müßte (1297 a 39): sie muß die Regelungen der entgegengesetzten politischen Lager verbinden. Das Grundmuster der von Ar. hier wiedergegebenen oligarchischen Maßnahmen besteht darin, für die Armen die Wahrnehmung politischer Rechte nicht zu unterstützen, bei den Reichen dagegen durch Strafen zu erzwingen (für eine kritische Haltung zu einer ähnlichen Situation vgl. II 8, 1268 a 17ff.).

Die beste Demokratie von IV 6 verdankte ihre Qualität nun gerade einem solchen Mißverhältnis zwischen nominellen politischen Rechten und der Unmöglichkeit, sie wahrzunehmen. Dieser Widerspruch war aber dort nicht das Resultat von Strafen und anderen institutionellen Regelungen, die nur gegen eine Gruppe verhängt wurden, sondern der Lebensbedingungen (s. dort Vorbem. und Anm. zu 1292 b 25). Bei seinen späteren Empfehlungen für Oligarchien in Kap. 14 will Ar. auch selber sicherstellen, daß die Begüterten ihren Einfluß nicht verlieren, aber sie sollen dies nicht dadurch erreichen, daß sie den Armen Rechte verheißen, die diese dann nicht wahrnehmen sollen, vielmehr beteiligt er beide Gruppen, aber mit klar festgelegten Kompetenzen (1298 b 32ff.).

Wenn die in IV 13, 1297 a 38 empfohlene Mischung verhindern soll, daß die Verfassung ganz von einer Gruppierung kontrolliert wird (a 41ff.), dann verstößt die im letzten Teil von IV 13 (b 1ff.) behandelte Politie, in der Waffen und damit politische Rechte einer Gruppe vorbehalten bleiben, gerade gegen diesen Grundsatz. Dies ist kein Widerspruch in Ar.' Position: ein Maßstab bei seiner Behandlung der spartanischen und kretischen Verfassung nach P o l. II 9 war, ob sie der grundsätzlichen Ausrichtung und spezifischen Form der ihnen als Ziel gesetzten Verfassung zuwiderläuft (1269 a 32f., vgl. bei der Tyrannis V 11, 1314 a 36–39). Entsprechend hat eine Hoplitenpolitie auf die besonderen mit ihrer Machtverteilung auftretenden Probleme in einer eigenen Weise zu antworten, z.B. durch die Festlegung der Höhe der Vermögensqualifikation, die völlig verschieden von den in anderen Verfassungen zu ergreifenden Maßnahmen sein kann.

Der folgende (1297 b 12ff.) historische Abriß über die Verfassungsentwicklung ordnet nicht nur die Politie historisch ein, sondern legt auch die spezifischen Bedingungen dar, die ihr Entstehen und das anderer Verfassungen ermöglichten. Anders als bei der vergleichbaren Skizze in III 15, 1286 b 8ff.

steht in IV 13 die Bedeutung des Militärs im Zentrum: Ar. legt die politischen Folgen dar, die die Ablösung der Reiterei durch die Hopliten mit sich brachte.

34, 23 (1297 a 14) „Maßnahmen ausdenkt". Vgl. u. a 34-36; s.o. zu 12, 1297 a 8; in V 8, 1308 a 2 verweist Ar. auf diese Stelle zurück. Alle genannten Maßnahmen sollen die Teilnahme der Reichen erzwingen (vgl. in der ‚Verfassung Drakons' A t h. P o l. 4, 3, vgl. 30, 6 zum Verfassungsentwurf von 411) und die Abwesenheit der Armen ermutigen.- Drei der fünf Bereiche, in denen man solche Maßnahmen durchführt, Volksversammlung, Ämter, Gerichte, sind in den hier folgenden Kapiteln 14-16 eingehend behandelt.

„in den Verfassungen" (*ἐν ταῖς πολιτείαις*). Da es Politien so selten gibt, stammen die Täuschungsmanöver, die Ar. hier aufzählt, kaum von dort (anders Newman). Dafür spricht auch, daß die zunächst folgenden Maßnahmen a 35 und II 6, 1266 a 9ff., in der Kritik an Plat. L e g., als oligarchisch bezeichnet sind, s.u. zu b 1 und zu 14, 1298 b 38.

34, 30 (a 18) „Strafe". So o. 9, 1294 a 37ff. Vgl. die Regelung in Epidamnos V 1, 1301 b 23f. In der gerechten Mischung hier 1297 a 39f. sind solche Strafen beibehalten.

34, 33 (a 20) „nicht die Annahme des Amtes ablehnen dürfen". Dies ist die oligarchische Version dessen, was Ar. selber grundsätzlich für wohlgeführte Staaten fordert: II 9, 1271 a 11. Die Vermögensqualifikation, von der Ar. hier spricht, hatte offensichtlich nicht die Funktion, den Zugang zu den Ämtern zu regeln, wie sonst in Oligarchien (vgl. IV 5, 1292 b 1), sondern zu unterscheiden, wer ein Amt ablehnen durfte und wer nicht. In Athen konnte man dies tun: *ἐξωμοσία*: Hansen 1991, 234.

34, 35 (a 21) „Gerichte". Gleiche oligarchische Maßnahmen 14, 1298 b 16ff.

34, 38 (a 23) „Charondas". S. 11, 1296 a 20ff. mit Anm.

34, 39 (a 24) „in ein Register eintragen ließen". In Athen gab es den *πίναξ ἐκκλησιαστικός* (Dem. 44, 35), der aber eher ein Bürgerregister war und nicht die Bereitschaft von Individuen dokumentierte, an Volksversammlungen oder Gerichten teilzunehmen, wie Ar. ein solches Register zu deuten scheint.

35, 5 (a 29) „Besitz schwerer Waffen". Der Zusammenhang legt nahe, daß manche, die zu den Armen gerechnet wurden, sich den Besitz schwerer Waffen leisten konnten, s.o. zu 3, 1289 b 31. Zum Prinzip, daß die Waffenfähigen politische Mitsprache postulieren konnten, s. Gehrke 1985, 339 mit weiterer Lit. Anm. 1. Zur Bedeutung des Rechtes, Waffen zu tragen, neben „gymnastischen Übungen" (vgl. Plat. L e g. I 625 c 7) für den sozialen status vgl. Ar. P o l. II 5, 1264 a 21, s. Bd. 2, zu II 8, 1268 a 16.

35, 9 (a 32) „nicht an den gymnastischen Übungen teilnehmen". Die Begeisterung dafür scheint nicht überall sehr groß gewesen zu sein, vgl. Aristoph. R a n. 1070; Xen. M e m. III 5, 15; P o r. 4, 51f.

35, 15 (a 36) „ersinnt man Gegenmaßnahmen" (*ἀντισοφίζονται*). Aristoph. Nub. 205 *σόφισμα δημοτικόν*. Diese Maßnahmen laufen darauf hinaus, für die Armen einen Anreiz zur politischen Teilnahme zu schaffen und keine Bestrafung der Reichen für Nichtteilnahme vorzusehen: 1297 a 36ff., vgl. 9, 1294 a 39ff.

35, 17 (a 37) „Besoldung". In der Demokratie. S.o. zu 6, 1293 a 6.

35, 20 (a 39) „gerechte Mischung". Vgl. V 7, 1307 a 5ff. über die Verletzung des Rechts bei der Mischung, vgl. 8, 1308 a 14. Diese Vorstellung ist verschieden von distributiver Gerechtigkeit von Ar. Pol. III, denn distributive Gerechtigkeit ist der Maßstab, nach dem eine Gruppe, die stärker zur Verwirklichung des Zweckes des Staates beiträgt, auch einen größeren Anteil an der politischen Machtausübung verdient (III 9, 1281 a 4f.); hier fehlt ein solches Bemessen eines Beitrages zu einem Zweck und entsprechend das Zuweisen eines größeren oder geringeren Ranges, s.o. S. 126ff. Die beiden Gruppen sind gegeben; ohne daß sie irgendeine Legitimation vorweisen müssen, hat man sie gleichmäßig zu beteiligen.

„die bei beiden üblichen Maßnahmen verbinden". Vgl. den ersten Mischungsmodus nach 9, 1294 a 36–41; in 14, 1298 b 13ff. empfiehlt Ar. Demokratien, diese gegen das Volk gerichtete Maßnahme in die Verfassungsbestimmungen aufzunehmen!

35, 24 (a 41) „von nur einer Gruppierung kontrolliert". Vgl. diese Konsequenz für Staaten, in denen die Mittelklasse schwach ist: IV 11, 1296 a 1ff.; a 22ff.

35, 26 (b 1) „Politie". Dies muß die Hoplitenpolitie sein, vgl. III 7, 1279 b 2–4; s.o. Bd. 2, zu II 6, 1265 b 27. Zu diesem Verfassungstyp vgl. Thuk. VIII 97, 1 über die Verfassung der Fünftausend von 411: *εἶναι δὲ αὐτῶν, ὁπόσοι καὶ ὅπλα παρέχονται*, vgl. Ath. Pol. 33, 1, vgl. 4, 2 die ‚Verfassung Drakons'. Newman behauptet dagegen, daß hier (und b 14f.) *πολιτεία* nicht ‚Politie', sondern ‚constitution' bedeute. Aber die Bürger sollen eine Vermögensqualifikation erfüllen, die die Armen ausschließt (b 2–7), als Feststellung über Verfassung generell ist dies unbestreitbar falsch. Ar. hat in b 1ff. eindeutig eine Verfassung vor Augen, die von der vorausgehenden von a 38ff. verschieden ist, da deren Regelungen die *Armen einschließen*. Diese Verfassung von b 1ff. repräsentiert eher die zweite Art der Verbindung von Demokratie und Oligarchie in einer Politie nach 9, 1294 b 2ff., die Mitte in der Vermögensqualifikation (s.u. zu b 4), vgl. die Kennzeichnung der gemäßigten Oligarchie in 14, 1298 a 39.

Die Hoplitenpolitie fällt nicht unter den Typ Politie, die eine Mischverfassung ist, sie verstößt gegen den gerade für eine Mischverfassung entwickelten Grundsatz der Mischung – die beiden aufeinander folgenden Sätze enden mit auffälliger Parallelität: ... *τῶν ἑτέρων μόνον* für die *unerwünschte* Konsequenz der Mischung; ... *τῶν ὅπλα ἐχόντων μόνον* für die jetzt beschriebene Hoplitenpolitie, zur Erklärung s.o. Vorbem.

Ehemalige Krieger gehörten hier nicht zur Bürgerschaft (in gewisser Wei-

se verwandt ist III 1, 1275 a 15: die Alten haben keine politischen Rechte), vgl. dagegen u. 1297 b 12ff. Nach VI 7, 1321 a 12 bilden Hopliten eine Form der *Oligarchie*; zu untergeordneten Rechten der Hopliten in einer Oligarchie vgl. V 6, 1305 b 33.

Zum Einführung der Hoplitenrüstung s. A.M. Snodgrass, Archaic Greece. The Age of Experiment, 1980, 101-107: Das Aufkommen der Hoplitenphalanx führte nicht unmittelbar zu Verfassungsänderungen, s. zur Debatte darüber die Literatur bei M.H. Crawford/D. Whitehead, Archaic and Classical Greece, 1983, 68, Vorbem. zu Text 22. G.A. Lehmann, Überlegungen zu den oligarchischen Machtergreifungen im Athen des 4. Jh. v. Chr., bei Eder (Hrsg.) 1995, 149 bringt die b 1ff. erwähnte Hoplitenpolitie mit der Maßnahme des Demetrios von Phaleron, den Zensus zu halbieren, in Verbindung. Lehmann ist überzeugt, das Demetrius eine praktische Umsetzung der πολιτεία-Konzeption des Ar. beabsichtigte, ibid. 148, s. aber u. zu 14, 1298 b 32ff.; Bd. 2, zu III 1, 1274 b 36

35, 30 (b 4) „Vermögensqualifikation". In einer Politie: 9, 1294 b 2ff., s. Anm. zu b 3. Die Politie soll den größtmöglichen Betrag festlegen, bei dem noch „die Zahl derjenigen, die voll an der Verfassung Anteil haben, größer ist". Zu diesem Prinzip s.o. zu 9, 1294 b 37 „die Mehrheit ..." Im Sinne der Kriterien von Quantität und Qualität nach Kap. 12 soll sich diese Politie also nicht so sehr auf die höhere Qualität wie vielmehr die größere Zahl stützen - die Politie neigt ja eher der Demokratie zu: 8, 1293 b 35, s. Anm. zu b 33. Die gemäßigtste Oligarchie legt dagegen eine Vermögensqualifikation fest, bei der die Armen, die die Mehrheit bilden, ausgeschlossen bleiben: 5, 1292 a 39f.; dort bildet also die Zahl derjenigen, die voll an der Verfassung Anteil haben, die Minderheit.- In Demokratien setzt man, wenn überhaupt, eine niedrige Vermögensgrenze fest: IV 4, 1291 a 39.

35, 34 (b 6) „sind bereit, dies ruhig hinzunehmen". Hier und b 10 entkräftet Ar. mögliche Einwände, die man gegen den Aussschluß der Armen von der Bürgerschaft in dieser Politie aufwerfen könnte. Freiwilliges Akzeptieren von Beherrschtwerden vgl. V 8, 1308 b 33ff.; 12, 1316 b 21; VI 4, 1318 b 11-24. Es gibt auch andere Beurteilungen, vgl. das Bewußtsein, daß man die Menge nicht von der Macht ausschließen kann: IV 14, 1298 b 30ff.; III 11, 1281 b 28 (s. Anm. zu b 21); politische Rechtlosigkeit nehmen die Untertanen bisweilen trotz bester Behandlung durch die Regierenden nicht hin: V 6, 1305 b 18ff. mit Anm. z.St. „Erythrai"; entsprechend auch II 9, 1270 b 18: „der Demos hält Ruhe, weil ihm der Zugang zu dem wichtigsten Amt offensteht", s. Bd. 2, zu 1270 b 14 und Vorbem. S. 288f.

„in erniedrigender Weise Unrecht zufügt". Zu ὑβρίζειν s.o. zu IV 11, 1295 b 9; als Ursache von Unruhen, s.u. zu V 3, 1302 b 5ff.; zum vorliegenden Argument, daß das Unterlassen solcher Handlungen innenpolitische Ruhe sogar dann sichert, wenn die Betreffenden keine politischen Rechte haben, vgl. auch 8, 1308 a 3-10; Rhet. ad Alex. 1424 b 5; wenn Gruppen Unrecht leiden, gefährdet dies dagegen den Bestand der Verfassung: Ar. Pol. V

5, 1304 b 32; 1305 a 4; 6, 1305 a 38; 7, 1307 a 24; 10, 1310 b 13 (sogar unfreie Gruppen neigen dann zu Aufruhr: II 9, 1269 b 10). Dagegen müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden: V 8, 1309 a 22; 9, 1310 a 11f.; 11, 1314 b 23ff.; 1315 a 34ff.; vgl. Isokr. 2, 16.

„politische Ämter" (*τιμαί*). S. Bd. 2, zu II 7, 1266 b 39.

35, 36 (b 8) „Besitz wegnimmt". Vgl. V 8, 1308 b 32ff. Die ‚Armen' besaßen also etwas, vgl. hier zu 1297 a 29 über Arme, die schwere Waffen besaßen, s. Bd. 2, zu III 10, 1281 a 26; vorausgesetzt VI 3, 1318 a 12.– „in erniedrigender Weise Unrecht zufügen - Besitz wegnehmen". Dies sind die beiden II 7, 1266 b 37 (s. Bd. 2, zu b 34) - im Zusammenhang der Vermeidung politischer Unruhen - angegebenen Handlungsmotive; die Verbindung beider V 3, 1302 b 5 (s. Anm.).

35, 37 (b 9) „nicht immer ... anständig genug". Dies bezieht sich hier auf die durch eine relativ hohe Vermögensqualifikation abgesonderte Bürgerschicht - zur Fehleinschätzung, die Reichen seien auch gut: 8, 1293 b 37ff. Zum Verhalten der Reichen vgl. 12, 1297 a 11, s. Anm.

35, 42 (b 12) „wollen an den Kämpfen teilnehmen". D.h. den Armen politische Beteiligung und Ausrüstung mit schweren Waffen vorzuenthalten, schwächt nicht notwendigerweise einen solchen Staat militärisch.

„Unterhalt". Vgl. [Xen.] A t h. 1, 13: während die Reichen für die Ausrüstung der Trieren zu zahlen haben, fordert der Demos Bezahlung dafür, daß er in der Flotte dient; vgl. die Aufstellung der militärischen Dienste, für die der Demos Unterhalt empfängt, bei Ar. A t h. P o l. 24, 3. Unterhalt für Krieger: P o l. II 8, 1268 a 33. Der Abschnitt klingt wie die Beschreibung der Situation in der Mitte des 4. Jahrh. in Liban. H y p o t h. zu Dem. 1, 5: während in der Vergangenheit Krieger Sold vom Staat erhielten, werden jetzt alle Mittel bei Festen verteilt, *ὅθεν καὶ περὶ τὰς στρατείας ὀκνηροὶ κατέστησαν* (vgl. Ar. *ὀκνεῖν*).

„auch diejenigen, die gedient haben". Diese Regelung erweitert den Kreis der Bürger. In Malis werden die Ämter aus denjenigen besetzt, die mit schweren Waffen dienen, aber andere politische Aufgaben (vielleicht Wahl der Beamten - Newman verweist auf Plat. L e g. VI 753 b 4ff. - und politische Entscheidungen, die Ar. P o l. III 11, 1281 b 31ff. der Ausübung der Ämter gegenüberstellt) lagen bei denen, die nicht mehr im Dienst standen. Vgl. Xen. K y r. I 2, 13f.: Ämter werden aus dem Kreis der mit Waffen Dienenden besetzt; die, die gedient haben, wählen die Beamten und sprechen Recht.

Da die echte Politie ausschließlich aus Männern bestehen soll, die als Schwerbewaffnete dienen (vgl. auch P o l. II 6, 1265 b 28f.), ist diese Verfassung, die auch nicht aktiv Dienende einschließt, noch eine Politie? Newman zu b 1 bestreitet dies; aber auch bei Aristokratien erfüllen nicht alle die strengsten Anforderungen der wahren Form: o. IV 7, 1293 b 7ff. Fließende Übergänge charakterisieren ja die Verfassungskonzeption von P o l. IV–VI, s.o. Einl. S. 116ff. Anders sind die Bedingungen in einer bestimmten *Oligarchie*, wo die Hopliten zwar die Beamten wählen, aber nicht selber die Ämter bekleiden können: V 6, 1305 b 30–33.

Die Unterscheidung der politischen Stellung von Männern, die mit schweren Waffen dienen bzw. gedient haben, findet sich auch im besten Staat von P o l. VII: die Krieger, die gedient haben, bilden zwar zusammen mit den aktiven Kriegern die πολιτικὴ κοινωνία, aber nicht diejenigen, die *noch* mit Waffen dienen, sondern nur die früheren Krieger, fällen politische Entscheidungen: 9, 1329 a 2ff., vgl. 14, 1332 b 12ff.

36, 3 (b 14) „Malis". Diese Angabe, die ganz vereinzelt steht, geht (so schon Weil 1960, 290) sicherlich auf die Μηλιέων bzw. Μαλιέων πολιτεία zurück, aus der zwei andere Informationen belegt sind (Ar. fr. 553f. R[3]). Ansprechend deutet Busolt 1920, I 353 die hier erwähnte Rolle der ‚Veteranen' als die „eine(r) Art erweiterter Gerusia". Daß die Versammlungen in späteren Oligarchien als Räte (βουλαί) bezeichnet werden, ist gut bezeugt (Hell. Oxy. 11, 2 für Boiotien). Da offensichtlich die Ausübung der Ämter noch deutlich auf die militärische Tätigkeit konzentriert war, ist hier ein älterer Zustand (ἦν!) reflektiert, also wohl die Zeit, als der Verband der Malier noch in charakteristischer Weise (mit drei Untereinheiten, Thuk. III 92, 2) stammesmäßig organisiert war (wobei wenigstens für die Trachinier bereits für 480 ein städtisches Zentrum bezeugt ist, Her. VII 199). Diese Ordnung bestand mindestens bis 420/19 (Thuk. V 51, 1f.); weitere Hinweise, insbesondere auch zur Landesnatur, bei F. Stählin, Das hellenische Thessalien, Stuttgart 1924, 191ff. und RE s.v. Malier 901 sowie Y. Béquignon, La vallée du Spercheios des origines au IVe siècle, Paris 1937, 158ff.

Zugang zu den Ämtern steht nicht allen Bürgern offen - in II 8, bes. 1268 a 20, hegt Ar. Bedenken gegen Regelungen, die einige de facto von den Ämtern ausschließen.

36, 6 (b 16) „die erste Verfassung, die auf das Königtum folgte". Dieser Abriß der Verfassungsentwicklung beschränkt sich auf die Vergangenheit, anders als derjenige von III 15, 1286 b 8ff., der bis zur *gegenwärtigen Demokratie* reicht, während Ar. hier nur auf den *früheren Sprachgebrauch* in der Verwendung von ‚Demokratie' verweist. In III 15 folgt auf das Königtum die Aristokratie, militärische Gesichtspunkte werden nicht erwähnt, die hier vorgenommene Unterscheidung von Ritterverfassung (die Reiterei begründet eine Oligarchie: VI 7, 1321 a 12ff.; die oligarchische Verfassung in Eretria beruhte auf Rittern: V 6, 1306 a 35; A t h. P o l. 15, 2) und Hoplitenpolitie fehlt daher in III, wo die Erklärung des Verfassungswechsels ganz von der Vorstellung ethischer Depravation beherrscht ist, welche in P o l. IV fehlt, s. Ryffel 178f. Dagegen legt die Unterscheidung der Teile des Staates in IV 3 (1289 b 32 ‚mit schweren Waffen ausgerüstet'; b 35ff. Pferdezucht - Reiterei) die Grundlage für die Beschreibung der Verfassungen in IV 13, die auf diesen Teilen beruht, vgl. auch VI 7, 1321 a 7ff.- Thuk. I 4ff., vgl. 13-16, stellt dagegen die *Seemacht* in den Mittelpunkt der Behandlung der geschichtlichen und politischen Entwicklung Griechenlands.

Dieser Abriß in IV 13 nimmt Themen aus früheren Erörterungen auf, vgl. zum Mittelstand 1297 b 26; die Verfassungsentwicklung nach IV 13 läßt sich

auch in den in IV 12 entwickelten Kategorien von Quantität (1297 b 22ff. *πλείους*; b 26f.) und Qualität (‚Erfahrung', b 20; *ἰσχύς* b 22) deuten, beide Aspekte: b 27: „Schwäche an Zahl und militärischer Organisation".

36, 10 (b 20) „Erfahrungen". Die Kenntnisse militärischer Aufstellung können nicht als technē gelten, vgl. den Gegensatz E N X 10, 1180 b 13-23 (weiteres bei Newman). Perikles bei Thuk. I 142, 9 behauptet dagegen: *τὸ δὲ ναυτικὸν τέχνης ἐστίν*, vgl. den Gesichtspunkt der *ἐπιστήμη* VI 68, 2; 69, 1. S.u. zu Ar. P o l. IV 14, 1298 a 28.

36, 13 (b 22) „die (Bevölkerung in den) Staaten zunahm". Vgl. III 15, 1286 b 8-22 (s. Bd. 2, zu 1286 b 7); IV 6, 1293 a 2 mit Anm. Rhodes 1981, 287, zu A t h. P o l. 23, 1, versteht dagegen ‚zunahm' (*αὐξανομένων*) dort in metaphorischem Sinn - aber Metapher wofür?

36, 15 (b 24) „Aus diesem Grunde". Wegen der größeren Zahl. Zur Bedeutung der Zahl bei der Bestimmung der Verfassungen s.o. zu 4, 1290 a 30.- „die wir jetzt Politien nennen". M.a.W.: es gab damals noch nicht zwei Formen von Herrschaft der Masse mit je verschiedenen Bezeichnungen, s. Bd. 2, Vorbem. zu III 7. Die Bezeichnung Demokratie ist älter als die für Politie, zur Entwicklung der Verfassungsterminologie s. Debrunner, Demokratia, 1947, 11-24.

36, 18 (b 25) „die Verfassungen der Frühzeit oligarchischen und königlichen Charakter hatten". ‚königlich', vgl. I 2, 1252 b 19 und Bd. 1, z.St.; III 15, 1286 b 8ff. Eine oligarchische Verfassung folgt dort 1286 b 14ff. nicht unmittelbar auf das Königtum, vielmehr geht eine Aristokratie voraus, die hier fehlt. Monarchie und Oligarchie sind auch die ältesten Begriffe für Verfassungen, s. Debrunner (vorige Anm.) 16ff.- Statt ‚Verfassungen' übersetzt Susemihl 1879, I 585-7: „was man voralters als Politien ansah", aber Politien königlichen Charakters gab es nicht.

36, 20 (b 26) „geringe Zahl von Bürgern". S. Bd. 2, zu II 9, 1270 a 33. „eine Mittelklasse von geringer Zahl". S.o. 11, 1296 a 10 mit Anm. zu a 9.

36, 25 (b 29) „eine größere Anzahl von Verfassungen gibt .. denn es gibt nicht nur eine Form von Demokratie". Die Verbindung der beiden Gesichtspunkte wie 4, 1291 b 14f. ‚Mehrzahl von Verfassungen', vgl. 3, 1289 b 27, s. Anm.- „nicht nur eine Form von Demokratie". S.o. zu 1, 1289 a 8.

36, 26 (b 30) „neben den Verfassungen, die man allgemein nennt" (*λεγομένας*). S.o. zu 8, 1294 a 25 und 4, 1290 b 21. Zum Ausdruck s. Bd. 2, zu III 6, 1278 b 30.

„weitere Verfassungen". Unterarten der Oligarchie: Kap. 5; 6, 1293 a 12ff.; der Aristokratie: 7, 1293 b 1ff.; der Tyrannis: Kap. 10.

36, 29 (b 32) „Unterschiede". Vgl. 1, 1289 a 10; 3, 1290 a 6 mit Anm. In 14, 1297 b 39ff. (s. Anm.) wird der Unterschied zwischen den Verfassungen auf die jeweiligen institutionellen Regelungen zurückgeführt.

36, 30 (b 33) „für die meisten Fälle die beste Verfassung". Vgl. 11, 1295 a 25-31; 1, 1288 b 15 (s. Anm. zu b 34); 2, 1289 b 16f.

36, 31 (b 34) „welche andere Verfassung zu welchen Menschen paßt".

S.o. zu 12, 1296 b 13. Die Gegenüberstellung hier (vgl. auch 1, 1289 a 11f.) ist etwas summarisch, in 2, 1289 b 17 ist dagegen die der bestimmten Bevölkerung angemessene Verfassung drei verschiedenen Typen (b 14-17) gegenübergestellt.

Kapitel 14

In Kap. 3 hatte Ar. die Unterschiede zwischen den Verfassungen in der Weise erklärt, daß entweder alle oder eine geringere Zahl der ‚Teile des Staates' an der Verfassung teilhaben (1290 a 3ff.). Und in Kap. 4 hatte er falsche Vorstellungen über den Souverän in Demokratie und Oligarchie (*κύριον*, 1290 a 31) korrigiert, indem er nachwies, wer wirklich in diesen Verfassungen die Macht in Händen hat (*κύριοι τῆς ἀρχῆς*, b 17–20): die Armen bzw. Reichen (vgl. 8, 1294 a 9 zusätzlich für Aristokratie). Solche Bestimmungen sind allerdings sehr vage, denn es gibt unterschiedliche Formen politischer Partizipation und eine Mehrzahl politischer Körperschaften, zu denen der Zugang unterschiedlich geregelt sein kann und häufig ist (s.o. S. 114ff.). In den Kapiteln 14–16 überwindet Ar. die bisherigen eher pauschalen Bestimmungen der Verfassungen durch eine detaillierte Untersuchung der politischen Institutionen in ihren vielfältigen, je nach Verfassung verschiedenen Ausprägungen (vgl. 14, 1297 b 38). Die Methode, das spezifische Verfahren der Besetzung politischer Gremien, besonders der Ämter, bestimmten Verfassungen zuzuordnen, war traditionell: in 9, 1294 b 29–34 (vgl. auch II 6, 1265 b 33ff.; 1266 a 4ff.) zitiert Ar. fremde Auffassungen, die in dieser Weise den Charakter der spartanischen Verfassung bestimmten, s. Bd. 2, zu III 6, 1278 b 9.

Die „Teile des *Staates*", wie sie in IV 3 hergeleitet wurden und danach ständig vorausgesetzt waren, betrafen die soziologische Begründung des Verfassungslebens, d.h. ihren materiellen Grundlagen. Mit den „Teilen der *Verfassungen*" in IV 14ff. (1297 b 37) wendet Ar. sich dagegen jetzt den institutionellen Organisationsformen zu, d.h. Unterschieden beim eidos der polis (vgl. III 3, 1276 b 1f.); dies sind in ihren verschiedenen Organisationsformen die wichtigsten politischen *Funktionen*, Beratung und Rechtssprechung, und die *Institution* des Amtes. Strukturell sind die soziologischen bzw. institutionellen Teile eng verwandt, bei ihrer Herleitung kann Ar. daher dieselbe Methode benutzen (s.u. Vorbem. zu VI 1). Die Argumentation hier 1297 b 38ff. entspricht derjenigen von 4, 1290 b 23ff.: zuerst Herleitung von Teilen, die verschieden ausgeprägt sein können; ihre unterschiedliche Zusammensetzung erklärt dann die besondere Qualität der Verfassung.

Insgesamt nimmt Ar. also in systematischer Weise die komplexen Bedingungen der Verfassung nach ihrer soziologischen und institutionellen Seite auseinander. Faktisch lassen sie sich nicht trennen, daher war schon früher, wo Ar. die Verfassungen nach dem Vorherrschen der ‚Teile des Staates' behandelt hatte, die institutionelle Seite zur Sprache gekommen, vgl. bei der Oligarchien in Kap. 5 (z.B. 1292 b 1ff.) und 6 (z.B. 1293 a 23ff.), wo die institutionellen Änderungen, die die einzelnen Unterarten vornehmen, mitberücksichtigt waren. Und in 9, 1294 b 6ff. hatte Ar. eine der Mischungsformen der Politie als Kombination der in Demokratien und Oligarchien üblichen *Wahlverfahren* zur Besetzung der *Ämter* bestimmt, vgl. hier 1298 b 13ff.

Wieviel die Bestimmung der Verfassungen durch die Hinzufügung der institutionellen Betrachtung gewinnt, wird deutlich, wenn man die Erklärung der aristokratischen Verfassungen hier (1298 b 5–11) mit der von 7, 1293 b 1ff. vergleicht, wo lediglich der Charakter der Bürger angegeben war. Beide Aspekte, der soziologische und institutionelle, sind nötig, um Vorgänge, die eine Verfassung betreffen, adäquat zu beschreiben, wie sich z.B. an der Erklärung der Formen von Verfassungsänderungen in V 1 zeigen läßt: sie werden (1301 b 6ff.) darauf zurückgeführt, daß entweder eine andere Gruppe die Macht übernimmt (nach der soziologischen Betrachtung) oder daß man einen ‚Teil der Verfassung' verändert (b 17ff.), z.B. um ein bestimmtes Staatsamt einzuführen oder zu beseitigen (nach der institutionellen Betrachtung); vgl. 4, 1304 a 17ff., wo Ar. Verfassungswechsel damit erklärt, daß ein bestimmtes *Staatsamt*, wie der Rat auf dem Areopag, oder ein *Teil des Staates*, wie der Demos oder seine Untergruppierungen, Einfluß gewinnen.

Nur wenn man sowohl die soziologischen wie die institutionellen Besonderheiten berücksichtigt, kann man bisweilen Verfassungen voneinander abgrenzen: in IV 15, 1300 a 38 identifiziert Ar. die Regelung, daß eine abgegrenzte Schicht die Ämter aus der Gesamtheit durch Wahl ernennt, als Oligarchie; diese institutionelle Regelung wird 1300 b 4 auch als aristokratisch ausgegeben – bei gleichen institutionellen Regelungen unterscheiden sie sich dadurch, nach welchen Merkmalen (Besitz oder arete, vgl. 1300 a 16) man die abgegrenzte Schicht beschreibt. So erwägt Ar. in 14, 1299 b 20ff. die Möglichkeit, daß in verschiedenen Verfassungen zwar die gleichen *Ämter* souveräne Macht ausüben, aber sie werden jeweils von verschiedenen *Leuten* besetzt.

In IV 14ff. stellt Ar. die Wechselbeziehung zwischen den Unterschieden in der Verteilung politischer Kompetenzen und der Art und Qualität der Verfassungen in den Mittelpunkt und erörtert sie sehr detailliert. Dabei nehmen diese „Teile der Verfassung" in ihrem politischen Rang deutlich eine abgeleitete Rolle ein: so trägt in der Demokratie die Existenz spezifischer Institutionen und der Modus ihrer Bestellung dazu bei, das demokratische Verständnis von Gleichheit zu verwirklichen: 14, 1298 a 10, vgl. VI 2, 1317 b 2ff.; zur Ausrichtung der ‚Teile' auf die Verfassung s.u. zu 15, 1299 a 14.–

Die Unterscheidung der „Teile der Verfassung", nämlich der Organe der Beratung und Rechtssprechung und der Institution der Ämter, ist weniger scharf gezogen, als es auf den ersten Blick erscheint: wenn Ar. hier zunächst in der allgemeinsten Form erörtert, wem man die *Beratung* übertragen kann, gibt er als eine Möglichkeit die *Ämter* an (1298 a 7f., s. Anm. zu a 8), vgl. 15, 1299 b 30ff.; vgl. a 25, wo Ar. die politischen Ämter in der Weise abgrenzt, daß nur sie die Befugnisse Beraten, Entscheiden und Anordnungen treffen (*βουλεύσασθαι, κρῖναι, ἐπιτάξαι*) haben, d.h. die ‚Teile' Beratung und Ämter fallen zusammen. Und während es die richterliche Körperschaft als eigenen „Teil der Verfassung" gibt (1298 a 3; Kap. 16), entscheidet auch die *beratende Körperschaft* über Todesstrafe (14, 1298 a 5), wie auch *Ämter rich-*

terliche Entscheidungen treffen (II 11, 1273 a 19f.; III 1, 1275 b 12) und Strafen verhängen (V 4, 1304 a 15). Die Rechenschaftsablegung wird so sowohl der beschließenden Körperschaft (14, 1298 a 6) wie der Gerichtsbarkeit (16, 1300 b 19) zugewiesen. Die mangelnde Abgrenzung bei Ar. hat ihr Gegenstück in der athenischen Verfassungswirklichkeit: „The boule was involved in policy-making and legislation, and in administration, and in jurisdiction", Rhodes 1981, 512.

Bei Ar. erklärt sich dieses Überlappen daraus, daß er weder drei in ihren Kompetenzen oder Geschäftsbereichen klar abgegrenzte ‚Gewalten' (beratende, richterliche, exekutive, so Stahr 257 Anm. 1; ‚powers' Congreve - von einer Trennung der Gewalten im Sinne Montesquieus kann man aber bei Ar.' begrifflicher Unterscheidung nicht sprechen, vgl. Barker 1906, 484f.; Schütrumpf 1980, 240 Anm. 4; Nippel 1980, 58 Anm. 26), noch ‚Organe' oder politische Aufgaben unterscheidet, sondern nur eine spezifische Organisationsweise - die Ämter - annimmt, der er nach philosophischer Tradition zwei *Funktionen* - politische und richterliche Entscheidung (als notwendige Funktionen im Staat: IV 4, 1291 a 27-28; VII 8, 1328 b 14; 9, 1329 a 2; 4, 1326 b 14) - gegenüberstellt. Dagegen war es bei Rednern gebräuchlich, von Institutionen zu sprechen: da bei Ar. der Rat ein Amt ist (15, 1299 b 31ff.), entspräche die Unterscheidung von Volksversammlung, Rat und Gerichten (z.B. Dem. 20, 100; 24, 50 [Gesetz]; 25, 20, vgl. Ar. P o l. III 11, 1282 a 35) der aristot. Trias, mit der Ausnahme, daß Ar. hier vorzieht, die entsprechenden Funktionen zugrundezulegen.

Die ‚Teile der Verfassung', Beratung und Rechtssprechung, sind in E N VI 8, 1141 b 32 als die beiden Funktionen der politikē, die mit Einzelakten zu tun hat, angegeben - Ar. ist hier durch Plat.s P o l i t. beeinflußt, wonach das ‚Durchberaten' (διαβουλεύσασθαι) Aufgabe der königlichen Kunst selber war (304 e 10), während die richterliche Tätigkeit ihr untergeordnet war (305 b 1ff., vgl. Dirlmeier, Bd. 6 dieser Reihe 458 Anm. 131, 7). Ar. hebt diese Rangunterscheidung auf, aber mit der Betrachtung der Funktionen Beraten und Entscheiden (die in A t h. P o l. nicht erscheinen) folgt er dieser philosophischen Erörterung (s. auch u. zu 15, 1299 a 26).

Ar. hält in P o l. IV 14 auch nicht an seiner eigenen Rangunterscheidung von E N VI 8, 1141 b 24 fest, wonach die gesetzgebende Funktion an der Spitze steht und der praktischen, d.h. beschließenden Tätigkeit vorgeordnet ist. Die besondere Rolle der Gesetzgebung im Verhältnis zu daraus abgeleiteten und ihr untergeordneten politischen Aufgaben, kommt in P o l. IV 14 nicht zum Ausdruck. Vielmehr ist jetzt die Körperschaft, die die Entscheidungen über den weiten Bereich der 1298 a 3ff. aufgezählten Gegenstände, darunter auch Gesetzgebung, trifft, das κύριον τῆς πολιτείας (1299 a 1).

Wie Ar. in Kap. 13 zunächst die in Demokratien und Oligarchien üblichen Scheinregelungen beschrieben hatte (dort waren schon alle drei in Kapp. 14-16 behandelten ‚Teile der Verfassung' berücksichtigt), um dann eine gerechte Mischung zu empfehlen, so geht er in IV 14 von den in den beiden Verfassun-

gen gebräuchlichen institutionellen Verfahrensweisen aus, um dann (1298 b 13ff.) Empfehlungen zur Verbesserung zu machen: durch Anleihen bei Maßnahmen der entgegengesetzten Verfassung (1298 b 20ff.; b 30f.) soll man die sonst in der Verfassung nicht repräsentierte Gruppe politisch beteiligen und so erreichen, daß politische Beratung weniger einseitig durchgeführt wird. Dieser Abschnitt führt den in 1, 1289 a 3ff. entwickelten Gedanken von der Wichtigkeit politischer Reform aus und zeigt, daß die Unterscheidungen der Kap. 14–16 nicht rein theoretischer Natur sind.

Ar. verweist Pol. VI 1 auf die hier unternommene Untersuchung der ‚Teile der Verfassung' (1316 b 31ff.) zurück und behandelt die Einrichtung von Demokratie und Oligarchie sowohl nach der Konzeption der soziologischen ‚Teile des Staates' wie der institutionellen ‚Teile der Verfassung'.

Die Beschreibung der athenischen Verfassung in Ath. Pol. 42ff. ist nach den beiden Gesichtspunkten Beamte (Rat 43, 2 - 49; Ämter 50- 62) und Rechtssprechung (63 - 69) angeordnet, eine eigene Behandlung der beratenden Körperschaften gibt es dort nicht, die Volksversammlung ist 43, 3ff. unter der Verantwortung des Rates aufgeführt. Die Unterschiede erklären sich wohl aus der Tradition philosophischer Konzepte, die in Pol. nachwirkte.

Grotius, De iure belli ac pacis, lib. I c. III, sect. 6 verweist auf die vorliegende aristot. Dreiteilung.

36, 35 (1297 b 35) „allgemein ... gesondert". Vgl. das Vorgehen in V 1, 1301 a 23 mit Anm. Jedes der Kapitel IV 14–16 legt zunächst die Elemente dar, die den jeweils untersuchten ‚Teil' konstituieren, zeigt dann die vielfältigen Formen der Verbindungen auf und ordnet diese schließlich den Verfassungen zu.- Zu solchen Übergangsformeln wie hier und 15, 1300 a 10 s. Birt 467 Anm. 1.

36, 36 (b 37) „bei allen Verfassungen Elemente" (*μόρια τῶν πολιτειῶν*). Vgl. 15, 1299 a 4; V 1, 1301 b 18, vgl. b 22. Die Beschreibung der demokratischen Einrichtungen in VI 2, 1317 b 18ff., vgl. b 35, operiert mit diesen institutionellen Teilen; sie bildeten die Elemente der Mischverfassung von IV 9 und drei der fünf Bereiche, in denen nach IV 13 Oligarchien den Demos übervorteilen. Diese ‚Teile der Verfassung' sind nicht mit den soziologischen ‚Teilen des Staates', wie IV 3, 1289 b 28 (s. Anm. zu b 27); 4, 1290 b 24 u.ö. zu verwechseln (s. Schütrumpf 1980, 347 Anm. 2) - II 9, 1270 b 22 ist diese terminologische Unterscheidung (noch) nicht beachtet, Ar. spricht von ‚Teil des Staates', obwohl er Institutionen meint.

36, 36 (b 38) „Gesetzgeber". S.o. zu IV 1, 1288 b 27.

„zum Nutzen jeder Verfassung". Dies ist ausgeführt u. 1298 b 13ff.; vgl. 15, 1299 a 14 (s. Anm.); VI 1, 1316 b 38f.; 4, 1318 b 28; b 39; 1319 a 2, vgl. Plat. Leg. XII 957 b 1 *τὰ πρέποντα τῇ ... πολιτείᾳ κατασκευάζειν* (bezogen auf Gesetzgebung zum Gerichtswesen), s.o. zu IV 1, 1289 a 12.

„wenn diese Dinge richtig geregelt sind ...". Im umgekehrten Fall kommt es dagegen zu politischen Unruhen: 16, 1300 b 37ff. Die Formulierung erinnert an Plat. Leg. VII 793 b 7ff.

36, 39 (b 39) „die Unterschiede zwischen den Verfassungen müssen darin bestehen, daß jedes dieser Elemente verschieden ausgebildet ist." Vgl. VI 1, 1317 a 20-22; a 31. Hier wird eine Antwort auf eine Frage vorausgesetzt, die 15, 1299 b 20ff. für die Ämter erst noch untersucht wird. Zum Interesse am Aufweis der Unterschiede vgl. 3, 1290 a 6 mit Anm. - dort nach dem jeweiligen Personenkreis, hier nach den Institutionen. So beschreibt Ar. in V 3, 1303 a 13-16 einen Verfassungswechsel als die Ablösung des Wahlamtes durch das Losamt.

36, 41 (b 41) „drei". Gleiche Dreigliederung vorausgesetzt V 6, 1306 b 8.- „Körperschaft, die ...". Ausgedrückt durch eine von ἕν abhängige indirekte Frage, fortgesetzt 1298 a 2; a 3; vgl. 15, 1299 a 5 nach διαφορά; 1300 a 12 nach τρόποι, vgl. 16, 1300 b 15f. πῶς nach ὅροι. 1298 a 2 ἅς braucht nicht (mit Richards) zu τίνας geändert zu werden, vgl. 16, 1300 b 15f. ἐξ ὧν und περὶ ὧν vor πῶς.

„über öffentliche Angelegenheiten berät" (βουλευόμενον). Daß das ‚beratende' Gremium in Wirklichkeit auch beschließt, wird z.T. durch κύριον zum Ausdruck gebracht: 1298 a 3, vgl. b 35ff., oder durch κρίσεις (a 8); 15, 1300 a 1-4; vgl. 14, 1298 a 29f. über die radikale Demokratie, in der die Staatsämter keine Entscheidung in irgendeiner Angelegenheit treffen (κρίνειν), sondern alle Bürger zu Sitzungen zusammentreten, um über alle Angelegenheiten zu βουλεύεσθαι, das kann nur ‚beschließen' sein.

37, 1 (1298 a 1) „öffentliche Ämter". Behandelt in Kap. 15, die der vorliegenden vergleichbare Fragestellung: 1299 a 5, vgl. VI 8, 1321 b 4ff.

37, 3 (a 3) „gewählt werden". Vgl. a 6 ‚Wahl'. Das ist nicht ganz genau, da auch das Losverfahren angewandt wird: 15, 1300 a 19ff.; treffender daher 1299 a 10 κατάστασις.

„hat souveräne Entscheidungsbefugnisse über ...". Jeweils durch καὶ περὶ deutlich markiert, werden vier Kategorien abgegrenzt: 1. bezogen auf Krieg; 2. Gesetzgebung; 3. Verhängung schwerer Strafen; 4. Ämter. Zur Aufzählung der Befugnisse vgl. R h e t. I 4, 1359 b 19 (enthält zusätzlich Geldbeschaffung; Schutz des Landes; Einfuhren - Ausfuhren); vgl. in Athen die Gegenstände der von den Prytanen festgesetzten Tagesordnung der Hauptversammlungen des Volkes A t h. P o l. 43, 4, vgl. Busolt/Swoboda II 988; [Xen.] A t h. 3, 2 (über den Rat): Krieg, Geldbeschaffung; Gesetzgebung; lokale Angelegenheiten; Bundesgenossen; vgl. R h e t. a d A l e x. 1423 a 23ff.; Xen. M e m. III 6, 4ff. über die Gegenstände politischer Kenntnis.

37, 6 (a 4) „Krieg und Frieden ... Abschluß und die Auflösung militärischer Bündnisse". Vgl. [Xen.] A t h. 3, 2.

37, 7 (a 5) „Gesetz(gebung)". Vgl. [Xen.] A t h. 3, 2. Die Nomotheten, die nach dem in Athen im Jahre 403 eingeführten Verfahren für die Gesetzesrevision bzw. Verabschiedung neuer Gesetze zuständig waren, wurden aus der Liste der Geschworenen eingesetzt (Dem. 24, 21; s. Bleicken 185f.), nicht der Volksversammlung, die vielmehr ψηφίσματα verabschiedete, s.o. zu 4, 1292 a 5.- κύριον δ' ἐστὶ ... καὶ περὶ νόμων. Diese Formulierung ist nicht zu

verwechseln mit u. b 4 *κύριοι τῶν νόμων*, wo vielmehr ausgedrückt ist, daß die Amtshaber sich über die Gesetze hinwegsetzen.

„Todesstrafe". In Theben verhängte sie der Rat: Xen. Hell. VII 3, 6.

„Verbannung". In Athen wurde in den Volksversammlungen der 6. Prytanie darüber abgestimmt, ob man das Scherbengericht abhalten solle: Ath. Pol. 43, 5.

„Konfiskation von Eigentum". An den Hauptversammlungen des Volkes in Athen wurden die Listen der eingezogenen Güter verlesen, Ath. Pol. 43, 4; s.u. Pol. VI 8, 1321 b 41ff.; V 5, 1304 b 36.

„Wahl der (Inhaber) von Ämtern". Auch dies zeigt, wie die ‚Teile der Verfassung' überlappen, hier ‚Amt' mit den Funktionen der beratenden Körperschaft, vgl. a 8, s.u. zu a 11; o. Vorbem.

„Rechenschaftsablegung". S.u. 16, 1300 b 19 als Aufgabe der Gerichte; Bd. 2, zu II 9, 1271 a 5.

37, 10 (a 7) „(drei Möglichkeiten)". Ar. unterscheidet bei der Verteilung politischer Kompetenzen: (A) alle treffen in allen Angelegenheiten Entscheidungen - er identifiziert dies als demokratisch (a 10); (B) einige Bürger treffen alle Entscheidungen - dies schließt einige ‚Bürger' von Entscheidungen aus und ist oligarchisch (a 34ff.); (C) alle Bürger treffen einige Entscheidungen, nur bestimmte Bürger dagegen andere (b 5ff.).

Für die Formulierung der Alternative s. 15, 1300 a 15; 16, 1300 b 38ff.; III 1, 1275 b 16 und Bd. 2, z.St. und zu II 1, 1261 a 2. Gegensatz *ἐκ πάντων* - *ἐκ τινῶν* o. IV 5, 1292 b 2-4; vgl. VII 9, 1328 b 24, bes. b 30ff. Als Merkmal, das die Qualität der Verfassung beeinflußt, erwähnt Ar. hier nicht die Häufigkeit der Versammlungen des Volkes, anders VI 5, 1320 a 22ff.

37, 13 (a 8) „Entscheidungen ... Staatsämtern vorbehalten sind". *κρίσις*, *κρίνειν* für Tätigkeit von Staatsämtern, vgl. u. a 30; 15, 1299 a 26 (neben *βουλεύσασθαι*), s. Anm.; III 1, 1275 b 18 *ἀρχῆς βουλευτικῆς καὶ κριτικῆς*, s. Bd. 2, zu III 1, 1275 a 23; s.u. zu 15, 1299 a 26. Zum Überlappen von Institutionen und Funktionen s.u. zu a 11.

37, 19 (a 10) „alle Bürger über alle Angelegenheiten entscheiden". Vgl. 4, 1292 a 26ff., wo der Demos verlangt, er solle anstelle der Ämter die Entscheidungen treffen; VI 2, 1317 b 29. Analog bei Gerichten IV 16, 1301 a 11. Allgemein V 1, 1301 a 33f.

„der Demokratie eigentümlich" (*δημοτικόν*). Vgl. VI 2, 1317 b 18.

„diese Form von Gleichheit". Gemeint ist die arithmetische, nicht geometrische, vgl. VI 2, 1317 b 3f.; s. Bd. 2, zu III 9, 1280 a 9 mit weiteren Verweisen, zur Sache vgl. VI 1, 1317 a 40ff.; VII 14, 1332 b 25-28, s.o. zu IV 4, 1291 b 30. Umgekehrt das Vorgehen bei der Analyse: II 2, 1261 a 39ff.: welche Organisation der Herrschaftsausübung ergibt sich aus den Bedingungen, d.h. der Gleichheit der Bürger? Eine Empfehlung: V 8, 1308 a 13ff.

„Gleichheit sucht der Demos". S.u. zu V 1, 1301 b 28.

37, 22 (a 11) „mehrere Alternativen". Sie bewegen sich zwischen den zwei Polen: größte Befugnisse des der Volksversammlung gegenübergestellten

Organs, zu dem der Zugang aller im Turnus garantiert ist (A1), auf der einen und größte Befugnisse der Volksversammlung, zu der alle Zugang haben (A4), auf der anderen Seite.

A1 (a 12ff.) in turnusmäßigem Wechsel beraten alle über die meisten Angelegenheiten, gemeinsam alle über zwei wichtige Angelegenheiten (vgl. bei Ämterbesetzung 15, 1300 a 24a, s. Anm); A2 (a 19ff.) ist graduell von A1 verschieden, da der Bürgerversammlung zusätzliche Funktionen übertragen sind; bei der Besetzung der Ämter durch Wahl (a 23) ist nicht garantiert, daß jeder an die Reihe kommen mußte (anders in der der Volksversammlung gegenübergestellten Körperschaft in A1, a 16f.); A3 (a 24ff.) die Volksversammlung entscheidet wichtige Fragen der Tagespolitik, die Ämter werden z.T. durch Wahl, nach dem Kriterium der Befähigung, besetzt; A4 (a 28ff.) die Ämter besitzen keine Entscheidungsbefugnis.

Bei jeder Kompetenzenverteilung – in der Negation auch bei der radikalen Demokratie (A4) – wird ein institutioneller Gegensatz von unmittelbarer Demokratie in der Volksversammlung und einem Organ (in den meisten Fällen den Ämtern), das als Repräsentativkörperschaft gelten kann, vorausgesetzt; für Ansätze zum Repräsentationsmodell s. auch u. zu b 1; 15, 1300 a 24a; VI 3, 1318 a 15; o. S. 146 Anm. 2.

Die aktuelle Kompetenzenverteilung bei der Beratung zwischen Bürgerversammlung und Ämtern, deren vielfältige Formen Ar. hier differenziert beschreibt, macht seine *Unterscheidung* von beratender Funktion und Ämtern als ‚Teilen der Verfassung' eigentlich hinfällig (s. auch hier Vorbem.; o. Anm. zu a 5 „Wahl"). Es wäre konsequenter gewesen, zwei Organe, die Volksversammlung und die Ämter, gegenüberzustellen und die Unterschiede zwischen den Verfassungen danach anzugeben, wie die meisten oder wichtigsten Aufgaben zwischen ihnen verteilt sind, s.o. Vorbem.

37, 23 (a 12) „in turnusmäßigem Wechsel". ‚alle' sind sowohl sukzessiv in Ämtern wie simultan in der Volksversammlung beteiligt – mit je verschiedenen Aufgaben. Die Bürgerversammlung ist vom Einfluß auf die Tagespolitik ausgeschlossen, sie fällt nur Grundsatzentscheidungen bei Gesetzgebung und Verfassung. Es wird nicht angegeben, ob die Ämter durch Wahl oder Los ernannt werden, worauf wohl auch nichts ankommt, da nur sichergestellt werden mußte, daß jeder einzelne im Laufe der Zeit an die Reihe kam, a 17 *διεξέλθῃ*, vgl. 15, 1300 a 26 *διέλθῃ*.

37, 25 (a 13) „Verfassung des Milesiers Telekles". Die nur hier bezeugte Verfassung des Milesiers Telekles war aller Wahrscheinlichkeit nach eine fiktiv-theoretische Nomothesie analog der von Hippodamos von Milet und Phaleas von Chalkedon (so schon Susemihl und Weil 1960, 292, vgl. auch Newman IV 241). Dafür spricht, daß wir eine entsprechende Gesetzgebung mit den zur Verfassungsentwicklung in Milet überlieferten Gegebenheiten nicht ohne weiteres verbinden können: Vor den großen Unruhen in der Zeit zwischen 580/70 und 540/30 (Her. V 28f.; Herakl. Pont. fr. 50 W.; Plut. q u. G r. 32) herrschten im wesentlichen Tyrannen (zu Thrasybulos s.u. zu V 5,

1305 a 15ff.; zu Thoas und Damasenor s. Plut. a.O.) und ist eine demokratische Verfassung - so klassifiziert Ar. die Ordnung des Telekles - eher unwahrscheinlich. Die Unruhen wurden durch einen Schiedsspruch der Parier beendet (Her. a.O.), der am ehesten zu einer gemäßigten Oligarchie führte (Gehrke 1985, 114 mit Anm. 1). Es folgten die von den Persern gestützte Tyrannis des Histiaios und Aristagoras und die Demokratisierung durch letzteren vor dem Ionischen Aufstand (Her. V 37). Die Zeit danach, die wesentlich besser dokumentiert ist, kommt gar nicht in Frage (zur Entwicklung vgl. Gehrke 1985, 114ff. und Historia 29, 1980, 17ff.).- Die im folgenden erwähnten *συναρχίαι* beziehen sich auf andere Verfassungen (zur Interpretation s. vor allem die Hinweise bei Busolt 1920, I 312 Anm. 2).- Zeugnisse über Milet weist Rose[3] fr. 556f. einer vermuteten „Verfassung der Milesier" zu.

37, 27 (a 15) „in turnusmäßigem Wechsel". Vgl. die Besetzung der Ämter in Mantinea VI 4, 1318 b 24.- „Phylen". Vgl. die Regelung 15, 1300 a 25 (vgl. a 17 *γένει*); V 5, 1305 a 33f.; A t h. P o l. 8, 1 (Solon); Isokr. 12, 145 (vgl. 147: wahre Demokratie).- „Phylen - Geschlechterverbände". Vgl. Hansen 1991, 105f. Sie werden als Unterteilung der Bürgerschaft in II 5, 1264 a 8 Plat.s Vereinheitlichung entgegengesetzt, s. Bd. 2, zu 1263 b 36 und Vorbem. zu II 3. Geschlechterverbände sind III 9 (s. Bd. 2, zu 1280 b 37) als soziale Einheiten dem staatlichen Zusammenschluß, der das vollkommene Leben anstrebt, untergeordnet.- „kleinste Gruppierungen" (*τῶν μορίων τῶν ἐλαχίστων*). Vgl. I 1, 1252 a 19.

37, 30 (a 17) „tritt dagegen nur zusammen". Dies müssen Versammlungen der gesamten Bürgerschaft sein, deren sehr beschränkte Befugnisse den weitgehenden der Ämter (von den a 3ff. genannten Gegenständen der Beratung sind ihnen übertragen: Krieg und Frieden; Abschluß und Auflösung militärischer Bündnisse; Todesstrafe, Verbannung, Konfiskation von Eigentum; Wahl der Inhaber der Ämter; Rechenschaftsablegung) gegenübergestellt sind. Vgl. die geringen Rechte, die Ar. VI 4, 1318 b 21 bei der Behandlung der besten Demokratie nennt: nur Wahl und Kontrolle der Rechenschaftsablegung.- „die Edikte der Inhaber der Staatsämter anzuhören". Die Rechte des *Demos* in Karthago gingen darüber hinaus (II 11, 1273 a 9ff.), da er auch Entscheidungen treffen und vorgelegten Anträgen widersprechen konnte; für Ar. charakterisiert das eine Abweichung von der Politie oder Aristokratie zur Demokratie (a 4ff., s. Anm. zu a 6).

37, 32 (a 19ff.) „andere Möglichkeit". Alternative A2: im Unterschied zu A1 besitzt jetzt die Bürgerversammlung ein größeres Ausmaß von Befugnissen - die „anderen Angelegenheiten", a 22, die den Ämtern vorbehalten sind, betreffen nach dem Katalog von a 4ff.: den Abschluß und die Auflösung militärischer Bündnisse, Todesstrafe, Verbannung und Konfiskation von Eigentum. Newman zu a 11 fragt, ob A2 und A3 „really democratic" seien. Das Verfahren, nach dem die Staatsämter „aus der Gesamtheit durch Wahl oder durch Los besetzt wurden" (a 23) galt als demokratisch, vgl. 15, 1300 a 32; VI 2, 1317 b 19ff.; II 9, 1270 b 17-26; jedoch wird bei A3 nicht mehr „aus

der Gesamtheit" angegeben. Wahl in gemäßigten Demokratien: Gehrke 1985, 314.- In Athen wählte man einige Beamte, z.B. die Schatzmeister der Kriegs- und Theorikonkasse: A t h. P o l. 43, 1.

37, 39 (a 24) „weitere Möglichkeit". D.h. A3. In Bezug auf die Funktionen der Ämter kommt A3 der vorausgehenden Alternative A2 sehr nahe, überträgt jedoch den Ämtern zusätzlich noch Gesetzgebung (falls diese nicht durch Versehen bei den Befugnissen der Volksversammlung ausgelassen wurde, so Newman - aber die Gesetzgebung der Volksversammlung zu entziehen und einem kleineren Gremium, wie den 500 Nomotheten, zu übertragen, entspräche dem Gesetzgebungsverfahren in Athen nach 403) und formuliert den Grund für die Besetzung einiger (nicht aller) Ämter durch Wahl: das Erfordernis von Fachkenntnis, s.u. zu a 28. Damit durchbricht Ar. in gewissem Maße das Prinzip, daß *alle* Zugang zu den Ämtern haben (a 9). Ar. rechnete diesen Fall deswegen nicht unter (B), wonach ebenfalls *einem bestimmten Kreis* von Bürgern bestimmte Entscheidungen vorbehalten bleiben (a 34ff.), weil er bei der *Oligarchie* nicht von einer den Ämtern gegenübergestellten Volksversammlung sprach (s.u. zu a 34). In den Funktionen, die hier der Volksversammlung übertragen sind, entspricht A3 sehr eng der aristokratischen Lösung C1 (b 5ff.), außer daß hier a 27 der Zugang zu allen Ämtern nicht von vornherein auf ‚einige' begrenzt ist. Auch hierin zeigt sich das generelle Überlappen von Verfassungen, s.o. S. 115ff.

38, 3 (a 28) „Sachverständige". Vgl. dazu in der Demokratie VI 2, 1317 b 21; 4, 1318 b 32; 8, 1322 a 32ff. über militärische Ämter, vgl. [Xen.] A t h. 1, 3; generell Ar. P o l. V 9, 1309 a 35; b 4f.; s.o. IV 4, 1291 a 28; 13, 1297 b 20, s. Bd. 2, 410f. Vorbem. zu III 4; Anm. zu II 11, 1273 b 5; vgl. III 13, 1284 a 10 *δύναμις* (mit Anm. zu a 3). Unkenntnis kennzeichnet den *ἰδιώτης*: Dem. 24, 66, vgl. Perlman, Athenaeum 41, 1963, 330 mit Anm. 13. Vgl. jedoch Bleicken 339: politische Tätigkeit setzte kein Fachwissen voraus.- Die Sachkenntnis, die man nach Plat. P r o t. 319 b 3ff. in Athen verlangte, ist die der Berater in Volksversammlungen, nicht den Ämtern. Manche nahmen an, jeder besäße alle notwendigen Kenntnisse: Ar. P o l. IV 4, 1291 b 6, s. Anm.

38, 4 „vierte". Vgl. die extreme Demokratie 4, 1292 a 25ff.

38, 6 (a 30) „keine Entscheidung". Verlust der Entscheidungsbefugnisse der Ämter: 4, 1292 a 28ff. (s. Anm.). In Athen verlor der Rat die Kompetenz, Todesstrafen oder Geldstrafen zu verhängen: A t h. P o l. 45, 1 (historisch fragwürdig, s. Rhodes 1981, 538 z.St.).- „Voruntersuchung" (*προανακρίνειν*). A t h. P o l. 3, 5 beschreibt so die gegenwärtigen (*νῦν*) Kompetenzen der Archonten, die nicht mehr, wie in der Vergangenheit, in eigener Machtvollkommenheit Gerichtsurteile fällen können, sondern in einem Vorverfahren prüften (*προανακρίνειν*), ob die Klage die gesetzlichen Bestimmungen erfüllte, vgl. 56, 6. In Athen entschieden Beamte Klagen von geringem Streitwert (10 Drachmen): 52, 3 (s. Rhodes z.St.); 53, 2 (s. Chambers); so der Getreideüberwacher (*σιτοφύλαξ*) nach dem Gesetz zur Silberprägung bei Stroud, He-

speria 43, 1974, 157ff., Z. 18, vgl. Ar. P o l. IV 16, 1300 b 32ff. Anderswo haben die Ämter solche Entscheidungen ‚auch jetzt': III 16, 1287 b 15.

38, 8 (a 31) „letzte Form von Demokratie" (τελευταία). S.o. zu 6, 1293 a 1.– „heutzutage". S.o. Exkurs 2, S. 304.

38, 8 (a 32) „wie wir sagen". Zur Zuordnung der radikalen Demokratie zu anderen Verfassungen vgl. 4, 1292 a 11ff.; 5, 1292 b 7ff.; 6, 1293 a 32ff. Während sowohl 5, 1292 b 9f. wie 6, 1293 a 31 die extreme Oligarchie als Dynastie charakterisiert wird, stellt nur die Demokratiebehandlung von Kap. 4 (s. Anm. zu 1292 a 11), nicht die von 6, 1292 b 41ff., die Analogie zur Tyrannis her, anders ist das Verhältnis zu den früheren Darstellungen bei Oligarchien, s.u. zu a 35ff.

38, 13 (a 34) „ein bestimmter Kreis über alle Angelegenheiten entscheidet". Vgl. bei den Ämtern 15, 1300 a 16ff.; Gerichten 16, 1301 a 2 ff.; negativ: es ist eine oligarchische Regelung, daß nicht alle das Recht zur Mitwirkung an politischen Entscheidungen haben, zuvor waren Volksversammlungen genannt, 6, 1292 b 31. Vgl. Plut. D i o. 53, 4: die Verfassung der Korinther war eher oligarchisch μὴ πολλὰ τῶν κοινῶν ἐν τῷ δήμῳ πράττοντας.

Diese Alternative B läßt einige ‚Bürger' (15, 1300 a 15) ohne Entscheidungen, ist daher oligarchisch. In Kap. 13 wandte sich Ar. gegen Maßnahmen von Oligarchien (1297 a 35), die Bürgern nominelle, aber nicht faktische Rechte einräumten. Hier haben einige Bürger nicht einmal nominelle Rechte, sie entsprechen dem ἀρχόμενος πολίτης von III 4, 1277 a 21, s. Bd. 2, zu 5, 1278 a 15. In diesen Oligarchien gibt es kein Nebeneinander von Volksversammlung und Ämtern wie in der aristokratischen Oligarchie, b 5-8, und bei Demokratien, s.o. zu 1298 a 24.

38, 15 (a 35ff.) Drei Arten von Oligarchien (B 1-3) - dagegen vier Oligarchien in 5, 1292 a 39ff.; 6, 1293 a 12ff. Wegen der Betonung der Gesetzmäßigkeit (1298 b 1ff., s. dazu o. S. 134 ff.; Anm. zu 4, 1291 b 30ff.) schon bei der ersten Stufe kommt die Oligarchieabhandlung von 6, 1293 a 12ff. der vorliegenden Darstellung näher (s.o. zu a 32).

Dieser ersten Form von Oligarchie wird eine zweite gegenübergestellt, in der nicht alle (die das Mindestvermögen besitzen) an den Beratungen teilnehmen dürfen (a 40), in der ersten dürfen sie also. Dann kann aber a 36 αἱρετοί nicht ‚durch Wahl bestellt' bedeuten, denn eine solche Auswahl findet nicht statt, vgl. Larsen, CPh 45, 1950, 181, ich übersetze: „können zugelassen werden".

38, 22 (a 39) „Oligarchie ... besitzt ... Merkmale der Politie". Vgl. 7, 1293 b 20; 15, 1300 a 41; V 6, 1305 b 10; 7, 1307 a 30; VI 6, 1320 b 21f. Sonst ist die Politie eher der Demokratie verwandt: 7, 1307 a 22.

„Mäßigung" (μετριάζειν). In VI 6, 1320 b 21f. beschreibt Ar. die erste Oligarchie durch ihre ausgeglichene Mischung, hier gleicht sie zwischen den Ansprüchen von Besitz und Zahl aus, s. Vorbem zu IV 12. Zum Maßstab für die Qualität der Verfassungen vgl. 9, 1294 b 14ff.; 11, 1296 b 7ff.

38, 25 (b 1) „durch Wahl bestellt" (αἱρετοί). Dies ist eine Regelung, die

noch über die in Mantinea VI 4, 1318 b 23ff. hinausgeht, wo ein gewähltes Gremium nur Beamte wählte, während die Volksversammlung die anderen Entscheidungen traf; hier fällte dagegen eine durch Wahl bestellte Versammlung die wichtigsten politischen Entscheidungen, dies ist ein repräsentatives System, vgl. Larsen, CPh 45, 1950, 181, s.o. zu a 11.

„politische Verantwortung wahrnehmen". Beachtenswert ist der Ausdruck *ἄρχειν* für die Funktionen des *βουλευόμενον*, vgl. die zeitlich unbeschränkte *ἀρχή* des Mitglieds der Volksversammlung, III 1, 1275 a 23-26 (s. Bd. 2, zu a 23).

38, 30 (b 3) „Sohn Nachfolger seines Vaters wird". S.o. IV 5, 1292 b 5.

38, 30 (b 4) „sich zu Herren über die Gesetze aufwerfen" (*κύριοι τῶν νόμων*). Vgl. in Demokratie b 15, s.o. zu 4, 1292 a 5 und 1291 b 30ff. Zum Ausdruck vgl. Dem. 19, 297 *τῶν νόμων ... κρείττων*.

38, 33 (b 5) „ein bestimmter Kreis über bestimmte Angelegenheiten (beschließt)". In a 9 war dies der eine Bestandteil der dritten Möglichkeit (C), der andere war: „bestimmte Entscheidungen sind der Gesamtheit der Bürger zugewiesen" (*τινὰς αὐτῶν πᾶσι*). Spengel konjiziert entsprechend b 5 <*μὲν πάντες τινῶν δὲ*> *τινές*, Camerarius del. *τινές*. Es ist sicherlich auffällig, daß hier ein Beispiel (*οἷον ... πάντες*) angeschlossen wird, das gerade in dem hier zu erläuternden Fall (*ὅταν ... τινές*) nicht vorgesehen ist. Der überlieferte Text ließe sich verteidigen, wenn man annimmt, daß Ar. hier den Gegensatz zur Oligarchie (a 34) betonen will: während in beiden Fällen nur ein *bestimmter Kreis* beschließt, besteht die Besonderheit dieses Falles darin, daß er nur über *bestimmte Angelegenheiten* berät, darauf liegt demnach das Hauptaugenmerk und dies allein mußte ausgedrückt werden. In einer parataktischen, durch *μὲν* – *δὲ* verbundenen Satzstruktur ist bisweilen der erste Teil dem zweiten untergeordnet, vgl. Kühner/Gerth II 2, 232f.; Liddell/Scott, s.v. *μέν* A II 5; Denniston 370 (II).

„die Gesamtheit zwar über Krieg ..., über die anderen Angelegenheiten aber die Inhaber der Staatsämter (beschließen)". Dies entspricht der früher a 24ff. (s. Anm.) behandelten Möglichkeit der *Kompetenzverteilung* in der *Demokratie*. Dort waren die Ämter aus der Gesamtheit durch Wahl besetzt, wenn Sachkenntnis erforderlich ist (a 27f.), sonst wurde das Losverfahren befolgt; hier werden sie aus einem begrenzten Kreis besetzt, nach welchem Verfahren? In Aristokratien wurde kein Losverfahren angewandt: II 11, 1273 a 18. Folgt man 1298 b 7 der handschriftl. Überlieferung *ἢ κληρωτοί*, dann muß man *ἀριστοκρατία ἢ πολιτεία* lesen (so Vettori; Conring) und das Ernennungsverfahren durch Wahl der Aristokratie, das durch Los der Politie zuweisen. Dafür spricht das analoge Ernennungsverfahren der Ämter in der Politie 15, 1300 a 36–38 und der Aristokratie b 4f., vgl. auch die solonische Mischverfassung von III 11, 1281 b 31ff. Ich ziehe dies Newmans Konjektur *μὴ κληρωτοί* (wobei man *ἀριστοκρατία ἡ πολιτεία* herstellen muß, so Camerarius; Ross) vor.

Dies ist hier eine Aristokratie ohne aristokratisches Element (dazu s.o. zu

7, 1293 b 20), in V 8, 1308 b 38ff. bezeichnet Ar. eine vergleichbare Konstruktion als eine Regelung, bei der „zugleich eine Demokratie und Aristokratie in Kraft sind".

38, 39 (b 8) „Wenn dagegen (C2) über einige Angelegenheiten ...". Sind die hier gemeinten ‚Angelegenheiten' die von der Bürgerversammlung b 6 nicht wahrgenommenen Aufgaben oder alle a 4-7 aufgezählten Befugnisse? Die Ausdrucksweise ‚über einige - über andere' spricht für die erste Annahme (anders Newman). Ar. denkt einmal an Regelungen, bei denen bestimmte Angelegenheiten entweder gewählten oder erlosten Amtsträgern vorbehalten sind, dann daran daß alle Entscheidungen gemeinsam von Wahlbeamten und erlosten Beamten getroffen werden. Der erste Fall ist vergleichbar der Besetzung der Ämter 15, 1300 a 21f. (s. Anm.), bes. a 37f. (Politie) oder der Organisation in Tarent VI 5, 1320 b 11ff., vgl. V 8, 1308 b 25. Für den zweiten Fall vgl. die Besetzung von Gerichten IV 16, 1301 a 4f. und a 8-10 (s. Anm. zu 1300 b 41). Zu einer Regelung, die Befürworter sowohl von Demokratie wie Oligarchie jeweils nach ihren eigenen Rechtsvorstellungen am Entscheidungsprozess teilhaben lassen soll, vgl. VI 3, 1318 a 27ff., vgl. 1, 1316 b 39ff. die Verbindung politischer Institutionen, die zu verschiedenen Verfassungen passen.

„aus einem Kreis von gewählten Kandidaten erlost werden". Vgl. II 6, 1266 a 9 über Plat. L e g.: als demokratisch und oligarchisch bewertet (s. Bd. 2, zu a 8); A t h. P o l. 8, 1 (Solon zugeschrieben, s. aber Hansen 1991, 49-52); 22, 5 (J. 487/6). Nicht erwähnt ist der Fall, daß Amtsträger aus einem Kreis von Kandidaten, die zuvor durch Wahl bestimmt wurden, durch Wahl bestellt werden (A t h. P o l. 30, 2; 31, 1 [J. 411]) - Ar. hielt dieses Verfahren für gefährlich: P o l. II 6, 1266 a 26ff.

39, 2 (b 10) „gehören die einen Regelungen zu ...". Ar. verdeutlicht nicht die Zuordnung. Der Fall, daß in bestimmten Angelegenheiten die Entscheidungen Wahlbeamten, in anderen erlosten Beamten übertragen sind, gehört wohl zur aristokratischen Politie - sie kommt der Aristokratie von b 5 am nächsten, vgl. 15, 1300 a 41 (anders Newman: Politie).- „Politie aristokratischen Charakters". Vgl. 15, 1300 a 41; vgl. 7, 1293 b 20, s.o. zu 8, 1293 b 22 (vgl. b 36 mit Anm.); die Nachbarschaft beider: 11, 1295 a 33; 16, 1301 a 13. Zu Überschneidungen der Verfassungstypen und zu Zwischenformen, die sich noch nicht in III fanden, s. Einleitung S. 114ff.

Die Regelung, daß alle Entscheidungen in einer gemeinsamen Versammlung von Wahlbeamten und erlosten Beamten getroffen werden, gehört wohl zur Politie, vgl. o. 9, 1294 b 6ff. Verwandt ist die Bestellung von Priestern in Plat. L e g. VI 759 b 4ff. teils durch Wahl, teils durch Los, „wodurch man Demos und Leute, die nicht zum Demos gehören, mischt, damit sie in der größtmöglichen Eintracht leben".

39, 4 (b 11) „ist ... nach den (Intentionen der) jeweiligen Verfassungen unterschieden". Zur Formulierung vgl. 15, 1300 b 6.

39, 8 (b 13) „nützt". S.o. zu 1297 b 38. Der Vorschlag, daß Demokratien

zu den normalerweise bei ihnen schon gewährten Entlohnungen die oligarchische Praxis der Bestrafung für Nichtteilnahme *hinzufügen* sollen, entspricht der ersten Form von Mischung nach 9, 1294 a 37ff.; konkret wird hier Kap. 14 (wie schon 13, 1297 a 39f.) empfohlen, Maßnahmen in die Demokratie einzugliedern, die eigentlich parteilich, gegen das Volk gerichtet sind. Wie realistisch ist Ar. bei diesen Vorschlägen? Vgl. Susemihl 1879, II Anm. 1337 (zu b 24ff.): „Und wie wäre in der absoluten Demokratie eine solche Maßregel überhaupt denkbar, durch welche ja vielmehr diese absolute Demokratie selbst aufgehoben würde?" S.u. zu b 22; b 23; Vorbem. zu VI 3.

39, 8 (b 14) τε „wohl .. tilgen" (nach Coraes): Schneider, Gnomon 45, 1973, 824.

„jetzt". S.o. zu a 31.- „am ausgeprägtesten die Demokratie zu verkörpern scheint" (*μάλιστ' εἶναι δοκούσῃ δημοκρατίᾳ*). Gleicher Ausdruck V 9, 1310 a 26 (vgl. VI 5, 1320 a 3), vgl. IV 10, 1295 a 5 (Königtum); a 18 (Tyrannis); nicht auf die radikale Demokratie bezogen: VI 2, 1318 a 5. In ‚scheint' mag eine Kritik an dieser Auffassung enthalten sein, vgl. V 9, 1309 b 20: viele der als volksfreundlich geltenden Maßnahmen (*τῶν δοκούντων δημοτικῶν*) zerstören die Demokratien, vgl. die Kritik an den falschen Vorstellungen 1310 a 34. Die radikale Form, die die Verfassungsprinzipien am reinsten verwirklicht, ist wegen ihrer Instabilität ihre schwächste Ausprägung, s.o. S. 134 Anm. 3.- „Gesetze". S.o. zu b 4.

39, 12 (b 17) „in Oligarchien". Vgl. 13, 1297 a 21.- „Richtertätigkeit entlohnen". Vgl. 13, 1297 a 36 mit Anm. zu a 37.

39, 16 (b 20) „wenn alle miteinander ... Entscheidungen treffen, werden sie besser entscheiden". Vgl. in Oligarchien b 30; vgl. die Verfahrensweise nach VI 3, die gemeinsame Beratung von Armen und Reichen sicher stellen sollte, vgl. bei Gerichten 5, 1320 a 26ff. Zu gemeinsamem Beraten vgl. die Politie IV 9, 1294 b 2ff.; theoretisch vorbereitet 3, 1290 a 9ff.; als politische Zielvorstellung III 11, 1281 b 35, s. Bd. 2, zu 1281 b 21; IV 13, 1297 a 41; VI 4, 1318 b 32; 5, 1320 a 26ff. zum gewünschten Ergebnis vgl. V 8, 1308 b 25ff.; VI 3, 1318 a 27ff.; vgl. Plat. L e g. VI 756 c für die Besetzung des Rates aus allen Vermögensklassen, s. Ar. P o l. II 6, 1266 a 19. Diese institutionellen Regelungen ergänzt Ar. in V 9, 1310 a 2ff. durch die Empfehlung, jeweils im Interesse der anderen Partei Politik zu machen.

39, 20 (b 22) „durch Wahl ernannt". Wahl in Demokratien vgl. o. a 23; a 27. Eine solche gegenerelle Empfehlung für die Demokratie würde den Prozess zurücknehmen, den sie nach VI 2, 1318 a 2 vollzogen hat, s.o. zu b 13.

39, 20 (b 23) „in gleicher Zahl". Auch in VI 3 (s. Vorbem.) entwirft Ar. die Zusammensetzung eines Entscheidungsgremiums, das nicht von der Menge dominiert wird - zu zeitgenössischen Bestrebungen, den Einfluß der Menge zuruckzudrängen, s. Eder, in Eder (Hrsg.) 1995, 170; Schütrumpf, 1982, 24ff.; eine der erwogenen Möglichkeiten sieht vor, daß man eine gleiche Anzahl von Männern aus Mitgliedern von zwei Gruppen mit unterschiedlicher Vermögensqualifikation auswählt, 1318 a 15, s. Anm.

Diese Maßnahme, bei der der Demos auf seine zahlenmäßige Überlegenheit (vgl. III 15, 1286 b 20, s. Bd. 2, zu b 7 und o. zu IV 4, 1290 a 30 - diese Überlegenheit war hier vielleicht nicht zu groß, vgl. die folgende Gegenüberstellung κἂν ὑπερβάλλωσι πολὺ ...) verzichten müßte und die ein nicht demokratisches Verständnis von Gleichheit (s.o. zu 1298 a 10) verwirklicht, trägt Ar.' Bedenken gegen die Herrschaft der Majorität Rechnung, z.B. III 10, 1281 a 17; vgl. IV 11, 1296 a 16: die zahlenmäßige Überlegenheit der Armen (ὅταν ... τῷ πλήθει ὑπερτείνωσιν) ohne das Gegengewicht der Mittelklasse führt zum Untergang der Demokratien, vgl. zur Einseitigkeit und Radikalität der allein regierenden Gruppen 15, 1299 b 38ff.; VI 3, 1318 a 24-26, vgl. 4, 1319 b 14ff.

Dieser wie die folgenden Vorschläge tendieren dahin, die Zahl der Mitglieder des Demos bei der Teilnahme an Beratungen oder als Empfänger von Entlohnungen (vgl. VI 2, 1317 b 36ff.) derjenigen der entgegengesetzten Partei anzugleichen, d.h. Symmetrie herzustellen - nach V 4, 1304 a 38ff. führt dagegen Gleichgewicht der sozialen Gruppen am ehesten zu Verfassungssturz.

Die Vorstellung von der Symmetrie findet sich auch sonst, s. V 8, 1308 b 10ff.; erläutert an der Proportion des Körpers: 3, 1302 b 34ff.; sie wird als evidentes Prinzip der Kunst vorausgesetzt und auf politische Verhältnisse übertragen: III 13, 1284 b 7 (s. Bd. 2, Anm.); V 9, 1309 b 23-1310 a 2, vgl. II 5, 1263 b 33ff. Die Forderung der Proportion der Glieder, ist in Plat. Gorg. 503 e 6ff.; La. 188 d; Rep. IV 420 d 4 τὰ προσήκοντα ἑκάστοις ἀποδιδόντες τὸ ὅλον καλὸν ποιοῦμεν, vgl. Phaidr. 264 c 5 πρέποντα ἀλλήλοις καὶ τῷ ὅλῳ, für die Struktur der Rede verwandt; o. zu IV 1, 1288 b 12; b 24 wurde die verwandte Konzeption des Angemessenen auf den Phaidr. zurückgeführt.

„politischen Gruppierungen" (μορίων). Das sind nach b 21 der Demos und die Angesehenen, vgl. 3, 1289 b 32f., s. Anm. zu b 33.

„wenn ... die Anhänger der Demokratie an Zahl weit überwiegen". In 12, 1296 b 24ff. ist diese Annahme im Zusammenhang der *Einrichtung* einer Verfassung behandelt, hier der Abschwächung ihrer Radikalität.- „unter den Bürgern". πολιτῶν empfohlen von Schneider 1809, conj. Richards; πολιτικῶν der codd. verteidigte F. Schotten, Die Bedeutungsentwicklung des Adjektivs Πολιτικός, Diss. Köln 1966, 67, vgl. Aubonnet. Zur Verschreibung s.o. zu 4, 1291 b 1.

39, 27 (b 26ff.) Oligarchien: die Empfehlungen laufen darauf hinaus, daß das oligarchische Grundmuster (‚einige Bürger treffen alle Entscheidungen', a 34) aufgeweicht wird, indem man einzelne Mitglieder des Demos voll an der Beratung beteiligt oder die Mitwirkung des gesamten Demos dadurch einschränkt, daß man der beschließenden Versammlung einen starken vorbereitenden Rat bzw. Mitglieder eines Amtes (b 38) vorschaltet.

„hinzuwählen". Verwandt ist die Aufnahme der Mittelschicht o. 12, 1296 b 34f.; der führenden Leute: V 8, 1308 a 8; jeweils der besseren Gruppe des Demos: VI 6, 1320b 28; 7, 1321 a 26ff., vgl. 4, 1319 b 12ff.

39, 30 (b 29) „vorberatender Ausschuß". Er ist eine oligarchische, nicht demokratische Institution, vgl. 15, 1299 b 31 (s. Anm.); VI 8, 1322 b 16ff.; 1323 a 8; zur Institution vgl. H. Schaefer, Proboulos, RE XXIII, 1 (1957), 1221-1231; R.A. de Laix, Probouleusis at Athens. A study of Decision-Making, Berkeley 1973; Rhodes 1972, 52-81. In Athen fungierten die Ratsherren, die jeweils das Prytanenamt innehaben, faktisch als Probulen, vgl. Dem. 19, 185; A t h. P o l. 45, 4, vgl. Rhodes 1981, 522, zu 43, 3 *καὶ ὅσα δεῖ* ...

„Hüter der Gesetze" (*νομοφύλαξ*). S. Bd. 2, zu III 16, 1287 a 20. Dies ist eine aristokratische Institution: VI 8, 1323 a 8, s. Anm. Zu diesem Amt s. Gehrke, Chiron 8, 1978, 155ff.; Gehrke verneinte einen Einfluß der aristotelischen Theorie auf die Verfassungsregelungen, die Antipater und Demetrius von Phaleron durchführten (s. Bd. 1, 68 mit Anm. 2), vgl. aber Lehmann, s.o. zu 13, 1297 b 1.

„(die Bürgerversammlung) verhandeln". Die Ergänzung wird durch b 30 „läßt sich erreichen, daß der Demos an den Beratungen Anteil hat" gefordert. Die Teilnahme des Demos ist ein Mittel, um politische Ruhe zu garantieren, vgl. VI 5, 1320 b 13; s.o. zu 13, 1297 b 6.

39, 35 (b 32) „(nur) den (von einem solchen Gremium) vorgelegten Anträgen zustimmen oder nichts, was ihnen zuwiderliefe, beschließen darf". ‚vorgelegte Anträge' (*εἰσφερομένοις*), vgl. II 11, 1273 a 9-13. Im zweiten hier genannten Falle könnte der Demos gewisse Abänderungen vornehmen, sofern sie sich im Rahmen des vorgelegten Antrages bewegen.

39, 37 (b 33) „alle an einer Empfehlung mitwirken ... nur die Amtsinhaber einen Beschluß fassen". Newman vergleicht Aischin. 2, 65.

39, 40 (b 35) „die Menge sich durchsetzt, wenn sie Anträge zurückweist, aber nicht wenn sie selber Beschlüsse formuliert". Wenn Ar. der Mehrheit die Vollmacht (*κύριοι*) übertragen will, Anträge zurückzuweisen (*ἀποψηφίζομαι*), dann setzt er voraus, daß die Wenigen Anträge vorlegten; das macht die Deutung von J.L. Creed, Aristotle and the Veto: a Puzzle in the Politics (4. 4 1298 b 34-41), LCM 8.8, Oct. 1983, 122-123, Ar. wolle die Reihenfolge umkehren, unmöglich. *καταψηφίζομαι* kann hier nicht ‚zustimmen' bedeuten (Liddell/Scott II „vote in affirmation", vgl. Saunders; Schwartz) - warum soll dann eine Angelegenheit zurückverwiesen werden?

Ar. setzt voraus, daß in einigen Verfassungen zwei Gruppen, die offensichtlich getrennt tagen, verschiedene politische Funktionen haben: die eine formuliert eine Empfehlung, die andere kann sie zurückweisen, aber nicht abändern, vielmehr muß die erste sie neu formulieren. Das ist institutioneller Zwang zu Konsensus. Ar. hält an diesem Verfahren fest, möchte aber die Rolle der Gremien austauschen: anstelle des Vetorechtes, das nach seiner Darstellung die meisten Verfassungen der Minderheit einräumen (dies bezieht sich vielleicht auf Sparta: Nippel 133 Anm. 6), schlägt er für die Oligarchie vor, daß die Minderheit die Anträge formuliert, während die Mehrheit sie allenfalls zurückweisen kann; dieser Vorschlag kommt der Regelung in Kreta nahe, wo Geronten und Kosmoi ihre Beschlüsse der Volksversammlung vorleg-

ten, denen diese nur zustimmen konnte (II 10, 1272 a 10–12), während in Karthago der Demos auch Entscheidungen treffen konnte, s.o. zu a 17.

40, 1 (b 38) „In den Verfassungen". Vgl. 13, 1297 a 14 mit Anm., dagegen beziehen dies Newman (zu b 34); Nippel 133 Anm. 6 auf Politien.

40, 7 (1299 a 1) „der Souverän in der Verfassung". Über die beschließende Körperschaft: II 5, 1264 b 33; VI 1, 1316 b 31, vgl. 8, 1322 b 15, vgl. die Mitglieder der Volksversammlung und Gerichte als *κυριώτατοι* III 1, 1275 a 28. Ausdruck *κύριον τῆς πολιτείας* o. IV 1, 1289 a 17, s. Anm. zu a 15; bei den Ämtern 15, 1299 b 23, s. Anm.

Kapitel 15

Den öffentlichen Ämtern kommt in der Betrachtung der Verfassungen traditionell eine zentrale Rolle zu, da man die Verfassung nach dem Kreis derer, die die Ämter innehatten (s.o. zu 3, 1290 a 8 „Ordnung“; hier zu 1300 a 15), bzw. dem Ernennungsverfahren (vgl. 9, 1294 b 7ff., hier Anm. zu 1300 b 1) zu bestimmen pflegte. Als Vorbereitung für die sehr komplexe Untersuchung der Ämter, des zweiten ‚Teils der Verfassung‘, wirft Ar. in IV 15 zunächst über drei Seiten nur Fragen auf, wobei seine Antworten bisweilen durchscheinen. Die eigentliche Behandlung (ab 1300 a 9ff.) führt er unter drei Gesichtspunkten durch: Kreis derer, die die Amtsinhaber ernennen, Kreis, aus denen die Ämter besetzt werden, und Ernennungsverfahren. Nach einer detaillierten Darstellung der theoretisch möglichen Alternativen - der Text hat hier durch Ausfälle gelitten - wird ein zusätzliches Thema eingeführt: die Machtkompetenzen der Ämter, die bei der Zuordnung zu Verfassungen zu berücksichtigen sind - dies ist hier nicht ausgeführt, VI 8 ergänzt die vorliegende Behandlung der Ämter.

Die Modalitäten des *Verfahrens* der Ernennung (durch Wahl, durch Los, oder teils durch Wahl, teils durch Los) kennzeichnen allein die Verfassungen am wenigsten, sie sind alle sowohl bei Demokratie wie Oligarchie und Politie benutzt (s.u. zu 1300 b 1). Unterschieden sind diese Verfassungen dagegen hauptsächlich durch die Abgrenzung des Kreises, der die Ernennung der Beamten vornimmt (alle - einige). Auch dieses Kapitel zeigt wieder ein wichtiges Merkmal der Verfassungsbetrachtung von P o l. IV, nämlich die gleitenden Übergänge zwischen den Verfassungen. Bei dem Kreis, aus denen die Ämter besetzt werden, teilt eine Gruppe von Oligarchien (1300 a 38-40) mit der Demokratie (a 31-34) die Eigenart, die Amtsträger aus der Gesamtheit zu ernennen. Das gilt auch für eine Gruppe von Politien (ἐξ ἁπάντων, a 35), während die andere (ἐκ τινῶν, a 35) dem Typ von Oligarchie entspricht, der die Beamten aus einer abgegrenzten Schicht ernennt (b 1-3).

Das Vorgehen bei der Behandlung der Ämter wird als Dihairesis angekündigt (1299 a 3); sie ist fortwährende Untergliederung auf mehreren Ebenen: zunächst werden drei wesensbestimmende Elemente (ὅροι) eingeführt (1300 a 11): die für die Ämter Wählbaren, die Wahlberechtigten und das Ernennungsverfahren; jedes weist wiederum drei Untergliederungen auf (a 14), zu denen dann weitere Unterscheidungen angegeben werden (a 22; vgl. 16, 1300 b 23ff.). An der Zahl der Arten oder Varianten ist Ar. besonders interessiert (vgl. 1299 a 13; 1300 a 10f. ‚drei‘; a 14; a 22f. ‚sechs‘; a 30a ‚zwölf‘; b 5; VI 8, 1321 b 5, s.o. zu IV 1, 1289 a 8).

Der Aufweis der unterschiedlichen Elemente ist der erste Schritt dieses Verfahrens; die vielfältigen Möglichkeiten ihrer *Verbindung* (συντιθεμένων, 1300 a 11, vgl. 9, 1294 a 33 ληπτέον γὰρ τὴν τούτων διαίρεσιν, εἶτα ἐκ τού-

των ... συνθετέον) erklären dann die Gesamtzahl der Formen (1300 a 11f.), die unterschiedlichen Arten von Ämtern (1299 b 21ff. *τῶν ἀρχῶν γένος*) – schon Plat. im Phaidr. hatte die dihairetische Methode um ein synthetisches Vorgehen ergänzt: 265 d 3; 266 b 3. Ein weiterer Bestandteil dieser Methode ist das Verfahren, alle diese Möglichkeiten in Beziehung zu bestimmten Strukturen zu setzen (*προσαρμόσαι*, 1299 a 13 – der gleiche Ausdruck Phaidr. 271 b 2; 277 c 1, vgl. TAPA 119, 1989, 209ff., bes. 214ff.), im vorliegenden Falle die Ämter zu den Verfassungen (1299 a 13, vgl. b 20ff., vgl. 1300 b 7) bzw. die verschiedenen Aufgaben zur Organisationseinheit eines Amtes (1299 b 10–13), s.o. zu IV 1, 1288 b 24.

Die Bestandsaufnahme aller Möglichkeiten, die Ämter nach den drei genannten Gesichtspunkten zu organisieren, dient einem praktischen Zweck (s. Vorbem. zu Kap. 14); sie erklärt, welche Organisationsweise welcher Verfassung ‚nützt' (1299 a 14); eine ‚Betrachtung theoretischer Art', die für die Praxis keinen Unterschied macht, wird entsprechend auf eine andere Gelegenheit verschoben (1298 a 28–30).

Bei seinem Vorgehen in diesem Kap., alle theoretisch möglichen Alternativen und Verbindungen herzuleiten (s.u. zu 1300 a 11), ist es nicht verwunderlich, daß die Behandlung der Ämter in Pol. IV 15 keine Entsprechung in dem Katalog der Ämter in Ath. Pol., bes. Kap. 50–59, hat (vgl. Rhodes 1981, 32).

Lit.: S.u. zu 1300 a 14

40, 8 (1299 a 4) „Teil der Verfassung". S.o. zu 14, 1297 b 37. Zu den hier aufgeworfenen Fragestellungen vgl. 14, 1298 a 1ff.; VI 8, 1321 b 4f., insbesondere:

1. Zahl der Ämter. Sie läßt sich nicht generell angeben, da kleinere Staaten Aufgaben in einem Amt vereinen, die größere auf mehrere verteilen: 1299 a 34ff. Bei den Gerichten macht Ar. diesen Unterschied nicht: 16, 1300 b 19ff.

2. ihre Befugnisse. Diese Fragestellung war in 14, 1298 a 2 eingeführt, sie ist hier nicht beantwortet, sie bleibt nach 15, 1300 b 7ff. noch zu untersuchen. Verwandte Fragen: 1299 b 14ff.: sollen *viele* Behörden jeweils *spezielle* Aufgaben nach den Orten ihres Wirkens oder dem unterschiedlichen Personenkreis, für den sie verantwortlich sind, übernehmen oder soll eine einzige Behörde diese überall kontrollieren? b 20ff.: gleiche Frage im Hinblick auf Verfassungen. Formale Antwort, a 34: in großen Staaten hat jedes Amt nur eine Befugnis. Für Erörterung von Befugnissen, s. III 14, 1285 a 4ff. (spartanisches Königtum).

3. Amtsdauer. Früher aufgeworfen: II 11, 1273 a 15ff. und Bd. 2, zu a 13; III 1, 1275 a 23ff.; Ernennung ‚auf ein Jahr', vgl. II 2, 1261 a 33. Generell ist kurze Amtsdauer charakteristisch für Demokratien: VI 2, 1317 b 24; in der Demokratie gab es keine Ämter auf Lebenszeit: VI 2, 1317 b 41; aber in der Frühzeit wählte der Demos Beamte auf längere Zeiten: V 10, 1310

b 21. Amtsdauer von sechs Monaten als Regelung, um Mißbrauch des Amtes zu verhindern: V 8, 1308 a 13ff., vgl. a 19f.; a 23f. Das spartanische Königtum als Strategie auf Lebenszeit: III 14, 1285 a 7ff.; b 27; vgl. a 33 zum Aisymnetenamt; vgl. die Geronten in Elis V 6, 1306 a 16; vgl. die Verfassungsänderung in Thurii: V 7, 1307 b 11ff. Ar. gibt II 2, 1261 a 38f. ununterbrochenem Herrschen den Vorzug, s. aber die Kritik 5, 1264 b 7; 9, 1270 b 39f. (Vergreisung); 10, 1272 a 37; III 10, 1281 a 31ff.- Die Amtsdauer wird von den später hier entwickelten Kategorien (1300 a 10ff.) nicht erfaßt, sie wird aber in VI 2 unter den demokratischen Elementen aufgezählt, s. 1317 b 24 und Anm..

4. Wiederholte Bekleidung der Ämter? Diese Frage wird hier 1299 a 37ff. mit Zahl der Wählbaren in Verbindung gebracht.

„mehrmals Ämter bekleiden". Z.B. militärische Ämter in Athen: A t h. P o l. 62, 3. Eingeschränkt: nur nach Ablauf bestimmter Fristen ibid. 4, 3 (über ‚Drakons Verfassung'); P o l. III 1, 1275 a 25; V 7, 1307 b 7.- „nicht zweimal ... nur einmal": 1299 a 38f., vgl. III 1, 1275 a 23; VI 2, 1317 b 23; vgl. A t h. P o l. 31, 3 (Verfassung der 400 von 412/11), vgl. 44, 1: in Athen übte der Vorsitzende der Prytanen dieses Amt nur einen Tag und eine Nacht aus und durfte es nicht zweimal bekleiden; vgl. den Richtereid Dem. 24, 150. S.V. Tracy, TO MH ΔΙΣ ΑΡΧΕΙΝ, CPh 86, 1991, 201-204.

40, 20 (a 10) „Besetzung der Ämter". Ausdruck *κατάστασις τῶν ἀρχόντων* schon Plat. R e p. III 414 a; VI 502 d 6; vgl. *ἀρχῶν κατάστασις* L e g. V 735 a 5; VI 751 a 2 u.ö.

Die drei Elemente der Ämterbesetzung sind der Personenkreis, der für die Ämter wählbar ist, der Personenkreis, der die Wahl vornimmt, und das Verfahren, vgl. die Kriterien der Beschreibung der Demokratie VI 2, 1317 b 17-21. Zur Tradition s.u. zu 1300 a 15. Schon in II 9, 1270 b 26f. hatte Ar. von seiner Kritik an Sparta, die auch den Modus der *Ernennung* der Ephoren einschloß, den *Kreis*, aus dem sie ernannt werden, ausgenommen (*ἔδει τὴν ἀρχὴν ταύτην εἶναι ἐξ ἁπάντων*), die Unterscheidung wird vorausgesetzt. Bei der Einordnung des Verfassungstyps von Plat. L e g. in P o l. II 6, 1266 a 8 bezog sich Ar. auf das Verfahren der Ernennung von Amtsträgern; vgl. auch 12, 1273 b 40; 1274 a 4f.; in 8, 1268 a 11f. bestimmte er, wie bei Hippodamos die Wählerschaft abgegrenzt ist, vgl. den extremen Fall, daß die Mitglieder eines Amtes selber die Nachfolger für ausscheidende Mitglieder kooptieren: 11, 1273 a 13ff.

Die Unterscheidung der beiden Personenkreise, dessen, der die Inhaber der Ämter ernennt bzw. aus dessen Mitte sie ernannt werden, ist unerläßlich, da der Kreis der Wählenden bzw. Wählbaren nicht überall identisch ist, besonders deutlich ist der Fall 1300 b 4, „daß eine abgegrenzte Schicht aus allen und daß alle aus einer abgegrenzten Schicht durch Wahl die Amtsinhaber bestellen", vgl. V 6, 1305 b 30 zu einer Oligarchie, in der die Ämter nach einer hohen Vermögensqualifikation besetzt wurden, während sogar der Demos wählen durfte.- Die Wählerschaft ist unter den Elementen der Bestellung der Gerichte in Kap. 16 nicht aufgeführt (s. Vorbem.).

Mit diesem Kriterium ,Personenkreis, aus dessen Mitte ...' (ἐκ τίνων), zusammen mit der Bestellung durch Los oder Wahl, wird vorausgesetzt, daß die Ämter (wie die Gerichte: 16, 1300 b 17) Repräsentativorgane sind, die die Bürgerschaft oder ihre politischen Gruppierungen vertreten. Bezeichnenderweise benutzt Ar. diese Formel ἐκ τίνων nicht bei der beratenden Versammlung in 14, 1298 a 7ff.; die Befugnisse der Entscheidung sind entweder allen oder einigen übertragen - einige sind die so begrenzte Bürgerschaft der Oligarchie, a 34ff.

40, 25 (a 14) „welche Ämter welchen Verfassungen nützen". Detailliertere Fragestellung und Festlegung der Relationen: b 20-1300 a 8.

„nützen". Vgl. 1300 b 7; 1299 a 8 πότερον ... δεῖ; s.o. zu 14, 1297 b 38. In V 8, 1308 a 11ff. gibt Ar. an, wie man in Aristokratien und Oligarchien die Ämter nach dem Umfang ihres politischen Einflusses und ihrer Dauer so regeln muß, daß ein Umsturz zu Dynastie oder Tyrannis weniger wahrscheinlich wird, s. Anm. zu a 21. Vgl. die Entsprechung von Gesetzen und Behörden, Plat. Leg. VI 751 a 7ff. Die Verfassungen dienen generell als Orientierungspunkt, s.o. zu Ar. Pol. IV 1, 1289 a 12.

40, 26 (a 15) „welche Körperschaften man politische Ämter nennen soll". Vgl. bei der Behandlung der Gerichte die Konzentration auf diejenigen, die für Fälle zuständig sind, die den *Staat* betreffen: 16, 1300 b 36.

Die Frage, wie man ein Staatsamt zu bestimmen hat, wurde in III 1 als Überlegung bei der Definition des Bürgers aufgeworfen - auch mit der Bemerkung, daß die Klärung des Begriffes unwichtig sei, 1275 a 29ff., vgl. hier 1299 a 28-30. Die 3. Rede des Aischines (c. Ktes.) 13-16 zeigt, daß die Abgrenzung, welche öffentliche Tätigkeit ein Amt (ἀρχή) bzw. eine Dienstleistung (ἐπιμέλεια, διακονία) darstellt, umstritten war; ibid. 29 nennt er unter den drei Arten von Ämtern u.a. die durch Los oder Wahl Ernannten (Ar. hier a 16 weist das als Merkmal zurück) und Aufgaben für den Staat über einen Zeitraum von mehr als dreißig Tagen.

Ar.' Argumentation 1299 a 15ff. erinnert insgesamt an Plat. Polit., wo politisches Wissen von anderen untergeordneten oder auch leitenden Aufgaben (303 d 4ff.), auf die das oberste Wissen angewiesen ist, abgegrenzt wurde. Vom Polit. könnte auch das hier (a 19) benutzte Beispiel ,Herold' angeregt sein: er gibt die Anordnungen anderer weiter (Plat. 260 d 7ff.) und untersteht dem τῶν αὐτεπιτακτῶν γένος (e 4), das die königliche Kunst charakterisiert.

„eine große Zahl von Vorgesetzten". Vgl. Plat. Polit. 260 e 1f.

40, 27 (a 16) „staatliche Gemeinschaft". Dieser Ausdruck ist hier in weiterem Sinne gebraucht, auch als wirtschaftliche und religiös-kulturelle Assoziation, die daher auch die nicht-politischen Ämter (a 17 Priester) umfaßt (vgl. mutatis mutandis Bd. 2, zu II 1, 1261 a 2). Nicht jeder Beitrag zu den Bedürfnissen der staatlichen Gemeinschaft macht aber schon das politische Amt aus. Das erinnert an die Abgrenzung der eigentlichen ,Teile' in VII 8 und an die Argumentation von III 9, wonach religiöse Veranstaltungen (1280 b 37) und Handel (a 35; b 31) zwar für das Staatsleben unerläßlich sind, aber

untergeordnete Ziele verfolgen. Vgl. mutatis mutandis auch die Behandlung der Sklaven, deren Beitrag zu den notwendigen Bedürfnissen des Haushaltes (I 3, 1253 b 14f.) trotzdem für sie keine gleichberechtigte Stellung begründet: 4, 1253 b 23ff.

„politisches Amt". Zum Ausdruck s. Bd. 1, zu I 5, 1254 b 3.

„Inhaber eines Priesteramtes". Als Inhaber eines Amtes: Vgl. Plat. Leg. VI 759 a 1ff., aber bei Ar. sind sie nicht ‚Inhaber eines politischen Amtes': vorauszusetzen Pol. VI 8, 1322 b 17f., impliziert in der Gegenüberstellung mit *ἄρχοντες* VII 12, 1331 b 4 (vgl. in Athen Dem. prooim. 55); als notwendiger Teil des Staates: Ar. Pol. VII 8, 1328 b 11ff. Nach III 9 sind religiöse Veranstaltungen zwar unerläßlich für das Staatsleben, verfolgen aber nur untergeordnete Ziele, 1280 b 37. In Athen wurden Priester durchs Los ernannt: Dem. 57, 46 (Newman).

„Choregen". Ath. Pol. 56, 3 vgl. H.-D. Blume, Einführung in das antike Theaterwesen, Darmstadt 1984, 31ff.; zu ihrer Ernennung A. Pickard-Cambridge, The Dramatic Festivals of Athens, rev. by J. Gould/D.M. Lewis ²1988, 86ff.

„Herolde". Sie bekleiden nicht ein ‚politisches Amt', vgl. die Gegenüberstellung mit *ἄρχοντες*: Ar. fr. 446, 4 (Athen); 611, 63 R³ (Chalkider). Sie sind aber im Richtereid Dem. 24, 150 als arche aufgeführt. *κῆρυξ* war auch der Ansager in der Volksversammlung, der das Gebet sprach und zu reden aufforderte: Aischin. 1, 48; Aristoph. Ach. 42ff. u.ö.; vgl. zu seinen Aufgaben Busolt/Swoboda II 995f.; 1058 Anm. 6.

40, 34 (a 19) „durch Wahl werden aber auch Gesandte ernannt". Vgl. Aischin. 2, 19; 94. Nach Beendigung ihres Auftrages mußten sie sich der Rechenschaft unterziehen, vgl. D.J. Mosley, Envoys and Diplomacy in Ancient Greece, Historia ES 22, 1973.- *δ'* secl. Ross, aber es steht nicht hinter *κήρυκες* (Ross), sondern *αἱροῦνται* (Bekker 1831, vgl. Immisch; Dreizehnter); *ἔτι* setzt *πρῶτον* fort, die Substantive stehen wegen der dazwischenliegenden Parenthese in anderem Kasus. *αἱροῦνται* passiv: Bonitz 18 a 60.

In Athen wurden Gesandte gewählt, vgl. Busolt/Swoboda II 1048 Anm. 2.

40, 36 (a 20) „Tätigkeiten" (*ἐπιμέλεια*). Vgl. b 7, vgl. Ableitungen b 15, b 33, s.o. zu a 15; gerade für religiöse Beamte: VI 8, 1322 b 19; b 22; Ath. Pol. 30, 2; 57, 1, aber auch sonst: 51, 2; 4; Pol. II 8, 1268 a 13; Aischin. 3, 13 (der arche gegenübergestellt); Xen. Poroi 2, 1f.; Plat. Leg. VI 758 e u.ö.; Dem. 18, 118.

a 20ff. Gegenüberstellung von Ämtern, die Herrschaft entweder über alle Bürger oder nur über eine Gruppe ausüben, wie II 8, 1268 a 13 (spezifische Gruppen dort: Waisen, Fremde).- Auch Frauen und Kinder sind hiernach Gegenstand politischer Tätigkeit (s. b 19f.; Bd. 1, zu I 13, 1260 b 17), sie unterstehen Frauen- und Kinderbeauftragten, s.u. zu 1300 a 4.

40, 40 (a 23) „ökonomischer Natur". Die Unterscheidung dieser Ämter von den politischen wird auch VI 8, 1322 b 17 vorausgesetzt; sie soll offensichtlich nicht dazu führen, die wirtschaftlichen Ämter von dieser Betrachtung

auszuschließen, sie werden ja erörtert, vgl. ausdrücklich b 16; 1300 b 11; VI 8, 1321 b 12ff.; VII 12, 1331 b 6ff. Auch I 11, 1259 a 33ff. weist Ar. dem leitenden Staatsmann ökonomische Aufgaben zu. Zum Verhältnis Politik - Ökonomik, s. Bd. 1, Vorbem. zu I 3. Hier IV 15 schiebt Ar. inhaltliche Abgrenzungen (,politisch - ökonomisch') beiseite (vgl. ,über gewisse Angelegenheiten', 1299 a 26) und geht zu formalen Bedingungen über: ,entscheiden - anordnen'.

„Getreidemeßbeamte". Hypereides bei Poll. 7, 18 (= fr. 271a Blass), vgl. 6, 36. Vgl. Busolt/Swoboda II 1059 Anm. 2; Newman verweist darauf, daß während der Kornknappheit zwischen 330 und 326 diese Beamten eine wichtige Funktion bekleidet haben müssen und verweist auf Dem. 34, 37. Vgl. in Athen das Amt der Metronomen A t h. P o l. 51, 2 und des Getreideüberwachers (*σιτοφύλαξ*) ibid. 51, 3; vgl. im Gesetz zur Silberprägung bei Stroud, Hesperia 43, 1974, 157ff., Z. 12.

41, 1 (a 24) „Sklaven überträgt, wenn man dafür reichlich Geldmittel hat". Vgl. in Athen im Gesetz zur Silberprägung bei Stroud, Hesperia 43, 1974, 157ff., Z. 37ff. Beispiele für Sklaven im Dienst der Gemeinde, vgl. Busolt/Swoboda II 979-981; s. aber 1057 mit Anm. 3: sie waren eher Amtsdiener als Beamte.

41, 5 (a 26) „beraten, entscheiden, Anordnungen erlassen". Da ,beraten' (*βουλεύσασθαι*) auch das Fassen von Beschlüssen einschließt (s.o. zu 14, 1297 b 41), ist ,entscheiden' (*κρίνειν*) wohl auf gerichtliche Entscheidungen bezogen (Ämter treffen richterliche Entscheidungen: III 1, 1275 b 12 (s.o. zu IV 14, 1298 a 8); Plat. L e g. VI 767 a 5ff., vgl. für diese Gegenüberstellung von politischen und gerichtlichen Entscheidungen Ar. P o l. IV 4, 1291 a 27f.; VII 4, 1326 b 14 *ἄρχοντος δ' ἐπίταξις καὶ κρίσις ἔργον· πρὸς δὲ τὸ κρίνειν περὶ τῶν δικαίων* ...; 9, 1328 b 26; 1329 a 3; III 1, 1275 b 18 *ἀρχῆς βουλευτικῆς καὶ κριτικῆς*, vorausgehendes *βουλεύεσθαι καὶ δικάζειν* (b 16) aufnehmend. Die Entscheidungen des Rates (*αἱ τῆς βουλῆς κρίσεις*), die nach A t h. P o l. 41, 2 an das Volk übergingen, waren richterlicher Art, vgl. 45, 1 (wenn auch der Bericht historisch fragwürdig ist, vgl. Rhodes z.St.).- Zu den Problemen der Abgrenzung der drei ,Teile der Verfassung', wobei Beraten und gerichtliches Entscheiden eigene ,Teile der Verfassung' bilden und doch als Funktionen des Amtes angegeben sind, s. Vorbem. zu Kap. 14.

In III 1, 1275 a 22ff. ist der Bürger durch das Recht bestimmt, an Beraten und Entscheiden teilzunehmen, dies sind dort die Funktionen des unbegrenzten *Amtes* - es fehlt dort ,Anordnen', das Ar. E N VI 13, 1145 a 10 als Aufgabe der *πολιτική* identifiziert, vgl. 11, 1143 a 8 über *φρόνησις* (gegenübergestellt der *σύνεσις*, deren Funktion ,urteilen', *κριτική*, ist). Bei Plat. P o l i t. grenzte die Funktion *,Anordnen'* die königliche Kunst von rein theoretischen Disziplinen ab (Unterscheidung ,urteilen' *κρίσις* - ,anordnen' *ἐπίταξις*: 260 a 4-c 4, vgl. 305 d 1ff., s.o. zu a 15). Plat. hatte auch ,sorgfältiges *Beraten'* (*διαβουλεύσασθαι*) als Aufgabe der königlichen Kunst angegeben (304 e 10), der er die *richterliche* Tätigkeit unterordnete (305 b 1ff.). Ar.

folgt insgesamt dieser Tradition, jedoch gibt er diese hierarchische Einordnung auf (vgl. Schütrumpf 1980, 23ff.), allenfalls enthält „und besonders" (1299 a 27) einen entfernten Anklang an die Rangunterscheidung aus Plat. Polit., s.o. Vorbem. zu IV 14.

„kennzeichnet eher die Aufgabe eines Amtes" (*ἀρχικώτερον*). Vgl. VII 4, 1326 b 14, s.o. S. 180 Anm. 1. Ar. argumentiert mit der synonymen Bedeutung von *ἐπιτάττειν* und *ἀρχή* (*ἀρχικώτερον*), vgl. in ähnlicher Weise und Zusammenhang III 1, 1275 a 27f. (s. Bd. 2, zu 1275 a 23); Plat. Polit. 260 c 2–4 ... *δεσπόζοντά γε*. Newman verweist auf Xen. Mem. III 9, 11.

41, 8 (a 28) „dieses Problem". Es wurde a 14ff. formuliert.

„für die Praxis". Daran ist Ar. interessiert; s.o. Vorbem. zu IV 1. Weil die vorliegende Frage für die Praxis bedeutungslos ist, braucht sie nicht entschieden zu werden, vgl. III 1, 1275 a 29; s. Bd. 1, 72 Anm. 5 und Vorbem. zu I 11; zum Problem der politischen Terminologie, vgl. I 3, 1253 b 9.– „andere Betrachtung". *ἄλλος* ist pleonastisch gebraucht, s.o. zu IV 4, 1291 b 2.

41, 13 (a 31) „was für Ämter und wieviele" (*ποῖαι δ' ἀρχαὶ καὶ πόσαι*). Vgl. Poet. 1, 1447 a 10 *ἐκ πόσων καὶ ποίων ἐστὶ μορίων*.

„unerläßlich, wenn ein Staat bestehen soll ... für eine gute Ordnung des Staates von Nutzen". Ebenso VI 8, 1321 b 6–8. Diese Unterscheidung, die Ar. IV 4, 1291 a 1ff.; a 17ff. bei der Herleitung der für den Staat notwendigen *Funktionen* vornahm, betrifft hier die staatlichen *Institutionen*, die Kontrolle über sie ausüben: in Kap. 4 nehmen z.B. Händler und Krieger unerläßliche Funktionen wahr, in Kap. 15 handelt Ar. von Marktaufsicht und Strategenamt (vgl. 1300 b 10–12). Die gleiche Gegenüberstellung bezogen auf die Qualitäten derjenigen, die souveräne Macht haben sollen, nicht die Institutionen: III 12, 1283 a 20-22 und Bd. 2, zu 13, 1283 a 23. Zum Gegensatz vgl. noch Cic. De orat. I 19, 85 .. sine quibus civitates aut esse aut bene moratae esse non possent.

Es muß betont werden, daß anders als in Ar. Pol. III 12f. dieser gute Zustand des Staatslebens hier nicht die Verwirklichung des vollkommenen Lebens (*ζωὴ ἀγαθή*, 13, 1283 a 24ff.; I 2, 1252 b 30, s. Bd. 1, zu b 29), d.h. von Glück (III 9, 1280 b 39ff.; VII 1, 1323 b 30), ist, vielmehr spricht Ar. im besten Falle, d.h. in Aristokratien (1300 a 4), vom Wohlbetragen von Frauen und Kindern und der Einhaltung von Marktordnungen (1299 b 16). Zur Herabstimmung der Anforderungen vgl. IV 11, s. Vorbem.

41, 17 (a 34) „generell ... als auch im besonderen" (*καὶ δὴ καὶ*). S. Denniston 255f.

41, 18 (a 35) „großen". D.i. bürgerreichen, vgl. a 37; Gegensatz b 1ff.. Hier ist die Größe des Staates nicht in Relation zur Verfassung (so III 15, 1286 b 9f.; b 20; IV 6, 1293 a 1ff.), sondern zu Zahl und Befugnissen der Behörden gesetzt, vgl. die Zahl der Ämter in Relation zur Anzahl derjenigen, die zu den Ämtern zugelassen werden: V 7, 1307 a 27ff. Vgl. schon II 11, 1273 b 12ff.; ausführlicher VI 8, 1321 b 8ff.; b 24f.; 1322 a 37ff.; alle Gesichtspunkte V 5, 1305 a 15ff.: einflußreiche Ämter in Städten, die nicht von vielen Menschen bewohnt waren, erleichterten tyrannische Machtergreifung.

„einer staatlichen Aufgabe auch ein Staatsamt zuordnen". Ar. übernimmt aus Plat. Rep. den Grundsatz, daß einer nur eine Aufgabe richtig ausüben könne: Pol. I 2, 1252 b 3; s. Bd. 1, zu b 1; b 3; vgl. II 11, 1273 b 8ff. und 2, 1261 a 34ff. Was er hier über die Abhängigkeit der politischen Organisation von der Größe des Staates äußert, hatte Xen. Kyr. VIII 2, 5 für den technischen Bereich bemerkt: in kleinen Staaten verrichtet ein und derselbe ganz unterschiedliche Tätigkeiten, in den größeren braucht man nur eine oder gar einen Teilbereich, ‚einen Handgriff', zu beherrschen, vgl. auch II 1, 21.

41, 20 (a 36) „können viele die Ämter bekleiden". In II 2, 1261 a 34ff. hatte Ar. zunächst den Vorzug einer Regelung, bei der jeder nur eine politische Aufgabe wahrnimmt, dargestellt, aber dann einräumen müssen, daß unter Gleichen jeweils Verschiedene im Turnus verschiedene Aufgaben wahrnehmen (s. Bd. 2, zu a 33). Hier in IV 15 erlaubt die Größe der Bürgerzahl, daß das Ideal von II 2 tatsächlich verwirklicht wird: ‚jede Aufgabe wird besser verrichtet, wenn man ihr allein seine Aufmerksamkeit widmen kann'.- *πολυπραγματεῖν* ist zuerst bei Ar. belegt; auch *μονοπραγματεῖν* ist wohl aristot. Neubildung: Bernays, Hermes 6, 1872, 123, s.o. zu 11, 1295 b 6.

Beschränkungen des mehrmaligen Bekleidens vom Ämtern: s.o. zu a 4.

41, 25 (b 1) „in den Händen weniger Männer vereinigen". Vgl. VI 8, 1321 b 11; bei Ämtern, die für sakrale Angelegenheiten zuständig sind: 1322 b 22ff. Newman vergl. Xen. Kyr. VIII 6, 14.

41, 27 (b 3) „wer sollte denn auch ...?". Die Verwendung rhetorischer Fragen, um besonders wirksam eine bestimmte Position zu vertreten (s.u. 1300 a 6), findet sich selten in Pol., besonders auffällig nur in aporetischen Abschnitten wie III 10, vgl. V 9 (s. Vorbem.); VI 3, 1318 a 17ff.

41, 33 (b 7) „viele Aufgaben zugleich (denselben Ämtern) übertragen". In großen Staaten wie Karthago ist dies verhängnisvoll: II 11, 1273 b 8.

41, 37 (b 10) „Bratspieße, die auch als Leuchter dienen" (*ὀβελισκολύχνιον*). S. Bd. 1, zu I 2, 1252 b 2. In kleineren Staaten tritt die Notwendigkeit, gleichzeitig die Aufgaben mehrerer Ämter wahrzunehmen, nicht häufig ein, bei Gerichten kommen selbst in Athen manche einem bestimmten Gerichtshof vorbehaltenen Fälle nur selten vor: 16, 1300 b 29.

41, 40 (b 12) „könnte jemand mit diesem Wissen leichter ..." Man wüßte auch, durch Vermögensqualifikation sicherzustellen, daß Ämter, die eine gute Staatsordnung fördern, anderen Leuten übertragen werden als diejenigen, die unverzichtbar sind, vgl. VI 6, 1320 b 24.- *συνάγοι*, das kaum eine andere Bedeutung hat als folgendes *συνάγειν*, d.h. ‚zusammenfassen' (s.o. zu b 1), kann nicht interrogatives *ποίας* regieren. Einfacher als die Konjektur Bojesens *συνίδοι* ist die Änderung von *ποίας* zu relativem *ὁποίας*, s.o. a 13f.

42, 1 (b 14-20): Sollen Behörden nach Ort des Wirkens oder Personenkreis, für den sie verantwortlich sind, aufgeteilt werden oder soll ein einziges Amt diese Aufgaben wahrnehmen? Dieser Gedankengang erinnert an die Behandlung der *Identität* des Staates von III 3: sie besteht nicht in *Territorium* oder *Menschen*, sondern der *Verfassung* (1276 a 34ff.); hier: Gibt es *Unter-*

schiede bei Ämtern nach *Örtlichkeit*, *Personen* oder *Verfassung*? Ar. wirft hier nur die Fragen auf, gibt aber nicht die Antworten - vgl. I 11, 1258 b 13ff., s. Bd. 1, z.St.

42, 5 (b 16) „ordentliches Geschäftsgebahren“ (εὐκοσμία). Eukosmia im Bereich des Notwendigen, vgl. VI 8, 1321 b 12-14; Plat. Leg. VI 759 a 7 περὶ ἀγορᾶς κόσμον, vgl. 764 b 2; dagegen ‚Wohlbetragen‘, κόσμος, überwacht von Ämtern, die nicht das Notwendige verwalten, s.u. zu Ar. Pol. VI 8, 1321 b 7, vgl. 1322 b 38; s. hier zu 1300 a 4. Vgl. Großmann 77ff.: eukosmia war ein eher oligarchisches Prinzip, aber auch in Athen wurde sie ernst genommen: Isokr. 7, 37; Dem. 24, 92; 25, 9; Aischin. 1, 8; 22; 34; 59; 3, 2; Ath. Pol. 44, 3 (s. Rhodes zu 42, 2 καὶ κοσμητὴν), vgl. 3, 6.

„Marktaufseher“ (ἀγορανόμος). Vgl. VII 12, 1331 b 9; VI 8, 1322 a 14, vorausgesetzt 1321 b 12ff. Zu diesen Beamten in Athen s. Ath. Pol. 51, 1, vgl. in der politischen Theorie: Plat. Leg. VI 759 a 7, zu ihren Vollmachten s. 764 b 1ff.; VIII 849 a 3ff., vgl. XI 913 d 6; 917 e 2ff.; 920 c 5; 936 c 3; ihre Wahl VI 763 e 4ff., vgl. die Behörde (ἐμπορίου ἀρχή) bei Xen. Poroi 3, 3. Die Unehrlichkeit der Händler war ein Problem, s. Bd. 1, zu Ar. Pol. I 9, 1257 b 2; vgl. die Vorschläge zur Reform des Handels Plat. Leg. XI 918 bff.; verächtlich über Regelungen, die Betrug u.ä. verhindern sollen, Rep. IV 425 c 10-d 6, darauf bezieht sich Ar. Pol. II 5, 1264 a 31ff.- „an einer anderen Stelle“. Vgl. die Landpolizei oder Forstaufsicht (ἀγρονόμοι, ὑλωροί) VI 8, 1321 b 30. Vgl. die Beamten in der Stadt Athen und im Piräus im Gesetz zur Silberprägung bei Stroud, Hesperia 43, 1974, 157ff., Z. 37ff

42, 10 (b 19) „Einhaltung guter Ordnung ... der Kinder ... Frauen“. S.u. 1300 a 4 und Anm. Auf Paros sorgte Aristeides für die γυναικῶν εὐκοσμία, fr. 611, 28 R^3.- Weitere Beispiele für eine Organisation der Ämter nach den Personengruppen, für die sie zuständig sind, wären Witwen- und Waisenbeauftragte, vgl. Pol. II 8, 1268 a 8 über den Staatsentwurf des Hippodamos von Milet; Metökenbeauftragte (μετοικοφύλακες): Xen. Poroi 2, 7; für Athen s. Ath. Pol. 56, 7.

42, 13 (b 20) „Gehört zu jeder Verfassung ...?“ Abschließende Zusammenfassung u. 1300 b 6. Zur Sache s.o. 12, 1296 b 13 und 14, 1297 b 39 mit Anm. Eine negative Antwort hinsichtlich einer Institution wird vorausgesetzt bei Dem. 23, 66: der Gerichtshof des Areopag wurde unter keiner Verfassung verändert.

Ar. scheint so vorzugehen, daß er die hier gestellte Frage („gehört ... oder nicht“) in chiastischer Anordnung erläutert (οἷον): zunächst mit der Annahme identischer Ämter (bei Unterschieden nach dem Kreis derer, die sie besetzen), dann mit der Annahme von Unterschieden bei den Ämtern entsprechend denen zwischen den Verfassungen (b 27) und schließlich (b 28) mit einer differenzierten Möglichkeit (‚mancherorts - anderenorts‘). Die von Saunders LCM 4.5, May 1979, 93-95, vorgeschlagene Deutung läßt sich in diese Struktur nicht einordnen.

42, 15 (b 22) „Demokratie ..." Die vier hier genannten Verfassungen sind die nach 7, 1293 a 35 zu Unrecht meist angeführten Verfassungsformen!

42, 16 (b 23) „haben die entscheidenden Vollmachten" (*εἰσὶν κύριαι*). Vgl. V 3, 1303 a 17; 9, 1309 a 33; 10, 1310 b 20; VI 8, 1323 a 7; mit Zusatz *πάντων* III 6, 1278 b 10; im Superlativ: II 8, 1268 a 23; VI 8, 1321 a 31, vgl. 1322 b 12 *ἡ μάλιστα κυρία πάντων*. Über die beschließende Körperschaft s.o. zu IV 14, 1299 a 1.

42, 17 (b 24) „völlig gleich sind" (*ἴσων - ὁμοίων*). S.o. zu 11, 1295 b 25.

42, 18 (b 25) „in den Aristokratien die Gebildeten". S.o. zu 8, 1293 b 37.- „in den Oligarchien die Reichen, in den Demokratien die Freien". S.o. zu 4, 1290 b 17.

42, 20 (b 27) „einige Unterschiede bei den Ämtern ...". Um den erwarteten Gedanken (s.o. zu b 20) zu erhalten, erscheint Vettoris Konjektur *κατὰ* <*τ*>*αύτας* [*τὰς*] *διαφοραὶ* die einfachste Verbesserung des überlieferten *κατ' αὐτὰς τὰς διαφορὰς*. Die Gedankenfolge ist wohl: einige Unterschiede bei den Ämtern (vgl. b 20f. *πότερον διαφέρει*) sind *generell* schon mit den Unterschieden unter den Verfassungen gegeben (vgl. b 30ff.; 1300 a 4ff.); daneben gibt es die Möglichkeit, daß es von den jeweiligen *Bedingungen* (z.B. der Größe der Bürgerschaft) *abhängt*, ob die gleichen Ämter nützlich sind oder nicht.

42, 23 (b 29) „verschiedene". *διαφέρουσιν* codd., schon in Frage gestellt von Bonitz 191 a 60; *διαφέρουσαι* conj. Immisch; Ross. Folgt man dieser Konjektur, dann ist *συμφέρουσιν* (vgl. zu diesem Gesichtspunkt o. a 14) der gemeinsame Oberbegriff zu *αἱ αὐταὶ* und *διαφέρουσαι*. Ich ziehe diese Deutung vor.

Einflußreiche Ämter sind zum Erhalt einer Verfassung nicht unbedingt nützlich - sie boten ehrgeizigen Männern das Sprungbrett zur Tyrannis: V 5, 1305 a 15ff., in Demokratien sind sie beseitigt: IV 14, 1298 a 30. Zur Erörterung der Befugnisse s.o. zu 1299 a 4. ‚groß' bezeichnet die Machtfülle: V 5, 1305 a 16; 8, 1308 b 14; vgl. Superlativ IV 9, 1294 b 29; VI 4, 1318 b 30; Plat. Rep. VIII 553 b 2: Stratege oder *ἄλλην μεγάλην ἀρχὴν ἄρξαντα*.

42, 27 (b 32) „vorberatendes Kollegium". Dies ist eine oligarchische Einrichtung: VI 8, 1323 a 8, vgl. IV 14, 1298 b 29 mit Anm.; in Kreta hieß die Versammlung der Geronten, die aus früheren Kosmen besetzt wurde, ‚Rat': II 10, 1272 a 7 f.; Ar. kritisiert, daß die Kosmen nicht wie in Sparta aus allen besetzt wurden, sondern aus bestimmten Familien; zur Sache vgl. Ath. Pol. 45, 4, vgl. 44, 4.

42, 31 (b 33) „seiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann". Vgl. o. 6, 1292 b 27ff., s. Anm. zu b 25 und Vorbem. zu Kap. 6.

42, 32 (b 34) „wenige Mitglieder ... oligarchisch". S.o. zu 4, 1290 a 30.

42, 36 (b 37) „Rat zur Demokratie gehört". Vgl. VI 2, 1317 b 30ff., wo (b 34), unter Hinweis auf die vorliegende Stelle, die gleiche Radikalisierung des Demos auf seine ‚Muße' zurückgeführt wird; vgl. 8, 1323 a 9, vgl. 1322 b 16.- In Athen haben Diäten für die Volksversammlung nicht zur Auflösung

des Rates geführt; zur eher positiven Darstellung in A t h. P o l. verglichen mit derjenigen von P o l. s.o. Exkurs 2, S. 300.

„das vorberatende Kollegium ist dem Rat als Kontrollinstanz vorgesetzt". Existenz beider Gremien in Athen: Thuk. VIII 1, 3; die dort den Probouloi zugewiesene Aufgabe *σωφρονίσαι* „could have oligarchic overtones" (Gomme/Andrewes/Dover z.St.). Die Implikation, daß hier die Macht des Volkes eingeschränkt ist, schlägt die Brücke zu der folgenden Gegenüberstellung mit der radikalen Demokratie, in der der Demos alles kontrolliert, sodaß die Vollmachten selbst des Rates beseitigt wurden; vgl. dazu auch VI 2, 1317 b 31ff., wie hier 1300 a 2 auf das Vorhandensein ‚reichlicher Tagegelder' (*εὐπορία μισθοῦ*, s.o. zu 6, 1293 a 3) zurückgeführt. Vgl. in Athen die Beschneidung der „Entscheidungen des Rates, die an das Volk übergingen", A t h. P o l. 41, 2, aber der Rat behielt einige Befugnisse, vgl. 45, 4. S.o. zu 4, 1292 a 28; s.o. Exkurs 2, S. 303.

In VI 2, 1317 b 34 verweist Ar. auf den vorliegenden Abschnitt 1299 b 38ff., den er als die *vorausgehende* Methodos charakterisiert (*ἐν τῇ μεθόδῳ τῇ πρὸ ταύτης*), zurück. Newman II, S. XXVII läßt die Möglichkeit offen, daß dieser Rückverweis unecht ist, da ja Buch V dazwischen steht, bzw. daß er geschrieben wurde, bevor Buch V zwischen IV und VI gestellt wurde; IV 502 z.St. erwägt er aber die Möglichkeit, daß die vorausgehende Methodos P o l. IV und V umfaßte (so auch W. Jaeger, Studien zur Entstehungsgeschichte der Metaphysik des Aristoteles, Berlin 1912, 156), s. aber u. zu VI 2, 1317 b 34. In der Tat sind nicht die Bücher heutigen Umfangs, sondern Methodoi die schriftstellerischen Einheiten, vgl. Wilamowitz 1893, I 187 Anm. 3; o. Bd. 1, Einleitung S. 41ff.

42, 39 (1300 a 1) „der Demos ... selber alle politischen Geschäfte zu führen". ‚selber' (*αὐτός*), d.h. allein, vgl. a 4; Kühner/Gerth I 652 Anm. 2, m.a.W.: ohne den oligarchischen Einfluß der Probouloi. Zur Sache vgl. IV 4, 1292 a 25ff.; VI 2, 1317 b 31ff. Den Gegensatz zum allein entscheidenden Demos bildet das gemeinsame Beraten von Demos und Angesehenen (14, 1298 b 20, s. Anm.) bzw. auch die Regelung für die Ämterbesetzung in der Politie 1300 a 34: „nicht alle zugleich".

„Tagegelder". S.o. zu 1299 b 37. Vgl. 6, 1293 a 3ff. mit Anm.. Vgl. generell VI 4, 1318 b 15: der Demos ist auch ohne politische Beteiligung mit seiner Lage zufrieden, solange er daraus keinen großen Gewinn erzielen kann.

43, 3 (a 4) „Kinder- und Frauenbeauftragter ... sind eine aristokratische, keine demokratische Einrichtung". Vgl. VI 8, 1323 a 3ff.; in Ar.' bestem Staat VII 17, 1336 a 32; a 40; b 15; vgl. 16, 1335 b 4, vorausgesetzt 12, 1331 a 38; danach ist [Xen.] A t h. 2, 20 zutreffend: man will lieber in einer Demokratie leben, um unerkannt Schlimmes tun zu können; mit der radikalen Demokratie teilt die Tyrannis das eigenmächtige Betragen der Frauen: Ar. P o l. V 11, 1313 b 32ff. Zu Herkunft, Aufgaben und Verbreitung des Amtes des Frauenbeauftragten s. C. Wehrli, Les gynéconomes, MH 19, 1962, 33–38.– „Kinderbeauftragter". S. VI 8, 1322 b 39; vgl. Xen. L a c. 2, 2. E. Zie-

barth, Aus dem griechischen Schulwesen, Leipzig [2]1914, 39f. mit Belegen für das Amt des Paidonomos aus verschiedenen Städten und späterer Zeit, vgl. auch 112f.

„Frauenbeauftragter" (*γυναικονόμος*). Vgl. Philochoros FGRHist 328 F 65 (Atthis): die gynaikonomoi wachten über die Zusammenkünfte von Frauen in den Häusern bei Hochzeiten und Opfern, vgl. Pollux VIII 112: sie beaufsichtigten den kosmos der Frauen (s. Ar. 1299 b 19), bestraften die, die ihn verletzten, und machten die Strafen öffentlich bekannt; in Athen unter Demetrius s. Hesych s.v. *πλάτανος*.– „andere Amtsträger". Z.B. der, dem die Kontrolle über gymnastische Übungen übertragen war (*γυμνασιαρχία*): VI 8, 1323 a 1.

43, 7 (a 6) „das Haus verlassen". Die Frauen der Armen besaßen keinen Sklaven zu Begleitung, u. VI 8, 1323 a 5, vgl. J. Vogt, Von der Gleichwertigkeit der Geschlechter in der bürgerlichen Gesellschaft der Griechen, Abh. Mainz 1960, H. 2, 215 mit Anm. 1.

43, 9 (a 7) „weichliche Verwöhnung". Zu ergänzen ist der Gedanke: ‚und dies ist mit Wohlverhalten (*εὐκοσμία*) unvereinbar'. Für den Zusammenhang dieses Wesenszuges mit Besitz vgl. II 9, 1269 b 23 über spartanische Frauen; vgl. Plat. Rep. VIII 550 d 12 über Frauen in Oligarchie, s. generell o. zu IV 11, 1295 b 17.

43, 10 (a 8) „Soviel soll ..." (*εἰρήσθω· περὶ δὲ ... ἐξ ἀρχῆς διελθεῖν*). Zu solchen Übergängen s.o. zu 14, 1297 b 35.– „von Grund aus". Vgl. Rhet. I 1, 1355 b 24.

43, 13 (a 11) „Elementen" (*ὅροι*). Ar. geht nicht von der Realität aus, sondern leitet – wie in 4, 1290 b 32 – alle theoretisch möglichen Verbindungen her. Bei seinem Ehrgeiz, die vollständige Zahl der Möglichkeiten aufzuzeigen, ist ihm eine logische Ungereimtheit entgangen: „Aber wie kann denn bei der Ernennung durchs Loos eine Verschiedenheit des activen Wahlrechts in Betracht kommen?" (Susemihl Anm. 1366), die Alternative, daß die Gesamtheit oder einige durch Los ernennen, existiert nicht.

Zur Rückführung der Vielzahl der Kombinationsprodukte auf die Vielzahl der Ausformungen der Bestandteile, die in sie eingehen, vgl. VI 1, 1316 b 39 ff; 1317 a 20ff.; IV 9, 1294 a 34; für Teile des Staates, s.o. zu 3, 1290 a 6; Bd. 1, zu I 1, 1252 a 18.

43, 18 (a 14) „drei". Anstelle der angekündigten Untergliederung jedes der genannten Elemente in drei unterschiedliche Möglichkeiten erfolgt zunächst eine Unterscheidung von lediglich zwei Alternativen bei Kreis der Ernennenden, Kreis, aus dem sie ernannt werden, und Verfahren, die dritte, die Kombination der jeweils möglichen Alternativen, ist nachgetragen a 19–22, vgl. die Abfolge a 27–30; 16, 1301 a 7ff. Eine Emendation von überliefertem ‚drei' (Schneider 1809, coni. *δύο*) ist unnötig.

43, 19 (a 15) „entweder ... alle Bürger oder einige". S.o. zu 14, 1298 a 7.– „Aus der Gesamtheit". Schon von Isokr. 7, 22 als Kriterium der Demokratie vorausgesetzt; von Xen. Mem. IV 6, 12 zur Abgrenzung der Ernen-

nung der Beamten in der Demokratie von der Plutokratie (‚Vermögensqualifikation') benutzt. Gegensatz *ἐκ πάντων - ἐκ τινῶν* Ar. Pol. II 10, 1272 a 31, ebenfalls mit Identifizierung einer Gruppe durch Abkunft, vgl. 9, 1270 b 25f. über Ephoren in Sparta, s. IV 5, 1292 b 2-4 zur verfassungsmäßigen Einordnung. Diese Regelung entspricht der ersten der 9, 1294 a 35ff. aufgeführten Modalitäten der Verbindung von Verfassungselementen, die Ar. für die Politie empfiehlt.

43, 23 (a 17) „ein anderes Merkmal dieser Art". Z.B. Hetairie, vgl. V 6, 1305 b 32.

„in Megara aus dem Kreis derjenigen, die aus der Verbannung zurückgekehrt waren und an dem Kampf gegen den Demos teilgenommen hatten". Es handelt sich eindeutig um eine radikale Oligarchie, da hier gleichsam eine Bürgerkriegskonstellation perpetuiert wird. Eine vergleichbar (Newman IV 265) extreme Ordnung belegt Thuk IV 74,3f. (*ἐς ὀλιγαρχίαν τὰ μάλιστα κατέστησαν τὴν πόλιν* nach einer *ὑπ' ἐλαχίστων γενομένη μετάστασις*) als Ergebnis von bürgerkriegsartigen Unruhen während des Peloponnesischen Krieges (424; s. vor allem Gehrke 1985, 106ff.). Nichts liegt also näher, als beide Stellen miteinander zu verbinden (so vor allem E. Meyer, RE s.v. Megara 191; Gehrke a.O. 109). Legon 1981, 104f. 134 bezieht die Ordnung auf das frühe 6. Jahrhundert (wie schon u.a. Williams, JHS 23, 1903, 11; Trever, CPh 20, 1985, 127; E.L. Highbarger, The History and Civilisation of Ancient Megara I, Baltimore 1927, 179 A. 15). Das ist wenig einleuchtend: Die dabei vorausgesetzte frühere Demokratie ist anachronistisch (s.u. zu V 3, 1302 b 30f. 5, 1304 b 34ff.); daß sich eine derart rigide Oligarchie über gut anderthalb Jahrhunderte hielt, ist äußerst unwahrscheinlich; und vor allem: wenn Ar. Pol. V 5, 1304 b 39 die Oligarchie in Megara mit dem bestimmten Artikel bezeichnet, kann er eigentlich nur die von 424 meinen, die wohl bis zum Anfang des 4. Jahrhunderts Bestand hatte. Somit läßt sich dank dieser Stelle ein wichtiges verfassungsrechtliches Detail einer radikalen Oligarchie historisch genau fixieren.

43, 28 (19) „miteinander verbinden". Vgl. allgemein IV 9.

43, 32 (a 21) „die eine Gruppe durch Wahl, die andere durch Los". Plat. Leg. VI 759 b 4ff. empfiehlt eine solche Regelung, in Pol. VI 5, 1320 b 11 schreibt Ar. eine solche Regelung Tarent zu. In IV 9, 1294 b 6ff. empfiehlt er für die Politie eine ähnliche Verbindung der Ernennungsverfahren, vgl. bei der beratenden Körperschaft 14, 1298 b 8ff.

43, 34 (a 22-b 5) Siehe Exkurs 4 nach diesem Kap. für eine Zusammenstellung der Alternativen. Dieser Abschnitt ist durch Abschreibefehler, besonders Haplographien, sehr entstellt. Herausgeber haben vielfältige Verbesserungen versucht, ich werde nur auf die notwendigsten Änderungen eingehen. Die hier in Klammern gegebene Numerierung der Modalitäten bezieht sich auf die Übersicht in Exkurs 4, S. 417ff.

Lit.: H. Rabe, Die *Καταστάσεις ἀρχῶν* in Aristoteles Politik, Fleckeisens Jb f. Class. Philol. 40, 1894, 450-453; O.J. Todd, Aristotle's *Politics*, IV,

xii, 11–13 (Text and Interpretation), AJPh 62, 1941, 416–425; E. Braun, Die Besetzung der obrigkeitlichen Ämter nach Aristoteles, in: FS für R. Egger, Beiträge zur Älteren Europäischen Kulturgeschichte, Bd II, Klagenfurt, 1953, 79–89; Piérart, *Αἵρεσις* et *κλήρωσις* chez Platon et Aristote, in Piérart (Hrsg.) 1993, 123–133.

„Bei jeder Variante der genannten Elemente". Dies rekapituliert die beiden Ebenen der Dihairesis: zuerst die drei Elemente (a 10ff.), dann ihre unterschiedlichen Varianten (a 14ff.), und leitet die vielfältigen Organisationsweisen der Ämter (*τρόποι*) als ihre Kombinationen (vgl. a 11) her. Das Schema ist in der Weise strukturiert, daß Ar. von dem Kreis der Ernennenden (ich sage kurz ‚Wähler', obwohl es auch Los gab, aber s.o. zu a 11) ausgeht und damit unterschiedliche Möglichkeiten bei den anderen Elementen kombiniert: die Variante ‚alle wählen' (Wa) kann mit drei Varianten jeweils bei der Bestimmung des Kreises der Wählbaren (korrekter wäre auch hier ‚ernennbar) (d.h. ‚alle'; ‚einige'; eine Kombination dieser beiden, d.h. Ba; Be; Ba/e) und des Verfahrens (durch Wahl; durch Los; eine Kombination dieser beiden, d.h. Vw; Vl; Vw/l) verbunden werden, was zu neun theoretischen Möglichkeiten führt:

Wähler	Wählbare	Verfahren
	aus allen (Ba)	Wahl (Vw) Los (Vl) Wahl/Los (Vw/l)
alle ernennen (Wa)	aus einigen (Be)	Wahl (Vw) Los (Vl) Wahl/Los (Vw/l)
	aus allen/einigen (Ba/e)	Wahl (Vw) Los (Vl) Wahl/Los (Vw/l)

Das Vorgehen des Ar. hier kann man aus a 27–31 entnehmen (a 22–27 fordert dagegen eine größere Ergänzung): Die Variante ‚einige wählen' wird dort zunächst auf eine Variante des Kreises der Wählbaren (‚aus allen') bezogen und durch zwei Alternativen beim Verfahren (durch Wahl; durch Los) aufgespalten (= 10; 11). Das gleiche wiederholt sich dann bei der zweiten Variante des Kreises der Wählbaren (‚aus einer abgegrenzten Schicht' = 13; 14); die so hergeleiteten vier Organisationsweisen werden um zwei erweitert, indem Ar. für das Ernnennungsverfahren die Kombinationsvariante (teils durch Wahl, teils durch Los) hinzufügt (= 12; 15):

Wähler	Wählbare	Verfahren
		Wahl (Vw) (10)
	aus allen	Los (Vl) (11)
	(Ba)	Wahl/Los(Vw/l) (12)
einige ernen-		
nen (We)		Wahl (Vw) (13)
	aus einigen	Los (Vl) (14)
	(Be)	Wahl/Los(Vw/l) (15)

Dies sind nur sechs gegenüber den zuvor theoretisch hergeleiteten neun Möglichkeiten, weil hier nicht auch die *Kombination* ‚alle/einige' bei den Wählbaren (d.h. Ba/e) berücksichtigt wurde (s.u. a 31 „nicht gerechnet"). Man darf annehmen, daß a 22–27 ebenfalls sechs Formen entwickelt waren, was zusammen abschließendes ‚zwölf' (a 30 a) ergibt.

Es ist schwer zu entscheiden, ob die a 23 genannte Zahl *alle theoretischen* Möglichkeiten, d.h. neun (Susemihl conj. *ἐννέα*), oder nur die *einstweilen vorgestellten* sechs (Nickes, Ross conj. *ἕξ*) addierte. Newman (IV 265f.), danach Todd, AJPh 62, 1941, 417ff., haben überliefertes ‚vier' (*τέτταρες*) zu verteidigen versucht. Aber die von ihnen angenommene dritte Vierergruppe (‚teils einige, teils alle wählen') kommt weder in a 22–31 noch später in diesem Kapitel vor; andererseits müssen Newman und Todd die Kombinationsvariante beim Ernnennungsverfahren (‚teils durch Wahl, teils durch Los'), die jedenfalls a 26f. erwähnt wird und a 30 a erschlossen werden sollte, ignorieren. Dieser Einwand gilt auch für den anderen Versuch (von Jowett u.a.), ‚vier' zu halten, vgl. Susemihl 1879, Bd. 2, 298 Anm.

43, 37 (a 24) „<oder die Gesamtheit ... >. Die Einfügung dieser von Conring konjizierten Möglichkeit, die b 4 vorausgesetzt wird, an dieser Stelle (Rabe; Ross) entspricht der Stellung des vergleichbaren *ἢ ἐκ τινῶν αἱρέσει ἢ ἐκ τινῶν κλήρῳ* a 28 nach *ἐκ πάντων*, wo auch der Wortlaut die vorgeschlagene Konjektur nahelegt, vgl. auch a 35 *ἢ ἐκ τινῶν ... αἱρέσει ...*, vgl. b 4. Conrings Einfügung nach a 26 *ἐξ ἁπάντων* (so auch Newman) reduziert die Zahl der Alternativen, s.u. zu a 26.

43, 41 (a 24a) „Turnus". Diese Möglichkeit ist hier nicht als weitere Untergliederung angegeben (anders Barker 1946, 200, note PP, der hier vier der zwölf Modi finden will). Sie ist o. 14, 1298 a 11–17 bei dem beratenden Gremium theoretisch eingeführt (a 16 Phylen), vgl. auch bei Gerichten 16, 1301 a 2. Sie wird Mantinea, einer Demokratie, zugeschrieben: VI 4, 1318 b 24; vgl. die Bestellung der Mitglieder des Rates in Athen (A t h. P o l. 43, 2), die sich auch unter die hier 1300 a 34f. dargestellte Modalität einordnen läßt und damit in der verfassungsmäßigen Zuordnung nach P o l. IV 15 zur Politie gehört, s.o. S. 303, Exkurs 2. Generell s. Bd. 2, zu II 2, 1261 a 32 und a 33.

Zu Geschlechterverbänden s.o. zu IV 14, 1298 a 15.- „alle Bürger berücksichtigt wurden“ (*διέρχεσθαι διὰ πάντων*). S.o. zu 14, 1298 a 12. Zu Aretinus' Konjektur *πολιτῶν* für *πολιτικῶν* der codd. s.o. zu 4, 1291 b 1.

44, 1 (a 26) „oder man benutzt“ (*ἢ καὶ τὰ - ἐκείνως*). Dies bezieht sich auf jeden Fall auf (1): die Gesamtheit ernennt die Amtsträger aus der Gesamtheit (Wa Ba) und fügt das kombinierte Ernennungsverfahren hinzu (Vw/l); falls die Ergänzung „<oder (4) die Gesamtheit aus einer abgegrenzten Schicht ...“ richtig in a 24 eingefügt ist (s. Anm.), würde sich die Kombination auch auf Wa Be beziehen. Ich habe dies angenommen, das ergibt die Alternativen (3) und (6). Das gleiche gilt mutatis mutandis für den Einschub a 30-30a (Nickes). Verbindung von Wahl und Los: Plat. L e g. VI 759 b 4ff.

44, 2 (a 27) „für eine Gruppe (von Ämtern) das eine Verfahren ...“ (*τὰ μὲν οὕτως*). Nach der Ausdrucksweise bezieht sich dies nicht auf die unterschiedlichen Formen des ‚alle‘ (a 24a), sondern der Ernennung, wie a 29, vgl. o. a 14 *τίνα τρόπον*.

a 27-31. Analysiert o. zu a 22-b 5.

44, 14 (a 31) „nicht gerechnet die beiden Kombinationsweisen“. Da Ar. schon von den Kombinationsmöglichkeiten bei den *Verfahren* gesprochen hatte (a 26f.; a 29f., vgl. 16, 1300 b 40), können hier nur die Kombinationsmöglichkeiten bei den zwei anderen Elementen (vgl. a 19-22), d.h. bei dem Kreis der für das Amt *Wählbaren* (‚aus allen - aus einigen‘: a 36 Wa Ba/e = Politie [13-15], vgl. a 41: We Ba/e = aristokrat. Politie [16-18]; Wa/e Ba/e [25-27]) und der *Wähler* (‚alle - einige‘) gemeint sein (vgl. Susemihl Anm. 1368; Rabe a.O. 452; Piérart a.O. 125). Ar. begnügt sich wohl mit dem einfachen Hinweis auf diese Fälle, da zumindest die theoretisch möglichen Kombinationsformen bei den Wählern (Wa/e Ba = 19-21; Wa/e Be = 22-24; Wa/e Ba/e = 25-27) keinen Verfassungen zugewiesen werden können und in IV 15 nicht berücksichtigt werden, s.o. zu a 22-b 5.

44, 16 (a 31) „Von diesen ...“. In der Tat sind die zunächst genannten demokratischen Formen in den zwölf zuvor aufgezählten enthalten, aber im folgenden werden auch Modalitäten vorausgesetzt (13-15; 16-18), die a 22-31 nicht erwähnt waren. Die mögliche Kombination bei dem Kreis derer, die die Amtsinhaber ernennen (‚teils alle, teils einige‘, d.h. 19-27) wird nicht berücksichtigt.- „†drei†“. conj. Susemihl, danach Ross, codd. *δύο* ‚zwei‘; Rabe a.O. 452.

Für die Zuordnung der aufgeführten Alternativen zu Verfassungen vgl. bei beratender Körperschaft o. 14, 1298 a 9f., bei Gerichten 16, 1301 a 11ff. Zwei der in Kap. 15 aufgeführten Möglichkeiten der Ernennung von Amtsinhabern gehören zur Aristokratie (1300 b 4f.), drei zur Demokratie (a 31-34) und wohl auch zur aristokratischen Politie (a 41-b 1), sechs zur Oligarchie (a 38-40; b 1-3) und die größte Zahl, nämlich neun, zur Politie (a 34-38). Insgesamt berücksichtigt Ar. hier (wie 16, 1301 a 11ff.) nur die vier Verfassungen: Demokratie, Oligarchie, Politie und aristokratische Politie - der beste Staat kommt nicht vor, s.o. zu 1, 1288 b 23 und 2, 1289 a 30.

44, 16 (a 32) „demokratisch, daß die Gesamtheit ...". Der Zugang aller zu den Ämtern ist demokratisch, s.o. zu 6, 1292 b 32.

44, 17 (a 33) „durch Wahl". Vgl. VI 2, 1317 b 18. Dies ist meist nicht demokratisch, s. IV 9, 1294 b 8, vgl. jedoch o. zu 14, 1298 a 19; s. hier zu 1300 b 1; b 4.

„einige (Ämter) durch Los, andere durch Wahl". Vgl. in Athen Ath. Pol. 43, 1; [Xen.] Ath. 1, 2. Dem. 24, 112 scheint sich verächtlich über den armen Privatmann, der von nichts eine Ahnung hat und nur ein Losamt bekleidet hat, zu äußern. Für Athen vgl. M. Lang, Allotment by Tokens, Historia 8, 1959, 80-89, bes. 87ff. Append.: Allotment of Archons.

44, 20 (a 34) „nicht alle zugleich?". Die Alternative zu ‚nicht alle' ist nicht: ‚sondern einige', da dieser Fall a 38 *τινὰς* ... folgt. Was a 24a (s. Anm.) *ἀνὰ μέρος* ... als Variante bei den Ernennbaren angegeben wurde, ist jetzt bei dem Kreis der Ernennenden zu verstehen, die nach einer bestimmten Regelung, z.B. nach der Zugehörigkeit zu Phylen oder Demen, die Inhaber des Amtes ernennen - beides fällt häufig zusammen. Zur Sache vgl. die Empfehlung in V 5, 1305 a 33f., nach diesem Verfahren die Beamten zu ernennen, um die negativen Erscheinungen des demokratischen Vorgehens, bei dem alle die Beamten wählen, zu heilen, s.o. S. 303, Exkurs 2.

44, 21 (a 36) „(die jeweils ernennende Versammlung)". Subjekt ist hier wohl nicht mehr „nicht alle zugleich" (a 34), da jetzt die Maßnahme, die von der Demokratie verschieden ist und vielmehr zur Politie paßt, in der Zusammensetzung des Kreises der zu Wählenden besteht (entsprechend a 21), nicht dem der Wähler; dieses Verfahren, einige Ämter aus der Gesamtheit, andere dagegen aus einer abgegrenzten Schicht zu besetzen (Ba/e = 13-15), ist nicht demokratisch, vgl. a 41 und bei Gerichten 16, 1301 a 14ff.

„<entweder durch Los oder durch Wahl oder>" Spengel, Immisch, Ross, vgl. a 33, eine sehr wahrscheinliche Ergänzung.

44, 29 (a 38) „aus der Gesamtheit durch Wahl ... oligarchisch". Vgl. u. b 4: aristokratisch; VI 4, 1318 b 24 (Demokratie von Mantineia). Daneben hier durch Los oder nach beiden Verfahren; zusätzlich drei Modalitäten u. b 1-3.

44, 32 (a 40) „†aus beiden†" (*ἐξ ἀμφοῖν*). Der überlieferte Text ist verdächtig, weil eine solche Regelung eher weniger als mehr oligarchisch ist. Todd, AJPh 62, 1941, 420 schlägt vor, *καὶ τὸ ἐξ ἀμφοῖν* zu streichen, und begründet dies (Anm. 10) damit, daß *ἀμφοῖν* sich sonst immer auf das Verfahren, nicht den Kreis der Wählbaren beziehe (a 33; a 36 u.ö.), aber s. 16, 1301 a 7f.

44, 33 (a 41) „eine abgegrenzte Schicht". Bei dieser Regelung werden die Beamten aus dem gleichen Kreis von Wählbaren (Ba/e) wie bei der Politie a 36 besetzt, wo jedoch die Gesamtheit wählte; in der „Politie in aristokratischem Sinne" wählte offensichtlich ein beschränkter Kreis, We (= 16-17), wie unmittelbar zuvor a 38ff. Daher ist nach a 40 *ἐξ ἀμφοῖν* Semikolon (Dreizehnter) oder Komma (Susemihl 1879; Immisch) einem Punkt (Bekker; Newman; Ross) vorzuziehen. Hier ist das Ernennungsverfahren nicht genannt,

vielleicht ist ,durch Wahl oder durch Los' ausgefallen, wie a 36 – allerdings ist das Verfahren auch 16, 1301 a 13 nicht angegeben, s.u. zu 1300 b 1.

„Politie mit aristokratischer Neigung". S.o. zu 14, 1298 b 10.

44, 36 (b 1) „oder daß sie einige Ämter durch Wahl, andere dagegen durch Los besetzt". Gilt dies für den gleichen Kreis der Wahlberechtigten wie zuvor? Jedenfalls zeigt diese Regelung, wie wenig das Ernennungsverfahren für die Verfassungen spezifisch ist: selbst die aristokratische Politie (= 18) teilt dieses Verfahren mit der Demokratie (a 33 = Nr. 3, vgl. V 5, 1305 a 29f.), Politie (a 35 = 3; 6; a 36 = 15) und Oligarchie (a 39 = 9; b 3 = 12). Dagegen war nach allgemeiner Vorstellung das Ernennungsverfahren bestimmend für die Verfassungsform, vgl. IV 9, 1294 b 7ff.

„Oligarchisch". Wenn sie die Amtsinhaber aus einer bestimmten begrenzten Gruppe wählen: 5, 1292 b 3f.; 6, 1293 a 23; V 6, 1305 b 31.

44, 40 (b 3) „†obwohl dies ..." (*μὴ γιγνόμενον* [*γενόμενον* Π[2]] *δ' ὁμοίως*. Camerarius hat diese schwierig zu deutenden Worte gestrichen (Susemihl I 626 Anm. 12), vgl. Newman IV 103; verwandt mit meiner in der Übersetzung ausgedrückten Auffassung ist die, wohl auf Rabe a.O. 453 zurückgehende, von Immisch app. crit.: „licet (sortitio) usu tamen non veniat pari ratione i.e. tam frequenter quam electio", d.h. ,auch wenn Losung nicht in gleicher Weise, d.h. nicht ebenso häufig, wie Wahl vorkommt'. Erwägenswert ist die Deutung Schlossers II, 117 Anm. 139: „wenn es aber nicht bei allen Ämtern gleich gehalten wird, so ist auch das oligarchisch, daß die Bestellung durch Loos und Wahl geschehe". Bei der Interpunktion von Ross (Komma nach *γιγνομένου δ'*) müßte man wohl verstehen: ,das gilt so in gleicher Weise (d.h. wohl: ist auch oligarchisch), wenn dieser Fall auch nicht eintritt'.

44, 41 (b 4) „eine abgegrenzte Schicht aus einer abgegrenzten Schicht". Das gleiche Verfahren ist o. a 38 oligarchisch. Die Alternative, daß alle aus einer abgegrenzten Schicht die Beamten wählen, ist demokratisch: VI 4, 1318 b 23ff., vgl. b 30. Beamtenwahl aristokratisch: II 12, 1273 b 40; VI 1, 1317 a 8, vgl. IV 5, 1292 b 2 (aus allen).– *τινὰς ... πάντας* Chiasmus. S.o. zu 3, 1290 a 19.

45, 4 (b 6) „Anzahl". S.o. Vorbem.– „nach der Zuordnung zu den jeweiligen Verfassungen klassifiziert". Zur Formulierung vgl. 14, 1298 b 11.

„wem nützen". S.o. zu 1299 a 14.

45, 8 (b 8) „(Bestimmung) ihrer Befugnisse". *καὶ* om. Π[1], Susemihl. Zur Sache s.o. zu 1299 a 4. Zu den Befugnissen der beratenden Körperschaft s. 14, 1298 a 3ff.

45, 10 (b 9) „Kontrolle über Staatseinkünfte". VI 8, 1321 b 31, vgl. V 9, 1309 b 6f.– „Kontrolle über den Schutz (der Stadt)". Vgl. VI 8, 1322 a 33.

45, 12 (b 12) „private Vereinbarungen" (*συμβόλαια*). VI 8, 1321 b 12–14. Sie gehören zum Markt, wie Plat. Rep. IV 425 b 10 *τὰ ἀγοραῖα συμβολαίων τε πέρι* klar zeigt; zu solchen Vereinbarungen vgl. Cope/Sandys I 16f., zu Rhet. I 1, 10; S.o. Bd. 2, zu Pol. II 5, 1263 b 18. Zu Marktaufsehern s. hier zu 1299 b 16.

Exkurs 4: *Varianten der Organisation von Ämtern*

W = Wähler B = passiv Wählbar, Beamte

V = Verfahren (Vw = Wahl; Vl = Los; Vw/l = teils durch Wahl, teils Los)

a = alle (α = alle, aber in modifizierter Weise, wie 1300 a 24-26 ausgeführt: in einem bestimmten Turnus, z. B. nach Phylen, Demen usw., vgl. a 34ff.); e = einige (in Übersetzung: „eine abgegrenzte Schicht") * Modus, Alternative ist nicht angegeben

also: Wa: alle wählen, ernennen; Ba: alle sind als Beamte wählbar usw.; a/e = Kombination alle/einige; Wa/e: teils alle, teils einige wählen usw.; Ba/e: für einige Ämter sind alle, für andere nur einige als Beamte wählbar.

Wähler	Wählbare	Verfahren		
1.		Wahl	1300 a 23	Demokratie a 32
2.	aus allen	Los	a 23f.	Demokratie a 32f.
3.	(Ba)	Wahl/Los	a 26f.	Demokratie a 32
4. alle	aus einigen	Wahl	<a 24>	Aristokratie b 4
5. ernennen	(Be)	Los	<a 24>	*
6.		Wahl/Los	a 26[1]	*
7.	aus allen/	Wahl	*[2]	Politie <a 36f.>
8.	einigen	Los	*	Politie <a 36f.>
9.	Ba/e	Wahl/Los	*	Politie a 36f.

10.		Wahl	a 27f.	Oligarchie a 38; Aristokratie b 4
11.	aus allen	Los	a 27f.	Oligarchie a 38
12.	(Ba)	Wahl/Los	a 30	Oligarchie a 38
13. einige	aus eini-	Wahl	a 28	Oligarchie b 1
14. ernennen	gen (Be)	Los	a 28	Oligarchie b 2
15. (We)		Wahl/Los	<a 30>	Oligarchie b 3
16.	aus allen/	(Wahl)[3]	*	aristokr. Politie a 41
17.	einigen (Ba/e)	(Los)	*	aristokr. Polit. a 41?
18.	*	Wahl/Los	*	aristokr. Politie a 41

----

[1] Falls die vorausgehenden Modalitäten (d.h. 4. und 5.) an dieser Stelle richtig eingeordnet sind, so daß das hier erwähnte Verfahren sich auch auf Be bezieht.

[2] Auf Ba/e verweisen die a 31 genannten syndyasmoi.

[3] Hier, wie im folgenden Fall, ist das Ernennungsverfahren nicht genannt, Wahl ist sicherlich aristokratisch (vgl. II 12, 1273 b 40); vielleicht ist hier ‚durch Wahl oder durch Los' ausgefallen (s. Anm. zu a 41), sodaß wegen des beschränkten Kreises von Wählern auch beim Losverfahren eine ‚Politie in aristokratischem Sinne' besteht.

	Wähler	Wählbare	Verfahren		
19.			Wahl	*[1]	*
20.		aus allen	Los	*	*
21.		(Ba)	Wahl/Los	*	*
22.	alle/ei-		Wahl	*	*
23.	nige er-	aus einigen	Los	*	*
24.	nennen	(Be)	Wahl/Los	*	*
25.		aus allen/	Wahl	*	*
26.		einigen	Los	*	*
27.		(Ba/e)	Wahl/	*	*

[Variante zu 1.-6., da die Gesamtheit nicht zugleich, sondern nur im Turnus wählt

1α.			Wahl	Politie a 34f.
2α.		aus allen	Los	Politie a 34f.
3α.	alle er-nennen	(Ba)	Wahl/Los	Politie a 34f.
4α.	im Turnus	aus einigen	Wahl	Politie a 34f.
5α.	(Wα)	(Be)	Los	Politie a 34f.
6α.			Wahl/Los	Politie a 34f.]

Vgl. a 24a die Variante zu 1.-2., da aus der Gesamtheit im Turnus Beamte gewählt wurden, der Turnus betrifft die Wählbaren (Bα)

[1] Auf Wa/e verweisen die syndyasmoi von a 31.

Verfassungen

Wähler	Wählbare	Verfahren
Aristokratisch (1300 b 4)		
4. alle	aus einigen	Wahl
10. einige	aus allen	Wahl
aristokratische Politie (a 41–b 1 κλήρῳ)		
16. einige	aus allen/einigen	*
(17. einige	aus allen/einigen	*)[1]
18. einige	aus allen/einigen	Wahl/Los
Demokratie (a 31–34)		
1. alle	aus allen	Wahl
2. alle	aus allen	Los
3. alle	aus allen	Wahl/Los
Oligarchie (a 38–40)		
10. einige	aus allen	Wahl
11. einige	aus allen	Los
12. einige	aus allen	Wahl/Los
13. einige	aus einigen	Wahl
14. einige	aus einigen	Los
15. einige	aus einigen	Wahl/Los
Politie (a 34–38)		
1α. alle (Turnus)[2]	aus allen	Wahl (ἐξ ἁπάντων … αἱρέσει)
2α.	aus allen	Los (ἐξ ἁπάντων κλήρῳ)
3α.	aus allen	Wahl/Los (ἐξ ἁπάντων ἀμφοῖν)
4α.	aus einigen	Wahl (a 35 ἢ ἐκ τινῶν .. αἱρέσει)
5α.	aus einigen	Los (ἐκ τινῶν … κλήρῳ)
6α.	aus einigen	Wahl/Los (… ἢ ἀμφοῖν)
<7.>alle	aus allen/einigen	Wahl
<8.>alle	aus allen/einigen	Los
9. alle	aus allen/einigen	Wahl/Los

[1] Hier ist der Wahlmodus nicht angegeben, vielleicht ist ‚durch Wahl oder durch Los' ausgefallen (s. Anm. zu a 41), das würde dann die Annahme von zwei Organisationsweisen erlauben.

[2] a 34 τὸ δὲ μὴ πάντας ἅμα … - 36 ἀμφοῖν ist Wa modifiziert (= Wα), daher numeriere ich 1α, 2α, anstatt 1, 2.

Kapitel 16

Bei der Behandlung des dritten ‚Teils der Verfassung' (s.o. zu 14, 1297 b 37), des Gerichtswesens, folgt Ar. dem gleichen Aufbau wie in den beiden vorangehenden Kapiteln: er legt zunächst die Elemente dar, die diesen Teil konstituieren, dies sind hier: der Personenkreis, aus dem die Gerichte besetzt werden, die Gegenstände, über die sie richten, und das Verfahren, nach dem sie ernannt werden (1300 b 14ff.). Ar. zeigt dann die unterschiedlichen Modalitäten ihrer Verbindungen auf (b 35ff.) und ordnet diese schließlich den Verfassungen zu.

Einer der drei Gesichtspunkte, unter denen er Gerichte behandelt, ist das Ernennungsverfahren durch Wahl bzw. Los (b 18). In Kap. 15 war dieser Aspekt der Untersuchung durch den anderen ergänzt, *wer* die Ernennung vornimmt (1300 a 15). Da der Kreis der Wählenden bzw. Wählbaren nicht überall identisch ist, scheint es in der Tat unerläßlich, wenn man schon das Wahlverfahren berücksichtigt, auch den Kreis der Wähler zu erörtern (s.o. zu 15, 1299 a 10). Z.B. können Gerichte aus einer abgegrenzten Schicht durch Wahl besetzt werden (1301 a 2ff.), während die Gesamtheit die Wählerschaft bilden könnte, vgl. bei den Ämtern 15, 1300 a 15f. In Kap. 16 fehlt jedoch die Abgrenzung des *Wählerkreises* - Ar. hat nicht ausgeführt, warum er ihn als einen der drei Aspekte der Untersuchung ignorierte (für die Unklarheit, die deswegen entsteht, vgl. Newman zu 1301 a 12; andererseits zu den Problemen dieses Elements s.o. zu 15, 1300 a 11). Stattdessen bilden die Alternativen bei den *Gegenständen*, mit denen Gerichte befaßt sind (*περὶ ὧν*, 1300 b 16), die Grundlage für die Unterscheidung der Arten von Gerichten. Eine Entsprechung zu diesen Gegenständen gerichtlicher Entscheidungen bilden Gegenstände der Beratung in Kap. 14 (1298 a 3ff.), deren unterschiedliche Verteilung auf Beratungsgremien das Unterscheidungsmerkmal von Verfassungen liefert (a 12ff.); der entsprechende Gesichtspunkt bei den Ämtern, ihre Kompetenz, wurde am Ende von 15 (1300 b 8ff.) zwar aufgeworfen, aber in unbestimmter Weise der Zukunft überlassen.

Für das Gerichtswesen in Athen vgl. A.R.W. Harrison, The Law of Athens, 1968; 1971; MacDowell 1963 und 1978; Hansen 1991, 178-224; Bleicken 203-228514ff.; P.J. Rhodes, Judicial Procedures in Fourth-Century Athens: Improvement or simply Change?, in: W. Eder (Hrsg.) 1995, 303-319; G. Thür, Die athenischen Geschworenengerichte - eine Sackgasse? ibid. 321-331

45, 17 (1300 b 14) „Die Unterschiede ... ergeben sich aus drei Elementen". S.o. zu 15, 1299 a 10; 1300 a 11. Ar. erörtert hier nicht die Häufigkeit der Versammlungen der Gerichte, wie VI 5, 1320 a 22ff., auch nicht die Besoldung wie IV 9, 1294 a 37ff.

45, 18 (b 15) „Personenkreis, aus deren Mitte (sie besetzt werden)“. Hier erläutert: „aus der Gesamtheit bzw. aus einer abgegrenzten Schicht“, vgl. bei Ernennung der Ämter 15, 1300 a 15. Bei seiner Behandlung des Hippodamos hatte Ar. den Kreis angegeben, aus dem das Berufungsgericht besetzt wird: II 8, 1267 b 41.

Wenn Ar. hier IV 16, 1300 b 38 davon spricht, daß die Gesamtheit richtet, dann drückt er sich ungenau aus, denn er meint einen durch Wahl oder Los konstituierten Personenkreis, vgl. bei der Beschreibung des demokratischen Verfahrens 1301 a 12 *ἐκ πάντων*; s.o. zu 14, 1298 a 12ff. In Athen war *δῆμος* das in der Volksversammlung versammelte Volk (s.o. zu 4, 1292 a 26), aber nicht das Geschworenengericht; darin drückt sich wohl die Tatsache aus, daß der Zugang zu den Gerichten z.B. durch Alter (30 Jahre) in gewisser Weise begrenzt war, während jeder mündige Mann Zutritt zur Volksversammlung hatte; es geht aber zu weit, einen bewußten Gegensatz zwischen dem Volk, das in der Ekklesia als Regierungsorgan fungierte, und der Repräsentation des Demos in Gerichten anzunehmen, so Hansen 1983, 159, dagegen J. Ober, CPh 84, 1989, 330; Bleicken 520f.

„Gegenstände, mit denen sie befaßt sind“. In VI 2, 1317 b 27ff. sind die drei Gegenstände, die von höchster Bedeutung sind, identifiziert: Rechenschaftsablegung, Verfassung und private Vereinbarungen.

45, 23 (b 17) „Arten“. Hippodamos unterschied drei Arten, vgl. II 8, 1267 b 37ff., eine ist entehrende Mißhandlung (*ὕβρις*), die Ar. nicht erwähnt.

45, 23 (b 18) „die Anzahl“. S.o. zu 1, 1289 a 8; 2, 1289 b 12ff.

45, 26 (b 19) „einer ist mit ... befaßt; der zweite entscheidet in Fällen, wenn ...“. Ar. beschreibt die Aufgaben der verschiedenen Gerichtshöfe, die leicht zu einer ermüdenden Aufzählung hätte führen können, jeweils verschieden. Diese Stelle bietet ein gutes Beispiel für die Variation im Stil, wo sich – in einem Vorlesungsmanuskript – Gleichförmigkeit angeboten hätte.

„abschließende Kontrolle“. In Demokratie vgl. VI 2, 1317 b 27. S. Bd. 2, zu II 9, 1271 a 5; 12, 1274 a 15.

45, 29 (b 20) „Unrecht gegen die Gemeinschaft begeht“. Vgl. Plat. Leg. VI 767 b 7. Einer Unterscheidung von gerechten bzw. ungerechten Handlungen in Rhet. I 13, 1373 b 2f.; b 19 liegt der Personenkreis, der betroffen ist, zugrunde: die Gemeinschaft bzw. das Individuum. Beispiel für Unrecht gegen die Gemeinschaft: sich dem Kriegsdienst entziehen; vgl. Rhet. ad Alexandr. 1446 b 36. Newman verweist auf Dem. 24, 172: Unterschlagung öffentlichen Vermögens.

„(Vergehen), die sich gegen die Verfassung richten“. Vgl. VI 2, 1317 b 28. In Athen war Eisangelia die Klage bei solchen Vergehen, vgl. Hansen 1991, 212ff. Vgl. den athenischen Richtereid Dem. 24, 149: ‚ich werde nicht dafür stimmen, daß ein Tyrann oder eine Oligarchie eingesetzt wird‘.

„zwischen Amtsträgern und Privatleuten in Fällen, in denen diese gegen Strafen Einspruch erheben“. Der Verlobte, der sich in Epidamnos gegen die Strafe zur Wehr setzte, die ein Beamter, sein zukünftiger Schwiegervater,

verhängte, rief nicht die Gerichte an, sondern stürzte die Verfassung: Ar. Pol. V 4, 1304 a 13ff.

„über private Abmachungen von höherem Wert". Zu *συνάλλαγμα* vgl. Cope/Sandys I 17, zu Rhet. I 1, 10. Richterliche Entscheidungen darüber Pol. VI 2, 1317 b 28. Diese Fälle fielen unter Hippodamos' Kategorie ‚Schadensstiftung': II 8, 1267 b 39, s. Bd. 2, zu b 37. Die Handelsbehörde (*ἐμπορίου ἀρχή*), die Xen. Poroi 3, 3 erwähnt, hatte wohl solche Zuständigkeiten. Zu geringem Streitwert s.u. 1300 b 32. Streitwert als Kriterium für Zuweisung von Fällen an Gerichte: Ath. Pol. 52, 3; 53, 3 (MacDowell 1978, 235f.); Plat. Leg. VIII 846 a 6ff.; 847 b 2ff.

45, 35 (b 24) „bei dem Gericht, das mit Handlungen mit Todesfolge befaßt ist, gibt es mehrere Arten". Zur fortwährenden Weiterteilung als methodischem Prinzip der Dihairesis vgl. b 31; Vorbem. zu Kap. 15. Zur Sache s. R. Sealey, The Athenian Courts for Homicide, CPh 78, 1983, 275-296; vgl. MacDowell 1963, 71; 84.

„unabhängig davon, ob solche Fälle vor den gleichen Richtern oder vor verschiedenen verhandelt werden". D.h. die Grundlage der Unterscheidung ist die Klassifikation der Fälle (wie bei Hippodamos, s.o. zu b 17), nicht die Zufälligkeiten der Zuweisung von Fällen an Gerichtshöfe, wie man sie in Athen findet, s.u. zu b 41.

45, 37 (b 25) „vorsätzlich und ... nicht vorsätzlich begangene Handlungen". In Athen entschied der Rat auf dem Areopag über diese Fälle: Ath. Pol. 57, 3; Dem. 23, 22; 24; MacDowell 1978, 115; Wallace 97ff.; vgl. Schütrumpf, HSPh 92, 1989, 147ff.; zur Tradition s. G.A. Rickert, ΕΚΩΝ and ΑΚΩΝ in Early Greek Thought, APA, American Classical Studies 20, 1989; für Ar.' Ethik: Dirlmeier, zu E N 425 Anm. 113, 7; zu den Dihairesen des Freiwilligen - Unfreiwilligen s. v. Fragstein, Die Diairesis bei Aristoteles, 1967, 121ff.

„nicht vorsätzlich". Das athenische Gesetz: Dem. 23, 53. Diese Fälle wurden beim Palladion verhandelt: ibid. 71; Sealey, CPh 78, 1983, 279ff.

45, 39 (b 26) „Handlungen, bei denen man sich zwar (über die Tat) einig ist, deren rechtliche Würdigung jedoch umstritten ist". Dies bezieht sich noch auf Handlungen mit Todesfolge. In Athen entschied das Gerichtsverfahren beim Delphinion über solche Fälle, vgl. Dem. 23, 74; Ath. Pol. 57, 3; MacDowell 1963, 70ff.; Sealey, CPh 78, 1983, 282ff. Zu anderen Anwendungen dieses Falles, daß ‚man sich über den Sachverhalt einig ist, aber sich darüber streitet, auf welcher Seite das Recht ist', s. Bd. 1, zu I 6, 1255 a 16.

45, 42 (b 28) „Leute, die wegen Tötungsdelikten verbannt waren ... nach ihrer Rückkehr" (*ἐν καθόδῳ*). Vgl. MacDowell 1963, 84.- „(neue) Anklagen": wegen Tötungsdelikten oder Körperverletzungen: Ath. Pol. 57, 3.- „in Athen der Gerichtshof in Phreatto". Dem. 23, 77; Pausan. I 28, 11, vgl. MacDowell 1963, 82; Sealey, CPh 78, 1983, 285f. Zu Variationen der Lesart s. Kaibel 240.- „unter dem Namen ... gibt" (*λέγεται*). S.o. zu 8, 1294 a 15.

46, 2 (b 29) „kommen Fälle dieser Art nur selten vor" (ὀλίγα). Vgl. MacDowell 1963, 84; vgl. zum Argument 15, 1299 b 5ff.

46, 4 (b 31) „(Streitigkeiten) von Fremden mit Fremden". In Athen wurden im 5. Jahrh. wohl alle Klagen, die Fremde betrafen (mit Ausnahme von Totschlagsdelikten), vor dem Polemarchos verhandelt, während er im 4. Jahrh. nur für Privatklagen zuständig blieb, vgl. Ath. Pol. 58, 2; MacDowell 1978, 222f.

„von Fremden mit Einheimischen". Ath. Pol. 57, 3 spricht von Mord- oder Totschlagsdelikten gegen Fremde, die in Athen beim Palladium verhandelt wurden.

46, 6 (b 32) „Vereinbarungen von geringem Wert". Vgl. die Befugnisse der Behörden nach Ath. Pol. 52, 3 (Steuereinnehmer); zu höherem Streitwert s.o. b 22f.- „sie werden nicht einer großen Zahl von Richtern vorgelegt". In Athen z.B. den ‚Vierzig' bis zum Streitwert von fünf Drachmen: Ath. Pol. 53, 1f.; dagegen entschieden 401 Richter bei Streitwert von über 1000 Drachmen: ibid. 53, 3.

„Es muß ja auch in solchen Streitigkeiten ...". Zum Argument und zur Formulierung vgl. 4, 1291 a 22.

46, 14 (b 36) „Fälle ... welche den Staat betreffen". Sicherlich bezieht sich das auf die drei b 19-21 erwähnten Gerichtshöfe, möglicherweise auch den vierten (b 21f.). Ar. geht nur auf die Modalitäten ihrer Besetzung ein.

46, 16 (b 37) „Auseinandersetzungen" (διάστασις). S. 11, 1296 a 8 mit Anm. Verhängnisvolle Folgen ungerechter Gerichtsentscheidungen in Demokratien: VI 2, 1320 a 21, vgl. V 5, 1304 b 29; Busolt I 214 Anm. 7. Zum Argument, daß die Verletzung von Recht oder Rechten zu Unruhen führt, s.o. zu IV 13, 1297 b 6, vgl. V 2, 1302 a 40.

46, 18 (b 38ff.) „die Gesamtheit über alle ...". S.o. zu b 15 und zu 14, 1298 a 7. Ar. geht hier so vor wie in 15, 1300 a 23ff.- „über alle (zuvor) unterschiedenen Gegenstände" (περὶ πάντων .. τῶν διῃρημένων). Danach würde Ar. sich nicht auf politische Fälle konzentrieren, wie er doch angekündigt hatte.

46, 23 (b 41) „ein und denselben Streitfällen". Es ist nicht ausgeführt, ob die nach den beiden Verfahren ernannten Richter in jeweils besonderen Gerichten entscheiden oder in einem mit beiden Gruppen besetzten Gremium, wie bei Beratungsgremien IV 14, 1298 b 9 *κοινῇ αἱρετοὶ καὶ κληρωτοί*, vgl. das Entscheidungsgremium nach VI 3, in dem verschiedene Gruppen unterschiedlich behandelt werden - die hier 1301 a 4f. und a 8-10 beschriebenen Regelungen sprechen für die zweite Auffassung.

Der hier behandelte Fall gilt nur für ‚einen Teil der Prozesse', wie die Gerichte für die anderen gebildet waren, ist nicht gesagt, genau so wenig wie 1301 a 4 im vergleichbaren Fall (12).

46, 27 (1301 a 2) „Turnus" (*κατὰ μέρος*). Vgl. 15, 1300 a 24a.

„aus einer abgegrenzten Schicht". S.u. a 13, vgl. 15, 1300 a 24.

46, 32 (a 4) „oder (11) daß sie für einige Prozesse ...". Die Regelung, daß

sie über alle Angelegenheiten entscheiden und aus einer abgegrenzten Schicht ernannt wurden, gilt für diese und die folgende Alternative (12). Dies ist der erste Modus der Mischung nach 9, 1294 a 41ff., die Verfahrensweisen *beider* Verfassungen zu wählen. Hier tagen die nach den beiden Verfahren gewählten Richter entweder getrennt in eigenen Gerichtshöfen (11) oder in einigen Gerichtshöfen gemeinsam (12).

46, 37 (a 7) „die gleichen Regelungen miteinander verbunden". Aus den beiden Möglichkeiten der Abgrenzung des Personenkreises (‚alle-einige') wählen Oligarchie und Demokratie jeweils die eine bzw. andere aus (a 11–13), hier werden sie dagegen miteinander verknüpft. Wahl und Los (a 10) bzw. ihre Verbindung (schon a 4 und 1300 b 41) beziehen sich auf zusätzliche Modalitäten dieser Zusammensetzung von Gerichten.

47, 6 (a 11) „demokratisch". M.a.W.: passen zu dieser Verfassung, vgl. Plat. Leg. XII 957 b 1 *τὰ πρέποντα τῇ ... πολιτείᾳ κατασκευάζειν*, bezogen auf Gesetzgebung zum Gerichtswesen, s.o. zu 1, 1289 a 12.

Weder hier noch bei den beiden folgenden Alternativen der Zuordnung zu Verfassungen ist das Ernennungsverfahren berücksichtigt, offensichtlich weil es am wenigsten die Verfassungen identifizierte, s.o. zu 15, 1300 b 1; der Personenkreis, der die Rechte wahrnahm, entscheidet über die Zuweisung zur Verfassung, vgl. VI 4, 1318 b 30; differenzierter ist 2, 1317 b 25–28.

In IV 15, 1300 a 32ff. bei der Zuordnung der Alternativen der Institution ‚Amt' zu Verfassungen berücksichtigt Ar. die gleichen vier Verfassungen.

„die an zweiter Stelle aufgeführten Gerichte ... oligarchisch". Vgl. 9, 1294 b 33 über die richterlichen Vollmachten der spartanischen Geronten.

47, 9 (a 14) „von denen einige ..." (*ὅσα τὰ μὲν*). Ich verstehe dies als Apposition des Ganzen und des Teils, vgl. Kühner/Gerth I 286f. (287: ‚doppelte Teilung'). Die Regelung entspricht der von 15, 1300 a 36 (Politie); a 41 (Politie in aristokratischem Sinne).

BUCH V

Kapitel 1

Die Untersuchung der Ursachen des *Wechsels* von Verfassungen bedarf nach Ar. zunächst einer Klärung, wie die Vielzahl von Verfassungen *entsteht*: die Unvereinbarkeit der Auffassungen, auf die unterschiedliche Gruppen - Ar. gibt diejenigen der Anhänger von Demokratie und Oligarchie wieder - ihren Anspruch auf Gleichheit oder Überlegenheit stützen, erklärt die Existenz unterschiedlicher Verfassungen. Wenn nun die um die Macht konkurrierenden Gruppen nicht ihren Vorstellungen gemäß an der Verfassung beteiligt sind, zetteln sie politische Unruhen an (1301 a 33ff., s. Anm.), die dann in verschiedener Weise zu Verfassungswechsel führen können (b 6ff.).

Der bei der Behandlung politischer Unruhen so wichtige Aspekt der Gleichheit wird hier zuerst in der Verzerrung, den er durch Demokraten und Oligarchen erfährt, eingeführt. Zwar folgt aus Ar.' Behandlung von Gleichheit, daß nur die Männer, die sich durch hervorragende persönliche Qualität auszeichnen, schlechthin überlegen sind und sich daher mit der größten Berechtigung erheben dürften, aber Ar. ist realistisch genug zuzugeben, daß sie dies am wenigsten tun (a 39f., s.o. S. 168ff.). Und so empfiehlt er denn auch nicht, das Staatsleben nach dem einen richtigen Verständnis von Gleichheit zu ordnen, vielmehr nach den beiden von Demokraten und Oligarchen vertretenen Formen (1, 1302 a 2-8) - obwohl diese doch verkehrt sind. Hiermit geht Ar. auf Plat. L e g. VI 757 a-e zurück, der die Gleichbehandlung Ungleicher als Ursache der vielen politischen Unruhen erklärt und die Empfehlung gegeben hatte, beide Formen von Gerechtigkeit zu benutzen - jede Gruppe konnte in dieser Verfassung ihre Gleichheitsvorstellung wenigstens in einigen Beziehungen praktiziert sehen. Der gleiche Respekt für die politischen Realität zwingt Ar. dann auch zu der Feststellung, daß die Demokratie, die doch nach der falschen Gleichheit der Zahl nach geordnet ist, eher von politischen Auseinandersetzungen verschont bleibt als die Oligarchie (1302 a 8ff.).

Die Äußerungen über Ungleichheit als der Ursache innenpolitischer Auseinandersetzungen in V 1 (z.B. 1301 b 26ff.) sind vergleichsweise undifferenziert, wenn man die im nächsten Kapitel folgende Unterscheidung von *drei* Gründen vergleicht, wobei die in Kap. 1 behandelte Gleichheitsproblematik nur einer der drei Ursachen, nämlich der Einstellung, die man zu politischen Unruhen hat, zugeordnet wird (1302 a 22ff.). In Kap. 1 scheint Ar. in

der allgemeinsten Form die Gleichheitsproblematik in ihrer Bedeutung für die Stabilität der Verfassungen einzuführen, bevor er zunehmend differenziert und die frühere Äußerung in einen komplexeren Zusammenhang, die Angabe aller Ursachen, einordnet. Er selber artikuliert anderenorts sein Vorgehen, zunächst eine Sache annähernd zu erläutern, bevor er sie genau bestimmt: VII 5, 1326 b 32f., vgl. E N II 7, 1107 b 14: jetzt behandeln wir dies nur umrißhaft und geben uns damit zufrieden, später werden aber genauere Bestimmungen getroffen werden, vgl. H i s t. a n i m. I 1, 488 b 27 - am Ende des programmatischen Eingangskapitels; vgl. 6, 491 a 9; 13, 493 b 1, s. Bd. 2, 110.

49, 1 (1301 a 20) „vorgenommen hatten". IV 2, 1289 b 12ff.

„folgende Fragen untersuchen". Das hier a 20-25 angekündigte Programm der Untersuchung (abgeschlossen 7, 1307 b 24, vgl. 9, 1310 a 36ff. bzw. 12, 1315 b 40f.) enthält wohl Verfassungsänderungen, aber nicht das Thema ‚innerer Krieg', ‚innenpolitische Unruhen', ‚Aufstand' (*στάσις*), das doch ein prominenter Gegenstand dieses Kap.s (a 37ff.; b 4ff.; b 26ff.) und der folgenden ist und Auslöser und Anlaß bedeutendster Vorgänge der griechischen Geschichte war (Gehrke 1985, 1). Dieser Gegenstand ist sogar wichtiger, da es politische Unruhen geben konnte, die nicht zu Verfassungswechsel führten (7, 1306 b 22). Gleichberechtigt beide Themen aber 2, 1302 a 16ff.

„die Gründe". Vgl. b 4f.; b 26; 2, 1302 a 16-18, vgl. a 20ff. (um ‚Auseinandersetzungen' erweitert, s.o.), a 34, abgeschlossen 4, 1304 b 5; b 17f., vgl. die Rekapitulation VI 1, 1316 b 35. S.o. S. 112 Anm. 2.- „welche - von welcher Art" (*τίς, ποῖος*). S.o. zu IV 12, 1296 b 13, hier ist diese Unterscheidung um ‚wieviele' (*πόσος*) erweitert, zu diesem Interesse an der vollständigen Zahl s.o. zu IV 1, 1289 a 8.

„Verfassungsänderungen" (*μεταβάλλουσιν αἱ πολιτεῖαι*). Zur Terminologie vgl. Plat. R e p. VIII 545 d 1; *μεταβολαὶ πολιτειῶν* Xen. H e l l. II 3, 32; Isokr. 4, 114; *μεταβολὴ τῆς πολιτείας* 12, 259; Plat. L e g. III 681 d 4. Polansky in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 324f. analysiert P o l. V in Lichte der *μεταβολή*-Behandlung von P h y s. V 1.- In P o l. V sind Monarchien meist nicht unter Verfassungen eingeschlossen, s.u. zu 10, 1310 a 39.

49, 5 (a 21) „Zerstörung ... jeder Verfassung". So leitet Ar. in 5, 1304 b 19 eine Behandlung dieses Themas *spezifisch* für Demokratie und Oligarchie ein (durchgeführt Kap. 5-6; Aristokratie Kap. 7), in 10, 1310 a 39f. für Monarchien. Die vorausgehenden Kapitel untersuchen dies generell für alle Verfassungen: 2, 1302 a 17, vgl. Rekapitulation 4, 1304 b 5; b 17; 7, 1307 b 2ff.

49, 6 (a 22) „von welchen Verfassungen kommt es am ehesten zu einem Umschlag zu welchen anderen?" Vgl. bei Demokratien und Oligarchien 6, 1306 b 17ff.; bei Mischverfassungen 7, 1307 a 20ff.; vgl. die Möglichkeiten, die Ar. 12, 1316 a 17ff. gegen Plat.s Darstellung der Verfassungsentwicklung in R e p. VIII/IX aufführt.

49, 7 (a 23) „Verfassungserhaltung ... sowohl allgemein als auch spezifisch für jede einzelne Verfassung". Dieser Gegenstand des Programms (vgl.

auch E N X 10, 1181 b 17ff.) ist eingelöst 8, 1307 b 26ff., vgl. auch 9, 1309 b 14ff. (durch Mäßigung); a 34ff. (bei tyrannischen Regimen); 12, 1315 b 41; VI 6, 1321 a 1. Die Behandlung der für jede einzelne Verfassung spezifischen Erscheinungen ist besonders wichtig, denn Ar. kritisiert Plat., weil er dies in R e p. VIII - IX unterlassen habe: 12, 1316 a 4.- Die institutionelle Betrachtung der ‚Teile der Verfassung' in IV 14, 1297 b 35 nimmt Ar. nach dem gleichen Schema „generell - spezifisch" vor.

Verfassungserhaltung als Gegenstand der politischen Wissenschaft: IV 1, 1288 b 30 für die jeweils gegebene Verfassung; als unerläßliche Kenntnis für Gesetzgeber und leitenden Staatsmann, V 9, 1309 b 35, vgl. R h e t. I 4, 1360 a 20. Als Antwort auf die Bedrohung von Staaten hat diese Sorge eine lange Tradition, s. Bd. 2, zu II 9, 1270 b 14. ‚Gerettet werden' steht bei Plat. allerdings im Rang hinter ‚möglichst gut werden' zurück: L e g. IV 707 d.

VI 5, 1319 b 37ff. verweist auf eine Behandlung der verfassungserhaltenden und -zerstörenden Faktoren zurück, d.i. P o l. V.

49, 11 (a 26) „viele Verfassungen entstanden sind". Ar. leitet auch in 10, 1310 b 7ff. die Behandlung der Ursachen von Verfassungswechsel oder Erhaltung von Monarchien mit einer Erklärung der Gründe ein, die zu ihrer *Entstehung* führten. Für diesen Zusammenhang von Entstehung und Erhaltung s. IV 1, 1288 b 29f., vgl. Polyb. VI 4, 11: um die Veränderung der Verfassungen verstehen zu können, muß man ihre Entstehung kennen.

Als Grund für die Vielzahl der Verfassungen gibt Ar. in IV 3, 1289 b 27; 4, 1290 b 21ff. die Existenz unterschiedlicher ‚Teile', d.h. Gruppen im Staat, an. In V 1 geht er einen Schritt zurück, indem er die subjektiven Rechtsansprüche solcher Gruppen beschreibt, vgl. schon III 9.

„alle über Gerechtigkeit ... einer Meinung sind". Vgl. 1301 b 35; III 9, 1280 a 18 (s. Bd. 2, z.St.); s. Bd. 1, zu I 6, 1255 a 16. Dafür daß auch die Demokratie sich auf proportionale Gleichheit berufen kann (gegen 1301 b 29, s.u. zu a 28), vgl. III 17, 1288 a 19ff.; E N V 6, 1131 a 25ff.; Schütrumpf 1980, 177 Anm. 64. Andererseits, wenn Ar. zwei Arten von Gleichheit gegenüberstellt (1301 b 29), dann setzt er voraus, daß nicht alle einer Meinung sind, vgl. VI 2, 1317 b 3ff.; 6, 1321 a 2f.

49, 12 (a 27) „Gerechtigkeit, d.h. proportionale Gleichheit". ‚d.h.', *καὶ*, ist hier sicherlich epexegetisch, vgl. die Gleichsetzung b 35.- „proportionale Gleichheit" (*τὸ κατ' ἀναλογίαν ἴσον*). Der Ausdruck z.B. E E VII 9, 1241 b 33; E N V 10, 1134 a 27f. Zum Konzept s. Bd. 2, zu III 9, 1280 a 9.

49, 14 (a 28) „falsch bestimmen". Vgl. u. b 35ff.; III 9, 1280 a 9ff. Ar. bestreitet nicht, daß Gleichheit ein Recht auf entsprechende politische Beteiligung sichert (vgl. II 2, 1261 b 1ff.; III 17, 1288 a 1; VII 3, 1325 b 7ff.), aber er verwirft falsche Ansprüche auf Gleichheit oder Überlegenheit, vgl. grundsätzlich III 12, und gegen die Praxis, einen partiellen Anspruch als einen uneingeschränkten zu vertreten, fast mit den gleichen Worten wie hier: III 9, 1280 a 22ff. (s. Bd. 2, zu a 18), vgl. 12, 1282 b 18ff.; 13, 1283 a 26ff., vgl. schon Plat. R e p. VIII 558 c 5f. Demokraten bestimmen auch Freiheit falsch:

Ar. P o l. V 9, 1310 a 28. Wenn alle Recht und Gleichheit richtig bestimmen würden, hätte man nur eine Verfassung, nicht viele, vgl. für diesen Zusammenhang allgemein E N II 5, 1106 b 28ff.

Mit „früher dargelegt" kann sich Ar. nur auf die zitierten Abschnitte von P o l. III beziehen; dort ging es aber nicht um die Prinzipien, die der *Entstehung* vieler Verfassungen zugrundeliegen, sondern um die Identifizierung und Rangbestimmung des demokratischen und oligarchischen Rechtsverständnisses. Inwieweit P o l. III als Voraussetzung von IV dient, s.o. S. 180ff.

„Demokratie" (δῆμος). Zum Terminus s.o. zu IV 3, 1290 a 16.

Zum demokratischen Rechts- und Gleichheitsbegriff ‚der Zahl nach' vgl. auch 1301 b 29; VI 2, 1317 b 2f.; 1318 a 3ff.; 3, 1318 a 18ff.; IV 4, 1291 b 34; 14, 1298 a 9, vgl. schon Plat. G o r g. 483 c 5.

„frei geboren". Vgl. III 9, 1280 a 24; E N V 6, 1131 a 27f.

49, 18 (a 31) „Oligarchie". Vgl. 12, 1316 b 1, vgl. 3, 1303 b 6f.

Zum oligarchischen Rechts- und Gleichheitsbegriff vgl. auch 12, 1316 a 39ff.; III 9, 1280 a 25 ff (s. Bd. 2, z.St.); 17, 1288 a 14f.; VI 3, 1318 a 20ff.; IV 6, 1293 a 23: da sie mehr Macht besitzen, fordern sie Vorrechte, vgl. 11, 1295 b 15 mit Anm.; Thuk. VI 16, 4 (Alkibiades); VIII 89, 3, auch sonst in elitären Kreisen, vgl. Plat. P r o t. 337 a 5f. Isokr., der die Überlegenheit des Königtums hervorhebt, stellt 3, 14f. dagegen Demokratie und Oligarchie auf eine Stufe, da in beiden kein Bürger eine höhere Stellung als der andere einnehme.

„in Besitz". Vgl. III 9, 1280 a 23; 13, 1283 a 31; E N V 6, 1131 a 28.

49, 21 (a 33) „verlangen in der Überzeugung, gleich zu sein, ... in gleichem Umfang beteiligt zu werden". Dies bezieht sich nur auf die Anhänger der Demokratie und gilt also nur mit dem von Ar. formulierten Vorbehalt gegenüber ihrem Anspruch. Ohne diese Einschränkung dagegen z.B. im Falle derjenigen, die in herausragender persönlicher Qualität gleich sind, 7, 1306 b 27ff.- „beteiligt werden". Konkreter a 38 „an der Verfassung beteiligt sein" (s. Bd. 2, zu II 8, 1268 a 16), s.o. zu IV 3, 1290 a 7. Nach V 2, 1302 a 31ff. geht es bei Umstürzen nicht allein um die politische Stellung. Politische Unterprivilegierung konnte wohl innere Kriege in griechischen Staaten im 5. und 4. Jahrh. v.Chr. auslösen (Gehrke 1985, 343), und in dem Interesse breiter Kreise an politischer Partizipation liegen wesentliche Voraussetzungen dafür (352), aber dies kann „nicht überall das erstrangige Motiv für die Beteiligung breiterer Schichten am Bürgerkrieg gewesen sein" (ibid. 343, vgl. 320). S. aber u. zu 6, 1305 b 23.

49, 24 (a 35) „einen größeren Anteil bekommen" (πλεονεκτεῖν). Vgl. Plat. G o r g. 483 c 8ff. (πλέον ἔχειν), vgl. Ar. P o l. II 7, 1266 b 37; IV 5, 1292 b 19; 12, 1297 a 11ff., s.u. zu V 2, 1302 a 24.

49, 26 (a 36) „eine gewisse Rechtsgrundlage ... schlechthin betrachtet ... verfehlt". Vgl. III 9, 1281 a 8-10; 13, 1283 a 26-29. Zum ‚Recht' relativiert nach Verfassungen vgl. 9, 1280 a 7ff.; 13, 1284 b 23f.; 17, 1287 b 37ff.; 1288 a 20ff.; VI 2, 1317 b 3, s.u. zu V 9, 1309 a 36, vgl. b 22.- „verfehlt"

(*ἡμαρτημέναι*). Dies ist die platon. Bezeichnung: R e p. V 449 a 3; VIII 544 a 2 u.ö. Ar. hat diesen Ausdruck P o l. III 1, 1275 b 1; 6, 1279 a 20 neben *παρέκβασις* gebraucht, s. Bd. 2, zu II 11, 1273 a 3.

49, 29 (a 37) „Aus diesem Grunde". Weil sowohl diejenigen, die die Macht innehaben, wie diejenigen, die nicht in erwarteter Weise an der Verfassung teilhaben, falsche Rechtsvorstellungen haben. Dieser Grund für innenpolitische Auseinandersetzungen E N V 6, 1131 a 22ff.; bei Anhängern des Demos: P o l. V 2, 1302 a 29; 3, 1303 b 4; bei den Anhängern der Oligarchie: 1303 b 6f.; 12, 1316 b 1. U. 1301 b 26 „Überall kommt es wegen Ungleichheit zu politischen Auseinandersetzungen" hebt Ar. nicht auf das subjektive Empfinden von Ungleichheit, das ja unrichtig sein kann (vgl. 2, 1302 a 40), ab, sondern stellt das Faktum fest.

„zettelt ... innenpolitische Unruhen an" (*στασιάζουσιν*). Stasis bezieht sich aber nicht nur auf die inneren Kämpfe politischer Gruppierungen, sondern auch auf die von Individuen: 4, 1303 b 21-32.

50, 1 (a 39) „am ehesten das Recht". Zur Rangfolge der Arten von Gleichheit in Rechtsdingen vgl. E N VIII 9, 1158 b 30. Zur Fragestellung im politischen Zusammenhang vgl. P o l. V 2, 1302 a 28 mit Anm.; vgl. für den Rang des Anspruchs auf politische Rechte (die man sich u.U. durch Aufstände erkämpft): III 9, 1281 a 4ff.; 13, 1283 a 24ff.- „sich durch hervorragende persönliche Qualität auszeichnen". S. Bd. 2, zu III 13, 1284 b 25.

49, 31 (a 40) „am wenigsten innenpolitische Auseinandersetzungen beginnen". Vgl. 4, 1304 b 4f.: wegen ihrer geringen Zahl (s.u. 1301 b 40 mit Anm.) - einzelne Ausnahmen gibt es dagegen: 7, 1306 b 27ff. Jedenfalls findet man hier nicht den freudigen Gehorsam der großen Zahl gegenüber dem einen an arete weit Überlegenen, wie in III 13, 1284 b 32. Zur aristot. Haltung, die auf arete gestützten Ansprüche an der Realität zu messen, s. Schütrumpf 1980, 223ff.; Bd. 2, Vorbem. zu III 10 und Anm. zu 1281 a 28.

50, 3 (b 2) „aus vornehmen Familien kommen". Zu Ansprüchen auf Machtbeteiligung, die auf vornehme Abkunft gestützt werden, vgl. III 13, 1283 a 33 und Bd. 2, z.St. Könige stammen aus vornehmen Familien: V 10, 1310 b 12; III 17, 1288 a 8; Her. V 39, 1 *οὐ κατ' ἀνδραγαθίην ... ἀλλὰ κατὰ γένος*. Zusammenstellung mit auf arete gestütztem Anspruch: Ar. P o l. V 10, 1310 b 33.- Ar. läßt hier offen, ob er diesen Anspruch für gerechtfertigt hält; sein Hinweis auf die Möglichkeit, daß Nachkommen vornehmer Familien nicht die Qualitäten der Vorfahren besitzen (III 15, 1286 b 22ff., s. Bd. 1, zu I 6, 1255 a 37), und seine Kritik an der Erblichkeit des spartanischen Königtums (s. Bd. 2, zu II 9, 1271 a 21) spricht eher dagegen.

50, 5 (b 4) „hervorragende persönliche Qualität und Reichtum ihrer Vorfahren". Vgl. IV 8, 1294 a 21 mit Anm. zu 1293 b 37.

50, 7 (b 4) „Ursprünge und Quellen" (*ἀρχαὶ καὶ πηγαί*). Dieser Ausdruck auch E E VII 10, 1242 b 1; in der Biologie: D e p a r t. a n i m. III 4, 666 a 8; vgl. Plat. P h a i d r. 245 c 9 über die Seele. Am nächsten kommt *στάσεων πηγή* L e g. III 690 d 4, vgl. Ar. P o l. V 2, 1302 a 18; a 34.

50, 9 (b 6) „Aus diesem Grunde“. Ar. hatte dargelegt, daß die Nichterfüllung von Erwartungen auf politische Beteiligung zu inneren Kämpfen führt (1301 a 37ff.). Aber daß sie gerade die folgenden zwei Formen von Verfassungsänderungen nach sich zieht, ist keine naheliegende Folgerung („the connexion which *διὸ* is meant to indicate is not so clear“, Congreve). Auch unten, b 26, fügt Ar. mit *γὰρ* eine Begründung an, die sich schwer auf den unmittelbar vorausgehenden Abschnitt beziehen läßt („there are few harder passages than this in the Politics“, Congreve). Susemihl 1879, I 684 Anm. 9, hat nach b 6 eine Lücke angenommen, Congreve b 6-26 als Einschub erklärt, jedenfalls schließt b 26 ‚Überall kommt es ja ...‘ besser an b 6 an als der vorliegende Abschnitt.

50, 11 (b 8) „z.B.“ Ablösung der Demokratie durch eine Oligarchie, vgl. 3, 1303 a 10-13, s. ausführlicher u. zu 5, 1304 b 39; Ablösung der Oligarchie durch eine Demokratie: 3, 1303 a 19f.; der Demokratie durch eine Politie: 3, 1303 a 19f.; der Demokratie durch eine Aristokratie: Xen. Hell. V 2, 7; der Oligarchie durch eine Politie: Ar. Pol. V 3, 1303 a 19f.; der Politie durch eine Demokratie: 3, 1303 a 5; der Politie durch eine Oligarchie: 7, 1307 a 25; der Aristokratie durch eine Demokratie: 7, 1307 a 24; II 9, 1270 b 16; Gehrke 1985, 205 mit Anm. 10; der Aristokratie durch eine Oligarchie: V 7, 1307 a 22; EN VIII 12, 1160 b 12; Gehrke 1985, 205 mit Anm. 9. Es ist nicht verwunderlich, daß Ar. keinen Beleg für die Ablösung der Oligarchie durch eine Aristokratie gibt.

50, 17 (b 12) „wollen selber in ihr die Macht innehaben“. ‚Verfassungsänderungen‘ innerhalb der gleichen Verfassung: „in der Oligarchie“: 6, 1306 b 17ff., s. Anm. zu b 18; „in der Demokratie“: 5, 1305 a 28ff.; 6, 1306 b 17ff.; „in der Monarchie“. Zum Übergang von Tyrannis zu Tyrannis vgl. 12, 1316 a 29, vorausgesetzt 10, 1312 b 14. Den komplementären Fall erwähnt Ar. 10, 1313 a 14: das Königtum, das seinen Charakter änderte, wurde zur Tyrannis, während der Alleinherrscher der gleiche blieb.

50, 19 (b 13) „stärkere oder schwächere Ausprägung“ (*μᾶλλον – ἧττον*). Diese Form einer Verfassungsänderung ist nur auf der Grundlage der Annahme von Unterarten einer Verfassung, die es nur in Pol. IV-VI gibt, verständlich. Beispiele: bei Demokratie: 5, 1305 a 28; 6, 1306 b 17ff., vgl. Herakleia 1305 b 11; VI 4, 1319 b 21; bei Oligarchie: 6, 1305 b 36-39 (s. Anm. zu b 3); 1306 a 12ff.; b 3-5; bei Königtum 11, 1313 a 19f. Vgl. Gehrke 1985, 205f.: Beispiele für Verengung bzw. demokratische Verbreiterung in Oligarchie, ibid. Anm. 12-14; für Radikalisierung bzw. Mäßigung in der Demokratie, ibid. Anm. 15-16.

Vgl. für die Verwendung des Komparativs bei der Charakterisierung der Verfassungen o. S. 117 mit Anm. 1; vgl. die Beschreibung der Verfassungsentwicklung Plat. Leg. III 693 e 5ff.- Den Topos des *μᾶλλον-ἧττον* behandelt Ar. Cat. 8, 10 b 26ff.; Top. II 10 und 11, vgl. Rhet. II 23, 1397 b 12ff., s. Oehler diese Reihe Bd. 1, zu Cat. 5, 3 b 33 - 4 a 9.

50, 23 (b 17) „verschärft oder abgemildert“ (*ἐπιταθῶσιν – ἀνεθῶσιν*).

‚verschärfen' vgl. IV 6, 1293 a 26 über Oligarchien; generell vgl. 3, 1290 a 27 mit Anm. Sofern hier eine andere Gruppe die Macht übernimmt, ist dies die soziologische Betrachtung von Verfassungsänderungen, vgl. bei der Einrichtung von Verfassungen 12, 1296 b 24ff.; sofern man einen ‚Teil der Verfassung' (s.o. Vorbem. zu IV 14 und Anm. zu 1297 b 37) verändert, z.B. um ein bestimmtes Staatsamt einzuführen oder zu beseitigen (1301 b 17-19), ist dies die institutionelle Betrachtung, s.o. Vorbem. zu IV 14.

50, 26 (b 19) „Lysander". Daß es nicht um die völlige Beseitigung des Königtums ging, sondern um die Wahl der Könige, betont schon Newman IV 287. Dies wird durch die Parallelüberlieferung (zu dieser s. vor allem Bernini, SIFC 78, 1986, 205ff.) nahegelegt, die zumindest teilweise auf Ephoros fußt - der sich also hinter dem *φασι* verbirgt (Plut. Lys. 21, 1ff., darunter Ephor. FGrHist 70 F 206 und womöglich Poseidonios [Jacoby z.St.]; 30, 3ff. = Ephor. FGrHist 70 F 207; Ages. 8, 3; 20, 3ff.; Apophth. Lak. Ages. 52, 212 cd; Lys. 14, 229 f; Nep. Lys. 3, 5; Diod. XIV 13, 1ff; Kleon Hal. FGrHist 583 T 1, vgl. Cic. Div. I 98). Die Geschichte von Lysanders Umsturzplänen wird in der Forschung gewöhnlich in allen wesentlichen Elementen akzeptiert (s. vor allem Meyer 1958 V 44; Dobesch Kl.P. s.v. Lysandros Nr. 1; Hamilton 1979, 92ff.; Funke 1980, 29 Anm. 8; E. David, Sparta between Empire and Revolution (404-223 B.C.), Salem/New Hampshire 1981, 13ff.; J.-F. Bommelaer, Lysandre de Sparte, Athen-Paris 1981, 191f. [sehr dezidiert]; Lintott 1982, 68; Cartledge 1987, 94ff. [relativ vorsichtig]). Obgleich in Sparta zu dieser Zeit einiges möglich schien (man denke an die Kinadon-Affäre [399], vgl. u. zu V 7, 1306 b 33; zur Situation generell s. Funke 1980; David a.O.; Cartledge a.O., bes. 163f.), ist gegenüber dieser Tradition große Skepsis angebracht (vgl. auch Prentice, AJA 38, 1934, 38ff.; Smith, CPh 43, 1948, 148f.). In jedem Falle ist die Version sehr stark ausgeschmückt, z.T. mit offenbaren Unmöglichkeiten (Ammons-Orakel und entsprechender Prozeß; der angebliche Apollon-Sohn), und zwar z.T. schon bei Ephoros. Lysanders konkrete Politik war eher eine andere: Nach seinem ersten Sturz, von dem er sich rasch wieder erholte (Funke 1980, 35ff.), hat er gerade auf einen König, den von ihm zunächst geförderten Agesilaos, gesetzt (Plut. Lys. 22, 10ff.; Ages. Synkr. 2,2 ; Nep. Ages. 1, 5; Paus. III 8, 8ff.). Eine gewisse Reserve dürfte auch das *φασι* bei Ar. enthalten. Es muß also mindestens fraglich sein, ob es konkrete Umsturzpläne gab und nicht lediglich ein entsprechendes Gerede oder vage Ideen (von der Art, wie sie für Wallenstein rekonstruiert sind, dessen „Verschwörung ... unbestimmt, passiv, bloßes Träumen, den Namen nicht verdiente", G. Mann, Wallenstein, Frankfurt/Main 1971, 887).

50, 27 (b 20) „Pausanias". Daß es sich nicht um den Plataiai-Sieger (Newman IV 287 erwog diese Identifizierung), sondern um den König (408/7 - 394) handelt, kann jetzt als ausgemacht gelten (Roobaert, Historia 21, 1972, 756ff. und Nafissi 1991, 60 haben die entscheidenden Argumente). Trotz Ar. Pol. VII 14, 1333 b 33ff. (Vorwurf des Strebens nach Tyrannis) ist der Hin-

weis aber schwerlich auf ein konkretes Vorhaben zu beziehen, weil in dem Prozeß, der zu Pausanias' Verurteilung führte, entsprechende Vorwürfe nicht auftauchten (Xen. H e l l. III 5, 25, vgl. Diod. XIV 89, 1; Paus. III 5, 6). Man hat also am ehesten an seine Schrift über die Gesetze Lykurgs zu denken (Ephoros FGrHist 70 F 118 = Strab. VIII 5,5; grundlegend dazu Jacoby FGrHist 582 mit Kommentar; vgl. auch V. Ehrenberg, Neugründer des Staates, München 1925, 15 und s. jetzt vor allem Cartledge 1987, 163 und Nafissi 1991, 60ff. mit weiteren Hinweisen), in der es dann entsprechende Angriffe auf das Ephorat bzw. dessen Einrichtung gegeben hätte (s. bes. Jacoby z.St.). Ar. unterscheidet ja auch sonst nicht zwischen realen und theoretischen Verfassungsentwürfen (s. bes. P o l. II, s.o. Bd. 2, 94). Er hätte freilich - soviel geht aus dem *φασι* hervor - die Schrift dann nicht selber gekannt (anders Jacoby z.St.), sondern indirekt (aus Ephoros?) übernommen.

50, 27 (b 21) „in Epidamnos". Die partielle Änderung betrifft hier den Ersatz der Phylarchen durch einen Rat (*βουλή*). Mithin handelt es sich, wie auch die sonstigen Hinweise zeigen, um eine teilweise Demokratisierung einer älteren, aristokratisch-oligarchischen Ordnung, in der die Phylarchen offenbar das Beratungsgremium eines sehr starken Oberbeamten, des Archon (b 25f.), bildeten (alles andere über die Phylarchen muß spekulativ bleiben, vgl. schon Newman IV 287f.). Als oligarchische Elemente blieben die Teilnahmepflicht der Beamten an den Wahlen und die Einstelligkeit des Oberamtes (b 23ff.). Die Passage ist nicht ohne weiteres verständlich. Zunächst ist man versucht, das *ἦν* in a 26 zu tilgen (wie nicht selten geschehen, s. die Hinweise bei Weil 1960, 261), was dann auch den prima facie vorliegenden Widerspruch zu Pol. III 16, 1287 a 6f. (*ein κύριος τῆς διοικήσεως* als existente [*ἐστι*] *ἀρχή* in Epidamnos) beseitigen würde (den Unterschied mit der verschiedenen Abfassungszeit zu erklären, so bes. Newman IV 289, Weil a.O., ist ohnehin nur eine Notlösung, die mit bestimmten Rekonstruktionen über die Abfassungszeit [s. etwa Theiler, MH 9, 1952, 65ff.] hinfällig wird). Eine Lösung bietet am ehesten der Versuch, die erwähnten Veränderungen historisch zu konkretisieren: Es handelt sich um eine Verfassungsänderung, die nicht radikal (vgl. auch Busolt-Swoboda 1920 I 626 Anm. 1, die von einer „gemischten" Ordnung sprechen), sondern nur partiell war und in der letztlich die oligarchischen Elemente noch dominierten. Dies paßt recht gut zu den uns am besten bekannten Vorgängen aus der inneren Geschichte von Epidamnos, den Vorgängen vor bzw. bis 435 v.Chr. (Thuk. I 24ff.; Diod. XII 30f.; zur Rekonstruktion s. Gehrke 1985, 60ff.; 367f.; daß die damit verbundene Veränderung bekannt war und so auch bei Ar. präsentiert wird, betont Weil 1960, 261). Nach einer Stasis (um 440), die auf Grund persönlicher Querelen ausgebrochen war (denn auf diese geht offenkundig auch Ar. P o l. IV 4, 1304 a 13ff.; womit man noch eine zusätzliche Information über die alte Verfassung gewinnt: Es gab Personen, die vom Vollbürgerrecht ausgeschlossen waren [*ἐκτὸς τῆς πολιτείας*, a 17] und ein hohes Potential von Unzufriedenen darstellten), und nach außenpolitischen Verwicklungen, die hohen Anteil am

Ausbruch des Peloponnesischen Krieges hatten, kehrten die im Zuge der Unruhen emigrierten Aristokraten/Oligarchen mit Unterstützung der Korkyraier zurück, gemäß einer Übereinkunft (ὁμολογία, Thuk. I 29, 5). Das läßt auf einen Kompromiß bzw. eine gewisse Zurückhaltung schließen, die genau zu dem Wesen der von Ar. hier skizzierten Ordnung paßt. Dieser hat nur das für seinen Zweck Wesentliche genannt, dabei einiges zusammengezogen und manches nicht eigens erwähnt. Damit deutet sich auch für das ἦν eine Lösung an (vgl. Gehrke 1985, 62 Anm. 12): Er meint wohl die alte und bedeutende Position des höchsten Beamten in der Verfassung vor dem Bürgerkrieg; der *κύριος τῆς διοικήσεως* von Pol. III 16, 1287 a 6f. gehört dann in die modifizierte (und zu Ar.' Zeiten noch existierende) Ordnung von 435.

50, 29 (b 23) „Rat". Er ist eine demokratische Institution: IV 14, 1299 b 32; VI 2, 1317 b 30.

„die Verpflichtung fortbesteht". Eine Regelung wie IV 9, 1294 a 37, s. Anm. zu a 36; 13, 1297 a 17ff.

„Volksversammlung". Da in dieser Versammlung Beamtenwahlen durchgeführt wurden, kann diese Heliaia nicht, wie in Athen, das Volksgericht gewesen sein, vgl. zu Haliaia in dorischen Staaten bzw. korinthischen Kolonien Busolt 1920, I 442.

„ein einziger Mann die Staatsverwaltung leitete". Auch 10, 1310 b 22 ist eine solche Regelung als oligarchisch eingeordnet, s.u. zu b 26; o. zu IV 5, 1292 b 7.

50, 35 (b 26) „überall kommt es ja wegen Ungleichheit zu politischen Auseinandersetzungen". S.u. zu b 28. Vgl. Plat. Rep. VIII 547 a 2 über *ἀνομοιότης* und *ἀνωμαλία: οὗ ἂν ἐγγένηται, ἀεὶ τίκτει πόλεμον καὶ ἔχθραν.* Auseinandersetzungen wegen Ungleichheit, vgl. 2, 1302 a 24ff. (s. Anm.); 3, 1303 b 3ff.; b 12ff.; 8, 1308 b 30f. Diese Erklärung von Auseinandersetzungen gilt in verschiedener Weise für die Anhänger der Demokratie bzw. Oligarchie: die Anhänger der Demokratie wenden sich in einer Oligarchie gegen ihre minderen Rechte, während die Anhänger der Oligarchie oder Aristokratie glauben, daß eine Gleichbehandlung in der Demokratie der verdienten Überlegenheit (vgl. 1301 b 1) nicht gerecht wird; so kann Ar. in II 7, 1266 b 38ff., für seine Behauptung, daß Bürger einen Aufstand wegen der Ungleichheit politischer Rechte unternehmen, darauf verweisen, daß die Besseren dies tun, wenn der öffentliche Rang für alle gleich ist. Gleiche Rechte für Ungleiche bedeutet ja Ungleichheit: Plat. Leg. VI 757 aff., der dies als eine Ursache innenpolitischer Unruhen angibt, vgl. III 697 a 10ff. (s. Dirlmeier, zu E N, 405 Anm. 100, 4); für Auseinandersetzungen wegen ungleicher Leistungen und Entlohnungen vgl. Ar. Pol. II 5, 1263 a 11ff. Zur Ungleichheit der Besitzlagen als Ursache politischer Unruhen, vgl. IV 11 passim. Vgl. umgekehrt den Preis der Gleichheit, die Eintracht stiftet: Eur. Phoen. 535ff., vgl. Großmann 43ff.

‘ja‘ (γὰρ). Wenn der Text den von Ar. beabsichtigten Zusammenhang widergibt (zum Problem s.o. zu b 6), muß man voraussetzen, daß die Verfas-

sungsregelungen von Epidamnos als Verstoß gegen die Gleichheit verstanden wurden: die Reaktion gegen die oligarchische Ordnung, die Einrichtung eines Rates, war eine Verfassungsänderung in eher demokratischem Sinne (s.o. zu b 21) und beseitigte daher wenigstens teilweise die Ungleichheit. Vergleichbar mit der oligarchischen Einrichtung in Epidamnos, die *einem* Mann die Staatsverwaltung überträgt, ist der Verstoß gegen die Gleichheit, den die Position eines *Alleinherrschers* unter Gleichen darstellt: III 16, 1287 a 8ff. (der Verweis auf die hier behandelte Verfassungsregelung in Epidamnos geht a 6f. voraus), s.u. zu 6, 1305 b 37.

50, 36 (b 27) „außer" (*οὐ μὴν* <*εἰ*>). Diese Konj. Newmans wird durch den Kommentar des Michael von Ephesus bestätigt. Diese Einschränkung hier erinnert an diejenige, die Plat. L e g. VI 757 a 3 im gleichen Zusammenhang macht.- „ein proportionaler Anteil (an politischen Rechten)". Ich habe den Zusatz wegen a 38 vorgenommen. So weist Ar. in III 9, 1281 a 4ff. nach einer Diskussion der Gleichheitsvorstellungen der Anhänger verschiedener Verfassungen den unterschiedlichen Gruppen einen je verschiedenen Anteil an politischen Rechten zu; solche Ungleichheit ist für Ungleiche gerecht, 1280 a 12, zum Gedanken vgl. E N V 10, 1134 b 4.

„das Königtum auf Lebzeiten ist ein Verstoß gegen die Gleichheit, wenn es unter Gleichen aufgerichtet ist". Vgl. III 17, 1288 a 1ff.; s. Bd. 2, zu III 15, 1286 b 7; 16, 1287 a 10.

„auf Lebzeiten". Z.B. die unter den Formen des Königtums aufgezählten Aisymneten: III 14, 1285 a 33; vgl. die Geronten in Elis V 6, 1306 a 17; die Amtsträger in entschiedenen Oligarchien, in denen die Söhne die Nachfolge ihrer Väter bei deren Tod antreten: IV 6, 1293 a 29, s. Anm.

„(und wird daher von ihnen nicht akzeptiert)". Für den im Zusammenhang politischer Auseinandersetzungen erforderlichen Zusatz vgl. III 15, 1286 b 11ff.: die Gleichen nahmen die Herrschaft eines Mannes nicht mehr hin, vgl. IV 10, 1295 a 19ff. über eine Tyrannis, die über Untertanen regiert, die alle gleich oder gar besser sind.

50, 40 (b 28) „weil man Gleichheit sucht". S.o. zu b 26. Vgl. 2, 1302 a 24ff.; 6, 1305 b 37f.; 8, 1308 a 11; VI 3, 1318 b 4; IV 14, 1298 a 10f. Die Überlegenen suchen eigentlich Ungleichheit, aber diese läßt sich auch als proportionale Gleichheit verstehen, sodaß unter Gleichheit auch die Ansprüche der Überlegenen eingeschlossen sind, vgl. V 2, 1302 a 26 mit Anm. zu a 24. Diejenigen, die Gleichheit suchen', können dies zu Unrecht tun, vgl. 1302 a 28ff.

50, 41 (b 29) „zwei Arten von Gleichheit". S. Bd. 2, zu III 9, 1280 a 9; hinzuzufügen: E E VII 9, 1241 b 33ff.; E N VIII 9, 1158 b 30.

51, 2 (b 31) „Proportion" (λόγῳ). Zur Terminologie s. Dirlmeier, zu E E 444 Anm. 84, 38 (zu 42 b 13).

51, 9 (b 36) „gerecht". Die Vorstellungen über Gleichheit sind Rechtsvorstellungen, vgl. III 9, 1280 a 8ff. Die Diskussion über die unterschiedlichen Ansprüche auf Zulassung zur Macht wird unter dem Aspekt von ‚Recht' ge-

führt: II 2, 1261 b 1; III 16, 1287 a 17; 17, 1288 a 1; VII 3, 1325 b 7ff.; hier V 3, 1303 b 4; 12, 1316 b 1ff. Gesichtspunkt Gerechtigkeit bei Verfassungsänderung vgl. A t h. P o l. 41, 1. Zur tatsächlichen Bedeutung(slosigkeit) des Kriteriums Gerechtigkeit in der Verfassungstheorie von P o l. IV–VI, insbes. bei der Beurteilung von Verfassungssturz s. Einl. S. 168ff.– „wie vorher erklärt wurde". 1301 a 26.

51, 14 (b 39) „meistens nur zwei Verfassungen". Demokratie und Oligarchie als die häufigsten Verfassungen, vgl. IV 11, 1296 a 22f. mit Anm., vgl. die weitverbreitete Meinung, es gebe nur diese beiden Verfassungen: 3, 1290 a 13; 4, 1291 b 7–13, bzw. die daraus hergestellte Mischung: 8, 1294 a 15ff. Ar. setzt hier das Verfassungsschema von IV 3 voraus: neben Demokratien und Oligarchien wird wenigstens die Möglichkeit von Aristokratie (arete) erwogen, s. Anm. zu 1290 a 24.

51, 16 (b 40) „bei wenigen". Vgl. V 4, 1304 b 4f.; vorausgesetzt 7, 1306 b 22–26; vgl. Aristoph. R a n. 783 *ὀλίγον τὸ χρηστόν ἐστιν*, weitere Belege Bd. 2, zu III 10, 1281 a 28; vgl. IV 12, 1296 b 21 über Adel.

51, 18 (1302 a 2) „nirgendwo ... einhundert Männer". Der Fremde bei Plat. P o l i t. 292 e 4ff. fragt, ob es soviele zur königlichen technē befähigte Männer gibt; der jüngere Sokrates hält diese Zahl für zu hoch.

„Reiche ... gibt es überall in großer Zahl". Anders III 8, 1279 b 37; 1280 a 4ff.; IV 4, 1290 b 3: ‚nur wenige', vgl. V 7, 1306 b 24f. Aber hier V 1 geht es um arete im Verhältnis zu Besitz, wie Theogn. 149f. (Newman).

51, 24 (a 4) „keine Verfassung dieser Art ist dauerhaft". Andere Einschätzung durch die Befürworter von Oligarchien u. 7, 1307 a 26: „die einzige dauerhafte Grundlage einer Verfassung ist proportionale Gleichheit". Zu deren Verbreitung: in Königtum und Aristokratie, s.u. zu 10, 1310 b 32.

51, 26 (a 6) „Fehler". Vgl. 8, 1308 a 33; vgl. 4, 1303 b 28: der Anfang ist die Hälfte des Ganzen, s. Bd. 2, Vorbem. zu II 8. Fehler, die am Anfang gemacht wurden, führen zu einem schlimmen Ende, vgl. Soph. fr. 831 Radt; Eur. H e r. 1261; fr. 32 N²; Isokr. 8, 101; 105; Dem. 2, 10 (Newman).

51, 28 (a 7) „für einige Angelegenheiten die Gleichheit der Zahl nach benutzen, für andere die nach dem Wert". Nach Plat. L e g. VI 757 a–e. Dieser Kompromiß erlaubt jeder Gruppe, ihr Vorstellungen in der Verfassung wiederzuerkennen, vgl. das Kriterium für eine gelungene Verfassungsmischung IV 9, 1294 a 13ff.

Der von Ar. empfohlenen Verbindung von Demokratie und Oligarchie liegt bisweilen das gleiche Prinzip zugrunde, vgl. IV 9, 1294 b 6ff. Vergleichbar ist auch der Versuch in VI 3, ein Abstimmungsverfahren nach einer Form von *Gleichheit* zu entwickeln, die für beide Gruppen akzeptabel ist., 1318 a 27. Die Verbindung der beiden Formen von Gleichheit läßt sich z.B. durch das IV 14, 1298 b 8ff. vorgeschlagene Verfahren erreichen, das Entscheidungsgremium teils durch Los, d.h. nach demokratischem Verfahren, teils durch Wahl, d.h. aristokratisch, zu besetzen, vgl. VI 5, 1320 b 11ff.

51, 30 (a 8) „Ungeachtet dessen". D.h.: obwohl jede Form von Gleichheit für sich genommen nicht stabil ist, a 4.

„Demokratien stabiler ... als die Oligarchie". S.o. zu IV 11, 1296 a 13. Demokratie als „stabilste" Verfassung: hier 1302 a 15, vgl. IV 11, 1296 a 7ff. Zur größeren Stabilität der zur Demokratie neigenden Mischverfassungen vgl. 7, 1307 a 14-18. Dagegen kam es doch häufig zu Machtkämpfen zwischen rivalisierenden demokratischen Führern, vgl. Gehrke 1985, 322f. Ar. ignoriert dies vielleicht, weil er bei dem Demos keine *τιμή* anerkennt, nur Besitzstreben, s. Bd. 2, zu II 7, 1266 b 34 und b 39.

Nach den beiden hier 1302 a 9-11 angegebenen Ursachen der Instabilität von Oligarchien ist Kap. V 6, das politische Unruhen in Oligarchien oder den Sturz dieser Verfassung behandelt, strukturiert, s. dort Vorbem.

51, 31 (a 9) „von politischen Auseinandersetzungen verschont" (*ἀστασίαστος*). S.o. zu IV 11, 1296 a 7, vgl. Her. III 82, 3, der - genau wie Ar. - diesen Unterschied zwischen Demokratie und Oligarchie feststellt.

51, 32 (a 10) „Auseinandersetzungen ... zwischen den Oligarchen untereinander". Sie sind 1301 b 10-13 vorausgesetzt, vgl. 6, 1305 b 22ff.

51, 37 (a 14) „steht ... der Demokratie näher". So 7, 1307 a 16; a 22 über die Politie. Die mittlere Verfassung ist nicht genau in der Mitte auf einem Kontinuum anzusiedeln, vgl. über die Mitte in der Ethik: E N II 8, 1109 a 6ff.

„stabilste". S.o. zu a 8.

Ar. unterscheidet hier drei Ursachen politischer Auseinandersetzungen: die Mentalität derer, die in Auseinandersetzungen verstrickt sind, dann ihre Ziele und schließlich die Handlungen oder Bedingungen, die innere Kämpfe auslösen (innerhalb dieser dritten Kategorie werden elf Faktoren unterschieden). Diese Ursachen wirken in einer bestimmten Weise zusammen: die dritte Ursache beruht auf konkreter Erfahrung (‚sehen‘: 2, 1302 b 1), die, als Bewegungsursache (s.u. zu 1302 a 34), die Betroffenen dazu führt, bestimmte Ziele zu verfolgen (Zweckursache), die wieder von der Grundeinstellung der Akteure nicht zu trennen sind (s.u. zu 1302 a 22).

Eine allgemeine Erklärung der Ursachen politischer Auseinandersetzungen hatte Ar. schon 1, 1301 b 4 gegeben, wo er sie mit dem Anspruch auf Gleichbehandlung oder auf eine überlegene Stellung identifizierte. Hier in Kap. 2 weist er Gleichheit ihren genauen Platz unter den jetzt differenzierter unterschiedenen Ursachen zu: die Gleichheitsvorstellungen sind die Ursache für die *Grundeinstellung* derer, die in politische Kämpfe verstrickt sind (s.u. zu 1302 a 24).

Wie schon in Kap. 1 wird auch hier die Frage der Rechtmäßigkeit politischer Auseinandersetzungen aufgeworfen, aber sie bleibt theoretisch, da die Gruppen ihre Absichten unabhängig davon, ob sie im Recht sind oder nicht, verfolgen (s.u. zu 1302 a 28).

Lit.: Polansky, in: Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 332-338

51, 41 (1302 a 16) „was zu ... führt“. So das Programm 1, 1301 a 20; der Abschluß dieser hier begonnenen Untersuchung u. 4, 1304 b 5ff.

51, 42 (a 17) „in allgemeiner Form“. Vgl. a 19 „für sich“, d.h. ohne Bezug auf die spezifische Verfassung, s.o. zu 1, 1301 a 23.

„Anlässe und Gründe“. Vgl. d e A n. II 4, 415 b 8 *αἰτία καὶ ἀρχή*.

„im Umriß“ (*τύπῳ*). Vgl. VI 8, 1323 a 10; VII 16, 1335 b 5, s. Bd. 2, zu III 4, 1276 b 19.

52, 4 (a 20) „aus was für einer Einstellung“ (*πῶς ἔχοντες*). Dies ist auch ein Aspekt der Analyse der R h e t., nämlich der Affekte, vgl. die Beschreibung der persönlichen Disposition (*πῶς ἔχοντες*) zu Zornesausbrüchen: II 2, 1379 a 10, bei anderen Affekten: 3, 1380 a 7; 5, 1382 a 20 u.ö.; ein weiteres Element der Analyse der Affekte ist der auslösende Anlaß, s.u. zu a 34.

„aus was für einer Einstellung heraus und für welches Ziel“. Dies sind zwei der Gesichtspunkte der Analyse von Unrechttun in R h e t., vgl. I 10, 1368 b 3; b 27; 12, 1372 a 4. Wie Isokr. 15, 217 zeigt, war nicht nur die Betrachtung von Unrechttun unter dem Aspekt des verfolgten Zieles, sondern auch die Identifikation der Ziele, nämlich Gewinn und Ansehen (hier 1302 a 31), traditionell. Die Analyse der Zwecke, die man bei Unrechttun verfolgt, in P o l. II 7, 1266 b 38 folgt diesem Muster, zugleich zeigt Ar. dort (und 1267 b 8) den Zusammenhang von Unrechttun und politischen Auseinandersetzungen, s. Bd. 2, zu 1267 a 3, vgl. auch IV 11, 1295 b 6ff.; b 29ff.

52, 5 (a 21) „Unruhen unter Bürgern" (πολιτικῶν ταραχῶν). Zu πολιτικός s. Bd. 1, 173, zu I 1, 1252 a 1. Zu ‚Unruhen' vgl. die Zustände unter Theramenes A t h. P o l. 28, 5, oder die Beschreibung der Verhältnisse in Athen nach dem Sturz der ‚Dreißig' Plat. e p. 7, 325 b 2. In Verbindung mit innenpolitischen Kämpfen: Isokr. 5, 107; 4, 104; Dem. 25, 50, vgl. 42.

52, 8 (a 22) „Einstellung". S.o. zu a 20. Diese Ursache politischer Auseinandersetzungen kann nicht völlig von den Zwecken (behandelt hier a 31ff.) getrennt werden, da die Einstellung, nämlich das Gefühl, zu kurz gekommen zu sein, durch Vorstellungen (‚glauben') darüber, was richtig wäre, geprägt und daher durch Ziele, die man erreichen möchte, definiert ist: a 25; a 27f.; a 30 „um gleich zu sein"; vgl. 1, 1301 b 28 ‚suchen'. Diese Verbindung der in der Analyse geschiedenen Aspekte liegt in der Natur der Sache; vergleichbar ist wieder die Analyse der Affekte in der R h e t.: bei der Behandlung von Zorn geht Ar. bei der Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen (II 2, 1379 a 11ff.) schon auf die Personen ein, denen man zürnt (a 18ff.), was doch ein eigenes Element der Analyse ist (a 30ff.).

52, 8 (a 24) „schon erwähnt haben": 1, 1301 a 25ff. (s. dort zu a 28; a 31; b 26). Verletzung von Gleichheit liegt nicht nur der Einstellung der Leute (s.o. Vorbem.), sondern auch den Anlässen zugrunde, da z.B. die Ehrung anderer oder eigene Zurücksetzung jemanden dazu bringen anzugreifen, a 40ff., vgl. 3, 1302 b 11ff.

Politische Auseinandersetzungen, um Gleichheit zu erlangen: 1, 1301 a 27ff.; 3, 1303 b 3-5; 6, 1305 b 37f.; 7, 1306 b 27ff., vgl. VI 3, 1318 b 4; bzw. um eine überlegene Stellung zu sichern: V 1, 1301 a 39 - b 4; 3, 1303 b 6f.; 4, 1304 a 37, vgl. II 7, 1266 b 39ff. und Bd. 2, z.St.; III 13, 1284 a 9; Thuk. II 65, 10; VIII 89, 3. Generell: Plat. L e g. VI 757 a, vgl. V 744 b 2ff.; die Reichen glauben, sie hätten Anspruch auf eine bevorzugte Stellung, vgl. Ar. P o l. V 1, 1301 a 31-35, s. Anm. Diese zweite Gruppe versteht numerische Gleichheit als Verstoß gegen die Proportion oder das Verdienst, s.o. zu 1, 1301 b 26; Bd. 2, zu III 9, 1280 a 9.

52, 15 (a 28) „Beim Verfolgen ihrer Absichten können sie entweder im Recht oder im Unrecht sein". Vgl. Eur. P h o e n. 524 τυραννίδος πέρι κάλλιστον ἀδικεῖν. Vgl. Ar. hier 1302 a 40ff., wonach einige zu Recht, andere zu Unrecht mehr Reichtum oder Ansehen besitzen - politische Kämpfe gegen die, die zu Recht Privilegien genießen, sind nicht gerechtfertigt, vergleichbar ist 4, 1304 a 33-37, wo Ar. Unruhen gegen die, die sich verdient gemacht haben, auf Neid zurückführt. Hier 1302 a 29ff. gibt Ar. Beispiele für diesen Fall: die Unterlegenen kämpfen um Gleichheit, während sie sich mit einer unterlegenen Stellung zufrieden geben müßten, s. 1, 1301 a 28f.; b 35ff.; 3, 1302 b 14, vgl. sogar bei Unfreien: II 9, 1269 b 9f. Nach dieser Deutung ist die Klammer bei Ross OCT falsch.- Man ist ‚im Recht' bei politischen Unruhen: 1, 1301 a 39f. Die Fragestellung ist aber irrelevant, s.o. 166ff.; Vorbem. zu Kap. 1 und 2; Anm. zu 1, 1301 a 39 und a 40.

52, 20 (a 31) „Ziele" (περὶ). Vgl. „um diese für sich zu gewinnen", a 39.

Erörterung der Ziele im Zusammenhang politischer Kämpfe: 10, 1311 a 10; a 28–31; 1312 a 22ff., vgl. 4, 1303 b 17ff.; 7, 1307 a 3 *ἵνα μοναρχήσῃ*; s.u. zu 5, 1305 a 9. Zur Tradition dieses Aspekts bei der Betrachtung der Ursachen s.o. zu a 20. Zum Objekt der inneren Kriege griechischer Staaten im 5. und 4. Jahrh. v.Chr. s. Gehrke 1985, 203ff.; bes. 328ff. für die Ziele der Bürgerkriegsparteien, s.o. zu 1, 1301 a 33.

„materieller Gewinn und öffentliche Ehrenstellung" (*κέρδος* – *τιμή*). S. Bd. 2, zu II 7, 1266 b 34. In Ar.' Ethik werden diese beiden als die Gegenstände, mit denen es verteilende Gerechtigkeit zu tun hat, identifiziert (E N V 5, 1130 b 31; vgl. den Verstoß dagegen IX 8, 1168 b 16, vgl. auch IV 7, 1127 b 9ff.) – dies paßt sehr gut zu der Problematik von P o l. V, da die Verteilung dieser beiden Anlaß von Konflikten ist.

52, 23 (a 33) „Ehrlosigkeit ... entkommen". Ehrlosigkeit, verstanden als Ausschluß von politischen Rechten, entkommen, vgl. 3, 1302 b 10f. (s. Anm.); 7, 1306 b 31ff.– „Benachteiligung entkommen". D.h. in materieller Hinsicht, *ζημιοῦσθαι* als Gegensatz zu *κερδαίνειν*: E N V 7, 1132 b 18, vgl. P o l. 3, 1302 b 5f. (s. Anm.): Bereicherung der Herrscher führt zu inneren Kämpfen. In beiden Fällen liegt die Problematik ‚Gleichheit – Ungleichheit' zugrunde, vgl. 1302 a 30 „um gleich zu sein ..."

„für sich selber oder für seine Anhänger". Vgl. 11, 1315 a 28 mit Anm.

52, 25 (a 34) „sieben Ursachen ..." Ich deute *ἀρχαὶ τῶν κινήσεων* als Kennzeichnung der causa movens (auch in der Ethik benutzt: E N VI 2, 1139 a 31; E E II 5, 1222 b 28); vgl. für die ähnliche Situation von Auseinandersetzungen, jedoch zwischenstaatlicher Natur: P h y s. II 7, 198 a 19ff.: der Überfall der Perser wird als die Bewegungsursache für den Eintritt der Athener in den Krieg angegeben; das gleiche Beispiel A n. P o s t. II 11, 94 a 36–b 8 (*τὸ πρῶτον κινῆσαν*), vgl. auch M e t. Δ 24, 1023 a 29 bei der Erörterung der Bewegungsursache: Beleidigung führt zu Kampf. Die Ursachen, die Ar. in den drei genannten Beispielen angibt, provozieren genauso eine feindselige Reaktion wie hier P o l. V 2. Vgl. D. Keyt, in: Boudouris 1995, I 101–107. Die Erklärung nach den vier Ursachen spielt allerdings bei Ar. im politischen Bereich nur eine ganz untergeordnete Rolle, s. Schütrumpf AZPh 1981, Heft 2, 26–47.

Da der Satz „die dazu führen ..." (*ὅθεν*) von *ἀρχαὶ* abhängt (vgl. 1, 1301 b 5; M e t. Δ 1, 1012 b 34ff.), ist die Auffassung, Ar. spreche hier von den Ursachen von Verfassungsänderungen, *κινήσεων* scil. *τῆς πολιτείας* („the causes and predisposing occasions of political disturbances, which produce in the agents the disposition ...", Welldon, vgl. Newman), unwahrscheinlich und auch in sich ein non sequitur – der Ausdruck kommt allerdings vor: II 8, 1268 b 25; IV 16, 1300 b 38.

Diese Ursachen sind *konkrete* Bedingungen oder Vorfälle, die als *Provokation* verstanden werden und so *bewirken*, daß man die vorher beschriebenen Einstellungen entwickelt und Ziele verfolgt, vgl. bei der Analyse der Affekte in R h e t.: gewisse Situationen oder eine bestimmte Behandlung lösen den

Ausbruch eines Affektes aus: II 2, 1379 a 11 *διὰ ποῖα*; ausgedrückt durch Kausalsatz: 1378 a 34. Newman (zu a 18, vgl. zu 6, 1305 a 37ff.) urteilt: „He perhaps rates rather too highly the share of these 'occasions' in causing constitutional change", s. aber u. Vorbem. zu V 4: ein schon bestehendes Konfliktpotential, z.B. das zwischen Armen und Reichen, wird ausgenutzt.- Zur Zielursache vgl. a 31.

52, 29 (a 38) „nicht in derselben Weise". Gleiche Unterscheidung 10, 1312 a 21ff. Im einen Fall ist z.B. Besitz causa finalis: man will ihn gewinnen (s.o. zu a 31), im anderen causa movens: der Reichtum anderer oder eigene Zurücksetzung bringen jemand dazu anzugreifen.

In Rhet. I 10, 1369 a 11, wo Ar. Unrecht behandelt, soweit man dafür selber verantwortlich ist (1368 b 37f.), bestreitet er naturgemäß, daß Armut ein Grund von Handeln sei, vielmehr handelt man aufgrund von Begierde.

52, 32 (a 39) „nicht um diese für sich zu gewinnen". Vgl. Formulierung Rhet. II 2, 1378 b 24, vgl. b 19.- „vorher". 1302 a 32f.

„Sie sehen, daß andere ...". Vgl. 3, 1302 b 12; 4, 1304 a 36; 6, 1306 a 8.- „einige zu Recht, andere zu Unrecht". S.o. zu a 28.

Die hier zunächst aufgezählten sieben und die folgenden vier Ursachen, die politische Kämpfe auslösen, sind in Kap. 3 näher beschrieben, sie werden im Kommentar zur jeweils angegebenen Stelle behandelt: materieller Gewinn: 1302 b 5; Ansehen in der Öffentlichkeit: 1302 b 10; Unrecht, das zugefügt wurde, um andere zu erniedrigen: 1302 b 5; Furcht: 1302 b 21ff.; überlegene Stellung: 1302 b 15-21; Geringschätzung: 1302 b 25; Machtzuwachs, der die Verhältnisse sprengt: 1302 b 33.

52, 37 (b 4) „in davon verschiedener Weise". Nach 3, 1303 a 13 führen diese vier Ursachen ohne politische Auseinandersetzungen zu Verfassungswechsel - sie sind allerdings von Feindseligkeit begleitet: ‚werden gegeneinander aufgebracht' (*παροξύνονται*, 1302 a 39). Für die folgenden vier Ursachen, s. die Anm. in Kap. 3: Amtserschleichung: 1303 a 13; Unaufmerksamkeit: 1303 a 16ff.; Geringfügigkeit: 1303 a 20; mangelnde Homogeneität: 1303 a 25ff.

Kapitel 3

Kap. 3 (1302 b 5ff.) führt Kap. 2 weiter, indem es eine Klasse der dort (1302 a 37ff.) aufgezählten Ursachen detaillierter beschreibt, diejenigen, die eine bestimmte Einstellung bei denen, die in Unruhen verwickelt werden, hervorbringen. Diese Einstellung kann entweder durch spezifische Handlungen der Regierenden, wie Unrecht (b 5ff.), direkt verursacht werden; sie kann ein Urteil über die Machtverhältnisse oder die Regierenden ausdrücken (b 25ff.) oder veränderte Bedingungen in der Machtstruktur reflektieren (b 33ff.)

52, 40 (1302 b 5) „Unrecht, das zugefügt wird, um andere zu erniedrigen“ (*ὕβρις*). Vgl. 2, 1302 b 2. Zum Begriff s.o. zu IV 11, 1295 b 9. Solches Verhalten in Tyrannis und Demokratie: Her. III 81, 2. Dieses Handeln, nicht nur von Amtsinhabern, worauf Ar. hier abhebt, ruft Unruhen hervor: Ar. Pol. V 4, 1304 a 2; a 13–17; 7, 1307 a 20; 10, 1311 a 25–27; bes. a 32ff.; b 2; b 6; b 19ff.; 1312 b 30; 1313 a 12f.; 11, 1314 b 23–27; 1315 a 14ff.; a 27ff.; 12, 1316 b 22; der Demos würde das Opfer von hybris sein: 10, 1311 a 1; Ar. fordert strengere Bestrafung der Reichen, die hybris begehen: 8, 1309 a 22, vgl. Rhet. ad Alex. 1424 b 3ff., s.o. zu IV 13, 1297 b 6; Bd. 2, zu II 7, 1267 b 8. Isokr. 2, 16 *μήθ' ὑβρίζειν τὸν ὄχλον ἐᾷς μήθ' ὑβριζόμενον περιορᾷς*.

„Gewinnsucht“ (*κέρδος*). Vgl. 2, 1302 a 32f.; a 38f.; vgl. die Bereicherung der Demagogen: V 5, 1304 b 20ff. (vgl. die Charakterisierung des Demagogen bei Eur. Hik. 412f.: er tritt auf *πρὸς κέρδος ἴδιον*); vgl. Großmann 90ff.; bei den Reichen: IV 12, 1297 a 11ff. (s. Anm.). Generell: Bereicherung führt zu Unruhen oder Verfassungssturz: Ar. Pol. V 2, 1302 b 7; 7, 1307 a 30ff. (s. Anm. zu a 31 und a 34); 8, 1308 b 36ff.; 10, 1311 a 28; 1312 a 16; 1314 a 40–b 7; Lys. 18, 17; Plat. Rep. V 464 e; VII 521 a 4–8: wenn die Ärmsten sich öffentlichen Tätigkeiten zuwenden, weil sie glauben, davon zu profitieren, führt dies zu Krieg im Inneren, der sie selbst und den Staat zugrunde richtet. Daher die strikte Auflage, Bereicherung der Ämter zu verhindern: Ar. Pol. V 8, 1308 b 31ff.; vgl. die Empfehlung an den Tyrannen: 11, 1315 b 1f.; so trug in Kreta die Tatsache, daß die Kosmoi sich nicht bereichern können, zur Ruhe des politisch nicht beteiligten Demos bei: II 10, 1272 a 39f.; vgl. VI 4, 1318 b 17ff.: man nimmt tyrannische Regime und Oligarchien hin, solange man den Untertanen nicht etwas wegnimmt. Ein anderer Aspekt ist die Bereicherung des Demos durch die Gerichte, die ‚zum Sturz vieler Demokratien geführt hat‘, VI 5, 1320 a 21, bzw. die Bestechung von Amtsinhabern, s. Bd. 2, zu II 10, 1272 a 39. Der Hinweis auf *Unrecht*, das politische Spannungen verursacht, bezieht sich häufig auf Angriffe gegen Besitz: VI 3, 1318 a 25 *ἀδικήσουσι δημεύοντες*, vgl. V 5, 1305 a 4; 10, 1311 a 27f.; 8, 1308 a 9f. (neben Unrecht gegen jemandes Ehre); vgl. III 10, 1281 a 14–17; Rhet. I 12, 1372 b 23f., vgl. Eur. fr. 626, 2 N^2 *μήτ' αὖ κακώσῃς (δῆμον) πλοῦτον ἔντιμον τιθείς*.

„sich bereichern ... vom Privatvermögen (der Bürger)". Ar. Pol. V 5, 1304 b 22; III 15, 1286 b 14; impliziert VI 4, 1318 b 19; Plat. Rep. I 344 b 5; Isokr. 8, 124; Dem. 3, 29; 8, 66; 21, 189; 23, 209.– „von öffentlichem Besitz". Ar. Pol. V 6, 1306 a 7ff., vgl. III 6, 1279 a 13f., s. Bd. 2, zu 1279 a 8; Rhet. ad Alex. 1436 b 25.– „Verfassungen, die dies ermöglichen". Vgl. V 7, 1307 a 19; der Sache nach a 30f.: Aufstand in Thurioi gegen die Verfassung, die die Möglichkeit der Bereicherung bietet.

Die Verbindung der beiden Ursachen: Angriff auf die Ehre und Bereicherung auch 7, 1307 a 20; 8, 1308 a 9f.; b 36–38; 10, 1311 a 5f.; a 27f.; 11, 1315 a 16; IV 13, 1297 b 7; Zusammenstellung von hybris und Eigentumsdelikten: Rhet. I 13, 1374 a 13, vgl. schon Theogn. 43–52; nach Ar. EN V 4, 1130 b 2 sind sie die Bereiche, in denen sich partikuläre Ungerechtigkeit zeigt; zu den Handlungsursachen Ehre und Besitz, s. Bd. 2, zu II 7, 1266 b 34 und b 39, vgl. für eine ähnliche Gegenüberstellung o. II 8, 1267 b 39 und Bd. 2, zu b 37; o. S. 161.

53, 7 (b 10) „Ansehen in der Öffentlichkeit" (*τιμή*). Dies muß sich hauptsächlich auf die politische Stellung beziehen (s. Bd. 2, zu II 7, 1266 b 39 und III 5, 1278 a 36), da die Herabsetzung des persönlichen Ehrgefühls hier b 5ff. behandelt war. Persönlicher Machttrieb und innenpolitischer Zwist: Thuk. III 82, 8, vgl. II 2, 2; 65, 10. Zu kleinen Gruppen, die sich aus Ehrgeiz bekämpfen, s. Gehrke 1985, 328ff.; 352.

„zurückgesetzt". Dies verursacht unstabile Verhältnisse: Ar. Pol. V 4, 1304 a 36; 7, 1306 b 31ff.; 12, 1316 b 21 (s.o. zu 1, 1301 a 37); II 8, 1268 a 23ff.; III 11, 1281 b 29 (und Bd. 2, zu b 21); 10, 1281 a 29ff.; vgl. IV 12, 1297 a 11 über das Streben nach Vorteil bei den Reichen. Politische Rechtlosigkeit nehmen die Untertanen bisweilen trotz bester Behandlung durch die Regierenden nicht hin: V 6, 1305 b 18ff. mit Anm. „Erythrai"; umgekehrt hält der Demos Ruhe, weil ihm der Zugang zu dem wichtigsten Amt offensteht: II 9, 1270 b 18 (s. Bd. 2, zu 1270 b 14). Dagegen IV 13, 1297 b 6ff. (s. Anm.): auch wenn der Demos nicht an Ehren beteiligt ist, hält er Ruhe, wenn man ihn nicht entehrend mißhandelt oder sich bereichert. In jedem Fall muß man bei den Besseren Herabsetzung vermeiden: V 8, 1308 a 9; II 7, 1267 a 1. Ein verschiedener Aspekt des Verlangens nach Ehre u. 10, 1312 a 21ff.: Tyrannenmörder suchen Ruhm.– „mitansehen, wie andere mit Ehrungen überhäuft werden". Vgl. 2, 1302 a 40, s. Anm. zu a 39.

Im Grunde nimmt Ar. hier die Gleichheitsproblematik von V 1 auf und erörtert sie wieder unter den gleichen Gesichtspunkten: ‚zu Unrecht – zurecht', s.o. zu 2, 1302 a 28.

53, 12 (b 13) „entgegen ihrem Wert Ehren empfangen" (*παρὰ τὴν ἀξίαν*). Die Erscheinung schon vorausgesetzt bei Eur. fr. 626, 6 N^2: *κόλουε δ' ἄνδρα παρὰ δίκην τιμώμενον*.

53, 15 (b 15) „überlegene Stellung" (*ὑπεροχή*). Diese Ursache unterscheidet sich von der b 33ff. genannten, ‚Machtzuwachs, der die Verhältnisse sprengt', darin, daß Ar. dort von der Stellung von ‚Teilen', d.h. Gruppierun-

gen des Staates, hier von Individuen spricht, so auch die Warnung, nicht jemanden unverhältnismäßig einflußreich zu machen: 8, 1308 b 10ff. Newman vergleicht passend die Charakterisierung Therons von Akragas bei Diod. X 28, 3.

Ar. macht nicht klar, ob die *Mächtigen*, die versuchen, sich als Tyrannen zu etablieren, politische Unruhen als Mittel zu diesem Ziel benutzen, oder ob die *Bevölkerung* sich zu einen Aufstand gegen diese Überlegenen gedrängt fühlt, um deren Machtstellung zu beseitigen oder Machtübernahme zu verhindern. Im Sinne der ersten Erklärung spricht Ar. in 4, 1304 a 37; 5, 1305 a 15ff.; 7, 1307 a 2ff.; 8, 1308 a 22ff., vgl. 2, 1302 a 26 von Überlegenen, die Unruhen anstiften, um eine, wie sie glauben, angemessene Stellung zu gewinnen, vgl. 6, 1305 a 38ff.; nach 8, 1308 a 8ff. muß man Männer mit Führerqualitäten in die Verfassung aufnehmen, da von ihnen Unruhen drohen, vgl. 5, 1305 a 7ff. über die Demagogen, die zugleich Feldherren waren und ihre militärische Stellung benutzten, um sich als Tyrannen aufzuwerfen, vgl. 10, 1310 b 18ff.; 1312 a 11ff. Damit politische Unruhen vermieden werden können, gibt Ar. den Rat, die überlegene Stellung einzelner zu verhindern: 8, 1308 b 10ff.; in der Monarchie: 11, 1315 a 8ff. Die Athener befürchteten, daß sich starke Personen wie Alkibiades zu Tyrannen aufwerfen: Thuk. VI 15, 4, vgl. R. Seager, Alcibiades and the charge of aiming at tyranny, Historia 16, 1967, 6-16.- Die zweite Alternative ist im Sinne von Ar. P o l. V 5, 1304 b 20ff., wonach die Praktiken und der Machthunger von Demagogen die *Gegner* einigen und damit den Sturz der Demokratie bewirken; vgl. Anon. Jambl. 6, 4 (Vors II 403, 6ff.), vgl. zwischenstaatlich Thuk. I 23, 6; VI 18, 2: dem Angriff eines Mächtigen zuvorkommen; Ar. R h e t. II 5, 1382 b 9; erklärt aus persönlichem Resentiment, Neid: P o l. V 4, 1304 a 33-37.

Was Ar. hier im Zusammenhang von politischen *Unruhen* erörtert, ist in III 13, bes. 1284 a 3ff. unter dem Gesichtspunkt des *Rechtsanspruchs* behandelt. Weitere Motive in V 3 erinnern an III 13: Die Erörterung der Stellung der Mächtigen im Verhältnis zum Staat, vgl. III 13, 1284 a 5ff.; b 7ff.; Ostrakismos und die Aufforderung, von vornherein zu verhindern, daß eine solche Situation entsteht, 1284 b 17.

„ein einziger oder eine größere Zahl". Zur Formulierung vgl. III 12, 1282 b 3. Die ‚größere Zahl' muß relativ klein sein, da dieser Kreis offensichtlich die b 18 genannte Willkürherrschaft weniger Männer bildet; vergleichbar ist III 13, 1284 a 3f.; a 7f., s. Bd. 2, S. 526 und 529, zu 1284 a 3.

„im Verhältnis zum Staat". Vgl. III 13, 1284 a 5ff.; b 7ff., m.a.W. die Symmetrie, vgl. V 8, 1308 b 10. Newman vergleicht Eur. P h o e n. 703f.

53, 18 (b 17) „solche (Männer)". Vgl. Ar. P o l. V 5, 1305 a 7ff.; 10, 1310 b 14ff.: Volksführer wird Tyrann, vgl. A t h. P o l. 22, 3; R e p. VIII 565 d 1ff.

„Willkürherrschaft weniger Männer". Vgl. u. 1303 a 13. Zu diesem Herrschaftstyp im Verhältnis zu Oligarchie und Tyrannis s.o. zu IV 5, 1292 b 7.

53, 20 (b 18) „in Argos und Athen Verbannung durch Scherbengericht".

Zum Ostrakismos in Argos, der auch noch Schol. Aristoph. E q u. 855 bezeugt ist und sich wohl am athenischen Vorbild orientierte, s. vor allem Wörrle 1964, 126ff.- Für das Scherbengericht in Athen (zur traditionellen Position s. besonders R. Thomsen, The Origin of Ostracism, Kopenhagen 1964; Martin, REG 102, 1989, 124ff.; Chambers 1990, 239ff.; Bleicken 1994, 40f.; 451ff., mit der wichtigsten Literatur) haben wir durch die Neuentdeckung eines diesbezüglichen byzantinischen Fragments (Keaney/Raubitschek, AJPh 93, 1972, 87ff.; McCargar, CPh 71, 1976, 248ff.; Develin, Antichthon 11, 1977, 10ff.; Pecorella Longo, Historia 29, 1980, 257ff. und vor allem Lehmann, ZPE 41, 1981, 85ff., vgl. auch Gehrke, HZ 239, 1984, 537) sowie durch einen bisher nur vorläufig publizierten (bes. Willemsen, AD 23, 1968 II 24ff.; Willemsen/Brenne, AM 106, 1991, 147ff.; die endgültige Veröffentlichung steht unmittelbar bevor) Großfund von 8653 Ostraka wichtige neue Informationen gewonnen: Der Ostrakismos oblag vor 487, dem Zeitpunkt der ersten durch ihn bewirkten Verbannung, der des Hipparchos (Ar. A t h. P o l. 22, 4; Harpokr. s.v. Hipparchos), dem Rat der 400; die Zahl von 6000 Stimmen bezeichnet nicht das Quorum bei der Abstimmung (Plut. A r i s t. 7, 6), sondern die Mindestzahl der für die Verurteilung notwendigen Stimmen (Philoch. FGrHist 328 F 30), was durch die namentliche Verteilung der erhaltenen Ostraka eher erhärtet wird (anders jetzt wiederum Errington, Chiron 24, 1994, 155ff.).

Vgl. die Diskussion über Verbannung durch Scherbengericht III 13, 1284 a 17ff.; b 15ff. Zur Behandlung des Scherbengerichts durch Theophrast s. H. Bloch, HSCP Suppl. 1, 1940, 357-361; J. Keaney, in: Piérart (Hrsg.) 1993, 251-278.

53, 21 (b 19) „Vorzuziehen". Vgl. mit der gleichen Gewichtung die Empfehlung 8, 1308 b 16ff., s. Anm. zu a 33 und b 17; III 13, 1284 b 17.

53, 24 (b 20) „heilen". In vergleichbarem Zusammenhang vgl. II 10, 1273 b 20ff.; Plat. L e g. VI 758 d 2 *ἰαθῇ*, bezogen auf die immer wiederkehrenden *νεωτερισμοί*, c 5. Zur medizinischen Terminologie s.o. zu IV 1, 1288 b 20. Die Metapher ist besonders in diesem Zusammenhang angebracht, da Stasis als Krankheit empfunden wurde, Plat. R e p. VIII 556 e 3ff., bes. e 8 *νοσεῖ τε καὶ αὐτὴ αὑτῇ μάχεται, ἐνίοτε δὲ καὶ ἄνευ τῶν ἔξω στασιάζει*; L e g. V 744 d 3 *τοῦ μεγίστου νοσήματος ..., ὃ διάστασιν ἢ στάσιν ὀρθότερον ἂν εἴη κεκλῆσθαι*; A t h. P o l. 13, 3, vgl. 6, 4. Wilamowitz 1909, Bd. 3, zu Eur. H e r. 542; Großmann 35 Anm. 23; S. Hornblower, Thucydides (Baltimore 1987), 132ff.; dgl. Kommentar zu Thuk. III 82, 1; 2.

Ein von Ar. hier nicht behandelter Fall ist die Praxis von Tyrannen, herausragende Männer zu erniedrigen oder zu beseitigen, um so die Bedrohung ihrer Macht auszuschalten: V 10, 1311 a 16, s. Anm.

53, 25 (b 21) „Aus Furcht". Als Ursache von Unruhen bzw. Verfassungswechsel vgl. 5, 1304 b 23; 10, 1311 a 25; b 36ff.; 11, 1314 b 19; b 40, s. Anm. zu 1315 b 7. Ar. unterscheidet hier zwei Gruppen, die zu solchen Reaktionen neigen, d.h. er behandelt die Einstellung (*πῶς ἔχοντες*, vgl. 2, 1302 a

20, s. Anm. zu a 22) derer, „die unrecht gehandelt haben“ (vgl. bei Behandlung von Furcht R h e t. II 5, 1382 b 10; Newman vergleicht A t h. P o l. 13, 5 über die Neubürger unter Kleisthenes; 25, 3 über Themistokles) und „denen bevorsteht, Opfer von Unrecht zu sein“ (vgl. R h e t. II 5, 1382 b 9; P o l. V 5, 1304 b 22f.; Plat. R e p. VIII 565 b 9ff.). Die Furcht wird bisweilen durch Einschüchterung des Gegners geschürt, vgl. Gehrke 1985, 239. Umgekehrt kann Verbreiten von Furcht eingesetzt werden, um eine Verfassung zu erhalten: Ar. P o l. V 8, 1308 a 28, s. Anm.

„wegen der gegen sie eingeleiteten Prozesse“. Gleiche Situation 5, 1304 b 29; vgl. II 10, 1272 b 7ff.; verallgemeinernd über die radikale Demokratie VI 5, 1320 a 13, s. Anm. zu a 5.

53, 29 (b 23) „auf Rhodos“. Wegen wörtlicher Übereinstimmungen (*συνέστησαν* bzw. *συστάντες, διὰ τὰς ἐπιφερομένας δίκας*) bezieht sich P o l. V 5, 1304 b 27ff. auf denselben Vorgang und erlaubt eine Präzisierung. Die mit dem bestimmten Artikel eingeführte *ἐπανάστασις* in Rhodos bezeichnet ebenfalls dieses Ereignis, weil sie nur wenige Zeit später erwähnt wird (V 3, 1302 b 32f.; zur Verbindung der drei Stellen vgl. schon Newman IV 299f. und Weil 1960, 295f.). Weniger sicher ist die historische Einordnung, doch spricht mehr für einen Bezug auf die Bürgerkriege von 391 bis ca. 388/7, während des Korinthischen Krieges und damit im Rahmen des Konflikts zwischen Sparta und Athen (Xen. H e l l. IV 8, 20ff.; Diod. XIV 97, 1ff.; beide Passagen gehören, trotz Berthold, Historia 29, 1980, 39f., zusammen, so schon Busolt, JCPh, Suppl. 7, 1875, 671ff. und jetzt grundlegend Funke, Festschrift F. Vittinghoff, Köln-Wien 1980, 65ff.; zur Stasis selbst s. Gehrke 1985, 137ff.), als auf die Oligarchisierung unter dem Einfluß Kariens kurz nach 355 (hierzu Gehrke 1985, 139). Diod. verwendet für den Aufstand denselben Begriff (*ἐπαναστάντες*, XIV 97, 1, vgl. schon Newman IV 299f.), auch die Bezeichnungen der Bürgerkriegsgruppen passen zusammen (Funke a.O. 66), und beim späteren Putsch dürfte die außenpolitische Komponente, von der Ar. schweigt, ausschlaggebend gewesen sein (vgl. Gehrke 1985, 138 Anm. 23): Nach Ar. reagierten die Oligarchen auf den politischen Druck der Demokraten. Das paßt besser auf die Situation der gerade (im Jahre 395) ‚revolutionär‘ etablierten (Bruce, CQ 55, 1961, 166ff.; Funke a.O. 59ff.; Gehrke 1985, 136f.) Demokratie als auf die Situation nach 355, in der, offenkundig unter Ausnutzung einer neuen außenpolitischen Konstellation (athenischer Machtverlust, wachsende Dominanz und Aggressivität des Maussollos), die Oligarchen die Initiative hatten; zu der hier vertretenen Version s. ferner bes. Newman IV 299f.; Momigliano, Riv. Fil. 64, 1936, 53f.; Woodhead, Hesperia 17, 1948, 56 Anm. 8; David, ClP 79, 1984, 273f.; anders Schäfer 1885ff. I 472 Anm. 3; Beloch 1912ff. III 1, 237; Moggi 1976, 326f.; Berthold, Historia 29, 1980, 39 Anm. 30; Hornblower 1982, 127, mit der Überlegung, daß die Belastung der Trierarchen gut in die Situation des Bundesgenossenkrieges passe; aber es geht doch zunächst um die Einführung von Diäten, und kann man sich deren Einführung in der Zeit angespannter

finanzieller Ressourcen zudem in der Phase des Abfalls von dem ,Vorbild' Athen - vorstellen?

53, 31 (b 25) „Aus Verachtung" (*καταφρόνησις*). S.o. 2, 1302 b 2. Sie kann sich, im Sinne von IV 12, sowohl auf die Quantität wie die Qualität der Machthaber richten. Zum quantitativen Aspekt („wenn diejenigen, die von der Verfassung ausgeschlossen sind, die Mehrheit bilden", b 26) vgl. V 6, 1305 b 18-22; dies ist die Situation in einer Monarchie, vgl. 10, 1311 a 25; damit verwandt ist die Geringschätzung möglicher Risiken: 1312 a 6; a 8ff. Für die moralische Verachtung vgl. 10, 1311 b 40; 1312 a 4-6; a 12; b 20ff.; 1313 a 12 *εὐκαταφρόνητος*; 11, 1314 b 34); vgl. Plat. Rep. VIII 556 c 8ff. (d 1 *καταφρονῶνται*). Beide Aspekte sind im Falle des Anschlages des Kyros gegen Astyages verbunden: Ar. Pol. V 10, 1312 a 12ff. Umgekehrt ist ein Tyrann, der nicht leicht verachtet werden kann, sicherer: 12, 1315 b 16f. Verachtung ohne Angabe des Grundes: 7, 1307 b 9.

Verachtung als einer der Auslöser von Zorn ist in Rhet. II (2, 1378 a 30ff.; b 14ff.) die Geringschätzung, die man von anderen erfährt (z.B. 1379 b 5ff.), nicht die man als Überlegener zeigt (vgl. dafür Pol. IV 11, 1295 b 22). Die Bedingungen, die Verachtung auslösen, sind aber jeweils die gleichen: die Einschätzung anderer als nichts wert, Rhet. 1379 b 8.

Eine andere Form ist die Verachtung des eigenen Lebens bei einem ruhmsüchtigen Verschwörer: 10, 1312 a 32ff., s. Anm.

53, 33 (b 26) „Mehrheit". Für die Bedeutung des Zahlenverhältnisses s.o. zu IV 4, 1290 a 30; vgl. die Diskussion IV 12 und dort Vorbem.

53, 35 (b 28) „Fehlen von Ordnung" (*ἀταξία*). Vgl. VI 4, 1319 b 14ff.; b 32; Xen. Ath. 1, 5; vgl. Isokr. 5, 150; weiteres Großmann 79f., für Zusammenhang mit *ἀκολασία* und *ὕβρις*. Gegensatz ist *εὐταξία* Ar. Pol. VI 6, 1321 a 4, s.o. zu IV 11, 1296 a 16. Sie findet sich jedoch auch beim athenischen Demos: in der Vergangenheit, Isokr. 7, 39, oder in Krisenzeiten, Thuk. VIII 1, 4, oder in vielen Lebensbereichen, Xen. Mem. III 5, 18-20.

„Anarchie". In der Demokratie vgl. Plat. Rep. VIII 558 c 4; 560 e 2ff.; ep. 8, 354 d; neben Mangel an Ordnung: Hermokrates bei Thuk. VI 72, 4: *ἀξύντακτος ἀναρχία*, mit der Erwartung, daß die Syrakusaner dies zu *εὐταξία* ändern können.- „schlimme politische Verhältnisse vorherrschten". Vgl. in Demokratie IV 11, 1296 a 16 mit Anm.

53, 36 (b 29) „Theben". Die Demokratie in Theben ist, auch wenn der Wortlaut nicht dazu zwingt (vgl. Newman IV 300), aller Wahrscheinlichkeit nach erst nach der für Athen erfolgreichen Schlacht bei Oinophyta im Jahre 457 (Thuk. I 108, 2f.; Diod. XI 81, 4ff.; zum Datum s. Busolt 1893ff. III 1, 319; Meyer 1939 IV 1, 562; E. Bayer/J. Heideking, Die Chronologie des perikleischen Zeitalters, Darmstadt 1975, 137) und infolge der athenischen Suprematie in Boiotien eingerichtet worden (s. etwa Head, NC Ser. 3, 1, 1881, 201f.; Botsford, Political Science Quarterly 25, 1910, 282ff.; J.B. Bussmann, Die Böotische Verfassung, Diss. Münster 1912, 42; E. Kalinka, Die pseudoxenophontische ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ, Leipzig-Berlin 1913, 307ff.; Bu-

solt/Swoboda II 1413f.; M. Gigante, La costituzione degli Ateniesi, Napoli 1953, 44f.; Meyer, HZ 191, 1960, 502; L. Moretti, Ricerche sulle leghe greche, Roma 1962, 127ff.; Larsen 1968, 32f.; Sordi, Atene e Roma 13, 1968, 67; Amit, RSA 1, 1971, 51f.; A. Giovannini, Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland, Göttingen 1971, 47; Hennig RE Suppl. XIV 337; N.H. Demand, Thebes in the Fifth Century, London u.a. 1982, 34; Lintott 1982, 99; Gehrke 1985, 166f.). Für eine frühere Einführung der Demokratie, etwa nach der Schlacht von Plataiai bzw. nach den Perserkriegen, spricht nichts (Gehrke 1985, 373ff. mit Hinweisen auf die entsprechenden Positionen). Die hier erwähnte Beseitigung dieser Verfassung gehört spätestens in die Zeit nach der Schlacht von Koroneia (446, s. ATL III 174. 300; Bayer/Heideking a.O. 150; zu diesem Bezug s. vor allem Kalinka a.O. 307ff.; Buck, CPh 65, 1970, 225), eher aber (wegen Thuk. III 62, 5 und IV 92, 6, der eine Beteiligung der Thebaner bereits bei Koroneia nahelegt, und wegen des Tenors der hier behandelten Stelle) in die Zeit kurz vorher (vgl. Gehrke 1985, 168).

53, 38 (b 31) „Megara". Da wenig später (V 5, 1304 b 35) in ähnlicher Weise von *ἡ ἐν Μεγάροις δημοκρατία* die Rede ist, liegt es nahe, die beiden Stellen zu verbinden; das *ἡττηθέντων* ist also, obgleich dies nicht eo ipso zwingend ist (Newman IV 301), auf die Niederlage gegen die Oligarchen zu beziehen. Diese vollzog sich im Zuge von deren gewaltsamer Rückkehr aus dem Exil (5, 1304 b 35ff.), so daß wir die beiden Stellen mit IV 15, 1300 a 17ff. zu verbinden haben, wofür auch der bestimmte Artikel *τὴν ὀλιγαρχίαν* (1304 b 39) spricht (s.o. zu 1300 a 17). Damit gehören 1302 b 30f. und 1304 b 35ff. ebenfalls in den Kontext der Stasis von 427-424. Freilich fragt sich dann, wie der bei Ar. besonders herausgestrichene sozioökonomische Aspekt (1304 b 36 *ἵνα χρήματα ἔχωσιν δημεύειν*), also eine von der außenpolitischen Situation völlig absehende Präsentation, mit dem Thukydidesbericht (IV 66ff.) zu vereinbaren ist. Erklären lassen sich solche Differenzen, die auch sonst begegnen (s.o. zu V 1, 1301 b 31ff.; 3, 1302 b 23f. und u. zu 4, 1304 a 4ff.), - wenn man von der unterschiedlichen Quellenbenutzung einmal absieht - im wesentlichen durch die Optik: Thuk. geht von dem außenpolitischen Konflikt aus, und die innerpolitischen Gruppen, die er auch - wie die Gesamtheit der Bürger der jeweiligen Poleis - eher als Kollektive sieht, kommen primär von dieser Seite ins Spiel. Ar. geht es wesentlich um die innere Situation und die Bestimmung bzw. Akzentuierung auch persönlich-psychologischer (vgl. auch u. zu 10, 1311 a 36), moralisch-ethischer und ideologischer Aspekte. Insbesondere ist bei ihm eine bestimmte Kritik an der *radikalisierten* Demokratie (gerade im Hinblick auf die Umverteilung von Eigentum) unverkennbar, die auch zur Übernahme von bzw. zum Operieren mit bestimmten Klischees führt. Besonders charakteristisch ist in dieser Hinsicht der Vergleich der Darstellungen der athenischen Umwälzungen von 411 bei Thuk. und in der A t h. P o l. (fundamental hierzu immer noch Meyer 1892/99 II 411ff.; zum neueren Stand der Diskussion s. vor allem Chambers 1990, 274ff.).

Auch an den hier diskutierten Stellen läßt sich das gut illustrieren: Bei beiden Autoren ist von Verbannungen von Oligarchen die Rede. Exilierungen waren in Griechenland regelmäßig von Vermögenskonfiszierungen begleitet (δήμευσις, s. Gehrke 1985, 210ff.). Diese hatten aber keineswegs eine wesentlich wirtschaftliche oder gar ‚klassenkämpferische' Dimension (s. bes. Passerini, Athenaeum N.S. 8, 1930, 280ff.; Asheri 1966, 44f.; Gehrke 1985, 326). Sie bekamen diese jedoch in der demokratiekritischen Theorie, und so wird auch hier aus dem post hoc ein propter hoc; ein typisch demagogisches Verhalten kann denunziert und im Spannungsfeld des Arm-Reich-Konfliktes untergebracht werden, der besonders mit Klischees aufgeladen war (s.u. zu V 5, 1304 b 21 und vgl. Gehrke, Saeculum 36, 1985, 133ff.). Die Differenzen zwischen den Darstellungen zwingen also nicht dazu, den naheliegenden Bezug von 1302 b 30f. und 1304 b 35ff. auf die Stasis von 427–424 aufzugeben.– Demgegenüber ist der – wegen der Wortwahl (ἀταξία) auch nicht von der Hand zu weisende (Newman IV 301) – Bezug auf zwei Plutarch-Stellen über eine radikale Demokratie kurze Zeit nach der Vertreibung des Tyrannen Theagenes (Plut. Qu. Gr. 18, 295 cd; 59, 304 ef) nicht zwingend. Ob diese Form von Demokratie überhaupt historisch war, wie jetzt wieder Legon 1981, 104ff. annimmt, ist höchst zweifelhaft: Eine so ausgeprägte Demokratie zu Beginn des 6. Jahrhunderts hat angesichts der generellen Verfassungsentwicklung in Griechenland die historische Wahrscheinlichkeit gegen sich. Vor allem wird in Plutarchs Wortlaut deutlich, daß diese Demokratie von der radikalen Demokratiekritik Platons her gezeichnet ist. Sie ist also mindestens in der Beschreibung anachronistisch. Freilich ist nicht völlig auszuschließen, daß schon Ar. eine entsprechende Version vorlag, er also doch auf eine frühere Epoche geht. Angesichts der o. zu IV 15, 1300 a 17 herausgestellten Argumente ist dies aber ganz unwahrscheinlich.

53, 40 (b 32) „Syrakus". Die historische Zuweisung auf die kurzfristige Demokratie in Syrakus von der Vertreibung der grundbesitzenden Adelsschicht der Gamoren (ca. 492, zu diesen s. jetzt Luraghi 1994, 281ff.) bis zu deren Rückführung durch Gelon etwa im Jahre 485 (zum Datum s.u. zu V 12, 1315 b 34) ist gesichert (s. ferner Her. VII 155; Timaios FGrHist 566 F 8 = Suda s.v. Καλλικύριοι; Diod. I 28, 1f.; Dion. Hal. Ant. Rom. VI 62, 1 [für die Datierung wichtig]; Phot.s.v. Κιλλικύριοι; wahrscheinlich gehört auch eine Inschrift aus dem Gebiet von Akrai [G. Pugliese-Carratelli, in: L. Bernabò Brea, Akrai, Catania 1956, 151f.] mindestens in die Nähe dieser Ereignisse, s. Guarducci, Ann Sc Atene 36–38, 1959–1960, 254ff.; vgl. di Vita, Kokalos 2, 1956, 195f.; die Zuweisung von Diod. X 26 ist umstritten, aber plausibel; Differenzen in der neueren Forschung gibt es im wesentlichen nur im Hinblick auf die Vertreibung der Gamoren, je nachdem, ob man auf Diod. X 26 zurückgreift oder nicht, s. L. Wickert, RE s.v. Syrakusai 1483f.; Dunbabin 1948, 414f.; Stauffenberg 1963, 172f.; 178; Lepore 1970, 51ff.; Maddoli 1979, 22; Berger 1992, 35f.). Damit läßt sich in diesem Falle zweifels-

frei bestätigen, was in den anderen im Kontext zitierten Fällen nur mit Wahrscheinlichkeit zu ermitteln war, nämlich wie Ar. (bzw. die von ihm benutzten Quellen) die Ereignisse im Sinne eines bestimmten Vorverständnisses von Demokratie präsentiert und wertet (s.o. zu Megara, 1302 b 31): Nach unserer wichtigsten Quelle (Herodot) kämpften die Gamoren aus der Emigration gegen den Demos, und ausschlaggebend war die Unterstützung durch Gelon. Daß sie aus Verachtung auf Grund der *ἀταξία* und *ἀναρχία* gegen das Volk vorgingen, ist nicht mehr als eine theoriegerechte Unterstellung: Nach ihrer Vertreibung hätten sie in jedem Falle gegen die Demokratie gekämpft, auch gegen eine ohne die genannten negativen Züge!

53, 41 (b 32) „Rhodos". S.o. zu 1302 b 23.

„Erhebung" (*ἐπανάστασις*). Vgl. Thuk. VIII 21, mit Gomme/Andrewes/Dover z. St.

54, 1 (b 33) „Machtzuwachs, der die Verhältnisse sprengt". Diese Ursache unterscheidet sich von der ‚überlegenen Stellung' (b 15) darin, daß Ar. hier von der von ‚Teilen', d.h. Gruppierungen, des Staates spricht, dort von der Stellung von Individuen. Ein solcher Machtzuwachs ist hier häufig durch die Dezimierung der innenpolitischen Gegner hervorgerufen.

Ar. illustriert diese Ursache hier an der Verletzung der Proportion von Körperteilen, vergleichbar ist 9, 1309 b 21, wo er mit dieser Analogie die Folge radikaler demokratischer oder oligarchischer Maßnahmen verdeutlicht, vgl. Rhet. I 4, 1360 a 27ff. (außerhalb des politischen Bereichs: De gen. anim. IV 3, 768 b 27ff.; De gen. et corr. I 5, 321 b 28ff.; fr. 45 R^3 zur *ἁρμονία σώματος*).

Die Proportion gilt auch im technischen Bereich, vgl. Pol. III 13, 1284 b 10: als Analogie zur politischen Stellung einzelner, die als Teil nicht das Ganze überragen sollen, verweist Ar. III 13, 1284 b 8 auf die Größenverhältnisse beim Malen, vgl. V 9, 1309 b 23ff.; vgl. VII 4, 1326 a 35ff. (vgl. 1, 1323 b 7ff.) zur adäquaten Größe des Staates, deren Überschreiten den Gegenstand zerstört; das ist umgekehrt auch bei der Reduzierung der großen Zahl zum ‚Einssein' der Fall, s. II 2, 1261 a 17 und Bd. 2, z.St. Positiv verlangt Ar. „Symmetrie", vgl. im Verhältnis der Gruppen: IV 14, 1298 b 25, s. Anm. zu b 23; für die Stellung einzelner vgl. V 8, 1308 b 10.

Ar. folgt hier einem platon. Technēkonzept: die Proportion der Teile ist Gorg. 503 e 4ff. bei allen, die eine technē ausüben, als Ziel angegeben: *τὸ ἕτερον τῷ ἑτέρῳ πρέπον τε εἶναι καὶ ἁρμόττειν*, in Rep. IV 420 d 4 bei der Farbgebung vorausgesetzt: *τὰ προσήκοντα ἑκάστοις ἀποδιδόντες τὸ ὅλον καλὸν ποιοῦμεν*, im Phaidr. 264 c 5 *πρέποντα ἀλλήλοις καὶ τῷ ὅλῳ* (vgl. 268 d 4f.) für die Struktur der Rede verwandt und mit der Vollständigkeit und Proportion der Körperteile eines Lebewesens begründet – o. Vorbem. zu IV 1, vgl. auch Anm. zu 1288 b 12, wurde die verwandte Konzeption des Angemessenen, die dann bei den Verfassungen zu befolgen ist, auf den Phaidr. zurückgeführt. Die umgekehrte Zerstörung der Vielfalt durch zu große Einheitlichkeit ist ebenfalls mit künstlerischen, der Musik entnommenen Meta-

phern beschrieben: Ar. P o l. II 5, 1263 b 33ff. Die Analogie zu Prinzipien künstlerischer Gestaltung, wie sie Plato im P h a i d r. nach dem Vorbild von Körper und seinen Teilen entwickelt hatte, überrascht hier um so weniger, als Ar. 1302 b 40 mit „der Staat ist aus Teilen zusammengesetzt" den Ausgangspunkt des platon. Dihairesisverfahrens entsprechend dem P h a i d r. angibt, s. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 211-220.- Von der *Proportion* von Körperteilen muß man die Vorstellung vom Staat als einem Organismus, dessen Teile eine notwendige *Funktion* zu seiner Erhaltung ausüben (I 2, 1253 a 19ff.), unterscheiden.

54, 7 (b 38) „die Form eines anderen Lebewesens annehmen". Dies ist das tertium comparationis, vgl. R h e t. I 4, 1360 a 23ff.

54, 10 (b 40) „Staat aus Teilen zusammengesetzt". Dies ist die Grundannahme, auf der Ar.' politische Theorie basiert, s.o. zu IV 3, 1289 b 27; zu den Armen als Teil des Staates, s. ibid. zu b 30.

54, 11 (1303 a 1) „anwächst". Über die Armen auch V 12, 1316 b 10ff. Restriktive Gesetze etwa zum Landbesitz (II 7, 1266 b 15ff.) könnten eine solche Entwicklung verhindern.

54, 13 (a 3) „Tarent ... Demokratie". Die vorausgehende Verfassung war eine Politie; hier finden wir ein historisches Beispiel, d.h. die Existenz der Politie wird vorausgesetzt, vgl. a 20; 4, 1304 a 28, vgl. a 18; 6, 1306 b 7; 7, 1307 a 25; 8, 1308 a 36; b 9, vgl. IV 13, 1297 b 12.

„Tarent". Von der katastrophalen Niederlage der Tarentiner, dem *φόνος Ἑλληνικὸς μέγιστος ... πάντων τῶν ἡμεῖς ἴδμεν*, sind wir durch Her. VII 170 und Diod. XI 52, 1ff. unterrichtet. Sie gehört in das Jahr 473 und war der Höhepunkt langanhaltender Grenzkonflikte (Diod. a.O.; Wuilleumier 1939, 55ff. datiert die Schlacht, wegen der Abdankung des Mikythos von Rhegion, das mit Tarent verbündet war, auf 467 herab. [Spätdatierung auch bei Cordano, Atti Magna Grecia 15/16, 1974/75, 203, die den Beginn der Grenzstreitigkeiten mit der Datierung Diod. XI 52, 1 verbindet]. Doch der Synchronismus ist nicht zwingend - zur Zuverlässigkeit der traditionellen Datierung, die auf Antiochos von Syrakus zurückgehe, s. auch Nenci, ASNP II 6, 3, 1976, 730ff.). Über die Verfassungsverhältnisse vorher (gegen Ende des 6. Jh.s ist ein König Aristophilides belegt, Her. III 136. Dies läßt sich am ehesten als ein Königtum im Sinne einer Magistratur verstehen, möglicherweise entwickelt aus einer an Sparta orientierten *βασιλεία*, vgl. How/Wells 1912, 298 und jetzt Drews 1983, 36ff., ähnlich auch Wuilleumier 1939, 176, anders [am ehesten ein Tyrann] Carlier 1984, 471f.) und nachher wissen wir relativ wenig: Was zu ermitteln ist, hat Wuilleumier 1939, 177ff. mit großer Akribie zusammengestellt (am wichtigsten: Archytas, Vorsokr. 47 A 1; 2; Plut. Q u. G r. 42, 301 c; Zonaras VIII 2, 369a). Er bringt insbesondere Ar. P o l. VI 5, 1320 b 9ff. mit dieser Verfassung zusammen, die er infolgedessen als eine gemäßigte einstuft (entsprechend auch Sartori 1973, 724ff.).

54, 15 (a 5) „Politie von einer Demokratie abgelöst". Zu diesem Verfassungswechsel s. 1, 1301 b 10; 4, 1304 a 27-29; 6, 1306 b 6ff.; 7, 1307 a 22;

8, 1308 b 9. Für ihre Verwandtschaft vgl. IV 3, 1290 a 17: manche Leute hielten die Politie für eine Unterart der Demokratie; vgl. V 7, 1307 a 20–22.

54, 16 (a 6) „Argos“. Die katastrophale Niederlage, von der die Rede ist, fügten die Spartaner unter Kleomenes den Argivern bei Sepeia zu, im Jahre 494 (dazu vor allem Her. VI 75ff.; Plut. M u l. v i r t. 245 cff. = Sokrat. FGrHist 310 F 6, ferner Polyain. VIII 33; Paus. II 20, 8ff.; III 4, 1; Suda s.v. Τελέσιλλα; das *ἐν τῇ ἑβδόμῃ* in a 6 ist am einleuchtendsten mit dem Bezug auf einen dem Apollon heiligen Tag erklärt, so Newman IV 303f.; daß es sich – trotz sprachlicher Schwierigkeiten (wegen der Verwendung der Präposition: *ἐν* steht in der Regel nicht bei Zeitangaben mit Ordinalzahlen, vgl. Kühner-Gerth I 445 f.) – in jedem Falle um eine temporale Angabe handelt, ergibt sich aus der Parallele Plut. m u l. v i r t. 4, 245 c ff. = Sokr. FGrHist 310 F 6 (*τὴν δὲ μάχην οἱ μὲν ἑβδόμῃ ἱσταμένου μηνός ... γενέσθαι*); für die Datierung ist maßgeblich I.H.M. Hendriks, De interpolitieke en internationale betrekkingen van Argos in de vijfde eeuw v.Chr., Groningen 1982, 42ff. und Mnemosyne 33, 1980, 340ff., mit eingehender Diskussion des Forschungsstandes). Nach Her. VI 83 war die für Argos wichtigste Konsequenz die ‚Machtergreifung‘ der *δοῦλοι* (daß Diod. X 26 hierauf geht, hat G. de Sanctis, Scritti minori, Roma 1966, 49ff. vorgeschlagen, aber das bleibt unsicher, vgl. auch o. zu 1302 b 31). Es liegt selbstverständlich sehr nahe, diese mit den *περίοικοι* bei Ar. zu verbinden und an eine Schicht von Hörigen zu denken, die für Argos unter dem Namen Gymneten (Pollux III 83; Steph. Byz. s.v. *Χίος*; Busolt I 136 mit Anm. 2; de Sanctis a.O. 50) bezeugt sind (zumal Ar. den Begriff *περίοικοι* in P o l. regelmäßig für vergleichbare Gruppen benutzt, so Newman IV 304. Plut. a.O. 246 a denkt an ‚echte‘ Periöken, um Herodots Version soz. abzuschwächen); diese Identifizierung s. bei Willets, Hermes 87, 1959, 495ff.; Tomlinson 1972, 97ff.; Moggi, ASNP Ser 3, 4, 1974, 1260ff.; die *περίοικοι* im Sinne von Hörigen auch bei Lotze, Chiron 1, 1971, 103ff. (dem sich Adshead, Historia 35, 1986, 372ff. anschließt) und van Compernolle, in: Le Monde Grec. Hommages C. Préaux, Brüssel 1975, 361. Der nähere Vergleich beider Stellen macht aber erhebliche Schwierigkeiten. Nach Ar. hat die aus der Niederlage resultierende Gewichtsverteilung zugunsten des *τῶν ἀπόρων πλῆθος* (1303 a 1) zur Demokratisierung geführt, bei Her. dominieren die Sklaven, die ihrerseits auch bald vertrieben werden (und zwar vor 488/7, als das schon wieder erstarkte Argos ein aiginetisches Hilfegesuch annahm, Kiechle, Philologus 94, 1960, 187ff.; Welwei 1974, 190f.), von Demokratie ist nicht die Rede. Und eine Sklavenherrschaft dürfte man kaum so genannt haben. Deswegen wurden die *δοῦλοι* Her.s mit dem Demos identifiziert (Forrest, CQ 54, 1960, 223; Wörrle 1964, 107), eine sehr voraussetzungsreiche Annahme (Her. hätte die polemische Bezeichnung der argivischen Aristokraten übernommen). Meist werden die *δοῦλοι* und die *περίοικοι* auseinandergehalten (markant Welwei 1974, 190), und das ergibt eine Aufteilung der Vorgänge in zwei Phasen: Auf die Sklavenherrschaft und deren Beseitigung folgt die Demokratisierung, so im wesentlichen Gschnitzer

1958, 67ff.; Kiechle a.O. 183ff.; Zambelli, RivFil 99, 1971, 149ff.; 158; Welwei 1974, 185ff., vgl. auch Seymour, JHS 42, 1922, 29. Gehrke 1985, 361ff. kombiniert diese Rekonstruktion mit dem Vorschlag, die Vertreibung der *δοῦλοι* nach Tiryns (Her. VI 83) mit einer daraus resultierenden Aufnahme von Tirynthiern (das wären die *περίοικοι*) in Argos zu verbinden und diese wiederum auf die Demokratisierung zu beziehen. Dies würde erklären, daß Ar. die Demokratisierung als Folge der Niederlage bezeichnet. Will man demgegenüber die Identifizierung von *δοῦλοι* und *περίοικοι* aufrechterhalten, müßte man annehmen, Ar. hätte dergestalt komprimiert, daß er nur den Anfang bzw. die Voraussetzung schildert.

54, 17 (a 7) „Periöken (in die Bügerschaft) aufnehmen". S.u. zu a 38. Vergleichbarer Fall III 5, 1278 a 26ff. Eine solche Maßnahme ruft wiederum Parteienkämpfe hervor: V 3, 1303 a 38.

54, 18 (a 8) „in Athen ... während des Krieges mit Sparta". Ein *κατάλογος* ist in Athen als Liste für die dienstpflichtigen Reiter (Ar. Ath. Pol. 49, 2) und Hopliten gut bezeugt (s. bes. Thuk. VI 43; Ar. Ath. Pol. 26, 1f., weitere Belege bei Busolt/Swoboda II 1185f.; Andrewes, in: G.S. Shrimpton/ D.J. McCargar (Hrsg.), Classical Contributions, Studies M.F.McGregor, Locust Valley 1981, 1ff.; Hansen, SymbOsl 45, 1981, 19ff.; ders., Demography and Democracy, Herning 1986, 83ff. Hansens These, der *κατάλογος* sei ad hoc für jeden Feldzug aufgestellt worden, ist nicht plausibel und steht gerade zu den hier besprochenen Stellen in Widerspruch). Der Dienst *ἐκ καταλόγου* setzt mithin mindestens den Hoplitenzensus voraus, betrifft also die begüterteren Schichten. Vorliegende Stelle paßt genau zu Ath. Pol. 26, 1ff., obgleich dort vom Verlust unter den *ἐπιεικεῖς καὶ τοῦ δήμου καὶ τῶν εὐπόρων*, in Pol. von solchen unter *γνώριμοι* die Rede ist (was sich aber zwanglos dadurch erklärt, daß unter *γνώριμοι* auch die *ἐπιεικεῖς τοῦ δήμου* subsumiert sein können). Entscheidend ist die präzise Übereinstimmung im Kern der Aussage, die aus diesen Verlusten resultierende Demokratisierung. Da liest sich Ath. Pol. geradezu wie ein Kommentar zu 1303 a 8ff. Folglich geht die Bezeichnung *Λακωνικὸς πόλεμος* nicht auf den Peloponnesischen Krieg (431-404, so z.B. Newman IV 305f.; Weil 1960, 250), sondern auf die vorangehende, mit dem Frieden von 446 beendete Auseinandersetzung, für die auch wir eigentlich nur die analoge Bezeichnung (‚Kleiner' oder ‚Erster' Peloponnesischer Krieg) haben (so schon Lotze, Chiron 1, 1971, 98 mit Anm. 1). Der spätere Krieg scheidet vor allem auch deswegen aus, weil die hier erwähnte Demokratisierung sich gerade da nicht eingestellt hat. die gesamte zweite Hälfte des 5. Jahrh.s (Adshead, Historia 35, 1986, 375) kann hier natürlich nicht gemeint sein, womit sich auch die daraus gezogenen Folgerungen verbieten.- Der Blick auf Ath. Pol. 26, 1ff. zeigt, wie stark auch in diesem Beispiel die Rekonstruktion, der Ar. folgt, von der theoretischen Demokratiekritik und ihrer Typik und Topik inspiriert war (das hat jetzt Chambers 1990, 261ff. klar herausgearbeitet).

54, 23 (a 10) „kommt auch ... in Demokratien vor". Dialektisch: das An-

wachsen der Bürgerschaft in der Demokratie führt zu ihrer eigenen Bedrohung durch Unruhen: VI 4, 1319 b 14ff. Für Verfassungswechsel nach Anwachsen einer Vermögensklasse vgl. V 6, 1306 b 11.

„wenn sich die Zahl der Reichen erhöht oder ihr Vermögen zunimmt". Auch bei der Einrichtung der Oligarchie muß sowohl der quantitative wie der qualitative Maßstab angelegt werden: IV 12, 1296 b 31ff. Dies spricht gegen die Lesart *ἀπόρων* (ΓM[s]), die Congreve vorzieht.- Verfassungswechsel von Demokratie zu Oligarchie s. 1, 1301 b 8 mit Anm.

54, 26 (a 13) „Willkürherrschaft weniger Männer". D.h. Dynastie. S.o. zu 1302 b 17.

54, 28 (a 14) „ohne politische Auseinandersetzungen". S.o. zu 2, 1302 b 4.

54, 30 (a 15) „Heraia". Die Notiz ist nicht sicher einzuordnen. Eine oligarchische Verfassung läßt sich für Heraia für die Zeit bis zum Jahre 369 erschließen: Nach der Schlacht von Leuktra finden oligarchische Verbannte aus Phigaleia Aufnahme in Heraia (Diod XV 40, 2; zur Datierung überzeugend Meyer 1958 V 388 Anm. 1; 409 Anm. 1; Meloni, RivFil 29, 1951, 11 Anm. 2; Buckler 1980, 292 Anm. 1, anders Lauffer, Historia 8, 1959, 318 Anm. 5; Roy, Historia 20, 1971, 569 Anm. 1 und Klio 55, 1973, 135ff.), und noch im Jahre 369 steht die Stadt loyal zu Sparta (Xen. Hell. VI 5, 22), später aber im - demokratischen - Arkadischen Bund (IG V 2,1 = Syll. [3]183, 58ff., aus dem Jahre 362/1). Die Änderung der Verfassung ist am ehesten in dieser Situation vorstellbar (F. Bölte, RE s.v. Heraia 414f., vgl. Weil 1960, 277 Anm. 150). Wenn dem so ist, hätte Ar. auch hier (analog zu seinen Darstellungen und Deutungen von Vorgängen innerhalb von Demokratien) seinen Ausgangspunkt von typischen Kritikpunkten, in diesem Falle mit Bezug auf Oligarchien, genommen: Das selten gebrauchte Wort *ἐριθεία* (später ein Äquivalent des lateinischen ambitus) deutet auf Wahlbetrug und Korruption, mithin den Mißbrauch ökonomisch-finanzieller Macht, also der für Oligarchien spezifischen Faktoren Reichtum und Vermögen, zu politischen Zwecken. S. auch Büchsel, in ThWNT II 657f. s.v. *ἐριθεία*. Vgl. die politisch bedenklichen Aktionen von Kandidaten für politische Ämter, wenn der Demos die Wählerschaft bildet: 5, 1305 a 29f.; 6, 1305 b 29f. Einen Schritt weiter geht das Kaufen von Ämtern: II 11, 1273 a 35ff. Bei Rhet. ad Alex. 1424 a 15ff. findet man umgekehrt die Erwartung, daß die Besetzung wichtiger Ämter durch Wahl das Verhalten der zur Wahl stehenden Vornehmen positiv beeinflußt.

„durch Wahl besetzte Staatsämter". S.o. zu IV 14, 1297 b 39.- „durch Losämter ersetzt". Vgl. VI 2, 1318 a 2.

54, 33 (a 16) „Unaufmerksamkeit" (*ὀλιγωρία*). Dies ist Ignorieren der eigenen Sicherheitsinteressen, hier bei der Besetzung der wichtigsten Ämter. Nach Ar. verdient dies besondere Sorgfalt, Nachlässigkeit bedroht die Stabilität der Verfassung: II 9, 1270 b 6f.; 11, 1273 a 36; V 5, 1305 a 15ff.; 6, 1306 a 14ff.; 8, 1308 a 22; 1309 a 30; 9, 1309 a 34; 10, 1310 b 20-23. Die

richtige Besetzung der Ämter hat eine positive Wirkung auf das politische Leben: II 9, 1270 b 18; IV 9, 1294 b 29; VI 4, 1318 b 30; vgl. die Empfehlung 6, 1320 b 22ff.; 7, 1321 a 31; R h e t. a d A l e x. 1424 a 12. In Staaten mit inneren Spannungen wacht man darüber, daß niemand in ein Amt kommt, der sich dann gegen einen Teil der Bürgerschaft wenden könnte, Plat. L e g. IV 715 a 10ff.- Ein davon verschiedener Aspekt von Unaufmerksamkeit ist die Mißachtung dessen, was gewissen Leuten wichtig ist: Ar. P o l. V 11, 1315 a 18; a 22; oder aggressiver verstanden, vgl. den Zusammenhang *ὀλιγωρία* und hybris: R h e t. II 2, 1378 b 23, vgl. b 14ff., s.o. zu 1302 b 25 ‚Verachtung'.

„der Verfassung nicht freundlich gesonnen". Vgl. dazu 9, 1309 a 34.

54, 35 (a 18) „Oreos". Da die Nachricht vereinzelt steht, muß der historische Hintergrund erschlossen werden. Am plausibelsten ist ein Bezug auf den Beginn des Korinthischen Krieges (F. Geyer, RE Suppl. IV s.v. Histiaia 752; Gehrke 1985, 74 mit Anm. 5): Nach der Vertreibung der athenischen Kleruchen (404) wird auch in Oreos/Hestiaia eine Oligarchie eingerichtet worden sein. Deren Demokratisierung durch Herakleodoros paßt am besten in die Phase der Bildung bzw. der ersten Erfolge der antispartanischen Koalition. Die Ereignisse zwischen 380 und 377 (Tyrannis des Neogenes mit Hilfe Jasons von Pherai, spartanische Besatzung und deren Vertreibung; an diesen Zusammenhang denken Woodward, JHS 28, 1908, 306; Newman IV 307f.) kommen kaum in Frage, da unsere Berichte darüber (Xen. H e l l. V 4, 56f.; Diod. XV 30, 3ff.) für die bei Ar. geschilderten Vorgänge keinen Platz haben - auch wenn man Ar. die bekannten Zuspitzungen (s. bes. o. zu 1302 b 30f.; 31f.) konzediert. Jedenfalls herrschte um 364 in Oreos eine Demokratie, die an der athenischen orientiert war (StV II 287, 9f.: Es handelt sich um einen Isopolitievertrag mit Keos, der in eine Zeit gehört, da auch Keos unter thebanischer Kontrolle stand, also in das Jahr 364, s. Buckler 1980, 173; Gehrke 1985, 77 Anm. 2, mit weiteren Hinweisen). Sie dürfte sich seit der Zeit des Herakleodoros, unterbrochen durch die Tyrannis des Neogenes, gehalten haben. Damit fällt auch der neuere Datierungsvorschlag von O. Picard, Chalcis et la confédération Eubéenne, Athen-Paris 1979, 239f., der an den Konflikt zwischen Theben und Athen um Euboia im Jahre 357 denkt (Dem. 8, 74; 18, 99; 21, 174; 22, 14; Aischin. 2, 164; 3, 85; Diod. XVI 7, 2; IG II ^{2}124 = Syll. ^{3}190; IG II ^{2}125 = Syll. ^{3}191; IG II ^{2}149; der hier (Z. 7) genannte Herakleiodoros könnte identisch mit dem oben Genannten sein, s. Woodward a.O. 306, aber das allein begründet noch nicht den Bezug des Textes auf die bei Ar. dargestellte Situation); denn der Ausgangspunkt für die Verfassungsänderung des Herakleodoros war ja eine Oligarchie, und für eine Veränderung der Demokratie in der Zeit zwischen 364 und 357 haben wir keine Anhaltspunkte.

Ablösung der Demokratie durch eine Politie, vgl. 1, 1301 b 9; 8, 1308 b 9, vgl. 6, 1305 b 10; zur Zusammenstellung Politie und Demokratie s.o. zu 1303 a 5.- *καὶ* (a 20) muß hier eine Alternative bezeichnen (Aalders 1965, 215 mit Anm. 2), eine eindeutige Zuordnung dieser Verfassung war wohl schwer.

Verfassungswechsel von Oligarchie zur Demokratie, vgl. 1, 1301 b 9; 6, 1305 b 11 (s. Anm.); b 12-18; b 18-22 (implizit im folgenden); 1306 a 25; 8, 1308 b 9; 12, 1316 b 11f. Zusammenstellung dieser Fälle Gehrke 1985, 203 mit Anm. 7.

54, 38 (a 20) „Geringfügigkeit" (*παρὰ μικρὸν*). Vgl. 7, 1307 b 1ff.; 6, 1306 b 15; vgl. Ath. Pol. 25, 1. Verschieden ist 4, 1303 b 18 „wegen geringer Belange".

„unbemerkt eine tiefgreifende Veränderung der gesetzlichen Regelungen eintritt". Vgl. 6, 1306 b 14f.; 8, 1307 b 32 mit Anm.; Plat. Rep. IV 424 d 3ff. über die ‚Gesetzlosigkeit' in der Musik, die sich allmählich (*κατὰ σμικρὸν* - vgl. Ar. *παρὰ μικρὸν*) einnistet und schließlich die Gesetze zerstört, vgl. Leg. VII 798 b-d. Um nicht aufzufallen, hat man bei Täuschung in kleinen Schritten vorzugehen: Phaidr. 261 e 6ff.; Ar. Anal. Pr. I 33, 47 b 38.

54, 41 (a 23) „Ambrakia". Unsere dürftige Überlieferung zur Geschichte von Ambrakia läßt es nicht zu, diese Angabe historisch zu ‚verorten'. Die einzigen Stellen, die man mit ihr in Verbindung bringen könnte, finden sich bei Ar. selbst, nämlich die Hinweise auf die Ermordung oder Vertreibung des Tyrannen Periandros (des Jüngeren, nämlich des Neffen Perianders von Korinth, Neanthes FGrHist 84 F 19) und die daran anschließende Demokratisierung (V 4, 1304 a 31-33; V 10, 1311 a 39 - b 1, ebenso Plut. amat. 768 f und Maxim. Tyr. 24, 1 D.). Dies dürfte, angesichts der engen Bindungen der korinthischen Kolonien, und besonders Ambrakias, an ihre Mutterstadt, nicht allzu lange nach dem Sturz der Kypseliden geschehen sein, also ca. 580/570 (zu dem komplexen Problem der Chronologie s. jetzt Gehrke 1990, 33ff.). Obwohl die Demokratisierung gem. 1303 a 20ff. eine gemäßigte Oligarchie (mit geringem Zensus) als Ausgangspunkt hatte und nicht unmittelbares Resultat des Tyrannenmordes war, ist eine solche Kombination mit den beiden anderen Stellen nicht unmöglich. Auf die Oligarchie wäre dann die Demokratie sehr rasch gefolgt, und dort wäre das zusammengezogen worden (wie man z.B. in Athen die Demokratisierung bekanntlich fälschlich mit den Tyrannenmördern in Verbindung brachte - und interessanterweise ist im Kontext von 1311 a 39ff. von Harmodios und Aristogeiton die Rede). Schwierig ist allerdings die historische Plausibilität. Denn eine ‚echte' Demokratie in der ersten Hälfte des 6. Jh.s in Ambrakia anzunehmen, geht wohl kaum an. Das trifft aber alle Stellen: Am plausibelsten ist, daß die Geschichte von der Tötung bzw. Vertreibung des Tyrannen anachronistisch ausgeschmückt war und daß in Wirklichkeit zunächst eine Oligarchie eingerichtet wurde, wie auch in Korinth nach der Vertreibung der Tyrannen (Gehrke 1985, 82 mit der älteren Literatur). Auf deren spätere, historisch verbürgte, aber für uns nicht mehr fixierbare Veränderung würde dann die hier analysierte Stelle gehen. Auf eine mögliche Parallele (Leukas, Ar. Pol. II 7, 1266 b 21ff.) weist schon Newman IV 330.

55, 2 (a 24) „keinen Unterschied machten". Dies ist eine fremde Auffas-

sung, während in Ar.' System der Verfassungen eine niedrige Vermögensqualifikation bzw. ihre Aufhebung einen Unterschied machen, vgl. IV 4, 1291 b 39ff.

55, 4 (a 25) „nicht aus einem Volksstamm gebildet". Dies ist die Ursache ‚mangelnde Homogeneität' von 2, 1302 b 5. Plat. L e g. IV 708 bff. hat für die zu gründende Kolonie empfohlen, daß die Siedler aus einem einzigen Land kommen - er verwendet d 3 auch ‚zu einer Einheit zusammenwachsen' (*συμπνεῦσαι*) und bemerkt, daß diese Einigung lange Zeit braucht, d 5. M x. 238 e führt er die Qualität der athenischen Verfassung auf die Homogeneität der Bevölkerung zurück, während eine bunt zusammengemischte Bevölkerung zu Tyrannis und Oligarchie führe, vgl. R e p. VIII 547 a 2 über *ἀνομοιότης* und *ἀνωμαλία*: *οὗ ἂν ἐγγένηται, ἀεὶ τίκτει πόλεμον καὶ ἔχθραν*. Die ethnische Zusammensetzung wird P o l. VII 10, 1330 a 26 für Sklaven erörtert; die Uneinigkeit, die nach V 3 unter Bürgern gefährlich ist, ist unter Sklaven empfehlenswert, nach dem II 4, 1262 a 40ff. ausgesprochenen Grundsatz. Zu anderen politisch bedeutsamen Bereichen der Ungleichheit s.u. zu b 15.

55, 5 (a 26) „aus einer Menschenmenge von beliebiger Art gebildet" (*ἐκ τοῦ τυχόντος πλήθους*). Diese Annahme wird als unbestreitbar oder bekannt eingeführt, vgl. VII 8, 1328 b 16, vielleicht nach Isokr. 8, 89: man soll nicht einen Staat preisen *ἐξ ἁπάντων ἀνθρώπων εἰκῇ πολλοὺς πολίτας ἀθροίζουσαν*; vgl. Ar. P o l. VII 4, 1326 a 18; s. Bd. 1, 204, zu I 2, 1252 b 29; Bd. 2, zu 3, 1276 a 39ff.; vgl. dann Cic. D e R e p. I 25, 39 „populus ... non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus".

„zusammengewachsen" (*συμπνεῦσαι*). Gleicher Ausdruck Plat. L e g. IV 708 d 3.- „Frist". Vgl. Plat. L e g. IV 708 d 5, s.o. zu a 25. Zu diesem Gedanken vgl. E N VIII 4, 1156 b 25ff. bei der Begründung von Freundschaft, wie sie ja auch im Staat unter den Bürgern hergestellt werden muß (P o l. II 4, 1262 b 7; III 9, 1280 b 29ff., s. Bd. 2, z.St.), vgl. E N VIII 1, 1155 a 22ff.; IX 5, 1167 a 11. Dieser zeitliche Aspekt in anderem Zusammenhang P o l. IV 5, 1292 b 11ff., s. Anm.

55, 10 (a 28 - 31) „Achaia, Troizen, Sybaris". Achaier sind als Gründer von Sybaris in der Antike geläufig gewesen (Antioch. FGrHist 555 F 12; [Skymn.] 339f.; Liv. XXV 15, 7, vgl. Iustin. XX 2, 3f.), Troizenier finden sich auch bei Jul. Solin. II 10 (zur Gründung s. bes. Bérard 1957, 140ff.). Das Datum und die historischen Umstände dieses Vorganges sind nicht mehr zu ermitteln. Von Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung auf Grund einer großzügigen Verleihung des Bürgerrechts spricht Diod. XII 9, 2, ohne die Gruppen, denen diese zugute kam, konkret zu nennen. Es ist aber gut vorstellbar, daß auch Ar. bzw. seine Quelle auf diese Tatsachen zurückging oder daß Ar. hier, wo es ihm um die ethnische Identität der Bevölkerung ging, besonders die Achaier im Auge hatte. Ob die vertriebenen Troizenier dann Poseidonia gründeten - das wäre für die Datierung hilfreich -, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen (vor allem die Rolle des Poseidonkultes in Troizen [Strab. VIII 6, 14], eine Notiz Solins [II 10], nach der Poseidonia

von Doriern gegründet wurde, und die Nennung von Sybaris als Metropolis von Poseidonia bei [Skymn.] 244ff. haben zu dieser Auffassung geführt, s. bes. E. Pais, Atakta, Pisa 1891, 39ff., Bérard 1957, 214ff., zurückhaltend Dunbabin 1948, 24f.; weitere Hinweise bei Berger 1992, 31 Anm. 130; skeptisch jetzt F. Cordano, in: Magna Grecia 1985, 312). Da man eine gewisse Zeit für ein weiteres Anwachsen der Bevölkerung anzunehmen hat, erfolgte die Vertreibung der Troizenier kaum „shortly after its foundation" (so Berger 1992, 31). Sie ist, wie schon Newman IV 311 unterstreicht, nicht mit der Stasis des Telys zu verbinden, die zum Konflikt mit Kroton und der bekannten Katastrophe von Sybaris führte: Die Differenzen sind augenfällig, und gerade weil Ar. sonst die Staseis häufig einseitig aus demokratiekritischer Position heraus deutet, hätte er wohl kaum das ethnische Element so exklusiv herausgestellt, wenn die Attacken des Telys auf die reichsten Bürger (Diod. XII 9, 2f.) ein Aspekt dieser Stasis gewesen wären.

55, 12 (a 29) „Mehrheit". Zur Bedeutung der Zahlenverhältnisse s.o. zu IV 4, 1290 a 30.

55, 14 (a 31) „Thurioi - Sybaris". Über die Vorgänge sind wir vor allem durch Diod. XII 10f.; 22, 1 (vgl. XI 9, 2f. zur Vorgeschichte und XII 7 zur Datierung) unterrichtet, der auch für die hier erwähnten Auseinandersetzungen einen parallelen Bericht (vgl. Weil 1960, 280) liefert. Er erlaubt es, die Ereignisse zu konkretisieren: Die Sybariten hatten sich in der neuen Gründung gegenüber den Kolonisten aus Athen und Teilen des griechischen Mutterlandes die Bekleidung der wichtigsten Ämter vorbehalten, ihren Frauen bei den Opfern Vorrang eingeräumt und sich selbst bei der Landverteilung bevorzugt (Diod. XII 11, 1), d.h. sie sahen sich als Bürger, die anderen als ‚Zugereiste', als Bürger 2. Klasse an (*προσγεγραμμένοι πολῖται, μεταγενέστεραι, ἐπήλυδες*). Das könnte genau der Sachverhalt gewesen sein, den Ar. mit *πλεονεκτεῖν ... ὡς σφετέρας τῆς χώρας* beschreibt. Da außerdem in beiden Fällen derselbe Fehler (Bezug auf Thurioi, nicht Neu-Sybaris, s.u.) vorliegt, darf man vermuten, daß beide aus derselben Quelle, also wohl Ephoros (Ed. Schwartz, RE s.v. Diodoros 679, vgl. jetzt auch K. Meister, Die griechische Geschichtsschreibung, Stuttgart u.a. 1990, 177ff.) schöpfen. Große Schwierigkeiten bereitet demgegenüber die genaue Rekonstruktion des Gesamtablaufs der Ereignisse: Zum einen ist Diod. in sich widersprüchlich, zum anderen gibt es teilweise Differenzen zu den übrigen Quellen, vor allem zu der wichtigsten von diesen, Strab. VI 1, 13 (nach allgemeiner Auffassung auf Antiochos von Syrakus zurückgehend; s. außerdem Dion. Hal. Lys. 1, 452; Plin. n.h. XII 18; [Plut.] vit. X orat. 835 d; Gell. n. A. XV 23; Diog. L. VIII 52; IX 50 mit F. Jacoby, Apollodors Chronik, Berlin 1902, 268 [die in sich stimmige chronographische Tradition, die für die Gründung von Thurioi den athenischen Archon Praxiteles = 444/43 bietet]; Plut. Nik. 5,3; praec. ger. reip. 15, 812 d; Schol. Aristoph. Nub. 332 = Suda s.v. *Θουριομάντεις*; Schol. Aristoph. Av. 521 = Suda s.v. *Λάμπων*; Hesych. s.v. *Θουριομάντεις* [der athenische Hintergrund]; die Münzbilder lassen

sich mit den Notizen gut verbinden, s.bes. Kraay, NC 18, 1958, 13ff.). Schon G. Busolt hat, ausgehend von Überlegungen von R. Pappritz, Thurii, seine Entstehung und Entwicklung bis zur sicilischen Expedition, Berlin 1891, die plausibelste Rekonstruktion geliefert (1893ff. III 1, 523ff.), der in allen wesentlichen Punkten auch Ehrenberg 1965, 298ff., die wichtigste neuere Behandlung, gefolgt ist (entsprechend etwa Bérard 1957, 150 und jetzt auch de Senso Sestiti, RIL 110, 1970, 243ff.; ders. in: Storia della Calabria antica I, Roma-Reggio C. 1987, 227ff.; Sartori 1973, 730ff.; Osanna 1992, 140ff.; anders Pugliese Carratelli, Atti Magna Grecia 13/14, 1972/73, 17ff.; Rutter, Historia 22, 1973, 155ff.; Guzzo, Klearchos 18, 1976, 30f.). Danach müssen wir mit drei Phasen rechnen:

a) Nach der Neugründung unter einem Oikisten Thessalos im Jahre 453/2 wurden die Sybariten erneut von den Krotoniaten vertrieben (448/7, Diod. XI 90, 2f.; XII 10, 2). Daraufhin baten sie Sparta und Athen um Unterstützung beim Versuch einer erneuten Ansiedlung. Die Athener beteiligten sich daran, gemeinsam mit Griechen von der Peloponnes (bes. aus Achaia, Elis, Arkadien, s. Busolt a.O.) und wohl auch aus ihrem Bündnisgebiet (so Ehrenberg a.O.). Das ergab eine noch stark von den sybaritischen Traditionen geprägte Polis, in die die hier erwähnten Wirren genau passen: Die Siedler aus Griechenland wurden von den Altsiedlern nur als *ἔποικοι* angesehen.

b) Die Unruhen führten zu einer Vertreibung der Sybariten, die eine weitere Siedlung am Traeis gründeten.

c) Daraufhin erfolgte, als programmatische panhellenische Neugründung, die Aussendung der Kolonie Thurioi, verbunden mit einer Einladung aller Griechen und nach Einholung eines Orakels. Sie lag an anderem Ort (mindestens mit dem Siedlungsschwerpunkt, wie die archäologischen Grabungen gezeigt haben, zusammenfassend dazu Hoepfner/Schwandner 1994, 50), trug einen neuen Namen und wurde in verfassungsrechtlicher und urbanistischer Hinsicht neu konzipiert (neben der genannten Literatur s. hierzu noch vor allem Asheri 1966, 14; Moggi, ASNP 17, 1987, 65ff.). Die dritte Phase ist auf 444/43 datiert. Da Diod. den gesamten Vorgang vermengt und unter dem Archon Kallimachos berichtet (446/45, XII 7; 10, 3), wird man die erste Phase (gemeinsame Neugründung von Sybaris) in diese Zeit zu datieren haben, was auch gut zu der ‚internationalen' Situation (Friede von 446) paßt. Die Vertreibung der Altsiedler gehört dann am ehesten in das Jahr 445/44, ihre Ansiedlung am Traeis wird bei Diod. in der Tat entsprechend datiert (Archon Lysimachides, XII 22, 1); zu Thurioi weiterhin vgl. u. zu V 7, 1307 a 27 und b 6.

55, 16 (a 32) „Vorrechte beanspruchten, da das Territorium ... ihnen gehöre". Vergleichbar ist der politische Anspruch der Oligarchen III 13, 1283 a 31. Das Verhalten der Sybariten, sich gegenüber anderen Kolonisten politische Vorrechte vorzubehalten, hat mutatis mutandis eine Entsprechung in anderen Kolonien, s.o. IV 4, 1290 b 11 mit Anm.

55, 17 (a 33) „Byzantier". Die Bemerkung läßt sich nicht näher konkretisieren und historisch einordnen: Ein Bezug auf die durch ein ‚Bastardgesetz'

(analog dem perikleischen in Athen) vom Vollbürgerrecht Ausgeschlossenen, also solche, die nicht auch eine Bürgerin als Mutter hatten ([Ar.] O e c. II 2, 36, 1346 b 26ff.), ist zwar nicht undenkbar, aber angesichts des klaren Hinweises auf ἔποικοι kaum anzunehmen. Für ἔποικοι in Byzanz haben wir allerdings sonst keine direkten Belege. Als Opfer der „tyrannischen" Politik des Spartaners Klearchos (um 402) erwähnt Diod. XIV 12, 3 τριάκοντα τοὺς ὀνομαζομένους Βοιωτούς. Zwar ist es kaum mehr als eine Notlösung, dies, wie gemeinhin geschieht, für eine Korruptel zu halten (vgl. Legon 1981, 82); aber wegen der geringen Zahl ist auch nicht an boiotische ἔποικοι zu denken. Im übrigen paßt der Bericht über Klearchos' Vorgehen gar nicht zu der Notiz bei Ar. Allenfalls zu vermuten wäre die Ansiedlung von Neusiedlern im Zuge der Eroberung des persisch beherrschten Byzanz durch Pausanias (Thuk. I 94, 2; 128, 5; Diod. XI 44, 3; Nep. P a u s. 2, 2, vgl. Plut. A r i s t. 23, 1; K i m. 6, 1f.; 9, 3), nach der Flucht vieler Byzantier vor den Persern im Jahre 493 (Her. VI 33; Eustath. zu Dion. Per. 803), „the second founding of Byzantium" (Legon a.O.). Aber es fehlt jedes nähere Indiz (vgl. auch Weil 1960, 272). Noch weniger spricht für „eine Art Ständekampf" der ἔποικοι gegen die Byzantier (so Merle 1916, 71). Man kann sich auch sehr gut vorstellen, daß die Auseinandersetzung relativ bald nach der Koloniegründung (658, Legon 1981, 79; 81), in noch ungefestigter Situation, erfolgte (vgl. auch Gehrke 1985, 34).

55, 19 (a 34) „Bürger von Antissa". Eine historische Einordnung der Notiz ist nur unter Vorbehalt möglich. Den Schlüssel könnte die Geschichte von Chios bieten, die uns wesentlich besser bekannt ist als die von Antissa auf Lesbos: Im Ionisch-dekeleischen Krieg wurde die Insel (seit dem Winter 413/12, Thuk. VIII 9,3) zu einem Zentrum der athenisch-spartanischen Kämpfe, die sich auch mit Konflikten zwischen internen Gruppen auf Chios verbanden (Thuk. VIII 5f.; 10ff.; 15ff.; 19; 22ff.; 30ff.; 38, 2ff.; 40f.; 55, 2 ff;. 61, 2f.; vgl. Quinn, Historia 18, 1969, 22ff.; Gehrke 1985, 43ff.). Im Jahre 410 oder kurz danach kam es dort offensichtlich zur Vertreibung von spartafreundlichen Oligarchen. Denn diese sind bezeugt bei Diod. XIII 65, 3f., wo sie im Jahre 408 mit Unterstützung des Spartaners Kratesippidas ihre Rückkehr nach Chios erreichen und die Demokraten in die Verbannung ins Gebiet von Atarneus treiben. Letztere können also bei Ar. nicht gemeint sein. Wenn man nicht an einen sonst unbekannten Vorgang denken will (in Frage kämen noch die Umschwünge in den 50er Jahren des 4. Jh.s [Gehrke 1985, 46f., vgl. auch u. zu V 5, 1306 b 3ff.]; aber für diese sind Verbannungen von der hier anzunehmenden Größenordnung nicht bezeugt), muß man folglich annehmen, daß die ca. 410 vertriebenen Oligarchen zunächst in Antissa Aufnahme fanden, aber schließlich wieder verjagt wurden, woraufhin sie sich der Unterstützung des Kratesippidas versicherten.

55, 22 (a 35) „Bürger von Zankle". Der Vorgang ist gut bezeugt, sehr ausführlich bei Her. VI 22f. und knapp bei Thuk. VI 4, 5: Unter dem Tyrannen Skythes, einem Verbündeten des Hippokrates von Gela, rief Zankle Ioner

zur Anlage einer Kolonie in Kale Akte auf. Diesem Appell folgten nach der Katastrophe des Ionischen Aufstandes Samier (es handelt sich um Angehörige der begüterten Schichten, *οἱ τὶ ἔχοντες*) und vertriebene Milesier (494/3). Auf Veranlassung des Tyrannen Anaxilas, der gerade die Herrschaft über Rhegion an sich gebracht hatte (Diod. XI 48, 1f., zur Datierung vgl. u. zu V 12, 1316 a 37f.) und den Einfluß des Hippokrates an der gegenüberliegenden Seite der Meerenge zurückdrängen wollte, besetzten diese aber die Stadt Zankle selbst. Hippokrates, zu Hilfe gerufen, einigte sich mit ihnen zu Lasten der Zanklaier, die zum Teil versklavt wurden. Die Stadt selber blieb unter der Kontrolle der Samier und Milesier. Die Rolle der Tyrannen, die in der modernen Forschung stark betont wird (schon bei Busolt 1893ff. II 780ff.; s. ferner vor allem Dunbabin 1948, 384ff., bes. 395; Vallet 1958, 336ff.; van Compernolle 1960, 281ff.; Stauffenberg 1963, 166ff.; Maddoli 1979, 31f.) tritt nicht nur bei Ar. zurück. Thuk. formuliert ganz ähnlich, und auch bei Her., wo sich Details auch hinsichtlich der Tyrannen finden, spielen die Kollektive eine große Rolle (z.B. VI 22: *Ζαγκλαῖοι ... πέμποντες*). Die Rolle der Zanklaier selbst wird auch in der neuesten Forschung deutlich (Luraghi 1994, 130ff.). Ar. hat hier also nicht unbedingt im Sinne seiner Gesamtaussage (1303 a 25) einseitig akzentuiert. Die Differenz, die zwischen dem *ὑποδεξάμενοι* 1303 a 36 und dem Bericht Herodots besteht (darauf weist besonders Newman IV 313), sollte demgegenüber nicht überbetont werden (vgl. auch Luraghi 1994, 130 Anm. 52): Da die Zanklaier die Ioner eingeladen hatten, ist Ar.' Wortwahl nicht völlig unangemessen, so daß man auch nicht genötigt ist, bei ihm eine abweichende Vorlage anzunehmen.- Der Vorgang in Zankle bestätigt das Sprichwort *ποίησον με ἔνοικον, ἵνα σε ποιήσω ἔξοικον*, s. Crusius, RhM 42, 1887, 424.

55, 23 (a 36) „Bürger aus Apollonia am Pontos". Die Angabe ist nicht weiter zu präzisieren. Es ist gut möglich, daß der angesprochene Konflikt noch in die Zeit nicht allzu lange nach der Gründung der Kolonie (609) gehört (vgl. Danov 1976, 210). Die milesische Kolonie an der Westküste des Schwarzen Meeres ([Skymn.] 730ff.; Strab. VII 6, 1, vgl. Ail. V a r. III 17) war nach Herodian I p. 295, 19f. L. und Steph. Byz. s.v. eine *ἀποικία Μιλησίων καὶ Ῥοδίων*, so daß sich die Auseinandersetzung zwischen den beiden Siedlergruppen entwickelt haben kann. Möglicherweise hat es auch eine Vorgängersiedlung (Plin. N.H. IV 45) gegeben, Antheia, eine Pflanzstadt *Μιλησίων καὶ Φωκέων* (Steph. Byz. s.v. *Ἄνθεια*), dann könnte man an Konflikte auch in diesem Umfeld denken (zu Apollonia vgl. vor allem Bilabel 1920, 13ff.; Ehrhardt 1983, 61f., der die Beteiligung von Rhodiern als „Mißverständnis" einstuft und die Plinius-Angabe anders erklärt).

55, 25 (a 38) „Bürger von Syrakus". Genauere Informationen über die Vorgänge, auf die hier angespielt wird, finden wir bei Diod. XI 72f.; 76, 1f.: Nach der Vertreibung des Tyrannen Thrasybulos im Jahre 466 (s.u. zu V 10, 1312 b 9ff.) beschlossen die Syrakusaner auf einer Volksversammlung, einen Kult für den Zeus Eleutherios (hierzu generell K. Raaflaub, Die Entdeckung

der Freiheit, München 1985, 125ff.) einzurichten, zugleich aber auch das aktive Wahlrecht zu allen Ämtern auf die Altbürger zu beschränken (τὰς δὲ ἀρχὰς τοῖς ἀρχαίοις πολίταις ἀπένεμον, Diod. a.O. 72, 3), also auf die ehemaligen Gamoren und Kyllyrier sowie die übrigen Bürger (Berger 1992, 38, vgl. Lepore 1970, 51), die vor der Tyrannis der Deinomeniden diesen Status hatten. Ausgeschlossen blieben damit die von Gelon zu Politen gemachten Söldner (ξένοι und μισθοφόροι bei Ar. a.O. bzw. ξένοι μισθοφόροι Diod. a.O. 72, 3), mehr als 7000 an Zahl (ebd.). Nach einer gewissen Zeit (zur Chronologie vgl. Berger 1992, 37 Anm. 187) rebellierten diese, besetzten separat befestigte Teile der Stadt (die Insel Ortygia und die Achradina, also das eigentliche Zentrum) und wurden erst nach jahrelangen Auseinandersetzungen entscheidend besiegt (461). Ein Widerspruch zwischen den beiden Stellen liegt darin, daß die Söldner nach Diod. bereits unter der Tyrannis in die Bürgerschaft aufgenommen waren, während Ar. darauf hindeutet, daß dies μετὰ τὰ τυραννικά geschah (ποιησάμενοι). Newman IV 314 ist gegen Susemihl Recht zu geben, daß sich das μετὰ nicht lediglich auf das ἐστασίασαν beziehen kann (so allerdings auch Weil 1960, 299 mit Anm. 286). Deshalb ist die Diskrepanz wohl anders aufzulösen: Wahrscheinlich hat man den Söldnern das Bürgerrecht als solches bestätigt und sie dann durch die Beschränkung des passiven Wahlrechts zurückgesetzt. Letzteres Faktum erwähnt Ar. überhaupt nicht: Der gesamte Fall stimmt deshalb nur cum grano salis zu dem Grundgedanken dieser Passage (vgl. schon Newman IV 314). Ar. hat ihn dennoch subsumiert (was andererseits keinesfalls abwegig ist) und wohl deshalb anders akzentuiert.

„Fremde und Söldner zu Bürgern gemacht". S.o. zu a 7.

55, 28 (b 2) „Bürger von Amphipolis". Es liegt prima facie nahe, die zweite Stelle (V 6, 1306 a 2–4), an der von chalkidischen ἔποικοι im Zusammenhang mit einer Stasis die Rede ist, auf denselben Vorgang zu beziehen (vgl. Newman IV 315; Weil 1960, 266; Zahrnt 1971, 101 mit Anm. 37). Doch macht das erhebliche Schwierigkeiten: Bei aller Rücksicht auf bestimmte Nuancierungen kann man Ar. kaum unterstellen, daß er dasselbe Ereignis unter ganz verschiedenen Ursachen subsumiert (hier geht es um die unterschiedliche Zusammensetzung der Bevölkerung, dort um μεταβολαὶ τῆς ὀλιγαρχίας, die aus Verschwendungssucht resultieren. Im Falle anderer Doppelerwähnungen liegen die Motive enger zusammen bzw. gibt eine Stelle die Explikation der anderen, s. zu Rhodos 1302 b 23f.; 32f.; 1304 b 27ff; zu Megara 1302 b 30f.; 1304 b 35ff; zu Ambrakia 1303 a 20ff.). Daß dies infolge der Benutzung unterschiedlich deutender Quellen geschah, ist kaum wahrscheinlicher. Im übrigen gab es in Amphipolis offenbar mehrfach Vertreibungen (Isokr. 5,5; χρὴ τὰς ... τοιαύτας φεύγειν ἀποικίας, αἵτινες τετράκις ἢ πεντάκις ἀπολωλέκασι τοὺς ἐμπολιτευθέντας; zwar kann man diese Stelle auch auf die Unglücksfälle im Bereich des unteren Strymon beziehen, die im Schol. Aischin. 2, 32 aufgelistet sind. Doch denkt man hier eher an die Polis Amphipolis selbst, und es ist kaum ein Zufall, daß Thuk. IV 103, 4; 106, 1

das nicht sehr häufig belegte Wort ἐμπολιτεύω, das auf einen ‚richtigen' Bürgerstatus deutet, ebenfalls verwendet). Wenn man beide Stellen auf verschiedene Ereignisse bezieht, so läßt sich für die vorliegende Passage ein konkreter Zusammenhang plausibel machen, nämlich die überraschende Einnahme von Amphipolis durch den Spartaner Brasidas im November/Dezember 424: Der sehr detaillierte Bericht des Thuk. (IV 103ff., vgl. auch Diod. XII 68, 3; zur Rekonstruktion s. Gehrke 1985, 19ff.) demonstriert die Inhomogenität der Bevölkerung der erst unlängst gegründeten (437/6) Apoikie. Die aus Athen stammenden Siedler befanden sich in der Minderzahl (Thuk. IV 106, 1: βραχὺ μὲν 'Αθηναίων ἐμπολιτεῦον, τὸ δε πλέον ξύμμεικτον), die Mehrheit der Bevölkerung stammte aus dem ionischen Bereich (das lehrt vor allem der Dialekt, s. bes. Syll. ³194 mit Tod GHI II 150), und zwar gerade aus der Chalkidike, bes. aus dem benachbarten Argilos (Thuk. IV 103, 3f., vgl. Diod. XII 32, 3; zur Zusammensetzung der Bevölkerung s. auch B. Isaac, The Greek Settlements in Thrace until the Macedonian Conquest, Leiden 1986, 40). Das plötzliche Auftauchen und das gemäßigte Auftreten des Brasidas bewog die Bevölkerungsmehrheit zu einem Abkommen mit diesem und damit zum Abfall von Athen. Die athenischen Siedler konnten bleiben oder freien Abzug genießen. Nur auf diese braucht sich das οἱ πλεῖστοι αὐτῶν Ar. 1303 b 3 zu beziehen. Daß der so eminent wichtige außenpolitische Faktor (Rolle des Brasidas) bei Ar. nicht begegnet, braucht nicht zu irritieren, weil das sehr häufig zu beobachten ist und gerade der Optik des Ar. entspricht, s. bes. zu 1302 b 31 und b 32 (Megara bzw. Syrakus). Wohin dann allerdings die zweite Stasis gehört, bei der ebenfalls Zusiedler von der Chalkidike eine Rolle spielen, ist völlig ungewiß. Auszuschließen ist die Zeit vor dem eben behandelten Ereignis, da wir uns die oligarchische Verfassung, die den Ausgangspunkt bildete, in der athenischen Kolonie zu dem damaligen Zeitraum nicht vorstellen können. Auch nach dem Abkommen mit Brasidas ist schwerlich eine Oligarchie eingerichtet worden, denn sein Vorgehen gegenüber Amphipolis war sehr maßvoll. Zudem ist das für eine spätere Oligarchie angeführte Argument, die Existenz einer Behörde von προστάται in Syll. ³194, 15f. (so G. Hirschfeld RE s.v. Amphipolis 1952; J. Papastavru, Amphipolis. Geschichte und Prosopographie, Leipzig 1936, 48) nicht stichhaltig: Das Dekret ist wegen der Eingangsformel ἔδοξεν τῷ δήμῳ geradezu ein Zeugnis für eine Demokratie und gehört überdies in eine viel spätere Zeit (nach der Eroberung von Amphipolis durch Philipp im Jahre 357/6). Denkbar ist die Einrichtung einer Oligarchie z.B. in der Zeit des spartanischen Dekarchien-Systems. Aber das ist ziemlich willkürlich. Den Zuzug von Chalkidiern kann man sich eigentlich für jede Zeit vorstellen. Auch die Kenntnisse über die außenpolitische Orientierung von Amphipolis gegenüber den Chalkidiern bzw. Olynth und dem Koinon (Feindschaft Ende der 90er Jahre des 4. Jahrhundert: Syll. ³135 = StV II 231, B 18ff.; während der Kriege gegen Athen in den 60er und 50er Jahren verbündet: IG II ²110 = Syll. ³174, 8f.; zu den Auseinandersetzungen vgl. auch Isokr. 5, 2ff.; Dem. 23, 149f.; Aischin. 2,

70; 3, 54; Polyain. III 10, 7f.; 14; Schol. Aisch. 2, 31) helfen nicht weiter. Möglicherweise hing der Umsturzversuch in irgendeiner Weise mit der prochalkidischen Schwenkung von Amphipolis zusammen (vgl. Newman IV 315f.; Weil 1960, 266 sowie auch Papstavru a.O. 28; Zahrnt a.O. 101). Auch dies bleibt aber Spekulation.

55, 31 (b 3–7) „In Oligarchien ...“. Frühere Herausgeber nahmen an, daß diese Sätze den Zusammenhang unterbrechen, Susemihl (1879) stellte sie nach 1, 1301 b 13 um. Aber das Vorhandensein dieser beiden Gruppen ist ein Aspekt der mangelnden Homogeneität, die besondere Aufmerksamkeit verdient, vgl. 9, 1310 a 2–6: in Demokratien schafft man zwei Staaten in einem. Ar. kann sich hier mit dem kurzen Hinweis begnügen, da er dies schon vorher (s.u.) behandelt hatte.– „vorher“. S. 1, 1301 a 25–b 4; b 35–39 (s. Anm. zu a 37; b 26); 2, 1302 a 24–31 (s. Anm. zu a 24).

„Gefühl, ungerecht behandelt zu werden“. Vgl. 12, 1316 b 1f. Bei den an arete Überlegenen ist es tatsächlich Unrecht, ihnen die verdiente Stellung u verweigern: III 13, 1284 a 9.

55, 36 (b 7) „geographische Lage“. S.o. 175f. In III 3, 1276 a 18 (s. Bd. 2, z.St. und zu a 19; a 25; a 39ff.) hatte Ar. die Identität des Staates im Hinblick auf Territorium und Bewohner erörtert, wie hier die geographische Lage den Gegensatz zu Bedingungen innerhalb der Bevölkerung bildet. Nach III 9, 1280 b 29f. ist eine Gemeinschaft, die sich ein Gebiet miteinander teilt, noch nicht ein Staat, d.h. die räumlichen Verhältnisse allein geben kein Kriterium für die Entscheidung über die Einheit des Staates her (1280 b 13f.), aber da sie unverzichtbare Voraussetzung für das staatliche Leben sind (1280 b 31f.), beeinflussen sie es natürlich, s. Bd. 2, zu 1280 b 13.

Die Forderung nach „Einheit des Staates“ hatte Ar. in II 2–5 bei seiner Auseinandersetzung mit Plat. behandelt und ihrer Überschätzung widersprochen, aber dieses politische Ideal doch in gewisser Weise gelten lassen, vgl. 5, 1263 b 31ff., s. Bd. 2, Vorbem. zu II 2, S. 159.

55, 38 (b 9) „Klazomenai“. Der zentrale Ort der Polis Klazomenai lag auf einer dem kleinasiatischen Festland unmittelbar vorgelagerten Insel, der wesentliche Teil des Territoriums auf dem Festland. Bekanntlich wurde es deshalb von der Autonomiebestimmung des Königsfriedens von 386 (Xen. Hell. V 1, 31) ausgenommen. Der Platz Chyton („der aufgeschüttete Platz“, d.h. fast „Mole, Anlegeplatz“, Engelmann/Merkelbach, IvErythrai/ Klazomenai II 483) gehörte zum binnenländischen Territorium (Ephor. FGrHist 70 F 78 = Steph. Byz. s.v. *Χυτόν· Χωρίον ἠπείρου. Ἔφορος ιθ· οἱ δ' ἐκ Κλαζομενῶν κατῴκισαν τῆς ἠπείρου τὸ Χυτὸν καλούμενον*; zur geographischen Lage s. Cook, AE 1953/54, 2, 155ff.). Er wird auch in einer athenischen Inschrift aus dem Herbst 387 erwähnt (IG II^2 28 = Syll. ^{3}136 = IvErythrai/Klazomenai II 502). Aus deren Text geht hervor, daß es Konflikte zwischen dem Demos von Klazomenai und „Leuten bei bzw. von Chyton“ gibt (*οἱ ἐπὶ Χυτῶι*, Z. 9, einige von diesen sind als Geiseln in Klazomenai, Z. 9f.), es existierte also eine ‚typische‘ Bürgerkriegskonstellation zwischen

athenfreundlichen Demokraten und ihren - offenkundig - oligarchischen Gegnern, und genau auf diese bezieht sich die Äußerung des Ar.: Die Handschriften überliefern zwar Χύτρῳ (vgl. auch Strab. XIV 1, 36 Χύτριον), aber wegen der sehr genauen Entsprechung der dargestellten Phänomene ist augenscheinlich derselbe Zusammenhang gemeint, zumal in beiden Fällen die Präposition ἐπὶ verwendet ist. Wenn man nicht in den Text eingreifen will, muß man mit zwei lautlich ähnlichen Namensvarianten rechnen, wie sie für viele griechische Orte bezeugt sind; zur Rekonstruktion der Vorgänge s. Cook, a.O.; Merkelbach, ZPE 5, 1970, 32ff.; Gehrke 1985, 78f., mit weiteren Hinweisen, vgl. auch Weil 1960, 199f.; 282). Wichtig ist, daß die Differenz zwichen Insel und Festland auch für die außenpolitischen Implikationen einer Stasis bedeutsam ist, sofern Athen als Seemacht die Inseln und Uferplätze besser kontrollieren bzw. schützen kann, die Spartaner oder die Perser das Binnenland (vgl. auch das folgende Beispiel). Die geographische Lage als solche (vgl. das διὰ τοὺς τόπους 1303 b 7f.) ist jedenfalls nicht zwangsläufig die Ursache; allerdings bietet die Landesnatur Griechenlands für eine derartige Bipolarität gute Voraussetzungen. Was für Ar. hinter der geographischen Trennung liegt, wird erst im dritten Beispiel (Athen, 1303 b 10ff.) deutlich (s.u.).

55, 40 (b 10) „Kolophon - Notion". Die gerade geschilderte Konstellation prägte die Stasis zwischen Kolophon und seinem Hafenplatz Notion im Peloponnesischen Krieg (Thuk. III 34, 1ff., zur Interpretation s. bes. Gehrke in: Balcer u.a. 1984, 31ff.; ders. 1985, 80f., vgl. R. Meiggs, The Athenian Empire, Oxford 1972, 315), die zu einer Existenz von geradezu zwei Kolophons führte. Genau auf diese Auseinandersetzungen ist die kurze Bemerkung zu beziehen: Schon zu Beginn des Krieges gerät die Stadt (im Frühjahr 430) im Zusammenspiel einer propersischen bzw. antiathenischen und wohl zugleich oligarchischen Gruppe mit Itamenes unter persische Herrschaft. Zahlrei--che Emigranten flüchten daraufhin in Städte der Umgebung und auch nach Notion. Nur drei Jahre später kam es dort zu einem bewaffneten Konflikt zwischen propersischen und proathenischen Gruppen. Letztere gewannen durch athenische Unterstützung die Oberhand und die Athener gründeten dann, im Bereich von Notion, ein neues Kolophon, in das auch die anderen Emigranten aufgenommen wurden und das als Demokratie nach dem Vorbild Athens organisiert war. Wieweit sich attische Inschriften (IG I^3 37 = StV 145 = ML 47, zum Bezug auf diese Stasis s. vor allem Mattingly, Historia 10, 1961, 175; I^3 42; 43; vgl. auch IG I^3 65 und I^3 71, col. II 107) auf diese Vorgänge beziehen, ist nicht mit letzter Sicherheit zu erweisen. In diesem Beispiel wird noch deutlicher als im vorangehenden, daß nicht die Lage als solche die Stasis herbeiführte, sondern nur gleichsam begünstigte.

„in Athen haben die Bewohner des Piräus nicht die gleiche demokratische Einstellung ..., sondern eine radikalere". Daß die auf das Meer bezogene Bevölkerung in Athen der Demokratie stärker zuneigte, ist eine höchst geläufige Vorstellung der antiken Staatstheorie, locus classicus hierfür ist Plat. G o r g. 515 e/516 a (vgl. auch o. zu IV 4, 1231 b 23f.). Insofern erhält der Piräus

eine besondere Charakteristik, die sozusagen stark mit Demokratie konnotiert ist. Da es im Kontext um Stasis geht, hat aber Ar. hier auch - trotz Newman IV 317 - einen ganz konkreten Konflikt im Auge, nämlich den Kampf gegen die 30 Tyrannen (404/3), in dessen Verlauf sich die Gegner der Oligarchie, also die Verfechter der traditionellen attischen Demokratie, im Piräus festsetzten und schließlich nach einem militärischen Erfolg, als *οἱ ἐκ Πειραιῶς*, mit denen *ἐκ ἄστεως* unter spartanischer Vermittlung ein Abkommen schlossen, das die Reetablierung der Demokratie brachte (s. bes. Xen. Hell. II 4, 1; 10-43; Mem. II 7, 2; Lys. 12, 54ff.; Isokr. 7, 67; 16, 13; 18, 49; Ar. Ath. Pol. 38f.; Diod. XIV 32, 4 - 33, 6; Nep. Thrasyb. 2, 5 - 3, 1; Iustin V 9, 12 - 10, 11; aus der neueren Lit. vgl. vor allem Lehmann, in: Antike und Universalgeschichte, FS H.E. Stier, Münster 1972, 201ff. und Krentz 1982, 89ff.). Wie in den vorangehenden Fällen lehren die Parallelberichte auch hier, daß die Stasis nicht eigentlich aus der räumlichen Diskrepanz entsprang. Deutlich wird aber hier, daß auch Ar. diese offenbar nur mittelbar meinte: Ihm kommt es - mindestens hier, aber womöglich auch in den beiden vorangehenden Beispielen - darauf an, daß die Bewohner an einem Ort „demokratischer" (*μᾶλλον δημοτικοί*) sind als die am anderen. Die ursprüngliche Definition (*ὅταν μὴ εὐφυῶς ἔχῃ ἡ χώρα πρὸς τὸ μίαν εἶναι πόλιν*, 1303 b 8f.), die ohnehin relativiert werden muß (s.o.), wird also spätestens hier von einer ‚ideologischen' Erklärung überholt. Diese ist, wenn man an Rekonstruktionen der Bevölkerung des Piräus und auch an die o.a. Ereignisse denkt, sicher nicht völlig verfehlt (zum Piräus s. bes. Ch. Th. Panagos, Le Pirée. Étude économique et historique, 1968; R. Garland, The Piraeus, 1987; K.-V. von Eickstedt, Beiträge zur Topographie des antiken Piräus, Athen 1991; Hoepfner/Schwandner 1994, 22ff.). Sie ist aber im Sinne der typisch-topischen Vorstellungsreihe Hafen bzw. Meer - *ναυτικὸς ὄχλος* - Demokratie zugespitzt (vgl. auch V 4, 1304 a 21-24).

56, 3 (b 14) „jeder Unterschied". Vgl. 1, 1301 b 26.

56, 3 (b 15) „Der bedeutendste Gegensatz". Ähnlich E N VIII 9, 1158 b 33ff. bei der Behandlung von Freundschaft. Vgl. die Unterscheidung von Gütern *ἐκτός* und solchen in der Seele - *καὶ τούτων αἱρετώτερα τὰ ἐν τῇ ψυχῇ*: E E II 1, 1218 b 32f. Gleiche Unterscheidung (ohne Rangabstufung) Pol. V 8, 1308 b 27-31; 12, 1316 b 9 (s. Anm.); vgl. von einem anderem Gesichtspunkt her 1, 1301 a 39ff. Andere Gegensätze sind edle - freie Geburt: III 13, 1283 a 33; VI 2, 1317 b 39; gute - fehlende Erziehung VI 2, l.c. Diesen Vorrang des Gegensatzes der ethischen Qualitäten hatte Ar. gegen Phaleas betont: II 7, 1266 b 28ff., vgl. hierzu Schütrumpf 1980, 227f., insgesamt 224ff. Newman verweist auf Plat. Rep. II 360 e, vgl. auch IX 587 e 5ff., vgl. auch Leg. III 697 b 2ff., s.o. zu IV 4, 1291 a 24. Ar. ist sich damit bewußt, daß der Gegensatz arm - reich allein nicht zutreffend die Spaltung der Gegner in inneren Kriegen beschreibt, s.o. S. 136ff. Aber Ar. hat doch dem Gegensatz arm - reich eine große Bedeutung zugewiesen, im Zusammenhang mit Instabilität: V 7, 1306 b 36, bes. 8, 1308 b 29-31; s.o. S. 138ff.; 174ff.

Nach den Ursachen, die für innerstaatliche Spannungen verantwortlich sind (*διά* 2, 1302 a 37), behandelt Ar. jetzt in der Hauptsache Anlässe, die den Ausbruch politischer Kämpfe auslösen (*ἐκ*). Zwar verfolgen diejenigen, die zu solchen Aktionen greifen, bedeutsame Ziele (1303 b 18), aber es sind selbst geringe Anlässe, besonders persönliche Streitigkeiten zwischen politisch einflußreichen Männern (vgl. 1303 b 31f.), die zu politischen Unruhen führen; diese haben ihrerseits Verfassungswechsel (1304 a 13) oder sogar zwischenstaatliche Konflikte zur Folge. Solche privaten Fehden können sich nur deswegen ausweiten, weil sie ein schon bestehendes Konfliktpotential ausnutzen, z.B. das zwischen Armen und Reichen (1303 b 34-37) bzw. zwischen Bürgern und den von der Bürgerschaft Ausgeschlossenen (1304 a 16f.).

Mit dem Hinweis auf verschiedene Modalitäten des Verfassungswechsels beendet Ar. diesen Teil der Untersuchung, der die generellen, für alle Verfassungen geltenden Ursachen innenpolitischer Kämpfe behandelt.

Lit.: U. Köhler, Über eine Stelle in der Politik des Aristoteles, RhM 53, 1898, 485-491

56, 10 (1303 b 18) „aus geringfügigen Anlässen". Umsturz bei kleinem Anlaß: Plat. Rep. VIII 556 e 6ff.; in persönlichen Beziehungen: Ar. Pol. II 5, 1263 a 17ff. Generell zu großen Auswirkungen kleiner Ursachen: Sol. 13, 14 (West); Eur. fr. 411; 420 N², weiteres Newman zu b 28.- Verschieden ist die Ursache ‚geringfügige Veränderung', die weitreichende Folgen hat: Ar. Pol. 3, 1303 a 20.- „wichtige Belange" (*περὶ μεγάλων*). Zu den Zielen s.o. 2, 1302 a 31 mit Anm.

56, 14 (b 19) „unter einflußreichen Männern". S.u. b 27 und Anm.

56, 15 (b 20) „Syrakus". Die Zeitangabe (*ἐν τοῖς ἀρχαίοις χρόνοις*) weist auf das 6. Jahrhundert bzw. die Zeit vor den Perserkriegen (s.o. zu IV 3, 1289 b 36). Schon das macht einen Bezug auf die 1302 b 31f. erwähnte Stasis (so Busolt 1893ff. II 785 Anm. 2; Newman IV 319; Weil 1960, 300) weniger wahrscheinlich. Auch läßt sich der hier dargestellte Fall, der im übrigen auch bei Plut. Praec. ger. reip. 32, 825 c überliefert ist, nur sehr gewaltsam mit der Vertreibung der Gamoren (ca. 492) verbinden. Es dürfte sich eher um einen Konflikt im Verlauf des ausgehenden 7. bzw. des 6. Jahrhunderts handeln, in den diese (nämlich die *ἐν τῷ πολιτεύματι* 1303 b 26) auf Grund der persönlichen Beziehung zu den beiden Hauptbeteiligten hineingezogen wurden (oder herrschte vorher eine strikte Aristokratie, die durch die Stasis in eine Ordnung auf der Basis des Grundbesitzes abgelöst wurde, vgl. Stauffenberg 1963, 112?). Das paßt recht gut zu den soziopolitischen Rahmenbedingungen einer solchen Aristokratie, in der das strenge Regime von Ehre und Schande auch die sexuellen Beziehungen prägte. Ob es darüberhinaus nötig und

möglich ist, die Stasis mit anderweitig bekannten Ereignissen oder zu rekonstruierenden Entwicklungen zu verbinden (Dunbabin 1948, 56ff.; Stauffenberg 1963, 112, weiteres bei Berger 1992, 35), muß offenbleiben. Das gilt auch für die Art der anzunehmenden Verfassungsänderung (Hypothesen bei Dunbabin und Stauffenberg a.O.).

56, 17 (b 22) „erotischen Charakters" (*περὶ ἐρωτικὴν αἰτίαν*). Vgl. Thuk. VI 54, 1 *δι' ἐρωτικὴν ξυντυχίαν* über Harmodios und Aristogeiton (ihre Geschichte Ar. Pol. V 10, 1311 a 36ff.). Auf solche Ursachen weist 6, 1306 a 34f. zurück, s.o. S. 173f.

56, 24 (b 27) „Auseinandersetzungen ... schlichten". Vgl. 8, 1308 a 31, vgl. 10, 1312 b 38: Zerstörung des Königtums aus den eigenen Reihen. Wenn die herrschende Klasse einig ist, besteht keine Gefahr für die Verfassung: 6, 1306 a 9, s. Anm.– Gleiche Empfehlung, Auseinandersetzungen zu schlichten, aber nicht bezogen auf die Führer und mächtigen Männer, sondern die Bürger: Rhet. ad Alex. 1424 b 7.

56, 25 (b 28) „am Anfang wird der Fehler begangen". Das Griechische enthält ein Wortspiel, da *ἐν ἀρχῇ* auch ‚in der Regierung' meinen kann (vgl. ähnlich b 22), womit der Gedanke von b 26 aufgenommen wird.– „der Anfang gilt als die Hälfte des Ganzen". S. Bd. 2, Vorbem. zu II 8; o. zu V 1, 1302 a 6. Jamblich schreibt dieses Wort Pythagoras zu: Vit. Pyth. 29, 162.

56, 30 (b 32) „der ganze Staat in Mitleidenschaft gezogen wird". Vgl. Hes. Erg. 240; vergleichbar für die Übernahme der Wertvorstellungen: Ar. Pol. II 11, 1273 a 39.

56, 31 (b 33) „in Hestiaia nach den Perserkriegen". Obgleich die Angaben recht präzise sind, läßt sich der Vorgang nicht mit anderen für Hestiaia berichteten Ereignissen verbinden: Das *μετὰ τὰ Μηδικά* (damit ist in der Regel der Xerxeszug gemeint, so Busolt 1893ff. II 614 Anm. 1) verbietet es, bis in die Zeit des euboiischen Aufstandes und die Ansiedlung von Athenern (446) herabzugehen. Wohl ist es möglich, daß zu den Verbündeten der oligarchischen Boioter in der Schlacht von Koroneia (446, Thuk. I 113, 2; vgl. Diod. XII 6 und o. zu 3, 1302 b 29) auch solche aus Hestiaia gehörten. Nach dem Duktus der vorliegenden Stelle herrschte in Hestiaia eine Oligarchie, die im Zuge der erwähnten Unruhen zwischen *δημοτικοί* und *εὔποροι* offenbar durch eine Demokratie ersetzt wurde (vgl. auch Gehrke 1985, 73f.). Das charakteristische Bild einer Stasis mit relativ wenigen Aktivisten und der Mobilisierung breiterer Schichten (vgl. Gehrke 1985, 328ff.) ist hier stark zugespitzt (mit dem bestimmten Artikel bei *δημοτικοί* und *εὔποροι*), aber nicht verzeichnet.

Solche privaten Fehden können sich offensichtlich nur deswegen so ausweiten, weil sie ein schon bestehendes Konfliktpotential ausnutzen, hier das zwischen Armen und Reichen (s.o. zu 3, 1303 b 3–7; b 15). Ar. stellt aber nicht dar, wie ‚wahrster Grund' und auslösender Anlaß in Beziehung zu setzen sind, anders Thuk. I 23, 6.

56, 36 (b 37) „in Delphi". Eine ausführlichere Darstellung bietet Plut.

P r a e c. g e r. r e i p. 32, 825 ab, eine Zusammenfassung auf allgemeinerem Niveau Ail. V a r. XI 5. Es hat den Anschein, daß Ar. auf dieselben Quellen zurückgeht wie Plut. (vielleicht Theophrast? S. Bd. 2, zu II 12, 1274 a 31; anders, aber sehr voraussetzungsreich, Weil 1960, 273), bei dem im übrigen deutlich wird, daß es sich letztlich um ein - im Kern historisches - Aition (Köhler, RhM 53, 1898, 485ff.; Pomtow, Klio 6, 1906, 120; 412ff.) für den Bau „der unten gelegenen Tempel" (*τοὺς κάτω ναούς*) handelte, also wohl von Tempeln im Athena Pronaia-Bezirk, in dem der angebliche Tempelräuber getötet wurde. Eine nähere Einordnung ist nicht möglich: Daß dieser Konflikt die *ἀρχὴ πασῶν ἐγένετο τῶν στάσεων τῶν ὕστερον* (1303 b 38f.), ist sicher übertrieben, könnte aber dazu veranlassen, an eine frühere Zeit (etwa das 6. Jahrhundert) zu denken. Für diese könnte auch die extrem hohe Bedeutung des Ehrgefühls sprechen, die darin zum Ausdruck kommt, daß aus dem individuellen Konflikt ein allgemeiner wird (vgl. o. zu 1303 b 20ff., das auch bei Plut. in demselben Kontext steht). Eine Verbindung mit späteren Unruhen in Delphi (s. hierzu Gehrke 1985, 50ff.) oder mit dem 2. Heiligen Krieg (Homolle, BCH 50, 1926, 95ff., übernommen von Weil 1960, 273) ist nicht herzustellen.

57, 2 (1304 a 4) „Mytilene". Mit dem Hinweis auf den Krieg gegen die Athener und die Einnahme von Mytilene durch den Strategen Paches ist der Bezug eindeutig: Es geht um den Abfall aus dem Attischen Seebund, den das gemäßigt oligarchische (Gehrke 1985, 117; 369f.) Mytilene schon vor dem Peloponnesischen Krieg plante und der auch zu einer Synoikisierung der Insel führten sollte (Thuk. III 2ff.; Diod. XII 55, 1ff. und unsere Stelle sind die wichtigsten Quellen). Gegen Ende des Jahres 429 oder wenig später (Busolt 1893ff. III 2, 1004) werden die vorbereitenden Maßnahmen den Athenern bekannt gemacht, u.a. durch ihre Proxenoi in Mytilene (Thuk. III 2, 3). Einer von diesen, der ganz offensichtlich der Oberschicht entstammte, nämlich Dexandros, hatte sich aus den bei Ar. angegebenen Gründen von Timophanes, wohl einem der führenden Oligarchen (1304 a 7: *τῶν εὐπόρων τινός*), gekränkt gefühlt und sich deshalb an der Herbeiführung der für Mytilene bekanntlich höchst fatalen athenischen Intervention beteiligt. Über die politische Einstellung der erwähnten Proxenoi (Demokraten nach Legon, Phoenix 22, 1968, 204 und Gillis, AJPh 92, 1971, 42; doch s. demgegenüber Quinn, Historia 20, 1971, 406f.; Losada 1972, 82f.; Westlake, Historia 25, 1976, 430) lassen sich nur Vermutungen anstellen. Auf Grund der geläufigen Vorstellungen von Loyalitäten bei Proxenoi (Meiggs, CR 63, 1949, 9ff.; Perlman, CQ 52, 1958, 185ff.; F. Gschnitzer, RE Suppl. XIII [1973] s.v. Proxenos 722ff.; Gehrke 1985, 294ff., mit weiteren Hinweisen) wäre die Tatsache als solche bereits ein hinreichender Grund für das Verhalten der mytileneischen ‚Informanten' (vgl. auch Thuk. III 2, 3). Ar. gibt hier ein gleichsam überschießendes Motiv. Das bedeutet keineswegs, daß seine Darstellung unhistorisch oder unrichtig ist. Sie zeigt nur einmal mehr (vgl. bes. o. zu V 3, 1302 b 30ff.), daß er im Sinne seiner Ausrichtung und Rubrizierung deutlich Schwerpunkte

setzt, so wie umgekehrt bei Thuk. anderes fehlt. So können auch sehr unterschiedliche Versionen (nach Weil 1960, 293 geht Ar. auf lokale Traditionen zurück) dasselbe Ereignis beschreiben - und hier wird uns dieses expressis verbis bestätigt. Indem sich Ar. - im Sinne der hier anstehenden Exemplifizierung (der konkrete Anlaß) - auf die Person des einen Proxenos konzentriert, würden wir den Gang der Dinge allerdings nicht angemessen rekonstruieren, wenn wir nicht über die Parallelüberlieferung verfügten. Andererseits liefert Ar. eine nicht unwichtige Information, die sich in den Rahmen relativ gut einfügt (vgl. auch Newman IV 325). Das ist lehrreich für den quellenkritischen Umgang mit Ar.: Man muß immer bedenken, worum es ihm an einer Stelle wirklich geht und daß er manches ohne weiteres (auch legitimerweise) ausklammert. Solche Passagen sind nicht eo ipso zu verwerfen, wenn sie nicht von anderen bestätigt werden. Sie sollten freilich auch nicht über das hinaus beansprucht werden, was sie wirklich tragen können.

Zu außenpolitischen bzw. zwischenstaatlichen Auswirkungen innerer Unruhen vgl. Thuk. II 65, 11, der die Niederlage Athens in Sizilien als Folge der inneren Streitigkeiten darstellt, s. Bd. 2, zu II 7, 1267 a 19.

„Erbtöchter". S. 2, Anm. zu II 9, 1270 a 23.

57, 9 (a 10) „in Phokis". Wie im vorangehenden Beispiel bringt Ar. die Stasis in Phokis mit einem bekannten Ereignis, in diesem Falle dem Ausbruch des sog. 3. Heiligen Krieges (hierzu neuerdings sehr erhellend J. Buckler, in: La Béotie antique, Colloques Internationales du CNRS, Paris 1985, 237ff. und ders., Philip II and the Sacred War, Leiden 1989) in Verbindung. Allerdings können wir das, anders als im Falle von Mytilene, nicht einmal ansatzweise konkretisieren. Im ‚internationalen' Spannungsfeld der griechischen Außenpolitik läßt sich der Konflikt relativ gut erklären: In der Zeit ihrer Hegemonie gewannen die Thebaner stärkeren Einfluß auf Delphi und die Amphiktyonie (wohl schon seit 363, s. Gehrke 1985, 50f., basierend im wesentlichen auf den Rekonstruktionen von Pomtow, Klio 6, 1906, 94ff., vgl. auch Bourguet, FdD III 5, p. 67; Sordi, BCH 81, 1957, 69f. und jetzt die Modifizierungen von Buckler a.O.). Damit kühlte sich ihr Verhältnis zu den Phokern, das von deren Seiten ohnehin nicht auf Sympathie, sondern auf dem Zwang der machtpolitischen Realitäten beruhte (s. etwa Buckler 1980, 67f.), rasch ab: 362 verweigerten diese - im Unterschied zu vorher - die Heeresfolge anläßlich von Epameinondas' Peloponnesfeldzug (Xen. Hell. VII 5,4, vgl. Pomtow a.O. 97; Buckler 1980, 208). Im Herbst 357 (zum Datum s. Buckler, La Béotie antique 242ff.; Philip 15ff.) beschloß die Amphiktyonie, auf Betreiben der Thebaner, eine Bestrafung der Phoker wegen der Nutzung des „heiligen" Landes in der Ebene von Krisa (Diod. XVI 23, 2f.; 29, 2; Iustin VIII 1, 4ff.; Paus. X 2, 1f.). Daraufhin gelangte Philomelos, einer der angesehensten Phoker (Diod. XVI 23, 4; Paus. X 2, 2) als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* an die Spitze des Bundes: Das Heiligtum in Delphi wurde besetzt und daraufhin der Heilige Krieg ausgerufen (Diod. XVI 23ff.; Iustin a.O.; Paus. X 2, 2ff.; im Jahre 356, s. Buckler, Philip 26f.; 148ff. mit Jehne 1994,

117 Anm. 10). Wie nun hier der bei Ar. erwähnte Konflikt innerhalb der phokischen Führungselite eingreift, ist nicht zu erkennen. Daß die antiphokische Schwenkung der Amphiktyonie durch eine innerphokische Stasis gefördert wurde (Buckler, La Béotie 245) oder daß mit der angesichts der Verurteilung durch die Amphiktyonie riskanten außenpolitische Offensive auch Auseinandersetzungen innerhalb der phokischen Führungsschicht verbunden waren, ist alles andere als undenkbar. Hier könnte - nach allem ,was wir über die griechische Mentalität und Politik wissen - ohne weiteres auch eine soz. private Feindschaft sich ausgewirkt haben. Hinzu kommt, daß Mnason, ein Freund des Ar. (Tim. FGrHist 566 F 11; Ail. V a r. III 19) und wahrscheinlich dessen Informant in dieser Angelegenheit (Newman IV 326 unter Berufung auf Schäfer 1885ff. I 445, vgl. auch Weil 1960, 304f.), den Anteil seines Vaters an dem Geschehen besonders hervorgehoben hat (Buckler, Philip 19). Die politische Differenz dürfte jedenfalls nicht allzu groß gewesen sein. Denn nach dem Tode seines Freundes Phayllos übernahm Mnaseas als Vormund für Phalaikos, den Sohn des Onomarchos, das Amt des Strategen (Diod. XVI 38, 2f.). Sein Sohn Mnason gehörte allerdings eher zu den gemäßigten Kräften. Das dürfte sich daraus ergeben, daß er nach der endgültigen Niederlage (346) in Phokis eine bedeutende Position einnahm, wie vor allem aus Aischin. 2, 142f. hervorgeht, wo er unter den Gesandten *ἀπὸ τῶν ἐν Φωκεῦσι πόλεων* explizit hervorgehoben ist (*Μνάσονα ... καὶ τοὺς συμπρέσβεις*) (Plin. N. H. XXXV 99, vgl. 107, wird er als Tyrann von Elateia bezeichnet, s. H. Berve, Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage II, München 1926, Nr. 534, jetzt zu Recht revidiert, ders. 1967 I 298f.; II 674; er wird der dominierende Politiker in Elateia gewesen sein. Zu seinem Reichtum vgl. auch Tim. a.O.; Plin. a.O.). Das setzt voraus, daß er Philipp II. von Makedonien mindestens genehm war (für eine promakedonische Orientierung könnte auch die Freundschaft zu Ar. und die Beziehung zu Aischines sprechen, Berve a.O. Nr. 534 erwägt eine Freundschaft mit Alexander), was sich sehr gut mit einer vermutlich von ihm hochgespielten ,Opposition' seiner Familie vor dem Heiligen Krieg vertragen würde (weitergehende Vermutungen, die nicht undenkbar sind, bei Newman IV 326).

57, 13 (a 13) „in Epidamnos". S.o. V 1, 1301 b 21-26 und Anm. zu b 21.- Ein Beamter verhängte Strafen, s. Vorbem. zu IV 14. In 16, 1300 b 21 gibt Ar. unter den Gerichtshöfen einen an, der über Streitigkeiten zwischen Beamten und Privatleuten wegen Strafen entscheidet - ein solcher Gerichtshof hätte Epidamnos vielleicht den Sturz der Verfassung ersparen können.

57, 19 (a 16) „außerhalb der Verfassung". S.u. zu 8, 1308 a 5.

„in böswilliger Absicht schmählich behandelt" (*ἐπηρεασθείς*). Vgl. III 16, 1287 a 37, s. Bd. 2, zu a 32. Dies ist ein Angriff auf ihre Ehre, s. V 3, 1302 b 5ff.; 10, 1311 a 37.

57, 22 (a 19) „ein Teil des Staates ... zusätzlichen Einfluß gewinnt". Diese Ursache von Verfassungswechsel kommt der o. 3, 1302 b 33ff. behan-

delten nahe, nur daß sie weniger radikal ist, da Ar. hier nicht von einem ‚Anwachsen, das die Verhältnisse sprengt', spricht.

Indem Ar. sich auf ein bestimmtes *Staatsamt*, z.B. den Rat auf dem Areopag, oder einen *Teil des Staates*, wie den Demos oder seine Untergruppierungen, bezieht, berücksichtigt er hier, wie a 35, die beiden Aspekte der Verfassungsbetrachtung von Pol. IV–VI, den soziologischen wie den institutionellen, s.o. Vorbem. zu IV 14, vgl. die beiden Gründe der Verfassungsänderungen nach V 1, 1301 b 6–19.

Sturz zur Politie, diese Verfassung gab es also, s.o. zu 3, 1303 a 3; a 5.

57, 24 (a 20) „Rat auf dem Areiopag". Die Parallele – und zugleich die Erklärung für das *εὐδοκιμήσασα ἐν τοῖς Μηδικοῖς* – findet sich Ath. Pol. 23, 1 (zitiert Plut. Them. 10, 6) und entsprechend in der Auflistung der Verfassungsumschwünge 41, 2. Die Angabe, daß die gewachsene Bedeutung des Areiopag aus der Finanzierung der Flottensoldaten vor der Schlacht von Salamis resultiere, wird zu Recht als unhistorisch verworfen (deutlich schon bei Busolt 1893ff. III 27 Anm. 2.; 63; Niese, HZ 69, 1892, 65; s. jetzt vor allem F.J. Frost, Plutarch's Themistocles, Princeton 1980, 120f.; Chambers 1990, 248ff.). Dennoch spricht einiges dafür, daß der angesehene und als Gremium von erfahreneren Politikern auch handlungsfähige Areiopag in den Jahren nach der Abwehr der Perser de facto größeres Gewicht bekam (s. bes. Martin, Chiron 4, 1974, 28f.; Bleicken 1994, 43ff.), ohne daß damit eine echte Verfassungsänderung verbunden war. Das widerspricht zwar Ath. Pol. 41, 2, wird aber durch das *οὐδενὶ δόγματι λαβοῦσα τὴν ἡγεμονίαν* (ebd. 23, 1, vgl. 25, 1 *προεστώτων τῶν Ἀρεοπαγιτῶν*) in gewisser Weise gestützt. Jedenfalls war die „Entmachtung" des Areiopag im Jahre 462/1 das Herzstück der Reformen des Ephialtes (Ar. Ath. Pol. 25; Pol. II 12, 1274 a 7f.; Diod. XI 77, 6; Plut. Per. 9, 3ff.; Kim. 10, 8; 15, 2f.; Paus. I 29, 15), auch wenn sich kaum noch ausmachen läßt, welche Rechte dem Areiopag genommen wurden (zur Diskussion s. Chambers 1990, 257ff.; Bleicken 1994, 454ff.). Am ehesten wird man an die Kontrolle über die Beamten denken (s. bes. Martin a.O. 30ff.; Gehrke, HZ 239, 1984, 555f.). Ar. hat also den Sachverhalt selbst (Dominanz des Areiopag) richtig erfaßt, aber mit einer ersichtlich unhistorischen (s.o.) Angabe motiviert (in Ath. Pol. 23, 1) und an vorliegender Stelle (vgl. auch 41, 2) im Hinblick auf eine Modifizierung der Verfassung, also eine staatsrechtliche Veränderung (*συντονωτέραν*, „i.e. more approaching oligarchy", Newman IV 327), zugespitzt.– „straffer" (*συντονωτέραν*). S.o. zu IV 3, 1290 a 27.

57, 26 (a 22) „die Masse, die die Schiffe bemannte" (*ναυτικὸς ὄχλος*). Es liegt kein Widerspruch zu der vorangehenden Bemerkung zum Areiopag vor, denn aus Ath. Pol. 23, 1 erhellt ja der innere Zusammenhang beider Punkte: Die Leistung der Ruderer wurde erst durch die Politik des Areiopag gewährleistet. Insofern war die Stärkung der Demokratie, die sich gem. dieser Version daraus ergab, eine keineswegs beabsichtigte Konsequenz (vgl. auch das *ἀπὸ συμπτώματος* Pol. II 12, 1274 a 12). Ar. ist also in sich ganz kon-

sistent. Den Zusammenhang von Flotte, Salamis, Seebund und Demokratie hebt er auch sonst hervor (Pol. II 12, 1274 a 12ff.; Ath. Pol. 27, 1; 41, 2, vgl. 24, 1f.). In der demokratiekritischen Staatstheorie war diese Verbindung ganz geläufig (s. bes. Plat. Gorg. 515 cff.; 517 c; 518 e/519 a, vgl. auch Plut. Arist. 22, 1 und s.o. zu IV 4, 1291 b 23 und V 3, 1303 b 10ff.). Aber auch in der modernen Erklärung der Demokratie ist sie von erheblicher Bedeutung (vgl. Bleicken 1994, 42f.).

ὄχλος ist nicht notwendigerweise eine negative Bezeichnung, vgl. III 15, 1286 a 30, allerdings VI 4, 1319 a 36.

57, 29 (a 25) „in Argos". Die Vorgänge, auf die hier angespielt wird, sind vor allem durch Thuk. (V 76ff., bes. 81, 2) und Ain. Takt. (17, 2ff., zur historischen Einordnung in diese Stasis s. H. Köchly/W. Rüstow, Griechische Kriegsschriftsteller I, Leipzig 1853, 163; A. Hug, Aeneas von Stymphalos, Zürich 1877, 5 Anm. 4; W.A. Oldfather u.a., Aeneas Tacticus. Asclepiodotus. Onesander, London-Cambridge/Mass. 1923, 91 Anm. 1; L.W. Hunter/S.A. Handford, *Αἰνείου Πολιορκητικά*. Aeneas on Siegecraft, Oxford 1927, 156f.; A.-M. Bon, Énée le tacticien, Poliorcétique, Paris 1967, 126f.; Losada 1972, 95 Anm. 2; Lehmann, in: Studien zur antiken Sozialgeschichte, FS F. Vittinghoff, Köln-Wien 1980, 76; Gehrke 1985, 28 Anm. 33 mit weiteren Hinweisen; anders, wegen starker Übereinstimmungen mit Polyain. I 23, der auf Polykrates von Samos gehe, Labarbe, AncSoc 5, 1974, 21ff. und M. Bettalli, Enea Tattico, Pisa 1990, 271f.) detailliert dargestellt (übrige Quellen: Diod. XII 80, 2f.; Plut. Alk. 15, 3; zur Rekonstruktion s. Gehrke 1985, 27ff.): Nach der schweren Niederlage des sog. Sonderbundes von Athen, Argos, Elis und Mantineia gegen Sparta und seine Alliierten in der Schlacht von Mantineia (September 418, zum Datum A.W. Gomme, Essays in Greek History and Literature, Oxford 1937, 137), in der sich die argivische Elitetruppe der Tausend (Thuk. V 67, 2; 73, 2) besonders ausgezeichnet hatte, wuchs der Einfluß der prospartanischen Oligarchen in Argos (V 76, 2). Über zwei ‚Zwischenetappen' steuerten diese den Umsturz der demokratischen Verfassung an. Erreicht wurde er im Februar 417 mit einem Putsch während eines religiösen Festes (vor allem wegen Ferguson, Hesperia 17, 1948, 121 scheint ein Bezug auf das Herafest aus zeitlichen Gründen - anders noch Gehrke 1985, 28 Anm. 33 - unmöglich zu sein), und einen wichtigen Anteil daran hatten 1000 argivische Hopliten, die kurz zuvor am oligarchischen Umsturz in Sikyon mitgewirkt hatten (Thuk. V 81, 2; Ain. Takt. 17, 4, mit der Emendation von *ὅπλων* zu *ὁπλιτῶν* nach Meineke, Hermes 2, 1867, 179). Wie die neue Verfassung, die übrigens nicht lange Bestand hatte, beschaffen war, läßt sich nicht sagen. Mindestens die Hopliten werden in ihr begünstigt worden sein, und darauf könnten sich - passend zum sonstigen Sprachgebrauch - die *γνώριμοι* 1304 a 25 beziehen. Wahrscheinlich läßt sich das aber noch weiter präzisieren, denn es spricht einiges dafür, daß die erwähnten 1000 Hopliten mit der Eliteeinheit der Tausend identisch waren bzw. von Ar. wie von anderen (vgl. Diod. XII 80, 2f.; Plut. Alk. 15, 3; Paus. II 20, 2) mit diesen identifi-

ziert wurden (Newman IV 327). Man muß in den Tausend, die ja als Spezialtruppe öffentlich alimentiert wurden (Thuk. V 67, 2), nicht unbedingt *die* Oligarchen oder deren ‚militärischen Arm' sehen (so aber Busolt 1893ff. III 2, 1189 Anm. 6; 1252; Kagan, AJPh 81, 1960, 306; ders., CPh 57, 1962, 211; Gillis, RIL 97, 1963, 218ff.; Legon 1966, 95; 115f.; Losada 1972, 92; anders Gomme a.O. 151; Wörrle 1964, 129ff. und vor allem Tomlinson 1972, 182ff.). Aber es ist gut vorstellbar, daß die Sondereinheit einen spezifischen Korpsgeist entwickelt hatte, deshalb für die oligarchische Politik aufgeschlossen war und auch in der neuen Ordnung besonderes Gewicht erhielt; man denke in diesem Zusammenhang an die Rolle der *φρουροί* in Thurioi, s.u. zu 1307 a 27ff.

57, 31 (a 27) „in Syrakus". Die hier als Ausgangspunkt für die erwähnte Verfassungsänderung genannte Politie war offenkundig die Verfassung, die nach der Vertreibung des Thrasybulos im Jahre 466 (V 3, 1303 a 38ff.; V 12, 1312 b 9ff) eingerichtet wurde und auf die sich auch das *ἐπολιτεύοντο καλῶς* in V 12, 1312 b 9 bezieht (Newman IV 329; Lintott 1982, 189). Andererseits bezeichnet Ar. sie auch als *δημοκρατία* (V 12, 1316 a 32). Wir sollten also von einer gemäßigten Demokratie sprechen, in der die Aristokraten und die Besitzenden ein starkes Gewicht hatten (s. bes. Berger, Hermes 117, 1989, 306f. und ders. 1992, 39; vgl. auch Lintott a.O. sowie den aus der Rede des Athenagoras bei Thuk. VI 36ff., bes. 38, 5 - 39, 2 zu rekonstruierenden Zustand; zur Ordnung und ihrer Entwicklung generell s. bes. Hüttl 1929, 67ff.), und zwar deutlich noch kurz vor der athenischen Invasion (s. Lintott 1982, 191 zur Unterstützung der *δυνατοί* in Leontinoi im Jahre 422). Kernstück der neuen demokratischen Verfassung von 412 (Diod. XIII 34, 6ff.) war die - offenkundig am athenischen Vorbild orientierte (Berger, Hermes 117, 1989, 306ff.) - Einführung des Losverfahrens bei der Bestellung der Ämter (wohl mit Ausnahme der Strategie, Berger a.O. 307; ders. 1992, 40 Anm. 202) und bei Gerichtsverfahren (Diod. XIII 91, 3) sowie die Wahl einer Kommission von Nomotheten, die neue Gesetze aufstellten, welche u.a. das Waffentragen auf der Agora verboten (Diod. XIII 33, 2f.; weiteres [Vergrößerung des Strategenkollegiums von drei auf zehn; Leitung der Volksversammlung durch die - gelosten - Archonten statt durch die Strategen] hat Hüttl 1929, 77; 86 erschlossen). Es handelt sich also um eine großangelegte Reform, deren entscheidender Initiator und Planer Diokles gewesen ist (Diod. XIII 19, 4; 33, 2f.; 34, 6; 35, 1ff.; zu diesem s. bes. Manni, Kokalos 25, 1979, 220ff. (dessen Skepsis hinsichtlich des Gesetzgebers nicht besser begründet ist als die rigide Position von G. de Sanctis, der er sich anschließt); zur Verfassung vgl. auch Maddoli 1979, 85f.; Lintott 1982, 193; Berger, Hermes 117, 1989, 306ff.; ders. 1992, 39f.). Daß die entscheidende Voraussetzung für die Verfassungsänderung in der Rolle des Demos in dem erfolgreichen Kampf gegen die athenische Invasion liegt, wie dies Ar. behauptet, läßt sich (trotz der Relativierung bei Newman IV 328) dank unserer übrigen Überlieferung eindeutig erhärten. Schon vorher war der Demos eine politisch nicht zu unter-

schätzende und in gewisser Weise schon formierte Kraft (vgl. den προστάτης τοῦ δήμου Athenagoras Thuk. VI 35, 2 und s. generell Lepore 1970, 50). Während des Krieges wurden alle politisch-strategisch wichtigen Entscheidungen vor der Volksversammlung diskutiert bzw. von dieser beschlossen (Thuk. VI 32ff.: Debatte über die athenischen Angriffspläne; VI 72, 1ff.: Reduzierung des Strategenkollegiums von fünfzehn auf drei Amtsinhaber mit besonderen Vollmachten (αὐτοκράτορες) und deren Wahl; VI 103, 3f.: Wahl neuer Strategen nach militärischer Schlappe; VII 2, 1; 21, 1ff.: Diskussion über die Fortsetzung des Krieges). Militärisch wurde die gesamte Bevölkerung mobilisiert, neben den über 10.000 Hopliten und mehr als 1.000 Reitern (Thuk. VI 67, 2) dienten die weniger Begüterten als Leichtbewaffnete, und zwar als ἀκοντισταί (ebd.) und natürlich vor allem auf der Flotte von immerhin etwa 80 Schiffen (Thuk. VII 7, 4; 37, 3), die im wesentlichen von Syrakusanern bemannt wurden (Thuk. VII 21, 2; 5). Gerade die Erfolge über die sieggewohnte athenische Armada (Thuk. VII 39ff.; 55; 71, 1ff.) hatten großes Gewicht, und an den oft chaotischen Kämpfen nahe der Stadt hatten auch die nicht als Hopliten dienenden Bürger großen Anteil (Thuk. VII 81, 4; 84, 4). Dazu kommt selbstverständlich der erhebliche psychologische ‚Schub', den der nach großen Schwierigkeiten schließlich doch vollständige Sieg mit sich brachte. Das ganze Volk hatte also durch die militärische Mobilisierung und die politische ‚Begleitung' des Krieges in der Volksversammlung ein Engagement von ganz neuer Qualität gezeigt und sein politisches Selbstverständnis muß deshalb entscheidend gewachsen sein (vgl. auch Lintott 1982, 191; 193; Berger 1992, 39f.). Das betraf nicht nur bestimmte, klar benennbare Schichten bzw. Gruppen, wie den ναυτικὸς ὄχλος Athens oder die argivischen γνώριμοι in den vorangehenden Beispielen, sondern alle (man bedenke etwa, daß ein Teil der Flotte, 20 Trieren nach Thuk. VIII 26, 1 bzw. 35 nach Diod. XIII 34, 4, unter Hermokrates in der Ägäis die Spartaner unterstützte). Aber es wirkte sich selbstverständlich bei denjenigen stärker aus, die vorher am politischen Leben weniger Anteil hatten, also bei den unteren Schichten bzw. dem Demos schlechthin. Die Analyse des Ar. trifft also den Nagel auf den Kopf.

Der Wechsel von der Politie zur Demokratie entspricht dem Grundsatz von 7, 1307 a 22; für diesen Verfassungswandel s.o. zu 3, 1303 a 5.

57, 33 (a 29) „In Chalkis". Die Tyrannis des Phoxos, die nur hier bezeugt ist, läßt sich historisch nicht näher bestimmen (vgl. Weil 1960, 305), ebensowenig die Struktur der frühen Demokratie, die sich nach seinem Sturz entwickelte. Man könnte allenfalls erwägen, daß sich die Hinweise auf die Vertreibung von ἀγαθοί bei Theogn. 891ff. (s. auch o. zu IV 3, 1289 b 39) in Zusammenhang mit der Verfluchung der Kypseliden, also von Tyrannen, auf diese Zeit beziehen. Phoxos käme damit in die Epoche um 600 oder wenig später zu stehen (Berve 1967 I 39 denkt an die zweite Hälfte des 6. Jahrh., und das ist natürlich keineswegs ausgeschlossen). Vgl. auch u. V 12, 1316 a 31f. über den Tyrannen Antileon.

Zur Ablösung einer Tyrannis durch die Demokratie vgl. 10, 1312 a 39–b 4; 12, 1316 a 32; Gehrke 1985, 205 mit Anm. 11.

57, 36 (a 31) „in Ambrakia". S.o. zu V 3, 1303 a 23.

57, 40 (a 34) „seine Stärke zu verdanken hat". Dieser Gedanke verallgemeinert – jetzt unter dem Gesichtspunkt innenpolitischer Unruhen – die Erfahrung in Athen, wo die Schiffsmannschaften, die der Stadt ihre Führungsposition errungen hatten, die Verfassung in ihrem Sinne veränderten (a 22). Ar. greift dabei auch auf frühere Erklärungen politischer Unruhen zurück, nämlich daß Überlegene (s. 2, 1302 b 15ff. mit Anm.) nicht bereit sind, sich mit Gleichheit abzufinden: vgl. 1, 1301 a 35; IV 11, 1295 b 13ff.; II 7, 1267 a 1ff.; a 39ff. und Bd. 2, zu 1266 b 39.

Ar. erweitert die Darstellung von Konfliktmöglichkeiten zusätzlich, indem er auch eine Gegenreaktion gegen die, die sich verdient gemacht haben, in Betracht zieht (zu einer solchen doppelten Möglichkeit vgl. 5, 1304 b 21; 6, 1306 a 6ff.): er führt sie auf Neid (s.o. zu IV 11, 1295 b 22, vgl. auch V 2, 1302 a 39) zurück. Neid als Beginn politischer Unruhe: Demokrit 68 B 245 (Vors. II 194). Politische Kämpfe gegen die, die zu Recht Privilegien genießen, wären nicht gerechtfertigt, vgl. Ar. P o l. V 2, 1302 a 28ff.

58, 5 (a 39) „gleichkommen". Der Gedankenzusammenhang ist wohl: nicht nur der Anspruch auf überlegenen Rang wegen Verdiensten um den Staat (a 33ff.), sondern auch das Fehlen einer klaren Überlegenheit kann gefährlich sein: *Gleichgewicht* entgegengesetzter Klassen führt zu Instabilität (vgl. mutatis mutandis V 9, 1309 b 39: ausgeglichenes Vermögen zerstört die Verfassungen). Bei einer deutlichen Vormachtstellung der einen Besitzklasse geht die andere nicht das Risiko einer gewatsamen Aktion ein. Zur Argumentation hier vgl. den Grundsatz, daß der die Verfassung tragende Teil *stärker* sein muß, s.o. zu IV 9, 1294 b 37. Da der innere Kampf häufig kriegerischer Konflikt war, bemühten sich die Gegner, ihre Rekrutierungsbasis zu erweitern, z.B. durch Ansiedlung neuer Bevölkerungsteile: Gehrke 1985, 242f.

In IV 11, z. B. 1296 a 1ff.; a 23ff., sieht Ar. dagegen bei der Übermacht einer Besitzklasse eher bedenkliche Auswirkungen für die Stabilität; nur die mittlere Verfassung sei stabil.

„als entgegengesetzt gelten". Vgl. IV 4, 1291 b 10, s. Anm.

58, 6 (b 1) „die Reichen ... der Demos ... Mittelschicht". Drei Klassen vorausgesetzt, wie IV 3, 1289 b 30ff., s.o. zu IV 11, 1295 b 2.

58, 11 (b 4) „sozusagen nie". Vgl. 1, 1301 a 39, s. Anm. zu a 40.– „kleine Zahl". Vgl. 1, 1301 b 40, s. Anm.

58, 13 (b 6) „Anlässe und Gründe". Dies ist der Abschluß der 2, 1302 a 18ff. begonnenen Untersuchung. Es folgen hier die Modalitäten des Umsturzes der Verfassungen.

58, 17 (b 8) „Betrug". Vgl. Plat. R e p. VIII 565 b 10 beim Übergang von Demokratie zur Tyrannis (vgl. beim Machtkampf in der Seele, als Analogie zur Tyrannis ibid. IX 573 e 8); Betrug und Gewalt Ar. P o l. V 10, 1313 a 9 über Tyrannen. Ar. R h e t. I 15, 1377 b 5 wird das, was man als Opfer

von Gewalt und Betrug tut, als unfreiwillig bestimmt, wie Herrschen ‚gegen den Willen' der Untertanen die so etablierten Regierungsformen charakterisiert, Pol. 1304 b 12; 10, 1313 a 8; Plat. Rep. VIII 565 b 10, vgl. Ar. Pol. III 14, 1285 a 27ff., s. Bd. 2, Vorbem. zu Kap. 14; zur Tradition s. Anm. zu 6, 1279 a 18.- Anzahl der Täuschungsmanöver: IV 13, 1297 a 14.

(b 12) „Vierhundert". Die Anspielung bezieht sich auf den ersten Schritt der Verschwörer gegen die athenische Demokratie, welcher zur Etablierung der „Vierhundert" führte (zu den Vorgängen s. vor allem Lehmann, ZPE 69, 1987, 68ff.): Nach geheimen Gesprächen mit Alkibiades (Ende 412), der die Unterstützung durch den Perserkönig in Aussicht stellte für den Fall einer Verfassungsänderung und seiner Rückberufung, wurde auf einer Volksversammlung im Januar oder Februar 411 (Busolt 1893ff. III 2, 1471; daß dieses nach dem Gang der Ereignisse rekonstruierte Datum gegen die Erörterungen von Lang, AJPh 88, 1967, 176ff. gehalten werden darf, zeigt Sommerstein, JHS 97, 1977, 114ff.; s. auch Westlake, Phoenix 34, 1980, 40) mit dieser Argumentation (*ὡς ἐξείη αὐτοῖς Ἀλκιβιάδην καταγαγοῦσι καὶ μὴ τὸν αὐτὸν τρόπον δημοκρατουμένοις βασιλέα τε ξύμμαχον ἔχειν καὶ Πελοποννησίων περιγίγνεσθαι,* Thuk. VIII 53,1) vor allem unter dem Einfluß des Peisandros, eines der Häupter der Verschwörung, ein entsprechender Grundsatzbeschluß gefaßt und Peisandros nebst 10 weiteren Gesandten mit den Verhandlungen mit Tissaphernes und Alkibiades beauftragt (Thuk. VIII 53, 1ff.; Ath. Pol. 29, 1f.). Da diese Gespräche letztlich scheiterten oder Alkibiades von vornherein zuviel versprochen hatte, konnte das auch wie ein Betrugsmanöver erscheinen bzw. entsprechend beschrieben werden.

Kapitel 5

Nach dem Abschluß der Behandlung der für alle Verfassungen gültigen Ursachen von Unruhen und Verfassungswechsel und der sie auslösenden Vorgänge beginnt Ar. in diesem Kap. die Untersuchung der für jede einzelne Verfassung spezifischen Ursachen, zunächst derjenigen der Demokratie, danach die der Oligarchie und Aristokratie (Kap. 6 bzw. 7) - diese drei Verfassungen entsprechend der Systematik nach IV 3 (s.o. zu 1290 a 24) - und schließlich (V 10) derjenigen der Monarchien. Die Politie ist vielleicht deswegen nicht behandelt, weil sie, zumindest in der Form der auf die Mittelklasse gestützten Verfassung (IV 11), am wenigsten für Unruhen anfällig ist (vgl. Flashar 1983, 350).

Plat. hatte in Rep. VIII 562 a nur eine Möglichkeit des Verfassungsumschlages der Demokratie gesehen, zur Tyrannis. In Pol. V 12 führt Ar. gegen Plat. aus: „Jedoch vollziehen sich Verfassungswechsel auch in die entgegengesetzte Richtung, von der Demokratie zur Oligarchie, und das häufiger als zur Monarchie" (1316 a 23f.). Dieser Satz enthält gleichsam das Programm von Pol. V 5, dessen erster Teil den Sturz der Demokratien durch Oligarchien erklärt und belegt; darauf folgt (1305 a 7ff.) der Übergang von Demokratien zu tyrannischen Regimen, der aber fast völlig auf die Vergangenheit beschränkt bleibt. Schließlich geht Ar. auf den Übergang von der gemäßigten zur radikalen Demokratie ein.

Unter den vielfältigen Ursachen von Verfassungswechsel konzentriert sich Ar. auf die, die durch demokratische Führer ausgelöst werden, und zwar entweder direkt oder indirekt: direkt, wenn sie ihre Machtfülle oder das vom Volk entgegengebrachte Vertrauen ausnutzen, um selber, meist als Tyrannen, die Macht zu ergreifen, indirekt, wenn ihre gegen die Interessen der Reichen gerichtete Politik zu deren Gegenwehr führt (1304 b 20ff., s. Anm. zu b 21 und 1305 a 9).

58, 32 (1304 b 19) „(das Allgemeine)". D.h. die für alle Verfassungen gültigen Ursachen, s.o. zu 1, 1301 a 21.– „in seine spezifischen Bestandteile zerlegen" (*μερίζειν*). Vgl. in verwandtem Zusammenhang *κατὰ μέρος ἐπισκοπεῖν* I 13, 1260 a 24.

„bei jeder einzelnen Verfassungsform". Demokratie: Kap. 5; Oligarchie: Kap. 6; Aristokratie: Kap. 7. Ar. folgt damit der Verfassungssystematik von IV 3 (s. Vorbem.). Die ab V 10 untersuchten monarchischen Regierungsformen sind keine ‚Verfassungen' im strengen Sinne: 1310 a 39ff., s. Anm.

58, 36 (b 21) „Demagogen". S.o. zu IV 4, 1292 a 5. Mit dieser Erklärung von Verfassungswechseln, wonach aggressive Handlungen von Demagogen die Reaktion der Betroffenen provozieren, die dann die Demokratie stürzen, vgl. VI 4, 1319 b 14ff.; 1, 1317 a 35ff.; Newman verweist auf die Vorgänge in Argos (Diod. XV 58, 1). Unter den die Demokratie zerstörenden Maßnah-

men, die der Gesetzgeber meiden soll, nennt Ar. P o l. VI 5, 1320 a 5 besonders Praktiken der Demagogen, mit Hilfe von Gerichten die Reichen ihres Vermögens zu berauben. Das Ziel Bereicherung, das die Demagogen verfolgen, ist eine Ursache von Unruhen: V 3, 1302 b 5 mit Anm.

„falsche Anklagen erheben" (συκοφαντέω). Die συκοφαντοῦντες stehen hier für einen sehr charakteristischen Faktor antidemokratischer Kritik, die ‚Ausplünderung' der Reichen durch die Vertreter der demokratischen Regime (neben den folgenden Beispielen s. bes. Plat. R e p. VIII 565 ab; Isokr. 15, 160; Ar. P o l. VI 5, 1320 a 4ff.; vgl. V 9, 1310 a 3ff.). Sie werden auch sonst in einem Atemzug mit den δημαγωγοί (Diod. XI 87, 5) bzw. den πονηροί genannt, gelten gleichsam als natürliches Übel der Demokratie (Plut. T i m o l. 37, 1) und waren dementsprechend ein Topos im oligarchischen Lamento (Theophr. C h a r. 26, 5). Plat. R e p. VIII 553 b erklärt den ‚oligarchischen' Charakter eines jungen Mannes aus der Erfahrung, daß sein Vater, der ein wichtiges Amt bekleidet hatte, von Sykophanten angeklagt und zu Tod oder Verbannung verurteilt wird und sein gesamtes Vermögen verliert. Klagen darüber, daß Sykophanten sich aus fremden Gütern bereichern: Isokr. 18, 64, vgl. 21, 13; 15, 164; assoziiert mit Demos: R h e t. a d A l e x. 1424 a 30 f., bzw. Demokratie: Isokr. 8, 133. Entsprechend gingen die Dreißig Tyrannen schon zu Beginn ihrer Herrschaft (September 404, Krentz 1982, 152) gegen die Sykophanten vor (Lys. 25, 19; Xen. H e l l. II 3, 12; Ar. A t h. P o l. 35, 3; vgl. Diod. XIV 4, 2, wo sie πονηρότατοι τῶν ἐν τῇ πόλει genannt werden, zur Identifizierung s. jetzt auch Krentz 1982, 136). Sykophanten im engeren Sinne sind nur für Athen bezeugt. Die finanziellen Anreize für die Kläger waren ein wesentliches Element der Rechtspflege in einem System ohne öffentlichen Ankläger mit der sog. Popularklage (zu den Sykophanten s. bes. J.O. Lofberg, Sycophancy in Athens, Menasha 1917; K. Latte RE s.v. Συκοφάντης, Συκοφαντίας γραφή; Jones 1957, 58; G. Gerst, Die allgemeine Anklagebefugnis in der attischen Demokratie, Diss. München 1963; Mac Dowell, JHS 95, 1975, 62ff.; R. Osborne, in: P. Cartledge/P. Millett (Hrsg.), Nomos. Essays in Athenian Law, Politics and Society, Cambridge u.a. 1990, 83ff.; D. Harvey, ebd. 103ff.; Bleicken 1994, 353; 356ff.). Daß es dabei auch zu Mißbrauch kam, ist leicht erklärlich. So war der Begriff auch negativ gefärbt und hat eine weitere Bedeutung angenommen (s. bes. Liddell/Scott s.v.). Aber die antidemokratische Kritik, die gerade hier ansetzte, war wesentlich überzogen. Es ist nämlich gut bezeugt, daß die demokratische Verfassung durchaus auch Mittel gegen den Mißbrauch vorsah, die γραφὴ συκοφαντίας (Ar. A t h. P o l. 59, 3, vgl. 43, 5). Daß konkret auf die Aktivitäten von Sykophanten eine Stasis zurückgeht, ist nicht bezeugt (obwohl Lys. 25, 27 sie für den Sturz der Demokratie verantwortlich machte). Aber Ar. hat hier ja eine generelle Aussage gemacht, d.h. den Begriff in einem weiteren Sinne gebraucht und dann die folgenden Beispiele subsumiert.

„die Vermögenden" (τοὺς τὰς οὐσίας ἔχοντας). Gleicher Ausdruck Plat. R e p. VIII 566 a 6 bei der Darstellung des Vorgehens des Volksführers, sich

durch Angriffe gegen Leben und Besitz der Reichen zum Tyrannen aufzuwerfen.– „gegen einzelne persönlich". Vgl. 3, 1302 b 9.

58, 38 (b 23) „gemeinsame Furcht führt selbst die erbittertsten Feinde zusammen". Vgl. Rhet. I 6, 1362 b 37ff.; vgl. Plat. Rep. VIII 565 b 9ff.: die Begüterten werden unter dem Druck der Demagogen wirklich Oligarchen, selbst gegen ihren Willen, im gleichen Sinne Isokr. 15, 318.– „Furcht". S. 3, 1302 b 21 mit Anm.

„aufhetzen". Zur Sache vgl. Plat. Leg. V 735 e 6ff. über die Führer, die die Bedürftigen gegen die Reichen losschicken.

58, 41 (b 25) „auf Kos". Im Jahre 366 verlegten die Koer das Zentrum ihrer Polis an einen neuen Ort (Diod. XV 76, 2; Strab. XIV 2, 19). Es handelte sich dabei nicht um einen echten Synoikismos, also die staatliche Vereinigung vorher getrennter Poleis (so S.M. Sherwin-White, Ancient Cos, Göttingen 1978, 45ff.), sondern nur um eine Verlagerung des Siedlungsschwerpunktes, einen „Metoikismos" (s. bes. Moggi 1976, 326 mit weiterer Literatur). Dieser war allerdings mit einer Stasis verbunden (Strab. a.O.), und da wir von einem derartigen Konflikt in Kos sonst nichts wissen, wird man zunächst daran denken, die vorliegende Passage mit dem Metoikismos zu verbinden (s. bes. Pugliese-Carratelli, PP 12, 1957, 338ff. Annuario Scuola Atene 41–43, 1963/64, 149; 152. PP 22, 1967, 446ff., anders Hornblower 1982, 103 Anm. 197). Damit ist nicht viel gewonnen, denn man kann dann nur vermuten, daß eine agrarisch reiche Schicht aus Furcht vor der Radikalisierung einer gemäßigten Demokratie sich gegen die herrschende Ordnung erhob und zur Absicherung ihrer Position einen neuen Hauptort gründete, von dem aus zugleich der Seeverkehr erleichtert wurde (zu letzterem s. G. Susini, Nuove scoperte sulla storia di Coo, Bologna 1957, 10f.; 23ff.; Moggi 1976, 329; Sherwin-White a.O. 68; 225). Man muß sich allerdings darüber im klaren sein, daß sich diese Deutung der Stasis ausschließlich auf Ar. stützt (Strab. hat nur das Faktum als solches neben dem Metoikismos), was wegen dessen markanter Akzentuierungen nicht unproblematisch ist (vgl. o. zu V 4, 1304 a 4–10). Andererseits führen auch die Versuche, die Ortsverlagerung und die Stasis mit bestimmten außenpolitischen Gewichtsverlagerungen zu verbinden (Einfluß Athens beim Metoikismos, dann oligarchischer Umschwung gemäß Ar. unter Einfluß des Maussollos in Zusammenhang mit dem Bundesgenossenkrieg: W. Judeich, Kleinasiatische Studien, Marburg 1892, 238; R. Herzog, Koische Forschungen und Funde, Leipzig 1899, 169; Laurenzi, Historia 5, 1931, 603ff.; Moggi 1976, 326ff.; Einfluß der Thebaner: Schäfer 1885ff. I 118ff.; des Maussollos [im Sinne der Demokratisierung]: G.E. Bean/J.M. Cook, BSA 52, 1957, 142), nicht zu einem eindeutigen Ergebnis (vgl. die Argumentationen bei Gehrke 1985, 97f.).

59, 2 (b 27) „setzten sich zur Wehr" (*συνέστησαν*). Vgl. die Reaktion der Begüterten gegen die Enteignung nach Plat. Rep. VIII 565 b 2 *Ἀναγκάζονται δὴ οἶμαι ἀμύνεσθαι* ...

„Rhodos". S.o. zu 3, 1302 b 23.

59, 4 (b 27) „(für politische Tätigkeit) Bezahlung empfing". In der radikalen Demokratie: IV 6, 1293 a 6 und Anm. Die Einführung der Bezahlung wird dort allerdings nicht auf Demagogen zurückgeführt, dies ist vielmehr die Darstellung bei Plat. R e p. VIII 565 a. Durch welche Maßnahmen ‚beschaffen' die Demagogen diese Mittel - durch die Ar. P o l. VI 5, 1320 a 17-22 genannten: Steuern, Konfiskationen und ungerechte Gerichtsurteile?

59, 4 (b 29) „Trierarchen". In Athen A t h. P o l. 61, 1; zu den Aufgaben dieses Amtes s. Rhodes 1981, 680f., z. St.

59, 6 „drohende Prozesse". Vgl. Ar. P o l. V 3, 1302 b 21. Sie nahmen wohl an, diese zu verlieren, vgl. VI 5, 1320 a 21, vgl. a 5ff., bes. a 13 (mit Anm.) zu Anklagen gegen die Angesehenen in der radikalen Demokratie. Verurteilung nach ungerechter Abstimmung in Bürgerkrieg: Thuk. III 82, 8.

59, 7 (b 31) „Herakleia". Die Stelle bezieht sich allem Anschein nach auf das pontische Herakleia (Newman IV 337; Weil 1960, 278; Burstein 1976, 23f.), das um 560 von Megara aus gegründet wurde (G. Ruge, RE s.v. Herakleia 433; C. Danoff, RE Suppl. IX 1065; Burstein 1976, 39ff.; 50ff.; Legon 1981, 140) und in dem damals eine Frühform von Demokratie herrschte (Gehrke 1985, 106). Man darf wohl schließen, daß in der Kolonie die Neusiedler zunächst im wesentlichen gleiche Rechte und ggf. auch gleich große Landanteile (schon von den Mariandynern bearbeitet? Zu diesen vgl. u. zu V 6, 1305 b 5) hatten, mithin in einer Ordnung lebten, die man später als Demokratie bezeichnen konnte. Aus welchen Gründen diese relativ früh beseitigt wurde, muß unklar bleiben (vgl. auch u. zu 1305 b 5). Denn daß die hier gegebene Version der antidemokratischen Topik entstammt und anachronistisch ist, ist so evident, daß sich eine Rekonstruktion nicht auf sie allein stützten kann (vgl. auch o. zu V 4, 1304 a 4-10; 5, 1304 b 25). Und andere Quellen zu dem Vorgang haben wir nicht (zur Interpretation vgl. auch Asheri 1972, 28ff.; Burstein 1976, 24).

59, 9 (b 32) „Unrecht zugefügt". S.o. zu V 3, 1302 b 5.

„verließen ... das Land". Plat. R e p. VIII 566 c 5ff. beschreibt dies als die einzige Rettung in den vom Volksführer angeheizten Spannungen und Repressalien gegen die Reichen.

59, 13 (b 35) „Megara". S.o. zu V 3, 1302 b 31.

59, 14 (b 36) „konfiszieren" (*δημεύειν*). In Demokratie auch 1305 a 6; VI 3, 1318 a 25, s. dort Anm.- Die hier angegebene Ursache von Verfassungswechseln war allgemein o. V 3, 1302 b 5-10 behandelt.

59, 15 (b 37) „Zahl der Verbannten erheblich angestiegen". Vergleichbar sind die Vorgänge in Achaia: Xen. H e l l. VII 1, 43. Zu dieser Dialektik, bei der das Entfernen des Gegners im Inneren in Wirklichkeit zu seiner Stärkung führt, vgl. mutatis mutandis Ar. P o l. V 6, 1305 b 36ff.; III 15, 1286 b 17ff.; Plat. R e p. VIII 556 a 1f. Zur Rückkehr der Emigranten s. Gehrke 1985, 232-234.

59, 17 (b 39) „Oligarchie". Für Verfassungswechsel von Demokratie zur Oligarchie vgl. 1, 1301 b 8; 3, 1302 b 27-33; 1303 a 10-13; b 34ff.; 12,

1316 a 24; b 12f. (impliziert 5, 1304 b 20ff.); Thuk. VIII 89, 3; Zusammenstellung dieser Fälle Gehrke 1985, 203 mit Anm. 8.

59, 17 (1305 a 1) „Kyme". Die Notiz gibt nur Rätsel auf. Unklar ist schon, welches Kyme gemeint ist (Newman IV 338): K. v.Fritz (RE s.v. Thrasymachos Nr. 3, 592f.) denkt an das italische, Weil 1960, 285f. an das kleinasiatische, vor allem wegen der Tatsache, daß eine *Κυμαίων πολιτεία* für Ar. bezeugt ist. Die Überlegung ist nachvollziehbar, bleibt aber letztlich hypothetisch. Auch der Name Thrasymachos führt nicht weiter.

59, 21 (a 4) „sich (beim Volk) beliebt machen" (*χαρίζεσθαι*). Im gleichen Zusammenhang über Demagogen: VI 5, 1320 a 4ff., s.o. zu IV 4, 1292 a 27. Dieses Vorgehen in Verbindung mit Konfiskationen: Dem. 8, 71, vgl. 69.

„verteilen Besitztümer neu". Vgl. Ar. Pol. V 8, 1309 a 14; 9, 1309 b 39 und Anm., s. Bd. 2, zu III 10, 1281 a 14; Plat. Rep. VIII 565 a 6–8. *ἀναδασμός* und Ableitungen, hier *ἀναδάστους ποιεῖν*, sind normalerweise auf Land bezogen (*γῆς ἀναδασμός*), vgl. V 7, 1307 a 2; Plat. Leg. III 684 e 1; VIII 843 b 4; Neuaufteilung des Landes war die Maßnahme, die der Demos häufig nach der Übernahme der Macht ergriffen haben soll, vgl. Ath. Pol. 40, 3 und Rhodes z.St. und S. 127 zu 6, 1; vgl. die Forderung des Demagogen Hippo (356 v. Chr.): Plut. Dio. 37, 5f.; Polyb. VI 3, 9; als Bedrohung des inneren Friedens: Plat. Leg. V 736 c 7 (weitere Belege bei Busolt 1920, I 194 Anm. 3; de Ste Croix 1981, 608 Anm. 55).– Landverteilung zeigt den Zusammenhang zwischen radikaler Demokratie und Tyrannis (s.o. zu IV 4, 1292 a 11): sie galt auch als tyrannische Maßnahme, um Anhänger zu gewinnen: Plat. Rep. VIII 566 a 1; e 2; Plut. Agis 7, 8; Dion. Hal. Ant. VII 8, 1f. über Aristodemos von Kyme (524 v. Chr.).

Die athenischen Richter verpflichteten sich durch Eid, einem solchen Antrag nicht zuzustimmen, Dem. 24, 149; vgl. den Eid der Beamten für die Kolonie der Issäer (ca. 385) in E. Schwyzer, Dialectorum Graecorum Exempla Epigraphica Potiora, Leipzig 1923, No. 147; Strafandrohung für denjenigen, der stasis anstiftet *περὶ γαδαισίας*: E.D. Bluck, The Greek Dialects, [2]Chicago 1955, Nr. 59. Rhet. ad Alex. 1424 a 32–35 fordert, daß Demokratien dies unterlassen. Sparta entging diesem und anderen Übeln: Isokr. 12, 259; Plat. Leg. III 684 e 3f., s.o. Bd. 2, zu II 7, 1266 b 16. Symmachievertrag zwischen Philipp II und dem panhellenischen Bund von 338 bei [Dem.] 17, 15 untersagte Konfiskation, Aufteilung von Land (*γῆς ἀναδασμός*), Schuldenaufhebung (vgl. dazu R. Urban, Historia 30, 1981, 11–21).

Aber kein attischer Redner erhob je eine solche Forderung: Perlman, Athenaeum 41, 1963, 339. Neuverteilung im Sinne der Gleichheitsideologie „ist so gut wie nirgends Wirklichkeit geworden" (W. Orth, Die Frage einer umfassenden Grundbesitzumverteilung im Meinungsstreit des griechischen Altertums, in: H. Kalcyk, B. Gullath, A. Graeber (Hrsg.), Studien zur Alten Geschichte, Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag dargebracht, Rom 1986, II [717–741], 737f.). Als politische Schlagworte waren sie „Schreckgespenst der Wohlhabenden, Aufputschmittel der Unterprivilegierten ... Daß aber auch in

Staatstheorie und Publizistik hier in der Regel ohne Bezug zur Wirklichkeit argumentiert wird, muß erstaunen", ibid. 739f., vgl. Gehrke 1985, 323f. zur ‚Verteilung' der Güter auf Samos und einer entsprechenden Forderung in Herakleia am Pontos.

„kostspielige öffentliche Leistungen". Eine Beschreibung dieser Belastung bei Xen. O i k. 2, 6. Die Liturgien werden hier als Instrument der Besitzumverteilung durch die Demagogen dargestellt, vgl. [Xen.] A t h. P o l. 1, 13: sie wurden eingeführt, um die Reichen ärmer zu machen, dagegen s. Gehrke 1985, 327. Der Gegensatz „Besitztümer - Einkünfte" auch Ar. P o l. V 8, 1309 a 15 (*κτήσεις - καρποί*), wo auch die Empfehlung gegeben wird, in Demokratien Vermögensaufteilung bzw. kostspielige öffentliche Leistungen zu unterlassen, s. Anm. zu a 14.

59, 25 (a 6) „Anschuldigungen erheben". Vgl. 8, 1310 b 16, vgl. ‚falsche Anklagen' o. 1304 b 22. Dieses Verhalten ist nicht auf Demokratien beschränkt: nach dem Tod des Theramenes erhoben die Dreißig falsche Anschuldigungen, brachten die Reichen um und plünderten ihren Besitz, Diod. XIV 5, 5.

59, 28 (a 7) „in der Vergangenheit". In V 10, 1310 b 16ff. unterscheidet Ar. zwischen einer neueren Form von Tyrannis und ihren mehr archaischen Erscheinungsformen, vgl. VI 4, 1318 b 18. Ar. legt jetzt dar, warum bestimmte in der Vergangenheit übliche Fälle tyrannischer Machtergreifung *nicht* mehr vorkommen.

„Demagoge und Feldherr". Z.B. Peisistratos A t h. P o l. 22, 3; Androtion FGrHist 324 F 6.- Volksführer waren Feldherren: Isokr. 8, 54; politische Führer waren auch Feldherren: 12, 143; zu diesem Ideal s. 5, 140; Plut. P h o k. 7.- Aber auch ohne Demagogen zu sein, wurden Feldherren Tyrannen (Ar. P o l. V 6, 1306 a 22) oder versuchten es: 7, 1307 a 2-5; vgl. den Verdacht, daß der Heerführer Hermokrates sich zum Tyrannen aufwerfen würde: Diod. XIII 75, 5. S.u. zu 11, 1314 b 21.

59, 30 (a 9) „aus der Stellung als Demagogen". Vgl. 10, 1310 b 14ff.; 12, 1315 b 27f. (Kypselos), s.o. zu IV 4, 1292 a 11; vgl. Plat. R e p. VIII 565 d 1ff. - Plat. hatte also diese Zustände der Vergangenheit vor Augen.

Ar. behandelt hier den Verfassungswechsel, für den er in 3, 1302 b 15-21 die Ursache ‚überlegene Stellung' angegeben hatte. Der Demagoge erscheint jetzt nicht (wie b 20ff.) in der Rolle, den Gegner zu einigen und damit - gegen seinen Willen - den Sturz der Demokratie zu bewirken, sondern als jemand, der seinen eigenen Machttrieb durchsetzt, zu dieser doppelten Möglichkeit s.o. zu 4, 1304 a 34; vgl. 2, 1302 a 31ff. über die Ziele, die man bei Unruhen verfolgt. Jede einflußreiche Stellung konnte als Sprungbrett zur Tyrannis dienen: u. 1304 a 15ff.

„besaßen noch nicht die Kraft rednerischer Überzeugungsgabe". Beredsamkeit bei politischen Führern ist danach eine eher junge Errungenschaft. Vergleichbar ist Ar.' Auffassung über die Rhetorik als Disziplin: S o p h. E l. 34, 183 b 28ff. führt er nach den anonymen ersten Vertretern, die die An-

fangsgründe erfanden und die technē geringfügig förderten, als ersten namentlich Teisias an, der in das 5. Jahrh. gehört.- Rolle der Rhetorik für politische Führung: Plat. G o r g. 452 e u.ö. Ar. setzt E N X 10, 1181 a 1-5 voraus, daß die politischen Führer Gerichts- und politische Reden verfaßten (*λόγους δικανικοὺς καὶ δημηγορικούς*).

59, 37 (a 13) „Mangel an militärischer Erfahrung". Zur Trennung von militärischer und politischer Führung im 4. Jahrh. s. Perlman, Athenaeum 41, 1963, 347; Nippel 1981, 107 mit Anm. 29; Hansen 1993, 269f. Demagogen, die zugleich Feldherren waren, errangen dagegen offensichtlich ihre Tyrannis durch Gewalt, vgl. dazu 4, 1304 b 7ff.

59, 40 (a 15) „Tyrannische Regime ... in der Vergangenheit". Dieser Abschnitt (bis a 28) ist ein Exkurs, denn er behandelt nicht den Sturz von Demokratien, sondern ergänzt die vorausgehenden Feststellungen über tyrannische Machtergreifungen von Feldherren in der Vergangenheit um eine Variante, bei der Inhaber bedeutender Ämter mit einer kriegerischen Natur nach tyrannischer Macht griffen. Die meisten der im folgenden genannten Tyrannen waren Führer des Volkes (a 20) oder erfreuten sich des Vertrauens des Volkes (a 22ff.), aber noch nicht in einer Demokratie (das gilt auch im Falle des Dionysios, s.u. zu a 26) - ihre Einrichtung einer Tyrannis setzt nicht den Sturz von Demokratien voraus, den Ar. im vorausgehenden wie im hier folgenden Teil behandelt. In den früher entwickelten Kategorien der Ursachen ist dies ein Verfassungswechsel wegen einer ‚überlegenen Stellung', s.o. zu a 9.

„einflußreiche Ämter". Als Sprungbrett zur Tyrannis: 8, 1308 a 22-24; 10, 1310 b 18ff. Generelle Warnung, jemandem nicht zu große Macht zu übertragen: 8, 1308 b 11ff., s. Anm. Unaufmerksamkeit bei der Besetzung der wichtigsten Ämter führt zur Verfassungsänderung, s.o. zu 3, 1303 a 16. Vgl. der Hinweis in IV 15, 1299 b 29f. auf die unterschiedichen Bedinungen, unter denen solche Ämter angemessen sind, s. Anm. zu 1299 a 4.

60, 2 (a 17) „Milet". Das - einstellige - Amt des Prytanis war möglicherweise die begrenzte und institutionalisierte, also entsprechend umbenannte und verwandelte Form des altmilesischen Königtums, das in der Linie der Neleiden vererbt worden war (vgl. Gehrke 1986, 135). Aller Wahrscheinlichkeit nach war der Tyrann, der sich von diesem Amt aus zur Alleinherrschaft aufschwang, der bekannte Thrasybulos (s. Busolt 1893ff. II 466 A.1; „unzweifelhaft" bei Berve 1967 II 578; vgl. auch Newman IV 340f., basierend auf Gilbert, Griechische Staatsaltertümer II 139, 2; Weil 1960, 292; zu Thrasybulos s.u. zu V 11, 1313 a 37): Schon im 6. Jahrhundert ist uns die Prytanie als kollegiales Amt inschriftlich bezeugt (Milet I 3, 129 = DGE 724). Ferner hat schon Berve a.O. darauf hingewiesen, daß bei Ar. kein anderer milesischer Tyrann begegnet. Bei seiner Machtergreifung kam Thrasybulos womöglich der Krieg gegen Lydien (613 - 602, zur Datierung s. Kaletsch, Historia 7, 1958, 35f.), also die extreme Bedrohung der Polis, zugute. Jedenfalls herrschte er bereits während dieses Krieges (Her. I 20).

„viele bedeutende Befugnisse". Gleicher Ausdruck II 11, 1273 a 13 über

karthagische Pentarchiai - in Karthago war es dagegen nicht zur Tyrannis gekommen, 1272 b 32, s. Bd. 2, zu II 9, 1270 b 7.

60, 3 (a 18) „Städte noch nicht von vielen Menschen bewohnt". Polis ist hier das städtische Zentrum, gegenübergestellt dem landwirtschaftlich genutzten Hinterland, vgl. VI 4, 1319 a 28ff.; s. Bd. 2, zu III 14, 1284 b 38; Bd. 1, 173f. zu I 1, 1252 a 1; vgl. Aristoph. E k k l. 197f.; 300f.; 431f. und R.G. Ussher, Aristophanes Ecclesiazusai, Oxford 1973 z.St. Vgl. für den Gegensatz der politischen Einstellung der jeweiligen Bewohner Ar. P o l. VI 4, 1319 a 28ff.; A t h. P o l. 16, 3.- Anders ist der Zusammenhang zwischen der Größe der Bevölkerung in Staaten und der Einrichtung der Tyrannis: Ar. P o l. V 10, 1310 b 16f.; generell in Relation zur Verfassung: III 15, 1286 b 9; IV 6, 1293 a 2; 13, 1297 b 22; in Relation zur Ämterorganisation: IV 15, 1299 a 34ff., s. Anm. zu a 35. Thuk. II 14, 2.

Keine Muße für Bauern, vgl. IV 6, 1292 b 25ff.; VI 4, 1318 b 10. Hier sind als Umstände, die die tyrannische *Machtergreifung* erleichterten, angegeben, was nach A t h. P o l. 15, 5-16, 3 der Tyrann Peisistratos durch seine Politik zur *Sicherung seiner Macht* herzustellen versuchte (s.u. zu 10, 1311 a 14). Wie das zerstreute Wohnen auf dem Lande dem Volksführer den Gewinn der Tyrannis ermöglichte, so begünstigt es auch die Oligarchie: das Übersiedeln der Menge vom Land in die Stadt führt zu ihrem Zusammenschluß und zum Sturz dieser Verfassung: R h e t. a d A l e x. 1424 b 8.

60, 6 (a 20) „Anführer des Volkes" (*προστάτης*). Der prostates des Demos wird Monarch: Her. III 82, 4, vgl. Stroheker, Historia 2, 1953, 389-390 (s. Anm. 1); in ähnlichem Zusammenhang Plat. R e p. VIII 565 c 9ff.; 569 a 3-5, vgl. 566 a 6ff. über seine Angriffe gegen die Reichen. Anführer des Volkes wird Tyrann, s.o. zu IV 4, 1292 a 11; nach A t h. P o l. 22, 3 (vgl. Androtion FGrHist 324 F 6) gelangte Peisistratos vom Demagogen in die Stellung eines Tyrannen.

προστάτης begnet in P o l. nur noch u. 6, 1305 a 39; b 17, vgl. VI 4, 1319 b 7; in gleichem Zusammenhang auch Plat. R e p. VIII 565 d 4, vgl. a 7, weiteres Busolt 1920, I 415 Anm. 1. Dies ist der ältere Ausdruck, der später durch Demagoge ersetzt wurde (s. hier a 11), s.o. zu IV 4, 1292 a 5; bei Thuk. s. Classen/Steup [5]1966, zu VIII 89, 4; IV 21, 3; vgl. Schaefer RE Suppl. IX s.v. *προστάτης*, bes. Sp. 1293.

„kriegerische Natur". Dies ist weniger als das offizielle Feldherrnamt (a 7), aber folgt einem parallelen Erklärungsmuster.

60, 7 (a 22) „sich des Vertrauens des Volkes sicher". 10, 1310 b 16. Sie machten sich also das zwischen den Gruppen bestehende Mißtrauen (IV 12, 1297 a 4; V 6, 1306 a 21; a 27; 10, 1311 a 12) zunutze. Häufig wurde aber das den Tyrannen entgegengebrachte Vertrauen später bitter enttäuscht, s. Plat. R e p. VIII 566 e 6ff.; 568 e 4ff. Vgl. das Mißtrauen, dessentwegen die Tyrannen eine Leibwache brauchen: Ar. P o l. III 15, 1285 a 28.

60, 9 (a 23) „in Athen ... Peisistratos". Die Anspielung bezieht sich auf die internen Konflikte in Athen in der Zeit nach Solon, in denen drei Gruppen

(*στάσεις*) unter der Führung von drei Aristokraten gegeneinander kämpften, die regional definiert waren: Die *πεδιακοί* unter Lykurg, die *παράλιοι* unter dem Alkmaioniden Megakles und die *διάκριοι* unter Peisistratos (so Ar. A t h. P o l. 13, 4, ganz ähnlich Her. I 59: *οἱ ἐκ τοῦ πεδίου, πάραλοι, ὑπεράκριοι*; Plut. S o l. 29,1: *πεδιεῖς, πάραλοι, διάκριοι*, vgl. Plut. A m a t. 18, 763 d *ἐπάκριοι*). Über die Struktur dieser Anhängerschaften, auf die im übrigen auch die Phylenreform des Kleisthenes Bezug zu nehmen scheint (s.bes. Kienast, HZ 200, 1965, 265ff.), gibt es eine lebhafte Forschungsdiskussion (Überblicke bei Holladay, G&R 24, 1977, 42ff.; Rhodes 1981, 184f.; Stahl 1987, 56ff.; Chambers 1990, 196f.). Die hier erwähnten Pediaker lassen sich eindeutig als Bewohner der Ebene im Umfeld der Stadt Athen selber bestimmen. Die Problematik beginnt damit, daß mit den Regionalbezeichnungen auch bestimmte politische Ausrichtungen verbunden werden, so erstmals an den beiden Ar.-Stellen: Die Pediaker gelten hier als *πλούσιοι*, in A t h. P o l. 13, 4 genau passend als *οἵ τὴν ὀλιγαρχίαν ἐζήτουν*. Peisistratos ‚repräsentierte' dagegen die Unterschichten (1305 a 22 *ὑπὸ τοῦ δήμου πιστευθέντες* bzw. A t h. P o l. 13, 4 *δημοτικώτατος εἶναι δοκῶν*), Megakles die an der „mittleren Verfassung" Orientierten (Ath. P o l. 13, 4 *οἵπερ ἐδόκουν μάλιστα διώκειν τὴν μέσην πολιτείαν*). Gerade die letzte Bemerkung zeigt, daß diese aristotelische Interpretation anachronistisch ist, da sie bereits die elaborierte Verfassungstheorie der späteren Staatsphilosophie veraussetzt (doch s. immer noch R.D. Cromey, The Alcmeonid Inheritance in Kleisthenes' Reforms, Diss. Univ. Wisconsin, Madison 1973, 143; 263ff.). Neuere haben an dieser Stelle eine vergleichbare - und ja auch bei Ar. wegen seiner Definition von Oligarchie und Demokratie immer präsente - ökonomische Differenzierung (Peisistratos als Führer der Unterschichten, der Handwerker, Kleinbauern o.ä.) geltend gemacht (P.M. Ure, The Origins of Tyranny, Cambridge 1922, 38ff.; Kluwe, Klio 54, 1972, 101ff.; French, G&R 6, 1959, 49ff.; Holladay, G&R 24, 1977, 46ff.; Mossé, AC 33, 1964, 411ff.). Abgesehen davon, daß sich auf diesem Wege andere Anachronismen (Klassengegensätze etwa) einschleichen, sprechen auch die für die jeweiligen Regionen anzunehmenden ökonomischen, d.h. vor allem agrarischen Ressourcen, nicht für eine starke diesbezügliche Differenzierung (Hopper, BSA 56, 1961, 189ff.). Auch den Regionalismus selbst darf man freilich nicht allzu weit treiben, indem man an fest verankerte lokale Aristokratien denkt (Sealey, Historia 9, 1960, 155ff.). Man wird am ehesten mit Stahl 1987, 60ff.; 78ff.; 99ff. annehmen, daß sich Gruppen eher ad hoc gebildet hatten, daß lediglich im Falle von Peisistratos die lokale Bezeichnung schon geläufig war und daß die anderen Gruppierungen nach diesem Vorbild benannt wurden. Mindestens muß sich das dann aber verfestigt haben und ist eine gewisse regionale Komponente schon wegen der kleisthenischen Reformen nicht außer acht zu lassen (s.o.).

60, 10 (a 24) „in Megara". Von Theagenes, Tyrann von Megara, ist außerdem bekannt, daß er sich eine Leibwache zuerkennen ließ (Ar. R h e t. I 2, 1357 b 33, übrigens ebenfalls in einem Kontext mit entsprechenden Aussa-

gen über Peisistratos und Dionysios), ein Brunnenhaus in Megara anlegte (Paus. I 40, 1; 41, 2) und Schwiegervater Kylons war (Paus. I 28, 1; 40, 1), der in Athen eine Tyrannis zu errichten versuchte (s. bes. Her. V 71; Thuk. I 126, 3ff.). Letzteres erlaubt eine Datierung von Theagenes' Herrschaft in die Zeit um 640/30 (Legon 1981, 93f.). Die sozialen und ökonomischen Spannungen, die seine Machtergreifung nach Ar.' Angaben ermöglichten, lassen sich gut bestätigen: Der Verlust von fruchtbaren Gebieten südlich der Geraneia an Korinth in der 2. Hälfte des 8. Jh.s hatte in dem ansonsten von der Natur wenig begünstigten Gebiet (Isokr. 8, 117; Theophr. Hist. plant. II 8, 1; Strab. IX 1, 8; Meyer RE s.v. Megara 158; 171f.) nicht nur zu einer Kolonisierungstätigkeit geführt, sondern auch zu einer partiellen Spezialisierung in der Landwirtschaft, u.a. zur Intensivierung der Schafzucht. Damit ergeben sich auch soziale Verschiebungen innerhalb der besitzenden Schichten (vgl. die Gedichte des Theognis, bes. 53ff.; 183ff.; 833ff.), und eine zunehmende Kluft zwischen Arm und Reich läßt sich ohne weiteres erschließen (Legon 1981, 86ff.; Gehrke 1986, 141f.). Wie andere Tyrannen kam also auch Theagenes in einer krisenhaften Situation, in der sich Reiche und Adlige einerseits, kleinere, womöglich von Deklassierung, jedenfalls von Verarmung bedrohte Bauern und Handwerker andererseits gegenüberstanden, an die Macht. Gerade in diesen Kontext paßt der Angriff auf die Herden der verhaßten Großagrarier.

60, 12 (a 26) „Dionysios". Die Ereignisse, auf die hier angespielt wird, lassen sich dank Diod., der wohl letztlich auf den Bericht eines Beteiligten (Philistos) zurückgeht, recht genau rekonstruieren (hierzu vor allem Stroheker 1958, 36f., 39ff.; Berve 1967 I 220ff.; Lintott 1982, 195ff.; Caven 1990, 53ff.; Berger 1992, 41f.; zur Überlieferung generell s. L.J. Sanders, Dionysius I of Syracuse and Greek Tyranny (London u.a. 1987, bes. 43ff.): Nach dem Sturz des Diokles (zu diesem s.o. zu 1304 a 27) und dem gescheiterten Putsch des Emigranten Hermokrates (Frühjahr 407), bei dem Dionysios als Beteiligter schwer verwundet worden war (Diod. XIII 75, 4ff.), blieb offensichtlich die demokratische Ordnung bestehen, aber unter stärkerem Einfluß der Aristokraten bzw. Oligarchen, die die wichtigsten Positionen in ihre Hand bekommen hatten, also gleichsam an der Regierung waren (das geht besonders aus Diod. XIII 91, 3ff. hervor), so daß Ar. Pol. V 6, 1305 b 39ff. stark zuspitzend von einer Oligarchie spricht. Der hier erwähnte Daphnaios, der dominierende Stratege (vgl. Diod. XIII 86, 4; 88, 1), war ein führender Exponent dieses ‚Regimes', mit dem freilich auch Dionysios (damals 23 Jahre alt) als Sekretär des Strategenkollegiums (Dem. 20, 161; Diod. XIII 96, 4; XIV 66, 5; Polyain. V 2, 2) zusammenarbeitete. Die entscheidende Wende brachte die Kapitulation von Akragas im Karthagerkrieg (Dezember 406). Angesichts dieser Katastrophe herrschte in Syrakus eine panikartige Stimmung. Diese Situation sowie ohnehin vorhandene und jetzt virulent gewordene Ressentiments gegen die herrschenden Oligarchen nutzte Dionysios, um mit Unterstützung aus den Kreisen der Führungsschicht (Philistos [Diod. XIII 91, 4],

Hipparinos [Ar. P o l. V 6, 1305 b 39ff.], weiteres bei Stroheker 1958, 196f., generell s. Berger 1992, 42) in einer Volksversammlung die Abwahl der Strategen und die Einsetzung eines neuen Strategenkollegiums durchzusetzen, in dem er sich sogleich in den Vordergrund spielte (Diod. XIII 91, 2ff.). Nach seiner Wahl zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* (Frühjahr 405, Diod. XIII 94, 1ff.) brachte er sich definitiv mit der Zuerkennung einer Leibwache (Diod. XIII 95, 3ff., vgl. Ar. R h e t. I 2, 1357 b 30f.; Tim. FGrHist 566 F 29; Polyain. V 2, 2) an die Macht (Frühsommer 405, Stroheker 1958, 43). Unmittelbar danach erwirkte er die Hinrichtung von Daphnaios und Demarchos durch ein Todesurteil der Volksversammlung (Diod. XIII 96, 1ff.). Gerade im Vergleich mit dieser eindeutigen Rekonstruktion läßt sich Ar.' Arbeitsweise ausgezeichnet beobachten:

1.) Er zieht die Vorgänge stark zusammen und kann überdies denselben Ereigniskomplex unter verschiedenen Blickwinkeln rubrizieren (hier und u. V 6, 1305 b 39ff.), d.h. eine ggf. nur einmalige Erwähnung eines Vorganges (wenn wir z.B. nur 1305 b 39ff. hätten) kann in die Irre führen bzw. nur im Lichte anderer Quellen, denen sie zum Teil widersprechen mag, richtig verstanden werden.

2.) Ar. hebt hier ausschließlich auf die inneren Vorgänge ab. Die entscheidende Voraussetzung, die Karthagergefahr, begegnet gar nicht.

3.) Dabei spitzt er extrem zu: Die Demokratie unter oligarchischer Dominanz erscheint auch als Oligarchie (s.o.). Dionysios wird damit ein Gegner der Oligarchie, obgleich er doch von einflußreichen Leuten unterstützt wurde, zunächst gemeinsam mit Diokles' Gegner Hermokrates kämpfte, mit dem Strategenkollegium des Daphnaios kooperierte, die Rückführung der Verbannten beschließen ließ (Diod. XIII 92, 4ff.), unter denen sicherlich auch und gerade Oligarchen waren, und neben Daphnaios den Demarchos, der ganz offensichtlich dem Diokles nahegestanden hatte (Thuk. VIII 85, 3; Xen. H e l l. I 2, 29 mit Stroheker 43), hinrichten ließ (Diod. XIII 96, 3) - und sonst niemanden, jedenfalls nicht Daphnaios „und die Reichen"!

Der entscheidende Eindruck ist die demagogisch-demokratische Stilisierung des Dionysios, die wahrscheinlich schon bei Platon vorgegeben war (vgl. Heuß, A&A 17, 1970, 33ff.). Historisch nachgewiesen ist sein Operieren mit der Volksversammlung und die damit verbundene rücksichtslose Demagogie. Diese wird hier aber gleichsam verabsolutiert und in einen als grundsätzlich markierten Konflikt zwischen Arm und Reich, Demos und Oligarchen eingespannt.

60, 14 (a 27) „Tyrann ... vertrete die Interessen des Volkes". Vgl. 10, 1310 b 12; Plat. R e p. VIII 566 d 8ff.; 569 a 3-5.

60, 16 (a 28) „Verfassungswechsel ... von der Demokratie der Väter zur letzten Demokratie". Vgl. 6, 1306 b 17ff. Vgl. die Gegenüberstellung der gegenwärtigen und der ‚von den Vorvätern hinterlassenen (*ὑπὸ τῶν προγόνων καταλειφθεῖσα*) Demokratie' bei Isokr. 7, 15; vgl. die Gegenüberstellung Ar. P o l. IV 12, 1296 b 28-30. Diesen Verfassungswandel gibt Ar. terminolo-

gisch genauso an (μεταβάλλουσιν) wie den etwa von Demokratie zu Oligarchie V 5, 1304 b 21, denn zunehmende oder abnehmende Radikalisierung ist eine Form der Verfassungsänderung: 1, 1301 b 13ff. Diese Form eines Verfassungswechsels ist nur auf der Grundlage der Annahme von Unterarten einer Verfassung möglich, s.o. S. 115ff.; 133ff; o. zu IV 1, 1289 a 8; a 10. Auch dieser Abschnitt bestätigt, daß die Reihenfolge der IV 4-6 aufgezählten Demokratien und Oligarchien nicht als historische Abfolge verstanden werden darf, s.o. zu 4, 1291 b 30ff.

„Demokratie der Väter". Vgl. II 12, 1273 b 37, s. Bd. 2, zu b 35 und zu 1274 a 15 zur ‚Verfasung der Väter' (patrios politeia) vgl. Ostwald 1986, Part III 7, bes. 343ff.; Chambers 1990, 277, zu Ath. Pol. 29, 3; 302f. zu 34, 3; die antidemokratischen Umstürze in Athen von 411, 404 und 322 griffen zumindest propagandistisch auf diesen Verfassungstypus zurück: Lehmann in Eder (Hrsg.) 1995, 140f.- „letzte Demokratie". S.o. zu IV 6, 1293 a 1. Gegenüberstellung der beiden extremen Formen, s.o. zu IV 12, 1296 b 28-30.

„wo die Ämter ...". Da weder eine Vermögensqualifikation erfordert wird noch eine andere Beschränkung der zu Wählenden genannt ist, wäre dies im Sinne von IV 15, 1300 a 14ff. der Modus, bei dem alle aus allen die Beamten wählen - ein demokratisches Verfahren: 1300 a 32f. Nach IV 9, 1294 b 12f. wäre dies eine aristokratische Mischverfassung, die von der Oligarchie die Wählbarkeit der Ämter, von der Demokratie das Fehlen einer Vermögensqualifikation übernimmt. Die solonische Verfassungsregelung (s. Bd. 2, zu II 12, 1274 a 15; und zu III 11, 1281 b 21, vgl. VI 4, 1318 b 29ff.), bei der die zu Wählenden eine Vermögensqualifikation erfüllen müssen, vermeidet die hier beschriebene Gefahr; sie erlaubt nicht, daß man von Schlechteren regiert wird (1318 b 36ff.).

„nach den Ämtern drängen". Vgl. IV 11, 1292 b 12 und Anm. Plat. macht die Tatsache, daß Ämter umkämpft waren, für die schlimme politische Lage verantwortlich: Rep. VII 520 d 2ff.; 521 a 6, vgl. I 347 d 3; Leg. IV 715 a 8; Isokr. 7, 24; 12, 145. Der Mißbrauch der Ämterbesetzung ist dem in Ar. Pol. V 3, 1303 a 15f. beschriebenen verwandt, s. Anm.

60, 21 (a 32) „die absolute Gewalt über die Gesetze". Vgl. dem Ergebnis, aber nicht der Ursache nach IV 4, 1292 a 5, als Merkmal der radikalen Demokratie.

„Heilmittel". Zur medizinischen Metapher s.o. zu 3, 1302 b 20.

60, 24 (a 33) „die Phylen, und nicht der gesamte Demos". In IV 15, 1300 a 24f. (s. Anm. au a 24a); 14, 1298 a 15f. ist damit gemeint, daß die Ämter im Turnus aus den Phylen besetzt werden, vgl. Isokr. 12, 145.

Kapitel 6

Kapitel 6 behandelt politische Unruhen in Oligarchien und den Sturz dieser Verfassung. Bei der Abwägung der Vorteile von Monarchie und der Herrschaft weniger in III 15 bemerkte Ar.: „sie werden sich untereinander in politische Kämpfe verstricken, der Alleinherrscher ist dagegen davon frei" (1286 b 1). In den meisten der von Ar. in V 6 behandelten Fälle werden politische Unruhen bzw. Verfassungswechsel tatsächlich durch Spannungen innerhalb der oligarchischen Kreise selber ausgelöst. Dies ist der Grund, warum Ar. die Oligarchie für weniger stabil als die Demokratie einschätzt: „Denn in den Oligarchien gibt es zwei Formen politischer Auseinandersetzungen, die zwischen den Oligarchen untereinander und zusätzlich die mit dem Demos" (1, 1302 a 8ff.). Kapitel 6 folgt dieser Disposition.

In der Hauptsache sind es politische Maßnahmen, wie die Verengung der Verfassung auf einen immer kleineren Kreis (1305 b 2ff.; b 36 ff.; 1306 a 12ff.), die den Ausbruch von Feindseligkeiten *innerhalb der Bürger* der Oligarchie hervorrufen, aber auch provokatives Verhalten gegenüber Mitgliedern der oligarchischen Schicht selber (1306 a 31ff.) in privaten Angelegenheiten wie Eheschließungen kann die Stabilität der Verfassung bedrohen. Die zweite Form von Auseinandersetzungen in Oligarchien, die mit dem Demos, hatte Ar. in 3, 1302 b 25ff. damit erklärt, daß die große Zahl derer, die von der Macht ausgeschlossen sind, Unruhen anzettelt, weil sie sich für stärker halten. Auf diesen Grund verweist Ar. auch hier (1305 b 18–22), aber insgesamt stellt er die Dinge sehr viel differenzierter dar: der Demos zettelt politischen Unruhen an oder betreibt den Sturz der Oligarchien, wenn man ihn ungerecht behandelt (a 38ff.) oder wenn oligarchische Demagogen sich um die Gunst des Volkes bemühen (b 29ff.) oder Männer, die in einer Zuspitzung des oligarchischen Regimes von der Macht ausgeschlossen werden, den Demos als Verbündeten auf ihre Seite ziehen (b 36 ff.) bzw. wenn der Demos die Uneinigkeit und damit Schwäche der Oligarchen ausnutzt (b 12–18).

60, 30 (1305 a 38) „ungerecht behandelt". Das gilt selbst für Aristokratien: 7, 1307 a 24. Unter den Arten von Unrecht (ihre Unterscheidung R h e t. I 13) würde der Demos das Opfer von Unrecht gegen seine materiellen Interessen (P o l. V 8, 1308 a 9f.) bzw. von hybris (10, 1311 a 1) sein, s.o. zu 3, 1302 b 5. Oligarchien können sich daher behaupten, wenn man die Untertanen vor Unrecht schützt: P o l. V 8, 1308 a 4–10, vgl. VI 4, 1318 b 17ff. zur Stabilität selbst von Oligarchien und tyrannischen Regimen, wenn sie den Untertanen nichts wegnehmen; s.o. zu IV 13, 1297 b 6; Bd. 2, zu II 7, 1267 b 8.

Welche andere Form des Verfassungswechsels kontrastiert mit dieser „einen"? Schlosser, Bd. 2, 175 Anm. 64; Schneider 1809 dachten an a 39 *μάλιστα δὲ* („besonders wenn es sich ergibt ..."), aber dies qualifiziert die Eig-

nung eines Führers nach dem vorausgehenden Satz. Die andere Gegenüberstellung (b 1) ἔχει δὲ ... („aber auch die politischen Unruhen, die *von anderen Personen* ausgehen", d.h. von unterprivilegierten Reichen) enthält zwar einen Gegensatz zum Sturz der Verfassung, der von dem Unrecht erleidenden Demos ausgeht, wird aber so eingeführt („aber auch", δὲ καὶ) als wäre die Behandlung einer anderen Form des Verfassungswechsels vorausgegangen, bei der schon eine Vielzahl verschiedener Formen unterschieden war (Newman vergl. passend IV 14, 1298 a 35). Solche unterschiedlichen Formen eines anderen, des entgegengesetzten Falles, nämlich ἐξ αὐτῶν, des ‚*aus sich heraus*' verursachten Sturzes der Oligarchie, werden von Ar. behandelt, jedoch erst b 22ff. Am einfachsten ist die Annahme Conrings, wonach hier ein Hinweis auf die Betrachtung dieser verschiedenen Ursachen ausgefallen ist, denen diejenigen, die von anderen Personen ausgehen, entgegengestellt wurden.

60, 32 (a 39) „der Anführer aus (den Reihen) der Oligarchie selber". So auf Knidos: 1305 b 17.

60, 33 (a 41) „Lygdamis auf Naxos". Es findet sich hier eine ähnliche Akzentuierung wie bei dem vorangehenden Beispiel (1305 a 26ff.), und diese wird sogar durch eine andere Ar.-Stelle, ein Fragment aus der Ναξίων Πολιτεία (fr. 558 R^3), selbst deutlich (zur Frage der Priorität der beiden Passagen s. Weil 1960, 294, der im übrigen beide konziliatorisch behandelt). Mit der Oligarchie auf Naxos ist sicherlich die Dominanz der größeren Grundbesitzer gemeint, die auch nach der Tyrannis wiederum den Ton angaben (παχέες bei Her. V 50). Zu diesen (vgl. fr. 558: τῶν παρὰ Ναξίοις εὐπόρων) gehörte ein gewisser Telestagoras, dessen Mißhandlung durch jugendliche Adlige (so sind die νεανίσκοι Ar. a.O. zu verstehen) zu bürgerkriegsartigen Tumulten (μεγίστη ... στάσις) auf Naxos führte (Ar. fr. 558 R^3). Dieser war zwar ein hochangesehener und beliebter Mann (εὐδοκιμῶν καὶ τιμώμενος παρὰ τῷ πλήθει), aber dennoch stellte der Angriff auf ihn keineswegs eine ἀδικία gegenüber dem πλῆθος dar. Allerdings - und das ist der wiederum zutreffende Kern - führte er zu Unruhen beim Volk, in deren Verlauf sich Lygdamis als προστάτης (und ggf. auch Stratege, wenn das nicht anachronistisch ist) profilierte. Dies war die Basis (vgl. ἀπὸ τῆς στρατηγίας, Ar. fr. 558 mit Busolt 1893ff. II 324 Anm. 3) für die Errichtung der Tyrannis, die erst ὕστερον, also in einer gleichsam zweiten Etappe, erfolgte (so auch Busolt a.O.). Damit bleibt dann bei Ar. auch die außenpolitische Komponente (wechselseitige Unterstützung mit Peisistratos, Her. I 64; Ar. Ath. Pol. 15, 3) ausgeblendet, zu der übrigens auch die Hilfe für Polykrates (Polyain I 23, 2) gehört. Diese Hinweise sowie die Bemerkungen über Lygdamis' Vertreibung durch die Spartaner (Plut. Her. malign. 859d; Apophth. Lac. 67; Schol. Aischin. 2, 77), die am ehesten mit Spartas Samos-Unternehmen ca. 525/4 (zum Zeitpunkt s. Gehrke 1990, 36) zu verbinden ist, erlauben auch eine Datierung der Tyrannis des Lygdamis auf die Zeit von ca. 540 (zu Peisistratos s.o. zu IV 3, 1289 b 39 „Eretria") - 525/4. Über die Herrschaft selbst ist ansonsten nur bekannt, daß es zu Verbannungen kam und daß die Emigran-

ten ziemlich begütert waren (sie bekamen angeblich die Möglichkeit, ihren konfiszierten Besitz zurückzukaufen, [Ar.] Oec. II 2, 2, 1346 b 7ff.; zu Lygdamis vgl. generell Berve 1967 I 78f.).

Hier wird der Verfassungswechsel von Oligarchie zur Tyrannis vorausgesetzt, vgl. 1306 a 21ff.; 8, 1308 a 21; 10, 1310 b 22ff.; 12, 1316 a 34, s.o. zu IV 5, 1292 b 7 und 11, 1296 a 2, vgl. schon III 15, 1286 b 14–17, s. Bd. 2, zu b 16.

60, 34 (b 1) „von anderen Personen". D.h. denen, die nicht zur regierenden Schicht gehörten. S.o. zu a 38.

60, 35 (b 2) „bisweilen" (*ὅτε μὲν*). Dies sind Männer, die sich aufgrund ihres Besitzes als legitime Mitglieder der oligarchischen Bürgerschaft fühlen können, aber von den vollen Rechten der Verfassung ausgeschlossen bleiben – eine Verschärfung der Verfassung im Sinne von 1, 1301 b 13ff. Das Gegenstück bei Aristokratien: 7, 1306 b 27. Generell zu diesem Grund von Unruhen vgl. 2, 1302 a 24ff., s. Anm.

Die hier beschriebene Regelung in der Oligarchie entspricht u. 1306 a 12ff., wo der Zugang zu Ämtern auf wenige eingeengt ist. Aber während diese Gefährdung der Oligarchie hier unter die ‚*von anderen*' (*ἐξ ἄλλων*) ausgehende gebracht ist, da die *Ausgeschlossenen* sich erheben, gehört sie dort offensichtlich zu der ‚aus sich heraus' (1305 b 22), da Ar. auf diejenigen abhebt, die für die Einrichtung einer Oligarchie in der Oligarchie verantwortlich sind. Die Bedrohung der gleichen Form von Oligarchie kann also sowohl von den Aktionen der Regierenden wie der Reaktion der Ausgeschlossene her betrachtet werden.– Die Entsprechung zu ‚bisweilen', ein erwartetes (*ὅτε δὲ*), fehlt. Eine zweite von außerhalb, ‚von anderen' (*ἐξ ἄλλων*), kommende Ursache politischer Unruhen müßte vom Demos ausgehen, wie dies in Erythrai (b 18–22) der Fall war.

60, 37 (b 3) „eine ganz geringe Zahl". Vgl. b 14; b 21; 1306 b 10. Auf die vorliegende Stelle weist 7, 1306 b 23 bei der Behandlung der Aristokratien zurück, die aus dem gleichen Grunde für Unruhen oder Verfassungssturz anfällig sind, s. hier Anm. zu 1305 b 11. Die zunehmende Verengung der Bürgerschaft kennzeichnet die Radikalisierung der Oligarchie, hier 1305 b 37; vgl. IV 6, 1293 a 26; zur Bedeutung der Zahl bei der Erörterung der Verfassungen s.o. zu IV 4, 1290 a 30. Streit innerhab der Oligarchen, weil jeder der erste sein will: Her. III 82, 3.

60, 38 (b 4) „Massalia". Vgl. b 10. Ausgangspunkt der Entwicklung (zu dieser vgl. Busolt 1893ff. I 435) war offenbar eine strikte Aristokratie, die für die Bekleidung der Ämter bzw. Ehrenpositionen (*ἐν ταῖς τιμαῖς*, b 4), also für die ‚Regimentsfähigkeit', maßgeblich war: Offenbar waren nur bestimmte Familien zugelassen, und selbst diese nur so, daß jeweils ein Angehöriger (der Vater bzw. der Älteste aus einem Kreise von Brüdern) berechtigt war (zu erschließen aus dem Kontext [1305 b 8ff.], so auch Busolt I 358, zu dem personalen Charakter s. Lepore, PP 1970, 29). Es gab dann eine ‚Aufweichung' durch allmähliche Zulassung weiterer, schließlich aller männlichen Familien-

mitglieder (1305 b 6ff.) und anderer ausgewählter Personen (s.u.). Damit hatte sich die Aristokratie in Richtung auf die Politie entwickelt (πολιτικωτέρα, 1305 b 10, zum Verlauf s. M. Clavel-Lévêque, Das griechische Marseille, in: E.C. Welskopf [Hrsg.], Hellenische Poleis II, Berlin 1973, 903f. mit weiteren Literaturhinweisen und Erwägungen über die mögliche Datierung, wonach die hier bezeichnete Stufe etwa Ende 6./Anfang 5. Jh. erreicht worden sei). Diese Ordnung ist sicherlich an der anderen Stelle gemeint, an der Ar. auf die Verfassung von Massalia zu sprechen kommt (Pol. VI 7, 1321 a 29ff.; s. Newman IV 348; Weil 1960, 291): Nun gab es eine regelmäßige Prüfung gemäß der Würdigkeit (Busolt I 357), wobei völlig unklar ist, wie wir das konkretisieren können. Fraglich ist auch, ob die bei Strab. IV 1, 5 skizzierte Ordnung der 600 Timuchen (mit 15 Vorsitzenden und 3 Leitern, zum Text s. G. Gottlieb, Timuchen, Heidelberg 1967, 31f.), die für 196 v.Chr. erstmals belegt ist (Syll. ³591 = I v Lampsakos 4, 98; weitere Zeugnisse für diese Ordnung Caes. B.c. I 35; Cic. De Rep. I 27, 43; 28, 44; pro Flacco 26, 63), damit zusammenhängt (dagegen Newman IV 348, dafür Busolt 1893ff. a.O.; Busolt 1920 a.O.; Gottlieb a.O. 32f., modifizierend auch Clavel-Lévêque a.O. 903f., die die Festlegung auf die 600 auf den Anfang des 3. Jh.s datieren möchte): Da nach den Bemerkungen in Cic.s De Rep. die Ordnung als strikte Aristokratie (im Sinne des klassischen Verfassungsschemas) erscheint und da die Timuchen auf Lebenszeit amtierten, während Ar. von einer Auswahl nach Würdigkeit spricht, wird man prima facie die Dinge eher auseinanderhalten bzw. an eine Entwicklung denken (vgl. auch Busolt I 357f., Clavel-Lévêque a.O.), bei der sich möglicherweise der enge Kontakt mit Rom ausgewirkt hat und sich ein ‚Senat' (der 600) innerhalb des Kreises der Regimentsfähigen herausgebildet hat. Andererseits ist die Zahl 600 so klein und exklusiv nicht, und so wäre es auch denkbar, daß die bei Ar. VI 7, 1321 a 29ff. erwähnte κρίσις über die Aufnahme in den Kreis der Regimentsfähigen immer nur beim Tode eines Mitglieds auftrat (vgl. auch Clavel-Lévêque a.O. 957 Anm. 455) bzw. daß zwischenzeitliche Kontrollen (wie beim römischen Zensus) vorgesehen waren, bei denen es zum Ausschluß von Timuchen, jedenfalls zu Veränderungen kommen konnte, bei der auch Familien berücksichtigt wurden, die bisher aus dem Kreise der Berechtigten ausgeschlossen waren.

60, 38 (b 5) „Istros". Vgl. b 11. Der Vorgang in der von Milet (wohl im 3. Viertel des 7. Jh.s) gegründeten Stadt (Her. II 33; [Skymn.] 767ff.), die auch Istria oder Histria genannt wird, läßt sich nicht näher präzisieren. Wegen der hier bezeugten stark aristokratischen Strukturen wird man ihn am ehesten in die Archaische Zeit datieren und entsprechend dann an eine frühe Form der Demokratie denken (zum Zeitraum entsprechend auch Danov 1976, 211 Anm. 39). Dank archäologischer Forschungen ist mittlerweile das Ambiente und die Entwicklung dieses bedeutenden Zentrums in groben Zügen deutlich, s. P. Alexandrescu, Histria in archaischer Zeit, in: ders./W. Schuller (Hrsg.), Histria. Eine Griechenstadt an der rumänischen Schwarzmeerküste, Konstanz

1990, 47–101, dort auch Überlegungen zur vorliegenden Partie (70ff.), zurückhaltend gegenüber der gelegentlich hergestellten Verbindung der Demokratisierung mit der Pontos-Expedition der Athener unter Perikles ca. 436 (73).

60, 38 (b 5) „Herakleia". Vgl. b 11. Die Passage dürfte sich auf das pontische Herakleia beziehen (Newman IV 337; Weil 1960, 278 sowie die im folgenden herangezogene Literatur). Damit läßt sich eine klare Entwicklungslinie rekonstruieren, im Anschluß an die Notiz von der Ablösung der frühen Demokratie durch eine Oligarchie (o. 1304 b 31ff.) und als Voraussetzung für die wenig später erwähnten Veränderungen (1305 b 33ff.; 1306 a 36ff.), vgl. Beloch 1912ff. I 1, 259f. III 1, 137; Weil 1960, 278; Burstein 1976, 19; Gehrke 1985, 70f. Die kurz nach der Koloniegründung (ca. 560, s.o. zu 1304 b 31ff.) durch Beseitigung der Demokratie etablierte Oligarchie hatte einen markant aristokratischen Zuschnitt. Es ist gut vorstellbar, daß es zunächst gerade die dominierenden Familien waren, die von der Arbeit der ‚helotisierten' Mariandyner (zu diesen vgl. Ar. P o l. VII 6, 1327 b 7ff. und s. bes. Beloch a.O.; Busolt I 402; D. Lotze, ΜΕΤΑΞΥ ΕΛΕΥΘΕΡΩΝ ΚΑΙ ΔΟΥΛΩΝ, Berlin 1959, 56f.; Berve 1967 I 317; Asheri 1972, 17ff.; Burstein 1976, 23; 28ff.) profitierten. Auch hier war die Regimentsfähigkeit, m.a.W. das passive Wahlrecht, auf wenige Familien beschränkt (vgl. mit weiteren Überlegungen zum Zuschnitt der Verfassung Burstein 1976, 24) und wurde, offenbar auf Grund ähnlicher Vorgänge wie in Massalia (s.o. zu 1305 b 4), allmählich ausgedehnt, bis ein Kreis von 600 erreicht war (vgl. das *πολίτευμα* 1305 b 33ff. mit Newman IV 353f.; generell s. Burstein 1976, 25). Chronologisch ist das nicht zu präzisieren, aber wir bewegen uns mit dieser Entwicklung im wesentlichen im ausgehenden 6. und in der 1. Hälfte des 5. Jh.s (vgl. Burstein 1976, 24f.; Gehrke 1985, 71).

61, 1 (b 8) „haben nicht Vater und Sohn zur gleichen Zeit Ämter inne". Vgl. IV 5, 1292 b 5; 6, 1293 a 28f.

61, 3 (b 10) „Oligarchie ... eher der Politie nahe kommt". Zu einem Verfassungswechsel von der Oligarchie zur Politie s.o. zu V 1, 1301 b 8. Zu gleitenden Übergängen zwischen diesen Verfassungen vgl. IV 14, 1298 a 39; 7, 1293 b 20; vgl. ihre Zusammenstellung hier 1306 b 7, s. generell o. 116f.

61, 4 (b 11) Istros, s.o. b 5.– Zum Verfassungswechsel von der Oligarchie zur Demokratie vgl. b 16f.; s.o. zu 1, 1301 b 8. Vgl. die Dialektik des Verfassungswechsels nach III 15, 1286 b 18: „indem sie wegen ihrer Gewinngier die Macht ständig auf eine geringere Zahl von Bürgern konzentrierten, stärkten sie das Volk, so daß es sich auflehnte und Demokratien sich durchsetzten", s.o. zu V 5, 1304 b 37.

61, 5 (b 11) „Herakleia". S.o. b 5. Hier blieb die Oligarchie erhalten, aber erweiterte die Zahl ihrer Vollbürger, dies ist ein Verfassungswandel innerhalb der gleichen Art, s. 1306 b 18f. mit Anm.

61, 6 (b 12) „Knidos". Die Stelle ist wegen der evidenten Ähnlichkeit und der Präsentation der anderen Partie trotz Newman IV 349 und Hornblower

1982, 117f. mit Pol. V 6, 1306 b 3ff. zusammenzunehmen (s. Weil 1960, 282; Gehrke 1985, 70 Anm. 2). Auch Plut. Qu. Gr. 204, 292 ab bezieht sich auf die strikte Aristokratie. Die vollen Rechte innerhalb der Ordnung genossen nur jeweils einzelne Angehörige bestimmter Familien (Ar.), die in einem Führungs- und Kontrollorgan von 60 auf Lebenszeit amtierenden *ἀμνήμονες* vertreten waren (Plut. a.O. *ἑξήκοντα προκρίτοις ἀνδράσιν ἐκ τῶν ἀρίστων οἷον ἐπισκόποις ἐχρῶντο διὰ βίου καὶ προβούλοις τῶν μεγίστων*). Interne Differenzen, die vor allem aus der Exklusivität der Ordnung resultierten, welche ja auch Vornehme ausschloß, führten zu Unruhen, in deren Verlauf das Volk unter der Führung eines Adligen die Verfassung änderte. Obgleich man die Vorgänge aus strukturellen Gründen eher in der archaischen oder frühklassischen Epoche ansiedeln möchte (vgl. Jeffery 1976, 204), ist es denkbar, daß die Ordnung erst in der Mitte des 4. Jh.s gestürzt wurde. Dann könnte man den Vorgang mit der überlieferten Gesetzgebung des Eudoxos verbinden (Plut. adv. Col. 1126 d; Hermipp. ap. Diog. L. VIII 88 mit H.A. Cahn, Knidos. Die Münzen des sechsten und fünften Jahrhunderts v.Chr., Berlin 1970, 17; generell vgl. auch Gehrke 1985, 79; skeptisch in dieser Hinsicht ist Trampedach 1994, 60f.).

61, 9 (b 14) „wie gesagt". b 7ff.

61, 15 (b 18) „schwach". Zur Schwäche einer Gruppe, die in sich zerstritten ist, vgl. u. 1306 a 9 mit Anm. „Eintracht"; s. Bd. 2, zu II 7, 1267 a 19. Vgl. zu ihrer Anfälligkeit VI 6, 1320 b 33ff. Machtkampf in der Oligarchie: Her. III 82, 3; deswegen Eindruck der Schwäche der Oligarchie: Thuk. VIII 89, 4. Auseinandersetzungen gab es auch zwischen den *βέλτιστοι καὶ γνωριμώτατοι τῶν πολιτῶν*: Hellen. Oxyrhyn. 33, 406ff. (Chambers).

61, 15 (b 18) „Erythrai". Der Vorgang gehört, wegen der expliziten Angabe, wahrscheinlich in das 6. Jh. (vgl. o. zu IV 3, 1289 b 36). Die strikte Aristokratie besteht hier in dem Regiment einer Familie, der Basiliden, womöglich der Nachkommen der traditionellen Könige von Erythrai (Newman IV 349f.; Carlier 1984, 444). Vergleichbare ‚Monopolisierungen' der politischen Befugnisse lassen sich etwa auch für Korinth (Bakchiaden), Milet (Neleiden) und Mytilene (Penthiliden) erschließen (Newman a.O.; Carlier a.O.). Die Ablösung durch eine Demokratie ist, wegen der o.a. Datierung, nicht mit den bekannten Vorgängen des 5. Jh.s (dazu Gehrke 1985, 66ff.) zu verbinden, die zur Etablierung einer Demokratie nach athenischem Vorbild führten. Es muß sich um eine frühe Form von Demokratie gehandelt haben bzw. eine Ordnung vom Typus einer Hoplitenpoliteia, die sich später als Demokratie bezeichnen ließ (vgl. hierzu Gehrke 1985, 312ff.; 1986, 46f.).

„obwohl ... ihre Geschäfte vorbildlich führten". Dazu, daß der Demos sich trotzdem nicht mit einem solchen Regime abfand, da er von einer so kleinen Zahl regiert wurde, vgl. 3, 1302 b 25ff. (zur Bedeutung des Zahlenverhältnisses s.o. zu 1305 b 3). Ohne politische Rechte kommt es zu Unruhen II 8, 1268 a 23f.; 12, 1274 a 15ff.; dagegen innenpolitischer Frieden, wenn man dem Streben des Demos nach politischer Teilnahme Rechnung trägt: II 9, 1270 b 18; 10, 1272 a 31; III 11, 1281 b 28ff.

Ar. vertritt bisweilen auch die umgekehrte Auffassung: weil sie miteinander gut umgehen, übt ihre Bürgerschaft, die aus wenigen besteht, absolute Gewalt über viele aus, 1306 a 10–12; vgl. VI 4, 1318 b 11–20: der Demos will seine Ruhe haben und nimmt die Herrschaft von Oligarchien und sogar der Tyrannis hin, wenn man ihn nur nicht ungerecht behandelt, vgl. V 8, 1308 a 3ff.; s. Bd. 2, Vorbem. zu III 10.

61, 20 (b 22) „aus sich heraus" (*ἐξ αὑτῶν*). Dies ist der Gegensatz zu b 1 ‚von anderen Personen' (*ἐξ ἄλλων*), s.o. zu a 38. Die Ursache von Verfassungsänderungen ‚aus den eigenen Reihen' findet sich auch 7, 1307 b 19ff. (wo der Gegensatz dazu aber nicht Personen außerhalb der regierenden Schicht ist, sondern andere Staaten), vgl. 10, 1312 b 9; b 39ff.

„einmal" (*καὶ*). Fortgesetzt „auch dann" (*ἔτι δὲ*) b 36.

61, 21 (b 23) „Machtgier" (*φιλονικία*). Vgl. A t h. P o l. 13, 3 über die Ursachen der innenpolitischen Wirren nach Solons Reform. Vgl. Gehrke 1985, 339: „den Griff nach der politischen Herrschaft, nach der Macht ... um ihrer selbst willen (dürfen wir) als ein Grundelement des inneren Krieges ansehen", s.o. zu Ar. P o l. V 1, 1301 a 37.

Die meisten Herausgeber (mit der Ausnahme von Immisch 1909; Dreizehnter) lesen dagegen *φιλονεικία* (auch Bonitz 820 a 1ff.), d.h. Streitsucht, was aber dem Streben, den persönlichen Einfluß zu vergrößern oder bei Wahlen erfolgreich zu sein (b 29–33, vgl. II 9, 1271 a 14ff.), nicht gerecht wird; s.u. zu 1306 b 1 und 8, 1308 a 31; in R h e t. II 12, 1389 a 12 leite Ar. *φιλόνικος* von *νίκη* ab. Adam zu Plat. R e p. IX 581 b 9 fordert, generell in klassischer Prosa *φιλονικία* anstelle von *φιλονεικία* zu lesen; vgl. Dodds zu G o r g. 457 d 4; Classen/Steup zu Thuk. I 41, 3. Xen. H i e r. 9, 6f. bringt *φιλονικία* mit Verlangen nach Ehre in Verbindung.

61, 24 (b 25) „sehr klein". Für den Gebrauch von *δημαγωγεῖν* angewandt gegenüber einer kleineren Zahl vgl. 10, 1312 b 12; II 9, 1270 b 14: die spartanischen Könige als Demagogen vor den Ephoren, s. Anm. für weitere Belege.- Auf die vorliegende Stelle weist 8, 1308 a 17 zurück.

„in Athen ... Charikles". Charikles, ein einflußreicher athenischer Politiker (vgl. Plut. N i k. 4, 5, ein Zitat aus einer Komödie des Telekleides), erstmals im Hermokopidenprozeß hervorgetreten (Andok. 1, 36), 414/13 als Stratege tätig (Thuk. VII 20, 1ff.; 26, 1ff.) und wohl am oligarchischen Umsturz des Jahres 411 beteiligt (Davies 1971, 502), gehörte zu den Dreißig Tyrannen, und zwar neben seinem engen politischen Freund Kritias zu deren führenden Vertretern (neben Ar. s. Xen. H e l l. II 3, 2 [generell]; M e m. I 2, 31; Lys. 12, 55; Isokr. 16, 42, vgl. auch Meyer 1958 V 13; 15ff.). Für den aus seinen Aktivitäten resultierenden Machtverlust der Oligarchie, von dem hier die Rede ist, hat vor allem Krentz 1982, 75f. (in Analogie zu dem folgenden Beispiel, passend zu Meyer a.O. und in gewisser Weise auch bestätigt durch Isokr. 16, 42) eine plausible Erklärung gefunden: Im Konflikt um die Gemäßigten unter Theramenes (Meyer a.O. 19ff.) votierte Charikles für ein Hilfegesuch an die Spartaner, deren Eintreffen höchst unpopulär war und insofern den Sturz der Oligarchie begünstigte.

61, 27 (b 27) „Phrynichos". Phrynichos (Quellen zu seiner Biographie s. Busolt 1893ff. III 2, 1413 Anm. 1) war Stratege im Jahre 412/11 (Thuk. VIII 25, 1; 27, 1ff.; 48, 4; Plut. A l k. 25, 6) und einer der Anführer des oligarchischen Umsturzes der Vierhundert vom Frühjahr 411 (s. bes. Thuk. VIII 68, 3; 90, 1; Lys. 25, 19; zur Vorgeschichte s.o. zu 4, 1304 b 12), nachdem er wegen seiner persönlichen Feindschaft zu Alkibiades (Thuk. VIII 50, 1ff.; Plut. A l k. 25, 6ff.) zunächst von Peisandros ausgeschaltet worden war (Thuk. VIII 54, 3f.). Als die Position der Vierhundert vor allem wegen der loyalen Haltung der Flotte in Samos gegenüber der Demokratie bereits gefährdet war (Sommer 411), gehörte er zu einer Gesandtschaft, die Frieden mit Sparta herbeiführen sollte (Thuk. VIII 90, 1ff.). Dieser konnte man - nicht unbedingt zu Unrecht - unterstellen, sie würde eher mit Sparta kooperieren, als auf ihre Macht in Athen verzichten. So konnte gleichzeitig das Gerücht gestreut werden (und zwar seitens des Theramenes, eines gemäßigten Vertreters der Vierhundert), die zusätzliche Befestigung der Hafeneinfahrt im Piräus bei Eetioneia diene nicht zur möglichen Verteidigung gegen die Flotte bzw. die Demokraten von Samos und Alkibiades, sondern sie solle den Spartanern in die Hand gespielt werden (Thuk. a.O., vgl. Xen. H e l l. II 3, 46). Nachdem die Gesandtschaft ergebnislos zurückgekehrt war (bzw. mit den Spartanern geheime Vereinbarungen getroffen hatte), fiel Phrynichos in der höchst gespannten Situation einem Attentat zum Opfer (Thuk. VIII 92, 2; Lys. 13, 70ff.; Lyk. L e o k r. 112f.; IG $I^3$102 = Syll. ^{3}108). Den Tätern galt er als Verräter, sein Tod war ein sichtbares Zeichen für die Schwierigkeiten der Oligarchie und ermunterte die interne Opposition (Theramenes), die neuen Mauern der Eetioneia wieder niederzureißen (Thuk. VIII 92, 2ff.). Dies war eindeutig der Anfang vom Ende des Regiments der Vierhundert (vgl. auch Krentz 1982, 75f. zu dieser Deutung). Insofern trifft Ar. den Sachverhalt ziemlich genau, indem er auf den Exponenten einer radikalen Richtung zielt (und damit freilich dessen Hauptgegner, Theramenes, den er positiv beurteilte, indirekt exkulpiert, so Newman IV 350f.). Auffällig ist, daß die an beiden Stellen hervorgehobenen Politiker, Charikles und Phrynichos, in der A t h. P o l. überhaupt nicht vorkommen. Das unterstreicht schon Weil 1960, 25, über dessen Erklärung („Ar. a évidemment ... changé de point de vue") man nicht hinauskommt.- ‚Kreis', vgl. 12, 1316 a 32.

61, 27 (b 28) „Oder". Ar. erklärt nicht, wie die Demagogen, die sich diesmal an Leute außerhalb der oligarchischen Schicht wenden, die Verfassungsänderung bewirken. Verschaffen sie dem Demos, als dem Wahlvolk, Einfluß, den dieser dann gegen die Oligarchie, zu ihrem Sturz, einsetzt?

61, 30 (b 29) „in Larisa die Bürgerwächter". Die Stelle läßt sich nur mit einem historischen Vorgang verbinden, den wir seinerseits zu erschließen haben: Nach der Niederlage der Larisaier und anderer Thessaler gegen den Tyrannen Lykophron von Pherai (am 4. September 404, Xen. H e l l. II 3, 4) sind die in Larisa zuvor dominierenden Aleuaden, darunter insbesondere Aristippos, verbannt worden (Plat. M e n. 70 b; Xen. A n a b. I 1, 10 mit Sordi

1958, 139), während in Larisa selbst allem Anschein nach eine gemäßigte Oligarchie als neue Verfassung etabliert wurde (zu erschließen vor allem aus [Herod. Att.] π. πολ. 30f. mit Ed. Meyer, Theopomps Hellenika, Halle 1909, 252f.; 258; 260f.; Westlake 1935, 54f.; Sordi 1958, 141; Gehrke 1985, 190), in der die erwähnten πολιτοφύλακες (vgl. auch Ar. Pol. II 8, 1268 a 22f.) ein zentrales Amt bildeten (zum Bezug der Stelle auf die Verfassung s. bes. Meyer a.O. 253 Anm. 1). Offensichtlich war das passive Wahlrecht (also die Regimentsfähigkeit) an einen Zensus gebunden, während das aktive Wahlrecht allen Bürgern zukam (so gerade wegen der hier behandelten Stelle Larsen, CPh 55, 1960, 240 mit Anm. 47; ders. 1968, 23). Diese Ordnung wurde im Jahre 401 mit Unterstützung des makedonischen Königs Archelaos wieder beseitigt zugunsten der Wiederherstellung der alten aristokratischen Herrschaft der Aleuaden (Westlake 1935, 51ff.; Sordi 1958, 149; Berve 1967 I 284; weiteres bei Gehrke 1985, 190 Anm. 42; zu persönlichen Beziehungen des Archelaos s.u. zu 10, 1311 b 8). Dieser außenpolitische Hintergrund spielt bei Ar. keine Rolle; aber da derartiges nahezu regelmäßig begegnet (s. zuletzt o. zu 5, 1305 a 26), spricht dieser Umstand nicht gegen die hier gebene Zuordnung. Vielmehr wird man, wie auch sonst, an innere Konflikte denken, die die Rückkehr der Verbannten und die auswärtige Intervention erleichterten und begleiteten und die gerade in der Zeit der neu etablierten Ordnung sehr radikal gewesen sein können.

„Volk ... sie in das Amt wählte". Vgl. die negativen Folgen von Verfassungsregelungen, die dem Demos die Wahl der Beamten übertragen: 5, 1305 a 29ff., s.o. zu 3, 1303 a 15. Der hier vorausgesetzte Verfassungstyp entspricht den gemäßigteren Formen von Oligarchie (IV 5, 1292 b 1; VI 6, 1320 b 21ff.) und der solonischen Verfassung (s.o. zu V 5, 1305 a 28), bei deren Behandlung Ar. solche Gefahren jedoch nicht gesehen hatte, s. Bd. 2, zu II 8, 1268 a 16.

Die Verfassungen, auf die sich Ar. hier 1305 b 29ff. bezieht, müssen dem Zusammenhang nach Oligarchien sein, die hier - in traditioneller Weise (s.o. zu IV 1, 1289 a 15) - nur nach dem Kreis derer, die *Zugang zu den Ämtern haben* (für die Qualifikation s. b 32), unter die Staatsformen eingeordnet werden, ungeachtet dessen, daß der Demos *Beamte wählen* kann - in VI 4, 1318 b 27ff. gilt eine solche Ordnung als Demokratie. Der Fall 1305 b 33, wobei die Gerichte nicht aus der „regierenden Schicht" (*μὴ ἐκ τοῦ πολιτεύματος*) besetzt sind, ist eigentlich auch keine Oligarchie, denn nach IV 16, 1301 a 11ff. ist es eine demokratische Einrichtung, wenn die Gerichte aus allen besetzt sind. Richtiger würde man hier von Mischverfassungen sprechen, deren Ämter oligarchisch besetzt, während die Wahl oder das Gerichtswesen demokratisch sind.

61, 33 (b 32) „aus Klassen mit großem Vermögen oder aus politischen Vereinigungen". Newman vergl. Rhet. ad Alex. 1446 b 24.

61, 36 (b 33) „Abydos". Die hier bezeichnete Verfassung läßt sich kaum näher einordnen. Ihre Einrichtung bringen Newman IV 353 und Weil 1960,

262 mit dem Abfall von Athen im Jahre 411 in Verbindung (Thuk. VIII 61, 1; 62, 1). Obgleich wir in diesem Zusammenhang keinerlei konkreten Hinweis auf interne Veränderungen haben, ist diese Vermutung nicht völlig von der Hand zu weisen: Für Abydos ist ein spartanischer Harmost belegt (Xen. Hell. III 1, 9; es handelt sich um Derkylidas, einen Gefolgsmann Lysanders, s. Funke 1980, 42 Anm. 51), und man kann gerade deshalb auch mit der Einrichtung einer Dekarchie oder einer vergleichbaren Ordnung rechnen, wozu die herausragende Stellung der Hetairien (vgl. Plut. Lys. 13, 5ff.) gut passen würde. Abydos war danach lange mit Athen verfeindet (Dem. 23, 158). Es blieb für einige Zeit loyal auf Spartas Seite als seine wichtigste Basis im Bereich der Meerengen (Newman a.O.) und war dann im Einflußbereich persischer Satrapen. Dies könnte das Fortbestehen der hetairischen Ordnung begünstigt haben. Der Zusammenbruch dieser Ordnung, der durch interne Konflikte bedingt war, wird wenig später noch einmal erwähnt (1306 a 26ff., zum Zusammenhang beider Partien s. Newman IV 353; Weil 1960, 262), und dieser Vorgang läßt sich zeitlich recht gut einordnen: Die Konflikte hatten sich so zugespitzt, daß man sich auf Söldner und einen neutralen Herrn (*μεσίδιος ἄρχων*) verlassen mußte, der dann aber die Macht an sich riß. Für die Datierung ist der Hinweis wichtig, daß eine der involvierten Hetairien die des Iphiades war (was nicht heißen muß, daß er der neutrale Archon war, wie oft angenommen wird, bes. Berve 1967 I 314. Er kann auch lediglich mit diesem in engerer Beziehung gestanden haben). Dieser Iphiades ist als Stratege von Abydos bezeugt (Ain. Tact. 28, 6f., im Zusammenhang mit der Einnahme des nahe Abydos gelegenen Ortes Parion) und er war immerhin Proxenos von Knidos (Syll. [3]187); sein Sohn erscheint in der Hand des Kersobleptes (bzw. von dessen Partner Charidemos von Oreos) als Geisel für Sestos (Dem. 23, 176f.), und zwar Anfang der 50er Jahre des 4. Jh.s., kurz nach der Ermordung des Kotys, Kersobleptes' Vater (360, s.u. zu 10, 1311 b 20). War Kersobleptes oder einer seiner Vertrauensleute (analog zu Philipp II. im vorangehenden Beispiel, s.u. zu 1306 a 29) der *μεσίδιος ἄρχων* in Abydos?

61, 37 (b 34) „regierende Schicht" (*πολίτευμα*). Zum Begriff s. Bd. 2, zu III 6, 1278 b 10, s. jetzt E. Lévy, *politeia* et *politeuma* chez Aristote, in Piérart (Hrsg.) 1993, 65-90. Als Verfassungsform entspricht dies der solonischen Verfassung, vgl. III 11, 1281 b 31ff., s.o. zu b 32 „Volk ..."

61, 39 (b 36) „Herakleia am Pontos". Diese Partie gehört in die wenig vorher erwähnte Oligarchie (s.o. zu 1305 b 5; b 11). In dieser Ordnung der 600 wurden zu einem nicht mehr zu ermittelnden Zeitpunkt auch die vom Vollbürgerrecht Ausgeschlossenen als Richter bzw. Geschworene zugelassen (daß dies nicht den Ausschluß der Vollbürger aus dem Gerichtswesen bedeutete, hat schon Newman IV 353f. herausgestellt). Daraus ergab sich, offenbar im Zuge von Unruhen aus Anlaß der demonstrativ entehrenden Bestrafung (*δικαίως μὲν στασιαστικῶς δὲ*) eines Eurytion (1306 a 36ff.; für die Zusammengehörigkeit der Stellen vgl. Gehrke 1985, 71 mit Anm. 5; zum Namen W. Ameling, Prosopographia Heracleotica, in: The Inscriptions of Heraclea

Pontica, ed. L. Jonnes, Bonn 1994, 137f.), die Ablösung des oligarchischen Systems durch eine Demokratie, womöglich um 424 (so Burstein 1976, 37). Jedenfalls bestand eine solche im Jahre 364 (Ain. Tact. 11, 10af.; Memnon FGrHist 434 F 4,1; zur Demokratie s. Busolt I 402 mit Anm. 2; Burstein 1976, 37f. 45ff. und generell vgl. Gehrke 1985, 71).

61, 41 (b 36) „auch dann" (*ἔτι δὲ*). S.o. zu b 22 „einmal". Dies gehört nicht mehr zum Thema Demagogen (anders die Klammer bei Ross), Ar. behandelt einen Fall, bei dem wegen der Verengung der Oligarchie sich zwei Gruppen außerhalb der Bürgerschaft zusammentun, dazu s.u. zu 8, 1308 a 5.

61, 42 (b 37) „Zahl der Vollbürger verringern". Vgl. o. b 3 mit Anm. Dies stärkt den Gegner, s.o. zu 5, 1304 b 37. Allgemein zur Radikalisierung von Verfassungen als Ursache politischer Unruhen vgl. 1, 1301 b 13ff. Eine vergleichbare Form der Verschärfung des oligarchischen Charakters u. 1306 a 13. Bei seiner Kritik an der Verfassung Karthagos (II 11) hatte Ar. einige ihrer Mängel in der zu stark ausgeprägten oligarchischen Ausrichtung gesehen, s. Bd. 2, zu 1273 a 13; b 8.

„Streben nach Gleichheit". S.o. zu 1, 1301 b 28. Thuk. VIII 89, 3 führt den Untergang einer Oligarchie, die aus einer Demokratie hervorgegangen ist, darauf zurück, daß der Anspruch auf Gleichheit aufgegeben wird, weil jeder der erste werden möchte, vgl. Her. III 82, 3. Alleinherrschaft ist ja Anwendung des oligarchischen Prinzips: Ar. Pol. VI 3, 1318 a 21ff., s.o. zu V 1, 1301 b 26.

62, 4 (b 40) „ihr Eigentum verschwenden". Eine solche Schicht: Eur. Her. 588-592 (nach Wilamowitz interpoliert). Plat. in Rep. VIII führt den Sturz der Oligarchie einzig und allein auf die Verschwendung des Eigentums zurück: 552 a 7ff.; b 6-9; 555 c 1 - Ar. kritisiert Plat., weil er andere Gründe ignoriere: 12, 1316 b 14ff.

„maßlose Begierden": Plat. a.O. 555 d 3 *ἀκολασταίνειν*; 556 b 8ff. ... *μαλακοὺς δὲ καρτερεῖν πρὸς ἡδονάς*; „auf Umsturz aus": Plat. 555 d 10 *νεωτερισμοῦ ἐρῶντες* - die platon. Motive auch bei Plut. Agis Kap. 5, vgl. Schütrumpf GRBS 28, 1987, 441-457.- Das Motiv ‚Verachtung' (s.o. 3, 1302 b 25), das bei Plat. Rep. VIII 556 c 8ff. den Sturz der Oligarchie plausibel macht, wäre hier angebracht, zumal Ar. es in gleichem Zusammenhang bei der Tyrannis verwendet: V 10, 1312 b 24f.

Hier wird die Oligarchie durch die Tyrannis abgelöst (vgl. 1306 a 21ff.; 8, 1308 a 21; 10, 1310 b 22ff.; 12, 1316 a 34 (s.o. zu IV 5, 1292 b 7); 11, 1296 a 2), bei Plat. durch die Demokratie, s. Bd. 2, zu III 15, 1286 b 16.

62, 7 (1306 a 1) „Syrakus". S.o. zu 5, 1305 a 26.

62, 7 (a 2) „Amphipolis". Das hier dargestellte Ereignis läßt sich historisch gar nicht verifizieren. Es gehört sicherlich nicht mit 1303 b 2f. zusammen (vgl. o. z.St.) und läßt sich eher in das 4. Jh., möglicherweise in die Zeit der frühen makedonischen Herrschaft, datieren. Aber das bleibt ganz unsicher.- Vgl. generell zu Unruhen oder Verfassungssturz wegen Aufnahme von Siedlern: 3, 1303 a 25ff.

62, 10 (a 4) „Aigina". Die für uns höchst kryptischen Bemerkungen erlauben keine sichere Einordnung. Aber es muß sich um ein bekanntes, noch nicht lange vergangenes Ereignis gehandelt haben, für das diese Anspielung genügte (s. bes. Weil 1960, 264). Dann aber muß Chares der bekannte athenische Stratege gewesen sein. Ein Aiginete wollte also in Zusammenarbeit mit ihm (zur Bedeutung des *πράττειν πρὸς* vgl. bes. Thuk. I 128, 3; IV 114, 3) einen Umsturz herbeiführen. Der Versuch mißlang. Man kann ihn, wie schon Newman IV 356 vermutet hat, am ehesten mit der Präsenz einer attischen Flotte unter Chares vor dem korinthischen Hafen Kenchreai im Herbst 366 (Roy, Historia 20, 1971, 593; Buckler 1980, 251) verbinden (Xen. Hell. VII 4, 4f.; Plut. Timol. 4, 4; Buckler 1980, 199). Der Handstreich auf das Gebiet von Korinth war fehlgeschlagen, und Chares mochte sich durch diese Verbindung wenigstens auf Aigina einen Erfolg versprechen. Daß er für solche Kollaboration offen war, bewies er im Jahre 361 mit der Unterstützung eines oligarchischen Putsches auf Korkyra (Ain. Takt. 11, 13ff.; Diod. XV 95, 3 mit Gehrke 1985, 96).

62, 13 (a 7) „bereichern sich ... aus öffentlichem Besitz". S.o. zu 3, 1302 b 5; 8, 1308 b 36ff.– „als Folge davon". Sie beginnen politische Unruhen gegen die oligarchischen Machthaber, offensichtlich um Bestrafungen zuvorzukommen (vgl. 3, 1302 b 21); oder ihre Gegner, wohl die Bürger, setzen sich gegen die oligarchischen Machthaber zur Wehr, vielleicht weil diese die Möglichkeit zur Bereicherung gaben: 3, 1302 b 8 - vgl. die ähnliche Reaktion: 2, 1302 a 40. Zu einer solchen doppelten Möglichkeit s.o. zu 5, 1305 a 9.

62, 17 (a 9) „Apollonia am Pontos". Der Vorgang ist so wenig zu präzisieren wie der o. 1303 a 36ff. erwähnte Konflikt in Apollonia (Weil 1960, 267; Gehrke 1985, 24).

62, 19 (a 9) „Eintracht". Vgl. Plat. Rep. V 465 b 8; generell VIII 545 d 1: ‚jede Verfassung erfährt einen Wandel aus dem Kreis, der die Ämter innehat, wenn es in ihm zu Streitigkeiten kommt; solange er Geschlossenheit zeigt, ist es unmöglich, daß er, selbst wenn er ganz klein ist, gestürzt wird' (daher das Gebot, daß die Beziehungen innerhalb der Wächter frei von Unruhen, *ἀστασίαστος*, sind: V 459 e 3; 464 d 9); vgl. X 609 a 9; Leg. III 683 e 3ff. Vgl. Ar.' Empfehlung, Auseinandersetzungen zu schlichten Pol. V 4, 1303 b 26. Die Bemerkung über die Stabilität von Oligarchien, wenn ihre Bürgerschaft nur einig ist, widerspricht in gewisser Weise der Bemerkung o. 1305 b 18ff., s. Anm.

„aus sich selber". Ar. macht diese Einschränkung wohl, weil der Sturz von außen immer als Möglichkeit droht, vgl. über Oligarchien Plat. Rep. VIII 556 e 3ff.

62, 21 (a 10) „Pharsalos". Die Angabe läßt sich nicht konkret illustrieren, da wir über die Verfassung von Pharsalos in der fraglichen Zeit nichts wissen. Unruhen zu Beginn des 4. Jh.s, womöglich im Zusammenhang des Konfliktes zwischen Sparta und den Aleuaden von Larisa (Westlake 1935, 63f.; Sordi 1958, 154, vgl. Newman IV 357) hatten die Pharsalier immerhin aus sich her-

aus, durch Nominierung des einflußreichen Politikers Polydamas zu einem mit Macht ausgestatteten Vermittler, beilegen können (Xen. H e l l. VI 1, 2 mit Gehrke 1985, 126). Und in der Zeit der makedonischen Expansion, als in Thessalien erbitterte innere Kämpfe tobten, auf Bundesebene wie auch in den bedeutenden Zentren Larisa (vgl. u. zu 1306 a 29), Pherai und Krannon (s. generell Gehrke 1985, 194ff.), muß Pharsalos in der Tat ein Hort der Stabilität gewesen sein. Das machte die pharsalischen Oligarchen sicher auch für Philipp II. interessant, und die Kooperation mit den Makedonen (s. bes. Sordi 1958, 288ff.; Béquignon, RE Suppl. XII s.v. Pharsalos 1062ff.; Hammond/ Griffith 1979, 539) hat sicherlich ihrerseits die Stabilität gefördert - und auch Ar.' Urteil begünstigt (Newman IV 358; Weil 1960, 304).

62, 25 (a 13) „eine zweite Oligarchie". Dies ist eine Regelung wie 1305 b 2ff., s. Anm. zu b 2 und b 37.

62, 28 (a 15) „Elis". Aus strukturellen Gründen (familial-aristokratische Dominanz, Nähe zur spartanischen Gerusia) sollte diese Ordnung - trotz v. Fritz, RE s.v. Phormion Nr. 7 - in die frühe Geschichte von Elis datiert werden, wofür auch das *ποτέ* a 16 spricht (vgl. Gehrke 1985, 365; Trampedach 1994, 43f.). Über die Ablösung dieser Verfassung wissen wir nichts Näheres. Die danach eingerichtete Ordnung, die uns vor allem aus den ältesten Inschriften von Olympia bekannt ist, dürfte aber spätestens am Ende des 6. Jh.s etabliert worden sein (vgl. Gehrke 1985, 52; 365f.; ders., Gesetz und Konflikt. Überlegungen zur frühen Polis, in: J. Bleicken (Hrsg.), Colloquium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Alfred Heuß, Kallmünz 1993, 58; P. Siewert in: Symposium 1993, Köln u.a. 1994, 28 [für Anfang des 6. Jh.s]).

62, 31 (a 17) „auf Lebenszeit ernannt". Vgl. 1, 1301 b 27; A t h. P o l. 3, 1 über die vordrakonische Verfassung: die Beamten regierten ursprünglich auf Lebenszeit, danach zehn Jahre lang. Für Ar.' Kritik an Plat.'s R e p., wo die Macht immer in denselben Händen ist: II 5, 1264 b 7, s. Bd. 2, z.St. Andere Einwände 9, 1270 b 39 (s. Anm. zu b 36) bezüglich der Geronten in Sparta.

„Wahl den Charakter der Willkürherrschaft weniger mächtiger Männer aufwies" (*δυναστευτική*). Für den Zusammenhang mit Oligarchie vgl. Thuk. III 62, 3 *δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν*; zur Dynastie s.u. zu a 24.

Ich bin keineswegs sicher, daß diese Kennzeichnung der Wahl der Geronten in Elis als ‚dynastisch' auch auf die danach angesprochene Wahl der spartanischen Geronten bezogen werden darf (s. Bd. 2, zu II 9, 1271 a 9), wie das häufig geschieht, so als hätte Ar. geschrieben: „den Charakter der Willkürherrschaft weniger mächtiger Männer und <in dieser Beziehung> ähnlich wie die der Geronten in Sparta", vgl. Newman IV 382, zu 8, 1308 a 3; Busolt/Swoboda II 662 Anm. 4; Weil 1960, 276 „à favoriser un clan, comme pour la gérousie de Lacédémone" (*καὶ* ignorierend). Für die Deutung, die Bemerkung über den ‚dynastischen' Charakter der Wahl in Elis nicht auch auf Sparta zu beziehen (schon Schlosser Bd 2, 186 Anm. 82; Schneider), spricht die Tatsache, daß die Wahl der Geronten in Sparta, die durch den Demos erfolgte, in IV 9, 1294 b 30 entsprechend als *demokratische* Eigentümlichkeit

dieser Verfassung ausgegeben werden kann, nicht die schlimmste Form der *Oligarchie*. Die Kritik an der Wahl der Geronten in II 9, 1271 a 10ff., nämlich daß ein Kandidat sich selber um das Amt bewerben muß, was nur die Ehrgeizigen tun, hebt auf das Handeln ab, das man bei solchen Leuten erwarten muß (a 16–18), nicht die Willkür des Verfahrens. „nach Art einer Dynastie" bezieht sich auf die Zuordnung zu einem Verfassungstyp, „ähnlich der der Geronten in Sparta" dagegen auf das Verfahren selber. Diese beiden Aspekte sind auseinandergehalten, wie das Ernennungsverfahren allein wenig über die Verfassung aussagt, s.o. Vorbem. zu IV 15 und Anm. zu 1300 b 1. Vergleichbar mit der Beschreibung durch diese beiden Merkmale ist die Unterscheidung des *Kreises der Wählbaren* und des *Verfahrens* bei der Behandlung der Wahl der spartanischen Ephoren, II 9, 1270 b 26–28.

62, 35 (a 21) „Mißtrauen". Vgl. dafür a 27; 5, 1305 a 21; a 27; 10, 1311 a 12; Isokr. 6, 67; Anon. Jambl. 7, 8 (Vors. II 404, 5); generell zwischen Armen und Reichen: IV 12, 1297 a 4. Im Kriege: Plat. Rep. VIII 551 d 9f.; 556 c 10; d 3f. Krieg destabilisiert Verfassungen: Plat. Leg. IV 709 a 3f.; Isokr. 8, 51 (Newman); er macht Bürgerkrieg schlimmer: Thuk. III 82, 2.

62, 37 (a 23) „zum Tyrannen". Aus der Stellung als Feldherr, vgl. 5, 1305 a 11, s. Anm. zu a 9. Newman verweist auf Dem. 23, 139; Ain. Takt. Kap. 12.

62, 38 (a 23) „Timophanes in Korinth". Die Episode der Tyrannis des Timophanes (weitere Quellen: Diod. XVI 65, 1ff.; Nep. Timol. 1, 3ff.; Plut. Timol. 3, 4ff.; 4, 1ff.; Praec. ger. reip. 808a) gehört in den Herbst 366, wohl in die Zeit nach dem Rückzug des Chares (s.o. zu 1306 a 4 und vgl. auch Newmann IV 360): Timophanes erhielt das Kommando über 400 Söldner und errichtete eine Tyrannis, fiel jedoch bald einer Verschwörung zum Opfer, an der sein Bruder Timoleon beteiligt war. Daß er sich auch auf die Armen gestützt habe (so Diod. a.O. und bes. M. Sordi, Timoleonte, Palermo 1961, 4ff.; vgl. auch Buckler 1980, 199), ist nicht recht wahrscheinlich: Diod. ist isoliert (s. H.D. Westlake, Timoleon and his Relations with Tyrants, Manchester 1952, 61), und gerade das Fehlen dieses Aspektes bei Ar. (vgl. H.E. Stier, RE s.v. Timophanes) muß wegen dessen sonstiger Tendenzen, und weil er durchaus von sozialen Spannungen spricht (a 21), zu denken geben (zu dem Vorgang und der Datierung vgl. generell Westlake a.O. 59ff., die grundlegende Rekonstruktion; Berve 1967 I 304f.; Buckler 1980, 199f.; Gehrke 1985, 87 Anm. 31).

62, 39 (a 24) „Willkürherrschaft weniger mächtiger Männer". D.h. Dynastie, s.o. zu IV 5, 1292 b 7. Verfassungswechsel von Oligarchie zu Dynastie: 8, 1308 a 18; b 6ff. Eine größere Zahl von Kommandeuren der Söldnertruppen tut das gleiche wie der eine, der sich zum Tyrann aufwirft (a 23). Zum Zusammenhang von Dynastie mit Tyrannis vgl. Thuk. III 62, 3 *ἐγγυτάτω δὲ τυράννου, δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν*. Eine analoge Entwicklung: Ar. Pol. V 7, 1307 b 7–19.

62, 40 (a 25) „fürchten sich davor". Zu dieser Ursache von Verfassungs-

sturz s.o. 3, 1302 b 21 mit Anm.– „beteiligen den Demos". Anspruch auf politische Mitwirkung wegen militärischer Leistung, vgl. 4, 1304 a 17ff. Wie man den Demos in einer für den Bestand der Oligarchie ungefährlichen Weise beteiligen kann, erklärt Ar. VI 7, 1321 a 26ff., ebenfalls im Zusammenhang militärischer Bedürfnisse.

62, 42 (a 26) „im Frieden". Newman versteht dies als eine Korrektur an Plat., der nur von der Bedrohung der Oligarchie im Kriege gesprochen habe (s.o. zu a 21), aber für Plat. sind die innenpolitischen Auswirkungen der oligarchischen Einstellung nicht weniger gravierend: R e p. VIII 555 e 3ff.

63, 2 (a 28) „neutralen Vermittler". Vgl. Thuk. IV 83, 3; s.o. zu IV 12, 1297 a 4.

63, 3 (a 29) „beide Gruppen". D.h. Oligarchen und die Menge, zwischen denen Mißtrauen herrscht.

63, 4 (a 29) „Larisa". Die Ereignisse gehören in die Zeit kurz nach der Errichtung des Tetrarchien-Systems in Thessalien durch Philipp II. (Ende 344), das mit der Etablierung strikter Oligarchien („Dekarchien") in thessalischen Städten verbunden war (Dem. 6, 22; 9, 26; 19, 260; 320; [Dem.] 7, 32; [Isokr.] e p. 2, 20; Diod. XVI 69, 8; Iustin. P r o l. 8 mit der Synthese von Sordi 1958, 275ff.; vgl. auch Gehrke 1985, 376f.). Davon profitierte in Larisa der Aleuade Simos, der sich im Zuge gewaltsamer Auseinandersetzungen mit Philipps Hilfe durchsetzte (neben der hier behandelten Stelle s. Dem. 18, 48; Kallim. fr. 588Pf.; Schol. Hom. Il. 22, 397; Ovid I b i s 331f. und Schol. mit Sordi 1958, 366f., vgl. auch Polyain. IV 2, 11). Wenig später allerdings entzog Philipp ihm seine Unterstützung und es kam zur Einsetzung des *μεσίδιος ἄρχων*; dies war entweder Philipp selbst oder ein von ihm als Kommandeur einer Besatzung in Larisa etablierter Vertrauensmann (Dem. 18, 48; Diod. XVI 69, 8; Polyain IV 2, 11; Schol. Dem. 1, 22; 2, 14). Daß nicht Simos der *μεσίδιος ἄρχων* war (so Newman IV 361; Kahrstedt, NGG 1924, 136; Westlake 1935, 190), ergibt sich aus dem Duktus unserer Stelle: Die Oligarchie des Simos war Ausgangspunkt, nicht Ergebnis der Entwicklung (s. vor allem Sordi 1958, 365ff.; Hammond/Griffith 1979, 525 Anm. 4; Gehrke 1985, 196).

63, 5 (a 31) „Abydos". S.o. zu 1305 b 33.

63, 8 (a 32) „erniedrigend zurückgewiesen" (*περιωθεῖσθαι*). Zur Herabsetzung des Ansehens nach seiner persönlichen und öffentlichen Seite als Ursache politischer Unruhen vgl. 3, 1302 b 5; b 10 (s. Anm.). Für Maßnahmen, die dies verhindern sollen, s. 4, 1303 b 26ff.

63, 10 (a 35) „vorher". 4, 1303 b 37.

63, 12 (a 35) „Eretria". Die Beseitigung der ‚ritterlich' geprägten Oligarchie bzw. Aristokratie (zu dieser s.o. zu IV 3, 1289 b 39) gehört in die 2. Hälfte des 6. Jh.s (wahrscheinlich zwischen 545 und 510 [oder wenig später], vgl. F. Geyer, Topographie und Geschichte der Insel Euboia I, Berlin 1903, 67; E. Ziebarth, IG XII 9, p. 147, 115ff.). Über die näheren Umstände erfahren wir sonst nichts. Aber da Diagoras nach seinem Tod ein Denkmal errich-

tet wurde ([Herakl. Pont.] 40), war er kein Tyrann, sondern wohl - im Sinne eines ,Nomotheten' - der Begründer der frühen eretrischen Demokratie (belegt IG XII Suppl. 549 für den Anfang des 5. Jh.s), vgl. R.G. Vedder, Ancient Euboea, Diss. Univ. of Arizona 1978, 175f.; 212; Gehrke 1985, 63.

63, 14 (a 36) „ungerecht behandelt". Wohl im Hinblick auf seine Ehre. S.o. zu 3, 1302 b 10.

63, 15 (a 37) „Herakleia". S.o. zu 1305 b 36.

63, 18 (a 38) „Theben". Archias war ein wichtiges Mitglied (gegen die Identifizierung Weil 1960, 279 mit P. Cloché, Thèbes de Béotie, Louvain-Paris 1952, 118 - aber gerade angesichts der Bekanntheit dieses Archias bzw. der Vorgänge [Newman IV 363; Weil a.O.] ist die Identifizierung nahezu zwingend) der prospartanischen Hetairie des Leontiadas in Theben und als solches aktiv beteiligt an dem gemeinsam mit dem Spartaner Phoibidas realisierten Handstreich auf die Kadmeia (August 382). Er war als Polemarch einer der führenden Repräsentanten der damit etablierten radikalen Oligarchie und gehörte deshalb zu den prominentesten Opfern der Befreiungstat des Pelopidas und seiner Freunde im Dezember 379 (Xen. Hell. V 4, 2ff.; VII 3, 7; Nep. Pelop. 3, 2f.; Plut. Ages. 23, 11ff.; Pelop. 5, 2; 7, 3ff. Gen. Socr. 596f.; Quaest. conv. 619d.; non posse suav. 1099a; zu den Details der Vorgänge selbst s. Gehrke 1985, 175ff. mit der älteren Literatur). Der Konflikt zwischen der Leontiadas-Gruppe und der Hetairie des Ismenias überschattete bereits die Geschichte der gemäßigten thebanischen Oligarchie nach dem Peloponnesischen Krieg (Gehrke 1985, 173ff.; Cook, TAPA 118, 1988, 57ff.). Deshalb dürfte die entehrende (und Rache provozierende) Bestrafung des Archias in die Zeit der Dominanz der Ismenias-Gruppe (nach 395 und spätestens bis zum Königsfrieden) oder - noch eher - in die erbitterte Auseinandersetzung der beiden Hetairien zwischen 386 und 382 (*στασιαζόντων τῶν Θηβαίων*, Xen. Hell. V 2, 25; zur Situation in Theben vgl. auch die recht hypothetischen Erwägungen von Hack, AJPh 99, 1978, 212ff.) gehören. Mithin gibt es einen Zusammenhang zwischen dieser *στάσις* und dem Verfassungsumschwung von 382. Ar. hat den historischen Kontext völlig ausgeblendet und statt dessen nur ein für seine Rubrizierung entscheidendes Faktum erwähnt. Für unsere Rekonstruktion sind wir daher auch in diesem Falle wesentlich auf andere Zeugnisse angewiesen. Aber Ar. paßt zu diesen und liefert sogar eine womöglich gar nicht unwichtige Zusatzinformation (vgl. bes. o. zu 4, 1304 a 4).

63, 19 (b 1) „ihren Triumph als Sieger auskosten". Ich lese, mit Dreizehnter, *ἐφιλονίκησαν* (manus prior Par 2026), statt *ἐφιλονείκησαν* der meisten Hss., s.o. zu 1305 b 23. Die Bedeutung ist eigentlich ,ehrgeizig siegen wollen'. Herausgeber, die *ἐφιλονείκησαν* in den Text aufnehmen (z.B. Ross, OCT), müssen (nach der Konjektur von Richards) *αὐτοῖς* für überliefertes *αὐτοὺς* schreiben, was zusätzlich gegen diese Lesart spricht.- „Pranger". Vgl. Schreckenberg, Zetemata 36, 1964, 22 Anm. 27.

63, 22 (b 3) „zu despotisch". ,Despotisch' über Oligarchien, vgl. IV 3,

1290 a 27f., s. Anm. Diese Oligarchien verstoßen gegen die Warnung von VI 5, 1320 a 2ff., nicht die radikalste Form zu suchen, die nicht dauern kann. Vgl. die Warnung vor Übertreibung V 9, 1309 b 18ff. In 1, 1301 b 13ff. hatte Ar. eine Form innenpolitischer Kämpfe angegeben, bei der es um die stärkere oder schwächere Ausprägung des Verfassungscharakters ging.

63, 23 (b 5) „Knidos". S.o. zu 1305 b 12.

„Chios". Es ist gut möglich, diese radikale Ordnung in die Archaische Zeit zu datieren (Hornblower 1982, 131 Anm. 210 mit O'Neill, Talanta 10/11, 1978/79, 72). Mindestens ebensogut denkbar ist eine Verbindung mit der Oligarchisierung unter dem Einfluß des Maussollos von Karien (ca. 355, Gehrke 1985, 46, für einen früheren Zeitpunkt Hornblower 1982, 131). Diese strikte Oligarchie könnte, am ehesten im Zusammenhang mit dem Tode des Idrieus von Karien (344/3), gestürzt worden sein, und hiermit ließe sich gut die [Plut.] vit. X orat. 837 b erwähnte Tätigkeit des Isokrates als auswärtiger Schlichter in Chios in Verbindung bringen (zu dieser Rekonstruktion s. Gehrke 1985, 46f.).

63, 26 (b 6) „Wegen zufälliger Entwicklungen". S. Bd. 2, zu II 12, 1274 a 11. Die Maßnahmen, die man zur Vermeidung solcher Entwicklungen treffen muß, hat Ar. in V 8, 1308 a 35ff. beschrieben. Die 3, 1303 a 3ff. mit dem gleichen Begriff erklärten Verfassungsänderungen betrafen das Kriegs(un)glück.

63, 27 (b 7) „sogenannte Politie". S.o. zu IV 3, 1290 a 17. Politie zusammengestellt mit Oligarchie, s.o. zu 1305 b 10.– „Vermögensqualifikation". S. Bd. 2, zu III 5, 1278 a 23; hier auch für Politie, s.o. zu IV 4, 1291 b 39.

63, 29 (b 8) „andere (Rechte, wie) das Bekleiden von) Staatsämtern". Der Zusatz soll den pleonastischen Gebrauch von ἄλλος (s. dazu o. zu IV 4, 1291 b 2) zum Ausdruck bringen (anders Newman). Die drei hier genannten politischen Rechte entsprechen den in IV 14–16 behandelten institutionellen ‚Teilen der Verfassung'.– „Vermögensqualifikation". Der griechische Satz ist anakoluthisch.

„entsprechend den vorliegenden Verhältnissen" (*πρὸς τοὺς παρόντας καιρούς*). Solche Themen mag Theophrast in seinen Πολιτικὰ *πρὸς τοὺς καιρούς* (s. fr. 589. 6 FHSG) behandelt haben.

63, 32 (b 10) „in der Oligarchie wenige". In der politischen Praxis wenigstens wird die von Ar. nicht als Kennzeichen der Oligarchie akzeptierte Bestimmung ‚wenige' (s.o. zu IV 4, 1290 a 30) vorausgesetzt.– „in der Politie die Mittelklasse". S.o. zu IV 9, 1294 b 3 und 11, 1295 a 33.

63, 34 (b 11) „(wirtschaftliche) Blüte". Vgl. die u. 8, 1308 a 35 vorgestellte Situation ebenfalls in ihren Auswirkungen auf die Vermögensqualifikation und Verfassung.– Im Frieden reichlichere Geldmittel: Thuk. VI 26, 2; vgl. Aristoph. Fr. 109 K.: *εἰρήνη βαθύπλουτε*, ebenso Eur. fr. 453 N[2] (= 71 Austin); Isokr. 8, 19–21; Xen. Poroi 4, 40; 5, 1ff.; 5, 12; Menand. fr. 556 Koerte/Thierfelder. Im Krieg bleiben dagegen viele Einkünfte aus: Xen. Poroi 5, 12; der Krieg macht einige arm, vgl. Thuk. III 82, 2; vgl. die

individuellen Schicksale bei Lys. 20, 33; Isokr. 15, 161; Xen. M e m. II 8, 1; Aischin. 2, 147; die durch den Krieg verursachte Armut verschärft die sozialen Gegensätze: Ar. P o l. V 7, 1306 b 36ff.

63, 37 (b 14) „haben alle an allen (politischen Rechten) teil". Ähnlich die Formulierung VII 9, 1328 b 32 über Demokratie (s. Bd. 1, 51), vgl. V 1, 1301 a 33f.

63, 39 (b 15) „in kleinen Schritten". Vgl. o. 3, 1303 a 20ff. mit Anm. Veränderungen *ἐκ προσαγωγῆς* bleiben unbemerkt, ebenso im großen Zeitrahmen bei Veränderungen der Erdoberfläche: M e t e o r. I 14, 351 b 8ff.

64, 1 (b 18) „Verfassungswandel ... zu den entgegengesetzten Verfassungen ... innerhalb der gleichen Art". Vgl. 7, 1307 a 20ff. über *Mischverfassungen*, die zu der Verfassung umschlagen, die in ihrer Mischung stärker berücksichtigt ist, z.B. die Politie zur Demokratie, oder zur entgegengesetzten. Nach 12, 1316 a 18-20 kommt der Umschlag zu den entgegengesetzten Verfassungen häufiger vor als der zur benachbarten. Plat. R e p. VIII 563 e 9 hat die Übertreibung für den Umschlag ins Gegenteil verantwortlich gemacht: übermäßige Freiheit führt zur schlimmsten Sklaverei, 564 a 3-8.

„entgegengesetzte Verfassungen". Nach Ar. P o l. V 10, 1312 b 1-7 ist Tyrannis der Demokratie (vgl. Thuk. VI 89, 4), dem Königtum (vgl. E N VIII 12, 1160 b 6ff.) und der Aristokratie entgegengesetzt; unter Einbeziehung von Mischverfassungen sind entgegengesetzt: Aristokratie - Demokratie; Politie - Oligarchie: Ar. P o l. V 7, 1307 a 23ff.; ähnlich VI 1, 1317 a 17 (*ἀντικειμένη*): Demokratie - Oligarchie: V 7, 1307 b 21, vgl. auch 12, 1316 a 19 (vorausgesetzt III 8, 1279 b 18f.) bzw. ihre radikalen Unterarten: 6, 1320 b 31, vgl. b 20; ; s.o. zu IV 4, 1291 b 10. Vgl. Isokr. 4, 104.

„Verfassungswandel ... innerhalb der gleichen Art". Vgl. generell 1, 1301 b 10-13. Zu dieser Form von Verfassungsänderung bei Demokratien s.o. zu 5, 1305 a 28; bei Oligarchien vgl. Herakleia 6, 1305 b 11 (s. Anm.); Auseinandersetzungen unter den Oligarchen um die Macht werden 1, 1302 a 10 vorausgesetzt, s.o. Vorbem. zu IV 5.

64, 4 (b 20) „unumschränkt" (*κύριος*) - d.h. selber absolute Gewalt besitzend, andere Bezeichnungen für radikale Demokratie s.o. zu IV 4, 1293 a 1.

Kapitel 7

Mit der Erörterung der Aristokratie schließt Ar. die Behandlung der spezifischen Ursachen, derentwegen Verfassungen von politischen Unruhen oder Umsturz betroffen werden, ab - vorausging die gleiche Erörterung für Demokratien und Oligarchien (Kap. 5-6) - die Konzentration auf diese drei Verfassungen entspricht der Dreiteilung der Verfassungen nach IV 3 (s.o. zu V 5, 1304 b 19).

Schon im Eingangskapitel dieses Buches hatte Ar. ausgeführt, daß arete zwar den besten Anspruch erheben kann, um (durch Umsturz) politische Macht zu erringen, daß dies aber am seltensten geschieht, weil der geringen Zahl derer, die arete haben, eine große Zahl anderer gegenübersteht (1, 1301 a 39; 4, 1304 b 4f.). Ar. hält sich daher hier auch gar nicht mit einer für die Praxis bedeutungslosen Untersuchung der wahren Aristokratie, deren Bürgerschaft arete im vollkommenen Sinne besitzt (IV 7, 1293 b 1ff.), auf. In V 7 handelt er hauptsächlich von der Form von Aristokratie, die man eher finden kann, der sogenannten Aristokratie, einer Mischverfassung, die eher zur Oligarchie tendiert, aber u. U. nicht einmal ein aristokratisches Element aufweist (s.u. zu 1307 a 7). Als Mischverfassung, die mehr zur Oligarchie hinneigt, hat sie eine innewohnende Tendenz der Depravierung (1307 a 20-23). Es ist daher nicht verwunderlich, daß in dieser Darstellung der Bedrohung von Aristokratien (bes. 1307 a 27ff.) *oligarchischer* Machtmißbrauch eine so große Rolle spielt (vgl. πλεονεκτεῖν a 20; a 31; a 35). Hinzukommt, daß die in der Mischverfassung unterrepräsentierte Gruppe sich zur Wehr setzt und die Verfassung zu stürzen versucht (a 23ff.). Dieses Kapitel ist damit eine weitere Erörterung der Mischverfassung und des in ihr dominierenden Elements, der Oligarchie, vergleichbar der Behandlung Karthagos in II 11.

Im ersten Teil dieses Kapitels (1306 b 29-1307 a 5; a 35f.) dient Spartas aristokratische (Misch-)verfassung als Beleg für sehr unterschiedliche Versäumnisse oder Fehlentwicklungen. Zwei historische Beispiele stammen aus Thurioi (1307 a 27ff.; b 6ff.).

64, 6 (1306 b 22) „politische Unruhen". Keiner der b 27-1307 a 5 genannten Fälle führte ja zum Verfassungswechsel (Newman).- „weil nur wenige". S. Bd. 2, Vorbem. zu III 10; zur Bedeutung, die der Zugang zu den Ämtern für den inneren Frieden hat, vgl. II 9, 1270 b 18 bei Ephorat in Sparta.- „dargelegt". V 6, 1305 b 2ff.

64, 9 (b 24) „Aristokratie (ist) in gewisser Hinsicht eine Oligarchie". Vgl. u. 1307 a 34ff.; als falsche Auffassung zurückgewiesen IV 3, 1290 a 16ff. (s. Anm. zu a 13, a 15 und a 24), denn die Zahlenverhältnisse konstituieren nicht die definierenden Unterschiede zwischen den Verfassungen: 4, 1290 a 30ff. (s. Anm.), daher auch nicht ihre Gemeinsamkeit (1306 b 25). Weil aber Ari—

stokratien und Oligarchien aus den gleichen Gründen instabil sind, gibt Ar. Empfehlungen, die für beide gelten: 8, 1308 a 4; a 18ff.

64, 10 (b 25) „Anzahl der Amtsinhaber gering". III 7, 1279 a 34. Vgl. der Sache nach 10, 1281 a 28ff.; gegenübergestellt mit dem Alleinherrscher wird die Aristokratie als die Verfassung beschrieben, in der eine *größere* Zahl arete besitzt: III 15, 1286 a 38-b 4. In der Oligarchie kleine Zahl der Amtsinhaber: V 6, 1305 b 3; 1306 a 14ff. u.ö.).- „nicht aus dem gleichen Grund klein". Bei der Aristokratie wegen arete, bei der Oligarchie großem Besitz: IV 8, 1294 a 11; weitverbreitete, aber unrichtige Gründe für die Annahme, die Reichen besäßen die Qualität von Bürgern der Aristokratie: 8, 1293 b 34ff. Nur wenige besitzen arete: V 1, 1301 b 40, vgl. 4, 1304 b 4f., s. Bd. 2, zu III 10, 1281 a 28; wenige haben großen Besitz: III 8, 1280 a 4; IV 4, 1290 b 3; 1291 b 8, s. aber V 1, 1302 a 2 mit Anm.

64, 15 (b 28) „in herausragender persönlicher Qualität gleich" (*ὁμοίων κατ' ἀρετὴν*). Vgl. die so beschriebene Gruppe, die die Herrschaft eines Mannes stürzt: III 15, 1286 b 12. Während Ar. in III 15 (vgl. auch 16, 1287 a 10; bes. a 22; 17, 1288 a 1ff.) die politischen Ansprüche einer ganzen Schicht von an arete Gleichen gegen einen *Alleinherrscher* behandelt hatte, geht es hier um eine bestimmte unterprivilegierte Gruppe (*τὶ πλῆθος*; *τὶ* coni. Congreve, *τὸ* codd.) oder einzelne, die gegenüber *Gleichen* einen Anspruch auf gleiche Stellung geltend machen. Dies ist das Gegenstück zu politischen Unruhen in Oligarchien, die von Männern ausgehen, die sich aufgrund ihres Besitzes als legitime Mitglieder der oligarchischen Bürgerschaft fühlen können, aber von den vollen Rechten der Verfassung ausgeschlossen bleiben: 6, 1305 b 2.- „Gruppe". *πλῆθος* für eine geringe Zahl: IV 4, 1290 b 6, s. Anm.- Anders als hier handelt Ar. 1306 b 31ff.; 1307 a 2 von Individuen.

Sparta ist hiernach eine aristokratische Mischverfassung: IV 7, 1293 b 16-18, vgl. II 9, 1270 b 24f. über Geronten, vorausgesetzt 6, 1265 b 32f. *ἀριστοκρατικωτέραν*. Nach V 12, 1316 a 33 wurde die Tyrannis des Charillos in Sparta von einer Aristokratie, und nach II 9, 1270 b 16 die ursprüngliche Aristokratie von einer Demokratie abgelöst.

64, 16 (b 29) „Partheniai". Die Gründung von Tarent (Ende 8. Jh., nach der antiken Chronographie im Jahre 706, zum Vorgang s. Pembroke, Annales (ESC) 25, 1970, 1240ff.; Corsano, RHR 196, 4, 1979, 113ff.; Maddoli, MEFR 95, 1983, 555ff.; I. Malkin, Religion and Colonisation in Ancient Greece, Leiden 1987, 47ff.; 216ff.) wird in der Regel mit den spartanischen Partheniai verbunden, und diese erscheinen im wesentlichen übereinstimmend als illegitime bzw. als nicht gleichberechtigt eingestufte Spartaner (Antioch. FGrHist 555 F 13 = Strab. VI 3, 2: Kinder, die während des 1. Messenischen Krieges geboren worden waren und vom Bürgerrecht ausgeschlossen wurden [*ἀτίμους ἔκριναν*], ausgeschmückt bei Ephor. FGrHist 70 F 216 = Strab. III 3, 3, wo sie aber ebenfalls Söhne von Spartiaten sind; mit den *ἐπεύνακτοι* [d.h. wegen der Verluste im Krieg gegen Messenien zu Bürgern gemachten Heloten, Theop. FGrHist 115 F 171] identifiziert bei Diod. VIII

21; vgl. auch [Herakl. Pont.] 57). Deswegen versuchten sie, gemeinsam mit Heloten, einen Umsturz, zu dessen Vermeidung sie schließlich unter Phalanthos als Kolonisten nach Italien geschickt wurden. Von der Tradition wird wohl kaum mehr als der Name Partheniai (aus dem die Geschichte herausgesponnen wurde) und die Tatsache der Gründung Tarents von Sparta aus historisch sein (s. vor allem Clauss 1983, 21, zur Diskussion der Quellen vgl. Nafissi 1991, 38ff.; Parker, Chiron 21, 1991, 28ff. und jetzt auch Walter 1993, 156f.). Die bei Ar. gegebene Version fußt letztlich auf Antiochos, mit dem sie in einem wichtigen Detail übereinstimmt (große Zahl der Partheniai: *πολλοὶ δ' ἦσαν* bei Antioch., *ὅταν ᾖ τι πλῆθος τῶν πεφρονηματισμένων*, Ar. b 28). In der Motivation (Empörung über die Entehrung: *οἱ δ' οὐκ ἀνασχόμενοι ... ἐπεβούλευσαν τοῖς τοῦ δήμου* bei Antioch. a.O., *ἐπιβουλεύσαντες* und der Kontext, Ar. b 28ff., vgl. hierzu aber auch Ephor. a.O. *τοὺς Παρθενίας οὐχ ὁμοίως τοῖς ἄλλοις ἐτίμων, ὡς οὐκ ἐκ γάμου γεγονότας· οἳ ... ἐπεβούλευσαν τοῖς Λακεδαιμονίοις*) ist die Tradition insgesamt in sich stimmig. Ar. akzentuiert, gem. seiner Erklärung für die Stasis, daß die Partheniai an sich gleichrangig waren (*ἐκ τῶν ὁμοίων γὰρ ἦσαν*, b 30), also sich zurückgesetzt fühlten. Das ist aber kein echter Widerspruch zu den anderen Quellen, weil nach Ephor. a.O. die Väter der Partheniai spartanische Krieger waren, während man bei Antioch. (wo die Nichtteilnahme am Krieg betont wird, vgl. auch [Herakl. Pont.] 57) eine tarent-kritische Absicht unterstellen kann (Newman IV 367, vgl. generell auch Prontera, Athenaeum 64, 1986, 295ff.).

64, 21 (b 31) „in ihrem Rang ... zurückgesetzt werden". Vgl. 3, 1302 b 10ff. mit Anm.; 2, 1302 a 32f. Anders als in 1306 b 27ff. handelt Ar. hier von Individuen.

64, 22 (b 33) „Lysander". Die Zurücksetzung des Lysander durch die Könige bezieht sich zum einen auf seine Niederlage im Konflikt mit Pausanias (s. bes. Paus. III 5, 2, weiteres bei Hamilton 1979, 76ff.; Funke 1980, 30) und mit dem zunächst von ihm geförderten Agesilaos (Plut. L y s. 22, 10ff.; zu beiden vgl. Newman IV 368). Zu den Belastungen, die daraus für den spartanischen Staat resultierten und auf die hier angespielt ist, s.o. zu V 1, 1301 b 19.

64, 23 (b 34) „mit männlicher Tatkraft" (*ἀνδρώδης*). Vgl. die Beschreibung solcher Männer Plat. P o l i t. 306 e 3ff.: sie verfeinden sich mit den Mächtigen, 308 a 4ff. Vgl. Ar. E N IV 11, 1126 b 1: können regieren. Eine Führernatur wie Kinadon müßte kooptiert werden, wie Ar. dies Oligarchien und Aristokratien empfiehlt: P o l. V 8, 1308 a 8, s. Anm.

64, 24 (b 34) „Kinadon". Über die Verschwörung des Kinadon im Jahre 399 sind wir dank Xen. H e l l. III 3, 4ff. (vgl. ferner Polyain. II 14,1) gut unterrichtet. Dessen Angabe über Kinadons Motiv stimmt genau mit Ar. überein: Er gehörte nicht zu den Spartiaten (*οὐ μέντοι τῶν ὁμοίων*, Xen. a.O. 5), fühlte sich diesen aber nicht unterlegen (*μηδενὸς ἥττων εἶναι ἐν Λακεδαίμονι*, ebd. 11; denn er war *τὸ εἶδος νεανίσκος καὶ τὴν ψυχὴν εὔρωστος*, ebd. 5, und wurde für besondere Aufgaben zur Kontrolle der Perioken eingesetzt, ebd. 9).

Über seinen Rechtsstatus gibt es keine klaren Hinweise (vgl. Clauss 1983, 61), wahrscheinlich gehörte er zu den *ὑπομείονες* (Link 1994, 88), also einer Gruppe von ehemaligen Spartiaten, die aus verschiedenen Gründen (bes. etwa weil sie sich den ökonomischen Lebensstil eines Spartiaten in der agoge nicht leisten konnten) aus dem Kreise der Vollbürger ausgeschieden waren (vgl. jetzt Link 1994, 21ff. mit weiteren Hinweisen). Angeblich soll er Pläne gehabt haben, die Minderberechtigten, neben den *ὑπομείονες*, Perioken und Heloten auch die Neodamoden (also zu Kriegszwecken freigelassene Heloten) gegen die spartanische Ordnung zu mobilisieren (Xen. H e l l. III 3, 6). Da die Ephoren mit der Verschwörung relativ leicht fertig wurden, indem sie den Kinadon überlisteten (Xen. a.O. 8ff.), darf man in ihr nicht unbedingt ein Indiz für massive und aktuelle Spannungen (so David, Athenaeum 57, 1979, 239ff.; Funke 1980, 38) sehen (Clauss 1983, 61).

64, 26 (b 36) „Not der einen ... die anderen sehr vermögend". Der extreme Besitzgegensatz (vgl. IV 11, bes. 1295 b 1 mit Anm. zu b 2; 1296 a 1) fällt unter die Ursache ‚mangelnde Homogeneität' (3, 1303 a 25ff.; vgl. b 16). Er ist verschieden von der durch die Gier der Oberschicht hervorgerufenen Unausgewogenheit der Besitzverhältnisse, s. u. 1307 a 29ff. Die Antwort auf den Gegensatz der Besitzklassen ist bei Ar. meist politischer Art, s.o. S. 143ff.; s.u. Vorbem. zu VI 5.

64, 28 (b 37) „tritt besonders in Kriegen ein". Im Frieden kommt es dagegen zur wirtschaftlichen Blüte: 6, 1306 b 11, s. Anm. Zu den Auswirkungen des Kriegsglücks vgl. auch 3, 1303 a 3ff.

64, 29 (b 38) „Sparta". Die Situation, die nach Ar. zur *στάσις* führte, bzw. die Konkretisierung der Angabe zu den Besitzunterschieden in dem Hinweis auf die Folgen des Messenischen Krieges (*θλιβόμενοι γάρ τινες διὰ τὸν πόλεμον* [1307 a 1f.]) hat man sich in etwa analog zu den Angaben der bei Paus. IV 18, 2f. vorliegenden Tradition zu denken (vgl. auch Newman IV 369f.), in der Tyrtaios sogar als ein ‚Versöhner' erscheint (*τὰ διάφορα διέλυε Τυρταῖος*). Dieses Kolorit ist sicherlich anachronistisch (vgl. Nafissi 1991, 38 Anm. 30). Was aber in etwa geschah, ließ sich immerhin noch einem *εὐνομία* genannten Gedicht des Tyrtaios entnehmen: Es gab Forderungen nach einer Landverteilung (*ἀναδασμὸς γῆς*), und diese stehen, wegen der Erwähnung des Tyrtaios, mit dem 2. Messenischen Krieg (2. Hälfte 7. Jh., etwa 640/30; zu Datum s. jetzt wieder Nafissi 1991, 36ff. mit der älteren Literatur; Parker, Chiron 21, 1991, 25ff. [635/25]) in Verbindung. Diesen meint also Ar., und mit diesem wird die anachronistische Erklärung verbunden. Als Stück der Eunomie-Elegie des Tyrtaios ist nur ein Fragment explizit bezeugt (Strab. VIII 4, 10 = fr. 2 D. = 1a, 12ff. G.-P. = 2, 12ff. W.). Dazu wird in der Regel (s. etwa C. Prato [Hrsg.], Tyrtaeus, Roma 1968, 63f. und vgl. die anderen Editionen) das mit der Großen Rhetra in Verbindung stehende Fragment gerechnet, also Plut. L y k. 6, 7 (= fr. 3 b D. = 1 b G.-P. = 4 W.) und Teile von Diod. VII 12, 5f. (= fr. 3 a D. = 14 G.-P. = 4 W. Diod. gibt, aus Ephoros, ein Orakel, das wahrscheinlich der König Pausanias in seiner Schrift

über die lykurgischen Gesetze [s.o. zu V 1, 1301 b 20] aus dem Gedicht des Tyrtaios heraus fingiert hat [Nafissi 1991, 54ff. mit der älteren Literatur 55 Anm. 103], in dem aber noch mehr vom Wortlaut des Tyrtaios erhalten blieb als in dem o.a. Plut.-Zitat, so jedenfalls West, CR N.S. 20, 1970, 148ff.; ders., Studies in Greek Elegy and Iambus, Berlin-New York 1974, 184; A.J. Podlecki, The Early Greek Poets and their Times, Vancouver 1984, 101f.; U. Hölscher, Tyrtaios über die Eunomie, in: Studien zur alten Geschichte S. Lauffer ... dargebracht, Roma II 1986, 418; Nafissi 1991, 76). Da in den Fragmenten keine expliziten Hinweise auf den *ἀναδασμός* vorliegen, wir mit solchen aber wegen Ar. rechnen müssen, bleiben wir auf Vermutungen zum Charakter dieser für den spartanischen Staat so wichtigen ‚Bodenreform' angewiesen, zwischen denen eine Entscheidung nach Lage der Dinge nicht möglich ist: Zurückhaltend sind Kiechle 1963, 203ff. und jetzt vor allem Nafissi 1991, 102ff., gem. denen auf Grund von Forderungen nach Landaufteilung im Gefolge des 2. Messenischen Krieges lediglich das eroberte Gebiet in Messenien verteilt wurde. Repräsentativ für die Annahme einer umfassenderen Reform ist Bringmann, Historia 24, 1975, 532ff. (vgl. aber auch M.T.W. Arnheim, Aristocracy in Greek Society, London 1977, 78ff.), mit Hinweisen auf die Notiz über eine allgemeine Landverteilung bei Plut. L y k. 8, 3 (vgl. auch Plat. L e g. III 684 de; Isokr. 12, 179; Ephor. FGrHist 70 F 118; Polyb. VI 45, 3) und auf die Charakterisierung der Konfliktsituation in unseren älteren Quellen (Her. I 65f.; Thuk. I 18, 1). Aber auch für Bringmann ist der Landgewinn im 2. Messenischen Krieg die Voraussetzung der Bodenreform (a.O. 534f.). Obwohl er in der Erklärung der Vorgänge einer anachronistisch ausgeschmückten Tradition folgt, trifft Ar. im entscheidenden Punkt (Verbindung des *ἀναδασμός* mit dem Messenischen Krieg) den Kern, weil er auch auf Tyrtaios Bezug nimmt. Damit macht er die modernen Rekonstruktionen überhaupt erst möglich.

64, 32 (1307 a 2) „Neuaufteilung des Landes". S.o. zu 5, 1305 a 4.

64, 33 „einflußreich". Vgl. 8, 1308 a 22. D.h. Ursache der Unruhen ist die überlegene Stellung (*ὑπεροχή*) einzelner, vgl. 3, 1302 b 15-21. Ein hohes Amt, bes. das eines Strategen, flößt die Zuversicht ein, man könne die Macht an sich reißen: 10, 1312 a 8ff.- „damit er als Alleinherrscher regiert". Vgl. VII 13, 1333 b 32ff.; vgl. die Mentalität Iasons III 4, 1277 a 24f. Zu den bei inneren Kämpfen verfolgten Zielen, s.o. zu 2, 1302 a 31.

64, 35 (a 3) „in Sparta Pausanias". Die Geschichte des spartanischen Regenten (für seinen Vetter Pleistarchos, Sohn des Leonidas) Pausanias, des Siegers in der Schlacht von Plataiai, ist vor allem aus Thuk. I 94f.; 128ff. (daneben s. auch Diod. XI 44f.; Nep. P a u s.; Plut. A r i s t. 23, 1ff.; K i m. 6, 1ff.; Paus. III 17, 7ff.; zur chronologischen Rekonstruktion s. jetzt vor allem M. Steinbrecher, Der Delisch-attische Seebund und die athenisch-spartanischen Beziehungen in der Kimonischen Ära (ca. 478/7 - 462/1), Stuttgart 1985, 29ff.) bekannt. Daß es sich hier um ihn handelt, nicht um den späteren König (s.o. zu V 1, 1301 b 20f.), wie noch Newman IV 370 angenommen

hatte, ist wegen der expliziten Bezeichnung als *στρατηγήσας κατὰ τὸν Μηδικὸν πόλεμον* sicher. Schon als Oberbefehlshaber des griechischen Aufgebots vor Byzanz zeigte er herrschaftliches Auftreten. Nach seiner Abberufung (478) und einem Untersuchungsverfahren in Sparta kehrte er auf eigene Initiative nach Byzanz zurück, wurde dort von den Athenern vertrieben (477/6) und schuf sich dann eine Basis in Kolonai in der Troas, von wo aus er offensichtlich mit dem Perserkönig in Verbindung trat. Nachdem er nach Sparta zurückzitiert worden war (ca. 471/0), wurde er nach längeren Untersuchungen schließlich durch Aushungern im Heiligtum der Athena Chalkioikos getötet. Für das bei Ar. angesprochene Streben nach Alleinherrschaft aus einer Machtposition heraus war Pausanias ein klassisches Beispiel.

64, 36 (a 5) „in Karthago Hanno". Es handelt sich um den karthagischen Feldherrn im letzten Karthagerkrieg Dionysios' I. (368/7, s. Stroheker 1958, 145f.; Vaven 1990, 206ff.; weiteres zur Datierung bei Beloch 1912ff. III 2, 117f.; 375f.). Dieser Hanno war bereits vorher in interne Streitigkeiten in Karthago verwickelt gewesen (Iustin XX 5, 11ff., vgl. H. Lüdemann, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte Karthagos bis auf Aristoteles, Diss. Jena 1933, 82f.) und hat angeblich später (wohl um 360) nach der Alleinherrschaft gestrebt und dazu einen Putsch geplant („in occupandam dominationem ... regnumque invadere", Iustin XXI 4, 1). Dieser wurde aufgedeckt und Hanno hingerichtet (Iustin a.O. 4, 1ff., was aber nicht unumstritten war: Iustin. XXII 7, 10, „falsa adfectati regni invidia", vgl. auch Oros. H i s t. IV 6, 16ff.). Mit dem Namen Hanno sind Bestrebungen auf eine Tyrannis verbunden bei Plut. P r a e c. g e r. r e i p. 799e, vgl. Plin. N.H. VIII 55 (und auf diesen beziehen sich wohl auch Ail. V a r. XIV 30; H i s t. a n. V 39). Wegen der unterschiedlichen Konsequenzen (letzterer wurde vertrieben, nicht getötet), handelt es sich womöglich um einen anderen Hanno, gegebenenfalls den Feldherrn des 5. Jh.s., was aber insgesamt auch unsicher bleibt (vgl. W. Huß, Geschichte der Karthager, München 1985, 161 Anm. 44). Daß Ar. hier den späteren meint, geht aus der deutlichen Parallelität mit dem direkt zuvor erwähnten Schicksal des Pausanias hervor, vor allem aber aus der Kürze der Andeutung, die einen bekannten, also am ehesten nahezu zeitgenössischen Fall voraussetzt.

Ar. behauptet o. II 11, 1272 b 31, es habe in Karthago weder bemerkenswerte innenpolitische Unruhen noch einen Tyrannen gegeben. Diese Bemerkung steht nicht im Widerspruch mit V 7: Nicht nur mißlang der Versuch Hannos, die Macht an sich zu reißen, sondern Ar. betrachtet in II 11 die innenpolitischen Bedingungen unter dem Aspekt, ob das *Volk* Ruhe hielt (s. Bd. 2, zu II 11, 1272 b 31).

Karthago ist hier im Kap. über Aristokratien behandelt, zur Einordnung als aristokratische Mischverfassung s. II 11, 1273 a 4ff., vgl. 1272 b 36f. *ἀριστίνδην*; IV 7, 1293 b 14; s. insgesamt Bd. 2, 346f., Vorbem. zu II 11; u. zu V 12, 1316 b 5. Einige ihrer Mängel führt er auf die zu stark ausgeprägte oligarchische Ausrichtung zurück: die Bestellung der Ämter in Karthago war oligarchisch, II 11, 1273 a 21ff., s. Bd. 2, z.St. und zu a 13; b 8.

64, 38 (a 5) „besonders dann gestürzt". Die Ursache ist im Grunde wieder mangelnde Homogeneität, jetzt in politischer Hinsicht (vgl. 3, 1303 b 3ff.), insofern die Mischverfassung nicht ihre Komponenten Demokratie und Oligarchie ausgeglichen berücksichtigt. Zum politischen Ideal der richtigen Mischung (a 8 *μεμεῖχθαι καλῶς*, vgl. a 40 *εὖ μεμειγμένῃ*) s.o. zu IV 9, 1294 b 15. Für die Zusammenstellung von Politie und Aristokratie s.o. zu IV 8, 1293 b 22.

64, 39 (a 7) „Gerechtigkeit verletzt" (*τοῦ δικαίου παρέκβασις*). Vgl. Hes. Erga 226 *παρεκβαίνειν δικαίου*. Zur Forderung von Gerechtigkeit bei Verfassungsmischung, s.o. zu IV 13, 1297 a 39; o. S. 129f.

Politie als Mischung von Demokratie und Oligarchie s. IV 8, 1293 b 33 und Anm. Aristokratie als Mischung von Demokratie, Oligarchie und herausragender persönlicher Qualität: 7, 1293 b 14, s. Anm. Die ‚sogenannten Aristokratien' (1307 a 11, s. dazu o. IV 7, s. Vorbem.) mischen meistens nur Demokratie und Oligarchie (vgl. hier a 11), sie weisen kein aristokratisches Element auf, s.o. zu IV 7, 1293 b 20.

65, 6 (a 14) „die einen": Die Aristokratien. „die anderen": Die Politien; diese sind stabiler, weil der in ihrer Mischung stärker berücksichtigte Bestandteil, die Demokratie, selber stabiler ist, vgl. 1, 1302 a 8ff.

65, 8 (a 15) „(Mischungsformen)". Sie werden unterschieden nach dem Hinneigen zu der einen oder anderen Verfassung, die in ihre Mischung eingehen, nach einer weit verbreiteten Betrachtungsweise, vgl. IV 8, 1293 b 34ff.: Aristokratien neigen mehr zur Oligarchie hin, Politien mehr zur Demokratie, s. a 22; EN VIII 12, 1160 b 16ff., vgl. ihre Zusammenstellung Pol. VI 4, 1319 a 34, vgl. die Politien demokratischen Charakters 1, 1317 a 2, s.o. zu V 1, 1302 a 14.– „Hinneigen" (*ἀποκλίνειν*, vgl. a 21 *ἐγκλίνειν*). S. Bd. 2, zu II 6, 1266 a 7. Theophrast scheint einen verwandten Aspekt untersucht zu haben: quae essent in re publica rerum inclinationes et momenta temporum: Cic. De Fin. V 4, 11 = FHSG 590.

65, 11 (a 17) „die größere Zahl verfügt über mehr Macht". Zur Bedeutung der Zahl s.o. zu IV 4, 1290 a 30. In IV 12 erkennt Ar. aber auch Qualitäten als Element der Stärke an, s. Vorbem.

65, 12 (a 18) „geben sich eher damit zufrieden, gleichen Anteil zu haben". Formulierung nach Plat. Gorg. 483 c 5 - der Zusatz dort: ‚weil sie unterlegen sind', gibt an, warum sie allen Grund hätten, sich mit Gleichheit zufrieden zu geben: sie bekommen mehr, als sie verdienen. Ar.' Vorbehalt ist verschieden: sie sind nur in einer Beziehung gleich: 1, 1301 a 29ff.

65, 15 (a 20) „Unrecht zufügen, um zu erniedrigen". S.o. zu 3, 1302 b 5.

„sich einen Vorteil verschaffen". Vgl. a 34f.; ein Beispiel aus Thurioi u. a 29ff.: Aneignung des gesamten Landes. Vgl. für diese Haltung der Reichen IV 12, 1297 a 11, s. Anm. Zur Verbindung der beiden Ursachen entehrende Mißhandlung und Bereicherung s.o. zu V 3, 1302 b 5ff. In negativer Form ist dies die Verbindung der Handlungsursachen Ehre und Besitz, vgl. 2, 1302 a 32f.; a 38f.; für die Zuweisung an verschiedene Personenkreise vgl. VI 4,

1318 b 16ff.; II 7, 1266 b 37 unter dem einen Ausdruck *πλεονεκτεῖν* zusammengefaßt, s. Bd. 2, zu b 34 und b 39. Vgl. Rhet. I 10, 1368 b 16ff.

65, 17 (a 20) „Generell gesagt". Zu dieser Alternative des Umschlages zur Verfassung, die in ihrer Mischung stärker berücksichtigt ist, bzw. zur entgegengesetzten s.o. zu 6, 1306 b 18. Hier will sich die Gruppe, die in einer Mischverfassung das *Übergewicht* hat, völlig durchsetzen, z.B. der Demos in der Politie durch Wechsel zur Demokratie (vgl. 3, 1303 a 5 mit Anm.; 4, 1304 a 27); oder die in der Mischverfassung *unterrepräsentierte* Gruppe behauptet sich gegen die dominierende und richtet eine Verfassung ein, die ihre Interessen repräsentiert: die unter der Aristokratie ungerecht behandelten Ärmeren richten eine Demokratie ein. Ähnliche doppelte Möglichkeit: die Demagogen tragen zum Verfassungswechsel bei, indem sie entweder wegen ihres großen Einflusses selber die Macht an sich reißen (1305 a 7ff.) oder wegen ihrer Übergriffe gegen die Reichen diese zum Sturz der Verfassung provozieren (5, 1304 b 20ff.) .

Politien neigen eher zur Demokratie: IV 8, 1293 b 36. In EN VIII 12, 1160 a 36ff., wo Ar. drei richtige Verfassungen und ihre Entartungen gegenüberstellt, ist die Tyrannis dem Königtum entgegengesetzt, das gleiche muß man dann auch für Politie im Verhältnis zur Demokratie und Aristokratie zur Oligarchie voraussetzen, hier in Pol. V 7 sind sie dagegen benachbart. Der Grund für die unterschiedliche Einordnung ist klar: in EN VIII 12 sind Verfassungen, die sich auf die gleiche Zahl von Herrschern stützen, einander zugeordnet, jedoch entgegengesetzt, wenn sie entgegengesetzte Ziele verfolgen, wie Aristokratie und Oligarchie. In Pol. V 7 gelten sie dagegen als verwandt, die eine neigt zur anderen, da sie sich auf eine vergleichbare soziale Schicht stützen; die Betrachtung nach dem Ziel ist hier aufgegeben, s.o. zu IV 1, 1289 a 15.

65, 21 (a 23) „entgegengesetzte Verfassung". Vgl. b 20; s.o. zu 6, 1306 b 18. Der Wechsel zur entgegengesetzten Verfassung ist häufiger: 12, 1316 a 18.

65, 23 (a 24) „ungerecht behandelt". S.o. zu 6, 1305 a 38.

65, 26 (a 25) „von den Politien zur Oligarchie". Auch 8, 1308 b 7, vgl. 1, 1301 b 9.

65, 25 (a 26) „die einzige dauerhafte (Grundlage einer Verfassung) ist proportionale Gleichheit". Dies gibt den Standpunkt der Überlegenen wieder, nicht den des Ar., der selber eine Verbindung der beiden Formen von Gerechtigkeit, d.h. Gleichheit, empfiehlt und nur solche Verfassungen für dauerhaft hält: 1, 1302 a 7ff. Die Politie verkörpert danach in der Einschätzung der Umstürzler arithmetische Gleichheit, s.o. zu 1, 1301 a 31 und b 29.

„das besitzt, was ihm zukommt" (*τὸ ἔχειν τὰ αὑτῶν*). Als Definition von Gerechtigkeit Rhet. I 9, 1366 b 9f.; vgl. Plat. Rep. IV 433 e 12 *ἡ τοῦ οἰκείου τε καὶ ἑαυτοῦ ἕξις* ... Vgl. über die Zuverlässigkeit der Begüterten als Vertragspartner, Ar. Pol. III 13, 1283 a 32f. Besitzen, was einem gehört, als Beschreibung der gerechten Form der Teilhabe an der Verfassung: [Dem.] 10,

45. Schutz des Eigentums wird bei Cic. De off. II 21, 73 zum Staatszweck: Hanc enim ob causam maxume, ut sua tenerentur, res publicae civitatesque constitutae sunt. Man assoziierte mit der radikalen Demokratie Übergriffe gegen den Besitz der Begüterten: Ar. Pol. VI 5, 1320 a 5ff., s. Anm.

65, 27 (a 27) „Der beschriebene Fall". D.h. der Verfassungsumschlag zum Gegenteil, von der Aristokratie (Vermögensqualifikation in Aristokratie s.o. zu IV 4, 1291 b 39) zur Demokratie, hier 1307 a 22ff.

„Thurioi". Der hier dargestellte Vorgang läßt sich weder mit den o. V 1, 1303 b 31ff. behandelten Ereignissen verbinden (s. schon Newman IV 373 mit Susemihl) noch auf die aus diesen resultierende Verfassung beziehen, die eine Demokratie gewesen ist (Diod. XII 11, 3). Er gehört, wie auch der wenig später geschilderte Umsturz (1307 b 6ff.), auf jeden Fall in die Zeit nach der sizilischen Katastrophe der Athener (vgl. Berger, Eranos 88, 1990, 9ff.; ders. 1992, 33f.) bzw. in das 4. Jh. (Busolt 1893ff. III 1, 533 Anm. 4, anders Sartori 1973, 734f., der die zweite Stelle auf die Zeit um 443/42 bezieht): Noch 413, als in Thurioi schon Unruhen herrschten, bestand die alte Demokratie weiter (nach Sartori 1973, 748 war sie kurzfristig wieder eingerichtet worden), was besonders daraus erhellt, daß die athenfeindlichen Politiker verbannt waren und daß die Thurier Athen gegen Syrakus unterstützten (Thuk. VIII 33, 5f., vgl. 57, 11 und generell Berger 1992, 33). Entsprechend änderte sich die Situation schlagartig mit der athenischen Niederlage vor Syrakus: Führende Athenfreunde (*ἀττικίζοντες*), 300 an der Zahl, darunter der Redner Lysias, wurden verbannt (Dion. Hal. Vit. Lys. 1; [Plut.] vit. X orat. 835 de). Damit im Zusammenhang oder später wurde die *ἀριστοκρατία* oder die *πολιτεία* eingerichtet, von der Ar. an den hier diskutierten Stellen spricht. Deren Zusammenhang ist nicht mehr zu klären (vgl. Berger, Eranos 88, 1990, 9ff. und 1992, 33f.). Wenn man sie verbinden will, ist der bereits von Busolt 1893ff. III 1, 533 Anm. 4 hergestellten Reihenfolge (1307 b 6ff. vor 1307 a 27ff.) der Vorzug zu geben: Die gem. der ersten Stelle eingerichtete *δυναστεία* ist (trotz Newmans [IV 373] Bedenken) gut mit der vorher erwähnten Aristokratie zu vereinbaren, die einen hohen Zensus hatte; denn Dynasteia bezeichnet nichts anderes als eine radikale (also z.B. mit hohem Zensus ausgestattete) Oligarchie (Gehrke 1985, 318f.). Der aristokratische Charakter mag sich, nach Ar.' Kriterien, wegen der besonderen Bedeutung von militärischen Spezialisten aus dem Kreise der Bürger, der „Wachmannschaften" (*φρουροί*) ergeben. Deren Existenz liefert überhaupt, wie schon Busolt a.O. gesehen hat, den Schlüssel zum Verständnis der Vorgänge; sie hängt wohl mit der häufigen Bedrohung durch die Lukaner (Busolt a.O. mit Hinweis auf Diod. XIV 101, 1ff.; XVII 15, 1f.) zusammen. Womöglich wurde die Truppe nach der Niederlage gegen die Lukaner bei Laos im Jahre 389 (Diod. XIV 101f.; Strab. VI 1, 1; Stroheker 1958, 114f.) aufgestellt, die dem thurischen Aufgebot katastrophale Verluste brachte. Das könnte ein terminus post quem für die 1307 b 6ff. erwähnte Verfassung sein. Deren Kennzeichen war – neben der Rolle der *φρουροί* – die Existenz von *σύμβουλοι*, einer Art vorberatenden Gremiums

nach Art der Probulen (Busolt a.O.; vgl. Busolt 1920 I 364; Sartori 1973, 734), ein oligarchisches Element. Andererseits durfte das Amt des Strategen nicht vor Ablauf von 5 Jahren bekleidet werden. Hiergegen opponierten militärische Spezialisten, die gerade bei den Wachmannschaften hohes Ansehen genossen (1307 b 7ff.), und erreichten über die Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmung eine Verfassungsänderung, die zu einer *δυναστεία* führte (1307 b 18f.). Deren soziale Basis waren die *φρουροί* (vgl. auch Plat. Leg. I 636 b für die Rolle solcher Spezialisten in der Stasis), was zugleich für eine Identifizierung mit der 1307 a 27ff. bezeichneten Ordnung (und für die von Busolt gegebene Reihenfolge) sprechen würde. Deren Sturz nämlich war wesentlich bedingt durch die Dominanz des ebenfalls im Krieg (auch hier läßt sich an die gespannte außenpolitische Situation, s.o., denken) trainierten Demos diesen gegenüber (1307 a 31ff.). Jedenfalls wurde eine Verfassung geändert, in der diese *φρουροί* eine Stütze bildeten und es einen hohen Zensus gab, so daß sich die Angehörigen der Oberschicht (*γνώριμοι*) widerrechtlich das gesamte Land angeeignet hatten: Der Zensus wurde gesenkt, die Zahl der Ämter erweitert, und das ebenfalls im Krieg geübte Volk erwies sich als stärker als die Wachmannschaften, so daß die Besitzverhältnisse geändert wurden. Thurioi war wieder demokratisch geworden (vgl. 1307 a 23f.).

65, 30 (a 29) „größere Zahl von Ämtern". Das ist die Folge der größeren Anzahl derjenigen, die jetzt zu den Ämtern zugelassen wurden - in IV 15, 1299 a 34ff.; VI 8, 1321 b 8ff. ist die Anzahl der Ämter in Relation zur Größe des Staates, d.h. der Bürgerschaft, erörtert; in einer Demokratie sollten möglichst alle sie bekleiden dürfen: IV 15, 1300 a 32, s. Anm.

„in gesetzwidriger Weise das gesamte Land aufgekauft hatten". Das Gesetz in Thurioi, das umgangen wurde, beschränkte wohl den Erwerb oder die Veräußerung von Land, vgl. die von Ar. II 7, 1266 b 16ff. (s. Bd. 2, z.St.) zitierten Gesetze - die stärker oligarchisch ausgebildete Verfassung duldete dagegen diese Gesetzesübertretung, vgl. hier 1307 a 19. Der hier beschriebene Verfassungssturz fällt unter die 3, 1302 b 6ff. formulierte Kategorie. Für Ar.' Vorschläge, die zu Konzentration von Grundbesitz führen, und Regelungen, die in Oligarchien vermieden werden sollen, vgl. V 8, 1309 a 23. Zur Bedeutung des Grundbesitzes s. Bd. 2, zu II 9, 1270 a 18. Zur Erhaltung der ursprünglichen Ackerlose, vgl. VI 4, 1319 a 10f. Der Sieg des Demos über die Wachmannschaften in Thurioi führte hier jedenfalls dazu, daß diejenigen, die zuviel Land besaßen, einen Teil abtraten, 1307 a 33.

65, 32 (a 31) „sodaß sie die Möglichkeit hatten". D.h. die Verfassung ermöglichte es ihnen, ihre Ziele zu verfolgen, vgl. a 19f.; a 34f.; 3, 1302 b 8.- „sich bereichern". In Oligarchien: 1307 a 34f., vgl. Plat. Rep. VIII 552 a 7ff.; 555 c; 556 b 2. Über die Reichen: Ar. Pol. IV 12, 1297 a 11 mit Anm., vgl. Großmann 96ff. „Nicht ohne Grund werden sich im Jahre 405 die milesischen Oligarchen unter den Anhängern der Demokratie die 300 Reichsten zwecks Hinrichtung ausgesucht haben", Gehrke 1985, 326. Generell als Ursache politischer Unruhen: 3, 1302 b 5; 6, 1305 a 38 (s. Anm.). Diese

durch die Gier der Oberschicht hervorgerufene Unausgewogenheit der Besitzverhältnisse ist verschieden von dem extremen Besitzgegensatz, der z.B. als Folge von Kriegen wegen fehlender Homogeneität der Bürgerschaft den inneren Frieden gefährdet, s.o. 1306 b 36ff. und Anm.

65, 33 (a 32) „Demos im Krieg geübt". Vgl. u. 10, 1310 a 23. Eine vergleichbare Situation beim Umsturz der Oligarchie Plat. Rep. VIII 556 c 10ff., vgl. Großmann 111-115, vgl. 103ff. zur Feigheit des Reichtums.- Daß die Krieger (wegen ihrer Zahl) unterlegen sind, hält Ar. dem Staatsentwurf des Hippodamos vor: II 8, 1268 a 25ff., s. Bd. 2, z.St.

65, 36 (a 34) „aristokratischen (Misch-)Verfassungen einen eher oligarchischen Charakter besitzen". Ich beziehe ‚eher' (*μᾶλλον*) auf ‚oligarchisch' (anders Newman), vgl. a 31 *ὀλιγαρχικωτέρα*, vgl. a 15 über die sogenannten Aristokratien, die *mehr* (*μᾶλλον*) zur Oligarchie hinneigen (s.o. S. 117) - Gegensatz ist die Aristokratie, die richtig gemischt ist, a 40, die also nicht der innewohnenden Tendenz der Depravierung (a 20-23) erliegt.

Es ist die oligarchische Verfassung, die die Bereicherung erlaubt (s.o. a 19, vgl. a 30f.), vgl. die Bedeutung, die man in Oligarchien Reichtum einräumt: III 15, 1286 b 15; V 10, 1311 a 9; ‚oligarchisch' ist hier auch im Hinblick auf die geringe Zahl der Vollbürger gebraucht, die dieser Minderheit unkontrollierte Macht gibt, s.u. zu a 36.

65, 38 (a 35) „in Sparta (sind) die Besitztümer in die Hände der wenigen übergegangen". Ar. bezieht sich hier auf die von ihm selbst (II 9, 1270 a 15ff.) vorgenommene Analyse zur Entwicklung der Besitzverhältnisse, die entgegen den Intentionen des „Gesetzgebers" das System der Besitzgleichheit nicht bewahrte. Das ist eine „umfassende und im wesentlichen überzeugende Erklärung" (Link 1994, 44. Zum Thema vgl. generell vor allem P. Oliva, Sparta and Her Social Problems, Amsterdam-Prag 1971; Holladay, CQ 27, 1977, 111ff.; Cartledge 1979, 165ff.; David, AncSoc 13/14, 1982/83, 79ff.; O.M. MacDowell, Spartan Law, Edinburgh 1986, 93; Hodkinson, CQ 36, 1986, 378ff.; ders., in: A. Powell [Hrsg.], Classical Sparta, London 1989, 79ff.).

65, 39 (a 36) „die Freiheit zu tun, was ihnen gefällt". Dies ist sonst bei Ar. ein Aspekt der Demokratiekritik (s.u. zu 9, 1310 a 33), ist hier auch auf die Oligarchie angewandt (vgl. Ath. Pol. 35, 2 *περὶ τοῦ δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ᾧ ἂν ἐθέλῃ κύριον ποιήσαντες καθάπαξ* in der oligarchischen Verfassungsänderung von 404; Pol. V 8, 1309 a 23 beim Hinterlassen von Erbschaften, vgl. 12, 1316 b 23; II 9, 1270 a 26f.) und ist so eine allgemeine Kritik an unkontrollierte Macht - eine Praxis, die Ar. zu überwinden versucht, z.B. VI 4, 1318 b 37.

65, 40 (a 37) „Töchter den Männern ihrer Wahl zur Frau geben" (*κηδεύειν*). Dies ist wegen der Mitgiften von Bedeutung für die Vermögensverhältnisse, vgl. 8, 1309 a 28f.; vgl. die Vorschläge des Phaleas: II 7, 1266 b 1ff. mit Bd. 2, z.St., vgl. 9, 1270 a 26f.

65, 42 (a 38) „Lokroi". Für die Aristokratie im Epizephyrischen Lokroi

gibt es weitere Informationen (vgl. die Nachkommen aus den „100 Häusern" bei Polyb. XII 5, 6 mit Busolt 1893ff. I 403 Anm. 4 und vor allem Sartori 1973, 712ff.; zu Lokroi bei Ar. vgl. die Hinweise Weil 1960, 288f.). Die erwähnte Eheverbindung mit Doris, der Tochter des Xenetos, war ein wesentliches Ereignis in der Geschichte des älteren Dionysios, das von dem Historiker Philistos entsprechend dargestellt worden war: Es gehört in die Zeit der politischen Vorbereitung des großen Karthagerkrieges (Beginn im Frühjahr 398, s. Stroheker 1958, 207 Anm. 62; oder im Sommer 397, s. Caven 1990, 99?), diente also der Untermauerung des Bündnisses zwischen Syrakus und Lokroi (Caven 1990, 98). Es war aber zugleich Ausdruck des neuen monarchischen Herrschaftsverständnisses, als Verbindung persönlicher Natur, die zudem gleichzeitig mit einer zweiten Ehe, der mit der Tochter eines syrakusanischen Aristokraten, hergestellt wurde (Diod. XIV 44, 6f. mit Stroheker 1958, 68f. und Caven 1990, 98f.). Von der Verbindung mit Dionysios hatte Lokroi viele Vorteile: Es erhielt im Zuge von dessen Expansion in Italien die benachbarten Territorien von Skylletion, Kaulonia und Hipponion (Strab. VI 1, 10; Diod. XIV 106, 3; 107, 2; Dion. Hal. Ant. Rom. XX 7, 2f. mit Stroheker 1958, 117; 169 und Caven 1990, 140ff.). Wenn hier vom „Untergang" der Polis (a 38) die Rede ist, wird man das also kaum damit erklären, daß die Stadt Bestandteil der *ἀρχή* des Dionysios geworden, also unter tyrannische Herrschaft geraten sei. Vielmehr wird man (trotz Caven 1990, 193) mit Newman IV 374f. und Weil 1960, 289 an die Tyrannis denken, die der aus der hier erwähnten Verbindung stammende (Klearch. fr. 47 W.; Diod. XVI 6, 2; Plut. Dio. 6, 1) Dionysios II. nach seiner Vertreibung aus Syrakus (357) in Lokroi selbst aufrichtete und rund zehn Jahre innehatte (Klearch. a.O.; Iustin XXI 2, 9ff.; Strab. VI 1, 8; vgl. auch Meloni, SIFC 25, 1951, 149ff.; Sartori 1973, 753f.; Caven 1990, 218f.).

66, 4 (b 1) „unbemerkt ... in kleinen Schritten". S.o. 3, 1303 a 20, darauf bezieht sich der Rückverweis „früher".

66, 8 (b 5) „leichter". Vgl. II 8, 1269 a 14ff., s. Bd. 2, zu a 21. Diese Darstellung der Entwicklung von unbedeutenden Anfängen zum völligen Ruin in V 7 erinnert an Plat. Rep. IV 424 d 3ff., vgl. die gemeinsamen Motive: d 3 *λανθάνει*; d 7 *κατὰ σμικρὸν*; e 2 *ἕως ἂν ... πάντα*, s.u. zu 8, 1307 b 32. Zur Unaufhaltsamkeit vgl. die Formulierung Cic. De amic. 12, 41 serpit deinde res: quae proclivis ad perniciem, cum semel coepit, labitur; Sen. Dial. IX 7, 3 serpunt ... vitia et in proximum quemque transiliunt et contactu nocent - die Metapher ist hier die der Ansteckung.

66, 10 (b 6) „Thurioi". S.o. zu 1307 a 27.- Dies ist ein Verfassungswechsel von der Aristokratie zur Dynastie, vgl. 8, 1308 a 18f. Unter den vielen historischen Beispielen findet sich sonst in Pol. keine ähnlich ausführliche Darstellung eines Vorfalls, der die Motivationen der Beteiligten erklärt und so die politische Nutzanwendung untermauert (II 12, 1274 a 32ff. trägt nichts zum Zusammenhang bei). In 4, 1303 b 20ff. erzählt Ar. etwas ausführlicher als sonst die Verwicklungen eines Liebsverhältnisses; auch das betrifft wieder

junge Männer. War Ar. an ihrer Psychologie stärker interessiert, oder hielt er ihre Machenschaften für politisch gefährlicher? Vgl. 10, 1311 a 31-b 36 die Fülle von persönlichen Zerwürfnissen, bes. erotischer Art, die dann zu Angriffen gegen die Person des Monarchen führen, s.o. S. 173ff.

66, 11 (b 7) „nach Ablauf von fünf Jahren". Vgl. für solche Fristen III 1, 1275 a 25; vgl. IV 15, 1299 a 37, s. Anm. zu a 4. Gegensatz ist ‚ununterbrochen', 1307 b 12.

66, 22 (b 15) „ließen sich (für die Änderung) gewinnen, weil sie hofften". Eine solche Hoffnung wäre nach 11, 1313 a 26-33 für ein Königtum nicht ganz grundlos.

66, 27 (b 18) „Willkürherrschaft". S.o. zu IV 5, 1292 b 7; eine analoge Entwicklung, ebenfalls durch Heerführer initiiert, die dann die Macht übernehmen: V 6, 1306 a 24.

66, 29 (b 20) „aus sich selber heraus ... von außen". Bedrohung von innen: 6, 1305 b 22ff., s. Anm. z.St. und zu a 38; von außen: 10, 1312 a 39ff.; b 38 (die Annahme, daß eine Verfassung um so sicherer ist, je weiter der Feind entfernt ist, ist nicht immer zutreffend: 8, 1308 a 24ff., s. Anm.); beide Gründe bei der Behandlung des Sturzes der Oligarchie schon Plat. Rep. VIII 556 e 3ff., vgl. 559 e 5, s.o. zu 6, 1306 a 26. Beispiel für Hilfe von außen im Bürgerkrieg: in Notion holte sich die eine Partei kardische und persische Verbündete, die andere die Athener, Thuk. III 34, 2, vgl. 82, 1.

„entgegengesetzte Verfassung". S.o. zu a 23.

66, 31 (b 21) „jedoch mächtig". Andernfalls ist ein entfernter Feind ungefährlich, vgl. 8, 1308 a 24ff.

66, 32 (b 22) „zur Zeit der athenischen und spartanischen Hegemonie". Die hier gegebene Vorstellung (vgl. auch o. IV 11, 1296 a 32ff. Dort ist das komplementäre Verhalten beschrieben: die führenden Staaten richteten in den abhängigen Staaten jeweils ihre eigene Verfassung ein) war seit dem ausgehenden 5. Jh. ganz geläufig (vgl. bes. Isokr. 4, 104f.; 8, 108; Plat. Rep. VIII 556 a; Diod. XIII 48, 2ff.; XV 45, 1). Sie hatte sich im Peloponnesischen Krieg herausgebildet, als auf Grund der politisch-praktischen Erfahrungen die Verbindungen Athen-Demokraten und Sparta-Oligarchen als geradezu natürlich galten ([Xen.] Ath. Pol. 1, 14; 3, 10f.; Thuk. III 39, 6; 47, 1ff.; 82, 1; VI 20, 2; VII 55, 2; vgl. Aristoph. Ach. 642 und s. generell W. Schuller, Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund, Berlin-New York 1974, 87ff.; Gehrke 1985, 289). Die Aussage ist zwar zugespitzt, und man darf nicht übersehen, daß sie bei Ar. (vgl. bes. die o.a. Parallelstelle) auch auf die ideologische Affinität der Verfassungen geht. Aber daß sie angesichts auch moderner Beobachtungen als empirische Aussage berechtigt ist, steht außer Frage.

Kapitel 8

Bei seiner Erörterung der Erhaltung von Verfassungen kann sich Ar. relativ kurz fassen (Kap. 8; 9), da die früheren Darlegungen über die Einflüsse, durch welche die Verfassungen zerstört werden, zugleich lehren, wie sie erhalten werden. Das Vorgehen, aus den zerstörenden Faktoren die erhaltenden zu gewinnen, scheint aus der Not eine Tugend zu machen. Während Ar. die Kenntnis der Ursachen von Zerstörung aus dem Studium der Geschichte gewinnen konnte, muß er sich bei der Formulierung der Methoden der Erhaltung von Verfassungen damit begnügen, aus den zerstörenden Faktoren das Entgegengesetzte zu postulieren. Saunders 1981, 322 bemerkt zu recht zu diesen Kapiteln V 8 und 9: „Both chapters are remarkable for their total lack of reference to historical examples".

Entgegen den methodischen Vorbemerkungen sind die Vorschläge zum Erhalt der Verfassungen aber größtenteils nicht die positive Nutzanwendung aus den Gründen ihrer Zerstörung, sondern er macht weitgehend unabhängig davon konkrete Empfehlungen (s. Polansky in: Keyt-Miller [Hrsg.] 1991, 338f.]. In vielen Fällen laufen sie darauf hinaus, daß die Inhaber der Macht in einer Verfassung die davon Ausgeschlossenen an den politischen Entscheidungen beteiligen sollen (1308 b 26; 1309 a 14ff.). Größtenteils beziehen sich die Empfehlungen zur Erhaltung der Verfassungen aber auf das *Vermeiden* von Handlungen, die einzelne Gruppen, sowohl innerhalb der regierenden Schicht wie diejenigen, die von der Macht ausgeschlossen sind, verärgern oder provozieren; nur selten erwähnt Ar. auch *positive* Aktionen (z.B. 1308 a 8).

Besondere Aufmerksamkeit widmet Ar. den Spannungen zwischen Armen und Reichen (1308 b 25ff.; 1309 a 14ff.). Jede der beiden Vermögensklassen muß vor Übergriffen der anderen bewahrt werden (a 14ff.). Die Überwindung solcher Konflikte könnte sogar zu einer aristokratischen Mischverfassung führen. Der sonst als solonisch gekennzeichnete Verfassungstyp wird hier als Mischung von Demokratie und Aristokratie eingeordnet; die Beschreibung der in ihr erzielten Harmonie, bei der jeder freudig seine Stellung akzeptiert, und der anderen Auswirkungen („die Armen werden reich") erscheint übertrieben oder unrealistisch (s.u. zu 1308 b 36).

Ar. betont mehrfach, daß die Maßnahmen zur Erhaltung der Verfassungen auf gesetzlichen Regelungen beruhen sollen (a 31; b 3; b 17; b 31; 1309 a 13), er will wohl damit ausschließen, daß man Probleme erst einreißen läßt und dann mit Notmaßnahmen improvisieren muß (s.u. zu 1308 a 33).

66, 39 (1307 b 26) „Erhaltung sowohl generell (für alle) als auch gesondert für jede einzelne". Dies löst den 1, 1301 a 23 angekündigten Teil des Programms dieses Buches ein.

66, 41 (b 27) „wir wissen". Die Kenntnis der Faktoren, die die Verfassungen zerstören, schließt eo ipso die Kenntnis derer, die sie erhalten, ein: 11, 1313 a 18ff.; 1314 a 31ff.; VI 1, 1317 a 17 mit Anm., vgl. E N V 1, 1129 a 12ff., bes. a 17ff. über die Kenntnis des entgegengesetzten Zustandes aus seinem Gegensatz (vgl. Stewart zu a 11); R h e t. II 17, 1391 b 4ff.; vgl. M e t. Θ 2, 1046 b 4ff.: vernünftige Fähigkeiten richten sich auf Gegensätze, z.B. die Medizin auf Krankheit und Gesundheit (vgl. Plat. R e p. I 332 d 10: der Arzt kann sowohl heilen wie schaden, vgl. G o r g. 456 c 7ff.; P h a i d. 97 d, vorausgesetzt L e g. VII 816 d 8ff.; Ar. R h e t. I 1, 1355 b 2ff.).

67, 1 (b 29) „entgegengesetzte Ursachen haben entgegengesetzte Wirkungen". Vorausgesetzt Plat. G o r g. 498 d 2–e 2; P r o t. 332 a 8ff., vgl. c 1 *εἴ τι δὴ ὡσαύτως πράττεται, ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ πράττεται, καὶ εἴ τι ἐναντίως, ὑπὸ τοῦ ἐναντίου*; S o p h. 247 a 5. Dieser Grundsatz geht wohl auf die Medizin zurück, vgl. *τὰ ἐναντία τῶν ἐναντίων ἐστὶν ἰήματα*, Hippokr. D e f l a t. 1 (VI 92 Littré); D e p r i s c. m e d. 13; er war Ar. als solcher geläufig, vgl. E N II 2, 1104 b 17 *αἱ δὲ ἰατρεῖαι διὰ τῶν ἐναντίων πεφύκασι γίνεσθαι*, s. Stewart zu b 16. Zu medizinischen Analogien s.o. zu IV 1, 1288 b 20.

Dieser hier entwickelte Grundsatz widerspricht dem Verfahren, von den richtigen Verfassungen auf die Entartungen zu schließen (s. Bd. 2, zu III 7, 1279 a 23), oder dem allgemeinen Prinzip von I 5, 1254 a 36, daß man das Naturgemäße zum Ausgangspunkt der Betrachtung nehmen muß – zumindest wenn man den gesunden Bestand als naturgemäß und den von Zerstörung gefährdeten als naturwidrig ansieht.

67, 4 (b 30) „wohlgemischte Verfassungen". S.o. zu 7, 1307 a 5 „besonders ..."

67, 7 (b 32) „Gesetzlosigkeit schleicht sich unvermerkt ein" (*λανθάνει γὰρ παραδυομένη ἡ παρανομία*). Nach Plat. R e p. IV 424 d 3f., s.o. zu 7, 1307 b 1 und b 5; dies ist die Ursache von Verfassungsänderungen ‚in kleinen Schritten' s.o. 3, 1303 a 20 und Anm.– „Ausgabe eines kleinen Betrages" Entsprechend beim Ansammeln von Gütern: Hes. E r g a 361f. Kombiniert haben geringfügige Vorgänge große Wirkungen, Newman vergl. u.a. Plat. R e p. III 401 c; L e g. VIII 842 b 7f.; Dem. 19, 228.

67, 11 (b 36) „sophistischen Schluß". S. Bd. 2, zu II 3, 1261 b 27. Zur zweifachen Bedeutung von ‚alle', s. ebd. zu b 20.

67, 17 (b 40) „Erfindungen". Vgl. IV 12, 1297 a 7ff.; 13, 1297 a 14ff., darauf verweist „früher" (1308 a 2).

67, 18 (1308 a 1) „durch die Tatsachen" (*ὑπὸ τῶν ἔργων*). Das entspricht dem ‚tatsächlichen Übel' (*ἀληθὲς κακόν*), zu dem unvermeidlich die Versuche, den Demos zu betrügen, führen: IV 12, 1297 a 11.

67, 21 (a 3) „Aristokratien ... Oligarchien". Diese Zusammenstellung u. a 19, s.o. V 7, 1306 b 24–27.

„nicht etwa weil ..." Oligarchien sind nicht stabil, vgl. IV 11, 1296 a 13; genau so wenig Aristokratien aus den gleichen Gründen: V 7, 1306 b 22.

67, 25 (a 5) „richtig umgehen". Vgl. Isokr. 2, 16: die Oligarchien dauern

am längsten, die die Menge gut behandeln. Auch Tyrannen verdanken einem solchen Verhalten eine lange Regierungsdauer: Ar. Pol. V 12, 1315 b 15; das hilft allerdings nicht in jedem Fall, vgl. 6, 1305 b 18ff., s. Anm.

„außerhalb der Bürgerschaft". Vgl. zu diesem Kreis 2, 1302 b 26; 4, 1304 a 16; VI 7, 1321 a 31; IV 4, 1290 b 10ff.; VII 14, 1332 b 29, vgl.: nicht zu Ämtern zugelassen: V 6, 1305 b 2ff., bes. b 36–39: in Oligarchien, die die Vollbürger auf eine geringere Zahl beschränken, ziehen die Ausgeschlossenen den Demos (der außerhalb der Bürgerschaft steht) als Verbündeten auf ihre Seite.– Ar. unterscheidet drei Gruppen derjenigen außerhalb der Verfassung: einmal Führernaturen, dann durch Ehr- und schließlich durch Gewinnstreben charakterisierte Typen (die zwei in II 7, 1266 b 40ff. unterschiedenen Klassen, s. Bd. 2, zu b 34) und gibt entsprechend drei Empfehlungen, verwandt Isokr. 2, 16.

67, 28 (a 8) „in die Bürgerschaft aufnehmen". Nach IV 14, 1298 b 27 ist dies eine in Oligarchien nützliche Maßnahme, vgl. VI 6, 1320 b 28f.; 7, 1321 a 30 (s. Anm.), s.o. zu V 7, 1306 b 34. Die Instabilität der Oligarchie beruht ja darauf, daß die Zahl derjenigen, die zu den Ämtern zugelassen sind, geringer ist als in der Demokratie: IV 11, 1296 a 13ff. mit Anm. U. 1308 b 25ff. empfiehlt Ar. politische Beteiligung von *Gruppen*, nicht nur von herausragenden *Individuen*.

67, 30 (a 9) „Unrecht, das zum Verlust von Ehre führt ... Unrecht gegen ihre materiellen Interessen". S.o. zu 7, 1307 a 20.

67, 34 (a 11) „wie in einer Demokratie". Vgl. III 9, 1280 a 24; V 1, 1301 a 28ff.; VI 2, 1317 b 3ff. Newman vergl. Rhet. ad Alex. 1424 a 38f. Miteinander umzugegehen, wie es in der Demokratie üblich ist, würde die Praxis von Oligarchien, selbst Reiche von den Ämtern auszuschließen (Ar. Pol. V 6, 1305 b 1ff.; 1306 a 12ff.), verbieten. Bei Aristokratien vgl. III 16, 1287 a 12ff.– „Gleichheit (durchzusetzen) versuchen" (*ζητοῦσιν ... τὸ ἴσον*). Vgl. die Formulierung V 1, 1301 b 28; Isokr. 3, 15 *τὰς ἰσότητας ... ζητοῦσιν*.

67, 36 (a 12) „gerecht ... von Vorteil" (*δίκαιον ... συμφέρον*). Diese häufige Verbindung (s. Bd. 1, Vorbem. zu I 5) findet sich in verwandtem Zusammenhang III 17, 1288 a 1ff. bei der Behandlung der Form von Herrschaft, die der Gleichheit der Bürger angemessen ist. ‚Gerecht' in Pol. IV–VI, s.o. zu 7, 1307 a 7 (zu Gleichheit s.u. zu a 15; Bd. 2, zu III 9, 1280 a 9). Zum ‚Nutzen' entsprechender institutioneller Regelungen vgl. IV 14, 1297 b 38 mit Anm. Nicht alles, was nützlich ist, ist dagegen gerecht, s.o. Einl. S. 125 Anm. 3. Zu Regelungen, die man treffen muß, um Gleiche an der Herrschaft zu beteiligen, vgl. II 2, 1261 a 30ff.

67, 38 (a 13) „relativ groß" (*πλείους*). Die Rede ist von Aristokratien und Oligarchien, vgl. die Beschreibung der Aristokratien in Pol. III: 15, 1286 b 3ff., s.o. zu IV 6, 1293 a 12.

„demokratische Gesetzgebung". Ihr Gegenstand ist die Amtsdauer; diese bildet ein Kriterium für die Unterscheidung der Verfassungen: IV 15, 1299 a

5ff. Ar. spricht damit hier von Gesetzen, die die Verfassung betreffen, vgl. 1, 1289 a 15.

67, 40 (a 15) „sechs Monate". Vgl. 15, 1299 a 6. Merkmal der Demokratie sind kurze Amtsfristen, *ὀλιγοχρόνιοι ἀρχαί*: VI 2, 1317 b 24, vgl. hier 1308 b 13ff. Die hier von Ar. empfohlenen Regelungen versuchen Probleme der Oligarchie zu lösen, die er in seiner Kritik an der zu stark oligarchischen Ausrichtung Karthagos identifiziert hatte, s. Bd. 2, zu II 11, 1273 a 13; b 8.

„alle Gleichen Zugang haben". Zum Recht der *Gleichen* auf gleiche Teilnahme an der Herrschaft s. VII 3, 1325 b 7ff., vorausgesetzt III 15, 1286 b 11ff.; vgl. II 2, 1261 a 32ff.: welche Organisation in der Herrschaftsausübung ergibt sich aus den Bedingungen (i.e. der Gleichheit) der Bürger? S. Bd. 2, zu a 32 und a 33. Es ist eine demokratische Regelung, daß alle Zugang zu den Ämtern haben: IV 15, 1300 a 32, s. Anm.

67, 41 (a 16) „bilden schon gleichsam einen Demos". Obwohl die Bürgerschaft von Aristokratien und Oligarchien wegen der Qualitäten, die sie charakterisieren (vgl. IV 15, 1299 b 24ff.), und ihrer Zahl nichts mit einer Demokratie zu tun haben, liegen mit der Gleichheit schon die Bedingungen vor, die den Demos charakterisieren. Zu dieser Bedeutung von ‚schon' (*ἤδη*) vgl. Cope I 13, zu R h e t. I 1, 7. Nach dieser Logik galt Sparta als Demokratie: Isokr. 7, 61. Vergleichbar ist Ar.' Argumentation in P o l. IV 4, 1290 a 30f., die Definition der Demokratie als Verfassung, in der die Mehrheit Souverän ist, dadurch zu erschüttern, indem er dieses Prinzip auch für die Oligarchie als gültig nachweist.

„Demagogen, wie vorher dargelegt wurde": V 6, 1305 b 25.

68, 2 (a 19) „Aristokratien und Oligarchien". Zur Zusammenstellung s.o. zu a 3.- Verfassungswechsel von Oligarchie zu Dynastie s.o. zu 6, 1306 a 24f.; von Aristokratie zu Dynastie vgl. 7, 1307 b 6-19.- „Schaden anrichten" (*κακουργεῖν*). Dies schließt Unterschlagung ein, vgl. b 36ff., Newman verweist auf Aischin. 1, 109f., s.o. zu IV 11, 1295 b 10.

68, 7 (a 21) „Tyrannen zur Macht kommen". In Oligarchien, s.o. zu 6, 1305 b 40; in Demokratien, s.o. zu IV 4, 1292 a 11. Dazu antithetisch „in dieser die Demagogen, in jener die Führer der Oligarchen" (a 23). Bei der zweiten Gruppe (*δυνάσται*) handelt es sich jedenfalls um Individuen unter einer Verfassung, die noch nicht Dynastie ist, aber häufig dazu übergeht, s.o. zu IV 5, 1292 b 7.

„mächtigsten". Vgl. 7, 1307 a 2. D.h. Ursache des Verfassungswechsels ist die überlegene Stellung einzelner (vgl. dazu 3, 1302 b 15-21), die hier z.T. nach dem Umfang ihres politischen Einflusses und der Dauer ihres Amtes (vgl. a 15; b 13ff.) beschrieben ist. Die Erörterung der Institutionen in IV 14-16 berücksichtigte diese Gesichtspunkte (vgl. 15, 1299 a 5f.; b 29), sie wird jetzt hinsichtlich der Auswirkungen auf die Stabilität weitergeführt.

68, 12 (a 25) „weit entfernt". Die Bedrohung durch einen äußeren Feind, besonders einen nahen, ist eine Realität (s.o. 7, 1307 b 21), und während eine Verfassung um so sicherer sein kann, je weiter der Feind entfernt ist (s. in

begrenztem Rahmen II 10, 1272 a 41f.), kann die Nähe eines Feindes durch die dadurch gesteigerte Wachsamkeit zu einem die Verfassung schützenden Faktor werden; Newman vergl. Xen. Oik. 7, 25; Mem. III 5, 5.- Verschieden ist das Motiv der Rettung der Verfassungen von außen, d.h. durch Verbündete, die dieselbe Verfassung unterstützen: IV 9, 1294 b 36.

68, 16 (a 28) „Klima der Furcht". Vgl. a 30: „Fernes als Nahes darstellen", d.h. das Sicherheitsgefühl wegen der Ferne gegen das Gefühl einer nahen Bedrohung vertauschen. Dies entspricht den Methoden von Tyrannen, ihre Macht zu sichern, vgl. 11, 1313 b 15. Furcht dient hier der Sicherung der Verfassung, ist nicht ein Grund für Sturz, dazu vgl. 3, 1302 b 21ff.

68, 20 (a 31) „Rivalitäten" (*φιλονικίας*). Natürlich um die Macht. Zur Lesart s.o. zu 6, 1305 b 23. Das muß sich auf die Versuche einiger in der Oligarchie, die eigene Macht zu vergrößern, indem man den Kreis der voll Beteiligten einengt, beziehen, vgl. dafür z.B. 6, 1306 a 12ff. Generell Empfehlung, Rivalitäten zu meiden, s.o. zu 4, 1303 b 27.

Zur Stellung von *τοὺς ἔξω* am Anfang, vor der Konjunktion, vgl. J. Vahlen, Gesammelte philologische Schriften I, 1911, 30f.: „... dem Gedanken, nicht der Grammatik untergeordnete Wortstellung".

68, 23 (a 33) „denn nicht jedermann". Weil nicht immer der kundige politische Führer (s. dazu IV 1, 1288 b 27 und Anm.) eingreifen kann, müssen die Gesetze das Aufkommen solcher Erscheinungen verhindern, s.u. zu b 17. Wie Plat. Polit. 295 b 10ff. bei der zeitweiligen Abwesenheit des Staatsmannes gesetzliche Regelungen fordert, so Ar. hier generell. Hinzukommt der Gedanke, daß der Gesetzgeber Fehler, die man nachträglich zu heilen versucht, gar nicht erst entstehen lassen sollte, vgl. II 11, 1273 b 21ff. (s. Bd. 2, zu b 18 und zu II 9, 1270 b 14); V 3, 1302 b 18ff., s.u. zu 9, 1309 b 14. Plat. Rep. VIII 564 c 1 enthält die gleiche Alternative.- Zu verhängnisvollen Fehlern am Anfang vgl. Ar. Pol. V 4, 1303 b 28; s.o. zu 1, 1302 a 6.

68, 26 (a 35) „Wegen der Festlegung der Vermögensqualifikationen". Diese Ursache des Verfassungswechsels schon bei der Behandlung der Oligarchie: 6, 1306 b 6ff. Empfehlung, Vermögensqualifikationen an die veränderten Bedingungen anzupassen auch VI 4, 1319 a 14ff.

Zusammenstellung von Oligarchie und Politie, s. b 6; 6, 1306 b 6ff.; 7, 1307 a 25.

68, 30 (a 39) „neuen Vermögensbetrages". Konj. Coraes *καινοῦ*, codd. *κοινοῦ*; der empfohlene Vergleich ‚mit dem zuletzt festgestellten' Betrag stützt die Konjektur.

68, 38 (b 4) „verschärfen oder lockern". S.o. zu IV 3, 1290 a 27.

69, 1 (b 7) „in dem einen Falle". D.h., wenn die neue Schätzung einen geringeren Gesamtbetrag zutage bringt und daher de facto die Vermögensqualifikation für die Zulassung zur Bürgerschaft verschärft wird.

„hier - dort". In der Politie - Oligarchie.

Verfassungswechsel von Oligarchie zu Dynastie, s.o. zu a 19. Verfassungswechsel von Politie zur Oligarchie, vgl. 7, 1307 a 25.

69, 3 (b 9) „in dem anderen Falle". D.h., wenn die neue Schätzung einen größeren Gesamtbetrag zutage bringt, was es leichter macht, die Vermögensqualifikation zu erreichen, und so einer größeren Zahl die Zulassung zur Bürgerschaft ermöglicht.- In Athen gab es in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh.s und in 4. Jahrh. keine regelmäßige Vermögensschatzung und keine Zensuslisten: Schmitz in W. Eder (Hrsg.) 1995, 592f., vgl. Leppin ibid. 570.

Verfassungswechsel von Politie zur Demokratie, s.o. zu 3, 1303 a 5; von Oligarchie zur Politie bzw. zur Demokratie s.o. zu 3, 1303 a 18.

69, 8 (b 11) „einflußreich machen" (*αὐξάνειν*). Dieser ‚unverhältnismäßige' (*παρὰ τὴν συμμετρίαν*) Einfluß erinnert an den ‚Machtzuwachs, der die Verhältnisse sprengt' von 3, 1302 b 33ff. (s. Anm.); dies betraf allerdings die Stellung von Gruppen, nicht von Individuen, die vorliegende Situation fällt daher eher unter die ‚überlegene Stellung' nach 3, 1302 b 15-21, s. Anm. zu b 15 und zu 5, 1305 a 9 und a 15. Die gleiche Warnung spezifisch für Monarchie: Ar. Pol. V 11, 1315 a 8f. Vgl. den Übergang zur letzten Form von Oligarchie, der Dynastie, IV 6, 1293 a 30. Machtgewinn von Demagogen: IV 4, 1292 a 25f.; vgl. Aristoph. Equ. 982 über Kleon; vgl. Ran. 1430ff.: kein Löwenjunges in der Stadt aufziehen; vgl. das Vorgehen in der Demokratie, das zur Tyrannis führt: Plat. Rep. VIII 565 c 9 f *ἕνα τινὰ ... αὔξειν μέγαν*. Zu den Gefahren solchen mächtigen Einflusses vgl. Eur. fr. 626, 3ff. *μηδ' ἄνδρα δήμῳ πιστὸν ... αὖξε καιροῦ μεῖζον', οὐ γὰρ ἀσφαλές,/ μή σοι τύραννος λαμπρὸς ἐξ ἀστοῦ φανῇ.*

69, 9 (b 13) „Ämter mit geringen Befugnissen aber langer Amtszeit". S.o. a 15; vgl. Plat. Leg. III 693 b 2: man soll keine mächtigen Ämter einrichten. Wichtige Ämter mit langer Amtszeit waren Sprungbrett zur Tyrannis: Ar. Pol. V 10, 1310 b 20ff., s.o. zu 1308 a 21. Newman vergl. passend 2. Hypothes. 7 zu Dem. or. 22. Der Ratschlag zur Erhaltung der Monarchie Ar. Pol. V 12, 1313 a 20ff. folgt dem gleichen Prinzip.- „Ämter mit geringen Befugnissen ... Ämter mit viel Macht" Chiasmus.

69, 12 (b 14) „leicht korrumpiert". Zum Zusammenhang von Machtfülle und Korruption vgl. II 9, 1270 b 7-10; b 39ff. (Sparta), s. Bd. 2, zu b 9. Plat. Gorg. 526 a 3ff.; Polit. 301 c 8ff.; Leg. III 691 c 5ff.; IX 875 a 2ff. Korruption findet sich weniger bei der großen Zahl: Ath. Pol. 41, 2; Ar. Pol. III 15, 1286 a 31ff.- „nicht ... gewachsen". Zum verderblichen Einfluß vom Glück begünstigter Lebensumstände vgl. VII 15, 1334 a 26ff.

69, 16 (b 16) „allmählich". Diese Empfehlung wiederholt Ar. bei der Behandlung der Monarchie 11, 1315 a 12.

69, 17 (b 17) „durch Gesetze". S.o. zu a 33. Nach dieser Empfehlung soll man solche Leute nicht tolerieren, nach b 10ff. sollte man sie nicht in diese Stellung bringen.

69, 18 (b 18) „Freunde oder Reichtum". Zu den Elementen politischen Einflusses vgl. IV 11, 1295 b 13ff., s. Anm. zu b 4 und b 6; V 3, 1302 b 15; Rhet. II 5, 1383 b 1f.; Xen. Mem. I 2, 25. Zu Rolle der Freundschaftsbeziehungen als Machtfaktor s. Gehrke 1985, 344ff.

„außer Landes entfernt werden". In 3, 1302 b 18 verweist Ar. auf den Ostrakismos solcher Leute. Die Empfehlung kommt der von Ar. in II 10, 1272 b 3f. kritisierten Praxis in Kreta sehr nahe. Zum periphrastischen Ausdruck *ἀποδημητικὰς ποεῖσθαι τὰς παραστάσεις* vgl. Plat. Leg. IX 877 a 7 *μετάστασιν δὲ εἰς τὴν γείτονα πόλιν αὐτῷ γίγνεσθαι*.

69, 21 (b 20) „wegen ihrer persönlichen Lebensführung". S.o. zu 6, 1305 b 40; in der Oligarchie Plat. Rep. VIII 555 d 3ff. (*νεωτερισμοῦ ἐρῶντες*, d 10). Newman verweist auf das Mißtrauen gegen Alkibiades wegen seiner Lebensführung: Thuk. VI 15, 4. Anders die Ursache von Anschlägen gegen Tyrannen wegen deren Lebenswandels, d.h. aus Verachtung: Ar. Pol. V 10, 1312 a 1ff., bes. a 12.

„überwachen". Überwachung der Lebensführung sozus. im Dienst des Verfassungsschutzes, vgl. zu einem solchen Amt IV 15, 1299 b 16ff., nach 1300 a 4-6 ist dies eine aristokratische Einrichtung, vgl. VI 8, 1322 b 38ff. Für solche Behörden, vgl. in Athen Ath. Pol. 42, 2. Vergleichbar sind die Aufgaben des Rats auf dem Areopag ibid. 3, 6 angegeben; für Sparta vgl. Xen. Lac. 8, 4. Vgl. das Amt des *αἱρεθεὶς ἐπὶ τὴν εὐταξίαν* Syll. ^{3}298 (329/28f.); *οἱ ἐπὶ τὰς εὐνομίας* GDI III.2, 5075, 35 (Latos, Kreta); weitere Verweise bei Großmann 1950, 77 Anm. 155.

Zur verwandten Forderung der Erziehung, die auf die jeweilige Verfassung ausgerichtet ist, vgl. u. 9, 1310 a 12ff. mit Anm. zu a 14. Ausrichtung auf die Verfassung s.o. zu IV 1, 1289 a 12. Ar. vertritt durchaus nicht eine liberale Position, die den Einfluß des Staates auf das Privatleben beschränken will, s.u. zu VI 8, 1322 b 39.

69, 27 (b 24) „Teil der Stadt ..., dem es jeweils besonders gut geht". Keine Deutung des *ἀνὰ μέρος* (‚im Wechsel', vgl. III 16, 1287 a 17) ist überzeugend. Ich schlage vor, *αἰεὶ* (‚jeweils') anstelle überlieferten *ἀνὰ* zu lesen; *μέρος*, zu beziehen auf *εὐημεροῦν*, korrespondiert mit *μορίοις*, b 26. Dem Zusammenhang nach ist es ja nicht die Fluktuation, die Wachsamkeit verdient, sondern das Herausragen, zuvor von Individuen, hier von Gruppen. Zu den potentiellen Aktionen einer solchen Gruppe vgl. IV 11, 1295 b 13ff.; 12, 1297 a 11-13. Als „Mittel" (*ἄκος*, b 26, vgl. *ἰατρεία* II 10, 1272 b 2, s.o. zu V 3, 1302 b 20) dagegen empfiehlt Ar., das Machtgefälle gesellschaftlicher Kräfte durch politische Beteiligung zu neutralisieren (vgl. auch 1309 a 27) - dies ist eine Maßnahme für eine ganze Gruppe, wie Ar. sie o. 1308 a 8 im Falle von herausragenden Individuen empfahl. Die Beteiligung entgegengesetzter politischer Gruppierungen an der Verfassung liegt der Mischverfassung zugrunde, vgl. die Modalitäten nach IV 9 oder den detaillierten Abstimmungsmodus nach VI 3.

69, 30 (b 26) „Gruppen" (*μορίοις*). Dieses Wort für Vermögensklassen, s.o. zu IV 3, 1289 b 30.- „entgegengesetzt" (*ἐναντίος*). S.o. zu 4, 1291 b 10.

69, 33 (b 29) „verschmelzen" (*συμμιγνύναι*). Wohl nicht durch politische Maßnahmen wie die Mischverfassung, dies ist schon in b 26 enthalten, sondern Verschmelzung in sozialer Hinsicht wie die III 9, 1280 b 35ff. beschrie-

benen Maßnahmen, vgl. Sparta, wo sich Arme und Reiche in Erziehung und Kleidung nicht unterschieden: IV 9, 1294 b 21ff., vgl. VI 4, 1319 b 25ff.

„oder die Mittelklasse stärken". Nach IV 11, 1296 b 2ff. ist die Verfassung, die auf einer starken Mittelklasse beruht, denjenigen, die die entgegengesetzten Vermögensklassen mischen, überlegen. Diese Einordnung erhellt die Rangfolge der hier genannten Vorschläge.

„Unruhen, die wegen Ungleichheit ausbrechen". Vgl. 1, 1301 b 26. Ungleichheit ist hier die der Besitzlagen, vgl. 3, 1303 b 16; 7, 1306 b 36. Zu den politischen Spannungen wegen Besitzgegensätzen s. II 7, 1266 a 37ff.; IV 11 passim; V 9, 1310 a 1ff. Generell hat Ar. unter den Ursachen politischer Spannungen den sozialen Gegensatz überbewertet und andere Ursachen ignoriert, s. Gehrke 1985, bes. 321ff., s.o. S. 174f.

69, 38 (b 32) „Ämter sich bereichern". In der Vergangenheit waren Ämter eine Liturgie, nicht eine Einnahmequelle: Isokr. 7, 24f.; 12, 145, s. Bd. 2, zu III 6, 1279 a 8. Bereicherung der Ämter ist einer der Gründe für innenpolitische Unruhen, s. V 3, 1302 b 5ff. mit Anm. Ar. denkt hier hauptsächlich an gesetzwidrige Bereicherung, vgl. b 36. Thuk. findet es der Erwähnung wert, daß Perikles unbestechlich war: II 65, 8, vgl. 60, 5.

„andere Regelungen, wie solche über Erwerb" (*τῇ ἄλλῃ οἰκονομίᾳ*). Congreve versteht *οἰκονομία* als „the general administration of the state", Newman als „administrative arrangement", aber bei Ar. ist der Zusammenhang mit der meist verbreiteten Bedeutung von Ökonomie (vgl. I 8, 1256 b 26f., vgl. 3, 1253 b 12ff.: die Kunst, Besitz zu erwerben, erscheint ‚manchen als die Führung eines Haushaltes selber, anderen dagegen als deren wichtigster Teil') in der Regel noch nicht aufgegeben: IV 15, 1299 a 23 bezeichnet er Ämter im Staat mit Funktionen des Haushaltes, nämlich Versorgung (hier Getreidemeßbeamte), als ‚ökonomisch', *ἀρχὴ οἰκονομική*; vgl. V 11, 1314 b 4f.: ein Tyrann, der Rechenschaft über öffentliche *Gelder* ablegt, könnte er eher den Eindruck eines Haushalters machen (s. Anm. zu b 7) - das bereitet dann die Empfehlung vor, den Eindruck zu erwecken, Steuern *τῆς τε οἰκονομίας ἕνεκα* einzutreiben (b 14f.), s. Bd. 1, zu I 8, 1256 b 38. Gerade im vorliegenden Zusammenhang liegt es nahe, daß die ursprüngliche Bedeutung von *οἰκονομία*, nämlich Erwerb von Einkünften, im Hintergrund steht: die Sorge um Verhinderung der *Bereicherung* aus öffentlichen Mitteln durch spezifische Maßnahmen erinnert an die Empfehlungen, die Ar. in II 11, 1273 b 3-7 in einer vergleichbaren Situation gab. Die Regelung in Theben, daß jemand, der nicht seit zehn Jahren den Geschäften des Marktes (III 5, 1278 a 25) oder banausischen Beschäftigungen (VI 7, 1321 a 28) ferngeblieben war, nicht zu einem Staatsamt zugelassen wurde, zeigt, daß Staaten sich tatsächlich um die Art der Einkünfte der Amtsinhaber kümmerten. Ich deute *ἄλλῃ* im pleonastischen Sinne, s.o. zu IV 4, 1291 b 2.

69, 38 (b 33) „besonders in Oligarchien". In II 7, 1266 b 40ff. hatte Ar. zwei Gruppen, eine, die wegen der Ungleichheit politischer Rechte Unruhen anzettelt, die andere, die dies wegen der Ungleichheit von Besitz tut, unter-

schieden, ähnlich VI 4, 1318 b 16. Hier argumentiert Ar. differenzierter, er führt aus, unter welchen Voraussetzungen die Menge sich mit dem Verfolgen ihrer Besitzinteressen zufrieden gibt: solange man sie nicht antastet, sondern eher fördert, nehmen sie den Ausschluß von der Macht (das ist ihre Situation in der Oligarchie) hin - das gleiche Kalkül IV 13, 1297 b 6ff. mit Anm., s.u. 1309 a 4ff.

„vom Herrschen ausgeschlossen werden". Aber nicht von jeder politischen Aktivität ausgeschlossen, vgl. IV 6, 1292 b 27: sie nehmen an den notwendigen Volksversammlungen teil; in einer ähnlichen Verfassungskonstruktion VI 4, 1318 b 21 wählen sie die Inhaber der Ämter.

69, 41 (b 36) „in Ruhe ihren privaten Angelegenheiten nachgehen" (*πρὸς τοῖς ἰδίοις σχολάζειν*). Dies ist Erwerbstätigkeit (1309 a 4–9), die im allgemeinen Sprachgebrauch den *Gegensatz zu* Muße bildet (vgl. IV 6, 1292 b 27), da *σχολάζειν* Befreiung von solchen Tätigkeiten ist (II 9, 1269 a 35 s. Bd. 2 z.St.). In Ath. Pol. 16, 3 wird Peisistratos, der ebenfalls den Demos von politischen Aktivitäten fernhalten und ihm zu bescheidenem Reichtum verhelfen wollte, das Ziel unterstellt, daß der Demos *nicht* die Muße haben sollte, sich um öffentliche Angelegenheiten zu kümmern. Hier in V 8 finden wir eine stark beschönigende Darstellung eines auch von Isokr. (Areop.) gepriesenen politischen Ideals, vgl. Anon. Jambl. 7, 3f. (Vors. II 403). Dazu gehört, daß politische Tätigkeit als Störung des Strebens nach Reichtum hingestellt ist und den Mitgliedern des Demos mit *σχολάζειν* ein Lebensstil zugeschrieben wird, den sie bei ihrer Erwerbstätigkeit in Wirklichkeit nicht führen, s.o. Vorbem. zu V 8 und u. zu VI 5.

„öffentliche Mittel unterschlagen" (*κλέπτειν τὰ κοινὰ*). Vgl. o. zu b 32; u. 1309 a 10; vgl. über Demagogen Rhet. II 20, 1394 a 1, vgl. Lys. 21, 13; vgl. die Vorwürfe gegen Hegesander bei Aischin. 1, 110. Zu Bestechung vgl. II 9, 1271 a 3, s. Bd. 2, zu 1270 b 9. In Athen waren Klagen gegen Beamte wegen *κλοπή* möglich: Ath. Pol. 54, 2.

70, 2 (b 38) „Ehre öffentlicher Ämter - Gewinn". S.o. zu 3, 1302 b 5. Zum gleichen Sentiment der Menge vgl. IV 13, 1297 b 7f.; VI 4, 1318 b 16. Genau das Gegenteil behauptet Dem. 22, 76.

70, 5 (b 39) „zugleich eine Demokratie und Aristokratie". *Aristokratisch* war die *Demokratie* der Vorzeit, unter den Nachfolgern des Theseus: Isokr. 12, 131. Bei der Besetzung der Ämter in der Demokratie Athens legte man aristokratische Kriterien an: Thuk. II 37, 1; vgl. Xen. Menex. 238 c 5ff. Vgl. mutatis mutandis zum Kriterium der richtigen Mischung, wenn man ein und dieselbe Staatsform mit der gleichen Berechtigung als zwei verschiedene Verfassungen angeben kann, weil sie die Merkmale beider enthält Ar. Pol. IV 9, 1294 b 14ff. Dieser Verfassungstyp (vgl. VI 4, 1318 b 21f.) wird sonst als solonisch gekennzeichnet: s. Bd. 2, zu III 11, 1281 b 21.

70, 8 (1309 a 2) „demokratisch". Anspruch aller auf Recht zum Bekleiden der Ämter als demokratische Forderung vgl. IV 6, 1292 b 35, s. dort Vorbem; 15, 1300 a 32 (s. Anm.), s. Bd. 2, zu II 9, 1270 b 14.– „aristokra-

tisch". Eigentlich ist arete die Qualifikation zur Ämterbekleidung: IV 8, 1294 a 9, s. Anm. zu 1293 b 36ff. und zu 14, 1298 b 5, vgl. aber zu 7, 1293 b 20.- Modalitäten der Zulassung zu den Ämtern als Merkmal der Verfassungen s.o. zu IV 1, 1289 a 15.- „beides". So verstehe ich *τοῦτο*.

70, 16 (a 7) „wird dazu kommen". *συμβαίνω* in positiver Bedeutung, s. Bd. 2, zu III 15, 1286 b 7.

70, 17 (a 8) „reich werden". Vgl. a 26. Zu dieser Möglichkeit bei Handwerkern vgl. III 5, 1278 a 24; VI 4, 1318 b 20. Bei Ar. ist dies nicht verpönt, s.o. S. 152 Anm. 3. Ar. verteidigte Besitzstreben gegen Plat. als naturgegeben: II 5, 1263 a 40ff., s. Bd. 2, zu 3, 1261 b 32. im Interesse einer stabilen Demokratie ist es im Notfall die Aufgabe der Politiker, Bürgern zur Eigentumsbildung zu verhelfen: VI 5, 1320 a 35ff.

„Arbeit". Vgl. VI 4, 1318 b 13; s. Bd. 2, zu II 7, 1267 a 9, vgl. Rhet. ad Alex. 1424 a 31; Anon. Jambl. 7, 3 (Vors. II 403) gibt als einen der Vorteile der eunomia an, daß man in den Aufgaben des Lebens produktiv sein kann: *εἰς δὲ τὰ ἔργα τῆς ζωῆς ἐργάσιμον*. Dagegen erlaubte der ‚Tyrann' Philipp *οὔτ' ἐπὶ τοῖς ἔργοις οὔτ' ἐπὶ τοῖς αὑτῶν ἰδίοις ... διατρίβειν*: Dem. 2, 16.

70, 18 (a 9) „nicht von dem ersten Besten beherrscht werden". Präziser: „nicht von Schlechteren beherrscht werden": VI 4, 1318 b 36 (vgl. III 11, 1282 a 25f.), vielleicht nach Plat. Leg. VI 770 e 3 *πρὶν ... ἄρχεσθαι ὑπὸ χειρόνων*; vgl. Rep. I 347 c 4; Prot. 338 b 5ff.; Soph. Phil. 456ff.; Demokrit 68 B 49 (Vors. II 156): es ist schlimm, von einem Schlechteren beherrscht zu werden, vgl. Isokr. 2, 14; 3, 14; 4, 105; 15, 73; vgl. Her. V 42, 1ff. über Dorieus; vorausgesetzt Thuk. II 41, 3 *ὡς οὐχ ὑπ' ἀξίων ἄρχεται* (zu diesem Ausdruck vgl. Ar. Rhet. II 16, 1391 a 12), vgl. Eur. Hik. 423ff.; verwandt: Ar. EE III 5, 1232 b 13. Nach Cic. De Rep. I 5, 9 sind dies die Gründe für die Philosophen, sich politisch zu betätigen. Der Tyrann herrscht über Leute, die gleich oder besser sind: Ar. Pol. IV 10, 1295 a 20.

70, 21 (a 11) „in Anwesenheit aller Bürger". In Athen vor dem Rat: Ath. Pol. 47, 1-2; 48, 1. Der Gedanke der Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel wird u. 9, 1309 b 7ff. aufgegriffen.

70, 25 (a 13) „öffentliche Auszeichnungen". Ähnlich Isokr. 7, 26; Rhet. ad Alex. 1424 a 24-28, vgl. generell Ar. EN V 10, 1134 b 2-7: ein gerechter Inhaber eines Amtes beschafft sich keinen Vorteil; der Lohn, den man man ihm geben muß, besteht in Ehre: *μισθὸς ἄρα τις δοτέος, τοῦτο δὲ τιμὴ καὶ γέρας* (dies gegen Plat. Rep. I 347 b 5ff., s. jedoch VI 503 a 6f.), vgl. Ar. EN IV 7, 1123 b 35; VIII 16, 1163 b 3ff., vgl. b 8: man kann sich nicht gleichzeitig aus öffentlichen Mitteln bereichern und ausgezeichnet werden.

70, 27 (a 14) „In demokratischen Verfassungen". Vgl. 5, 1305 a 4, wo neben der Praxis der Demagogen, Besitz aufzuteilen, auch erwähnt wird, daß sie die Einkünfte durch Liturgien schmälern. V 8 ist differenzierter: die Liturgien erscheinen nicht als Instrument der Besitzumverteilung durch die

Demagogen, vielmehr drängen einige Reiche selber danach (Newman verweist auf Lys. 21, 1-5). Nach landläufiger Vorstellung im 4. Jahrh. bewies der Begüterte seine Bürgertugend durch großzügige Ausgaben dieser Art, vgl. E., Heza, Le citoyen et la polis, Acta Universitatis Nicolai Copernici - Historia 4, 1968, 5ff. Den Kritikern nutzloser repräsentativer Ausgaben, die die finanziellen Möglichkeiten vieler übersteigen, z.B. Lykurg Leokr. 139 (Heza 11), ist auch Ar. zuzurechnen (vgl. Pol. VI 5, 1320 b 3f.). S. insgesamt M.R. Christ, Liturgy Avoidance and Antidosis in Classical Athens, TAPA 120, 1990, 154 Anm. 32). Demetrios von Phaleron schaffte das aufwendige Liturgiesystem ab.

Rhet. ad Alex. 1424 a 23ff. empfiehlt ebenfalls Gesetze (s.o. Vorbem.), die verhindern, daß die Menge den Besitz der Reichen angreift, auf der anderen Seite möchte er gerade Ehrgeiz erwecken, Liturgien zu übernehmen. Er unterscheidet nicht wie Ar. hier (vgl. dann VI 5, 1320 b 3ff.) zwischen notwendigen (vgl. IV 4, 1291 a 33) und unnützen öffentlichen Leistungen. Bei Ar. kontrastiert aber die Kritik an nutzlosen Liturgien mit seiner Hochschätzung des Mannes, der großzügige Ausgaben wie glänzende Choregien übernimmt, E N IV 4, 1122 b 21. Dies ist einer der Fälle, bei denen die gewachsenen Einsichten in politische Notwendigkeiten die Auffassungen der Ethik unterhöhlen.

„Fackelläufen". Zu ihrem Ablauf in Athen vgl. Susemihl Anm. 1627.

„und andere Leistungen dieser Art". D.h. nicht z.B. die Trierarchie.

70, 35 (a 20) „um das Wohl der Armen kümmern". Vgl. 9, 1310 a 6.– „Ämter, die Einkünfte bringen". Nach Xen. Ath. 1, 3 hat der Demos nur Interesse an diesen. Die Oligarchie kommt so dem Bedürfnis des Demos nach Erwerb (vgl. VI 4, 1318 b 14–17) entgegen: unredlicher Gewinn sollte aber offensichtlich hier genau so wie in der Mischung von Demokratie und Aristokratie (a 4) vermieden werden.

„höhere Strafe". Vgl. die Forderung, in Oligarchien die Reichen, die hybris begehen, strengstens zu bestrafen: Rhet. ad Alex. 1424 b 3ff.; Isokr. 2, 16

70, 41 (a 24) „die Familie (Vorrang hat)". Für ein Gesetz, das vorschreibt, daß Erbgüter in der Familie erhalten bleiben sollen, vgl. Plat. Leg. XI 924 e. Die von Ar. für Oligarchien verworfene Praxis, Erbe nach dem Wunsch des Erblassers weiterzugeben, bestand in Sparta und wurde für die Konzentration des Besitzes in wenigen Händen verantwortlich gemacht: 7, 1307 a 37, bes. II 9, 1270 a 21, s. Bd. 2, zu a 18 und zu b 4; vgl. D. Asheri, Laws of Inheritance, Distribution of Land and Political Constitutions in Ancient Greece, Historia 12, 1963, 13. Zur von Ar. hier verworfenen bzw. empfohlenen Regelung s. dgl. Athenaeum 39, 1961, 53f.

70, 42 (a 25) „ein ausgeglicheneres Verhältnis". Auch dies wurde in Sparta versäumt: II 9, 1270 a 38; in 7, 1266 b 14ff. erkennt Ar. an, daß ausgeglichenere Vermögensverhältnisse einen positiven Einfluß auf die staatliche Gemeinschaft haben, und zählt die Maßnahmen auf, die frühere Gesetzgeber

ergriffen, um dieses Ziel zu verwirklichen. Phaleas versuchte Vermögensausgleich durch Mitgiften herzustellen: 1266 b 2ff. Gleichgewicht ist dagegen schädlich: V 4, 1304 a 39.

„reich werden". S.o. zu a 8.

71, 3 (a 30) „Ämter, die souveräne Macht haben ... der Mehrheit von ihnen übertragen". Die Maßnahme ist vorsichtiger als die von 1308 b 25, sie verlieh eher öffentliche Anerkennung (Newman vergl. Xen. Por. 3, 4) als wirkliche Macht. Zu besonderen Vorsichtsmaßregeln bei der Besetzung der höchsten Ämter s.o. zu 3, 1303 a 16. Das später 9, 1309 b 16 (s. Anm.) wiederholte ‚wichtigste Prinzip' über die Stärkeverhältnisse liegt dieser Empfehlung zugrunde. Es blieben allerdings Ausnahmefälle, bei denen Nichtbürger solche Ämter übernehmen würden, sie wären vielleicht Führernaturen wie die 1308 a 8 erwähnten.

71, 6 (a 28) „gleichen Rang - Vorsitz". Vgl. für diese Alternative IV 3, 1290 a 9.- „zu einem geringeren Grade an der Verfassung teilhaben". Dies ist eine differenziertere Darstellung der politischen Realität, als sie der Verfassungssystematik von III 7 zugrundeliegt. Erst die Mischverfassung, die bei der Integration verschiedener Gruppen mit der stärkeren Neigung zur einen oder anderen Verfassung (vgl. 7, 1307 a 15ff., s. Anm.) politische Rechte abgestuft zuweist, ermöglicht es, die Existenz solcher politisch unterrepräsentierter Gruppen zu erfassen, s.o. S. 114 Anm. 3.

71, 4 (a 31) „allein den Vollmitgliedern der Bürgerschaft ... übertragen". S.u. VI 7, 1321 a 31. Untergeordnete Ämter konnten mit Sklaven besetzt werden: IV 15, 1299 a 24. Zum Grundsatz, die wirkliche Macht nicht preiszugeben, vgl. bei dem reformierten Tyrannen V 11, 1314 a 35.

Kapitel 9

Die traditionelle Kapitelabtrennung zerreißt die Behandlung eines einzelnen Themas, nämlich der Erhaltung der Verfassungen (9, 1309 b 14ff., vgl. 1310 a 12ff.). Kap. 8 endete mit der Klarstellung, aus welchem Teil der Bevölkerung die wichtigsten Ämter besetzt werden sollen (1309 a 30); der Anfang von Kap. 9 ergänzt, was für Eigenschaften die Inhaber solcher Ämter brauchen. Zusätzlich gibt es eine Vielzahl anderer Motive, die den inneren Zusammenhang dieser äußerlich getrennten Einheiten zeigen. Nach Kap. 8 (1308 b 21ff.) soll man ein Amt einrichten, das diejenigen überwacht, die ein Leben gegen die Interessen der Verfassung führen, in Kap. 9 fordert Ar. Erziehung, die die richtige Einstellung zur Verfassung ausbildet (1310 a 12ff.; vgl. 1309 a 34ff. zur erwarteten Verfassungstreue der Amtsinhaber). Die Maßnahmen von Kap. 8, die Veruntreuung öffentlicher Gelder verhindern sollen (1309 a 10ff.), werden hier ergänzt durch die Erörterung der für die Verwaltung von Geldern notwendigen Qualifikation (9, 1309 b 7). Die Forderung von Kap. 9, die Einstellung zur anderen Vermögensklasse radikal zu ändern (1310 a 2ff.), ist ganz im Geiste von 8, 1309 a 14ff. ausgesprochen. Generell kann man feststellen, daß in Kap. 8 mehr die gesetzlichen Maßnahmen behandelt wurden, während in Kap. 9 die Qualifikation hoher Beamter, die Erziehung und Einstellung der Bürger im Mittelpunkt steht.

Für die Rolle der Erziehung in Ar.' P o l. ist dies ein ganz zentrales Kapitel: die Erziehung der Bürger (1310 a 12ff.) wie die Qualitäten der Amtsinhaber (1309 a 36ff.) müssen auf die Verfassungen ausgerichtet sein. Ar. spricht also nicht von einer einzigen Erziehung, z.B. nach absoluten ethischen Normen, sondern einer nach den jeweiligen politischen Systemen relativierten. Die Ausrichtung der Erziehung auf die Verfassung hin bedeutet andererseits nicht, übersteigerte Vorstellungen der Anhänger der jeweiligen Verfassungen zu erfüllen, sondern deren langfristiges Wohl zu fördern (1310 a 19ff.). Während diese Erziehung Exzesse der Bürger vermeiden soll, enthält sie aber keine Elemente, die über Demokratie oder Oligarchie, entartete Verfassungen nach Ar.' Urteil, hinausführen und die Einführung einer *besseren* erleichtern würden, sie dient vielmehr den richtig verstandenen, d.h. langfristigen Interessen der *vorgegebenen* Verfassung (s.o. S. 147).

Besonders die Übergriffe der entgegengesetzten Besitzklassen werden in diesem Kap. für die Gefährdung der Stabilität der Verfassungen und soziale Konflikte verantwortlich gemacht – in einer Weise, wie es sich nicht als generelle Erfahrung an den Vorgängen der klassischen griechischen Staaten bestätigen läßt. Diese, wie es scheint, Übersteigerung in der Beschreibung der Verhaltensweisen mag sich z.T. aus dem Charakter dieses Kap.s erklären, das eine ‚Mahnrede' gegen Übertreibung enthält, die Fehler, die vermieden werden sollen, naturgemäß wirkungsvoll beschreibt, und dabei mit vielen tradi-

tionellen Elementen philosophischer Kritik an politischen Mißständen operiert (s.u. zu 1310 a 18; a 20; a 23; a 33) und vor Verallgemeinerungen nicht zurückschreckt. Dazu paßt der Stil dieses Kapitels: es werden Fragen aufgeworfen, Antworten erwogen und wieder in Frage gestellt. Bes. 1309 a 39–b 18 erinnert in dieser Beziehung an III 10 (s.o. zu IV 15, 1299 b 3).

71, 10 (1309 a 33) „höchsten Ämter" (*κύριαι ἀρχαί*). Zum Terminus s.o. zu IV 15, 1299 b 23. Zur Wichtigkeit der richtigen Besetzung dieser Ämter s.o. zu V 3, 1303 a 16.

„Anhänger der bestehenden Verfassung" (*φιλία πρὸς τὴν καθεστῶσαν πολιτείαν*). Vgl. 3, 1303 a 17f.: die Ignorierung dieser Forderung stürzt Verfassungen. Hier wird von den Inhabern der höchsten Ämter verlangt, was b 16ff. als das wichtigste Prinzip zur Erhaltung der Verfassungen bezeichnet wird, nämlich daß der stärkere Teil der Bürgerschaft die *Verfassung wünscht*. Vgl. über die bestellung der Ämter: Isokr. 7, 23 *τοὺς ἀγαπῶντας μάλιστα τὴν καθεστῶσαν πολιτείαν*, vgl. Ain. Takt. 1, 6 *εὔνους τε καὶ τοῖς καθεστηκόσι πράγμασι ἀρεσκομένους*, über militärische Einsatzkommandos (vgl. Ar.' Beispiel 1309 b 1ff.); der Sache nach Plat. Rep. VI 503 a 1 *φιλόπολις*. Anstelle aristot. *φιλία* verwenden andere Autoren meist *εὔνοια*, vgl. Plat. Rep. VIII 558 c 1; zu *εὔνοια* vgl. J. de Romilly, *Eunoia* in Isocates or the Political Importance of creating Good Will, JHS 78, 1958, 96.

„höchste Befähigung" (*δύναμις*). Vgl. III 13, 1284 a 10; zu dieser Forderung s.o. zu IV 14, 1298 a 28, sie wird hier 1309 b 1 am Feldherrn erläutert, seine Erfahrung (b 5, s. Anm.) ist ein Standardbeispiel, vgl. VI 8, 1322 a 32ff.; Fragestellung bei Feldherrn vgl. EN IX 2, 1164 b 24; vgl. Theophr. Vat. Cod. Graec. 2306 b = FHSG II 604 Append. 7. Die Erfordernisse für die Bekleidung von Ämtern waren in Dissoi Logoi 7, 5f. (Vors. II 415, 10) erörtert, des Autors Folgerung: der Demos selber müsse wählen *πάντας τὼς εὔνως αὐτῷ, καὶ τὼς ἐπιταδείως στρατηγὲν* – *εὔνοια* entspricht *φιλία* bei Ar., und bei den Feldherren sollte offensichtlich eher die Eignung zählen, wie bei Ar.– gerade bei Feldherren ist jedoch die Treue zur Verfassung wichtig (*στρατηγόν τε ἀγαθὸν καὶ φιλόπολιν* Plat. Leg. III 694 c 6 über Kyros), da viele die Verfassung stürzten, um Tyrannen zu werden, vgl. Pol. V 5, 1305 a 7ff.; 6, 1306 a 22ff.

71, 14 (a 36) „persönliche Qualität und Gerechtigkeit" (*ἀρετὴ καὶ δικαιοσύνη*). Wie die Zusammenstellung zeigt (vgl. III 12, 1283 a 20, s. Bd. 2, zu 9, 1280 a 35), ist Gerechtigkeit die persönliche Haltung, d.h. Tugend (vgl. EN V 3, 1129 b 26ff.; 4, 1130 a 14ff.), dagegen Recht (*τὸ δίκαιον*) die Norm, Ordnung oder die Bestimmungen, die die Staaten unter den jeweiligen Verfassungen erlassen, vgl. III 9, 1280 a 8f.; 10, 1281 a 20; VI 2, 1317 b 3; b 7; 3, 1318 a 19; Thrasymachos bei Plat. Rep. I 338 e 3ff.

Plat. Rep. III 412 c 9ff. hatte vorausgesetzt, daß die besten Wächter der Stadt zugleich wissend (*φρόνιμος*) und fähig (*δυνατός*) sind und sich um das Wohl der Stadt sorgen, da dies der Gegenstand ihrer ‚Liebe' (*φιλεῖν*) ist – pla-

ton. Wissen wird bei Ar. von arete ersetzt (s. Bd. 2, zu III 4, 1277 a 14), die beiden anderen Qualitäten sind identisch. Verbindung von jeweils zwei dieser drei Qualifikationen: ἀρετή - δύναμις: Ar. Pol. III 13, 1284 a 6, s. Bd. 2, zu a 3; εὔνοια und δίκαιον: Rhet. ad Alex. 1436 b 22-24; Dem. 18, 291 εὔνους καὶ δίκαιος πολίτης; vgl. ibid. 301 εὔνουν πολίτην ... τὸν μετὰ ... δικαιοσύνης ὑπὲρ τῆς πατρίδος πολιτευόμενον; ähnlich prooem. 5, 1; vgl. or. 20, 122 εὐνοίας, δικαιοσύνης, ἐπιμελείας.

Die Verbindung aller drei Forderungen muß traditionell gewesen sein, in Rhet. II 1, 1278 a 8 sind φρόνησις, ἀρετή und εὔνοια die Qualitäten des ēthos des Sprechers, die ihn glaubwürdig machen. Xen. Ath. Pol. 1, 7 beschreibt jemand aus dem Demos, der öffentlich als Redner auftritt: ἡ τούτου ἀμαθία καὶ πονηρία καὶ εὔνοια μᾶλλον λυσιτελεῖ (vgl. 2, 19). Noch die Verzerrung des oligarchischen Autors, der bei dem Demos Eignung und Charakterqualität nur in der negativen Ausprägung finden kann, zeigt die drei Kriterien; einen Redner aus seinen Reihen charakterisiert er: ἡ τοῦ χρηστοῦ ἀρετὴ καὶ σοφία καὶ κακόνοια ... Die drei Qualitäten werden hier vorausgesetzt, aber sie kommen in ihrer positiven Form nicht immer zugleich vor (s.u. zu a 39); dieses Problem diskutiert Ar. Rhet. II 1, 1378 a 9ff. (vgl. a 12: ... ἢ φρόνιμοι μὲν καὶ ἐπιεικεῖς εἰσιν ἀλλ' οὐκ εὖνοι), das ist in Pol. V 9 der Ausgangspunkt für die Fragestellung, wie man in dieser Situation die Wahl treffen soll: 1309 a 39ff. Sowohl die Identitität der drei Eigenschaften (auch Thuk. II 60, 5 οὐδενὸς ... ἥσσων ... γνῶναι τε τὰ δέοντα καὶ ἑρμηνεῦσαι ταῦτα φιλόπολίς τε καὶ χρημάτων κρείσσων, vgl. Gomme II 168 z. St.) als auch das Zugeständnis, daß sie nicht immer zusammen vorkommen, weist auf eine Tradition der Beurteilung politisch aktiver Männer, die öffentlich als Redner auftreten, vgl. Schütrumpf, Philologus 137, 1993, 12-17. Die Rhetorik hat alle oder einige dieser Qualitäten im Zusammenhang der Person des Redners erörtert: Plat. Gorg. 487 a 1ff. (ebenfalls mit der Feststellung, daß nicht jeder Redner alle diese Qualitäten hat). Die Trias findet sich auch Isokr. 2, 21, aber über verschiedene Personen bei der Aufzählung der Dinge, die das Leben eines Königs schützen: τήν τε τῶν φίλων ἀρετὴν καὶ τὴν τῶν πολιτῶν εὔνοιαν καὶ τὴν σαυτοῦ φρόνησιν.

Theophr. Vat. Cod. Graec. 2306 b (J.J. Keaney/A. Szegedy-Maszak, TAPA 107, 1976, 230-233) = FHSG II 604ff., Append. 7 verlangt in ähnlichem Zusammenhang, in dem er auch ähnliche Ämter nennt, vier Qualitäten: εὔνοια, die überall gelte, arete, Kenntnis oder Erfahrung, und ausreichendes Vermögen. Vgl. D. Mirhady, The Political Thought of Theophrastus. A Critical Edition, Rutgers Univ. 1992, 257ff.

‚persönliche Qualität' ausgerichtet auf die Verfassung, vorausgesetzt 8, 1308 b 20ff., vgl. III 4, 1276 b 30ff.; IV 7, 1293 b 4ff. (s. Anm. zu b 2); VIII 1, 1337 a 14ff. ‚Gerechtigkeit' ausgerichtet auf die Verfassung, vgl. Ath. Pol. 25, 1 (über Ephialtes). Gerechtigkeit ist nicht überall gleich: EN V 10, 1135 a 3f.; Plat. Leg. XII 962 d 7ff. ‚Recht' der Verfassungen s.o. zu V 1, 1301 a 36 und a 28, a 31. Generell zur Ausrichtung auf die Verfassung s.o. zu IV 1, 1289 a 12.

71, 19 (a 39) „nicht alle diese Qualitäten besitzt". Diese Einsicht war tra-

ditionell, s.o. zu a 36. Für Athen vgl. die Gegenüberstellung von Aristeides, der fähig in politischen Dingen war und Gerechtigkeit besaß, und Themistokles, der in militärischen Angelegenheiten erfahren war: Ath. Pol. 23, 3. Noch Cicero erörtert bei der Behandlung von fides, ob justitia oder prudentia eher fehlen kann: De off. II 9, 34.

71, 24 (b 3) „zwei Kriterien". Die Entscheidung scheint darauf hinauszulaufen, daß das, was seltener vorkommt, vorzuziehen ist, vgl. Isokr. 15, 80f.; Plat. Euthyd. 304 b 3 *τὸ γὰρ σπάνιον ... τίμιον*.

71, 28 (b 5) „gewöhnlich haben Männer weniger die Fähigkeit eines Feldherren". Vgl. in Athen nach der Minderung des Einflusses des Rats auf dem Areopag in 462: *στρατηγῶν ἐφισταμένων ἀπείρων μὲν τοῦ πολεμεῖν*, Ath. Pol. 26, 1.

71, 30 (b 6) „Kontrolle" (*φυλακή*). Zur Sorgfalt, die man wegen der Betrugsmöglichkeiten bei der Verwaltung von Geldern (vgl. Xen. Hier. 6, 11: besonders in Geldangelegenheiten kann man nur schwer einen zuverlässigen Verwalter finden) aufwenden muß, vgl. V 8, 1309 a 10ff.; VI 8, 1321 b 31ff.; 1322 b 7ff.

71, 36 (b 9) „und ein Anhänger der Verfassung". Die Umstellung von *καὶ* (Stahr) scheint unumgänglich.

71, 34 (b 10) „wozu braucht (der Amtsinhaber) überhaupt gute persönliche Qualität?" Die Argumentation ist vergleichbar der von I 13, 1259 b 39, dem Nachweis der Notwendigkeit von persönlicher Qualität bei Sklaven. Er beginnt mit dem Regierenden: wenn er nicht maßvoll und gerecht ist, wie wird er richtig herrschen? Er weist dann darauf hin, daß ein zügelloser (*ἀκόλαστος*) Sklave seine Aufgaben nicht erfüllen kann, wie Ar. hier mit Unbeherrschtheit (*ἀκρατής*) argumentiert (vgl. 1310 a 18). Vgl. EN IV 8, 1124 a 30: ohne arete kann man nicht angemessen Glücksgüter wie *Macht* und Reichtum ertragen; zur Gefahr von Korruption durch Macht s.o. zu 8, 1308 b 10.

In systematischer Hinsicht entspricht diese Fragestellung der Trennung von *δύναμις* und *ἕξις* EN V 1, 1129 a 11ff.: *δύναμις* (hier 1309 a 35) ist die Befähigung zu Entgegengesetztem, eine ausgebildete Haltung wie Ehrlichkeit oder Korruption läßt dies dagegen nicht zu. M.a.W.: arete garantiert, daß die in ihren Möglichkeiten offenen *Befähigungen* nicht mißbraucht werden, sie setzt das richtige Ziel: VI 13, 1144 a 7f.; a 22ff.

71, 42 (b 12) „kennen - lieben" ist hier in Analogie zur erforderlichen Sachkenntnis des Beamten bzw. seiner Treue zur Verfassung gebraucht.

„obwohl sie ... kennen". Die besondere Form des Wissens, das bei dem Unbeherrschten unter der Einwirkung von Affekten unwirksam ist, hat Ar. EN VII 3, 1145 b 12ff. behandelt, vgl. 9, 1151 a 20ff. Plat. Leg. IX 875 a 2ff. geht einen Schritt weiter und zeigt eine geringe Meinung vom menschlichen Wissen über das, was für die Verfassung nützlich ist, und fügt dann, ähnlich wie Ar., hinzu: und wenn eine Menschennatur dieses Wissen erhalten hat, ist sie doch zu schwach, die Kraft und den Willen zu haben, immer das Beste zu tun: *καὶ γνοῦσα, τὸ βέλτιστον ἀεὶ δύνασθαί τε καὶ ἐθέλειν πράττειν*.

„ihre eigene Person lieben". Vgl. E N IX 8, 1168 a 28ff. über Selbstliebe als Bedingung, um den eigenen Vorteil zu verfolgen, vgl. diesen Zusammenhang Plat. R e p. III 412 d 4ff. Zu Selbstliebe s. Bd. 2, zu II 5, 1263 a 40.

72, 3 (b 14) „bei den Gesetzen als für die Verfassungen vorteilhafte Regelungen bezeichnen". Bei der griechischen Formulierung *ἐν τοῖς νόμοις* kann man auch eine instrumentale Bedeutung heraushören, d.h. vorteilhafte Regelungen durch die Gesetze, vgl. Vorbem. zu V 8 und Anm. zu 1308 a 33: die Maßnahmen zur Erhaltung der Verfassungen sollen ja auf gesetzlichen Regelungen beruhen, vgl. VI 5, 1319 b 40; R h e t. I 5, 1360 a 19f. U. P o l. 1310 a 14ff. werden solche Gesetze vorausgesetzt und durch zusätzliche Forderungen ergänzt. Die ältere Deutung, *ἐν τοῖς νόμοις* stelle einen Verweis auf Theophrasts N o m o i dar (Belege bei Rhodes 1981, 35 Anm. 184), wurde überzeugend von H. Bloch, Studies in Historical Literature of the 4th century B.C., HSCP Suppl. 1, 1940, 361-366, zurückgewiesen, vgl. Weil, 1960, 121f.

72, 5 (b 16) „häufig erwähnt". ‚Erwähnt' muß sich nicht notwendigerweise auf Ar.' eigene Erwähnungen beziehen, da dieser Grundsatz auch sonst öffentlich vertreten wurde, vgl. Theramenes bei Xen. H e l l. II 3, 42; 44, vgl. 19f., s.o. zu Ar. P o l. IV 9, 1294 b 37.

„Prinzip" (*στοιχεῖον*). In ähnlichem Zusammenhang auch Isokr. 2, 16.

„stärker". Die Stärke kann auf der Qualität oder Quantität beruhen, vgl. Ar. P o l. IV 12.- „wünscht". Zur Sache s.o. zu V 8, 1309 a 30f.

72, 10 (b 19) „Mitte". Die königlichen Verfassungen verdanken ihre Erhaltung Maßnahmen, durch die man sie zu einer maßvolleren Form zurückführt: 11, 1313 a 19f. Die Verletzung dieses Grundsatzes führt zum Umsturz von Oligarchien: 6, 1306 b 3, vgl. Plat. R e p. VIII 562 b 6ff.; 563 e 9ff.: Übertreibung zerstört alles (vgl. S y m p. 188 a 2ff.), auch Verfassungen. Es ist nicht verwunderlich, daß Ar. hier in P o l. V 9 radikale Bestrebungen den ‚verfehlten' Verfassungen anlastet, denn die beste Verfassung unterliegt nicht dieser Gefahr (R h e t. I 4, 1360 a 23). In P o l. IV–VI sind Verfassungen auf die Mitte bezogen, d.h. die Entartungen sind als Abweichungen davon verstanden, s.o. zu IV 3, 1290 a 24 (dort auch zum Einfluß von Plat. L e g., z.B. III 701 e, auf die aristot. Konzeption von Mitte und Maß, s.o. S. 118f.). Die Mitte wird angestrebt in der Politie: IV 9, 1294 b 2.

72, 13 (b 22) „(die Einführung aller demokratischen ... Maßnahmen)". Vgl. VI 1, 1317 a 35ff., wo Ar. auf den vorliegenden Abschnitt zurückverweist, vgl. auch 5, 1320 a 2ff.

„richtige Haltung" (*ἀρετή*). Zur politischen Relativierung dieses Begriffes in einer Weise, daß das Gegenteil des traditionellen Wertes vertreten wird, vgl. Anon. Jambl. 6, 1 (Vors. II 402, 21), vgl. in ethischer Hinsicht Plat. G o r g. 492 c 4ff. *τρυφὴ καὶ ἀκολασία καὶ ἐλευθερία, ἐὰν ἐπικουρίαν ἔχῃ, τοῦτ' ἐστὶν ἀρετή* ..., vgl. auch die Kritik am positiven Rechtsbegriff verschiedener Gruppen: ‚aber arete zerstört nicht ihren Besitzer und Gerechtigkeit nicht einen Staat', Ar. P o l. III 10, 1281 a 19–21. Die Forderung per-

sönlicher Qualitäten, die den Verfassungen angemessen sind (1309 a 34ff.), ist das maßvolle Gegenstück zur hier verurteilten Einstellung.

72, 16 (b 23) „Nase". Wie besonders „er bewirkt" (b 28) zeigt, spricht Ar. hier vom Künstler, der die Proportion verletzt, vgl. in ähnlichem Zusammenhang III 13, 1284 b 8 ‚Maler'. Der Zweck ist hier zweifellos, jemandem Verantwortung für die Entwicklung zuzuweisen (vgl. 1309 b 33) und sie nicht als eine unkontrollierbare Entartung erscheinen zu lassen. Zur Vorstellung der politischen Proportion oder Symmetrie, wie sie Ar. in Analogie zu technē und Kunst herleitet, s. Bd. 2, zu III 13, 1284 b 7. O. zu V 3, 1302 b 33 wurde auf die philosophische Konzeption der künstlerischen Proportion, wie sie Plato im Phaidr. nach dem Vorbild von Körper und seinen Teilen entwickelt hatte, als Vorbild für Ar. verwiesen, s.auch o. zu IV 1, 1288 b 12 und b 24. Auch die Formulierung hier 1309 b 28 „so daß sie nicht mehr wie eine Nase aussieht" (ὥστε μηδὲ ῥῖνα ποιήσει φαίνεσθαι), erinnert stark an Plat., vgl. Rep. IV 420 d 2: ὥστε μηδὲ ὀφθαλμοὺς φαίνεσθαι, wo Plat. ebenfalls das Beispiel Malerei verwendet, um den Anspruch eines Teils im Staate, eine bevorzugte Stellung einzunehmen, zurückzuweisen (vgl. auch die Formulierung X 609 c 7 über Körper). Vgl. Ar. Rhet. I 4, 1360 a 21-30. Zur Grenze beim Wachstum von Knochen und damit des Körpers vgl. De gen. anim. II 6, 745 a 4ff.

72, 19 (b 26) „zum Extrem treibt". S.u. zu b 33.- „entgegengesetzten Züge ... fehlen". Eine gerade Nase verbindet die Züge einer Haken- und Stupsnase.

72, 25 (b 31) „[anderem wie]". Dies wäre die Deutung von ἄλλας im pleonastischen Sinne, wie sie Newman vorschlägt. Obwohl Ar. in Pol. ἄλλος so verwendet, s.o. zu IV 4, 1291 b 2, scheint mir diese Deutung nach vorausgehendem ἄλλων (b 30) stilistisch hart. Schneider, nach Vettori, empfahl Streichung.

72, 26 (b 32) „können sich annehmbarer Bedingungen erfreuen". Das ist positiver als Plat. Polit. 302 b 5 ἥκιστα χαλεπὴ συζῆν.

„obwohl jede außerhalb der besten Ordnung steht". Dies klingt wie Plat. Polit. 297 d 5-7. Hatte Cic. ... non perfectum illud quidem neque mea sententia optimum, sed tolerabile tamen (De Rep. I 26, 42) diese Stelle der Pol. vor Augen?

72, 28 (b 33) „verschärft" (ἐπιτείνῃ). Der gleiche Ausdruck o. b 26 beim Beispiel Malerei; bezogen auf die Verfassungsbehandlung s.o. zu IV 3, 1290 a 27; Plat. Leg. III 701 e 6 sagt in ähnlichem Zusammenhang ἐπὶ τὸ ἄκρον ἄγειν: auf die Spitze treiben, vgl. X 906 c über πλεονεκτεῖν bei Körper als Krankheit.

72, 29 (b 34) „schließlich ... keine Verfassung mehr ist". Vgl. über Demokratie Ar. Pol. IV 4, 1292 a 30f., s.o. S. 135; Bd. 2, zu II 10, 1272 b 2 (S. 342); zur normativen Betrachtungsweise, bei der bestimmten Staatsformen die Qualität ‚Verfassung' bestritten wird, und zu III 6, 1279 a 18. Zur Formulierung hier vgl. II 2, 1261 a 17ff. (bezogen auf Staat).

72, 31 (b 35) „Gesetzgeber und leitender Staatsmann". S.o. zu IV 1, 1288 b 27. Nach diesem Zusammenhang gehört zu seiner Kenntnis die Urteilsfähigkeit über die demokratischen bzw. oligarchischen Maßnahmen, die die entsprechenden Verfassungen erhalten oder zerstören. Nach 1, 1301 b 21-25 ist dies das Programm seiner Abhandlung, die also diese Kenntnis für Gesetzgeber und leitenden Staatsmann vermittelt, s.o. S. 140f.- „keine ... kann ohne die Reichen und die Menge existieren". Ähnlich Eur. A i o l. fr. 21 N².

72, 34 (b 39) „die Reichen und die Menge". Vgl. die Gegenüberstellung Reiche - Demos 4, 1304 b 1, s.o. zu IV 3, 1289 b 32.

„Ausgleich in der Vermögensverteilung". Dies sind offensichtlich nicht die eher ausgeglichenen Vermögensverhältnisse (*ὁμαλώτεραι αἱ οὐσίαι*), die Ar. selber 8, 1309 a 25ff. Oligarchien herzustellen empfiehlt. Ar.' Kritik richtet sich hauptsächlich gegen die vorgebliche Praxis der radikalen Demokratie, vgl. 5, 1305 a 4 mit Anm. Die Absicht, Gleichheit des Besitzes herzustellen, wirft Isokr. 8, 131 den Demagogen vor: *ὅπως τοὺς ἔχειν τι δοκοῦντας τοῖς ἀπόροις ἐξισώσουσιν*; Plat. L e g. III 684 d 5 spricht von Staaten, in denen man glaubt, nur durch Neuverteilung des Landes und Schuldenerlaß Gleichheit herzustellen; die Bürger von Syrakus forderten 356 v. Chr. Neuverteilung des Landes, weil mit Gleichheit Freiheit anfange (*ὡς ἐλευθερίας ἀρχὴν οὖσαν τὴν ἰσότητα*), mit Armut dagegen die Sklaverei der Besitzlosen, Plut. D i o. 37, 5; vgl. Aratus gegen Kleomenes' Reformen: sie führen zur Beseitigung von Reichtum, Plut. K l e o m. 16 (37), 7, vgl. A. Fuks, CPh 57, 1962, 165.

72, 40 (1310 a 2) „Falsch verhält man sich". Vgl. IV 12, 1297 a 7, vgl. V 8, 1309 a 14ff. die Empfehlung an eine Vermögensklasse, die feindselige Haltung zur anderen durch eine fürsorgende Einstellung zu ersetzen.

72, 41 (a 3) „die Menge absolute Gewalt über die Gesetze hat". Vgl. IV 14, 1298 b 4, vorausgesetzt V 6, 1306 b 20. Ar. hat damit die radikale Demokratie vor Augen, in der ja auch die Demagogen die führende Rolle spielen, s. IV 4, 1292 a 7ff., s. Anm. zu a 5.

„gegen die Reichen kämpfen". Vgl. 10, 1311 a 15f. Vgl. das Versprechen des Demagogen, ‚für die Menge zu kämpfen', Aristoph. V e s p. 667; umgekehrt führen reiche Redner Krieg (*πολεμοῦσιν*) gegen den Demos: Aristoph. P l u t. 570. Antipater, der im J. 321 12000 athenische Bürger, die weniger als 2000 Drachmen besaßen, aus der Bürgerschaft verstieß, soll dies getan haben, weil er sie für *ταραχώδεις ... καὶ πολεμικοὺς* hielt: Diod. XVIII 18, 4-6.- Die Demokraten in Athen nach 404 vermieden die Fehler, die Ar. hier radikalen Demokratien anlastet: sie verfolgten eine Politik innerer Versöhnung, bei der die Reichen geschont wurden, A t h. P o l. 40, 3, s.o. zu IV 4, 1291 b 30ff.

„zerreißen den einen Staat in zwei". Zur Gefährdung von Staaten wegen sozialer Desintegration s.o. zu V 3, 1303 a 25 und b 3-7. Gehrke 1985, 245ff.

„zwei". Denn grob betrachtet besteht der Staat aus zwei Gruppen: 11,

1315 a 31-33, s. Anm. In II 5, 1264 a 25 hält Ar. Plat. vor, daß er in einem Staat zwei feindselig entgegengesetzte Staaten schaffe, wobei er Plat.s eigene Formulierung benutzt: R e p. VIII 551 d 5, vgl. IV 422 a 8f.; e 8; 423 d 6. In P o l. V 12, 1316 b 6.ff. verwirft Ar. dagegen Plat.s Darstellung, daß die Oligarchie zwei Staaten sei, weil dies nicht spezifisch genug sei; es treffe genau so für Sparta zu - man kann hinzufügen: auch für die Demokratie (V 9) und für Plat.s R e p.

73, 2 (a 6) „den Eindruck erwecken" (*δοκεῖν*). Vgl. ‚zur Schau stellen' (a 10), vgl. 11, 1314 a 39ff. (s. Anm.) über den Tyrannen.

Das Ende der Parenthese nach *εὐπόρων* bei Ross OCT ist syntaktisch unmöglich, da der folgende Satz (*ἐν δὲ ταῖς* ...) von *δεῖ* abhängt.

73, 5 (a 9) „Ich werde dem Demos feindlich gesinnt sein" (*τῷ δήμῳ κακόνους*). Diese Oligarchen waren nicht bereit, ihre Gegnerschaft zum Demos einer irgendwie geregelten Koexistenz unterzuordnen. Die Desintegration des Staatswesens ist hier soweit fortgeschritten, daß eine ganze Gruppe als Feind betrachtet werden muß. Indem man sich durch einen Schwur gegen andere abgrenzt, entspricht dieses Verhalten dem der Hetairien, deren Mitglieder eine Schwurgemeinschaft bildeten: Gehrke 1985, 334f. mit Anm. 26; 338f.

Von der Oligarchie hat die Tyrannis diese feindselige Einstellung gegen den Demos übernommen: 10, 1311 a 13. Vgl. den Schwur der Athener gegen Tyrannis, Andokid. D e m y s t. 97f.

73, 9 (a 11) „kein Unrecht zufügen". Vgl. 8, 1308 a 3ff.; Isokr. 2, 16; ungerechte Behandlung ist Ursache von Unruhen oder des Sturzes von Oligarchien: Ar. P o l. V 6, 1305 a 38ff., s. Anm. Förderung der Interessen des politischen Gegners, vgl. 8, 1309 a 20.

73, 10 (a 12) „Die wichtigste unter allen genannten Maßnahmen". Erziehung auf die jeweilige Verfassung hin war aber bisher nicht als Mittel, das zur Dauer der Verfassungen beiträgt, genannt. Richtiger wäre daher: ‚wichtiger *als alle* genannten ...' Für diese im Griechischen nicht ungewöhnliche Ausdrucksweise vgl. Thuk. I 10, 3 *τὴν στρατείαν* ... *μεγίστην* ... *τῶν πρὸ αὐτῆς*.

73, 11 (a 13) „alle vernachlässigen". Die Ausnahme bildet Sparta: E N X 10, 1180 a 24ff., s. Bd. 1, 80f.

73, 11 (a 14) „Erziehung auf die jeweiligen Verfassungen hin". S. Bd. 1, 86f.; Anm. zu I 13, 1260 b 14 und b 17; vgl. VIII 1, 1337 a 14ff.; das Amt, das Ar. V 8, 1308 b 20-24 empfiehlt, überwacht wohl die Erwachsenen.- Zu den Qualitäten, die den jeweiligen Verfassungen entsprechen müssen, s.o. 1309 a 36. Zur Ausrichtung auf die Verfassung s.o. zu IV 1, 1289 a 12.

Das Verhältnis von Gesetzen und Erziehung ist in E N X 10 umgekehrt dargestellt: dort werden nicht die besten Gesetze als nutzlos dargestellt, wenn die Bürger nicht die entsprechende Erziehung erhalten haben, sondern umgekehrt: um in der Erziehung etwas zu erreichen, ist man auf die Zwangsmittel der Gesetze angewiesen: 1179 b 31ff., s. Bd. 1, 80ff.

Plat. hatte R e p. IV 423 e 4ff. die Bedeutung der Erziehung für den Er-

folg seines Staates betont; was man sonst durch Gesetze vorschreibt, werden *richtig erzogene* Männer selbst finden (425 d 7ff.), ja Gesetzgebung wäre töricht (b 7ff.); generell zu Erziehung s. II 376 c 7ff.; III 416 b 5ff.; Mangel an Erziehung erklärt Verfassungswechsel: VIII 552 e 5; 554 b 4; 559 d 7, vgl. Leg. I 641 b 6ff.; der Niedergang der Erziehung bei den Persern erklärt den ihres politischen Systems: III 695 aff.; sie ist wichtig bei Amtsinhabern: VI 751 cff.; Erziehung ist neben Gesetzgebung unerläßlich: IX 857 cff.; vgl. Isokr. 7, 41.

73, 13 (a 15) „von allen Bürgern gemeinsam beschlossen". Vgl. Xen. Mem. I 2, 42; IV 4, 13; Antiphon 87 B 44 A 27 (Vors. II 347, 3).

73, 14 (a 16) „Gewohnheiten angenommen". Zur Bedeutung der Gewöhnung im staatlichen Bereich vgl. IV 5, 1292 b 13f.; 11, 1296 a 40; VI 3, 1319 b 3, s. Bd. 2, zu II 5, 1263 a 22 und 8, 1269 a 21. Für diese Tradition vgl. Dem. 24, 170: *τὸν γὰρ ὑπὲρ τῆς πόλεως πράττοντά τι ... τὸ τῆς πόλεως ἦθος ἔχοντα δεῖ φαίνεσθαι.*

Nach Ar. Rhet. I 8, 1366 a 19-21 findet sich *ἐν τοῖς πολιτικοῖς* (s. Bd. 1, 73 Anm. 5) eine genaue Behandlung der unter den verschiedenen Verfassungen üblichen ēthē (vgl. EN X 10, 1181 b 22) - Pol. V 9 enthält ein Echo solcher Auffassungen (vgl. auch IV 4, 1292 a 18; VI 1, 1317 a 39, s. Anm.), aber eine genaue Behandlung dieses Themas gibt es nirgends in Pol.

73, 18 (a 18) „bei einer Person .. beim Staat". Der Gedanke ist wohl: wenn man bei einzelnen Erziehung versäumt und damit Unbeherrschtheit aufkommen läßt, dann erfaßt diese schließlich auch den Staat. Ar.' Bemerkung hat eine auffällige Entsprechung bei Plat. Rep. II 368 e 2: *δικαιοσύνη, φαμέν, ἔστι μὲν ἀνδρὸς ἑνός, ἔστι δέ που καὶ ὅλης πόλεως*, vgl. VIII 544 d 6f. Gleiche Bedingungen bei Einzelnem und Staat, vgl. Ar. Pol. VII 1, 1323 b 33ff.; 2, 1324 a 12f., s.o. zu IV 11, 1295 a 39.

„Unbeherrschtheit". Die Folge wäre, daß sie das jeweils Nützliche nicht vollbringen können (vgl. 1309 b 11), weil sie Versuchungen nicht widerstehen können (vgl. Plat. Prot. 352 b 1ff.; Xen. Mem. II 1, 4), m.a.W.: sie tun, woran sie Gefallen finden (*ποιεῖν οἷς χαίρουσιν*, 1310 a 20). Gleichsetzung von *ἀκολασία* und Demokratie: Isokr. 7, 20, vgl. Thuk. VI 89, 5. Zu *ἀταξία* s.o. zu Ar. Pol. V 3, 1302 b 28. Generell zur persönlichen Lebensführung als einer Ursache politischer Unruhen: V 8, 1308 b 20ff.

73, 20 (a 20) „Gefallen finden". Vgl. das Genußleben der Söhne der Reichen in Oligarchien (a 22) und das Leben, wie es jedem gefällt und für das, „worauf er Lust hat", in Demokratien (a 32). Dies wird ermöglicht durch Politiker, die es als ihre Rolle verstehen, die Wünsche der Bürger zu befriedigen, *χαρίζεσθαι*, s.o. zu IV 4, 1292 a 27. Ein scharfer Kritiker dieser hier von Ar. mißbilligten Einstellung war Sokrates in Plat. Gorg., vgl. *πρὸς ἡδονὴν ὁμιλεῖν*, 513 d 3; *ἐπιθυμιῶν παρασκευαστάς*, 518 c 3, vgl. 462 d 11; 521 a 4f., vgl. Rep. VI 493 b 1 *ἐπιθυμίας καταμανθάνειν* über den Redner, der als Politiker erfolgreich die Menge anreden will.

73, 20 (a 21) „die Demokratie wollen". Zum Ausdruck vgl. IV 9, 1294 b 37, s. Anm.

73, 21 (a 22) „dauerhaft in einer Oligarchie ... leben". Vgl. VI 5, 1320 a 2ff. Diejenigen, die in athen im Jahre 411 die Demokratie stürzten, verhielten sich dagegen in einer Weise, wie *μάλιστα ὀλιγαρχία ἐκ δημοκρατίας γενομένη ἀπόλλυται*: Thuk. VIII 89, 3f.

73, 24 (a 23) „verwöhntes Genießen" (*τρυφή*). Vgl. IV 11, 1295 b 17 über die Kinder der Reichen (s. Anm.); vgl. die Frauen in der Oligarchie IV 15, 1300 a 7f.; VII 5, 1326 b 38; Plat. Rep. IV 422 a 1; Leg. XI 919 b 7f.; Isokr. 4, 151; Plut. Ag. 4, 1. Von der Oligarchie hat die Tyrannis diesen Zug übernommen: Ar. Pol. V 10, 1311 a 9-11.

„wohl trainiert und an Anstrengungen gewöhnt". Vgl. 7, 1307 a 32 mit Anm.; Plat. Rep. IV 422 b 3f.; vgl. VIII 556 d (umgekehrt die Reichen: b 9 *ἀπόνους*); Aristoph. Plut. 558-561. Ähnliche Gegenüberstellung des verweichlichenden Einflusses von Reichtum und des abhärtenden von Armut: Eur. fr. 54 N². Zur Berücksichtigung der Kinder für Verfassungsleben s. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1260 b 17.

73, 26 (a 25) „den Wunsch und die Fähigkeit haben". Zu verstehen auf dem Hintergrund von 10, 1310 b 24f.; bes. 1312 b 3 (s. dort Anm.), vgl. Plat. Leg. IX 875 a 2ff. *τὸ βέλτιστον ἀεὶ δύνασθαί τε καὶ ἐθέλειν πράττειν*, s.o. zu 1309 b 12.

73, 28 (a 26) „im höchsten Maße als Demokratien gelten". Zum Ausdruck, s.o. zu IV 14, 1298 b 14.

73, 30 (a 28) „Freiheit falsch bestimmen". Die Anhänger der Demokratie bestimmen auch Gleichheit falsch: V 1, 1301 a 28ff., impliziert im verwandten Referat der demokratischen Prinzipien in VI 2, 1317 b 2ff.

73, 32 (a 28) „die Demokratie bestimmt ist" (*ἡ δημοκρατία ... ὡρίσθαι*). Zu den Merkmalen (*ὅροι*) der Verfassungen s. Bd. 2, zu III 9, 1280 a 7; o. zu IV 8, 1294 a 10. Die Mehrheitsentscheidung wird im folgenden aus Gleichheit abgeleitet, während Freiheit die Selbstbestimmung der persönlichen Lebensführung meint. Spengel del. a 31 *καὶ ἴσον*, worin ihm die meisten Herausgeber folgen. Aber auch Gleichheit betrifft die Selbstbestimmung der persönlichen Lebensführung, denn ein Sklave, d.h. ein Ungleicher (vgl. I 5, 1254 b 16; politische Herrschaft wird dagegen über Gleiche ausgeübt: 7, 1255 b 20), kann nicht leben, wie er will: VI 2, 1317 b 13, vgl. hier 1310 a 35: ein Leben, das auf die Verfassung ausgerichtet ist, ist nicht Sklaverei (s. Anm.), m.a.W.: es ist falsch, Freiheit und Gleichheit als Verweigerung der Unterordnung unter die Verfassung zu verstehen.

73, 32 (a 29) „Mehrheit der Souverän". Diese Bestimmung, die z.B. auch Plat. Polit. 291 d 6 gibt und die demokratischem Selbstverständnis entspricht (VI 2, 1317 b 5; b 9; 3, 1318 a 19; a 29), wurde in IV 4, 1290 a 30ff. (s. Anm.) korrigiert.

73, 33 (a 30) „Recht besteht ... in Gleichheit". ‚das Recht', natürlich der Demokratie, vgl. III 9, 1280 a 11 (*δοκεῖ ἴσον τὸ δίκαιον εἶναι* – dies stützt die Überlieferung von 1310 a 30 gegen Richards' Konjektur); VI 2, 1317 b 3.– In welcher Weise Gleichheit und Geltung des Beschlusses der Mehrheit ver-

knüpft sind, ist IV 4, 1292 a 30-38 ausführlicher erklärt (vgl. 14, 1298 a 10f.), dagegen ist VI 2, 1317 b 2ff. die Geltung des Mehrheitsbeschlusses aus Freiheit abgeleitet.

73, 36 (a 33) „jeder tut, was er will". Vgl. VI 2, 1317 b 11ff.; 4, 1319 b 30 - über Demokratie und Tyrannis. Dies ist von Plat. Rep. VIII 557 b 4ff. (vgl. e 2ff.) an den Beginn seiner Beschreibung der Züge demokratischer Freiheit gestellt, vgl. 561 c 6ff.; Isokr. 8, 103; 12, 131; 15, 164; vgl. 7, 20; Xen. Hell. I 7, 12 *τὸ δὲ πλῆθος ἐβόα δεινὸν εἶναι εἰ μή τις ἐάσει τὸν δῆμον πράττειν ὃ ἂν βούληται*; [Dem.] 25, 25; 59, 4 (gegenübergestellt dem Befolgen von Gesetzen), vgl. 88; zur Charakterisierung der Ochlokratie Polyb. VI 4, 5. Ar. benutzt diese Charakterisierung hier nicht für die Willkür *politischer Entscheidungen* (vgl. III 16, 1287 a 1 und Bd. 2, z.St.; VI 4, 1318 b 38f.), sondern die Beschreibung der *persönlichen Lebensführung*, d.h. zu *leben*, wie man will, vgl. diesen Ausdruck als Zeichen unkontrollierter Freiheit: VI 2, 1317 b 11; 4, 1319 b 30f. (wie der Gegensatz 1310 a 35 zeigt: unbekümmert um die Verfassung; vgl. Aischin. 1, 59, vgl. Thuk. II 37, 2; VII 69, 2 *τῆς ... ἀνεπιτάκτου πᾶσιν ἐς τὴν δίαιταν ἐξουσίας* (vgl. Ar. Pol. V 3, 1302 b 28 *ἀταξία*); vgl. Plat. La. 179 a 6f.; Leg. VI 780 a 3 (vgl. III 687 a-e Auseinandersetzung mit dieser Vorstellung); Isokr. 7, 37; Cic. De Rep. I 28, 44 beschreibt die athenische Demokratie u.a. durch licentia. Zu *ἀκολασία* s.o. zu a 18. F.D. Harvey, ClassRev 32, 1982, 49, hält Ar. entgegen, daß unter der Demokratie diese Haltung vor Gericht angegriffen wurde, vgl. Lys. 14, 11: wenn es erlaubt sein wird zu tun, was man will, nützen Gesetze nichts ..., vgl. 10, 3; [Dem.] 25, 25; 42, 9. Nach Demokrit 68 B 245 (Vors. II 194) verbieten die Gesetze, daß jeder nach seinem Belieben lebt (*ζῆν ἕκαστον κατ' ἰδίην ἐξουσίην*), weil dann einer dem anderen schadet.

Staaten mit einer guten Ordnung verhindern diese demokratische Freiheit des Lebens, wie man will, durch Kontrollen über das Wohlverhalten bestimmter Personengruppen: VI 8, 1322 b 39ff. (s. Anm.).

Diese hier von Ar. für die Demokratie benutzte Beschreibung charakterisierte traditionell den Tyrannen (für die Nachbarschaft von Demokratie und Tyrannis vgl. IV 4, 1292 a 11 mit Anm.): vgl. Her. III 31, 4 *τῷ βασιλεύοντι τῶν Περσέων ἐξεῖναι ποιέειν τὸ ἂν βούληται*; 80, 3 *ἔξεστι ἀνευθύνῳ ποιέειν τὰ βούλεται*; Aisch. Prom. 324 *τραχὺς μόναρχος οὐδ' ὑπεύθυνος κρατεῖ*, vgl. Pers. 213f.; Trag. Adespot. 506 (N²); Plat. Gorg. 473 c 6f. (vgl. 466 b 11ff.), vgl. über Tyrann Xen. Mem. IV 6, 12; Dem. 9, 2 über Philipp; noch Sall. Jug. 31, 26: impune quae lubet facere, id es regem esse. ‚Tun was man will' über die Reichen: V 7, 1307 a 36 (s. Anm.); VI 4, 1318 b 38ff. (über die ‚Besseren'). In V 12, 1316 b 23 gibt Ar. mit diesen Worten die (von ihm zurückgewiesene) platon. Erklärung des Umsturzes der Oligarchie wieder.

73, 37 (a 34) „Euripides". fr. 891 N².

73, 39 (a 35) „auf die Verfassung ausgerichtet". Bei Erziehung s.o. zu a 14; bei Eigenschaften o. zu 1309 a 36.

„Sklaverei“ (δουλεία). Ein Sklave kann nicht leben, wie er will: VI 2, 1317 b 13; die Auffassung, daß ein Leben, das auf die Verfassung ausgerichtet ist (ζῆν πρὸς τὴν πολιτείαν), Sklaverei ist, ist nicht so abwegig, denn Ar. selber definiert Freiheit als Unfähigkeit, πρὸς ἄλλον ζῆν (R h e t. I 9, 1367 a 33, weiteres s. Bd. 1, 246, zu I 4, 1254 a 13), nur der Sklave kann dies danach, und Freiheit bestünde entsprechend in der Selbstbestimmung der persönlichen Lebensführung, d.h. auch unbekümmert um die Verfassung. ‚Sklaverei‘ wird polemisch benutzt, um das Akzeptieren einer legitimen Autorität als unzumutbare Bürde zu kennzeichnen: Plat. L e g. III 701 b 5, s. Bd. 1, zu I 1, 1252 a 7, S. 181.- „das Überleben (der Verfassung) garantiert“. Das ist eine Variation des Grundsatzes, daß Gerechtigkeit den Bestand der politischen Gemeinschaft erhält, s. Bd. 2, zu II 2, 1261 a 30. Ar. korrigiert hier allenfalls indirekt die demokratischen Vorstellung von Freiheit, indem er das Verständnis des Gegenteils, von ‚Sklaverei‘, korrigiert. Eine Lebensweise, die auf die Verfassung ausgerichtet ist, erhält sie vielmehr. Gut zu der fälschlich aus dieser Stelle gezogenen Folgerung (z.B. von Newman, Barker), Ar. definiere Freiheit als Gesetzesgehorsam, Mulgan, Aristotle and the Democratic Concept of Freedom. Auckland Classical Studies, 1970 (95—111), 106f.

73, 42 (a 38) „Soviele Gründe“. Teilweiser Abschluß der in 1, 1301 a 20ff. angekündigten Untersuchung.

Kapitel 10

Nur P o l. V stellt monarchische Regierungsformen den Verfassungen gegenüber (s.u. zu 1310 a 39). In Kap. 10 und 11, bei der Behandlung von Monarchien, folgt Ar. aber dem bei den Verfassungen zugrundegelegten Gliederungsprinzip, zunächst die Gründe für den Sturz der jeweiligen Staatsformen zu erklären und auf dieser Grundlage aufzuzeigen, durch welche Mittel man sie erhalten kann. Und wie Ar. in V 1 die Untersuchung des Themas Wechsel der Verfassungen mit der Erklärung der Entstehung ihrer Vielzahl begann, so hier bei den beiden monarchischen Regierungsformen. Die Tyrannis, die ihren Ursprung in den extremen Formen von Oligarchie und Demokratie hat, vereinigt deren Mißstände, sie ist sozus. eine negative Mischverfassung, bei der die Mischung nicht Gegensätze aufhebt, sondern voll zur Entfaltung bringt; sie ist die schlimmste aller Verfassungen (IV 2, 1289 b 2).

Die in Kap. 2 und 3 genannten Gründe von Verfassungswechseln, die dann in den folgenden Kapiteln spezifisch für die einzelnen Verfassungen behandelt waren, finden sich auch hier wieder; jedoch spielen bei der Monarchie naturgemäß Ursachen eine Rolle, die sich aus der Machtkonzentration bei einer Person ergeben. Daneben gefährden der persönliche Lebenswandel des Monarchen und die Verachtung, die ihm entgegengebracht wird und seine Autorität zerstört, den Bestand seiner Herrschaft. Dieses Kapitel enthält eine Kasuistik des Tyrannenmordes. Bemerkenswert sind die Fälle, bei denen man den Tyrannen beseitigen will, ohne selber die Macht anzustreben (vgl. 1311 a 35f.; 1312 a 21ff.).

Die für die gesamte P o l. gültige Betrachtung politischer Vorgänge im Lichte typischer Verhaltensweisen der Bürger oder ihrer Führer findet sich besonders ausgeprägt in diesen Kapiteln, die die Beweggründe der Monarchen für ihr Verhalten und noch detaillierter die Motivationen derer, die Anschläge gegen sie unternehmen, erklären. Besonders analysiert Ar. Haß, „der Tyrannen immer entgegengebracht wird“ (1312 b 19) und dem er auch Zorn zurechnet. Unrecht, das begangen wird, um das Opfer zu erniedrigen (*ὕβρις*), provoziert Zorn (b 25–30). Diese Form von Unrecht ist die eine am ausführlichsten in diesem Kap. behandelte Ursache von Anschlägen auf den Tyrannen (1311 a 32–b 36). Bei dieser Betrachtungsweise ist es daher kein Wunder, daß sich hier (abgesehen von den Bemerkungen am Eingang des Kapitels über Klassenspaltung der Bürgerschaft, in der König und Tyrann unterschiedliche Positionen beziehen, 1310 b 9–14), so wenig über die Rolle oder Aufgaben der beiden Regierungsformen findet.

Der Tyrannis widmet Ar. hier, wie in Kap. 11 bei dem Thema: Erhaltung, mehr Aufmerksamkeit als dem Königtum – vielleicht weil er dies als eine Form der Vergangenheit ansah (1313 a 3), weshalb diese Fragen praktisch weniger bedeutsam sind. Das Thema Sturz der Tyrannis lag dem Kreis um

Ar. und überhaupt Philosophen des 4. Jahrh.s nicht fern: Theophrast und Phainias befreiten ihre Vaterstadt von Tyrannis, Theophrast 33 AB FHSG; Phainias fr. 7 (Wehrli Bd. 9, s. Komment. zu fr. 6-7). Chairon von Pellene hatte Plat. und Xenokrates gehört (Berve I 307; II 677); Klearchos von Herakleia am Pontos, Schüler des Isokr. und Plat., regierte ab 364/3 für zwölf Jahre als Tyrann, während Timolaos von Kyzikos, ein Schüler Plat.s, bei seinem Versuch, Tyrann zu werden, scheiterte (Berve I 351; Bd. 2, 633).

Bei der Behandlung des Tyrannen konnte Ar. auf reichhaltiges Material zurückgreifen: in der Verfassungsdebatte bei Her. III 80-82 waren die Merkmale eines tyrannischen Regimes kritisch behandelt worden (Zusammenstellung der Wesenszüge des Tyrannen nach Her. bei D. Lateiner, The Historical Method of Herodotus, Toronto u.a. 1989, 172ff.), in der Tragödie finden sich viele negative Wertungen (s.u. zu 1311 a 16). Eine sich in der Hauptsache um Periander rankende Tyrannentypologie muß man voraussetzen (s.u. zu 11, 1313 a 37). Plat. Rep. VIII 562 aff. beschrieb den Tyrannen als die Personifikation von Ungerechtigkeit, der den Staaten am meisten schadet, weiteres s.u. Vorbem. zu V 11.

Lit.: J. Endt, Die Quellen des Aristoteles in der Beschreibung des Tyrannen, WS 24, 1902, 1-69 (mechanische Gegenüberstellung vergleichbarer Passagen); H. Berve, Die Tyrannis bei den Griechen, 2 Bde, München 1967; C. Mossé, Aristote et la tyannie, in: Γέρας G. Thompson, Praha 1963, 163ff.; A. Heuß, Aristoteles als Theoretiker des Totalitarismus, A&A 17, 1971, 1-44; R. Weil, De la tyrannie dans la pensée politique grecque de l'époque classique, in: Dictatures et légitimité. Colloque de Maurice Duverger, P.V.F., Paris 1982, 29-49; A. Kamp, Die aristotelische Theorie der Tyrannis, PhJ 92, 1985, 133-150; A Petit, L'analyse aristotélicienne de la tyrannie, in: Aubenque-Tordesillas (Hrsg.) 1993, 73-92.

74, 3 (1310 a 39) „Monarchie". S. Bd. 1, zu I 7, 1255 b 19. ‚Monarchie' im Gegensatz zu Verfassungen (1310 b 1; 1311 a 24; b 37), vgl. IV 2, 1289 b 2 über Tyrannis: ‚am meisten von dem entfent ist, was eine Verfassung ausmacht'; vgl. Xen. Hell. VI 3, 8; Isokr. 4, 125; 8, 99; Dem. 1, 5; 6, 21 u.ö., noch Cic. De Rep. III 31, 43; 33, 45, s. Bd. 2, zu Ar. Pol. III 6, 1279 a 18; 7, 1279 a 37. Dieser Sprachgebrauch ist aber nicht konsequent durchgehalten, vgl. V 10, 1312 a 40; 12, 1315 b 11, betont IV 10, 1295 a 3. Etwas weitergehend ist der normative Gebrauch von politeia, der alle ungesetzlichen Staatsformen ausschließt, s. Bd. 2 zu II 10, 1277 b 2; s.o. zu IV 4, 1292 a 31. Auch der Oligarchie konnte bestritten werden, eine Verfassung zu sein: Dem. 15, 20.

„zur Zerstörung führt". S.o. zu 1, 1301 a 23.- „ihrer Natur nach". S.o. zu IV 11, 1295 b 28.

„kommen ziemlich nahe". Vgl. 1311 a 22-25; genauer, d.h. eingeengt auf die radikalen Formen von Oligarchie und Demokratie: 1312 b 34ff.

74, 7 (b 3) „Königtum ist der Aristokratie zugeordnet". S.u. b 32 und Anm. zu b 33; IV 2, 1289 a 30ff.; die Herrscherschicht in beiden Verfassungen wird in der gleichen Weise beschrieben: III 18, 1288 a 35 (s. Bd. 2, Vorbem. zu III 18 und Anm. zu III 15, 1286 b 1) - wie hier 1310 b 11. Ihre Zusammenstellung s.u. 1312 b 6.

„Tyrannis". Ar. vergleicht die radikale Demokratie, die sich nicht Gesetzen unterwirft, mit der Tyrannis: 1312 b 34; IV 4, 1292 a 11ff., s. Anm. zu a 11; a 16. Gleichsetzung von Verhalten von Tyrannis und Demokratie: VI 4, 1319 b 27f., vgl. III 10, 1281 a 21-24.- Gleichsetzung der radikalen Oligarchie mit der Tyrannis: 1312 b 34; IV 5, 1292 b 7ff., s. Anm.

IV 11, 1296 a 3-6 („später bei unseren Erörterungen über die Arten von Verfassungswechsel") verweist auf die vorliegende Stelle.

74, 9 (b 5) „richtet bei den Untertanen am meisten Schaden an". S.u. zu 1311 a 2.

„aus zwei Übeln zusammengesetzt". Vgl. 1311 a 8ff. Aber auch die Politie ist aus den zwei entarteten Verfassungen, Demokratie und Oligarchie, zusammengesetzt: IV 9, 1294 a 30ff. u.ö., jedoch verbindet sie nicht ihre radikalsten Formen, und sie hält nicht wie die Tyrannis (1311 a 9ff.; a 28ff.) an deren Zielsetzungen fest, was die Tyrannis doppelt schlimm macht, s.o. zu IV 1, 1289 a 15.- Für den sprichwörtlichen Ausdruck ‚zwei Übel' verweist Newman u.a. auf Her. III 80, 4.

„Abweichungen vom Richtigen und Verfehlungen" (*παρεκβάσεις* - *ἁμαρτίας*). Zur Tradition der beiden Begriffe, deren Stämme schon bei Homer verbunden sind, s. Bd. 2, zu II 11, 1273 a 3. Zum Verfassungssystem in IV-VI, s. IV 3, 1290 a 24ff.

74, 13 (b 8) „Entstehung". Ar. leitete auch in 1, 1301 a 25ff. die Behandlung der Ursachen von Verfassungswechsel mit einer Erklärung der Gründe, die zur Entstehung von Verfassungen führen, ein, s.o. S. 166ff.

74, 15 (b 9) „zum Schutz der Guten gegen den Demos". U. b 40f. fügt Ar. bei den Zielen des Königs noch den Schutz des Demos hinzu. Bei Plat. Leg. III 684 b 1 versprachen dagegen König und Volk, sich einander jeweils im Falle von Unrecht zu helfen.

74, 16 (b 11) „herausragende persönliche Qualität" (*ὑπεροχὴ ἀρετῆς*). Vgl. III 17, 1288 a 16; zum Ausdruck vgl. Rhet. I 9, 1367 a 24.- „Leistungen". Vgl. die Erklärung des Ursprunges des Königtums der Frühzeit Pol. III 14, 1285 b 6 (und Anm. zu 15, 1286 b 10).- ‚Leistungen, die mit herausragender persönlicher Qualität vollbracht wurden' (*πράξεις .. ἀπὸ τῆς ἀρετῆς*). Zum Ausdruck vgl. EE I 4, 1215 b 3ff. *ὁ δὲ πολιτικὸς περὶ τὰς πράξεις τὰς καλάς, αὗται δ' εἰσὶν αἱ ἀπὸ τῆς ἀρετῆς* (dies erklärt die Zielsetzung *καλόν* hier 1311 a 5); vgl. EN V 1, 1129 a 7, s.u. zu 1310 b 35.- „Familie". S. Bd. 2, zu III 17, 1288 a 15. Vgl. 1310 b 33, s. Anm. zu b 32

74, 20 (b 12) „Tyrann". Erklärung der Herkunft des Tyrannen ‚aus der Stellung als Demagoge' s.u. b 31 (Frontstellung der Demagogen gegen die Guten: IV 4, 1292 a 19), vgl. 5, 1305 a 8-28 (s. Anm. zu a 27); dort a 21ff.,

vgl. 1304 b 21ff. ihre Frontstellung gegen die Reichen, vgl. Plat. R e p. VIII 569 a 1ff. (s.o. zu Ar. P o l. IV 11, 1296 a 3), im Tenor wie Goethe:

„Ich habe gar nichts gegen die Menge;
Doch kommt sie einmal ins Gedränge,
So ruft sie, um den Teufel zu bannen,
Gewiß die Schelme, die Tyrannen" (Zahme Xenien, Erste Reihe).

74, 21 (b 13) „damit der Demos kein Unrecht zu erleiden hat". Unrecht als Ursache von *Verfassungswechseln* (s.o. zu 5, 1304 b 29 „drohende ..."), hier erklärt es die *Einsetzung* einer Verfassung, vgl. I 2, 1253 a 1ff. über die *polis* als Gemeinschaft, die die Verwirklichung von Recht zum Ziel hat. Allerdings fehlt der Erklärung des Ursprungs des Königtums der Frühzeit III 14, 1285 b 6 oder dem archaischen Königtum von I 2, 1252 b 19ff. diese Entgegensetzung mit der Tyrannis und damit das Parteiergreifen im Klassenkampf, s. Susemihl Anm. 1649; s.o. S. 158; u. zu 11, 1315 a 33. Dies liegt aber der platon. Darstellung zugrunde: *ὁ στασιάζων ... πρὸς τοὺς ἔχοντας τὰς οὐσίας*: R e p. VIII 566, vgl. *δήμου βοηθός*, b 8.

74, 27 (b 17) „(Bevölkerung der) Staaten schon angewachsen war". Zu diesem Kriterium bei der Verfassungsbetrachtung vgl. Ar. P o l. V 5, 1305 a 18, s. Anm. Hier dient es der Unterscheidung zwischen einer neueren Form von Tyrannis und ihren mehr archaischen Erscheinungsformen - das ist differenzierter als die Darstellung von III 15, 1286 b 16. Thuk. I 13 erklärt das Aufkommen der Tyrannis aus der Zunahme an Wohlstand.

74, 29 (b 18) „aus der Stellung als Könige". Verfassungswechsel Königtum zu Tyrannis: b 26f.; 1313 a 12ff.; E N VIII 12, 1160 b 10; Plat. e p. 8, 354 b 3; s.o. zu Ar. P o l. V 3, 1302 b 15.

74, 30 (b 19) „überlieferte Satzungen" (*πάτρια*). Bei Her. III 80, 5 wird dem Monarchen vorgeworfen: *νόμαιά τε κινέει πάτρια*; vgl. Eur. H i k. 430. Der Tyrann regiert nicht nach Gesetzen: Thuk. III 62, 3; Plat. P o l i t. 301 b 10–c 4; Xen. M e m. IV 6, 12; er ist Gegner des Gesetzes: Ar. P o l. IV 4, 1292 a 5 und a 16, vgl. die Furcht der Untertanen: V 11, 1314 b 39f.; Dem. 6, 25. Nach Thuk. VI 54, 6 bestanden aber unter den Peisistratiden die vorher erlassenen Gesetze weiter. Könige befolgen dagegen die Gesetze: Ar. P o l. III 14, 1285 a 19; a 32; b 25; IV 10, 1295 a 10; a 15; vgl. Anon. Jambl. 7, 16 (Vors. II 404, 29–31); 6, 3 (II 403, 3ff.): jemand kann sich als Monarch behaupten, wenn er sich an Gesetz hält, vgl. Ar. P o l. V 12, 1315 b 15f. Königtümer entarten zur Tyrannis, wenn sie die Gesetze nicht mehr befolgen: 10, 1313 a 3, s. Bd. 2, Vorbem. zu III 14.

„despotischere Form (der Herrschaft)". Vgl. 1313 a 1ff.; 11, 1314 a 33, s. Anm. zu a 8; vgl. den Übergang vom Königtum des Kypselos zur Tyrannis des Periander: Nikol. Damask. FGrHist 90 F 58; Ar. fr. 516 R[3]. Genauso führt der zu despotische Charakter der Oligarchie zu ihrem Sturz: Ar. P o l. V 6, 1306 b 6ff. Dies ist ‚die stärkere Ausprägung des Verfassungscharakters' nach 1, 1301 b 13, s. auch Anm. zu IV 11, 1295 b 21. Umgekehrt verdanken königliche Verfassungen ihre Erhaltung der Abschwächung des despotischen Charakters: V 11, 1313 a 19–22, vgl. bei Tyrannis 1314 a 34f.

‚Despotisch' als Charakterisierung der archaischen Monarchie IV 10, 1295 a 16; von Tyrannis und radikaler Demokratie: IV 4, 1292 a 16, s. Anm. Despotisch sind alle Herrschaftsformen, bei denen Freie zu ihrem Nachteil regiert werden: III 6, 1279 a 19-21, dies ist in tyrannischen Formen von Monarchien der Fall, s.u. 1311 a 2 mit Anm. Schlimmer ist es, wenn sie über Bessere so herrschen wollen: V 11, 1314 a 19f. (s. Anm. zu a 20; a 8), vgl. III 17, 1287 b 39ff.; bei der barbarischen Form des Königtums befinden sich die Untertanen auf dem Niveau von Sklaven: III 14, 1285 a 20f.; b 24, s. Bd. 2, zu a 16.

74, 32 (b 20) „höchste Ämter" (*κύριαι ἀρχαί*). Zur Qualifikation der Inhaber: V 9, 1309 a 34ff. Ar.' Warnung bei der Einrichtung solcher Ämter: 8, 1308 b 12, s.o. zu 3, 1303 a 16 für Vorsichtsmaßnahmen, die man bei ihrer Besetzung ergreifen muß, vgl. 5, 1305 a 7ff. über Feldherrn, die sich als Tyrannen aufwarfen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den Aisymneten, da deren Stellung selber als eine Form von Königtum verstanden werden kann (III 14, 1285 a 30ff.), während hier dieses Wahlamt als Sprungbrett zur Tyrannis diente.

„Demiurgen". S.o. zu IV 4, 1291 a 34.

„Theoros". Theoroi oder Thearoi sind in der Regel als Beteiligte an Festgesandtschaften belegt. Doch es gibt hinreichende Indizien dafür (s. Busolt I 508), daß es gerade in älterer Zeit auch ein Amt mit wichtigen politischen Funktionen war (Aigina [Pind. N. 3, 119 mit Schol.] war freilich wohl eine Oligarchie, aber man denke an Paros [IG XII 5,108 = Syll. ²569] und vor allem an Thasos [Pouilloux 1954]; auch in Mantineia und Tegea, wo Belege erst aus dem 5. und 4. Jh. stammen [Thuk. V 47, 9; Xen. Hell. VI 5, 8], können sie älter sein). Konkrete Beispiele für die Machtergreifung von Alleinherrschern von solchen Ämtern aus haben wir nicht.

74, 35 (b 22) „aus Oligarchien". Verfassungswechsel von Oligarchie zu Tyrannis s.o. zu 6, 1305 b 40.- „einen einzigen Mann in die höchsten Ämter wählten". Dies ist oligarchisch, vgl. 1, 1301 b 25; III 16, 1287 a 6f. Diese Regelung ist noch bedenklicher als die oligarchische Praxis, nur einem sehr kleinen Teil der Reichen Zugang zu den Ämtern zu gewähren, vgl. V 6, 1305 b 2f.: enthält die Gefahr eines Umsturzes, vgl. 1306 a 14f. ebenso riskant ist, daß ein Mann mehrere Ämter bekleiden kann, II 11, 1273 b 8.

74, 37 (b 24) „(diese Stellung) ... leicht zu gewinnen". Newman vergl. Plat. Gorg. 492 b 1ff.- „war möglich ... wenn sie nur wollten". S.u. zu 1312 b 3.

74, 40 (b 26) „Pheidon in Argos". Zu Pheidon von Argos (der auch in der *Ἀργείων πολιτεία* behandelt war, s. fr. 480f. R³) läßt sich kaum eine allseits akzeptierte Aussage machen. Wenn man aber bedenkt, daß seine Datierung ins 8. Jh. [ca. 760 - 730] die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat (zur Diskussion s. jetzt bes. Gehrke 1990, 38ff.) und daß er auch - offenbar unabhängig - als Temenide, also Angehöriger des argivischen Königsgeschlechtes, überliefert ist (Ephor. FGrHist 70 F 115, vgl. Theop. FGrHist 115 F 393; Marm. Par. FGrHist 239 A. 30f. mit Jacoby z.St.; vgl. auch Carlier 1984,

390), dürfte die Angabe im wesentlichen zutreffen (indirekt bestätigt wird sie auch durch Plat. Leg. III 690 dff.; ep. 8, 354 b). Pheidon hätte dann eine wohl recht schwache königliche Position in eine ‚echte' Alleinherrschaft umgewandelt, die man später als Tyrannis (erstmals bei Her. VI 127) bezeichnen konnte (so auch, allerdings mit anderer Datierung, Kelly 1976, 113 und, unter besonderer Betonung der militärischen Leistungen, Carlier 1984, 392; Drews 1983, 60f.; zu Pheidon generell vgl. Berve 1967 I 6f.). Zu den nur pauschal erwähnten übrigen Fällen hat schon Newman IV 418 wichtige Hinweise gegeben (Kyrene: Diod. VIII 30, 1, vgl. u. zu 1319 b 17f. 22f.; Achaia: Polyb. II 41, 5; zu Charillos von Sparta vgl. u. zu V 12, 1316 a 33f.). Ar. hat also durchaus andere Beispiele vor Augen gehabt bzw. haben können.

74, 41 (b 28) „Tyrannen in Jonien .... Phalaris". Hier ist zunächst sicherlich an Thrasybulos von Milet gedacht (s.o. zu 5, 1305 a 17; vgl. auch u. 1311 a 20 und zu 11, 1313 a 37). Wer von den für Ionien bezeugten Tyrannen (vgl. Newman IV 418) ebenfalls *ἐκ τῶν τιμῶν* an die Macht kam, ist unbekannt. Der von Legenden überwucherte Phalaris von Akragas (ca. 570-555, s. bes. Dunbabin 1948, 314ff.; van Compernolle 1960, 398f.; Berve 1967 I 129ff.; Berger 1992, 15f.; Luraghi 1994, 21ff.) hat sich womöglich als *τελώνης*, beauftragt mit dem Bau eines Zeustempels, die Tyrannis erobert (Polyain. V 1, 1f.). Diese Beziehung zwischen Ar.' Hinweis auf eine *τιμή* und der bei Polyain. überlieferten Funktion hat Dunbabin 1948, 315 hergestellt, zustimmend Maddoli 1979, 13; Lintott 1982, 62; Berger 1992, 15. An anderer Stelle freilich (Rhet. II 20, 1393 b 8ff., vgl. den Hinweis Weil 1960, 264) erwähnt Ar. eine bei Stesichoros gegebene Tradition, nach der Phalaris zum Strategos autokrator von Himera gewählt worden sei. Unabhängig von der Frage nach der Historizität dieser Version ist nicht auszuschließen, daß Ar. doch diese Überlieferung vor Augen hatte. Die Identifizierung mit dem *τελώνης* bei Polyain. V 1, 1 ist jedenfalls recht problematisch (Luraghi 1994, 29ff.).

74, 42 (b 29) „Panaitios in Leontini, Kypselos in Korinth, Peisistratos in Athen, Dionysios in Syrakus". Das Hervorgehen der Tyrannis der genannten Personen aus der Demagogie war in der antiken Tradition auch außerhalb von Ar. ganz geläufig (Panaitios von Leontinoi, Ende des 7. Jh.s, Polyain. V 47, vgl. auch Ar. Pol. V 12, 1316 a 37, mit Dunbabin 1948, 66f.; van Compernolle 1960, 373f.; Berger 1992, 25f.; Luraghi 1994, 11ff.; Kypselos von Korinth, ca. 655 - 625 [zum Datum s. Gehrke 1990, 33f. und vgl. u. zu 12, 1315 b 22], als Demagoge V 12, 1315 b 27f.; Nikol. Dam. FGrHist 90 F 57, mit Will 1955, 470ff.; Berve 1967 I 15ff.; Peisistratos, s.o. zu V 5, 1305 a 24; Dionysios s.o. zu 5, 1305 a 26). Bis auf den letzten Fall ist eine konkrete Vorstellung von Demagogie, sei es mit Bezug auf ein Amt, sei es im Blick auf eine bestimmte Art des Agierens, anachronistisch. Besonders deutlich ist das bei Kypselos in dem Nikolaos-Fragment, aber auch bei Peisistratos (s.o.). Wesentlich wichtiger, wenn nicht entscheidend, war die militärische Tätig-

keit, die für alle bezeugt ist - die freilich, neben anderem, auch Popularität bringen konnte (vgl. Dunbabin 1948, 66). Während wir heute gerade das Militärische akzentuieren (zu Kypselos etwa s. jetzt, wenn auch in mancher Hinsicht hypothetisch, R. Drews, in: K. Kinzl (Hrsg.), Die Ältere Tyrannis bis zu den Perserkriegen, Darmstadt 1979, 259ff.), hat Ar. gerade das Demagogische betont (P o l. V 5, 1305 a 7ff.), was gut zu seinen Grundvorstellungen über den Zusammenhang von Armut und Demokratie paßte (vgl. bes. o. zu 5, 1305 a 26 am Beispiel des Dionysios) - und im übrigen auf moderne, besser: modernistische Konzepte von einem Bezug der Tyrannis auf untere Klassen eingewirkt (vgl. die entsprechenden Beiträge bei Kinzl a.O., besonders den Aufsatz von P.N. Ure).

75, 4 (b 32) „feststellten". b 3.- „neben ... eingeordnet" (*τέτακται κατὰ*). Vgl. zum Ausdruck Plat. R e p. VIII 555 a 8; 562 a 1. S.o. zu b 3.

„nach dem Verdienst" (*κατ' ἀξίαν*). Dieses Prinzip, d.h. geometrische Gleichheit (s. Bd 2, zu III 9, 1280 a 9), gilt bei der Zuteilung von Ehren in der Aristokratie: III 5, 1278 a 19f., vgl. beim besten Staat VII 4, 1326 b 15, selbst in Politie und Oligarchie: V 7, 1307 a 26. Dagegen hat in der Demokratie das Prinzip des Verdienstes keine Gültigkeit: VI 6, 1321 a 1ff., wie auch die Gleichheit der Zahl nach derjenigen nach dem Verdienst gegenübergestellt wird: V 1, 1301 b 28ff. (s. Anm. zu 1301 a 27; a 28); VI 2, 1317 b 3ff.; anders III 17, 1288 a 19-24 (s. Bd. 2, zu 1288 a 15).

„seiner Familie". Die La *γένους* (*γένος* Π^1 C, so Ross OCT, vgl. u. 1313 a 10) wird durch b 12 *ὑπεροχῇ τοιούτου γένους* gestützt. Zu *ἀρετῇ γένους* vgl. III 13, 1283 a 37; R h e t. II 15, 1390 b 22; vgl. *προγόνων ἀρετῇ* P o l. V 1, 1301 b 4; Plat. R e p. X 618 b 1; *ἀξία τῶν προγόνων* Ar. R h e t. I 9, 1367 b 12, vgl. P o l. III 17, 1288 a 9 *γένος ὑπερέχον κατ' ἀρετὴν*, vgl. a 15; a 35.

75, 10 (b 35) „Staaten oder Völker". S. Bd. 2, zu III 14, 1284 b 38.- „gute Dienste leisten" (*εὐεργετεῖν*). Vgl. in gleichem Zusammenhang III 14, 1285 b 6ff. Dies beruht auf arete: R h e t. I 9, 1366 a 36-38, Newman vergl. Xen. H e l l. VII 3, 12, s.o. zu 1310 b 11.

75, 12 (b 37) „als Sklave dienen". Vgl. IV 4, 1291 a 8ff.

„Kodros". Die Angabe steht im Widerspruch zu der übrigen Überlieferung (zu dieser s. Prinz 1979, 348ff.), nach der Kodros bereits König war und durch seinen Opfertod (schön ausgeschmückt bes. bei Lyk. L e o k r. 84ff.; Iustin II 6, 16ff.) die Abwehr der Dorier, also die Freiheit Athens, gesichert habe. Keine Erklärung der Diskrepanz kann überzeugen (vgl. Newman IV 419f.). Man hat also wohl mit einem Versehen oder einer Verwechslung zu rechnen. Hat Ar. den ihm als Stammvater der Kodriden (A t h. P o l. 3, 3; [Herakl. Pont.] 1) bekannten und sprichwörtlich edlen (Prinz 1979, 349 Anm. 2) König aus dem Gedächtnis in diesen Kontext, in dem es um die Qualität der Monarchie (1310 b 32ff.; 1311 a 4f.) geht, aufgenommen, ohne längeres Nachdenken darüber, ob der Fall genau paßt?

75, 13 (b 38) „Kyros". Die Vorstellung von Kyros als dem Befreier (in

der spezifisch griechischen Übertragung der Begriffe ἐλευθερία und δουλοσύνη auf zwischenstaatliche Beziehungen) ist bereits in der herodoteischen Verfassungsdebatte ausgeprägt (Her. III 82) und auch in dem Bericht über den Aufstand gegen Astyages (Her. I 123ff.), mit der expliziten Akzentuierung der Befreiung von der medischen Herrschaft (bes. Her. I 126f.), präsent. Später begegnet Kyros entsprechend (noch stärker ins Griechische ‚übersetzt' mit der Vorstellung von πολῖται) bei Plat. M x. 239 d. Auf derselben Linie liegt es, wenn er hier - wie auch sonst der Perserkönig - ganz in den Rahmen griechischer Staatstheorie hineingenommen ist. Zum Kyros-Bild generell und auch zu seinen genuin orientalischen Elementen und deren Rezeption bei den Griechen s. jetzt Wiesehöfer 1993, 72ff.; zu den Vorgängen s.u. zu 1312 a 12.

75, 14 (b 39) „Könige der Spartaner". Hier ist an die sehr verbreitete Vorstellung von der Landnahme der Dorier in Sparta (die zugleich Staatsgründung war), unter Führung der Herakliden, d.h. des Stammvaters bzw. der Stammväter der spartanischen Königshäuser, gedacht. Sie ist bereits bei Tyrt. fr. 1, 12ff. G.-P. = 2, 12ff. W. = 2 D. belegt, dann bei Pind. P. 1, 61ff.; 5, 69ff. sowie bei Her. VI 52f. (wo schon unterschiedliche Versionen bezüglich des Aristodemos bezeugt sind, vgl. Vannicelli 1993, 30f.). Im 4. Jh. war sie völlig geläufig (s. etwa Isokr. 6, 20; Plat. Leg. III 683d ; Lyk. Leokr. 105; Ephor. FGrHist 70 F 117; generell vgl. Prinz 1979, 254ff. mit einer ingeniösen Rekonstruktion der Überlieferung).

„Könige der Makedonen". Hier ist an die Gründungssage der Argeadendynastie zu denken, die Her. VIII 137ff. (wohl auf Grund einer direkten Information Alexanders I.) erzählt und die recht bekannt war (Her. V 22; Thuk. II 99, 3, mit ähnlicher Formulierung: οἱ πρόγονοι ..., Τημενίδαι τὸ ἀρχαῖον ὄντες ..., πρῶτοι ἐκτήσαντο καὶ ἐβασίλευσαν; vgl. ferner Theop. FGrHist 115 F 393; Euphorion fr. 32 Powell; Satyros, P.Oxy. 27, 162, nr. 2465, fr. 1, col. II 9ff.; Diod. VII 15; Iustin. VII 1, 1ff.; Vell. Pat. I 6, 5; Plut. Alex. 2, 1; Paus. IX 40, 8; Hygin. fab. 219; Synkell. Chronogr. 198a. In der späteren Überlieferung tritt in der Regel Karanos, Pheidons Sohn oder Bruder, stärker hervor, offenbar im Zusammenhang mit den dynastischen Kämpfen nach dem Tode des Archelaos [vgl. u. zu 1311 b 2f.], s. Greenwalt, GRBS 26, 1985, 43ff.); zu der Tradition s. vor allem Hammond/Griffith 1979, 3ff.; Borza 1990, 80ff.

„Könige der Molosser". Es geht hier um die mythische Geschichte der Königsdynastie der Molosser, die bereits im 5. Jh. in ihren Grundzügen feststand: Sie verbindet die Rückkehr des Achilleus-Sohnes Neoptolemos bzw. Pyrrhos mit dem epirotischen Stamm der Molosser: Landgewinn und Königsherrschaft sind hier in ähnlicher Weise kombiniert wie in den beiden vorangehenden Fällen (explizit bei Plut. Pyrrh. 1, 2 τὴν χώραν κατέσχε καὶ διαδοχὴν βασιλέων ... κατέλιπε). Später, offenbar im Zuge der sich entwickelnden Stammesbildung der Epiroten, erscheint ein Molossos auch als Sohn des Pyrrhos (die wichtigsten Zeugnisse: Pind. Paian 6, 109ff. N. 4, 82ff.; 7,

52ff.; Eurip. Androm. 1243ff.; Hagias, Nost. ap. Prokl. Chrest.; Eratosth. ap. Schol. Hom. Od. 3, 188; Apollod. epit. 6, 12; Lysim. FGrHist 382 F 10; Diod. XIX 36, 4; Iustin XVII 3, 1ff.; Strab. VII 7, 5; 8; Paus. I 11, 1ff.; II 23, 6; Plut. Pyrrh. 1, 1ff.; Alex. 2, 1; Maxim. Tyr. 24, 2 D.; Serv. Aen. 3, 297; Myth. Vat. 1, 41; 2, 208; zum Königtum der Molosser generell s. auch u. V 11, 1313 a 17ff.; zur Überlieferung vgl. vor allem E. Lepore, Ricerche sull'antico Epiro, Napoli 1957; Hammond 1967, 383ff.).

75, 15 (b 40) „wachen". Die Darstellung der Rolle des Königs, der beide Gruppen schützt, erinnert an die Weise, wie Solon 5 (West) seine politische Tätigkeit beschrieb; vgl. die Empfehlung an den Tyrannen: Ar. Pol. 11, 1315 a 31ff., vgl. Isokr. 2, 16, s.o. zu 1310 b 13.

75, 18 (1311 a 2) „häufig dargelegt". Z.B. IV 10, 1295 a 19-22, vgl. schon III 7, 1279 b 6f., s. Bd. 2, zu b 4; EN VIII 12, 1160 b 2, vgl. V 10, 1134 a 35f.; Thuk. I 17; Plat. Leg. IV 714 d 2; Xen. Mem. III 2, 2; Isokr. 8, 91; Theseus soll dagegen das Wohl aller verfolgt haben: 10, 36.

75, 19 (a 3) „nicht das Wohl der Gesamtheit". Vgl. IV 10, 1295 a 20. Die despotische Herrschaftsform zielt auf den Nutzen der Regierenden: VII 14, 1333 a 3ff. Tyrannen verfolgen nur die eigenen Interessen: III 7, 1279 b 6 (Thrasymachus bei Plat. Rep. I 338 d 7ff.) oder die einer Schicht, der Armen, 1310 b 12ff., dies erklärt, daß ihre Herrschaft nicht akzeptiert wird, s.u. zu 1313 a 8. Das Wohl der Gesamtheit ist dagegen das Ziel politischer Herrschaft: III 6, 1279 a 17ff. (s. Bd. 1, zu I 2, 1252 a 34), auch des reformierten Tyrannen: V 11, 1314 b 1; in 8, 1308 a 5ff., vgl. b 38ff. stellt sich Ar. sogar eine Oligarchie vor, die kein Unrecht gegen die materiellen Interessen der Menge begeht, deren Regierende also uneigennützig herrschen, wie dies nach 6, 1305 b 18-20 im oligarchisch beherrschten Erythrai der Fall war.- „es sei denn dies dient (zugleich) dem eigenen Vorteil". Vgl. die Beschreibung des Nutzens in der despotischen Herrschaftsform über Sklaven: III 6, 1278 b 32-37, s. Bd. 2, zu b 32.

75, 21 (a 4) „Lustbefriedigung". S.u. zu 11, 1314 b 28 und b 32.

„richtiges Handeln" (*τὸ καλόν*). Ar. qualifiziert Handlungen so, wenn sie mit arete ausgeübt werden, VII 1, 1323 b 31ff.; vgl. EN III 10, 1115 b 12f., s.o. zu 1310 b 11; Bd. 2, zu III 9, 1281 a 2.

75, 23 (a 6) „Besitz". Dieses Ziel stammt von der Oligarchie, s.u. a 10ff.- Zur Gegenüberstellung Besitz - hohes Ansehen s. Bd. 2, zu II 7, 1266 b 34. Newman vergl. passend Isokr. ep. 7, 1 (an den Tyrannen Timotheos).

75, 24 (a 7) „Leibwache". Vgl. Nikol. Damask. FGrHist 90 F 58 über Periander. Zu ihrer Zusammensetzung vgl. Ar. Pol. V 11, 1313 b 29f.; III 14, 1285 a 2f. und Bd. 2, zu a 16 mit weiteren Verweisen; vgl. Plat. Rep. VIII 567 d 5-e 1; Xen. Hier. 6, 5 (Kap. 10 Vorschläge zu ihrer Reform); die militärische Macht des Tyrannen stützt sich auf Fremde: Xen. Hell. VII 1, 45f.; er (hier: Gelon) machte Fremde zu Bürgern: Diod. XI 72, 3.- „aus Bürgern". Zu *πολιτικός* s. Bd. 1, zu I 1, 1252 a 1. Wie Ar. hier, entspre-

chend einer langen Tradition, die Herkunft der Leibwache beschreibt, so charakterisiert er Pol. V 11, 1314 a 10 die Umgebung des Tyrannen: seine Kumpane sind Fremde.

75, 26 (a 8) „Mißstände". Vgl. 1310 b 5f.

75, 28 (a 10) „Ziel". S.u. a 28; Zum Ziel in Ar.' Verfassungsbetrachtung s.o. zu 1310 b 5.

Ziel Reichtum in Oligarchie: Rhet. I 8, 1366 a 5. Beraubung von Eigentum in der Oligarchie: Ath. Pol. 35, 4. Ar. kritisiert in Pol. VI 7, 1321 a 41ff., daß die Machthaber in der Oligarchie auf Gewinn aus sind, s.o. zu V 7, 1307 a 31; vgl. EN VIII 12, 1160 b 15; Plat. Rep. VIII 550 e 4ff. Vgl. für den Zusammenhang mit Lustbefriedigung (o. a 4): Ar. Pol. I 9, 1258 a 2ff., s. Bd. 1, zu 1257 b 41. Zu den Untaten, die Tyrannen begehen, um sich zu bereichern vgl. Xen. Symp. 4, 36.

75, 29 (a 11) „Leibwache beizubehalten". Vgl. 11, 1313 b 19; Xen. Hier. 4, 9ff.

„luxuriöse Lebensstil" (*τρυφή*). In der Oligarchie: Ar. Pol. V 9, 1310 a 23, s. Anm.; bei einem Tyrannen: 10, 1312 a 14, vgl. Plat. Leg. III 691 a; 695 d 6; über die kyprischen Monarchen Athen. VI 71, vgl. Antiphanes fr. 202 K. Poseidonios FGrHist 87 F 26 berichtet über Alexander, den Sohn des Ptolemaios Physkon, er habe so verweichlicht gelebt, daß er nur auf zwei Männer gestützt gehen konnte; er wurde von den Untertanen gehaßt, während seine Umgebung ihm schmeichelte - dies sind alles Züge der aristot. Beschreibung des Tyrannen, s.u. 1312 b 18; IV 4, 1292 a 21.

75, 31 (a 12) „nicht trauen". Zum Mißtrauen zwischen Armen und Reichen vgl. 6, 1306 a 21, s. Anm.; beim Tyrannen vorausgesetzt wegen seiner Suche nach zuverlässigen Beschützern: Plat. Rep. VIII 567 d 5-568 a 2; Xen. Hier. 6, 5 (s.u. zu 1312 a 6). Viele Tyrannen eroberten ihre Stellung jedoch, weil das Volk ihnen traute: Ar. Pol. V 5, 1305 a 22ff.

„entwaffnen". In tyrannischen Regimen s. u. 11, 1315 a 38; Plat. Rep. VIII 569 b 4f.; praktiziert von Dionysios d. Ä.: Diod. XIV 10, 4; 66, 5 (vgl. 64, 3-4: Bewaffnung gibt den Bürgern Vertrauen, ihn stürzen zu können); vgl. den - allerdings zweifelhaften - Bericht über Peisistratos Ar. Ath. Pol. 15, 4f. (s. Chambers 1990, 206); vgl. Thuk. VI 58, 1; abgeschwächt Xen. Hier. 5, 3: *οὔτε γὰρ ἀλκίμους οὔτ' εὐόπλους χαίρουσι τοὺς πολίτας παρασκευάζοντες*. In Oligarchien: vgl. das Regime der Dreißig Ath. Pol. 37, 2; Xen. Hell. II 3, 20; 41; Lys. 12, 95. Isokr. ep. 7, 9 berichtet, daß Kleommis von Metymna, der für das Wohl aller Bürger eintrat, es sich erlauben konnte, sie mit Waffen auszurüsten. Machiavelli Princ. Kap. 20 sieht in der Bewaffnung der Untertanen eine die Stellung des Fürsten stärkende Maßnahme.

75, 32 (a 13) „übel behandeln". Für eine solche Einstellung in der Oligarchie s. 9, 1310 a 6ff. und Anm. zu a 9; über Tyrannen: 11, 1313 b 19ff. ‚den Demos arm machen', s. Anm. zu b 18ff.

75, 32 (a 14) „aus der Stadt entfernen ... verstreut ansiedeln". Getrennte

Siedlungsweise fördert Oligarchien, Übersiedeln des Demos in die Stadt einigt ihn dagegen und führt zum Sturz der Oligarchie: R h e t. a d A l e x. 1424 b 8. Ar. fr. 516 R³ (vgl. 611, 20; Ephoros FGrHist 70 F 179) berichtet, daß Periander die Niederlassung in der Stadt verbot. Nach P o l. V 5, 1305 a 19ff. erleichtert die Siedlungsweise auf dem Lande den Volksführern den Griff nach tyrannischer Macht. Peisistratos förderte selbständige Bauern, weil u.a. ihre vereinzelte Siedlungsweise auf dem Lande politischen Aktivismus erschwerte: A t h. P o l. 16, 2f., s. Chambers 1990, 209 z.St., der die hier genannten Motive, die den Tyrannen zu dieser Maßnahme bewegt haben sollen, „der Theorie des 4. Jhs." zuweist. Diese Peisistratos zugeschriebenen Maßnahmen sind das Gegenbild zu der Aristeides zugeschriebenen Politik, den Demos vom Land in die Stadt umzusiedeln, A t h. P o l. 24, 1.- Getrennte Siedlungsweise dürfte auch Freundschaftsbeziehungen verhindern, die der Tyrann als Gefährdung seiner Allmacht fürchtet, vgl. P o l. V 11, 1313 a 41ff.

Was hier als einer der Mißstände, die die Tyrannis mit der Oligarchie teilt, charakterisiert ist, macht dagegen nach VI 4, 1319 a 30f. die besondere Qualität einer Demokratie, die sich auf Bauern bzw. Hirten stützt, aus: die Bauern wohnen vereinzelt auf dem Lande; wo das landwirtschaftlich genutzte Land weit von der Stadt entfernt ist, läßt sich leicht eine gute Demokratie und eine Politie einrichten. Nach Xen. H e l l. V 2, 7 machte der Dioikismos von Mantinea die vorher von Demagogen beherrschte Demokratie sogar zu einer Aristokratie; die Ansiedlung in Dörfern verbesserte auch den Willen zu militärischer Aktion.

75, 34 (a 16) „gegen die Angesehenen kämpfen". Vgl. 11, 1314 a 19. Als Fehlentwicklung in der Demokratie: Ar. P o l. V 9, 1310 a 5; Plat. R e p. VIII 565 a 6ff.

„beseitigen ... verbannen". Vgl. Xen. H e l l. VII 1, 46: *καὶ τῶν συναρχόντων δὲ τοὺς μὲν δόλῳ ἀπέκτεινε, τοὺς δὲ ἐξέβαλεν· ὥστε πάντα ὑφ' ἑαυτῷ ἐποιήσατο καὶ σαφῶς τύραννος ἦν* (Euphron); vgl. 3, 8; VI 4, 34; Soph. O.T. 622f.; Eur. fr. 286, 5f.; 605 N²; Plat. G o r g. 466 b 11: der Tyrann kann töten, ausplündern oder verbannen, wen er will, vgl. R e p. VIII 567 b 12ff., s.u. zu 11, 1313 a 39 und 1315 b 2; vgl. über Peisistratos A t h. P o l. 22, 4. Dies ist ein traditioneller Zug der Beschreibung des Tyrannen, s.u. zu a 20. Vgl. noch Cic. D e o f f. II 23, 80 über die innenpolitischen Wirren in Sparta unter Agis und Kleomenes: ut et tyranni existerent et optumates exterminarentur. Isokr. e p. 7, 8 stellt dem Tyrannen Timotheos als Vorbild Kleommis von Methymna hin, der die Bürger nicht verbannte oder tötete, sondern aus der Verbannung zurückrief. In Demokratien ‚verbannen': III 13, 1284 a 17 (in verfehlten Verfassungen ebd. b 22; 17, 1288 a 24), zusätzlich ‚töten': [Xen.] A t h. 1, 14.- „versteckt beseitigen". Newman verweist auf das Schicksal des Kimon, des Vaters des Miltiades: Her. VI 103. Bei Plat. R e p. VIII 566 b 3 versucht man sich so des emporkommenden Tyrannen zu entledigen (*ἀποκτεινύναι λάθρᾳ*).

Verbannung war eines der Mittel, den Gegner im inneren Krieg zu elimi-

nieren, vgl. o. 3, 1303 a 34f., generell Gehrke 1985, 216ff., vgl. 270f. Zur Tötung im Rahmen der revolutionären Auseinandersetzungen ders. 234-236.

Auf die vorliegende Stelle verweist 11, 1313 a 39 zurück.

75, 35 (a 17) „Rivalen". Vgl. 11, 1314 a 19; Plat. Rep. VIII 567 a 5f.

75, 37 (a 19) „die einen selber die Macht innehaben wollen". Innerhalb der Angesehenen unterscheidet Ar. zwei Gruppen: ‚die einen', eine politisch aktive Schicht (vgl. IV 11, 1295 b 13ff.: die Reichen können sich nicht von anderen beherrschen lassen, sondern wollen selber die Herrschaft innehaben), eine zweite, die wenigstens nicht von Schlechteren regiert werden wollen (vgl. V 11, 1314 19-21, s.o. 8, 1309 a 9 mit Anm.); die politische Herrschaftsform, die über Gleiche ausgeübt wird (I 7, 1255 b 20, s. Bd. 1, zu 5, 1254 b 3), ist in der Tyrannis zur despotischen pervertiert, deren Untertanen sich als Sklaven fühlen, vgl. III 6, 1279 a 19-21, anders im gemäßigten Königtum: V 11, 1313 a 22.

75, 39 (a 20) „Rat des Periander". S.u. zu V 11, 1313 a 37.

„überragende Bürger beseitigen". S.o. zu a 16; vgl. 11, 1313 a 40ff.; Eur. Hik. 444ff.: er beseitigt die Besten, die nach seiner Auffassung Selbstbewußtsein haben, vgl. Ion 621ff.; Isokr. 11, 33; Plat. Rep. VIII 567 b 8 *ὑπεξαιρεῖν δὴ τούτους πάντας δεῖ τὸν τύραννον, εἰ μέλλει ἄρξειν* (d.h. diejenigen, die eine freie Gesinnung haben, a 5, und tapfer sind, b 5), vgl. c 3; IX 573 b 2ff.; Her. III 80, 5.- Beseitigung der Einflußreichen in der Oligarchie: in Athen ließen im Jahre 404 die dreißig ‚Tyrannen', die eine Oligarchie eingerichtet hatten, aus Furcht diejenigen umbringen, die sich nach Vermögen, Herkunft und öffentlichem Ansehen auszeichneten: Ath. Pol. 35, 4.

76, 1 (a 23) „erklärt". 1310 a 40ff.- „gleiche Ursachen". Bei Verfassungen vgl. Kap. 2, bes. 1302 a 34ff.

76, 5 (a 25) „Furcht". Historisches Beispiel für Anschlag auf Tyrannen: 1311 b 36. Isokr. empfiehlt Nikokles, den Bürgern die Furcht zu nehmen: 2, 23.- „Verachtung". S.o. zu 3, 1302 b 25. Historisches Beispiel 1312 a 1.

76, 6 (a 27) „Unrecht ..., um zu erniedrigen". S.u. a 33ff.; 1312 b 30; 1313 a 12-14; u. zu 11, 1314 b 24. Vgl. Soph. O.T. 873; Theogn. 1081f.

„in manchen Fällen ... um das Vermögen wegzunehmen". So über Tyrannen z.B. Xen. Symp. 4, 36; Tyrannen plündern ihre Freunde und töten sie: Eur. fr. 605, 2f.N^2, vgl. 286, 5f.; Xen. Hier. 5, 1f.; Mem. III 9, 13; Diod. XIV 95, 5 über Agyris, s.u. zu 11, 1313 a 39. Isokr. ep. 7, 8 findet es der Erwähnung wert, wenn ein Tyrann dies nicht tut.- Diese Bemerkung ist noch Teil der Erklärung der Formen von Unrecht (anders die Klammer bei Ross OCT). Verbindung der beiden Ursachen entehrende Mißhandlung und Bereicherung s.o. zu 3, 1302 b 5.

76, 8 (a 28) „Ziele". Vgl. 2, 1302 a 31ff.

76, 11 (a 30) „Reichtum - hohes Ansehen". Zu diesen Qualitäten s. Bd. 2, zu II 7, 1266 b 34. Ihretwegen hält man die Tyrannen göttergleich: Isokr. 2, 4f. Polos bei Plat. Gorg. 470 d 5ff. möchte nachweisen, daß der makedonische Regent, den er in der Macht eines Tyrannen beschreibt (vgl. 469 d),

Archelaos glücklich, *εὐδαίμων*, ist, vgl. Demokr. 68 B 251 (Vors. II 195). Der Geliebte des Archelaos tötete seinen Liebhaber *ὡς τύραννός τε καὶ εὐδαίμων ἐσόμενος* Plat. A l k. II 141 d 7ff. Dieses ‚Glück' besteht in der Macht, dem Reichtum und Ansehen (*ζηλωτὸς ὢν καὶ εὐδαιμονιζόμενος*, G o r g. 473 c 7), dessen Tyrannen sich erfreuten (vgl. Ar. P o l. V 11, 1314 b 32, vorausgesetzt VII 2, 1324 a 8, vgl. b 1-3; Isokr. e p. 6, 12. Besitz: Eur. I o n 629f.; Theogn. 823; weiteres Endt 17 mit Anm. 2) und derentwegen Tyrannenmörder Angriffe gegen Tyrannen unternehmen: 10, 1312 a 23, vgl. 2, 1302 a 38.- „nach denen jedermann strebt". Für Besitz s. Anon. Jambl. 4, 4 (Vors. II 402, 8): *πᾶς ἀνὴρ τοῦ πλούτου ὀρέγεται*. Das macht den Tyrannen um so mehr zum Ziel von Anschlägen.

76, 13 (a 31) „Person" (*σῶμα*). Gegenübergestellt sind hier Anschläge gegen das Regime (*ἐπὶ τὴν ἀρχήν*), d.h. man unternimmt sie entweder, um die Inhaber der Macht zu beseitigen, wobei die Verfassung erhalten bleibt, so: „nicht mit der Absicht, die Tyrannis überhaupt, sondern nur Thrasybul zu beseitigen" (1312 b 14, vgl. auch 1, 1301 b 10), oder um sie zu stürzen; vgl. die Alternative bei Plut. B r u t. 8, 6: *λέγεται δὲ Βροῦτος μὲν τὴν ἀρχὴν βαρύνεσθαι, Κάσσιος δὲ τὸν ἄρχοντα μισεῖν*.

Bei den im folgenden, bis b 36, behandelten Anschlägen auf die Person ist die Stellung als Monarch meist nur Akzidenz, in der Regel sind es nicht politische Motive, die Männer zum Angriff auf Monarchen treiben, sondern persönliche Zwiste, die meistens aus einem Liebesverhältnis hervorgingen. Zu politischen Auswirkungen erotischer Beziehungen s. Bd. 2, zu II 12, 1274 a 31. Warum führt Ar. so viele Beispiele dafür auf? S. dazu o. zu 7, 1307 b 6. Newman zu 1311 a 31 gibt eine lange Liste von Mordanschlägen auf Tyrannen vom Anfang des 4. Jahrh.s.- Die vier im folgenden angegebenen Ursachen von Angriffen gegen Tyrannen: Hybris (a 32-b 36), Furcht (b 36-40), Verachtung (b 40-1312 a 20), Ehrsucht (1312 a 21-31) wie 2, 1302 b 2ff.

76, 16 (a 33) „mehrere Formen". Vgl. auch 11, 1315 a 14. Bei der Behandlung von hybris in R h e t. II 2, 1378 b 23ff. werden keine Arten unterschieden, sie ist vielmehr eine von drei Formen, in denen jemand seine Geringschätzung ausdrückt.

„Erniedrigendes Unrecht ... provoziert den Zorn (des Erniedrigten)". Vgl. diesen Zusammenhang hier 1311 b 23f.; 1312 b 29; R h e t. II 2, 1378 b 23ff.; 1379 a 30ff.; Plat. R e p. IV 440 c 7; L e g. IV 717 d 6. Zum Verhältnis von Zorn zu Haß vgl. u. 1312 b 31.

Zorn sucht Rache: R h e t. I 10, 1369 b 11; 2, 1378 a 30; b 2; 4, 1382 a 8ff.; T o p. VIII 1, 156 a 30ff.; D e a n i m. I 1, 403 a 30; Rache beendet Zorn: E N IV 11, 1126 a 21. Das Motiv Rache hier P o l. V 10, 1311 b 21, vgl. 1312 b 27: in vielen Fällen provoziert Zorn mehr das Handeln als Haß, vgl. 11, 1315 a 29ff. Phainias schrieb ein Werk *Τυράννων ἀναίρεσις ἐκ τιμωρίας* (fr. 14-16 Wehrli). Zur Bedeutung der Rache s.o. 173f.; Gehrke, Saeculum 38, 1987, 121ff.

76, 19 (a 35) „nicht um eine überlegene Stellung zu gewinnen". Vgl. auch 1312 a 22-30.

76, 19 (a 36) „Harmodios und Aristogeiton". Wichtig ist, daß der Anschlag nicht dem System bzw. der Tyrannis (*ἀρχή* a 32) gilt, sondern der Person des Herrschenden (*σῶμα* a 31; a 33). Insofern geht es auch nicht um die Machtposition, sondern um Rache, weil durch eine Unrechttat (*ὕβρις*) die Ehre verletzt ist und daraus Wut (*ὀργή*) resultiert (a 32ff., ebenso u. 1312 b 25ff., wo das ganze noch unter dem Gesichtspunkt des *πάθος* auch psychologisch systematisiert wird). Diese Differenzierung ist sehr aufschlußreich und wird durch den Vergleich mit der viel ausführlicheren Darstellung des Thuk. VI 54ff. (weiteres A t h. P o l. 18, 1ff. – mit einigen Differenzen, die für diesen Punkt nicht wichtig sind; Ail. V a r. XI 8; Max. Tyr. 24, 2 D.) noch plastischer. Dieser bietet eine ganz ähnliche Motivkonstellation (homosexueller Annäherungsversuch des Hipparchos [54, 3], das läuft auf die entsprechende Kränkung des Harmodios [a 37; A t h. P o l. 18, 2 – freilich durch den jüngeren Bruder des Hipparchos, Thessalos] hinaus; demonstrative Entehrung von Harmodios' Schwester im Zusammenhang mit einer Prozession [54, 5; 56, 1 mit demselben Wort – *προπηλακίζω* – wie a 36f.; nach A t h. P o l. 18, 2 handelt es sich um den Panathenäenzug]; auch bei Thuk. wird die *ὀργή* herausgestrichen, 57, 3) und akzentuiert gerade auch das Persönliche, da es ihm ja in erster Linie um die Widerlegung der Legende von den „Befreiern" Harmodios und Aristogeiton geht. Aber daß die Rache an einem Machthaber keine Privatsache war bzw. sein konnte, wußten die Rächer, und sie attackierten deshalb die Tyrannis (54, 3) bzw. gerade den Dominierenden unter den Herrschern (56, 2ff.), obgleich der gar nicht Urheber der Kränkung war. Gerade dies arbeitet die Deutung des Thuk. heraus: Sie ist so realistisch, wie die Täter es auch waren. Ar. dagegen analysiert im Sinne einer klaren Scheidung zwischen „Körper" und „Herrschaft", zwischen persönlicher Rache und politischem Antrieb. Das ist analytisch klar und in einzelnen gedanklichen Schritten sauber herausgearbeitet, aber als Erklärung von historischem Geschehen gerade deshalb problematisch. Im Schema geht die Komplexität, die Thuk. hervorhebt, nicht auf. Aber andererseits verfälscht das Schema die Realität nicht: Die Fakten sind als solche klar erkennbar. Eine Zuordnung und Deutung, die sich von der des Ar. durchaus entfernen kann, wird durch seinen Respekt vor der Empirie zugelassen. Mir scheint, man kann die Differenz zwischen Ar. und Thuk. cum grano salis auch mit der bekannten und vieltraktierten Unterscheidung von Dichtung und Geschichtsschreibung im 9. Kap. der P o e t. beschreiben (1451 a 35ff.): Während es dem Historiker um *τὰ γενόμενα* geht, und damit auch eher um das *καθ' ἕκαστον*, orientiert sich der Dichter auf das *οἷα ἂν γένοιτο*, also eher auf *τὰ καθόλου*. Die Tätigkeit des Dichters aber ist „philosophischer und bedeutsamer", damit aber läßt sich dessen Tun mutatis mutandis wohl auch für einen Philosophen in Anspruch nehmen, nämlich die Bemühung zu zeigen, *τῷ ποίῳ τὰ ποῖα ἄττα συμβαίνει λέγειν ἢ πράττειν κατὰ τὸ εἰκὸς ἢ τὸ ἀναγκαῖον* (1451 b 9f.). Hat nicht Ar. die Motive für die Tat entsprechend herausgearbeitet – freilich am konkreten Fall? Er geht demnach hier nicht wie ein Historiker vor, sondern wie ein Philosoph, der ein Geschehen auf seine notwendigen oder von vornherein wahrscheinlichen Ursachen zurückführt.

„böswillig mit Verachtung behandelten" (ἐπηρεάζειν). Vgl. 4, 1304 a 17.

76, 24 (a 39) „Periander ... von Ambrakia". S.o. zu V 3, 1303 a 23.

76, 26 (b 1) „Pausanias ... Mordanschlag gegen Philipp". Die Geschichte wird ausführlicher dargestellt bei Diod. XVI 91ff. und Iustin. IX 6f. Dabei stimmt Diod. (der auf Diyllos zurückgehen soll, Hammond, CQ 31, 1937, 79ff.; 150f.) in allen wesentlichen Punkten (Kränkung durch Attalos, nicht durch Philipp, der aber diese zuläßt bzw. nicht ahndet) mit Ar. überein. Auch Iustin. weicht im wesentlichen nur darin ab, daß er eine für Philipp negativere Version bietet. Ar. ist in diesem Falle ein besonders wichtiger Zeuge, und das Motiv der gekränkten Ehre ist in sich verständlich genug. Dennoch gibt es Ungereimtheiten, etwa im zeitlichen Ablauf und in der Stoßrichtung des Racheaktes, so daß man in der Forschung an die ‚Benutzung' des Pausanias in einem Komplott gegen Philipp gedacht hat, in das womöglich auch Olympias und Alexander verwickelt gewesen seien (repräsentativ hierfür Badian, Phoenix 17, 1963, 244ff.). Dies ist zwar letztlich unbeweisbar (vgl. die eingehende Diskussion bei Hammond/Griffith 1979, 684ff.), aber - will man von der überlieferten Motivation abweichen (bei der sich im übrigen, wie im vorangehenden Fall, die gekränkte Ehre durchaus mit dem politischen Zweck verbinden kann, vgl. auch Hammond, in: M.B. Hatzopoulos/L.M. Loukopoulos [Hrsg.], Philip of Macedon, Athen 1980, 170) - immer noch plausibler als die Annahme, es handele sich um die Tat eines Gestörten (so J.R. Ellis, in: Ancient Macedonian Studies in Honor of Ch.F. Edson, Thessaloniki 1981, 99ff., vgl. auch Fears, Athenaeum 53, 1975, 111ff.).

In P o l. wird auf kein Ereignis angespielt, das später als der hier erwähnte Tod Philipps II im Jahre 336 datiert werden kann, s.o. S. 178

76, 28 (b 3) „Amyntas". Über die Identität Amyntas', des „Kleinen", herrscht heute weitestgehende Einigkeit: Er wird mit dem weiter unten erwähnten (1311 b 14) zusammengenommen und als König Amyntas II. von Makedonien (394/3) gedeutet (Hammond/Griffith 1979, 168ff.; Errington 1986, 35; Borza 1990, 177ff., im wesentlichen auf Grund von Beloch 1912ff. III 2, 55f.; 62f.). Der Unterschied besteht im wesentlichen in der genealogischen Zuordnung: Beloch und mit ihm Errington 1986, 233 Anm. 6 sehen in diesem Amyntas einen Sohn des Königs Archelaos (ca. 413–399); infolgedessen wäre in b 14 ein Dativ zu lesen. Hammond (und ihm schließt sich Borza an) denkt an den Sohn eines Menelaos, Enkel Alexanders I, und liest in b 14 Ἀμύντα. Da seine Einwände gegen Beloch nicht stichhaltig sind (Heiraten von Halbgeschwistern aus dynastischen Gründen [b 14f.] sind auch sonst belegt; eine genaue Parallele bietet die Ehe Dionysios' II. mit seiner Halbschwester Sophrosyne, Plut. D i o. 6, 1) und neben chronologischen Gründen auch anderes gegen ihn spricht (Errington a.O.), wird man nach wie vor an den Sohn des Archelaos denken. Der ‚Attentäter' Derdas gehört seinem Namen nach in das Fürstenhaus der Elimiotis. Ob man in ihm, mit Hammond/Griffith 1979, 170 einen Angehörigen des königlichen Pagenkorps sehen will, hängt davon ab, ob man dessen Existenz bereits vor Philipp II. ansetzen will (skeptisch Errington 1986, 233 Anm. 4, vgl. u. zu 1311 b 8ff.). Ein Motiv wie das

hier gegebene kann man ohne weiteres akzeptieren. Es gibt allerdings Anhaltspunkte dafür, daß auch hier politische Gründe mindestens mitgespielt haben, nämlich eine mögliche Verbindung zwischen diesem Derdas und Amyntas, dem Sohn des Arrhidaios (dem späteren Amyntas III.), der den anderen König, Pausanias, ermordete (so Errington 1986, 35; zur Bedeutung des Politischen vgl. auch Carney, PP 38, 1983, 260ff.).

76, 30 (b 5) „Euagoras". Theop. FGrHist 115 F 103 gibt eine ausführlichere, aber teilweise abweichende Version (Diod. XV 47, 8 ist extrem zusammengezogen; Isokr. 3, 39 scheint auf die Ereignisse anzuspielen, Newman IV 429) vom Ende des Euagoras, des Dynasten von Salamis auf Zypern im Jahre 374/73 (zum Datum vgl. K. Spyridakis, Untersuchungen zur Geschichte des Königs Euagoras I. von Salamis auf Kypros, Stuttgart 1935, 68): Nach ihm waren Euagoras und sein Sohn Pnytagoras die Opfer. Sie hatten mit der Tochter des Emigranten Nikokreon, die dieser seinem Sklaven, dem Eunuchen Thrasydaios, anvertraut hatte, sexuelle Beziehungen, die der Eunuch förderte, um sie dann zu töten: Sein Motiv wäre also Rache für seinen Herrn gewesen (oder doch ein Politikum, wenn Euagoras' anderer Sohn Nikokles dahintersteckte, vgl. Meyer 1958 V 309). An der Geschichte ist nichts Unglaubhaftes. Die Diskrepanz zu Ar., bei dem das Motiv ja Rache wegen der Entehrung durch die Entführung der eigenen Frau ist, läßt sich freilich nicht ausräumen. Womöglich hat sich Ar. leicht geirrt, weil er das offenbar geläufigere Faktum des Attentats (er spricht von „dem Eunuchen" und kann die Affäre als bekannt voraussetzen) aus dem Gedächtnis darstellte und dabei die Relation des Täters zu der Frau nicht angemessen wiedergab.

76, 35 (b 8) „Archelaos". Im Falle der beiden Attentäter ist wieder deutlich die auf die klare Motivanalyse insistierende Vorgehensweise des Ar. spürbar: Krataios wie Hellanokrates fühlten sich durch die homosexuellen Kontakte gedemütigt. Daß dabei wiederum weniger Ekel oder Abscheu, sondern die in dem Verkehr liegende Entehrung wirksam war, wird ebenfalls deutlich herausgearbeitet: Bei einem angemessenen Freundschaftsdienst bzw. einer Erwiderungsgeste wäre die Ehre gewahrt geblieben. So aber empfanden beide nur das Entehrende, die *ὕβρις* – und genau darauf kommt es Ar. hier an (vgl. 1311 a 32ff.). Beteiligt soll am Anschlag auch ein gewisser Dekamnichos gewesen sein, der sich aus anderen Gründen gekränkt fühlen konnte (1311 b 30ff.). Die Geschichte, die auch von anderen Autoren kurz erwähnt wird (Diod. XIV 37, 6, Name Krateros, aber es handelt sich um einen Jagdunfall; Plut. a m a t. 768f., Name Krateas; Ail. V a r. VIII 9, Name Krateuas, kurzfristige Herrschaft des Mörders, so auch, z.T. wortgleich, [Plat.] A l k. II 141 d), ist als solche nicht unglaubwürdig (s. bes. Errington 1986, 34; vgl. auch Hammond/Griffith 1979, 167f., wo freilich aus den Verschwörern Königspagen werden [dagegen Errington 1986, 233 Anm. 4]; Borza 1990, 177). Hammond/Griffith und Borza a.O., daneben vor allem Carney, PP 38, 1983, 262f., heben die politischen Hintergründe der Tat stark hervor. Daß solche mit im Spiel waren, ist angesichts der hier begegnenden Parallelen und der Verfahrensweise des Ar. (s.o. zu 1311 a 36; b 3ff.) keineswegs aus-

zuschließen, gerade hier aber vom Duktus der Ereignisse und von den Folgen her (die angebliche Herrschaft das Krataios bei Ail. und [Plat.] kann man nicht ernst nehmen) wenig wahrscheinlich. Jedenfalls: „ein Staatsstreich war nicht geplant" (Errington 1986, 34).- Euripides verfaßte eine Tragödie „Archelaos" (Γένος Ἐυριπίδου καὶ βίος 1, 11 ed. Kovacs).- Antisthenes schrieb Ἀρχέλαος ἢ περὶ βασιλείας: Diog. L. VI 18, vgl. F. Ueberweg - K. Praechter, Die Philosophie des Altertums, [12]1960, 161.

Der b 12 erwähnte Krieg gegen Sirras und Arrhabaios war ein Krieg gegen die Lynkesten im oberen Makedonien (um 400), die sich dem Herrschaftsausbau des Archelaos widersetzten (Hammond/Griffith 1979, 139; Errington 1986, 33f.; Borza 1990, 164). Dies nötigte den König zu einer engeren Verbindung mit dem elimiotischen Fürstenhaus (b 13), dem auch Derdas, der Mörder des „kleinen" Amyntas (b 14, s.o. zu 1311 b 3) angehörte (ob er selbst mit dieser Eheverbindung gemeint war, so Errington 1986, 34f., ist nicht sicher, anders jedenfalls Hammond/Griffith 1979, 19).

77, 3 (b 17) „Hellanokrates aus Larisa". Über ihn ist nichts Näheres bekannt als die Verwicklung in den o.a. Anschlag gegen Archelaos (s. zu 1311 b 8). Er dürfte Flüchtling oder Geisel gewesen sein (Errington 1986, 34).

77, 7 (b 20) „Python und Herakleides". Das Attentat auf den thrakischen König Kotys (384-360, zum Datum der Ermordung, wohl Herbst 360, s. Beloch 1912ff. III 2,61; U. Kahrstedt, Forschungen zur Geschichte des ausgehenden fünften und des vierten Jahrhunderts, Berlin 1910, 70; Trampedach 1994, 91 Anm. 25. Durch den Schatzfund von Rogozen läßt sich jetzt auch das Bild des Kotys weiter konkretisieren, vgl. vorläufig I. Marazow, in: Der thrakische Silberschatz aus Rogozen, Bulgarien, Ausstellungskatalog, 37f. 43f.; I. Venedikov, South-eastern Europe 13, 1986, 55ff.) wird häufig erwähnt: Es war in Athen, von dem sich der Thraker als ursprünglicher Alliierter immer weiter entfernt hatte, höchst populär und galt in der späteren philosophisch ‚imprägnierten' Tradition als Großtat bzw. Befreiungstat von Schülern Platons (Dem. 23, 119; 127; 163; Philod. Acad. col. 6, 15ff.; Plut. adv. Col. 1126 c; laud. ips. 542 ef. Praec. ger. reip. 816e; Philostr. Vit. Apoll. Tyan. 7, 1f.; Diog. L. III 46). Die philosophische Deutung ist allerdings gerade den ältesten und besten Zeugnissen - darunter Ar. - fremd. Es gibt also, wie gerade in der neuesten Forschung gezeigt wurde (Trampedach 1994, 90ff., entsprechend schon Höck, Hermes 26, 1891, 100), keinen Grund, von Ar.' Deutung des Anschlages als Rachetat abzugehen. Die These von Fol 1973, 1005f., daß Athen hinter dem Anschlag steckte, beruht letztendlich auf einer problematischen Chronologie, die Philipp II. ins Spiel bringt.

77, 9 (b 22) „Adamas". Der Vorgang ist sonst nicht bezeugt. Er wird gemeinhin in eine Zeit datiert, da Kotys in freundschaftlichen Beziehungen mit Athen stand, also in die 70er Jahre des 4. Jh.s (Höck, Hermes 26, 1891, 91; Kahrstedt, RE s.v. Kotys 1551; Fol 1973, 1002).

77, 15 (b 25) „dazu gehörten auch ..." Vgl. die Warnung an Leute aus der

engeren Umgebung des Tyrannen, Untertanen nicht in erniedrigender Weise Unrecht zuzufügen: 11, 1314 b 23–27.

77, 16 (b 26) „Mytilene". Penthilos, ein Sohn des Orest, galt als Organisator der aiolischen Besiedlung Kleinasiens, insbesondere von Lesbos (Pind. N. 11, 34f.; Hellan. FGrHist 4 F 32; Myrsil. FGrHist 477 F 14; Strab. IX 2, 5; X 1, 8; XIII 1, 3; Paus. II 18, 6; III 2, 1, vgl. Alk. fr. 70 LP. mit Schol.; weitere Belege bei Busolt 1893ff. I 273 Anm. 5; Bérard, RA 27, 1959, 1ff.). Auf ihn als Ahnherren führten sich die Penthiliden von Mytilene zurück. Es ist gut denkbar, daß es sich um eine traditionelle Königsdynastie gehandelt hat, die ihre Position zu einer echten Herrschaft steigerte (Carlier 1984, 459f.; vgl. Newman IV 432; skeptisch zum Königtum der Penthiliden Drews 1983, 31). Dem Anschlag des Megakles fielen nicht alle Penthiliden zum Opfer (wie sich schon aus dem folgenden Angriff auf Penthilos ergibt, s. Newman IV 432f.; Carlier 1984, 460 Anm. 562), und es ist gar nicht gesagt, daß ihre Herrschaft damit unterbrochen war, denn „später" (*ὕστερον*, b 28) befindet sich einer der Ihren, Penthilos, an der Macht, endet freilich auch durch einen Racheakt. Dieser Penthilos war allem Anschein nach der Schwiegervater des Aisymneten Pittakos (Diog. L. I 81; hierauf gehen die Anspielungen bei Alk. fr. 70 LP. = 43 D. mit Schol. zu l. 6ff., nach M. Treu, Alkaios, München [3]1980, 164f. auch 75 LP. = 48 D. und 5 LP. = 118 D.). Damit ließe sich sein Sturz grob auf die Zeit um 630–620 datieren (Carlier 1984, 460), der Anschlag auf die Penthiliden entsprechend früher. Auf die Tötung des Penthilos folgten dann die langen und erbitterten Auseinandersetzungen, die bei Alkaios sichtbar werden und die letztlich zur Aisymnetie des Pittakos führten (zu diesem grundlegend F. Schachermeyr, RE s.v. Pittakos 1868ff.). Es ist gut vorstellbar, daß Quelle für die hier behandelten Ereignisse letztlich die Gedichte des Alkaios waren.

77, 20 (b 30) „Anschlag gegen Archelaos". S.o. zu 1311 b 8.

„üblen Mundgeruch". Dies auch in *Γένος Εὐριπίδου καὶ Βίος*, vgl. D. Kovacs, Euripidea, Mnemosyne Suppl. 132, 1994, T 1, 28; dort bildet dieser Vorwurf die Folie für den Preis des Dichters, d.h. seines Mundes, der süßer als Honig ist, vgl. Gell. XV 20, 8; Stob. III 41, 6.– Wie Tyrannen Strafen vollziehen lassen sollen, erklärt Ar. Pol. V 11, 1315 a 7; a 20ff.

77, 27 (b 36) „Furcht". Hier bei Männern, die vom Tyrannen abhängen, s.o. zu 3, 1302 b 21.– „war". 2, 1302 b 2; zum Ausdruck s.o. zu IV 10, 1295 a 1.– Zur Furcht des Tyrannen selber s.u. zu 11, 1313 b 19.

77, 30 (b 38) „Xerxes". Die gängigste und uns am detailliertesten bekannte Version geht wahrscheinlich auf Ktesias zurück (FGrHist 688 F 13, 32f.; 14, 34; Diod. XI 69, 1ff.; Iustin. III 1, 1ff.): Nach ihr tötete Artabanos, aus vornehmster Familie stammend und Kommandeur der königlichen Garde, aus Herrschsucht den Großkönig Xerxes (nach Diod. XI 69, 1 im Jahr des Archon Lysitheos = 465/4), beschuldigte gegenüber dessen jüngerem Sohn Artaxerxes den Dareios, den älteren Königssohn, der Tat und tötete daraufhin auch diesen, wurde dann allerdings selbst von Artaxerxes beseitigt, der schließlich

den Thron bestieg. Die Version des Ar. ist offenkundig - auch in der Motivierung - eine andere, und sie läßt sich mit diesem Bericht nicht vereinbaren (Newman IV 434). Bei Ail. V a r. XIII 3 ist noch eine weitere Variante (Xerxes wurde von seinem Sohn getötet) bezeugt. Vollständig glaubwürdig ist keine der Versionen, und ob man über den Vorgang selbst überhaupt klare Informationen haben konnte, ist mehr als fraglich (vgl. Nöldeke bei Newman IV 434f.). Wenn man sie auf ihren faktischen Kern reduziert und mit aus dem iranisch-persischen Bereich stammenden Zeugnissen verbindet, läßt sich ein Ereigniszusammenhang rekonstruieren, der mindestens in sich plausibel ist (vgl. Hallock, Journal of Near Eastern Studies 19, 1960, 94ff. und vor allem W. Hinz, Zeitschrift für Assyriologie 61, 1971, 279ff. und ders. 1976/79 II 25ff.). Im Jahre 466 hat Xerxes, möglicherweise in einer kritischen Situation angesichts wachsender Unzufriedenheiten, in großem Stil Veränderungen in der Besetzung der höchsten Positionen in der Reichsverwaltung vorgenommen. Doch die Maßnahmen fruchteten offenbar nichts, da es in seiner engsten Umgebung zu einer Verschwörung kam, die vom Gardekommandeur (zur Stellung dieses hazârapatish = Chiliarchen s. Wiesehöfer 1993, 136) Rtapâna (der Artabanos bzw. Artapanes der griechischen Quellen) angeführt wurde und die zu seiner Ermordung und den in der Ktesias-Version ausgestalteten Ereignissen führte.

77, 35 (b 40) „Verachtung". S.o. zu 1311 a 25.

77, 36 (1312 a 1) „Sardanapal". Von Assurbanipal (669-ca. 627), einem „der bedeutendsten Könige, die Assyrien je hatte" (G. Pettinato, Semiramis, Zürich-München 1988, 205; zu ihm s. bes. M. Streck, Assurbanipal, 3 Bde., Leipzig 1916; Th. Bauer, Das Inschriftenwerk Assurbanipals, Leipzig 1933; R. Labat in: Fischer Weltgeschichte IV, Frankfurt/Main 1967, 83ff.), kannten die Griechen zunächst kaum mehr als den - zu Sardanapallos veränderten - Namen (Her. II 150). Doch seine Bedeutung hallt noch darin wider, daß sich gerade an diesem Namen die Phantasien entzündeten und daß mit ihm auch das Ende des Assyrerreiches verbunden werden konnte, und zwar in Zusammenhang mit dem hier erwähnten Ereignis. Für dieses gab es zwei Versionen, die beide genau in der Zeichnung des Herrschers als weichlich-weiblicher Figur übereinstimmen. Der Unterschied liegt darin, daß nach der einen Version, die am meisten verbreitet war (Duris FGrHist 76 F 42; Athen. XII 529 a), die Verachtung zum sofortigen Anschlag führte, während sie in der anderen Variante, die offensichtlich auf Ktesias zurückgeht (FGrHist 688 F 1 p.q.; Athen. XII 529 b), zu einem Aufstand führte, der das Ende des Assyrischen Reiches brachte (Diod. II 23ff.; Iustin I 3, 1ff.): Diese Fassung war im einzelnen höchst liebevoll ausgemalt, hat aber mit der historischen Realität nichts zu tun. Ar.' Zweifel (a 2f.) an den *μυθολογοῦντες* (der Begriff des *μυθῶδες* ist seit Thuk. I 21, 1; 22, 4 gerade auch mit dem Unglaubhaften, Übertreibenden verbunden) ist also mehr als berechtigt.- Zur Formulierung dieses Zweifels vergl. Susemihl Ar.' Äußerung über die Unglaubwürdigkeit des Ktesias H i s t. a n i m. VIII 28, 606 a 8; III 22, 523 a 26; II 1, 501 a 25, vgl. D e G e n. a n i m. II 2, 736 a 2 (Newman).

Nach Xen. Oec. 7, 22, vgl. 31 haben Mann und Frau verschiedene Aufgaben von Gott zugewiesen bekommen; dieser wird strafen, wenn ein Mann die Aufgaben einer Frau verrichtet. Ar. folgt einer solchen Vorstellung, wenn er einräumt, daß diese Begebenheit, die nicht auf Sardanapal zutreffen muß, irgendwann einmal eintreten könnte, s.o. S. 157 Anm. 3.

77, 40 (a 4) „Anschlag gegen Dionysios". Mit dieser Stelle ist die weiter u. (1312 a 33ff.) gegebene Motivation Dions *διὰ φιλοτιμίαν* (1312 a 21) zusammenzunehmen (vgl. ferner auch u. 1312 b 16f.). Die Motive der Verachtung und der prägnanten Ruhm- und Ehrliebe, die zur Tat des Tyrannenmordes drängt, schließen sich durchaus nicht aus, sie sind sogar in gewisser Weise komplementär (vgl. Weil 1960, 301). Gerade diese Akzentuierung der ruhmvollen Tat dürfte im Sinne der Selbstdarstellung Dions und seiner Freunde gewesen sein (so die ansprechende Vermutung von Trampedach 1994, 112), als sie seit 360 den Sturz des jüngeren Dionysios betrieben, den sie von Zakynthos aus im Spätsommer 357 v.Chr. konkret in Angriff nahmen (wichtig für die Rekonstruktion der Ereignisse generell sind besonders H. Berve, Dion, Wiesbaden 1957, 60ff.; Lintott 1982, 208ff.; M. Sordi, La Sicilia dal 368/7 al 338/7 a.C., Roma 1983, 16ff.; Berger 1992, 45ff.; Trampedach 1994, 111ff.). Dion war, mehr noch als die o. erwähnten Mörder des Kotys (1311 b 20ff.), ein Paradebeispiel für den Platoniker in der Politik, der sich angeblich die Realisierung von Konzepten seines Lehrers auf die Fahnen geschrieben hatte (dies besonders bei Berve a.O.; K.v.Fritz, Platon in Sizilien und das Problem der Philosophenherrschaft, Berlin 1968; zur Kritik s. vor allem Sprute, Hermes 100, 1972, 294ff. und jetzt Trampedach 1994, 111ff.). Für eine solche Programmatik gibt es freilich selbst in der für diese Deutung sehr aufgeschlossenen antiken Überlieferung wenig konkrete Hinweise (Trampedach 1994, 121f.), und vor allem liefert auch in diesem Fall die sehr zeitnahe Angabe des Ar. ein klares Gegenargument: Hier ist von keinerlei philosophischer Zielsetzung die Rede, und die hier gelieferte - komplementäre - Motivation ist in sich völlig plausibel: Sie paßt zu der Mentalität, mit der wir generell rechnen dürfen (vgl. Trampedach 1994, 112). Und im konkreten Fall mußte ein alter Anhänger der Tyrannis gegenüber dem Nachfolger des verstorbenen Herrschers Verachtung empfinden, wenn dieser die Macht offensichtlich primär zum eigenen Lustgewinn gebrauchte (vgl. auch u. 1312 b 23ff.): Die Trunksucht des Dionysios (sie ist gerade bei Ar. gut bezeugt, s. fr. 588 R^3, aus der *Συρακοσίων πολιτεία*; Rhet. II 15, 1390 b 29; Probl. 28, 949 a 25; vgl. ferner Theop. FGrHist 115 F 283; Iustin XXI 2, 1; Plut. Dio. 7, 4ff., weiteres bei Berve 1967 II 659), die zugleich für seine gesamte luxuria steht, konnte zweifellos dazu führen, daß man ihn verachtete und leicht mit ihm fertig zu werden glaubte (vgl. auch Plut. Dio. 23, 2). Bezeichnenderweise bringt auch Plut. (Dio. 7, 4ff.; 8, 1) den Gesichtspunkt des *καταφρονεῖν* gerade im Zusammenhang mit dem Lebenswandel und insbesondere der Trunksucht des Dionysios ins Spiel, und zwar in einer Partie, die wahrscheinlich aus der *Συρακοσίων πολιτεία* stammte (vgl. die Zuweisung bei R^3 588). Was Ar. hier (1312 a 4f.) ausführt, könnte also teilweise ähnlich ge-

meint gewesen sein. Dennoch darf man mit einer auch politisch geprägten Motivation rechnen, die sich mit den von Ar. akzentuierten persönlichen Gründen gut verbinden läßt: Es kam Dion durchaus auf die Macht in Syrakus an, wenn auch nicht unbedingt im Sinne einer eigenen Tyrannis, aber doch wohl zur Etablierung eines die Besitzenden begünstigenden, eher oligarchischen Regiments, in dem er eine starke Position einnahm (Sprute a.O. 310; Trampedach 1994, 122). Nicht zu übersehen ist ferner, daß nach Plut. Dio. 21, 1; 22, 1 der unmittelbare Auslöser für den Kriegszug die Verheiratung von Dions Frau Arete an einen anderen Mann gewesen ist, die Dionysios verfügte (hierzu s. Newman IV 436). Im Interesse einer konzisen Motivierung hat also Ar. auch hier einiges ‚ausgeblendet'.

77, 41 (a 5) „Bürger". Für Untertanen eines Tyrannen, s. Bd. 2, zu III 1, 1275 a 22, vorausgesetzt V 11, 1314 a 11.

77, 42 (a 6) „Vertraute" (φίλοι). Vgl. III 16, 1287 b 30, s. Bd. 2, zu b 27; Ath. Pol. 22, 4. Allerdings mißtrauen Tyrannen ihren Freunden, weil sie wissen, daß diese am ehesten einen Anschlag gegen sie unternehmen können: Pol. V 11, 1313 b 30–32; Isokr. 11, 33; Xen. Hier. 4, 1ff.; 6, 11.

78, 4 (a 8) „unentdeckt bleiben". In Rhet. I 12, 1372 a 7ff. ist dies ein Merkmal von Leuten, die Unrecht begehen; a 17ff. werden ausdrücklich Freunde genannt, die leicht so handeln, da man sich vor ihnen nicht vorsieht, vgl. a 29ff.

„glauben, sie besäßen die Mittel". Generell zu diesem Grundsatz s.u. zu b 3. In Rhet. I 12, 1372 a 5ff. ist die Zuversicht, man könne die Tat ausführen, das erste Merkmal von Leuten, die Unrecht begehen.

78, 8 (a 11) „Heerführer". S.o. zu 7, 1307 a 2.

78, 9 (a 12) „Kyros". Daß Kyros ein hoher Offizier des medischen Königs Astyages (Ishtumêgu) war, ist eine offenbar auf Ktesias zurückgehende Variante (FGrHist 688 F 9, vgl. auch Dinon FGrHist 690 F 9 und s. Newman IV 436). Bei Her. I 107ff. ist er ein Enkel des Astyages. Setzt man die aus den orientalischen Quellen zu rekonstruierenden Zustände voraus und denkt man an ein Vasallenkönigtum der Achaimeniden der Persis im Rahmen des medischen Großreiches, dann ist die herodoteische Variante einer dynastischen Verbindung an sich plausibler. Doch einer historischen Kritik hält sie nicht stand (Hinz 1976/79 I 89f.). Es ist auch hier so, daß die Griechen außer den Namen und den großen Vorgängen selbst nichts Konkretes wußten, sondern diese z.T. mit Hilfe indigener Märchenmotive extrem ausschmückten (dies hat R. Frye, Persien, Essen 1975, 158ff. deutlich herausgestellt). In Wirklichkeit war Kyros ein König von Anshân (Fars, Persis) aus der Dynastie des Achaimenes, der sich wahrscheinlich in Abhängigkeit vom medischen Reich befand (Hinz 1976/79 I 57ff.) und diese im Jahre 554/53 v.Chr. in einem Feldzug gegen Astyages abschüttelte, über den uns altorientalische Texte unterrichten (P. Högemann, Das alte Vorderasien und die Achämeniden, Wiesbaden 1992, 77 [zum Datum wichtig]; Wiesehöfer 1993, 81f.; M.A. Dandamayev, Encyclopaedia Iranica 1993, s.v. Cyrus 516f.).

„Lebenswandel". Vgl. b 22. Dies ist die andere Seite der Erklärung politi-

scher Unruhen aus der Lebensführung derjenigen, die auf Umsturz sinnen, nach 8, 1308 b 20.- „weichlicher Luxus“ (*τρυφή*). S.o. zu 1311 a 11.- a 12-14 Chiasmus.

78, 12 (a 14) „Seuthes“. Wie im vorangehenden Falle wird auch hier eine dynastische Unterordnung im griechischen Horizont zur ‚Strategie‘; denn nach allem, was wir wissen, war der Thraker Seuthes, der vor allem im Bereich der Propontis aktiv war (er engagierte um 400 die Reste der „Zehntausend“ unter Xenophon, s. Xen. Anab. VII 1, 5; 2, 10; 19ff.; 3, 13ff.; 4, 1ff.; 7, 1ff.; kooperierte im Winter 399/98 [zum Datum s. Danov 1976, 331] mit dem Spartaner Derkylidas, Xen. Hell. III 2, 2ff.; zu seinen Beziehungen zu Athen s.u.), ein Vasall, Unterkönig o.ä. des Odrysenkönigs Amadokos I. (Medokos in den meisten Handschriften) (so Höck, Hermes 26, 1891, 85ff.; Beloch 1912ff. III 2, 86; Meyer 1958 V 182; Fol 1973, 997ff.; Danov 1976, 331f.). Das ergibt sich aus den differenzierenden Formulierungen Xen. Anab. VII 3, 16; Hell. IV 8, 26 (Amadokos als *Ὀδρυσῶν βασιλεύς* und Seuthes als *ἐπὶ θαλάττῃ ἄρχων*), die auf persönlicher Kenntnis beruhen und ohnehin den Vorzug vor den pauschalen Angaben Diod. XV 94, 2 (beide als *βασιλεῖς*) und Nep. Alc. 8, 3; Iphicr. 2, 1 (Seuthes als rex) verdienen (s. bes. Fol 1973, 998). Sie passen gut zu Xen. Anab. VII 2, 32f., wo Seuthes den Amadokos als den *νῦν βασιλεύς* bezeichnet, der ihn als Waise aufgezogen habe. Da Seuthes als *ἄρχων* der Meerregion über ein *στράτευμα* verfügt (Xen. Anab. VII 3, 16), ist es folgerichtig, wenn er, wie hier geschehen, als *στρατηγός* bezeichnet ist. In diesem Verhältnis zwischen König und Vasall ist auch der Konflikt - Seuthes ging es um mehr - verständlich (vgl. das *στασιάζοντας* Xen. Hell. IV 8, 26, bezogen auf das Jahr 390). Eine Versöhnung durch den athenischen Strategen Thrasybulos und ein damit zusammenhängendes Bündnis mit Athen ist für das Jahr 390 bezeugt (IG II^2 21; 22; Xen. Hell. IV 8, 26; Diod. XIV 94, 2, weiteres bei Funke 1980, 153f. mit Anm. 73). Dann würde das *ἐπιτίθεσθαι* nur einen Versuch, nicht eine realisierte Tat (wie im vorangehenden Falle) bezeichnen. Da das sehr gut zu der bei Xen. a.O. mit *στασιάζοντας* bezeichneten Situation paßt, hat man Ar. wohl auf die Politik des Seuthes vor 390 zu beziehen (Fol 1973, 998; Danov 1976, 331f.; implizit bei Funke 1980, 154 Anm. 73). Die Alternative wäre ein späteres Zerwürfnis (vgl. Newman IV 437), das nach 387 zu datieren wäre, denn zu diesem Zeitpunkt stellte sich Seuthes wieder gegen Athen (zu dieser Schwenkung und ihren Folgen s. Funke 1980, 100f.).

78, 15 (a 16) „Mithridates“. Die knappe Erwähnung galt einem gut bekannten Fall, auf den auch Xen. Kyrup. VIII 8, 4 anspielt. Daraus ergibt sich, daß Mithridates der Sohn des Ariobarzanes war (Hornblower 1982, 180 Anm. 77), der als Satrap von Phrygien, mit dem Sitz in Daskyleion, im Jahre 366 vom Großkönig abfiel und damit die zweite Phase des großen Satrapenaufstandes einleitete (zu diesem grundlegend Beloch 1912ff. III 2, 254ff., vgl. Meyer 1958 V 442ff.; Osborne, Historia 22, 1973, 539 und jetzt Hornblower 1982, 173ff.). Der Verrat im Interesse des Königs (darin dürfte auch das Motiv des *κέρδος* stecken) gehört - wie auch Mithridates' Vorgehen gegen Data-

mes (Nep. D a t. 10f.; Diod. XV 91, 7; Polyain. VII 29, 1) – in die Phase der Niederschlagung des Aufstandes (um 360). Ariobarzanes endete am Kreuz (Harpokr. s.v. Ariobarzanes; vgl. zum Ende Meyer 1958 V 474f.). Worin der „Gewinn" konkret bestand, wissen wir nicht; die Satrapie seines Vaters erhielt Mithridates nicht (sondern sein Vetter Artabazos, s. Beloch a.O. 257). Nach Xen. a.O. gehörte er beim König zu *οἱ ταῖς μεγίσταις τιμαῖς γεραιρόμενοι*.

78, 16–22 (a 17–20) „Aus dem hier behandelten Grunde ... Anschläge". Herausgeber (Susemihl 1879, 764; Newman zu a 6) empfanden, dieser Satz passe nicht in den Zusammenhang, in dem wir ihn finden: ‚aus dem ... Grunde' schließt schlecht an die Erklärung an, daß manche ‚aus mehreren Gründen' Anschläge unternehmen. Ross OCT versuchte die Überlieferung zu verteidigen, indem er eine Parenthese von a 17 (*μάλιστα*) – a 19 (*θράσος ἐστίν*) anzeigte; dabei gehört der letzte Teil des Satzes (*δι' ἅς*, a 19) zu a 15f. Aber die beiden Voraussetzungen, die solchen Männern Zuversicht einflößen, sie könnten *leicht gewinnen* (*δι' ἅς ἀμφοτέρας*, a 19), liegen nicht in der Verbindung von mehreren *Motiven* nach a 15f. (Verachtung und Gewinn), sondern der glücklichen Kombination von Macht und Furchtlosigkeit, a 19 (vgl. Congreve); diesen Zusammenhang darf man nicht zerstören. a 17–20 ist ein geschlossener Zusammenhang. Es ist zwar denkbar, daß die Erwähnung der *beiden* günstigen *Voraussetzungen* für einen Anschlag (a 20) einen Nachtrag über die Verbindung von *mehr als einer Ursache* ausgelöst hat, der dann vom Rand an der falschen Stelle im Text eingefügt wurde. Einfacher scheint die Deutung, daß Ar. nach einer Art Digression (a 15f.), mit ‚aus einem solchen Grunde' (a 17) wieder zum eigentlichen Gegenstand dieses Abschnitts ‚Verachtung' zurückkehrt.

78, 17 (a 18) „draufgängerisch" (*θρασύς*). Vgl. 11, 1315 a 11. *θράσος* ist die Übertreibung von Tapferkeit: E N III 10, 1115 b 28ff.– Die Formulierung „Mut, dem die Machtmittel zur Verfügung stehen, wird zu Draufgängertum", *ἀνδρεία γὰρ δύναμιν ἔχουσα θράσος ἐστίν*, erinnert an R h e t. II 5, 1382 a 35 *ἀδικία δύναμιν ἔχουσα*, „ungerechte Gesinnung, die über Macht verfügt", in beiden Fällen geht es um die Verbindung einer Charakterhaltung mit Kampfmitteln, vgl. P o l. I 2, 1253 a 33ff., und Bd. 1, zu a 34.

78, 22 (a 21) „aus Verlangen nach Ruhm". Der Zusammenhang mit dem vorausgehenden Abschnitt erklärt sich wohl nach E E III 5, 1232 a 39: der Megalopsychos, für den der Inbegriff des Handelns Ehre ist, hat die Einstellung, Dinge zu verachten, er ist *καταφρονητικός*, vgl. Schütrumpf, AGPh 71, 1989, 13-22.

78, 25 (a 23) „großes Vermögen und großes Ansehen besitzen". Dies als Motive bei Anschlägen gegen Tyrannen: 1311 a 30, s. Anm.

78, 31 (a 27) „sich einen Namen machen". Dies ist verschieden von dem Ziel ‚öffentliches Ansehen' in 2, 1302 a 31ff., wo die Veränderung der politischen Verhältnisse einer bisher erfahrenen Benachteiligung abhelfen soll, während hier der Angriff auf Tyrannen Ruhm bringen soll – andere außergewöhnliche Handlungen könnten den gleichen Zweck erfüllen. In der negativen

Bestimmung der Zielsetzung („sie wollen nicht die Monarchie ... gewinnen") stimmen diese Leute mit den 2, 1302 a 34ff. erwähnten Männern, die wegen Ehre politische Unruhen anzetteln, überein (*οὐχ ἵνα κτήσωνται σφίσιν αὐτοῖς*, a 39); aber während diese wegen der Überlegenheit anderer handeln, geht es den hier in V 10 genannten Männern allein um den Ruhm.

78, 35 (a 32) „sich um den Erhalt des Lebens nicht scheren". Für einen solchen Mann bedeutet Ruhm mehr als Leben. Auch der Megalopsychos, für den hohe Ehre den obersten Wert darstellt (E N IV 7, 1124 a 4), schont sein Leben nicht, b 8; vgl. E E III 5, 1232 b 10ff. *περὶ ... τοῦ ζῆν ... οὐθὲν φροντίζειν*; vgl. Plat. Symp. 208 c, d; Isokr. 9, 3: ehrliebende und großgesinnte Männer ziehen dem Leben einen ruhmvollen Tod vor, *μᾶλλον περὶ τῆς δόξης ἢ τοῦ βίου σπουδάζοντας*, vgl. 2, 36. Auch denjenigen, die Opfer erniedrigenden Unrechts sind, bedeutet ihr Leben wenig: Ar. Pol. V 11, 1315 a 24-31, vor ihnen muß sich der Tyrann besonders in acht nehmen.

78, 37 (a 34) „Dion". S.o. zu a 4.

78, 42 (a 39) „gereiche ihm ein solcher Tod zur Ehre" (*τοῦτον καλῶς ἔχειν ... τὸν θάνατον*). Dies ist - im neuen Zusammenhang des Tyrannenmordes - noch das Motiv nach Tyrtaios 10 (West): *Τεθνάμεναι γὰρ καλὸν ...*, vgl. Kallinos 1, 7 (West) *τιμῆέν τε γάρ ἐστι καὶ ἀγλαὸν ἀνδρὶ μάχεσθαι*; Horaz c. III 2, 13 dulce et decorum est pro patria mori.

79, 1 (a 40) „wie jeder anderen Verfassung". 7, 1307 b 19f.; s.o. zu 1310 a 39.

„von außen". Das gilt dagegen am wenigsten für das Königtum, vgl. b 38; s. für diese Ursache o. zu 7, 1307 b 20; Newman vergl. Dem. 1, 5, wo es um die Stabilität nichtmonarchischer Verfassungen bei Nachbarschaft zur Tyrannis geht.

„entgegengesetzte Verfassung". Vgl. 6, 1306 b 18 mit Anm.

79, 4 (b 3) „Zielsetzung" (*προαίρεσις*). Dies ist der Terminus der Ethik für die moralische Entscheidung, die auch das angestrebte Ziel offenbart, vgl. E N VI 13, 1145 a 4ff. Über Staaten bzw. Verfassungen vgl. Dem. 18, 192.

„was sie wollen, pflegen alle Menschen auch zu tun, wenn sie dazu in der Lage sind" (*ἃ δὲ βούλονται, δυνάμενοι πράττουσι πάντες*). Dies ist ein Grundsatz der aristot. Machtanalyse, s.o. 9, 1310 a 25 (s. Anm.); 10, 1310 b 24f.; 1312 a 8ff.; vgl. VI 4, 1318 b 39 (s. Anm.), abgeschwächt 3, 1318 b 1-5; vgl. Rhet. II 19, 1392 b 19 *πάντες γάρ, ὅταν δυνάμενοι βουληθῶσιν, πράττουσιν*, vgl. 1393 a 1ff.; 5, 1382 a 34; b 7; I 12, 1372 a 5ff., s. Bd. 2, zu II 10, 1272 b 16; vorausgesetzt Plat. Rep. II 359 b 1-3; dort 360 c 7 zitiert Plat. polemisch diese Auffassung (*ὅπου γ' ἂν οἴηται ἕκαστος οἷός τε ἔσεσθαι ἀδικεῖν, ἀδικεῖν*), die er zu *widerlegen* versucht, anders als Ar., der realistischerweise mit ihr zu rechnen verlangt.

79, 6 (b 4) „Demokratie der Tyrannis entgegengesetzt". Vgl. Thuk. VI 89, 4.

79, 7 (b 5) „der Töpfer". Hes. Erg. 25 „der Töpfer grollt dem Töpfer, der Zimmermann dem Zimmermann ...". Von Ar. auch zitiert Rhet. II 4, 1381 b 16; 10, 1388 a 16; E E VII 1, 1235 a 18; E N VIII 2, 1155 a 35.

Zur Freiheit, die sich Ar. bei der Wiedergabe des Zitates nimmt, vgl. J. Vahlen, Ges. philol. Schriften II 1911, 644f.

„äußerste Form von Demokratie". S.u. b 34. Gleichgesetzt mit Tyrannis, s.o. 1310 b 4; vgl. IV 4, 1292 a 11ff., s. Anm. zu a 11 und a 16.

79, 8 (b 6) „Königtum und Aristokratie". Für Zusammenstellung s.o. zu 1310 b 3. Sie bilden den größten Gegensatz zur Tyrannis, vgl. IV 2, 1289 a 39ff., vgl. o. 1310 b 7ff.

79, 10 (b 7) „die Spartaner". Die Vorstellung, daß Sparta, strukturell tyrannenfeindlich auf Grund seiner guten Verfassung (*εὐνομία*), auch Tyrannenherrschaften beseitigt habe, ist bereits bei Thuk. I 18, 2 belegt. Schon bei Her. war der Gegensatz zwischen dem einst zerrissenen, nunmehr wohlgeordneten Sparta (I 65f.) und der Tyrannis ausgeprägt, sofern die Unterstützung von Tyrannen durch Sparta geradezu als Perversion erscheint (in der Rede des Korinthers Sokles, V 92 *α*). Von dieser frühen Vorstellung vom grundsätzlichen Konflikt zwischen Spartas *εὐνομία* und der Herrschaft der Tyrannen bis zur Annahme, Sparta habe die meisten Tyrannen vertrieben, war es nur ein Schritt. Den hat offensichtlich Thuk. vollzogen, der die spartanische *εὐνομία* mit der Macht Spartas logisch verband (zum Verfahren vgl. Gehrke, A&A 39, 1994, 14ff.). Ar. steht diesem Gedanken ganz nahe (Gegensatz *ἀριστοκρατία* - Tyrannis), ja er scheint auch den Grundgedanken (wenn die Macht vorhanden ist, verhält man sich entsprechend, vgl. das *δυνάμενοι* b 2 und Thuk. a.O.) in diesem Zusammenhang in Anlehnung an Thuk. entwickelt zu haben (zu der Vorstellung generell vgl. auch Isokr. 4, 125 und s. E.N. Tigerstedt, The Legend of Sparta in Classical Antiquity I, Stockholm 1965, 585 Anm. 643 sowie jetzt bes. Bernhardt, Historia 36, 1987, 257ff.). Später gab es Listen, in denen die von den Spartanern vertriebenen Tyrannen zusammengestellt waren (Plut. H e r. m a l. 859 cd, vgl. Schol. Aischin 2, 77; FGrHist 195 F 1 = Pap. Rylands 18 [2. Jh. v.Chr.], wo, vielleicht in einer Schrift über die Sieben Weisen [Leahy, BRL 38, 1955/56, 406ff.], das Phänomen der Tyrannenvertreibung mit dem Bezug auf den Weisen und Ephoren (556/55, Nafissi 1991, 125ff.) Chilon, einen notorischen Tyrannenfeind, zusätzlich personalisiert ist, vgl. Nafissi 1991, 136f.). Von den bei Plut. erwähnten Fällen läßt sich einer, die Vertreibung der Peisistratiden, zweifelsfrei verifizieren, da er ansonsten gut bezeugt ist (Her. V 63ff.; Thuk. VI 59, 4; Ar. A t h. P o l. 19, 2ff.). In drei anderen Fällen läßt sich der Anteil der Spartaner plausibel machen (zu Lygdamis von Naxos s.o. zu V 6, 1305 a 41; zu Aischines von Sikyon vgl. ferner Schol. Aischin. 2, 77; FGrHist 105 F 1. Freilich gibt es chronologische Schwierigkeiten, Berve 1967 II 531 und vgl. u. zu 12, 1315 b 12; Hooker 1982, 172f., und das Zeugnis ist nicht unproblematisch, s. Tigerstedt a.O. 372 Anm. 511; Cartledge 1979, 14; zu Aristomedes und Angelos in Thessalien im Zusammenhang mit dem Feldzug des Königs Leotychidas [Her. VI 71f.; Paus. III 7, 9] vgl. Beloch 1912ff. II 1, 62 Anm. 3; Westlake, JHS 56, 1936, 23; Sordi, RIL 86, 1953, 313; Sordi 1958, 101ff.; Berve 1967 I 185; zum Zeitpunkt [476 od. 469] s. E. Bayer/H. Heideking, Die Chronologie des perikleischen Zeitalters, Darmstadt 1975, 106f.

mit weiteren Hinweisen), in einem weiteren bleibt alles ungewiß (Aulis von Phokis, vgl. Berve 1967 II 538), während vier Fälle eher unhistorisch sind, weil die Angaben Plutarchs mit der besseren Überlieferung in Widerspruch liegen (im Falle der Kypseliden in Korinth und Ambrakia, s. Busolt 1893ff. I 658 Anm. 2; Berve 1967 II 530; vgl. auch o. zu 1303 a 23) oder eine Intervention Spartas nicht in die politische Landschaft paßt (so im Falle des Aristogenes von Milet, das sich in der fraglichen Zeit entweder im persischen oder im athenischen Machtbereich befand; auch für Symmachos in Thasos gilt Ähnliches: Im 6. Jh. [so die Datierung Hiller von Gaertringens, RE s.v. Thasos 1314] ist eine so weit ausgreifende Politik Spartas schwer denkbar, s. Berve 1967 II 564, aber nach 480 bleibt eigentlich kein Platz, Pouilloux 1954, 387 läßt die Sache offen). Völlig ausgeschlossen ist allerdings eine spartanische Beteiligung nicht. Festzuhalten ist, daß die Position von Thuk. und Ar. ‚ideologisch'-grundsätzlich zugespitzt ist: Aus einzelnen bekannten Vorgängen (wohl am ehesten aus dem Vorgehen gegen die Peisistratiden, Bernhardt a.O.), historischen Beobachtungen und festen Vorstellungen vom Gegensatz zwischen *εὐνομία* und Tyrannis hat man den Spartanern geradezu eine Doktrin zugeschrieben. In Wahrheit war die spartanische Interventionspolitik (das zeigt gerade das Vorgehen gegenüber Athen, in dessen Kontext die empörten Bemerkungen der Sokles-Rede stehen, s.o.) eher pragmatisch, so daß auch Tyrannen mit ihrer Hilfe rechnen konnten (vgl. Clauss 1983, 29). Aber es gab eben auch Vertreibungen von Tyrannen (und man denke ferner an den Angriff auf Polykrates, s.o. zu V 6, 1305 a 41), und so gab es für die spätere Doktrin Anhaltspunkte. Deshalb sind die o.a. Listen auch nicht in Bausch und Bogen zu verwerfen.

Sparta ist hier wohl nicht als Beispiel für ein Königtum genannt (b 6, vgl. III 14, 1285 b 26-28; 15, 1285 b 37-1286 a 5), sondern für eine Aristokratie, vgl. IV 7, 1293 b 16f. zur aristokratischen Mischverfassung.

79, 11 (b 8) „Syrakus". Die Äußerung über die Qualität der Verfassung bezieht sich auf die Jahre 466 bzw. 461 bis 412 (s.o. zu 1304 a 27). Informationen über das Verhalten der Syrakusaner gegenüber Tyrannen haben wir nur für den Beginn dieses Zeitraumes, und genau diese kann Ar. im Auge gehabt haben. Nach Diod. XI 68, 5 sind nach der Vertreibung des letzten Deinomeniden Thrasybulos (s.u. zu 1312 b 10) von den Syrakusanern auch andere Städte befreit und erneut demokratisiert worden, und entsprechend wird in demselben Zusammenhang von der Befreiung aller Städte auf der Insel gesprochen (Diod. XI 72, 1, in diesem Kolorit auf Timaios zurückgehend, Maddoli 1979, 58). Die Angaben klingen recht pauschal und sind auch übertrieben. Aber im Unterschied zu der Bemerkung über Sparta lassen sie sich doch weitgehend verifizieren: Die antityrannischen Veränderungen waren eine unmittelbare Folge der Vertreibung des Tyrannen, an der sich schon andere Sikelioten beteiligt hatten (Diod. XI 68, 1f.; vgl. Berger 1992, 37), bzw. des Krieges gegen dessen Söldner (s.o. zu 1304 a 27ff.). Zunächst wurden offenbar die „Untertyrannen ..., Statthalter der Deinomeniden in Gela und Leontinoi" vertrieben (Stauffenberg 1963, 291f. vermutet dies ansprechend, zu Gela

vgl. u. Für Himera hat man Entsprechendes mit guten Gründen geltend gemacht, s. Barrett, JHS 93, 1973, 28ff.). Und später (wohl 462/61) unterstützten die Syrakusaner die Sikuler unter Duketios gegen die Aitnaier (die vom Deinomeniden Hieron im alten Katane Angesiedelten), was zur Neubegründung von Katane führte (Diod. XI 76, 3; Strab. VI 2, 3; Stauffenberg 1963, 295; Maddoli 1979, 61). Auch die Wiedereinrichtung der Polis Kamarina durch die Geloer (Diod. XI 76, 5; Stauffenberg 1963, 296) gehört in diesen Zusammenhang, und womöglich wurde auch der Sturz der Herrschaft der Anaxilas-Söhne über Zankle-Messana und Rhegion durch die Vorgänge in und um Syrakus gefördert (Maddoli 1979, 60). Ob das *κοινὸν δόγμα* zur Umsiedlung der Söldner und der Repatriierung der Exulanten (Diod. XI 76, 5), das auch in diesem Kontext zu sehen ist (Berger 1992, 38), in der überlieferten Form akzeptiert werden kann, ist zwar wenigstens im Hinblick auf die Konzentration der Söldner in Zankle-Messana fraglich (Stauffenberg 1963, 294f.; 349 Anm. 35). Aber es ist eindeutig, daß die Befreiung von Syrakus und die daran anschließende Politik der Syrakusaner die Tyrannis in Sizilien beseitigte bzw. zu beseitigen half und daß sich eine Periode weitgehender Ruhe und Konsolidierung bis zur athenischen Intervention anschloß. Der antityrannische Impetus der Syrakusaner ist in diesem Zusammenhang sicher schon von den Zeitgenossen akzentuiert (vgl. die Einrichtung des Zeus Eleutherios-Kultes in Syrakus, Diod. XI 72, 2, und womöglich auch in Himera, Barrett a.O.) und rezipiert und dementsprechend in der historiographischen Überlieferung präsentiert worden. Genau darauf hat Ar. hier Bezug genommen und damit - anders als im vorangehenden Beispiel - ein Stück echter Programmatik erhalten.

79, 14 (b 9) „von innen heraus". D.h. wenn diejenigen, die die Herrschaft mit tragen, sich gegeneinander erheben, s. entsprechend bei Königtum, b 40ff.; s.o. zu 6, 1305 b 22.

79, 17 (b 10) „Gelon ... Thrasybulos". Daß Thrasybulos nicht kraft eigenen Rechts die Tyrannis innehatte, sondern wie Hieron nominell als Vormund von Gelons Sohn, wird vor allem aus dieser Stelle deutlich (vgl. Stauffenberg 1963, 290; 349 Anm. 24). Man sollte daraus, daß bei Diod. XI 66, 4 von der Übernahme der *βασιλεία* durch Thrasybulos gesprochen wird, aber kein Problem machen (und schon gar nicht eine Theorie über eine Seniorats-Erbfolge, dagegen Stauffenberg a.O. und jetzt vor allem Luraghi 1994, 325ff.), denn faktisch ist das zutreffend. Freilich ergaben sich Konflikte innerhalb der Tyrannenfamilie und ihrer engsten Entourage gerade wegen des Verhältnisses zwischen Thrasybulos und seinem Neffen. Dessen Anhänger zogen weitere Personen hinzu (*τῶν δὲ οἰκείων συστησάντων*, b 13; zum Sprachlichen [Fehlen des Objekts] s. Newman IV 441), um Thrasybulos zu beseitigen. Gerade diese aber (*οἱ δὲ συστάντες*) beseitigten schließlich das Regime, indem sie die ganze Herrscherclique vertrieben. Diod. XI 67, 5ff. berichtet anders über die Vertreibung des Thrasybulos: Er betont den breiten Unwillen der Syrakusaner gerade angesichts der Ausrüstung einer Söldnertruppe durch den Tyrannen. Sie hätten sich Anführer ausgesucht (*προστησάμενοι τοὺς ἡγησομένους*, 67, 6),

unter denen sie πανδημεί gegen den Tyrannen gekämpft hätten (a.o. 6f., zum Datum - Sommer 466 - s. Stauffenberg 1963, 290; Barrett, JHS 93, 1973, 32; zu den Vorgängen insgesamt s. Berve 1967 I 152ff.). Daß wir in der Tat mit einem breiten Widerstand und einem bewaffneten Engagement der Massen der Syrakusaner zu rechnen haben, läßt sich plausibel machen: Die Syrakusaner mußten alle Kräfte anspannen, um den Tyrannen vertreiben zu können (Diod. XI 67, 7ff.). Der antityrannische Impetus hatte eine große Tragweite (s.o. zu 1312 b 8) und führte zur Errichtung einer über Jahrzehnte hinweg stabilen Ordnung. Generell lassen sich Elemente der Unzufriedenheit bzw. einer krisenhaften Zuspitzung erschließen (s. bes. Maddoli 1979, 57f.; Lintott 1982, 187). Allerdings stehen beide Berichte nicht in völligem Widerspruch, sondern ergänzen sich wechselseitig (vgl. Maddoli a.O.). Dies hat besonders Lepore 1970, 50 unterstrichen: Denn die Leute, die sich die οἰκεῖοι des Tyrannen heranzogen, und die, welche sich die Syrakusaner zu Anführern nahmen, sind zu identifizieren. M.a.W., Ar. und Diod. schildern dasselbe Ereignis aus einer anderen Perspektive, der der Tyrannenfamilie bzw. der des syrakusanischen Volkes. Damit wird in jedem Falle der Eigenanteil bzw. die Eigeninitiative dieser ‚Auserwählten' ausgeblendet, den man aber sehr hoch ansetzen muß. Es handelt sich allem Anschein nach um einflußreiche Leute, Angehörige der traditionellen Aristokratie und/oder Führungsschicht der von den Deinomeniden etablierten Söldner. Diese optierten letztlich nicht für die Tyrannis, sondern für eine gemäßigte Demokratie, indem sie das große Potential der Unzufriedenen ausnutzten und das Volk (und womöglich auch etablierte ‚Altsöldner', zu diesen vgl. jetzt Luraghi 1994, 369ff.) mobilisierten. Diod. und Ar. haben deutlich andere Akzente gesetzt: Jener betont - wahrscheinlich in Anlehung an Timaios (vgl. Maddoli 1979, 58) - den Freiheitswillen der Syrakusaner, dieser rubriziert den Vorgang unter die tyrannis-internen Konflikte. Ob er den Anteil des Volkes bewußt unterschlug oder einer entsprechenden Quelle den Vorzug gab, läßt sich nicht erweisen. Angesichts der gerade bei ihm ausgeprägten Vorstellung vom soz. demokratischen Charakter der Tyrannis (s.o. zu V 5, 1305 a 23, a 24, bes. a 26 und ansonsten Heuß, A&A 17, 1970, 15f.) wäre eine derartige selektive Wahrnehmung nicht undenkbar. Wahrscheinlich hatte er aber bereits in der Auswahl der Quellen keine Alternative, sondern nur Informationen ähnlich denen, die Thuk. zur Tat von Harmodios und Aristogeiton in Athen vorfand; denn im folgenden Beispiel, das er ja deutlich parallelisiert, hat er ein Auge für die Beteiligung des δῆμος (1312 b 17). Wenngleich eine moderne Deutung noch einmal anders akzentuieren würde, erlauben doch beide Berichte in der Synopse eine angemessene Rekonstruktion. Die Ar.-Passage ist also ‚im Verbund' von Bedeutung, weil allein sie ein wichtiges Zusatzdetail liefert, das erlaubt, den Parallelbericht zu relativieren - wie dieser seinerseits die Ar.-Passage in einen weiteren Rahmen stellt und somit relativiert.

Zum Sturz des Dionysios s.o. zu a 4.

79, 19 (b 12) „wie ein Demagoge Einfluß ausübte". S.o. 6, 1305 b 23ff. und Anm. zu b 25 und b 27. Tertium comparationis ist hier wohl die Befriedi-

gung von Begierden, vgl. die Süßigkeiten, den Honig, den die Volksführer beischaffen: Plat. Rep. VIII 565 a 4ff.; sie sind die Weinschenken, die das Volk trunken machen, s.o. zu V 9, 1310 a 20.

79, 22 (b 14) „nicht mit der Absicht, die Tyrannis ... zu beseitigen". Dies ist also ein Übergang von Tyrannis zu Tyrannis, s.o. zu 1, 1301 b 12.

79, 26 (b 16) „Dion ... gegen Dionysios". Dion, bereits Schwager des älteren Dionysios als Bruder von dessen zweiter Frau Aristomache, war *κηδεστής* Dionysios' II., weil er dessen Halbschwester Arete, seine leibliche Nichte (Tochter der Aristomache), geheiratet hatte (Diod. XVI 6, 2f.; Nep. Dio. 1, 1; Plut. Dio. 3, 6f.; 6, 1). Der Aufstand, den er mit einer Gruppe von Anhängern begann, fand zunächst große Sympathien beim Volk von Syrakus (zum Verlauf s. die o. zu 1312 a 4 gegebenen Hinweise). Darauf geht die Bemerkung des Ar. Vor allem wenn man den Bericht Diodors hinzunimmt (vgl. o. zu 1312 b 10), passen die beiden Beispiele in der Ausgangssituation strukturell ausgezeichnet zusammen.

79, 31 (b 18) „Haß". Vgl. 11, 1315 b 7; Plat. Rep. VIII 567 a 10; d 3; 568 a 5; Leg. III 697 d 5f.; Xen. Hier. 3, 9; 7, 8, vgl. 6, 14f.: alle Untertanen des Tyrannen sind seine Feinde; Isokr. 8, 112; der Haß, den man Dionysios entgegenbrachte, erleichterte Dions Umsturzpläne: Diod. XVI 9, 3, vgl. noch Poseidonios FGrHist 87 F 26 über Alexander, den Sohn des Ptolemaios Physkon.

79, 34 (b 21) „erobern mußten - ererbt haben". Vgl. Plat. Leg. III 694 e 6ff. über die Söhne des Kyros. Ein ähnlicher Gegensatz bei Besitz Rep. I 330 b 1ff.: Kephalos' Großvater hatte enormen Besitz erworben, sein Vater, der ihn ererbt hat, hat dagegen viel verloren.

79, 36 (b 23) „ein Leben des Genusses führen". S.o. zu a 12.

79, 39 (b 25) „Zorn". S.o. 1311 a 34 mit Anm. zu a 33

79, 41 (b 27) „mehr das Handeln provoziert" (*πρακτικώτερον*). Zorn enthält das Verlangen nach Vergeltung: s.o. zu 1311 a 33. Den Unterschied, den Ar. hier zwischen Zorn und Haß macht, kann man nach der Gegenüberstellung Rhet. II 4, 1382 a 3ff. erläutern: Zorn entsteht aus Kränkungen, die die eigene Person angehen, während Haß (den Ar. auch mit Feindseligkeit, *ἔχθρα*, assoziiert: a 33), auch aufkommen kann, wenn die eigene Person nicht betroffen ist. Rhet. a.O. a 33ff. sind Zorn, Feindschaft und dann erniedrigende Behandlung als Dinge genannt, die man fürchten muß - nach Pol. V 10 der Tyrann fürchten muß.

„die Vernunft gebraucht - Zornesaufwallungen nachgibt" (*χρῆσθαι λογισμῷ - θυμοῖς ἀκολουθεῖν*). Überlegung läßt Männer vom Handeln zurückscheuen: Thuk. II 40, 3. Ar. stellt hier Zorn und Feindseligkeit, die eher rationale Planung ermöglicht, gegenüber; nach EN VII 7 erscheint dagegen Zorn im Vergleich mit Begierden weniger als der plötzliche Impuls, sondern mehr rational: *ὁ μὲν θυμὸς ἀκολουθεῖ τῷ λόγῳ πως, ἡ δ' ἐπιθυμία οὔ. αἰσχίων οὖν· ὁ μὲν γὰρ τοῦ θυμοῦ ἀκρατὴς τοῦ λόγου πως ἡττᾶται*, 1149 b 1.

80, 4 (b 31) „Tyrannis der Söhne des Peisistratos". S.o. zu 1311 a 36.

80, 6 (b 32) „von schmerzlicher Kränkung begleitet". Vgl. Rhet. II 2,

1378 a 30; 1379 a 11ff.; 4, 1382 a 13 - dort auch der Gegensatz, daß dies bei Haß nicht der Fall ist.

80, 10 (b 34) „Ursachen". Für den Sturz der radikalen Oligarchie: Pol. V 6; der extremen Demokratie: V 5.

80, 11 (b 35) „radikale und letzte Form von Oligarchie". ‚radikal' (ἄκρατος) eigentlich ‚in ihrer reinen Form', s.o. zu IV 11, 1296 a 2. ‚letzte Form', vgl. IV 5, 1292 b 7ff., s. Anm. zu 6, 1293 a 1; o. S. 134 Anm. 3.

80, 14 (b 37) „auf viele Menschen verteilt". Eine ähnliche Betrachtung VI 7, 1321 b 1.

80, 16 (b 38) „am wenigsten von außen gestürzt". Dies ist anders bei der Tyrannis, vgl. o. a 39.- „von innen heraus". Zerstörung des Königtums aus eigenen Reihen, vgl. Plat. Leg. III 683 e 3ff.; bei Tyrannis, vgl. o. 1312 b 9; allgemein s.o. zu 6, 1306 a 9.

80, 21 (1313 a 2) „in einer zu stark tyrannischen Weise". Vgl. 11, 1314 a 34f., s.o. zu 1310 b 19.- „über eine zu große Zahl von Angelegenheiten". Damit dem absoluten Königtum von III 14 - 15 verwandt, s. Bd. 2, zu 1285 b 29; b 36. Zur Betrachtung der Verfassungen nach dem Umfang der Machtbefugnisse, s. Bd. 2, S. 233, zu II 6, 1265 b 33.

80, 22 (a 3) „wider das Recht". S.o. zu 1310 b 19.

„heutzutage nicht mehr". III 14, 1285 a 30; b 4, vgl. b 13, s. Bd. 2, zu III 15, 1286 b 7. Eine obsolete Institution zu untersuchen fordert einmal eine philosophische Betrachtung, die sich nicht auf vordergründige Praxis beschränkt, sondern nichts beiseite läßt, wie Ar. es für seine Verfassungsbehandlung formuliert: III 8, 1279 b 12f. Zusätzlich dient das Königtum als Richtschnur für die Verbesserung der radikalen Form von Tyrannis: der Tyrann, der seine Macht erhalten will, kann von Königen lernen (V 11, 1314 a 30) und versuchen, seine Herrschaft der eines Königs anzunähern (1314 a 35, vgl. 1315 b 1).- Auch bei der Behandlung tyrannischer Regime bezieht sich Ar. bisweilen auf die Vergangenheit: VI 4, 1318 b 18.

80, 26 (a 4) „monarchische". Dies schließt hier Königtümer aus; wenn Ar. einen Unterschied zu tyrannischen Regimen annahm, d.h. wenn *καὶ* ‚und' und nicht ‚d.h.' bedeutet, dann standen diese Monarchien vielleicht in der Mitte zwischen Königtum und Tyrannis, entsprechend der Reformtyrannis nach 11, 1314 a 31ff.

80, 27 (a 5) „freiwillig (akzeptiert)". S. Bd. 2, 537, Vorbem. zu III 14; Anm. zu 1285 a 16; vgl. bei dem tatsächlich überlegenen König: 13, 1284 b 32f.; 17, 1288 a 28f.; Isokr. 11, 36. Plat. Rep. VIII 579 a 6 setzt voraus, daß manche es nicht hinnehmen, wenn einer beansprucht, über einen anderen despotisch zu regieren, vgl. Her. III 142, 3, s.u. zu 11, 1314 a 20; o. zu 1, 1301 b 28.

80, 29 (a 6) „viele ... gleich". S. Bd. 2, zu III 15, 1286 b 12.

80, 30 (a 7) „sich so auszeichnet". Vgl. III 13, 1284 a 3ff.; b 27ff.; 17, 1288 a 15ff. Es sind demnach nicht so sehr die Fehler königlicher Regierungsweise (a 1ff.), die den Niedergang des Königtums verursachten, vgl. auch V 1, 1301 b 26ff.

80, 31 (a 8) „fügt man sich nicht freiwillig". Vgl. 11, 1314 a 36. Vgl. Thuk. III 37, 2 *τυραννίδα ἔχετε τὴν ἀρχὴν καὶ πρὸς ἐπιβουλεύοντας αὐτοὺς καὶ ἄκοντας ἀρχομένους*; Xen. M e m. IV 6, 12, s.o. zu 1311 a 3. Anders im Falle des tatsächlich überlegenen Königs, s.o. zu a 5.

„Trug oder Gewalt". Dies sind die beiden Vorgehensweisen, die Ar. als unfreiwillig qualifiziert: R h e t. I 15, 1377 b 5, vgl. E N III 1, 1109 b 35 - das erklärt den Zusammenhang. Trug und Gewalt in Tyrannis: Xen. M e m. III 9, 10; beim tyrannischen Menschen Plat. R e p. VIII 573 d 8; 574 b 2-4; insgesamt s.o. zu Ar. P o l. V 4, 1304 b 8.- „Gewalt" des Tyrannen: III 10, 1281 a 23; Xen. M e m. I 2, 44; H e l l. VI 3, 8.

80, 34 (a 10) „nach der Zugehörigkeit zu einer Familie". Vgl. III 14, 1285 a 16; Vorbehalte dagegen schon II 11, 1272 b 38, s. Bd. 2, zu III 15, 1286 b 22ff.

80, 36 (a 12) „leicht Opfer von Verachtung". Zu dieser Ursache s.o. zu 3, 1302 b 25. Der Tyrann Kleisthenes von Sikyon setzte sich dagegen nicht der Verachtung aus: 12, 1315 b 16f.

80, 41 (a 14) „ist es mit der Königsherrschaft zu Ende". Vgl. E N V 10, 1134 b 7f. und mutatis mutandis Soph. O.T. 873 *ὕβρις φυτεύει τύραννον*.

„nicht mehr akzeptieren" (*βουλόμενος*). Zum absoluten Gebrauch des Verbs s.o. zu IV 9, 1294 b 37; in V 9, 1309 b 17 verbindet Ar. es mit Akk. *τὴν πολιτείαν*, vgl. 1310 a 21. Der Sache nach gleichbedeutend ist *ἑκούσιος*, *ἑκών*. Zum Konzept ‚die Verfassung bejahen' s. Bd. 2, 100 und Anm. zu II 8, 1268 a 25.

Kapitel 11

Wie im vorigen Kap., das der Zerstörung monarchischer Verfassungen galt, finden sich auch hier, bei der Behandlung ihrer Erhaltung, nur wenige Bemerkungen über das Königtum, in der Hauptsache behandelt Ar. die Tyrannis. In der Erfüllung des Programmpunkts von Kap. 1, die Methoden der Verfassungserhaltung zu untersuchen (1301 a 23), ist dieses Kapitel in P o l. einzigartig, da es zwei einander entgegengesetzte Vorgehensweisen der Erhaltung der Tyrannis beschreibt: eine, die Ar. als die traditionelle bezeichnet - er nennt die von Tyrannen wie Periander von Korinth (s.u. zu 1313 a 37) und von persischen Potentaten (a 34). Sie bestehen darin, den Untertanen nicht nur die Möglichkeit, sondern vor allem die Willenskraft zu nehmen, sich gegen den Tyrannen zu erheben (s.u.). Nur die zweite entspricht dem in P o l. V entwickelten Grundsatz, nämlich daß solche Maßnahmen die jeweiligen Verfassungen erhalten, die den sie stürzenden Einflüssen entgegengesetzt sind (1314 a 31ff.). Der Tyrann, der danach regiert, nimmt das Wohl der Untertanen ernst; als fürsorglicher Monarch kommt er in seiner Regierungstätigkeit einem König sehr nahe, oder er soll wenigstens bei den Untertanen den Eindruck erwecken, als solcher zu regieren (1315 b 1).

Für diese Darlegung entgegengesetzter Vorgehensweisen gibt es wohl auch in der Tradition keine Vorgänger (Heuß, A&A 17, 1971, 1f.; 26). Wenn Ar. die erste als die traditionelle bezeichnet, dann gibt er eher an, er glaube Altbekanntes zusammenzufassen, als daß er historischen Berichten über Tyrannen folgt. Zwar hat er meist die Verhältnisse in Syrakus unter der Tyrannis des Dionysios d.Ä. vor Augen, aber seine literarische Vorlage ist die Behandlung des Tyrannen in Platos R e p., die sich „wie eine Paraphrase der Geschichte des Dionys“ liest (Heuß 33). Bei Plat. bildeten die Ereignisse in Syrakus den Anstoß zu einer politischen Theorie (Heuß 26ff.). Ar. entwickelt sie weiter, indem alle Maßnahmen des Tyrannen, besonders die Zerstörung des Selbstwertes der Untertanen und ihrer zwischenmenschlichen Beziehungen, das Mittel der Erhaltung der Herrschaft der Tyrannen werden (s.u.). Die spätere Geschichtsschreibung über Dionysios d.Ä. ist von dieser philosophischen Umakzentuierung aller Handlungen auf das Sicherheitsinteresse des Tyrannen beeinflußt, z.B. Diod. XIV 7, 1; 10, 4; Heuß 36, s.auch o. zu 11, 1312 a 4.

Ar. ist nicht neutral gegenüber diesen beiden so verschiedenen Maßnahmen: bei den traditionellen bemerkt er, daß es keine Ruchlosigkeit gebe, die nicht benutzt würde (1314 a 13); die anderen setzen dagegen den besseren Tyrannen und die besseren Untertanen voraus (1315 b 4-10). Ar. ist bei der Auflistung der Maßnahmen, einer Tyrannis Dauer zu geben, weit von dem Prinzip der Wertfreiheit in den Sozialwissenschaften nach M. Weber entfernt. Der moralische Vorbehalt (s.o. 170) gegenüber den traditionellen Maßnahmen von Tyrannen, ihre Macht zu erhalten, und die Erwartung, daß Verzicht auf

Unrechttun der Tyrannis Dauer verleiht, unterscheiden Ar.' Vorschläge auch unmißverständlich von den Ratschlägen Machiavellis im Principe (z.B. Kap. 15).

In dem im platon. Corpus überlieferten 8. Brief (354 a 5f.) wird jedem Tyrannen der Rat gegeben, einen solchen Namen und entsprechende Handlungsweisen völlig zu meiden und stattdessen die königliche Regierungsform anzunehmen - die Änderungen, die dies mit sich brächte, werden dann im einzelnen beschrieben. Ar. geht in seiner zweiten Empfehlung (1314 a 31ff.) nicht so weit: während in fast jeder Beziehung die Handlungsweise eines Königs das Vorbild der ‚Reform' der Tyrannis bildet, soll bei ihm der Tyrann dennoch nicht seine Identität als Tyrann aufgeben: dieser Tyrann soll an seiner Machtstellung festhält und so in der Lage sein, seine Herrschaft auch gegen den Widerstand der Untertanen zu behaupten (1314 a 35ff.), womit die Empfehlung bei Plat. ep. 8, 354 c 7 deutlich im Widerspruch liegt. Nach Didymus, Komment. zu Dem. Philippica (ed. Diels/Schubart, col. 5, 52ff., ergänzt von Jaeger 1923, 115 Anm. 1), hatte Hermias von Atarneus die Tyrannis abgemildert: *τὴν τυραν[νίδ]α μ[ετέ]στη[σεν εἰς πραιο]τέραν δυναστείαν*. Auch hier wurde nicht ein Königtum geschaffen.

Zeitgenössische Texte kennen die Vorstellung des fürsorgenden Tyrannen: Isokr. ep. 7, 8f. stellt dem Tyrannen Timotheos als Vorbild Kleommis von Methymna hin, der die üblichen Fehler, die Tyrannen begehen, vermied. Xen. Hier. legt dar, wie ein ungerechter Tyrann zu einem gerechten Herrscher umgewandelt werden kann. Xen. (Ages.; Hier. Kap. 9-11; Kyrop.) und Isokr. (Ad Nicocl.; Hel., 32-34 über Theseus; Euag.: eine Enkomion des Euagoras als Fürstenspiegel) hatten dargestellt, wie der Monarch regieren soll, wenn er sich das Wohlwollen der Untertanen und damit Dauer seiner Regierung sichern will. Für Zusammenhänge zwischen Xen. Ages. und Isokr. in der Vorstellung vom idealen Herrscher, die auf gemeinsame Topik verweisen, vgl. Endt WS 24, 1902, 11f.; Eder in: Eder (Hrsg.) 1995, 168 Anm. 67. Wehrli, MH 25, 1968, 219-224 führt die zusätzlichen Übereinstimmungen mit der Darstellung der Tyrannis in der Geschichtsschreibung für die Existenz einer solchen Tradition an.

Ein positives Bild der Tyrannen findet sich bei Thuk. VI 54, 5ff.: ausgehend von Hipparchos, der seine Macht so ausgeübt hatte, daß die Menge nicht darüber Unmut empfand, stellt er dann bei den Peisistratiden fest, daß sie auf die längste Zeit arete und Vernunft praktizierten: sie trieben Abgaben in einem niedrigen Betrag (5 %) ein, schmückten die Stadt, zeichneten sich im Kriege aus und brachten Opfer dar. Diese kurze Beschreibung der Regierungstätigkeit des Peisistratos (in deren Charakterisierung ihm Her. I 59, 6 vorausgegangen war: er hob nicht die Gesetze auf, sondern regierte nach ihnen und schmückte die Stadt) enthält die wesentlichsten Aspekte der von Ar. im zweiten Teil des Kapitels gegebenen Empfehlungen: Zurückhaltung bei finanziellen Anforderungen an die Untertanen (1314 b 1ff.; b 14ff.); Schmuck der Stadt (1314 b 37); militärische Leistungen (1314 b 22) und Religiosität

(1314 b 38). Bei Ar. fr. 611, 20 R³ findet man entsprechende Bemerkungen sogar über Periander.

Nicht nur die Vorstellung, daß ein Tyrann in vielen Dingen zum Wohl der Stadt regiert, konnte Ar. in Berichten über die Geschichte Athens belegt finden; auch die in den Büchern IV–VI dominierende Konzeption von Entwicklungen, die sich innerhalb von Verfassungen abspielen, und von gleitenden Übergängen (s.o. 115ff.) war schon bei der Tyrannis der Peisistratiden vorgegeben, wenn Thuk. VI 53, 3 von der zunehmenden Grausamkeit ihres Regimes schrieb.

Plat. hatte der Tyrannis aus einem ethischen Interesse besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im Dialog G o r g., der hauptsächlich der Frage gewidmet ist, wie man leben soll (492 d 4ff., vgl. die Antwort 527 bff.) bzw. wer glücklich ist (472 c 6ff.), wird die Macht eines Tyrannen beschrieben, der töten, ausplündern oder verbannen kann, wen er will (466 b 11). Als zeitgenössisches Beispiel führt Plat. dort den makedonischen König Archelaos als Tyrannen ein, der durch Verbrechen vom Sklaven zur Macht gekommen war, mit Verbrechen regierte und doch wegen seines Glückes allgemein beneidet wurde (470 d 5ff., vgl. 473 c 5f.). Sokrates beschreibt, wie in einem Totengericht solche Männer wegen ihrer Ungerechtigkeit zu den schwersten Strafen verurteilt werden (523 aff., bes. 524 e; 525 d). In der R e p. bildet Gyges, dessen Unsichtbarkeit gewährender und jedes Verbrechen ermöglichender Ring ihn vom Hirten zum Herrscher Lydiens machte (II 359 dff.), das Gegenstück zu Archelaos im G o r g. In R e p. II 366 eff. wirft Plat. die Frage auf, welchen Nutzen oder Schaden größte Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit in der Seele selber anrichten und benutzt zur Beantwortung die Analogie des Staates als heuristisches Mittel. Bei der Behandlung der Tyrannis als der schlimmsten Verfassung geht Plat. zwar auch auf ihre verderbliche Wirkung auf das Staatsleben ein, in der Hauptsache zielt er aber darauf ab, den Tyrannen als den unglücklichsten Menschen darzustellen: wegen seines Sicherheitsbedürfnisses muß er die, die vorher frei waren, versklaven oder beseitigen; gepeinigt von Angst muß er zu Handlungen Zuflucht nehmen, die den Haß gegen ihn nur steigern. Im Gegensatz zum landläufigen Preis des Glückes eines Tyrannen, ist er der furchtsamste, gehetzteste, armseligste und ohnmächtigste Mann (VIII 562 a - IX 580 a). Viele Züge der Beschreibung des Tyrannen bei Plat. kehren bei Ar. in P o l. V 11 wieder. Aber was Plat. als das persönliche Unglück des Tyrannen, der Ungerechtigkeit in ihrer schlimmsten Form personifiziert, aufzeigt, ist bei Ar. eine *Gefährdung der Stabilität* seines Regimes, die er vermeiden muß. Unrecht wird hier nicht primär als ein ethisches Problem gesehen wie bei Plat., sondern als Verhalten des Monarchen, das zu seinem Sturz führen kann. Die von Plat. verworfene Auffassung, daß der Anschein von Gerechtigkeit politische Herrschaft sichert (II 362 b 2; 363 a 2ff.), kommt bei Ar. wieder zu Ehren (s.u. zu 1314 a 39). Und während Plat. auf die Veränderungen abhebt, die in Lebensumständen und Charakter des Tyrannen stattfinden, ist Ar. mehr an den Veränderungen bei den Unterta-

nen interessiert. Diese beschreibt er nicht nur in materieller Hinsicht, sondern in seiner Deutung ist die Hauptabsicht des Tyrannen, die Untertanen „zu vernichten, ohne ... (sie) zu töten“, sie ihrer Menschlichkeit zu berauben, d.h. ihnen das Gefühl des eigenen Wertes und des Wertes zwischenmenschlicher Beziehungen zu nehmen und auf diese Weise die menschliche Gesellschaft aufzulösen (vgl. Heuß, A&A 17, 1971, bes. 18ff.; 22ff.; 38f., s.o. S. 163).

Solche Intentionen von Tyrannen konnte Ar. nicht geschichtlichen Beispielen entnehmen; sie tyrannischen Regimen zuzuschreiben, lag für ihn deswegen nahe, da er eine strikte Kontrolle des Verhaltens der Bürger bei Staaten mit einer guten Ordnung beobachten konnte und selber für sie empfiehlt (vgl. VI 8, 1322 b 38ff., s. Anm.). Des Tyrannen Kontrolle über das Verhalten über die Bürger hat demgegenüber die entgegengesetzte Zielsetzung und Wirkung. Im Zusammenhang der aristot. Staatstheorie verweigert der Tyrann den Untertanen die Möglichkeit, ζῷα πολιτικὰ zu sein, d.h. als Glieder einer Gemeinschaft, die nach Recht geordnet ist (I 2, 1253 a 37–39), ihre höchsten Ziele zu verwirklichen (1252 b 27ff.), wie es naturgemäß wäre. Damit unterscheidet sich die Tyrannis grundlegend von anderen Verfassungen, die es häufig einfach unterlassen, sich um die arete der Bürger zu kümmern (IV 7, 1293 b 12ff.), bzw. wie in Oligarchien oder Demokratien mit Reichtum oder Freiheit das Ziel für ihre Bürgerschaft falsch bestimmen. In der Tyrannnis ist es dagegen ein Mittel zum Zweck der Herrschaftserhaltung (vgl. Rhet. I 8, 1366a 6 φυλακή, vgl. J. Vahlen, Opuscula Academica, Leipzig 1907, I 3f.), bewußt und organisiert zu verhindern, daß die Mitglieder des Staates ihre menschlichen Möglichkeiten und ethischen Qualitäten entwickeln. Die Tyrannis ist die Antithese zur aristot. polis (Nichols 1992, 107). Ihr Erhalt mit den richtigen Mitteln dient auch der Rettung der polis (Polansky in Keyt/Miller [Hrsg.] 1991, 339ff.).

Heuß hatte schon ausgeführt, daß die Tyrannenpolitik nicht auf einen revolutionären Umsturz der bestehenden Ordnung aus war (a.O. 20). A. Meister, Das Tyrannenkapitel in der <Politik> des Aristoteles, Chiron 7, 1977, 35–41 hat in Auseinandersetzung mit Heuß auf die Rolle von Ideologie abgehoben, die nicht nur Mittel der Herrschaftserhaltung sei, sondern einen Eigenwert gewinne und dazu führen könne, daß weite Kreise eines Volkes ein Regime bejahen. Ar., der ganz auf die Herrschaftserhaltung abhebt, behandle daher keine totalitäre, sondern eine autoritäre Herrschaft.

In der reformierten Form regiert der Tyrann dagegen über Untertanen, deren Selbstwertgefühl intakt geblieben ist, 1315 b 4ff. In diesem Teil folgt Ar. der zeitgenössischen Fürstenspiegelliteratur (Heuß a.O. 26). Wenn es jedoch deren Zweck war, in verhüllter Form für eine Verbesserung der Demokratie einzutreten (Eder 1995, 169f.), so fehlt bei Ar. diese Absicht. Polansky in Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 339ff., hat das Interesse, das Ar. dem Erhalt der monarchischen Verfassungen entgegenbringt, u.a. auch als Aufklärung des Gesetzgebers über die Realitäten von Macht bzw. als Warnung gedeutet.

Lit.: s. Vorbem. zu V 10, bes. Berve I 367-372; Heuß, A&A 17, 1971, 1-44; W. Eder, Monarchie und Demokratie im 4. Jahrhundert v.Chr.. Die Rolle des Fürstenspiegels in der athenischen Demokratie, in: W. Eder (Hrsg.) 1995, 153-173

81, 3 (1313 a 18) „allgemein gesagt - im einzelnen". Vgl. die Ankündigung 1, 1301 a 23.- „die entgegengesetzten Gründe". Vgl. 1314 a 31ff., s.o. zu 8, 1307 b 27.

81, 6 (a 20) „maßvoller". Zur Verbindlichkeit von Maß anstelle von Extremen für die Erhaltung der Verfassungen vgl. 9, 1309 b 18ff. (*μετριότης*, b 27); vgl. bei der Tyrannis 1314 a 34ff.; 12, 1315 b 14ff.; zur besten Oligarchie IV 14, 1298 b 35-40. Umgekehrt erklärt die Verschärfung des despotischen Charakters der Herrschaft den Übergang vom Königtum zur Tyrannis: 10, 1310 b 19 (s. Anm.), vgl. 1313 a 1. Plat. hatte in Spartas Verfassung, die ursprünglich ganz auf dem Königtum beruhte, eine fortgesetzte Bemühung, Maß und Mitte herzustellen, festgestellt: L e g. III 691 d 4ff., vgl. 692 a 7: *ἡ βασιλεία ... μέτρον ἔχουσα, σωθεῖσα*, s.u. zu a 26; o. S. 118ff.

„je weniger Angelegenheiten sie kontrollieren". Dies ist der Gegensatz zur Pambasileia, III 14, 1285 b 29ff., s. Bd. 2, z.St.; diese entspricht einer Form von Tyrannis: IV 10, 1295 a 17ff. Für diese Dialektik (*ὅσῳ πλέον ἥμισυ παντός*, Hes. E r g a 40, zitiert als Mittel zur Vermeidung von inneren Kriegen: Plat. L e g. III 690 e) vgl. auch Ar. P o l. VI 5, 1320 a 2ff.

Der König muß danach anderen die Mitwirkung an Entscheidungen einräumen, vgl. III 16, 1287 b 8, dies ist tendenziell schon eine Art Mischverfassung, s.u. Anm. zu a 26 für die Darstellung in Plat. L e g. III.

81, 8 (a 22) „weniger despotisch". Dies ist ‚die stärkere oder schwächere Ausprägung des Verfassungscharakters' nach 1, 1301 b 13.

„eher (ihren Untertanen) gleich". Denn die überlegene Stellung eines Gleichen führt zum Sturz des Königtums, vgl. III 15, 1286 b 11; 16, 1287 a 8ff., s. Anm. zu a 10; u. zu 1314 a 20. Es ist eine Tyrannis, wenn der Monarch über Gleiche oder Bessere herrscht: IV 10, 1295 a 19f., s. Anm. zu a 20.

81, 10 (a 23) „weniger beneidet". Dies folgt aus dem vorausgehenden ‚ihren Untertanen gleich', da Neid durch das Wohlergehen eines Gleichen ausgelöst wird: R h e t. II 9, 1386 b 18ff.; 10, 1387 b 22ff. Gleiche Erwartung Xen. H i e r. 11, 15, vgl. L a k. 15, 8. Das umgekehrte Motiv, daß der Tyrann neidisch sein muß: Her. III 80, 3f.; Plat. R e p. IX 579 c 1; 580 a 3; Hor. e p. I 2, 58: invidia Siculi non invenere tyranni maius tormentum. Nach L e g. III 694 b 2f. soll der Tyrann davon frei sein.

81, 11 (a 24) „Molosser". Zu den Molossern vgl. auch o. zu 1310 b 39f. Daß die Monarchie der Molosser relativ stabil war, resultiert (gerade auch durch den im Kontext möglichen Vergleich) aus Thuk. II 80, 5f., wo eine offenbar funktionierende Regentschaft bezeugt ist. Die Angabe des Ar. läßt sich nicht konkretisieren. Immerhin müssen wir von einer sehr losen Organisation unterhalb der Ebene der Herrscherfamilie ausgehen (Hammond 1967, 480: die

„Molossian group was a highland organization and it consisted of a nexus of clans which recognised in some way the suzerainty of the Molossian royal house"). Das Prinzip der Herrschaft war also nicht stark entfaltet. Das paßt zu dem hier gegebenen Grundgedanken.

„von Anfang an auf zwei (Könige) aufgeteilt". Dies scheint der Darstellung bei Plat. Leg, 691 e zu widersprechen: *ἐκ μονογενοῦς*, „'instead of a single born king', as there had been before", England.

81, 13 (a 26) „Theopomp". Der spartanische König Theopomp ist uns dank Tyrtaios (fr. 5,1-2 W. = 4,1-2 D. = 2 G.-P.) als Heerführer im 1. Messenischen Krieg greifbar (ca. 730/710, s. etwa Hooker 1982, 116ff.; Nafissi 36; 64f.; zur Chronologie immer noch wichtig G.L. Huxley, Early Sparta, London 1962, 56f.; Parker, Chiron 21, 1991, 25ff. denkt an ca. 690-679; zum Krieg vgl. jetzt auch W.K. Pritchett, Studies in Ancient Greek Topography V, Berkeley u.a. 1985, 3ff.; seine Skepsis artikuliert Clauss 1983, 124 sehr pointiert). In der Überlieferung hat sich mit ihm die Vorstellung des Reformkönigs verbunden, als Urheber des sog. Rhetrazusatzes (Plut. Lyk. 6, 8ff. mit dem Tyrtaios-Zitat fr. 4 W = 3 b D. = 16 G.-P.; dazu s.o. zu 1306 b 37ff.) und vor allem in Verbindung mit der Einführung des Ephorats. Diese Vorstellung setzt aber, in der Form wie sie uns präsentiert wird (*Θεοπόμπου μετριάσαντος*, a 26), das Konzept der Mischung und Moderierung als stabilisierendes Element voraus, gehört also in die spätplatonische (Plat. Leg. III 692 ab) bzw. aristotelische Staatstheorie (neben dieser Stelle s. vor allem Plut. Lyk. 7, 1f.; ad princ. iner. 779e, der wahrscheinlich auf Ar.' *Λακεδαιμονίων πολιτεία* fußt, Meyer 1892/1899 I 262; Nafissi 1991, 52 Anm. 84; 65; vgl. auch Cic. De Rep. II 33, 58; Leg. III 7, 16; Val. Max. IV 1, ext. 2; Dio Chrys. 56, 5f.). Er setzt damit die Linie Lykurgs (s.o. zu IV 11, 1296 a 20) fort und erscheint - bei Platon - als „dritter Retter" gerade wegen seiner Verdienste um die Stabilität (nach dem „Gott", dem sich das Doppelkönigtum verdankt, und Lykurg, der die Gerusie als mäßigendes Element einführte) und um die damit verbundene Dauer, ganz wie bei Ar. (zu dieser Linie s. bes. Nafissi 1991, 66f.; 70f. und vgl. auch David, AncSoc 13/14, 1982/83, 72). Die Vorstellung, daß die spartanische *εὐνομία* auch ein Stabilisierungsfaktor gewesen sei, war älter (s.o. zu 10, 1312 b 7), aber die Verbindung mit dem Mischungsgedanken und dem König Theopomp gehört ins 4. Jahrh. Sie war aber verbreitet, auch in Sparta, denn dort hatte Theopomp ein *μνῆμα* gegenüber dem Heiligtum Lykurgs (Paus. III 16, 6), es wurde also seine Rolle als Gesetzgeber akzentuiert (Nafissi 1991, 316f.). Damit gab es für die antiken Historiker und Chronographen Datierungsprobleme, die zu einer Höherdatierung des Ephorats bzw. einer Erweiterung der Ephorenliste führten (Jeffery 1976, 119; Nafissi 1991, 63 Anm. 137 mit weiteren Hinweisen). Für unsere Rekonstruktion der Einführung des Ephorats, die gemeinhin in das 6. Jh. gelegt wird (jetzt grundlegend Nafissi 1991, 114ff., mit Hinweisen auf die ältere Literatur Anm. 59, dazu noch Carlier 1984, 314f.; zum Amt selbst in der späteren Zeit s. vor allem Link 1994, 64ff.), ist dieser Tra-

ditionsstrang (trotz Cartledge 1987, 126) wertlos (Clauss 1983, 124; 132; Nafissi 1991, 115f.). Er zeigt aber sehr genau, wie Ar. eine ihm vorliegende Auffassung (Stabilität durch *εὐνομία*; Theopomp als Reformkönig) im Sinne seiner eigenen politischen Theorie deutet und konkretisiert.

„das Amt der Ephoren neben den Königen einsetzte" (*ἐπικαθίστημι*). Vgl. II 9, 1271 a 39 über die Nauarchie: *ἐπὶ τοῖς βασιλεῦσιν ... καθέστηκεν*.

Nach Plat. Leg. III 691 e 3 wurde das Machtmonopol der spartanischen Könige durch Beimischung (*μείγνυσιν*) eines anderen politischen Einflusses aufgehoben, des der Ephoren, mit dem Ergebnis *βασιλεία ... σύμμεικτος γενομένη*, 692 a 7.

81, 18 (a 30) „seiner Frau geantwortet". Zur Anekdote vgl. Plut. Lyk. 7, 2; ad princ. inerud. 779 e.

81, 24 (a 35) „traditionelle Form". Ar. hatte z.T. Periander von Korinth (s.u. zu a 37) und den Perserkönig (Xen. Kyr. VIII 3, 1 spricht von *τέχναι μεμηχανημέναι*, um zu verhindern, daß seine Herrschaft verachtet werden könnte) vor Augen, daneben auch, besonders durch die Vermittlung Plat.s (s.o. Vorbem.), die sizilische Tyrannis des älteren und jüngeren Dionysios (1312 a 4; a 35; 1313 b 26, vgl. b 13). Auch Her. III 80 hatte dem Tyrannen solche Handlungen zugeschrieben, allerdings nicht unter dem Aspekt, die Macht zu erhalten. Perikles bei Thuk. II 63, 2 will den Athenern klar machen, daß der tyrannische Charakter des attischen Reiches ihnen gewaltsame Maßnahmen zu seiner Erhaltung aufzwingt, vgl. Kleon III 37, 2.

81, 26 (a 37) „Periander von Korinth". Das nun folgende Kapitel über die Bewahrung der Tyrannis durch eine bestimmte Intensivierung der Herrschaft, also durch das Gegenteil von Moderation (dazu bes. Heuß, A&A 17, 1970, 1ff.; Kamp, PhJ 92, 1985, 17ff.), nimmt im wesentlichen auf Maßnahmen des Periander von Korinth Bezug, über die bereits entsprechende Informationen vorlagen (*φασι*). Dies besagt wohl nicht mehr, als daß sich Ar. hier auf eine schon elaborierte Tyrannentypologie (dazu Berve 1967 I 190ff.; 343ff.) bezog, die besonders mit dem Namen Periander verbunden war (was seinerseits seit Her.s Sokles-Rede, V 92, nahelag). Er fand also auch hier eine bereits geformte Überlieferung vor (Heuß a.O. 25ff.), die er freilich in diesem Kapitel in ganz eigener Weise deutet, indem er weniger auf das faktische Procedere der Tyrannis als Gewaltherrschaft sieht als vielmehr auf deren Wirkung auf den Menschen, auf dessen individuellen und sozialen Charakter (Heuß a.O. 17f.). In diesem Sinne wird er viele der ihm überlieferten Maßnahmen Perianders - gerade auch im Lichte der besser bekannten Politik des älteren Dionysios, der im wesentlichen den empirischen Hintergrund bildete (Heuß a.O. 33ff.) - gedeutet haben. Sie sind uns also nur mittelbar zugänglich, was wir bei der Suche nach den Anknüpfungspunkten solcher Deutungen zu beachten haben. M.a.W., wir stoßen nur auf das, was Ar. bereits ‚aufbereitet' vorfand. Was wir davon dem historischen Periander zuweisen können, ist noch einmal eine andere Frage, die hier im einzelnen nicht erörtert werden kann (zu den Kypseliden s. vor allem Will 1955, 441ff.; Berve

1967 I 15ff.; II 522ff.; Zörner 1971, 196ff.; Gehrke 1986, 41f.; 131f.). Vergleicht man unter diesen Voraussetzungen die Ar.-Passage mit sonst für Periander (bzw. die Kypseliden) Tradiertem, läßt sich gut konkretisieren, wo Ar.' Deutungen ansetzen: Weithin galt Periander als Typus des harten Tyrannen (Ar. Pol. V 12, 1315 b 27ff.; Ephor. FGrHist 70 F 179; Nikol.Dam. FGrHist 90 F 58, weiteres bei Berve 1967 II 525f.). Gerade das Gleichnis mit den abgeschnittenen Ähren, das häufig dem Thrasybulos von Milet als Rat an Periander zugeschrieben wird (Her. V 95 ζ; Dion. Hal. Ant. Rom. IV 56, 3; Plut. Conv. sept. sap. 147 d; Diog. L. I 100), erscheint bei Ar. als Maxime des Periander (Pol. III 13, 1284 a 26ff.; V 10, 1311 a 20ff.). Und es steckt, als Leitmotiv, hinter der gesamten Passage, die wörtlich (mit dem Begriff des *τοὺς ὑπερέχοντας κολούειν*, 1313 a 40) an das dictum Perianders (*ἡ τῶν ὑπερεχόντων σταχύων κόλουσις*, 1311 a 21) anknüpft. Auch der Grundgedanke der psychischen und sozialen ‚Verstümmelung', der mit dieser Bemerkung angedeutet und mit den folgenden Worten (*τοὺς φρονηματίας ἀναιρεῖν*, a 40f.) etwas weiter entfaltet wird, läßt sich gut mit der Periander-Tradition verbinden; denn im Zusammenhang mit der hier angesprochenen Veränderung des menschlichen Charakters war bei Ar. vor allem die *ἀσχολία* der zentrale Punkt (1313 a 41ff.; 1313 b 21f.; 28f.; 1314 a 10ff.; 17ff.), die gerade die freie Entfaltung des Menschen, als Individuum und im sozialen Kontext, behindert (Heuß a.O. 19). Maßnahmen gegen Muße und freie Kommunikation (Ar. fr. 516 R^3; [Herakl. Pont.] 20; Ephor FGrHist 70 F 179; Nikol. Dam. FGrHist 90 F 58; generell s. Zörner 1971, 196ff.) werden also von Ar. auf diesen Kern hin gedeutet. Das gilt auch für das von ihm selbst genannte Beispiel der Kolossalstatue in Olympia (1313 b 22; zur weiteren Überlieferung s. [Ar.] Oec. II 2, 1, 1346 a 32ff.; Theophr. fr. 609 FHSG = 128 Wi.; Ephor. FGrHist 70 F 178; Agaklytor FGrHist 411 F 1; Apellas FGrHist 266 F 5; Strab. VIII 3, 30; 6, 20; Plut. Pyth. orac. 400 de; Paus. V 2, 3; Phot./Suda s.v. *Κυψελιδῶν ἀνάθημα* = Schol. Plat. Phaidr. 236 b, zum Teil mit demselben Gesichtspunkt der gezielten Verarmung; zum Thema generell vgl. Servais, AC 34, 1965, 144ff.; Berve 1967 II 523f.), für die Maßnahmen gegen Reichtum und Luxus (Her. V 92 ζη; Ephor. FGrHist 70 F 178; [Herakl. Pont.] 20; Nikol. Dam. 90 F 58) sowie für den Zusammenhang von *ἀσχολία* und Krieg (direkt genannt 1313 b 28f.; als *πολεμικός* erscheint Periander V 12, 1315 b 28f.; Nikol. Dam. FGrHist 90 F 58; man hat hier insbesondere an die Kolonisation zu denken, zu dieser s. Will 1955, 306ff.; J.B. Salmon, Wealthy Corinth, Oxford 1984; Ch. Dehl, Die korinthische Keramik des 8. und frühen 7. Jahrh.s in Italien, Berlin 1984; D. Domingo-Forasté, A History of Northern Coastal Akarnania to 167 B.C., Diss. Univ. of Santa Barbara 1988; Konflikte mit Korkyra s. Her. III 48ff.; generell vgl. Berve 1967 I 20ff.). Der empirische Hintergrund, bzw. was als solcher Ar. vorlag, ist also gerade im Falle Perianders, mithin an zentraler Stelle, noch klar erkennbar. Ebenso klar ist, wie Ar. mit seiner Deutung aus diesem und anderem Material eine ganz eigenständige und sehr spezifische Interpretation

erarbeitet hat (dies herausgestellt zu haben ist das Verdienst der Studie von Heuß a.O. 1ff., bes. 25ff.).

„Persische Regierungsweise“. Vgl. das barbarische Königtum III 14, 1285 a 16ff. Zur Integration der Perser bzw. des Großkönigs in den griechischen Tyrannenkontext s. Heuß a.O. 12ff. Aus den im folgenden aufgeführten Beispielen ist vor allem 1313 b 6ff. einschlägig, an das sich bezeichnenderweise eine allgemeine Bemerkung in derselben Richtung anschließt (1313 b 9f.). Was konkret gemeint ist, hat Heuß a.O. 3 (mit weiteren Hinweisen) gezeigt: Es geht um das Heranziehen des Adels an den Hof des Königs, an die ‚Pforte‘ (*περὶ θύρας*, b 7, s. Anm. zu b 6).

81, 28 (a 39) „früher beschrieben“. 10, 1311 a 15ff., wo auch Periander erwähnt wurde.

„erniedrigen“. D.h. in ihrem Selbstgefühl, vgl. 1314 a 15; a 29; Plat. Symp. 182 c 2; anders bei dem reformierten Königtum: 1315 b 6.

„selbstbewußten beseitigen“. „selbstbewußten“ (*φρονηματίας*). Denn das sind diejenigen, die selber die Fähigkeit zum Herrschen haben: Xen. Kyr. VIII 1, 46.– „beseitigen“ (*ἀναιρεῖν*). S.o. zu 10, 1311 a 16; Tyrannen plündern ihre Freunde und töten sie: s.o. zu 10, 1311 a 27.

81, 31 (a 41) „gemeinsame Mahlzeiten, Zusammenschluß zu einem Klub, Erziehung oder Ähnliches nicht zu gestatten“. Vgl. Isokr. 3, 54. Zur Intention berichtet Plat. etwas Ähnliches: bei den Barbaren sind Philosophie (hier Erziehung) und Gymnastik verboten, da diese Freundschaftsverhältnisse begründen könnten, die die Allmacht der Tyrannen gefährden könnten: Symp. 182 c 3ff. – in der Sache übereinstimmend und gegen Plat. gewendet: Ar. Pol. II 4, 1262 b 1ff., s. Bd. 2, Vorbem. zu II 3, vgl. ‚verstreut ansiedeln‘ V 10, 1311 a 14.– ‚gemeinsame Mahlzeiten‘. Dionys d. Ä. wird diese Maßnahme zugeschrieben: Plut. Reg. et Imp. Apophth. 175 E, 7, vgl. Isokr. 3, 54. Ain. Takt. 10, 4 empfiehlt die gleichen Beschränkungen von Zeit zu Zeit aus dem gleichen Zweck, um mögliche Verschwörer zu verunsichern; das gleiche gilt bei ihm im Kriegsfall für private Zusammenkünfte (*σύλλογοι*), vgl. Ar. 1313 b 3. ‚Zusammenschluß zu einem Klub‘. F. Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens, 1909.

81, 33 (b 2) „zwei“. Dagegen ‚drei‘ 1314 a 15ff.; a 28, wo die Unmöglichkeit, einen Anschlag auszuüben, hinzugefügt wird.– Isokr. 4, 151 hat die psychologische Veränderung unter Monarchien, die das Selbstbewußtsein rauben (*μικρὸν φρονεῖν*, vgl. Ar. 1313 b 8f.), beschrieben; vgl. auch Xen. Hier. 5, 4. Ar. führt die Veränderung der Mentalität der Untertanen hauptsächlich auf die erzwungene Isolation zurück, die dem einzelnen kein Bewußtsein seines persönlichen Wertes oder der Unterstützung, die er für Widerstandsaktionen finden könnte, erlaubt. Erst bei ihm ist die Entkleidung der Menschlichkeit in dem Gefühl des eigenen Wertes und des Wertes zwischenmenschlicher Beziehungen der Inhalt der Machterhaltungsstrategie, vgl. Heuß A&A 17, 1971, bes. 38f. Wenn Nikokles erwartet, daß die Untertanen *ταπεινοί* gegenüber seiner Herrschaft sind, dann meint er weniger als Ar., nämlich, daß sie sich an die königlichen Gesetze halten: Isokr. 3, 56.

„Vertrauen". In anderem Zusammenhang VI 8, 1322 a 32.

81, 40 (b 6) „die sich im Lande aufhalten". Neben Bürgern (über deren Verweil außerhalb des Landes s. 1314 b 13) dürften hier auch Fremde gemeint sein. Zu strenger Überwachung von Fremden vgl. Ain. Takt. 10, 9-10.- „vor ihrer Tür". Vgl. den persischen Brauch, daß die Vornehmen sich vor den Türen der Mächtigen aufhalten müssen: Theopomp FGrHist 115 F 124; Xen. Kyr. VIII 1, 6; 16; 6, 10. Zu den Kindern des Adels im Pagendienst: VII 5, 85; VIII 8, 13; in Makedonien am Hofe Philipps: Arr. IV 13, 1, s.o. zu a 37.

82, 4 (b 10) „haben alle die gleiche Wirkung" (*δύναται*). Vgl. b 24; 3, 1302 b 11. D. Page, Euripides Medea, 1964, 77, zu Z. 127/8.

82, 5 (b 11) „nichts geheim bleiben". Vgl. Isokr. 2, 23; 9, 42.- „Spitzel ... wie in Syrakus". Spitzel hat Dionysios der Ältere eingesetzt (Polyain V 2, 13; Plut. Dio. 28, 1; de curios. 523a; der Begriff ist unklar, *ποταγωγίδαι, προσαγωγίδαι, προσαγωγεῖς* ist bezeugt; es kann sich dabei durchaus um Frauen gehandelt haben, vgl. Newman IV 455). Für den Deinomeniden Hieron (478-467) sind Spitzel sonst nicht überliefert, und es ist denkbar, daß das System des Dionysios auf Hieron übertragen wurde. Doch paßt das Kontrollinstrument gut in die Situation der Tyrannis Hierons, s. jetzt Luraghi 1994, 370 mit Anm. 416; weiteres s. C.G. Starr, Political Intelligence in Classical Greece, Mnemosyne Suppl. 31, 1974, 12 mit Anm. 2. Vgl. Klearchos von Soloi fr. 19 Wehrli (nach Athen. VI 68) über die Gerginoi.- S. Bd. 2, zu III 16, 1287 b 27.

82, 9 (b 15) „reden die Untertanen weniger offen". Liquidierung derjenigen, die offen reden: Plat. Rep. VIII 567 b 3ff.- „aus Angst vor ihnen". Das Einflößen von Furcht bei den Untertanen dient hier der Sicherung der Verfassung (vgl. Ar. Pol. V 8, 1308 a 28)- dies ist ein bedenkliches Mittel, da sie zu ihrem Sturz führen kann, s.o. zu 3, 1302 b 21. Zur Furcht des Tyrannen s.u. zu b 19.

82, 14 (b 18) „in Armut stürzt". Vgl. 5, 1305 a 18f.: der Tyrann nutzt die Armut und den Zwang zur Arbeit aus. Dies ist ein Beispiel für die üble Behandlung des Demos, vgl. 10, 1311 a 13. Zur Sache s.o. zu a 37; vgl. Plat. Rep. VIII 567 a 1; 577 e 5-7; Xen. Hier. 5, 4, vgl. Nikol. Damask. FGrHist 90 F 58: Periander verbot den Bürgern, Sklaven zu besitzen und müßig zu gehen, indem er ständig Arbeiten für sie erfand; er bestrafte diejenigen, die sich auf dem Markt aufhielten, weil er fürchtete, sie planten etwas gegen ihn. Theophrast fr. 608 FHSG behauptete, daß nicht Solon das Gesetz über Untätigkeit (*περὶ ἀργίας*) gegeben habe, sondern Peisistratos, der so das Land ertragreicher und die Stadt ruhiger (*ἠρεμαιοτέρα*) machte; vgl. Plut. Mul. virt. 262 a über den Tyrannen Aristodemos von Kyme. Diesen Zug teilt die Tyrannis mit der Demokratie, vgl. Xen. Ath. 1, 15 die Behandlung der Bundesgenossen durch die Athener ... *ἐργάζεσθαι, ἀδυνάτους ὄντας ἐπιβουλεύειν* (vgl. Schütrumpf, Hermes 108, 1980, 335); vgl. Lys. 12, 44 über die Oligarchie von 404: sie stellten euch nach, *ὅπως ... πολλῶν τε ἐνδεεῖς*

ἔσεσθε. Sie glaubten, daß ihr damit beschäftigt wart, eurer gegenwärtigen Notlage zu entkommen, und euch über die Zukunft nicht sorgen konntet. Dagegen erlaubte der ,Tyrann' Philipp *οὔτ' ἐπὶ τοῖς ἔργοις οὔτ' ἐπὶ τοῖς αὑτῶν ἰδίοις ... διατρίβειν*: Dem. 2, 16.

Auf b 18-25 verweist Ar. u. 1314 b 36 zurück.

82, 15 (b 19) „(von ihren Abgaben)". Vgl. Plat. Rep. VIII 568 e 4f.

„Leibwache". Vgl. Ar. Pol. V 12, 1315 b 28; fr. 394 R³; Pol. V 10, 1311 a 10 zu den Geldmitteln, durch die die Leibwache (und der luxuriöse Lebensstil des Tyrannen) auf Dauer erhalten werden, s. Anm. zu a 7. Die Leibwache symbolisiert die Furcht des Tyrannen, vgl. dazu Eur. Hik. 446; Ion 624; 628; Isokr. 10, 34; Xen. Hier. 5, 3; zur Furcht des Dionysios d. Ä. vgl. Diod. XIV 68, 4; 70, 3; 78, 1, s.u. zu 1315 b 7.- Dem Verzicht auf Leibwache verdankte Kypselos die Dauer seiner Tyrannis: Ar. Pol. V 12, 1315 b 28.

82, 16 (b 20) „ihren täglichen Verpflichtungen nachgehen müssen" (*πρὸς τῷ καθ' ἡμέραν ὄντες*). Vgl. Plat. Rep. VIII 567 a 1 *πρὸς τῷ καθ' ἡμέραν ἀναγκάζονται ὄντες*; Isokr. 2, 2.

„keine freie Zeit haben" (*ἄσχολοι*). Vgl. b 25; b 28. Verbot von Sklavenbesitz, damit die Bürger selbst arbeiten, wird als Methode eines Tyrannen angegeben: Nikol. Damask. FGrHist 90 F 58; für Periander Ar. fr. 611, 20 R³. Da nach Ar. die Tyrannen das Selbstbewußtsein der Bürger dadurch zerstören, daß sie sich ständig servil aufführen müssen (b 8f.), paßt das Motiv der *ἀσχολία* noch in einem zusätzlichen Sinne: *οὐ σχολὴ δούλοις* Pol. VII 15, 1334 a 20 und verstärkt so die Minderung des Selbstwertes der Untertanen.

82, 19 (b 21) „Pyramiden in Ägypten". Die Einbeziehung dieses Beispiels ergibt sich aus der Integration des „barbarischen" Königtums in das Konzept der Tyrannis, vgl. o. zu 1313 a 37. Auch wenn die Geschichte vom Pyramidenbau unter Cheops bei Her. II 124ff. andere Schwerpunkte setzt, bleibt gut erkennbar, daß Ar. mit seiner Deutung an diese Tradition anknüpfen konnte; denn bei Her. erscheint Cheops als besonders schlechter Herrscher, weil er alle Ägypter für sich arbeiten ließ (*ἐργάζεσθαι ἑωυτῷ κελεύειν πάντας Αἰγυπτίους*, 124).- „Weihgeschenke der Kypseliden". S.o. zu 1313 a 37. Theophrast fr. 609 FHSG, aus *Περὶ καιρῶν β'*, nennt diese und die Pyramiden nebeneinander, um die Zwecke, für die Tyrannen Geld ausgeben, zu erläutern. Der Gedanke von 1314 b 9ff. hat ebenfalls eine Entsprechung in diesem Fragment Theophrasts. Da Theophrast vom ,Koloss', und nicht unbestimmter von Weihgeschenken der Kypseliden spricht, dürfte er eher Ar.' Quelle gewesen sein als umgekehrt, s. auch Bd. 1, S. 67f.- Zur Bautätigkeit des Dionysios d. Ä. vgl. Berve II 646 mit Belegen.

82, 19 (b 23) „Bau des Olympieion durch die Peisistratiden". Zu dem Bau, der erst unter Antiochos IV. und Kaiser Hadrian fortgesetzt und vollendet wurde, s. J. Travlos, Bildlexikon zur Topographie des antiken Athen, Tübingen 1971, 402ff.; H.R. Goette, Athen-Attika-Megaris, Köln u.a. 1993, 90ff.; zum politischen und kultischen Kontext im Rahmen der Politik des Pei-

sistratos und seiner Söhne (ersterer ist hier miteinzubeziehen, vgl. Vitruv VII 15) s. H.A. Shapiro, Art and Cult under the Tyrants in Athens, Mainz 1989, 112ff. mit der älteren Literatur. Deutlich wird - wie auch im vorangehenden und im folgenden Beispiel -, daß die Förderung von Bauten von erheblicher politischer Bedeutung war. Nur sieht man diese in der heutigen Forschung auf ganz anderem Gebiet als Ar.: Sie trägt nicht zur Verarmung der Untertanen bei sowie ihrer ἀσχολία und damit mittelbar zur Stabilisierung der Tyrannis (ein schon bei Plat. Rep. VIII 567 a begegnender Gedanke), sondern ist ein Element persönlich-politischer Selbstdarstellung und - im Zusammenhang mit dem Kult - der politischen Integration.

82, 20 (b 24) „Bauten des Polykrates auf Samos". Die *ἔργα Πολυκράτεια*, die geradezu sprichwörtlichen Charakter hatten, sind wohl mit den Her. III 60 genannten Großbauten (*τρία ... μέγιστα τῶν Ἑλλήνων ἐξεργασμένα* - hier wird der repräsentative Charakter sehr gut deutlich) zu identifizieren, dem Tunnel des Eupalinos (*ὄρυγμα*), einer Hafenmole (*χῶμα ἐν θαλάσσῃ*) und dem Heratempel in dem großen Heiligtum (*νηὸς μέγιστος πάντων νηῶν τῶν ἡμεῖς ἴδμεν*). Solche Bauten für Infrastruktur und Kultus waren charakteristisch für die Tyrannis (s.o. S. 576). Zur Zuordnung der archäologischen Überreste vgl. bes. R. Tölle-Kastenbein, Die antike Stadt Samos, Mainz 1969; dies., Herodot und Samos, Bochum 1976; H. Kyrieleis, Führer durch das Heraion von Samos, Athen 1981, 48; 63ff.; H. Kienast, Architectura 1977, 97ff.; ders., Die Wasserleitung des Eupalinos auf Samos, in: Frontinus-Symposium 1989, Bonn 1990, 81ff.; G. Shipley, A History of Samos 800-188 B.C., Oxford 1987, 76ff.). Der Tunnel des Eupalinos führte auf einer Länge von mehr als 1 km durch die Akropolis hindurch; die Hafenmole, z.T. aus großen Marmorquadern, diente dem Schutz des Hafens gegen Südwinde und machte die Stationierung einer Kriegsflotte möglich; der Heratempel, ein Dipteros, ersetzte den durch Brand zerstörten monumentalen Rhoikos-Tempel. Weitere Bauten, die Her. nicht erwähnt, die aber auf Grund anderer literarischer und archäologischer Zeugnisse mit Polykrates in Verbindung gebracht werden, sind bes. die Stadtmauer (H. Kienast, Die Stadtmauer von Samos, Bonn 1978), der Herrscherpalast (Suet. Cal. 21) und der ‚Basar', die sog. Laura (Klearch. fr. 44 W.).

82, 24 (b 27) „Dionysios". Daß gerade die Erhebung von *εἰσφοραί* der Verarmung der Untertanen und somit der Herrschaftsstabilisierung diente, hat schon Plat. Rep. VIII 567 a betont, dem in der entsprechenden Partie in erster Linie Dionysios vor Augen stand (vgl. etwa Heuß, A&A 17, 1970, 34). Von durch diesen verlangten *εἰσφοραί* spricht auch Polyain V 2, 19, und in der pseudo-aristot. Oikonomik sind außerordentliche Abgaben als ‚Tricks' des Dionysios aufgenommen (Abgabe des Schmucks, II 2, 20a, 1349 a 14ff.; Beitrag zum Schiffsbau bzw. zur auswärtigen Politik, ebd. 20b, 1349 a 25ff.; Abgaben im Hinblick auf den Viehbesitz, ebd. 20e, 1349 b 6ff.; dies alles mit der Interpretation von B.A. van Groningen, Aristote. Le second livre de l'Économique, Leyden 1933, 125ff.; ders., Mnemosyne 56, 1928, 406ff., der

sich auch Stroheker 1958, 164; 246 anschließt). Damit läßt sich die hier über das Aufbrauchen des gesamten Vermögens gemachte Angabe allerdings nicht konkretisieren. Ohnehin ist der Bericht, daß das ganze Vermögen als Steuer abgeführt wurde, ist in sich „unmöglich“ (Heuß, A&A 17, 1971, 34). Denkbar ist eine Zeit höchster finanzieller Belastungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der ersten Phase des großen Karthagerkrieges (so einleuchtend Stroheker 1959, 264, vgl. aber schon Newman IV 459; weiteres bei Hüttl 1929, 104f; Ch. Boehringer, Zu Finanzpolitik und Münzprägung des Dionysios von Syrakus, in: Essays in Honor of M. Thompson, Wettesen 1979, 9ff.; Caven 1990, 160ff.).

Schwere Besteuerung der Untertanen als Zug einiger Tyrannen: Isokr. ep. 7, 4. Die Peisistratiden übten beim Eintreiben von Steuern Mäßigung: Thuk. VI 54, 5ff., vgl. die Empfehlungen an den besseren Tyrannen: Ar. Pol. V 11, 1314 b 15f.

82, 25 (b 28) „bricht Kriege vom Zaun“. Auch dies geht auf Plat. Rep. VIII 566 e 8 (gleiches Motiv: „dauernd auf einen Führer angewiesen sind“) zurück, vgl. 567 a 7 (zusätzlicher Grund: sich innenpolitischer Gegner entledigen). Vgl. Nikol. Damask. FGrHist 90 F 58, 3. Theophrast fr. 609 FHSG, wo das Anstiften von Kriegen den Zweck hat, alle Resourcen zu verbrauchen, die der Bürger und die des Tyrannen - dies sind, in anderem Zusammenhang, Aspekte der aristot. Betrachtung der Tyrannis: b 18; 1314 b 9; als historisches Beispiel verweist Theophrast auf Dionysios von Syrakus. Von den zum König neigenden Tyrannen erwartet Ar., daß sie sich um kriegerische Tüchtigkeit bemühen: 1314 b 22.

82, 28 (b 30) „durch die Freunde des Königs geschützt“. S.o. zu 10, 1311 a 7.– „Tyrannen ... ihren Freunden mißtrauen“. Generell zum Mißtrauen des Tyrannen: Aisch. Prom. 224f.; Eur. fr. 605, 3 N[2]; Xen. Hier. Kap. 3; Isokr. 8, 112; 10, 33. M.a.W.: Tyrannen haben keine Freunde: Plat. Gorg. 510 b 7ff.; Rep. IX 580 a 3 *ἀπίστῳ ... ἀφίλῳ*; vgl. Ar. EN VIII 7, 1158 a 27ff.: die Freunde der Mächtigen dienen entweder ihrem Vergnügen oder Nutzen (Schmeichler, s.u. zu b 39), sind damit keine Freunde im vollen Sinne (4, 1156 b 7ff., s.u. zu 1314 a 3). Dagegen über den geläuterten Tyrannen: *οὐ μόνον φιλοῖο ἄν, ἀλλὰ καὶ ἐρῷο ὑπ' ἀνθρώπων*, Xen. Hier. 11, 11, vgl. 8. Umgekehrt Mißtrauen des Volkes gegenüber Tyrannen: Dem. 6, 24.

82, 30 (b 31) „wollen ... die Möglichkeit dazu haben“. Zur Vorstellung s.o. zu 10, 1312 b 3.– „die Freunde am ehesten die Möglichkeit dazu haben“. Vgl. 10, 1312 a 6ff. Ein Ziel der Tyrannen ist es, solche Angriffe unmöglich zu machen: 11, 1314 a 29, vgl. a 23f. mit der Umkehrung des hier b 31 formulierten Prinzips.

82, 32 (b 32) „alle Erscheinungen der extremen Demokratie sind auch der Tyrannis eigentümlich“. Vgl. die Formulierung VI 4, 1319 b 27. Zum Zusammenhang der beiden Verfassungen s.o. zu IV 4, 1292 a 11. Zur extremen Demokratie s.o. zu IV 6, 1293 a 1.

82, 33 (b 33) „dominierende Stellung der Frauen“. Vgl. VI 4, 1319 b

28ff.: sich keiner Autorität fügen. In Rep. VIII 563 b 7ff. spricht Plat. nur von ihrer Gleichheit und Freiheit, und nur in der Demokratie; Vormacht der Frauen, von der Ar. hier bei den Haushalten spricht, berichtet Ar. sonst nur für Sparta (vgl. II 9, 1269 b 23ff.), das keine Demokratie war! Wenn er sagt, daß Frauen die Demokratie und Tyrannis ‚befürworten' (*εὔνους εἶναι*, b 37), dann ist dies mehr als das Staunen der Frauen bei Plat. Rep. VIII 557 c 7ff. über die Buntheit der Demokratie, weswegen sie sie am schönsten finden.- Berücksichtigung von Frauen und Kindern bei Betrachtung des Staatslebens s.o. zu IV 15, 1299 a 20.

„gegen ihre Männer Aussagen machen". Die guten Bürger tun dies nicht: 1314 a 22.

82, 35 (b 35) „Lockerung der Kontrolle über die Sklaven". Vgl. VI 4, 1319 b 28: fügen sich keiner Autorität; in der Demokratie: [Xen.] Ath. Pol. 1, 10; Aristoph. Nub. 6f.; Plat. Rep. VIII 563 b 4ff.; vgl. Dem. 9, 3 für die Redefreiheit der Sklaven in Athen. Bei seiner Behandlung der Probleme der spartanischen Heloten geht Ar. auf die Nachteile einer solchen Behandlung ein: Pol. II 9, 1269 b 9ff., s. Bd. 2, z.St. Eine weitergehende Maßnahme ist die Befreiung der Sklaven durch den Tyrannen, s.u. 1315 a 37 mit Anm.- „Sklaven - Frauen". Chiastisch zu b 32ff.

82, 38 (b 38) „der Demos wünscht, Alleinherrscher zu sein". Vgl. IV 4, 1292 a 11ff.

82, 40 (b 39) „bei beiden Schmeichler". In Tyrannis: Plat. Rep. VIII 575 e 3 (in 579 a; e kehrt Plat. das Motiv um: aus Furcht muß der Tyrann zum Schmeichler werden); vgl. Her. III 80, 5; Isokr. 2, 4; ep. 1, 4; Xen. Hier. 1, 15; Diod. XIV 109, 6; des Philipp: Theop. FGrHist 115 F 81; des Alexander: Phylarch. FGrHist 81 F 11; Theophr. schrieb ein Werk *Περὶ κολακείας* (FHSG 547f.), in dem er die Bezeichnung *Διονυσιοκόλακες* (FHSG 548), ‚Dionysiosschmeichler' benutzte (zu diesen auch Eubulus Com. fr. 25 K.). Der athenische Demos schmeichelte Demetrios Poliorketes: Demochar. FGrHist 75 F 1; 2. Schmeichelei brachte man selbst Leuten aus der Umgebung eines Herrschers entgegen, so Ariston von Chios gegenüber dem Philosophen Persaios, der zur Umgebung des Antigonos gehörte: SFV I 342. Peinliche Beispiele von Schmeichelei bei Athen. VI 58-78. Der Schmeichler in der Demokratie: Ar. Pol. IV 4, 1292 a 16ff. (s. Anm.).

82, 42 (b 41) „Kriecher" (*ταπεινῶς*). Vgl. in ähnlichem Zusammenhang EN IV 8, 1125 a 2. Vgl. Xen. Hier. 6, 3: anstelle von Freunden hat der Tyrann Sklaven.

83, 1 (1314 a 1) „umgeben sich ... mit schlechten Freunden" (*πονηρόφιλον*). Vgl. Aisch. Prom. 224f.; Eur. Ion 627; Her. III 80, 4; Plat. Rep. VIII 567 d 2 *μετὰ φαύλων τῶν πολλῶν οἰκεῖν*, vgl. e 8; Xen. Hier. 5, 2; Theopomp FGrHist 115 F 224; 225, s.o. zu 1313 b 30. Dagegen war Periander *μισοπόνηρος*: Ar. fr. 611, 20 R³.

83, 4 (a 3) „freien Sinn hat" (*φρόνημα ἔχων ἐλεύθερον*). Vgl. Plat Rep. VIII 567 a 5 *ἐλεύθερα φρονήματα ἔχοντας*. Die den Charakter verderbende

Wirkung von Schmeichelei bei Schmeichlern und Geschmeichelten beschreibt Klearchos von Soloi fr. 19 (Wehrli) = Athen. VI 67.

„pflegen Freundschaften". Unter den drei Arten von Freundschaft (E N VIII 3) gilt nur die ethische als Freundschaft im vollen Sinne (4, 1156 b 7ff.); Gegensatz Freund – Schmeichler auch X 2, 1173 b 32, vgl. Klearchos von Soloi fr. 21 Wehrli: *κόλαξ μὲν οὐδείς ... διαρκεῖ πρὸς φιλίαν.*

83, 7 (a 5) „Sprichwort". Nach Eustath. Comm. ad Hom. Il. 1, 194 (van der Valk) hat Ar. dieses Sprichwort in den ‚Politien' zitiert. Vgl. Schneidewin/Leutsch I 253; II 116.

83, 10 (a 6) „Freiheit bewahren". Vgl. Plat. Rep. VIII 567 a 5.

83, 13 (a 8) „absoluten Anspruch" (*τὸ δεσποτικόν*). D.i. keinen Nebenbuhler zu dulden und Herrschaft zu beanspruchen, wo sie nicht zukommt, s.u. zu a 20 und o. V 10, 1310 b 19, vgl. IV 4, 1292 a 19 mit Anm. zu a 16 (zur Reaktion der so Regierten s.u. zu a 20). Wie 1314 b 18ff., wo Ar. würdevolles Auftreten vom Tyrannen erwartet, liegt der Fehler nicht im Anspruch auf Würde, sondern darin, sie anderen zu verweigern.

83, 16 (a 10) „eher ... Fremde als ... Bürger seines Staates". Theop. FGrHist 115 F 224; s.u. b 4; o. zu 10, 1311 a 7.

„persönliche Gegner". Vgl. Plat. Rep. VIII 567 d 5 *τοῖς πολίταις ἀπεχθάνηται.*

„keine Ruchlosigkeit, die nicht benutzt würde". Vgl. Plat. Rep. IX 580 a 4 *πάσης κακίας πανδοκεῖ τε καὶ τροφεῖ*, vgl. a 3 *ἀδίκῳ*; 575 c 3; I 344 a 3–7; Gorg. 524 e 4ff., vorausgesetzt Ar. Pol. II 7, 1267 a 14, als Erläuterung von Unrecht, das man begeht, um Begierden, die nicht von schmerzhaften Entbehrungen begleitet sind, zu befriedigen: man herrscht nicht als Tyrann, um sich gegen Kälte zu schützen (A. Bullock, Hitler. A Study in Tyranny, 1952, zitiert diese Bemerkung als Motto vor dem Preface, vgl. S. X der deutschen Ausgabe 1964). Das hier ausgesprochene Urteil gilt auch für die unmittelbar voraus genannten Freunde des Tyrannen, die z.B. Philipp, nach dem (auf Theop. FGrHist 115 F 225 a zurückgehenden) Bericht von Polyb. VIII 9, 8, zu *ἀδικίας καὶ βδελυρίας ἀθλητὰς* machte, was zur rhetorischen Frage führte: *τί γὰρ τῶν αἰσχρῶν ἢ δεινῶν οὐ προσῆν*; vgl. Theop. F 134 über Philipp. Wie Schneider 1809 richtig bemerkt, gibt Ar. dieses Urteil ab, „ne quis forte perniciosa ista tyrannidis servandae remedia sibi probari existimet", s.o. Vorbem.– Dagegen bei dem besseren Tyrannen: V 11, 1315 b 9.

83, 21 (a 14) „drei". S.o. 1313 b 2ff. ‚zwei'.

83, 23 (a 16) „Selbstvertrauen der Untertanen zu brechen". S.o. 1313 b 2ff.– „gering von sich selber denkt" (*μικρόψυχος*). Dies ist auch das Zurückbleiben hinter der Mitte Megalopsychia, vgl. E N II 7, 1107 b 21; IV 7, 1123 b 9ff.; 9, 1125 a 19; a 32f.

83, 27 (a 19) „verfolgen ... mit Feindseligkeit" (*πολεμοῦσιν*). S.o. 10, 1311 a 20, vgl. Plat. Rep. VIII 567 b 12ff., bes. c 2.

83, 29 (a 20) „diese es ablehnen, sich despotisch regieren zu lassen'. Vgl. o. 10, 1311 a 19, s.o. zu IV 4, 1292 a 16; 11, 1295 b 21, vgl. die Diskuss-

sion III 15, 1286 a 38ff.; 16, 1287 a 8 - dort bezogen auf Unterordnung selbst unter das Königtum, nicht wie hier unter den widernatürlichen Fall (III 17, 1287 b 39) der Tyrannis. Nach Plat. R e p. VIII 579 a 6 nehmen es manche nicht hin, wenn einer beansprucht, über einen anderen despotisch zu regieren, s.o. zu 10, 1313 a 5; hier zu 1313 a 22; 1314 a 20.

83, 30 (a 21) „untereinander ... Vertrauen genießen". Vgl. E N VIII 5, 1157 a 20-23.

83, 32 (a 22) „Anklagen erheben". Vgl. mutatis mutandis über diese Gruppe III 15, 1286 b 1, s. Bd. 2, z.St. Dagegen die Frauen: hier 1313 b 33, s. Anm.

83, 33 (a 23) „niemand versucht Unmögliches". Vgl. R h e t. I 3, 1359 a 11; daher häufig die Bemerkung, daß niemand über Unmögliches planend nachdenkt: ibid. I 2, 1357 a 5; I 4, 1359 a 33; a 39f.; II 2, 1378 b 3; 11, 1388 b 2; 19, 1392 a 8ff.; E N III 4, 1111 b 20; 5, 1112 b 24; VI 5, 1140 a 31f.; E E II 10, 1225 b 34ff.; Xen. M e m. II 3, 5.

84, 2 (a 32) „aus (der Beschreibung der Ursachen) des Sturzes der Königsherrschaft gewinnen". Vgl. b 28; b 36. Nur diese zweite Vorgehensweise bei der Erhaltung der Tyrannis, nicht die zuvor beschriebene, entspricht dem in P o l. V entwickelten Grundsatz (s.o. zu 8, 1307 b 27 und b 29), die die jeweiligen Verfassungen erhaltenden Maßnahmen aus den entgegengesetzten, d.h. sie stürzenden Einflüssen, zu entwickeln.

Ar. scheint bei den folgenden Empfehlungen nicht einfach nur in der beschriebenen Weise aus den zerstörenden Maßnahmen das *Gegenteil* abgelesen zu haben, er hatte wohl das Beispiel guter Tyrannen zum Vorbild, vielleicht Peisistratos, s.o. Vorbem.; Rhodes 1981, 203, zu A t h. P o l. 14, 3.

84, 5 (a 34) „zu sehr ein tyrannisches Gepräge". Vgl. 10, 1313 a 2 mit Anm.

84, 8 (a 35) „nicht aufgeben". Auch der reformierte Tyrann muß an seiner Machtstellung festhalten: vgl. Isokr. 10, 37 über Theseus: *τῇ μὲν ἐξουσίᾳ τυραννῶν* ...- „seine Herrschaft ... auch gegen den Widerstand der Bürger behaupten". Dies im Gegensatz zur Erwartung bei Xen. H i e r. 11, 12; Plat. e p. 8, 354 c 7 oder den Regelungen für die Leibwache des *Königs*, die nur so stark sein darf, daß die Menge immer überlegen bleibt: Ar. P o l. III 15, 1286 b 35ff. Ihrer Definition nach herrscht die Tyrannis gegen den Willen der Untertanen, vgl. 10, 1313 a 8 (s. Anm.). Das Vorgehen des Tyrannen ist typisch für entartete Verfassungen, vgl. 8, 1309 a 30-32, und auf ihre Weise die Demokratie VI 4, 1319 b 6ff., s. Anm. zu a 13. Der hier ausgesprochene Grundsatz ist bei Xen. H i e r. 1, 12 vorausgesetzt: Tyrannen können nicht irgendwo hin gehen, wenn sie nicht stärker als die dort Anwesenden sind.

„mit der Zustimmung". S.o. zu 10, 1313 a 14.

84, 16 (a 39) „den Eindruck erwecken" (*δοκεῖν*). Vgl. b 7, vgl. 9, 1310 a 6. Da dieser Tyrann nicht völlig gut sein kann (1315 b 8-10), muß er in einigen Angelegenheiten wenigstens den Eindruck erwecken, wie ein König zu handeln, vgl. die - von Plat. verworfene - Auffassung, daß der Anschein von

Gerechtigkeit politische Herrschaft sichert (R e p. II 362 b 2; 363 a 2f.). Vgl. zur Tradition Isokr. 15, 280: der Redner muß den Eindruck erwecken (δοκεῖν εἶναι καλὸν κἀγαθόν), er besitze bestimmte Qualitäten.

Der Ausdruck φαίνεσθαι mit dem Partiz.: 1314 b 15; b 18; b 31; b 39; 1315 a 21 (nur 1315 b 1 mit Inf.) meint nicht das gleiche, sondern daß bestimmte Handlungsweisen der Öffentlichkeit auch bekannt gemacht werden (1314 b 22f.). Ar. empfiehlt damit nicht ein Vorspiegeln eines bestimmten Verhaltens, z.B. fürsorgender Politik, zu der es in der Wirklichkeit keine Entsprechung gibt (so Machiavelli, P r i n c. Kap. 18), vielmehr ist die überzeugendste Form, einen bestimmten Eindruck zu erwecken, daß man diese Eigenschaften tatsächlich besitzt. Der Tyrann „should ... appear to serve the city, and the way to do so is actually to do so“ Nichols 1992, 110. Die R h e t. kann dies verdeutlichen: das Überzeugungsmittel des ēthos, das häufig durch φαίνεσθαι der Qualitäten des Redners beschrieben wird (I 8, 1366 a 9f.; II 1, 1377 b 29-31; 21, 1395 a 22), wird in folgender Form eingeführt: „den *Guten* trauen wir mehr und schneller“ (I 2, 1356 a 6f.). In P o l. V 11 erwartet Ar. von den Tyrannen eine wirkliche Veränderung der Politik, die dann die traditionellen Maßnahmen von Tyrannen entbehrlich machen würden (1315 a 36ff.). Ar. glaubte ja nicht an die Wirksamkeit von Täuschungsmanövern, s. P o l. IV 12, 1297 a 9ff.

84, 17 (b 1) „das öffentliche Wohl“. Anders als diese reformierte Tyrannis (s.u. zu 1315 a 33) verfolgt die Tyrannis sonst nicht das allgemeine Wohl, vgl. 10, 1311 a 2, jedoch das Königtum: III 7, 1279 a 33.

84, 18 (b 2) „sich empört“. Vgl. die Streitereien in einer weniger gravierenden Situation: wenn die einen hart arbeiten, aber weniger dafür bekommen: II 5, 1263 a 11ff. Tyrannen führen ein Leben der Lust auf Kosten der Arbeit anderer: Isokr. 8, 91.

84, 20 (b 4) „Hetären“. Vgl. R e p. VIII 568 e 2f.- „Fremde. Vgl. 1314 a 10: die Kumpane des Tyrannen sind Fremde.- „Künstler“. Vgl. Plat. H i p p a r c h. 228 c 1ff. über Hipparchos, der Dichter nach Athen brachte; vgl. R e p. VIII 568 c 7: Tragödiendichter werden am meisten von Tyrannen geehrt. Vgl. den Aufenthalt der Dichter Simonides und Bakchylides am Hofe des Hieron von Syrakus. Bei Archelaos von Makedonien hielt sich nicht nur Euripides in seinen letzten Lebensjahren auf, sondern auch der Tragiker Agathon, der Epiker Choirilos von Samos und der Maler Zeuxis (das Material bei W. Schmid, Geschichte der Griechischen Literatur, Hdb. d. Altertumsw. Bd. III 1, 1961, 325f.). Dichter am Hofe des Dionysios: Diod. XV 6.

84, 21 „Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ablegen“. Vgl. die Forderung, die der Mann aus dem Volke an Maiandrios richtete: Her. III 142, 5. Dies würde die Tyrannis den verfassungsmäßigen Herrschaftsformen angleichen, vgl. für die Aufgaben von Ämtern Ar. P o l. VI 8, 1322 b 8ff.

84, 23 (b 7) „Hausverwalter“. Denn dieser kümmert sich um das Wohl der ihm Anvertrauten: III 6, 1278 b 37ff., s. Bd. 2, z.St.; s.u. zu 1314 b 14. Für Beispiele für Versagen selbst nicht in dieser spezifisch aristot. Bedeutung,

sondern einfach der effektiven Verwaltung des Haushalts oder Geldmittel vgl. Plat. L e g. III 694 c 7 über Kyros; Theop. FGrHist 115 F 224 über Philipp.

84, 27 (b 10) „eher von Vorteil, als Schätze aufzuhäufen". Theophrast fr. 609 FHSG geht weiter, wenn er den Tyrannen empfiehlt, auch ihr eigenes Geld auszugeben, damit denen, die ihn stürzen wollen, nicht noch Unterhalt dafür bereitsteht, s.o. zu 1313 b 28. Unter den Risiken, die es für einen Tyrannen gibt, der außer Landes weilt, nennt Xen. H i e r. 1, 11f., daß sein Besitz nicht sicher ist; das gilt auch für *Reiche*: S y m p. 4, 30. Plat. zieht die Schlußfolgerung: der Tyrann kann es sich nicht erlauben, außer Landes gehen: R e p. VIII 579 b 6.

84, 28 (b 11) „denen das Geld anvertraut ist". Sie haben einen besonderen Grund, den Tyrannen anzugreifen, vgl. Xen. H i e r. 6, 11; Her. III 61. Daher teilt Kyros seine Schätze lieber unter seinen Freunden aus: Xen. K y r. VIII 2, 19.

84, 33 (b 14) „Steuern". Vgl. 1313 b 26.

84, 34 (b 15) „Bestreitung notwendiger Aufgaben" (*οἰκονομία*). Die Ausweitung der Bedeutung dieses Wortes vom Haushalt zum Staat begegnet bei Ar. im Zusammenhang der Monarchie, deren Inhaber den Staat wie einen Haushalt führen soll, vgl. auch III 14, 1285 b 29ff. Im Haushalt war die Aufgabe der *οἰκονομία* die Versorgung mit notwendigen Mitteln: I 8, 1256 b 26. Gerade der Zusammenhang, nämlich Eintreiben von Steuern, bestätigt, daß *οἰκονομία* noch nicht allgemein ,Verwaltung (des Staates)' bedeutet, s.o. zu 8, 1308 b 31. Zur Sache vgl. Thuk. VI 54, 5ff. über die Peisistratiden, die Abgaben in einem niedrigen Betrag (5 %) eintrieben; vgl. Ar. fr. 611, 20 R^3, wonach sich Periander mit Markt- und Hafenabgaben zufrieden gab, Newman vergl. Diog. L. I 53; s. dagegen o. 1313 b 26 über die traditionellen Maßnahmen von Tyrannen.

84, 38 (b 18) „schwer umzugehen" (*χαλεπός*). Isokr. 2, 24 hatte den gleichen Rat gegeben. Zur Bedeutung vgl. Ar. E N IV 11, 1126 a 26; ausgesagt über König: Hom. Od. 2, 232; 5, 10; Newman vergl. u.a. Isokr. e p. 7, 2; Xen. H e l l. VI 4, 35. Xen. O i k. I 22 über Hausherren.

„Würde" (*σεμνός*). Vgl den Ratschlag bei Isokr. 2, 34. Kyros versuchte, sich so darzustellen: Xen. K y r. VII 5, 37; er sah darin ein Mittel, seine Herrschaft gegen Verachtung zu schützen: VIII 3, 1. Tyrannen geht offensichtlich dieses Auftreten ab, sie können auch solche Leute nicht ausstehen: Ar. P o l. V 11, 1314 a 5ff. Nur in E E III 7, 1233 b 35ff. (vgl. II 3, 1221 a 8) ist dies zwar Eigenschaft des ēthos (b 17ff.), aber keine arete, vgl. Schütrumpf, Zetemata 49, 1970, 71f.

84, 40 (b 19) „nicht fürchten". S.u. b 40 zur Furcht der Untertanen, dagegen 1315 b 7 (mit Anm.) zur Furcht des Tyrannen.- „achten". Vgl. Hom. Il. 1, 331; Hes. T h e o g. 80; 434. Für den Unterschied von ,fürchten' und ,achten' vgl. mit Newman Plat. L e g. X 886 a 6.

84, 41 (b 21) „sich der Verachtung aussetzt" (*εὐκαταφρόνητος*). Das führt zum Sturz der Tyrannen: Ar. P o l. V 10, 1312 a 1ff.; Xen. K y r. VIII 3, 1

spricht von τέχναι μεμηχανημέναι, um zu verhindern, daß seine Herrschaft leicht verachtet werden könnte (εὐκαταφρόνητος), s.o. zu 3, 1302 b 25.

„Wenn schon die anderen wertvollen Eigenschaften nicht ..., so ... doch kriegerische Tüchtigkeit" (τῶν ἄλλων ἀρετῶν ... τῆς πολεμικῆς). Vgl. die gleiche Abstufung III 7, 1279 b 1. Die Fähigkeit, Siegeszeichen aufzustellen, wird auch von Isokr. 4, 150 τῆς ἄλλης ἀρετῆς gegenübergestellt, zur Forderung vgl. 9, 46; Xen. Ages. 10, 2. Vgl. Thuk. VI 54, 5ff. über die Peisistratiden, die sich im Kriege auszeichneten, vgl. Ar. Pol. V 12, 1315 b 28, vgl. b 15 über Kleisthenes von Sikyon; Plat. Leg. III 694 c 6 über Kyros. Wegen seines Sieges gegen die Karthager bei Himera haben die Syrakusaner allein das Standbild des Gelon nicht gestürzt: Plut. Timol. 23, 8. Militärische Fähigkeiten als Komponente des guten Herrschers: Carlier, Ktema 3, 1978, 144–148. Für die Übertreibung der hier empfohlenen Haltung beim Tyrannen s.o. 1313 b 28. Feldherrn wurden Tyrannen: 6, 1306 a 22.

Die Konjektur Madvigs πολεμικῆς für überliefertes πολιτικῆς wird durch 12, 1315 b 16; b 29 gestützt, s. Bd. 2, zu II 6, 1265 a 21.

85, 5 (b 24) „in erniedrigender Weise ... Unrecht zufügt". S.o. zu V 3, 1302 b 5 und 10, 1311 a 27. Gleiche Mahnung u. 1315 a 14ff. Die Untertanen von Tyrannen müssen dies erleiden: [Dem.] 17, 3. Periander soll sich solcher Aktionen enthalten haben: Ar. fr. 611, 20 R³. Nach Isokr. 3, 36f. hat hybris zum Untergang vieler Privatleute und Herrscher geführt, weshalb Nikokles alle Handlungen, die auch nur einen solchen Verdacht erregen konnten, vermied. Ein hochangesehener Bürger, der wegen seiner Liebesleidenschaft von einem jungen Mann umgebracht wurde, war Antileon aus dem italischen Herakleia, vgl. Phainias von Eressos fr. 16 Wehrli (mit Kommentar). Hieron betont, daß sein Liebesverhältnis zu Daïlochos nicht mit Gewalt erzwungen sei: Xen. Hier. 1, 33.

85, 10 (b 28) „sinnliche Genüsse". Vgl. Simonid. 79 (Page): Τίς γὰρ ἁδονᾶς ἄτερ θνατῶν βίος ποθεινὸς ἢ ποία τυραννίς; Generalisierend Herakl. Pont. 55 Wehrli. Vergewaltigung von Frauen ist ein Zug der Beschreibung des Tyrannen schon bei Her. III 80, 5; Eur. Hik. 452f.; vgl. über den tyrannischen Mann Plat. Rep. IX 573 a 4ff.; dff.; über den Tyrannen Phalaris Ar. EN VII 6, 1149 a 14f.; vgl. Isokr. 8, 91; ep. 7, 4; Xen. Hier. 1, 26ff.; Theop. FGrHist 115 F 225 über Philipp; vgl. Thuk. VI 54, 3 zur Furcht des Aristogeiton, vgl. generell über Männer, die große Macht besitzen: Ar. EN I 3, 1095 b 19-22. Newman verweist auf Theop. FGrHist 115 F 114, wonach Nikokles in seinem Genußleben Strato von Sidon übertreffen wollte, weil sie den Ehrgeiz hatten, als εὐδαίμονες ... καὶ μακαριστοί (s.o. zu 1314 b 32) zu gelten. Bei seinem Hinweis auf Ausschweifungen ‚über viele Tage hin' könnte Ar. an die 90 tägige Trunkenheit des Dionysios II gedacht haben, vgl. fr. 588 R³, vgl. Plut. Dio 7, 4. Rechtfertigung ungehemmter Genußsucht von Tyrannen oder ihrer Kinder: Plat. Gorg. 491 e 8–492 c 3. Theseus soll sich dagegen eines solchen Genußlebens enthalten haben: Isokr. 10, 36.

85, 14 (b 32) „glücklich". Zum Mißverständnis, Genußleben sei Glück, vgl. E N I 3, 1095 b 16ff., wo Ar. eigens Männer in hoher Machtstellung nennt. Vgl. das als glücklich gepriesene Leben der Einwohner von Italien und Syrakus Plat. e p . 7, 326 b 7ff. ‚Glück' der Tyrannen: Eur. T r o. 1170; ironisch Plat. R e p. VIII 567 c 1 (Eur. P h o e n. 549 nennt sie *ἀδικίαν εὐδαίμονα*, vgl. Plat. R e p. I 344 a 3–7); die Vorstellung wird vorausgesetzt Plat. G o r g. 470 d 2ff.; 471 aff.; e p. 8, 354 c 4, s.o. zu 10, 1311 a 30.– „glücklich und gesegnet" (*εὐδαίμονες ... καὶ μακάριοι*). Eine Beschreibung, die man allgemein Tyrannen beilegt: Plat. R e p. I 344 b 7; Theopomp FGrHist 115 F 114 (s.o. zu b 28), oder Göttern: Ar. P o l. VII 1, 1323 b 24 – daher die Verbindung: Tyrannis ist *ἰσόθεος*, s. Eur. T r o. 1169; Plat. R e p. VIII 568 b 3: vgl. Isokr. 9, 40. Eur. I o n 621ff.; fr. 332, 7f; 605 N^2 tritt dieser Einschätzung entgegen, vgl. Plat. T h e a i t. 174 d 3.

85, 16 (b 33) „Mäßigkeit üben". Dies nimmt auch b 3f.: ‚kostspielige Aufwendungen an Hetären' auf. Vgl. u. 1315 b 2 (politisch o. 1313 a 20). Theopomp FGrHist 115 F 135 charakterisiert so Peisistratos, vgl. Ar. fr. 611, 20 R^3 sogar über Periander.

„bei anderen den Eindruck (von Genußleben) vermeiden". Vgl. Isokr. 2, 30.

85, 19 (b 34) „leicht das Ziel von Angriffen". Vgl. Xen. K y r. VII 5, 59.– „Verachtung". S.o. zu b 21.

85, 21 (b 36) „vorher ausgeführt". 1313 b 18–25.

„Stadt" (*πόλις*). S. Bd. 1, zu I 1, 1252 a 1. Vgl. Her. I 59, 6; Thuk. VI 54, 5ff. über die Peisistratiden, die die Stadt schmückten. Vgl. den Ratschlag an Hieron: Xen. H i e r. 11, 1f. Eine ähnliche Empfehlung gibt Ar. VI 7, 1321 a 35ff. den führenden Politikern aus den Reihen der Angesehenen in der Demokratie.

85, 22 (b 38) „Sorge übertragen" (*ἐπίτροπος*). S.u. 1315 b 2; d.h. so als sei er von anderen für diese Aufgabe eingesetzt, vgl. I 7, 1255 b 36; M M I 35, 1198 b 12ff. Vgl. die Weise, wie die Regierung des Peisistratos dargestellt wird, A t h. P o l. Kap. 16. Nach Her. V 92 ζ hatte Periander sich an Thrasybul gewandt, um Rat zu erhalten, wie er *κάλλιστα τὴν πόλιν ἐπιτροπεύοι* – der Ratschlag (s.o. 10, 1311 a 20) machte ihn nicht zu einem *ἐπίτροπος* im aristot. Sinne.

85, 24 (b 39) „Göttern". Vgl. Isokr. 2, 20; 9, 43, vgl. 10, 31, über die *εὐσέβεια* des Theseus (gegenübergestellt den Plünderungen von Tempeln durch Tyrannen, 33, vgl. Xen. H i e r. 4, 11), vgl. Xen. K y r. VIII 1, 23ff.; vgl. Thuk. VI 54, 5ff. über die Peisistratiden, die die Opfer darbrachten. Öffentliche Opfer und Bauten, die die Stadt schmücken, empfiehlt Ar. P o l. VI 7, 1321 a 35ff. Oligarchen, damit sie sich den Demos gewogen machen.

85, 26 (b 40) „fürchten". Vgl. 2, 1302 b 2; 3, 1302 b 21: Furcht der Untertanen ist eine Ursache, Unruhen anzuzetteln. U. 1315 b 7 ist die Furcht die des Tyrannen.– „Widerrechtliches leiden". Diese Furcht war berechtigt, s.o. zu 10, 1310 b 19. Bei Gottesfürchtigen wird man weniger solche Hand-

lungen erwarten, vgl. Xen. H i e r. 7, 8; K y r. VIII 1, 25; A g e s. 3, 2, vgl. 10, 2.- „habe die Götter zu Verbündeten". Vgl. Isokr. 9, 14; Newman vergl. u.a. Hom. Il. 17, 98f.

85, 32 (1315 a 4) „er muß ... ehren". Als historisches Beispiel für einen Tyrannen, der so handelte, nennt Ar. Kleisthenes: 12, 1315 b 18ff. Dies ist das Gegenteil zum Verhalten des Tyrannen bei Plat. R e p. VIII 567 b 12ff., der jeden beseitigt, der sich durch besondere Eigenschaften hervortut. Vgl. dagegen L e g. III 694 b 2ff. über einen König, der nicht Neid empfindet, sondern *τιμῶντος τοὺς εἴς τι δυναμένους συμβουλεύειν*; Kyros soll so gehandelt haben: Xen. Ky r. VIII 1, 39, vgl. H i e r. 9, 7-10, vgl. Isokr. 3, 14f.: nach ihrem Verdienst ehren, vgl. 2, 16: die Besten ehren, vgl. 9, 43.

85, 33 (a 6) „freien" (*αὐτονόμων*). Hier nicht im außenpolitischen Sinn, vgl. Thuk. II 63, 3; vgl. M. Ostwald, Autonomia: Its Genesis and Early History, American Classical Studies 11, 1982.

„Bestrafungen durch andere". Wohl nach Xen. H i e r. 9, 3; vgl. K y r. VIII 1, 18; Ar. P o l. VI 8, 1322 a 8ff. generell in Staaten. Über die Art, wie ein Tyrann Strafen verhängen soll, vgl. Isokr. 2, 23.

85, 36 (a 8) „jede Form von Monarchie". Sowohl Königtum wie Tyrannis, s. Bd. 1, Vorbem. zu I 7.- „in gleicher Weise". Im Falle von tyrannischen Regimen: 10, 1312 a 11ff. Die hier gegebene Empfehlung, nicht einen einzelnen stark werden zu lassen, gilt darüber hinaus in allen Verfassungen: 8, 1308 b 10ff.

85, 41 (a 11) „entschlossene Kühnheit". S. 10, 1312 a 18 mit Anm.

86, 2 (a 13) „Schritt für Schritt". Ebenso 8, 1308 b 15ff.

86, 4 (a 14) „Unrecht, ... um andere zu erniedrigen". S.o. zu 1314 b 24.

86, 7 (a 16) „Jugend". Vgl. 10, 1311 b 18, s. Anm. zu a 31.

86, 9 (a 18) „Mißachtung" (*ὀλιγωρία*). S.o. zu 3, 1303 a 16. „Mißachtung ihrer Besitz(interessen) nur schwer ertragen". Vgl. umgekehrt: die Menge nahm die früheren tyrannischen und oligarchischen Regime hin, wenn man ihr nichts wegnahm, VI 4, 1318 b 17ff.- Für die Verbindung Besitz - Ehre als Ursachen von Verfassungssturz s.o. zu V 3, 1302 b 5.

86, 14 (a 21) „wie ein Vater". Vgl. I 12, 1259 b 10-14, s. Bd. 1, zu b 10. Das Vorgehen, das Archelaos zuließ (V 10, 1311 b 30ff.), ist zu vermeiden.

86, 16 (a 22) „aus erotischer Anziehung". Vgl. 10, 1311 b 19.- „weil er die Macht besitzt". Vgl. Xen. H i e r. 1, 33ff. Nach Thuk. VI 54, 3 fürchtete Aristogeiton die Macht des Hipparchos, da dieser so mit Gewalt Harmodios gewinnen könnte.

86, 21 (a 24) „Leben opfern, wenn sie nur zuerst das des Tyrannen genommen haben". Auch aus Verlangen nach Ruhm schonen Männer bei Anschlägen auf Tyrannen ihr Leben nicht: Ar. P o l. V 10, 1312 a 26ff.

86, 22 (a 25) „muß er am meisten Vorkehrungen treffen". Vgl. den Ratschlag an den König, sein Leben zu schützen: Isokr. 2, 21.

86, 24 (a 28) „sie selber oder andere, deren Wohl ihnen am Herzen liegt". S. Ar. P o l. V 2, 1302 a 343. Zu Gedanken und Formulierung vgl. Kallikles

in Plato G o r g. 483 b 2-4, von Ar. in E N IV 5, 1126 a 7f. zitiert; vgl. R h e t. II 4, 1381 a 11; 6, 1383 b 17, vgl. 2, 1378 a 31.

86, 26 (a 29) „aus Zorn". Denn Zorn wird ausgelöst durch Handlungen von hybris (als einer Form von Mißachtung): R h e t. II 2, 1378 b 23ff.; 1379 a 30ff., s.o. 10, 1311 a 33ff. mit Anm.

86, 27 (a 30) „Heraklit". Fr. 22 B 85 (Vors. I 170), nach Plut. C o r i o l. 22, vgl. Ar. E N II 2, 1105 a 7. Vgl. W.J. Verdenius, Mnemosyne 11, 1943, 115-121.

86, 30 (a 31) „aus zwei Gruppen zusammengesetzt". Vgl. VI 3, 1318 a 30 ... *ἐπειδὴ δύο μέρη τετύχηκεν ἐξ ὧν ἡ πόλις, πλούσιοι καὶ πένητες*, vgl. V 9, 1310 a 4f.; de Ste Croix 1981, 72 mit Anm. 6. Diese von einigen vertretene (IV 4, 1291 b 7ff.) Reduzierung politischer Gruppierungen auf die zwei Besitzklassen akzeptiert Ar. aber nicht: IV 3, 1290 a 22ff., s. dort Vorbem.; Anm. zu 1290 a 15; a 24; 4, 1291 b 7; o. S. 136ff.

86, 31 (a 33) „beide glauben können". Vgl. zum Königtum 10, 1310 b 40. Vgl. mutatis mutandis II 9, 1270 b 21f. (und Bd. 2 zu b 14); vgl. IV 9, 1294 b 13ff. über die Güte einer Verfassungsmischung, wenn man die Mischung nach jeder einzelnen Form beschreiben kann.

Normalerweise verfolgt der Tyrann nur die eigenen Interessen, s.o. zu 10, 1311 a 2. Ar. macht hier Stabilität in den sozialen Beziehungen zur Aufgabe des Tyrannen, wie sie sonst das Ziel der Politien (IV 9) oder besseren Demokratien (VI 3) sein soll, vgl. auch die Rolle der Mittelklasse IV 11. Diese Tyrannis stützt nicht nur die politischen Kräfte, denen sie ihre Entstehung verdankt (V 10, 1310 b 7), sondern verfolgt eher das allgemeine Wohl, vgl. 11, 1314 b 1. Sie ist der Ordnungsfaktor, der die sozialen Probleme, wie sie gerade *für die Gegenwart* beschrieben werden (s.o. zu 10, 1310 b 13), lösen könnte, s. Einl. S. 158.

86, 34 (a 35) „die Gruppe, die stärker ist, an sein Regime binden". Dies ist die Option, die ein Tyrann hat, um seine Machtbasis zu stabilisieren. Bei verfassungsmäßigen Ordnungen empfiehlt Ar. dagegen, andere Schichten in die Bürgerschaft aufzunehmen, vgl. IV 11, 1295 b 38; 12, 1296 b 34ff., s. Anm. zu b 35; IV 12 behandelt die Stärkeverhältnisse in der Bürgerschaft.

86, 36 (a 37) „Sklaven befreien". Plat. R e p. VIII 567 e 5; 569 aff.; 579 a; Xen. H i e r. 6, 5; ein Tyrann ist, wer Sklaven befreit und ihnen Bürgerrechte gibt: Xen. H e l l. VII 3, 8; Diod. XIV 7, 4, vgl. 58, 1; Verträge von 338 sollten dies verbieten: [Dem.] 17, 15; s.o. zu 1313 b 35. Eine verwandte Maßnahme war die Verleihung von Bürgerrechten an Fremde, z.B. an die Söldner durch Gelon: Diod. XI 72, 3.- „Waffen abnehmen". Ar. P o l. V 10, 1311 a 12, s. Anm.

Ar. sieht in beiden Maßnahmen den Versuch, die eigene Sicherheit zu erhöhen; vgl. b 7 zum Motiv Furcht, Unsicherheit des Tyrannen. Die im Zusammenhang mit Sklavenbefreiung häufig erwähnte Landverteilung und Schuldenaufhebung galt als eine tyrannische Maßnahme, um Anhänger zu haben: Plut. A g i s 7, 8; s.o. zu V 5, 1305 a 4.

86, 38 (a 39) „Überlegenheit". Zur Diskussion um die Faktoren der Stärke vgl. IV 12. Die von Ar. hier dem Tyrannen gegebene Empfehlung beruht auf dem politischen Grundsatz, daß die verfassungsbejahende Gruppierung im Staat *stärker* sein muß, s.o. zu IV 9, 1294 b 37.

86, 41 (b 1) „Verwalter eines Hauses". S.o. zu 1314 b 7.

86, 42 (b 2) „nicht ... plündert". Dagegen Eur. fr. 605, 2f. N[2]: Tyrannen plündern ihre Freunde und töten sie, vgl. 286, 5f.; Plat. Rep. I 344 a 6ff., s.o. 1313 b 18 mit Anm. und zu 10, 1311 a 16, bes. zu a 27.

„(um sie) sorgt". S.o. 1314 b 38; vgl. die fürsorgenden Maßnahmen 1315 b 2; 12, 1315 b 17. Diese Tyrannis würde nicht allein die eigenen Interessen verfolgen, s.o. zu a 33.

„Maß ... verfolgen". Vgl. 1314 b 33.

87, 2 (b 4) „sich die besseren Kreise durch persönlichen Umgang verpflichten, die Menge aber als Demagoge gewinnen". Die gleiche Doppelstrategie gegenüber den gleichen Kreisen soll nach Ath. Pol. 16, 9 Peisistratos angewandt haben.- „als Demagoge gewinnen". Vgl. 12, 1315 b 17 über die Tyrannis des Orthagoras und seiner Söhne in Sikyon; Isokr. 9, 46, vgl. 10, 37 über Theseus. Zur Demagogie s.o. zu IV 4, 1292 a 5; V 6, 1305 b 25.

87, 4 (b 5) „bewundernswerter". Die Qualität der Herrschaft korreliert mit der der Untertanen: I 5, 1254 a 25, s. Bd. 1, z.St. Zur Sache vgl. Isokr. 10, 35.

87, 5 (b 6) „bessere Untertanen". Generell s. I 5, 1254 a 24ff.; Newman vergl. Plat. Hipparch. 228 c 4. Nach Rep. VIII 567 b 3–c 7 beseitigt der Tyrann alle, die gut sind (s.o. zu 10, 1311 a 16), nach Theop. FGrHist 115 F 134 macht er die Bevölkerung schlechter - die Bürger besser zu machen wäre die Aufgabe der politischer Tätigkeit: Plat. Gorg. 515 aff., s. Bd. 1, 78ff.; o. zu IV 10, 1295 a 20.

87, 6 (b 7) „verhaßt". S.o. zu 10, 1312 b 18. Dem zum Guten veränderten Tyrannen bei Xen. Hier. 11, 8f. würden die Untertanen *φιλεῖν* und *ἀγαπᾶν*, sogar *ἐρᾶν* (11, 11) entgegenbringen, vgl. Isokr. 10, 37.

„Furcht". S.o. zu 1313 b 15; b 19; vgl. 1314 b 12; 1315 a 25. Der Tyrann ist von Furcht geplagt: vgl. Eur. Hik. 445ff.: Angst, gestürzt zu werden; vgl. Gorg. 510 b 7ff.: Furcht vor einem Besseren; vgl. Rep. VIII 578 a 4; 579 e 4 *φόβου γέμων διὰ παντὸς τοῦ βίου* (vgl. 567 d 3ff.: weil sie ihr Leben bedroht sehen, beschaffen sie sich Leibwachen); Xen. Hier. 5, 1f.; 6, 4–6; Isokr. 2, 5; 4, 112; 10, 34 *ζῆν ἀεὶ δεδιότα*. D. Pasini, Tirannide e paura in Platone, Senofonte e Aristotele, Napoli 1975 (non vidi).

87, 7 (b 8) „dauerhafter". Für diesen Zusammenhang zwischen Mäßigung in der Ausübung der Tyrannis und ihrer Dauer vgl. Ath. Pol. 16, 9 über Peisistratos.

87, 9 (b 10) „keinesfalls ruchlos". Vgl. Ar. fr. 611, 20 R[3] über Periander: *μήτε ἄδικος μήτε ὑβριστής ..., μισοπόνηρος δέ*. Anders bei den herkömmlichen Tyrannen: 1314 a 14. Der bessere Tyrann kann den Untertanen auch den Eindruck vermitteln, sie würden nicht von einem Schlechteren re-

giert (s. dazu o. 8, 1309 a 9 mit Anm.). Schon Eur. hatte formuliert: *ἀνδρὸς ὑπ' ἐσθλοῦ καὶ τυραννεῖσθαι καλόν* (fr. 8 N², vgl. 1048, 5: wer sich im Krieg auszeichnet, *τοῦτον τυραννεῖν τῶν κακιόνων ἐχρῆν*). Bei den Empfehlungen Xen.s, einen ungerechten Tyrannen zu einem gerechten Herrscher umzuwandeln, finden sich erstaunlich wenige auf Moral gründende Mahnungen: L. Strauss, Über Tyrannis. Eine Interpretation von Xenophons «Hieron», Neuwied 1963, 127, anders dagegen bei Isokrates, s. Bringmann, Hypomnemata 14, 1965, 104ff.- Machiavellis Fürst soll dagegen ganz lasterhaft werden, er darf nicht auf halbem Wege stehen bleiben, vgl. Schlosser Bd. 2, 267f. Anm. 181, vgl. 246 Anm. 157. Im Hinblich auf den ersten Teil von P o l. V 11 hat jedoch Wilamowitz 1893, I 368 recht: „wir müssen zugestehn, daß auf dem boden der aristotelischen politik eine staatskunst wachsen kann, die wir macchiavellistisch zu nennen gewohnt sind."

Kapitel 12

Der erste Teil dieses Kapitels (bis 1316 a 1) schließt die Behandlung der Monarchien (Kap. 10–11) ab; Ar. untermauert hier die These, daß die Tyrannis kurzlebig ist, indem er historische Belege für die wenigen Ausnahmen tyrannischer Regime, die sich länger an der Macht hielten, anführt.

Den Hauptteil bildet eine Auseinandersetzung mit Plat.s Darstellung der Verfassungsentwicklung in Rep. VIII. Ar. wendet einmal ein, daß seine Erklärung von Verfassungswechsel der Vielzahl der Ursachen nicht gerecht werde (1316 b 14ff.). Und gegen Plat.s Annahme einer linearen Abfolge, die eigentlich in einem Kreislauf zum Ausgangspunkt zurückführen müßte, führt Ar. aus, daß beinahe jeder theoretisch vorstellbare Wechsel der Verfassungen auch tatsächlich vorkommt, wenn auch einige Formen des Wechsels häufiger als andere stattfinden (z.B. 1316 a 18).

Dieses Schlußkapitel von Pol. V beleuchtet, was für einen weiten Weg Ar. seit Pol. III zurückgelegt hat: Verfassungen sind nicht mehr wie dort als richtige und entartete gegenübergestellt (Pol. III 7), wobei ‚Entartung' (παρέκβασις) die Vorstellung voraussetzt, diese Verfassungen seien aus den richtigen hervorgegangen (EN VIII 12, 1160 b 10ff.). Eine solche undifferenzierte Konstruktion kann nicht die komplexen Bedingungen der Realität von Verfassungswechsel erfassen (s.u. zu 1316 a 1 und a 39). Ar. setzt die Unterscheidung der Unterarten von Verfassungen voraus (1316 b 25ff.) und analysiert so detailliert wie möglich die Vielfalt des Verfassungswechsels, wie sie sich aus der Geschichte ablesen oder belegen läßt.

87, 11 (1315 b 11) „Trotzdem". D.h. die in Kap. 11 empfohlenen Maßnahmen, die Tyrannis dauerhaft zu machen, können nicht die dieser Verfassung inhärenten Schwächen überkommen. Tyrannen wurden nach kurzer Regierungszeit gestürzt: Xen. Kyr. I 1, 1; Plat. ep. 7, 356 a 6 spricht von τυραννὶς ἐφήμερος. Zur Anfälligkeit der Oligarchien für Umsturz vgl. 1, 1302 a 8, s.o. zu IV 11, 1296 a 13. Der Hinweis auf *Oligarchien* in einem Zusammenhang, in dem Ar. nicht auf ihre Instabilität, sondern nur die der tyrannischen Regime eingeht, ist vielleicht nach III 13, 1283 b 16–18; VI 3, 1318 a 23-25 zu erklären: die Herrschaft eines einzelnen folgt unter gewissen Voraussetzungen aus dem oligarchischen Prinzip, s.o. zu IV 5, 1292 b 7.

87, 12 (b 12) „Tyrannis des Orthagoras ... in Sikyon". Die hier und im folgenden gemachten Zeitangaben führen zu quaestiones vexatissimae der Geschichte der Archaik. Besondere Unsicherheiten herrschen in der Chronologie der Orthagoriden von Sikyon. Entsprechende Hinweise (mit verschiedenen zusätzlichen Informationen) bieten Diod. VIII 24 und P. Oxy 1365 = FGrHist 105 F 2 (die 100 Jahre Gesamtdauer in einem fiktiven Orakel, dazu ein Andreas als Vater des Orthagoras); Strab. VIII 6, 25 (ἐτυραννήθη δὲ πλεῖστον

χρόνον, mit entsprechender Begründung); Plut. ser. num. vind. 553 b (Hinweis auf das Orakel, Orthagoras als Tyrann und nach ihm *οἱ περὶ Μύρωνα καὶ Κλεισθένη*); dazu paßt auch - cum grano salis und höchst kolportagehaft ausgeschmückt - Nikol. Dam. FGrHist 90 F 61 (wo Myron und Kleisthenes als Brüder erscheinen und dazwischen noch ein Isodamos als mittlerer Bruder, mit 7, 1 und 31 Regierungsjahren. Auf die dort gegebenen Geschichten dürfte auch die Bemerkung 1316 a 30f. über die Ablösung der Tyrannis des Myron durch die des Kleisthenes gehen). Gravierende Probleme beginnen mit der Korrelierung mit der übrigen Tradition: Her. VI 126 gibt die Genealogie des Tyrannen Kleisthenes mit der Abfolge Andreas - Myron - Aristonymos - Kleisthenes (die drei letzten Namen auch bei Paus. II 8, 1), aber bei ihm findet sich kein Orthagoras. An anderer Stelle gibt er eine Zeitangabe (V 68), daß nämlich die von Kleisthenes eingerichteten Phylen noch 60 Jahre nach seinem Tode Bestand hatten. Nach Paus. VI 19, 1f. hat Myron, Tyrann von Sikyon, ein Schatzhaus in Olympia gestiftet, aus Anlaß seines Sieges im Wagenrennen bei den 33. Olympischen Spielen (= 648 v.Chr.). Das Ende der Tyrannis, d.h. der Sturz des Tyrannen Aischines (eines Nachkommen des Kleisthenes) wird mit einer spartanischen Intervention in Verbindung gebracht (Plut. Her. mal. 859 cd; Schol. Aischin. II 77), und zwar, nach einem anderen Zeugnis (P.Ryl. I 18 = FGrHist 106 F 1), unter dem Ephoren Chilon (datiert 556/55 v.Chr.), aber andererseits im Zusammenhang mit der Vertreibung der Peisistratiden in Athen, was auf 510 führen würde (vgl. o. zu 1312 b 8f. und u. zu 1315 b 29ff.). Bei der Erstellung der relativen Chronologie bzw. der Genealogie ist die Forschung im wesentlichen konziliatorisch verfahren (grundlegend Busolt 1893ff. I 661 Anm. 4, unter teilweiser Berufung auf Duncker; repräsentativ für die Späteren Berve 1967 II 531f.; 758; A. Griffin, Sikyon, Oxford 1982, 40ff.): Orthagoras sei als Sohn des Andreas ein Bruder des Myron, des Großvaters des Kleisthenes (zugleich des Olympiasiegers des Paus.). Die Herrschaft sei dann offensichtlich gleich an die Enkelgeneration gegangen, zunächst einen jüngeren Myron (von dem man sagte, er führe seine Herrschaft auf Orthagoras zurück, Nikol. Dam. F 61, 1), dann Isodamos und schließlich Kleisthenes, seine Brüder - wobei zur Aufrechterhaltung der Deszendenz der Myron-Enkel von Orthagoras noch eine Tochter von diesem als Frau ihres Vetters, des Myron-Sohnes Aristonymos, eingeführt wird. Das alles ist in sich von bestechender Konsistenz - will aber am Ende zu den einzelnen Angaben nicht mehr so recht stimmen: Gerade an dieser Ar.-Stelle ist von Orthagoras und seinen Söhnen die Rede. Hätte Ar. bei Kenntnis der o.a. Deszendenz so formuliert? Nehmen wir ferner die Gesamtdauer von 100 Jahren, dann ergibt sich in jedem Falle ein Widerspruch: Wenn wir den späteren Termin nehmen (Vertreibung um 510), dann paßt Myrons Olympiasieg nicht mehr. Man könnte dann zwar noch an eine Verwechslung mit dem jüngeren Myron denken (Griffin a.O. 42f.; der Bezug auf das Schatzhaus macht ohnehin Probleme; die Spekulationen a.O. über die Inschrift sind allerdings ganz willkürlich, zum wirklichen Stand s. Jeffery 1990, 139f.).

Aber es bleibt auch so für Orthagoras und Myron I. kaum noch Platz, da Kleisthenes' Herrschaft etwa 600 begann, s.u.). Bei der hohen Datierung mit dem Ephorat des Chilon ginge das alles wesentlich besser auf. Aber dann macht die Zeitangabe bei Her. V 68 Probleme. Man müßte dann annehmen, daß die für die Dorier entehrenden Phylennamen noch nach der spartanischen Intervention fortbestanden. Die einzig sicheren und im wesentlichen auch nicht umstrittenen (Busolt a.O.; Berve 1967 I 27ff.; 531ff.; Gehrke 1990, 37f.; Griffin a.o.) Daten liefert - freilich auch nur ungefähr - die Regierungszeit des Kleisthenes (vor allem wegen der auf einen Olympiasieg folgenden Bewerbungen um seine Tochter Agariste, die eine Verbindung mit der athenischen Chronologie, über deren Mann, den Alkmeoniden Megakles, erlaubt), die ca. 600-570 fällt. Das erschwert die Spätdatierung, bereitet aber Schwierigkeiten wegen Her. V 68 (s.o.). Folgendes mag man vielleicht erwägen: Die 100 Jahre könnten aus drei Herrschern herausgesponnen sein, die als drei Generationen gefaßt wurden (vgl. schon den Hinweis bei Busolt a.O.), z.B. Orthagoras, Myron, Kleisthenes (die bei Plut. a.O. als einzige genannt sind). Her. mag diese Zahl schon vorgefunden haben, und da er über die älteren Herrscher keine Informationen hatte (er kennt ja z.B. den Orthagoras gar nicht), hat er die 60 Jahre für den Fortbestand der dorischen Phylen als zwei Generationen an die Herrschaft des Kleisthenes angeschlossen.- Unabhängig von den Schwierigkeiten der Datierung ist auch Ar.' Begründung für die Dauer der Herrschaft problematisch: Sie ist ersichtlich aus seiner eigenen, gerade im Vorangehen noch einmal im Hinblick auf die Tyrannis entfalteten Theorie von der Stabilität durch Moderierung (vgl. das *μετρίως* b 15, Nomosgebundenheit, b 16, *ἐδημαγώγουν*, b 18, und die ansonsten nicht verifizierbare Anekdote b 18ff.; ganz anders erscheint die Tyrannis etwa bei Nikol. Dam. a.O., freilich völlig von der Tyrannentopik geprägt) heraus konstruiert oder einer auf vergleichbare Weise das Demagogische der Tyrannis betonenden Überlieferung entnommen. Daß Kleisthenes *πολεμικός* war, ist auch sonst bezeugt und hängt vor allem mit seinem Engagement im sog. 1. Heiligen Krieg zusammen (Paus. II 9, 6; X 37, 6; Frontin. S t r a t. III 7, 6). Es ist aber bei einem Tyrannen nicht unbedingt spezifisch, läßt freilich Ar.' Deutung (*οὐκ ἦν εὐκαταφρόνητος*, b 17) zu.

„erfreute sich der längsten Dauer". Vgl. dafür Isokr. 12, 125 (in Athen bis auf Theseus); generell sind Monarchien weniger stabil: e p. 4, 6.

87, 14 (b 15) „gingen mit den Untertanen maßvoll um". Vgl. 11, 1313 a 20, s. Anm. Dies erhält auch oligarchische und tyrannische Regime: 8, 1308 a 5, s. Anm.

„unterwarfen sich ganz den Gesetzen" (*νόμοις ἐδούλευον*). Zum Ausdruck vgl. Plat. L e g. III 698 b 5-c 2; 699 c 2f.; IV 715 d 5; VI 762 e 3ff.; e p. 7, 337 a 7f.; 8, 354 c 6; die Voraussetzung dieser Formulierung ist, daß das Gesetz Despot ist, so G o r g. 492 b 7, vgl. den Gegensatz bei Kritias 88 B 25, 6f. (Vors. II 386); für Ar. schießt dieser Ausdruck eigentlich über das Ziel

hinaus, s. Bd. 1, 181, zu I 1, 1252 a 7; angemessener wäre *ὑπὸ νόμων ἄρχεσθαι* (so Dem. 24, 75). Das Gesetz herrscht, s.o. zu IV 4, 1292 a 2. Indem Orthagoras und seine Söhne sich den Gesetzen unterwarfen, vermieden sie das Verhalten, das für den Übergang vom Königtum zur Tyrannis verantwortlich ist: 10, 1310 b 18f.

„setzte sich nicht leicht der Verachtung aus". Im Gegensatz zu Königen, an die die Königswürde durch Erbfolge gelangte: 10, 1313 a 10-12, oder Monarchen wegen ihrer Lebensführung: 1312 a 1ff. Zu dieser Ursache s.o. zu 3, 1302 b 25.

„sich in Kriegen hervortat". Vgl. b 29; 11, 1314 b 21f., s. Anm. Dies galt auch für Peisistratos: A t h. P o l. 14, 1.

87, 17 (b 17) „sie gewannen das Volk für sich" (*ἐδημαγώγουν*). Vgl. b 27; 11, 1315 b 4 mit Anm. Zum Ausdruck *ταῖς ἐπιμελείαις ἐδημαγώγουν* vgl. Isokr. 10, 37 *ταῖς εὐεργεσίαις δημαγωγῶν* über Theseus, vgl. 2, 16.

„fürsorgende Maßnahmen". Vgl. die Empfehlung 11, 1315 b 2.

87, 19 (b 19) „mit einem Kranz ausgezeichnet". Vgl. generell die Empfehlung o. 11, 1315 a 4, s. Anm.

87, 22 (b 21) „Peisistratos". Dasselbe Beispiel findet sich A t h. P o l. 16, 8 und Plut. S o l. 31, 3, wo Peisistratos' Bereitschaft, sich einem Prozeß zu unterziehen (wegen eines Tötungsdeliktes), noch deutlicher als Ausdruck seines Respekts vor den Gesetzen erscheint. Auch hier scheint die Theorie (der ‚milde', maßvolle Tyrann mit der Nomosobservanz) das historische Urteil zu bestimmen.

87, 24 (b 22) „Tyrannis der Kypseliden in Korinth". Die Zahlenangaben lassen sich teilweise auch anderweitig belegen: 30 Jahre für Kypselos (Her. V 92 ζ; Nikol. Dam. FGrHist 90 F 57,8), 40 Jahre für Periander (Diog. L. I 98 - man bedenke allerdings, daß bei Ar. handschriftlich 44 überliefert ist). Für Psammetichos, den Sohn des Gorgos, eines Bastards des Kypselos (s. Nikol. Dam. a.O.), gibt es über die Dauer keine weiteren Belege. Obgleich die Zahlen sehr nach pauschalen Generationen aussehen (zu diesen vgl. jetzt Parker, Historia 42, 1993, 416f.), werden sie in der Forschung weitestgehend akzeptiert. In der Tat lassen sie sich mit den für die Kypseliden ansonsten zu ermittelnden Daten und Fakten gut verbinden, und zwar unabhängig davon sogar mit der vorgeschlagenen Früh- (657/56-584/83, dies entspricht der antiken Chronographie, die mit den entsprechenden Herrscherjahren rechnet und wahrscheinlich auf Apollodor beruht [Busolt 1893ff. I 638 Anm. 1; F. Jacoby, Apollodors Chronik, Berlin 1902, 405f.; Servais, AC 38, 1969, 30ff.]) wie Spätdatierung (ca. 625/15-550/40; begründet von Beloch, RhM 50, 1895, 250ff.; ders. 1912ff. I 2, 274ff.; erweitert, vor allem mit archäologischen Beobachtungen, von Will 1955, 363ff.). Zur Klärung der Kypselidendaten vermag also diese Partie nicht beizutragen; dazu ist vor allem der Rückgriff auf Plut. H e r. m a l. 859 d und eine daraus resultierende Konjektur bei Her. III 39 ausschlaggebend, die auf die hohe Chronologie führt (ausführlich begründet bei Servais, AC 38, 1969, 28ff., ausgebaut von Gehrke 1990,

34ff., anders jetzt Parker, Historia 42, 1993, 399 mit Anm. 76, der es sich allerdings gerade mit Plut. zu leicht macht). Das positive Bild des Kypselos, das im Widerspruch zu Her. V 92 steht (wo übrigens Periander umgekehrt - bis zum Ratschlag des Thrasybulos von Milet - positiver eingeschätzt ist), hängt genau mit dem in diesem Abschnitt vertretenen *σωτηρία*-Konzept zusammen. Seine Voraussetzung ist die - auch bei Nikol. Dam. FGrHist 90 F 57 begegnende und dort ausgeschmückte - Vorstellung vom Demagogen Kypselos. Diese ist freilich anachronistisch und eher eine Extrapolation bestimmter Vorstellungen von Tyrannis als historische Realität (s. bes. o. zu 1310 b 29ff. und vgl. auch zu V 5, 1305 a 24ff.). Umgekehrt läßt sich ein kriegerischer Charakter, wie er hier für Periander herausgestellt ist (zu diesem s. auch o. zu 1313 a 16f.), auch für Kypselos annehmen (vgl. o. zu 1310 b 9ff.).

87, 30 (b 28) „Leibwache". Tyrannen unterhielten sonst eine Leibwache, häufig aus Ausländern bestehend: III 14, 1285 a 25ff., s. Anm. zu a 16 und zu V 11, 1313 b 19. Kypselos verhielt sich dagegen so, wie Isokr. 10, 37 es Theseus zuschreibt.

87, 32 (b 29) „Peisistratiden". Weitere Zeitangaben finden sich bei Her. V 65 (bei der Flucht des Hippias hätten die Peisistratiden 36 Jahre regiert; nach allgemeiner Auffassung ist das durchgängig von Peisistratos 3. Machtergreifung an gerechnet: Adcock, CQ 18, 1924, 174f.; F. Jacoby, Atthis, Oxford 1949, 190; Chambers 1990, 201f. Diese Rückkehr erfolgte im 11. Jahr nach der 2. Vertreibung [Her. I 62], und zwar, dem Erzählduktus nach, vor der Eroberung von Sardeis durch Kyros [Her. I 59; 65]) und bei A t h. P o l. 17, 1 (Tod des Peisistratos im Archontat des Philoneos, 33 Jahre nach der 1. Machtergreifung, davon 19 Jahre als Tyrann, bei [Herakl. Pont.] 4 sind die 33 Jahre irrig als Zeit der Tyrannis genannt, ebenso Iustin II 8, 10 [allerdings gegen die besseren Handschriften, die 34 überliefern]; weitere Angaben zur Herrschaft und Vertreibung A t h. P o l. 14, 1 [Archon Komeas, 1. Machtergreifung, im 32. Jahr nach Solons Gesetzgebung]. 14, 3 [Archon Hegesias, im 6. Jahr Vertreibung]. 14, 4 [im 12. Jahr danach Rückkehr]. 15, 1 [ungefähr im 7. Jahr erneute Vertreibung]. 15, 2 [im 11. Jahr wieder zurück = Her. I 62]) und 19, 6 (Ende der Herrschaft der Peisistratossöhne im Archontat des Harpaktides, ungefähr 17 Jahre nach dem Tod des Vaters und nach 49 Jahren der Tyrannis insgesamt; das war im 4. Jahr vor dem Archontat des Isagoras, ebd. 21, 1). Die leichte Differenz zwischen dieser Stelle und A t h. P o l. (von 33 Jahren 17 [P o l.] bzw. 19 [A t h.P o l.] Tyrann; Herrschaft der Söhne bzw. des Hippias 18 [P o l.] bzw. ungefähr 17 [A t h. P o l.] Jahre) erklärt Maddoli 1975, 29f. (entsprechend älteren Vermutungen, vgl. Newman IV 480; Busolt 1893ff. II 313) einleuchtend mit der unterschiedlichen Zählweise (inklusiv in P o l., exklusiv in A t h.P o l.; zu der Gesamtzahl bei A t h. P o l. 19, 6 [49 Jahre] s. Busolt a.O. 312f. und vgl. jetzt die Hinweise bei Chambers 1990, 204). Wenn man die Herrscherjahre des Peisistratos und die seiner Söhne addiert (19 + 17) ergibt sich eine Übereinstimmung mit der

Angabe Her.s, die kein Zufall sein kann. Bei A t h. P o l. ist das in sich nicht stimmig, läßt sich aber durch Korrekturen auf ein Atthidographenschema zurückführen, das von der 1. Machtergreifung an rechnet, s. Chambers 1990, 202ff. Das könnte auf einem Mißverständnis der herodoteischen Angaben beruhen (Heidbüchel, Philologus 101, 1957, 70ff.). Freilich ist auch die umgekehrte Lösung möglich (so Maddoli 1975, 30), wir müßten dann auch Her. auf die gesamte Zeit beziehen und nicht (wie die o.a. Literatur) auf den Zeitraum seit der letzten Machtergreifung. Diese Lösung macht aber Schwierigkeiten, sobald man die Verbindung mit der Eroberung von Sardeis (s.o.) herstellt. Man wird also am ehesten die 3. Machtergreifung des Peisistratos in das Jahr 547/6 (oder 546/5) datieren (s. jetzt Chambers 1990, 202) und Her. von da an die 36 Jahre zählen lassen. Das Ende der Tyrannis jedenfalls und die Regierungszeit der Söhne, und damit das Todesjahr des Peisistratos, können als gesichert gelten: Das Archontat des Harpaktides wird unabhängig von allen auf 511/10 datiert, das des Philoneos (Todesjahr des Peisistratos) auf 528/27 (s. u.a. Busolt a.O. 312f.; Maddoli 1975, 28. 68; Chambers 1990, 200f.). Angesichts der Entfaltung der Zahlen weist hier Ar. gar nicht mehr auf die Ursachen für die lange Dauer hin; doch nur wenige Zeilen zuvor war ja die Gesetzesobservanz des Peisistratos erwähnt worden, und gerade die A t h. P o l. hebt den gemäßigten Charakter der Herrschaft hervor, ganz im Sinne der allgemeinen Gesichtspunkte im vorliegenden Abschnitt (16, 1 *μετρίως καὶ μᾶλλον πολιτικῶς ἢ τυραννικῶς* mit Beispielen im folgenden). Ar. konnte dabei an das Urteil von Her. I 59 und Thuk. VI 54, 5f. anknüpfen, die beide gerade auch den Respekt vor den bestehenden Gesetzen betonen. Die ihm vorliegenden Informationen mußten also zwangsläufig zur Einordnung des Peisistratos in den gemäßigten Typus der Tyrannis führen, und die Dauer der Herrschaft lieferte eine Bestätigung für diese Auffassung.

87, 38 (b 34) „Hieron und Gelon". Daß hier die wesentlich längere Tyrannis des älteren Dionysios, aber auch die des Anaxilas von Rhegion und seiner Söhne (dazu vgl. Newman IV 480 mit dem Hinweis auf Susemihl) nicht berücksichtigt sind, die doch länger dauerten, hängt wohl damit zusammen, daß sie nach Ar. nicht zu den ‚maßvollen' Tyrannen gehörten: Dionysios jedenfalls bildete geradezu die empirische Folie für das Tyrannenkapitel, in dem die *σωτηρία* durch Intensivierung der Tyrannis dargestellt wurde (vgl. o. zu 11, 1313 a 37). Andererseits wurde gerade bei den Deinomeniden deren *εὐνομία* hervorgehoben (s. bes. Pind. O. 1, 10ff.; P. 2, 18ff.; 55ff.; 3, 70ff.; Diod. XI 38, 1f.). Die hier gegebene Chronologie differiert geringfügig von der bei Diod. XI 38, 7 (478/7 Tod Gelons, seine Herrschaft 7 Jahre lang, die Hierons 11 Jahre 8 Monate) und XI 66, 4 (467/6 Tod Hierons, dessen Herrschaft 11 Jahre, die seines Nachfolgers Thrasybulos 1 Jahr lang). Das ergibt eine Differenz bei Hieron (11 Jahre bzw. 11 Jahre und 8 Monate gegenüber 10 Jahren bei Ar.). Die Chronologie Diod.s, die sich auch durch andere Zeugnisse stützen läßt, verdient den Vorzug (grundlegend schon Busolt 1893ff. II 779 Anm. 3) und führt auf die heute allgemein akzeptierte Deino-

menidenchronologie (Gelon 485-478, Hieron 478-467, Thrasybulos 467-466, vgl. auch o. zu 10, 1312 b 10). Möglicherweise gehen die 10 Jahre für Hieron auch auf eine besondere Zählweise zurück, die Anfang und Ende seiner Regierungszeit abschnitt. Wenn man das Jahr (478/7 nach Diod.), in dem er die Regierung antrat, im Sinne der Postdatierung noch dem Gelon anrechnete (darauf führt b 36f.), verliert er schon am Anfang einige Monate von der Gesamtdauer von 11 Jahren und 8 Monaten. Sein Tod wäre dann in seinem 11. Regierungsjahr (467/6 nach Diod.), aber da Thrasybulos weniger als ein Jahr regierte, würde er gar nicht mehr auftauchen. Gab man ihm ein Jahr, nämlich das 11. des Hieron, blieben diesem nur 10. Diod. hat anders gerechnet, indem er mit Thrasybulos' Vertreibung ins Jahr 466/5 ging (XI 68, 1f.), weshalb er für Hieron noch 11 Jahre hatte bzw. 11 Jahre und 8 Monate Gesamtzeit. Aber die andere Rechnung wäre eine denkbare Erklärung für die Abweichung bei Ar.

88, 4 (b 40) „verfassungsmäßig geordnete - monarchische Regierungsformen". Zu dieser Gegenüberstellung s.o. zu 10, 1310 a 39.

„Sturz oder Erhaltung". Dies ist der Abschluß des Programms der Untersuchung von 1, 1301 a 21ff.

88, 5 (1316 a 1) „P o l i t e i a ... Sokrates". S.o. zu IV 4, 1291 a 11.

„(Verfassungs-)änderungen". R e p. VIII 545 c 8 - IX 576 c. Ar. geht mit keinem Wort darauf ein, daß bei Plat. diese Abfolge der Verfassungen seinem Hauptthema der R e p., dem Wert von Gerechtigkeit, untergeordnet ist: Plat. will zeigen, daß das größte Unrecht, wie es im Tyrannen personifiziert ist, am weitesten von Glück entfernt ist (vgl. IX 576 b 11ff.), das im besten Staat für alle seine Teile verwirklicht wird (IV 419 b 5ff.; 421 c 3-5 u.ö). In dieser Darstellung der Entwicklung stellt jede neue Verfassung eine schlimmere Verletzung des von Plat. entwickelten Prinzips der Gerechtigkeit dar. Er zeigt eine innere Dynamik auf, bei der eine zunächst nur im Ansatz vorhandene Schwäche immer weniger kontrolliert werden kann, bis sie dann immer verhängnisvoller ausbricht. Dies ist kein Anspruch auf Darstellung einer historischen Entwicklung, sondern einer Verschlimmerung von Verhaltensweisen. So erklärt er den Übergang von der Timokratie zur Oligarchie allein aus der Bereicherung der Amtsinhaber (1316 a 39ff.) und den Sturz der Oligarchie aus Verschwendung und Verarmung (b 10-16), was Ar., der die Vielfalt des Verfassungswechsels analysiert, wie sie sich aus der Geschichte ablesen läßt, zurückweist (Ryffel 89 spricht von „Fehlinterpretation des Ar."). Andererseits läßt Ar. mit seiner Hauptthese, daß jede Verfassung in viele Richtungen umschlagen kann, außer acht, daß er bei seinem Überblick über die Verfassungsentwicklung in III 15 selber eine geradlinige Entwicklung gezeichnet hatte, ganz im Einklang mit derjenigen Plat.s, vgl. Schlosser 2, 272 Anm. 187, s.u. zu 1316 a 39.

88, 7 (a 3) „ersten Rang" (*πρώτη*). Vgl. u. a 28; s.o. zu IV 2, 1289 a 40 *τῆς πρώτης καὶ θειοτάτης*.

88, 8 (a 4) „nicht in spezifischer Weise". Vgl. zu dieser häufig an Plat.

geübten Kritik Bd. 1, 112f.; 2, 92f. Zwar beginnt auch Ar. in V 2, 1302 a 17 mit den allgemeinen Ursachen von Verfassungsänderungen, die für alle Verfassungen gelten, aber er schließt dann die spezifischen Gründe an. Und für Ar. gibt Plat. einen Grund an, der nicht der Politik eigentümlich ist, da er für alles, was entsteht, zutrifft, s.u. a 12. Newman vergl. passend M M I 11, 1182 a 11ff.

„nichts Bestand habe". R e p. VIII 546 a 2ff.– „alles sich in einem gewissen Zeitumlauf wandle". H. van Giffen (Frankfurt 1608) vergleicht Tac. A n n. III 55, 6: nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut quem ad modum temporum vices, ita morum vertantur, s.u. zu a 29.

88, 11 (a 6) „bei denen das Grundverhältnis 3 zu 4 verbunden mit 5 zwei Harmonien ergibt". Die sog. Hochzeitszahl, R e p. VIII 546 b 3ff., deren Erklärung umstritten ist (vgl. schon Cic. A d A t t. VII 13, 5 „numero Platonis obscurius") und eher zur Platonerklärung als Aristotelesauslegung gehört. Vgl. dazu Adam, II 264ff. (306–312 zur vorliegenden Stelle in P o l.); eine überzeugende Erklärung bei D. Hellwig, Adikia in Platons "Politeia", Amsterdam 1980, 92–104.

Newman zweifelt, ob Plat. diese Erklärung des Wechsels, die er dem Spiel der Musen, die nur vorgeben ernst zu sein, zuschreibt, selber ernst gemeint habe und ob sie Sinn machen müsse.

„3 zu 4" (*ἐπίτριτος πυθμήν*). Eigentlich das Verhältnis 3 : 4, vgl. Theo Smyrn. 81, 1 Hiller. Bei dieser Relation verbunden mit 5 denkt Plat. an ein rechtwinkliges Dreieck mit den Seitenlängen 3, 4, 5.

„Zahl dieser Figur". D.h. die Grundfläche (Adam II 307 mit Anm. 3), nicht die Summe der Seitenlängen.

88, 13 (a 8) „Natur". Vgl. zur Bedeutung der richtigen Ausstattung von Natur VII 13, 1332 a 41; I 6, 1255 b 3 (s. Bd. 1, zu a 37); E N X 10, 1179 b 20ff. Als Voraussetzung der Erziehung, s. P o l. IV 11, 1295 a 27.

„Unmöglichkeit ..., daß sie erzogen oder gut werden". Vgl. E N X 10, 1179 b 10ff.

88, 18 (a 12) „spezifisch". S.o. zu a 4.

88, 22 (a 15) „zugleich". Dies ist eher eine logische Schwierigkeit als ein Einwand politischer Art.– „Vortag der Wende". Der Ausdruck erinnert mehr an die von Plat. P o l i t. 270 b 7ff. beschriebene Umkehr aller Bewegungen als an die Situation von R e p. VIII.

88, 25 (a 18) „Verfassungswechsel vom (besten Staat) zur spartanischen Verfassung". Plat. R e p. VIII 544 c 2; 547 b 2ff.

88, 27 (a 19) „entgegengesetzte Verfassung". Vgl. 7, 1307 a 20ff.: Mischverfassungen schlagen in die Verfassungen um, deren Bürgerschicht in ihnen am stärksten vertreten ist – oder in die entgegengesetzten, vgl. 6, 1306 b 17ff.: Demokratien und Oligarchien schlagen manchmal nicht zur entgegengesetzten Verfassung um, sondern zu einer Unterart des gleichen Typs (s. Anm. zu b 18). Plat. R e p. VIII 563 e 9ff. hatte selber das Prinzip formuliert, daß die Übertreibung den Umschlag ins Gegenteil bewirkt.

„nahe verwandt“. Vgl. Ar. P o l. VI 6, 1320 b 22; in E N VIII 12, 1160 b 16 f. begründet Ar. den Übergang von der Timokratie zur Demokratie damit, daß sie benachbart (σύνοροι) seien. Für Ar. hätte Plat.s bester Staat eher zur Tyrannis und die spartanische Verfassung eher zur Demokratie umstürzen müssen.

88, 29 (a 21) „(Sokrates) behauptet“. Umschlag von der spartanischen Verfassung zur Oligarchie: R e p. VIII 550 d 3ff.; Umschlag von der Oligarchie zur Demokratie: 555 b 3ff.; Umschlag aus der Demokratie zur Tyrannis: 562 a 7ff.- (a 22) ἐκ δὲ ταύτης ... ἐκ δημοκρατίας Chiasmus.

88, 32 (a 23) „Verfassungswechsel auch in die entgegengesetzte Richtung“. Von der Demokratie zur Oligarchie: 5, 1304 b 34ff., s. Anm. zu b 39; von der Demokratie zur Monarchie: s.o. zu IV 4, 1292 a 11 - dieser Fall ist weniger häufig.- Die hier fehlende Entgegnung auf den Verfassungswechsel von der Oligarchie zur Demokratie bei Plat. (R e p. VIII 555 b 3ff.) findet sich u. a 34: es gibt Verfassungswechel von der Oligarchie auch zur Tyrannis.

88, 35 (a 25) „legt nicht dar“. Dies ist richtig, aber es war nicht Plat.'s Absicht, eine Phänomenologie der Verfassungsänderungen zu entwickeln, sondern nach dem besten Staaten die verfehlten zu beschreiben (vgl. VIII 544 a 2); mit der Schilderung der Tyrannis hat er dies Programm erfüllt.

„<und wenn sie umschlägt>“. Da die folgende Frage über die Ursache und Richtung des Verfassungswechsels den Übergang der Tyrannis in eine andere Verfassung voraussetzt, muß man eine solche Ergänzung (οὔτ' εἰ ἔσται, schon von Casaubon vorgeschlagen), vornehmen.

„entzieht sich genauer Bestimmungen“. Dies gilt für jeden Gegenstand, den die politikē untersucht, vgl. E N I 1, 1094 b 14ff. Aber man sollte hier doch zugeben, daß die Möglichkeiten des Verfassungswechsels der Tyrannis nicht in stärkerem Maße unbegrenzt sind als die der anderen Verfassungsänderungen, deren Typologie Ar. doch selber gibt.

88, 40 (a 28) „erste“. S.o. a 3.

88, 42 (a 29) „Kreislauf“. Plat setzt eine zyklische Folge R e p. VIII 546 a 6 voraus, wie sie auch sprichwörtlich war: Ar. P h y s. IV 14, 223 b 24, vgl. Her. I 207, 2.- Die aristot. Folgerung, daß die Tyrannis in Plat.s erste und beste Verfassung übergehen müßte, ist deswegen nicht völlig unbegründet, weil Plat. in der Tat die Einrichtung des besten Staates von Tyrannen, die Philosophen werden, bzw. von Philosophen, die tyrannische Befugnisse haben, erwartete: V 473 c 11ff.; VI 499 b, vgl. L e g. IV 709 e 6, bes. 710 d 6 Ἐκ τυραννίδος ἀρίστην φῄς γενέσθαι πόλιν; V 735 d 2ff.

Bei Ar. ist in der Verfassungstheorie ein Kreislauf ausgeschlossen, da nach den Bedingungen in der Bevölkerung, d.h. ihrer Zahl, in der Gegenwart die Demokratie die wahrscheinlichste Verfassung und damit die letzte in der historischen Entwicklung ist: III 15, 1286 b 20f. Für eine Widerlegung von Deutungen (z.B. Weil 1965, 175; 186), die Ar. ein zyklisches Geschichtsbild zuschreiben, s. Zoepffel 1975, 40ff. Polybios vertrat die Auffassung von der zyklischen Natur (ἀνακύκλωσις) der Verfassungsentwicklung: H i s t. VI 9,

10, vgl. Cic. De Rep. I 29, 45: mirique sunt orbes et quasi circuitus in rebus publicis commutationum ...

„eine Tyrannis schlägt auch in eine Tyrannis um". Vgl. generell zu diesem Typus des Verfassungswechsels 1, 1301 b 10–13, wo als Beispiel u.a. Monarchie genannt ist.

89, 1 (a 30) „in Sikyon ... Myron". Die hier zugrundeliegende Tradition dürfte der bei Nikol. Dam. FGrHist 90 F 61 ähnlich sein (s.o. zu 1315 b 12). Einen bloßen Herrscherwechsel allerdings kann Ar. kaum gemeint haben. Vielleicht nimmt er den gewaltsamen Herrscherwechsel als *μεταβολή*. Denkbar ist aber auch, daß der Schritt von einem Typus von Tyrannis zu einem anderen (hier: einer gemäßigten und zugleich nicht verächtlichen, vgl. o. 1315 b 16ff. zu Kleisthenes, s. Anm. zu b 12) gemeint ist. Freilich ist die Tyrannis der Orthagoriden insgesamt (b 15ff.) als gemäßigte klassifiziert. Man müßte also Myron als einen in Ar.' Optik von diesem Wege abgewichenen Herrscher ansehen, was keineswegs ausgeschlossen ist.

89, 2 (a 31) „Tyrannis des Antileon in Chalkis". Die Vertreibung oder Beseitigung des Antileon führte offensichtlich zu der oligarchischen Ordnung, die für das Jahr 506 belegt ist (*ἱπποβόται* als *παχέες* der Chalkidier Her. V 77; zu der Ordnung s.o. zu IV 3, 1289 b 39). Das veranlaßt dazu, daß man Antileon hinter Phoxos und ein eher demokratisches ‚Intermezzo' setzen könnte (s.o. zu V 4, 1304 a 29). Nähere Anhaltspunkte zur Datierung gibt es nicht. Man mag am ehesten an die 2. Hälfte des 6. Jh.s denken.

89, 3 (a 32) „und zur Demokratie". S.o. zu 4, 1304 a 29.

„Syrakus". Das Ende der Deinomenidenherrschaft (466), die Vertreibung des Thrasybulos mithin, führte zu einer gemäßigten Demokratie (s.o. zu 4, 1304 a 27), die auch als Politie bezeichnet wird (1304 a 28f. - im Kontrast zur späteren = radikaleren Demokratie) bzw. mit der Qualifizierung *ἐπολιτεύοντο καλῶς* (1312 b 9) versehen ist. Wegen des Charakters der Verfassung sollten uns die terminologischen Differenzen nicht so irritieren wie Weil 1960, 302 (zumal die Oligarchie in 1305 b 39ff. anders zu verstehen ist, vgl. o. zu 5, 1305 a 26).

89, 4 (a 34) „Charillos in Sparta". Charillos (oder Charilaos, wie der Name in den Handschriften auch der anderen Autoren meist lautet) war der Tradition nach der Neffe des Lykurg, für den dieser die Regentschaft führte. Die Aristokratie war also nichts anderes als die lykurgische Ordnung Spartas, und daß der Neffe „auf tyrannische Weise herrschte", ist auch [Herakl. Pont.] 10 bezeugt. Nach [Plat.] ep. 8, 354 b (vgl. auch Plut. Lyk. 5, 10ff.) steckt in Lykurgs Gesetzgebung geradezu die Sicherung gegen die Tyrannis. Das paßt ausgezeichnet zu der Vorstellung der Mischung in Lykurgs Gesetzen (dazu s.o. zu IV 11, 1296 a 20). In denselben Traditionsstrang gehört dann auch die Qualifizierung des Charillos als Tyrannen, die den Grundgedanken höchst passend ausschmückte.

Zu Sparta als Aristokratie bzw. aristokratische Mischverfassung s.o. zu 7, 1306 b 28.

89, 5 (a 34) „Karthago". Der Widerspruch zu II 11, 1272 b 32f. (keine Tyrannis in Karthago), den Newman IV 486 konstatiert, entfällt dann, wenn man an die Zeit vor der Einrichtung dieser guten, der kretischen und spartanischen Verfassung entsprechenden politischen Ordnung denkt. Diese Interpretation drängt sich geradezu auf, sofern man das unmittelbar vorangehende Beispiel des tyrannisch herrschenden Spartanerkönigs im Auge behält. Man hat sich also in der griechischen Überlieferung den Übergang von dem traditionellen Königtum zur später bekannten Verfassung entsprechend als *μεταβολή* von der Tyrannis zur Aristokratie vorgestellt. Dies hebt mit Recht auch Ameling 1993, 72f. (z.T. gegen Huß 1991, 121 Anm. 41, der an Malchus denkt, aber dann eben eine Rückkehr zu der alten Verfassung anzunehmen hat) hervor.

„Verfassungswechsel ... von der Oligarchie zur Tyrannis". Dies ist Entgegnung auf die platon. Verfassungsfolge von der Oligarchie zur Demokratie (o. a 22). Zum Wechsel von Oligarchie zur Tyrannis s.o. zu 6, 1305 b 40.

89, 7 (a 36) „In Leontini". S.o. zu 10, 1310 b 29.

89, 8 (a 37) „in Gela". Kleandros war der Sohn des Pantares (Her. VII 154), von dem eine Weihung auf Grund eines Olympiasieges, höchstwahrscheinlich im Wagenrennen, vom Ende des 6. Jh.s bekannt ist (Olympia V 241ff.; Moretti, Olimpionikai 78, Nr. 151; A. Hönle, Olympia in der Politik der griechischen Staatenwelt von 776 bis Ende des 5. Jahrhunderts, Bebenhausen 1972, 108). Er beseitigte die alte oligarchische Ordnung wohl gegen 505 und regierte für 7 Jahre in Gela. Nach seiner Ermordung durch einen Geloer namens Sabyllos übernahm sein Bruder Hippokrates die Macht (Her. a.O. Diese Angaben erlauben auch die Datierung, s. Dunbabin 1948, 377f.; Stauffenberg 1963, 331f.; Berve 1967 II 597; Berger 1992, 24 mit Anm. 70).

89, 9 (a 38) „in Rhegion". Daß Rhegion hier unter den sizilischen Städten auftaucht, ist auf Grund seiner Lage und seiner daraus resultierenden historischen Verbindung mit Sizilien durchaus plausibel. Das zeigt schon das Beispiel: Anaxilas, Sohn des Kretines (Her. VII 165), wohl aus vornehmer Familie (angeblich gehörte er zu Siedlern aus Messenien, die in Rhegion die führenden Geschlechter bildeten, Strab. VI 1, 6, vgl. auch Thuk. IV 4, 6; [Herakl. Pont.] 55; Paus. IV 23, 5ff.; entsprechend Dunbabin 1948, 387; Berger 1992, 29 mit weiteren Hinweisen [Anm. 111]. Demgegenüber hat jetzt Luraghi 1994, 193ff., in Anlehnung an die kritischen Beobachtungen von D. Asheri, in: Tria corda. Scritti in onore di A. Momigliano, Como 1983, 32; Mélanges P. Lévêque I, Paris 1988, 10, mit guten Gründen dargelegt, daß die messenische Komponente erst mit dem Konzept und der Herrschaft des Anaxilas selbst ins Spiel gekommen ist), hat im Jahre 494 (das Datum beruht auf Diod. XI 48, 1f., vgl. Dunbabin 1948, 387f.; Berger 1992, 29 mit Anm. 10; Luraghi 1994, 187 mit Anm. 4) in Rhegion die Macht ergriffen. Die vorangehende oligarchische Verfassung beruhte auf einem Zensus ([Herakl. Pont.] 55 mit Busolt I 355f. und Sartori, PP 28, 1973, 150f.). Daraus kann man so wenig über die innerpolitische Position des Anaxilas bzw. die internen Konflikte

in Rhegion entnehmen (etwa Anaxilas als ‚Demagoge', so Stauffenberg 1963, 321 Anm. 6) wie aus der o.a. Messenien-Deszendenz (so etwa Berve 1967 I 155; gegen diese Positionen s. Luraghi 1994, 188f.). Recht plausibel ist dagegen die Annahme, daß das wenig vorher erfolgte Ausgreifen des Hippokrates auf das eng mit Rhegion verbundene Zankle der Auslöser für die Veränderung gewesen ist (so bes. Dunbabin 1948, 387; Luraghi 1994, 189ff.). Jedenfalls erfolgte der ‚Gegenschlag', die Mobilisierung der Samier gegen Zankle und Skythes, den ‚Vasallen' des Hippokrates (dazu s.o. zu 1303 a 35f.), nur wenige Monate nach der Machtergreifung des Anaxilas (Dunbabin 1948, 388).

„in vielen anderen Städten". Wenn sich auch dies noch auf die „alten" Oligarchien von Sizilien bezieht, was naheliegt, finden wir selbst noch drei weitere Beispiele aus der Zeit vor den Perserkriegen (darauf weist das *τῶν ἀρχαίων* in b 36, vgl. o. zu IV 3, 1289 b 36), nämlich Phalaris (s.o. zu 10, 1310 b 28) und Theron von Akragas sowie Theron von Selinus (zu diesen vgl. den Überblick bei Berger 1992, 16; 30f.).

89, 11 (a 39) „Verfassungsumsturz zur Oligarchie". Bei Plat. von der spartanisch-kretischen Verfassung: R e p. VIII 544 c 3f.; 550 c 8ff. Geldgier (*φιλοχρήματοι*, 551 a 8; 552 a 1) und einträgliche Tätigkeiten (*χρηματίζεσθαι* 550 e 5; vgl. 564 e 6) stehen am Anfang seiner Beschreibung des Übergangs zur Oligarchie, vgl. für das entsprechende Individuum 553 c 2-5, s.u. zu b 4.

Die hier kritisierte platon. Erklärung des Verfassungswechsels zur Oligarchie läuft aber Ar.' eigener Konzeption nicht völlig zuwider, da er bei der Erörterung der für alle Verfassungen zutreffenden Gründe in P o l. V 3, 1302 b 5, auch angibt, daß es zu politischen Auseinandersetzungen kommt, wenn diejenigen, die die Ämter bekleiden, sich bereichern (*τῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς ... πλεονεκτούντων*) - aber dies ist einer von sieben bzw. elf Gründen, nicht der einzige (dieses Argument hier 1316 b 14f.). Bemerkenswert ist jedoch, daß Ar.' Erklärung des Verfassungswechsels zur Oligarchie in III 15, 1286 b 14ff. aus der Tatsache, daß die Regierenden ‚Reichtum zu hohem Ansehen verhalfen', eben der hier in V 12 von ihm *kritisierten* platon. Darstellung entspricht, ja zu folgen scheint (Weil 1960, 342), vgl. Ar. 1286 b 15 *ἔντιμον ... ἐποίησαν τὸν πλοῦτον* mit Plat. R e p. VIII 554 b 2 *χρήματα ... μάλιστα ἔντιμα*, vgl. 553 d 5f.; 555 c 7; 556 c 4 (s. Bd. 2, zu II 11, 1273 a 35). Es ist auch umgekehrt bezeichnend, daß in III 15 die nach V 12 für den Verfassungssturz zur Oligarchie verantwortliche Ursache *nicht* angegeben ist. P o l. III 15 ist ganz von der platon. Darstellung bestimmt (s. Bd. 2, 546, Vorbem. zu III 15 und Anm. zu 1286 b 8ff.; b 14; b 16) und verrät noch nicht die vertiefte Kenntnis der Gründe von Verfassungswechsel, die P o l. V zeigt.

89, 14 (b 2) „nicht gerecht". Die Reichen halten es für ungerecht, gleiche Rechte wie die Armen zu haben, s.o. zu 2, 1302 a 24; S. 168f.

89, 17 (b 4) „untersagt, einer gewinnbringenden Tätigkeit nachzugehen". Zur Sache vgl. III 5, 1278 a 25 über Theben. M.a.W.: Plat.s Beschreibung

der Oligarchie (z.B. R e p. VIII 555 e 3ff.; 556 b 2; c 4ff.) ist unzutreffend. Ar.' Hinweis auf *unter der Oligarchie* bestehende Verbote ist auch insofern ein Einwand gegen die innere Stimmigkeit von Plat.'s Darstellung des Verfassungsumsturzes *zur Oligarchie* (a 39), als Männer, die einer gewinnbringenden Tätigkeit nachgehen, eine Verfassung einrichten würden, in der sie ihre einträgliche Tätigkeit aufgeben bzw. ihre politischen Rechte verlieren müßten.

89, 18 (b 5) „im demokratisch regierten Karthago". Einige Interpreten hatten Schwierigkeiten mit der markanten Klassifizierung Karthagos als ‚demokratisch'. Aber eine Mischverfassung kann nach jedem ihrer Bestandteile beschrieben werden, vgl. IV 9, 1294 b 13 ff. über Sparta; nach diesem Prinzip kann Karthago auch als Demokratie eingeordnet werden, vgl. Weil 1960, 253, vgl. 357; Huß 1991, 127. Ar. geht hier (anders als a 21) nicht auf den Ausgangspunkt ein, von dem aus bei Plat. der Übergang zur Oligarchie stattfindet, sondern auf die Untauglichkeit seiner Erklärung des Verfassungssturzes wegen Bereicherung überhaupt, auch dort, wo Bereicherung erlaubt war, in einer Demokratie (s.u. zu b 23), anders als in vielen Oligarchien, die dies beschränkten. Die Klassifizierung ist also in sich stimmig und paßt zum Charakter der karthagischen Verfassung. Die Annahme einer kurzfristig erfolgten Veränderung (vgl. Ameling 1993, 72 Anm. 23) ist also unnötig, desgleichen Eingriffe in den Text, die zudem auch sachlich unmöglich sind: Schneiders *ἀριστοκρατουμένη* empfiehlt sich nicht, da in Karthago das aristokratische Prinzip schlecht begründet ist, 1273 a 4-6, vgl. a 31 ff.: der Gesetzgeber Karthagos wich deswegen von der Aristokratie ab, weil er den Bürgern nicht ein Leben der Muße ermöglichte - sie müssen sich selber Einkünfte beschaffen, die V 12 gegebene Beschreibung widerspricht gerade einer aristokratischen Zuordnung). Und das von Newman IV 486 erwogene *τιμοκρατουμένη* paßt gar nicht zur aristotelischen Begrifflichkeit, abgesehen davon, daß Ar. hier gar nicht auf den bei Plat. gegebenen Ausgangspunkt für die Veränderung zur Oligarchie (die Timokratie) eingeht (s.o.).

89, 22 (b 7) „zwei Staaten" (*δύο πόλεις*). Plat.'s Erklärung R e p. VIII 551 d 5f. ist zu allgemein, sie trifft auch auf Sparta zu, auf Demokratien und Plat.s eigenen Staat, s.o. zu 9, 1310 a 3.

89, 24 (b 9) „gleichviel Eigentum besitzen oder ... in gleicher Weise gut sind". Vgl. 3, 1303 b 15; diese Unterscheidung reflektiert die Korrektur, die Ar. IV 3, 1290 a 24 an der Einseitigkeit von Verfassungsdenkern macht, die nur den Gegensatz der Besitzklassen gelten lassen; Ar. fügt das aristokratische Element hinzu (s.o. S. 136ff.). Diese Kategorien liegen auch den Anspruchsgrundlagen auf politische Rechte zugrunde, vgl. III 9, 1281 a 4ff.; 12, 1283 a 17-20.

89, 26 (b 10) „einzelne ärmer werden". Dies ist die Erklärung des Verfassungsumsturz von der Oligarchie zur Demokratie bei Plat. R e p. VIII 552 a 10ff.; d 8ff.; 555 d 4ff.; Ar. kommt darauf u. b 14-16 zurück.

„wenn die Zahl der Armen zunimmt - die Begüterten politisch stärker sind". Diese Erklärung des Verfassungswechsels entspricht völlig der Bedeu-

tung, die Ar. in IV 12 quantitativen bzw. qualitativen Faktoren zuweist: je nach ihrem Vorherrschen sind verschiedene Verfassungen von Natur den Verhältnissen angemessen: 1296 b 24ff., s. Vorbem.- Die Zahl der Armen kann z.B. ansteigen, wenn die Vermögensqualifikation bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage gleich bleibt: in einem solchen Falle empfiehlt Ar. 8, 1308 b 5, die Vermögensqualifikation zu senken.

89, 32 (b 14) „viele Ursachen". S.o. zu a 39, insgesamt Kap. 6.

89, 33 (b 15) „infolge von Verschwendung und Verschuldung". Plat. R e p. VIII 555 d 3ff.- „in Armut geraten". S.o. b 10. Ar. erkennt II 7, 1266 b 10 (vgl. b 40; 6, 1265 b 12; VI 4, 1318 b 16ff.) an, daß dies für die politische Stabilität bedenklich ist; ebenso führt er selber V 6, 1305 b 39ff. Verschwendung als Ursache für den Sturz der Oligarchie an. Er kreidete dies aber wohl nicht nur deswegen Plat. an, weil dieser so die einzige Ursache des Umsturzes angab, sondern auch weil er dieses Verhalten nicht auf die richtige Gruppe von Leuten bezog: die *führenden Männer* (s.o. S. 141) - wenn Ar. ihnen die entscheidende Rolle bei Umstürzen zuweist, folgt er aber im Grunde einer platon. Auffassung: R e p. IV 434 a 3ff.

89, 40 (b 20) „nicht eher zur Demokratie". Dies war die einzige Entwicklung, die Plat. für möglich hielt, während nach Ar. eine Oligarchie zur Tyrannis übergehen kann (a 34ff.), zu einer anderen Oligarchie (1, 1301 b 13; 6, 1306 b 17-21), zur Aristokratie (1, 1301 b 9), zur Politie (s.o. zu 3, 1303 a 18) oder Dynastie (6, 1306 a 24f.)

89, 42 (b 21) „wenn sie von politischen Rechten ausgeschlossen sind". Zu der Ursache von Unruhen oder Verfassungsänderungen ‚Ansehen in der Öffentlichkeit', s.o. zu 3, 1302 b 10.- „Opfer von Unrecht". S. Bd. 2, zu II 7, 1267 b 8; o. zu IV 13, 1297 b 6. Dies dürfte sich auf Angriffe gegen ihren Besitz richten: s.o. zu V 3, 1302 b 5, dort auch zu „erniedrigende Angriffe".

90, 3 (b 23) „freisteht zu tun, was immer sie wollten". Plat. charakterisierte die Oligarchie dadurch, daß alle Restriktionen hinsichtlich Kauf und Verkauf von Eigentum aufgehoben werden: R e p. VIII 552 a 7 *ἐξεῖναι*, vgl. 555 c 3; 556 a 5 *ὅπῃ τις βούλεται*. Ar. benutzt hier den Ausdruck, der sonst zur Beschreibung des in der Demokratie gepflegten Verständnisses von Freiheit gebraucht wird (s.o. zu 9, 1310 a 33), er erkennt damit, in welcher Weise bei Plat. die Oligarchie die Demokratie vorbereitet, vgl. über Demokratie: *ἐξουσία ἐν αὐτῇ ποιεῖν ὅτι τις βούλεται*: 557 b 5, vgl. auch Ar. P o l. V 7, 1307 a 36ff. mit Anm.

90, 5 (b 25) „größere Anzahl von Oligarchien und Demokratien". S.o. zu IV 1, 1289 a 8 und a 10.

BUCH VI

Kapitel 1

Am Anfang dieses Buches kann Ar. auf die meisten Gegenstände seiner Untersuchung als abgeschlossen verweisen; unerledigt ist nur die Behandlung der *Einrichtung* demokratischer und oligarchischer Verfassungen, die er IV 2, 1289 b 20 angekündigt hatte und jetzt (1317 a 15) einlöst. Die Existenz von Unterarten bei Demokratien und Oligarchien hatte er in IV Kap. 3-6 damit begründet, daß Demos und Reiche aus mehreren Teilen bestehen; hier VI 1 (1317 a 18f.) fügt er hinzu, daß diese beiden Verfassungen in unterschiedlichem Grade institutionelle Elemente integrieren, was zu den verschiedenen Unterarten führt.

VI 1, 1317 a 22-23 zeigt, daß Ar. die systematische Behandlung der *Institutionen* als der ‚Teile der *Verfassung*' das genaue Gegenstück zur vorausgegangenen systematischen Behandlung der *soziologischen* ‚Teile des *Staates*' verstand (vgl. Schütrumpf 1980, 240ff.). Wie die unterschiedlichen Kombinationen der soziologischen ‚Teile des Staates' die Vielzahl und Unterschiede zwischen den Verfassungen (IV 3, 1290 a 3ff.) erklärten und ihre Qualität bestimmten (vgl. 12, 1296 b 24ff.; VI 4, 1319 a 4f.), so gilt dies genau so bei den institutionellen ‚Teilen der Verfassung' (VI 1, 1317 a 20-22, vgl. für die Qualität der Verfassungen IV 14, 1297 b 38ff.). Das Prinzip der Angemessenheit bestimmte das Verhältnis zwischen Bedingungen innerhalb der *Bürgerschaft* und der Verfassung (ab IV 1 passim, vgl. VI 4, 1319 a 4f.), es bestimmt auch das Verhältnis zwischen *Institutionen* und Verfassung (s.o. zu IV 14, 1297 b 38). Bei den soziologischen Teilen hatte Ar. unterschieden, ob sie lediglich zum Leben beitragen oder dazu, daß Staaten richtig geführt werden (III 12, 1283 a 20ff.; IV 4, 1291 a 3ff.; a 17ff., vgl. VII 9, 1328 b 33ff.); hier VI 8, 1321 b 6ff. unterscheidet er so auch bei den Ämtern.

In den drei abschließenden Kapiteln von P o l. IV hatte Ar. *je getrennt* für beratende Körperschaft, Ämter und Gerichte die Organisationsweisen angegeben, die spezifisch zu einer bestimmten Verfassung gehören; jetzt zielt Ar. dagegen auf die vielfältigen Möglichkeiten, Organisationsformen, die je *verschiedenen* Verfassungen zuzuordnen sind, zu *kombinieren* (1316 b 39 - 1317 a 10; a 20). Das Produkt dieser Kombinationen sind nicht nur die Unterarten von Demokratien und Oligarchien, sondern auch ‚Überschneidungen' anderer Verfassungen, sodaß z.B. Aristokratien mit oligarchischem Charakter entstehen (1317 a 2).

91, 1 (1316 b 31) „wieviele unterschiedliche Formen". Bei beschließender Körperschaft: IV 14; diese ist „höchstes Organ" (*κύριον*). S.o. zu IV 14, 1299 a 1.- Unterschiedliche Formen bei Ämtern: IV 15; bei Gerichten: IV 16. Zum Ausdruck s.o. zu IV 1, 1289 a 10.- „welche besondere Form ... welcher Verfassung zugeordnet ist". Früher behandelt bei beschließender Körperschaft: IV 14, 1298 b 13ff.; bei Ämtern: 15, 1299 a 12f.; 1300 a 31; bei Gerichten: 16, 1301 a 11ff.

„Verfassungen gestürzt oder erhalten werden". P o l. V.- „aus welchen Gründen". Vgl. V 1, 1301 a 22 u.ö.

91, 9 (b 36) „Vielzahl von Unterarten bei Demokratie ..." Vgl. 1317 a 22; dazu und den Unterarten der „anderen Verfassungen" s.o. zu IV 1, 1289 a 8; a 10.

91, 16 (1317 a 2) „sich überschneiden". S.o. S. 116f.; zum Kontinuum s.o. zu IV 3, 1390 a 24.

„Aristokratien einen oligarchischen Charakter". Vgl. II 11, 1273 a 4-6 über Verfassungen, die das Prinzip der Aristokratie verletzen und eine Tendenz zur Oligarchie haben, vgl. a 23ff. Verwandt ist die aristokratische Politie: IV 14, 1298 b 10; 15, 1300 a 41, vgl. 8, 1293 b 34ff. zur - falschen - Gewohnheit, Politien, die zur Oligarchie neigen, Aristokratien zu nennen; es gibt sogar eine aristokratische Demokratie: V 8, 1308 b 38ff.

„Politien einen stärker demokratischen (Charakter)". Vgl. IV 8, 1293 b 34 über Politien mit Neigung zur Demokratie, vgl. V 7, 1307 a 16-22. Bei der 1317 a 5ff. gegebenen Erläuterung für die Verbindungen von Institutionen, die zu verschiedenen Verfassungen gehören, findet sich nur die von Aristokratie und Oligarchie, nicht die Politie demokratischen Charakters.

91, 19 (a 4) „noch nicht". In IV 9, 1294 a 36, hatte Ar. für die Politie die Verbindung von Organisationsformen, die verschiedenen Verfassungen eigentümlich sind, in einer *einzigen* Institution empfohlen, z.B. von demokratischen und oligarchischen Verfahren bei der Organisation jeweils der Gerichte, beratenden Versammlung oder Ämter, nicht aber eine solche Verbindung bei *verschiedenen* Körperschaften. Ein solches ‚hybrides' Verfahren lag der Einordnung der spartanischen Verfassung in II 9, 1270 b 23ff. zugrunde: sie verbindet die demokratische Institution des Ephorats mit der aristokratischen der Gerusie; vgl. für Athen 12, 1273 b 39-41.

91, 20 (a 5) „oligarchisch". Bei beratender Körperschaft: IV 14, 1298 a 34ff.; b 26ff.; bei Ernennung der Beamten: 15, 1300 a 38; b 1-3.

„Gerichte". Aristokratisch: IV 16, 1301 a 13; oligarchisch: 1301 a 12.

„Beamtenwahl aristokratisch". Nach Qualität der Amtsinhaber: IV 8, 1294 a 9; nach Verfahren: s. zu 5, 1292 b 2.

91, 27 (a 10) „(Zusammensetzung des) Staates". Den Zusatz habe ich wegen u. a 24f. gewählt, s. hier a 11f. die Fortsetzung *πλήθει .. τίσιν*; vgl. IV 12, 1296 b 24ff. Im Griechischen ist polis als Personalverband verstanden, s. Bd. 1, zu I 1, 1252 a 1; Bd. 2, zu III 1, 1274 b 39.- „Gruppierung". *πλῆθος* für Bürgerschaft der Oligarchie, s.o. zu IV 4, 1290 b 6.

91, 29 (a 12) „nützt". Neben ‚paßt' (vgl. ähnlich 1316 b 38f., s.o. Vorbem.) schon im gleichen Zusammenhang IV 1, 1288 b 12f., s. Anm. z.St. und zu b 15. Hier 1317 a 14 ist „die beste" synonym für beide Begriffe gebraucht.- Qualifizierung ‚beste' bei Demokratie: VI 4, 1318 b 6; 1319 a 4; a 39 - gegen IV 2, 1289 b 9ff., wonach man bei entarteten Verfassungen sagen müßte, eine sei weniger schlecht als die andere, s. Anm. zu b 10.

91, 32 (a 15) „einrichten". Vgl. 4, 1318 b 10; 1319 a 34ff.; 5, 1319 b 33; 1320 b 16; 6, 1320 b 29f.; 7, 1321 a 9, der Abschluß dieser Behandlung 1321 b 1f. In IV 2, 1289 b 20 hatte Ar. diese Untersuchung angekündigt. Zur praktischen Ausrichtung der aristot. politischen Philosophie s.o. S. 128ff.

„sie einrichten". D.h. die Unterarten bei Demokratie und Oligarchie.- „und die übrigen". Das müßten am ehesten Politie und Aristokratie sein (s.o. zu IV 15, 1300 a 32). In IV 2, 1289 b 20 kündigte Ar. nur die Behandlung der Einrichtung von Demokratie und Oligarchie an, das darüber hinausgehende Programm von VI 1 ist nicht durchgeführt. Es gibt Anzeichen, daß dieses Buch unvollständig ist, s.u. zu 8, 1323 a 10.

92, 1 (a 17) „zugleich auch für die entgegengesetzte Verfassung ... deutlich". Aus einer Betrachtung der Demokratie erkennt man die Beschaffenheit der Oligarchie, vgl. u. 6, 1320 b 19.ff. (vgl Ar.' Theorie der Erhaltung der Verfassungen V 8, 1307 b 27, s. Anm.), vgl. umgekehrt: Schluß von Merkmalen der Oligarchie auf Demokratie, 2, 1317 b 38ff. - dies macht eher Sinn, da die Merkmale der Demokratie einfach als *Abwesenheit* derjenigen der Oligarchie verstanden sind, s.u. zu 1317 b 39.

„entgegengesetzte Verfassung". S.o. zu V 6, 1306 b 18.- „manche Oligarchie nennen". Dies scheint einen Vorbehalt gegen den Verfassungsnamen zu enthalten, s.o. zu IV 4, 1290 a 30.

92, 3 (a 19) „alle". Vgl. u. a 33. Für das Vorgehen vgl. IV 4, 1290 b 32; Anm. zu 15, 1300 a 11.- „nach allgemeiner Auffassung". S.u. a 30. Vgl. für solche Auffassungen z.B. II 6, 1265 b 38ff.

92, 5 (a 22) „mehr als nur eine einzige Form". Bei der Demokratie s.o. zu 1316 b 36.- „verschieden". Vgl. a 28; s.o. zu IV 1, 1289 a 10; 3, 1290 a 6.

„zwei Ursachen". Zur soziologischen Betrachtung („der früher angegebene Grund", s. Vorbem. zu IV 3) neben der institutionellen s.o. Vorbem.

92, 10 (a 24) „beim Demos mehrere Gruppierungen unterschieden." S.o. zu IV 3, 1289 b 32.

92, 11 (a 25) „Bauern". Vgl. u. 4, 1318 b 6ff.; IV 3, 1289 b 32; 4, 1291 b 18; 6, 1292 b 25ff. (Ar. setzt in VI 1 dagegen nicht die Demokratieabhandlung von IV 4 voraus); 12, 1296 b 28.- „Handwerker". Vgl. u. 4, 1319 a 27; IV 3, 1289 b 33; 12, 1296 b 29.- „Tagelöhner". Vgl. u. 4, 1319 a 28; Unterscheidung Handwerker - Theten s.o. zu IV 4, 1291 a 6. Nicht erwähnt sind hier die Händler, jedoch 4, 1319 a 27; 7, 1321 a 6; IV 3, 1289 b 33.

92, 13 (a 26) „hinzutritt". Vgl. IV 3, 1290 a 4 mit Anm. Für die analoge Betrachtung bei *Institutionen* s.u. zu 1317 a 32.

92, 15 (a 27) „besser oder schlechter". Vgl. IV 11, 1296 b 6. S.o. zu 1317 a 12.

92, 17 (a 29) „jetzt". S.o. a 3ff.

92, 20 (a 31) „bewirken ..., daß die Formen von Demokratien verschieden sind" (*ποιεῖ τὰς δημοκρατίας ἑτέρας*). Zur Formulierung vgl. VII 8, 1328 b 31 *ποιεῖ τὰς πολιτείας ἑτέρας*.

92, 21 (a 32) „zur einen wird eine geringere Zahl ...". Diese hier auf die Institutionen bezogene Methode bildet die Parallele zum soziologischen Vorgehen nach a 26: ‚wenn die zuerst genannte Gruppe der zweiten hinzugefügt wird'. S. Schütrumpf 1980, 243; allgemein o. Vorbem.

92, 25 (a 33) „einrichten - verbessern". Vgl. die Gegenüberstellung IV 1, 1289 a 3 mit Anm.; s.o. a 15. ‚Verbessern' *διόρθωσις*, vgl. 4, 1319 a 14; III 13, 1284 b 20; für die jährliche Gesetzesrevision Aischin. 3, 38; nach Plut. S o l. 16, 5 ernannten die Athener Solon zum *διορθωτής* und Gesetzgeber.- „kennen". S.o. Vorbem. zu IV 1.

92, 28 (a 36) „versuchen alle Institutionen .. zu verbinden" (*συναγαγεῖν*). Vgl. mutatis mutandis die Kritik von E N X 10, 1181 a 15 an Sophisten, die glauben, ein Gesetzgeber brauche nur die besten Gesetze zusammenzustellen (*συναγαγόντι*). Ar. vermißt dort das Urteilsvermögen, das nötig ist, um eine Auswahl zu treffen. Im vorliegenden Fall zeigt sich das mangelnde Urteil daran, daß man eine Verfassung einrichtet, die zwar alle Merkmale des Typs besitzt, aber nicht dauerhaft ist, vgl. P o l. V 5, 1320 a 2ff.

92, 30 (a 38) „zuvor". V 9, 1309 b 21ff.

92, 32 (a 39) „Forderungen". Vgl. V 1, 1301 a 34.

„Charakterhaltungen, (die dort vorherrschen)" (*ἤθη*). Vgl. VIII 1, 1337 a 14 *τὸ ἦθος τῆς πολιτείας ἑκάστης*; außerhalb des besten Staates verweist Ar. auf diesen Aspekt IV 4, 1292 a 18; V 11, 1313 a 22, vgl. R h e t. I 8, 1366 a 12 *τὰ ἤθη τῶν πολιτειῶν ἑκάστης*, vgl. a 19; II 18, 1391 b 19. Vgl. ‚Gewohnheiten' (*ἔθη*): P o l. II 5, 1263 a 22 (s. Bd. 2, z.St.); 8, 1269 a 14-24 (s. Bd. 2, zu a 21); IV 11, 1296 a 40; V 9, 1310 a 12-16.

„Ziele". Vgl. 2, 1317 b 1; IV 1, 1289 a 17, s. Anm. zu a 15; R h e t. I 8, 1366 a 2f.; s. Bd. 1, S. 117f. Dieser Aspekt ist in P o l. kaum berücksichtigt. Dies scheint notwendigerweise aus der Verfassungskonzeption von P o l. IV-VI zu folgen, s. Schütrumpf 1980, 140; o. zu IV 1, 1289 a 15.

Die Behauptung in R h e t. I 8, 1366 a 21, Ziele, Charakterhaltungen bei Verfassungen und Gesetze seien „in den politischen Erörterungen" (*ἐν τοῖς Πολιτικοῖς*) eingehend behandelt (*διηκρίβωται*), wird nicht durch den vorausgehenden oder irgendeinen anderen Abschnitt in P o l. gestützt. Aber Plat. hatte in R e p. VIII die Verfassungen unter diesem Gesichtspunkt der Charakterhaltungen betrachtet: VIII 549 a 8 (zu erklären nach 548 d 6), vgl. 544 e 1; VI 500 d 4f.; L e g. IV 711 b 5; VII 793 d; vgl. Isokr. 2, 31; Dem. 3, 26; 20, 13; Schütrumpf, Zetemata 49, 1970, 25 Anm. 6. Zur Bedeutung dieses Aspekts vgl. Alkibiades bei Thuk. VI 18, 7: ein Staat ist am sichersten, wenn die Bürger nicht in Widerspruch zu den bestehenden Sitten Politik machen, *τοῖς παροῦσιν ἤθεσιν ... ἥκιστα διαφόρως πολιτεύωσιν*.- Die drei hier genannten Gesichtspunkte entsprechen am ehesten dem, was man heutzutage als die mit bestimmten Regimen verbundene *Ideologie* bezeichnen würde.

Kapitel 2

In diesem Kapitel führt Ar. die Behandlung demokratischer Institutionen, die er in 1, 1317 a 16ff. angekündigt hatte, aus. Die meisten Einrichtungen waren schon in IV 14-16 genannt; aber während er dort bei den einzelnen jeweils gesondert behandelten Institutionen auch angab, zu welchen Verfassungen sie passen, geht er hier umgekehrt von Demokratie und Oligarchie aus und legt dar, welche Einrichtungen zu diesen Verfassungen gehören. Dabei geht er hier z.T. über die in IV 14-16 berücksichtigten Gesichtspunkte hinaus, z.B. mit der Erwähnung der Zeitspanne der Ämterbekleidung, der Wiederholbarkeit u.ä., was von den Kategorien von IV 14-16 nicht erfaßt wurde (s.o. zu 15, 1299 a 4). Hinzukommt, daß Ar. hier die Institutionen aus den Zielen, Eigenarten oder Rechtsvorstellungen der Verfassungen (1, 1317 a 39) ableitet (vgl. 2, 1317 b 1; b 14f.; b 38-41). Der erste Teil des Kap.s ist „direct auf Athen gemünzt" (Wilamowitz 1893, I 187 Anm. 3).

92, 35 (1317 a 40) „Freiheit". Als Ziel in der Demokratie vgl. IV 8, 1294 a 11, s. Anm. zu 4, 1291 b 34. Umgekehrt wird die Oligarchie mit Sklaverei gleichgesetzt: Dem. 15, 19.

92, 39 (b 2) „sich im Wechsel beherrschen läßt und herrscht ". Vgl. b 16; b 20. Diese Regelung wird hier zunächst auf Freiheit zurückgeführt (vgl. für den Zusammenhang Eur. H i k. 404f.), dann aber aus Gleichheit abgeleitet, vgl. III 6, 1279 a 8-11; s. Bd. 1, zu I 12, 1259 b 4; Bd. 2, zu II 2, 1261 a 32 und a 33 und III 4, 1277 a 25. Vgl. für den Zusammenhang Plat. R e p. VIII 562 c 8ff.: die Demokratie, die nach *Freiheit* dürstet, akzeptiert nicht die Autorität der Regierenden, preist *Gleichheit*, die dann alle Rangunterschiede niederreißt, d 6ff.; Isonomia ist Ergebnis des Freiheitsdranges: 563 b 7f. Gleichheit in Demokratie, s.o. zu IV 4, 1291 b 30.

92, 39 (b 3) „demokratische Verständnis von Recht". Vgl. 1318 a 4; 3, 1318 a 18; V 1, 1301 a 28ff.; III 17, 1288 a 20-22; 9, 1280 a 8ff.- Recht verschieden nach Verfassung: s.o. zu V 9, 1309 a 36.

92, 40 (b 4) „der Zahl und nicht dem Verdienst nach Gleichheit". S.u. 6, 1321 a 2. Zu diesem Gegensatz von arithmetischer und geometrischer Gleichheit, s. Bd. 2, zu III 9, 1280 a 9.

93, 1 (b 5) „Beschluß der Mehrheit ... oberste Gültigkeit". Vgl. b 9; 3, 1318 a 18f.; gleiche Folgerung ebenfalls aus Gleichheit abgeleitet: IV 4, 1291 b 30-39 mit Anm. zu b 37. Bei der Zurückweisung des zahlenmäßigen Unterschiedes als differentia specifica von Demokratie und Oligarchie in IV 4, 1290 a 30ff. lehnt Ar. auch den Mehrheitsbeschluß als Kennzeichen der Demokratie ab (s. Anm.), da er auch in anderen Verfassungen gelte, vgl. VI 3, 1318 a 28. Diese demokratische Forderung, die letztlich aus Freiheit abgeleitet ist, teilt Ar. natürlich nicht. Nach Mulgan, Auckland Classical Studies,

1970 (95—111), bes. 96ff. korrigiert Ar. diese Freiheitsvorstellung, indem er mit Freiheit das Recht verknüpft, zum eigenen Vorteil regiert zu werden, nicht aber das Recht, selber an politischen Entscheidungen teilzuhaben. Darin geht Mulgan zu weit, denn die Teilhabe des Demos an gewissen politischen Entscheidungen hält Ar. für unverzichtbar, vgl. II 12, 1274 a 15ff.: ohne sie würde der Demos Sklave, d.h. er verlöre seine *Freiheit*, vgl. 8, 1268 a 20; III 5, 1278 a 37f.- „oberste Gültigkeit besitzt" (τέλος). Vgl. 8, 1322 b 13, s. Anm.; vgl. über das Berufungsgericht, dessen Entscheidung unanfechtbar war (τέλος ἐπιτιθέναι), Plat. Leg. VI 761 e 6 (s. England z.St.), vgl. 767 a 3; 768 b 6; IX 856 a 7.- „Rechtsnorm bildet". Vgl. Xen. Mem. I 2, 42. Ar. setzt sich mit diesem positiven Rechtsbegriff kritisch in Pol. III 10 auseinander, s. dort Vorbem.

93, 2 (b 7) „(die Anhänger der Demokratie)". So muß man das Subjekt von ‚sagen' identifizieren, vgl. b 12; III 9, 1280 a 9ff., bes. a 24; V 1, 1301 a 28ff. Zusammenhang Gleichheit - Freiheit, s.o. zu b 2.

93, 4 (b 8) „die Armen". IV 6, 1293 a 5-9, s. Anm. zu 3, 1289 b 30 und 4, 1290 b 17.- „größere Macht ausüben". S. Anm. zu 4, 1291 b 32. Dagegen sieht Ar. u. 1318 a 4ff. die Möglichkeit, aus dem demokratischen Prinzip und dieser Form von Gleichheit eine Demokratie herzuleiten, die *nicht* die Überlegenheit einer Klasse, der Armen, sondern wirkliche Gleichheit herstellt, vgl. Kap. VI 3 für die entsprechenden Abstimmungsregelungen.

93, 8 (b 11) „bestimmendes Merkmal" (ὅρος). S.o. zu IV 8, 1294 a 10. „man lebt, wie man will". Vgl. 4, 1319 b 30; s.o. zu V 9, 1310 a 33.

93, 10 (b 13) „Sklave". Vgl. I 4, 1254 a 8ff.; s.o. zu V 9, 1310 a 35. ‚tun, was man will' ist eine der in den Freilassungsurkunden beschriebenen Wirkungen der Freilassung, vgl. GDI II, 1780, 6-8 (ποιοῦντας ὅ κα θέλωντι), vgl. 2127, 6; 1684, 6; 1685, 4; 1686, 7. Nur der Freie tut, was er will - so wird besonders das Recht des Freien gegenüber den Sklaven beschrieben, vgl. die Belege bei Klees, Herren und Sklaven, in: Forschungen zur antiken Sklaverei Bd. 6, Mainz 1975, 193 mit Anm. 65-70.

93, 13 (b 15) „nicht .. sich beherrschen zu lassen". Mit fast den gleichen Worten Plat. Leg. III 701 b 5ff. (als Wirkung der Freiheit); vgl. Rep. VIII 557 e 3, vgl. 562 d 6, ein Zustand der Anarchie, e 4; vgl. 558 c 4; Ar. Pol. IV 4, 1292 a 28f.; besonders nahe kommt Xen. Lac. 8, 2: es ist nicht Art eines Freien (ἀνελεύθερον), Ämter zu respektieren, s.o. zu IV 11, 1295 b 15.

93, 19 (b 17) „folgende Einrichtungen". Der folgenden Übersicht über die demokratischen Einrichtungen (vgl. auch b 35f.) legt Ar. die ‚Teile der Verfassung' von IV 14-16: Ämter, Gerichte, Volksversammlung, zugrunde.

93, 20 (b 18) „die Gesamtheit wählt die ... Ämter aus der Gesamtheit". IV 15, 1300 a 32 mit Anm. zu a 33; die drei hier genannten Verfahrensweisen entsprechen denen von 1300 a 12ff. Demokratien können auch ohne das Recht aller, die Beamten zu wählen, bestehen, wenn alle an der Beratung teilhaben: VI 4, 1318 b 23. Ämter sind in Demokratien entbehrlich: 2, 1317 b 29ff., s. IV 4, 1292 a 28.

93, 21 (b 20) „jeder einzelne (regiert) im Wechsel über die Gesamtheit". Ist dies der Gegensatz zur radikalen Demokratie, wo nicht Individuen, sondern die Gesamtheit wie eine Person regiert: IV 4, 1292 a 11ff.?

93, 22 (b 20) „durch Los besetzt". IV 9, 1294 b 8, s. Anm. Sowohl Wahl wie Los sind demokratisch, s.o. zu IV 15, 1300 b 1: das Ernennungsverfahren ist weniger aussagekräftig für den Charakter der Verfassung.

„Erfahrung oder Sachkenntnis". S.o. zu IV 14, 1298 a 28. Ämter, für die man Sachkenntnis braucht, werden offensichtlich durch Wahl besetzt, sodaß hier eine Kombination verschiedener Ernennungsverfahren vorliegt, vgl. dafür IV 15, 1300 a 21 und spezifisch für die Demokratie: a 32f.

93, 24 (b 22) „nicht Vermögensqualifikation": S.o. zu IV 9, 1294 b 3. „oder nur der allerniedrigsten": IV 4, 1291 b 39; vgl. 6, 1292 b 30ff. In der stärker formalisierten Darstellung von IV 15 wäre dies eine Variante des ‚aus welcher Gruppe?' (1300 a 13).

„ein und derselbe Mann kann kein Amt zweimal bekleiden oder nur wenige Male": IV 15, 1299 a 38, s. dort Anm. zu a 4. Die Streichung von *ὀλιγάκις* (Wilamowitz 1893, I 188 Anm. 3) ist unbegründet: *ὀλιγάκις* bezieht sich auf die Beschränkung der Häufigkeit der Besetzung des *gleichen* Amtes, *ὀλίγας* auf die Beschränkung der Zahl der Ämter, bei denen mehrmaliges Bekleiden möglich ist.

„mit der Ausnahme der militärischen Ämter". Vgl. Ath. Pol. 62, 3.

„kurze Zeitspanne". Vgl. Pol. IV 15, 1299 a 4ff. mit Anm.

93, 29 (b 26) „die Gesamtheit oder (eher) ein aus der Gesamtheit bestelltes Gericht". ‚oder' *καί*, vgl. Bonitz 357 b 20: ‚vi non multum ab *ἤ* distans'. Congreve conj. *ἤ*, vgl. Γ ‚vel'.

Wenn Ar. IV 16, 1300 b 38 von der Gesamtheit als Richtern spricht, meint er ‚*aus der* Gesamtheit', denn er setzt einen Bestellungsmodus durch Wahl oder Los voraus (s. Anm. zu b 15). Ar. versteht die Gerichte als Repräsentativorgane, die politische Gruppen innerhalb der Bürgerschaft vertreten, s.o. zu IV 14, 1298 a 11.– In Athen hatte Solon die Gerichte aus allen besetzt: II 12, 1274 a 3.

„über sämtliche (Rechtsfälle)". Vgl. IV 16, 1301 a 12. Vgl. die Formel: *κύριον .. τὸ δικαστήριον πάντων* II 12, 1274 a 3f., s. Bd. 2, z.St. Ich mache den Zusatz „Rechtsfälle", da Ar. hier 1317 b 28 der *Volksversammlung* souveräne Befugnis in allen *Angelegenheiten* zuweist – die Kompetenzen der Gerichte sind auf Rechtsfragen beschränkt, s.o. zu IV 4, 1292 a 26.

93, 31 (b 27) „von höchster Bedeutung". Zur Bedeutung der Rechenschaftsablegungen s. Plat. Leg. XII 945 d; als Aufgabe der Gerichte Ar. Pol. IV 16, 1300 b 19.– „Verfassung". Vgl. 1300 b 21.– „private Vereinbarungen". Da es sich um schwerwiegende Fälle handeln soll, sollte man ‚von höherem Wert' verstehen, vgl. 1300 b 22f.

93, 34 (b 28) „Volksversammlung hat souveräne Befugnis in allen ... Angelegenheiten". S.o. zu b 26, vgl. IV 4, 1292 a 26ff.; 14, 1299 a 1 mit Anm.

93, 35 (b 29) „kein Amt eine definitive Entscheidung ... trifft". Vgl. IV 4, 1292 a 28ff.; 15, 1299 b 38.

93, 37 (b 30) „Rat ... am meisten demokratisch". Vgl. IV 15, 1299 b 37ff.; VI 8, 1322 b 12ff.

93, 38 (b 31) „wo dies der Fall ist". Gleiche Auswirkung reichlicher Besoldung auf Rat: IV 15, 1299 b 38ff.; generell Besoldung in Demokratien s.o. zu IV 6, 1293 a 6 (dagegen nicht in der Demokratieabhandlung von IV 4 berücksichtigt); Ath. Pol. 62, 2 gibt in der gleichen Anordnung die Besoldung für Volksversammlungen, Gerichte und Behörden an.

93, 40 (b 33) „der Demos ... zieht alle Entscheidungen an sich". Nach IV 4, 1292 a 23ff. sind die Demagogen dafür verantwortlich.

93, 41 (b 34) „zuvor in der vorausgehenden Abhandlung" (*ἐν τῇ μεθόδῳ τῇ πρὸ ταύτης*). Dies verweist auf IV 15, 1299 b 38ff.; auch VI 4, 1318 b 7 setzt in ähnlicher Form Pol. IV als vorausgehende Abhandlung voraus.

Aus dieser Bemerkung geht klar hervor, daß Ar. einmal die methodoi als voneinander geschieden betrachtete (Wilamowitz 1893, I 187 Anm. 3: „in einer ganz anderen gedankenreihe"), die aber trotzdem nicht selbständig existierten, sondern miteinander verknüpft wurden, s. Bd. 1, 41ff.; 42 Anm. 1. Da Pol. V in VI 1, 1316 b 34ff. vorausgesetzt wird, kann der Hinweis auf IV als „Abhandlung, die dieser vorausgeht" nur bedeuten, daß entweder IV zusammen mit V eine eigene methodos bildeten oder V zusammen mit VI. Das Thema von Pol. VI: ‚Einrichtung dauerhafter Verfassungen' setzt die Untersuchung von V über ihre Zerstörung und Erhaltung voraus; dieser Zusammenhang (formuliert z.B. 1317 a 33-38) spricht für die Zusammengehörigkeit V-VI als einer methodos, vgl. auch Pellegrin 1990, 419 Anm. 9.

94, 2 (b 35) „und wenn nicht (alle)". Der Kreis der Empfänger von Besoldung kann unterschiedlich abgegrenzt werden, vgl. IV 14, 1298 b 23-26. Bei der oligarchischen Verfassungsänderung von 411 in Athen beschloß die Volksversammlung auf dem Kolonos, während des Krieges alle Diäten auszusetzen mit Ausnahme derjenigen für die neun Archonten und die Prytanen, die jeweils im Amt sind (Ath. Pol. 29, 5), vgl. Schütrumpf 1981, 26f.

„Hauptversammlungen des Volkes". Vgl. Ath. Pol. 43, 4; erste Erwähnung 446/445 (IG I^3 41): Welwei 1983, 199; Teilnehmer empfingen höhere Bezahlung: Ath. Pol. 62, 2.

„Staatsämter, die miteinander gemeinsam Mahlzeiten einnehmen müssen." So in Athen die Mitglieder des Rates, die als Prytanen dienten: Ath. Pol. 43, 3; Zahlungen für Verpflegung (*εἰς σίτησιν*) in Athen, vgl. 62, 2.

94, 6 (b 39) „vornehme Abkunft, Reichtum". Zusammengestellt IV 8, 1294 a 21: *ἀρχαῖος πλοῦτος* als ein Merkmal von Adel, vgl. 3, 1289 b 41f., s. Anm.; V 1, 1301 b 3f. Zur Geltung des Adels s. Bd. 1, zu I 6, 1255 a 27ff.- „Bildung". S.o. zu IV 4, 1291 b 28 und 8, 1293 b 37. Bildung ist in IV 15, 1299 b 25 Merkmal der *Aristokratie*, sie der *Oligarchie* zuzuschreiben, kommt der IV 8, 1293 b 37ff. kritisierten verbreiteten Anschauung sehr nahe.

„zur Demokratie gehören". Die Merkmale der Demokratie sind einfach als *Abwesenheit* derjenigen der Oligarchie verstanden, d.h. sie sind die „entgegengesetzten Eigenschaften" - entsprechend dem 1, 1317 a 17f. dargelegten

Prinzip. Einen *positiven* Faktor besitzt der Demos nur in seiner großen Zahl, s. IV 12; o. S. 126ff.

94, 8 (b 40) „niedrige Abkunft". Dies ist tendenziös, da es allenfalls für die extreme Demokratie zutrifft (VI 4, 1319 b 9ff.), während selbst in ihrer dritten Entwicklungsstufe die Bürger der Demokratie ‚von unbescholtener Abkunft' waren, vgl. IV 6, 1292 b 35; b 39. Die Anhänger des Demos berufen sich positiv auf ‚Freiheit', im Sinne von freier Geburt, vgl. III 9, 1280 a 24; 13, 1283 a 33ff. Nach III 5, 1278 a 26ff. ist die Zulassung Nichtebenbürtiger zur Bürgerschaft in Demokratien eine Notmaßnahme; s.o. Exkurs 2, S. 300f.

94, 8 (b 41) „die geistige Beschränktheit körperlich Arbeitender" (*βαναυσία*). Ich habe diese Übersetzung gewählt, weil Banausia der Bildung entgegengesetzt ist, vgl. auch VIII 7, 1342 a 19; Plat. R e p. IX 590 c 2. Zum Aspekt ‚körperlich' vgl. I 11, 1258 b 37.

„kein Amt auf unbegrenzte Dauer bekleidet". S.o. zu IV 15, 1299 a 4.

94, 11 (1318 a 1) „frühere Verfassungsänderung überdauert" (*ἐξ ἀρχαίας μεταβολῆς*). Mit *μεταβολή* ist wohl eine frühere Verfassung gemeint, die nicht länger in Kraft ist, so Bonitz 459 b 42: „ex pristino statu rei publicae, qui interim mutatus est". *μεταβολή* für eine aus Veränderung hervorgegangene Verfassung vielleicht Plat. L e g. III 681 d 4, vgl. A t h. P o l. 41, 2 (s. aber Kaibel 202).- Zu einer ähnlichen Situation, bei der Bedingungen vor dem Verfassungswechsel weiter fortbestehen, s. P o l. IV 5, 1292 b 11ff. Zu vordemokratischen Einrichtungen, die einen relativ hohen Anteil im neuen System behielten, vgl. Gehrke 1985, 314 mit Anm. 26.

In Athen hatten die Mitglieder des Rates auf dem Areopag auf Lebenszeit Sitz in diesem Gremium: A t h. P o l. 3, 6, auf ihn bezieht sich Ar. hier wohl, vgl. Wilamowitz 1893, I 187 Anm. 3. Das eigentliche Königtum war zwar kein Amt, aber es erlitt einen ähnlichen Verlust der Macht: P o l. III 14, 1285 b 13ff., vgl. V 11, 1313 a 25ff.

94, 13 (a 2) „durch Los anstelle von Wahl besetzt". So in Heraia V 3, 1303 a 15.

94, 15 (a 4) „Rechtsverständnis ... demokratisch". Diese demokratische Form von Gleichheit, d.h. die der Zahl nach, bildet die Folie für eine Verfassung, die im höchsten Maße Recht nach dem demokratischen Rechtsbegriff verwirklicht (3, 1318 a 17f.). In dem demokratischen Begriff von Gleichheit, d.h. der Zahl nach, liegt, daß die Mehrheit die Macht innehat (1317 b 3-7, vgl. IV 4, 1290 b 3). Hier a 3-10 entspricht genau IV 4, 1291 b 30 ff., hält jedoch anders als dort inne, bevor die Konsequenz des demokratischen Rechtsverständnisses, das Mehrheitsprinzip, gezogen ist. Ar. will dem hier entgehen; er versucht, das demokratische Prinzip weniger radikal zu interpretieren, bzw., wie Kap. 3 zeigt, es mit dem oligarchischen zu verbinden. Die Gleichheit aller soll das Vorherrschen einer Klasse, sprich der Armen (vgl. hier 1317 b 3-10, s. Anm. zu IV 4, 1290 a 30) verhindern.

94, 17 (a 6) „am ehesten als diese Verfassung gilt". S.o. zu IV 14, 1298 b 14. D.h. eine Demokratie, aber s. Vorbem. zu VI 3.

Kapitel 3

In VI 3 führt Ar. die Erörterung von Gleichheit, deren demokratisches Verständnis er in Kap. 2 behandelt hatte, weiter. Er will erreichen, daß in einer demokratischen Verfassung sowohl Reiche wie Arme an zwei Aufgaben, der Wahl der Beamten und der Rechtssprechung (1318 a 16), beteiligt sind, und entwickelt dazu eine Form von Gleichheit, die von beiden Gruppen akzeptiert werden kann. In IV 11, 1296 a 40ff. hatte Ar. seine Einschätzung des Verhältnisses von Armen und Reichen in den Staaten so formuliert: es bestehe die Gewohnheit, nicht einmal Gleichheit zu wünschen, sondern entweder die Macht zu suchen oder sich damit abzufinden, beherrscht zu werden. In IV 11 bot der Staat, der auf die Mittelklasse gestützt ist, theoretisch einen Ausweg aus dieser Situation - nur findet sich eine starke Mittelklasse nur selten und eine darauf gestützte Verfassung hat es kaum je gegeben.

Schon in V 1, 1302 a 2ff. hatte Ar. nach einer ausführlichen Erörterung der beiden Gleichheitsvorstellungen gefordert, daß man nicht nur nach einem Gleichheitsprinzip vorgehen dürfe, sondern in einigen Bereichen die arithmetische, für andere die geometrische anwenden müsse. Und in V 8, 1308 b 26 empfahl er: ‚man soll wichtige öffentliche Aufgaben und die Ämter den jeweils entgegengesetzten Gruppen übertragen‘, Ar. nennt hier die Armen und Vermögenden. Kap. VI 3 fügt sich in solche Versuche, die radikale Einseitigkeit einer Verfassung und die damit verbundene Entfremdung oder Feindseligkeit der nicht an der Macht beteiligten Gruppe zu überwinden. In VI 4 wird Ar. dann ein Abstimmungsverfahren entwerfen, das den Gleichheitsvorstellungen beider Gruppen genügen soll.

Ar. ist überzeugt, daß die Zuweisung politischer Rechte entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der Gruppen zur dauernden Übervorteilung der Reichen führen müßte, wobei ihm ihre Enteignung unausweichlich scheint (3, 1318 a 25). Formale *Gleichheit der Bürger*, d.h. bei Ar. Gleichheit der Zahl nach, erscheint ihm als *Ungleichheit der Klassen*, wobei die Herrschaft der großen Zahl als eine Bedrohung der gegebenen Eigentumsordnung empfunden wird. Bei den Reichen, nach deren Rechtsbegriff das größere Vermögen größeren politischen Einfluß sichern soll, nimmt Ar. umgekehrt Übergriffe gegen die Armen an. Mit dem von Ar. in VI 3 vorgeschlagenen Abstimmungsmodus und dieser Konstruktion einer ‚Demokratie‘ (1318 a 17f.) will er dagegen verhindern, daß die sozialen Bedingungen gewaltsam von einer Gruppe auf Kosten der anderen verändert werden.

In seiner Kritik an Plat. hatte Ar. betont, daß die Einheit des Staates nicht auf der Vermögensordnung, sondern der Erziehung beruhe (II 5, 1263 b 36ff.), und seinem Einwand gegen Phaleas lag die gleiche Position zugrunde (II 7, 1266 b 28ff.). Hier in VI 3 ist sich Ar. der Schwierigkeiten wohl bewußt, Überlegene daran zu hindern, sich ihren Vorteil zu sichern (1318 b

1ff.). Bei seinem Versuch, Gleichheit herzustellen, verläßt er sich aber nicht auf Erziehung wie in P o l. II (s. auch Vorbem. zu VI 4), sondern regelt die politischen Beziehungen zwischen den entgegengesetzten Klassen durch eine Verfahrensordnung.

Da nach Ar. formale Gleichheit der Bürger zur Ungleichheit der Klassen führt, setzt er für eine Lösung dieser Probleme auch bei den entgegengesetzten Besitzklassen an. Daher soll auch nicht erst durch Wahl das Kräfteverhältnis in den Entscheidungsgremien ermittelt werden, sondern dieses ist vorgegeben. Die Vermögensqualifikation wird so festgelegt, daß dadurch die entgegengesetzten Vermögensklassen in ein bestimmtes Verhältnis gebracht werden: die Armen sind zahlenmäßig doppelt so stark in dem Entscheidungsgremium vertreten wie die Reichen. Bei Abstimmungen wird sowohl die Anzahl der Befürworter und Gegner eines Antrages innerhalb der beiden Vermögensklassen wie das Vermögen, das sie vertreten, gesondert ausgezählt. Dieses Vorgehen ist unproblematisch, solange ein Beschluß von beiden Gruppen oder ihrer Mehrheit gefaßt wurde. Für den Fall, daß sich beide Gruppen nicht auf einen Beschluß einigen können, soll „der Antrag der Seite gültig sein, deren geschätztes Vermögen ... den größeren Betrag bildet" (1318 a 37).

Auf der Grundlage seiner Analyse der die politische Gemeinschaft bedrohenden Faktoren, läßt die politische Theorie des Ar. hier Individuen als die politischen Akteure außer acht, sie konzentriert sich vielmehr auf die Besitzklassen, für deren Verhältnis zueinander er institutionelle Regelungen sucht: Dies führt zu einer folgenreichen Umdeutung der aristotelischen Begriffe Freiheit und Gleichheit. Während in dem demokratischen Grundsatz: „alle haben das gleiche Recht" ‚alle' so viel wie ‚jeder einzelne' bedeutet, macht Ar. hier daraus: ‚alle Klassen', was sachlich ein großer Unterschied ist. Der Grundsatz, daß jeder einzelne, ob er arm oder reich ist, das gleiche Recht hat, wird hier für die Demokratie, die im höchsten Sinne diesen Namen verdient, so ausgelegt, daß die Reichen zusammengenommen das gleiche politische Gewicht wie die Armen haben. Es geht ihm jetzt um ein Gleichgewicht der sozialen Gruppen, nicht um das Verhältnis zwischen Individuen. Die Bürger empfangen den Umfang ihrer politischen Rechte nicht als Individuen, sondern von der Klasse her, der sie zugehören. Nach 2, 1317 b 19 gilt als demokratisch, daß *jeder einzelne* herrscht. Hier in VI 3 schiebt Ar. der demokratischen Formel von der ‚Gleichheit aller' einen ganz anderen Sinn unter, er ersetzt den individuellen Gleichheitsbegriff durch einen kollektiven, der die Besitzklassen in ein bestimmtes Verhältnis bringt.

Dieses Verfahren geht noch über das „Modell einer idealen Demokratie" (Eucken in: Patzig [Hrsg.], 1990, 280) von IV 4, 1291 b 30ff. hinaus, die ebenfalls garantieren will, daß weder Arme noch Reiche Vorrang genießen. Aber dort wird aus dem demokratischen Rechtsverständniß, d.h. Gleichheit der Zahl nach, doch die Konsequenz gezogen: die Mehrheit behauptet sich. Wenn hier bei der Abstimmung „der Antrag der Seite gültig hat, deren geschätztes Vermögen ... den größeren Betrag bildet" (1318 a 37), dann folgt

Ar. dagegen dem oligarchischen Prinzip, wie er es hier beschrieben hat (1318 a 20). Kennzeichnend für die Demokratie ist jedoch die Mehrheitsentscheidung, da die politische Bedeutung des Demos in seiner Zahl liegt. In VI 3 wird unter Rückgriff auf ein demokratisches Prinzip die Demokratie in Wirklichkeit ausgehöhlt. Der Abstimmungsmodus verrät den sonst in Pol. IV–VI nicht befolgten Ansatz von Buch III, wonach sich der Demos in den Qualitäten seiner politischen Gegner behaupten muß (s.o. S. 123ff.).

Bei dem Verfahren von VI 3 muß man zweifeln, ob der Demos es einfach hinnehmen würde, trotz numerischer Stimmenmehrheit in einer Abstimmung zu unterliegen – und dies in einer Demokratie –, weil er über einen geringeren Vermögensbetrag verfügt: „But if, as Aristotle often tells us, democracy implies the supremacy of the will of the numerical majority, is the arrangement which he recommends here suitable to a democracy?“ (Newman zu 1318 a 33, s.u. zu 1318 a 34; Vorbem. zu VI 4; o. zu IV 14, 1298 b 13). Das Problem war schon im fünften Jahrhundert gesehen: Es lassen sich wohl Verbesserungen der Mängel der Demokratie finden, nur bleibt die so verbesserte Verfassung keine Demokratie, [Xen.] Ath. Pol. 3, 8f. Ar.' Vorgehen hier ist nicht unähnlich dem bei Königtum und Tyrannis, wo Heuß, A&A 17, 1971, 16f. von der „Stabilisierung ... durch atypische Mittel“ spricht: sie wird „durch partielle Negation dessen, was erhalten werden soll, gewonnen“.

Die Rechtfertigung, dieses Vorgehen noch als demokratisch auszugeben, liegt wohl darin, daß Ar. hier Demos nicht in der eingeschränkten Bedeutung als die Armen (dafür s.o. zu IV 3, 1289 b 32) bzw. Gegner der Reichen (so Plat. Rep. VIII 557 a: die Demokratie entsteht, wenn die Armen die anderen töten oder verbannen und *den übrigen* gleichen Anteil an der Verfassung geben) verstehen will, sondern in der umfassenden, die alle Bürger einschließt, wie Aristagoras bei Thuk. VI 39, 1, vgl. Mulgan in: Keyt/Miller (Hrsg.) 1991, 318.

Nach den Prinzipien, die Ar. hier benutzt, hatte Cicero De Rep. II 22, 39 die Centurionenordnung des Servius Tullius gedeutet:... easque (scil. classes populi) ita disparavit ut suffragia non in multitudinis sed in lucupletium potestate essent, curavitque, quod semper in republica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi; vgl. auch VI 1: .. et vero .. cum boni plus quam multi valent, expendendos civis, non numerandos puto.

Lit: Schütrumpf 1980, 197–206; dgl. in Eder (Hrsg.) 1995, 287–293.

94, 25 (1318 a 12) „Vermögensbeträge“. Das hier vorgeschlagene Verfahren setzt zunächst eine Erhebung des Vermögens voraus. Solch eine Erhebung ist für Athen im Jahre 378/7 belegt: Dem. 14, 19; Polyb. II 62, 6f.; vgl. Busolt/Swoboda II 1213f. Die Vermögensqualifikation wird hier in unterschiedlicher Höhe für Arme bzw. Reiche so festgelegt – vgl. für die Volksversammlung IV 9, 1294 b 3ff.; für einen solchen Vorgang vgl. auch 4, 1318 b 30, s. Anm.; 6, 1320 b 22. Daß als Ausgangsposition beide Vermögensklassen über den gleichen Besitz verfügen, läßt sich dadurch erreichen, daß die Armen die

doppelte Zahl stellen (anders Saunders, LCM 4.5, 1979, 98-99, der diese Stelle nach 4, 1319 a 18 deutet). Barker 1946, 262 n. YY vergleicht das Preußische Dreiklassenwahlrecht.

„aufteilen". Der Ausdruck *τιμήματα διαιρεῖν* auch 6, 1320 b 23, verbunden mit Dat. gibt Bonitz 179 b 21 jedoch nur die voliegende Stelle an. Die vom Zusammenhang geforderte Deutung „gleichkommt" läßt sich nicht dem einfachen Dativ nach *διελεῖν* entnehmen. Liegt hier eine Haplographie vor - ΧΙΛΙΟΙΣΙΣΑΤΑ wurde abgeschrieben als ΧΙΛΙΟΙΣΤΑ? Ich schlage vor *διελεῖν χιλίοις* <*ἴσα*> *τὰ* zu lesen, vgl. Richards' Konjektur *ἰσοῦντα*.

Eine Vermögensqualifikation vorzuschreiben, ist eigentlich nicht demokratisch, vgl. IV 9, 1294 b 9, s. aber Anm. zu 4, 1291 b 39.- Die Zusätze „(Begüterten) .. (weniger Besitzenden)" habe ich mit Rücksicht auf 2, 1318 a 7 und das Zahlenverhältnis nach 3, 1318 a 34 gemacht. Die *ἄποροι* haben Besitz, s.o. zu IV 3, 1289 b 30.

94, 32 (a 15) „gleiche Anzahl von Männern auswählen". Das ist die nähere Ausführung des Vorschlages von IV 14, 1298 b 22f.: man soll in die Gremien entsenden *ἴσους ἐκ τῶν μορίων*; bei Plat. Leg. VI 756 b 7f. soll die gleiche Zahl von Ratsmitgliedern aus jeder Vermögensklasse ernannt werden. Dieser Vorschlag läuft auf ein repräsentatives System hinaus, vgl. Newman Bd. IV S. L; s.o. zu IV 14, 1298 a 11.

94, 33 (a 16) „bei der Wahl der Beamten und in den Gerichten". Dies sind die Elemente der gemäßigten Demokratie (vgl. die solonische Verfassung: II 12, 1274 a 1-3), Funktionen, die Ar. in VI 2, 1317 b 18; b 25ff. nannte, dort allerdings nicht bezogen auf die *Repräsentanten* von Armen *und* Reichen, sondern auf ‚alle', d.h. notwendigerweise mit Übergewicht der Armen (b 8ff.), vgl. 4, 1318 b 29f.

„Ist es nun ...?" Zu rhetorischen Fragen s.o. zu IV 15, 1299 b 3. Die beste Demokratie von VI 4 läßt sich mit keiner der hier genannten Alternativen vereinbaren, vgl. Susemihl Anm. 1409.

94, 35 (a 18) „demokratischen Rechtsbegriff" - „zahlenmäßige Überlegenheit". S.o. zu 2, 1317 b 3 und b 4.

94, 39 (a 20) „oligarchisch Gesinnten". Vgl. III 9, 1280 a 25ff. und Bd. 2, z.St.; s.o. zu V 1, 1301 a 31.

95, 2 (a 22) „Tyrannis". Weil nach diesem Prinzip die Herrschaft auch einem einzelnen zufallen kann, vgl. III 13, 1283 b 16ff. (17, 1288 a 15ff.), s.o. zu V 12, 1315 b 11. Zur Verwandtschaft Oligarchie - Tyrannis vgl. IV 5, 1292 b 7, s. Anm. z.St. und zu V 6, 1305 b 37.

95, 6 (a 25) „konfiszieren". S.u. 5, 1320 a 4 ff; a 20; o. V 5, 1304 b 36; Lys. 30, 22; Isokr. 8, 130f.; vgl. Diod. XV 40, 1; XXII 5, 2 (Tyrannis). [Dem.] 17, 15; [Dem.] 10, 42-45; Plat. Gorg. 466 c 1 *ἀφαιροῦνται χρήματα* (wie Tyrannen) über Demagogen, vgl. d 1; Ar. Rhet. II 20, 1393 b 31ff. Durch Gesetze und schwere Strafen soll dies verhindert werden: Rhet. ad Alex. 1424 a 30ff. Zur Einstellung vgl. Isokr. 6, 67: die Bedürftigen würden es eher ausschlagen, Geld zu finden, als es den Reichen wegzuneh-

men, vgl. Xen. Mem. II 9, 1. Die aristot. Darstellung erinnert an die Beschreibung der Situation in Athen im Jahr 404 nach Ath. Pol. 35, 4, ist aber für das 4. Jahrh. unzutreffend, vgl. Gehrke 1985, 210ff.; 326ff.: Konfiskationen waren Mittel des auf die völlige Zerstörung des politischen Gegners zielenden inneren Kampfes, nicht sozialrevolutionäres Instrument, s.o. zu V 3, 1302 b 31.

Nach Pol. IV 14, 1298 a 3-6 gehört Konfiskation zu den Aufgaben der beschließenden Körperschaft. Zum athenischen Rechtsverfahren, eine Konfiskation zu erwirken, s. MacDowell 1978, 166; 256. Konfiskation war in der Regel die Verschärfung einer anderen Strafe, z.B. Verbannung, Verlust der bürgerlichen Rechte (Atimia), MacDowell 255, vgl. Ath. Pol. 47, 2; 52, 1. Newman verweist darauf, daß Plat. in Leg. IX 855 a 5 Konfiskation des Landes als Strafe nicht gestatten wollte und nur eine Ausnahme zuließ, wenn Vater, Großvater und Urgroßvater mit dem Tode bestraft waren (856 d).- *ἀδικήσουσι δημεύοντες*, vgl. III 10, 1281 a 14-16, noch Cic. De off. II 23, 80 über die Landverteilung unter Agis und Kleomenes: hoc iniuriae genus.

95, 6 (a 26) „begüterten Minderheit". S.o. zu IV 4, 1290 a 30.

„oben ausgeführt". III 10, 1281 a 14-17, s.o. S. 180ff.

95, 8 (a 27) „Wie könnte nun die Gleichheit aussehen?". Vgl. die Fragestellung Plat. Leg. VI 757 a 6ff. Für die Form von Gleichheit, die sowohl Anhängern der Demokratie wie Oligarchie akzeptabel ist, vgl. diejenige von IV 3, 1290 a 9f., s. Anm. zu a 8. Zum Ziel, entgegengesetzte Gruppen an politischen Entscheidungen zu beteiligen vgl. IV 14, 1298 b 20.

95, 10 (a 28) „Sie behaupten". Dies ist jetzt auch die Position der Oligarchen. ‚Bürger' ist im engeren Sinne des politeuma verstanden, vgl. III 6, 1278 b 8ff.; b 12f. für Oligarchie. Innerhalb dieser Bürgerschicht übt jeweils die Mehrheit souveräne Macht aus, s.o. zu 2, 1317 b 5.

95, 13 (a 30) „es sich so ergibt" (*τετύχηκεν*). Die Armen wenigstens sind kein *notwendiger* Teil des Staates, s.o. zu IV 3, 1289 b 30; 4, 1290 b 23.- „aus zwei Gruppen zusammengesetzt". Vgl. V 11, 1315 a 31-33 *ἐπεὶ δ' αἱ πόλεις ἐκ δύο συνεστήκασι μορίων, ἔκ τε τῶν ἀπόρων ἀνθρώπων καὶ τῶν εὐπόρων*, s. Anm. Differenzierter analysiert Ar. die soziale Zusammensetzung der Gesellschaft in IV 3, s. dort Vorbem.; o. S. 136ff.

95, 16 (a 32) „beide Seiten für entgegengesetzte Maßnahmen entscheiden". Zur Illustration vgl. Aristoph. Ekkl. 197f. Dies setzt voraus, daß die Stimmen beider Gruppen getrennt ausgezählt wurden.

95, 17 (a 33) „d.h." (*καί*). An sich ist denkbar, sowohl die Zahlenverhältnisse wie die Vermögenshöhe zu kalkulieren und damit sowohl im demokratischen Sinne die zahlenmäßige Mehrheit wie im oligarchischen den größeren Vermögensbetrag zu fordern - vgl. die Übersetzung Lords: „whatever [is resolved] by a majority which also has the greater assessment". Dagegen spricht a 37, wonach in dem Falle, daß nicht die zahlenmäßige Mehrheit beider Gruppen erreicht wird, das Vermögen *allein* den Ausschlag gibt.

95, 19 (a 34) „die eine Gruppe aus zehn ..." In dem hier angenommenen Fall stimmen 4 Reiche mit den 15 Armen und 5 Arme mit den 6 Reichen. Nach dem Mehrheitsprinzip müßten die 19 Mitglieder der einen Seite gewinnen; aber nach dem von Ar. vorgeschlagenen Verfahren siegt das größere Vermögen - Ar. läßt offen, welche Seite sich durchsetzt, mit gutem Grund: da das Vermögen unter den Mitgliedern nicht gleich verteilt ist, könnte durchaus die Minderheit von 11 Mitgliedern über mehr Vermögen verfügen. Wenn das höhere Vermögen siegt, so bedeutet dies, „daß auf diese Weise der Reichthum, das Palladium der Oligarchie, ... die Triebfeder der ganzen Regierung seyn würde", Schlosser, Bd. 2, 294 Anm.17.

95, 25 (a 38) „wenn auf jeder Seite (die Vermögen) beider Gruppen zusammengezählt werden". D.h. bei den Reichen wird das Vermögen der Armen, die mit ihnen stimmen, mitgerechnet und vice versa. Anders Miller 1995, 288: das Vermögen wird mit der Zahl der Abstimmenden multipliziert.

95, 30 (b 1) „eine Losentscheidung herbeiführen" (*ἀποκληρωτέον*). Vgl. Bonitz 81 b 35 ‚sorte decernendum est'. Anders Hansen 1983, 119 „by lot to appoint one or a small number from a larger number of candidates". Aber nach 1318 a 16 gehört zu den Befugnissen dieser Männer auch die ‚Gerichte' - dies meint nicht ihre Besetzung, sondern ihre Entscheidungen, s.o. zu a 16.

95, 32 (b 3) „die Wahrheit zu finden". Vorbild ist wohl Plat. L e g. VI 757 b 6 *οὐκέτι ῥᾴδιον παντὶ ἰδεῖν*, vgl. X 875 a 5: *γνῶναι ... χαλεπὸν*, vgl. Ar. *χαλεπὸν εὑρεῖν*; Newman vergleicht Menander Sententiae 178 (ed. Meineke, IV). Der nächste Schritt ist, mit der Schwierigkeit fertigzuwerden, die Erkenntnisse tatsächlich auch auszuführen; Plat. G o r g. 525 d 5-526 a 6; L e g. III 691 c 5ff.; IV 713 c 5ff.; konkret: ‚dafür gewinnen': II 663 e, vgl. auch Ar. P o l. II 9, 1271 a 2; a 23; s. Machiavelli, Discorsi I 3; Schütrumpf 1980, 248 mit Anm.

„wenn sie die Mittel haben, einen Vorteil zu gewinnen" (*δυναμένους πλεονεκτεῖν*). Dies erinnert an Plat. G o r g. 483 c 2 *δυνατοὺς ὄντας πλέον ἔχειν*; vgl. Thuk. I 76, 2f.; IV 61, 5; vgl. Ar. P o l. V 9, 1310 a 25; 10, 1312 a 8-11; b 3; VI 4, 1318 b 39; II 10, 1272 b 16 und Bd. 2 z.St. für weitere Belege; bei den Reichen s.o. zu IV 11, 1295 b 4 und 12, 1297 a 11.

„es sind immer die Unterlegenen, die Gleichheit und Recht suchen". Vgl. die Athener im Melierdialog Thuk. V 89; vgl. Plat. G o r g. 483 c 5; R e p. II 358 e 3ff. (359 a 7ff. *τὸ δὲ δίκαιον .. ἀγαπᾶσθαι .. ἀρρωστίᾳ τοῦ ἀδικεῖν*). Stahr zitierte Goethe: „Gewalt und Geld, Geld und Gewalt, daran kann ich mich freuen; / Gerecht- und Ungerechtigkeit, das sind nur Lumpereien" (Zahme Xenien, Artemis Ausg. IX 2, 413).

Kapitel 4

Dieses Kapitel enthält eine detaillierte Behandlung der besten Demokratie (1318 b 6–1319 a 39) und eine kürzere ihrer radikalen Form (1319 b 1–32) – *Beschreibung* der besten Demokratie und *Vorschläge zu* ihrer *Einrichtung* (vgl. 1, 1317 a 15) finden sich nebeneinander und sind nicht auseinandergehalten. Die Qualität der Verfassung wird aus den soziologischen Gegebenheiten abgeleitet (s.u. zu 1318 b 9), wie in den Demokratieabschnitten von IV Kap. 4 bzw. 6 und 12 – dort fehlte aber noch die differenzierte Verteilung *politischer Funktionen* (s. Vorbem. zu VI 1), die das ausgeglichene Verhältnis der Gruppen in der besten Demokratie von VI 4 charakterisiert.

Die beste Demokratie entspricht dem Verfassungstyp, den Ar. sonst als solonisch bezeichnet: die Ämter sind den Schichten mit einer höheren Vermögensqualifikation vorbehalten (1318 b 31ff.); die politischen Aufgaben des Demos sind im wesentlichen Ämterwahl und Entscheidung über die Rechenschaftsablegung (s.u. zu 1318 b 21).

Diese solonische Verfassungskonstruktion ist in VI 4 allerdings nach Vorstellungen der zeitgenössischen politischen Theorie umgedeutet, nämlich als Ausgleich von Regierung und Kontrolle – Funktionen, die verschiedenen Gruppen der Bürgerschaft übertragen werden –, dann als Balance von Machtträgern, die verschiedene politische Funktionen haben.

Der Demos, der nicht als qualifiziert gilt, die Ämter zu bekleiden, kann mit der Rechenschaftsablegung sogar Kontrolle über die höchsten Amtsträger ausüben. Das Machtgefälle, das sich aus dem Monopol einer bestimmten Schicht auf die Bekleidung der Ämter ergibt, wird dadurch zurückgenommen, daß die von den Ämtern Ausgeschlossenen als Richter über ihre Rechenschaftsablegung eingesetzt sind. Die dem Demos übertragene Aufgabe stellt ein politisches Gegengewicht dar, so daß er es hinnimmt, wenn die wichtigsten politischen Entscheidungen in den Ämtern von einer Schicht besonders Qualifizierter getroffen werden. Dies ist eine klare Machtbalance, die z.B. in dem System der Rechenschaftsablegung in Plat. Leg., das in einem komplizierten System von ordentlichen Gerichtshöfen und Sondergerichten gewährleistet werden soll, fehlte (vgl. G.R. Morrow, Plato's Cretan City, Princeton 1960, 197f.; 224f.; Nippel 141).

Abgesehen vom politischen Ausgleich verschiedener Gruppierungen entwickelt Ar. hier im Ansatz auch ein System von „checks and balances". Die absolute, unkontrolliert Macht eines Staatsorgans, der Ämter, m.a.W. „die Möglichkeit, alles zu tun, was einem gut scheint" (1318 b 38), wird beschränkt, indem die Kontrolle eines anderen Organs, das einen anderen Teil der Bevölkerung repräsentiert, eingesetzt wird. Ar. spricht deutlich von Abhängigkeit (*ἐπανακρέμασθαι*, b 38) – dies ist die Kontrolle des einen Organs über das andere und damit noch nicht die wechselseitige Kontrolle von Institu-

tionen untereinander der modernen Gewaltenteilung. Es ist aufschlußreich, daß Ar. nicht auch umgekehrt eine Kontrolle der Volksversammlung, etwa nach Art der athenischen graphē paranomōn (s. Bleicken 327ff.), vorsah.

Ar. muß mit diesem Staatsmodell große Hoffnungen verknüpft haben, sodaß er auch anderswo formulierte Nachteile in Kauf nahm: In V 6, 1305 b 30ff. stellte er das Stabilitätsrisiko einer solchen Regelung, die Bürger von der Bekleidung von Ämtern ausschließt, dar, vgl. seine Kritik an Hippodamos, dessen soziale Schichtung gerade auf eine solche Verteilung hinauslief (s. Bd. 2, zu II 8, 1268 a 28) - Ar. hielt hier vielleicht entgegen, daß der Aussschluß von den Ämtern nicht dauernd sein mußte (s.u. zu 1318 b 21. Diese beste Demokratie von VI 4 erfüllt nicht, was Ar. VI 2, 1317 b 19 als demokratisch bezeichnet: jeder einzelne herrscht, s.o. Vorbem. zu VI 3.

Grundlage für diese von Ar. empfohlene Verfassungsregelung ist die Überzeugung, daß selbst die Besten durch zu große Machtbefugnissse korrumpiert werden können. Die Lösung, die der Philosoph hier wählt, nämlich eine *institutionelle* Regelung, ist bedeutsam im Lichte des bei ihm sonst so ausgeprägten Vertrauens auf Erziehung und arete als Garanten richtigen politischen Verhaltens (s.u. zu 1318 b 39; Vorbem. zu VI 3).

Die hier empfohlene politische Konstruktion begründet Ar. mit sozialpsychologischen Annahmen. Da ist zunächst das angenommene politische Desinteresse des Demos, sofern man ihm ermöglicht, zu Wohlstand zu gelangen, was sich mit Annahmen seiner Ethik deckt: (vgl. Schütrumpf, in Eder [Hrsg.] 1995, 278f.). Der Rang in der Öffentlichkeit (*τιμή*) ist nach E N I 3, 1095 b 22ff. das Ziel, das man im bios politikos verfolgt, während die Lebensform des *χρηματιστής* (1096 a 5) nicht einmal unter die drei Lebensformen aufgenommen wird, da sie nur Mittel bereitstellt. Es sind Leute von sehr verschiedener Art, die das eine oder andere Ziel verfolgen, wie das Ar. hier P o l. VI 4, 1318 b 16 und anderswo mehrmals betont, z.B. bei der Auseinandersetzung mit Phaleas II 7, 1266 b 39f. (s. Bd. 2, zu b 34 und b 39) *οἱ μὲν γὰρ πολλοὶ διὰ τὸ περὶ τὰς κτήσεις ἄνισον, οἱ δὲ χαρίεντες περὶ τῶν τιμῶν ...*; vgl. auch P o l. V 8, 1308 a 9. Ar.' Zutrauen in VI 4, daß der Demos, der einträglicher Tätigkeit nachgehen kann, sich gerne politischer Aktivität enthalten wird, beruht auf sozialpsychologischen Annahmen. Dies ist im Grunde die Staatskonstruktion der platon. R e p., in der jedem der Platz zugewiesen ist, den er nach seinen Fähigkeiten und Ambitionen ausfüllen kann.

Besonders IV 6 enthielt eine sehr viel dürftigere Darstellung der Unterarten der Demokratie, das gleiche gilt auch für IV 4 - mit Ausnahme der breiten Ausgestaltung der extremen Demokratie mit ihren tyrannischen Zügen (1292 a 4-a 38). Ich wage zu zweifeln, ob bei einer Endredaktion der P o l. als einer einzigen Schrift (zum Problem, s. Bd. 1, S. 45ff. bes. 54f.) diese Mehrfachbehandlungen einer Verfassung erhalten geblieben wären.

Lit. Schütrumpf in Eder (Hrsg.) 1995, 276ff.

95, 38 (1318 b 6) „vier Formen". IV 6, 1292 b 25ff.; entsprechend den vier Teilen des Demos, vgl. VI 7, 1321 a 6; IV 3, 1289 b 32 mit Anm. Dagegen fünf Demokratien: 4, 1291 b 30ff.

„beste". Vgl. 1319 a 4; a 39 (vgl. a 34) - natürlich nicht „le meilleur de tous les régimes", Lefèvre, RIPh 34, 1980, 562. In IV 2 hatte Ar. eine solche Qualifizierung abgelehnt, s.o. zu VI 1, 1317 a 12.

95, 39 (b 7) „in den hier vorausgehenden Untersuchungen" (*ἐν τοῖς πρὸ τούτων ... λόγοις*). D.h. IV 4, 1291 b 30; 11, 1296 b 5; 12, 1296 b 28 zur „ersten Demokratie". ‚Erste und beste Verfassung' im absoluten Sinne IV 2, 1289 a 40 mit Anm., s. Bd. 2, zu III 1, 1275 a 36.- Ein ähnlicher Verweis ‚zuvor in der vorausgehenden Abhandlung' auch VI 2, 1317 b 34, s. Anm.

95, 41 (b 8) „älteste". Vgl. V 5, 1305 a 19ff. über den Demos, der in der Vergangenheit auf dem Lande wohnte. Die Betrachtung der *Verfassungen* in ihrer historischen Entwicklung (III 15, 1286 b 8ff.; IV 13, 1297 b 12ff.) ist hier weitergeführt und auf die *Unterarten* einer Verfassung ausgedehnt. Wie die beste Demokratie die älteste ist - die Demokratien nach früherem Sprachgebrauch nennt man jetzt Politien: IV 13, 1297 b 24f. - so ist die extreme zugleich auch zeitlich die letzte: IV 6, 1293 a 1ff.; allerdings muß die historische Entwicklung nicht entsprechend der qualitativen Reihenfolge der Unterarten ablaufen, s.o. zu IV 4, 1291 b 30ff.

95, 42 (b 9) „unterteilen". Qualitative Unterscheidung der Gruppen des Demos dann 1319 a 5; a 19ff., s. allgemein 1, 1317 a 23ff.; o. zu IV 3, 1289 b 32.- Bauern bilden den besten Demos: IV 6, 1292 b 25, s. Anm.; 12, 1296 b 28. Die gegenübergestellten Gruppen haben keine arete (vgl. Xen. Mem. IV 2, 22), die Bauern besitzen sie also, vgl. Eur. Or. 920; Plat. Leg. X 889 d 4ff.; Xen. Oik. 4, 4; 4, 15; 5, 1ff.; 6, 10.

96, 3 (b 10) „von ... lebt". Vgl. u. 1319 a 20. Die gleiche Ausdrucksweise I 8, 1256 a 39, um die Erwerbs- und Besitzformen nach dem Maßstab der Natürlichkeit zu klassifizieren, hier um die Abhängigkeit der politischen Qualität (z.B. „nicht häufig Volksversammlungen besuchen") von der Form des Lebensunterhaltes darzulegen.- „Weidewirtschaft". S.u. 1319 a 19ff.

„verfügt nicht über viel Vermögen". Vgl. über Bauern IV 6, 1292 b 25, s. Anm. Hier in 1319 a 6-19 wird vorausgesetzt, daß die Bauern ihr eigenes Land bearbeiten, Ar. spricht damit ier nicht von Tagelöhnern, die auf den Gütern anderer arbeiteten (Tagelöhner dagegen in der *letzten* Demokratie IV 12, 1296 b 29, vgl. hier 1319 a 28 *θητικόν*).

„sich keine Muße leisten". Über den Demos, der auf dem Lande wohnt: V 5, 1305 a 19f. Zusammenhang von Vermögenssituation und Mangel an freier Zeit für politische Tätigkeit, vgl. o. IV 4, 1291 b 26; 6, 1292 b 25ff., wo Gesetzmäßigkeit als weiteres Resultat hinzugefügt ist, s. Anm.; Isokr. 7, 26 stellt dem Demos diejenigen gegenüber, die sich Muße leisten können. Newman zu b 9 bemerkt zu recht, daß Ar. trotz aller positiven Urteile über die Bauern hier ihnen keinen Platz in seinem besten Staat einräumte. Der Grund dafür liegt wohl darin, daß dort die Bürgerschaft in Muße leben mußte (VII 9,

1328 b 37ff., s. Bd. 2, zu II 9, 1269 a 35; 11, 1273 a 21), während Ar. - für die Demokratie - die heilsame Wirkung von Arbeit anerkennt, selbst bei der Oligarchie, s.o. zu IV 6, 1293 a 18.

96, 5 (b 12) „nicht häufig Volksversammlungen besucht". Vgl. 1319 a 30ff.; s.o. zu IV 6, 1292 b 25 und b 28. Umgekehrt in der radikalen Demokratie VI 4, 1319 a 28-30.

96, 6 (b 13) „nicht das Notwendige besitzen". Die Streichung von ‚nicht' (Bojesen; Congreve 1855; Zeller II 2, 743 Anm. 2; Dreizehnter) kann gerade nicht erklären, warum sie ständig arbeiten sollen; sie hätten schon das Notwendige. Sie besitzen jedoch die Dinge des täglichen Bedarfes nur, wenn sie dauernd arbeiten: b 19-21, vgl. Aristoph. Plut. 552f. *πένητος ... τοῖς ἔργοις προσέχοντα ζῆν* (gegenübergestellt ist der Bettler, *πτωχός*, s.o. zu IV 3, 1289 b 30). Diese Bauern können das Notwendige von eigenem Land erwirtschaften (vgl. Ar. Pol. V 8, 1309 a 5 *πρὸς τοῖς ἰδίοις εἶναι*; Ath. Pol. 16, 3). Eine ähnliche glückliche Mittelstellung IV 11, 1295 b 29-32.

„arbeiten". Vgl. 5, 1320 b 8f.; V 8, 1308 b 34ff.; s.o. zu IV 6, 1292 b 25; Bd. 2, zu II 7, 1267 a 9. Vgl. Anon. Jambl. 7, 4 (Vors. II 403); Isokr. 7, 24: „sie hatten gelernt zu arbeiten und zu sparen, und nicht ... nach fremdem Gut zu trachten", vgl. 55, dies war ein Zug der guten alten Zeit.

„sie sind nicht darauf aus, sich fremdes Gut anzueignen". Dies wäre vielmehr der Fall, wenn sie nicht einmal das Mindeste besäßen, vgl. II 7, 1267 a 2-5; a 9f.; IV 11, 1295 b 29ff.; Plat. Leg. V 735 e 6ff., allgemein Xen. Mem. IV 2, 38 *δι' ἔνδειαν ὥσπερ οἱ ἀπορώτατοι ἀναγκάζονται ἀδικεῖν*; zum Zusammenhang von persönlicher Notlage und dem Zwang, Unrecht zu begehen, s.o. zu IV 11, 1295 b 4. Und umgekehrt: eigener Besitz bedeutet für jeden viel (*ἀμύθητον πρὸς ἡδονήν*, II 5, 1263 a 40ff., vgl. hier 1318 b 14 *ἥδιον*), er ist Gegenstand eines legitimen Verlangens, das Ar. hier ansprechen will - anstelle politischer Ambitionen. Indem er den Armen Besitz überläßt, möchte er ihnen eine Motivation zur Sorge um die eigenen Angelegenheiten geben, vgl. EN IV 1, 1120 b 11f. die Begründung dafür, daß Leute, die Besitz sich selbst erworben haben, nicht freigebig sind. Die Sorge um die eigenen Angelegenheiten ging sonst dem Demos ab, Pol. IV 6, 1293 a 7, s.o. S. 111 Anm. 1.

Alle Aspekte: Arbeit, mäßiger Besitz, politische Abstinenz (zusätzlich zerstreute Ansiedlung: vgl. Pol. 1319 a 31) werden Peisistratos' Maßnahmen Ath. Pol. 16, 3 zugeschrieben. Chambers 1990, 209 z.St.: die Motive, die den Tyrannen zu dieser Maßnahme bewegt haben sollen, gehören „der Theorie des 4. Jhs." an, er verweist auf Pol. VI 4.

96, 9 (b 15) „(zumindest) wo". Der Drang nach politischer Tätigkeit ist nicht politisch, sondern materiell motiviert: nur für Gewinn würden sie ein Amt übernehmen, vgl. Plat. Rep. I 345 e 6; Ar. Pol. IV 15, 1300 a 1ff.; II 11, 1273 b 3f.; EE I 5, 1216 a 26ff.: die meisten Staatsmänner tun dies; bösartiger Arist. Ekkl. 206f.- „die Menge ist mehr auf Gewinn als auf Ehrenstellung aus". Für diese Gegenüberstellung s. Vorbem. Genau das Gegenteil behauptet Dem. 22, 76.

96, 12 (b 18) „die tyrannischen Regime ... hinnahm". Untertanen fügten sich Tyrannen willig: IV 10, 1295 a 16. Dagegen entsprechend dem Prinzip von VI 4: Leute, denen Besitz viel bedeutet, ertragen Mißachtung ihrer Besitzinteressen nur schwer: V 11, 1315 a 17 bei der Behandlung der Tyrannis, vgl. grundsätzlich 2, 1302 b 7; 12, 1316 b 21ff.; zur Bereitschaft des Demos, sich ohne Beteiligung an politischen Entscheidungen zufrieden zu geben, vgl. IV 13, 1297 b 6ff.; V 8, 1308 b 34ff.

Der ‚Tyrann' Philipp verstieß gegen diese Einsicht: er erlaubte *οὔτ' ἐπὶ τοῖς ἔργοις οὔτ' ἐπὶ τοῖς αὐτῶν ἰδίοις ... διατρίβειν*: Dem. 2, 16.

96, 15 (b 20) „werden ... reich". Vgl. V 8, 1309 a 8 mit Anm. Die Bedingungen, die sie wegen ihrer Arbeit von politischer Partizipation fernhalten, wären daher nur vorübergehend, vgl. Nichols 1992, 118.

96, 16 (b 21) „keine Not leiden". Sie verhindern selber eine Situation, in der andernfalls die polis aushelfen müßte: 5, 1320 a 33, s. Anm.

„Wahl (der Beamten) und die Rechenschaftsablegung". Die politischen Aufgaben, die Ar. hier (vgl. b 29ff.; b 37) dem Demos zuweist (für ihre Wichtigkeit s. Bd. 2, zu III 11, 1282 a 2 und a 28), entsprechen denen, die er z.B. II 12, 1274 a 16; III 11, 1281 b 32ff. (s. Bd. 2, zu b 21) der solonischen Verfassung zuschreibt (für Rechenschaftsablegung sicher anachronistisch s. Rhodes 1981, 155 zu A t h. P o l. 8, 4 *καὶ τοὺς ἁμαρτάνοντας ...*), verwandt ist V 8, 1308 b 33ff., vgl. R h e t. a d A l e x. 1424 a 15ff. Hier P o l. VI 4, 1318 b 30, wie schon II 12, 1274 a 2, nennt Ar. noch Gerichte.

96, 22 (b 23) „selbst wenn sie nicht die Beamten wählen kann". Dagegen wurde o. 2, 1317 b 18f. (s. Anm.) das Recht aller, die Beamten zu wählen, als Merkmal der Demokratie genannt.- „deren Wahl einigen übertragen ist, die im Turnus aus der Gesamtheit gewählt wurden". Die Besetzung der Ämter im Turnus aus Phylen bildet in IV 14, 1298 a 12ff. den Gegensatz zu der aus der Gesamtheit, vgl. 15, 1300 a 24a-26 (s. Anm. zu a 24a); nach 1300 a 34f. gehört dies Verfahren zu einer Politie. Die in Mantinea gebräuchliche Regelung unterscheidet sich von der solonischen (s.o. zu b 21) darin, daß das *aktive* Wahlrecht begrenzt ist (enger begrenzt als selbst in einigen Oligarchien, vgl. V 6, 1305 b 30ff.). Vgl. Larsen, CPh 45, 1950, 180-183; für ihn gilt 1318 b 23 als Bestätigung der Auffassung: „Election by a representative assembly should not be considered impossible" (dgl. 1955, 98), zu Repräsentation s.o. zu IV 14, 1298 b 1.

Diese Verfassung von Mantinea wurde wahrscheinlich zwischen 425 und 423 durch Nikodoros eingerichtet und hatte bis zur spartanischen Intervention im Jahre 385 Bestand; zu weiteren Details s. Gehrke 1985, 102f. In Mantinea gefundene beschriebene Täfelchen (IG V 2, 323 = DGE 663) haben offenbar mit den bei Ar. erwähnten Wahlmännern zu tun und erlauben eine Bestätigung und Konkretisierung der Notiz (G. Fougères, Mantinée et l'Arcadie orientale, Paris 1898, 530ff.; M. Amit, Great and Small Poleis, Brüssel 1973, 144ff.).

96, 27 (b 28) „ist von Vorteil". Vgl. b 39; 1319 a 2; s.o. zu IV 14, 1297 b 38.- „zuvor". 1318 b 6ff. Zu den politischen Funktionen s.o. zu b 21.

96, 31 (b 30) „Vermögensqualifikationen". In Demokratie VI 2, 1317 b 22, vgl. IV 4, 1291 b 39 (s. Anm.); daß die Gesamtheit aus einem bestimmtem Kreis die Beamten wählt, ist aristokratisch: IV 15, 1300 b 4. Wichtigere Ämter werden aus höherer Vermögensklasse besetzt: VI 6, 1320 b 23; II 6, 1266 a 13; 12, 1274 a 18ff. (solonische Verfassung). S.o. zu VI 3, 1318 a 12.

96, 35 (b 32) „Befähigten". Vgl. Isokr. 7, 27 über die Demokratie der Väter: ... *τῆς τοὺς μὲν δυνατωτάτους ἐπὶ τὰς πράξεις καθιστάσης, αὐτῶν δὲ τούτων τὸν δῆμον κύριον ποιούσης*, vgl. Ar. Pol. IV 14, 1298 a 28, s. Anm.

96, 38 (b 34) „Besten". Vgl. ähnlich III 11, 1281 b 35; s.o. zu IV 4, 1292 a 9; vgl. Isokr. 2, 16: die Besten bekleiden die Ämter.- Diese Erwartung, daß die Besten die Ämter bekleiden, beruht hier auf der Vermögensqualifikation; in IV 8, 1293 b 34ff. hatte Ar. dagegen die weit verbreitete Auffassung, Besitz habe etwas mit arete zu tun, zurückgewiesen!

96, 38 (b 34) „dies willig hinnimmt". *βουλόμενος* absolut, s.o. zu IV 9, 1294 b 37 mit weiteren Verweisen, und zu V 10, 1313 a 14.

96, 39 (b 35) „kein Neid". Vgl. V 4, 1304 a 36; Rhet. ad Alex. 1424 a 17.

96, 41 (b 36) „nicht von anderen, die schlechter sind, beherrscht". S.o. zu V 8, 1309 a 9.- *ἄλλος* in pleonastischem Gebrauch s.o. zu IV 4, 1291 b 2.

96, 42 (b 37) „andere die Rechenschaftsablegung kontrollieren". Mit Rechenschaftsablegung benutzt Ar. ein traditionelles Mittel, um Willkür zu begegnen: der Alleinherrscher ist ihr nicht unterworfen, vgl. Aisch. Prom. 324 *τραχὺς μόναρχος οὐδ' ὑπεύθυνος κρατεῖ*; Pers. 213f.; Her. III 80, 3.

97, 1 (b 38) „abhängig". Das ist hier ein Ansatz zu ‚checks and balances', da die Ämter durch eine Körperschaft (Gerichte), die von einer anderen Klasse besetzt ist, kontrolliert werden. Zum vergleichbaren Vorschlag, daß die Kontrolle an ein anderes Gremium übertragen werden muß, vgl. 8, 1322 b 8ff. Zu ähnlicher Kontrolle vgl. Isokr. 7, 27 über die Demokratie der Väter (zitiert o. zu b 32); vgl. mutatis mutandis den Zaum (*ψάλιον*), den nach Plat. Leg. III 692 a 4 der Retter Spartas mit dem Ephorat dem Königtum anlegte, vgl. Nippel 128 zu den institutionellen Vorkehrungen gegen die korrumpierende Wirkung der Macht nach Plat. Leg. III. Die Wahrnehmung der Kontrolle durch den Demos bei Ar. wertet ihn auf und stellt eine Art politischer Balance der entgegengesetzten Klassen her (1319 a 3).

97, 3 (b 39) „die Möglichkeit zu tun, was immer man will". S.o. zu 3, 1318 b 3 und zu V 9, 1310 a 33; 10, 1312 b 3 - dies bezieht sich hier auf die ‚Besseren'. Der Staatsentwurf von Pol. III 11, der ebenfalls auf eine solonische Verfassung (1281 b 32f.) hinauslief, baute auf der Einschätzung auf, daß der Demos zu politischen Entscheidungen in den Ämtern nicht qualifiziert ist, diese behält Ar. daher den Besseren vor. Das Staatsmodell von VI 4, das eng dem in III 11 entwickelten entspricht, formuliert dagegen Zweifel, ob selbst die Besten gegen Korruption gefeit sind (s.u. zu 1319 a 3, vgl. schon III 16, 1287 a 37). Hier zeigt Ar. weniger Vertrauen in Charakter und Erziehung. Da arete keine Garantie gegen den Mißbrauch von Macht bietet, muß eine Kontrolle eingesetzt werden, s. Vorbem. zu VI 3.

97, 4 (1319 a 1) „das in jedem Menschen liegende Schlechte". S. III 16, 1287 a 28ff. (s. Bd. 2, z.St.) über Gesetz als Kontrolle menschlicher Verführbarkeit. Bei Plat. Gorg. 492 b 1ff. stellt Kallikles es als schändlich dar, nicht alle Möglichkeiten des Genusses, die politische Macht bietet, auszuschöpfen und anstelle dessen das Gesetz als Despoten anzuerkennen. Ar. empfiehlt gerade eine gesetzliche, in der Verfassung niedergelegte Kontrolle.

„als Resultat .. eintreten". *συμβαίνειν* nicht in der Bedeutung als Durchkreuzung einer naturgemäßen Teleologie, genau so wenig a 32, vgl. Schütrumpf 1980, 335f. gegen Day/Chambers 43ff.- „vorteilhafteste". S.o. zu 1318 b 28.

97, 6 (a 3) „vor Fehlern bewahrt". In III 11, 1281 b 28 war es der Demos, der dieser Gefahr zu erliegen drohte, wogegen Ar. die ‚Mischung' mit den Besseren als Lösung empfahl, hier sind es die Besseren, die Kontrolle brauchen, s.o. zu 1318 b 39.

97, 11 (a 5) „Qualität". Diese Betrachtung, aber vereinfacht IV 12, 1296 b 28; auch die Unterscheidung Rhet. ad Alex. 2, 1424 a 28ff. bezieht sich auf die unterschiedliche Qualität solcher Gruppen im Zusammenhang der Verbesserung der politischen Zustände. Vgl. den idealisierten *αὐτουργός*, den Bauern, der selbst das Land bearbeitet und sich von Stadt und Markt fernhält, Eur. Or. 917-922; bei Plat. Rep. VIII 565 a 1ff. bilden die autourgoi die gemäßigte mittlere Schicht zwischen den Ordentlichsten und Zuchtlosesten, vgl. die Beschreibung des einfachen Mannes 556 d 2: nicht verweichlicht, sondern sonnengebräunt, körperlich fit, und daher den verwöhnten Reichen überlegen, s.u. zu a 22. Positives Urteil über die Armen, s.o. zu IV 12, 1297 a 11; in IV 6, 1292 b 25ff. bei der Behandlung der besten, auf die Bauern gestützten Demokratie ging Ar. dagegen nicht auf die positive Charakterwirkung landwirtschaftlicher Tätigkeit ein, sondern lediglich auf das Faktum von Arbeit schlechthin, die Müßiggang unmöglich macht.

97, 12 (a 7) „Gesetze, die bei vielen in alter Zeit gültig waren". Selbst die frühe Vergangenheit kann Vorbild für die Gegenwart sein, zur aristot. Auffassung von ‚Fortschritt' s. Bd. 2, zu II 5, 1264 a 2. Die hier zitierten Regelungen beziehen sich auf die Verteilung des Landbesitzes, vgl. Ar.' Interesse an Erbgesetzgebung V 8, 1309 a 23f. und seine Kritik an Sparta, II 9, 1270 a 18ff., vgl. Plat. Leg. V 736 d 4ff. S.u. Vorbem. zu Pol. VI 5.

97, 13 (a 8) „der Besitz von Land ... eine bestimmte Größe nicht übersteigen darf". So Solon nach II 7, 1266 b 16ff., s. Bd. 2 z.St., für weitere Regelungen dieser Art; vgl. Plat. Leg. V 744 d 8ff., worauf Ar. Pol. II 6, 1265 b 22ff.; 7, 1266 b 5 verweist; II 6, 1265 b 6ff. fordert er allerdings, daß man eher die Kinderzahl als das Vermögen begrenzen soll, s. Bd. 2, zu a 38. Zur Bedeutung des Grundbesitzes s. Bd. 2, zu II 9, 1270 a 18.

„Land, das zwischen einem bestimmten Punkt und der städtischen Ansiedlung oder Befestigung gelegen ist". Die Differenzierung von stadtnahem Gebiet und Grenzland war sehr geläufig: In VII 10, 1330 a 14ff. unterscheidet Ar. (nach Plat. Leg. V 745 c) stadtnahes Land von solchem an der Grenze – letzteres würde nicht der Größenbeschränkung unterliegen. Die Reichen be-

saßen das Land, das die Dörfer umgab: Xen. H e l l. V 2, 7; P o r. 4, 50 setzt voraus, daß weiter entfernter Grund und Boden weniger wert war; Newman verweist auf Diod. XII 11, 1, s. bes. Asheri 1966, 10; G. Audring, Zur Struktur des Territoriums griechischer Poleis in Archaischer Zeit, Berlin 1989, 5ff.– „städtische Ansiedlung – Befestigung" (*ἄστυ – πόλις*). S. Busolt/ Swoboda II 776 über Athen.

„die ersten Ackerlose". Die bei der ersten Landverteilung zugewiesenen Parzellen. Zum Verbot ihrer Veräußerung vgl. das Gesetz in Lokroi II 7, 1266 b 21; Ar. L a c. P o l. (bei Herakleides) fr. 611 (12) (vgl. Plut. A p o p h t h. L a c. 22, 238 e) unterscheidet das *Verbot* des Verkaufes des alten Anteils (*ἀρχαία μοῖρα*) in Sparta von der *Ächtung* des Verkaufes von Land, s. Bd. 2, zu II 9, 1270 a 18. Vgl. die Absicht des Philolaos, die Zahl der Landlose unverändert zu lassen: II 12, 1274 b 4ff. Die Möglichkeit, allen Besitz zu verkaufen, wird nach Plat. R e p. VIII 552 a 7ff. erst in der Oligarchie geschaffen.

97, 18 (a 12) „Oxylus zugeschrieben". Wenn man nicht an einen späteren elischen Gesetzgeber gleichen Namens denken will, so wird man in Oxylos den mythischen Gründer von Elis und den Begründer der Olympischen Spiele sehen, den Oxylos aus Aitolien, der die Dorier bzw. Herakliden auf die Peloponnes zurückführte und dafür die Herrschaft im (durch Synoikismos) neu eingerichteten Elis bekam (Strab. VIII 1, 2; 3, 30; 33; X 3, 2 und Paus. V 3, 6ff. geben die Tradition im wesentlichen übereinstimmend, vgl. auch Busolt 1893ff. I 232ff. und Prinz 1979, 307ff. mit weiteren Hinweisen). Ihm hat man offenbar das hier bezeugte Gesetz zugeschrieben. Es wird damit keineswegs ‚unhistorisch': Daß ein Teil des Landes von der Verpfändung ausgenommen wurde, ist sicherlich ein Gesetz zum Schutze des Bauerntums und gegen die Schuldknechtschaft. Es gehört in die Nomothetik vornehmlich des 6. Jh.s (man denke in erster Linie an Solon), und läßt sich deshalb am ehesten mit der gemäßigten Verfassung von Elis verbinden, die spätestens für das ausgehende 6. Jh. bezeugt ist (dazu s.o. zu V 6, 1306 a 15; zu dieser Einordnung des Gesetzes s. auch Gehrke 1985, 365f.; 1986, 44). Daß man später solche Maßnahmen gern einem bestimmten Gesetzgeber zuschrieb, ist gerade im Falle von Solon bekannt. Dabei kam man schnell ins Mythische, wie sich auch bei der Figur Lykurgs zeigt. Aber in der Antike erhielten damit solche Gesetze eine besondere Ehrwürdigkeit.

97, 22 (a 14) „Abhilfe suchen" (*διορθοῦν*). Vgl. 1, 1317 a 33f., s. Anm.

„Gesetz der Aphytäer". Über dieses Gesetz aus Aphytis, einer kleinen Polis im Nordosten der chalkidischen Halbinsel Pallene (s. bes. Her. VII 123; Thuk. I 64, 2; Strab. VII fr. 27; Zahrnt 1971, 167ff.), ist ansonsten nichts Näheres bekannt. Interessant wäre es zu wissen, wie man eine durch die Erbfolge (Realteilung) und das System der Mitgift drohende Verarmung verhindert hat. Generell galt Aphytis auch in anderer Hinsicht als gut verfaßt ([Herakl. Pont.] 72f.: *δικάιως καὶ σωφρόνως βιοῦσι*).

Ein wenn auch noch so kleiner Teil von Land war die Bedingung für die Zulassung zur Bürgerschaft. Alle, die nicht diese Verbindung zum Ackerbau

hielten, standen demnach außerhalb des Staates, vgl. den ‚kleinen Staat' des Phaleas: II 7, 1267 b 14ff.; s. Bd. 2 z.St., für den Antrag des Phormisios.

97, 30 (a 19) „Hirten". L. Robert, Bergers grecs. Épitaphe d'un Berger a Thasos, Hellenica 7, 1949, 152-160.- Es wird hier nicht ausgedrückt, wer das Weideland besitzt - es könnte der Gemeinde gehören.

97, 32 (a 22) „für die kriegerischen Aufgaben". Generell s.o. zu a 5. Der Perserkönig versäumte die Erziehung der Hirten, die bewirkt hätte, daß sie im Freien schlafen und gut kämpfen könnten: Plat. Leg. III 695 a; autourgoi sind tapfer: Eur. Or. 918f.; Bauern als gute Krieger, da Landwirtschaft ihre Körper stärkt: Xen. Oik. 5, 7f.; 6, 6-9; Newman verweist auf Ar. Oik. I 2, 1343 b 2ff.; vgl. Großmann 111ff. Vgl. die Auswirkung des Dioikismos in Mantinea nach Xen. Hell. V 2, 7. In Ar. Pol. I 5, 1254 b 27-32 ist die körperliche Eignung für Krieg dagegen als Gabe der Natur an die *Freien* bezeichnet, *gegenübergestellt* denen, die körperlich arbeiten müssen.

97, 36 (a 25) „darstellen". Eigentlich ‚besteht aus' (*ἐξ ὧν .. συνεστᾶσι*). S.o. zu IV 3, 1289 b 27.

97, 37 (a 26) „Leben". Vergleichbar ist die Beschreibung des Lebens in Byzanz mit Hafen, Fern- und Kleinhandel unter der Demokratie bei Theop. FGrHist 115 F 62.

97, 38 (a 27) „Handwerker, auf dem Markt tätigen Männer und Tagelöhner". Zu Tagelöhnern s.o. zu 1318 b 10. Andere Aufzählung, ohne die Händler: 1, 1317 a 25, s. Anm. Zur differenzierteren Unterscheidung der Formen von Erwerbstätigkeit, s. Bd. 1, zu I 11, 1258 b 25.- „auf dem Markt tätig" (*ἀγοραῖοι*). Für Zusammenhang mit Demagogie vgl. Aristoph. Eq. 217f. *τὰ δ' ἄλλα σοι πρόσεστι δημαγωγικά, ... γέγονας κακῶς, ἀγοραῖος εἶ*, vgl. 181 *πονηρὸς κἀξ ἀγορᾶς εἶ*. Dagegen wollen autourgoi sich nicht um den Markt herum aufhalten: Eur. Or. 918f.; vgl. die Gegenüberstellung Aristoph. Pax 1185.

„charakterliche Qualität". S. Bd. 1, zu I 11, 1258 b 36 (4) „am wenigsten charakterliche Qualität" über bestimmte Tätigkeiten.

97, 40 (a 29) „sich herumtreiben" (*κυλίεσθαι*). Dies klingt abschätzig, vgl. Plat. Theait. 172 c 8 *οἱ ἐν δικαστηρίοις ... κυλινδούμενοι*.

97, 41 (a 30) „Volksversammlungen ... besuchen". s.o. zu 1318 b 12. Aber in Athen mußte man Besoldung einführen, um den spärlichen Besuch der Volksversammlung zu verbessern: Ath. Pol. 41, 2f., s.o. zu IV 6, 1293 a 6.

98, 2 (a 31) „vereinzelt". Vgl. Ath. Pol. 16, 3 unter Peisistratos. Auf dem Lande wohnen, in der guten alten Zeit: Isokr. 7, 52. Was hier als Bedingungen dargestellt werden, die die gute Qualität der auf Bauern bzw. Hirten gestützten Unterarten einer Demokratie ermöglichen, gilt in V 10, 1311 a 14ff. (s. Anm.) als einer der Mißstände, den die Tyrannis mit der Oligarchie teilt, s. Anm. zu 5, 1305 a 18.

98, 3 (a 33) „Land - Stadt". S.o. zu V 5, 1305 a 18.

98, 4 (a 34) „Demokratie und eine Politie". Sie sind zusammengestellt, da die Politie als Mischverfassung eher zur Demokratie neigt: V 7, 1307 a 15.

98, 11 (a 40) „bei den übrigen vorgehen“. Um ‚Schritt für Schritt‘ vorzugehen, empfiehlt Ar. offensichtlich, die nächst niedere Gruppe in die Bürgerschaft aufzunehmen, denn so unterscheiden sich die Unterarten von Demokratien, vgl. IV 3, 1290 a 3f. mit Anm. zu a 4; 4, 1291 b 35ff.; 6, 1292 b 23ff.; 12, 1296 b 24ff., s.o. zu 1, 1317 a 26. Dabei soll man jedoch die Grenze zu der jeweils noch darunter stehenden Schicht deutlich ziehen (vgl. Susemihl 1879 I 655), d.h. „die jeweils schlechtere Gruppe ausschließen“. Bei dem umgekehrten Versuch, eine schlechteren in eine bessere Demokratie umzuwandeln, müßte man entsprechend die jeweils niedrigere Gruppe aus der Bürgerschaft entfernen (vgl. bei der Oligarchie VI 6, 1320 b 28). Perikles soll dies durch die Entsendung von Kleruchen versucht haben: Plut. P e r. 11, 6.

98, 14 (b 1) „letzte Demokratie“. S.o. zu IV 5, 1292 b 7 und 6, 1393 a 1.– „alle ... teilhaben“. Vgl. IV 3, 1290 a 4.

98, 16 (b 3) „Gesetze und gewohnheitsmäßige Haltungen“ (*νόμοι-ἔθη*). Eine häufige Verbindung, vgl. Isokr. 4, 55; 12, 169; Plat. K r a t. 384 d 7; L e g. VIII 841 b 3; Thuk. VI 18, 7, s. Bd. 2, zu II 5, 1263 a 22, 8, 1269 a 8 und a 21; verwandt ist *ἐπιτηδεύματα - νόμοι* Plat. S y m p. 210 c 3; Isokr. 6, 61. Zu ‚Gewohnheiten‘ bei Erörterung der Verfassungen s.o. zu 1, 1317 a 39. In dieser letzten Form von Demokratie Gesetze, gar eine gute gesetzliche Ordnung, anzunehmen, widerspricht der Darstellung der Demokratien von P o l. IV 4 und 6, wo sie durch Gesetzlosigkeit gekennzeichnet waren, zeigt aber den Spielraum, den Ar. sich bei seiner Konzeption dieses Typs erlaubte. Da die athenische Demokratie im 4. Jahrh. bis zu Ar.' Tod von Umsturzversuchen verschont blieb, muß sie diese positiven Eigenschaften besessen haben, s.o. S. 304 Exkurs 2, vgl. auch Newman zu 11, 1296 a 16.

98, 19 (b 5) „vorher behandelt“. P o l. V passim.

98, 22 (b 8) „Bürgerrecht ... verleihen“. S. Bd. 2, zu III 1, 1275 a 6. Zur Größe der Bürgerschaft in Demokratie vgl. VI 5, 1320 a 17ff.

98, 23 (b 9) „Abkömmlinge aus nicht vollgültiger Ehe“. Vgl. III 5, 1278 a 27 und Bd. 2, z.St.; o. zu IV 4, 1291 b 27, s.o. 300f. Exkurs 2.– „nur ein Elternteil ... Bürger“. S.o. zu VI 2, 1317 b 40; Bd. 2, zu III 2, 1275 b 22.

98, 29 (b 13) „übersteigt“. Die numerische Überlegenheit, auf der die Demokratie beruht (2, 1317 b 4f.; 3, 1318 a 19; IV 4, 1291 b 37 mit Anm.), muß gesichert werden – das vorliegende Argument erinnert an die Empfehlung an den Tyrannen: V 11, 1314 a 35ff.; vgl. die Änderung der Bürgerzahlen nach den Erfordernissen der Verfassung in der Oligarchie VI 6, 1320 b 26ff.; vgl. die Probleme im besten Staat VII 14, 1332 b 29ff. Zur Bedeutung des Zahlenverhältnisses s.o. zu IV 4, 1290 a 30.

98, 30 (b 14) „über diese Grenze nicht hinauszugehen“. Vgl. in der Politie IV 13, 1297 b 5ff. Nach IV 11, 1296 b 16ff. müßte die Grenze niedriger angesetzt werden, s. Anm. Zu den Folgen einer zu großen Bürgerzahl vgl. VII 4, 1326 a 25ff. *οὐ δύναται μετέχειν τάξεως*, allerdings gesamtstaatlich – nicht im Verhältnis der Gruppen wie hier, vgl. sonst zu Symmetrie IV 14, 1298 b 23 mit Anm. Anwachsen, das die Verhältnisse sprengt, ist Ursache politischer Unruhen: V 3, 1302 b 33. Zum Prinzip vgl. VII 1, 1323 b 7ff.:

die für die Aufgabe angemessene Grenze zu überschreiten, nützt nicht oder schadet, s. Bd. 1, zu I 8, 1256 b 30.

„Unordnung“ (*ἀταξία*). S.u. b 32. Als Übelstand in der Demokratie: o. V 3, 1302 b 28, s. Anm.

98, 33 (b 17) „Kyrene“. S. b 22. Beide Stellen lassen sich mit den für Kyrene ansonsten überlieferten Ereignissen kaum verbinden. Sie selbst sind untereinander so zu kombinieren, daß die Nachricht über die Einrichtung der Demokratie (b 22f.) vorangeht, denn die erste Notiz (b 17f.) bezieht sich auf eine Situation in der etablierten Demokratie. Verlockend ist es, die Bemerkung zu den Phylen und Phratrien mit der Gesetzgebung des Mantineiers Damonax um die Mitte des 6. Jh.s oder wenig später (zum Datum s. F. Chamoux, Cyrène sous la monarchie des Battiades, Paris 1953, 151 Anm. 2; 220; Carlier 1984, 474, und zum Vorgang generell jetzt Walter 1993, 146ff. mit weiteren Hinweisen) zu verbinden. Dieser hat die Verfassung auf eine breitere Grundlage gestellt (*ἐς μέσον τῷ δήμῳ*, Her. IV 161) und 3 Phylen eingerichtet (Theraier und Periöken, Peloponnesier und Kreter, Inselbewohner, ebd.). Dieser Bezug aber ist historisch schwer möglich: Die Monarchie der Battiaden wurde, offensichtlich mit stärkerer Macht und auf die persische Herrschaft gestützt, wieder ausgebaut (Her. VII 162ff., vgl. generell Diod. VIII 30, 1). Vor allem spricht gerade die Charakterisierung, die Ar. - im Kontext mit den Maßnahmen des Kleisthenes, s. das folgende - der Phylenreform in Kyrene gibt (Erweiterung der Phylen und Phratrien und Mischung der Bevölkerung), gegen die Identifizierung. Wir müssen also an die Ablösung der Monarchie denken und können dann die Erweiterung der Phylen mit der Einrichtung der Demokratie verbinden ([Herakl. Pont.] 17: *δημοκρατίας δὲ γενομένης Βάττος* [sc. der Sohn Arkesilaos' IV.] *εἰς Ἑσπερίδας ἐλθὼν ἀπέθανε*; vgl. Schol. Pind. P. 4, 115a; Indizien für Unruhen unter der Herrschaft des letzten Königs, Arkesilaos' IV., liefert sogar Pindars Epinikion auf diesen, im Zusammenhang mit Damophilos, Pind. P. 4, 273ff.; zu dieser Verbindung s. auch Newman IV 522 mit Gilbert und Weil 1960, 287), also in die Mitte des 5. Jh.s gehen (Busolt 1893ff. II 535; R.G. Goodchild, Kyrene und Apollonia, Zürich 1971, 25 Anm. 22 mit dem Hinweis auf die ungedruckte Dissertation von A. Waisglas, A Historical Study of Cyrene from the Fall of the Battiad Monarchy to the Close of the Fourth Century B.C., Diss. Columbia Univ. 1955; etwas später [ca. 440] datieren Chamoux a.O. 205f. und mit ihm Weil 1960, 287; Carlier 1984, 474). Wie Phylen und Phratrien konkret organisiert wurden, ist nicht mehr näher zu bestimmen. Sie sind immerhin, gemeinsam mit 9 Hetairien, bezeugt in der berühmten Inschrift aus dem 4. Jh. mit dem Eid der Theraier (SEG IX 3 = ML 5, 15f.: *καταστᾶμεν ἐς φυλὰν καὶ πάτραν ἔς θε ἐννῆα ἑταιρῆας*.- Die Unruhen, auf die in b 17f. angespielt ist, gehören in diese neue Ordnung. Eine andere Notiz über eine Stasis in Kyrene, die uns Diod. XI 34, 3ff. unter dem Jahr 401/0 (zum Datum s. Goodchild a.O. 26; zu der Verbindung vgl. Newman IV 522 mit Berufung auf Gilbert) gibt, paßt allerdings gar nicht zu den hier beschriebenen Vorgängen: Dort sind die Aristokraten in der Defensive, es kommt zu Kämpfen und am Ende

zu einem Ausgleich. Angesichts der oft konstatierten Diskrepanz zwischen den Berichten des Ar. und anderer Autoren wäre eine Kombination beider Stellen nicht unmöglich: Die bei Ar. geschilderten Unruhen seitens der Aristokraten (*γνώριμοι*) müßten dann ihrer Vertreibung und dem bei Diod. beschriebenen Bürgerkrieg vorausgegangen sein. Aber das bleibt spekulativ.

98, 38 (b 19–27) Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen, die die Demokratie stärken sollen, gehen über die institutionellen Regelungen von IV 14–16 hinaus, sie sind nach III 9 unerläßliche Bedingungen für das Staatsleben, wenn sie auch nur einen untergeordneten Rang einnehmen: 1280 b 29ff.

98, 39 (b 21) „Kleisthenes". Die Motivation des Kleisthenes, die heute sehr kontrovers diskutiert wird (vgl. die Überblicke bei Gehrke, HZ 239, 1984, 535ff.; Chambers 1990, 227ff.; Bleicken 1994, 447ff.), ist vor dem Hintergrund bzw. im Sinne der antiken Überlieferung hier schlüssig (vgl. die Hinweise auf das ‚Hinzunehmen' des Demos Her. V 66; 69; Ath. Pol. 20, 1; 3f. und besonders den Gesichtspunkt der Erweiterung der Phylen bei Her. V 69; zur verfassungspolitischen Bedeutung generell vgl. o. zu V 5, 1305 a 23) von Ar. rekonstruiert (vgl. Chambers 1990, 224). Im Zentrum steht der Gesichtspunkt der Mischung, zu dem auch die Charakterisierung der Ath. Pol. (bes. 21, 1; 3f.) sehr gut paßt (Chambers 1990, 225). Ein Widerspruch (vgl. Newman IV 522; Busolt 1893ff. II 21f. 427f.; Weil 1960, 256) ergibt sich allenfalls mit der Angabe Ath. Pol. 21, 6, nach der gerade die Phratrien nicht verändert wurden (*εἴασεν ἔχειν ἑκάστους τὰ πάτρια*). Die einfachste Lösung ist sicherlich, die Bemerkung zu den Phratrien allein auf Kyrene zu beziehen (Newman IV 523; Busolt 1893ff. II 21; Weil 1960, 256; Chambers 1990, 233). Andere Erklärungen machen Schwierigkeiten (vgl. etwa Newman IV 522f.; Busolt 1893ff. II 21f.); am ehesten müßte man an die Rolle der Phratrien bei der Aufnahme von Neubürgern denken und einen Zusammenhang mit den Demen herstellen (vgl. schon Busolt 1893ff. II 428). Oder gibt es (trotz Chambers 1990, 233) einen Zusammenhang mit dem bei Philoch. FGrHist 328 F 35 überlieferten Gesetz über die Aufnahme der Orgeones und der Homogalaktoi in die Phratrien? Die integrative Funktion der gemeinsamen Kulte (b 24f.) hat schon Newman IV 525 hervorgehoben und jetzt generell Ch. Sourvinou-Inwood, in: O. Murray/S. Price (Hrsg.), The Greek City, Oxford 1990, 305ff. unterstrichen. Was Ar. gemeint hat, läßt sich kaum konkretisieren. Man könnte am ehesten an die Bindung des Dithyrambenagons an die Phylen denken (dazu F. Stoessl, Grazer Beiträge 2, 1974, 228f.), wo durch breite Beteiligung der Integrationseffekt besonders groß war. Auch die Einführung des Staatsbegräbnisses könnte in Frage kommen, wenn wir diese mit Kleisthenes verbinden und entsprechend deuten (mit R. Stupperich, Staatsbegräbnis und Privatgrabmal im klassischen Athen, Diss. Münster 1977, 200ff.; ders., Gnomon 56, 1984, 637ff.).– Zu Kleisthenes s. auch o. III 2, 1275 b 35. Hier ist er nicht der Gründer der Demokratie (vgl. Her. VI 131), sondern versuchte, diese Verfassung zu stärken, s. dazu Ath. Pol. 20, 1; 21, 2ff.; 22, 1 (s. Rhodes 1981, 260 z. St.); 29, 3; 41, 2.

98, 40 (b 22) „Kyrene". S.o. b 17.

„Demokratie einrichten". Gleicher Ausdruck II 12, 1274 a 2 über Solon.

„Allgemeinheit Zugang hat." Vgl. [Xen.] A t h. 2, 9. Plat. L e g. X 909 d 6ff. untersagte Opfer in Privathäusern (Newman).

99, 5 (b 27) „Verhaltensweisen ... unter tyrannischen Regimen - Demokratie fördern". Ähnlich, auch im Wortlaut, V 11, 1313 b 32. Für den Zusammenhang der beiden Verfassungen s.o. zu IV 4, 1292 a 11. Wie Ar. in V 11, bes. 1314 a 31ff. Maßnahmen empfiehlt, die ein Tyrann anwenden soll, so hier für die damit verwandte extreme Demokratie, vgl. 5, 1319 b 33 „eine Verfassung dieser Art einrichten".

99, 7 (b 28) „Sklaven sich keiner Autorität fügen müssen". Vgl. in Tyrannis und Demokratie: V 11, 1313 b 35, s. Anm. Zur Berücksichtigung der Sklaven bei der Betrachtung des Verfassungslebens s. II 9, 1269 a 36ff., s. Bd. 2, zu b 9.

99, 8 (b 29) „Frauen". Plat. R e p. VIII 563 b 7ff. In Tyrannis Ar. P o l. V 11, 1313 b 33. Zur Berücksichtigung der Frauen bei der Betrachtung des Verfassungslebens vgl. Plat. R e p. VIII 549 c 8ff.; Ar. P o l. II 9, 1269 b 12ff., bes. b 17f., s. Bd. 2, zu b 13.- „Kinder". Plat. R e p. VIII 562 e 8ff. Zu ihrer Berücksichtigung bei der Betrachtung des Verfassungslebens s. Bd. 1, zu I 13, 1260 b 17; vgl. IV 11, 1295 b 16.

Das Amt, das sich um das Wohlbetragen von Frauen und Kindern kümmert, ist eine aristokratische, keine demokratische Einrichtung: IV 15, 1300 a 4ff., vgl. VI 8, 1322 b 39. Alle drei hier b 28-30 genannten Personengruppen entsprechen den dem Hausherren unterstehenden Gruppen, vgl. I 3, 1253 b 5ff. u.ö. Ihr hier beschriebenes Verhalten wäre dort als widernatürlich bezeichnet, s. Bd. 2, 108.- Bei Ar. fehlt nur die ‚Anarchie' der Tiere in der äußersten Demokratie, die Plat. R e p. VIII 562 e 4; 563 c 3ff. beschreibt.

99, 10 (b 30) „jeder lebt, wie er will". Vgl. o. 2, 1317 b 11 mit Anm. In der Tyrannis, vgl. Xen. M e m. IV 6, 12; vorausgesetzt als Zug des Tyrannen bei Plat. G o r g. 466 b 11ff.; 469 c 5-e 1; 473 c 6 (von Sokrates bestritten: 466 d 8ff.; 467 b 2ff.). Im (despotischen) Verhältnis Freier - Sklave: Plat. L e g. IX 879 a 2-4 (deshalb vergleicht Ar. den Demos der radikalen Demokratie mit dem Tyrannen, s.o. zu b 27); in der Oligarchie: V 7, 1307 a 36ff.

„breite Unterstützung finden". S.o. zu IV 1, 1289 a 2.

99, 11 (b 31) „der Menge bereitet es mehr Vergnügen, ohne strikte Ordnung als mit maßvoller Selbstbeherrschung zu leben". S.o. zu b 14. ‚Ordnung' (εὐταξία) sichert dagegen der Oligarchie Dauer: VI 6, 1321 a 4. Auch maßvolle Selbstbeherrschung (σωφροσύνη) gehört zur Oligarchie vgl. Thuk. VIII 53, 3, vgl. 64, 5; in Aristokratie: III 82, 8.

Kapitel 5

Bei der Behandlung der Einrichtung der extremen Demokratie im vorausgehenden Kapitel hatte Ar. auch ausgeführt, daß ihre Dauer bedroht ist (1319 b 6ff.). Hier in VI 5 konzentriert er sich auf diesen Aspekt. Seine Vorschläge, sie so einzurichten, daß sie dauerhaft sein kann (1319 b 33ff.), schließen soziale Maßnahmen ein, die den Armen Arbeit beschaffen oder ihnen ermöglichen, zu Wohlstand zu kommen.

Es gibt keinen anderen Abschnitt in P o l., in dem Ar. ein solches ‚Sozialprogramm' entwirft. Zwar empfiehlt Ar. anderswo Gesetze wie solche zur Beschränkung des Erbes (V 8, 1309 a 23, s. Anm. zu a 25 und 7, 1307 a 29) oder von Verkauf oder Verpfändung von Land (VI 4, 1319 a 7ff.), aber sie können nur soziale Fehlentwicklungen *verhindern*, sie enthalten dagegen kein konkretes Hilfsprogramm wie das hier beschriebene.

Der Grund für die Empfehlung an den „Gesetzgeber und alle, die eine Verfassung dieser Art einrichten wollen" (1319 b 33), ein solche Initiative zu ergreifen, ist rein politischer Natur: die Not des Demos ist der Grund für den schlimmen Zustand der Demokratie (1320 a 32ff.). Um ihre Dauer zu sichern, muß man den Reichen die Furcht nehmen, sie wären das Ziel von Übergriffen der Armen; dazu muß man die Lebensbedingungen der Armen verbessern. Die Armen, die sich ihren Lebensunterhalt erarbeiten, sind auch weniger auf Bezahlung politischer Tätigkeit angewiesen, deren beklagenswerte Erscheinungen, bes. Gesetzlosigkeit, Ar. in IV 4 und 6 dargelegt hatte. Wenn nach diesem Plan der Demos weniger auf Hilfe angewiesen ist, so entlastet dies die Reichen, die vielmehr bereit sein werden, die - nun reduzierten - Leistungen aufzubringen (a 24ff.; b 2ff.). Durch die Beschaffung von Arbeit für den Demos entstehen die Bedingungen, die nach VI 4 (1318 b 11ff.) die Qualität der besten Demokratie erklären.

Phaleas von Chalkedon hatte nach P o l. II 7 in der Gleichheit des Besitzes die Garantie für stabile innenpolitische Verhältnisse gesehen (1266 a 37ff.), wogegen Ar. grundsätzliche Einwände vorbrachte. Er will hier durch eine Gleichheit anderer Art die Spannungen in der extremen Demokratie überwinden: jeder geht einer Beschäftigung nach. Beim Demos will Ar. die Bedingungen herstellen, die bei den Reichen, die neben und wegen ihrer Geschäfte nur wenig oder gar keine Zeit für politische Tätigkeit haben (1320 a 27ff.), schon vorlagen. Er erreicht damit, daß die Arbeits- bzw. Lebensbedingungen der Besitzklassen einander angeglichen werden. Ar. möchte so eine gleichmäßige politische Beteiligung beider Besitzklassen herstellen, d.h. gleichmäßig reduzierte politische Beteiligung, und erwartet, daß die politischen Entscheidungen, die von beiden Besitzklassen getragen werden, besser sind (1320 a 26ff.). Das politische Ziel gleicht damit dem von VI 3.

Die Lösung der politischen und sozialen Probleme der extremen Demokra-

tie scheint einfach, zu einfach? „It is a pleasant dream of a legendary past which rings false amid the hardheaded assessments which surround it", Kagan 1965, 224. Newman, zu 1319 b 37, betont dagegen, wie Ar.' Vorschläge sich positiv von den Maßnahmen Antipaters 323/2 (Diod. XVIII 18) unterscheiden, s. auch o. Vorbem. zu V 8.

Lit.: Schütrumpf 1982, 45-52

99, 14 (1319 b 33) „Gesetzgeber". S.o. zu IV 1, 1288 b 27.

„eine Verfassung dieser Art einrichten". S.o. zu 4, 1319 b 27.- Wichtiger als die Einrichtung dieser Verfassung ist hiernach ihre Dauer, vgl. 4, 1319 a 38-b 4. Newman vergleicht passend Plat. Leg. XII 960 b 5ff.: erst wenn man einer Handlung, wie Stadtgründung, auch Dauer beschert, kann man sie als abgeschlossen betrachten - dies wird allerdings eingeschränkt durch IV 707 d 2ff.

99, 16 (b 35) „erhalten bleibt ... überleben". S. Bd. 2, zu II 9, 1270 b 14.- „... drei Tage überleben". Die Tyrannis des Krataias, der den Tyrannen Archelaos umbrachte und sein Nachfolger wurde, dauerte „drei oder vier Tage": Plat. Alk. II 141 d 7ff.

99, 19 (b 37) „frühere Untersuchung". Pol. V, bes. 9, 1309 b 18ff., s.o. 178 mit Anm. 1 .

99, 22 (b 40) „Gesetze". S.o. zu V 9, 1309 b 14.- „ungeschriebene Gesetze". Vorausgesetzt III 16, 1287 b 5, s. Bd. 2, z.St. Offensichtlich macht Ar. den Gesetzgeber auch für die Einführung von Gebräuchen (vgl. o. 2, 1317 a 39; 4, 1319 b 3) verantwortlich (vgl. Lyk. fr. 63 Blass = 10 f. Conomis: ... *ἑτέρων δὲ μοχθηρῶν εἰσηγητὴν ἐθῶν καὶ νομοθέτην*), zum Gedanken vgl. Ar. Pol. V 9, 1310 a 12ff.

99, 23 (1320 a 1) „verfassungsbewahrend". Pol. V, bes. Kap. 8ff.

99, 24 (a 2) „Auffassung". Gleiche Kritik V 9, 1309 b 20ff., vgl. 1310 a 19 - auf die frühere Behandlung in V 9 verweist VI 1, 1317 a 35ff. bei der Kritik an diesem weit verbreiteten Fehler (s. Anm. zu a 36).

99, 26 (a 3) „im radikalsten Sinne demokratisch" (*μάλιστα δημοκρατεῖσθαι*). Vgl. V 9, 1310 a 26 und Anm.

99, 27 (a 4) „längste Zeit". Vgl. bei Tyrannnis V 11, 1313 a 18ff.; Cic. De Rep. III 4, 7 id est .. longe maximi consili constituere eam rem publicam quae possit esse diuturna, vgl. 23, 34 debet enim constituta sic esse civitas ut aeterna sit.

99, 28 (a 5) „geben ... den Wünschen der Menge nach" (*χαριζόμενοι*). S. o. zu IV 4, 1292 a 27. Strauss in: Lord-O'Connor (Hrsg.) 1991, 226 (s. Anm. 25), hält Ar. entgegen, daß Volksführer wie Kleon und Demosthenes dem Volke nicht nach dem Munde redeten, sondern es angriffen. Allerdings zielt der Angriff des Dem. 8, 69, vgl. 71, ähnlich wie bei Ar. hier, auf andere, die sich beliebt machen wollten und Konfiskationen erwirken und damit Geschenke anbieten können, vgl. o. V 5, 1304 b 36 und bes. 1305 a 4 mit den Anm. Kritik an Demagogen, die dem Volk nach dem Mund reden: Dem. 3, 3; 21f.

„konfiszieren". In der Demokratie: s.o. zu 3, 1318 a 25.

„benutzen häufig die Gerichte". Vgl. Lys. 27, 1: diejenigen, die Angeklagte rechtswidrig vernichten wollen, behaupten, daß es keine Besoldung gibt, wenn die Richter sie nicht verurteilen; vgl. 30, 22: wenn der Rat nicht genug Geld zur Verwaltung hat, ist er gezwungen, öffentliche Klagen anzunehmen und das Vermögen der Bürger zu konfiszieren; Isokr. 8, 130: die Armen haben den Sykophanten für Anklagen gegen die Reichen zu danken, weil sie davon ihren Unterhalt bekommen; weiteres Rhodes CJ 75, 1980, 310 Anm. 45. Nach Plut. Mor. 843 D (= Vit. X orat.) hat Diphilos aufgrund einer Anklage Lykurgs 160 Talente zahlen müssen, die die Verteilung von 50 Drachmen an jeden Bürger ermöglichten (*ἑκάστῳ τῶν πολιτῶν διένειμε*). Vgl. weitere Belege bei Busolt I 214 Anm. 7, qualifiziert: „Die Äußerungen des Isokrates sind übertrieben, aber nicht unbegründet, die des Aristophanes poetische Zerrbilder, aber realistische".

Generell Bedrohung der Reichen Isokr. 15, 160; [Dem.] 10, 45. Ar. Pol. III 10, 1281 a 14; VI 3, 1318 a 24-26 - „blandly ignoring what actually did happen at Athens", de Ste Croix 1981, 75 und die dort in der Anm. zitierten Belege; vgl. allgemein Gehrke 1985, 321-328, noch Cic. De Rep. III 33, 45: cum per populum agi dicuntur et esse in populi potestate omnia .., cum agunt, rapiunt, tenent, dissipant quae volunt ...- Das hier den Demagogen zugeschriebene aggressive Verhalten gegenüber den Reichen trifft für Athen nach 404 nicht zu, s.o. S. 302f., Exkurs 2, auch nicht danach. Hypereid. Euxen. 33-36 gibt Beispiele dafür, daß in Athen die Geschworenen angeklagte Reiche freisprachen, im Falle des Epikrates von Pallene sogar, obwohl die Ankläger einen Gewinn von 30 Talenten für die Stadt versprachen.

99, 32 (a 7) „Eigentum Verurteilter nicht der Allgemeinheit gehören und an die Staatskasse fallen dürfe, sondern an den Tempelschatz". So wurde es in den meisten Staaten gehandhabt, vgl. Gehrke 1985, 213ff. Dies sind Regelungen, wie sie [Dem.] 10, 45 für notwendig hält.

99, 36 (a 10) „Menge" (*ὄχλος*). S.o. zu V 4, 1304 a 22.

99, 38 (a 12) „Prozesse ... gegen die Gemeinschaft" (*δημοσίας δίκας*). Auch Verbrechen gegen Individuen fielen unter diese Kategorie, s. MacDowell 1978, 57ff. Zu den verhängnisvollen Folgen des Mißbrauchs der Gerichte s.u. a 21.- Ar. denkt hier an die gewerbsmäßigen Ankläger, Sykophanten, s.o. zu V 5, 1304 b 21. In Athen waren Klagen gegen sie zulässig: Ath. Pol. 43, 5; Isokr. 15, 314.

„Strafen". In Athen wurde ein Kläger, der nicht wenigstens ein Fünftel der Stimmen erhielt, zu einer Geldstrafe von 1000 Drachmen verurteilt und verlor das Recht, erneut Anklagen der gleichen Art einzureichen, MacDowell 1978, 252f.

99, 41 (a 13) „sie pflegen nicht die Anhänger des Demos, sondern die Angesehenen anzuklagen". Zu den daraus folgenden parteiischen Urteilen vgl. [Xen.] Ath. 1, 16. Anklagen waren Elemente des innenpolitischen Kampfes, den man aber nicht als Klassenkampf verstehen darf: Gehrke 1985, 208ff.,

vgl. 267. Perlman, Athenaeum 41, 1963, 343 verweist auf einen anderen Zweck politischer Anklagen: sie boten die einzige Möglichkeit, um den Mißbrauch von Einfluß und Macht zu kontrollieren oder zu bestrafen.

100, 1 (a 15) „müssen alle Bürger die Verfassung befürworten". S.o. zu IV 9, 1294 b 37; abgeschwächt VI 6, 1320 b 27.

100, 3 (a 16) „(man)". Dies sind hier die Angesehenen, denn ‚Inhaber der Macht' ist der Demos.

„Feinde". Vgl. den ‚Kampf' gegen die Reichen: V 9, 1310 a 4f. Feindseligkeit findet Ar. sonst schon bei denen, die von der Macht ausgeschlossen sind, vgl. III 11, 1281 b 30; II 8, 1268 a 23f., hier bei denen, die von den Regierenden übel behandelt werden. Ihre Haltung entspricht der der Untertanen von Tyrannen, vgl. V 10, 1312 b 33, vgl. b 18ff.: Haß.

100, 4 (a 17) „radikale Demokratien". S.o. zu IV 5, 1292 b 8; 6, 1293 a 1

„große Zahl von Bürgern" (πολυάνθρωποι). S.u. 6, 1321 a 1. Für den Zusammenhang von Größe der Bürgerschaft und Verfassung s. Bd. 2, zu III 15, 1286 b 7. Größe der Bürgerschaft in Demokratie vgl. VI 4, 1319 b 6ff.; s.o. 155 Anm. 3. Gegensatz ist ὀλιγανθρωπία, s. Bd. 2, zu II 9, 1270 a 33.

100, 7 (a 19) „Einkünfte". Vgl. Xen. M e m. III 6, 5f.; Theop. FGrHist 115 F 100; Aischin. 3, 25, vgl. Ar. P o l. IV 6, 1293 a 3 mit Anm.

100, 9 (a 20) „Besteuerung". Belastende Besteuerung der Reichen: Isokr. 7, 51; Xen. O i k. 2, 6. Diese Berichte dürften übertrieben sein, vgl. Busolt/Swoboda II 1213 Anm. 1. Zur Steuer s. R. Thomsen, Eisphora, A Study of Direct Taxation in Ancient Athens, Kopenhagen 1964.- Als weitere ‚Einnahmequelle' (s.o. zu a 5) nennt Ar. V 5, 1304 b 36ff. die Verbannung Angesehener.

100, 10 (a 21) „Sturz vieler Demokratien". So auf Kos V 5, 1304 b 27ff. als Folge der von den Demagogen beschafften Besoldung. Schlechter Zustand der politischen Gerichtsbarkeit als Grund für Verfassungssturz: IV 16, 1300 b 37, vgl. auf Rhodos V 3, 1302 b 23ff. Generell Bereicherung der politisch Mächtigen als Bedrohung von Verfassungen 2, 1302 b 5ff. (s. Anm.). Die entsprechende extreme Oligarchie ist stärker von Instabilität bedroht: VI 6, 1320 b 30ff.

100, 12 (a 23) „Zahl der Volksversammlungen klein halten". Einige ihrer Befugnisse müßten dann wohl von den Ämtern übernommen werden (vgl. die unterschiedliche Verteilung der Aufgaben in der Demokratie IV 14, 1298 a 9ff., s. Anm. zu a 11), womit Ar. der Machtverteilung der besten Demokratie (VI 4, 1318 b 27ff.) näher kommt, s.o. zu IV 4, 1292 a 5.

„Gerichte mit vielen Geschworenen besetzen". Ar. erwägt nicht eine Verkleinerung der Gerichte, genauso wenig wie [Xen.] A t h. 3, 7.

100, 15 (a 25) „die Begüterten keinen Richtersold empfangen". Vgl. IV 9, 1294 a 39f. als Maßnahme der Olgarchien.- „Richtersold empfangen ... nur die Armen". Das entspricht der demokratischen Regelung, vgl. IV 9, 1294 a 39.- „bessere Urteile". Vgl. ebenso bei Beratungen IV 14, 1298 b 13ff., bes. b 20, s. Anm.

100, 19 (a 27) „nicht viele Tage lang (die Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten aussetzen)". Vgl. IV 6, 1293 a 8ff. Auch hier wird vorausgesetzt, daß die Reichen beschäftigt sind, s..o. zu 1293 a 7 und a 18.

100, 22 (a 30) „Demagogen". S.o. zu a 5. Gegensatz hier a 33. Nach Theopomp FGrHist 115 F 100 hat Eubulos die Einnahmen für Besoldung der Bürger verbraucht (*τὰς προσόδους καταμισθοφορῶν*). Schon Lys. 21, 13 beklagt, daß die Führer die geringen Einkünfte an sich reißen.

„Überschüsse ... verteilen" (*τὰ περιόντα νέμουσιν*). Vgl. Aischin. 3, 251 in einer Kritik am Demos, der zusammentritt, nicht um Beschlüsse zu fassen, sondern um die Überschüsse unter sich zu verteilen (*τὰ περιόντα νέμεσθαι*); vgl. Dem. 13, 1 zu *τοῖς νέμουσι καὶ διδοῦσι τὰ κοινά*. Nach Plut. Mor. 818 E (Praec. ger. reip.) hatte Demades Geldmittel zur Verteilung an die Bürger an den Festtagen der Anthesterien bereitgestellt, 50 Drachmen für jeden; er weigerte sich, sie für eine militärische Operation zu verwenden, *ὅπως μὴ στεροῖντο τῆς διανομῆς*; ähnlich Theopomp FGrHist 115 F 99 über Eubulos (*πόλιν ... ἀνανδροτάτην*).

Newman, zu a 29, hat hier eine kritische Anspielung auf die Theorikonspenden für möglich gehalten (J.J. Buchanan, Theorika. A Study of Monetary Distributions to the Athenian Citizenry during the Fifth and Fourth Centuries B.C., 1962, 58, zitiert ebenfalls Ar. Pol. 1320 a 29ff. im Zusammenhang seiner Behandlung der Theorika unter Eubulos). Bei diese Annahme hätte Ar. deren Wirklichkeit verzeichnet: zur Zeit des Eubulos wurden die Überschüsse der Finanzverwaltung (eines Jahres? - oder die jeder Prytanie, vgl. D.W. Bradeen, AJPh 85, 1964, 334) an die Theorikonkasse überwiesen, aber nicht alle Mittel dieser Kasse als Festspenden verteilt, vgl. de Ste. Croix, Theorika, CR 14, 1964, 191. Der Ausschuß der *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* Gewählten hatte weitreichende andere Funktionen: Aischin. 3, 25; Rhodes 1981, 514f., insgesamt H. Leppin, Zur Entwicklung der Verwaltung öffentlicher Gelder im Athen des 4. Jahrhunderts v. Chr., in: W. Eder (Hrsg) 1995, 557ff., bes. 562-564.

100, 25 (a 31) „Faß ohne Boden". Im Griechischen „durchlöcherter Krug". Dies ist sicher eine Anspielung auf das Schicksal der Töchter des Danaos. Sie findet sich in ähnlichem Zusammenhang bei Xen. Oik. 7, 40 über Haushalte, in denen man die Einkünfte nicht bewahrt; vgl. Plat. Gorg. 493 bff. über den Teil der Seele, in dem die Begierden angesiedelt sind, vgl. 507 e 2f.; Leutsch/Schneidewin II 161, vgl. 154.

100, 27 (a 33) „nicht zu viel Not leidet". Politiker sind dafür verantwortlich, dies zu verhindern: VII 10, 1330 a 2 *ἀπορεῖν οὐθένα .. τροφῆς*; vgl. Plat. *Leg.* V 735 e 6 Aussendung von Kolonien *διὰ τὴν τῆς τροφῆς ἀπορίαν*; vgl. zur Gründung von Thurioi Plut. Per. 11, 6. Ain. Takt. 14 *τούς τε ἐν ἀπορίᾳ ὄντας τῶν ἀναγκαίων εἰς εὐπορίαν καθιστάναι*. Ar.' Auseinandersetzung mit Phaleas: II 7, 1267 aff. (s. Bd. 2, zu a 3 und a 9) setzt voraus, daß es eine solche Klasse Notleidender gab, vgl. [Dem.] 10, 41; Äußerungen des Isokr. (15, 152 [J. 353] 152: er nahm keine Geldmittel vom Staat an, *δεινὸν ἡγησάμενος, εἰ δυνάμενος ἐκ τῶν ἰδίων τρέφειν ἐμαυτὸν ἐμποδὼν τῳ γενήσο-*

μαι τῶν ἐντεῦθεν ζῆν ἠναγκασμένων .. καὶ .. ἐνδεὴς τις γενήσεται τῶν ἀναγκαίων, vgl. 7, 53f.; 83; A. Fuks, Anc. Soc. 3, 1972, 23f., bes. Anm. 24), die den Eindruck „of radical poverty" machen (Fuks), sind wenig glaubwürdig, vgl. Gehrke 1985, 324 Anm. 85. E. Ruschenbusch, Sozialstruktur und Fürsorge - das Modell Amorgos, in: H. Kloft (Hrsg.), Sozialmassnahmen und Fürsorge, Grazer Beitr., Supplement III 1988, erschließt aber für Amorgos und Andros, daß „78 bzw. 87% der Einwohner am Rande oder weit unter dem Existenzminimum" gelebt haben müssen (51), s.o. zu 4, 1318 b 21.

„schlimme Zustand der Demokratie". Die Armen können nicht politisch tätig sein: IV 11, 1295 b 19ff. Sie bedrohen den Besitz der Reichen: III 10, 1281 a 14; VI 3, 1318 a 25 u.a.m.

100, 29 (a 35) „dauerndem Wohlstand". S.o. zu 4, 1318 b 20. So Ain. Takt. Kap. 14 (s. vorig. Anm.), der hierfür auf seine Schrift über Staatseinnahmen (*Ποριστικὴ βίβλος*) verweist, vgl. Plut. Per. 12, 4-6 über Perikles. Interessant dagegen Ar. EN IV 3, 1121 b 5: einige verdienen, arm zu bleiben.- Die langfristigen Maßnahmen (‚Mittel sich ansammeln lassen') bilden den Gegensatz zur sofortigen Verteilung jeweiliger Überschüsse, auch in Xen. Por. werden langfristige Finanzstrategien vorgeschlagen, s. Schütrumpf 1982, 13-16, vgl. F. Vannier, Finances publiques et richesses privées dans le discours athénien aux Ve et IVe siècles (Ann. litt. Besançon 362. Centr. rech. hist. anc. 75), Paris 1988, 213-233; zu den Peisistratos zugeschriebenen Maßnahmen, s.o. zu Ar. Pol. VI 4, 1318 b 13; 1319 a 31.

100, 30 (a 36) „im Interesse der Reichen". Vgl. Ain. Takt. 14, 2; Xen. Por. 6, 1, Schütrumpf 1982, 15-17.

„an die Armen verteilen". Sorge um die Armen durch Verteilung von Nahrungsmitteln auf Rhodos: Strabo XIV 2, 5. Daß die Reichen den Armen helfen, stiftet Eintracht: Demokrit 68 B 255 (Vors. II 196f.); kritisch über einen Reichen, der einem Bedürftigen Geld zu leihen verweigerte: Antiphon 87 B 54 (Vors. II 361f.). Insgesamt s. H. Bolkestein, Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum, Utrecht 1939; A.R. Hands, Charities and Social Aid in Greece and Rome, Ithaca 1968.

100, 35 (b 1) „Landwirtschaft". Im Gegensatz zum „Erwerb eines kleinen Landgutes" muß das Pacht sein, zur Vieldeutigkeit von *γεωργός* „to mean farmer and farm owner indiscriminately" s. Finley 1985, 258 Anm. 98.- Die hier erwähnten Maßnahmen erinnern an diejenigen, die die Reichen nach Isokr. 7, 32 in der Vergangenheit zur Linderung der Not ergriffen: Ackerbau zu niedrigem Zins ermöglichen; zu Handelstätigkeit in die Fremde schicken; Anfangskapital für eigene Arbeit bereitstellen, vgl. 7, 44, s.u. b 8.

100, 41 (b 4) „finanziellen Verpflichtungen". Vgl. V 5, 1305 a 4f.; 8, 1309 a 18ff. und Anm. zu a 14. Vgl. Isokr. 8, 128; Theophr. Char. 26: „Wann wird es endlich ein Ende nehmen, daß wir von Liturgien ... zugrunde gerichtet werden?" Dagegen empfiehlt Ar. in Oligarchien, den Reichen solche Verpflichtungen aufzuerlegen: VI 7, 1321 a 33. Solche Leistungen rechtfertigen, sie unter die Teile des Staates aufzunehmen: IV 4, 1291 a 33.

100, 42 (b 4) „Karthago". S. Bd. 2, Vorbem. zu II 11, S. 346f. „sicherten sie sich die freundliche Haltung des Demos". Zum Motiv vgl. 7, 1321 a 36ff.; II 9, 1270 b 18, vgl. 8, 1268 a 24f.. Das setzt hier den politischen Gegensatz von Demos und Begüterten bzw. Oligarchen voraus, die die Initiative ergriffen, um eine Entfremdung des Demos zu überwinden. Der politische Einfluß lag damit bei den Oligarchen, die solche Maßnahmen trafen – genau wie in Pol. II 11 (1273 b 18, s. Bd. 2. z.St.), nicht beim Demos (vgl. Strabo XIV 2, 5 über die Fürsorge der Reichen um die Armen durch die nicht demokratisch regierten Rhodier). Das paßt zur Einordnung der karthagischen Verfassung als einer aristokratischen Mischverfassung mit Neigung zur Oligarchie: II 11, 1273 a 21ff., vgl. IV 7, 1293 b 14ff.; sie war jedoch auf das Wohl des Volkes bedacht, s.o. zu V 12, 1316 b 5.

101, 3 (b 6) „in die umliegenden Staaten entsenden". S.o. Bd. 2, zu II 11, 1273 b 18, vgl. Plat. Leg. V 735 e 6ff.; Sall. Jug. 19, 1; zum karthagischen Reich und den unterschiedlichen Formen von Abhängigkeit vgl. Huss 1985, 467. Plut. Per. 11, 5f. schreibt der Aussendung von Kleruchien durch Perikles eine ähnliche Absicht zu.

101, 5 (b 8) „die Armen in Gruppen aufteilen". Vgl. entsprechend das Verfahren, Unterhalt der Söldner zu beschaffen, Ain. Takt. Kap. 13. Die Reichen geben den Armen, was sie brauchen: Eur. Aiol. 21 N[2]. Anders als der Anon. Jambl. Kap. 3, 4f. (VS 89, II 401, 21ff.) bewahrt Ar. hier zu einem gewissen Grade sein Ideal der Freigebigkeit, mit dem er in Pol. II, 1263 b 5ff. den Privatbesitz gegen Plat. verteidigt hatte.– „Grundstock von Mitteln" (ἀφορμὰς ... ἐπ ἐργασίας). Genauso Isokr. 7, 32, vgl. Xen. Mem. II 7, 9 über Darlehen – Sokrates' Unterhaltung mit Aristarch dort enthält die meisten Elemente von Pol. VI 5: Arbeit, die auch eine charakterlich positive Wirkung hat, befreit von Not; ein Darlehen macht solche Tätigkeiten möglich.– „Beschäftigung". Vgl. II 7, 1267 a 9 und Bd. 2, z.St.; o. zu VI 4, 1318 b 13.

101, 9 (b 9) „Bürger von Tarent". Da von Archytas von Tarent bezeugt ist, daß es ihm um einen Ausgleich zwischen Arm und Reich ging (Vorsokr. 47 B 3), liegt es nahe, diese Passage mit seiner Tätigkeit in Tarent in Verbindung zu bringen (Harvey, C & M 26, 1965, 139f.), generell vgl. o. zu 1303 a 2ff.– Theopomp FGrHist 115 F 233 spricht von öffentlichen Speisungen in Tarent und deutet sie als verweichlichtes Leben (vgl. F 100).

101, 10 (b 10) „stellen ihren Besitz den Armen wenigstens zur Nutzung ... zur Verfügung". So modifiziert Ar. die platon. Besitzgemeinschaft, s. Bd. 2, zu II 5, 1263 a 30, vgl. VII 9, 1329 b 41ff.: die Ärmeren sollen besonders bei den Syssitien unterstützt werden – dies entspricht der Praxis, die Ar. an Kreta lobt und vorteilhaft von der spartanischen abhebt: II 10, 1272 a 12ff., vgl. zu Sparta 9, 1271 a 34ff., positiv aber 5, 1263 a 35ff.

101, 13 (b 12) „durch Wahl ... durch Los". Vgl. die gleiche Empfehlung mit der gleichen Begründung Rhet. ad Alex. 1424 a 13ff., vgl. Ar. Pol. VI 2, 1317 b 20. Die zweifache Methode der Bestellung der Ämter ist eine der Varianten des Verfahrens, die Ar. in IV 14, 1298 b 8ff. bei der Besetzung

der beratenden Körperschaft (gehört zur Politie oder aristokratischen Politie) bzw. 15, 1300 a 21 bei der Besetzung der Ämter unterscheidet (sie findet sich in jeder der dort behandelten Verfassungen). Sie hat politisch den gleichen Effekt wie die Benutzung der arithmetischen Gleichheit in einigen Bereichen, der geometrischen in anderen, V 1, 1302 a 2ff., oder die Ansetzung von zwei Vermögensqualifikationen: VI 6, 1320 b 22ff., vgl. 1, 1316 b 39ff. die Verbindung politischer Institutionen, die zu verschiedenen Verfassungen passen.

„Wahlämter, damit man bessere Politik macht". Ar. nimmt eine Gruppe sogenannter Aristokratien an, die kein aristokratisches Element enthalten, aber mit dem Wahlmodus jedenfalls die Möglichkeit offen lassen, daß die Besten gewählt werden: IV 7, 1293 b 20, s. Anm.

Kapitel 6

In Kap. 6 und 7 behandelt Ar. die Einrichtung von Oligarchien, wobei er empfiehlt, sich an den entgegengesetzten Demokratien zu orientieren. Die Annahme von der Symmetrie der Verfassungen (vgl. 1, 1317 a 17) geht damit so weit, daß auch Bedingungen bei den Demokratien in umgekehrter Form bei den Oligarchien vorliegen. Da die Demokratien behandelt sind, braucht Ar. nicht auf Einzelheiten einzugehen. Ar. beschränkt sich hier im wesentlichen auf einen einzigen Gesichtspunkt, die Höhe der Vermögensqualifikation. Die Oligarchien entsprechen den Demokratien auch darin, daß bei ihren extremen Formen die Stabilität gefährdet ist (vgl. 5, 1320 a 17ff.). Diesem Gegenstand gilt die zweite Hälfte des Kapitels.

101, 23 (1320 b 19) „aus den entgegengesetzten Einrichtungen". S.o. zu 1, 1317 a 17.

„zusammenstellen" (*συνάγειν*). Vgl. 1, 1316 b 40; *συντιθέναι* 1317 a 20; *συνιστάναι* 5, 1319 b 33 u.ä.; im Hintergrund steht vielleicht auch E N X 9, 1181 a 16, s. Vorbem. zu VI 1; o. zu IV 1, 1289 a 11.

„in ihrer Mischung ausgeglichenste" (*εὔκρατος μάλιστα*). Der Ausdruck nur hier, Gegensatz ist die *λίαν ἄκρατος* Oligarchie, die Solon beendete: II 12, 1273 b 37, s.o. 134 Anm. 3; Anm. zu IV 11, 1296 a 2.

„erste". Bei Demokratien s.o. zu VI 4, 1318 b 6.

101, 25 (b 22) „der sogenannten Politie nahekommt". Der IV 5 behandelte beste Typ von Oligarchie ist in 14, 1298 a 35ff. (s. Anm. zu a 39) als *ὀλιγαρχία μὲν πολιτικὴ δὲ* beschrieben, „eine Oligarchie, die jedoch wegen ihrer Mäßigung Züge der Politie besitzt", vgl. 7, 1293 b 20; V 6, 1305 b 10; 7, 1307 a 30 ‚stärker oligarchisch', vgl. a 15ff., s.u. zu 1320 b 26. Andererseits ist die Politie die der Oligarchie entgegengesetzte Verfassung, während sie der Demokratie benachbart ist: V 7, 1307 a 20-25.

„sogenannte Politie". S. Bd. 2, S. 99; o. zu IV 7, 1293 a 41.

101, 27 (b 23) „unterschiedliche Beträge festsetzen". S.o. 3, 1318 a 12. Auf die vorliegende Regelung verweist 7, 1321 a 26ff. Höhere Vermögensqualifikation für die wichtigsten Ämter: 4, 1318 b 30ff. In den politischen Intentionen entspricht dieser Regelung die Empfehlung von zwei Besetzungsverfahren: Los für die unbedeutenderen, Wahl die wichtigsten Ämter 5, 1320 b 12, s. Anm. Keine der in IV 5 und 6 behandelten *Oligarchien* benutzte zwei Vermögensqualifikationen, jedoch die *Politie*: IV 9, 1294 b 3ff.

101, 28 (b 24) „unverzichtbare Ämter". S.u. zu 8, 1321 b 7.- „wichtigeren". Gesteigert u. 7, 1321 a 31; 8, 1322 b 12; II 8, 1268 a 23.

101, 30 (b 25) „Wer das vorgeschriebene Mindestvermögen besitzt". S.u. zu b 28. Zur Formulierung vgl. IV 6, 1292 b 29ff.

101, 32 (b 26) „aus dem Demos Männer ... hinzunehmen". Zur Änderung der Zusammensetzung der Bürgerschaft entsprechend den Erfordernissen der Verfassung s. 4, 1319 a 40ff.; b 12ff., s.o. zu IV 14, 1298 b 26ff.

Da die Mitglieder des Demos nach der Vermögensqualifikation in die Bürgerschaft aufgenommen werden sollen (vgl. 7, 1321 a 26-28), beruht schon diese erste Form von Oligarchie auf der *Qualität*, Reichtum, vgl. dazu IV 12, 1296 b 31ff. Die *zahlenmäßige* Überlegenheit der Bürger wird dagegen schon für die verwandte Politie (zu ihrer Verwandtschaft mit der Oligarchie s.o. zu b 22) empfohlen wird: IV 13, 1297 b 2ff. Zum Prinzip, daß diejenigen, die den Bestand der Verfassung wünschen, denen, die sie ablehnen, überlegen (*κρείττους*) sein müssen, sei es quantitativ oder qualitativ, s.o. zu IV 12, 1296 b 17, b 18 und 9, 1294 b 37.

101, 35 (b 28) „jeweils aus der besseren Gruppe des Demos". Für die qualitative Unterscheidung der Gruppen des Demos s.o. 4, 1318 b 9. Im vorliegenden Zusammenhang gewinnt diese Unterscheidung eine zusätzliche Bedeutung, da sie auch für die *Oligarchie* benutzt wird. Die bessere Gruppe des Demos ist offensichtlich die, die die Vermögensqualifikation erfüllt vgl. 7, 1321 a 26ff., wo Ar. allerdings neben dem Kriterium Vermögensqualifikation, auf das er 1321 a 28 ausdrücklich zurückverweist, noch zwei andere angibt.

101, 36 (b 29) „nächst folgende Oligarchie". Gleicher Ausdruck 7, 1321 a 12.

101, 37 (b 30) „enger beschränkt" (*ἐπιτείνω*). S.o. zu IV 6, 1293 a 26.

101, 38 (b 31) „äußerste Demokratie". S.o. zu VI 4, 1319 b 1.– „am ehesten Willkürherrschaft weniger" (*δυναστικωτάτη*). Zu *δυναστεία* s. IV 5, 1292 b 10 und Anm. zu b 7. Oligarchie als ‚dynastisch' IV 6, 1293 a 31; als tyrannisch 5, 1292 b 8, vgl. V 8, 1308 a 18. Generell ist die Oligarchie weniger stabil: IV 11, 1296 a 13, s. Anm.

101, 42 (b 34) „seetüchtige Schiffe mit einer guten Besatzung". Nach dem griech. Text besteht die Qualität der Schiffe (*καλῶς ἔχοντα*) in derjenigen der Schiffsbesatzung (*τοῖς πλωτῆρσιν*), während später (b 37) die Qualität der Schiffe *neben* derjenigen der Mannschaft ein eigener Faktor für die Sicherheit ist. Falls die beiden Bemerkungen parallel konzipiert waren, müßte man hier b 34 den Text ändern, vgl. Rassow 1864, 16f.

102, 1 (b 35) „Fehler. Vgl. b 38. Nach ‚guter gesundheitlicher Verfassung' und ‚gut gebaut' sind dies nicht Strukturmängel von Schiffen oder Körpern, sondern Kunstfehler derjenigen, denen diese anvertraut sind, vgl. Plat. Rep. I 340 d (Arzt - Steuermann: 341 c 5ff.); *ἁμαρτία* als Kunstfehler des Arztes: J.M. Bremer, Hamartia 1969, 53 mit Anm. 86: Verweis auf EE II 10, 1226 a 36-38; Phys. II 8, 199 a 33; Rhet. I 15, 1375 b 22. Die Oligarchie kann sich eine solche Nachlässigkeit nicht leisten.

102, 2 (b 36) „kränkelnde". Diese Metapher für staatliche Zustände vgl. Her. V 28 für innenpolitische Unruhen, vgl. Plat. Rep. V 470 c 9; VIII 556 e 8; 544 c 6 über Tyrannis; Dem. 2, 21. Die vorliegende Stelle hat Ar. wohl

Plat. Rep. VIII 556 e 3ff. nachgestaltet, vgl. auch Gorg. 504 a 10 ff: Schiff - Körper bei Behandlung von Ordnung (s. hier 1321 a 4), vgl. Leg. XII 961 eff. Parallelisierung der Auflösung des Verbandes bei Lebewesen oder Schiff mit derjenigen des Staatsverbandes: 945 cd. Zur Analogie Medizin - Politik s.o. zu IV 1, 1288 b 20, vgl. V 6, 1305 b 18.

102, 4 (b 39) „brauchen auch die schlechtesten Verfassungen die stärkste Wachsamkeit". Gefährdung der Oligarchie: IV 11, 1296 a 12; V 1, 1302 a 8. Aber auch richtige Verfassungen wie Aristokratien sind gefährdet (vgl. V 7, 1306 b 22ff.), sie können sich jedoch durch richtigen Umgang mit Kreisen außerhalb der Bürgerschaft halten: 8, 1308 a 4ff.

102, 7 (1321 a 1) „große Zahl der Bürger". S.o. 4, 1319 b 12ff., 5, 1320 a 17, s.o. zu IV 4, 1290 a 30. Ihr verdanken Demokratien ihre größere Stabilität: 11, 1296 a 13ff., s. Anm. zu a 7. Allerdings führt die Übertreibung bei der Erhöhung der Bürgerzahlen zu bedenklichen Auswirkungen für die Stabilität der Demokratien: 4, 1319 b 6 (generell für Staaten: VII 4, 1326 a 25 ff.). Umgekehrt Gefährdung der Oligarchie wegen geringer Zahl von Bürgern: Xen. Hell. II 3, 17, vgl. 19 *ἥττονα τῶν ἀρχομένων*.- Den Gegensatz zur großen Zahl bildet die gute Ordnung (Ar. Pol. 1321 a 4), vgl. IV 12 für die entweder qualitativen oder quantitativen Elemente von Überlegenheit.

102, 8 (a 2) „die entsprechende Form von Recht ist dem nach der Leistung entgegengesetzt". S.o. zu 2, 1317 b 4.

102, 11 (a 4) „gute Ordnung" (*εὐταξία*). S.u. 8, 1321 b 7. Sie ist häufig als Eigenschaft der Spartaner genannt: Xen. Lac. 8, 1; Plat. Alkib. 122 c; vgl. generell Plat. Leg. VI 782 a 5ff. Gegensatz ist *ἀταξία* Ar. Pol. VI 4, 1319 b 15, s. Anm. zu b 14. Im militärischen Bereich sichert *εὐταξία* Bestand oder Überleben: *ἡ μὲν γὰρ εὐταξία σῴζειν δοκεῖ*: Xen. An. III 1, 38.

Kapitel 7

Unter dem Gesichtspunkt Sicherung des Bestandes der Oligarchien, den Ar. in Kap. 6 (1320 b 30ff.) aufgeworfen hatte, wird jetzt die Unterscheidung der Heeresgattungen als verfassungsdeterminierender Faktor eingeführt. So passen eine starke Reiterei oder ein Hoplitenheer, die wiederum durch bestimmte Bedingungen des Landes ermöglicht werden, zu verschiedenen Arten von Oligarchie. Ar. macht Vorschläge, wie man dem Machtfaktor der demokratisch ausgerichteten Leichtbewaffneten bzw. Flotte begegnen kann. In der politischen Sphäre empfiehlt Ar., die schwache Machtbasis der Oligarchie dadurch zu stärken, daß man den Zugang zu den Ämtern nach passenden Kriterien auch an Mitglieder des Demos eröffnet.

102, 12 (1321 a 5) „vier Gruppen bei der Menge". Vorausgesetzt 4, 1318 b 6ff., s. Anm.- Unterscheidung Handwerker - Tagelöhner, s.o. zu IV 4, 1291 a 6 („Lohnarbeiter").- Sind die Gruppen des *Demos* hier genannt, um den Gegensatz von Demokratie und Oligarchie von VI 6, 1321 a 1ff. weiterzuführen?

102, 14 (a 6) „vier Gattungen". Vgl. 8, 1322 b 1.

102, 15 (a 9) „entspricht der Natur". Vgl. IV 12, 1296 b 26 (s. Anm.) bei der Diskussion der angemessenen Verfassung. In VII behandelt Ar. das Territorium zwar im Hinblick auf die Verteidigung der Bürger des besten Staates (5, 1326 b 39ff.; 6, 1327 a 21ff.; 11, 1330 b 2ff.); anders als dort spricht Ar. in VI 7 jedoch nicht von der Bodengestalt, die unterschiedliche Heeresarten begünstigt, sondern den Vermögensverhältnissen, s. nächste Anm.

102, 19 (a 11) „die sehr Begüterten". Vgl. IV 3, 1289 b 35ff., s. dort die Anm. auch zum Zusammenhang Reiterei - Verfassung. Diese auf die sehr Begüterten gestützte Oligarchie begrenzt ihre Bürgerschaft nicht so eng wie die Dynastie von VI 6, 1320 b 31ff.

102, 21 (a 12) „nächst folgende Oligarchie". In II 6, 1265 b 27ff. (s. Bd. 2, z.St.) spricht Ar. von einer Hopliten*politie*, nicht *-oligarchie*, s.o. zu IV 13, 1297 b 1. In V 6, 1305 b 30–33 hat Ar. eine Oligarchie vor Augen, in der die Ämter nach einer hohen Vermögensqualifikation besetzt wurden, sodaß selbst die Hopliten nicht zu den Ämtern zugelassen werden konnten, sie durften aber wählen. Die Hoplitenoligarchie wird als Unterart weder in IV 5, 1292 a 39ff. noch 6, 1293 a 12ff. noch VI 6 angegeben, wo die unterschiedlichen Formen sich allein aus der Anhebung der Vermögensqualifikation und der damit einhergehenden zunehmenden Beschränkung politischer Rechte ergaben. Zu Hopliten s.o. zu IV 3, 1289 b 31.

102, 23 (a 14) „Flotte ... vom Demos gestellt". Vgl. über Athen II 12, 1274 a 12, s. Bd. 2, zu a 13; o. zu V 3, 1303 b 10; 4, 1304 a 20.

102, 27 (a 16) „Abhilfe". Man muß zwar den anderen Truppen Leichtbewaffnete hinzufügen, sie aber aus den eigenen Reihen besetzen.

102, 30 (a 19) „gewinnen ... die Oberhand". Newman vergl. Xen. K y r. II 1, 8, und H e l l. IV 4, 16; VII 1, 19 für die Chancen der Leichtbewaffneten in Kämpfen gegen Reiterei und Schwerbewaffnete.

102, 35 (a 23) „Altersstufen unterscheiden". Vgl. VII 14, 1332 b 35; 16, 1335 b 32ff.

102, 39 (a 26) „Knaben" (*παίδων*). Dieses Wort für die Kinder männlichen Geschlechtes vgl. I 13, 1260 b 19, s. Bd. 1, zu 3, 1253 b 7. An welches Alter dachte Ar.? A t h. P o l. 42, 1 berichtet über diejenigen, die bei der Eintragung in die Bürgerlisten nicht das gesetzliche Mindestalter von 18 Jahren haben: *ἀπέρχονται πάλιν εἰς παῖδας*.

„vollständig beherrschen" (*ἀθλητής*). Vgl. eine beliebte Formulierung Plat.s, z.B. *ἀθλητὰς πολέμου* R e p. III 403 e 8; 404 a 10; 416 d 8; VIII 521 d 4; 543 b 8; L e g. VIII 830 a 1, vgl. Xen. L a c. 13, 5.

102, 42 (a 26) „Zugang zu den Ämtern". S.o. zu IV 14, 1298 b 26ff.– „Ämter" (*πολίτευμα*). S. Bd. 2, zu III 6, 1278 b 10.

102, 42 (a 28) „vorher". VI 6, 1320 b 25. Die Erweiterung der Zahl derer, die volle politische Rechte erhielten, stärkt in dem Zusammenhang von VI 7 die Oligarchie auch in militärischer Hinsicht; zu den Problemen, die eine solche Maßnahme hervorrufen konnte, vgl. V 6, 1306 a 25f., vgl. 4, 1304 a 20ff. für die Bedrohung der Verfassung bei militärischem Erfolg des Demos.

103, 2 (a 28) „Theben". Die Stelle ist mit der Notiz III 5, 1278 a 25f. zusammenzunehmen (vgl. auch Newman IV 544). Dieses ‚Banausengesetz' paßt am ehesten in die alte oligarchische Verfassung Thebens in der Zeit vor den Veränderungen im Gefolge der Schlacht von Oinophyta (dazu s.o. zu 1302 b 29). Diese war stark agrarisch orientiert (zu der Zuordnung s. Botsford, Political Science Quarterly 25, 1910, 277). Die Zuordnung ist freilich nicht sicher (vgl. Gehrke 1985, 373), und erst recht fraglich ist, ob man mit Weil 1960, 195ff. an eine Restituierung dieses Gesetzes in der Oligarchie von 338 v.Chr. denken kann (Gehrke 1985, 182 Anm.112).

Vgl. generell Ar. P o l. V 12, 1316 b 3ff.: viele Oligarchien verbieten, daß man einer einträglichen Beschäftigung nachgeht, *χρηματίζεσθαι*. Auch Phaleas schloß *Handwerker* von der Bürgerschaft aus: II 7, 1267 b 15f. Die Bedingungen, die man in Theben stellte, lassen sich mit denen des Ar. selber II 11, 1273 a 32ff. vergleichen.

103, 4 (a 30) „Massalia". S.o. zu V 6, 1305 b 4.

„(zur Bürgerschaft zu gehören) verdienen" (*τῶν ἀξίων*). D.h. Zugang zu den Ämtern haben (s.o. zu a 26), vgl. auch II 9, 1271 a 11f. *δεῖ γὰρ ... ἄρχειν τὸν ἄξιον τῆς ἀρχῆς*, vgl. V 8, 1308 a 8. Das Verfahren in Massalia muß auch zum Ausschluß derer, die nicht zur Bürgerschaft zu gehören verdienten, geführt haben, in der politischen Theorie Plat. R e p. IV 423 c 6ff.

103, 7 (a 32) „wichtigste Vollmachten". S.o. 6, 1320 b 25; u. 8, 1322 b 12f.– „nur Mitglieder der Bürgerschaft". Gleiche Vorschrift für Bekleidung der Ämter V 8, 1309 a 31, s. Anm.

103, 7 (a 33) „finanzielle Leistungen“ (*λειτουργία*). S.o. 5, 1320 b 3f. Das müssen notwendige sein, vgl. V 8, 1309 a 17ff.

103, 10 (a 34) „einen hohen Preis für ihr Amt zahlen“ (*μισθὸν πολὺν διδοῦσι τῆς ἀρχῆς*). Sokrates meinte dagegen, daß niemand gerne ein Amt übernimmt und man Bezahlung fordere (*μισθὸν αἰτεῖν*), damit man sich überhaupt dazu bereit finde (*μισθὸν δεῖν ὑπάρχειν τοῖς μέλλουσιν ἐθελήσειν ἄρχειν*), Plat. Rep. I 346 e 7ff.

103, 12 (a 35) „großzügige Opfer - Bauten“. [Xen.] Ath. 2, 9 stellt ähnlich so die Verpflichtungen der Reichen und den Nutzen für den Demos dar; Isokr. 15, 234 rühmt an Perikles, daß er die Stadt mit Heiligtümern und Standbildern geschmückt hat, vgl. Plut. Praec. 818 d zu den Maßnahmen des Perikles, Demetrios von Phaleron (vgl. fr. 28; 29 Wehrli) und Kimon, der den Markt ausschmückte; zum Demos als Nutznießer von öffentlichen Speisungen: Theop. FGrHist 115 F 233; Strabo XIV 2, 5 über Rhodos, s.o. zu 5, 1320 b 9.

Diese Empfehlung liegt auf der gleichen Linie wie die an den guten Tyrannen V 11, 1314 b 37. Plat. Rep. II 362 c 2ff. schreibt dem Ungerechten, der den Eindruck erwecken möchte, gerecht zu herrschen (b 2f.), großzügige Opfer und Errichtung öffentlicher Bauten zu.- Mit einem ähnlichen Sentiment wie Ar. hier bei seinem Blick auf die Realität behauptet Isokr. 7, 66, daß unter der Demokratie die Stadt mit Bauten geschmückt wurde, während unter der Oligarchie der Dreißig dies vernachlässigt wurde.

103, 14 (a 37) „Stadt“. S.o. zu 5, 1305 a 18.

103, 14 (a 38) „gerne sieht, daß die Verfassung erhalten bleibt“. Für Initiativen, um eine Entfremdung des Demos zu überwinden, s.o. 5, 1320 b 5ff.

103, 19 (a 42) „Ansehen in der Öffentlichkeit“. Die finanziellen Leistungen, großzügigen Opfer und öffentlichen Bauten stellen Aufwendungen dar, die Ansehen bringen, vgl. (mit Newman) EN IV 5, 1122 b 19ff., und Isai. 5, 41 für die Denkmäler, die sich die Reichen damit errichten. Gehrke 1985, 327 verweist u.a. auf diesen Abschnitt, um der Deutung, das Auferlegen von Liturgien sei eine klassenkämpferisches Mittel gewesen, entgegenzutreten.

103, 20 (b 1) „kleine Demokratien“ (*δημοκρατίας μικράς*). Diese Oligarchien haben nicht die große Bürgerzahl der Demokratien (vgl. o. 6, 1321 a 1), aber sie teilen ihre Fehler: es ist eigentlich die Menge, die mehr auf Gewinn als auf Ehrenstellung aus ist und daher auch nur bei großem Gewinn (*λήμματα*) Ämter bekleidet, 4, 1318 b 15ff. (s. dort Vorbem.; Bd. 2, zu II 7, 1266 b 34), vgl. die verbreitete Kritik am Demos, der aus öffentlicher Tätigkeit Einnahmen gewinnen will: [Xen.] Ath. Pol. 1, 15ff.; Isokr. 7, 24; 12, 140; Hell. Oxyrhynch. 15, 50 Chambers; Ar. Pol. III 10, 1281 a 24ff. u.ö. Hier verhalten sich die Oligarchen so, vgl. schon III 15, 1286 b 15; IV 12, 1297 a 11; V 10, 1311 a 9f., vgl. die Reichen in Karthago: II 11, 1273 a 41ff.- Auch die der Demokratie eigentümliche Demagogie findet sich in der Oligarchie: V 6, 1305 b 24.

Kapitel 8

In diesem Kapitel, das den Staatsämtern gilt, nimmt Ar. Fragestellungen von IV 15 auf (s.u. zu 1321 b 5), die bisher unerledigt blieben. Er grenzt nach den Funktionen, die ein Staat wahrnehmen muß oder soll, zehn Bereiche der Verwaltung ab. In vielen Fällen entsprechen die in Pol. VI 8 beschriebenen Institutionen denjenigen Athens (s.u. zu 1321 b 33) - Ath. Pol. Kap. 42ff. enthält ihre detaillierte Darstellung, die aber nicht die Grundlage der Erörterung in Pol. VI 8 bilden (vgl. Rhodes 1981, 33: VI 8 „at some points reflects Athenian practice but is not directly based on Athens"). Der Hinweis darauf, daß an verschiedenen Orten unterschiedliche Bezeichnungen für die jeweiligen Ämter gebraucht werden (s.u. zu 1321 b 23), läßt gerade darauf schließen, daß Ar. hier auch die Institutionen anderer Staaten, möglicherweise auf der Grundlage seiner Verfassungssammlungen, berücksichtigt hat. Pol. VI 8 gibt aber keine Bestandsaufnahme von Institutionen bestimmter Staaten, sondern leitet sie nach dem Kriterium ‚notwendig' oder ‚sehr notwendig' - ‚dazu beitragen, daß Staaten richtig geführt werden' her. Diese Untersuchung, zu der es Vorläufer z.B. bei Plat. Leg. VI 755 b 6ff., vgl. 758 e 4ff.; 759 a 6ff. gibt, fällt daher in die Staatstheorie. Ar. nennt in Pol. VII 12, 1331 b 4-17 bei der Behandlung des besten Staates viele der hier aufgeführten Ämter. Für einige der hier genannten Bereiche (ἀγορανομικὰ ἄττα ἢ ἀστυνομικὰ ἢ ἐλλιμενικά) hatte Plat. Rep. IV 425 d 5 es als nutzlos angesehen, Gesetze zu erlassen.

Ar. geht über eine Aufzählung der verschiedenen Bereiche der Verwaltung hinaus, wenn er Empfehlungen gibt, wie man sicherstellen kann, daß Ämter ihre Aufgaben effizient und ohne Korruption ausüben. Generell laufen seine Vorschläge darauf hinaus, daß jeweils ein Amt nur mit einem Aspekt oder Teil eines größeren Aufgabenkomplexes betraut wird: um Korruption zu verhindern, müssen so die Ämter, die die öffentlichen Gelder verwalten, von einer besonderen Behörde überprüft werden (1322 b 6ff.) - dies erinnert an die VI 4 entwickelte *politische* Kontrolle der Ämter durch eine Gruppe von Bürgern, die selber keinen Zugang zu den Ämtern hat. Bei den mit Geldern befaßten Behörden folgt Ar. damit der Organisation der athenischen Demokratie im 5. Jahrh., wo eine größere Zahl unabhängig operierender Behörden für jeweils einen Bereich zuständig war. Der Zug der ‚fragmentation' dieser Organisation (Rhodes, CJ 75, 1980, 310f.) kennzeichnet auch die aristot. Empfehlungen.

Verschieden sind die Probleme im Bereich des Rechtspflege, wo die Inhaber der Ämter sich leicht verhaßt machen. Durch eine Trennung von Aufgaben muß man sicherstellen, daß die Behörde, die die Strafe verhängt, sie nicht auch zugleich vollzieht - das klingt wie ein fernes Echo der platon. Darstellung der Vollstreckung des Todesurteil gegen Sokrates: dieser behandelte den

Gehilfen der ‚Elf', der ihm den Schierlingsbecher reichte, nicht übel, da er wußte, daß andere für das Urteil verantwortlich waren, P h a i d. 116 b 7, s.u. zu 1322 a 15.

Entsprechend einer bei Ar. häufig belegten Anordnung des Materials (s. Bd. 1, Vorbem. zu I 13) endet er nach der Erörterung der notwendigen Ämter bei denjenigen, die dazu beitragen, daß Staaten richtig geführt werden (das ist das Gegenstück zu der Herleitung der zehn soziologischen Gruppen in IV 4 (vgl. dort Übergang 1291 a 17, s. auch Vorbem. zu IV 14).

103, 24 (1321 b 4) „festzulegen, wieviele" (*διηρῆσθαι πόσαι*). S. Vorbem. zu IV 1 und Anm. zu 1289 a 8.

103, 25 (b 5) „welche Kompetenzen" (*τίνων*). Zum Genetiv s.o. zu IV 4, 1290 b 14.– „vorher". IV 14, 1298 a 1ff.; 15, 1299 a 5 (in verwandter Formulierung).

103, 26 (b 7) „unverzichtbare Ämter" S.o. 6, 1320 b 24.– „gute Ordnung" (*εὐταξία*). S.o. 6, 1321 a 4 mit Anm.– „Wohlbetragen" (*κόσμος*). S. u. zu b 13; vgl. 1322 b 39. Für eine vergleichbare Gegenüberstellung zwischen Ämtern, die notwendig sind bzw. eine gute Ordnung herstellen, s. IV 15, 1299 a 31 mit Anm. z.St. und zu b 16.

Die beiden nebeneinander benutzten Ausdrücke, „gute Ordnung" (*εὐταξία*) und „Wohlbetragen" (*κόσμος*) erinnern an die Ziele (*κόσμος* - *τάξις*), die alle, die eine techne ausüben, anstreben: Plat. G o r g. 504 a 1ff., im Zusammenhang von Gerechtigkeit und Gesetz, vgl. Krämer 1959, 66ff.; Bonitz verweist auf Ar. M e t. A 3, 984 b 16; D e c a e l. III 2, 301 a 10.

103, 29 (b 9) „in kleineren Staaten". Vgl. u. 1322 a 37ff.; b 23 (vorausgesetzt 1321 b 38); IV 15, 1299 b 1ff.; s. Bd. 2, zu II 11, 1273 b 8.– „weniger Ämter". ‚Ein einziges': 1321 b 38; 1322 a 38; b 23. Gegenübergestellt die größeren Staaten: 1321 b 25, vorausgesetzt b 37.– „vorher". IV 15, 1299 b 1ff.

103, 32 (b 11) „zusammenfassen". Vgl. IV 15, 1299 b 1ff.

103, 36 (b 13) „überwacht". Zu solchen ‚Marktaufsehern' vgl. 1322 a 14; s.o. zu IV 15, 1299 b 16.– „Vereinbarungen" (*συμβόλαια*). Vgl. IV 15, 1300 b 11, s. Anm. zu b 12; VII 12, 1331 b 6.– „ordentliches Geschäftsgebahren" (*εὐκοσμία*). S.o. zu b 7. Darüber wachten die ‚Marktaufseher' Theophr. 651 FHSG. Dies ist verschieden von „Wohlbetragen" (*κόσμος*), um das sich nur aristokratische Staaten kümmern, s.u. zu 1322 b 37.

„Notwendigkeit". Nach IV 4, 1291 a 4–6 bilden die Händler einen *notwendigen Teil* des Staates, hier in VI 8 benutzt Ar. die Notwendigkeit ihrer Tätigkeit (vgl. VII 12, 1331 b 11–13) dazu, die sie *kontrollierende Behörde* zu den *unverzichtbaren Ämtern* zu rechnen, s.o. zu IV 15, 1299 a 31.– In VI 8 findet man keinen der in I 9 gegen den Handel wegen seiner Naturwidrigkeit erhobenen Einwände (zur aristot. Beurteilung s. Bd. 1, zu I 9, 1257 a 31), s.u. zu 1321 b 16; o. zu IV 4, 1291 a 4.

103, 38 (b 16) „unter seinen Bewohnern bestehenden Bedarf" (*τὴν ἀλλή-*

λων ... χρείαν). Einerlei, ob sich dies auf den Kauf oder Verkauf von Gütern aus lokalem (I 9, 1257 a 21ff.; F. Oertel, Gnomon 6, 1930, 39) oder zwischenstaatlichem Handel (vgl. I 9, 1257 a 30ff.; VII 6, 1327 a 25-27) bezieht, hat dieses Amt nur die Bedürfnisse der Bewohner im Auge. Zum Ausdruck vgl. Plat. R e p. II 372 a 2.

„am unmittelbarsten" (ὑπογυιότατον). S. Cope/Sandys I 11, zu R h e t. I 1, 7.- „Autarkie". S. Bd. 1, zu I 2, 1252 b 29 - in I 2 war Autarkie nicht so eng unter dem Gesichtspunkt von Handel betrachtet wie hier (oder Plat. R e p. II 371 b-d, vgl. 369 b 6), wohl entsprechend der negativen Einstellung zum Handel in P o l. I; in I 9 fehlte auch die Anerkennung der staatenbildenden Funktion von Handel (s. Bd. 1, 332f., zu 1257 a 31). Und umgekehrt wird in VI 8 Tausch, der nach P o l. I die allein naturgemäße Form des Warenverkehrs darstellt (I 9, 1257 a 10ff.), gar nicht erwähnt. VI 8, 1321 b 14ff. enthält jedoch mit ‚um den ... Bedarf an *notwendigen* Gütern zu befriedigen' die Beschränkung der naturgemäßen Ökonomik nach I 8, 1256 b 26ff.

103, 41 (b 17) „man weithin annimmt" (δοκοῦσι). Ar. stimmt damit nicht völlig überein, s. Bd. 1, zu I 2, 1252 b 29 „Überleben"; es ist ja auch ein sozialer Trieb, der Menschen zusammenführt: 1253 a 29; III 6, 1278 b 19ff., s. Bd. 2, zu b 15.

104, 2 (b 20) „ordentlicher und ansprechender Zustand". Vgl. VII 11, 1330 b 21ff.; kosmos enthält wohl auch eine ästhetische Komponente, vgl. 7, 1321 a 37; Plat. L e g. VI 759 a 3; 761 b 7ff.; 763 d 4; 779 b 4.

„Gebäude" (οἰκοδόμημα). Wohl öffentliche, vgl. Dem. 23, 208 δημοσίων οἰκοδομήματων - ἰδίας οἰκίας, vgl. Plat. L e g. XII 952 e 5 (δημοσίοις οἰκοδομήμασιν), s. England zu VI 758 e 4. In Athen lag die Aufsicht über alle öffentlichen Gebäude beim Rat: A t h. P o l. 46, 2.- „Wege". In Athen A t h. P o l. 54, 1, vgl. 50, 2. In der Mitte des 4. Jahrh.s dienten die Beamten, die für die Theorikonkasse zuständig waren, auch als Wegebaumeister (ὁδοποιοί): Aischin. 3, 25. Vgl. zu solchen Aufgaben bzw. Ämtern: Plat. L e g. VI 758 e 4; 759 a 2; 763 c 6.

„Grundstücksgrenzen". M.I. Finley ^{2}1985, 10ff.: Kap. 2: „The Function of the Horoi".

104, 8 (b 23) „nennen". S.u. b 29; b 33; b 38; a 39; b 3 u.ö.

„städtisches Aufsichtsamt" (ἀστυνομία). S.u. VII 12, 1331 b 9; vgl. A t h. P o l. 50, 1f., und Rhodes z.St.; Plat. L e g. VI 759 a 7; 779 c; ihre Wahl 763 c 3; XI 914 a 1; ; vgl. R e p. IV 425 d 5 ἀγορανομικὰ καὶ ἀστυνομικά, worauf Ar. P o l. II 5, 1264 a 30 verweist. Zur geringen Achtung, die man den ἀστυνόμοι wie ἀγορανόμοι entgegenbrachte, vgl. Dem. 24, 112.

104, 11 (b 26) „Befestigungsmauern". Demosthenes hatte das Amt des teichopoios inne, Aischin. 3, 14, vgl. 27; Busolt/Swoboda II 977 Anm. 4; zu Befestigungsmauern in Ar.' bestem Staat vgl. VII 11, 1330 b 32ff.

„Aufseher über Brunnen". In Athen A t h. P o l. 43, 1, vgl. Rhodes 1981, 516; Ch. Habicht, Pytheas von Alopeke, Aufseher über die Brunnen Attikas, ZPE 77, 1989, 38-87, vgl. Plat. L e g. VI 758 e 5; 763 d.

„Hafenaufsicht". Vgl. Plat. Leg. VI 758 e 4; Ain. Takt. 29, 12.

104, 14 (b 28) „die gleichen Aufgaben". Plat. Leg. nennt häufig die „Landpolizei" (*ἀγρονόμοι*) im gleichen Zusammenhang wie das städtische Aufsichtsamt für die Verwaltung verwandter Aufgaben in ihrem jeweiligen Aufsichtsbereich: VI 760 b 6; 761 d 4-763 c 2; VIII 844 c 5; IX 881 c 4ff.; XI 913 d 5; 936 c 4. Dieses Amt auch Ar. Pol. VII 12, 1331 b 15. In Athen gab es dazu keine Entsprechung: Rhodes 1981, 33.

„Forstaufsichtsbeamte" (*ὑλωροί*). VII 12, 1331 b 15. Auch in Thetonion 5. Jahrh., vgl. E. Schwyzer, Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora, [3]1923 (ND Hildesheim 1960), Nr. 557.

104, 18 (b 31) „öffentlichen Einkünfte". S.u. 1322 b 7ff.; o. zu 5, 1320 a 19. S. Lauffer, Zur Finanzpolitik der athenischen Demokratie, in: Festgabe W. Will, Köln 1966, 115-120; Rhodes, CJ 75, 1980, 309-314; Bleicken 1994, 246ff.; Lepppin in: Eder (Hrsg.) 1995, 557-571; für ihre Kontrolle durch Ämter vgl. IV 15, 1300 b 9; V 9, 1309 b 6f.

104, 20 (b 33) „Abteilung der Verwaltung" (*διοίκησις*). Dieser Ausdruck bezieht sich meist auf die Finanzverwaltung, s. Rhodes 1981, 513; 516 zu Ath. Pol. 43, 1. Zur Verteilung der Einnahmen an die Abteilungen der Verwaltung vgl. ibid. 48, 2 (*μερίζουσι ταῖς ἀρχαῖς*), vgl. Rhodes 559: die hier Pol. VI 8 beschriebene Praxis entspricht derjenigen Athens im 4. Jahrh.

„Einnehmer" (*ἀποδέκται*). Vgl. in Athen Ath. Pol. 47, 5 - 48, 1, vgl. Rhodes 557. In der Mitte des 4. Jahrh.s dienten die Beamten, die für die Theorikonkasse zuständig waren, auch als Einnehmer: Aischin. 3, 25.

„Schatzmeister" (*ταμίας*). Ein weit verbreiteter Titel, z.B. des Atheners Lykurgos: Plut. Vit. dec. or. 852 b, dort e 10 *ταμίας τοῦ δήμου*.

104, 22 (b 34) „Privatverträge schriftlich hinterlegt" (*ἀναγράφεσθαι*). Dieses Wort bezeichnet die offizielle Niederschrift von Dokumenten, Ath. Pol. 47, 2-4 u.ö. In Athen mußten Privatverträge allerdings nicht in schriftlicher Form abgefaßt werden, MacDowell 1978, 152 - eine Ausnahme bildet das Handelsrecht, dgl. 233f. Schriftliche Register von Vereinbarungen und Besitz wurden in einigen Staaten geführt: Theophr. 650, 128 FHSG. Schriftliche Register von Schulden auf Chios: (Ar.) Oik. II 1347 b 35ff.

104, 24 (b 36) „Schriftsätze von Anklagen" (*γραφὰς τῶν δικῶν*). Vgl. VII 12, 1331 b 7. Dies können Anklagen privater (*δίκη ἰδία*) oder öffentlicher Natur (*δίκη δημοσία*) sein; in beiden Fällen war zur Zeit des Demosthenes Schriftform die Regel, MacDowell 1978, 57; 239.

104, 25 (b 37) „die ersten Schritte zur Einleitung von Prozessen" (*εἰσαγωγαί*). Zu *εἰσαγωγεῖς* in Athen, die als Beamte bestimmte Streitfälle an die Gerichte überwiesen und den Vorsitz im Gericht führten vgl. Ath. Pol. 52, 2 (vgl. Chambers 1990, 375); vgl. über den Archon, der nach einer Voruntersuchung (*ἀνάκρισις*) die Klage an das zuständige Gericht verwies, ibid. 56, 6, s. MacDowell 1978, 239.

„Mancherorts". D.h. in größeren Staaten, s.o. zu b 9.

104, 28 „sakrale Archivbeamte" (*ἱερομνήμονες*). In Athen gab es dazu

keine Entsprechung: Rhodes 1981, 33. Der Beamte mit diesem Titel in Athen hatte eine andere Aufgabe: er war der Vertreter bei den Tagungen der delphischen Amphiktyonie: A t h. P o l. 30, 2.

„Vorsteher" (*ἐπιστάτης*). Das Mitglied des Rates mit diesem Titel in Athen hatte ganz andere Aufgaben: A t h. P o l. 44, 1, s.u. zu 1322 b 14.

„Archivbeamte" (*μνήμονες*). S. Busolt I 489 Anm. 1; Dittenberger Syll.[3] 45, 8 (Vertrag zwischen Halikarnassos und Lygdamis 454/3). In Athen wurde im 4. Jahrh. das alte Ratsgebäude als zentrales Archiv gebraucht, während es im 5. Jahrh. eine solche Einrichtung noch nicht gegeben zu haben scheint: Rhodes, CJ 75, 1980, 308 mit Anm. 26. Archivbeamte nach dem Gesetz von Gortyn: J. Kohler/E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Rechte, 1912 (ND 1979), 82 mit Anm. 1.

104, 31 (b 41) „das schwierigste aller Ämter". Zur Form des Übergangs vgl. M e t. B 4, 999 a 24 (Newman). Bekannt sind die ‚Elf' in Athen durch den Prozess gegen Sokrates, s. Plat. A p o l. 37 c 1 (Aufsicht über Gefangene); P h a i d. 116 b 8ff. (Strafvollstreckung), s.u. zu 1322 a 19.

„Vollzug von Strafen gegen Verurteilte". Für Athen s. MacDowell 1978, 254–258.– „das Einziehen geschuldeter Beträge". Dafür waren in manchen Städten (vgl. Busolt I 488 Anm. 2), auch Athen (Busolt/Swoboda II 1058 Anm. 4; 1115f.; zum Verfahren s. Rhodes 1981, 559), die Eintreiber (*πράκτορες*) bzw. Poleten (A t h. P o l. 47, 2f.) zuständig.

„Listen". Zu Schuldnerlisten s. MacDowell 1978, 165. Generell zu den Tafeln, auf denen öffentliche Bekanntmachungen oder Dokumente aufgezeichnet wurden s. Rhodes 1981, 555, zu A t h. P o l. 47, 2. Zu den Sekretären, die die Beschlüsse politischer Gremien aufzeichneten, s. ibid. 54, 3–5.

104, 40 (1322 a 5) „zu nichts führt". Dem. 24, 208 sagt einen öffentlichen Aufschrei der Empörung voraus, wenn man die Gefängnisse öffnete und die Insassen freiließe. Die *δίκη ἐξούλης* in Athen (vgl. MacDowell 1978, 153) zeigt, daß Verurteilte versuchten, sich der verhängten Strafe zu entziehen. Davon verschieden ist die Praxis, Gesetzesübertreter erst gar nicht zur Rechenschaft zu ziehen oder freizusprechen: Isokr. 8, 50; Aischin. 1, 36; 3, 250. Der Rat in Theben hielt dies für verhängnisvoll für die Stadt: Xen. H e l l. VII 3, 6.– „Rechtsansprüche" (*δικαίων*). S.o. zu IV 4, 1291 a 40.

104, 42 (a 6) „nicht in einer Gemeinschaft leben ... ". Vgl. den Topos, daß Gerechtigkeit den Bestand der Gemeinschaft erhält, s. Bd. 2, zu II 2, 1261 a 30; vgl. auch IV 4, 1291 a 22ff. und Anm. z.St.

„können sie nicht miteinander leben, wenn Urteile nicht vollstreckt werden". Gleiches Sentiment Plat. K r i t o 50 b 2ff., vgl. R e p. VIII 558 a 4.

105, 4 (a 9) „(für die Verurteilten) jeweils eines Gerichtshofs zuständig ist". Newman sieht hierin die Zusammensetzung der Gerichte, als Strafvollzugsbehörde, angegeben. Als Gegensatz zu ‚*nicht eine einzige Behörde*' (zum Ausdruck vgl. a 26; 1322 b 23) erwartet man jedoch nicht: Geschworene anderer Gerichtshöfe, sondern *mehrere, verschiedene Behörden*. Und daß den Gerichten zusätzlich zur Rechtssprechung auch noch die Vollstreckung von

Urteilen, wenn auch nicht derjenigen, die sie selber verkündet haben, aufgebürdet werden soll, wie es diese Deutung fordert, würde die feindselige Einstellung, die Ar. abbauen will, noch erhöhen, vgl. a 12; a 16. Außerdem handelt dieses Kapitel von der Reorganisation der *Ämter*. Ich verstehe daher ἄλλους (scil. ἄρχοντας) als Gegensatz zu μίαν ταύτην τὴν ἀρχήν (vgl. 1321 b 31 ἀρχῇ aufgenommen durch ὧν); und ἐξ ἄλλων δικαστηρίων (vgl. Ausdrucksweise 1322 a 14 τὰς παρὰ τῶν ἀγορανόμων) eher als ‚die Verurteilten jeweils eines anderen Gerichtshofs' (der Sache nach ähnlich Susemihl: „die von gewissen bestimmten Gerichtshöfen ... gefällten Urtheile"). ἄλλους ἐξ ἄλλων sind in der idiomatischen Weise zugeordnet, gut Schlosser Bd. 2, 324: „daß jeder Gerichtsstuhl seinen eigenen Executor hat". Insgesamt vgl. Ar.' Empfehlung in der verbesserten Tyrannis V 11, 1315 a 7f.- Unterschiedliche Gerichte, s. IV 16, 1300 b 17ff.

105, 7 (a 11) „(jeweils) verschieden besetzte Behörden" (τάς τε ἄλλας). Dieser sehr vage Ausdruck bedeutet wohl nur, daß eine sonst nicht mit dem Fall befaßte Behörde aktiv werden soll. Ar. empfiehlt zwei unterschiedliche Vorgehensweisen: 1. eine Behörde soll nicht die Strafen verhängen *und* vollziehen; 2. wenn eine beides tut, dann nicht durch dieselben Personen, vielmehr auf Vorgänger und Nachfolger verteilt (τὰς τῶν ἕνων - τὰς νέας, vgl. für die Gegenüberstellung Dem. 25, 20).- Hier ist die Konzentration großer Machtbefugnisse immer bei den gleichen (a 16; a 18) nicht aus dem Grunde verworfen, weil dadurch vielen die Beteiligung an der Macht entzogen wird, vgl. dazu II 2, 1261 a 39ff.; 5, 1264 b 7; III 10, 1281 a 32 u.ö.

„Geldforderungen eintreiben". Vgl. für Athen MacDowell 1978, 165.

105, 10 (a 12) „Vollzug von Strafen durch Behörden, die im Amt sind" (τὰς τῶν ἐνεστώτων). Als mit τὰς verbundenes Substantiv muß man πράξεις verstehen, als Objekt von πραττομένην. „The Greek of this passage is very hard", Congreve. Aber sein Vorschlag, hier „the actually existing cases" zu verstehen, macht wenig Sinn: mit was für anderen Fällen befassen sich Behörden? Und man erwartete τὰς ἐνεστώσας - ἐνεστώτων ist Maskulinum, vgl. a 14 τὰς παρὰ τῶν ἀγορανόμων.

105, 15 (a 15) „Feindseligkeit". Sie wird dadurch vermieden, daß die Behörde, die die Strafe verhängt, sie nicht auch zugleich vollzieht. Dem Gehilfen der ‚Elf', der Sokrates den Schierlingsbecher reichte, schreibt Plat. die gleiche Einsicht zu: er erklärte Sokrates' Gelassenheit vor dem Tode damit, daß er wußte, daß *andere* für das Urteil verantwortlich waren: οὐκ ἐμοὶ χαλεπαίνεις, γιγνώσκεις γὰρ τοὺς αἰτίους, P h a i d. 116 b 7. Das Prinzip einer solchen Verteilung von Aufgaben auch Xen. H i e r. 9, 3. Dagegen verhängte *und* vollzog der Rat auf dem Areopag zur Zeit Solons Strafen: A t h. P o l. 8, 4. Hobbes, De cive, c. 6 sect. 8 sprach sich gegen die Trennung von richtender und vollstreckender Gewalt aus.

105, 21 (a 18) „<macht sie>". ποιεῖ αὐτοὺς coni. Susemihl, vorzuziehen ist vielleicht παρέχει, vorausgehendes ἔχει erklärte dann die Auslassung.

105, 22 (a 19) „bildet ... ein eigenes Amt".- Die „Elf Männer" sind das

bekannte Vollzugsorgan aus ausgelosten Jahresbeamten, die für die Vollstreckung von Urteilen bzw. die Durchführung bestimmter Rechtsverfahren zuständig und deshalb mit der Aufsicht über das Staatsgefängnis (sie hießen auch *δεσμοφύλακες*, Dem. 22, 26; 24, 80) betraut waren; zu ihnen s. bes. Ath. Pol. 52, 1; Poll. VIII 102; Etym. Magn. s.v. *ἕνδεκα* und zahlreiche weitere Belege vor allem bei den Rednern und ihren Kommentatoren und Lexikographen; in der neueren Literatur s. J.H. Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren I, Leipzig 1905, 74; Busolt/Swoboda II 1062; 1107; A.R.W. Harrison, The Law of Athens II, Oxford 1971, 17; M.H. Hansen, Apagoge, Endeixis and Aphegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes, Odense 1976; Carawan, GRBS 25, 1984, 111ff.; E.M. Harris in: Symposium 1993, Köln u.a. 1994, 169ff.; weiteres bei Chambers 1990, 374f.

In Athen nahmen ,die Elf' (s.o. zu 1321 b 40) alle Aufgaben wahr, die Ar. hier *verschiedenen* Ämtern zuweisen will: Überwachung von Gefängnisinsassen, Vollzug selbst von Todesstrafen und eine wichtige Rolle beim Einziehen von Vermögen. Ist der Hinweis auf die ,Elf' eine „unpassende Randglosse" (Susemihl Anm. 1469), oder soll man ,bildet ein eigenes Amt' (*διῄρηται*) durch Konjektur (vgl. app. crit. Dreizehnter) zu ,ist verbunden mit' ändern, oder liegt hier ein Irrtum des Ar. vor?

105, 28 (a 22) „vorher genannt". 1321 b 40.

105, 30 (a 24) „riskant, den Schlechten die Kontrolle darüber zu übertragen". Vgl. in ähnlichem Sinne über den Demos III 11, 1281 b 25ff., vgl. V 9, 1309 b 7. Zum Prinzip vgl. Plat. Prot. 338 b 5f.; Leg. XII 945 d.– „sind darauf angewiesen, überwacht zu werden". Vgl. Iuv. Sat. 6, 347: Sed quis custodiet ipsos custodes?

105, 36 (a 28) „Wehrdienst" (*ἔφηβοι*). In Athen Ath. Pol. 42, 3; vgl. C. Pélékidis, Histoire de l'Ephébie Attique, Paris 1962. Epheben als Grenzwächter (*περίπολοι*): Aischin. 2, 167.

105, 41 (a 31) „bedeutenderer Rang". Vgl. die Rangabstufungen bei Plat. Polit. 303 d 4ff.; e 7ff. (Strategen genannt).

105, 42 (a 32) „Erfahrung". S.o. zu IV 14, 1298 a 28. In V 9, 1309 b 6, bei der Behandlung der Kontrolle öffentlicher Gelder, wertet Ar. Erfahrung eher gering im Vergleich mit Integrität: die notwendige Erfahrung besitze jeder, die Menge verfüge nicht über die erforderliche Integrität.

„Vertrauen". Dies ist als Eigenschaft von Amtsinhabern sonst in Pol. nicht thematisiert, vergleichbar ist die Wirkung von ēthos in der Rhet.: es verleiht Glaubwürdigkeit, da ,wir den Guten mehr und schneller Glauben schenken' (*τοῖς γὰρ ἐπιεικέσιν πιστεύομεν μᾶλλον καὶ θᾶττον*), I 2, 1356 a 4ff. In politischem Zusammenhang Aristoph. Ran. 1446. In Pol. V 11, 1313 b 2 geht Ar. auf das gegenseitige Vertrauen ein, das Tyrannen den Untertanen rauben müssen, damit diese kein Bewußtsein ihrer Stärke bekommen.

106, 1 (a 33) „Schutz der Stadt" (*φυλακὴ τῆς πόλεως*). Genauso Plat. Rep. II 374 e 8; V 456 a 10. Verantwortlich sind die Strategen: Ar. Pol. IV 15, 1300 b 10f.; Plat. Leg. VI 760 a 6ff. Ar. erwähnt nicht den Schutz

des Landes, s. dazu A t h. P o l. 43, 4; Xen. M e m. III 6, 10; Plat. M x. 238 b 5; L e g. VI 760 b 2ff. SEG XXVI 1306, 8-16, ein Sympolitievertrag zwischen Teos und Kyrbissos, 3. Jahrh. v. Chr.) beschreibt die Nominierung eines *φρούραρχος* für den Schutz des Landes; er durfte nicht vor Ablauf von fünf Jahren wieder ernannt werden.- Nach [Xen.] A t h. 1, 3 will der Demos solche Ämter nicht bekleiden, sondern überläßt sie den Fähigsten.

„Schutz der Stadttore und der Befestigungsmauern". Vgl. Ain. Takt. Kap. 5 über die Eigenschaften, die die *πυλωροί*, Bewacher der Stadttore, besitzen mußten, vgl. Kap. 18 mit Beispielen von Türhütern, die die Stadt verrieten; vgl. Kap. 28.

106, 4 (a 36) „Musterung - Aufstellung in der Schlachtordnung" (*ἐξέτασις - σύνταξις*). Vgl. Zusammenstellung Xen. K y r. II 4, 1; Thuk. VI 42, 1.

106, 7 (a 38) „in kleinen Staaten". Vgl. o. 1321 b 9.

106, 8 (a 39) „Heerführer" (*στρατηγός*). So in Athen: A t h. P o l. 61, 1.- „Befehlshaber im Krieg" (*πολέμαρχος*). Im spartanischen Heer hieß so der Anführer einer der sechs Hoplitenabteilungen (mora): Xen. L a c. 11, 4, vgl. Her. VII 173, 2; Thuk. V 66, 3. In Athen hatte er hauptsächlich religiöse und zivile Funktionen: A t h. P o l. 58.

106, 10 (b 1) „Reiterei". S.o. 7, 1321 a 8ff., wo auch die anderen Waffengattungen aufgeführt sind.

106, 12 (b 3) „Flottenkommandanten" (*ναυαρχίαι*). Ein Amt in Sparta, vgl. Clauss 1983, 140f. Nauarchen sind auch für Syrakus belegt: Diod. XIII 61, 3 (5. Jh.) und Stroheker 1958, 158 und 243 Anm. 86 (Dionysios I.).

„Reiterkommandanten" (*ἱππαρχίαι*). Im 4. Jahrh. gab es in Athen zwei: A t h. P o l. 61, 4.- „Befehlshaber eines Regiments" (*ταξιαρχίαι*). In Athen waren sie Befehlshaber der schwerbewaffneten Truppen (Thuk. VIII 92, 4); es gab ihrer zehn, vgl. A t h. P o l. 61, 5 und Rhodes 1981, zu 61, 3. Nach Plat. L e g. VI 755 c 1-4 ist die Bezeichnung weit verbreitet, sie sollen von denjenigen, die mit Schilden, d.h. einem Teil der schweren Bewaffnung, ausgerüstet sind, gewählt werden und werden den Führern der Leichtbewaffneten gegenübergestellt, e 9ff. Newman nimmt dagegen an, daß Ar. hier an Kommandeure der leichtbewaffneten Truppen dachte, vgl. Xen. A n. IV 1, 28.

106, 14 (b 4) „diesen Kommandanten unterstellt". Vgl. Plat. L e g. VI 755 c.

„Kommandeure eines Kriegsschiffes mit drei Ruderbänken" (*τριηραρχίαι*). Dieses Amt in Sparta: Thuk. IV 11, 4. In Athen hatten vor der Mitte des 4. Jahrh.s (vgl. Leppin in Eder [Hrsg.] 1995, 566f. mit Anm. 56-58) die zu einer *Liturgie* gleichen Namens veranlagten Bürger auch für die Ausstattung der Triere aufzukommen, vgl. dazu Rhodes 1981, 680f. zu A t h. P o l. 61, 1. Zu Kriegsschiffen mit drei Ruderbänken s.o. zu IV 4, 1291 b 21.

„die Anführer einer Heeresabteilung zu Fuß" (*λοχαγίαι*). Im spartanischen Heer bildeten vier dieser Abteilungen eine mora (s.o. zu a 39, allgemein Gomme/Andrewes/Dover zu Thuk. V 68, 3), es gab sie wohl nicht im athenischen Heer, vgl. dazu Rhodes, zu A t h. P o l. 61, 3.

„Kommandanten einer Phyle (*φυλαρχίαι*). In Athen A t h. P o l. 61, 5: zehn Befehlshaber einer Abteilung der Reiterei.

106, 21 (b 8) „öffentliche Gelder". S.o. 1321 b 31ff. zu Einnahmen und Verteilung an die Zweige der Verwaltung. Hier (vgl. u. 1322 b 36) geht es um die Kontrolle, vgl. A. Andreades, Geschichte der griechischen Staatswirtschaft, München 1931, 396f. Ar. empfiehlt Tyrannen, Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen: V 11, 1314 b 4. Der Vorschlag, daß die Ämter, die öffentliche Gelder verwalten, von einer besonderen Behörde überprüft werden (VI 8, 1322 b 6ff.), erinnert an die VI 4 entwickelte *politische* Kontrolle der Ämter durch eine Gruppe von Bürgern, die selber keinen Zugang zu den Ämtern hat.

106, 23 (b 10) „ohne irgend eine weitere Aufgabe wahrzunehmen" (*διαχειρίζουσαν*). Das Verb wird häufig für die Verwaltung von Geldern benutzt: b 8; A t h. P o l. 30, 2; 45, 2.- A t h. P o l. 54, 5 notiert eine ähnliche Regelung bei dem athenischen Beamten, der der Volksversammlung und dem Rat Beschlüsse vorlas: ‚er hat keine anderen Befugnisse ...'

„Rechenschaftsbeamte" (*εὔθυνοι*). In Athen A t h. P o l. 48, 4f., s. Rhodes. Anderenorts: Busolt I 472 Anm. 4. Zu Rechenschaftsablegung als Aufgabe der beratenden Körperschaft vgl. Ar. P o l. VI 4, 1318 b 21ff., s.o. zu IV 14, 1298 a 6. Für ihre wichtige Stellung in Plat. L e g. s. XII 945 b 3-946 e 5.- „Rechnungsprüfer" (*λογισταί*). In Athen A t h. P o l. 54, 2. Zu ihrer geänderten Zahl vgl. Chambers 1990, 381, z.St. Für den Unterschied zu Rechenschaftsbeamten vgl. Lys. 24, 26.- „Untersuchungsbeamte" (*ἐξετασταί*). Busolt I 472 Anm. 4.- „öffentliche Ankläger" (*συνήγοροι*). In Athen waren zehn *συνήγοροι* den Rechnungsprüfern zugeordnet: A t h. P o l. 54, 2, s. Rhodes 597; MacDowell 1978, 170f.

106, 29 (b 13) „kontrolliert die endgültige Entscheidung" (*ἔχει τὸ τέλος*). Gleicher Ausdruck für Beamten in Elis: Thuk. V 47, 9, s.o. zu 2, 1317 b 5.

106, 30 (b 14) „bringt Anträge ein" (*ἔχει .. τὴν εἰσφοράν*). Vgl. IV 14, 1298 b 32 zu dieser Funktion der Probulen in Oligarchien; probuleusis in Athen: A t h. P o l. 45, 4, s. Rhodes 543f.; vergleichbares Vorgehen in Karthago: II 11, 1273 a 9-12 (Beschlußvorlagen der Könige und Geronten).

„in der Volksversammlung den Vorsitz". Vgl. in Athen zu Ar.' Zeit die acht aus den Mitgliedern des Rates, die jeweils das Prytanenamt innehatten, ausgelosten ‚Vorsitzenden' (*πρόεδροι*) und den aus ihrer Mitte durch Los bestimmten ‚Vorsteher' (*ἐπιστάτης*), A t h. P o l. 44, 2f. In Plato L e g.: VI 758 d 2.

„Demos ... (Souverän)". Gleiche Formulierung III 6, 1278 b 12, vgl. IV 4, 1292 a 26.

106, 32 (b 15) „die Versammlungen des Souveräns der Verfassung einberuft". Vgl. in Athen A t h. P o l. 43, 3: die Mitglieder des Rates, die jeweils das Prytanenamt innehatten, setzten Termin und Tagesordnung fest, vgl. 44, 2.- „Souverän der Verfassung". Gleiche Bezeichnung für die beratende Versammlung, s.o. zu IV 14, 1299 a 1.

106, 34 (b 16) „vorbereitenden Rat". S.o. zu IV 14, 1298 b 29.- „Rat dort, wo die Menge den Souverän bildet". Vgl. IV 15, 1299 b 32 mit Anm.

106, 36 (b 17) „Ämter, denen staatliche Aufgaben übertragen sind" (*πολιτικαὶ ἀρχαί*). Vgl. IV 15, 1299 a 18 mit Anm. zu a 16 und a 23. S. Bd. 1, zu I 5, 1254 b 3. Die sakralen Ämter, hier 1322 b 18ff., gehören nicht dazu.

106, 39 (b 19) „Priester". Vgl. IV 15, 1299 a 17 und Anm. zu a 16. Priester bilden in VII 8, 1328 b 11ff. einen notwendigen Teil der polis, aber nicht in IV 4, 1290 b 39-1291 b 2.

„Aufseher sakraler Bauten". Vgl. Plat. Leg. VI 759 a 1ff.- Ihre Erhaltung in Athen: Ath. Pol. 50, 1.

107, 1 (b 23) „in kleinen Staaten nimmt ein einziges Amt diese Aufgaben wahr". Vgl. IV 15, 1299 b 1.- „kleine Staaten". S.o. 1321 b 9.

„die Opfer vollziehen" (*ἱεροποιοί*). Vgl. den athenischen Volksbeschluß IG II^2 334 ($Syll.^3$ 271). Zu diesen Beamten und weiteren mit religiösen Funktionen in Athen s. Ath. Pol. 54, 6f., vgl. 30, 2 und Rhodes 1981, 392 z.St.; Busolt/Swoboda II 1066 Anm. 3.- „Tempelwächter". Eur. I.T. 1284, vgl. *ἱεροφύλαξ* ibid. 1027.- „Schatzmeister sakraler Geldmittel". Vgl. Plat. Leg. VI 759 e 3-760 a 4. In Athen bes. der der Athena: Vgl. Ath. Pol. 30, 2; 47, 1. W.S. Ferguson, The Treasurers of Athena, 1932.

107, 7 (b 29) „Opfer, die das Ansehen, dessen sie sich erfreuen, von dem gemeinsamen Staatsherd empfangen". In Athen befand sich der gemeinsame Staatsherd im Prytaneion, vgl. Busolt I 161 Anm. 2.

„Könige". Ihre Verpflichtungen bei Opfern in Athen: Ath. Pol. 57, 1; in Sparta behielten die Könige religiöse Aufgaben: Pol. III 14, 1285 a 6; b 22.- „Prytanen". Für diesen Titel in der Rolle dessen, der für Altar und Herd zuständig ist, vgl. Aisch. Hik. 370f. (Newman).

107, 17 (b 35) „öffentliches Rechnungswesen" (*ἐπιλογισμός*). Ein neuer und sonst nirgendwo benutzter Terminus für die b 6ff. beschriebene Tätigkeit. Er kommt auch in Ath. Pol. nicht vor.

107, 21 (b 37) „Muße leisten können". Über einen Staat II 9, 1269 a 34f. Die Armen besitzen nicht die Voraussetzungen dafür: hier 1323 a 5, vgl. IV 4, 1291 b 26, s. Anm. In IV 15, 1300 a 4 identifiziert Ar. Verfassungen, die sich die hier angegebenen Ämter leisten können, als Aristokratien.

107, 22 (b 39) „gute Ordnung". S.o. zu 1321 b 7. Die Kontrolle, die Staaten mit einer guten Ordnung über das Wohlverhalten bestimmter Personengruppen ausüben, steht im Gegensatz zur demokratischen Freiheitsvorstellung, d.h. zu leben, wie man will (VI 2, 1317 b 11ff.). Ar. kritisiert diese Vorstellung deutlich (V 9, 1310 a 31), er billigt also die in besseren Verfassungen vorgenommenen staatlichen Kontrollen und kann hierin nicht auf liberale Grundauffassungen festgelegt werden, vgl. VIII 1, 1337 a 27ff., s. Bd. 2, Vorbem. zu II 2; Mulgan, Auckland Classical Studies 1970, bes. 99ff., in Auseinandersetzung mit D.J. Allan, Individual and State in the Ethics and Politics, La <Politique> d' Aristote, 1965, 55-85, der Ar. gegen den Vorwurf von ‚totalitarianism' in den Schutz genommen hatte, da die Gesetze bei

Ar. nur ein bestimmtes äußeres Handeln erforderten, nicht aber ein entsprechende innere Einstellung; dem widerspricht aber u.a. VII 14, 1333 b 8ff., vgl. 2, 1324 b 12ff., zum ‚censorial mode' s. Cohen in: Eder (Hrsg.) 1995, 231-234.

„Aufsicht über die Frauen" (*γυναικονομία*). S.o. zu IV 15, 1300 a 4. *εὐκοσμία* von Frauen Aischin. 1, 183.- „Überwachung der Gesetze" (*νομοφύλαξ*). S.u. zu 1323 a 9.- „Aufsicht über die die jungen Söhne (der Bürger)". S.o. zu 1300 a 4. *εὐκοσμία* von Knaben Aischin. 1, 7f., nach der Gesetzgebung Solons, vgl. Isokr. 7, 37.

107, 25 (1323 a 1) „die Kontrolle über die gymnastischen Übungen". Vgl. Plat. Leg. VI 764 c 5. In Athen vgl. das Gesetz bei Aischin. 1, 12; die Gymnasiarchie war dort eine Liturgie, wurde aber unter Demetrios in ein Amt umgewandelt: Busolt/Swoboda II 976f.; Rhodes 1981, 623.- „Amt für die athletischen Wettkämpfe". In Athen s. Ath. Pol. 60, 1 und Rhodes 671 z. St.- „Amt für die dionysischen Wettkämpfe". In Athen Ath. Pol. 56, 5; 57, 1: zuständig ist der Archon basileus.- „jedes andere öffentliche Schauspiel dieser Art". In Athen z.B. den musischen Wettkampf und das Pferderennen während der Panathenäen: Ath. Pol. 60, 1; Fackelläufe: 57, 1. Athen war also ein Staat, der sich in einigen Bereichen um *εὐκοσμία* sorgte, s.o. S. 303, Exkurs 2, zurückhaltender Bleicken 1994, 246.

107, 30 (a 5) „die Armen sich keine Sklaven leisten können". Vgl. I 2, 1252 b 12 und Bd. 1, z.St.; IV 15, 1300 a 6.- „Bedienstete" (*ἀκόλουθος*). Vgl. Kästner in Welskopf, Soziale Typenbegriffe Bd. 3, 292; 309f.

107, 34 (a 7) „nach deren Richtlinien". Dagegen Heinsius, Schneider u.a. del. *καθ'*; danach wären Gesetzeswächter, vorbereitender Rat und Rat Ämter mit souveräner Entscheidungsbefugnis, was nicht der Fall ist.

107, 36 (a 8) „Gesetzeswächter aristokratisch". In wohlgesetzlichen Staaten: Xen. Oik. 9, 14. Nach Ath. Pol. 8, 4 hatte in Athen der Rat auf dem Areopag die Funktion des Gesetzeswächters, vgl. 3, 6 (mit den kritischen Bemerkungen von Chambers 1990, z.St.); 4, 4, bzw. Sittenwächters vgl. Isokr. 7, 37; 46; Andok. 1, 84; nach Ath. Pol. 25, 2 verlor er solche Funktionen 462/1, vgl. Rhodes 1981, 314, z.St. Zum Amt des *νομοφύλαξ* in Athen nach 326 s. Busolt/Swoboda II 925 mit Anm. 4. S.o. zu IV 14, 1298 b 29.

„der vorbereitende Rat oligarchisch". S.o. IV 14, 1298 b 26ff. mit Anm. zu b 29.- „Rat demokratisch". S.o. IV 15, 1299 b 32.

107, 39 (a 10) „im Umriß". S. Bd. 2, zu III 4, 1276 b 19.

Die diesen letzten Satz einleitenden Partikeln *μὲν οὖν*, worauf eine Fortsetzung mit *δὲ* erwartet wird, sind ein Indiz dafür, daß Pol. VI unvollständig, oder unvollständig überliefert, ist - formal und inhaltlich kommt dieser Satz dem *Eingangssatz* V 1, 1301 a 19f. nahe. Nicht ausgeführt ist u.a. die Darstellung, wie man die anderen Verfassungen neben Demokratie und Oligarchie einrichten soll, vgl. VI 1, 1317 a 15. Auch die hybriden Verfassungsformen von 1, 1316 b 39ff. sind nicht behandelt, vgl. Schneider 384, zu VI 8 (5).

Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen

A&A	Antike und Abendland. Beiträge zum Verständnis der Griechen und Römer und ihres Nachlebens, Berlin
AE	Αρχαιολογική Εφημερίς, Athen
AGPh	Archiv für Geschichte der Philosophie, Berlin
AJA	American Journal of Archaeology, New York
AJAH	American Journal of Ancient History, Cambridge, Mass.
AJPh	American Journal of Philology, Chapell Hill, NC
AncPhilos	Ancient Philosophy, Pittsburgh
AncSoc	Ancient Society. Journal of Ancient History of the Greek, Hellenistic and Roman World, Louvain
ArchPhilos	Archives de philosophie du droit et de sociologie juridique, Paris
ARPh	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Berlin
ASNP	Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa, cl. di lettere e filosofia, Pisa
ASAA	Annuario della Scuola Archeologica di Atene e delle Missioni Italiane in Oriente, Roma
Atti Magna Grecia	Atti e Memorie della Società Magna Grecia, Roma
ATL	Athenian Tribute Lists I-IV, 1939-53,; edd. B.D. Meritt, H.T. Wade-Gery, M.F. MacGregor
AZPh	Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, Stuttgart
BPhW	Berliner Philologische Wochenschrift, Leipzig - Berlin
BSA	Annual of the British School of Athens, Athen
CAH	The Cambridge Ancient History, Cambridge 1961ff.
CIAG	Commentaria in Aristotelem Graeca, edita consilio et auctoritate Academiae Litterarum Regiae Borussicae, 23 Bde. in 51 Teilen, Berlin 1882 - 1909, ND 1955 ff.
C&M	Classica et Mediaevalia. Revue danoise d'Histoire et de Philologie, Kopenhagen
CPh	Classical Philology, Chicago
CQ	Classical Quarterly, Oxford
CR	Classical Review, Oxford

DGE	Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora, ed. E. Schwyzer, Leipzig 1923
Diehl	Anthologia Lyrica Graeca, ed. E. Diehl, Leipzig ³1949
DLZ	Deutsche Literaturzeitung für Kritik der internationalen Wissenschaft, Berlin
FdD	Fouilles des Delphes, Paris 1902ff.
FGrHist	Die Fragmente der griechischen Historiker, hrsg. von F. Jacoby, Berlin - Leiden 1923-58
FHSG	Fortenbaugh, W.W. / Huby, P.M./Sharples, R.W. / Gutas, D., Theophrastus of Eresus, Leiden u.a. 1962
GDI	H. Collitz - J. Baunack, Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, Göttingen 1899
GHI	A Selection of Greek Historical Inscriptions II, ed by M.N. Tod, Oxford 1948
G&R	Greece and Rome, Oxford
GRBS	Greek, Roman and Byzantine Studies, Durham, NC
Hellenica	Recueil d'Épigraphie, de Numismatique et d'antiquités grecques (Paris)
Historia	Historia. Revue d'histoire ancienne, Wiesbaden
HistPolTh	History of Political Thought, Exeter
HSPh	Harvard Studies in Classical Philology, Cambridge, Mass.
HZ	Historische Zeitschrift, München
IG	Inscriptiones Graecae, Berlin - New York 1877 ff.
IvK	Inschriften von Kleinasien
IvP	Inschriften von Priene
JHS	Journal of Hellenic Studies, London
JCPh	Jahrbücher für Classische Philologie, Leipzig
JPhilol	Journal of Philology, London/Cambridge
Kannicht - Snell	Tragicorum Graecorum Fragmenta, Bd. 2, ed. R. Kannicht et B. Snell, Göttingen 1981
Kl.P.	Der Kleine Pauly, Lexikon der Antike, hrsg. von K. Ziegler/W. Sontheimer, 5 Bde., Stuttgart 1979
Kock	Comicorum Atticorum Fragmenta, ed. Th. Kock, Leipzig 1880 - 88
Körte	Menandri Comici quae supersunt, ed. A. Körte et A. Thierfelder, Stuttgart 1959

LCM	Liverpool Classical Monthly, Liverpool
LEC	Les études classiques, Namur
L.-P.	Poetarum Lesbiorum fragmenta ed. E. Lobel - D. L. Page, Oxford 1955, korr. Neudruck 1968
MDAI (A)	Mitteilungen des Dt. Archäologischen Instituts (Athenische Abt.), Berlin
MEFR	Mélanges de l'École Française à Rome, Paris-Roma
MH	Museum Helveticum. Revue suisse pour l'étude del' antiquité classique, Basel
ML	A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B.C., ed. by R. Meiggs-D. Lewis, Oxford 1969
Nauck²	Tragicorum Graecorum Fragmenta, ed. A. Nauck, Leipzig 1889 (ND Hildesheim 1964)
NC	Numismatic Chronicle, London
NGG	Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-Hist. Klasse, Göttingen
OCD	The Oxford Classical Dictionary, hrsg. von N. G. L. Hammond und H. H. Scullard, Oxford ²1970
OGIS	Orientis Graeci Inscriptiones Selectae, ed. W. Dittenberger, Leipzig 1903-105
PhJ	Philosophisches Jahrbuch, Freiburg
PMG	Poetae Melici Graeci, ed. D.L. Page, Oxford 1962
PP	La parola del passato. Rivista di studi antichi, Napoli
P&P	Past and Present. A journal of historical studies, Kendal
QS	Quaderni di storia. Rassegna di antichità. Istituto di storio greca e romana dell'Universita di Bari, Bari
R³	Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta, ed. V. Rose, Leipzig 1886, Neudruck 1967
RA	Revue Archéologique, Paris
Radt	Tragicorum Graecorum Fragmenta, Bd. 4, ed. St. Radt, Göttingen 1977
RE	Pauly's Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung hrsg. von G. Wissowa u. a., Stuttgart 1893 - 1978
REA	Revue des études anciennes, Talence

REG	Revue des études grecques, Paris
REPh	Revue historique, Paris
RhM	Rheinisches Museum, Frankfurt a. M.
RHR	Revue de l'Histoire des Religions, Paris
RIL	Rendiconti del Istituto Lombardo, Milano
RIPh	Revue internationale de philosophie, Paris
RITD	Revue internationale de la théorie du droit, Brünn
RivFil	Rivista di Filologia e d'Istruzione Classica, Torino
RLAC	Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. von Th. Klauser, Stuttgart 1950 ff.
RP	The Review of Politics, Notre Dame, Ind.
RPhF	Revue Philosophique de la France et de l'étranger, Paris
RPhil	Revue philosophique, Paris
RPhL	Revue philosophique de Louvain, Louvain
RSA	Rivista storica dell'antichità, Bologna
RSF	Rivista critica di storia della filosofia, Firenze
RSPh	Revue des sciences philosophiques et théologiques, Pa-ris
SCI	Scripta Classica Israelica. Yearbook of the Israel Soc. for the promotion of classical studies, Jerusalem
SIFC	Studi Italiani di Filologia Classica, Firenze
SSRStSozP	Salzburger Schriften zur Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
StV	Die Staatsverträge des Altertums, Bd. II und III, München 1962. 1969
StudClas	Studii clasice, Bucuresti
SVF	Stoicorum Veterum Fragmenta, ed. H. v. Arnim, 4 Bde., Leipzig 1903-24 (ND Stuttgart 1964)
Syll.	Sylloge Inscriptionum Graecarum, ed. W. Dittenberger, Leipzig ^{3}1915-24
SymbOsl	Symbolae Osloenses
TAM	Tituli Asiae Minoris (ed. E. Kalinka), Wien 1901ff.
TAPA	Transactions and Proceedings of the American Philological Association, Atlanta, Georgia
T & MEFA	Travaux et mémoirs. École française d'Athènes, Athènes
ThWNT	Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament, hrsg. von G. Kittel, Stuttgart 1933ff.
Vors.	Die Fragmente der Vorsokratiker, 3 Bde., ed. H. Diels, 6. Aufl. hrsg. von W. Kranz, Berlin 1951/52, ^{11}1961

Wehrli	Die Schule des Aristoteles, 10 Bde. u. 2 Suppl. Bde., hrsg. von F. Wehrli, Basel ^{2}1967–74
West	Iambi et Elegi Graeci, ed. M. L. West, Oxford 1971/72
Wimmer	Theophrasti Eresii opera quae supersunt, ed. F. Wimmer, Paris 1866
WSt	Wiener Studien. Zeitschrift für Klassische Philologie und Patristik, Wien
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik, Bonn

Siglen

( )	Verdeutlichender Zusatz in der Übersetzung
< >	Konjektur. Zusatz im griechischen Text
[ ]	Konjektur. Streichung im griechischen Text
†	crux. Textverderbnis im griechischen Text

12. I. Meteorologie
II. Über die Welt
(H. Strohm, Erlangen)
3. Auflage 1984
III. Über den Himmel
(P. Moraux†, Berlin;
Ch. Wildberg, Berlin)
IV. Über Entstehen und Vergehen
(E. G. Schmidt, Jena)

13. Über die Seele
(W. Theiler†, Bern)
7. Auflage 1994

14. Parva Naturalia
I. De sensu
(V. Cessi, Mainz)
II. De memoria
De somno
(J. Wiesner, Berlin)
III. De insomniis
De divinatione per somnum
(Ph. J. van der Eijk, Leiden)
1. Auflage 1994

15. Metaphysik
(Th. A. Szlezák, Tübingen)

16. Zoologische Schriften I
(C. Hünemörder, Hamburg)

17. Zoologische Schriften II
I. Über die Teile der Lebewesen
(W. Kullmann, Freiburg/ Breisgau)
II. Über die Bewegung der Lebewesen
III. Über die Fortbewegung der Lebewesen
(J. Kollesch, Berlin)
1. Auflage 1985
IV. Über die Zeugung der Lebewesen
(J. Kollesch, Berlin)

18. Opuscula
I. Über die Tugend
(E. A. Schmidt, Tübingen)
3. Auflage 1986
II. Mirabilia
(H. Flashar, München)
III. De audibilibus
(U. Klein, Stuttgart)
3. Auflage 1990
IV. De plantis
(H. J. Drossaart Lulofs,
Amsterdam)
V. De coloribus
VI. Physiognomonica
VII. De lineis insecabilibus
(M. Folkerts, München)
VIII. Mechanik
(R. Hilgers, Berlin)
IX. De Xen. Mel. Gorg.
(J. Wiesner, Berlin)

19. Problemata Physica
(H. Flashar, München)
4. Auflage 1990

20. Fragmente